Cam. 83 Justi
62

8 R

F

<36601408420015
<36601408420015
Bayer. Staatsbibliothek

Bayer. Staats-
bibliothek
München

Johann Heinrich Gottlobs
von Juſti
Staatswirthſchaft
oder
Syſtematiſche Abhandlung
aller
Oekonomiſchen und Cameral-Wiſſenſchaften,
die zur Regierung eines Landes erfodert werden.

Zweyter Theil,
Welcher die Lehre von dem vernünftigen Gebrauche des Vermögens des Staats, und mithin die eigentliche Cameral- oder Finanz-Wiſſenſchaft in ſich begreift.

R

Nebſt einem vollſtändigen Regiſter über beyde Theile.

Zweyte ſtark vermehrte Auflage.

Mit Königl. Poln. und Churfürſtl. Sächſ. allergnädigſten Privilegio.

Leipzig,
Verlegts Bernhard Chriſtoph Breitkopf.
1758.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Der
Oeconomiſchen
und
Cameral-Wiſſenſchaften
Zweyter Theil,
welcher
von dem vernünftigen Gebrauche
des Vermögens des Staats handelt,
und in welchem
die eigentliche Cameral-Wiſſenſchaft
ſyſtematiſch vorgetragen wird.

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

Einleitung

von

dem vernünftigen Gebrauche des Vermögens des Staats überhaupt.

§. 1.

Der vernünftige Gebrauch des Staatsvermögens iſt der zweyte große Endzweck der Regierung.

Die gemeinſchaftliche Glückſeligkeit, der allgemeine Endzweck aller Republiken, zu deſſen Erreichung und Bewirkung die oberſte Gewalt in den Staaten ſtatt findet (1 Th. §. 6. 7.), erfordert, daß dieſe oberſte Gewalt ihre Vorſorge und Bemühungen vornehmlich auf zwey große Hauptgeſchäffte richtet; nämlich erſtlich, wie das Vermögen des Staats erhalten und vermehret, oder kurz, wie es genugſam gegründet werden ſoll; und zweytens, wie es vernünftig und weislich zu gebrauchen oder anzuwenden iſt (1 Th. §. 20.). In dieſen zwey Hauptgeſchäfften beſteht demnach die große Wirthſchaft des Staats; und gleichwie ein Vermögen zuförderſt erworben, oder genugſam gegründet werden muß, ehe man an die weisliche Anwendung oder den vernünftigen Gebrauch deſſelben denken kann; ſo haben wir auch in dem vor-

hergehenden erſten Theile dieſes Werkes alle diejenigen Grundſätze und Maaßregeln nach den verſchiedenen Pflichten des Regenten und der Unterthanen, vorgetragen, die zu Erhaltung und Vermehrung des Vermögens des Staats erforderlich ſind. Wir haben alſo nunmehro in dieſem zweyten Theile den vernünftigen Gebrauch dieſes Vermögens abzuhandeln; und dieſe Einleitung iſt beſtimmet, die Vorbereitung darzu und die allgemeinen Grundſätze und Regeln dieſer weislichen Anwendung vorzutragen.

§. 2.

Dieſer zweyte Endzweck wird gleichfalls zur gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit erfordert.

Es gehöret aber dieſer weisliche Gebrauch des Vermögens des Staats nicht weniger zu dem großen Endzwecke aller Republiken, nämlich der gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit, als die Gründung des Vermögens ſelbſt. Was würden alle wohl überlegten Maaßregeln zu Erhaltung und Vermehrung des Staatsvermögens helfen? Was würde ſelbſt der glücklichſte Erfolg dieſer Maaßregeln nutzen? Ja, was würde der größte Reichthum und Ueberfluß an allen Arten der Güter für Wirkung und Einfluß in die Glückſeligkeit des Staats haben; wenn man denſelben nicht vernünftig gebrauchen und zu den behörigen Endzwecken anwenden wollte. Die größte Macht richtet wenig oder gar nichts aus; es iſt eben das, als wäre ſie gar nicht vorhanden; und ſie erliegt gar bald unter ihrer eigenen Laſt, oder verzehret ſich in ſich ſelbſt; wenn ſie nicht durch geſchickte Triebfedern in Bewegung geſetzet und zu denjenigen Endzwecken angewendet wird, die dadurch erreichet werden, und ihrer eigenen Kraft zur Unterhaltung und Wirkung dienen können. So viel große Monarchien, und beſonders das mächtige Reich der Römer unter den meiſten Kaiſern *), beweiſen nur allzu offenbar, wie wenig die größte Macht nutzet, wenn das Vermögen des Staats zu unnützen und vergeb=

vergeblichen Dingen verſchwendet, und nicht zu den erforderlichen Endzwecken angewendet wird.

*) Es verdienet hierbey bemerket zu werden, daß je weniger das Vermögen des Staats zu den rechten Endzwecken angewendet wird, deſtomehr wachſen die Bedürfniſſe des Staats auf allen Seiten. Das heißt, je unordentlicher die Wirthſchaft iſt, deſtomehr Aufwand iſt nöthig; und daher müſſen die Unterthanen immer höher mit Abgaben bedrücket werden. Eben die römiſchen Kaiſer im dritten und vierten Jahrhunderte geben uns hiervon eine Menge von Beyſpielen an die Hand. Ihre unordentliche Wirthſchaft häufte die Bedürfniſſe des Staats, und die Unterthanen wurden dergeſtalt mit Abgaben bedrücket, daß die meiſten die Laſt unmöglich ertragen konnten, ſondern entweder zu den Barbarn übergiengen, oder ihre Freyheit dem erſten, dem beſten überließen, der ſie zum Sclaven annehmen wollte, und ſie mithin von der Laſt der Abgaben entledigte. In verſchiedenen europäiſchen Staaten, beſonders in Frankreich, ſind die Sachen in ſolcher Beſchaffenheit, daß es bald auf dieſen Punct kommen dürfte.

§. 3.

Was man hier unter dem vernünftigen Gebrauche des Staatsvermögens verſtehe.

Das Vermögen des Staats beſteht nicht nur in allen Arten von beweglichen und unbeweglichen Gütern, die in den Gränzen des Landes befindlich ſind, und entweder den Unterthanen gehören, oder dem Staate unmittelbar zuſtehen; ſondern auch in allen Fähigkeiten und Geſchicklichkeiten der zu der Republik gehörigen Perſonen; ja die Perſonen ſelbſt müſſen in gewiſſem Betracht darzu gerechnet werden; und der allgemeine Gebrauch dieſes Vermögens des Staats machet eben die oberſte Gewalt aus (1 Theil, §. 19.). Alle Anordnungen der oberſten Gewalt kommen alſo darauf an, daß ſie von dem Vermögen und den Kräften des Staats zu der Bewirkung der gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit einen weiſen Gebrauch machet.

In dieſem weitläuftigen Verſtande wird alſo der vernünftige Gebrauch des Vermögens des Staats, auch zu der Erhaltung und Vermehrung des Vermögens ſelbſt, und mithin zu allen in dem erſten Theile vorgetragenen Maaßregeln und Anſtalten erfordert; weil das Vermögen des Staats ganz oder zum Theil allemal als ein Mittel angewendet wird, um gewiſſe Endzwecke zu Erhaltung und Vermehrung des Staatsvermögens zu erreichen. In engem Verſtande aber verſteht man unter dem vernünftigen Gebrauche des Staatsvermögens, die weiſe Einrichtung des Regenten, aus dem allgemeinen Vermögen des Staats gewiſſe Nutzungen und allezeit bereite Mittel ohne Verletzung des Vermögens ſelbſt dergeſtalt heraus zu ziehen und weislich anzuwenden, als es die innerliche Erhaltung des Staats und die Endzwecke zu ſeiner Glückſeligkeit erfordern: und in dieſem Verſtande iſt es hauptſächlich, daß wir in dieſem zweyten Theile von dem vernünftigen Gebrauche des Vermögens des Staats handeln. Zu deſto beſſerm Unterſchiede wollen wir den einen den allgemeinen, den andern aber den beſondern Gebrauch des Staatsvermögens nennen.

§. 4.

Zu dieſem vernünftigen Gebrauche des Staatsvermögens gehöret zuförderſt eine genugſame Kentniß deſſelben.

Wenn aber das Vermögen des Staats in beyderley Verſtande vernünftig gebrauchet werden ſoll; ſo müſſen der Regent und deſſen oberſte Staatsbedienten zuförderſt eine genugſame Erkenntniß davon beſitzen. Wie kann man eine Sache als ein Mittel zur Erreichung gewiſſer Endzwecke anwenden, wenn man dieſes Mittel und die daraus in Verknüpfung mit andern Dingen entſtehenden Wirkungen und Folgen nicht genugſam kennet; und wie kann man Nutzungen ohne Verletzung einer Sache aus derſelben ziehen, wenn man in ihr Weſen und Beſchaffenheiten keine genugſamen Einſichten hat? Der Regent muß demnach

ſein

ſein Land nach ſeiner Größe, Lage, natürlichen Beſchaffenheit und Fruchtbarkeit, ſowohl als die darinnen befindlichen Einwohner nach ihrer Menge, Fähigkeiten, Geſchicklichkeiten, Genie, Sitten, Neigungen und Leidenſchaften vollkommen kennen; beſonders aber muß er von dem Zuſtande ſeiner Unterthanen in Anſehung ihres Reichthums, ihrer Commercien, Manufacturen, Landwirthſchaft und übrigen Gewerbe, wie nicht weniger *in* Anſehung ihrer Lebensart, Verſchwendung oder Sparſamkeit eine zureichende Wiſſenſchaft und Erkenntniß beſitzen. Wenn er auch in den guten Regierungs-Grundſätzen erzogen iſt, wenn er ſelbſt regieret, wenn er alle vorfallende Geſchäffte und Angelegenheiten bis auf den Grund einzuſehen bemühet iſt, wenn er jedermann geneigt anhöret *), und wenn er zuweilen ſelbſt eine Reiſe in ſeine Länder und Provinzen thut, und den Zuſtand der Länder und der Unterthanen unterſuchet: ſo wird ihm dieſe ſo nöthige Erkenntniß gar nicht ſchwer fallen; ſondern er wird ſich dieſelbe *in* und bey der Regierung gar leicht erwerben können.

*) Das iſt eben der verfluchte Kunſtgriff der Günſtlinge und Miniſters, die einen einfältigen Monarchen in ihren Stricken halten, daß ſie niemand ſeiner Perſon ſich nähern laſſen, der den verblendeten Fürſten die Augen eröffnen könnte. Ein noch lebender Geſandter eines auswärtigen Reiches hat mir folgendes erzählet. Als er einſtmals von ſeinem Geſandtſchafts-Poſten nach Hofe gekommen ſey: ſo habe der nunmehr verſtorbene König Vergnügen gefunden, ſich mit ihm einige Stunden lang über tauſenderley Materien zu unterhalten. Als er von dem Könige wieder heraus in die Antichambre gekommen ſey, ſo habe ſich bald eine Creatur dererjenigen eingefunden, die den König in ihren Stricken gehabt hätten, der in ſeiner Gegenwart gefraget habe: wer denn ſo lange bey dem Könige geweſen wäre: es ſolle ja jemand über zwey Stunden bey dem Könige peroriret haben. Dieſe

elende Creatur habe hinzugeſetzet, man ſetze dem Könige allerley Dinge in Kopf, die nichts taugeten: und nach der Zeit habe er nie wieder Gelegenheit erlanget, dieſen König und ſeinen Nachfolger nur eine Minute allein zu ſprechen.

§. 5.

Es wird auch eine Einſicht in den Zuſammenhang ſeiner Theile erfordert.

Dieſe allgemeine Erkenntniß von dem geſammten Vermögen des Staats in allen ſeinen Theilen iſt nicht einmal zu dem vernünftigen Gebrauche deſſelben zureichend; ſondern der Regent muß ſo gar den Zuſammenhang, den alle Theile des Staatsvermögens unter einander haben, und die Proportion, in welcher ſie gegen einander ſtehen, auf das genaueſte einſehen. Es iſt kein Zweifel, daß nicht alle beſondere Arten von Gütern und alle beſondere Theile des Vermögens des Staats, da ſie zuſammen ein Ganzes ausmachen und zu einem allgemeinen Endzwecke beſtimmt ſind, in einem gewiſſen Verhältniſſe mit einander ſtehen ſollten: und eben ſo gewiß iſt es, daß ſie eine gewiſſe Proportion und Uebereinſtimmung mit einander haben müſſen, weil ſich ſonſt in den Mitteln zur Glückſeligkeit des Staats, ſo wohl als in den deshalb zu ergreifenden Maaßregeln und Unternehmungen beſtändig Mängel und Hinderniſſe ereignen würden. Gleichwie nun faſt alle Grundſätze, die wir in dem erſten Theile vorgetragen haben, dahin abzielen, daß die in dem Vermögen des Staats ſich ereignenden Mängel und Hinderniſſe gehoben, und alles in eine gerechte Proportion und Uebereinſtimmung mit einander geſetzet werden ſoll; ſo würde ein Regent hierinnen wenig Heilſames veranſtalten können, wenn er von dem Zuſammenhange und der Proportion des Vermögens des Staats in allen ſeinen Theilen keine genugſame Erkenntniß beſäße. So wenig ſich aber der allgemeine Gebrauch des Staatsvermögens ohne dieſe Erkenntniß vernünftig und heilſam bewirken läßt; eben ſo

wenig

wenig kann man ohne dieſe Einſicht von dem Vermögen des Staats einen vernünftigen Gebrauch im engen Verſtande machen (§. 3.): Denn wie will man unſchädliche Nutzungen daraus ziehen können, wenn man den Zuſammenhang, das Verhältniß und die Proportion nicht einſieht, in welchen alle Theile des Staatsvermögens mit einander ſtehen. Dasjenige, was man als eine unſchuldige Nutzung dieſes oder jenes Theiles anſieht, kann in viele andere Theile des Vermögens des Staats gar ſchädliche Einflüſſe, Wirkungen und Folgen haben.

§. 6.

Erſte Grundregel bey dem allgemeinen Gebrauche des Staatsvermögens: man muß es nach Erforderung der gemeinſchaftlichē Glückſeligkeit gebrauchen.

Man muß aber in dem allgemeinen Gebrauche des Staatsvermögens zu der erſten Grundregel annehmen, daß man das geſammte Vermögen des Staats alſo zu gebrauchen habe, als es die gemeinſchaftliche Glückſeligkeit des gemeinen Weſens erfordert. Dieſe Glückſeligkeit iſt der große und einzige Endzweck, das erſte Geſetz und der allgemeine Grundſatz aller Republiken (1 Theil, §. 6. 7.); und gleichwie das allgemeine Vermögen des Staats das hauptſächlichſte Mittel zu Erreichung dieſes Endzweckes iſt; ſo iſt nichts ſo begreiflich, als daß das Mittel ſeinem Endzwecke gemäß angewendet werden muß. Wenn nun die vornehmſte Pflicht eines Monarchen darinnen beſteht, daß er alle Mittel und Maaßregeln ergreifen muß, ſeine Unterthanen glücklich zu machen (1 Theil, §. 21.); ſo iſt es gewiß, daß ein Regent, der einen andern, nicht auf die gemeinſchaftliche Glückſeligkeit der geſammten Republik abzielenden, Gebrauch von dem Vermögen des Staats machet, dereinſt vor dem unendlichen Weſen, deſſen Vorſehung ihn zur Regierung der ihm untergebenen Völker beſtimmet hat, zur ſchweren Rechenſchaft gehalten ſeyn wird. So unumſchränkt auch ein Monarch iſt; ſo irret er doch gar ſehr, wenn er

ſich einbildet, daß er ein freyer und uneingeſchränkter Herr über das Vermögen des Staats ſey. Die oberſte Gewalt, die ein Regent beſitzt, beruhet in dem Gebrauche des geſammten Vermögens des Staats zu dem Endzwecke der gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit (1 Theil §. 19.), nicht in der Herrſchaft oder dem Eigenthume über dieſes Vermögen; und die Verſchwendung, eine unnöthige Pracht und eine ſchlecht überlegte, oder übel angebrachte Freygebigkeit *), ſind ſo viel Misbräuche des Vermögens des Staats wider die ungezweifelten Pflichten, die er auf ſich hat. Denn es läßt ſich ſchwerlich behaupten, daß ein Regent etwas von ſeinem Eigenen verſchwendet oder wegſchenket; und je unumſchränkter der Monarch iſt, deſtoweniger kann man ſagen, daß er etwas Eigenes habe **).

*) Diejenigen, welchen die Erziehung eines Prinzen anvertrauet iſt, laſſen gemeiniglich ihre erſte Bemühung ſeyn, demſelben einzuprägen, daß ein großer Herr großmüthig und freygebig ſeyn müſſe; und dieſe beyden Begriffe, die doch ſehr von einander unterſchieden ſind, laufen nach ihrer Erklärung faſt allemal auf einerley hinaus, nämlich, daß er ſich in allen ſeinen Handlungen und Wohlthaten über den Reſt der Menſchen hervorthun müſſe. Meines Erachtens verfahren ſie bey dieſen Lehren ſehr unüberlegt, wenn ſie nicht die Abſicht haben, dereinſt, wenn er zu der Regierung kömmt, aus ihren Lehren ſelbſt Nutzen zu ziehen. Denn dadurch werden die Regenten von dem Grundſatze eingenommen, daß ihre Größe und Gütigkeit bloß auf die Wichtigkeit der Wohlthaten und Geſchenke ankomme, die ſie austheilen; und da ſich die Leidenſchaften gar zu gern in die menſchlichen Handlungen einmiſchen; ſo ſind ſie gar ſehr geneigt zu glauben, daß derjenige große Wohlthaten verdiene, den ſie lieb gewonnen haben. Eigentlich ſoll ein großer Herr gar nichts wegſchenken. Er ſoll nur Verdienſte belohnen, und bey allen dieſen Belohnungen ſoll er beſtändig in Erinne-

innerung haben, daß ſeine Belohnungen aus dem Beutel vieler armer Unterthanen zuſammengebracht werden müſſen, und daß die gegenwärtige Nothdurft des Staats und die Beförderung ſeiner Wohlfahrt allen Belohnungen die gerechten Gränzen ſetzen müſſe. Ein weiſer Regent kann ſeine Großmuth und Freygebigkeit auf keine edlere Art ausüben, als wenn er die Wohlfahrt des Staats immer mehr befördert. Dieſe Wohlthaten ſchüttet er über alle ſeine Unterthanen aus; und ein jeder nimmt daran Antheil. Was für eine Menge von Wohlthaten erzeiget er demnach nicht?

**) Es ſcheint zwar ein Paradoxon zu ſeyn, daß ein Monarch deſtoweniger etwas eigenes habe, je unumſchränkter er iſt: allein nichts iſt doch ſo wahr, als dieſes. Wenn ein Regent durch die Reichs-Grundgeſetze eingeſchränket iſt, wenn das Volk zu ſeiner Hofhaltung eine gewiſſe Summe ausſetzet, und ſich bey aller übrigen Nothdurft und Aufwande die Mitverwaltung vorbehält; ſo iſt es gar kein Zweifel, daß er ſich nicht dasjenige eigenthümlich zu ſeiner freyen Verfügung erwerben ſollte, was er von der zu ſeiner Hofhaltung ausgeſetzten Summe erſparet. Allein wenn ihm das Volk alle ſeine Angelegenheiten und die Vorſorge für ſeine Glückſeligkeit ganz uneingeſchränkt anvertrauet hat; ſo iſt es offenbar, daß er von dem Vermögen des Staats zu ſeinem ſtandesmäßigen Unterhalte nur ſo viel nehmen kann, als gerechter und billiger Weiſe darzu wirklich verwendet wird. Alles übrige aber, was nicht wirklich aufgeht, muß er ſeinen Pflichten und Gewiſſen nach, vermöge des in ihm geſetzten Vertrauens, zur Beförderung der Wohlfahrt des Staats anwenden. So bald auch ein Monarch die unumſchränkte Herrſchaft über ſein Volk übernimmt; ſo verſpricht er ſtillſchweigend, daß er keine von der Wohlfahrt des Volkes getrennete Beſchaffenheiten und Abſichten haben will: denn das erfordert das Vertrauen, welches man in ihn ſetzet, unumgänglich; und wenn er ein eigenes Vermögen haben wollte; ſo wäre es ja ſchlechterdings nothwendig, daß ſich das Volk die Einſicht vorbehielte, wie das Vermögen des Staats und ſein eigenes von einander unter-

unterſchieden geführet, und jedes ſeinem Endzwecke nach angewendet würde. Alle Geſchenke alſo, welche unumſchränkte Monarchen geben, geſchehen aus dem Vermögen des Staats; und es betrifft ihr Gewiſſen, ob ſolche rechtmäßig ſind, nämlich die Wohlfahrt des Staats zum Endzwecke, und die Beſchaffenheit und den Zuſtand deſſelben zum Maaße und Verhältniſſe haben. Der Kaiſer Galba ſcheint von dieſen Grundſätzen überzeuget geweſen zu ſeyn; denn als er jemand ein Geſchenk machete; ſo verſicherte er dabey, daß es von ſeinem eigenen Vermögen und nicht von dem Vermögen des Staats ſey.

§. 7.

Hierunter iſt der gebührende Aufwand für die Perſon des Regenten begriffen.

Jedoch man muß dieſes nicht dergeſtalt verſtehen, als wenn der Regent zu ſeiner eigenen Bequemlichkeit und Beſten, zu dem ſeiner hohen Würde gemäßen Wohlſtande und zu dem Aufnehmen ſeines Hauſes gar keinen Gebrauch mit dem Vermögen des Staats machen könnte. Nein, er iſt allerdings befugt, auf eine der oberſten Gewalt anſtändige und den vernünftigen Gebräuchen der Völker gemäße Art ſeinen Unterhalt aus dem Vermögen des Staats zu nehmen; und da die Glückſeligkeit des Regenten und der Unterthanen nicht von einander getrennet werden kann (1. Theil §. 22.); ſo können die Unterthanen nicht verlangen glücklich zu leben, wenn nicht der Regent eben dieſe Bequemlichkeiten und Vortheile des zeitlichen Lebens, nach der Maaße ſeiner hohen Würde, gleichfalls genießt. Allein, nach eben dieſem Grundſatze kann der Monarch für ſich und ſeine Familie keine von der Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen abgeſonderte Glückſeligkeit ſuchen; ſondern wenn er ſich des Vermögens des Staats zu ſeinem eigenen Beſten und zur Aufnahme und Vergrößerung ſeines Hauſes bedienet *); ſo muß zugleich damit die wahre Aufnahme und Wohlfahrt des Staats unzertrennlich verknüpfet ſeyn. Ja! dieſe größere Glückſeligkeit des Staats muß mit der Vergrößerung des Regenten und ſeines

Hau-

Hauſes in ſo weſentlicher Verbindung ſtehen, daß ſich die erſtere ohne die letztere nicht erreichen läßt. Außerdem ſetzet ein Monarch ſeine Pflichten gar ſehr aus den Augen; und wie häufig geſchieht dieſes nicht in der Welt, weil die Triebfedern der Herrſchſucht nicht ſelten den ſtärkſten Gebrauch des Vermögens des Staats veranlaſſen?

*) Als Ludewig der vierzehnte ſeinen Enkel auf den ſpaniſchen Thron ſetzte, und er zu Erhaltung deſſelben auf dem Throne, einen ſchweren Krieg führen mußte: ſo ſagte der Marſchall von Vauban, der Erzbiſchoff Fenelon und viele andere vernünftige Leute öffentlich, daß der König in ſeinem Gewiſſen verbunden ſey, dieſen Krieg aus ſeinen eigenen Beutel zu führen, ohne die Abgaben der Unterthanen dazu anzuwenden. Und ſie hatten Recht. Denn die Wohlfahrt von Frankreich konnte beſtehen, ohne daß Philipp V. auf den ſpaniſchen Thron kam.

§. 8.

Fernere Grundregeln: 1) Man muß bey dem Gebrauche des Staatsvermögens deſſen Beſchaffenheit vor Augen haben.

Aus dieſer erſten und vornehmſten Grundregel, daß man das geſammte Vermögen des Staats alſo gebrauchen müſſe, als es die gemeinſchaftliche Glückſeligkeit der Republik erfordert (§. 6.), fließen nun verſchiedene andere Grundregeln, die in den Regierungsangelegenheiten gute Dienſte leiſten. Die erſte von dieſen untergearteten Regeln iſt: Man muß den allgemeinen Gebrauch des Vermögens des Staats nach der Beſchaffenheit eben dieſes Vermögens einrichten; und was kann natürlicher und gewiſſermaßen einfältiger ſeyn, als daß der Gebrauch eines Vermögens, das zu Bewirkung der Glückſeligkeit des Staats beſtimmet iſt, nicht über die Natur und das Weſen eben dieſes Vermögens erſtrecket werden ſoll; weil es ſowol der Zuſtand des Vermögens nicht leidet, als weil auch durch ſolchen übertriebenen Gebrauch keine Glückſeligkeit für den Staat entſteht. Dennoch iſt dieſe

Grund-

Grundregel ſehr reich und fruchtbar an wichtigen Folgen in dem allgemeinen Gebrauche des Vermögens des Staats; und ſo begreiflich dieſe Regel auch iſt, ſo wird doch gar häufig darwider gefehlet. Viele Regenten, wenn ſie dieſe Regel vor Augen hätten, würden ſich nicht in Unternehmungen einlaſſen, die offenbar die Kräfte des Staats überſteigen, und mithin nichts anders als einen unglücklichen Ausgang haben können *). Wie viele Anſtalten werden auch nicht gemachet, die mit nichts weniger als mit der Beſchaffenheit des Vermögens des Staats in dem Verhältniſſe ſeiner verſchiedenen Theile übereinſtimmen; und man darf ſich über den übeln Erfolg gar nicht wundern, weil man entweder das Vermögen des Staats vorher in die erforderliche Beſchaffenheit ſetzen, oder die Anſtalt nach dem gegenwärtigen Zuſtande deſſelben einrichten ſollen. Denn alle Mittel, die zu ihrem Endzwecke kein gerechtes Verhältniß haben, können unmöglich die abgezielete Wirkung hervorbringen. Wenn z. E. ein Volk noch gar kein Genie zu der Handlung und gar keine Erkenntniß darinnen hat; und man wollte eine große Handlungscompagnie bloß durch die Eingebornen des Landes errichten; ſo kann man vernünftiger Weiſe ſchwerlich etwas anders als den baldigen Untergang dieſer Geſellſchaft erwarten. Beſonders aber erfordert dieſe Regel, daß man einen jeden Theil von dem Vermögen des Staats nach der Maaße ſeiner natürlichen Beſchaffenheit und des Endzweckes gebrauche, den er in dem Zuſammenhange des allgemeinen Staatsvermögens und in dem Verhältniſſe gegen andere Theile hat; und hier laſſen ſich abermals in dem Gebrauche der Unterthanen zu Kriegs- und andern Dienſten, in den Gewerben und der Circulation des Geldes, vornehmlich aber in der Landwirthſchaft, viele beſondere und nützliche Anwendungen machen.

*) Wenn

*) Wenn die Regenten und die Miniſters dieſe Regel vor Augen hätten: ſo würden gewiß die meiſten Kriege nachbleiben. Wenn die Beſchaffenheit des Vermögens des Staats einen Krieg erlauben ſoll; ſo muß wenigſtens auf 6 Jahrlang alle Mittel darzu bereits vorhanden ſeyn. Und dennoch waget man auch bey dieſer Beſchaffenheit ſehr viel, weil der Erfolg des Krieges allemal ungewiß iſt, und der Feind ſo tief eindringen kann, daß alle vorhandene Mittel unbrauchbar werden; ſo daß bey einem jeden Kriege, worzu bereits alle Mittel vorhanden ſind, dennoch die ganze Wohlfahrt des Staats auf dem Spiele ſteht. Allein, einen Krieg anzufangen, ohne daß es die Beſchaffenheit des Vermögens des Staats leidet, iſt die allerſtrafbarſte und auslachenswürdigſte Thorheit. Ein ſolcher Krieg, wird zumal heutiges Tages, da das Geld das Hauptwerk des Krieges iſt, nicht allein unnütze ſeyn, und einen ſchlechten Erfolg haben, ſondern auch gemeiniglich die Unterthanen in unausſprechliches Elend und Unglück ſtürzen.

§. 9.

2) Man muß durch den Gebrauch des Staatsvermögens deſſe höchſte Glückſeligkeit zu bewirken ſuchen.

Die zweyte untergeartete Grundregel kömmt darauf an, daß man durch den allgemeinen Gebrauch des Vermögens des Staats die höchſte Glückſeligkeit zu erreichen ſuchen müſſe, die nach dem Zuſtande des gemeinen Weſens nur immer möglich iſt. Die Glückſeligkeit, deren ein Staat fähig iſt, hat unſtreitig ihre beſondern Theile und verſchiedenen Grade; und eine Anſtalt und Unternehmung iſt in Anſehung der Wohlfahrt des Staats immer nothwendiger, nützlicher und heilſamer, als die andere. Wenn nun der Gebrauch des Staatsvermögens, ſo wie es die gemeinſchaftliche Glückſeligkeit erfordert, eingerichtet werden ſoll (§. 6.); ſo folget auf eine ſehr begreifliche Art, daß man den höchſten Grad der möglichen Glückſeligkeit vor Augen haben, und das Allernützlichſte und Heilſamſte dem weniger Nützlichen beſtändig vorziehen muß. Es iſt nicht auszuſprechen, wie häufig wider dieſe Regel in

den Regierungsanſtalten gefehlet wird. Man kann öfters den Maaßregeln eines Regenten und ſeiner Miniſter nicht abſprechen, daß ſie nützlich ſind und zu der Wohlfahrt des Staats gereichen. Allein ſo bald man erwäget, wie viel nützlichere und heilſamere Anſtalten, entweder gar nicht unternommen, oder doch ſchläfrig und nachläßig beſorget werden; ſo fällt aller Verdienſt hinweg, den man ihnen vielleicht auf den erſten Anblick bey jenen nützlichen Maaßregeln zugeſtanden hat. Gute Regenten fehlen hier öfters aus Mangel der Einſicht, und weil ſie ihren natürlichen Neigungen zu viel Raum laſſen. Denn wenn ein Regent ein Liebhaber des Bauens, des Soldatenweſens, der gelehrten und milden Stiftungen iſt, ſo erhalten dieſe Dinge, ſo nützlich ſie an ſich ſelbſt ſind, vor vielen andern zur Wohlfahrt des Staats ungleich nothwendigern Unternehmungen gar leicht einen ungebührlichen Vorzug. Böſe Regenten aber nehmen ihre verderbten Leidenſchaften in dem Gebrauche des Staatsvermögens zur erſten Richtſchnur an, und die Befriedigung der Herrſchſucht durch ungerechte Kriege, die unmäßige Bereicherung ihrer Maitreſſen und Lieblinge, und überhaupt die Sättigung ihrer Lüſte durch Pracht, Luſtbarkeiten und Verſchwendung, muß den allernothwendigſten und heilſamſten Einrichtungen zu der Glückſeligkeit des Staats und der Unterthanen beſtändig vorgehen. Nur ein wahrhaftig weiſer Regent ſuchet das Vermögen des Staats alſo zu gebrauchen, daß der höchſte Grad der Glückſeligkeit dadurch erreichet werden möge; und zu dem Ende hat er den Begriff von einer wahren Glückſeligkeit der Unterthanen (1 Theil §. 32. 37.) und des Staats beſtändig vor Augen, um die verſchiedenen Grade derſelben richtig beurtheilen zu können. Dasjenige, was das vergnügte Leben der Unterthanen, oder die Sicherheit, den Reichthum, das Aufnehmen des Nahrungsſtandes und die Circulation des Geldes am

mei-

meiſten befördert, hat bey ihm in dem Gebrauche des Staatsvermögens allemal den Vorzug.

§. 10.

Nach der dritten Grundregel endlich muß man in dem allgemeinen Gebrauche des Vermögens des Staats ſicher und gewiß verfahren, und eines guten Erfolges zur Beförderung der Glückſeligkeit des gemeinen Weſens höchſt wahrſcheinlicher Weiſe verſichert ſeyn. Da das Vermögen des Staats zur Bewirkung der Glückſeligkeit deſſelben beſtimmet iſt (§. 6.); und da man ſo gar die höchſte Glückſeligkeit, die nur immer möglich iſt, dadurch zu verſchaffen bemühet ſeyn ſoll (§. 9.); ſo folget allerdings, daß man keinen Gebrauch davon machen muß, bey welchem es ungewiß iſt, ob man den abgezielten Endzweck der Wohlfahrt des Staats erreichen werde, wenn man nicht durch die höchſte Nothwendigkeit, oder durch die Wahl zweyer unvermeidlicher Uebel darzu verbunden wird. In allen Unternehmungen alſo, zu welchen die geſammten Kräfte des Staats gebrauchet werden, oder welche das Vermögen des Staats in ſeinem Zuſammenhange betreffen, muß die Regierung mit verſicherten Schritten wandeln. Niemals muß ſie das Vermögen des Staats, oder einen anſehnlichen Theil deſſelben, bey deſſen Verluſte der ganze Zuſammenhang dieſes Vermögens erſchüttert wird, auf ein ungewiſſes Spiel ſetzen, deſſen widriger Ausgang den Staat oder deſſen Verfaſſung zu Boden ſchlagen, oder wenigſtens ſeiner Wohlfahrt eine unheilbare Wunde verſetzen kann. Sie muß alſo in keine wichtige Sache weiter eintreten, als ſie den Grund ſieht; und allemal muß ſie das Heft davon, oder einen gewiſſen Leitfaden, in den Händen behalten, daß ſie die Sache nach ihrem Vortheile und Endzwecke zu lenken, und ſich im Falle eines widrigen Ausganges ohne großen Nachtheil heraus zu

3) Man muß in dem allgemeinen Gebrauche des Staatsvermögens ſicher gehen.

helfen weiß. Dieſes erfordert nicht nur die Weisheit eines Regenten, ſondern auch die Pflicht, die er bey dem Gebrauche des Vermögens des Staats auf ſich hat, als welches ihm nicht zu dem Ende anvertrauet wird, daß er es den Streichen des Glückes oder einem ungefähren Zufalle unterwerfen ſoll. Es hat aber dieſe Regel in den Kriegen, Bündniſſen und andern Staatsangelegenheiten, ſo wohl als in ſolchen Einrichtungen, Anſtalten und Maaßregeln ihren vortrefflichen Nutzen, welche den Zuſammenhang der Commercien, der Gewerbe, oder des geſammten Nahrungsſtandes betreffen. Jedoch muß man dieſe Regel nicht auf allen und jeden mäßigen Aufwand des Staats erſtrecken. Hier muß die Regierung, wenn ſie ſich und dem Staate Vortheil ſtiften will, öfters eben ſo wohl etwas wagen, als es die Privatperſonen in ihren Geſchäfften und Gewerben thun müſſen, wenn ſie Vermögen erwerben wollen.

§. 11.

Der beſondere Gebrauch des Staatsvermögens kömmt darauf an, daß man gewiſſe Nutzungen ohne Nachtheil deſſelben daraus zieht.

Wir kommen nunmehro auf den beſondern Gebrauch des Vermögens des Staats, der vornehmlich darauf ankömmt, daß man gewiſſe Nutzungen ohne Verletzung des Vermögens ſelbſt aus demſelben herauszieht (§. 3.). Da der Regent und ſeine Familie auf eine ihrer hohen Würde gemäße Art unterhalten werden müſſen; da der Regent nicht alle Angelegenheiten des Staas allein beſorgen kann, ſondern zu den mancherley Geſchäfften eine Menge Bedienten nöthig hat, die mithin zu beſolden ſind; da die Sicherheit des Staats, wenn man auch die Unterthanen ſelbſt zu der Vertheidigung des Landes gebrauchen könnte, dennoch viele Kriegesbereitſchaften und andere koſtbare Anſtalten erfordert; ſo vieler andern Koſten zu geſchweigen; ſo muß der Staat jährlich zu ſeiner innerlichen Einrichtung und Erhaltung einen ſehr wichti-

gen Aufwand machen *). Dieſer Aufwand nun kann aus nichts anders, als aus dem geſammten Vermögen des Staats, genommen werden. Allein weil das Vermögen des Staats größtentheils in dem Beſitze der Privatperſonen iſt, und weil man das Vermögen endlich ganz oder größtentheils vernichten würde, wenn man es in ſeiner ganzen Subſtanz darzu anwenden wollte: ſo iſt es nöthig, daß die Mittel zu dieſem Aufwande auf eine der Subſtanz des Vermögens unnachtheilige Art, daraus gezogen werden. Folglich muß das Benöthigte zu dieſem Aufwande jährlich nach Art einer Nutzung von dem geſammten Vermögen des Staats fallen. Nutzungen ſind die aus den Gütern durch einen wirthſchaftlichen Gebrauch entſtehenden Einkünfte oder Gewinnſte, die nach Abzug der darauf gewendeten Koſten als Ueberſchuß verbleiben. Die zu dem großen Aufwande des Staats erforderlichen Koſten müſſen alſo von dem Gewinnſte, den das geſammte Vermögen des Staats jährlich abwirft, genommen werden. Allein, weil die Unterthanen, in deren Händen ſich das Vermögen des Staats größtentheils befindet, von ihrem Gewinnſte gleichfalls leben wollen: ſo muß der Gewinnſt von dem Vermögen des Staats ſo wohl zu dem Aufwande der Regierung als zu dem Lebensunterhalte der Unterthanen zureichen. Folglich kann nur ein gewiſſer Theil des Gewinnſtes zu den Koſten des Staats heraus gezogen werden.

*) Die Bedürfniſſe des Staats ſind ſo unzählich und ſo groß, daß freylich überaus große Summen darzu erfordert werden. Allein, es iſt auch gewiß, daß faſt in allen Staaten Dinge zu denen Bedürfniſſen des Staats gerechnet werden, die nichts weniger als dieſes ſind. Der Herr von Montesquiou ſaget hiervon in dem Werke von den Geſetzen: Oefters haben diejenigen, die mit einem unruhigen Geiſte unter dem Fürſten am Staatsru-

der ſaßen, die Bedürfniſſe ihrer niederträchtigen Seelen vor Bedürfniſſe des Staats gehalten. Und er hat vollkommen Recht. Nicht allein aber die Habſucht, die Bereicherung ihrer Familien und die Vergnügung ihrer Leidenſchaften macht ihre eignen Bedürfniſſe zu Bedürfniſſen des Staats, ſondern ihre Dummheit durch unüberlegte Maaßregeln kann ſehr viel unnöthige Bedürfniſſe des Staats verurſachen.

§. 12.

Aus dieſen Nutzungen entſteht das bereiteſte Vermögen des Staats, welches erkläret wird.

Dieſer aus dem Gewinnſte des Staatsvermögens herausgezogene Theil muß eine ſolche Beſchaffenheit haben, daß er dem Endzwecke worzu er beſtimmet iſt, nämlich den großen Aufwand des Staats damit zu beſtreiten, eine vollkommene Genüge leiſten kann. Er muß dannenhero nicht allein allezeit bereit und fertig bey der Hand ſeyn, ſondern auch zu allem und jedem Aufwande gebrauchet werden können. Weil man nun Gold und Silber und das daraus geprägte Geld, als einen allgemeinen Werth der Dinge angenommen hat (1 Theil §. 126. 127.): ſo iſt es natürlich, daß derſelbe im Gelde beſteht *). Man nennet derohalben dieſen aus den Nutzungen des Staatsvermögens herausgezogenen Theil, ſo bald er in die darzu beſtimmten Einnahmecaſſen eingeht, das bereiteſte Vermögen des Staats; und aus dem, was wir hier ausgeführet haben, kann man den Unterſchied deſſelben von dem geſammten Vermögen des Staats leicht einſehen. Es beſteht nämlich das bereiteſte Vermögen des Staats in demjenigen allezeit fertig und bereitliegenden Theile der Nutzungen von dem geſammten Vermögen des Staats, welchen der Regent vermöge der Rechte der oberſten Gewalt aus demſelben, ſo viel möglich, ohne Verletzung der Subſtanz des Staatsvermögens, herauszieht, um damit den großen Aufwand des Staats, oder die Mittel zu deſſen

ſen innerlichen Einrichtung und Erhaltung beſtreiten zu können. Man nennet auch dieſes bereiteſte Vermögen das Einkommen oder die Einkünfte des Regenten oder des Staats. Eigentlich aber wird durch das bereiteſte Vermögen des Staats mehr ausgedrücket, als durch den Begriff von den Einkünften des Staats. Denn unter dem bereiteſten Vermögen verſteht man auch den Schatz des Regenten, und die in den verſchiedenen Caſſen und andern Regierungsanſtalten befindlichen Vorräthe, als welche aus den Einkünften des Staats entſtanden ſind; dahingegen man unter den Einkünften nur dasjenige begreift, was jährlich ordentlicher Weiſe aus dem geſammten Vermögen des Staats erhoben wird.

*) In Dänemark und einigen andern Staaten, iſt gewöhnlich, daß ein Theil der Abgaben in Getreyde erhoben wird; und man glaubt, daß dieſes den Unterthanen bequemer und leichter fällt. Allein, wenn nicht ein beſonderer Geldmangel im Lande dieſe Art der Abgaben nothwendig macht: ſo werden die Schatzungen im Gelde allemal ungleich mehr anzurathen ſeyn. Denn dergleichen Natural-Präſtationen ziehen natürlicher Weiſe allemal viele Frohnfuhren und Verſäumniß der Unterthanen nach ſich. Der Vexationen der Bedienten über die Güte der Natural-Lieferungen zu geſchweigen.

§. 13.

Dieſes bereiteſte Vermögen des Staats iſt nun der große Gegenſtand der eigentlichen Cameral- oder Finanz-Wiſſenſchaft, in ſo fern man dieſelbe als eine untergeartete Wiſſenſchaft aller zu der Regierung des Staats erforderlichen öconomiſchen und Cameral-Wiſſenſchaften betrachtet, indem alle Maaßregeln und Geſchäffte der Cameralwiſſenſchaft bloß mit dieſem bereiteſten Vermögen zu thun haben, und entweder daſſelbe wirthſchaftlich zu erheben, oder klüglich anzuwenden,

Dieſes bereiteſte Vermögen des Staats iſt der Gegenſtand der Cameralwiſſenſchaft, die eigentlich die Lehre von dem beſondern Gebrauche des Staatsvermögens iſt.

wenden, oder weislich zu verwalten abzielen. Gleichwie nun das bereiteſte Vermögen des Staats aus dem beſondern Gebrauche des geſammten Vermögens der Republik entſtehet (§. 3. 12.): ſo ſchließt die eigentliche Cameralwiſſenſchaft nichts anders, als die Lehre von dem beſondern Gebrauche des Staatsvermögens in ſich. Allein, dieſer beſondere Gebrauch iſt eigentlich dasjenige, was man den wirklichen und einzigen Gebrauch des Staatsvermögens nennen kann; denn der allgemeine Gebrauch des geſammten Vermögens der Republik machet entweder die Ausübung der oberſten Gewalt aus, oder findet nur bey ſolchen Unternehmungen und Anſtalten ſtatt, die auf Erhaltung und Vermehrung des Staatsvermögens abzielen (§. 3.); und wobey folglich der Gebrauch deſſelben nicht der Endzweck, ſondern nur das Mittel iſt. Hier aber hat man keinen andern Endzweck, als bloß den Gebrauch des Vermögens; und die nothwendige innerliche Erhaltung des Staats iſt die Urſache davon. In der That iſt alſo der vernünftige Gebrauch des Vermögens des Staats und die eigentliche Cameralwiſſenſchaft in gewiſſem Verſtande ganz einerley. Damit man aber durch den weitläuftigen Verſtand des Wortes Gebrauch in der Erklärung nicht irre gemachet werde, und weil doch das bereiteſte Vermögen des Staats der einzige Gegenſtand deſſelben und der Stoff aller ſeiner Geſchäffte iſt; ſo kann man ſagen: Die Cameral- oder Finanz-Wiſſenſchaft iſt eine genugſame Erkenntniß und Geſchicklichkeit in denjenigen Geſchäfften, wodurch das bereiteſte Vermögen des Staats zu Beförderung der gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit deſſelben wohl und wirthſchaftlich verwaltet wird. Wenn man aber alle Hauptgeſchäffte des Cameralweſens in einer ſolchen Erklärung ausdrücken will: ſo iſt ſie eine Wiſſenſchaft, das in dem geſammten Staatsvermögen wohlgegründete bereiteſte

Ver-

Vermögen der Republik wirthſchaftlich zu erheben, zum gemeinſchaftlichen Beſten des Regenten und der Unterthanen klüglich anzuwenden, und die darzu nöthigen Anſtalten und Geſchäffte in guter Ordnung und Einrichtung zu erhalten.

§. 14.

Zuſammenhang der Cameralwiſſenſchaft mit den übrigen öconomiſchen Wiſſenſchaften.

Man ſieht leicht, daß die Cameralwiſſenſchaft mit allen übrigen öconomiſchen Wiſſenſchaften, die in dieſem Werke vorgetragen werden, auf das genaueſte zuſammen hängt. Sie lehret nicht nur dasjenige Vermögen der Republik, welches durch die Staatskunſt, die Policey, die Commercienwiſſenſchaft und Oeconomie gegründet, erhalten und vermehret worden, vernünftig gebrauchen und zum Beſten des Staats weislich anwenden; ſondern ſie führet auch in der großen Wirthſchaft des Staats gleichſam die innerliche Haushaltung, dergeſtalt, daß ohne ihre Mitwirkung in keiner Art der Regierungsangelegenheiten etwas unternommen werden kann, weil man zu allen Unternehmungen bereiteſtes Vermögen bedarf. Ja ſie iſt zu der Glückſeligkeit des Staats ſchlechterdings nothwendig, weil das größte Vermögen des Staats ohne eine weisliche Anwendung keinen Nutzen haben würde (§. 2.). Derohalben hat ſie in dem allgemeinen Grundſatze aller zu der Regierung und großen Wirthſchaft des Staats gehörigen Wiſſenſchaften, den wir aus dem Endzwecke aller Republiken, der gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit, feſtgeſetzet haben (1 Theil §. 8.), gleichfalls ihren Grund. Beſonders aber gründet ſie ſich auf die Staatskunſt und Policeywiſſenſchaft; indem ſie aus denſelben ihre vornehmſten Maaßregeln herleiten muß. Sie muß nämlich den Zuſtand und die Beſchaffenheit des Staats, mit welchen ſich die Staaskunſt und die Policey beſchäfftiget, oder welcher durch beyde gegründet wird, niemals

aus den Augen verlieren, und ſo wohl die Erhebung der Einkünfte, als den Aufwand beſtändig darnach einrichten. Uebrigens muß ſie ſich der Haushaltungskunſt und der Rechtsgelehrſamkeit als hauptſächlicher Hülfsmittel bedienen. Die Oeconomie wird ihr die Grundſätze an die Hand geben, mit dem Vermögen wirthſchaften und umgehen zu lernen; und die Erkenntniß der Rechte wird ſie leiten, daß ſie niemand Unrecht zufüget, welches außerdem gar leicht geſchehen könnte, da ſie ſo häufig und verſchiedentlich mit dem Vermögen der Privatperſonen zu ſchaffen hat.

§. 15.

Allgemeiner Grundſatz der Cameralwiſſenſchaft: Man muß in allen Geſchäfften mit dem bereiteſten Vermögen des Staats die gemeinſchaftliche Glückſeligkeit zu bewirken ſuchen.

Ob nun zwar ſolchergeſtalt die Cameralwiſſenſchaft in dem Zuſammenhange der öconomiſchen Wiſſenſchaften genugſam gegründet iſt: ſo erfordert es doch die Natur der Sache, weil die Wiſſenſchaft den vernünftigen Gebrauch des Vermögens des Staats lehret, daß wir dieſelbe als den zweyten Haupttheil unſers Syſtems anſehen, und dieſelbe mithin für ſich und gewiſſermaßen von den andern öconomiſchen Wiſſenſchaften abgeſondert abhandeln. Wir ſind demnach im Stande dieſer Wiſſenſchaft, unbeſchadet ihres Zuſammenhanges mit den übrigen öconomiſchen Wiſſenſchaften, an und vor ſich ſelbſt eine ſyſtematiſche Form zu geben. Folglich werden wir uns zuförderſt um einen allgemeinen Grundſatz dieſer Cameral- oder Finanz-Wiſſenſchaft bekümmern müſſen. Dieſer kann nun nach ihrem Weſen und Endzwecke (§. 13.) kein anderer ſeyn als: In allen Geſchäfften mit dem bereiteſten Vermögen des Staats muß man die gemeinſchaftliche Glückſeligkeit des Regenten und der Unterthanen zu bewirken ſuchen. Da die Cameralwiſſenſchaft nichts anders als den vernünftigen Gebrauch desjenigen Staatsvermögens in ſich enthält, welches zu dem Endzwecke der gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit der Repu-

Republik gegründet, erhalten und vermehret worden: ſo iſt es offenbar, daß man in allen Geſchäfften mit dem bereiteſten Vermögen des Staats, als auf welche dieſer vernünftige Gebrauch eigentlich ankömmt, keinen andern Endzweck haben kann, als die gemeinſchaftliche Glückſeligkeit des Staats zu bewirken, an welcher der Regent und die Unterthanen gleichen Antheil haben müſſen (1 Theil §. 22.); und es iſt mithin an der Richtigkeit und Allgemeinheit dieſes Grundſatzes nicht zu zweifeln. Es wäre auch wohl zu wünſchen, daß die Cameraliſten dieſen erſten und allgemeinen Grundſatz in ihren Geſchäfften, Einrichtungen und Rathſchlägen beſſer vor Augen haben möchten: ſo würde man nicht ſo häufig in der Welt wahrnehmen, daß zwar das Beſte und Intereſſe des Regenten und die Befriedigung ſeiner Neigungen und Leidenſchaften die große Grundregel aller Cameralanſtalten iſt, an die Wohlfahrt der Unterthanen aber wenig und höchſtens nur zufälliger Weiſe gedacht wird; weil man endlich wohl einſieht, daß ein elendes und verarmtes Land dem Fürſten ſelbſt zu keinem Vortheile gereichet. Allein eben dieſe Wahrheit, welche auch die mit den böſeſten Grundſätzen erfüllten Cameraliſten nicht läugnen können, ſollte ihnen einmal die Augen eröffnen, um ſich zu überzeugen, daß der Wohlſtand des Regenten und der Unterthanen allenthalben ganz unzertrennlich iſt, und daß man mithin in allen Cameralangelegenheiten die Wohlfahrt der Unterthanen eben ſo ſtark und hauptſächlich als das Beſte des Regenten zu der allgemeinen Richtſchnur und Bewegungsgrunde nehmen müſſe *).

*) Dieſer Satz iſt ganz unläugbar, und ich getraue mir bey allen und jeden Cameralangelegenheiten ganz offenbar zu zeigen, daß diejenigen Maaßregeln, die zwar ein ſcheinbares Intereſſe für den Regenten an die Hand geben, aber zum Nachtheile

und Schaden der Unterthanen ausſchlagen, endlich dennoch auch dem Fürſten ſelbſt zum Schaden gereichen. Was iſt z. E. ſcheinbarer als der Vortheil, den ein Regent aus der Ausmünzung ſchlechter Geldſorten erhält, und man meynet, daß man dieſe Einkünfte ſchon mitnehmen könne, ob gleich jedermann weiß, daß dergleichen geringhaltige Münzſorten den Unterthanen in den auswärtigen Commercien nachtheilig ſind. Allein, man wird unten in der Abhandlung von dem Münzregale offenbar erwieſen finden, daß der Schade dieſer ſchlechten Münzſorten am Ende eben ſo ſtark auf den Regenten als auf die Unterthanen fällt. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit allen andern ſolchen Maximen, in welchen man das wahre Beſte der Unterthanen von dem Vortheile des Regenten abſondert, oder es nur als einen Nebenzweck betrachtet. Wie könnte es auch anders ſeyn, da beyde durch die allerengſten und weſentlichſten Bande, wie Seele und Leib, mit einander vereiniget ſind.

§. 16.

Daraus folgen andere Grundregeln: 1) Man muß das bereiteſte Vermögen auf unſchädliche Art erheben.

Aus dieſem allgemeinen Grundſatze laſſen ſich nun verſchiedene andere Grundregeln ableiten, aus welchen man hernach ferner die beſondern Sätze, Regeln und Maximen in dieſer Wiſſenſchaft folgern muß. Die erſte Grundregel iſt demnach: Man muß das bereiteſte Vermögen des Staats, ſo viel möglich, auf eine dem allgemeinen Vermögen der Republik ſo wohl, als der Wohlfahrt des Regenten und der Unterthanen unnachtheilige Art zu erheben und aufzubringen ſuchen. Die Folge dieſer Grundregel aus dem allgemeinen Grundſatze iſt leicht einzuſehen; denn wenn man in allen Cameralgeſchäfften die gemeinſchaftliche Glückſeligkeit des Regenten und der Unterthanen zu bewirken ſuchen muß: ſo iſt es natürlich, daß auch die Aufbringung des bereiteſten Vermögens, auf eine dieſer Wohlfahrt unſchädliche Art, ſo viel nur immer möglich, zu bewerkſtelligen iſt. Es iſt aber dieſe Grund-

regel gleichſam die Quelle, woraus alle Einrichtungen und Anſtalten bey Erhebung der Staatseinkünfte geſchöpfet werden müſſen; und wenn ein verſtändiger Cameraliſt dieſelbe allemal vor Augen hat: ſo wird es ihm an Erfindungen und Maaßregeln gar nicht fehlen, das bereiteſte Vermögen des Staats auf eine unſchädliche Art aufzubringen. Es ſind zwar alle Arten dieſer Aufbringung den Unterthanen, beſonders dem unverſtändigen Theile derſelben, nicht allzu angenehm. Allein, eine Art der Erhebung iſt doch immer den Commercien, dem Nahrungsſtande und der Freyheit der Unterthanen, mithin ihrer und des Regenten gemeinſchaftlichen Wohlfahrt, ſchädlicher, als die andere. Wenn nun ein Cameraliſt dieſe Grundregel und den Zuſtand des Staats ſo wohl, als den Zuſammenhang des geſammten Nahrungsſtandes zum Augenmerke hat, ſo wird er wenigſtens allemal diejenigen Arten erwählen, die am mindeſten ſchädlich ſind.

§. 17.

Das bereiteſte Vermögen muß demnach auf den Gewinnſt der Unterthanen gegründet werden.

Wenn aber das bereiteſte Vermögen des Staats auf unſchädliche Art erhoben werden ſoll; ſo muß es zuförderſt auf den Gewinnſt der Unterthanen gegründet werden. Denn derjenige, welcher in ſeinen Nahrungsgeſchäfften gewinnt, kann mit allem Rechte einen Theil davon zu dem großen Aufwande des Staats abgeben: gleichwie nun die Policeywiſſenſchaft beſtändig bemühet ſeyn muß, den Gewinnſt der Unterthanen durch die immer größere Aufnahme des geſammten Nahrungsſtandes zu vermehren, und ihnen neue Arten des Gewinnſtes an die Hand zu geben; ſo muß der Cameralverſtändige einen Theil dieſes Gewinnſtes auf ſolche Art zu dem bereiteſten Vermögen des Staats nehmen, daß dadurch die Anſtalten und Maaßregeln der Policey nicht gehindert werden. Es muß aber auch der Cameraliſt neue Arten des Gewinnſtes

winnſtes für die Unterthanen, und neueres bereiteſtes Vermögen für den Staat zu gründen ſuchen. Dieſes geſchieht vornehmlich durch wirthſchaftliche Verwaltung der Domainen und Regalien, und hauptſächlich durch unſchädliche Erweiterung verſchiedener Regalien, z. E. der Bergwerke, der Poſten, der Waſſerregalien, wobey er beſtändig zur Regel haben muß; daß man erſt ſäen ſoll, ehe man ärndten kann; denn alle Vermehrung der Einkünfte, die ohne dieſe Maxime unternommen werden, ſind faſt allemal den Unterthanen und dem Staate ſchädlich und verderblich.]

§. 18.

2) Man muß die Subſtanz des Staatsvermögens ſelbſt nicht angreifen.

Die zweyte Grundregel, die aus dem allgemeinen Grundſatze abfließt, iſt: Man muß in den Geſchäfften mit dem bereiteſten Vermögen des Staats den Grund des Staatsvermögens, oder die Subſtanz ſelbſt, nicht angreifen, wenn es nicht die äußerſte Nothwendigkeit erfordert. Denn man würde ſonſt das geſammte Vermögen des Staats, welches das hauptſächlichſte Mittel zu ſeiner Glückſeligkeit iſt, und woraus das bereiteſte Vermögen des Staats zu ſeiner innerlichen Erhaltung gezogen werden muß, nach und nach ſchwächen und aufzehren, und mithin nichts weniger, als die gemeinſchaftliche Wohlfahrt des Regenten und der Unterthanen, bewirken. Es wird aber die Subſtanz des Staatsvermögens ſelbſt auf zweyerley Art angegriffen; einmal, wenn man zu dem bereiteſten Vermögen mehr erhebt und herauszieht, als denjenigen Theil des Gewinnſtes, den die Unterthanen abgeben können, ohne an ihrem eigenen Unterhalte Abbruch leiden zu dürfen; denn ſie ſehen ſich alsdann genöthiget, zu ihrer unumgänglichen Nothdurft die Subſtanz ihres Privatvermögens ſelbſt anzugreifen, welches zugleich einen Theil des geſammten Vermögens des Staats ausmachet. Sodann wird die Subſtanz des

Staatsvermögens angegriffen, wenn das bereiteſte Vermögen des Staats ſolchergeſtalt angewendet wird, daß ein guter Theil davon außer Landes geht. Der Gewinnſt, welcher zu dem bereiteſten Vermögen des Staats genommen wird, iſt nur in Anſehung der Regierung ſelbſt oder der Privatperſonen ein Gewinnſt zu nennen. So bald man das gemeine Weſen, als eine einzige moraliſche Perſon, und im Zuſammenhange mit andern freyen Staaten betrachtet: ſo iſt das bereiteſte Vermögen ein wirklicher Theil von dem geſammten Vermögen des Staats. Wenn nun ein Theil davon durch die Anwendung und Ausgabe des Staats außer Landes geht: ſo geht nothwendig etwas von der Subſtanz des Staatsvermögens verloren; und daſſelbe wird mithin angegriffen. Man ſieht alſo leicht, daß es beſſer iſt, zwo Millionen mehr im Lande auf eigene Kriegesvölker zu verwenden, wenn gleich das Land etwas härter angegriffen wird, als eine Million durch Subſidiengelder außer Landes zu ſenden. Denn dieſe zwo Millionen ſind nicht verloren, ſondern vermehren vielmehr die Circulation des Geldes. Dieſe eine Million aber geht wirklich der Subſtanz des Staatsvermögens ab, und iſt dem Reichthume, und den Gewerben des Staats auf ewig entzogen. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit allem andern Aufwande des Staats, beſonders mit dem Prachte und Aufwande des Hofes ſelbſt. Wenn in ſolchen Dingen nichts außer Landes geht: ſo kann man allemal noch einmal ſo viel ohne Schaden des gemeinen Weſens aufwenden, als wenn die Waaren und Mittel darzu, aus andern Staaten in das Land eingehen *).

*) Die Subſtanz des Staatsvermögens wird noch auf eine dritte Art angegriffen, nämlich wenn die Regierung den Aufwand nicht nach ihren Einkünften einrichtet, ſondern ungeheure Schulden macht,

oder gar Länder verſetzet und ſonſt ſo außerordentliche Mittel zu Beſtreitung ihres unüberlegten und verſchwenderiſchen Aufwandes ergreift, die nach dem Ausdrucke des Herrn von Montesquiou in der That ſo außerordentlich ſind, daß der lüderlichſte Verſchwender nicht darauf verfallen ſollte. Denn es iſt gar keinem Zweifel unterworfen, daß nicht alle Schulden, ſo wohl der Privatperſonen als der Staaten, die Subſtanz des Vermögens ſelbſt angreifen ſollten. Dergleichen Schulden verdienen noch eher einige Nachſicht und Verzeihung, wenn die Nation ſehr reich iſt und nur von ſich ſelbſt borget. Allein, wenn man von auswärtigen Nationen borgen muß: ſo wird die Subſtanz des Staatsvermögens auf die allerempfindlichſte Art angegriffen; weil die Intereſſen den Reichthum des Staats alle Jahre immer mehr ſchwächen, und der Staat dadurch von andern Mächten gewiſſermaſſen abhängig wird.

§. 19.

Man muß ſo gar das Vermögen einer Provinz vor der andern nicht zu ſehr angreiſen und in die Hauptprovinz ziehen.

Wenn die zu dem Staate gehörigen Länder ſehr weitläuftig ſind: ſo muß man ſo gar dieſe Grundregel auf die verſchiedenen Provinzen anwenden, und es ſolchergeſtalt einzurichten ſuchen, daß der von dem bereiteſten Vermögen des Staats zu machende Aufwand in allen Gegenden, ſo viel möglich, gleich geſchieht; und folglich der Grund oder die Subſtanz des geſammten Staatsvermögens in einer Provinz, gegen andere nicht ſo ſehr geſchwächet und angegriffen werde. Denn wenn das bereiteſte Vermögen größtentheils in der Reſidenz des Regenten und daſiger Gegend aufgewendet wird: ſo kann es nicht fehlen, die entlegenen Provinzen, wenn ſie nicht durch Commercien, Manufacturen und Gewerbe beſtändig neuen Zufluß haben, müſſen nach und nach von Gelde entblößſet werden. Man ſieht auch in der That in vielen Staaten, daß ſich zwar die Reſidenz und daſige Gegend in Reichthum und Ueberfluß befindet, allein in den

den etwas abgelegenen Provinzen, iſt ein großer Geldmangel und nichts als Elend und Armuth. Dieſe Ungleichheit aber hat viele ſchädliche Folgen für den Staat, indem die Unterthanen nicht allein faul und nachläßig werden, wenn ſie ihre erzeugten rohen Materialien und Güter nicht zu Gelde machen können; ſondern es wird auch der Zuſammenhang und das Aufnehmen des Nahrungsſtandes, wie nicht weniger der wirthſchaftliche Gebrauch der Landgüter, und anderer Grundſtücke allenthalben gehindert und gehemmet *). Derohalben muß eine weiſe Regierung durch ſtärkere Belegung mit Kriegesvölkern, durch Abſendung reicher Statthalter, die von ihren eigenen Gütern einen großen Staat machen, durch Feſtungsbau und andere Kunſtwerke, mehrern Aufwand und Reichthum in ſolche entlegene Provinzen zu bringen, vornehmlich aber durch Bergwerke, Commercien und Manufacturen neuen Geldzufluß dahin zu ſchaffen ſuchen.

*) Es entſtehen auch nicht ſelten viele andere ſchädliche Folgen daraus: und öfters, wenn die Armuth einer ſolchen abgelegenen Provinz auf das höchſte geſtiegen iſt, pfleget es endlich gar zur Rebellion auszuſchlagen, oder wenigſtens ergiebt ſie ſich einem eindringenden Feinde ohne den geringſten Widerſtand: zumal, wenn ſie Hoffnung hat, daß der feindſelige Prinz ſeine Reſidenz bey ihnen nehmen, und mithin nicht ferner alles Geld ausgehen werde. Die Geſchichte ſind voll von dergleichen Beyſpielen; und wenn man ſelbſt dasjenige erwäget, was in unſerm Jahrhunderte vorgegangen iſt: ſo wird man mir hierinnen leicht Beyfall geben.

§. 20.

3) Der Aufwand muß ſich nach der Beſchaffenheit des bereiteſten und

Es läßt ſich ferner aus dem allgemeinen Grundſatze eine dritte Grundregel ableiten, welche ſolchergeſtalt lautet: Die Anwendung des bereiteſten Vermögens, oder

gesammten Vermögens des Staats richten.

oder die Ausgabe muß sich beständig nach der Beschaffenheit desselben und dem gesammten Vermögen des Staats überhaupt richten. Gleichwie wir oben *) dieses schon als eine Grundregel bey dem allgemeinen Gebrauche des Staatsvermögens angemerket haben (§. 8.): so steht auch diese Regel mit der vorhergehenden in einem genauen Verhältnisse; denn wenn der Grund des Vermögens nicht angegriffen werden soll: so muß man bey allem Aufwande auf die Einkünfte und auf die Beschaffenheit des bereitesten Vermögens sehen. Widrigenfalls handelt man entweder wider diese vorhergehende Regel, oder man muß vielen nothwendigen und heilsamen Aufwand unterlassen; und folglich kann die gemeinschaftliche Glückseligkeit des Regenten und der Unterthanen nicht auf die behörige Art nach Maaßgebung des allgemeinen Grundsatzes bewirket werden. Es ist aber diese Regel sehr reich an wichtigen Folgen in dem Cameralwesen, indem nicht allein daraus abfließt, daß man einen richtigen Wirthschafts-Etat der Staatseinkünfte, und dessen Aufwandes machen muß; sondern man muß auch bey allen Ausgaben selbst die Beschaffenheit des bereitesten und gesammten Vermögens des Staats vor Augen haben; und vorher wohl überlegen, ob dieser Aufwand für den Zustand des Staats nicht zu groß sey. Es ist aber offenbar, daß fast in allen Arten der Ausgaben ein mittelmäßiger oder kleiner Staat nicht so viel Aufwand machen kann, als ein großer; und in verschiedenem Aufwande ist so gar nach der Beschaffenheit des Staats die ganze Ausgabe unnöthig. Dennoch wird wider diese Regel gar häufig gefehlet; und es giebt öfters kleine Höfe, die in manchen Stücken der Pracht und der Bequemlichkeit, oder des Wohlstandes mehr aufwenden, als ein großer Monarch. Besonders schaden sich viel kleine Staaten, die in die Angelegenheiten von Europa gar keinen Einfluß haben,

ben, mit Unterhaltung unnöthiger Soldaten, die ſie außer der Garde des Regenten gänzlich, oder doch größtentheils, entbehren könnten, weil ſie ihre Sicherheit ganz andern Verfaſſungen und Maaßregeln, als ihrer eigenen Beſchützung zu danken haben.

*) Dieſe Grundregel eben ſo, wie die folgende, ſind zwar ſchon in den, bey dem allgemeinen Gebrauche des Staatsvermögens feſtgeſetzten Grundregeln enthalten. Allein, damals handelten wir noch nicht von der eigentlichen Cameralwiſſenſchaft. Da wir nun nöthig haben, die Grundregeln dieſer Wiſſenſchaft beſonders zu beſtimmen: ſo dürfen wir es bey keiner bloßen Berufung auf die obigen Grundregeln bewenden laſſen; wie denn dieſe Grundregeln auch in der That nicht einerley ſind, indem dort die Rede von dem Gebrauche des allgemeinen Staatsvermögens, hier aber von dem Aufwande oder der Anwendung des bereiteſten Vermögens iſt.

§. 21.

4) Man muß das bereiteſte Vermögen zu dem möglichſten Beſten des Staats anwenden.

Wenn aber das bereiteſte Vermögen des Staats recht angewendet werden ſoll, ſo hat man noch eine vierte Grundregel nöthig: Man muß nämlich von dem bereiteſten Vermögen des Staats keinen Gebrauch oder Aufwand machen, der nicht auf das vereinigte und möglichſte Beſte des Regenten und der Unterthanen abzielet. So offenbar dieſe Regel in dem allgemeinen Grundſatze gegründet iſt: ſo wichtigen Nutzen leiſtet dieſelbe in dem Cameralweſen. Ja! ſie iſt der wahre Probierſtein, ob eine Ausgabe gerecht und rathſam ſey, oder nicht? Gleichwie man aber das möglichſte Beſte des Regenten und der Unterthanen durch die Anwendung des bereiteſten Vermögens zu bewirken bemühet ſeyn ſoll: ſo muß man die zweyte Grundregel zu Hülfe nehmen, die wir oben bey dem allgemeinen Gebrauche des Staatsvermögens feſtgeſetzet haben, nämlich, daß man den höchſten Grad der Glückſeligkeit beſtändig vor Augen haben, und das allernoth-

wendigſte und nützlichſte, dem weniger nothwendigen und nützlichen beſtändig vorziehen müſſe (§. 9.); und in der That, wenn die Cameralgeſchäffte wohl und weislich geführet werden ſollen; ſo müſſen faſt alle Maaßregeln bey dem Aufwande des Staats zu denen Ausgaben darauf ankommen.

§. 22.

5) Die Cameralgeſchäffte müſſen in dem genaueſten Zuſammenhange und Richtigkeit geführet werden.

Die fünfte Grundregel endlich, die man aus dem allgemeinen Grundſatze ableiten muß, beſteht darinn, daß alle Geſchäffte mit dem bereiteſten Vermögen des Staats in einem genauen Zuſammenhange, Ordnung und Richtigkeit geführet werden müſſen. Die Ordnung iſt die Seele aller Geſchäffte, wodurch nicht allein die Geſchäffte ſelbſt, ſondern auch alle Mittel und Maaßregeln gar ſehr erleichtert werden. Wie viel mehr alſo muß nicht eine genaue Ordnung und Richtigkeit bey dem Cameralweſen nöthig ſeyn, als welches in ſeiner weitläuftigen Erſtreckung eine unendliche Menge von Geſchäfften und unzählige kleine Einnahmen und Ausgaben in ſich ſchließt, bey welchen das meiſte verloren gehen, und mithin der Endzweck der gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit des Regenten und der Unterthanen unmöglich erreichet werden würde, wenn es nicht durch eine vortreffliche Ordnung, und durch die genaueſte Richtigkeit auch in den kleineſten Dingen aufrecht erhalten, und zu Bewirkung ſeines Endzweckes geſchickt gemachet würde. Vornehmlich aber muß der Zuſammenhang des geſammten Cameralweſens dergeſtalt beſchaffen ſeyn, daß immer ein Geſchäffte dem andern die Hand reichet, und zur Erleichterung und Unterſtützung dienet. Außerdem würde man nicht nur die Geſchäffte ohne Noth vervielfältigen, ſondern auch weit mehr Bediente nöthig haben, die mehr Aufwand verurſachen, und mithin entweder dem geſammten Vermögen des Staats zur Laſt fallen,

oder

oder doch verhindern, daß dieſer Theil des bereiteſten Vermögens nicht zur Beförderung der gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit angewendet werden kann.

§. 23.

Dieſe fünf Grundregeln muß man als die erſten und ächten Cameralmaximen anſehen, die man in allen Cameralgeſchäfften vor Augen haben, in allen Vorfällen richtig anwenden, und daraus, ſo wohl als aus der beſondern Natur und Endzwecke eines jeden Geſchäfftes, die zu treffenden beſondern Anſtalten und Maaßregeln ableiten und feſtſetzen muß; wenn man anders in der That denjenigen Endzweck dabey erreichen will, den die geſunde Vernunft und das Weſen der Republiken ſo offenbar erfordern. Wollte man alſo das Bild eines ächten Cameraliſten entwerfen; ſo könnte es auf keine andere Art, als nach dieſen Grundregeln geſchehen. Er muß nämlich das bereiteſte Vermögen des Staats auf eine dem Staate unnachtheilige Art zu erheben, und mithin entweder von dem Gewinnſte der Unterthanen nehmen, oder ſelbſt neuen Gewinnſt und bereiteſtes Vermögen zu gründen ſuchen. Er muß demnach außer dem alleräußerſten Nothfalle die Subſtanz des Staatsvermögens ſelbſt nicht angreifen, und folglich ſo wohl nur einen mäßigen Theil des Gewinnſtes erheben, als in dem Aufwande des Staats den Ausfluß des Geldes außer Landes verhindern. Er muß ſich in dem Aufwande des Staats nach der Beſchaffenheit des bereiteſten und allgemeinen Vermögens deſſelben richten, und überhaupt keine Anwendung und Gebrauch davon machen, der nicht die möglichſte Glückſeligkeit des geſammten gemeinen Weſens nach den Graden der Nothwendigkeit und Nützlichkeit zu bewirken, im Stande iſt. Endlich aber muß er in allen ſeinen Geſchäfften und Verrichtungen eine vortreffliche Ordnung, eine genaue

Dieſe fünf Grundregeln geben das Bild eines ächten Cameraliſten an die Hand.

und pünctliche Richtigkeit *), und einen unermüdeten Fleiß beobachten. Wenn er nun dabey ehrlich, rechtſchaffen, und ſeinem Herrn und Vaterlande getreu iſt, Eigenſchaften, die allen Mitgliedern des gemeinen Weſens gebühren, ſo hat er alles an ſich, was an einem ächten und gründlichen Cameraliſten mit Rechte gefordert werden kann.

*) Dieſe pünctliche Richtigkeit kömmt hauptſächlich darauf an, daß man nicht allein alle ſeine Geſchäffte und Angelegenheiten in einer ſolchen Ordnung und Einrichtung erhält, daß ſie ſtündlich der ſtrengſten Unterſuchung unterworfen werden können, ſondern daß man auch die erhaltenen Befehle auf das vollkommenſte nach allen ihren Puncten auszuüben bemühet iſt. In der That iſt eine ſolche Pünctlichkeit das vornehmſte Kennzeichen, ob ſich jemand zu einem Cameraliſten ſchicket oder nicht; und ächte Finanzminiſters pflegen gar ſehr darauf zu ſehen, wenn ſie jemand befördern wollen. Wenigſtens hatte der nachherige große Finanzminiſter Colbert bloß derſelben den Anfang ſeiner Erhebung zu danken. Er war Secretair bey dem Kanzler Tellier, als ihn derſelbe mit gewiſſen verſiegelten Acten an den Cardinal Mazarin ſchickete, und ihm anbefahl, daß er ſorgen ſollte, daß ein darinnen liegendes Memorial wieder mit zurück käme. Als ihn demnach der Cardinal wieder abfertigte, und ihm die Acten abermals verſchloſſen zurück gab; ſo fragete Colbert denſelben, ob das Memorial wieder darinnen läge. Der Cardinal bejahete es; allein Colbert trauete darauf nicht; ſondern öffnete die Acten, als er in das Vorzimmer kam; da er denn fand, daß das Memorial dennoch zurücke geblieben war. Er gieng darauf ſo fort zu dem Cardinal zurück in das Zimmer, und meldete ihm, daß das Memorial nicht dabey wäre. Der Cardinal wollte Anfangs die Eröffnung der Acten übel aufnehmen: allein, als ihm Colbert vorſtellete, daß ihm ſein Herr, der Kanzler, für einen einfältigen Tropf halten würde, mit dem man nichts ausrichten könnte, wenn er dasjenige

jenige nicht beobachtet hätte, was er ihm ſo ernſtlich eingebunden hatte; ſo billigte nicht nur der Cardinal ſein Verfahren; ſondern bath ſich auch denſelben einige Zeit darauf von dem Kanzler aus, um ihn in ſeinen eigenen Dienſten zu gebrauchen.

§. 24.

Hieraus kann man auch leicht das Bild eines unächten und böſen Cameraliſten entwerfen. Er hat nämlich von dieſen Eigenſchaften ganz oder zum Theil gerade das Gegentheil an ſich. Vornehmlich aber iſt es ſeine geringſte Sorge, das bereiteſte Vermögen auf eine unſchädliche Art zu gründen, und zu erheben. Es iſt ihm genug, wenn er die Einkünfte des Regenten vergrößern kann, um ihm zu Vergnügung ſeiner verderbten Neigungen und Leidenſchaften Geld zu verſchaffen. Das Land mag dabey ausgeſauget, die Unterthanen mögen bedrücket, der Nahrungsſtand mag darunter zu Grunde gerichtet werden; dieſes alles rühret ihn ſehr wenig; wenn er ſich nur ein vermeyntes Verdienſt bey ſeinem Herrn dadurch erwerben, und mithin ſeinen eigenen Vortheil dabey befördern kann. In der That aber wird zu keiner Sache weniger Geſchicklichkeit erfordet, als zu Erhöhung der Abgaben, zu Einführung neuer Arten derſelben, und zu andern Wegen das Land zu bedrücken. Ein jeder Bauer kann ohne alle Kenntniß der Cameralwiſſenſchaften den Rath geben, daß man die Contribution auf die Grundſtücke erhöhen ſoll, daß man eine neue Vermögen- Kopf- oder Viel-Steuer ausſchreiben müſſe, daß man auf die unentbehrlichen Lebensmittel mehr Mauth, Aufſchlag oder Acciſe aufzulegen habe, daß man ſchlechtes und geringhaltiges Geld ausmünzen laſſen könne, daß man nur neue Regalien machen, und die Nahrung der Unterthanen in dieſem oder jenem Stücke privative dem Landesherrn zueignen dürfe, wenn mehr Geld und Einkünfte in

Daraus kann man ſich auch leicht das Bild eines unächten Cameraliſten entwerfen.

die Caſſen des Regenten eingehen ſollen; und alle dieſe weiſen Rathſchläge wird er ertheilen können, ohne ſich einmal groß den Kopf darüber zu zerbrechen. Dennoch beruhet die größte Geſchicklichkeit vieler Cameraliſten, wodurch ſie bey ihren Herren Ehre, Würde, Anſehen und Vertrauen erhalten, bloß auf ſolchen Dingen.

§. 25.

Das Cameralweſen erfordert nach Maaßgebung der Erklärung der Cameralwiſſenſchaft dreyerley Hauptarten von Geſchäfften.

Wir haben oben (§. 13.) eine Erklärung der Cameralwiſſenſchaft gegeben, in welcher alle Hauptgeſchäffte des Cameralweſens ausgedrücket ſind, indem wir dieſelbe als eine Wiſſenſchaft beſchrieben haben, das in dem geſammten Vermögen der Republik wohlgegründete bereiteſte Vermögen des Staats wirthſchaftlich zu erheben, zum gemeinen Beſten des Regenten und der Unterthanen klüglich anzuwenden; und die darzu nöthigen Anſtalten und Geſchäffte in guter Ordnung und Einrichtung zu erhalten. In der That ſind auch hierunter alle und jede Cameralgeſchäffte begriffen; und wir ſehen demnach, daß es vornehmlich drey Hauptarten derſelben giebt. Die erſte Hauptart iſt die Erhebung des bereiteſten Vermögens, oder die Aufbringung der zu dem großen Aufwande des Staats erforderlichen Koſten; und dieſes ſchließt nicht nur alle Geſchäffte der Erhebung und Aufbringung ſelbſt in ſich, ſondern auch die Anſtalten und Maaßregeln neues bereiteſtes Vermögen zu gründen, und die Einkünfte des Staats zu vermehren. Die zweyte Hauptart iſt die klügliche Anwendung des bereiteſten Vermögens; und hierunter ſind nicht nur alle bey den mannichfaltigen Ausgaben des Staats vorfallenden Geſchäffte ſelbſt, ſondern auch die darzu nöthigen Grundſätze, Maximen und Maaßregeln begriffen. Die dritte Hauptart endlich iſt das große Geſchäffte des Zuſammenhanges aller dieſer Cameralangelegenheiten,

ten, ſo wohl an und vor ſich ſelbſt, als mit andern zu der innerlichen Landesregierung erforderlichen Anſtalten. Denn die Einnahme und Ausgabe können nicht jede für ſich allein, und von einander abgeſondert beſtehen, ſondern ſie müſſen ſo wohl mit einander, als mit andern Regierungsgeſchäfften in einer genauen übereinſtimmenden Ordnung, Einrichtung und Zuſammenhange erhalten werden. Dannenhero muß ein Cameraliſt auch von der Einrichtung der Cameral-Collegiorum und der Art und Weiſe die Geſchäffte darinnen zu führen, eine genugſame Kenntniß beſitzen, die wir mithin in dieſem Werke nicht übergehen können.

§. 26.

Folglich haben wir die Cameralwiſſenſchaft in drey Büchern abzuhandeln.

Die Natur der Sache erfordert demnach, daß wir die Lehre von der Cameralwiſſenſchaft in drey Haupttheile zergliedern müſſen; und einen jeden Haupttheil können wir in einem beſondern Buche vortragen. Dieſer zweyte Theil der großen Wirthſchaft des Staats wird folglich aus drey Büchern beſtehen. Das erſte Buch wird von Aufbringung der zu dem großen Aufwande des Staats erforderlichen Koſten handeln. Das zweyte Buch wird von den Ausgaben des Staats alles nöthige in ſich ſchließen. Das dritte Buch endlich wird den Zuſammenhang und die Verwaltung der Cameralangelegenheiten erörtern; und bey dieſer Eintheilung wird nichts zurücke bleiben, was einem Anfänger von der Cameral- oder Finanz-Wiſſenſchaft, und überhaupt von dem vernünftigen Gebrauche des Vermögens des Staats zu wiſſen nöthig iſt.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erſtes Buch.

Von Aufbringung der zu dem groſſen Aufwande des Staats erforderlichen Koſten.

§. 27.

Warum man die Aufbringung der Koſten des Staats zur Rubrik nehmen muß.

Die Aufbringung der zu dem großen Aufwande des Staats erforderlichen Koſten, iſt die erſte Hauptart der bey dem Cameralweſen vorfallenden Geſchäffte, die wir mithin in dieſem erſten Buche abzuhandeln haben (§. 26.). Der Aufwand nämlich zu der innerlichen Erhaltung und Einrichtung des Staats (§. 11), erfordert ein ſtarkes bereiteſtes Vermögen (§. 12.), welches aus dem geſammten Vermögen des Staats auf eine unſchädliche Art herausgezogen und erhoben werden muß, dergeſtalt, daß nur ein Theil des Gewinnſtes darzu genommen wird (§. 17.), ohne die Subſtanz des Vermögens ſelbſt anzugreifen (§. 18.). Wenn nun dieſes bereiteſte Vermögen zu dem großen Aufwande des Staats allemal zureichete; ſo würden wir in dieſem Buche von weiter nichts, als von der Gründung und Erhebung deſſelben zu handeln haben; und ſo würde auch die Rubrik deſſelben haben lauten können. Allein ein Staat befindet ſich gar öfters in ſolchen Umſtänden, daß er, entweder um ſich aus großer Noth und Unglücksfällen zu retten, oder ſich einen beſondern wichtigen Vortheil zu erwerben, weit mehr Aufwand machen muß, als er mit ſeinem bereiteſten Vermögen beſtreiten kann. In ſolchen Umſtänden wird nun von einem Cameraliſten gleichfalls erfor-

erfordert, daß er Mittel und Wege an die Hand geben ſoll, wie dergleichen außerordentlicher Aufwand am beſten aufzubringen iſt. Unter der Aufbringung der zu dem Aufwande des Staats erforderlichen Koſten, verſteht man alſo gewiſſermaßen mehr, als die Gründung und Erhebung des bereiteſten Vermögens des Staats, ob gleich ſolche außerordentliche Aufbringung entweder gleichfalls aus dem Vermögen des Staats geſchehen, oder doch daraus in der Folge wieder vergütet werden muß; und in dieſer Erſtreckung müſſen wir hier von Aufbringung der zu dem Aufwande des Staats nöthigen Koſten handeln.

§. 28.

Man muß bey dieſer Aufbringung drey Hauptaugenmerke haben.

Wenn wir alſo unſere vorhabende Materie genau erwegen; ſo werden wir finden, daß wir in deren Abhandlung vornehmlich drey Hauptaugenmerke nöthig haben. Wir müſſen nämlich zuförderſt die Gründung des bereiteſten Vermögens betrachten, welche hauptſächlich in ſich ſchließt, wie die Einkünfte des Staats auf eine der Subſtanz des allgemeinen Staatsvermögens unſchädliche Art beſtändig vermehret werden können, als worinnen die größte Geſchicklichkeit und Stärke eines Cameraliſten beſteht. Sodann müſſen wir die Erhebung der ordentlichen Einkünfte des Staats aus den faſt in allen Reichen und Ländern gewöhnlichen Quellen erwägen; wobey wir allenthalben zu zeigen haben, wie ſolches wirthſchaftlich, und auf eine der Subſtanz des Staatsvermögens und dem Regenten und der Unterthanen, oder der allgemeinen Wohlfahrt des Staats unnachtheilige Art geſchehen kann. Endlich aber haben wir an die Hand zu geben, wie in beſondern Umſtänden des Staats entweder zu deſſen Rettung aus großen Nothfällen, oder zu Erwerbung beträchtlicher Vor-

theile, auf außerordentliche Art die benöthigten Geldſummen ohne große Beſchwerlichkeit des Regenten und der Unterthanen aufgebracht werden können.

§. 29.

Daraus entſtehen alſo drey Abtheilungen dieſes Buches.

Dieſe drey Hauptbetrachtungen geben nun Anlaß, daß wir dieſes erſte Buch in drey Hauptabtheilungen zergliedern müſſen, wodurch mithin die Sache vollſtändig erörtert wird. Es wird nämlich die erſte Abtheilung von Gründung des bereiteſten Vermögens des Staats und beſtändiger Vermehrung der Einkünfte des Regenten; die zweyte Abtheilung von den ordentlichen Einkünften des Staats, und die dritte endlich von außerördentlicher Aufbringung der zu dem Aufwande des Staats in beſondern Umſtänden erforderlichen Geldſummen handeln.

Erſte Abtheilung.

Von Gründung des bereiteſten Vermögens des Staats, und beſtändiger Vermehrung der Einkünfte des Regenten.

§. 30.

Das Geſchäffte von Erhebung des bereiteſten Vermögens des Staats, zu Aufbringung der zu dem großen Aufwande der Regierung erforderlichen Koſten, ſchließt zuförderſt die Gründung dieſes bereiteſten Vermögens in ſich (§. 28.). Derjenige Theil des Gewinnſtes, oder der Nutzung, welcher aus dem allgemeinen Staatsvermögen zu dem großen Aufwande des Staats auf unſchädliche Art erhoben werden ſoll, muß nämlich auf gewiſſen Gegenſtänden beruhen, welche im Stande ſind, Einkünfte oder Nutzungen abzuwerfen; und es muß feſtgeſetzet ſeyn, wie dieſe Nutzung geſchehen ſoll, oder auf was für Art und Weiſe, zu welchen Antheilen, zu was für Zeit, und unter welchen Umſtänden ein Theil des Gewinnſtes von dem geſammten Vermögen des Staats abzugeben iſt. Dieſes muß durch gewiſſe Geſetze, Einrichtungen und Anſtalten auf einen ſolchen feſten und beſtändigen Fuß geſetzet ſeyn, daß dadurch die Einkünfte des Staats, oder das bereiteſte Vermögen, richtig, ohne Aufenthalt und Verwirrung eingehen; und das iſt eigentlich dasjenige, was man unter der Gründung des bereiteſten Vermögens verſteht.

Was man unter der Gründung des bereiteſten Vermögens verſteht.

§. 31.

§. 31.

Der erſte und hauptſächliche Grund des bereiteſten Vermögens, iſt ein volkreiches Land und blühende Gewerbe.

Gleichwie nun das bereiteſte Vermögen aus dem geſammten Vermögen des Staats erhoben werden muß (§. 11. 12.); ſo iſt dieſes Vermögen überhaupt der erſte und allgemeine Grund des bereiteſten Vermögens; und je wichtiger dieſes Vermögen der Republik beſchaffen iſt, deſto beſſer ſteht es um die erſte Quelle des bereiteſten Vermögens. Nachdem aber der wahre Reichthum des Landes, wie wir im erſten Theile gezeiget haben, bloß auf die Menge des Geldes ankömmt, die in den Gewerben circuliret; ſo kömmt es bey dieſem allgemeinen Grunde des bereiteſten Vermögens, gar viel auf ein volkreiches und mit einem blühenden Nahrungsſtande verſehenes Land an; und man kann in der That bloß nach der Maaße bereiteſtes Vermögen für den Staat aufbringen, wie ſich der Reichthum des Landes durch Nahrung und Gewerbe aus einer Hand in die andere beweget; denn von demjenigen Reichthume, der in dem Kaſten müſſig liegt, ſo wohl als von denjenigen Gütern, die bloß zu dem nothdürftigen Unterhalte ihrer Eigenthümer dienen, kann der Staat wenig oder keine Einkünfte ziehen, weil ſie keinen Gewinnſt abwerfen. Wenn man ſich alſo durch die Policey und andere Regierungsanſtalten bemühet, das Land mehr zu bevölkern, und Commercien, Manufacturen und Gewerbe darinnen zu gründen und in Flor zu bringen; ſo arbeitet man zugleich an dem allgemeinen Grunde des bereiteſten Vermögens, und die oberſten Finanzbedienten müſſen allerdings ihr unveränderliches Augenmerk dahin gerichtet ſeyn laſſen; wie wir denn in dem ganzen erſten Theile dieſes Werkes eben dieſe hauptſächliche Abſicht gehabt haben.

§. 32.

Der nähere und beſondere Grund ſind ge-

Allein, weil ungeachtet alles blühenden Zuſtandes der Gewerbe, der zu dem bereiteſten Vermögen des

Staats beſtimmte Theil des Gewinnſtes nicht von ſelbſt in die Caſſen des Regenten eingeht; ſo hat dieſes bereiteſte Vermögen noch eines beſondern und nähern Grundes nöthig. Dieſer beſondere Grund nun kömmt entweder auf gewiſſe Güter an, deren Eigenthum dem Staate und dem Regenten unmittelbar zugehöret, und deren ſämmtliche Nutzung zu dem bereiteſten Vermögen des Staats gezogen wird; oder er beruhet auf gewiſſen mit der oberſten Gewalt verbundenen Rechten. Dieſe Rechte ſind eines Theils der oberſten Gewalt bloß zu dem unmittelbaren Endzwecke zugeſtanden, damit ſie vermittelſt derſelben die zu dem großen Aufwande des Staats erforderlichen Koſten aus dem geſammten Vermögen des Staats erheben und auf bringen kann; und hierunter gehöret vornehmlich das große Recht allerley Arten von Steuren, Contributionen und Abgaben den Unterthanen aufzulegen; andern Theils aber haben dieſe Rechte zwar die Direction gewiſſer auf die Wohlfahrt und Bequemlichkeit des Staats und der Unterthanen abzielende Anſtalten zu dem Hauptendzwecke; dennoch aber können ſie durch einen Nebenzweck zu Erhebung des bereiteſten Vermögens gebrauchet werden, und dieſe Rechte werden vornehmlich Regalien genennet. Auf dieſen beſondern Grund muß nun das bereiteſte Vermögen des Staats gebauet werden.

wiſſe der oberſten Gewalt vorbehaltene Güter und Rechte.

§. 33.

Die Gründung ſelbſt geſchieht in Anſehung der dem Staate oder Regenten unmittelbar zugehörigen Güter (§. 32.), durch eine wirthſchaftliche Verwaltung derſelben, dergeſtalt, daß ſie nicht nur beſtmöglichſt genutzet werden, ſondern auch die Einkünfte davon richtig und zu behörigen Zeiten als bereiteſtes Vermögen in die Caſſen des Staats eingehen; und werden wir hiervon beſſer unten ausführlicher handeln.

Wie das bereiteſte Vermögen darauf gegründet wird.

In Anſehung der, der oberſten Gewalt zu Aufbringung der zu dem Aufwande des Staats erforderlichen Koſten anklebenden Rechte, geſchieht die Gründung des bereiteſten Vermögens durch den vernünftigen, dem Zuſtande des geſammten Staatsvermögens und der gemeinſchaftlichen Wohlfahrt des Regenten und der Unterthanen gemäßen Gebrauch dieſer Rechte und durch die darzu gehörigen Geſetze, Anſtalten und Einrichtungen, wobey gleichfalls eine gute wirthſchaftliche Verwaltung allenthalben erfordert wird. Es müſſen aber die zu dem vernünftigen Gebrauche dieſer Rechte nöthigen Geſetze, Anſtalten und Einrichtungen, aus den in der Einleitung feſtgeſetzten Grundregeln abgeleitet werden. Es wird alſo nöthig ſeyn, die Sache etwas ausführlicher zu erörtern; und zwar wollen wir zuerſt von dem Gebrauche derjenigen Rechte handeln, die der oberſten Gewalt zu dem unmittelbaren Endzwecke bereiteſtes Vermögen dadurch aufzubringen, ankleben (§. 32.), als bey welchen die obigen Grundregeln durch die erſten und unmittelbarſten Folgen angewendet werden können.

§. 34.

Es wird auf den Gewinnſt der Unterthanen gegründet, nachdem es die Natur der Gegenſtände verträgt.

Gleichwie nun nach dieſen Grundregeln das bereiteſte Vermögen des Staats zuförderſt auf eine dem allgemeinen Staatsvermögen und der Wohlfahrt des Regenten und der Unterthanen unſchädliche Art aufgebracht werden muß (§. 16.), und mithin am beſten auf den Gewinnſt der Unterthanen gegründet wird (§. 17.), ſo muß man vor allen Dingen die Natur und den Endzweck derjenigen Gegenſtände weislich erwägen, von welchen bereiteſtes Vermögen erhoben werden ſoll. Man muß nämlich jeden Gegenſtand genau prüfen, ob ſein Weſen, Natur und Endzweck verträgt, daß darauf bereiteſtes Vermögen gegründet

det werden kann: denn nicht alle Gegenſtände, bey welchen die Unterthanen gewinnen, ſind alſo beſchaffen, daß daraus Einkünfte gezogen werden können, weil ſonſt entweder andere Maaßregeln und Abſichten zu der Aufnahme des Nahrungsſtandes und der Wohlfahrt des Staats überhaupt gehindert werden würden; oder weil die Sache, mit welcher die Unterthanen Gewinnſt erlangen, noch nicht zu ſolchem Wachsthume und Flore gediehen iſt, daß ſie, ſo zu reden, unter der Scheere gehalten werden können*). So dürfen z. E. die auf Zins außen ſtehenden Capitalien, die ausgehenden Landesproducte, die neu angelegten Commercien, Manufacturen, Fabriken und Gewerbe, ungeachtet die Unterthanen dabey gewinnen, dennoch mit keinen Abgaben zum Behufe des bereiteſten Vermögens beleget werden, weil ſonſt die Circulation des Geldes und das Aufnehmen des Nahrungsſtandes ungleich mehr Schaden dadurch leiden würde, als die wenigen davon fallenden Einkünfte vortheilhaftig wären.

*) Es iſt ein großer Fehler verſchiedener Regierungen, daß ſie zwar ganz gerne ſehen, wenn neue Manufacturen, Fabriken und Gewerbe im Lande angeleget werden, auch alle andere Unternehmungen zu der Aufnahme der Commercien willig befördern, dennoch aber zu früh Einkünfte davon ziehen und gleichſam vor der Zeit ärndten wollen; wodurch öfters ein ſehr hoffnungsvoller Anfang gar bald wieder zernichtet wird. Es laſſen ſich von dergleichen Anſtalten ſchwerlich Einkünfte ziehen, wenn ſie nicht zu ihrem vollen Wachsthume gelanget ſind, das iſt, wenn nicht nur die hin und wieder angelegten einzeln Werke in gutem Zuſtande ſind, ſondern auch die Unterthanen ein Genie und Geſchicklichkeiten darinnen erlanget haben; ſo, daß ſie ſich allenthalben im Lande auszubreiten anfangen.

§. 35.

§. 35.

Man muß auch einen gerechten Theil des Gewinnſtes zu dem bereiteſten Vermögen erheben.

Man muß aber auch nur einen gerechten Theil des Gewinnſtes zu dem bereiteſten Vermögen beſtimmen; und zwar muß dieſer Theil ſo mäßig ſeyn, daß die Unterthanen wahrſcheinlicher Weiſe von ihrem Gewinnſte gleichfalls nothdürftig und bequem leben können, damit ſie ſich nicht genöthiget ſehen, der zweyten Grundregel zuwider die Subſtanz ihres Vermögens ſelbſt anzugreifen (§. 18.). Dieſer Theil, wenn er gerecht ſeyn ſoll, kann nicht von allen Arten des Gewinnſtes gleich erhoben werden; ſondern man muß hier abermals die Natur, das Weſen und den Endzweck des Gegenſtandes, beſonders den Zuſammenhang, den Einfluß und das Verhältniß, das er mit andern Gütern des geſammten Staatsvermögens hat, ſehr reiflich erwägen, um die gerechte und der Wohlfahrt des Staats unnachtheilige Maaße darinnen zu treffen. So muß z. E. von denjenigen Nahrungsarten und Gewerben, die mit den unentbehrlichen Lebensmitteln zu thun haben, nur ein mäßiger Theil des Gewinnſtes erhoben werden*), weil ſonſt die Lebensmittel nothwendig in hohen Preiß zu ſtehen kommen, welches dem auswärtigen Vertriebe der Landesproducte und dem übrigen Zuſammenhange des Nahrungsſtandes gar nicht vortheilhaftig iſt. Es iſt auch allerdings der Gerechtigkeit gemäß, daß der Theil des Gewinnſtes, der zu dem bereiteſten Vermögen des Staats erhoben wird, deſto größer ſeyn kann, je leichter und häufiger der Gewinnſt bey einem gewiſſen Gegenſtande ſtatt findet. Außer ſolchen Umſtänden aber iſt es allerdings billig und nöthig, daß der Theil des Gewinnſtes, der zu den Einkünften des Staats beſtimmet wird, eine gerechte Proportion und Gleichheit habe, ob man gleich nicht läugnen kann, daß in vielen Staaten gar häufig darwider gefehlet wird. Z. E. es iſt gar keine Proportion, daß ein Scheffel

Gerſte

Gerſte, wenn ſie zur Viehmaſtung gebrauchet wird, kaum den zehnten Theil ſo viel Abgabe leiden ſoll, als eben dieſer Scheffel Gerſte, wenn er zum Bierbrauen verwendet wird; da doch beydes, ſo wohl Fleiſch als Bier, zu den unentbehrlichen Lebensmitteln gehören. Die Abgabe auf das Bier iſt gegen die erſte offenbar zu ſtark.

*) Man hat hierinnen faſt in allen Ländern den ganz entgegengeſetzten Grundſatz angenommen; und die unentbehrlichen Lebensmittel, weil eine große Conſumtion darinnen iſt und mithin viel Einkünfte davon eingehen, ſind am ſtärkſten mit Abgaben beleget. Wenn ausländiſche ſeidene und wollene Zeuge, Pelzwerk, Leder und andere dergleichen Waaren mit zwey, drey bis etwan fünf von Hundert Eingangsrechten beleget werden; ſo muß der Scheffel Getraide zu dem Brodtbacken öfters den ſechſten oder achten Theil ſeines Werthes Acciſe erlegen, welches zwölf und ſechszehn von Hunderten thut; ja in manchen Landen, zumal wenn das Getraide in keinem hohen Preiße ſteht, ſteigen dergleichen Abgaben bis auf fünf und zwanzig von Hundert. Daraus kann nun nichts anders als ein hoher Preiß der Lebensmittel entſtehen, der folglich nicht allemal ein Kennzeichen iſt, daß viel Geld im Lande iſt. Dennoch iſt es offenbar, daß der hohe Preiß der Lebensmittel nicht allein die armen Unterthanen ſehr drücket, ſondern auch dem Aufnehmen des Nahrungsſtandes und beſonders der ausländiſchen Commercien ſehr nachtheilig iſt; wie er denn in viele andere Maaßregeln zu der Wohlfahrt des Staats einen ſchädlichen Einfluß hat. Selbſt der Landesherr für ſeine Hofſtatt und in hundert andern Ausgaben muß ungleich mehr aufwenden, als wenn die Lebensmittel in einem mäßigen Preiße wären. Allein hierauf machet man wenig Betracht, wenn nur ſtarke Einkünfte erhoben werden können.

§. 36.

Auf was Art der Gewinnſt der Untertha-

Es fragt ſich aber, wie und auf was Art der Gewinnſt beſtimmet werden kann, um den gerechten Theil

nen beſtimmet werden kann.

davon zur Gründung des bereiteſten Vermögens für den Staat ausfündig zu machen und feſtzuſetzen. Man ſieht leicht, daß man die Unterthanen bey einem jeden einzeln Gewinnſte nicht zu der Entdeckung deſſelben anhalten kann, weil dieſes in den Gewerben allzuviel Verhinderniß, Aufenthalt und nachtheilige Folgen verurſachen würde; und eben ſo offenbar iſt es, daß man den Gewinnſt in einem jeden Gewerbe nicht auf das genaueſte bis auf jeden Pfennig ausrechnen und beſtimmen kann. Man muß dannenhero nur auf ein ungefähres Maaß des Gewinnſtes bedacht ſeyn, das wahrſcheinlicher Weiſe bey den meiſten Perſonen, die ein gewiſſes Nahrungsgeſchäffte oder Gewerbe treiben, zutrifft. Hier muß nun ein Cameraliſt allerdings entweder das innere Weſen und die Wirthſchaft und Beſchaffenheit eines Gewerbes ſelbſt verſtehen, oder davon auf klügliche Art genugſame Erkundigung einzuziehen und eine genaue Berechnung darüber anzuſtellen wiſſen; und die oben bey dem Zuſammenhange des geſammten Nahrungsſtandes (1 Theil §. 253.) mitgetheilte Generaltabelle wird ihm dabey gute Dienſte leiſten können. Denn wenn er bey jeder Manufactur, Fabrike, Handwerke und Gewerbe die Materialien, ſo ſie verarbeiten, die daraus entſtehenden Waaren und Producte, und die Zahl ihrer Arbeiter und Gehülfen weiß; ſo wird er nur noch wenige andere Nachrichten nöthig haben, um den Gewinnſt eines jeden Gewerbes ziemlich zuverläßig berechnen zu können.

§. 37.

Von den Gegenſtänden, nach welchen der zu ziehende Theil des Gewinſtes erhoben werden muß.

Wenn man nun ſolchergeſtalt von der Größe des Gewinnſtes verſichert iſt; ſo bedarf man eines allgemeinen Regulativs, oder eines gewiſſen Gegenſtandes, nach deſſen Maaße und Größe der für das bereiteſte Vermögen des Staats zu erhebende Theil

des

des Gewinnſtes beſtimmet werden kann. Meines Erachtens ſind hier nur dreyerley Gegenſtände möglich; denn entweder das Vermögen oder die Güter ſelbſt, die Nutzungen und Gewinnſte abwerfen, oder die Dinge, womit ein Gewerbe beſchäfftiget iſt, nämlich die darzu nöthigen Materialien und daraus entſtehenden Producte und Waaren, oder die dabey beſchäfftigten Perſonen, an Haupt- und Neben-Arbeitern und Gehülfen ſo wohl als die Perſonen der Unterthanen überhaupt, müſſen zum Grunde des Regulativs genommen werden. Da das bereiteſte Vermögen des Staats auf eine dem allgemeinen Staatsvermögen und der Wohlfahrt der Republik, das iſt, den Commercien, dem Aufnehmen des Nahrungsſtandes und der Freyheit der Unterthanen unſchädliche Art erhoben werden muß (§. 16.), und da man auf die Natur und den Endzweck der Gegenſtände zu ſehen hat (§. 34.); ſo deucht mich, müſſen alle drey Gegenſtände nach der Verſchiedenheit derſelben und des abzugebenden Gewinnſtes bey dieſem Regulative zum Grunde geleget werden; und zwar wird der zu dem bereiteſten Vermögen aufzubringende Theil des Gewinnſtes von unbeweglichen Gütern oder Grundſtücken am beſten nach der Größe und Güte derſelben beſtimmet. Was aber die übrigen Nahrungsarten und Gewerbe anbetrifft; ſo erfordert zwar die Direction der auswärtigen Commercien, die ein Staat ohne Vernachläßigung ſeiner Wohlfahrt nicht außer Augen ſetzen kann, daß die ein- und ausgehenden Materialien, Waaren und Landesproducte nach ihrer Subſtanz und Beſchaffenheit in Entrichtung der Zölle zum Grunde genommen werden; allein in Anſehung alles andern Gewinnſtes der Gewerbe im Lande kann ich unmöglich für heilſam erachten, die Materialien und Waaren, mit denen man ſich in den Gewerben beſchäfftiget, zum Grun-

de zu legen, weil dadurch das Aufnehmen der Commercien und des geſammten Nahrungsſtandes ſo wohl als die vernünftige Freyheit der Unterthanen gar ſehr gehindert und eingeſchränket wird. Ueberdieß werden zu einem ſolchen Regulativ unzählige Cameralgeſchäffte, eine überaus große Aufſicht, um den Betrug der Unterthanen und der Einnahmebedienten zu vermeiden und ungleich mehr höhere und geringere Bedienten erfordert. Alles dieſes aber fällt gänzlich weg, wenn man ſtatt deſſen die Perſonen der Unterthanen überhaupt nach einer gerechten Proportion ihres unbeweglichen Vermögens und Erwerbes und beſonders die bey ſolchen Nahrungsarten und Gewerben beſchäfftigten Arbeiter und Gehülfen zum Grunde des abzugebenden Theiles des Gewinnſtes erwählet; indem alsdann die Commercien, der Nahrungsſtand und die Freyheit der Unterthanen nicht die geringſte Hinderniß haben, wie denn die Anzahl der arbeitenden Perſonen unmöglich verſtecket und verſchwiegen werden können.

§. 38.

Der Contributionsfuß beſtimmet den gerechten Theil; und derſelbe, und nicht weniger, muß wirklich erhoben werden.

Nun wird man zwar fragen, der wievielſte Theil des Gewinnſtes, wenn er gerecht und der Wohlfahrt des Staats unſchädlich ſeyn ſoll, zu dem bereiteſten Vermögen zu nehmen ſey. Allein das gehöret zu dem Contributionsfuße und der innerlichen Einrichtung einer jeden Art der Staatseinkünfte ſelbſt. Wannenhero wir in dieſer Betrachtung von der allgemeinen Gründung des bereiteſten Vermögens des Staats hiervon nicht handeln; ſondern ſolches bey einer jeden Art der ordentlichen Einkünfte des Staats beſſer beybringen können. So viel aber müſſen wir hier erinnern, daß der gerechte Theil des Gewinnſtes, und zwar nicht mehr, aber auch nicht weniger, zu dem bereiteſten Vermögen des Staats wirklich erhoben werden muß;

und iſt es in der That eine unzeitige der Wohlfahrt des Staats gar nicht gemäße Gütigkeit der Regierung, wenn ſie nicht ſo viel bereiteſtes Vermögen gründet, als die Nutzung des geſammten Vermögens der Republik auf eine unnachtheilige Art ertragen könnte. Dieſes ſcheint zwar ein Paradoxon zu ſeyn, und viele werden glauben, daß die Unterthanen deſto glücklicher ſeyn müßten, je weniger ſie von ihrem Gewinnſte zum Behufe des bereiteſten Vermögens für den Staat abzugeben hätten. Allein nichts iſt ſo wahr, als der Satz, den ich hier behaupte *). Wenn der Regent wenig Einkünfte hat, ſo iſt es natürlich, daß er viele heilſame Anſtalten zu der Wohlfahrt des Staats unterlaſſen muß. Eine ſolche Beſchaffenheit hatte es mit Deutſchland in dem mittlern Zeitalter, wo zwar die Unterhanen wenig oder gar keine Abgaben, aber auch wenig Sicherheit und noch weniger Nahrung und Gewerbe hatten. Wenn auch zu wenig Abgaben eingeführet ſind, ſo nehmen dadurch viele Unterthanen Anlaß, der Neigung zu der Faulheit nachzuhängen, indem viele es für eine größere Glückſeligkeit halten, nicht zu arbeiten, als Vermögen zu erwerben. Die Güter der geſammten Republik werden alſo nicht ſo genutzet, wie es ſeyn könnte. Ueberdieß kömmt es bey ſo wenig Abgaben bloß auf die Neigung eines Unterthanen an, ob er das Erſparte in dem Kaſten müßig liegen oder in den Gewerben circuliren laſſen will. Dahingegen ein weiſer Regent und ſeine Caſſe gleichſam das große Meer iſt, in welches ein großer Theil des baaren Geldes fließt, und welches ſich hinwiederum durch wohl eingerichtete Ausgaben und Regierungsanſtalten über alle Theile des Nahrungsſtandes ergießt, und allenthalben einen blühenden Zuſtand der Gewerbe und die Circulation des Geldes verbreitet.

*) Der Herr von Montesquiou, in dem Werke von den Geſetzen, iſt zwar mit dieſem Grundſatze nicht zufrieden. Allein, alle ſeine Gründe beweiſen nichts mehr, als daß allzuſtarke und übermäßige Abgaben den Fleiß unterdrücken und aus Verzweifelung die Faulheit wirken. Hierinnen kann man ihm leicht Beyfall geben; denn hiervon iſt hier die Rede nicht; ſondern daß ein mäßiger und gerechter Theil von dem Gewinnſte der Unterthanen durch die Abgaben erhoben werden und ſolches aus allzugroßer Gütigkeit nicht unterlaſſen werden muß. Die Gründe, die ich zu dem Ende angeführet habe, ſind ſo ſtark, daß darwider nichts erhebliches erinnert werden kann.

§. 39.

Von Gründung des bereiteſten Vermögens durch die Regalien, bey welchen die Wohlfahrt des Staats der Hauptzweck iſt.

Was nun den vernünftigen Gebrauch derjenigen Rechte anbetrifft, die zwar die Direction gewiſſer auf die Wohlfahrt des Staats und die Bequemlichkeit der Unterthanen abzielenden Anſtalten zu dem Hauptzwecke haben, dennoch aber durch einen Nebenzweck Einkünfte abwerfen (§. 32. 33.); ſo redet die Natur der Sache von ſelbſt, daß man das bereiteſte Vermögen des Staats ſolchergeſtalt darauf gründen müſſe, als es die dabey zu dem Hauptzwecke vorwaltende Wohlfahrt des Staats und die Bequemlichkeit der Unterthanen erfordert, ſo daß die Einkünfte nur der Nebenzweck bleiben. Ueberdieß iſt ſolches der erſten Grundregel gemäß, nach welcher das bereiteſte Vermögen auf eine der Wohlfahrt des Staats unſchädliche Art erhoben werden ſoll. Dennoch müſſen die Einkünfte dabey nicht vernachläßiget werden; und die größte Geſchicklichkeit eines Cameraliſten beruhet in der That darauf, daß er ſo wohl den Haupt- und Nebenzweck ſolchergeſtalt mit einander zu verbinden weiß, damit beyde genugſam und vollkommen erreichet werden. Dieſe geſchickte Verbindung beyder Zwecke führet jedoch keine außerordentliche Schwierigkeit

rigkeit bey ſich, weil ſie ſchon ihrem Weſen nach in einem ſo genauen Verhältniſſe mit einander ſtehen, daß man keinen von beyden Zwecken zur Ungebühr erhöhen kann, ohne dieſen Zweck ſelbſt zu untergraben, und in der Folge über den Haufen zu ſtürzen. Wenn man z. E. die Zölle außerordentlich hoch ſetzen wollte; ſo würde man bald alle Commercien zu Grunde richten, und die Zolleinkünfte würden endlich gleichfalls aufhören. Eben ſo würde es ergehen, wenn man gar keine Zölle auflegen, oder ſchlechte Aufſicht dabey gebrauchen wollte, indem man alsdann viele ſchädliche Arten von Commercien treiben würde, die den Reichthum des Staats nach und nach aus dem Lande ziehen, und endlich, wenn keine andere Quellen des Reichthumes vorhanden wären, die Commercien ſelbſt vernichten müßten. Eine gleiche Beſchaffenheit hat es mit den Poſteinkünften. Wenn man hier bloß ein hohes Poſtgeld, nicht aber die Beförderung der Commercien und die Bequemlichkeit der Unterthanen zu dem Augenmerke nehmen wollte; ſo würde man viel weniger bereiteſtes Vermögen daraus ziehen, als bey einem mäßigen Porto. Ja es iſt natürlich, daß die Poſten bey einem allzu hohen Porto endlich gar aufhören müßten, weil ſich ihrer niemand bedienen würde.

§. 40.

Hierzu gehöret auch eine wirthſchaftliche Einrichtung und Verwaltung.

Alle dieſe Anſtalten, welche nur durch einen Nebenzweck bereiteſtes Vermögen einbringen, erfordern noch beſonders zu ihrer Gründung eine gute wirthſchaftliche Einrichtung und Verwaltung, weil außerdem die darauf zu verwendenden Koſten die davon fallenden Einkünfte gar leicht überſteigen könnten. Dahero muß man hier die allgemeinen Haushaltungsregeln vor Augen haben, und beſonders die Mittel mit ihrem Endzwecke geſchickt zu verbinden, alle über-

flüßigen und entbehrlichen Mittel aber zu vermeiden wiſſen. Inſonderheit muß ein vernünftiger Cameraliſt zwo Regeln hierbey zum Grunde ſetzen, und die innerliche Einrichtung und Wirthſchaft darnach veranſtalten. Die erſte iſt: Man muß, ſo viel möglich, vermeiden, die zu dieſen Anſtalten benöthigten Mittel, die viele kleine wirthſchaftliche Geſchäffte und Ausgaben erfordern und dabey viele Aufſicht nöthig haben, auf Rechnung des Regenten oder des Staats unterhalten und führen zu laſſen; ſondern man muß ſich allenthalben gewiſſer Entrepreneurs zu bedienen ſuchen, die für ein gewiſſes Geld die Unterhaltung derſelben auf ihre eigene Gefahr übernehmen. Denn hierdurch werden die Ausgaben nicht nur gewiß gemachet, welches dem Wirthſchafts-Etate zu großem Vortheile gereichet; ſondern es werden auch alle Bevortheilungen der Bedienten und die aus ihrer Nachläßigkeit entſtehenden Schäden vermieden; wie nicht weniger an den Koſten ſelbſt anſehnliche Summen erſparet. Die zweyte Regel, die gewiſſermaßen mit der erſten in genauer Verwandtſchaft ſteht, kömmt darauf an: Man muß allen Nebenaufwand, beſonders die Haltung unnöthiger oder doch bey beſſerer Einrichtung entbehrlicher Bedienten bey ſolchen Anſtalten zu vermeiden ſuchen, weil ſonſt ein großer Theil der davon fallenden Einkünfte wieder verloren geht.

§. 41.

Bey den Regalien werden die Einkünfte auf den Nutzen der Unterthanen gegründet, welches eine gute Maxime iſt.

Gleichwie es aber bey dem Gebrauche ſolcher Rechte, auf welche ſich durch einen Nebenzweck bereiteſtes Vermögen oder Einkünfte gründen laſſen, hauptſächlich auf die Wohlfahrt des Staats und den Nutzen und die Bequemlichkeit der Unterthanen ankömmt, dergeſtalt, daß hier das bereiteſte Vermögen faſt ohne alle Beſchwerde der Unterthanen erhoben wird; ſo

wäre

wäre wohl zu wünſchen, daß man alle Einkünfte des Staats, wo nicht auf eben dieſe Rechte, jedoch auf eine ähnliche Art gründen könnte, daß ſie nämlich mit dem Nutzen der Unterthanen zuſammen gebracht und folglich von denſelben mit freudigen und willigen Herzen entrichtet würden. Denn die Liebe und die Zufriedenheit der Unterthanen muß für einen weiſen Regenten allerdings ein ſehr wichtiges Augenmerk ſeyn. Es muß demnach eine Hauptmaxime eines vernünftigen Cameraliſten ſeyn, daß er das bereiteſte Vermögen des Staats auf eine den Unterthanen annehmliche Art zu gründen ſuchet, worzu öfters der Name einer Abgabe, die Art der Erhebung und dergleichen, beſonders wenn er ſich der Leidenſchaften der Menſchen geſchickt zu bedienen weiß, gar viel beyträgt. Noch beſſer aber würde es ſeyn, wenn man die Einkünfte des Staats ſolchergeſtalt erheben könnte, daß ſie gleichſam die Unterthanen freywillig und aus eigener Bewegung zuſammen brächten. In einer democratiſchen Regierung, wo man mit der Größe des Vermögens und der davon zu entrichtenden Abgaben die Wichtigkeit der Stimmen in den Regierungsangelegenheiten und andere Vorzüge verbinden kann, läßt ſich ſolches leicht werkſtellig machen. Allein bey den monarchiſchen Regierungsformen hält ſolches freylich ungleich ſchwerer. Dennoch würde es nicht ganz und gar unmöglich ſeyn, obgleich darzu eine völlige Umſchmelzung unſerer Verfaſſungen erfordert würde*), die ſich mithin ſo leicht nicht hoffen läßt.

*) Man müßte nämlich das geſammte Volk in zwo Hauptclaſſen theilen, davon in der einen der Adel, die Geiſtlichkeit und Gelehrten, in der andern aber das geſammte übrige Volk wäre. In jeder Hauptclaſſe müßten wieder verſchiedene andere Ordnungen oder Abtheilungen ſeyn; und bey der Erhe-

Erhebung aus einer Ordnung in die andere müßte es in Anſehung der erſten Hauptclaſſe auf Tugend, Verdienſte und lobwürdige Thaten, in Anſehung der andern Hauptclaſſe aber auf das Vermögen und die Größe der Abgaben ankommen, die ein jeder entrichtet. Hierdurch würden die Unterthanen nicht allein zum Fleiße und zur Tugend angetrieben werden, und gleichſam die Abgaben aus eigener Bewegung entrichten, weil eine jede Ordnung den Rang und gewiſſe Vorzüge vor der andern hätte; ſondern der Regent würde auch ohne alle Koſten einen unerſchöpflichen Brunnen erhalten, wahre Verdienſte zu belohnen und die Unterthanen zu edlen Thaten anzufeuren. Jedoch eine ſolche Einrichtung iſt ſchwerlich zu hoffen.

§. 42.

Die einmal gegründeten Einkünfte müſſen richtig und zu geſetzten Zeiten in die Caſſen eingehen.

Endlich muß die Gründung des bereiteſten Vermögens ſolchergeſtalt eingerichtet werden, daß dasjenige, was einmal gegründet iſt, wirklich erhoben, und zu dem Nutzen des Staats und zu der Beſtreitung deſſen Aufwandes in die darzu verordneten Caſſen richtig eingeht; denn außerdem würde die Gründung an ſich ſelbſt dem Staate wenig zu ſtatten kommen. Folglich muß ein vernünftiger Cameraliſt ſolche Anſtalten und Maaßregeln zu treffen wiſſen, daß nicht nur der Betrug, oder wie es in Oeſterreich heißt, die Verſchwärzung der Unterthanen, ſondern auch der Unterſchleif und die Betrügereyen der Einnehmer und Bedienten vermieden werden können; wie denn auch keine Abgaben oder landesherrlichen Rechte aus Nachläßigkeit oder Unwiſſenheit vergeſſen und verloren werden müſſen. Es muß auch die Gründung des bereiteſten Vermögens eine ſolche Beſchaffenheit haben, daß daſſelbe richtig und zu den geſetzten Zeiten genau und ordentlich eingeht, damit der dabey habende Endzweck, nämlich die Beſtreitung der zu dem großen Auf-

Aufwande des Staats erforderlichen Koſten ohne Aufenthalt und Unordnung dadurch erfüllet werden könne. Zu dem Ende iſt es nöthig, daß die Lieferungen der Einkünfte in die Hauptcaſſen mit der Zeit der wichtigſten Ausgaben, z. E. der quartaliter auszuzahlenden Beſoldung genau übereinſtimmet. Denn alle Ausgaben müſſen in einem wohl eingerichteten Staate genau zu der geſetzten Stunde geſchehen, und die Verzögerung und Unordnung hierinnen iſt allemal ein Kennzeichen einer ſchlechten Cameralverfaſſung.

§. 43.

Von Erhaltung und Bewahrung des bereiteſten Vermögens.

Ueberhaupt müſſen alle zu der Gründung des bereiteſten Vermögens gehörigen Einrichtungen, Anſtalten und Geſchäffte beſtändig in einer genauen Ordnung, Richtigkeit und Zuſammenhange erhalten werden, wie die in der Einleitung feſtgeſetzte fünfte Grundregel erfordert, damit das einmal zuverläßig und ohne Nachtheil der gemeinſchaftlichen Wohlfahrt des Regenten und der Unterthanen gegründete bereiteſte Vermögen beſtändig aufrecht bleiben und ſicher geſtellet werden möge. Hierzu gehöret vornehmlich eine genaue Aufſicht auf die geringen Cameralbedienten und öftere Unterſuchungen ihrer Caſſen, Schriften, Wirthſchaft und Aufführung, ſo wohl als ein richtiges Rechnungsweſen. Auch iſt es nöthig, das bereiteſte Vermögen, nachdem es in die Caſſen eingegangen iſt, leiblicher und moraliſcher Weiſe zu bewahren und ſicher zu ſtellen. Leiblicher Weiſe geſchieht es durch Aufbehaltung der Caſſen an verwahrten Orten und durch den Gebrauch militariſcher Wachen, moraliſcher Weiſe aber durch Cautiones der Einnahme- und Caſſen-Bedienten, und durch eine ihnen vorgeſchriebene gute Ordnung. Jedoch iſt es allemal beſſer, in den Einnahmecaſſen keine großen

Sum-

Summen zuſammen kommen zu laſſen, ſondern die monatliche richtige Lieferung des Eingegangenen an eine Hauptcaſſe zu veranſtalten.

§. 44.

Man muß in der Gründung nicht ſtille ſtehen, ſondern die Einkünfte immer zu vermehren ſuchen.

Man muß aber das einmal gegründete bereiteſte Vermögen nicht allein in ſeiner wohl eingerichteten Verfaſſung zu erhalten ſuchen; ſondern man muß auch beſtändig bemühet ſeyn, neues bereiteſtes Vermögen ohne Nachtheil der Wohlfahrt des gemeinen Weſens zu gründen, und die Einkünfte des Staats zu vermehren. Wenn man in dem Cameralweſen ſtille ſteht, ſo geht man in der That hinterwärts; und beſonders wenn man mit weiterer Gründung des bereiteſten Vermögens aufhöret, in der eiteln Einbildung, daß der Staat nunmehr genugſame Einkünfte habe: ſo wird die beſtändige Verminderung und Schwächung des bereiteſten Vermögens alſobald erfolgen. Denn da das allgemeine Staatsvermögen, als der Grund aller Einkünfte, beſtändig den Veränderungen unterworfen iſt: ſo iſt es offenbar, daß das bereiteſte Vermögen nicht beſtändig in einerley Verfaſſung bleiben kann, ſondern ſich hier und dort vermindern muß. Wenn man nun auf keine Vermehrung der Einkünfte bedacht iſt, und mithin die ſich vielleicht in andern Theilen des Staatsvermögens ereignete Vergrößerung außer Acht läßt: ſo muß nothwendig das bereiteſte Vermögen nach und nach abnehmen. Gleichwie aber eine Privatperſon niemals zu viel Vermögen haben kann (1 Theil §. 453.): ſo kann man noch viel weniger behaupten, daß die Einkünfte eines Staats jemals zu hoch anwachſen können, wenn ſie nämlich auf eine dem allgemeinen Staatsvermögen und die Wohlfahrt der Unterthanen unnachtheilige Art erhoben werden. Denn je mehr Einkünfte ein weiſer Regent in Händen hat, deſto

voll-

vollkommener wird er die Wohlfahrt des Staats und die Glückſeligkeit ſeiner Unterthanen befördern können. Da nun die Vermehrung der Staatseinkünfte im Grunde nichts anders iſt, als eine neue Gründung eines Theiles des bereiteſten Vermögens, und da die Vergrößerung der Einkünfte allenthalben von einem geſchickten Cameraliſten erfordert wird, wie es denn auch in der That ſein Hauptzweck iſt: ſo müſſen wir hier von der Vermehrung der Einkünfte des Staats ausführlich handeln.

§. 45.

Verſchiedene Wege, die Einkünfte des Staats zu vermehren.

Es kann aber die Vermehrung der Einkünfte des Staats durch zweyerley Hauptwege geſchehen, nämlich entweder durch die Wege des Glückes, oder durch die Vorſorge und Bemühung einer weiſen Regierung. Die Wege des Glückes kommen vornehmlich auf Erbſchaften und andere Anfälle an, wodurch dem Regenten eine Vermehrung an Land und Leuten, oder an Einkünften zuwächſt. Man muß auch die Eroberungen im Kriege darunter rechnen, die aber die mislichſte und ſchädlichſte Vergrößerungsart iſt, weil gemeiniglich ſo viele Geldſummen dabey aufgewendet, und die alten Länder ungleich mehr dabey ruiniret werden, als das neue eroberte Land öfters in Jahrhunderten nicht einträgt, zumal wenn man das unſchätzbare Leben ſo vieler tauſend Menſchen, das dabey verſplittert wird, in einigen Betracht zieht *). Auf dem zweyten Hauptwege, nämlich der Vorſorge und Bemühung der Regierung, geſchieht die Vermehrung der Einkünfte entweder durch die Staatskunſt, oder durch Policey- und Cameral-Anſtalten. In Anſehung der Bemühung der Staatskunſt ſind die Subſidiengelder, die ein Staat, vermittelſt geſchloſſener Bündniſſe und Tractaten, von

andern auswärtigen Mächten zieht, die wichtigſte zeitige Vermehrung der Einkünfte; und wenn man dabey ſeine eigenen Länder keiner Gefahr ausſetzet: ſo kann man einen ſo anſehnlichen Zufluß allerdings mitnehmen **). Jedoch iſt hier nicht der Ort davon zu handeln. Wir haben alſo nur die Policey- und Cameral-Anſtalten zu Vermehrung der Staatseinkünfte umſtändlich zu erörtern.

*) Der engliſche Zuſchauer hat eine beſondere Berechnung über die Eroberungen Ludewig des vierzehnten angeſtellet, und ausführlich gezeiget, daß er mehr von ſeinen alten Unterthanen dabey aufgeopfert hat, als er neue erworben hat, und daß ungleich mehr unermeßliche Summen dabey aufgewendet worden ſind, als die eroberten Länder in Jahrhunderten nicht eintragen können. Wahrſcheinlich dürfte dieſes bey den meiſten, wo nicht bey allen Eroberungen eintreffen.

**) Ehedem wurde es eben einem Regenten nicht für rühmlich gehalten, wenn er von einem andern Subſidiengelder empfieng, oder wie man die Sache damals anſah, in deſſen Solde ſtand; und als die Churfürſten den Kaiſer Adolph aus dem Hauſe Naſſau abſetzeten: ſo war es eine von den wichtigſten Urſachen, daß er in den Sold eines ausländiſchen Königes getreten wäre, da er doch von dem Könige von Engelland bloß Subſidiengelder genommen hatte, um Frankreich bekriegen zu helfen. Heute zu Tage ſieht man die Sache mit ganz andern Augen an, und die Subſidiengelder ſind ſehr gewöhnlich geworden, von welchen man damals keinen rechten Begriff hatte. Wenn man Subſidiengelder empfängt, um nur ſtille zu ſitzen, oder eine mäßige Hülfe zu leiſten, die niemand als eine Theilnehmung an dem Kriege anſehen kann, und man hat von den Unternehmungen des Bundesgenoſſen für die allgemeine Freyheit von Europa nichts zu befürchten: ſo ſind dergleichen Subſidiengelder einem Lande ſehr nützlich, weil dadurch nicht allein

Geld

Geld in das Land eingeht, ſondern auch zum Schutze des Staats mehr Kriegesvölker gehalten werden können. Ich verdenke alſo diejenigen nicht, die Subſidiengelder annehmen; allein, außer ganz beſondern Umſtänden, würde ich keinem Staate rathen, viele Subſidiengelder an andere auszuzahlen.

§. 46.

Die beſte Vermehrung der Einkünfte beruhet auf der Vergrößerung der Nahrung und der Menge der Einwohner.

Die beſte und ſicherſte Vermehrung der Einkünfte des Staats, iſt unſtreitig die Aufnahme des Nahrungsſtandes, und die größere Bevölkerung derer zu dem Staate gehörigen Länder; denn da das bereiteſte Vermögen des Staats größtentheils auf den Gewinnſt der Unterthanen gegründet werden muß, wie wir vorhin genugſam gezeiget haben: ſo kann es nicht fehlen, daß die Caſſen des Regenten größern Zufluß haben müſſen, wenn die Commercien, Manufacturen, Gewerbe, und überhaupt der geſammte Nahrungsſtand in größeres Aufnehmen, und in einen blühendern Zuſtand geſetzet, und die Länder immer volkreicher werden. Die in dem erſten Theile vorgetragenen Grundſätze und Maaßregeln, haben demnach faſt alle den Endzweck gehabt, die nöthige Erkentniß und Wiſſenſchaft hierzu an die Hand zu geben; und gleichwie das Aufnehmen des Nahrungsſtandes, und die mehrere Bevölkerung der Länder, hauptſächliche Gegenſtände der Policey ſind; ſo ſieht man, daß die Policey gleichfalls an der Vermehrung der Staatseinkünfte arbeitet; wie denn in der That alle hier vorgetragene Wiſſenſchaften in einerley Endzweck vereiniget ſind, und mithin den genaueſten Zuſammenhang mit einander haben. Wenn nun die Vermehrung der Staatseinkünfte vornehmlich von dem Cameraliſten gefordert wird: ſo iſt es offenbar, daß er ein eben ſo guter Policeyverſtändiger ſeyn muß, weil er ſonſt in dieſer Vermehrung

ſchwerlich etwas wirkſames zu Stande bringen wird; und es iſt nicht weniger unſtreitig, daß er die Oeconomie, und beſonders die Landwirthſchaft ebenfalls aus dem Grunde verſtehen muß, weil ſich nicht nur die Policeyanſtalten über dieſelbe erſtrecken, ſondern auch, weil das Aufnehmen des Nahrungsſtandes, und mithin die Vermehrung der Einkünfte großentheils auch daher ihren Urſprung nehmen müſſen *). Jedoch, weil wir von allem dieſem ſchon in dem erſten Theile gehandelt haben: ſo wollen wir hier nur diejenigen Arten der Vermehrung der Staatseinkünfte betrachten, die beſonders in das Cameralweſen gehören.

*) Man ſieht hier auch eine Urſache, warum die Vorſorge für die Policeyanſtalten, und die Commercien, und überhaupt alle andere innere Landesangelegenheiten von der Verwaltung des Cameralweſens in den hohen Collegiis des Landes nicht getrennet werden können; denn alle dieſe müſſen zum Vortheile der Cameraleinkünfte arbeiten, ſo, wie dieſe wiederum alle andere Anſtalten und Maaßregeln zur Aufnahme des Nahrungsſtandes, und der Wohlfahrt des Staats unterſtützen müſſen. Ich werde dannenhero in dem dritten Buche einen ſehr genauen Zuſammenhang aller Landes-Collegiorum vorſchlagen.

§. 47.

Der Cameraliſt muß zur Vermehrung der Einkünfte zuförderſt auf die Anbauung und Cultivirung des Landes bedacht ſeyn.

Hierunter iſt nun vornehmlich die Anbauung und Cultivirung des Landes in ſeinen öden, unfruchtbaren und wenig bewohnten Gegenden zu rechnen; und ein verſtändiger Cameraliſt hat hier zwey Augenmerke vor ſich zu nehmen, nämlich die vorſeyende Hinderniß zu heben, und eine ſolche Gegend urbar oder zur Anbauung geſchickt zu machen, ſo dann aber dieſelbe mit neuen Einwohnern zu beſetzen. Was das erſte Augenmerk anbetrifft: ſo gehöret hierzu die Austrocknung der Seen und Moräſte, die Ausrottung eines

Theiles

Theiles von großen Wäldern, die nicht ſonderlich gebrauchet werden können, die Urbarmachung großer Heiden, und dergleichen mehr. Wenn man nun von dem höchſtwahrſcheinlichen guten Erfolge eines ſolchen Unternehmens nach vorhergegangener gründlicher Unterſuchung der Sache überzeuget iſt, und die Entwürfe und Anſchläge darzu gemacht ſind: ſo muß entweder die Cammer ſelbſt, die Sache auf Koſten des Landesherrn unternehmen, oder ſich mit gewiſſen Entreprenneurs einlaſſen, die das Werk gegen gewiſſe ihnen zugeſtandene Vortheile und Theilnehmung an dem dadurch zu erhaltenden urbaren Lande, auf ihre Gefahr und Koſten zu Stande bringen. Jedoch iſt es allemal beſſer, wenn die Cammer ſelbſt die Sache auf Koſten des Landesherrn veranſtaltet, weil ſie alsdann in den Maaßregeln dieſe Gegenden mit neuen Einwohnern zu beſetzen, deſto freyere Hände hat; wiewohl ſie ſich allerdings zu der Arbeit und Ausführung des Geſchäfftes ſelbſt der Entreprenneurs bedienen kann, die es gegen eine feſtgeſetzte Summe Geldes auf ihre Gefahr unternehmen (§. 40.). Was aber das zweyte Augenmerk, nämlich die Beſetzung einer ſolchen Gegend mit neuen Einwohnern anbelanget: ſo muß man ſo wohl Fremde als Einheimiſche durch zeitige Befreyung von Abgaben, durch Auszahlung gewiſſer Anbauungsgelder, und andere Vortheile zu dem Anbaue in dieſer Gegend anzureizen ſuchen; wiewohl öfters bey einer ausgetrockneten See zu den dadurch erhaltenen Aeckern ſich von ſelbſt genugſame Käufer finden, wodurch das darauf gewendete Geld ſo gleich wieder erhalten wird. Wenn aber auch die Cammer auf ſolche Unternehmungen einige Geldſummen ohne baldigen Erſatz verwenden muß: ſo werden doch dieſelben durch die dadurch entſtehende Vermehrung der Staatseinkünfte genugſam vergütet.

§. 48.

Ein guter Schatz iſt zu Vermehrung der Einkünfte ſehr behülflich.

Man kann aber überhaupt an der Vermehrung der Einkünfte des Staats ſchwerlich mit gutem Erfolge arbeiten; wenn nicht das Cameralweſen eine ſolche Beſchaffenheit und Einrichtung hat, daß entweder bereits ein guter Schatz vorhanden iſt, oder doch in dem Cameral-Etat jährlich eine beträchtliche Summe zu ſolchen Verbeſſerungen ausgeworfen wird. Denn wenn man ſolchergeſtalt wirthſchaftet, daß die Einkünfte niemals zureichen, und beſtändig ein Loch zu, und das andere aufgemachet wird; ſo kann man ſchwerlich daran denken, eine dem Lande unſchädliche Vermehrung der Einkünfte vorzunehmen, weil dieſelbe nie ohne Aufwand geſchehen kann, der, ſo nöthig und heilſam er auch iſt, bey einer ſchlechten Wirthſchaft des Hofes, immer nöthiger gebrauchet wird, und gleichſam ſchon vorgegeſſenes Brodt iſt. Wenn aber ein guter Schatz vorhanden iſt; ſo kann man leicht Vermehrungen der Einkünfte zu Stande bringen. Eine kluge Anwendung eines guten Theiles des Schatzes, indem es ohnedem dem Nahrungsſtande gar nicht vortheilhaftig iſt, einen wichtigen Schatz beſtändig müßig liegen zu laſſen, wie wir unten zeigen werden, giebt darzu auf verſchiedene Weiſe Anlaß. Man kann nicht allein dasjenige wieder einlöſen und an ſich bringen, was ohnedem von den Einkünften des Staats verloren gegangen iſt, ſondern auch die Güter des Staats von den darauf haftenden Beſchwerden befreyen *). Man kann ſich durch Darlehen auf anſehnliche Privatgüter im Lande neue Einkünfte gründen. Beſonders aber kann man durch Errichtung einer Banco, darzu der Landesherr entweder öffentlich oder in geheim den größten Theil herſchießt, beträchtliche Einkünfte zuwege bringen, dennoch aber zugleich die Aufnahme der Commercien gar ſehr befördern.

*) Es

*) Es iſt faſt kein Land, wo nicht die landesherrlichen Cammergüter, nicht allein den Geiſtlichen, ſondern auch wohl zuweilen andern Privatperſonen, Stadträthen und Vaſallen gewiſſe Zinſen und Rechte leiſten müßten, und mithin Beſchwerden über ſich hätten. Wenn nun ein guter Schatz vorhanden iſt: ſo kann man dieſelben entweder abkaufen, oder durch Anwendung des darzu nöthigen Capitales, dieſe Präſtanda auf andere Privatperſonen bringen, und mithin die Einkünfte des Staats vermehren.

§. 49.

Bey einem guten Schatze laſſen ſich auch viele wichtige Werke zum Vortheile der Commercien unternehmen, wodurch die Einkünfte vermehret werden.

In der That kann ein geſammleter Schatz nicht beſſer und heilſamer angewendet werden, als zu ſolchen wichtigen Unternehmungen, die ſo wohl die geſammte Wohlfahrt des Staats, und das Aufnehmen des Nahrungsſtandes, als die Einkünfte des Regenten vermehren und verbeſſern; wie denn auch der rechte Endzweck eines Schatzes lediglich darauf, und daß er in unvermutheten großen Nothfällen des Staats zur Rettung dienen ſoll, ankömmt. Dergleichen wichtige Unternehmungen ſind nun, wenn man zu der Beförderung und Bequemlichkeit der Commercien neue Canäle graben, Flüſſe ſchiffbar machen, Brücken über große Ströme bauen, und dergleichen Kunſtwerke mehr unternehmen läßt, als wobey allemal die Einkünfte auf gedoppelte Art vermehret werden, indem man nicht nur auf den Gebrauch dieſer Dinge eine Abgabe legen kann, welche die Reiſenden und Gewerbe treibenden Perſonen mit freudigen Herzen entrichten werden, ſondern weil auch dadurch der Flor der Commercien und Gewerbe überhaupt befördert wird, welche allemal dem Staate um ſo vielmehr Einkünfte in Anſehung des dabey fallenden Gewinnſtes verſchaffen, je blühender und wichtiger ſie ſind (§. 46).

§. 50.

Jedoch muß ſich der Regent nicht ſelbſt in

Ob aber ein Regent, der einen guten Vorrath baaren Geldes hat, ſich ſelbſt in Commercien einlaſſen,

Commercien einlaſſen, um ſeine Einkünfte zu vermehren.

und dadurch ſeine Einkünfte anſehnlich vermehren könne, das iſt eine andere Frage, die ich zu bejahen mir nicht getraue; wie ich denn ſchon im erſten Theile gezeiget habe, daß ein Regent in keiner andern Abſicht Manufacturen und Fabriken anlegen müſſe, als bloß um ſie erſt zu gründen, und in Gang zu bringen, damit ſie ſodann von Privatperſonen deſto ſicherer fortgeſetzet, und andern zum Muſter und Nachfolger dienen können. Denn meines Erachtens, iſt es ein gar zu unläugbarer Grundſatz, daß ſich der Regent in keinerley Arten der Nahrungsgeſchäffte und Gewerbe einlaſſen müſſe, weil nicht nur den Unterthanen dadurch die Nahrung, und folglich der Unterhalt entzogen wird, ſondern auch, weil dergleichen Unternehmen eines Regenten in dem geſammten Nahrungsſtande einen ſchädlichen Einfluß hat, da man zu Beförderung der dem Regenten zuſtändigen Gewerbe ſich deſſen oberſten Gewalt gar bald ungebührlicher Weiſe zu gebrauchen pfleget. Unterdeſſen kann man nicht läugnen, daß man nicht die Commercien hin und wieder zu Vermehrung der Einkünfte gebrauchen ſollte; indem ſich der Hof entweder bey den Handlungscompagnien des Landes unter der Hand einläßt, oder den Handel mit den Actien ſonſt zur Intereſſe und Gewinnſte des Hofes zu lenken weiß, davon die Kunſtgriffe des Herzogs von Orleans, Regentens in Frankreich, zu einem erſtaunlichen Beyſpiele dienen. Allein, mit was für ſchlechter Wirkung auf die Wohlfahrt des Staats und die Glückſeligkeit der Unterthanen dergleichen geſchieht, das iſt von ſelbſt leicht zu erachten. Vielleicht würde es noch eher zu entſchuldigen ſeyn, wenn ein Regent, der einen ſtarken Schatz nicht müßig liegen laſſen wollte, ſich bey auswärtigen Handlungscompagnien, oder andern auswärtigen Commercien, unter dem Namen ſeiner Bedienten, oder einländiſcher Kaufleute, einließe. Es wird dadurch dem Lande nicht das geringſte

ſte

ſte Nachtheil zugezogen, ſondern vielmehr größerer Reichthum für daſſelbe erworben. Mithin würde gar nichts darwider zu ſagen ſeyn, wenn man nicht überhaupt das Vorurtheil hätte, daß die Commercien Fürſten und Edeln unanſtändig wären.

§. 51.

Jedoch auch ohne Schatz laſſen ſich die Einkünfte ohne Bedrückung des Landes vermehren.

Allein, obgleich kein wichtiger Schatz vorhanden iſt, ſo laſſen ſich doch die Einkünfte eines Regenten nach und nach anſehnlich vermehren, wenn nur ſonſt das Cameralweſen in guter Ordnung und Einrichtung geführet, und in dem Cameral-Etat zu ſolchen Verbeſſerungsanſtalten jährlich eine mäßige Summe ausgeworfen wird. Wir wollen zu dem Ende die Arten der Einkünfte eines Regenten nach der Reihe durchgehen, und die dabey mögliche Vermehrung der Einkünfte zu zeigen bemühet ſeyn; und ob wir zwar nur ſolche Vermehrungsmittel an die Hand geben werden, die dem geſammten Vermögen des Staats, und der gemeinſchaftlichen Wohlfahrt des Regenten und der Unterthanen nicht nachtheilig ſind; ſo wollen wir doch auch die nachtheiligen und ſchädlichen Vermehrungsarten dabey mit erwägen, damit man dieſelben um ſo viel eher kennen lerne, und ſich dafür zu hüten wiſſe. Niemand iſt nach meinem Erachten weniger ein Cameraliſt, als ein ſo genannter Plusmacher, der nur den Regenten zu bereichern ſuchet, ohne auf die geſammte Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen zu denken. Denn wenn es erlaubet iſt, bey den Vermehrungen der Einkünfte das Land zu bedrücken, ſo bedarf man keiner großen Cameralwiſſenſchaft, ſondern man darf nur Gerechtigkeit und Gütigkeit außer Augen ſetzen, und Gewalt, Habſucht und Leidenſchaften regieren laſſen, dabey aber den Auflagen und Erpreſſungen ein wenig ein Färbgen anſtreichen, Dinge, die jeder Dorfrichter eben ſo gut leiſten kann, ſo iſt dieſe vortreffliche Vermehrung der Einkünfte geſchehen.

§. 52.

Von Vermehrung der Einkünfte bey den Domainen durch die Verpachtung.

Wir betrachten demnach zuerſt die Cammergüter oder Domainen; und bey denſelben iſt allerdings eine beſtändige Vermehrung der Einkünfte möglich. Meines Erachtens, kann ſolche am beſten durch die Verpachtung der Cammergüter bewerkſtelliget werden; und man hat weiter nichts zu thun, als daß man die Oeconomie = Wiſſenſchaft im Lande in Aufnehmen bringt, daß man eine gewiſſe Würde und Anſehen mit ſolchen Pachtſtellen verbindet, daß man dem Pachter frey giebt, den ihm verpachteten Grund und Boden nach ſeinem beſten Wiſſen und Einſicht zu gebrauchen, und daß man endlich zu Ende einer jeden Pachtzeit die Pachtung an den Meiſtbiethenden überläßt. Wenn man dieſes beobachtet; ſo werden die Pachtgelder ſchon von ſelbſt von Zeit zu Zeit erhöhet, und mithin die Einkünfte des Regenten vermehret werden. Dennoch werden, aller Erhöhung ungeachtet, die Pachter allemal beſtehen können, wenn ſie gute Landwirthe ſind; indem ſie ſich bemühen werden, alles auf das beſtmöglichſte zu nutzen, und alle Fleckgen und Winkel in der ihnen verpachteten Gegend anzubauen und urbar zu machen; da man hingegen auf ſolchen Domainen, wo die eigene Adminiſtration, oder ein geringes Pachtgeld ſtatt findet, öfters große Plätze von vielen Hufen öde liegen ſieht, die weder zu Holze noch zum Ackerbaue gebrauchet werden. Die Erfahrung hat auch dieſe Regeln genugſam beſtätiget; indem die preuſſiſchen Cammergüter itzo gewiß noch zwey und dreymal mehr Einkünfte abwerfen, als ſie zu Anfange dieſes Jahrhunderts eingetragen haben. Dennoch findet man noch alle Tage, daß die Pachter derſelben hin und wieder großes Vermögen erwerben; denn obgleich auch viele davon zu Grunde gehen; ſo beweiſt doch dieſes gar nichts wider meine Sätze, weil allenthalben in der Welt viele Eigenthümer anſehnlicher

Güter,

Güter, ob ſie gleich gar keinen Pacht geben, durch eine einfältige, unordentliche und verſchwenderiſche Wirthſchaft, ihren Untergang finden. Die Unterthanen leiden auch bey dieſer Vermehrung der Einkünfte nicht das geringſte, weil der Pachter nicht weiter gehen kann, als ihn ſein Pachtbrief berechtiget, und weil ihre Präſtanda an die Cammergüter faſt allenthalben gewiß und feſtgeſetzet ſind.

§. 53.

Maaßregeln u. Aufſicht der Camer bey der Vermehrung der Domainen-Einkünfte.

Jedoch muß man die Sorgfalt zur Verbeſſerung der Einkünfte aus den Domainen, nicht lediglich und allein den Pachtern überlaſſen, ſondern die Cammerräthe oder Oeconomie-Inſpectores müſſen auf den Cammergütern des einem jeden angewieſenen Bezirkes von Zeit zu Zeit herum reiſen, alle darzu gehörigen Gründe und Gegenden ſelbſt in Augenſchein nehmen, das was urbar gemachet, verbeſſert und beſſer genutzet, oder für Ueberſchwemmung und andern Schäden verwahret werden kann, anmerken, und zu ſeiner Zeit die behörige Anſtalt und Verfügung treffen, daß es in nutzbarern Stand geſetzet werde; wie denn auch eine anſehnliche Vermehrung der Einkünfte entſteht, wenn man bedacht iſt, bey den Domainen allerley vermiſchte Nahrungsgeſchäffte, z. E. Salpeter- und Potaſchen-Siedereyen, Ziegel- und Kalk-Hütten, und dergleichen anzulegen, welches man aber nicht ſo weit erſtrecken muß, daß man ſolche Nahrungsarten an ſich zieht, wovon ſich die Unterthanen hauptſächlich ernähren. Ich wollte auch eben nicht anrathen, daß man in ſolchen vorhin gedachten Verbeſſerungsanſtalten hauptſächlich auf die Ausroodung des Holzes, um daraus Getraidefelder zu machen, bedacht wäre. Es iſt wahr, die Vermehrung der Einkünfte iſt hier ſehr offenbar. Man darf nur einen Ueberſchlag machen, was ein Acker Holz, der einen ebenen und fruchtbaren

Boden hat, in 15 oder 20 Jahren einträgt, und ſodann eine Gegenrechnung entwerfen, was eben dieſer Acker binnen dieſer Zeit für Nutzungen gebracht haben würde, wenn er Getraide getragen hätte; ſo würde man den Vortheil bald einſehen *). Allein, wo will es endlich hin, wenn wir fortfahren die Waldungen und Gehölze ſo wenig zu ſchonen, als ſeit hundert Jahren geſchehen iſt? Das Holz, dieſe zu dem menſchlichen Leben ſo unentbehrliche Sache, die ohnedem täglich im Preiße ſteigt, wird endlich ſo rar werden, daß wir in vielen Gegenden zu der menſchlichen Nothdurft damit nicht mehr auslangen werden. Zwar, wenn die Regierungen ernſtlich veranſtalteten, daß alle Flüſſe, Bäche, Wieſen, Aecker und Landſtraßen, mit Weiden und andern Bäumen beſetzet würden; ſo würde es gar wohl angehen, daß man alle Holzungen, die einen ebenen und fruchtbaren Boden haben, ausrooden und zu Getraidefeldern machen könnte. Allein, es fehlen hier faſt allenthalben die erforderlichen und recht wirkſamen Anordnungen; und ſo lange dieſes nicht geſchieht: ſo haben wir alle Urſache mit den Waldungen nachhaltend zu verfahren.

*) Ueberhaupt laſſen ſich hier keine allgemeine Regeln geben; ſondern die Sache kömmt auf die beſondere Beſchaffenheit des Landes und die anzuſtellenden Ueberſchläge und Berechnungen an, wie auch hauptſächlich auf den Holzpreiß in dem größten Theile des Landes. Ein vernünftiger Cameraliſt, der nicht im Finſtern tappet, ſondern der mit verſicherten Schritten wandelt, muß wiſſen, wie ſich die im Lande befindliche Waldung gegen den angebaueten Acker verhält. Er muß wiſſen, wie viel jährlich Holz ohne Ruin der Waldung gefället werden kann, wie viel Menſchen im Lande ſind, und wie ſtark überhaupt das Holz-Conſumo jährlich im Lande iſt. Findet er, daß noch überflüßiges Holz im Lande iſt, und beſonders daß der Preiß in den meiſten Gegenden ſehr niedrig iſt, ſo daß die Klafter

ter in der Waldung noch nicht 2 Rthlr. koſtet; denn dieſes iſt vor einen mittleren Preiß zu achten: ſo iſt es denen guten Cameralregeln gemäß, ebene Waldungen von einem guten Boden ausrooden zu laſſen; denn der Vortheil iſt allzuſichtlich, und die ächten Grundſätze erfordern, den Boden des Landes auf die beſtmöglichſte Art zu nutzen. Nimmt man denn zugleich den Betracht auf den Anbau des Holzes an Flüſſen, Bächen und Landſtraßen: ſo wird ſo leicht kein Holzmangel zu befürchten ſeyn.

§. 54.

Ob man die Domainē ſelbſt vermehren müſſe, um immer mehr Einkünfte zu erhalten.

Weil nun bey den Cammergütern eine ſo gute Vermehrung der Staatseinkünfte ſtatt findet; ſo dürfte es vielen ſcheinen, daß es rathſam ſeyn würde, dieſe Vermehrung deſto weiter zu erſtrecken, und mithin die Domainen ſelbſt auf alle mögliche Art zu vermehren. Man hat auch dieſe Maxime in der That in verſchiedenen Staaten geäußert, und die Cammergüter durch die eröffneten Lehen, durch Auskaufung des Adels und Anſchaffung neuer Herrſchaften und Landgüter in und außerhalb Landes, immer mehr zu vervielfältigen geſuchet. Was die heimgefallenen Lehengüter anbetrifft, ſo bin ich allerdings der Meynung, daß es rathſam iſt, dieſelben zu Domainen zu machen, welches ſie urſprünglich geweſen ſind; und ich glaube nicht einmal, daß ein Regent bey heutiger gänzlich geänderten Kriegesverfaſſung, in ſtrengem Verſtande, oder nach der Verbindlichkeit ſeines Gewiſſens, befugt iſt, ſolche andern wieder zu verleihen. Allein, der Maxime, den Adel auszukaufen, kann ich ſchwerlich Beyfall geben. Dieſer Kern einer Nation, geht alsdenn mit ſeinem Vermögen, zum Nachtheile des Staats, gemeiniglich außer Landes; und es iſt doch nicht zu läugnen, daß der Adel ſelbſt zu dem Aufnehmen des Nahrungsſtandes gar viel beyträgt. Denn es iſt gar nicht einerley, ob ein Pachter, oder ein vermögender Edelmann

auf einem Landgute wirthſchaftet, indem der erſte niemals ſo viel aufwenden wird, als der andere. Was aber die Ankaufung der Herrſchaften und Güter in einem andern Territorio anbetrifft; ſo kann man auch dieſe ſchwerlich anrathen. Man befindet ſich dadurch in einer auswärtigen Verbindlichkeit, die dem Regenten und dem Staate niemals vortheilhaftig iſt, und welche öfters verhindert, daß man die zu der Wohlfahrt des Staats nöthigen Maaßregeln ergreifen kann.

§. 55.

Von ſchädlichen Vermehrungsarten der Einkünfte bey den Domainen.

Noch mehr aber iſt diejenige Vermehrung der Einkünfte bey den Domainen zu misbilligen, die mit Bedrückung der Unterthanen geſchieht; und hiervon würden ſich gar vielerley Arten und Beyſpiele anführen laſſen; denn es iſt vielleicht keine ſchlimme Finanz-Maxime ausfündig zu machen, die nicht in der Menge kleiner Staaten, in welche Deutſchland zerriſſen iſt, ausgeübet worden. Hier hat man die Frohndienſte zum Vortheile der Domainen, allein zum Verderben der Unterthanen, auf das höchſte getrieben. Dort hat man die den fürſtlichen Cammergütern und Vorwerken wohlgelegenen Aecker der Unterthanen, wie Ahab Naboths Weinberg an ſich gebracht. An einem andern Orte hat man die Aecker der Unterthanen mit einem dem Endzwecke ähnlichen Maaße ausmeſſen laſſen, und den in den beſten Feldern herausgebrachten Ueberſchuß, als eine gerechte Erwerbung zu den landesfürſtlichen Domainen geſchlagen, und hin und wieder Vorwerke anlegen laſſen; und was dergleichen ſchöne Kunſtgriffe mehr ſind. Allein, man brauchet ſolche Sachen nur zu erwähnen, ſo werden alle Billigkeit liebende Gemüther ſchon von ſelbſt urtheilen, wie unwürdig ſolche Verbeſſerungen für Regenten und Cameraliſten ſind, deren vornehmſte Pflicht iſt, die Wohlfahrt der Unterthanen zu befördern.

§. 56.

§. 56.

Wir kommen nunmehro auf die Regalien; und auch hier hat eine Vermehrung der Einkünfte des Regenten ſtatt, ohne daß ſie der Wohlfahrt des Staats und den Unterthanen zur Laſt fällt; und zwar geſchieht die allerunſchädlichſte Vermehrung der Einkünfte durch den erweiterten Gebrauch der Regalien, wenn ſie nämlich an ſolchen Orten und Gegenden eingeführet und gebrauchet werden, wo ſie zeither noch nicht ſtatt gefunden haben. Z. E. wenn man eine neue Poſt anleget auf einer Route, wo zeither noch keine Poſt gegangen iſt; wenn man einen neuen Seehafen oder Canal zu Stande bringt, und einen neuen Zoll dabey errichtet; wenn man neue Berg- und Salz-Werke anzubauen ſuchet, wenn man eine vorhin nicht gebrauchte Fiſcherey von allerley Meerproducten, als Corallen, Agtſteine, raren Fiſchen und dergleichen einzuführen bemühet iſt; wie denn faſt kein Regal iſt, das ſich nicht in Anſehung des Gebrauches auf dieſe Art erweitern läßt. Es muß dannenhero ein vernünftiger Cameraliſt beſtändig aufmerkſam ſeyn, ob ſich nicht dieſes oder jenes Regal in Orten und Gegenden ohne Nachtheil der Unterthanen einführen läßt, wo es zeither noch nicht ſtatt gefunden hat; und wenn man von einem guten Erfolge ſehr wahrſcheinlich verſichert iſt; ſo muß man ſich die Anfangs darauf zu verwendenden Koſten nicht abſchrecken laſſen; denn gleichwie ſich ſchwerlich Vermögen erwerben läßt, ohne dabey Vermögen zum Grunde und Anfange zu legen; ſo iſt es auch ſelten möglich, das bereiteſte Vermögen des Staats auf eine dem Lande unſchädliche Art zu vermehren, wenn man nicht zu dem Ende einigen Aufwand machet, der aber in der Folge durch die wirkliche Vermehrung der Einkünfte genugſam erſetzet wird.

Die Einkünfte aus den Regalien kõnen vermehret werden, 1) durch Erweiterung der Regalien.

§. 57.

2) Durch Verbeſſerung der Werke und Anſtalten bey den Regalien.

Es läßt ſich auch bey den Regalien eine gute Vermehrung der Einkünfte zu Stande bringen, wenn man entweder die bereits vorhandenen Werke vergrößert, worauf die Regalien beruhen, oder die darzu gehörigen Anſtalten verbeſſert, nämlich ſolche wirthſchaftlicher und der Natur der Sache gemäßer einrichtet; beſonders aber läßt ſich eine gute Vermehrung der Einkünfte erreichen, wenn man die bey einigen Regalien fallenden Waaren und Producte beſſer anzuwenden weiß. Auf dieſe Art laſſen ſich bey dem Bergwerks = und Salz = Regal, bey dem Forſtregal, und was die Anſtalt und Wirthſchaft anbetrifft, bey allen andern Regalien gute Verbeſſerungen machen. Es wird aber darzu erfordert, daß ein Cameraliſt eine gründliche Einſicht und Wiſſenſchaft in die Sache ſelbſt, warum es zu thun iſt, beſitzt. Dahero pfleget man in die Cammercollegia gern auch ſolche Perſonen zu ſetzen, die bey den Anſtalten dieſes oder jenes Regals, gleichſam von unten auf gedienet haben, oder von welchen es ſonſt bekannt iſt, daß ſie eine große Erkenntniß und Erfahrung in der Sache haben, und dabey aufgeleget ſind, allerley Verſuche und Erfindungen zu machen; wie denn überhaupt zur Verwaltung der Regalien ſolche Leute erfordert werden, welche die darzu gehörigen Wiſſenſchaften vollkommen inne haben. Denn was kann wohl mehr widerſinniſch und ungereimt ſeyn, als wenn jemand einer Sache vorſtehen ſoll, wovon er wenig oder gar nichts verſteht.

§. 58.

3) Durch Erhöhung der Abgabe und des Preißes der Producte in den Regalien.

Es findet noch eine andere Vermehrung der Einkünfte bey den Regalien ſtatt, die darauf ankömmt, daß man entweder den zu erhebenden Theil des Gewinnſtes der Unterthanen erhöhet, oder die bey denſelben

ſelben fallenden Waaren und Producte im Preiße ſteigert. Allein, dieſe Vermehrung muß ſehr vorſichtig gebrauchet werden, wenn ſie nicht der Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen nachtheilig fallen ſoll. Wir haben ſchon oben gezeiget, daß ſowohl die Wohlfahrt des Staats, als ſelbſt die Einkünfte des Regenten darunter leiden, wenn die Einkünfte, welche bey dergleichen Rechten nur der Nebenzweck ſeyn ſollen, zum Hauptzwecke gemachet werden (§. 39); und es iſt bey der Erhöhung des Preißes der bey einigen Regalien fallenden Waaren und Producte, allerdings zu bedenken, daß entweder die Unterthanen darunter leiden, oder der auswärtige Vertrieb gehindert wird. Dieſe Art der Vermehrung kann alſo nur unter dieſen Einſchränkungen gebrauchet werden; und alsdenn kann man ſie als unſchädlich anſehen. Man kann alſo allerdings die Zölle auf eingehende Waaren erhöhen, wenn es das Aufnehmen der Commercien, und die Beförderung der innländiſchen Manufacturen und Fabriken erfordern. Man kann auch den Preiß der Bergwerksproducte, des Salzes, des Holzes aus den landesherrlichen Wäldern, und dergleichen höher ſetzen, wenn man den gerechten Werth *) nicht überſteigt, und weder die Unterthanen dadurch bedrücket, noch den auswärtigen Vertrieb hindert.

*) Der gerechte Werth ſolcher Producte und Waaren iſt ohne Zweifel derjenige, der dem Preiße derſelben in benachbarten Ländern, und den Umſtänden der Sache gemäß iſt. Denn wenn z. E. ein Land überflüßig mit Holze verſehen iſt, die benachbarten Staaten aber daran Mangel leiden; ſo verurſachet freylich dieſer Umſtand, daß das Holz in keinen ſo hohen Preiß geſetzet werden kann, als es in den benachbarten Ländern iſt. In Anſehung derjenigen Producte aber, die bloß Kaufmannswaaren ſind, und weit verführet werden können, kömmt es bloß auf den gewöhnlichen Preiß derſelben in ſolchen Ländern an,

wo ſtarke Commercien getrieben werden, oder, was ſie in den wichtigſten Handelsplätzen koſten. Ein Cameraliſt muß ſich alſo auch gewiſſermaßen um Kaufmannscorreſpondenz bemühen, damit der Preiß der Producte aus den Regalien, beſonders aus den Bergwerken, weder zu hoch noch zu geringe geſetzet werde. In einigen Landen hat man die Maxime angenommen, dieſe und jene Producte aus den Regalien, beſonders das Salz, in zweyerley Preiß zu ſetzen, einen für die Unterthanen, und einen andern für die Fremden, und der für die Unterthanen iſt gemeiniglich höher. So viel iſt gewiß, daß dadurch der auswärtige Vertrieb ſehr befördert wird; und da man einmal den Salzverkauf in vielen Landen zu einem beſondern Regal gemachet hat; ſo läßt ſich die Sache, was das Salz betrifft, noch einigermaſſen entſchuldigen. Allein, wenn man dergleichen verſchiedenen Preiß auch in Anſehung des Holzes und anderer Producte aus den Regalien einführen wollte; ſo, deucht mich, könnte ein ſolcher Preiß ſchwerlich als gerecht erkannt werden. Denn nach der geſunden Vernunft ſollten die Unterthanen vor den Fremden bey dieſen aus dem allgemeinen Staatseigenthume fallenden Nutzungen eher einen Vorzug haben, als geringer gehalten werden.

§. 59.

Von ſchädlichen Vermehrungsarten der Einkünfte aus den Regalien, wenn ſie gemisbrauchet werden.

Eine durchaus ſchädliche Vermehrungsart der Einkünfte aber iſt es, wenn man die Regalien misbrauchet, um größere Einkünfte dadurch zuwege zu bringen. Aller Gebrauch der Regalien, der nicht mit dem Endzwecke derſelben, nämlich der Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen übereinſtimmet, iſt zwar im ſcharfen Verſtande ein Misbrauch. Allein, wir verſtehen hier nur unter dem Misbrauche einen ausſchweifenden Gebrauch derſelben, der offenbar ihrer Natur und Weſen widerſtreitet. So gelinde wir aber auch in der Beſtimmung des Misbrauchs verfahren; ſo finden ſich doch allenthalben in der Welt häufige Beyſpiele deſſelben. Um nur einige davon anzu-

anzuführen; ſo kann wohl kein größerer Misbrauch des Jagdregals ſeyn, als wenn ein Herr nicht nur einen unmäßigen Wildſtand unterhält, wodurch das Getraide der Unterthanen gänzlich zu Grunde gerichtet wird, ſondern auch ſeine Unterthanen zwingt, das bey einer großen Jagd gefällte und öfters aus Saumſeligkeit halb verfaulte Wild für einen theuren Preiß an ſich zu kaufen. Was für Ungerechtigkeiten und ausſchweifende Misbräuche gehen nicht auch bey der Münze vor, wenn man nicht allein das Land mit geringhaltigen Münzſorten überſchwemmet, die den Unterthanen ſehr zum Nachtheile gereichen, wie wir unten mit mehrerm zeigen werden, ſondern auch den Werth dieſer ſchlechten, jedoch unter Treu und Glauben des Landesherrn geprägten Münzen, bald hoch bald niedrig ſetzet, ſo, daß man bey dem Schlafengehen niemals wiſſen kann, wie viel man morgen früh im Vermögen haben wird *). Solche Arten der Vermehrung der Einkünfte erfordern ſchon eine eiſerne Stirne an dem Regenten; und er hat ſo gar den äußerlichen Schein abgeleget, als wenn er auf die Wohlfahrt ſeiner Unterthanen einiges Augenmerk haben wollte. Kurz, es iſt offenbar tyranniſch.

*) Dergleichen Spiel hat man ſonderlich in Frankreich mit den Münzen getrieben, und dieſelben bald unmäßig erhöhet, bald dieſelben, und inſonderheit die alten, mit Außerachtſetzung alles innerlichen Werthes außerordentlich erniedriget, um die Unterthanen zu zwingen, ſolche vor einen ſo ſchlechten Werth in die Münzen zu liefern. Zuweilen hat man die Schulden der Krone bloß mit Wind bezahlet. Man hat nämlich diejenigen, welche Forderungen gehabt haben, gezwungen, daß ſie halb ſo viel alte ſehr unter ihrem wahren Werth erniedrigte Münzen haben einliefern müſſen; ſodann hat man ihnen den devalvirten Preiß dieſer alten Münzen und ihre Schuldforderungen in neuen außerordentlich hoch geſetzten Münzen bezahlet, ſo daß

die Leute, wenn ſie den Werth des Silbers in ihren eingelieferten alten Münzen gegen den wahren Werth des Silbers in den neuen Münzen gerechnet haben, ſie nicht allein gar nichts empfangen, ſondern noch darzu Schaden gelitten haben. Das ſind nun ſolche Kunſtgriffe, die nicht viel beſſer ſind als öffentliche Räubereyen. Denn wenn ſich die Räuber einfallen ließen, falſche Münzen zu prägen, und die Reiſenden zu nöthigen, ihnen ihre Güter davor zu überlaſſen; ſo würden ſie deshalb nicht aufhören Räuber zu ſeyn.

§. 60.

Oder wenn man vermeynte neue Regalien erfindet.

Unter die ſchädlichen Vermehrungsarten der Einkünfte bey den Regalien muß man auch rechnen, wenn die Cameraliſten allerley neue Regalien erdenken, die aber im Grunde nichts als Monopolia ſind; indem entweder der Landesherr dieſes oder jenes Gewerbe und Nahrungsgeſchäffte an ſich und ſeine Cammern zieht, oder jemand anders gegen eine jährlich, oder auf einmal zu erlegende Summe, die Macht und Freyheit giebt, daß er dieſe oder jene Nahrungsart in einem gewiſſen Bezirke allein ausüben ſoll. In der That iſt der Witz der Cameraliſten hierinnen ſehr beſchäfftiget geweſen; und es iſt faſt kein einträgliches Nahrungsgeſchäffte, das man nicht hier oder dort auf dieſe Art zu vermeynten Regalien gemachet hätte. Bald haben demnach die Cammern das Weißbierbrauen, das Branntweinbrennen, die Wirthshäuſer, das Lehnkutſchenhalten, den Getraide- und Tobacks-Handel und dergleichen mehr privative an ſich gezogen; bald iſt der Fürſt zugleich der allgemeine Müller und Schäfer in ſeinem Lande. Bald aber verpachtet man den Kupferhandel, das Schorſteinfegen, das Fohlenreißen, das Schweinſchneiden, das Lumpenſammlen, und wer weiß was ſonſt mehr *) an den Meiſtbiethenden; und man machet wohl gar über ſolche Dinge, die wahrlich eine Cammer niemals reich

machen

machen werden, die ſtrengſten und nach dem Deſpotiſmo ſchmeckenden Anordnungen. Allein, ſo lange der Grundſatz ſeine ungezweifelte Richtigkeit hat, daß zwar die Regierung die Nahrung der Unterthanen befördern, keine Art derſelben aber ſelbſt an ſich ziehen ſolle; ſo kann ein Cameraliſt, der Vernunft, Gerechtigkeit und Billigkeit liebet, zu ſolchen Vermehrungen der Einkünfte unmöglich anrathen.

*) Man kann nicht läugnen, daß ſolche Dinge eine Policeyaufſicht und Direction zur Wohlfahrt des Landes erfordern; wie denn auch eine weiſe Regierung dafür ſorgen muß, daß tüchtige und geſchickte Leute darzu gebrauchet werden, die im Lande wohnen und das Geld nicht außer Landes ſchleppen. Es erfordert auch beſonders das Schorſteinfegen eine große Aufmerkſamkeit der Policey, damit aus Nachläßigkeit der Unterthanen keine Feuersbrünſte entſtehen; wannenhero die Verpachtung hierbey noch am erſten entſchuldiget werden kann; weil man dadurch am gewiſſeſten verſichert iſt, daß die Schorſteine zu geſetzter Zeit gekehret werden. Allein, eigentlich ſollen ſich doch alle ſolche Anſtalten bloß auf geſetzliche Anordnungen und Verfügungen, nicht aber auf eine Verpachtung erſtrecken, zumal wenn die Unterthanen deshalb die Sache viel höher bezahlen müſſen.

§. 61.

Es iſt noch die Vermehrung der Einkünfte des Staats bey den Contributionen, Steuern und Abgaben der Unterthanen zu betrachten; und hier muß man geſtehen, daß die Verbeſſerung des Nahrungsſtandes und die größere Bevölkerung des Landes, die wir oben als ein allgemeines Mittel zur Vergrößerung der Einkünfte vorgeſchlagen haben (§. 46.), faſt die einzige Vermehrungsart iſt, auf welche ein vernünftiger und billiger Cameraliſt zu denken hat. Ich läugne zwar nicht, daß nicht hier noch andere Vermehrungsarten ſtatt finden können; denn man kann

Bey den Contributionen u. Steuern kann ſchwerlich eine unſchädliche Vermehrung der Einkünfte ſtatt finden.

ſo wohl den zu erhebenden Theil des Gewinnſtes erhöhen, und mithin die Contributionen, Steuern und Abgaben an ſich ſelbſt vermehren, als auch neue Arten der Abgaben ausfündig machen, und dadurch mehr Einkünfte zuwege bringen. Allein, ob ich gleich ſelbſt behauptet habe, daß der gerechte Theil des Gewinnſtes von den Unterthanen wirklich erhoben und aus unzeitiger Gütigkeit nicht dahinten gelaſſen werden muß (§. 38.), woraus allerdings folget, daß die Contributionen, Steuern und Abgaben erhöhet werden müſſen, wenn dieſer gerechte Theil zeither noch nicht erhoben worden iſt; ſo muß ſich dennoch dieſe Erhöhung allemal auf die gegenwärtige Nothdurft des Staats gründen; indem dieſe Art der Staatseinkünfte eigentlich alsdann erſt Platz ergreifen, wenn die übrigen Einkünfte des Staats zu Beſtreitung deſſen Aufwandes nicht zureichen; wie denn in der That nicht allein ein gerechter Theil des Gewinnſtes der Unterthanen, ſondern auch der ganze Gewinnſt, ja bedürfenden Falles ein Theil von der Subſtanz des Vermögens ſelbſt, in Nothfällen des gemeinen Weſens, zu dem bereiteſten Vermögen des Staats erhoben werden kann. Alles dieſes aber iſt nicht eigentlich als eine Vermehrung der Einkünfte anzuſehen, weil bey aufhörenden Nothfällen auch dieſe Vermehrungen der Abgaben aufhören müſſen. Dahero müſſen wir in der Lehre von den Contributionen ſelbſt von der Art und Weiſe handeln, dieſelben allemal nach der gegenwärtigen Nothdurft des Staats einzurichten. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit der Erfindung neuer Arten der Abgaben. Auch hier muß die gegenwärtige Nothdurft des Staats das erſte und einzige Geſetz ſeyn; dahero wir beſſer unten gleichfalls ausführlich davon zu handeln haben.

§. 62.

§. 62.

Außer wenn durch eine neue Abgabe ein Policeyübel verſtopfet werden kann.

Man kann vielleicht den einzigen Fall ausnehmen, wenn durch die Erfindung einer neuen Abgabe entweder ein Policeyübel verſtopfet und gehemmet, oder der Nahrungsſtand des Landes augenſcheinlich befördert und vergrößert werden kann. Denn alsdann iſt es die Schuldigkeit der Regierung, mit einer ſolchen neuen Abgabe nicht bis auf die ſich ereigenden Nothfälle des Staats zu warten, ſondern dieſelbe ſo fort zu veranſtalten; und die Cammer kann eine ſolche Vermehrung der Einkünfte als einen Nebenzweck gar wohl mitnehmen. Aus dieſem Grunde iſt es ſo gar unrecht nicht, wenn man einige allzuſehr überhand nehmende Arten der Pracht und der Verſchwendung, die beſonders der Circulation des Geldes und dem Aufnehmen des Nahrungsſtandes nachtheilig fallen; z. E. den allzuhäufigen Gebrauch des Goldes und Silbers zu der Kleidung und dem Geräthe, den allzugemeinen Gebrauch der Kutſchen und Pferde durch eine neue Abgabe darauf zu hemmen ſuchet. Allein die Sache erfordert dem ungeachtet allemal noch ſehr große Ueberlegung, ob man nicht dem Staate auf andere Art dadurch großes Nachtheil zuziehen wird, z. E. daß ſich reiche Leute mit ihrem Vermögen außer Landes begeben *). Denn die Menſchen laſſen ſich auch in ihren eiteln und thörichten Handlungen nicht gerne einſchränken, ſondern ſie wollen in allen Dingen Freyheit haben, mit ihrem Vermögen zu thun was ihnen gefällt.

*) In der That bleiben die Menſchen nicht gern in ſolchen Landen, wo ihre gleichgültigen Handlungen eingeſchränket werden, wenn auch die Wohlfahrt des Staats wirklich dabey intereſſiret iſt. Wie viel weniger alſo ſoll man die Freyheit der menſchlichen Handlungen einſchränken; um nur dem Eigenſinne und den Leidenſchaften derjenigen eine Genüge zu leiſten, die an dem Ruder der Regie-

gierung ſind. Ich weiß jemanden, der vor einigen Jahren mit zweymal hundert tauſend Thalern Vermögen nach Genf gezogen iſt; und zwar kam er aus einem Lande, wo damals die vernünftige Freyheit der menſchlichen Handlungen in nichts eingeſchränket war. Dieſer ſahe hoch auf, als er in Genf keine Kutſche und Pferde halten durfte, ſondern wenn er ausfahren wollte, erſt bis vor das Thor zu Fuße gehen mußte; denn er war kein Rathsherr; und in Genf haben nur die Rathsherren das Vorrecht in der Kutſche zu fahren. Eben ſo ſehr wunderte er ſich, als man ihn erinnerte, daß er nicht ſo prächtige Mobilien haben und ſo koſtbar ſpeiſen müßte; denn ſo viel Eſſen hätte der Bürgermeiſter nicht auf ſeinem Tiſche. Der ehrliche Mann hätte dem Rathe zu Genf gerne den Anſtoß und den Gegenſtand ihrer Eiferſucht aus dem Grunde gehoben und wäre herzlich gerne wieder weggezogen; allein er war ſo unvorſichtig geweſen und hatte ſich vorher nicht erkundiget, daß ein ſo hohes Abzugsgeld in Genf eingeführet wäre. Unterdeſſen zweifle ich ſehr, daß er jemals einem von ſeinen Freunden und Bekannten rathen wird nach Genf zu ziehen. Bey dieſer Gelegenheit muß ich anmerken, daß die freyen Republiken, ſonderlich wenn die Ariſtokratie darinnen den Vorzug hat, gemeiniglich am ſchlechteſten beherrſchet werden, bey welchen doch, außer der menſchlichen Bosheit, Geiz und andern verderbten Leidenſchaften gar keine Umſtände vorwalten, die ſie hindern könnten, das gemeinſchaftliche Beſte allein und wahrhaftig vor Augen zu haben; dahingegen viele Monarchen durch die Beſchaffenheit der Angelegenheiten von Europa öfters wider ihren Willen genöthiget werden, ihre Unterthanen zu beſchweren. Dieſes beweiſt genugſam, wie betrübt es mit dem menſchlichen Geſchlechte ausſieht.

§. 63.

Von ſchädlichē Vermehrungsarten der Einkünfte bey den Contributionē.

Man wird ſich vielleicht wundern, warum ich in dieſem Fache der Staatseinkünfte ſo wenig Vermehrungsarten an die Hand zu geben weiß, da doch die wirkliche Vermehrung der Einkünfte in vielen Staaten

ten am meiſten durch dieſen Weg zu geſchehen pfleget. Freylich, wenn der Hof, ohne Rückſicht auf den Zuſtand der Unterthanen, der Pracht und der Verſchwendung ergeben iſt; wenn der Regent geneigt iſt aus bloßem Geize, ohne vernünftige Abſicht auf das Wohl ſeiner Unterthanen und des geſammten Staats, Schätze zu häufen; wenn er aus Herrſchſucht beſtändig Krieg unternimmt, um ſich mit der Bedrückung und dem Unglücke ſeiner alten Unterthanen neue Unterthanen zu erwerben; ſo ſehen ſich ſeine Finanzminiſters allerdings genöthiget, die alten Contributionen Steuern und Abgaben ohne Ende immer zu erhöhen, die zeitigen Abgaben zu beſtändigen zu machen, allerley neue Arten von Auflagen zu erfinden, und zu dem Ende allerley Künſte, ſcheinbare Decken und Vorwände und ausgeklügelte und geſchickte Handgriffe anzuwenden. Allein gleichwie hierzu ohnedem wenig gründliche Cameralwiſſenſchaft erfordert wird, wie ich ſchon mehrmalen erinnert habe; ſo bin ich hier gar nicht willens, zu dem Nutzen der wilden Leidenſchaften zu arbeiten; ſondern alle meine Grundſätze auf die wahre und gemeinſchaftliche Glückſeligkeit des Regenten und der Unterthanen zu gründen. Ein Cameraliſt, der ein vernünftiger, rechtſchaffener von Billigkeit und Menſchenliebe erfüllter Mann iſt, kann ſich auch nicht einmal allzuwohl zu ſolchen Vermehrungsarten der Einkünfte gebrauchen laſſen; und wenn er das unendlich gütige Weſen inbrünſtig anruft und demſelben vertrauet; ſo wird er ihn allemal ſolchergeſtalt führen und leiten, daß er ſolche Dienſte bekömmt, worinnen er nicht nöthig hat mit einem ſeufzenden, mitleidigen und betrübten Herzen ſeine Geſchäffte zu verrichten, welches gewiß das größte Glück iſt, das ſich ein ehrlicher Mann wünſchen kann.

§. 64.

Von Vermehrung der Einkünfte bey andern Rechten, die zufälliger Weiſe bereiteſtes Vermögen verſchaffen.

Gleichwie endlich mit der oberſten Gewalt noch verſchiedene andere Gerechtſame verknüpfet ſind, die zufälliger Weiſe Einkünfte abwerfen, als da ſind die Lehnsherrlichkeit, die Strafen, die Diſpenſationen die Ertheilung allerley Privilegien, Würden, Ehrenſtellen und Vorzüge, das Abzugsgeld und dergleichen mehr; ſo werden auch dieſe öfters gebrauchet die Einkünfte des Staats zu vermehren; und ob zwar die Wohlfahrt des Staats hier allemal der Hauptzweck ſeyn muß; ſo iſt doch nicht zu läugnen, daß viele darunter ohne Vernachläßigung des Hauptzweckes zu Einkünften und derſelben Vermehrung Anlaß geben können. Beſonders können die Lehnsherrlichkeit und die Ertheilung der Privilegien gar gute Einkünfte an die Hand geben. Allein, da wir unten in einem beſondern Abſchnitte von allen dieſen ausführlich handeln und die unſchädlichen ſowohl als die ſchädlichen Arten Einkünfte davon zu ziehen umſtändlich zeigen werden; ſo iſt es nicht nöthig, daß wir uns hier in Abſicht auf die Vermehrung der Einkünfte damit einlaſſen.

§. 65.

Die Sparſamkeit iſt uneigëtlicher Weiſe ein guter Weg die Einkünfte zu vermehren.

Zum Beſchluſſe dieſer Abtheilung muß ich noch erinnern, daß einer der beſten und ſicherſten Vermehrungsarten der Einkünfte, wiewohl ſie nur mittelbarer und uneigentlicher Weiſe alſo genennet werden kann, in der Sparſamkeit und in einem wohl eingerichteten Etat der Ausgaben beſteht. Denn wenn man alle unnöthigen Ausgaben vermeidet; ſo erreichet man eben denjenigen Endzweck, den man ſich vernünftiger Weiſe bey Vermehrung der Einkünfte des Staats vorſetzen muß, nämlich zu Beſtreitung des zu der Wohlfahrt des Staats nöthigen Aufwandes mehr bereiteſtes Vermögen zu erhalten.

Unterdeſſen ſo gerne man auch an den Höfen von Vermehrung der Einkünfte reden höret; ſo iſt doch die Sparſamkeit und eine wohl eingerichtete Ausgabe gar nicht die Saite, die in vieler Regenten und Miniſter Ohren wohlklingt; und wenn man ſich auch endlich darzu genöthiget ſieht; ſo fängt man die Sparſamkeit gemeiniglich an Verkürzung der Beſoldungen, an Reducirung des Kriegsheeres und andern zu der Wohlfahrt des Staats nöthigen Dingen an, die ohne Nachtheil am wenigſten eine Verminderung der Ausgabe vertragen. Wenn aber eine Verkürzung der Ausgabe vorgenommen werden ſoll; ſo muß man allemal da anfangen, wo man in einem wohl eingerichteten Ausgabe-Etat ſtehen bleibt, oder woran man in demſelben zuletzt denken kann. Denn gleichwie man nach der in der Einleitung feſtgeſetzten vierten Grundregel (§. 21.) durch den Aufwand die höchſte und möglichſte Glückſeligkeit bewirken, und zu dem Ende das Allernützlichſte und Nothwendigſte dem weniger Nützlichen und Nothwendigen beſtändig vorziehen muß; ſo muß man auch die Verminderung des Aufwandes an dieſem weniger Nützlichen und Nothwendigen allemal anfangen. Jedoch da unſere Grundſätze bey den Ausgaben des Staats hierauf lediglich eingerichtet ſeyn, ſo können wir unſere Leſer billig dahin verweiſen.

Zweyte Abtheilung.

Von den ordentlichen Einkünften des Staats.

§. 66.

Was man unter den ordentlichen Einkünften des Staats verſteht.

Nachdem wir in der vorhergehenden Abtheilung die Gründung des bereiteſten Vermögens und die dahin gehörige Vermehrung der Einkünfte abgehandelt haben; ſo kommen wir nunmehr auf das zweyte Hauptaugenmerk, das zu Aufbringung der zu dem großen Aufwande des Staats erforderlichen Koſten erfordert wird, nämlich wie die nach der vorhergehenden Abtheilung gegründeten ordentlichen Einkünfte des Staats erhoben und eingebracht werden müſſen (§. 28.). Das bereiteſte Vermögen iſt beſtimmet, den großen Aufwand des Staats zu deſſen innerlicher Erhaltung und Einrichtung zu beſtreiten (§. 12.). Man muß alſo allemal ſo viel bereiteſtes Vermögen oder Einkünfte gründen, als zu dem Aufwande des Staats, nach deſſen gegenwärtiger Beſchaffenheit und Nothdurft, erforderlich iſt. Gleichwie nun in allen Staaten zu dem Ende beſtändige Einrichtungen und Anſtalten vorhanden ſind, die in Anſehung der Gegenſtände faſt in allen Ländern eine große Uebereinſtimmung und Aehnlichkeit mit einander haben; ſo nennet man dieſes die ordentlichen Einkünfte des Staats. Unter den ordentlichen Einkünften des Staats verſteht man demnach die einmal getroffene und feſtgeſetzte Einrichtung, das, zu der gegenwärtigen Beſchaffenheit und Nothdurft des gemeinen Weſens erforderliche, bereiteſte Vermögen von gewiſſen darzu beſtimmten Gegenſtänden zu erheben und aufzubringen.

§. 67.

§. 67.

Von dem Unterſchiede zwiſchen den Einkünftẽ des Fiſci und Aerarii.

Wenn man dieſe ordentlichen Einkünfte des Staats in gewiſſe Abtheilungen bringen will; ſo muß man entweder die verſchiedenen Quellen und Gegenſtände zum Grunde legen, wovon dieſelben erhoben werden, oder man muß die verſchiedenen Beſtimmungen und Anwendungen zu der Richtſchnur nehmen. Ehedem glaubete man, daß alle Weisheit in den römiſchen Rechten zu finden wäre; und ſo wie man das deutſche Staatsrecht über den Leiſten der römiſchen Geſetze ſchlug; ſo mußten auch die Cameralwiſſenſchaften darnach eingerichtet werden. Da man nun in dieſen Rechten einen Unterſchied unter Fiſcum und Aerarium fand; ſo hörete man auch in dem deutſchen Cameralweſen von einem Unterſchiede der Einkünfte des Fiſci und des Aerarii. Die Einkünfte des Fiſci, worunter man vornehmlich die Cammergüter und Regalien rechnete, ſollten beſonders zu Unterhaltung der Perſon des Regenten und ſeiner Familie Hofſtaat und Bedienten ſowohl, als zu Erhaltung ſeiner Majeſtät und Hoheit, daß er ſich allenthalben ſeiner hohen Würde gemäß bezeugen könnte, beſtimmet ſeyn; und man meynete, daß zu der Direction und Verwaltung dieſer Einkünfte beſonders die Cammer-Collegia verordnet wären, daher man auch die Einkünfte des Fiſci Cammereinkünfte zu nennen pflegete. Die Einkünfte des Aerarii aber ſollten beſonders zum Schutze und zur Sicherheit des Landes und zu ſolchen Anſtalten, die zu der Aufnahme des Nahrungsſtandes und überhaupt zur Beförderung der Wohlfahrt des Staats gereicheten, angewendet werden; und gleichwie ſie durch beſondere Auflagen und Abgaben von den Unterthanen zuſammen gebracht wurden, dergeſtalt, daß den Ständen, oder dem Volke, die Verwilligung und Anordnung dabey ganz oder zum Theile zuſtand; ſo pflegete man dieſe Einkünfte auch Land-

ſchafts = Einkünfte, oder Landſchafts = Steuern und Caſſen zu betiteln.

§. 68.

Allein dieſer Unterſchied hat in der Natur der Sache keinen Grund.

Allein dieſer Unterſchied, gleichwie heute zu Tage faſt in allen Ländern wenig oder gar kein Betracht darauf genommen wird, hat in Anſehung der Natur der Sache gar nichts Weſentliches zum Grunde, und iſt mithin in der Lehre von den Einkünften des Staats von geringem Nutzen. Aller Aufwand des Staats hat einen einzigen und gemeinſchaftlichen Endzweck, nämlich die Beförderung ſeiner Wohlfahrt; und die Unterhaltung der Perſon des Regenten und ſeiner Familie auf eine ſeiner hohen Würde anſtändige Art, iſt ſo wohl unmittelbar darunter begriffen, als alle andere zum Beſten des Staats erforderliche Koſten. Denn da die oberſte Gewalt, die man dem Regenten anvertrauet hat, lediglich die Beförderung der Glückſeligkeit des gemeinen Weſens zum Endzwecke hat; ſo iſt es natürlich, und die Wohlfahrt des Staats erfordert es unumgänglich, daß er auf ſolche Art unterhalten wird, die dem großen Anſehen, das bey der oberſten Gewalt nothwendig ſeyn muß, gemäß iſt. Wenn auch nach dieſer Eintheilung die Verwaltung der Juſtiz und die Policeyanſtalten von den Cammereinkünften beſtritten werden ſollen; ſo ſieht man nicht, warum die Koſten zu der Sicherheit des Staats und zu der Aufnahme des Nahrungsſtandes eine andere Art von Einkünften erfordern, da doch beyderley Anſtalten gleich nothwendig und unmittelbar zu der Wohlfahrt des Staats gehören. Die Urſache dieſes Unterſchiedes iſt demnach bloß in der ehemaligen Beſchaffenheit von Deutſchland zu ſuchen. In dem mittlern Zeitalter mußten ſich die deutſchen Fürſten mit den Einkünften aus ihren Cammergütern und Regalien behelfen; und als dieſe nicht mehr zureichen wollten; ſo ſahen ſie ſich genöthiget, von ihren

ren Unterthanen unmittelbaren Beytrag zu fordern. Gleichwie aber dieſes gleichſam nur bittweiſe geſchahe, dahero auch die Steuern in denſelben Zeiten gemeiniglich: Bäte genennet wurden; ſo glaubeten die Landſtände Urſache zu haben, dafür zu ſorgen, daß dieſer Beytrag nicht zu beſtändigen Auflagen gemachet, oder nicht zu andern Endzwecken angewendet würde; und behielten ſich alſo die Anordnung, oder wenigſtens die Mitdirection, über dieſe Einkünfte vor, die folglich von den ehemaligen Einkünften der Fürſten abgeſondert wurden. Allein da ſich dieſes in den meiſten Staaten abgeändert hat *); ſo kann uns auch dieſe Eintheilung in den Cameralwiſſenſchaften wenig Nutzen mehr an die Hand geben.

*) Es giebt dennoch noch verſchiedene Länder, wo die Eintheilung in die Einkünfte des Fiſci und Aerarii noch in aller Strenge ſtatt findet. Mit den Hannöveriſchen Landen hat es dieſe Beſchaffenheit. Die Landſtände haben daſelbſt die völlige Direction über das Aerarium; allein ſie müſſen auch allen Aufwand zu Unterhaltung des Kriegsheeres und zu den Anſtalten zum Aufnehmen des Landes aufbringen. Daß dieſe ganze Einrichtung nicht viel taugt, das haben ſie, deucht mich, bey dem itzigen Kriege empfunden. Denn nach den einmal angenommenen und feſtgeſetzten Grundſätzen haben Seine großbrittanniſche Majeſtät aus Dero überaus wichtigen Schätzen keinen Heller zu den Kriegskoſten hergegeben, ſondern die Landſtände müſſen, wo der Beytrag des engliſchen Parlements nicht hinreichet, alle übrigen Kriegeskoſten ganz allein aufbringen, welches in einem von dem langen Aufenthalte des Feindes ganz ruinirten Lande durchaus unmöglich fällt; daher ſie in Hamburg, Bremen und zuletzt in Engelland, allenthalben Geld aufgenommen haben: denn der Hof findet vor gut, um den Landſtänden keine Gelegenheit zu Folgen auf das Künftige zu geben, ihnen nicht einmal aus den vorhandenen wichtigen Schätzen Geld vorzuſchießen. Dergleichen Grundſätze ſind meines Er-

achtens ganz natürlich, wo man einmal die Einkünfte des Fiſci von dem Aerario gänzlich abſondert, und die erſten als das beſondere Eigenthum des Regenten anſieht. Allein, ich glaube, daß ſehr wenig vernünftige Leſer ſeyn werden, die ohne tiefſinnige Betrachtungen gewiſſe Empfindungen bey ſich vermerken werden, daß dergleichen Grundſätze mit dem Weſen der Republiken und dem engen Bande zwiſchen dem Regenten und den Unterthanen nicht allzuwohl übereinſtimmen; und daß mithin dieſe ganze Eintheilung der Einkünfte ganz und gar nichts taugt.

§. 69.

Man muß jedoch dieſen Unterſchied merken, wegen der ehemaligē Verfaſſung des Cameralweſens.

Unterdeſſen muß man dennoch dieſen Unterſchied merken, weil noch hin und wieder ein Schatten davon übrig iſt. So iſt z. E. in Sachſen das Ober-Steuer-Collegium eigentlich darzu beſtimmt, die Einkünfte des Aerarii zu verwalten. Die preußiſchen Cammer-Collegia gründen ſich gleichfalls gewiſſermaßen auf dieſen Unterſchied, indem ein jedes Cammer-Collegium zwey Departements hat, das Krieges- und Domainen-Departement; und im Würtenbergiſchen hat man geiſtliche Cammergüter, die eine beſondere Adminiſtration haben, und zum Aerario gehören. Es hat auch dieſer Unterſchied in allen denjenigen Ländern noch einigen Nutzen, wo die Landſtände bey der Auflegung der Contributionen und Abgaben noch etwas zu ſagen haben, oder wo in einem Lande verſchiedene regierende Familien ſind, die ſich zwar in die Aemter und Regalien, aber nicht in die Steuern und Contributionen getheilet haben, dergeſtalt, daß das Land noch einen geſammten Körper vorſtellet. Wenn aber einige Scribenten, die von Cammerſachen geſchrieben haben, dieſen Unterſchied darzu brauchen wollen, daß ſie behaupten, die Einkünfte des Fiſci oder aus den Cammergütern und Regalien gehöreten dem Regenten eigenthümlich zu, über

die Einkünfte des Aerarii aber hätte er nur die Verwaltung; ſo irren ſie ſich. Es kann ihm nach dem Weſen einer Republik, wie ich oben in einer Anmerkung von den unumſchränkten Monarchen gezeiget habe, über keinerley Art dieſer Einkünfte *) ein Eigenthum zuſtehen; ſondern ſie ſind zu dem gemeinſchaftlichen Beſten der Republik beſtimmet **), worinnen aber der Regent unſtreitig gleichfalls mit begriffen, und mithin für ſeine mit der gemeinſchaftlichen Wohlfahrt des Staats verknüpfte Glückſeligkeit zu ſorgen befugt iſt.

*) So richtig dieſer Satz an ſich ſelbſt iſt; ſo ſcheint es doch, als wenn man bey den deutſchen Reichsfürſten hierinnen eine Ausnahme machen müßte, als deren Familien in den älteſten Zeiten, ehe ſie zu der fürſtlichen Würde und Landeshoheit gelangeten, bereits anſehnliche Güter beſeſſen haben, woraus auch die heutigen Fürſtenthümer zum Theile entſtanden ſind. Die Sache wird auch um ſo viel mehr beſtärket, da ſie ihr Land und Leute und Regalien von dem Kaiſer und Reiche zum Lehen empfangen: wodurch das nutzbare Eigenthum erhalten wird. Allein, dieſe Gründe beweiſen zu viel, weil daraus folgen würde, daß auch die Unterthanen in dem beſondern Eigenthume der Reichsſtände wären. Folglich beweiſen ſie gar nichts. Vielmehr, da ſie eigene Staaten aus ihrem freyen Willen nach und nach formiret haben; ſo muß man ſchließen, daß ſie ſolches nach der Natur und dem Endzwecke der Republiken gethan, und mithin ihre ehemaligen eigenthümlichen Güter mit zum Beſten des Staats gewidmet haben. Unterdeſſen kömmt auf dieſe Frage gar wenig an. Sind die Regenten gerecht und weiſe, ſo werden ſie ohnedem von ihren Einkünften keinen andern Gebrauch machen, als welcher der Wohlfahrt des Staats gemäß iſt, als worinnen zugleich ihre eigene Glückſeligkeit beſteht, weil ſie kein von dem Beſten ihrer Staaten und Unterthanen abgeſondertes Intereſſe haben. Sind ſie aber dem Geize oder ihren Lüſten mehr als der Wohlfahrt des gemei-

meinen Weſens ergeben, und ſie machen wirklich einen unrechten Gebrauch von ihren Einkünften; ſo kann dennoch niemand fragen; Pabſt! was macheſt du? Unterdeſſen ſind dergleichen Fragen nicht ganz ohne Nutzen. Man kann wenigſtens die Gerechtigkeit und Billigkeit der Regenten daraus beurtheilen.

**) Wenn man nicht vorausſetzet, daß der Regent ein, von ſeinen Unterthanen abgeſondertes, Intereſſe haben kann, und daß er die Einkünfte von den Domainen und Regalien als eine ihm von der Republik ausgeworfene Beſoldung zieht, Begriffe, die beyde höchſt ungereimt ſind; ſo wird man auch niemalen behaupten können, daß er die Einkünfte des Fiſci als ſein Eigenthum acquiriret. Dieſe Einkünfte und die daraus geſammleten Schätze müſſen demnach allemal zum Beſten des geſammten Staats beſtimmt bleiben, wenigſtens in Nothfällen. Denn wenn ein Regent bey großen Nothfällen des Staats nicht allein die Unterthanen bey allem Unglück des Krieges und feindlichen Verheerungen ohne alle Erleichterung laſſen; ſondern ihnen auch alle Koſten zu Führung des Krieges aufbürden wollte, ohne aus ſeinen großen Schätzen einen Heller darzu herzugeben; ſo darf man nur Empfindungen der Menſchenliebe und Begriffe von den Pflichten der Regenten haben, um ſo fort das Unbillige davon einzuſehen. Zu geſchweigen, daß alsdenn eine neue politiſche Aufgabe entſteht, zu was vor Endzwecke nämlich ein Regent Schätze ſammlet, und ſolche der Circulation entzieht, wenn ſolche in dergleichen äußerſten Nothfällen nicht gebrauchet werden ſollen.

§. 70.

Die Einkünfte des Staats werden am beſten nach ihren vier Hauptquellen, eingetheilet.

Gleichwie nun der Unterſchied der Einkünfte des Fiſci und Aerarii von keinem beträchtlichen Nutzen iſt, und eine Sache ohnedem nicht allzuwohl nach ihrer Anwendung, die öfters ohne zureichenden Grund und gar verſchiedentlich iſt, eingetheilet werden kann; ſo werden wir die ordentlichen Einkünfte des Staats ungleich mehr nach ihrer Natur und Weſen abhandeln

deln können, wenn wir die Quellen und Gegenſtände derſelben dabey zum Grunde legen. Es ſind aber eigentlich viererley Quellen vorhanden, woraus die ordentlichen Einkünfte des Staats geſchöpfet werden; und alle geſittete Staaten haben hierinnen eine faſt völlig übereinſtimmende Verfaſſung. Die erſte Quelle beſteht in denjenigen Gütern, welche dem Regenten oder dem Staate unmittelbar zugehören, und welche Krongüter, Cammergüter, oder Domainen, genennet werden. Die zweyte Quelle beruhet auf gewiſſen, der Majeſtät oder Landeshoheit über einige unmittelbar zu dem Staatsvermögen gehörigen Dinge, anklebenden Rechte, welche zwar die geſammte Wohlfahrt des Staats zum Hauptzwecke, zugleich aber die Einkünfte zu einigen wichtigen Nebenzwecken haben; und dieſe Rechte werden Regalien genennet. Die dritte Quelle kömmt auf den wirklichen Beytrag der Unterthanen an, welchen ſie zu dem großen Aufwande der Regierung von den Nutzungen ihres Privatvermögens, welches zugleich zu dem allgemeinen Vermögen des Staats gehöret, leiſten, und welcher Beytrag den Namen der Contributionen, Steuern und Abgaben führet. Die vierte Quelle endlich ſind gewiſſe Rechte, welche die oberſte Gewalt, der alle Angelegenheiten des Staats obliegen, nach einer zufälligen Beſchaffenheit der Republik und der Unterthanen ausübet, und welche zwar die Einkünfte weder zum Haupt- noch Neben-Zwecke haben, wovon aber doch öfters Einkünfte zu fallen pflegen, ohne daß die gemeinſchaftliche Glückſeligkeit des Staats Nachtheil dabey leiden darf.

§. 71.

Daher theilen wir dieſe zweyte Abtheilung in vier Abſchnitte.

Nach Maaßgebung dieſer vier Hauptquellen der ordentlichen Einkünfte des Staats ſehen wir uns demnach genöthiget, aus dieſer zweyten Hauptabtheilung

lung vier Abſchnitte zu machen. Der erſte Abſchnitt wird von den Cammergütern oder Domainen handeln. Der zweyte Abſchnitt wird die Einkünfte aus den Regalien zum Gegenſtande haben. Der dritte Abſchnitt wird die Contributionen, Steuern und Abgaben der Unterthanen erörtern; und der vierte Abſchnitt endlich wird von den Rechten der oberſten Gewalt handeln, die zufälliger Weiſe Einkünfte abwerfen. Auf dieſe Art werden wir die Materie von den ordentlichen Einkünften des Staats viel richtiger und zuſammenhängender ausführen, als verſchiedene andere Schriftſteller gethan haben, die entweder den Unterſchied zwiſchen dem Fiſco und Aerario vor Augen gehabt, oder verſchiedene Quellen der Einkünfte übergangen, oder alle andern Einkünfte des Staats, die Domainen allein ausgenommen, zu den Regalien gerechnet haben.

Erſter Abſchnitt.

Von den Cammergütern oder Domainen.

§. 72.

Die Cammergüter oder Domainen, welche auch königliche oder fürſtliche Güter, Kron- und Tafel-Güter, bona regalia et fiſcalia, in Oeſterreich aber Vicedom-Güter genennet werden, ſind die erſte Quelle der ordentlichen Einkünfte des Staats (§. 70.); indem ſie der Republik unmittelbar zugehören, und von derſelben zu Beſtreitung des zu der Regierung erforderlichen Aufwandes vornehmlich beſtimmet ſind. Sie beſtehen aber aus Landgütern, oder Aemtern, die zu dem Endzwecke der Landwirthſchaft, oder der vermiſchten Nahrungsgeſchäffte, und den daraus entſtehenden Einkünften mit gewiſſen Grundſtücken, darzu erforderlichen Gebäuden und andern weſentlichen und zufälligen Zubehörungen verſehen ſind, und die gemeiniglich verſchiedene wichtige Gerechtſame, als die Gerichtsbarkeit über Städte, Dörfer und andere Landgüter, den Gebrauch der Frohndienſte, wie auch Zinſen, Zehenden und dergleichen zu genießen haben, welches alles in eine gewiſſe Verbindung, oder Zuſammenhang, mit einander geſetzet iſt, da es denn ein landesherrliches Amt, Cammergut oder Domaine genennet wird.

Begriff von den Cammergütern.

§. 73.

Man kann die Cammergüter mit Recht als die erſte Quelle der ordentlichen Einkünfte des Staats betrachten, weil ſie unſtreitig die älteſte Art derſelben ſind, worauf man gleichſam die Republik gegründet hat.

Auf die Domainen iſt die Republik eigentlich gegründet.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

hat. Wenn eine Anzahl Menſchen in ein gemeines Weſen zuſammen getreten ſind, und eine oberſte Gewalt über ſich geſetzet haben; ſo haben ſie nothwendig auf die zu der Ausübung der oberſten Gewalt erforderlichen Koſten bedacht ſeyn müſſen; und es iſt natürlich, daß man in den alten Zeiten darauf gefallen iſt, gewiſſe Güter und Grundſtücke darzu auszuſetzen, weil ſo wohl Gold und Silber in damaligen Zeiten nicht allzuhäufig vorhanden waren, als weil man bey Errichtung einer Republik das Privateigenthum mit wirklichem Beytrage zu beſchweren, nach der Geſinnung der Menſchen vermuthlich nicht geneigt geweſen iſt. Die in den Geſchichten vorhandenen Beyſpiele von neugegründeten Republiken, ſind hiervon klare Zeugniſſe. Als Romulus die römiſche Republik errichtete; ſo theilete er alles zu dem neuen Staate gehörige Feld in drey gleiche Theile, davon das eine Theil zu Unterhaltung des Königes und Beſtreitung der Regierungskoſten, das andere aber zu Beſorgung des Götterdienſtes ausgeſetzet wurde; und das dritte Theil endlich wurde dem Privateigenthume vorbehalten, und unter die Glieder der neuen Republik nach Maaßgebung ihres Standes getheilet *). Ueberhaupt findet man auch in der Geſchichte allenthalben Spuren, daß ſich in den älteſten Zeiten die Könige bloß von ihren Landgütern unterhalten haben, und die Cammergüter ſind mithin ſo alt, als die königliche Gewalt ſelbſt.

*) Eben dieſe Eintheilung fand auch in Aegypten in den älteſten Zeiten ſtatt; und man ſieht dannenhero, daß die Reiche, oder Republiken, eigentlich auf die Cammergüter fundiret ſind, ſo daß die Abſicht der erſten Stifter geweſen iſt, daß aus dem der oberſten Gewalt vorbehaltenen dritten Theile der Ländereyen alle Regierungskoſten genommen werden ſollen. Folglich können die Domainen und die Einkünfte daraus um ſo weniger als ein

be=

beſonderes Eigenthum des Regenten angeſehen werden.

§. 74.

Die Cammergüter können dannenhero nicht veräußert werden.

Man muß dannenhero allerdings behaupten, daß die Cammergüter nicht veräußert werden können. Da ſie von der Republik beſonders zum Unterhalte des Regenten und den zu der Regierung erforderlichen Koſten beſtimmet ſind; ſo iſt es offenbar, daß dieſer Endzweck ohne Mitwirkung und Einwilligung des geſammten gemeinen Weſens nicht abgeändert und aufgehoben werden kann; wie denn dem Regenten kein Eigenthum, ſondern nur dasjenige Recht daran zuſteht, welches er, vermöge der oberſten Gewalt über alles unmittelbare Eigenthum der Republik, und ihre geſammten Angelegenheiten hat. Dieſer Grundſatz wird auch in allen Reichen, die von alten Zeiten her in einerley Verfaſſung geblieben ſind, als unſtreitig angenommen; und man hat in allen europäiſchen Reichen gar häufige Beyſpiele, daß die Nachfolger die veräußerten Krongüter und Domainen wieder eingezogen haben, die von ihren Vorfahren an Privatperſonen überlaſſen worden ſind. Jedoch iſt meines Erachtens allemal billig, diejenigen ſchadlos zu halten, die ſie titulo oneroſo an ſich gebracht haben. Nach dem Vertrauen, das man in einen Regenten ſetzen muß, iſt allemal zu vermuthen, daß das Kaufgeld zum Nutzen des Staats verwendet worden; und nichts iſt ſo billig, als daß die Handlungen eines Monarchen, die am allermeiſten mit Treue und Glauben beſeelet ſeyn ſollen, niemand zum Nachtheile gereichen.

§. 75.

Dieſer Satz kann aber in Deutſchland nicht uneingeſchränkt behauptet werden.

Allein, eben dieſen Grundſatz kann man in Deutſchland nicht ohne Einſchränkung annehmen. Die Cammergüter der Fürſten und Stände unſers Vaterlandes, haben nicht eben denjenigen Urſprung, den ſol-

che Güter in andern europäiſchen Reichen haben. Sie haben ſie entweder von den Kaiſern in Lehen erhalten, oder ſie ſind eigenthümliche Güter ihrer Familien geweſen, ehe ſie aus Statthaltern und Richtern erbliche Landesfürſten wurden, die hernach durch Beerbung, Kauf und andere Verträge, wodurch das Eigenthum unter Privatperſonen erworben wird, vermehret worden ſind. Es liegen uns aus dem mittlern Zeitalter, eine unzählige Menge Urkunden ſolcher Verträge vor Augen, die alle nicht ſtatt gefunden haben könnten, wenn die landesfürſtlichen Domainen in Deutſchland unveräußerlich wären. Derjenige Grund alſo, welcher die Nachfolger in andern europäiſchen Reichen zu Wiederrufung der veräußerten Cammergüter berechtiget, kann in Deutſchland faſt gar nicht gebrauchet werden *); ſondern man muß zu dem Fideicommiß- und Senioriats-Verordnungen, und zu Familienverträgen ſeine Zuflucht nehmen, die auch faſt in allen Fürſtenthümern und Landen vorhanden ſind.

*) Die Tafelgüter der Biſchöffe ſind jedoch ihrer Natur nach unveräußerlich: jedoch aus einem andern Grunde. Sie ſind nämlich geiſtliche Güter, die dem Stifte gehören, und wovon dem Biſchoffe nur der Genuß zuſteht. Obgleich auch die deutſchen Biſchöffe zugleich weltliche Fürſten ſind, ſo bleibt dennoch dieſe Regel unveränderlich. Jedoch iſt ſie in dem mittlern Zeitalter nicht ſonderlich in acht genommen worden, weil ſich häufige Urkunden finden, daß auch Biſchöffe ihre Tafel- und Cammer-Güter verpfändet, und ganz und gar veräußert haben.

§. 76.

Unterſchied der Domainen von den Patrimonialgütern.

Es ſind aber die Domainen von den Patrimonial- oder Chotoull-Gütern des Regenten unterſchieden. Dieſe Güter beſitzt der Regent als eine andere Privatperſon, indem er ſie durch Erbſchaft, Kauf und

andere

andere unter Privatperſonen zu Erwerbung des Eigenthumes gewöhnlichen Wege erlanget hat, und daher dieſelben nicht von der Cammer, ſondern von einem beſonders darzu verordneten Chatoullen- oder Hofkammer-Amte, Cammerſchreiberey, oder wie ſonſt der willkührliche Titel lautet, verwalten läßt. Jedoch kann man meines Erachtens, die eröffneten Lehen keinesweges unter ſolche Patrimonialgüter rechnen, indem ſie dem Fürſten als Regenten, und nicht als einer Privatperſon anheim fallen. Ueber dieſe Patrimonialgüter hat der Regent eine ganz uneingeſchränkte Verfügung; und er iſt nicht ſchuldig, die Einkünfte davon zu ſeinem Unterhalte, oder zu anderem Nutzen des Staats anzuwenden; da hingegen auch dieſen Gütern keine Vorzüge beygeleget werden können, die ſonſt die Güter und Einkünfte des Fiſci zu genießen haben *), obgleich einige Cameraliſten hierinne anderer Meynung ſind. Es führen aber den Namen Chatoullgüter zuweilen wirkliche Domainen, bloß weil deren Einkünfte zu den eigenen Handausgaben des Regenten beſtimmet ſind, die deshalben keine eigenthümliche Privatgüter des Fürſten werden, und mithin mit jenen nicht vermenget werden dürfen. Denn es iſt ehedem in Deutſchland gar gewöhnlich geweſen, die wirklichen Cammergüter nach dem Endzwecke, wozu die Güter und ihre Nutzungen und Einkünfte hauptſächlich angewendet worden, zu benennen; wie man denn faſt in jedem Fürſtenthume Domainen findet, welche Küchengüter heiſſen, weil ihre Nutzungen und Einkünfte ehedem hauptſächlich zu der Küche des Fürſten gebrauchet worden, ob ſie gleich ſonſt in nichts von den andern Cammergütern unterſchieden ſind.

*) Man pfleget zwar hinzuzuſetzen, daß zwar dieſen Gütern die jura fiſci beygeleget werden könnten; jedoch müſſe ſolches keiner andern Privatperſon

an ihren Rechten Eintrag thun. Meines Erachtens iſt das aber ein offenbarer Widerſpruch; denn wenn ſolche Güter, z. E. das Vorgangsrecht in Concurſen haben ſollen: ſo iſt ja ſolches nicht möglich, ohne andern Privatperſonen an ihren Rechten Eintrag zu thun.

§. 77.

Dieſe Patrimonialgüter können den Domainen incorporiret werden.

Gleichwie aber der Regent über ſolche Patrimonialgüter vollkommene Gewalt und Verfügung hat; ſo kann er auch dieſelben, wenn es ihm beliebet, den Domainen incorporiren. Dieſe Incorporation geſchieht entweder durch eine ausdrückliche Erklärung deſſelben, oder, wenn er ſeinen Willen hierüber ſtillſchweigend zu erkennen giebt, welches daraus vermuthet wird, wenn er ſolche Güter eine lange Zeit hindurch von eben dem Cammercollegio verwalten läßt, welches den wirklichen Cammergütern vorſteht, und wenn er die Einkünfte davon ohne Unterſchied zu eben den Endzwecken anwendet, wozu die übrigen Cammereinkünfte gebrauchet werden. Ob es aber rathſam ſey, die eigenthümlichen Privatgüter des Regenten den Domainen einzuverleiben, ſolches iſt eine andere Frage, die aus der Beſchaffenheit der Regierungsnachfolge, aus der Stärke des Mannesſtammes, und aus den Familienverträgen entſchieden werden muß. Verſchiedene fürſtliche Häuſer haben in den Familienverträgen beſtimmet: daß alle Güter und Rechte, die bey der Theilung übernommen worden ſind, und nichts mehr, bey dem Ausſterben eines Hauſes, der nachfolgenden Seitenlinie verlaſſen werden muß, alles Neuerworbene aber den weiblichen Nachkommen, oder ſonſt jemand, durch einen letzten Willen zugewendet werden kann. Bey einer ſolchen Beſchaffenheit, oder wenn ſonſt der Mannesſtamm genugſam beſetzet iſt, wird es allemal rathſamer ſeyn, die Patrimonialgüter den Domainen zu incor-

incorporiren, als wodurch dieſelben nicht nur mehr Rechte erlangen (§. 76), ſondern auch öfters beſſer, oder wenigſtens mit Erſparung einiger Bedienten, verwaltet werden.

§. 78.

Es können auch auf andere Art neue Domainen entſtehen, nur nicht zum Schaden des Landes.

Es können alſo noch beſtändig neue Domainen entſtehen; indem die Wege, wodurch ein Regent Herrſchaften und Landgüter zum Privateigenthume erlangen kann, gar mannigfaltig ſind, aus welcher hernach durch die Incorporation immer neue Cammergüter gemachet werden können; wie denn auch durch die eröffneten Lehengüter, durch die Eroberung im Kriege, durch neue Anbauung ausgetrockneter Seen und Moräſte, entſtandener Inſeln, oder desjenigen Erdreiches, welches die See durch Zurücktretung verlaſſen hat, oder wenn unbrauchbare Wälder und Heiden ausgerodet und urbar gemachet werden, an und für ſich ſelbſt neue Cammergüter erlanget werden können. Es iſt auch allerdings rathſam, auf Vermehrung der Domainen bedacht zu ſeyn, weil dabey eine beſtändige Vermehrung der Einkünfte auf unſchädliche Art ſtatt findet (§. 52), die dem Staate allemal ſehr vortheilhaftig iſt (§. 44). Nur muß die Vermehrung der Domainen nicht durch Auskaufung des Adels, oder ſonſt auf eine Art geſchehen, wodurch das Land und die Unterthanen bedrücket werden (§. 54. 55). Denn es iſt eine ſehr übelangebrachte Vermehrung der Einkünfte des Staats, wenn zwar die Domainen etwas mehr bereiteſtes Vermögen an die Hand geben, die übrigen Einkünfte des Staats aber, die ſich auf ſeinen volkreichen Zuſtand, und auf einen guten Nahrungsſtand gründen, dadurch nach und nach vermindert werden.

§. 79.

Es iſt nicht rathſam, die Domainen

Da die Cammergüter in den Einkünften des Staats ein wichtiges Capital ausmachen, und zu be-

zu veräußern, wenn auch ein Vortheil daraus entſtünde.

ſtändiger Vermehrung des bereiteſten Vermögens Gelegenheit geben; ſo ſcheint es ganz unwiderſprechlich zu folgen, daß man niemals an Veräußerung der Domainen, es ſey mit oder ohne Einwilligung der Stände und des Volkes, denken könne, außer in gar großen Nothfällen des Staats, worinne man ſich auf andere Art nicht zu helfen weiß, da man aber doch nur zu der Verpfändung einiger Domainen, niemals aber zur gänzlichen Veräußerung derſelben ſchreiten ſoll; und in der That kann man auch nach guten Cameralgrundſätzen, ſchwerlich eine andere Meynung annehmen. Unterdeſſen können doch nach der beſondern Beſchaffenheit eines Landes, ſehr ſcheinbare Gründe vorhanden ſeyn, die nicht nur die Veräußerung dieſer oder jener Domainen, ſondern ſogar die Verkaufung und Losſchlagung aller und jeder Cammergüter ſehr zuträglich und vortheilhaftig vorbilden. Es kann nämlich das Land mit einer großen Schuldenlaſt beſchweret ſeyn, die alle zu fünf von Hunderten und wohl höher verzinſet werden müſſen; die Domainen hingegen können zuweilen nach ihrem wahren Werthe, der dafür zu erhalten ſtünde, kaum auf zwey oder höchſtens auf drey von Hundert genutzet werden, weil etwan die Landwirthſchaft in keinem Flore im Lande ſteht, die Verpachtung nicht leicht einzuführen iſt, und mithin alle Domainen durch eigene Bediente verwaltet werden müſſen, die öfters mehr auf ihren eigenen, als den landesherrlichen, Nutzen aufmerkſam ſeyn; der ſtarken Beſoldungen, die ſie wegnehmen, zu geſchweigen. Hierzu kömmt noch, daß faſt auf allen Cammergütern landesherrliche Schlöſſer, und andere weitläuftige Gebäude ſind, die man, ob ſie zwar in Jahrhunderten kaum einmal ein paar Tage zum Aufenthalte des Hofes dienen, dennoch nicht gern eingehen läßt, worzu folglich viele Unkoſten erfordert werden, um ſie in baulichem Weſen zu erhalten; ſo, daß

daß freylich die Domainen in manchem Staate kaum den dritten Theil ſo viel Einkünfte abwerfen, als man den Werth derſelben an baarem Gelde nutzen könnte. Nach einer ſolchen Beſchaffenheit nun iſt der Vortheil, der aus gänzlicher Verkaufung aller Domainen erwächſt, handgreiflich, und die Veräußerung ſcheint dannenhero ſehr rathſam zu ſeyn: wie man ſich denn in Oeſterreich aus dieſen Gründen wirklich bewegen laſſen, faſt alle Domainen zu verkaufen.

§. 80.

Die beſondern Umſtände, nach welchen dieſer ſcheinbare Vortheil entſteht, müſſen auf andere Art gehoben werden.

Allein, aller dieſer Beſchaffenheit ungeachtet, würde ich dennoch niemals zur gänzlichen Veräußerung der Cammergüter anrathen. Ein guter Cameraliſt muß nicht bloß auf das Gegenwärtige, ſondern eben ſo hauptſächlich auf das Zukünftige ſehen; und es iſt gewiß ein großer Mangel in dem Staate, wenn eine ſo wichtige Nummer in den Einkünften des Regenten abgeht, als die Cammergüter ſind, worauf nicht nur der Staat eigentlich fundiret iſt, ſondern, die auch beſtändig eine ſo unſchädliche Vermehrung der Einkünfte zulaſſen *). Man muß alſo der gegenwärtigen Nothdurft des Staats, und der richtigen Abführung der Intereſſen eher auf alle andere mögliche Art, als hierdurch, zu ſtatten zu kommen ſuchen, und dabey unermüdet arbeiten, diejenige Beſchaffenheit der Sachen abzuändern, welche die geringe Nutzung der Cammergüter verurſachet. Es laſſen ſich aber ſolche Umſtände gar bald aufheben, wenn man eine Hochachtung für die Oeconomiewiſſenſchaft bezeiget, und die Sache ernſtlich anzugreifen weiß. Als der große Wirth, der König Friedrich Wilhelm in Preußen, zur Regierung kam, ſo fand er in den meiſten ſeinem Zepter unterworfenen Ländern, eben ſo ſchlechte Nutzung von den Domainen, als wir in dem vorhergehenden §pho vorgeſtellet haben; und als die Bedien-

ten, die zeither zu der Verwaltung gebrauchet worden waren, von der Verpachtung höreten; ſo machten ſie in verſchiedenen Provinzen allerley Cabalen, um dieſelbe zu hintertreiben; ja ſie ſollen ſich in einer gewiſſen Grafſchaft ſogar vereiniget, und denjenigen unter ihnen für unehrlich erkläret haben, der in eine Pachtung eintreten würde. Allein, dieſer unermüdete Herr, deſſen Augen und Hände allenthalben ſelbſt beſchäfftiget waren, wußte, ihrer eiteln Cabalen ungeachtet, durchzudringen, und die Verpachtung zu Stande zu bringen. Was aber die landesherrlichen Schlöſſer, und andere allzuweitläuftigen Gebäude auf den Cammergütern anbetrifft; ſo läugne ich gar nicht, daß dieſelben große Koſten erfordern, und mithin einen guten Theil der Domaineneinkünfte wegnehmen, ſo unnöthig ſie gemeiniglich an ſich ſelbſt ſind. Allein, auch hier laſſen ſich allerley nützliche Abänderungen und Einrichtungen treffen. Man kann die überflüſſigen Gebäude Privatperſonen zu großen Manufacturen, Fabriken, Bergwerks- und Hütten-Gebäuden, und dergleichen Unternehmungen überlaſſen; man kann ſie auch zu nützlichen Anſtalten, zu Erziehung der Jugend, zu Kriegs- Bergwerks- und Manufactur-Schulen gebrauchen. Auf dieſe Art wird nicht nur die Laſt der Erhaltung der Gebäude den Domaleinkünften abgenommen, ſondern die Nahrung wird auch ungleich beſſer allenthalben im Lande verbreitet, als wenn alle ſolche Einrichtungen in und um der Reſidenz des Landesherrn ſind.

*) So wenig es demnach guten Cameralregeln gemäß iſt, die Domainen zu veräußern; eben ſo wenig iſt es mit dieſen guten Grundſätzen verträglich, die Cammergüter zu andern Endzwecken anzuwenden. Man hat in Dännemark einen ſo beſondern Gebrauch von den Domainen gemachet, daß die Sache wohl verdienet, hier umſtändlich erzählet zu werden. Unter Friedrich dem IV. zu Anfange dieſes

ſes Jahrhunderts, fiel man darauf, die königlichen Domainen größtentheils ganz aufzuheben, und Quartiere vor die Reuter, oder ſogenannte Reuterdiſtricte daraus zu machen. Man ſchlug demnach allemal ſo viel bey einander liegende Domainen zuſammen, daß ein Regiment Reuter daſelbſt bequartieret werden konnte: und wo ſo viel Domainen nicht bey einander lagen; ſo kaufte der König mit großen Koſten die umliegenden adelichen Güter an ſich, damit der Diſtrict vor ein Regiment von vier Schwadronen groß genug wurde. In einem ſolchen Reuterdiſtricte wurde nunmehro alle zeitherige Wirthſchaft auf den Domainen aufgehoben, und aus den Aeckern größtentheils Wieſen und Graſeflecken zu Unterhalt der Reuterpferde gemachet. Die ganze Wirthſchaft in einem ſolchen Diſtricte wurde dem Regimentsſchreiber aufgetragen, unter deſſen Befehl zugleich alle Bauern auf denen Domainen ſtehen, der ſich ihrer Frohndienſte zum Heumachen, zun Fuhren ꝛc. nach Gefallen bedienet. Dergleichen Reuterdiſtricte ſind in dem eigentlichen Königreiche Dännemark vor zwölf Regimenter Cavallerie errichtet worden, als ſechſe auf der Inſel Seeland, eins auf der Inſel Fünen, drey in Jütland, eins auf der Inſel Laland, und eins auf der Inſel Falſter. Durch dieſe ſonderbare Einrichtung wurden auf einmal alle königliche Domainen conſumiret. Denn ſtatt der wenigen, die auf der Inſel Fünen und ſonſt noch vorhanden ſind, hat man bey Errichtung der Reuter-Diſtricte weit mehr adeliche Güter an ſich gekauft. Man darf nur mit den guten Cameralgrundſätzen in etwas bekannt ſeyn, um ſofort einzuſehen, wie wenig dieſe Einrichtung damit übereinſtimmet. Die Domainen haben einen viel wichtigern Endzweck, als Wieſen vor die Reuterey daraus zu machen; und eines von den drey Hauptcapiteln in den Einkünften des Staats auf einmal zu vernichtigen, würde man in allen andern Landen große Bedenklichkeiten gefunden haben; zu geſchweigen, daß man eine der unſchädlichſten Vermehrung der Einkünfte des Staats zugleich dadurch vernichtiget hat. Der Nutzen einer ſolchen Anſtalt iſt auch

ſehr

ſehr geringe. Was will denn das Heu der Cavallerie gegen alle Einkünfte der Domainen ſagen? Ja! da die Regimentsſchreiber bloß auf ihren eigenen Vortheil ſehen, und auf öconomiſche Verbeſſerung und Cultur der Wieſen gar nicht gedenken; ſo liefern itzo alle dieſe ehemaligen ſchönen Domainen nicht einmal jährlich ſo viel Heu, als zwölf Cavallerieregimenter nöthig haben. Man hat im Jahre 1757 noch vor zwanzigtauſend Thaler Heu darzu kaufen müſſen. Die Urſachen zu dieſer Vernichtigung der Domainen waren ſehr geringe. Man wollte die ehedem auf dem Lande zerſtreuete Cavallerie mehr bey einander haben. Dieſen Endzweck konnte man viel beſſer erreichen, wenn man ſie in kleine Städte und Märkte einquartierte; und wenn man die Domainen wegen ihres geringen Ertrags nicht vor wichtig anſahe; ſo war die Urſache davon leicht zu ergründen, nämlich der über die maaßen ſchlechte Zuſtand der Landöconomie in Dännemark. Hieran mußte man alſo arbeiten, und nicht die Domainen ganz wegwerfen. Unterdeſſen iſt eine ſo wenig überlegte Anſtalt ſo feſt eingeführet, und auf ſo koſtbare Anſtalten gegründet, daß ſie gleichſam verewiget iſt. Unter andern koſtbaren Anſtalten hat man in dieſen Reuterdiſtricten zweyhundert und vierzig Schulen geſtiftet, darzu der Landmann beſondern Beytrag geben muß.

§. 81.

Von den Geſchäfften der Erhaltung der Domainen, worzu verſchiedene Riſſe und Tabellen nöthig ſind.

Nachdem wir bisher alles dasjenige abgehandelt haben, was zu dem Urſprunge und Weſen der Domainen gehöret; ſo kommen wir nunmehro auf die Geſchäffte ſelbſt, die zu ihrer Nutzung und den daraus entſtehenden Einkünften erfordert werden, und da haben wir zuförderſt das Geſchäffte der Erhaltung derſelben zu betrachten. Gleichwie nun die Domainen aus einem Zuſammenhange von Grundſtücken und Gerechtſamen, und mithin aus vielen weſentlichen und zufälligen Pertinenzien beſtehen (§. 72); ſo muß man zuförderſt darauf bedacht ſeyn, daß alle darzu gehö-

ſemth

Berec	ndige Gefälle								Beſchwerd. u. Abgaben.		
re n ge	us pa natu	n.		Erb=pächte.			innerhalb des Amtes		an auswärtige		
Sandland	Schulcollegen	Organiſten	An Gelde								
			Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.

Staa
othek
ohen

Von
ſchäffte
haltun
mainen
verſchie
Riſſe u
bellen
ſind.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

gehörigen Stücke aufrecht, und in einer ſolchen Beſchaffenheit erhalten werden, damit ſie den, zu der Nutzung des Cammergutes habenden, Endzweck beſtmöglichſt erfüllen können. Hierzu werden nun zuförderſt verſchiedene Tabellen erfordert, davon man in Seckendorfs deutſchem Fürſtenſtaate einige gute Muſter findet, und wodurch man dasjenige, was zu dem Amte gehöret, gleichſam auf einmal überſehen kann. Vornehmlich gehöret darzu eine richtige und genaue Vorſtellung des Cammergutes, oder des Amtbezirkes in einem Riſſe oder Charte nach ſeinen Gränzen, den darinn liegenden Städten, Dörfern, Vorwerken, ſchrift- und amtſäßigen, Ritter- und Frey-Gütern, ſowohl als nach den darinn befindlichen natürlichen Dingen, an Bergen, Thälern, Flüſſen, Bächen, Waldungen und dergleichen. Nicht weniger iſt eine Tabelle unentbehrlich, von allen weſentlichen und zufälligen Pertinenzſtücken, die man entweder nach den beſagten Muſtern des deutſchen Fürſtenſtaats, oder nach folgenden Rubriken einrichten kann: 1) Schlöſſer und herrſchaftliche Gebäude, 2) Wirthſchaftsgebäude, 3) Vorwerke, 4) Ackerbau, 5) Wieſen, Trift und Weide, 6) Stuttereyen und Schäfereyen, 7) Weingebirge, 8) allerley Arten von Gärten, 9) Waldungen und Gehölze, 10) Seen und Teiche, 11) vermiſchte Nahrungsgeſchäffte, und darzu gehörige Werke, als Mühlen, Brau- und Schenk-Häuſer, Salpeter- Ziegel- und Kalk-Hütten, 12) amtſäßige Städte und Dörfer, 13) amtſäßige Ritter- und Frey-Güter, 14) die Anzahl der Unterthanen an Bauern, Coſſäthen, Gärtnern und Häuslern, 15) hohe und niedere Gerichtsbarkeit, 16) das Jus patronatus und geiſtliche Untergerichte, 17) Lehen, in und außer dem Amte, 18) Zehenden in und außer dem Amte, 19) Frohndienſte an Anſpännern und Handfröhnern, 20) Erb- und andere Zinſen am Gelde,

Bayer. Staat Bibliothek München

de, Vieh und Getraide, 21) Erbpächte, 22) verſchiedene andere Rechte, die Renten und Einkünfte abwerfen, als Schutz- An- und Abzugs-Geld, 23) die Beſchwerden und Abgaben des Amtes in und außer deſſen Bezirke. Eine jede von dieſen Rubriken kann auch verſchiedene Unterabtheilungen haben, wenn die Tabelle vollſtändig werden ſoll; und man kann allenfalls zwo Tabellen daraus machen, davon die erſten eilf Nummern eine Tabelle von den Grundſtücken, die letzten zwölf Nummern aber eine Tabelle von den Gerechtſamen ausmachen. Auf eben dieſe Art kann auch von allen landesherrlichen Aemtern und Domainen eine Generaltabelle bey der Cammer verfertiget und von Zeit zu Zeit erneuert werden *).

*) Wir liefern hierbey das Schema von einer ſolchen Generaltabelle, deren Unterabtheilungen ziemlich vollſtändig ſind. Allenfalls können nach der beſondern Beſchaffenheit eines jeden Landes in denen Unterabtheilungen noch hin und wieder Zuſätze geſchehen. Vermöge einer ſolchen Generaltabelle kann man gleichſam auf einen Blick den Zuſtand aller Cammergüter überſehen. Wenn man beſondere und eigentlichere Umſtände über dieſen oder jenen Punct verlanget: ſo können alsdenn die Erläuterungen und Beſchreibungen von jedem Amte beſonders nachgeſehen werden.

§. 82.

Es werden auch allerley Inventaria u. Grundbücher erfordert.

Sodann werden zu den Geſchäfften der Erhaltung allerley Inventaria und Bücher erfordert, als Grund- Lager- Saal- Erb- Fluhr- Mark- und Lehen-Bücher, in welchen alles dasjenige, was in obgedachten Tabellen nur kurz und allgemein berühret worden, umſtändlich, ausführlich und einzeln enthalten und beſchrieben ſeyn muß, dergeſtalt, daß man über die Beſchaffenheit eines jeden einzelnen Pertinenzſtückes, und über den Grund aller einzeln Einkünfte darinnen ſo fort genugſame Nachricht und Unterricht haben kann.

Es

Es müſſen auch dieſe Bücher auf das richtigſte unterhalten und fortgeführet, und mithin alle ſich ereignende Veränderungen auf das ſorgfältigſte darinnen bemerket werden. Zu dem Ende iſt es nöthig, daß ſie von Zeit zu Zeit überſehen, verbeſſert, und dergeſtalt neu verfertiget werden, daß ſich die neuen Bücher beſtändig auf die alten beziehen, und gleichſam nur Fortſetzungen derſelben ſind; wie man denn bey einer jeden Reviſion ſolcher Bücher, entweder ein vollſtändig Exemplar, oder einen zureichenden Extract an das Cammer-Collegium einſenden muß, damit die Cammer in allen Vorfallenheiten genugſame Nachricht bey der Hand haben möge. Gleichwie nun alle dieſe Inventaria und Bücher den Endzweck haben, daß von den Gerechtſamen und Einkünften des Cammergutes nichts vernachläßiget werde, und durch den Nichtgebrauch verloren gehe; ſo ſollte auch billig bey jedem Amte eine vollſtändige Amtsbeſchreibung vorhanden ſeyn, worinnen von dem Urſprunge eines jeden Pertinenzſtückes und Gerechtſame, und wie es zu dem Amte gekommen, zureichende Nachricht zu finden wäre, damit aus beyderley Nachrichten aller Zweifel und rechtlicher Anſpruch bedürfenden Falles, genugſam gehoben und abgelehnet werden können. Es haben auch ſolche Tabellen, Inventaria, Bücher und Nachrichten noch viel andern beträchtlichen Nutzen, und die Cammer kann viele Anſtalten und Einrichtungen in dem Policey- und Finanz-Weſen darauf gründen.

§. 83.

Es giebt zwo Hauptarten der Verwaltung bey den Domainen, 1) das Juſtiz- und 2) das Rechnungsamt

Die übrigen Geſchäffte der Erhaltung und Bewahrung der Cammergüter, und ihrer Zubehörungen ſind leicht aus demjenigen zu beurtheilen, was wir im erſten Theile von der Erhaltung des Vermögens überhaupt, und inſonderheit der Landgüter, beygebracht haben. Wir gehen alſo weiter zu der Verwaltung ſelbſt;

ſelbſt; und da müſſen wir zuförderſt anmerken, daß eigentlich dreyerley Arten der Verwaltung bey wichtigen Domainen, die man Aemter nennet, ſtatt finden. Es iſt nämlich 1) die Verwaltung der Juſtiz, oder ein Juſtizamt nöthig, ſo wie 2) die Einnahme der verſchiedenen Einkünfte ein Rechnungs- oder Rent-Amt erfordert, und die wirthſchaftliche Verwaltung des darzu gehörigen Ackerbaues, und anderer Grundſtücke bedarf, 3) verſchiedener Wirthſchaftsbedienten, daraus denn ein Wirthſchaftsamt entſteht. Allein, gleichwie das Rent- und Wirthſchafts-Amt ſowohl in der eigenen Verwaltung, als in der Verpachtung der Domainen, gemeiniglich mit einander vereiniget zu ſeyn pflegen; ſo wollen wir hier nur zwo Hauptarten der Verwaltung betrachten, nämlich das Juſtizamt, und das Rechnungs- und Wirthſchafts-Amt.

§. 84.

Von der Verwaltung des Juſtizamtes.

Was nun die Verwaltung der Juſtiz anbetrifft; ſo iſt darzu gemeiniglich ein Juſtizamtmann mit ſeinen Actuariis, Copiſten und andern Unterbedienten verordnet, wie es die Größe und Wichtigkeit des Amtes*) erfordert. Dieſer muß nun zuförderſt ein gründlicher Rechtsgelehrter und rechtſchaffener Mann ſeyn, der nicht allein die Gerechtigkeit geſetzmäßig und unparteyiſch verwaltet, ſondern auch durch übermäßige Sporteln und Geldſtrafen die Unterthanen nicht ausſauget und bedrücket. Gleichwie aber der Juſtizbeamte eines Theils, entweder die Aufſicht über die Rechnungs- und Wirthſchafts-Beamten hat, oder doch das landesherrliche Intereſſe in dieſen Geſchäfften beſorgen muß, andern Theils aber alle Policeyaufſicht und Anſtalten in den amtſäßigen Städten und Dörfern gemeiniglich ſeiner Vorſorge und Mitwirkung anvertrauet werden; ſo iſt es nicht genug, daß er ein geſchickter Rechtsgelehrter iſt, ſondern er muß auch in Came-

Cameral- Policey- und Wirthſchafts- Sachen eine genugſame Erkenntniß und Einſicht haben. Außerdem wird er ſchlecht im Stande ſeyn, die landesherrlichen Verordnungen, in Anſehung der Policey in Städten und Dörfern zu vollſtrecken, den Maaßregeln des Regenten und des Cammercollegii zu der Aufnahme des Nahrungsſtandes die Hand zu biethen, und die unter ihm ſtehenden amtſäßigen Stadträthe, und die Land- und Dorf- Richter von der Abſicht und dem Endzwecke der in das Land ergangenen Befehle genugſam zu unterrichten, welches alles doch ſeine ungezweifelte Schuldigkeit iſt. Es iſt alſo allerdings nöthig, daß ein Juſtizbeamter, wenn er angenommen werden ſoll, nicht allein in den Rechten, ſondern auch in Policey- Cammer- und Wirthſchafts- Sachen, ſo viel als zu einer Amtirung nöthig iſt, genau geprüfet werde; und da es zugleich in vielem Betracht gar dienlich iſt, wenn er eine genugſame Kenntniß des Amtes und der darinnen vorfallenden Geſchäffte hat; ſo iſt es ſehr rathſam, auf ſolche Subjecta bey Beſetzung einer Amtmannsſtelle vornehmlich Betracht zu machen, die eine zeitlang in geringern Bedienungen bey eben dieſem Amte geſtanden haben, wenn ſie ſonſt die erforderlichen Geſchicklichkeiten darzu haben.

*) Man hat auch in verſchiedenen deutſchen Staaten Kreis- und Ober- Aemter. Die Kreis-Aemter haben gemeiniglich den Endzweck, die Gerichtsbarkeit über die ſchriftſäſſigen Vaſallen, Commiſſionsweiſe auszuüben, die ſonſt den Aemtern nicht unterworfen ſind; und die Oberämter, welche ſonderlich am Rhein und in Oberdeutſchland ſtatt finden, haben meines Wiſſens, gleichfalls keine andere Abſicht, als zur Verwaltung der Juſtiz. Denn, ob gleich auch Cameralverordnungen durch ihre Hand an die Unterämter ergehen; ſo iſt doch dieſe Beſchaffenheit der Oberämter in dem Cameralweſen nicht ſo wichtig, daß man von dieſen Oberämtern beſonders zu handeln Urſache hätte.

§. 85.

Von Verwaltung des Rechnungs- und Wirthſchafts-amtes.

Die Rechnungs- und Wirthſchafts-Beamten, die gemeiniglich Rentmeiſters, Amtsverwalters, Amtsrentsverwalters, Amtsſchreibers, Kellner, oder Käſtner, nach den verſchiedenen Gegenden und Ländern genennet werden, und welche öfters nach der Wichtigkeit des Amtes verſchiedene Verwalters, Kornſchreibers, und dergleichen geringere Wirthſchaftsbedienten unter ſich haben, müſſen nicht nur in dem Cameral- und Rent-Weſen, beſonders desjenigen Amtes, dem ſie vorſtehen ſollen, eine gute Erkenntniß und Erfahrung haben, ſondern auch in der Landwirthſchaft und der Haushaltungskunſt überhaupt, eine genugſame Wiſſenſchaft und Geſchicklichkeit beſitzen. Wannenhero dieſelben von der Cammer vor ihrer Annehmung ſo wohl in Rentſachen und im Rechnungsweſen, als in der Landöconomie genau zu prüfen ſind; und es iſt hier faſt unumgänglich nöthig, daß ſie bey dem Amte, wo ſie die Einkünfte und Wirthſchaft verwalten ſollen, vorhero in geringern Bedienungen geſtanden haben, damit ſie von deſſelben Beſchaffenheit und Angelegenheiten eine genugſame Kenntniß und Erfahrung beſitzen. Was die Verwaltung des Ackerbaues, der Viehzucht und anderer gemiſchten Wirthſchaftsgeſchäffte anbetrifft; ſo gelten hier alle diejenigen Grundſätze und Regeln, die wir im erſten Theile bey der Oeconomie und Landwirthſchaft feſtgeſetzet haben; und muß hier das Rechnungsweſen viel genauer und ordentlicher geführet werden, als ein Eigenthümer und Pachter bey einem Landgute nöthig hat. Es iſt auch über die daſelbſt (1 Theil §. 520.) vorgeſchlagenen Regiſter- und Rechnungs-Bücher noch ein Frohn- und Dienſt-Regiſter erforderlich, in welchem alle Anſpänner und Handfröhner mit ihren ſchuldigen Dienſten, und was ſie davon von Zeit zu Zeit leiſten, genau verzeichnet werden müſſen. Was aber

aber die übrigen Einkünfte an Erbpächten, Geldpräſtandis, Zinſen und andern von den Nutzungen der verſchiedenen Pertinenzien fallenden Gelder anbetrifft; ſo müſſen darüber richtige Einnahmeregiſter und Berechnungen geführet, die bey dem Cammergute vorfallenden Ausgaben davon abgezogen, die Rechnungen alle Jahre richtig geſchloſſen und zur Juſtification an das Cammercollegium ohne Zeitverluſt eingeſendet werden.

§. 86.

Von den Maaßregeln der Cammer bey Verwaltung der Domainen.

Aus dem in dieſen Berechnungen bleibenden Ueberſchuſſe entſtehen die Einkünfte eines Cammergutes, als der Hauptzweck, den ſich der Staat durch die Verwaltung derſelben vorgeſetzet hat; und das Cammercollegium muß mithin alle erſinnliche Vorſorge, Aufmerkſamkeit und Aufſicht anwenden, daß dieſer Endzweck auf die beſtmöglichſte und höchſte Art, ohne Nachtheil des geſammten Vermögens des Staats und der Unterthanen, erreichet werde. Zu dem Ende muß daſſelbe alle vorſichtige und ernſtliche Maaßregeln und Anſtalten treffen, daß dieſer Hauptzweck durch die Unwiſſenheit, Nachläßigkeit, Bevortheilung und Betrug der Wirthſchaftsbeamten und Bedienten nicht verkürzet werde. Damit aber die Cammer die Wirthſchaftsbeamten deſto beſſer überſehen kann; ſo muß ſie dieſelben anhalten, daß ſie bey dem Anfange eines jeden Jahres einen Etat der Wirthſchaft und der Einkünfte, wie ſie im folgenden Jahre wahrſcheinlicher Weiſe bey dem unterhabenden Cammergute beſchaffen ſeyn werden, unausbleiblich einſenden. Dieſes kann nach Art einer Tabelle *) geſchehen, in welcher, da die gewiſſen und beſtändigen Einkünfte keine Schwierigkeit finden, die ungewiſſen und unbeſtändigen nach einer mittlern Nutzung, die man herausbringt, wenn man die Nutzung von

verſchiedenen Jahren gegen einander hält, angeſchlagen werden müſſen. Zu dem Ende muß die Cammer bereits ein gewiſſes Regulativ angenommen haben, wie hoch die Aerndte von einem Acker Getraide, die Nutzung von einer Kuh**), von einem Schafe und dergleichen in einem mittlern Jahre zu rechnen iſt. Ein ſolcher Etat der Wirthſchaft und der vermuthlichen Einkünfte eines Cammergutes, leiſtet nicht nur in dem allgemeinen Wirthſchafts-Etate des Hofes großen Nutzen, ſondern die Unterſuchung und Juſtification der Rechnungen von eben dieſem Jahre, muß ſich auch bey dem Beſchluſſe deſſelben hauptſächlich darauf gründen; und die Cammer, wenn die wahrſcheinlich verhofften Einkünfte nicht wirklich erfolget ſind, kann deſto eher Unterſuchung anſtellen und Rechenſchaft fordern, aus was für Urſachen und durch welche Unglücksfälle die Verminderung geſchehen iſt. Zu dem Ende muß ein Cammerrath über verſchiedene Aemter und Domainen allemal die beſondere Aufſicht haben, der zuweilen perſönlich alles unterſuchen und in Augenſchein nehmen muß; und wenn man mit dieſer beſondern Aufſicht über die Cammergüter unter den Räthen von ſechs zu ſechs Jahren abwechſelt, ſo werden ſie endlich ſämmtlich eine genugſame Kenntniß des Landes erlangen, und ihre Stimme mit deſto beſſerem Grunde geben können. Man könnte ſich auch, da die Cammerräthe ſchwerlich ſo öfters abkommen können, als es eine genaue Aufſicht über die Wirthſchaft bey den Domainen erfordert, mit großem Nutzen der Oeconomie-Inſpectoren bedienen, als welche in einem gewiſſen Diſtricte ſo wohl über die wirthſchaftlichen Policeyanſtalten, als über die landesherrlichen Cammergüter und Aemter, eine Direction und Vorſorge führen könnten, welche dem Staate ungemein erſprießlich ſeyn würde.

*) Die

*) Die Tabelle, die wir im erſten Theile von der jährlichen Nutzung eines Rittergutes mitgetheilet haben, iſt mit einigen Veränderungen hierzu dienlich.

**) Was die Viehnutzung anbetrifft; ſo pfleget ſolche gemeiniglich an die Verwalter und andere Wirthſchaftsbedienten verpachtet zu werden, wenn auch die eigene Verwaltung der Cammergüter ſtatt findet. Gemeiniglich, wenn alle Fütterung auf eine Kuh gegeben wird, erhält die Cammer ſieben, acht bis zehen Thaler Pacht von derſelben, nach der Maaße, wie die Fütterung und Weide in einer Gegend beſchaffen iſt. Auf dieſe Art, die ſehr anzurathen iſt, kann der Wirthſchafts-Etat des Amtes mit deſto wenigern Schwierigkeiten gemachet werden; wie man denn auch die Schäfereyen ungeachtet der eigenen Verwaltung gemeiniglich verpachtet, und über den Hordenſchlag mit dem Pachtſchäfer in dem Contracte das Nöthige feſtſetzet.

§. 87.

Jedoch iſt die Verpachtung allemal vorzuziehen, beſonders wenn die Einkünfte der Domainen auf den Ackerbau ankommen.

Allein ſo groß auch die Aufmerkſamkeit der Cammer auf die Wirthſchaft bey den Domainen ſeyn kann; ſo glaube ich doch nicht, daß man bey der eigenen Verwaltung derſelben jemals ſo gut fahren werde, als bey der Verpachtung, beſonders wenn ein großer Theil der Einkünfte eines Cammergutes auf den Ackerbau und die Viehzucht ankömmt, oder ſonſt ſtarke gemiſchte Nahrungsgeſchäffte, als Bier- und Brannteweín-Brauerey, Salpeter- und Potaſchen-Siederey und dergleichen dabey vorhanden ſind. Denn wenn die Einkünfte größtentheils in Waldungen, Weingebirgen, Geld- und Getraide-Zinſen und dergleichen beſtehen; ſo kann die eigene Adminiſtration durch Wirthſchaftsbeamte noch eher mit Vortheile ſtatt finden; wie man denn deshalb im Reiche auf die Verpachtung der Domainen nicht viel zu halten pfleget. Allein der Ackerbau und die Viehzucht ſind von ſol-

cher Beſchaffenheit, und erfordern ſo vielerley Geſchäffte, daß man die Wirthſchaftsbeamten dabey unmöglich überſehen kann; und es iſt dabey ſo viel beſondere Vorſorge und Aufmerkſamkeit nöthig, daß entweder die Wirthſchaftsbedienten gar vieles dabey vernachläßigen, oder die Aufmerkſamkeit nur zu ihrem eigenen Nutzen anwenden, um den Landesherrn deſto mehr und künſtlicher zu bevortheilen. Es iſt auch offenbar, daß der Landesherr bey der Verpachtung an den Beſoldungen gar vieles erſparet, weil dem Pachter in dem Pachtanſchlage wegen der Bedienten, die er unterhalten muß, und bey welchen er alles viel ſparſamer und wirthſchaftlicher einrichten kann, als ein großer Herr, wenig oder gar kein Abzug geſtattet wird, zumal wenn die Juſtiz nicht mit verpachtet iſt. Ein Pachter, deſſen eigener Vortheil darunter vorwaltet, iſt auch auf die Eintreibung der Zinſen, Lehnen und Gefälle viel aufmerkſamer, als die Wirthſchaftsbedienten des Landesherrn, bey welchen öfters von dergleichen Einkünften verſchiedenes dahinten bleibt, und mit der Zeit das Recht darzu gar verloren geht. Ueberhaupt aber hat bey der Verpachtung, wie ich ſchon oben angeführet habe (§. 52.), eine beſtändige Erhöhung der Pachtgelder und mithin der Einkünfte ſtatt, wie denn auch dadurch die Einkünfte der Domainen gewiß gemachet werden, welches in dem allgemeinen Wirthſchafts-Etate des Staats kein geringer Vortheil iſt.

§. 88.

Es müſſen aber die beſtändigen Gefälle zugleich mit verpachtet und keine baaren Vorſtände angenommen werden.

Es iſt aber nöthig, daß nicht allein der Ackerbau und die Viehzucht, benebſt allen gemiſchten Nahrungsgeſchäfften, ſondern auch alle beſtändigen und gewiſſen Einkünfte an Erbpächten, Zinſen und dergleichen, ſo bey einem Cammergute befindlich ſind, mit verpachtet werden. Denn ſonſt würde der Landesherr

herr dennoch darauf beſondere Bedienten unterhalten müſſen; der Pachter hingegen wird eben dadurch um ſo eher in den Stand geſetzet, daß er mit den Pachtgeldern richtig innen halten kann, und die Früchte nicht zur Unzeit losſchlagen darf. Zu eben dieſem Endzwecke iſt es auch gar dienlich, daß man außer der vierteljährigen Vorauszahlung des Pachtgeldes keinen baaren Vorſtand annimmt, ſondern wegen des Inventarii ſich die Caution an liegenden Gründen des Pachters beſtellen läßt. Auf dieſe Art behält nicht nur der Pachter ſein baares Vermögen in Händen, und kann ſich damit bey allen Gelegenheiten helfen und Vortheil ſtiften; ſondern die Cammer wird auch mit keinen Intereſſen beladen, und ſie hat um ſo weniger Schwierigkeit, bey Endigung der Pachtzeit allemal neue Pachter zu finden; der Ungerechtigkeiten, die zuweilen bey Vorenthaltung des Vorſtandes vorgehen, wenn die Cammer keine baaren Mittel zur Wiedererſtattung bey der Hand hat, zu geſchweigen.

§. 89.

Jedoch iſt die Juſtiz nicht mit zu verpachten, desgleichen die Waldungen und Jagden.

Meines Erachtens aber muß die Verwaltung der Juſtiz bey den Domainen niemals mit verpachtet werden. Gleichwie dieſe wichtige Sache, deren Vorſorge der beſondern Pflicht und dem Gewiſſen des Regenten anvertrauet iſt, ohnedem nicht als ein Gegenſtand der Verpachtung angeſehen werden kann; ſo hat auch der Pachter, wenn ihm zugleich die Juſtiz mit untergeben iſt, ein allzu gefährliches Mittel in den Händen, womit er die Unterthanen drücken und ſich ſeinen eigennützigen Abſichten gemäß zu bezeigen, zwingen kann; denn man weiß ja, unter was für ſcheinbaren Vorwänden ſich Ungerechtigkeiten ausüben laſſen; und die wenigſten Unterthanen haben die Mittel ſich höhern Orts zu beſchweren, und was das wichtigſte

tigſte iſt, ihre Beſchwerden zu beweiſen. Wenn alſo auch der Landesherr und ſeine Juſtiz-Collegia die aufrichtige Abſicht haben, ihre Unterthanen nicht bedrücken zu laſſen, und ſie wider die Pachter zu ſchützen, welches aber doch auch hin und wieder aus Betracht für einen guten und ſichern Pachter, wie es in allen menſchlichen Geſchäfften zu gehen pflegt, ziemlichen Abfall leidet; ſo bleiben dennoch dem Pachter genugſame Mittel übrig, durch die Juſtiz den Unterthanen beſchwerlich zu fallen. Dahingegen, wenn die Juſtiz nicht mit verpachtet wird; ſo haben die Unterthanen durch die Verpachtung der Domainen nicht das geringſte Nachtheil zu gewarten *). Sie haben alsdenn nicht Urſache, ſich vor dem Pachter zu fürchten, und werden ſich alſo bald regen, wenn er ihnen etwas nachtheiliges unternimmt. Gleichergeſtalt muß man auch die Waldungen und Jagden von der Verpachtung ausnehmen; denn ſolche Güter, deren Nutzung und Gebrauch auf eine der Subſtanz ſehr nachtheilige Art ausgeübet werden kann, ſind keine Gegenſtände der Verpachtung. So ſind die Wälder und Jagden beſchaffen, und es läßt ſich hier ſchwerlich genau genug beſtimmen, auf was Art ſie ohne Nachtheil genutzet werden können.

*) In den Hannöveriſchen Landen ſind die Juſtizbeamte zugleich auch allemal Pachter der zu dem Amte gehörigen Wirthſchaft. Dieſes iſt aber, meines Erachtens, ein doppelter Fehler wider die guten Cameralgrundſätze. Denn erſtlich hat der Amtmann vermöge der Juſtiz ein gewiſſes Mittel in Händen, die Unterthanen in Frohndienſten und andern praeſtandis zu bedrücken, ohne daß ſie ſich unterſtehen dürfen darwider zu klagen, weil er ihnen ſonſt durch die Juſtizverwaltung gar bald davor ſeine Rache empfinden laſſen kann: und zweytens geht bey dieſer Einrichtung der ganze Endzweck der Verpachtung verloren. Dieſer iſt das Cammergut durch die Verſteigerung an den Meiſt-

Meiſtbiethenden auf den höchſtmöglichſten Ertrag zu ſetzen. Dieſe Verſteigerung aber kann daſelbſt gar nicht ſtatt finden, weil der Juſtizamtmann zugleich allemal der Pachter ſeyn ſoll. Dieſe Einrichtung iſt alſo weder dem Landesherrn, noch dem Unterthan, ſondern allein den Amtleuten vortheilhaftig, die ſich auch daſelbſt ſehr wohl befinden.

§. 90.

Auf dieſe Art fallen alle wichtige Einwürfe wider die Verpachtung hinweg.

Wenn die Verpachtung der Domainen ſolchergeſtalt beſchaffen iſt; ſo kann man ſchwerlich Einwürfe darwider machen, die genugſam gegründet wären. Der wichtigſte Einwurf iſt gemeiniglich wider die Mitverpachtung der Juſtiz gerichtet, und dieſer Einwurf ſcheint mir ſelbſt ſo trifftig zu ſeyn, daß ich deshalb die Gerichtsbarkeit davon ausgenommen habe. Die übrigen Einwürfe ſind von ſehr geringer Erheblichkeit. Denn wenn man einwendet, daß die gewiſſen und beſtändigen Zinſen, Renten und Gefälle kein Gegenſtand der Verpachtung wären, weil die einkommende Summe ſo wohl überhaupt als in Anſehung der Entrichter, und mithin in allen ihren Theilen vollkommen beſtimmet und feſtgeſetzet wäre; ſo kann man darauf mit gutem Fuge antworten, daß dieſe beſtändigen Gefälle allerdings einen Gegenſtand der Verpachtung abgeben, in ſo weit ſie der Landesherr mit Erſparung verſchiedener Bedienten und mithin mit wenigern Unkoſten erheben kann. Der Einwurf aber, daß bey der Verpachtung der Unterhalt vieler Bedienten wegfällt, die folglich ihr Brodt verlieren, verdienet kaum eine Beantwortung. Denn wie kann man von dem Staate verlangen, daß er entbehrliche Bedienten halten ſoll, bloß damit ſie ihren Unterhalt finden. Wenn aber die Veränderung wirklich vorgeht, daß man von der eigenen Verwaltung zu der Verpachtung ſchreitet; ſo wird ein billi-

ger Regent und ſein Cammercollegium allemal bedacht ſeyn, geſchickte und verdiente Leute, die dadurch außer Brodt geſezet werden, auf andere Art zu verſorgen.

§. 91.

Es können auch alle Irrungen mit den Pachtern vermieden werden.

Ehedem pflegete man wider die Verpachtungen der Domainen auch einzuwenden, daß dabey unaufhörliche Streitigkeiten entſtünden, theils weil die Pachter die Grundſtücken nicht wirthſchaftlich gebraucheten und die Güter nicht in ſolchem Stande wieder verließen, als ſie dieſelben übernommen hätten; theils aber, weil ſie wegen vorgegebener Schäden und Unglücksfälle beſtändig Erlaß verlangeten, daher man auf gewiſſe Einkünfte daraus dennoch keinen ſichern Staat machen könnte. Allein heute zu Tage iſt man durch die in verſchiedenen Landen getroffene vortreffliche Einrichtung der Pächte genugſam überzeuget, daß dieſer Einwurf von keiner Erheblichkeit iſt. In der That laſſen ſich auch alle dieſe Streitigkeiten gar wohl vermeiden. Denn wenn bey dem Antritte des Pachtes von beyden Seiten Taxatores erwählet werden, die alles dasjenige zu einem gewiſſen Werthe anſchlagen (1 Theil §. 461.), was der Pachter in dem Inventario übernimmt; und wenn eben dieſe Taxe bey dem Abtritte des Pachters abermals geſchieht, der Ueberſchuß oder das Ermangelnde aber baar erſezet wird; ſo ſieht man nicht, wie deshalb Streitigkeiten entſtehen können. Auch in Anſehung der Unglücksfälle laſſen ſich ſolche Maaßregeln treffen, daß alle Ungewißheit und Streitigkeiten gar wohl zu vermeiden ſind, wie wir im erſten Theile bey der Landwirthſchaft in einer Anmerkung gezeiget haben. Meines Erachtens aber wird die Cammer allemal wohl thun, wenn ſie die Pachtcontracte ſolchergeſtalt einzurichten ſuchet, daß die Pachter alle Unglücksfälle

zu tragen übernehmen *); denn obgleich alsdann ein geringeres Pachtgeld erhalten wird; ſo iſt es doch allemal beſſer, als wenn durch den öfters begehrten Erlaß allerley Unterſuchungen nöthig ſind, und in dem allgemeinen Wirthſchafts-Etat des Hofes beſtändig Unordnungen entſtehen.

*) Unter allen Unglücksfällen müſſen auch die unvermutheten verſtanden werden; denn alle Unglücksfälle ſind eigentlich unvermuthet; und wenn dieſes nicht iſt, ſo wird dennoch zu beſtändigen Erlaßſuchungen und Proceſſen genugſamer Raum gelaſſen. Nur die ganz außerordentlichen Unglücksfälle und die ſich ungemein ſelten zu ereignen pflegen, müſſen ausgenommen werden. In dem Codice Fridericiano iſt hierüber eine ſehr weisliche Verordnung enthalten.

§. 92.

Von dem Betrachte der Cammer auf die Perſon des Pachters.

Allein ſo nützlich auch wohleingerichtete Verpachtungen der Domainen an ſich ſelbſt ſind; ſo muß doch ein vernünftiges Cammercollegium auf die Perſon eines Pachters, dem ſie ein Cammergut anvertrauet, ſehr aufmerkſam ſeyn. Es iſt offenbar, daß ein Narr, ein einfältiger und unwiſſender Landwirth, oder ein Verſchwender, bey einer ſo wichtigen Sache wenig Vortheil ſtiften wird; und wenn ſich auch die Cammer an der Caution oder Vorſtand genugſam erholen könnte; ſo machet es doch den Pachtungen des Landes keinen guten Ruf, wenn Pachter zu Grunde gehen; der Verdrießlichkeit, welche die Cammer davon zu gewarten hat, zu geſchweigen. Man ſoll alſo von der Vernunft und guten Aufführung eines künftigen Pachters allemal überzeuget ſeyn; und es iſt ſo gar nöthig, daß ihn die Cammerräthe, wenigſtens Geſprächsweiſe, über ſeine Erkenntniß und Geſchicklichkeit in Landwirthſchafts- und Rent-Sachen ein wenig prüfen. Denn es iſt nicht allein um die richtige Zahlung

lung der Pachtgelder zu thun, ſondern das Rentweſen bey dem Amte und die oben bemerkten Inventaria und Bücher (§. 82.) müſſen in genauer Ordnung und Richtigkeit fortgeführet werden, damit es in künftigen Zeiten niemals an den erforderlichen Nachrichten ermangele. Zu dem Ende iſt es ſchlechterdings nöthig, ihn hierzu in dem Pachtbriefe zu verbinden; und es kann auch nicht ſchaden, wenn ſich die Cammer vorbehält, daß derſelben die Bedienten, die er zu dem Rentweſen annimmt, beſonders wenn daſſelbe wichtig iſt, vorhero zu ihrer Prüfung und Approbation vorgeſtellet werden müſſen.

§. 93.

Von der Zeit der Pachtung und ſchädlichen Pachtungsarten.

Man ſoll aber ein Cammergut niemals länger als auf ſechs oder höchſtens neun Jahre verpachten. Denn gleichwie der Vortheil bey den Verpachtungen hauptſächlich darauf ankömmt, daß die in einer Pachtzeit geſchehenen Verbeſſerungen in dem folgenden Pachte zum Grunde der Erhöhung des Pachtgeldes dienen müſſen; ſo geht dieſer Endzweck gänzlich verloren, wenn die Pachtzeit zu lang geſetzet wird. Man kann dannenhero um ſo eher erachten, daß die Erbpächte nicht den geringſten Beyfall verdienen; wie denn auch ein vernünftiges Cammercollegium heute zu Tage ſchwerlich darauf verfallen wird, ein ganzes Cammergut in Erbpacht zu geben. Allein, die Erbpächte taugen auch bey den Pertinenzſtücken und gemiſchten Nahrungswerken, als Mühlen, Schenken, Salpeter- und Kalk-Hütten und dergleichen keinesweges, wie wir ſchon im erſten Theile erinnert haben. Am allerwenigſten aber kann die Halbbauerey, nämlich der Pacht auf die Halbſcheide der Früchte, oder die Verpachtung der einzeln Aecker an die Bauern und Unterthanen, bey den Domainen gebrauchet werden, ob

es

es wohl zuweilen einfältige Cameraliſten giebt, die darauf als eine groſſe Verbeſſerungsanſtalt verfallen.

§. 94.

Von unterſchiedenen Regalien und Gerechtſamen, die man mit den Domainen vereinbaret.

Uebrigens iſt noch zu erinnern, daß zwar gemeiniglich zu den Cammergütern und Aemtern verſchiedene Regalien und andere Gerechtſame geſchlagen ſind, als das Zoll- und Geleits- Forſt- und Jagd- Bergwerks- und Salz-Regal, die Einnahme der Contributionen und Steuern und das Jus collectandi, verſchiedene Gerechtſame in Kirchenſachen und dergleichen mehr. Allein, alles dieſes gehöret weder weſentlich noch zufällig zu den Domainen; ſondern man hat es nur zu den Aemtern gerechnet, entweder um die Haltung beſonderer Bedienten in dieſen und jenen Angelegenheiten zu erſparen, oder weil man es nach einer beſondern Einrichtung des Landes alſo beliebet hat. Es iſt alſo nicht nöthig, daß wir dieſe Regalien und Gerechtſame von der Verpachtung der Cammergüter ausnehmen, weil ſie ohnedem nicht darzu gehören. Es iſt auch hier nicht der Ort, wo wir von der Verwaltung dieſer Regalien und Rechte handeln können; ſondern wir werden das Nöthige von jedem an ſeiner gebührenden Stelle beybringen; ſo wie es der Zuſammenhang dieſes Werkes an die Hand geben wird.

Zweyter

Zweyter Abſchnitt.

Von den Einkünften aus den Regalien.

§. 95.

Grund und Urſprung der Regalien in dem unmittelbaren Eigenthume des Staats.

Die Regalien ſind die zweyte Hauptquelle der ordentlichen Einkünfte des Staats, die wir mithin in dieſem zweyten Abſchnitte abzuhandeln haben (§. 70. 71.). Zuförderſt müſſen wir uns um einen deutlichen und zureichenden Begriff von den Regalien bewerben, darzu wir nicht beſſer gelangen können, als wenn wir den Grund und Urſprung derſelben unterſuchen. Es befinden ſich aber in dem allgemeinen Vermögen des Staats verſchiedene Dinge oder Güter, welche ſolche Eigenſchaften und Beſchaffenheiten haben, daß ſie ſich für das Privateigenthum der Unterthanen eines Theils gar nicht, andern Theils nicht ohne beſtändige Anordnung und Mitwirkung der oberſten Gewalt ſchicken; und es ſind eigentlich dreyerley Urſachen vorhanden, warum das Privateigenthum dabey nicht ſtatt finden kann. Die erſte iſt, weil der Gebrauch dieſer Dinge allen Unterthanen gemein ſeyn muß; und von dieſer Art ſind die Meere, Seen, großen Flüſſe und Landſtraßen. Die zweyte Urſache kömmt darauf an, daß das Eigenthum daran eine ſo weitläuftige Erſtreckung erfordert, die mit dem Endzwecke des Privateigenthumes nicht übereinſtimmet; und hierunter ſind die großen Wälder, die wilden Thiere und die wilde Fiſcherey begriffen. Die dritte Urſache endlich beſteht darinnen, daß der Gebrauch dieſer Dinge nicht auf die Oberfläche der Erde ankömmt, als welche zu dem unbeweglichen Privateigenthume vornehmlich gewidmet iſt, weshalb auch das

das Eigenthum nicht nach den Gränzen beſtimmet werden kann, die auf der Oberfläche der Erde eingeführet ſind, und hierunter gehören alle Dinge, die durch den Bau unter der Erde zum Nutzen des geſellſchaftlichen Lebens gewonnen werden müſſen, als Mineralien, Salze, koſtbare Steine, und überhaupt alle Foſſilien. Da nun dieſe Dinge ſolchergeſtalt zu dem Privateigenthume nicht wohl ſchicklich ſind, dennoch aber unter das geſammte Vermögen der Republik gehören, und entweder zu dem allgemeinen Gebrauche aller Mitglieder des gemeinen Weſens unentbehrlich ſind, oder doch zum Beſten des Staats genutzet werden müſſen: ſo iſt nichts ſo natürlich, als daß man die Verwaltung und Nutzung derſelben der oberſten Gewalt überlaſſen hat, welcher ohnedem alle Angelegenheiten der Republik anvertrauet worden ſind. Dieſe kann auch in der That den Gebrauch dieſer Güter ſolchergeſtalt einrichten, daß ſo wohl alle Unterthanen daran Theil nehmen können, nach der Maaße, wie es das gemeinſchaftliche Beſte des gemeinen Weſens und aller Glieder erfordert, als daß dieſelben nicht zu Grunde gerichtet werden, welches unfehlbar bey verſchiedenen, z. E. den Waldungen und Jagden geſchehen würde, wenn der Gebrauch derſelben einem jeden nach eigenem Belieben frey ſtünde. Gleichwie aber zu der innerlichen Erhaltung und Einrichtung der Republik großer Aufwand gemachet werden muß: ſo hat man ohne Schwierigkeit darauf verfallen müſſen, den Gebrauch und Nutzen dieſer Dinge ſolchergeſtalt zu veranſtalten, daß dadurch zugleich Einkünfte oder bereiteſtes Vermögen für den Staat aufgebracht werden könnte; wie ſich denn anderer Geſtalt auch ſchwerlich Urſachen und Mittel ausfündig machen ließen, warum ein Unterthan mehr oder weniger zu dem Gebrauche derſelben zuzulaſſen wäre.

§. 96.

§. 96.

Woher der Name Regalien vernünftiger Weiſe abzuleiten iſt.

Solchergeſtalt iſt es geſchehen, daß, da dieſe Güter und Dinge bloß zu dem Eigenthume des geſammten Staats gehören, welchem die oberſte Gewalt vorſteht, man dieſelben gleichſam als das beſondere Eigenthum der oberſten Gewalt und der Könige, die damit bekleidet ſind, angeſehen, und mithin die daraus entſpringenden Rechte, in Abſicht auf das Privateigenthum, vorzüglich königliche Rechte oder Regalien genennet hat. In der That kann man ſich auch auf keine andere Art einen geſunden Begriff von dieſer Benennung machen. Denn wenn man ſie bloß deswegen Regalien oder königliche Rechte nennen wollte, weil ſie zu der Vorſorge und Direction der oberſten Gewalt gehören, oder mit der Majeſtät und Landeshoheit verknüpfte Gerechtſame wären: ſo würde man ſo viel Regalien annehmen müſſen, als in den Geſchäfften und Angelegenheiten der Regierung verſchiedene Gegenſtände vorfallen; und was für eine unzählige Menge von Regalien würden da nicht heraus kommen? Was für wunderliche Regalien würden auch nicht entſtehen? Denn ſo viel beſondere Anſtalten in der Policey möglich ſind, ſo vielerley Regalien würden auch ſtatt finden können; und man würde ein Bancoregal, ein Feuer-Aſſecuranz-Regal, ein Lotterieregal, ein Zuchthausregal, und wer weiß was ſonſt noch vor ſchöne Regalien haben. Will man aber die Policeyanſtalten von den Regalien ausnehmen, ſo muß man einen vernünftigen Grund anzuführen wiſſen, warum dieſe Gegenſtände nicht eben ſo wohl Regalien ſeyn ſollten, als ſo viele andere Gerechtſame, Geſchäffte und Angelegenheiten der oberſten Gewalt, die man zu Regalien machet. Es geſchieht auch wirklich, daß man alle Rechte der oberſten Gewalt als Regalien anſieht, und man lieſt

ſo wohl bey den Publiciſten als Cameraliſten von den Regalien circa ſacra, von dem Regal des Krieges und Friedens und der Bündniſſe, von dem Regal Geſetze zu geben, zu begnadigen, zu ſtrafen; und wenn man die Policeyanſtalten nicht beſonders Regalien nennet, ſo begreift man ſie doch unter allgemeinen, z. E. unter dem Regal, die Stadt- und Land-Nahrungsgeſchäffte zu dirigiren, unter dem Regal der Oberaufſicht über das Privateigenthum und dergleichen mehr. Es entſteht aber dieſer irrige Begriff, der den Schriftſtellern zu ſo viel Verwirrungen und gezwungenen Eintheilungen Anlaß giebt, bloß daher, daß man Rechte der königlichen Gewalt und Regalien für völlig gleichbedeutende Wörter hält. Allein, wenn dieſes wäre: ſo ſehe ich nicht, warum wir uns mit dem fremden Worte Regalien ſchleppen wollten und warum man nicht lieber allenthalben das Wort: Rechte, oder königliche Rechte gebrauchete. Es muß alſo ohnfehlbar die Abſicht dabey ſeyn, etwas beſonderes und von den allgemeinen Gerechtſamen der oberſten Gewalt verſchiedenes auszudrücken; und da kann man keinen geſundern Begriff damit verbinden, als den wir angenommen haben, nämlich daß man in Anſehung und Gegenhaltung des Privateigenthumes, das Eigenthum der oberſten Gewalt und die daher entſpringenden königlichen Rechte ausdrücken will.

§. 97.

Hieraus kann man nun leicht eine zureichende Erklärung der Regalien feſtſetzen. Sie ſind nämlich diejenigen Rechte, welche der oberſten Gewalt über die, zum Privateigenthume nicht ſchicklichen, dennoch aber zu dem allgemeinen Vermögen der Republik gehörigen Güter und Dinge zu dem Ende zugeſtanden ſind, damit dieſelben, vermöge der darüber zu ma- Erklärung der Regalien und Erläuterung darüber.

chenden Anſtalten, nach Maaßgebung des gemeinſchaftlichen Beſten genußet werden, und durch einen Nebenzweck Einkünfte abwerfen mögen. Dieſer Begriff, der ſich aus der vorhergehenden Ausführung von ſelbſt erläutert, iſt der einzige, den man ſich vernünftiger Weiſe davon machen kann; und alle andere Erklärungen können zu nichts anders, als zu Verwirrungen mit den andern Rechten der oberſten Gewalt und zu unrichtigen Grundſäßen in der Verwaltung der Regalien Anlaß geben. Ich laſſe alſo gar keine Regalia Fiſci zu, wenn man darunter ſolche Regalien verſteht, die lediglich und allein den Endzweck haben, Einkünfte dadurch zu ſtiften, obgleich alle Regalien in ſo weit Regalia Fiſci ſind, als durch einen Nebenzweck Einkünfte davon fallen. In der That können auch die Einkünfte niemals der Hauptzweck bey den Regalien ſeyn, weil bey allen und jeden die Wohlfahrt des Staats einen gar zu offenbaren und unmittelbaren Einfluß hat; und es würde in Anſehung der Zölle und Mauthen, des Poſtweſens, des Bergwerkes, Salz- und Münz-Regals, ein für das Wohl des Staats ſehr ſchädlicher Gebrauch derſelben entſtehen können, wenn man die Einkünfte zu dem Hauptzwecke annehmen wollte. Bey dem Forſt- und Jagd-Regal ſcheint ſich zwar die Wohlfahrt des gemeinen Weſens nicht ſo ſtark einzumiſchen. Allein, wenn man die Sache recht genau betrachtet, iſt ſie doch ſehr weſentlich damit verknüpfet. Es liegt dem Staate gar viel daran, daß die Wälder wirthſchaftlich genußet werden, damit in dieſem zur menſchlichen Nothdurft unentbehrlichen Dinge in der Folge kein Mangel einreißen möge, und ſelbſt der Stand des Wildes bedarf einer Direction zu dem gemeinſchaftlichen Beſten der Republik; indem daſſelbe zu dem Schaden der Unterthanen gar zu ſtark anwachſen oder gänzlich ausgerottet werden könnte,

te, da mithin eine zu dem menſchlichen Unterhalte brauchbare Sache verloren gehen würde. Man ſieht alſo, daß die gegebene Erklärung bey allen Regalien ihre Richtigkeit hat. Nur muß man das Recht der oberſten Gewalt, die Unterthanen mit Contributionen, Steuern und Abgaben zu belegen, nicht unter die Regalien rechnen. Allein nach meiner Erklärung und nach geſunden Begriffen kann daſſelbe auch keinesweges darunter gezählet werden. Denn bey allen Regalien, durch welche von den Unterthanen etwas erhoben wird, muß eine Handlung derſelben vorgehen, die zu den Einkünften Gelegenheit giebt. Dieſe Handlung aber fehlet bey den Contributionen und Steuern. Vielmehr iſt es eine unmittelbare Schuldigkeit der Unterthanen, die Koſten zu dem unumgänglich erforderlichen Aufwande des Staats durch ihren Beytrag zuſammen zu bringen. Hierzu iſt alſo kein beſonderes Recht der oberſten Gewalt nöthig; wie denn ein Regent kein Recht hat nach ſeinem freyen Belieben Abgaben aufzulegen, ſondern bloß, wie es die Nothdurft des Staats erfordert.

§. 98.

Nach dieſem Begriffe ſind die vielerley Eintheilungen der Regalien unnöthig.

Nach dieſem richtigen und einförmigen Begriffe, den wir von den Regalien gegeben haben, brauchen wir uns nicht um die verſchiedenen Arten und Eintheilungen derſelben zu bekümmern, welche die Publiciſten und Cameraliſten erfunden haben. Denn in der Verwirrung, die ſie in der Lehre von den Regalien allenthalben vor ſich geſehen haben, mußten ſie ſich freylich drehen und winden und allerley Eintheilungen machen, um ſich einigermaßen heraus zu helfen. Wir haben alſo nicht nöthig uns zu bekümmern, ob es Regalia onerosa et vtilia giebt, eine Eintheilung, welche die Angſt ihres Urhebers leicht zu erkennen giebt; denn ein beſchwerliches Recht, iſt gewiß ein ſchlechtes Recht,

ſondern vielmehr eine Nothwendigkeit. Wir brauchen auch nicht zu wiſſen, was Regalia transeuntia et permanentia ſind; und den Unterſchied inter regalia majora et minora überlaſſen wir den Publiciſten, wenn ſie ſonſt großen Troſt daraus ſchöpfen können. Es iſt auch die Eintheilung in Land- und Waſſer-Regalien von nicht dem geringſten Nutzen, weil das Weſen der Sache dadurch nicht erſchöpfet wird; und weil die Waſſerregalien von ſo geringer Erheblichkeit ſind, beſonders in Anſehung der Einkünfte, worauf wir doch hier am meiſten zu ſehen haben, daß ſie vielmehr nur als ein einzelnes Regal abgehandelt werden können. Denn wenn ſolche Eintheilungen ſtatt finden ſollten: ſo müſſen wir auch die Regalien, in Anſehung der Bergwerke, in Regalien unter der Erde und über der Erde eintheilen, und vielleicht auch in Feuer- und Luft-Regalien. Ich habe auch ſchon oben erinnert, in wie weit ich alle Regalien für Regalia Fiſci halte; mithin bedarf es auch hier keiner beſondern Eintheilung.

§. 99.

Der Urſprung der Regalien in Deutſchland iſt die Beleihung vom Kaiſer und Reiche.

Das, was ich oben von dem Urſprunge und Grunde der Regalien ausgeführet habe, verſteht ſich von Reichen und Staaten, die einen einzigen unzertheilten Zuſammenhang haben. Allein, in Anſehung der Regalien, ſo die Fürſten und Stände in Deutſchland beſitzen, muß man gewiſſermaßen noch einen andern Urſprung derſelben annehmen; und das iſt die Verleihung von dem Kaiſer und Reiche. Es iſt wohl kein Zweifel, daß die Carolinger alle Regalien in Deutſchland vorzüglich und allein beſeſſen haben; und eben dieſes kann man noch gewiſſermaßen von den ſächſiſchen und ſchwäbiſchen Kaiſern behaupten. Allein, die Carolinger fiengen ſchon an, die Ausübung verſchiedener Regalien an andere zu überlaſſen; und

ſo

ſo wie unter den ſächſiſchen und ſchwäbiſchen Kaiſern immer mehr erbliche Fürſten und Herren in Deutſchland entſtanden: ſo wurden auch die Regalien von den Kaiſern immer häufiger weggegeben, die mit demjenigen leicht freygebig ſeyn konnten, was dem geſammten Reiche gehörete, und worauf ſie kein erbliches Recht hatten. Alles dieſes geſchahe nach dem Muſter des longobardiſchen Lehenrechtes; daher man allerdings behaupten kann, daß dieſes Lehenrecht zu dem Urſprunge der Regalien in Anſehung der Stände Gelegenheit gegeben. Man kann alſo auch daher den Namen der Regalien herleiten. Denn da die longobardiſchen Stände, und nach dieſem Muſter die Deutſchen von der oberſten Gewalt dieſe Rechte in Lehen bekamen, zu denen ſie vorher auf ihren Gütern nicht befuget, ſondern welche der königlichen Gewalt vorbehalten waren: ſo konnten ſie dieſelben allerdings königliche Rechte nennen; und eben dieſen Namen konnten ſie auch nach der Verleihung behalten, weil ſie dieſelben nicht vermöge ihrer eigenen Befugniß, ſondern bloß durch die Lehensreichung auszuüben hatten. Allein alles dieſes hat ſich nunmehr in Deutſchland gänzlich abgeändert. Denn ob zwar die Lehensverfaſſung noch immer fortdauret: ſo iſt ſie doch keinesweges annoch der Grund der Regalien; ſondern der Grund iſt lediglich die nach und nach erwachſene und endlich im weſtphäliſchen Frieden völlig beſtätigte und außer allen Zweifel geſetzte Landeshoheit der Stände, mit welcher dieſe Rechte ihrem Weſen nach ohnedem verknüpfet ſind, weil die Landeshoheit nichts anders iſt, als die oberſte Gewalt im Lande. Daher müſſen wir nunmehr die Regalien eben ſo beurtheilen, als es der Natur freyer Staaten gemäß iſt; und es iſt widerſinniſch, wenn ſich die Lehre, und die Eintheilungen von den Regalien noch immer auf jenen gänzlich abgeänderten Zuſtand gründen.

§. 100.

Daher kömmt es, daß zuweilen ein Reichsſtand in des andern Lande Regalien ausübet.

Unterdeſſen ſind doch von dieſem ehemaligen Urſprunge der Regalien der deutſchen Reichsſtände noch hin und wieder einige Spuren übrig. Darunter gehöret vornehmlich, daß zuweilen ein Reichsſtand in des andern Lande, ungeachtet dieſer die völlige Landeshoheit beſitzt, dieſes oder jenes Regal auszuüben hat, welches entweder kraft der Beleihung vom Kaiſer und Reiche in alten Zeiten, oder durch ein altes Herkommen geſchieht. Beſonders haben es die ſchwächern Reichsſtände gar häufig geſchehen laſſen, daß ſich die Mächtigern des Poſtregals in ihren Landen bedienen, weil man eine geraume Zeit den mit dem Poſtweſen verknüpften Nutzen nicht einſahe. Es wird aber auch nicht ſelten das Zoll- und Geleits-Regal, und zuweilen das Bergwerksregal in eines andern Lande ausgeübet. Es iſt aber kein Zweifel, daß nicht ſolche Gerechtſame, die ihrer Natur nach der Landeshoheit ſo weſentlich ankleben, und die in der That als Servitutes juris publici angeſehen werden müſſen, auf das allereingeſchränkteſte zu erklären ſind. Daher, wenn z. E. ein Reichsſtand in des andern Lande das Bergreal beſitzt, ſo kann darunter nichts weiter verſtanden werden, als diejenigen Mineralien, ſo in Gängen und Flötzen brechen. Alle koſtbaren Steine und andere Foſſilien aber, ob ſie gleich hin und wieder unter das Bergregal gerechnet werden, wenn es nämlich um eine ſolche Servitut nicht zu thun iſt, müſſen demjenigen verbleiben, der das Land mit völliger Landeshoheit beſitzt.

§. 101.

Der Gebrauch der Regalien kann auch durch die Reichsgeſetze

Man kann auch nicht läugnen, daß der Gebrauch der Regalien in Deutſchland durch die Reichsgeſetze eingeſchränket werden kann; und es ſind, in Anſehung der

der Zölle, des Münzregals, der taxiſchen Poſten in den Landen der Reichsſtände wirklich verſchiedene Einſchränkungen und Verordnungen in den Reichsgeſetzen vorhanden. Es iſt alſo kein Zweifel, daß nicht die Reichsſtände und ihre Cameraliſten in dem Gebrauche der Regalien dergleichen Reichsgeſetze vor Augen haben müſſen, ſo wohl als die geſetzlichen Anordnungen wegen der Regalien, die etwan noch künftig auf dem Reichstage zu Stande kommen. Denn man mag ſich Deutſchland als eine einzige Republik vorſtellen, deren oberſte Gewalt ſich in den Händen des Kaiſers und des Reiches befindet, und die mithin, wenn ſie beyde vereiniget auf dem Reichstage etwas beſchließen, allerdings verbindliche Reichsgeſetze machen können; oder man mag unſer Vaterland als viele freye Staaten betrachten, die durch Bündniſſe unter einander, und mit dem Kaiſer vereiniget ſind, und an dem Orte ihrer Verſammlung, die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten beſorgen, und neue Verträge mit einander machen: ſo iſt kein Zweifel, daß man in dem erſten Falle die Reichsgeſetze, in dem andern Falle aber die geſchloſſenen Verträge beobachten müſſe. In der That wäre auch ſehr nöthig, daß der Gebrauch verſchiedener Regalien, durch die Reichsgeſetze oder Verträge, näher beſtimmet, und auf einen ſichern Fuß geſetzet würde. Denn da die Lande der Reichsſtände öfters ſehr unter einander vermiſchet liegen: ſo kann ein Landesherr öfters nicht einen ſolchen Gebrauch von den Regalien machen, als es das Weſen derſelben, und die Wohlfahrt ſeiner Staaten erforderte; ſondern wenn ſeine Nachbarn ihre Regalien misbrauchen: ſo muß er ſich gleichſam von dem Strome mit fortreiſſen laſſen, wenn ſeinen Landen kein Nachtheil daraus zuwachſen ſoll. Sonderlich hat es mit dem Münzregal eine ſolche Beſchaffenheit.

eingeſchränket werden.

§. 102.

Die Regalien können auch durch die Verträge mit den Landſtänden und durch das Herkommen eingeſchränket werden.

Es können aber auch die Regalien durch die Gerechtſame der Landesſtände, und die mit ihnen eingegangenen Verträge des Landesherrn eingeſchränket werden *). Da die Deutſchen von den älteſten Zeiten an, ein freyes Volk geweſen ſind, die ſich nicht gerne nach einer deſpotiſchen und willkührlichen Gewalt haben regieren laſſen: ſo haben die Landſtände ehedem in allen Provinzen, bey allen und jeden Regierungs-Angelegenheiten gar viel zu ſagen gehabt; und man hat ſich alſo gemeiniglich auf den Landtägen auch wegen des Gebrauches der Regalien verglichen, und zu dem Ende verſchiedenes feſtgeſetzet. Ob nun zwar die Gerechtſame der Landſtände in den meiſten Ländern gar ſehr eingeſchränket worden: ſo iſt doch kein Zweifel, daß dasjenige, was in dem Landtagsabſchieden einmal feſtgeſetzet worden, noch itzo beobachtet werden muß, wenn es nicht durch die nachfolgende ausdrückliche, oder ſtillſchweigende Einwilligung der Landſtände wieder abgeändert und aufgehoben iſt. Eben ſo können die Regalien in Deutſchland durch das Herkommen eingeſchränket werden; ſo wohl, wenn die Landſtände, als wenn die benachbarten Reichsſtände ein gültiges und ungezweifeltes Herkommen für ſich anzuführen im Stande ſind. Was aber zu der Beſchaffenheit eines ſolchen Herkommens erfordert wird, und bey welchen Regalien es vornehmlich ſtatt findet, das muß aus dem deutſchen Staatsrechte erlernet werden; und der Cameraliſt muß ſich hierinne bey den Publiciſten Raths erholen.

*) An ſich ſelbſt iſt auch in eingeſchränkten Regierungsformen die Einwilligung der Landſtände zu dem Gebrauche der Regalien nicht nöthig. Denn ſo bald ein Land einer oberſten Gewalt unterworfen iſt: ſo muß man auch billig vermuthen, daß es dem Regenten den Gebrauch des unmittelbaren Eigenthumes

des Staats überlaſſen hat; und gleichwie derſelbe bey der Verwaltung ſeiner Domainen keiner Einwilligung und Mitwirkung des Volkes bedarf: ſo muß man dieſes auch von den Regalien behaupten, indem beyde zu dem unmittelbaren Eigenthume des Staats gehören. Dieſes muß in Deutſchland um ſo eher ſtatt finden; da die Regalien nicht von der Uebertragung des Volkes, ſondern von der Verleihung des Kaiſers und des Reiches herrühren. Es kömmt alſo bloß auf den freyen Willen eines Reichsſtandes an, ob er ſich mit ſeinen Ständen darüber in Verträge einlaſſen will; und die Stände können hier keine Mitwirkung, als ein ihnen zuſtehendes Recht verlangen. Ganz anders aber iſt es mit den Steuern und Contributionen beſchaffen, von welchen man allemal vermuthen muß, daß den Ständen oder dem Volke die Mitwirkung und Einwilligung zuſteht, wenn ſie keine unumſchränkte Beherrſchungsart beliebet, oder ſich ihres Rechtes ausdrücklich, oder ſtillſchweigend, begeben haben.

§. 103.

Der Gebrauch der Regalien muß nach dem Beſten des Staats eingerichtet werden.

Wenn aber auch die Regalien, weder durch die Reichsgeſetze, noch durch die Verträge mit den Landſtänden, noch durch das Herkommen eingeſchränket ſind: ſo muß ſie doch ein weiſer und billiger Regent allemal alſo gebrauchen, als es das Beſte ſeiner Staaten, und das gemeinſchaftliche Wohl der Unterthanen erfordert. Denn, gleichwie das bereiteſte Vermögen des Staats auf eine dem allgemeinen Vermögen der Republik, und dem gemeinſchaftlichen Wohl des Regenten und der Unterthanen unnachtheilige Art erhoben werden ſoll (§. 16.): ſo iſt es kein Zweifel, daß man nicht auch in der Verwaltung der Regalien, da ſie durch einen Nebenzweck Einkünfte abwerfen ſollen, dieſe Grundregel beſtändig vor Augen haben müſſe. Es erfordert dieſes auch die Natur der Regalien ſelbſt, in dem die Verwaltung derſelben zum gemeinſchaftlichen Beſten des Staats und ſeiner Glieder beſtändig

der Hauptzweck bleiben, die Einkünfte aber nur der Nebenzweck ſeyn müſſen (§. 97). Daher muß das Augenmerk eines weiſen Regenten und ſeiner Cammer-Collegiorum, beſtändig dahin gerichtet ſeyn, daß mit den aus den Regalien fallenden Einkünften beſtändig der Nutzen und die Bequemlichkeit der Unterthanen verbunden werden; wie denn auch beyde ihrem Weſen nach ſehr genau mit einander vereiniget ſind, ſo, daß ſelbſt die Einkünfte ohne den Nutzen der Unterthanen, und der geſammten Wohlfahrt des Staats nicht beſtehen können (§. 39.)

§. 104.

Beſonders muß man dabey auf den Zuſammenhang des Nahrungsſtandes ſehen.

Den Hauptbetracht in Verwaltung der Regalien, muß ein weiſer Regent auf den Zuſammenhang des geſammten Nahrungsſtandes im Lande nehmen, weil der Gebrauch der meiſten Regalien mit den Nahrungsgeſchäfften der Unterthanen in einer gar genauen Verbindung ſteht; und es iſt gewiß, daß die Einrichtung der Regalien das Aufnehmen des Nahrungsſtandes ungemein befördern, aber auch demſelben ſehr hinderlich und nachtheilig fallen kann. Dieſer genaue Zuſammenhang der Regalien mit dem Nahrungsſtande, liegt wenigſtens bey den Zöllen und Mauthen, bey dem Poſtweſen, bey dem Münz- und Bergwerks-Regal, und bey verſchiedenen Waſſerregalien offenbar vor Augen. Man kann durch die Zölle und Mauthen den Commercien aufhelfen, aber ſie auch durch eine ſchlechte Zolleinrichtung gänzlich zu Boden ſchlagen. Die Poſtanſtalten können gleichfalls den Commercien zu großer Beförderung und Bequemlichkeit, aber auch zu großer Beſchwerlichkeit gereichen, und ſchlechte Münzſorten, ſo wohl als andere übele Verfaſſungen des Münzweſens, ſind ein wahres Verderben des Nahrungsſtandes im Lande. Eben ſo können die Bergwerke und der Gebrauch der Waſſerregalien

zum

zum Aufnehmen des Nahrungsſtandes gar viel beytragen. Dahero muß eine der vornehmſten Maximen der Cammer-Collegiorum ſeyn, daß ſie die Direction und Verwaltung der Regalien ſolchergeſtalt einrichten, damit dadurch immer mehr Nahrung und Reichthum in das Land gezogen werde; und aus dieſer Maxime müſſen alle beſondere Maaßregeln und Anſtalten hergeleitet werden.

§. 105.

Dahero ſind die Regalien niemals zu verpachten.

Nach Maaßgebung dieſer Maxime muß man folglich als einen allgemeinen Satz annehmen, daß die Regalien niemals zu verpachten ſind. Da die Pachter nur auf ihr eigenes Intereſſe zu ſehen gewohnet ſind, und ſich um die Wohlfahrt des Staats, und das Aufnehmen des Nahrungsſtandes wenig zu bekümmern pflegen: ſo iſt es offenbar, daß durch die Verpachtung der bey den Regalien vorwaltende Hauptzweck ſchwerlich erreichet werden kann, wenn auch die Cammer alle mögliche Vorſicht dabey gebrauchen, und ſich in allen Dingen die Hauptdirection vorbehalten wollte. Es ſind auch die wenigſten Regalien ein ſchicklicher Gegenſtand der Verpachtung, weil dabey kein beſonderer Fleiß und geſchickte wirthſchaftliche Verwaltung möglich iſt, welche die Cammer nicht in eben ſo gutem Maaße anwenden könnte, und weil die Pachter zu der Erhebung der Einkünfte daraus eben diejenigen Bedienten und Unkoſten dabey aufwenden müſſen, welche die Cammer hat; wenn anders das Land und der Nahrungsſtand keinen Nachtheil dabey leiden ſoll; denn wenn die Pachter ihren Bedienten weniger Beſoldung reichen: ſo werden ſie deſto mehr auf Unkoſten des Nahrungsſtandes, und der Unterthanen ihren Vortheil ſuchen. Wenn man aber Berg- und Salzwerke und dergleichen verpachten wollte: ſo würden die Pachter den Grund dieſer Werke zu ihrer nachfolgen-

folgenden Erſchöpfung und Ruin allzuſtark angreifen. Es iſt demnach offenbar, daß die Verpachtung bey den Regalien nach guten Cameral = Grundſätzen ſchlechterdings nicht ſtatt finden kann; und man wird von dieſer Regel kaum einige Einkünfte aus den Waſſerregalien, und andere geringe zu den Regalien gehörige Werke ausnehmen können.

§. 106.

Die Gründe für die Verpachtung werden widerlegt.

Man pfleget zu Vertheidigung der Verpachtung einzuwenden, daß dadurch die Einkünfte des Staats gewiß gemachet würden, welches in dem allgemeinen Wirthſchafts = Etat des Hofes, und in den zur Ausgabe nöthigen Einrichtungen von großem Nutzen ſey. Nun läugne ich zwar die Regel gar nicht, daß man alle Einkünfte des Staats, ſo viel möglich, gewiß zu machen ſuchen müſſe. Allein, alle ſolche beſondere Regeln, können unmöglich anders verſtanden werden, als in ſo weit ſie mit der Natur und dem Endzwecke der Sache, beſonders aber mit dem allgemeinen Grundſatze der Regierungswiſſenſchaft, nämlich der Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen, und den daraus abfließenden Cameral=Grundregeln übereinſtimmen. Es können auch die aus den Regalien fallenden Einkünfte mit ziemlicher Zuverläßigkeit beſtimmet werden, wenigſtens in ſo weit es zu dem allgemeinen Wirthſchafts=Etat nöthig iſt, wenn nämlich die Einkünfte verſchiedener Jahre zuſammen genommen, und durch einen Durchſchnitt eine daraus gezogene mittlere Summe als die Einkünfte des folgenden Jahres feſtgeſetzet werden. Man pfleget auch zu Beſchönigung der Verpachtung anzuführen, daß die Pachter die Verwaltung der Regalien, und die darauf zu wendenden Geſchäffte und Unkoſten viel wirthſchaftlicher und ſparſamer einrichten könnten. Allein, ich habe in dem vorhergehenden §. gezeiget, daß ſolches ſchwerlich ohne

Nach=

Nachtheil des Landes und der Unterthanen geſchehen kann; und ich getraue mir allemal klärlich zu beweiſen, daß die Cammer in allen dabey nöthigen Geſchäfften und Anſtalten, eben ſo ſparſam und wirthſchaftlich verfahren kann, worzu bey den aufzuwendenden Unkoſten die Admodiation, wenn nämlich ſolche gegen ein feſtgeſetztes Geld gewiſſen Entrepreneurs überlaſſen werden, ein gutes Mittel iſt.

§. 107.

Die Regalien dürfen auch nicht in Lehen gegeben werden.

So wenig aber die Verpachtung der Regalien rathſam iſt, eben ſo wenig iſt es guten Grundſätzen gemäß, daß man dieſelben andern in Lehen reichet. Da der Hauptzweck bey den Regalien die Wohlfahrt des Staats iſt: ſo kann ſich der Regent wegen der darzu nöthigen Sorgfalt ſchwerlich auf andere verlaſſen, die das Beſte des geſammten Staats gemeiniglich nicht ſehr zu Herzen nehmen, wenn ſie ihre Einkünfte vergrößern können; und ob zwar der Regent über die in Lehen gereicheten Regalien die Oberaufſicht und Direction behält: ſo kann dieſe Aufſicht doch ſchwerlich ſo genau ſeyn, daß alles Nachtheilige für das gemeine Beſte gänzlich vermieden werden könnte; zu geſchweigen, daß ſich der Regent in den vorzunehmenden nöthigen Veränderungen und Einrichtungen wegen des einmal weggegebenen Untereigenthumes alenthalben gehemmet ſieht. Ueberdieß gehen dadurch für den Staat beträchtliche Einkünfte verloren, welche die Republik zu Beförderung ihrer Wohlfahrt beſtimmet hat, und die zu dem ohnedieß gar großen Aufwande des Staats ungleich nützlicher hätten angewendet werden können. Zwar kann man nicht läugnen, daß ehedem nichts ſo gewöhnlich geweſen iſt, als die Regalien in Lehen zu geben. Die Reichsſtände empfiengen die Regalien gar häufig vom Kaiſer in Lehen, und beliehen eben ſo häufig ihre Landſtände wieder

damit.

damit. Ja, man war von dieſer Neigung, die Regalien in Lehen zu reichen, bis in das vorige Jahrhundert, ſehr eingenommen. Denn als die Poſten aufkamen; ſo beliehe der Kaiſer nicht nur das taxiſche Haus im Reiche, und die Grafen von Paar in ſeinen Erblanden damit; ſondern verſchiedene Chur- und Fürſtliche Häuſer folgeten dieſem Beyſpiele, und reicheten das Poſtregal gewiſſen Familien in Lehen. Allein es iſt auch gewiß, daß man ehedem an den Höfen eine ſchlechte Erkenntniß von guten Cameralgrundſätzen hatte; und ſowohl der kaiſerliche Hof in ſeinen Erblanden als andere Chur- und Fürſtliche Häuſer haben, als man den Nachtheil von dieſer Lehensreichung einſahe, dasjenige mit vieler Mühe und Koſten wieder an ſich gebracht, was ihre Vorfahren mit großmüthiger Freygebigkeit, aber mit geringer Ueberlegung, umſonſt weggegeben hatten.

§. 108.

Es giebt eigentlich ſiebenerley Regalien.

Was die Verwaltung der Regalien ſelbſt, und die darzu nöthigen Anſtalten und Einrichtungen anbetrifft; ſo werden ſich dieſelben bey einem jeden Regal insbeſondere am beſten zeigen laſſen. Zu dem Ende iſt es nöthig, dieſelben nach der Reihe abzuhandeln. Man kann aber eigentlich ſieben Regalien rechnen, wenn man die Waſſerregalien zuſammen nimmt, und als ein einziges Regal betrachtet. Das erſte iſt das Zoll- oder Mauth- und Geleits-Regal, welches aus dem hohen Rechte des Regenten über die Landſtraßen entſteht. Das zweyte iſt das Poſtregal, welches gewiſſermaßen mit dem vorhergehenden einerley Grund hat. Das dritte Hauptregal ſind die Waſſerregalien; und dieſe erſten drey Regalien haben ſolche Dinge zum Grunde, die ſchlechterdings des Privateigenthumes nicht fähig ſind, weil ihr Gebrauch allen Unterthanen des Staats gemein bleiben muß (§. 95.). Das vierte Regal iſt das Forſtregal, ſo wie man zum fünften

das Jagdregal rechnen muß, und dieſe beyden Regalien gründen ſich auf Güter, die deshalb zum Privateigenthume nicht wohl ſchicklich ſind, weil eine ſo weitläuftige Erſtreckung darzu erfordert wird, die mit dem Endzwecke deſſelben nicht übereinſtimmet (§. 95.). Das ſechſte Regal endlich iſt das Bergwerks- und das daraus entſpringende Salz-Regal, welches deshalb am beſten der oberſten Gewalt überlaſſen wird, weil der Grund davon nicht auf die Oberfläche der Erde ankömmt, welche zum unbeweglichen Privateigenthume vornehmlich beſtimmet iſt; und von dieſem Bergwerksregal muß man ſiebentens das Münzregal als eine Folge anſehen, weil es nöthig iſt, denen aus den Bergwerken hervorgebrachten Metallen, beſonders Gold und Silber, zum Behufe der Gewerbe und Commercien, einen gewiſſen Preiß zu beſtimmen, welches mithin am beſten von der oberſten Gewalt geſchieht.

§. 109.

Dahero müſſen wir dieſen Abſchnitt in ſieben Hauptſtücke eintheilen.

Wenn wir alſo die Regalien vollſtändig abhandeln wollen; ſo müſſen wir einem jeden Regal ein beſonderes Hauptſtück widmen, und mithin dieſen Abſchnitt ferner in ſieben Capitel eintheilen. Das erſte Hauptſtück wird demnach das Zoll- oder Mauth- und Geleits Regal, das zweyte das Poſtregal, das dritte die Waſſerregalien, das vierte das Forſtregal, das fünfte das Jagdregal, das ſechſte das Bergwerks- und Salz-Regal, und das ſiebente das Münzregal zum Gegenſtande haben; und da wir in einem jeden Hauptſtücke ſo wohl die Verwaltung des Regals zum gemeinſchaftlichen Beſten des Staats, als die Art und Weiſe auf unſchädliche Art Einkünfte daraus zu ziehen betrachten werden; ſo wird nichts zurück bleiben, was einem Anfänger in den Cameralwiſſenſchaften von den Regalien zu wiſſen nöthig iſt.

Das

Das erſte Hauptſtück.

Von dem
Zoll- Mauth- und Geleits-Regal.

§. 110.

Nöthige Vorſorge des Regenten für die Landſtraßen.

Da die Einwohner eines Staats, ſo wohl unter ſich ſelbſt, als mit den benachbarten Nationen beſtändig Verkehr und Gewerbe führen, und folglich nicht allein ſelbſt ab und zu reiſen müſſen, ſondern auch ihre Güter und Waaren von einem Orte zum andern zu ſchaffen nöthig haben; ſo bedürfen ſie großer Landſtraßen, welche die hierzu erforderliche Beſchaffenheit haben, und die mithin, weil ſie allen und jeden Unterthanen gemein ſeyn müſſen, in keinem Privateigenthume ſeyn können, ſondern zum allgemeinen Vermögen des Staats gehören. Gleichwie nun die Republik die Verwaltung ihres geſammten Vermögens, und die Beſorgung aller ihrer Angelegenheiten einer oberſten Gewalt anvertrauet hat; ſo ſteht auch derſelben die Vorſorge für die Landſtraſſen zu, welche demnach dahin gerichtet ſeyn muß, daß nicht allein die Reiſenden und ihre Waaren und Güter darauf bequem fortkommen können, ſondern auch jedermann darauf eine genugſame Sicherheit genießen möge; und nachdem es dem Staate gar nicht gleichgültig ſeyn kann, was für Perſonen, Güter und Waaren in das Land ein- und ausgehen; ſo muß ſich auch die Aufmerkſamkeit des Regenten über die Landſtraßen dahin erſtrecken, daß darauf nichts ein- oder ausgehen möge, was etwa der gemeinſchaftlichen Wohlfahrt des Staats nicht gemäß iſt.

§. 111.

§. 111.

Hieraus entſteht nun das hohe Recht des Regenten über die Landſtraßen, welches vornehmlich darinne beſteht, daß er nicht nur die Beſchaffenheit, die Breite und den Lauf der Landſtraßen nach der Lage der wichtigen Commercien treibenden Städte zu beſtimmen, und ſich zu bequemer Einrichtung derſelben der Arbeit der Unterthanen zu bedienen befuget iſt; ſondern auch, daß er die hohe Gerichtsbarkeit über die Landſtraßen auszuüben, die Sicherheit auf denſelben zu veranſtalten, und diejenigen Perſonen, Waaren und Güter, deren Eingang der Wohlfahrt des Landes für nachtheilig erachtet wird, abzuhalten, oder wenigſtens die Einfuhr davon einzuſchränken, wie nicht weniger alle andere Anſtalten zu Beförderung der Gewerbe und Commercien auf den Landſtraßen einzurichten, berechtiget iſt. Weil aber zu Bewirkung und Ausübung dieſer Anſtalten und Rechte, verſchiedener Aufwand erfordert wird, und weil die Abhaltung oder Einſchränkung derjenigen Güter und Waaren, deren Einfuhr der Wohlfahrt des Landes nachtheilig iſt, am beſten durch eine darauf gelegte Abgabe erreichet werden kann; ſo iſt er gleichfalls befuget, auf die Reiſenden und die ein- und ausgehenden Güter und Waaren gewiſſe Abgaben zu legen, welche Zoll- oder Mauth- Geleits- Wege- Geld, Landacciſe und dergleichen genennet werden, und weshalb gewiſſe Zollſtätte errichtet ſind, wo die Abgaben entrichtet werden müſſen, und wo die ein- und ausgehenden Waaren unterſuchet werden können. Dieſes iſt alſo das Zoll- oder Mauth-Regal, welches mithin in der hohen Gerechtſame des Regenten beſteht, für den ſichern und bequemen Gebrauch der Landſtraßen auf die Geſchirre der Reiſenden, und die aus- oder eingehenden Waaren nach Maaßgebung der Landeswohlfahrt, eine hohe oder geringe Abgabe zu legen, zu die-

Daraus entſteht das hohe Recht über die Landſtraße und das Zollregal, welches erkläret wird.

dieſem Ende Zollſtätte zu errichten, Unterſuchungen zu veranſtalten, zu Verhütung des Unterſchleifes Verfügungen zu treffen, und überhaupt die darzu nöthigen Geſetze, Einrichtungen und Anſtalten zu machen.

§. 112.

Unterſchied unter Zoll-Mauth-Geleits-Wege- und-Kran-Gelde.

Der Name Zoll entſteht unfehlbar von Zahlen, nach der Ausſprache der ehemaligen alten deutſchen Mundart; und iſt mit Mauth, wie die Zölle in Oeſterreich, Bayern und daſigen Gegenden genennet werden, ein ganz gleichgültiges Wort. Diejenigen Scribenten irren alſo, welche die Mauthen in dieſen Ländern als eine Art der Acciſe anſehen. Man hat in Oeſterreich eine andere Art der Abgabe, welche Aufſchlag heißt, und die mit der Beſchaffenheit der Conſumtions-Acciſen eher übereinſtimmet. Das Geleitsgeld hat aus den ehemaligen unſichern Zeiten des mittlern Zeitalters in Deutſchland ſeinen Urſprung, wo die Reiſenden und Kaufleute vor den Anfällen der Räuber mit wehrhaften Leuten begleitet wurden, und dafür eine beſondere Abgabe entrichten mußten. Ob nun zwar in unſern Zeiten der Unterſchied unter Zoll und Geleite nicht viel zu bedeuten hat; ſo kann man doch ſagen, daß dennoch ein gewiſſer Unterſchied darunter vorhanden iſt. Zoll wird gemeiniglich nur von den Gütern und Waaren verſtanden, und nach ihrer Beſchaffenheit, Gewichte und Maaß entrichtet *). Geleitsgeld hingegen wird nach Anzahl der Pferde bezahlet, und dabey pfleget man ſich um die Beſchaffenheit der Güter und Waaren, die geladen ſind, nicht zu bekümmern. Wegegeld endlich wird bloß wegen Ausbeſſerung der Wege, und gemeiniglich von dem Fuhrwerke bezahlet; wie denn in manchen Städten aus eben dieſer Urſache Pflaſtergeld entrichtet werden muß. Dieſer Unterſchied findet in verſchiedenen Zollſtätten, wo ſowohl Zoll- als Geleite- und Wege-

Geld entrichtet werden muß, noch heute zu Tage offenbar ſtatt. Bey einigen Zollſtätten iſt auch das Krangeld oder Kranrecht eingeführet, welches ſo viel als Wägegeld heißen ſoll, weil die Güter und Waaren zum Behufe des Zolles gewogen werden müſſen; wie denn eben dieſes Kranrecht aus einer gleichen Urſache bey einigen Stapelſtätten ſtatt findet.

*) Vielleicht wäre auch noch ein anderer Unterſchied unter Zoll- und Geleits-Gelde anzunehmen. Zoll ſollte meines Erachtens nur allemal an den Gränzen des Landes ſtatt finden, und die ein- und ausgehenden Waaren dabey genau unterſuchet werden: denn das iſt die Abſicht der Zölle, und mithin iſt ein Zoll mitten im Lande, ganz wider ſeine Natur und Endzweck. Allein, Geleits- und Wege-Geld, wobey es nur auf die Beſchaffenheit des Geſchirres und des Zugviehes ankömmt; kann allenthalben im Lande eingefordert werden. Es wäre auch ſehr dienlich, dieſen Unterſchied, der auf die Natur der Sache gegründet iſt, allenthalben einzuführen, und mitten im Lande auf die Beſchaffenheit der Güter, ſo geführet werden, gar keinen Betracht zu nehmen, damit man den Commercien und Gewerben nicht ohne Noth beſchwerlich fiele.

§. 113.

Die Zölle und Mauthen ſind von den Acciſen zu unterſcheidē.

Man muß die Zölle und Mauthen von den Acciſen unterſcheiden, die auch in verſchiedenen Ländern Licent, Impoſt, Aufſchläge und dergleichen genennet werden. Dieſe werden nicht wegen des Gebrauches und der Sicherheit der Landſtraßen entrichtet, ſondern ſie ſind eine ordentliche Art der Contributionen und Abgaben, die von beweglichen Gütern und vornehmlich von Conſumtibilien gezahlet werden, weil die unbeweglichen Güter zu hart beläſtiget werden würden, wenn ſie alle zur Nothdurft des Staats erforderlichen Abgaben allein tragen ſollten. Jedoch kann man nicht läugnen, daß vielleicht die Einſchrän-

kung des Zollrechtes in Deutſchland zu Erfindung dieſer Art von Abgaben große Gelegenheit gegeben haben mag. Denn da es den Reichsſtänden in den Reichsgeſetzen verboten war, neue Zölle anzulegen, und die alten Zölle zu erhöhen; ſo ſahen ſie ſich gewiſſermaßen in ihren Maaßregeln gehemmet, diejenigen Güter und Waaren, deren Einfuhr ſie ihren Landen für nachtheilig hielten, von ihren Staaten abzuhalten. Sie erfanden alſo dieſe neue Art von Abgaben, wodurch ſie die Ein- und Ausfuhr der Waaren zum Behufe der Commercien dennoch nach ihrem Belieben dirigiren konnten. Allein, die ſo genannte Landacciſe, die in einigen Ländern von der General-Conſumtions-Acciſe unterſchieden iſt, ſtimmet mit der Natur der Zölle eher überein. Wenigſtens hat es in Sachſen unſtreitig eine ſolche Beſchaffenheit damit.

§. 114.

Der Hauptzweck des Zollregals iſt das Beſte des Staats; daher ſind gute Landſtraßen nöthig.

Der Hauptendzweck bey den Zöllen, Mauthen und Geleiten iſt ohne Zweifel die Sicherheit und Bequemlichkeit der Landſtraßen und die Beförderung der Gewerbe und Commercien in dem Lande. Dahero muß auch das Hauptaugenmerk eines weiſen Regenten vornehmlich dahin gerichtet ſeyn; und es iſt gewiß eine der allernothwendigſten Anſtalten in einem wohleingerichteten Staate, daß die Landſtraßen in ſolche Beſchaffenheit geſetzet werden, damit die Reiſenden ſicher und bequem darauf fortkommen können. In Sina, welches Reich faſt in allen Dingen eine vortreffliche Einrichtung beſitzt, hat man ſich hierinnen eine erſtaunliche Mühe gegeben; und alle Reiſebeſchreibungen verſichern, daß man alle Hinderniſſe der Natur zur Bequemlichkeit der Reiſenden mit einer bewundernswürdigen Kunſt und Mühe überwunden und aus dem Wege geräumet hat. Jedoch die vortrefflichen Anſtalten in den öſterreichiſchen Staaten werden nunmehro

mehro den ſineſiſchen Bemühungen wenig nachgeben. Der Weg von Wien bis nach Trieſt, ungeachtet er durch ſehr gebirgige Länder geht, iſt den Reiſenden bey aller Witterung ſo bequem, als wenn ſie durch ein vollkommen ebenes Land reiſeten; und auf eben dieſe Art ſind nunmehro in alle Hauptgegenden der öſterreichiſchen Staaten dergleichen *) ſchöne Landſtraßen zu Stande gebracht. Allein, faſt in allen Landen Deutſchlandes ſieht es hierinnen noch gar ſchlecht aus, und je ſchärfer man gemeiniglich in einem Lande mit den Zöllen und dem Geleite verfährt, deſto weniger iſt man darauf bedacht, gute Landſtraßen zu Stande zu bringen. Es iſt wahrhaftig recht betrübt und erbärmlich anzuſehen, wie öfters die Fuhrleute, Landkutſcher und Reiſenden bey übelem Wetter auf der Straße liegen bleiben, und zuweilen in einigen Tagen kaum eine Meile, mit äußerſtem Nachtheile ihres Viehes und Geſchirres, fortkommen können. Das heißt die Commercien und Gewerbe ſehr ſchlecht befördern. Vielmehr ſind dergleichen Regenten an dem Schaden der Reiſenden, von welchen ſie doch Abgaben nehmen, auf eine ſündliche Art Urſache.

*) Dieſe Landſtraßen verdienen, daß ich ſie etwas ausführlicher beſchreibe; indem nunmehro auch die von Wien nach Prag bis auf etliche Meilen zu Stande gebracht iſt. Es laufen aber dieſe Landſtraßen, ſo viel möglich, allemal in gerader Linie fort. Sie ſind faſt zwo Ruthen breit und haben zu beyden Seiten Gräben, damit das Waſſer davon ablaufen kann, wie ſie denn zu dem Ende auf beyden Seiten etwas abſchüßig ſind. Der Grund dieſer Landſtraßen ſind neugebrochene Steine, die man, wie ſie aus den Steinbrüchen kommen, nach der Länge oder auf der hohen Seite neben einander ſetzet, und dieſelben drey bis vier Zoll hoch mit Kieß und Sande überſchüttet, dergeſtalt, daß kein Stein zu ſehen iſt. Auf dieſe Art entſteht bey der übelſten Witterung nicht der geringſte Moraſt,

auf den Landſtraßen, und die ſchwereſten Laſtwagen machen nie ein Gleis, das über zwey Zoll tief iſt. Zugleich fährt man wegen des Kieſes und Sandes ſo ſanft, daß es ſowohl den Reiſenden als ihrem Zugviehe zur ungemeinen Bequemlichkeit und Erleichterung gereichet. Sie ſind alſo ungleich bequemer als die Steinwege, die zuweilen unſere Vorfahren von einer nah gelegenen Stadt zu der andern geführet haben, und worauf man faſt niemals fährt, ohne an den Wägen etwas zu zerbrechen, weil die hervorragenden Steine unaufhörlich die heftigſten Schläge verurſachen. Dieſe vortreffliche Einrichtung der Landſtraßen ſollten ſich andere Staaten in Deutſchland zum Muſter dienen laſſen. Denn es iſt vergeblich, wenn man hierwider einwendet, daß dadurch den Unterthanen allzuviel Arbeit zugezogen werde. Alle Frohnen und Arbeit daran kann zu gelegenen Zeiten geſchehen, und eine ſolche Landſtraße darf nicht in einem Jahre fertig werden. Dahingegen, wenn ſie einmal zu Stande gebracht iſt; ſo gereichet ſie den Unterthanen ſelbſt zum größten Vortheile. Wie müſſen ſie nicht ihr Zugvieh ruiniren, wenn ſie in hieſigen Gegenden in dem Winter ihre Früchte verfahren, oder wenn ſie ſonſt bey übelem Wege nur auf drey oder vier Meilen weit eine Fuhre zu thun haben. Man ſieht mit Betrübniß, daß ſie öfters zehen und zwölf Pferde vorſpannen müſſen, um aus einem Moraſtloche zu kommen, und über einigen wenigen Meilen müſſen ſie öfters drey und mehr Tage zubringen.

§. 115.

Die Zölle ſelbſt müſſen zu Beförderung der Commercien eingerichtet werden.

Die Commercien und Gewerbe werden jedoch durch die Sicherheit und Bequemlichkeit der Landſtraßen nicht allein befördert, ſondern die Zölle und Mauthen ſelbſt müſſen eine ſolche Einrichtung haben, wie es das Aufnehmen des Nahrungsſtandes in dem Lande erfordert. Zu dem Ende können die Zollabgaben nicht auf alle aus- und eingehende Waaren gleich geleget werden; ſondern eine jede Art derſelben muß nach der Maaße hoch oder gering beleget werden, wie

wie ſie dem Zuſtande des Nahrungsſtandes in dem Lande nachtheilig oder vortheilhaftig iſt. Ich habe die bey der Zolleinrichtung zum Behufe der Commercien nöthigen Grundſätze ſchon in dem erſten Theile, bey den Hülfsmitteln der Commercien, vorgetragen; dahero ſie hier keiner Wiederholung bedürfen. So viel iſt aber hier noch zu erinnern, daß dieſe Einrichtungen der Zölle nicht beſtändig einerley bleiben können; ſondern wie ſich die Urſachen und die Einflüſſe verändern, die dieſe oder jene Waaren in den Vortheil oder Nachtheil des Nahrungsſtandes haben; ſo müſſen auch die darauf zu legenden Zollabgaben verändert werden. Z. E. man hat zeither die Ausfuhr des Salzes, des Kupfers und anderer Landesproducte mit einem mäßigen Zolle beleget, weil ſich der Debit genugſam gefunden hat. Allein, weil dieſe Producte nunmehr häufiger erzeuget, oder in benachbarten Landen dergleichen Werke angeleget und in Aufnahme gekommen ſind; ſo will ſich der Abgang nicht mehr ſo finden. Da iſt es nun ſchlechterdings nöthig, die vorigen Zölle darauf entweder gar aufzuheben, oder doch ſehr zu vermindern.

§. 116.

Die Einkünfte ſind alſo nur ein Nebēzweck, der jedoch nicht zu vernachläßigen iſt.

Man ſieht demnach offenbar, daß das Zollregal die Sicherheit und Bequemlichkeit der Straßen, die Beförderung der Gewerbe und Commercien, und überhaupt die Wohlfahrt des Staats zum Hauptzwecke, die Einkünfte aber nur zum Nebenzwecke haben muß. Unterdeſſen darf dieſer Nebenzweck keinesweges vernachläßiget werden; ſondern ein vernünftiger Cameraliſt muß ein großes Augenmerk darauf wenden, das Zollregal auf das beſte, als es nur ohne Nachtheil des Nahrungsſtandes geſchehen kann, zu nutzen. Denn da zu dem Aufwande des Staats ſo viel bereiteſtes Vermögen erfordert wird, und da zu

den Zolleinkünften auch Fremde beytragen; ſo iſt es allemal beſſer, wenn dieſes Regal ein erkleckliches zu dem bereiteſten Vermögen abwirft, als wenn die Unterthanen deſto höher mit Abgaben beleget werden müſſen. Gleichwie auch die Zölle allemal einen Gewinnſt der Reiſenden und Kaufleute voraus ſetzen können; ſo iſt es gar nichts unbilliges, daß ſie für die großen Vortheile, die ſie in der Sicherheit und Bequemlichkeit der Landſtraßen genießen, einen mäßigen Theil dieſes Gewinnſtes zum Beſten des Staats abgeben *). Bey allen denjenigen aus- und eingehenden Gütern und Waaren alſo, die in das Aufnehmen des Nahrungsſtandes keinen allzuwichtigen Einfluß haben, kann man ſchon beträchtliche Zolleinkünfte ziehen, beſonders wenn es ſolche Waaren betrifft, welche die Unterthanen aus der erſten oder zweyten Hand empfangen und wieder an Auswärtige verhandeln. Denn wenn ein ſolcher Handel einmal im Flor iſt; ſo wird er deshalb nicht vermindert, wenn auch die Zölle um ein weniges erhöhet werden. Gleichergeſtalt haben wichtige Zolleinkünfte bey ſolchen Waaren ſtatt, die, wo ſie nicht zur Verſchwendung dienen, dennoch unter die Delicateſſen gehören. Denn diejenigen, ſo dergleichen Waaren gebrauchen, können auch ohne Schaden zu dem bereiteſten Vermögen des Staats etwas merkliches beytragen.

*) Wenn jedoch dieſer mäßige Theil gar zu oft kömmt; ſo wird er denen Commercien äußerſt beſchwerlich. Die Beſchaffenheit von Deutſchland, das in eine unbeſchreibliche Menge von kleinen Staaten zertheilet iſt, und da jeder kleine Staat von denen Commercirenden große Zolleinkünfte ziehen will, iſt dem Aufnehmen unſerer Handlung überaus nachtheilig. Inſonderheit werden dadurch die ſchiffbaren Ströme zur Bequemlichkeit der Commercien faſt ganz unbrauchbar. Die Schifffahrt auf dem Rhein und der Elbe, die durch ſo vieler Herren

ren Länder fließen, iſt dergeſtalt mit Zöllen beſchweret, daß die Kaufleute faſt beſſer thun, ihre Waaren zu Lande fortzuſchaffen. Wenn man erwäget, was vor Sächſiſche, Preußiſche, Lüneburgiſche, Meklenburgiſche, Lauenburgiſche, Däniſche, Bremiſche und dergleichen Zollſtätte auf der Elbe ſind, und wie hoch ſich alle dieſe Zölle belaufen; ſo iſt es zu verwundern, wie noch ein Schiff auf der Elbe gehen kann.

§. 117.

Das Zollregal ſteht einem Regenten uneingeſchränkt zu; iſt aber in Deutſchland eingeſchränkt.

Nach dem Endzwecke des Zollregals, den wir hier ausgeführet haben, iſt es allerdings nöthig, daß ein Regent dieſes Regal ganz uneingeſchränkt beſitzt, damit er ſowohl auf dieſe oder jene aus- und eingehenden Waaren und Güter, nach Erforderung des Aufnehmens der Gewerbe, die Zölle erhöhen oder vermindern, als auch neue Zölle nach Maaßgebung der Umſtände anlegen, und überhaupt alle andern Anſtalten und Maaßregeln darinnen treffen könne, welche die Wohlfahrt des Staats erfordern. Es iſt auch kein Zweifel, daß nicht freye Regenten hierinnen gänzlich ungebundene Hände haben, wenn ſie nicht durch Verträge mit ihren Ständen und Unterthanen, oder durch Tractate mit andern freyen Mächten, entgegen ſtehende Verbindlichkeiten eingegangen haben. Allein, in Deutſchland hat es hierinnen mit den Reichsſtände eine andere Beſchaffenheit. Weil man vor einigen Jahrhunderten das Zollregal allzuſehr zu misbrauchen anfieng; ſo ſahe man ein, daß bey dieſer Beſchaffenheit die Commercien in Deutſchland ſchwerlich in Aufnahme zu bringen wären. Man hat demnach in den Reichsabſchieden und andern Reichsgeſetzen verordnet, daß kein deutſcher Reichsſtand weder die alten Zölle zu erhöhen, noch neue Zölle anzulegen befuget ſeyn ſoll *); und man hat ſo gar den benachbarten Ständen Macht gegeben, ſich ſelbſt hierinnen Recht zu ſchaffen, wenn derjenige Reichsſtand,

 wel-

welcher dergleichen Neuerungen unternimmt, binnen einer gewiſſen Zeit nach beſchehener Vorſtellung ſolche nicht abändert. Nur die Häuſer Oeſterreich und Brandenburg ſind von dieſem Reichsgeſetze, vermöge habender Privilegien, ausgenommen. Allein, obgleich dieſes Reichsgeſetz in damaligen Zeiten ſehr nöthig und heilſam war; ſo glaube ich doch nicht, daß es in unſern Zeiten annoch von großem Nutzen iſt. Man hat nunmehr, nachdem die Cameralwiſſenſchaften beſſer in Flor gekommen ſind, allenthalben begriffen, daß man ſich und ſeinen Landen ſelbſt Nachtheil zufüget, wenn man dergleichen Rechte zur Ungebühr gebrauchet. Vielmehr ſind die Reichsſtände durch dieſe Einſchränkung veranlaſſet worden, die Acciſen zu erfinden, die ich unmöglich der Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen gemäß erachten kann, wenn man mich auch noch für einen ſo ſchlechten Cameraliſten halten ſollte; es wird ſich aber von dieſer Sache unten mehr reden laſſen. Es würde alſo für Deutſchlands Wohlfahrt ungleich vortheilhaftiger ſeyn, wenn die Reichsſtände in dem Zollregal freye Hand hätten, damit ſie nicht genöthiget würden, ein ſo weniges nützliches Mittel, als die Acciſe iſt, an deſſen Statt zu gebrauchen. Unterdeſſen ſo lange in dieſen Reichsgeſetzen keine Aenderung geſchieht, ſo müſſen ſich die Reichsſtände und ihre Cameraliſten allerdings darnach achten.

*) Man hat von den Reichsgeſetzen, welche die Zölle einſchränken, verſchiedene Erklärungen gemachet; und ob zwar dieſelben ganz uneingeſchränkt reden, ſo bin ich doch ſelbſt der Meynung, daß ſolche nicht von allen Waaren ohne Unterſchied, ſondern nur von denjenigen zu verſtehen ſind, die aus einer deutſchen Provinz und Lande in das andere geführet werden, wie auch aus den dabey angeführten Gründen dieſer Geſetze nicht undeutlich erhellet. Denn wenn man dieſe Geſetze auch auf ſolche Waaren erſtrecken wollte, die aus fremden zu dem deutſchen Reiche

nicht

nicht gehörigen Landen kommen, und in das Land eines Reichsſtandes eingehen; ſo würden die Geſetze keine Urſache haben, die Erhöhung der Zölle zu verbieten, und dem Reichsſtande, zum Vortheile eines fremden Landes, die Hände zu binden, die Commercien nach Maaßgebung der Wohlfahrt ſeiner Unterthanen zu dirigiren; zumal da die Verträge mit auswärtigen Mächten von Seiten des Reiches ermangeln, die unſern Landesproducten in auswärtigen Staaten einen gleichen Vortheil verſchaffen könnten. Jedoch wenn ſolche ausländiſche Waaren nur durch das Land eines Reichsſtandes gehen; ſo müſſen erwähnte Reichsgeſetze ohne Einſchränkung verſtanden werden; denn ein Reichsſtand kann dem andern nicht vorſchreiben, ob er fremde Waaren in ſein Land eingehen laſſen ſoll oder nicht; und die Gründe der Reichsgeſetze ergreifen in dieſem Falle allerdings Platz. Unterdeſſen kehren ſich die mächtigen Reichsſtände heutiges Tages nicht viel mehr an dieſe Reichsgeſetze. Es ſind mir viele Beyſpiele bekannt, daß man große Zollerhöhungen vorgenommen hat, ohne ſich um die Reichsgeſetze zu bekümmern.

§. 118.

Die Zölle müſſen nicht verpachtet werden.

Gleichwie ich von den Regalien die allgemeine Regel feſtgeſetzet habe, daß ſie ohne Nachtheil nicht verpachtet werden können (§. 105.); ſo muß ich auch dieſes insbeſondere von dem Zoll- und Mauth-Regal behaupten; und zwar kann hier in der That die Verpachtung am allerwenigſten ſtatt finden. Denn es iſt unmöglich, daß ein Pachter, der entweder ſelbſt leben, oder eben ſo viel Bediente darauf halten muß, als die Cammer, mehr Pacht geben kann, als zeither die Einkünfte einer einzeln Zollſtätte, oder eines ganzen Landes betragen haben, wenn er nicht die Zollgeſetze und Verordnungen außer Augen ſetzet, oder ſonſt durch allerley Griffe und Exactionen die Reiſenden bedrücket, und mithin dem Gewerbe und den Commercien Nachtheil zufüget. Wenn alſo ein Cammer-Collegium

gium dieſes beherziget; ſo wird es niemals auf eine Verpachtung der Zölle verfallen; ſondern lieber durch eine gute Ordnung und Einrichtung das Wenige heraus zu bringen ſuchen, was etwan in der Verpachtung an Einkünften mehr erhalten werden könnte. Es iſt auch gar wohl möglich, daß ſogar die kleinen Zoll- und Mauth-Stellen, die eigene Bedienten nicht zu tragen ſcheinen, ſelbſt verwaltet werden können. Denn es werden ſich allenthalben Leute finden, die gegen einen geringen Abzug von dem Thaler die Einnahme übernehmen. Beſonders ſind hierzu die an der Straße liegenden Wirthshäuſer geſchickt, deren Wirthe ohnedem nichts anders zu thun haben, als auf die Reiſenden zu warten, und die ſich mithin gegen eine geringe Ergötzlichkeit zu der Einnahme leicht bewegen laſſen.

§. 119.

Bey der Verwaltung des Zollregals muß man dreyerley Augenmerke nehmen:
1) Den Zollbetrug zu vermeiden.

Es fragt ſich demnach, wie die Verwaltung des Zollregals am beſten und wirthſchaftlichſten einzurichten iſt. Meines Erachtens muß man hier vornehmlich auf dreyerley Augenmerke ſehen: 1) Wie der Zollbetrug der Reiſenden zu vermeiden iſt; 2) wie der Unterſchleif der Zollbedienten verhütet werden kann, und 3) wie das Rechnungsweſen dabey genau und richtig zu führen iſt. Was das erſte Augenmerk anbetrifft; ſo iſt zuförderſt nöthig, daß die Bey- und Schleif-Wege abgeſchaffet, und die Reiſenden angewieſen werden müſſen, ſich lediglich der Hauptlandſtraße zu bedienen. Hierzu wird nun die Aufſicht der Zollausreuter erfordert, und es trägt auch ſehr viel darzu bey, wenn die Landſtraße eine gute Beſchaffenheit hat und beſtändig ausgebeſſert wird; denn alsdenn vermeiden die Reiſenden von ſelbſt alle Nebenwege, weil wohl niemand ſo thöricht ſeyn wird, wegen einer mäßigen Zollabgabe auf ſchlimmen Wegen zu fahren, dabey ſein Vieh und Geſchirr ungleich mehr leidet. Wenn

aber

aber die Nebenſtraßen eine ſolche Beſchaffenheit haben, daß ſie den Reiſenden nicht wohl verboten werden können, weil ſie gleichfalls auf Städte zugehen; ſo muß ein Bey- oder Wehr-Zoll daſelbſt angeleget werden. Dieſes kann nicht als die Anlegung eines neuen Zolles angeſehen werden, und iſt in Deutſchland allenthalben erlaubet. Es kann auch zu Verhütung des Zollbetruges ſehr dienen, wenn die Unterobrigkeiten und die Gerichtsdiener, desgleichen die Aufſeher in den Thoren angewieſen werden, ſich die Zollzettel der Reiſenden vorzeigen *) zu laſſen; da ihnen denn, wenn ſie einen Zollbetrug entdecken, ein gewiſſer Antheil an den Strafen und Confiſcationen zu der Aufmunterung beſtimmet werden kann; wie denn eine jede Zollſtätte ſowohl einen neuen Zettel ertheilen, als den alten unterſchreiben muß.

*) Zu mehrerer Richtigkeit und Verhütung des Unterſchleifes iſt es auch nöthig, daß einem jeden Reiſenden, der nach den Geſetzen vom Zolle befreyet iſt, oder einen beſondern Freypaß hat, dennoch Zollzettel gegeben werden, darauf die Befreyung ſowohl als die bey ſich habenden Pferde, Geſchirre und Güter bemerket ſind, damit der Befreyete denſelben auf Befragen vorzeigen kann. Die erſte Zollſtätte muß die Befreyung nach den Zollgeſetzen oder nach dem Freypaſſe unterſuchen, und für deren Richtigkeit zur Verantwortung haften; wannenhero eine jede alle Monate einen Extract von den Befreyeten, die den erſten Zollzettel daſelbſt empfangen haben, bey der Cammer einzugeben hat, in welchem die Urſache der Befreyung, oder das Datum des Freypaſſes, anzuführen iſt. Die übrigen Zollſtätte dürfen alsdenn nur den Freyzettel unterſchreiben; und die letzte Zollſtätte behält denſelben, um ſämmtliche Freyzettel alle Monate zu der Cammer einzuſenden; ſo wird ſo leicht unter dem Deckmantel der Befreyung kein Zollbetrug vorgehen können.

§. 120.

§. 120.

2) Wie der Unterſchleif der Zollbedienten zu verhüten iſt.

Um den Unterſchleif der Zollbedienten zu verhüten; ſo muß in einer jeden wichtigen Zoll- oder Mauth-Stelle, ein Controlleur, oder Gegenſchreiber, gehalten werden, der nicht nur ſein Gegenbuch zu führen, ſondern auch alle Zollzettel mit zu unterzeichnen hat. Es iſt auch zu dieſem Endzwecke ſehr dienlich, daß in der folgenden Mauthſtelle der Zettel aus der vorhergehenden Zollſtätte unterſchrieben, und das daſelbſt entrichtete Geld in das Manual unter der Rubrik: Zoll in vorhergehender Zollſtätte; eingetragen werde. Hiervon muß jeder Zolleinnehmer alle Monate einen Extract einſenden, der auch bequem in eine Tabelle gebracht werden kann. Aus dieſen Extracten müſſen die Cammerbedienten die Richtigkeit der Rechnungen aller benachbarten Mauthſtellen auf das genaueſte unterſuchen und beurtheilen können; und hierdurch wird es gleichſam erſetzet, wenn auf eine Zollſtätte, zu Erſparung der Koſten, kein Gegenſchreiber gehalten wird. Es würde auch vielleicht nicht undienlich ſeyn, wenn man die Zollzettel ſelbſt an der Gränze, oder in der letzten Mauthſtelle, die jeder Reiſender paßiret, abgeben und alle Monat zu der Cammer einſenden ließe. Hierdurch würden die Cammerbedienten um ſo eher zu beurtheilen im Stande ſeyn, ob die Zollgeſetze und Ordnungen richtig befolget werden. Uebrigens iſt es zu verwundern, daß man bey dem Zollweſen faſt nirgends die gedruckten und mit einem beſondern Stempel gezeichneten Zettel eingeführet hat; da doch auch hierdurch der Unterſchleif der Zollbedienten gar ſehr verhütet werden kann. Denn wenn der Zollcommiſſarius, oder Inſpector, dieſen Stempel in ſeiner Verwahrung hat, und jedem Zolleinnehmer bey der monatlichen Viſitation die benöthigte Anzahl Zettel gegen ſeinen Schein hinterläßt, deren Gebrauch hernach aus den Rechnungen leicht zu erſehen iſt; ſo

wird

wird der Unterſchleif bey den übrigen hier vorgeſchlagenen Anſtalten gewiß ſehr ſchwer fallen.

§. 121.

Was das Rechnungsweſen anbetrifft; ſo müſſen alle Zolleinnahmen nach der Numer der Zettel, welche die Zollgeber empfangen, und die alle Monat in einerley Zahlordnung fortlaufen, in das Tagebuch oder Manual, mit Bemerkung des Namens des Zollentrichters, und des Ortes wo er her iſt, eingetragen werden; wie denn auch die Zollbefreyeten mit Anführung des Freypaſſes, oder des Grundes ihrer Freyheit, darinnen zu verzeichnen ſind. Dieſes Tagebuch, wenn in der Zollſtätte ein Unterſchied in den Namen und Arten des Zolles und Geleites ſtatt findet, hat gemeiniglich nach Tabellenart die Rubriken dieſer verſchiedenen Namen, als z. E. Hauptzoll, Marktzoll, Kleingeleite, Feldgeleite, Viehgeleite, Wegegeld und dergleichen mehr. Alle Tage muß die Summe der Einnahme geſchloſſen und in das Caſſenbuch eingetragen, das Geld aber wirklich in die Caſſe eingeleget werden; und es muß den Zolleinnehmern bey Strafe der Caſſation anbefohlen werden, nichts davon in ihren Nutzen zu verwenden, oder in ihrem eigenen Gewahrſame zu haben. Zu dem Ende muß der Zollcommiſſarius, oder Jnſpector, ſo bald er unvermuthet zur Viſitation kömmt, ſein erſtes ſeyn laſſen, die Caſſe nach dem Caſſenbuche zu unterſuchen. So wie aber die Einnahme in das Manual eingetragen wird; ſo muß auch dieſelbe einzeln nach den Waaren und Gütern, mit Beziehung auf die Numer des Tagebuches, in das Hauptzollbuch verzeichnet werden, damit man ſehen kann, ob die Zollgeſetze und Verordnungen beobachtet, und den Reiſenden nicht etwan zu viel oder zu wenig abgefordert werde. Hiernächſt muß ein jeder Zolleinnehmer ein Ausgabebuch halten, und in daſ-

3) Wie die Richtigkeit des Rechnungsweſens zu veranſtalten.

ſelbe die vorfallenden Ausgaben an Beſoldungen, Wegebeſſerungen *) und dergleichen, mit Beziehung auf die deshalb ergangenen Verordnungen, die zu dem Ende numeriret und geheftet werden müſſen, und mit Beylegung der Quittungen richtig einſchreiben. Aus dieſen Büchern wird alle Monat die Rechnung gefertiget und zu der Cammer eingeſendet, alle Jahr aber die Hauptrechnung abgeleget, und von der Cammer unterſuchet und juſtificiret, wobey die in vorhergehendem § erwähnten Extracte und Tabellen gute Dienſte leiſten; und ein fleißiges Cammer-Collegium ſoll in Abnehmung dieſer Rechnungen niemals ſaumſelig ſeyn; wie es wohl hin und wieder zum Nachtheile des Cameralintereſſe, und ſelbſt der Zollbedienten und ihrer Erben, hin und wieder geſchieht.

*) Die Wegebeſſerungen müſſen den Zolleinnehmern nicht ſelbſt überlaſſen werden; denn dieſe haben eines Theils die Zeit nicht, um dieſe Anſtalten zu beſorgen, und die behörige Aufſicht darüber zu führen; andern Theils aber geſchieht es gar öfters, daß ſie an den Straßen gar wenig beſſern laſſen, ſondern das Geld in ihren Beutel ſtecken. Ja ſie nehmen wohl gar die von der Cammer zu der Wegebeſſerung verordneten Frohndienſte von den Unterthanen bezahlt, ohne daß an den Wegen das geringſte gemachet wird; wie mir dergleichen auf meinen Reiſen verſchiedentlich erzählet worden. Zu der Sorgfalt für die Straßen müſſen ſchlechterdings eigene Wegecommiſſarien gehalten werden, die mit den Zöllen nichts zu thun haben, und die von Zeit zu Zeit in der ihnen anbefohlenen Provinz oder Kreiſe herumreiſen und die Wege ausbeſſern laſſen müſſen; da ſie denn wichtige Koſten vorher an die Cammer zu berichten haben, Kleinigkeiten aber für ſich ſelbſt veranſtalten können; und die Zolleinnehmer müſſen ſolche auf ihre Anweiſung auszahlen.

§. 122.

Von den Straſen u. Confiſcationen wegen des Zollbetrugs.

Zu den Zolleinkünften gehören auch die Strafen und Confiſcationes, wovon gemeiniglich den Zollbedienten

dienten und dem Entdecker ein Theil zur Aufmunterung ihres Fleißes überlaſſen wird; und gleichwie es der Wohlfahrt des Staats allerdings daran liegt, daß ſo wohl die Einkünfte aus dem Zollregal aufrecht erhalten, als vornehmlich die Ein- und Ausfuhr der Güter zum Behufe der Commercien dirigiret, und keine verbotenen Waaren aus- oder eingeführet werden; ſo läßt ſich dieſes freylich ohne eine genaue Aufſicht und harte Beſtrafung der Zollbetrüger ſchwerlich bewirken. Eine große Gelindigkeit und Nachſicht iſt alſo hier ſehr unzeitig angebracht *). Jedoch muß man billig einen Unterſchied machen, ob aus Unwiſſenheit oder Vorſatz geſündiget wird. Die Unwiſſenheit, wenn ſie nicht verſtellet iſt, kann man allemal verzeihen, oder darf doch ſehr gering beſtrafet werden; dabey man aber die Beſchaffenheit der Leute wohl beurtheilen muß; denn die Fuhrleute und alle diejenigen, welche Gewerbe treiben, können ſchwerlich eine Unwiſſenheit vorſchützen. Der Vorſatz iſt bey Fuhrleuten und Gewerbe treibenden Perſonen ſehr hart zu beſtrafen. Wenn aber die Kaufleute ſelbſt offenbar auf Betrug umgehen und etwas anders in den Frachtbrief ſetzen, als wirklich aufgeladen iſt; ſo muß man ohne alle unzeitige Erbarmung mit der Confiſcation der Güter verfahren; denn ſie haben nicht die geringſte Entſchuldigung vor ſich. Jedoch muß man bey dieſer Schärfe alle mögliche Aufmerkſamkeit anwenden, daß dabey keine Grobheiten, Exactionen und Geldſchneidereyen der Zollbedienten vorgehen, als welches den Commercien zum großen Nachtheile gereichet, wie wir ſchon in dem Hauptſtücke von den Commercien (1 Theil, §. 218.) gezeiget haben.

*) So ſehr ich auch in allen Maaßregeln der Regierung für die Gelindigkeit eingenommen bin; ſo kann ich doch dieſelbe nicht billigen, wenn es ſchlechterdings auf die Wohlfahrt des Staats ankömmt. Dieſen Umſtand haben wir hier; denn wenn man in den

Zollbetrügereyen nicht ſtrenge verfährt, ſo helfen alle Maaßregeln der Regierung, um die innländiſchen Manufacturen und Fabriken, und überhaupt die Commercien des Landes, in Aufnahme zu bringen, nicht das geringſte. Allein, man muß nicht glauben, daß ich auch eine ſolche Strenge bey der Acciſe für billig erachte. Zwar in den Fällen, wo die Acciſe ſtatt der Zölle dienet, und wo es auf Einführung fremder Waaren ankömmt, würde ich dieſe Strenge gleichfalls anrathen. Allein, bey der Conſumtion und den Gewerben im Lande muß man meines Erachtens ſehr gelinde verfahren, und die Accisbetrügereyen wenig oder gar nicht beſtrafen, zumal wenn ſich jemand zum erſtenmale ſchuldig machet.

§. 123.

Bey der Cammer ſind einige Räthen die Zollſachen beſonders anzuvertrauen.

Die allgemeine Verwaltung des Zollregals und alle darzu erforderliche Vorſorge und Anſtalten bey dem Cammer-Collegio, müſſen einem oder mehreren Räthen, nach Maaßgebung der Wichtigkeit der Zolleinkünfte, beſonders aufgetragen werden; und gleichwie es ſehr dienlich iſt, wenn ſich einer darunter befindet, der bey den Zollſachen und auf den Zollſtätten ſelbſt von Jugend auf gebrauchet worden iſt; ſo iſt es rathſam, denſelben bey der Vorſorge für das Zollweſen beſtändig zu laſſen, und ihm beſonders die Unterſuchung der Rechnungen, und die Verordnungen und Anſtalten zur Verhütung des Betruges und Unterſchleifes anzuvertrauen. Der andere Rath, dem zwar dieſe Vorſorge gleichfalls mit obliegen muß, kann jedoch vornehmlich gebrauchet werden, um die Verwaltung des Zollregals nach Erforderung der Wohlfahrt des Staats zu beſorgen, für die Sicherheit und Bequemlichkeit der Landſtraßen zu ſorgen, die Zollabgaben zur Beförderung der Gewerbe und Commercien, und ihre Erhöhung oder Verringerung zu beſtimmen, und vornehmlich die Klagen und Beſchwerden der Reiſenden wider die Zollbedienten zu unterſuchen

ſuchen und zu beurtheilen. Mit den Geſchäfften des zweyten Rathes kann auch in dem Collegio nach der Reihe abgewechſelt werden, damit alle Räthe die erforderliche Kenntniß des Zollweſens erlangen, und hernach ihre Stimmen mit deſto mehrerer Gründlichkeit geben können.

Zweytes Hauptſtück.

Von dem Poſtregal.

§. 124.

Das zweyte Regal, welches wir in dieſem Hauptſtücke zu betrachten haben, iſt das Poſtregal (§. 109.), und dieſes hat mit dem vorhergehenden Zoll- und Mauth-Regal einerley Urſprung. Da die Landſtraßen zu dem Privateigenthume nicht ſchicklich ſind, und dahero ſowohl deshalb, als weil dieſelben zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Reiſenden und zu Beförderung der Commercien und Gewerbe eine große Vorſorge erfordern, der oberſten Gewalt überlaſſen ſind (§. 110.); ſo entſteht daraus das hohe Recht des Landesherrn über die Landſtraßen (§. 111.). Gleichwie nun zur Ausübung deſſelben das Zoll- und Mauth-Regal vornehmlich beſtimmet iſt; ſo iſt auch noch eine andere Anſtalt nöthig, die zur Bequemlichkeit der Reiſenden und zur Beförderung der Commercien und Gewerbe gar viel beyträgt. Es bedarf nämlich nicht nur der Landesherr ſelbſt eine Einrichtung, wodurch ſeine Befehle in die entlegenen Gegenden des Landes ohne Aufenthalt fortgeſchaffet werden; ſondern es gereichet auch gar ſehr zu Beförderung der Commercien und Gewerbe, wenn eine Anſtalt vorhanden iſt, wodurch die Briefe der Privatperſonen,

Urſprung und Grund des Poſtregals.

die Waaren und Güter, die keine Laſtwagen erfordern, und die Reiſenden ſelbſt ſicher und eilig von einem Orte zu dem andern gebracht werden können. Weil nun zu einer ſolchen Anſtalt nicht allein die Sicherheit und Bequemlichkeit der Landſtraßen, ſondern auch eine ſolche Gewalt und Anſehen erfordert wird, welche ſich über eine Menge Umſtände, die damit zuſammenhängen, erſtrecken; ſo kann eine ſolche Anſtalt niemand anders, als der oberſten Gewalt in dem Staate überlaſſen werden; und hieraus entſteht alſo das Poſtregal des Regenten.

§. 125.

Erklärung des Poſtregals, und verſchiedene Arten der Poſten.

Die Poſten ſind demnach eine auf das hohe Recht des Regenten über die Landſtraßen ſich gründende Policeyanſtalt, vermöge derſelben ſowohl zur Fortſchaffung der landesherrlichen Abgeſchickten, ſchriftlichen Befehle, und der zu der Regierung erforderlichen Berichte und Nachrichten, als zur Beförderung der Commercien und Gewerbe, und überhaupt zu der nöthigen Correſpondenz inn- und außerhalb Landes, zu gewiſſen feſtgeſetzten Zeiten und Stunden die Briefe, Waaren und Güter, ja die Reiſenden ſelbſt, gegen ein gewiſſes Poſtgeld, mit abgewechſelten Pferden, von einem Orte zu dem andern ſicher und eilig fortgebracht werden. Die Abwechſelung der Pferde auf gewiſſen darzu beſtimmten Stationen und die daraus entſtehende eilige Fortſchaffung iſt eigentlich das weſentliche Kennzeichen der Poſten, wodurch ſie von dem Botenweſen, von Landkutſchen und andern dergleichen Anſtalten unterſchieden werden. Es giebt aber dreyerley Arten der Poſten, nämlich reutende, fahrende und Extrapoſten. Die reutenden Poſten ſind beſtimmt, die Briefe und kleinen Paquete, die nach ihrer Größe in ein Felleiſen bequem gepacket werden können, fortzuſchaffen. Die fahrenden Poſten haben vornehmlich den Endzweck,

die Reiſenden und die Waaren und Güter von einem Orte zu dem andern zu bringen; und die Extrapoſten ſind zu der beſondern Bequemlichkeit einiger Reiſenden vorhanden, die außer den gewöhnlichen, zu Abgang der Poſten beſtimmten, Zeiten von einem Orte zu dem andern geſchaffet seyn wollen, dafür ſie denn eine größere Bezahlung zu leiſten haben.

§. 126.

Der Urſprung des Poſtregals und die Erklärung der Poſten geben nun zwar von ſelbſt an die Hand, daß dieſes Regal eine der oberſten Gewalt im Lande oder der Majeſtät und Landeshoheit an und für ſich ſelbſt anklebende Gerechtſame ſey. Denn da es ſich auf das hohe Recht des Regenten über die Landſtraſſen gründet, zur Beförderung der Commercien und Gewerbe erfordert wird, und eine Policeyanſtalt iſt, zu deren Ausübung eine große Autorität über viele andere Umſtände nöthig iſt, die damit zuſammenhängen; ſo iſt es ſeiner Natur nach mit der Majeſtät und Landeshoheit, welcher alle Vorſorge und Anſtalten zu der Wohlfahrt des Staats zuſtehen, allerdings vereiniget; und es iſt auch gar kein Zweifel, daß es in allen andern Reichen und Staaten davon keinesweges getrennet werden kann. Allein, da es in Deutſchland mit der Landeshoheit der Reichsſtände die beſondere Beſchaffenheit hat, daß ſolche nur nach und nach entſtanden iſt; und da der Kaiſer ehedem große Gerechtſame in den Landen der Reichsſtände auszuüben befugt geweſen iſt, und ſie zum Theile noch ausübet; wie denn auch die Reichsſtände ſelbſt unter einander in eines andern Lande, vermöge der kaiſerlichen Beleihung und des Herkommens, dieſes oder jenes Regal auszuüben haben, eine Sache, die offenbar vor Augen liegt; ſo kann dieſer an ſich ſelbſt ganz richtige Grundſatz in Deutſchland nicht ſo viel gelten, daß jemanden

Das Poſtregal gehöret zwar zu der Landeshoheit. Kañ aber, vermöge des Herkommens, von andern im Lande ausgeübet werden.

deshalb das Poſtregal, das er vermöge eines unſtreitigen Herkommens in des andern Lande beſitzt, entzogen werden könnte; wie denn das Herkommen in vielen andern Gerechtſamen und Beſitzungen der deutſchen Reichsſtände, in der That der einzige Grund iſt. Wenn wir alſo gründlich beurtheilen wollen, was es mit Ausübung des Poſtregals in Deutſchland für eine Bewandtniß habe; ſo müſſen wir hauptſächlich auf den Urſprung des Poſtregals und das daraus entſtandene Herkommen ſehen. Zu dem Ende wird es nöthig ſeyn, eine kurze Geſchichte der Poſten voraus zu ſetzen.

§. 127.

Von dem Poſtweſen in alten Zeiten, oder ähnlichen Einrichtungen.

Es iſt gewiß, daß die Poſten nach ihrer weſentlichen Beſchaffenheit ſehr alt in der Welt ſind; und die Perſer, Griechen und Römer hatten ſolche Anſtalten, die mit der Einrichtung unſerer Poſten ſehr genau übereinſtimmeten, wie ſonderlich in Anſehung der letztern aus den römiſchen Geſchichtſchreibern und Geſetzen von ihren curſibus publicis genugſam erhellet. Wenn auch ein Unterſchied darinnen vorwaltet; ſo kömmt er bloß darauf an, daß dieſe Anſtalten in den alten Zeiten mehr die Ausrichtung der Regierungsgeſchäffte, als die Bequemlichkeit der Privatperſonen zum Endzwecke hatten. Allein, dieſe nützlichen Anſtalten waren in den barbariſchen Zeiten gänzlich verloren gegangen, und die europäiſchen Monarchen bedieneten ſich auch in weitläuftigen Reichen bloß der Bothen. Nur die Univerſität zu Paris, als ſie im dreyzehenten und vierzehenten Jahrhunderte ſehr ſtark war, brachte nach und nach eine Anſtalt zu Stande, die mit den alten curſibus publicis und unſern heutigen Poſten eine große Aehnlichkeit hatte; welche aber bloß zur Bequemlichkeit der daſelbſt Studierenden eingerichtet war, und ſich von Paris auf gewiſſen Hauptſtraßen in alle Gegenden des Königreiches,

und

und zum Theil auch in auswärtige Lande erſtreckete. Daher hat auch dieſe Anſtalt der Univerſität den königlichen Poſten bey ihrer Errichtung zum Grunde gedienet; und die Univerſität hat noch heutiges Tages eine gewiſſe Summe von den königlichen Poſteinkünften jährlich zu genießen.

§. 128.

Von der taxiſchen Erfindung der Poſten in Deutſchland, und dem Betragen der Reichsſtände dabey.

Es iſt auch ſehr wahrſcheinlich, daß der erſte des Hauſes Taxis, dem wir die Erfindung der Poſten in Deutſchland zu danken haben, von der Einrichtung der Univerſität zu Paris, zu ſeiner Erfindung großen Anlaß genommen hat. Denn als die Niederlande vor einigen Jahrhunderten an das Haus Oeſterreich kamen, und daher zwiſchen der öſterreichiſchen Reſidenz Wien und den Niederlanden, eine beſtändige Communication nöthig war; weil ſich die Kaiſer entweder ſelbſt öfters daſelbſt aufhielten, oder doch mit den daſelbſt befindlichen hohen Perſonen ihrer Familie Correſpondenz unterhalten mußten; ſo fiel eben dieſer Taxis darauf, zum Behufe dieſer Correſpondenzen zwiſchen Wien und den Niederlanden die benöthigten Stationen anzulegen, und vermittelſt abwechſelnder Pferde, die hin- und hergehenden Briefe deſto geſchwinder zu befördern. Dieſe erſte Einrichtung hatte demnach bloß die Bequemlichkeit des kaiſerlichen Hofes zum Endzwecke, und geſchahe auch lediglich auf Koſten deſſelben. Weil man aber ſahe, daß ſich auch Privatperſonen dieſer Anſtalt zu bedienen anfiengen, dafür ein gewiſſes zahleten, und mithin die kaiſerlichen Depechen ohne Koſten hin und her geſchaffet werden konnten; ſo begriff man, daß dieſes überhaupt eine nützliche Anſtalt wäre, die auch anderer Orten im Reiche zur Communication mit den Chur- und Fürſtlichen Höfen eingerichtet werden könnte. Weil man aber vielleicht die Koſten der Anlegung ſcheuete, oder

dem Hauſe Taxis für die Erfindung ſeine Erkenntlichkeit bezeigen wollte: ſo beliebe man nach den damaligen Grundſätzen, da alles in Lehen verwandelt wurde, das Haus Taxis mit dem General-Poſtamte im Reiche, welcher auch hin und wieder ohne Contradiction der Reichsſtände Poſten anzulegen anfieng, indem man den Nutzen, der aus dem Poſtweſen zu ziehen wäre, nicht einſahe. Es regete ſich alſo ſo wenig jemand von den Reichsſtänden darwider, daß man vielmehr das Poſtweſen in verſchiedenen Reichstages-Handlungen und Abſchieden, als eine beſondere kaiſerliche Gerechtſame anerkannt hat. Denn meines Erachtens, heißt das allerdings eine Sache anerkennen, wenn man in ſolchen öffentlichen Geſchäfften und Handlungen ohne Widerſpruch davon redet.

§. 129.

Die nachher geäußerten verſchiedenen Grundſätze der Reichsſtände über das Poſtregal.

Endlich lernete man den Nutzen einſehen, der aus dem Poſtregal zu ziehen wäre. Die Reichsſtände nahmen alſo ganz andere Grundſätze in dieſer Sache an, als ſie vorher geäußert hatten; und ſie begriffen nunmehro, daß dieſe Anſtalt eine Folge aus der Landeshoheit wäre, die ſie in ihren Ländern ſelbſt auszuüben hätten. Unterdeſſen aber befand ſich das Haus Taxis ſeit langen Jahren in den meiſten Staaten von Deutſchland in ruhigem Beſitze, ſeines vom Kaiſer und Reiche zur Lehen tragenden General-Erb-Reichs-Poſt-Amtes. Nur in den nordlichen Gegenden von Deutſchland hatte dieſes Haus, außer der Route nach Hamburg, wenig oder gar keine Poſten angeleget. Die mächtigen Reichsſtände in daſigen Gegenden fiengen alſo an, das Poſtregal ſelbſt auszuüben, und das Haus Taxis von der Errichtung der Poſten in ihren Landen abzuhalten. Dahero iſt es geſchehen, daß faſt in ganz Niederdeutſchland die Landesherren das Poſtregal entweder privative beſitzen, oder doch

nur

nur dem General-Reichs-Poſtamte die reutenden Poſten auf einigen Routen, die vorher von dem Hauſe Taxis angeleget geweſen waren, verſtatten; zu welchem Ende man mit beſagtem Hauſe verſchiedene Receſſe und Verträge errichtet hat. Auch in Oberdeutſchland wurde man auf dieſes Regal aufmerkſamer; und die Reichsſtände fiengen an, neben den taxiſchen Poſten in ihren Landen, ihre eigenen anzulegen. Beſonders bedieneten ſich einige Landesherren ihres Poſtregals in Anſehung der fahrenden Poſten, weil die anfangs von dem Hauſe Taxis angelegten Poſten, bloß reutende waren. Jedoch viele Reichsſtände, deren Gebiethe entweder klein, oder mit andern Territoriis untermiſchet war, oder die ſonſt aus verſchiedenem Betracht dieſe geänderten Grundſätze nicht annehmen wollten, ließen das Haus Taxis in ungeſtörtem Genuſſe dieſes Rechtes, dergeſtalt, daß es ſowohl fahrende als reutende Poſten nach Gefallen anlegen konnte; und gleichwie die Poſteinkünfte in einem kleinen Lande ohnedem nicht viel betragen; ſo waren die kleinern Reichsſtände ſo wenig aufmerkſam auf dieſes Recht, daß ſie auch andere benachbarte mächtigere Reichsſtände in ihrem Gebiethe Poſten anlegen lieſſen *).

*) Ueberhaupt zweifele ich faſt, daß das Poſtregal für kleine Reichsſtände eine ſchickliche Sache iſt. Es iſt eine ſehr wichtige Anſtalt, die nicht allein eine große Erſtreckung erfordert, wenn ſie Nutzen abwerfen ſoll; ſondern worzu auch vielerley Verträge und Receſſe mit andern Staaten nöthig ſind, und die mithin mit ſchlechtem Vortheile zu Stande kommen, wenn der Reichsſtand nicht genugſames Anſehen hat. Sind aber die Poſteinkünfte ſchlecht; ſo wendet man auch nicht viel auf die Poſten; und die Commercien und die Correſpondenz leiden darunter. Dieſes ereignet ſich auch, wenn die Wirthſchaft des Hofes in einem kleinen Lande ohnedem nicht zum beſten beſtellet iſt. Ich wenigſtens habe auf meinen

Reiſen allemal einen großen Unterſchied unter den Poſten in anſehnlichen Staaten, und in kleinen Landen gefunden. Als ich einsmals im Winter auf einer Reiſe in das Reich, einen großen Wald zu paßiren hatte; ſo wurde von der Poſt eines beträchtlichen Reichsſtandes über vier Meilen, die doch durch den dickeſten Wald giengen, wo der tiefſte Schnee lag, nicht länger als ſechs Stunden zugebracht; allein, die darauf folgende Poſt eines kleinen Reichsſtandes, fuhr auf einer Station von zwo Meilen, zween völlige Tage, wobey ich beſtändig abſteigen und zu Fuße gehen mußte. Das Luſtigſte bey der Sache war, daß jemand aus dem Cammer-Collegio des kleinern Reichsſtandes bey mir war, dem es nicht beſſer ergieng als mir. Dieſer verſicherte unter Wegens, wie er den Poſtmeiſter anſehen wollte. Er that es auch, als wir endlich ankamen. Allein, der Poſtmeiſter brachte ihn mit wenig Worten zum Stillſchweigen. Dieſe nachdrücklichen Worte beſtanden darinnen, daß ihn die Cammer erſt bezahlen ſollte; alsdann wollte er beſſere Pferde ſchaffen.

§. 130.

Der aus dieſen verſchiedenen Grundſätzen entſtandene Zuſtand des Poſtweſens in Deutſchland.

Aus dieſen verſchiedenen Grundſätzen und Betragen der Stände in Deutſchland, iſt nun ein ganz beſonderer und faſt in allen Landen verſchiedener Zuſtand der Poſten entſtanden. In vielen Ländern, beſonders in Oberdeutſchland; hat das Haus Taxis ganz allein das Poſtregal auszuüben; und ſowohl fahrende als reutende Poſten gehören demſelben zu. In vielen andern Staaten hat dieſes Haus nur die reutenden Poſten, die fahrenden aber hängen von dem Landesherrn ab. In einigen andern, beſonders in den nordlichen Gegenden, hat das Haus Taxis nur einige reutende Poſten auf den älteſten Routen, und einige mächtige Reichsſtände haben das Poſtregal nicht allein mit gänzlicher Ausſchließung des General-Reichs-Poſt-Amtes im Beſitze, ſo daß die taxiſchen Poſten nur bis an ihre Gränze gehen; ſondern ſie haben

ben auch die Ausübung dieſes Regals in benachbarten kleinen Staaten hergebracht. Bey dieſem Zuſtande wird es auch unfehlbar ſein Verbleiben haben, zumal da die Gerechtſame des Hauſes Taxis in den neueſten Wahl-Capitulationen mehr befeſtiget, und dieſes Haus nunmehro wegen des führenden General-Reichs-Poſtamtes in das fürſtliche Collegium eingeführet worden, und mithin an den Laſten des Reiches Theil nimmt.

§. 131.

Daraus folget, daß das Herkommen allein die Richtſchnur in der Ausübung des Poſtregals ſeyn kañ.

Dieſe kurze Vorſtellung von dem Urſprunge und dem Zuſtande des Poſtweſens in Deutſchland, giebt nunmehro von ſelbſt an die Hand, daß man keinen andern Grund und Richtſchnur des Poſtregals annehmen kann, als das Herkommen. Wenn auf Seiten der Reichsſtände nicht gezweifelt werden kann, daß dieſes Regal eine der Landeshoheit an und vor ſich ſelbſt anklebende Gerechtſame iſt; ſo iſt auf der andern Seite gleichfalls gewiß, daß die Poſten in Deutſchland entſtanden ſind, ehe die Landeshoheit in dem weſtphäliſchen Frieden den Reichsſtänden genugſam verſichert war, und daß die Reichsſtände nicht allein die Beleihung des Hauſes Taxis, und die Anlegung der Poſten in ihren Landen ohne Widerrede geſchehen laſſen; ſondern auch das Poſtweſen als eine vorzügliche kaiſerliche Gerechtſame oder Reſervatum verſchiedentlich anerkannt haben. Ob nun zwar die meiſten Reichsſtände nach der Zeit ihre Grundſätze und Meynungen hierinnen geändert haben; ſo kann doch dieſes ſo wenig, als die in dem weſtphäliſchen Frieden vollkommen verſicherte Landeshoheit eine ſolche Wirkung haben, daß dadurch dasjenige wieder abgeändert werden könnte, was der Kaiſer oder das General-Reichs-Poſtamt durch die ſtillſchweigende Einwilligung der Reichsſtände einmal hergebracht

bracht hat, weil ſonſt nach eben dieſen Grundſätzen diejenigen Reichsſtände, ſo Regalien und andere Gerechtſame in eines andern Territorio beſitzen, davon abſtehen müſſen. Es iſt aber das Herkommen allerdings ein genugſamer Grund zu ſolchen Gerechtſamen in Deutſchland, weil ſehr viele und wichtige Rechte der Reichsſtände bloß darauf beruhen; und gleichwie diejenigen Reichsſtände, die Poſten in eines andern Territorio beſitzen, ſich lediglich auf das Herkommen gründen können, und es auch unfehlbar thun würden, wenn man ihre Poſten in einem ſolchen Lande abſchaffen wollte; ſo kann man dieſen Grund auch dem Kaiſer und dem Hauſe Taxis nicht ſtreitig machen *). Es können auch aus dem Herkommen alle ſich ereignenden Streitigkeiten entſchieden werden, wenn keine beſondern Receſſe und Vergleiche darüber vorhanden ſind, beſonders die ſo aus der Anlegung neuer Poſten zu entſtehen pflegen. Wo das Haus Taxis alle reutenden Poſten hergebracht hat; ſo kann es auch ohne Zweifel neue dergleichen Poſten anlegen, eben ſo, wie der Landesherr wenn er alle fahrende Poſten beſitzt, auch ohne Widerrede des General-Reichs-Poſtamtes neue fahrende Poſten errichten kann; da hingegen, wo der Landesherr oder das Haus Taxis alle Poſten allein im Beſitze hat, auch die Anlegung neuer Poſten von einem oder dem andern Theile nicht ſtatt finden kann.

*) Unterdeſſen hat auch der Kaiſer und das Haus Taxis nichts anders, als das Herkommen, vor ſich. Man ſieht dannenhero nicht, worauf ſich der Reichshofrath gründet, wenn er ſo ſtrenge Befehle zu Abſchaffung der Braunſchweigiſchen, Heſſiſchen und anderer Reichsſtände Poſten in den Reichsſtädten ergehen läßt, wo doch ihre Poſten ſeit undenklichen Zeiten ſtatt gefunden haben. Ich glaube nicht einmal, daß es vor das Haus Taxis rathſam iſt, ſich auf einen einzigen andern Grund

zu ſteifen, als das Herkommen. Denn ſonſt wird es mit ſeinem ganzen Rechte ſehr übel ausſehen, als welches offenbar mit der Hoheit der Reichsſtände durchaus nicht verträglich iſt.

§. 132.

Der Landesherr iſt befuget auf die Beſchaffenheit fremder Poſten in ſeinen Landen Obacht zu haben.

Unterdeſſen, da das Poſtregal der Regel nach allerdings ein der Landeshoheit anklebendes Recht iſt (§. 126), und da daſſelbe vornehmlich die Beförderung der Commercien und Gewerbe zum Hauptzwecke hat; ſo iſt ein Landesherr allerdings befuget, wenn auch ein anderer daſſelbe in ſeinen Landen auszuüben hat, darauf aufmerkſam zu ſeyn, daß der Gebrauch dieſes Rechtes ſolchergeſtalt ausgeübet werde, als es die Wohlfahrt des Staats erfordert; und wenn ſolches zum Nachtheile der Gewerbe und zur Bedrückung der Unterthanen ausgeübet werden wollte; ſo kann er mit Grunde auf eine beſſere Einrichtung dringen; wie denn auch ein ſolches in ſeinem Lande befindliches fremdes Poſtweſen allerdings ſchuldig iſt, die zu den Regierungsgeſchäfften gehörigen Depechen und Briefſchaften innerhalb den Gränzen ſeines Landes auf den gewöhnlichen Routen ohne Entgeld zu befördern. Ob auch gleich ſolche fremden Poſtbedienten den Magiſtraten und Unterobrigkeiten ſchwerlich unterworfen ſeyn können; ſo kann man doch dem Landesherrn und ſeinen obern Juſtiz-Collegiis die Gerichtsbarkeit über dieſelben in allen andern Dingen, welche das Poſtweſen nicht anbetreffen, nach der Natur der Landeshoheit und den daraus abfließenden Grundſätzen ſchwerlich abſprechen; es ſey denn, daß durch Verträge, oder ein ungezweifeltes Herkommen, ein anderes eingeführet wäre.

§. 133.

Das Poſtweſen muß zur Beförderung der

Nachdem wir nunmehro den Urſprung und den beſondern Zuſtand des Poſtweſens in Deutſchland genug-

Commercien eingerichtet werden.

nugſam erwogen haben; ſo ſchreiten wir zu der Abhandlung dieſes Regals ſelbſt, in dem Betrachte, wie es ein Landesherr, der ſich in dem vollkommenen Beſitze deſſelben befindet, auszuüben hat. Wir ſetzen aber billig voraus, wie wir von allen Regalien bereits erinnert haben (§. 105-107.), daß dieſes Regal weder zu verpachten, noch in Lehen zu reichen ſey, weil deſſen Ausübung mit der Wohlfahrt des Staats vereiniget ſeyn muß; obgleich beydes ehedem aus Mangel richtiger Cameral-Grundſätze in verſchiedenen Staaten geſchehen iſt. Es iſt aber keinesweges zu läugnen, daß das Poſtregal die Bequemlichkeit der Reiſenden, die Beförderung der Commercien und Gewerbe, und überhaupt die Wohlfahrt des Staats zum Hauptendzwecke hat (§. 124-126.); mithin folget natürlicher Weiſe, daß die Ausübung deſſelben ſolchergeſtalt eingerichtet werden müſſe, als es dieſem Endzwecke gemäß iſt. Dahero wird zu dem Poſtweſen eine beſondere Richtigkeit, genaue Ordnung und Geſchwindigkeit erfordert, damit nicht allein die Reiſenden und die aufgegebenen Briefe, Waaren und Güter ohne Aufenthalt fortgeſchaffet werden; ſondern daß ſolches auch genau zu ſolchen Zeiten und Stunden geſchehe, als es der Zuſammenhang mit andern Poſten nöthig machet. Vornehmlich aber gehöret darzu eine gute Bewahrung und vollkommene Sicherheit der aufgegebenen Briefe, Güter und Perſonen. Zu dem Ende müſſen die Poſten mit verſchiedenen Freyheiten und Vorzügen begabet werden; und alles dieſes muß in den Poſtordnungen und Reglements behörig verordnet und feſtgeſetzet ſeyn. Darunter gehöret nun inſonderheit, daß die Unterthanen, wenn die Extrapoſten ſehr ſtark gehen, ſolche mit ihren Pferden um ein beſtimmtes Lohn, und nach einer gewiſſen Ordnung, fortſchaffen müſſen, welches ſie ſich bey dieſer hauptſächlich

auf

auf das gemeine Beſte abzielenden Anſtalt keineswe-
ges entbrechen können.

§. 134.

Die Einkünfte ſind demnach, wie bey allen Regalien, nur ein Nebenzweck des Poſtweſens. Dahero iſt es gänzlich wider die Natur dieſes Regals, wenn man ein allzuhohes und unmäßiges Porto ſetzet; ſondern es muß ſolchergeſtalt beſchaffen ſeyn, daß es allen denjenigen, die Gewerbe treiben und Correſpondenz führen, nicht zu ſchwer fällt. Man irret ſich auch, wenn man glaubet, daß man durch ein hohes Porto die Poſteinkünfte vermehren will. Vielmehr iſt es natürlich, und die Erfahrung hat es genugſam gezeiget, daß die Einkünfte dadurch eher vermindert werden; denn jedermann hütet ſich alsdann, ſo viel immer möglich, ſich der Poſten zu bedienen; da hingegen bey einem mäßigen Porto öfters wegen Kleinigkeiten, und aus bloßer Freundſchaft, ein Briefwechſel unterhalten wird. Es iſt auch, meines Erachtens, gar nicht rathſam, daß man durch das Verbot, daß die Reiſenden keine Briefe mitnehmen ſollen *), und andere dergleichen ſtrenge Maaßregeln die Poſteinkünfte zu erhöhen ſuchet. Die Poſtanſtalt ſoll den Unterthanen zur Bequemlichkeit gereichen, nicht aber zur Einſchränkung ihrer freyen Handlungen ausſchlagen, und es iſt widerſinniſch, daß man jemanden eine Bequemlichkeit und Wohlthat wider ſeinen Willen aufzwingen will. Wenn auch ein mäßiges Porto genommen wird, und das Poſtweſen ſonſt wohl eingerichtet iſt; ſo hat man dadurch gar keinen Abgang der Einkünfte zu befürchten: denn es werden unter denen, die ſich der Poſt häufig bedienen, gar wenig Menſchen ſeyn, die nicht allemal eher ein paar Groſchen aufwenden, als einen guten Freund mit einem Briefe bemühen ſollten.

Die Einkünfte ſind alſo nur ein Nebenzweck und es muß mithin kein hohes Poſtgeld geſetzet werden.

*) Es

*) Es iſt in der That zu verwundern, daß man in verſchiedenen Landen, bey Kleinigkeiten dieſer Art, eine ſolche Strenge gebrauchet, und die Reiſenden ſcharf viſitiren läßt, ob ſie Briefe bey ſich haben. Geſetzt, daß auch in einem großen Lande jährlich hunderttauſend Briefe von Reiſenden mitgenommen werden, welches gewiß keine kleine Summe iſt. Die Hälfte davon würde gewiß unterblieben ſeyn, wenn ſie hätten auf die Poſt gegeben werden müſſen. Es gehen alſo dem Landesherrn höchſtens etwann drittehalb tauſend Thaler jährlich an Poſteinkünften ab, und wenn man den Antheil der Poſtmeiſter rechnet, vielleicht kaum funfzehen hundert Thaler. Sollte es nun wohl billig ſeyn, ſollte es wohl Liebe für die Unterthanen, ja! was frage ich? nur gemeine Menſchenliebe anzeigen, um funfzehnhundert Thaler willen, eine ſolche Strenge einzuführen, die niemand anders, als mit dem höchſten Verdruſſe erleiden kann? Das kann ich unmöglich glauben. Meines Erachtens iſt es ein Hauptgrundſatz einer guten Regierung, daß ſie nie bey Kleinigkeiten, ſondern nur bey wichtigen Dingen, worauf die Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen beruhet, eine Strenge anwenden muß.

§. 135.

Dieſer Nebenzweck iſt jedoch wichtig, und man muß denſelben befördern.

Ich läugne deshalb gar nicht, daß nicht dieſer Nebenzweck in den Augen eines Cameraliſten ſehr wichtig iſt, und daß er mithin bemühet ſeyn muß, die Poſteinkünfte auf alle unſchädliche Art zu vermehren. Zu dem Ende iſt es nicht zu verwerfen, daß nicht allein der Landesherr einen Theil von den Extrapoſten zieht, nicht aber ſolches den Poſtmeiſtern gänzlich überläßt, ſondern daß auch die Landkutſchen und alle diejenigen, ſo gedingte und leichte Fuhren für Geld verrichten, etwas Gewiſſes in das Poſtamt abgeben müſſen; beſonders, wenn dergleichen Fuhren von Fremden gemiethet werden, als welches in der That wider den Endzweck der Poſten iſt. Man hat auch in den Poſtreglements allerdings darauf zu ſehen,

ſehen, daß weder allzu viel Briefe unter einem Couvert, noch Prätioſa, Geld und andere Dinge unter Bemerkung oder Angebung geringerer Sachen, die nicht ſo viel Poſtgeld geben, fortgeſendet werden. Allein, die beſte Vermehrung der Poſteinkünfte, muß doch allemal auf einen guten Nahrungszuſtand im Lande, beſonders auf den Flor der Commercien inn- und außerhalb Landes, ankommen, als welche benebſt dem Flore der Wiſſenſchaften, und der daraus entſtehenden Politeſſe der Einwohner, der hauptſächlichſte Grund guter Poſteinkünfte ſind *). Sodann beruhen die Poſteinkünfte vornehmlich auf einer guten Einrichtung und wirthſchaftlichen Verwaltung des Poſtweſens, die wir zu dem Ende etwas ausführlicher betrachten müſſen.

*) Daß die Poſteinkünfte hauptſächlich auf einen blühenden Nahrungszuſtand ankommen, das iſt in verſchiedenen Landen außerhalb Deutſchland, und beſonders in Dännemark, überzeugend wahrzunehmen. Die Poſten tragen Sr. Majeſtät von Dännemark in allen Dero weitläuftigen Landen nicht das geringſte ein. Die reutenden Poſten geben zwar in der That einigen Ueberſchuß; allein er iſt von ſo weniger Erheblichkeit, daß Se. Majeſtät nichts davon ziehen, ſondern den Ueberſchuß an ein Hoſpital in Coppenhagen und einigen andern milden Endzwecken überlaſſen. Die fahrenden Poſten aber tragen ganz und gar nichts, ſondern ſie verurſachen Sr. königlichen Majeſtät noch Koſten. Sie beſolden nämlich die ſo genannten fahrenden Poſtmeiſter, davon allemal einer bey jeder fahrenden Poſt ſelbſt mitfährt; und alles Porto oder Ertrag dieſer fahrenden Poſten iſt dieſen fahrenden Poſtmeiſtern überlaſſen, davor ſie das Fuhrgeld denen Bauern zu bezahlen haben, die daſelbſt in den Märkten und Dörfern, wo Stationen ſind, die Poſten nach der Reihe fahren müſſen. Es folget meines Erachtens hieraus, daß

entweder die Gewerbe in Dännemark von keiner großen Wichtigkeit ſeyn müſſen, oder die Poſten müßten ſehr ſchlecht verwaltet werden; und vielleicht dürften beyde Urſachen zuſammen wirken. In Sachſen, wo Commercien und Gewerbe blühen, tragen die Poſten jährlich über 50000 Rthlr. ein; ohngeachtet die Größe des Landes ſehr mittelmäſſig iſt. In denen Hannöveriſchen Landen hingegen, wo die Gewerbe erſt im Wachsthume ſind, kömmt man kaum auf die Hälfte dieſer Summe, ohngeachtet die Hannöveriſchen Lande den Sächſiſchen an der Größe nichts nachgeben.

§. 136.

Von dem guten Zuſammenhange der Poſten und ihrer Einrichtung überhaupt.

Die gute Einrichtung des Poſtweſens beſteht vornehmlich in einem klugen und wohl überlegten Zuſammenhange der Poſten, dergeſtalt, daß ſie nicht allein in dem Lande vollkommen mit einander verknüpfet ſind, ſondern auch mit den auswärtigen Poſten eben ſo genau zuſammen hängen; und es muß in der That keine beträchtliche Stadt im Lande ſeyn, aus welcher man nicht in alle Gegenden inn- und außerhalb Landes Correſpondenz führen könnte *). Wenn dieſer Zuſammenhang der Poſten klüglich eingerichtet iſt; ſo kann dabey ein vieles erſparet werden; indem nicht nur zwo Poſtrouten, ehe ſie ſich theilen, mit einerley Unkoſten beſtritten; ſondern auch die von auswärtigen Landen auf verſchiedenen Routen, und zwo verſchiedenen Zeiten anlangenden Poſten in einerley Route eingeleitet werden können, weshalb gute Correſpondenz und Verſtändniß mit auswärtigen Poſten auch öfters in etwas entlegenen Landen nöthig iſt. Man kann ſich auch der Retourpoſten geſchickt bedienen, um die aus dieſen und jenen Nebenrouten anlangenden Poſten damit zu befördern. Beſonders trägt es zur Erſparung gar viel bey, wenn man in Anſehung der Briefe, ſo außerhalb Landes gehen, mit den benachbarten Poſten, vortheilhaftige Receſſe zu errichten

weiß

weiß **); und ein ſolcher Receß kann den Poſteinkünf-ten gar ſehr vortheilhaftig, aber auch zuweilen nach-theilig ſeyn. Die kluge Eintheilung der Poſten in Hauptpoſtämter, die gemeiniglich durch Poſtſecre-tairs verwaltet werden, und in gemeine Poſtämter, gehöret gleichfalls zur guten Einrichtung der Poſten, wobey verſchiedenes erſparet werden kann.

*) Ich verſtehe hier nicht, daß ſolches durch große Umwege geſchehen muß, als auf welche Art man freylich allenthalben hin Correſpondenz führen kann. Es kömmt auch nicht allein auf die Corre-ſpondenz an; ſondern man ſollte in jeder beträcht-lichen Stadt Poſtanſtalten finden, wodurch Perſo-nen und Güter ohne große Umwege allenthalben hin, und beſonders in die nicht weit entlegenen Städte geſchaffet würden. An einer ſolchen Ein-richtung des Poſtweſens, fehlet es noch gar ſehr in Deutſchland; da doch öfters nichts weiter er-fordert würde, als zwiſchen zwo Poſtrouten eine kleine Queerroute anzulegen. Z. E. Wer von Eis-leben und Sangerhauſen, und daſiger ganzen Ge-gend nach Weißenſee, Langenſalze, Gotha, Eiſe-nach und in dieſelbe Gegend reiſen, und ſich der Poſt bedienen will, der kann auf keine andere Art dar-zu gelangen, als wenn er erſt rückwärts über Leip-zig geht, das iſt, einen Umweg von 16 bis 20 Mei-len nimmt; und eben ſo müſſen die Briefe laufen; ſo, daß man in Eisleben eben ſo bald aus Amſter-dam einen Brief empfangen kann, als aus Gotha oder Eiſenach. Dennoch laufen die zwo Poſtrou-ten von Leipzig nach Caſſel, und von Leipzig nach Hamburg der Länge nach einen guten Weg ſo na-he an einander hin, daß ſie kaum vier oder fünf Meilen von einander ſind. Man brauchete alſo nur zwiſchen Eisleben und Cölleda, oder zwiſchen Sangerhauſen und Weißenſee, eine einzige Sta-tion anzulegen; ſo wäre dieſer große Umweg auf einmal gehoben.

**) Die Klugheit, ſolche Receſſe vortheilhaftig zu ſchließen, kömmt vornehmlich darauf an, daß man den Zuſammenhang der Commercien und der Cor-reſpon-

reſpondenz des Landes mit andern Staaten wohl vor Augen hat. Mit ſolchen Landen, die mit uns große Commercien treiben, oder durch welche, ihrer Lage nach, die Correſpondenz nach denen mit uns commercirenden Landen am häufigſten gehet, iſt es allemal vortheilhaftig, die Receſſe dahin zu ſchließen, daß ein jeder Theil das Briefporto behält, das in ſeinem Lande bezahlet wird, ohne dem andern vor die Fortſchaffung der Briefe etwas davon abzugeben. Einen ſolchen Receß haben die Hannöveriſchen Poſten mit den Taxiſchen Reichsposten, welcher vor Hannover, in Anſehung der großen Erſtreckung der Reichsposten, allerdings vortheilhaftig iſt.

§. 137.

Von der Poſttaxe und einigen andern Einrichtungen der Poſten.

Ein ſehr beträchtliches Stück in der Einrichtung der Poſten, iſt die Taxe der Briefe und Sachen, ſo aufgegeben werden; und man muß hier vornehmlich auf zweyerley ſehen, nämlich auf das Gewicht und den Werth der Sachen; denn es iſt allerdings billig, daß für koſtbare Sachen, die mehr Aufmerkſamkeit in der Bewahrung erfordern, auch mehr bezahlet wird. Wenn man die Briefe bloß nach dem Gewichte bezahlen läßt *); ſo wird zwar dadurch alle Bevortheilung der Poſten durch Zuſammenpackung vieler Briefe in ein Couvert vermieden; allein dieſe Einrichtung iſt der Beförderung der Correſpondenz, und mithin den Poſteinkünften ſelbſt, nicht vortheilhaftig; denn man hat ſeinen Correſpondenten gar öfters Beylagen, verſchiedene Bogen ſtark, mitzutheilen; dabey iſt aber die Sache nicht ſo wichtig, daß man ein hohes Porto davon geben könnte. Man unterläßt alſo entweder den Briefwechſel ganz und gar, oder man wartet auf Gelegenheiten. Es iſt alſo allerdings rathſam, ſolche Briefe, in welchen gedruckte Sachen, Rechnungen und dergleichen eingeſchloſſen ſind, für einen doppelten Brief gelten zu laſſen, wenn ſie auch

am

am Gewichte ungleich mehr betragen. Jedoch muß es den Poſten frey ſtehen, dergleichen Briefe zu öffnen, wenn ſie Unterſchleif vermuthen; wobey aber ſolche Anſtalten zu machen ſind, daß der Brief ſelbſt nicht geleſen wird. Uebrigens gehören noch verſchiedene andere Anſtalten zu Einrichtung der Poſten, als die Poſtcharten, die Stundenzettel, die Art und Weiſe der Aufgebung und Austheilung der Briefe, die Maaßregeln für die Sicherheit der aufgegebenen Gelder und Sachen zu ſorgen, und die deshalb auszuſtellenden Poſtſcheine und zu empfangenden Quittungen **), und was dergleichen mehr iſt. Welches aber ausführlich zu erörtern für gegenwärtiges Werk zu weitläuftig iſt.

*) Eine ſolche Einrichtung iſt in Wien, und die Briefe werden daſelbſt genau nach dem Gewichte geſchätzet, ohne auf die Beſchaffenheit der Innlagen zu ſehen. Dieſes machet, beſonders für einen Gelehrten, die Correſpondenz überaus ſchwer. Wenn mich andere Gelehrten mit einer gedruckten Piece von wenig Bogen beehret haben; ſo haben ſie ſich wohl nicht eingebildet, daß ich dafür einen Thaler oder gar zween Gulden Poſtgeld habe bezahlen müſſen, ob es gleich halb frankiret geweſen iſt.

**) In einigen Landen werden über die auf die Poſt gegebenen Gelder, Prätioſa und Wechſel, keine Poſtſcheine ertheilet; und eben ſo wenig verlanget die Poſt Quittungen, wenn man dergleichen empfängt. Ob nun zwar die Poſtanſtalten ſo eingerichtet ſeyn können, daß es mit dergleichen Dingen dennoch ſehr richtig zugeht; ſo können doch daher allerley Irrungen und Betrügereyen entſtehen. Es iſt alſo allemal rathſamer, eine ſolche Ordnung einzuführen, daß ſo wohl Poſtſcheine gegeben, als Quittungen gefordert werden.

§. 138.

Die wirthſchaftliche Verwaltung des Poſtweſens, kömmt vornehmlich auf drey Stücke an, 1) auf die Beſol- *Von der wirthſchaftlichen Verwaltung*

des Poſtweſens, darzu gehöret 1) die Beſoldung der Bedienten.

Beſoldung der dazu erforderlichen Bedienten, 2) auf Unterhaltung der darzu nöthigen Pferde und Geſchirre, und 3) auf ein richtiges Rechnungsweſen; und von jedem Stücke müſſen wir etwas ausführlicher handeln. Was nun die Beſoldung der darzu nöthigen Bedienten anbetrifft; ſo dienen einige davon bloß gegen die Trinkgelder, als die Briefträger, die Packer und dergleichen; und von dieſen iſt weiter nichts zu erinnern. Allein von den Poſtſecretairs, Poſtmeiſtern, Poſtſchreibern und andern Bedienten, die auf wirklicher Beſoldung ſtehen, muß man zuförderſt anmerken, daß es gar nicht rathſam iſt, denſelben einen gewiſſen Antheil an dieſen oder jenen Poſteinkünften, als ihre völlige Beſoldung, oder als einen Theil derſelben auszuſetzen; ob es gleich hin und wieder gar häufig ſtatt findet. Denn gewinnſüchtige Gemüther können dadurch ſo wohl den Unterſchleif beſſer bemänteln, als auch das Publicum um ſo mehr zu beſchweren Gelegenheit nehmen, weil es bey der Poſttaxe gar viel auf ihre Abſichten, Richtigkeit und Redlichkeit ankömmt. Es iſt auch gar kein wichtiger Einwurf, wenn man anführet, daß die Poſtbedienten durch dieſen Antheil zu deſto mehrerm Fleiße und gutem Betragen aufgemuntert würden; denn eine kluge Einrichtung des Cammercollegii kann ſie ohnedem darzu anhalten. Es iſt alſo den Poſtbedienten nichts als eine beſtändige Beſoldung nach der Wichtigkeit des Poſtamtes auszuſetzen; und nur die Extrapoſten kann man ihnen überlaſſen, jedoch daß von dem Thaler etwas gewiſſes zu den Poſteinkünften berechnet wird, welches an den meiſten Orten auf 6 Gr. von dem Thaler geſetzet iſt. Den Poſtillions kann zwar das allenthalben eingeführte Poſtilliongeld gelaſſen werden; allein es iſt nöthig, daß von der Cammer in ihrem Gehalte darauf Betracht genommen wird, weil ſonſt der Nutzen größtentheils den Poſtmeiſtern zu-

fließt,

fließt, die den Miethcontract darnach einzurichten nicht ermangeln.

§. 139.

2) Von Unterhaltung der Pferde und Geſchirre.

Die Unterhaltung der Pferde und Geſchirre machet die größte Schwierigkeit bey dem Poſtweſen. Gleichwie wir aber ſchon (§. 106.) beyläufig erinnert haben, daß die Admodiation in allem bey den Regalien zu machenden Aufwande ein gutes Mittel iſt; ſo muß auch die Cammer niemals die Unterhaltung der Pferde und Geſchirre auf eigene Gefahr, Rechnung und Koſten des Regenten unternehmen; ſondern ſolche den Poſtmeiſtern oder Poſthaltern, gegen ein beſtimmtes Geld admodiationsweiſe überlaſſen *). Dieſe Leute werden alsdann nicht nur ungleich mehr Fleiß und Aufmerkſamkeit anwenden, wenn ſie dieſen Aufwand auf ihre eigene Gefahr zu beſtreiten haben, und dieſe Anſtalten ſind mithin nicht der Nachläßigkeit dieſer Leute ausgeſetzet; ſondern man verwahret ſich auch dadurch vor der Bevortheilung der Poſtbedienten, die ſelten unterbleibt, wenn etwas auf Rechnung der Landesherren geht, und die Einkünfte werden um ſo viel gewiſſer gemacht, weil die Cammer die Unglücksfälle nicht zu beſtreiten hat. Es wird aber gemeiniglich zu Unterhaltung eines Pferdes im Futter und Hufſchlage, vier Thaler monatlich ausgeſetzet, wobey der Poſtmeiſter oder Poſthalter hingegen die Pferde ſelbſt anſchaffen muß; und eben ſo viel kann zu Unterhaltung eines Poſtillions zureichen, da er die Poſtilliongelder dabey genießt. Dieſe Admodiation kann auch ſo wohl bey den reutenden als fahrenden Poſten ſtatt finden, ob ſie zwar öfters nur bey den letztern gebrauchet wird. Bey einer ſolchen Admodiation fährt auch der Poſtmeiſter oder Poſthalter als Entreprenneur gar nicht übel, wenn er ein guter Wirth iſt, und er kann auf ſtarken Poſten noch ein

Anſehnliches erſparen, welches darzu dienet, daß man bey mäßigen Beſoldungen dennoch fleißige, geſchickte und vermögende Leute bekömmt.

*) In Unterhaltung der Pferde bey dem Poſtweſen trifft man eine große Verſchiedenheit an. In einigen Landen bezahlet die Cammer oder die Poſtdirection die Pferde Ritt- und Fuhrenweiſe, nämlich ſo und ſo viel vor eine Station auf das Pferd, wobey ſie denn auch zuweilen gehalten ſind, Retourpoſten wieder mit zurück zu nehmen; da denn die Poſtmeiſter, die Poſthalter, auch zuweilen die Poſtillions die Pferde unterhalten, um welche ſich die Poſtdirection weiter nicht bekümmert. In andern Landen wird die fahrende Poſt, nach einer gewiſſen Station die Woche zwey oder dreymal zu führen, vermöge einer Licitation an den wenigſt fordernden überlaſſen; und die Bürger und Fuhrleute pflegen alsdenn dergleichen Admodiateurs abzugeben. Allein die beſte und wohlfeileſte Art iſt ohne Zweifel diejenige, die wir in dieſem §. vorgeſtellet haben. Vier Pferde mit darzu erforderlichen Wagen, Geſchirr und Poſtillion können der Cammer kaum vier hundert Thaler zu unterhalten koſten, und dieſe können wöchentlich ohne Schwierigkeit drey Stationen von 3 bis 4 Meilen fahren, auch Retourpoſten mit zurück nehmen; dahingegen es bey denen ietzterzählten andern Einrichtungen ſelten ſo wohlfeil zu haben iſt; und es ſind dennoch verſchiedene Unbequemlichkeiten dabey. Die Cammer kann auch in Anſehung des Zuſammenhangs der Poſten viel beſſer diſponiren, wenn ſie die Pferde ſelbſt gegen eine feſtgeſetzte Summe unterhält.

§. 140.

3) Von dem Rechnungsweſen und der Vorſorge der Cammer bey den Poſten.

Was endlich das Rechnungsweſen anbetrifft; ſo haben wir oben bey dem Zollregal ſo wohl hiervon, als von den Maaßregeln, zu Verhütung des Unterſchleifes der Bedienten, eine etwas ausführliche Vorſtellung gemachet; dahero wir bey jedem Regal, zu Vermeidung

der

der Weitläuftigkeit, keine Wiederholung davon machen wollen, weil die Aenderung doch gemeiniglich nur auf die verſchiedenen Namen der Rechnungsbücher, und die Anwendung auf die beſondern Umſtände dieſes oder jenes Regals ankömmt. Es kann aber die Cammer, in Anſehung der Unterſuchung und Juſtification der Rechnungen, bey dem Poſtweſen um ſo richtiger verfahren, weil die Poſtämter auf einer Route einen ſo genauen Zuſammenhang mit einander haben, und in den meiſten Stücken des Rechnungsweſens mit einander übereinſtimmen. Wenn nun in den Poſteinkünften, die bloß von einer Station zu der andern vorfallen, einige Aufmerkſamkeit angewendet, und beſonders die Mitnehmung der ſogenannten Blinden auf das ſchärfſte verboten wird; ſo kann ſo leicht kein Unterſchleif vorgehen. Uebrigens muß ich hierbey erinnern, daß es, meines Erachtens, nicht wohl gethan iſt, wenn das Poſtregal von einem beſondern, dem Cammercollegio nicht unterwürfigen Generalpoſtamte verwaltet wird, weil hierzu nicht nur mehr Bedienten erfordert werden, ſondern weil hierbey der unentbehrliche Zuſammenhang ermangelt, der in allen Dingen, welche die Einkünfte und den Aufwand des Staats betreffen, ganz unläugbar vorhanden iſt. Wenn nun alſo das Poſtweſen von der Cammer verwaltet wird; ſo iſt es damit eben ſo zu halten, wie wir oben (§. 123.) von der Verwaltung des Zollregals gezeiget haben, nämlich daß ein Rath, der bey dem Poſtweſen hergekommen, das Rechnungsweſen, ein anderer aber die Maaßregeln der Verwaltung dieſes Regals, zu der Beförderung des gemeinſchaftlichen Beſten, beſorgen müſſe.

§. 141.

Zum Beſchluſſe dieſes Hauptſtückes müſſen wir noch etwas von dem Zeitungsweſen gedenken, welches *Von dem Zeitungs- und Intelligenz-Weſen zu bey den Poſten.*

zu den Poſteinkünften gerechnet werden muß, weil die Zeitungen vermittelſt der Poſten an die Leſer geliefert werden müſſen. Gemeiniglich pfleget man daſſelbe an jemand zu verpachten, da denn in einem mittelmäßigen Staate ſechs und mehr tauſend Thaler dafür gegeben zu werden pfleget; dahingegen gehen alle Zeitungen, die von dem Entreprenneur verſchrieben, oder gleich an die Intereſſenten auf deſſen Anweiſung abgeſendet werden, auf allen Poſten des Landes frey; und die Poſtbedienten müſſen in ſo weit die Austheilung beſorgen, daß ſie an behörigen Ort auf Anmelden verabfolget werden müſſen. Es iſt dieſes auch ungleich rathſamer, als wenn für die Zeitungen einzeln auf den Poſten bezahlet werden ſoll, da gemeiniglich wenig dafür in die landesherrliche Caſſe zu fließen pfleget. Es kann auch mit den Poſten das Intelligenzweſen verbunden werden, dergeſtalt, daß ein beſonderer Bedienter bey dem Poſtamte daſſelbe zu beſorgen hat. Wenn aber auch ein beſonderes Addreß-Comtoir oder Anzeigeamt darzu gehalten wird; ſo hat es doch in ſo weit mit dem Poſtweſen ſeine Verwandtſchaft, daß die Verſendung der Intelligenzblätter durch die Poſten geſchieht, und auch der Ueberſchuß gemeiniglich zu den Poſteinkünften gerechnet wird, es ſey denn, daß man einer milden Stiftung damit zu ſtatten kömmt.

Drittes

Drittes Hauptſtück.

Von den Waſſerregalien.

§. 142.

Grund und Erklärung des Waſſerregals.

Die Waſſerregalien, die wir in dieſem dritten Hauptſtücke abzuhandeln haben (§. 109.), ob ſie gleich verſchiedene Regalien ausmachen, muß man dennoch zuſammen betrachten, weil ſie alle einerley Grund haben, und mithin gleichſam ein einziges großes Regal vorſtellen, welches man auch das Waſſerregal nennen kann. Es gehören nämlich die an den Staat angränzenden Meere, worüber derſelbe die Herrſchaft behauptet hat*), und die in den Gränzen des Staats befindlichen Seen und großen Flüſſe unſtreitig zu dem allgemeinen Vermögen des Staats. Weil aber ihr Gebrauch allen Mitgliedern des gemeinen Weſens gemein ſeyn muß; ſo können ſie niemand zum Privateigenthume überlaſſen werden. Sie ſind alſo der oberſten Gewalt vorbehalten, welcher ohnedem die Verwaltung über das allgemeine Vermögen des Staats zuſteht, und welche am beſten im Stande iſt, den Gebrauch dergeſtalt einzurichten, als es die gemeinſchaftliche Wohlfahrt aller Mitglieder und das Beſte des geſammten Staats erfordert. Gleichwie aber der Staat zu ſeinem großen Aufwande viele Einkünfte bedarf, und gleichwie der Gebrauch dieſer Dinge am beſten durch die darauf zu legenden Abgaben, oder daraus zu ziehenden Nutzungen beſtimmet werden kann; ſo hat man zugleich den wichtigen Nebenzweck dabey, Einkünfte daraus zu erheben. Das Waſſerregal iſt demnach das hohe Recht des Landesherrn, den Gebrauch der zu dem allgemeinen Vermögen

gen des Staats gehörigen Meere, Seen und Ströme, nach Maaßgebung des gemeinſchaftlichen Beſten zu dirigiren und zu beſtimmen, und dabey durch einen Nebenzweck Einkünfte zu erheben.

*) Ob gleich ehedem ſehr darüber geſtritten worden, ob die Meere des Eigenthumes fähig wären; ſo iſt doch wohl kein Zweifel dabey, wenn die Sache mit einiger Einſchränkung verſtanden wird. Denn es iſt der geſunden Vernunft allerdings gemäß, daß ein jedes Land vor allen andern das Recht hat, das Meer auf etliche Meilen weit an ſeiner Küſte zu nutzen und zu gebrauchen; und wenn ein Staat vermöge wichtiger Flotten die Herrſchaft und das Eigenthum über ein gewiſſes Meer behaupten kann, ſein Recht auch von andern freyen Mächten anerkannt wird; ſo ſieht man nicht, wie man dieſem Staate das Eigenthum darüber abſprechen kann.

§. 143.

Unterſchied unter den Waſſerregalien und Verzeichniß derſelben.

Es ſind aber die Waſſerregalien von dreyerley Beſchaffenheit. Einige, und zwar die meiſten und wichtigſten, gründen ſich auf den Hauptendzweck des Waſſerregals, nämlich den Gebrauch der Meere, Seen und großen Flüſſe, nach Erforderung des gemeinſchaftlichen Beſten zu dirigiren und einzurichten, und von dieſer Claſſe kann man vornehmlich fünf Regalien zählen; nämlich 1) die Schifffahrt nach Maaßgebung der Wohlfahrt des Staats einzurichten, und zu dieſem Behufe Waſſerzoll, Hafen- und Anker-Geld zu verordnen, 2) zu Beförderung der Commercien Canäle und Schleußen verfertigen zu laſſen und Abgaben darauf zu legen, 3) Brücken und Fähren zu Stande zu bringen und Einkünfte davon zu ziehen, 4) Flöße auf großen und kleinen Flüſſen zu Beförderung der Gewerbe gegen gewiſſe Abgaben zu geſtatten, oder ſich des Floßrechtes ſelbſt zu gebrauchen,

chen, 5) den Mühlenbau auf großen Flüſſen zu beſtimmen, damit er der Schifffahrt und den Flößen nicht hinderlich, oder ſonſt dem Staate nachtheilig falle. Die zweyte Claſſe der Waſſerregalien gründet ſich darauf, daß diejenigen Dinge, die ſich in dem Waſſer erzeugen, oder darinnen ſeiner Natur nach befindlich ſind, genutzet werden müſſen, weil doch einmal wegen des nothwendigen gemeinſchaftlichen Gebrauches der Meere, Seen und Flüſſe, das Privateigenthum dabey nicht ſtatt finden kann; und hierzu gehören zwey Regalien, nämlich die wilde Fiſcherey und die Nutzung der Meerproducte. Die dritte Claſſe endlich beſteht in ſolchen Regalien, die den Endzweck haben, ſolche Dinge zu nutzen, die zufälliger Weiſe in den Meeren, Seen und Flüſſen entſtehen, oder gefunden werden, und die freylich wegen Ausſchließung des Privateigenthumes, und da ſie als res nullius anzuſehen ſind, niemand anders, als der oberſten Gewalt, zufallen können; und unter dieſe Claſſe kann man vornehmlich drey Regalien rechnen, 1) das Strandrecht, mit welchem das Recht verſunkene Schiffe heraus zu holen einige Verwandtſchaft hat, 2) die Goldwäſche, und 3) das Recht, die in den Meeren und Strömen entſtandenen Inſeln und die Anſchwemmung neuen Landes zu nutzen. Man ſieht alſo, daß die Hauptwaſſerregalien ſchlechterdings die Wohlfahrt des Staats zum Hauptendzwecke, die Einkünfte aber nur zum Nebenzwecke haben, und daß die übrigen Waſſerregalien bloß Folgen aus dem Hauptzwecke ſind. Denn da einmal die Meere, Seen und Flüſſe dieſes Hauptzweckes halber der oberſten Gewalt vorbehalten bleiben mußten; ſo war es natürlich, auch derſelben dieſe Neben- und zufälligen Nutzungen zu überlaſſen.

§. 144.

Nach dieſem Unterſchiede können ſie theils verpachtet werden, theils aber nicht.

Hieraus läßt ſich nun leicht beſtimmen, ob die Waſſerregalien verpachtet oder in Lehen gegeben werden können. Die erſte Hauptclaſſe, welche eigentlich die wahren Waſſerregalien ſind, können nach Maaßgebung der oben ausgeführten Gründe (§. 105 - 107.) weder eines noch das andere zulaſſen *). Allein die übrigen beyden Claſſen, welche bloß Folgen aus dem Grunde und aus der Urſache der eigentlichen Waſſerregalien ſind, können ſo wohl verpachtet als in Lehen gereichet werden, wenn bey dem letztern nicht im Wege ſtünde, daß man die Einkünfte des Staats nicht vermindern müßte. Es fragt ſich demnach, wie dieſe Regalien zu der Wohlfahrt des Staats und zur Erreichung der damit verknüpften Abſicht der Einkünfte am beſten eingerichtet und verwaltet werden können. Meines Erachtens wird ſich dieſes am beſten zeigen laſſen, wenn wir alle dieſe Regalien nach der im vorhergehenden §. feſtgeſetzten Ordnung nach der Reihe durchgehen, und bey einem jeden Regal das Nöthige beybringen. Gleichwie aber dieſe Regalien ohnedem die Beſchaffenheit haben, daß die wenigſten allenthalben in Deutſchland ſtatt finden: ſo werden wir dieſelben deſto kürzer abhandeln können, und es wird genug ſeyn, wenn wir von jedem in einem einzigen § reden.

*) Hierinnen ſcheint das Recht, den Mühlenbau auf Strömen und großen Flüſſen zu beſtimmen, eine Ausnahme zu machen; indem man glauben wird, daß keine Urſache vorhanden ſey, warum Mühlen nicht verpachtet werden könnten. Allein, das Eigenthum der Mühlen, die ein Landesherr bey ſeinen Domainen beſitzt, iſt keinesweges das Mühlenregal. Dieſes Recht, in ſo weit es zu den Waſſerregalien gehöret, beſteht bloß in der Direction des Mühlenbaues, daß dadurch die Schifffahrt und anderer nöthiger Gebrauch der Ströme nicht gehindert wird. Dieſes alſo kann nicht verpachtet werden. Wenn

aber der Landesherr ſelbſt Mühlen beſitzt oder anleget, ſo iſt das kein Regal.

§. 145.

Von dem Rechte, die Schifffahrt zu dirigiren und Abgaben davon zu nehmen.

Das Recht die Schifffahrt nach Maaßgebung der Wohlfahrt des Staats einzurichten, und dabey Waſſerzoll, Hafen- Anker- Schiff- Piloten- Convoy- Admiralitäts-Geld und andere dergleichen Abgaben zu erheben, iſt in Deutſchland nicht ſo wichtig, als in den meiſten andern europäiſchen Reichen, weil unſere Schifffahrt und Seehandlung überall noch von keiner Beträchtlichkeit iſt. Unſere Schifffahrt, wenn man einige Hanſeſtädte und die neuen Anſtalten Sr. Königl. Maj. in Preußen ausnimmt, erſtrecket ſich bloß auf den großen Strömen von Deutſchland zur Bequemlichkeit des innländiſchen Kaufhandels; und die Waſſerzölle, ſo dabey ſtatt finden, haben eines Theils durch die Reichsgeſetze, andern Theils aber durch die Verträge mit den benachbarten Ständen, ihre feſtgeſetzten Schranken, ſo nicht überſchritten werden dürfen. Es hat aber bey ſolchen Waſſerzöllen, in Anſehung der Verwaltung, alles dasjenige ſtatt, was wir im vorhergehenden erſten Hauptſtücke von den Zöllen überhaupt beygebracht haben. Uebrigens ſind dieſe Waſſerzölle, beſonders die auf dem Rheinſtrome, am ſpäteſten in die Hände der Reichsſtände gediehen. Ja ſie ſind bis itzo nur noch als verſetzt anzuſehen, obgleich die Herren Churfürſten die Vorſicht haben, den Kaiſer in der Wahlcapitulation zu verbinden, daß er dieſelben nicht wieder einlöſen ſoll. Eben deshalb, weil die Waſſerzölle von den Kaiſern am ſpäteſten veräußert worden, findet man auch, daß ſie einige Reichsſtände in einem andern Territorio auszuüben haben, welches ſonderlich bey Churpfalz eintrifft, welcher auch das Recht hat, einen Admiral auf dem Rheinſtrome zu ernennen.

§. 146.

Von dem Rechte Canäle und Schleußen anzulegen und Abgaben dabey zu erheben.

Es iſt wohl kein Zweifel, daß die Schifffahrt und Commercien durch wohl angelegte Canäle und Schleuſſen ſehr befördert werden, beſonders wenn zween ſchiffbare Ströme durch einen guten Canal mit einander vereiniget werden. Ein Regent kann alſo ſeine Vorſorge für die Wohlfahrt ſeiner Unterthanen auf keine rühmlichere Art bezeugen, als wenn er einen Theil ſeiner Schätze zu einem ſo rühmlichen Gebrauche beſtimmet, und zugleich vermehret er dadurch ſeine Einkünfte auf die ſicherſte und ſeinen Unterthanen unſchädlichſte Art; indem er nicht nur von dem Gebrauche ſolcher Canäle und Schleußen von den Privatperſonen Zoll und Schleußengeld erheben, ſondern auch die von ſeinen Salz- und Bergwerken und andern Regalien ſo wohl, als die von ſeinen Domainen fallenden Producte mit großer Erſparung und Vortheil an ſolche Orte ſchaffen kann, wo ſie den beſten Debit finden, oder ſonſt zu dem Zuſammenhange und Aufnehmen des Nahrungsſtandes nöthig ſind. Unterdeſſen iſt es zu beklagen, daß es in Deutſchland mit ſolchen Anſtalten, wenn man die preußiſchen Lande ausnimmt, noch allenthalben ſehr leer ausſieht: da doch gewiß in dieſen und jenen Gegenden für die Commercien durch einen guten Canal ein ganz ausnehmender Vortheil geſtiftet werden könnte. In Anſehung der Anlegung ſolcher Canäle kömmt es zuförderſt darauf an, daß man durch gute Mathematikverſtändige von der Möglichkeit der Sache verſichert iſt; da denn die Art und Weiſe der Ausführung mit genugſamer Ueberlegung beſtimmet, und ferner mit wirthſchaftlicher Beſtreitung der Unkoſten bewerkſtelliget werden kann. Mit der Einnahme des Zolles und des Schleußengeldes aber hat es eben die Bewandtniß, als wir oben in dem Hauptſtücke von dem Zollregal, von den andern Land-

zöllen

zöllen gezeiget haben, und iſt hier in Anſehung der Wichtigkeit der Zollfälle wenig oder gar kein Unterſchleif zu befürchten; daher man um ſo weniger an eine Verpachtung dieſer Einkünfte zu denken Urſache hat.

§. 147.

Von der Anlegung der Brücken und Fähren und den Abgaben davon.

Die Anlegung der Brücken und Fähren über Ströme und große Flüſſe dienet gleichfalls gar ſehr zu der Bequemlichkeit der Reiſenden und Beförderung der Gewerbe; und wenn dergleichen Ströme und Flüſſe an den Gränzen des Landes ſind, ſo kann man dieſelben zugleich als gute Päſſe gebrauchen, um ſo wohl die Ein- und Ausfuhr der Waaren zur Aufnahme der Commercien zu dirigiren, als auch in Peſtzeiten und andern dergleichen Vorfällen deſto wirkſamere Anſtalten zu machen. In ſolchem Falle muß auch ein Hauptzoll bey der Brücke oder Fähre angeleget ſeyn, deſſen Bediente zugleich das Brücken- und Fähr-Geld mit einzunehmen haben. Ueberhaupt kann ſich der Regent ſeines Rechtes, die Landſtraßen zu beſtimmen, gar füglich gebrauchen, um in einer gewiſſen Gegend einen Hauptübergang über einen Fluß zu verordnen; da denn auch allemal eine Brücke erbauet ſeyn ſollte, welches ſo viel Unkoſten aber nicht verurſachet. Alle Nebenſtraßen aber können bloß auf Fähren zugehen; da denn auch keine Bedenklichkeit ſeyn würde, ſolche Fähren zu verpachten *), und hingegen das Brückengeld durch eigene Bedienten erheben zu laſſen. Auf dieſe Art kann aus dieſem Regal allerdings ein beträchtlicher Nutzen für den Landesherrn entſtehen.

*) Dergleichen Anſtalten zu nutzen und Einkünfte daraus zu ziehen, iſt allenthalben den guten Cameralprincipiis gemäß, ja dergleichen Einkünfte, die aus Anſtalten zum Nutzen des Publici gezogen werden, ſind den Unterthanen am wenigſten beſchwerlich; und es wäre zu wünſchen, daß alle Einkünfte des

Staats auf ſolche Art aufgebracht werden könnten. Allein in Dännemark ſind die Cameralprincipia noch ſo milde, daß alle ſolche Anſtalten Sr. Majeſt. große Koſten verurſachen, ſtatt daß ſie Einkünfte tragen ſollten. Ein Fährmann über einen öfters tief in das Land gehenden Meerbuſen zu ſeyn, iſt daſelbſt eine Bedienung, der 80 bis 100 Rthlr. Beſoldung genießt, und gemeiniglich einen großen Hof von ſo viel als 2 bis 3 Hufen Landes dabey umſonſt nutzet. Se. Majeſt. unterhalten die Fähren und Pramen, bezahlen die Fährleute, und das Fährgeld nimmt der Fährmann als ein klein Accidens vor ſich. Das Publicum muß dem ohngeachtet ein ſehr hohes Fährgeld bezahlen. Ich habe über einen ſehr ſchmalen Meerbuſen, der kaum ſo breit als die Elbe bey Magdeburg war, für die Kutſche einen Rthlr. bezahlen müſſen. Es ſind dieſe Fährleute auch nicht etwan bleßirte Officiers, die man dadurch verſorget; dergleichen iſt nur einer darunter; ſondern es ſind Leute ohne alle Verdienſte vor den Staat, die etwan gute Canäle gehabt haben.

§. 148.

Von dem Floßrechte und den Einkünften dabey.

Das Floßrecht hat vornehmlich die Abſicht, daß das zur Nothdurft der Unterthanen in dieſen oder jenen Gegenden benöthigte Bau- und Brenn-Holz entweder aus benachbarten Landen, worzu mit den Nachbarn Receſſe und Verträge nöthig ſind, mit deſto geringeren Koſten eingeführet, oder aus gewiſſen Wäldern im Lande in andere Gegenden geſchaffet werden ſoll. Es giebt aber zweyerley Arten der Flöße, die Trageflößen, in welchen eine Menge Holz in einander gefüget iſt, und welche gemeiniglich auf großen Flüſſen ſtatt finden; und die einzelne Holzflöße, wo das Zimmer- oder Scheit-Holz in einzeln Stücken fortgeſchwemmet wird, welches gemeiniglich auf Bächen oder kleinen Flüſſen geſchieht, und worzu öfters Flößteiche und Dämme erfordert werden. Dieſes Recht

nun

nun kann entweder der Landesherr ſelbſt ausüben, Holzplätze hin und wieder in dem Lande anlegen, und das darauf ausgeſetzte Holz gegen einen feſtgeſetzten Preiß an die Unterthanen verkaufen laſſen, als wodurch eben der Nutzen des Floßrechtes entſteht, oder er kann dieſes Recht Privatperſonen zum Behufe der Berg- und Sied-Werke, der Fabriken und anderer Nahrungsgeſchäffte gegen gewiſſe Abgaben oder Zölle überlaſſen, damit der Zuſammenhang des Nahrungsſtandes deſto beſſer befördert werden könne. Wenn es aber Privatperſonen auf dieſen oder jenen Bächen und Flüſſen auszuüben überlaſſen wird, da denn freylich die daraus fallende Nutzung nicht groß iſt: ſo muß ſolches allemal nur auf gewiſſe Jahre, oder mit einigem Vorbehalte geſchehen, damit dem Regenten nicht die Hände gebunden werden, in folgenden Zeiten nach dem Zuſammenhange des Nahrungsſtandes, wenn etwa neue Werke entſtehen, die Holz benöthiget ſind, nach ſeinem Gefallen Verfügungen zu machen.

§. 149.

Das Recht über den Mühlenbau erſtrecket ſich nur auf die Ströme und großen Flüſſe, auf welchen Schifffahrt getrieben wird, oder doch durch Schiffbarmachung derſelben zu Stande gebracht werden kann; denn es liegt dem gemeinen Weſen allerdings daran, daß der freye Gebrauch der Ströme und Flüſſe, und die Schifffahrt darauf, durch die Land- und Schiff-Mühlen nicht gehindert werde. In ſo weit gehöret alſo die Aufſicht über den Mühlenbau zu dem Waſſerregal, und es iſt keinesweges unbillig, daß ſich der Landesherr für die Conceſſion eine Mühle anzulegen, nach einem Nebenzwecke entweder überhaupt eine gewiſſe Summe, oder einen jährlichen Erbzins zahlen läßt. Allein, man würde zu weit gehen, wenn man das Mühlen-

Von dem Rechte über den Mühlenbau und die Einkünfte davon.

weſen überhaupt zu den Regalien rechnen wollte, da es bloß ein Nahrungsgeſchäffte iſt, das, wie alle andere, für die Unterthanen gehöret. Man verwirft es deshalb nicht, wenn der Landesherr auf ſeinen Domainen Mühlen anleget; denn gleichwie er den Mühlenbau Privatperſonen erlauben kann, ſo kann er ſolches auch ſeinen Domainen zugeſtehen; und man ſieht nicht, warum dieſe von geringerer Beſchaffenheit ſeyn ſollten. Allein, man kann aus der Natur dieſes Regals und aus andern guten Gründen wohl ſchwerlich behaupten, daß das Zwangrecht damit verbunden werden könne, als welches bloß auf Monopolia hinaus läuft, die nach wahren Cameral-Grundſätzen ſchwerlich gebilliget werden können. Man kann auch keinesweges läugnen, daß dem Landesherrn auch über die kleinen Bach- Fluß- und Wind-Mühlen und deren Anlegung eine Direction zuſtehe, damit ſo wohl dieſes Nahrungs-Geſchäffte nicht allzuſehr vervielfältiget, als die neuen Mühlen den bereits vorhandenen Mühlengebäuden nicht zum Schaden angeleget werden. Allein dieſes gehöret nicht zu den Regalien, ſondern iſt eine bloße Policeyvorſorge, obgleich auch hierbey zufälliger Weiſe zuweilen Einkünfte fallen. Jedoch muß man vermöge dieſer Beſchaffenheit allerdings ſchließen, daß diejenigen Rittergüter, die das merum imperium hergebracht haben, als welches die Policeyaufſicht unter ſich begreift, ohne beſondere Conceſſion Mühlen an Bächen und kleinen Flüſſen, wie auch Windmühlen erbauen können, wenn dadurch den benachbarten Mühlen kein Waſſer genommen oder ſonſt Nachtheil zugefüget wird. Dieſes muß alſo nach dem ordentlichen Laufe der Rechte entſchieden werden, wenn darüber Streit entſteht, ohne daß dabey auf ein vermeyntes Mühlenregal des Landesherrn geſehen werden kann.

§. 150.

§. 150.

Die wilde Fiſcherey in den Meeren, Seen und Strömen, die allerdings dem Regenten zuſteht, weil dieſe Dinge einmal des Privateigenthumes nicht fähig waren, und weil die Fiſcherey ſelbſt eine Vorſorge und Anordnung der oberſten Gewalt bedarf, weil ſich die Unterthanen ſonſt derſelben entweder zu viel oder zu wenig, oder nicht auf die behörige Art, bedienen würden, kann zu guten Einkünften für den Staat Anlaß geben. Nachdem aber zugleich ein Nahrungsgeſchäffte der Unterthanen darinnen beſteht: ſo iſt es rathſam, daß der Regent ſich derſelben nicht ſelbſt gebrauchet, es ſey denn, daß es bloß auf einen bey uns als koſtbar angeſehenen Fiſch ankömmt, wie z. E. der Lachs iſt; ſondern es iſt beſſer, die wilde Fiſcherey den Unterthanen zu überlaſſen, und ſich zu begnügen, Einkünfte davon zu ziehen. Die wilde Fiſcherey in den Seen und Strömen kann gegen einen gewiſſen Pacht diſtrictweiſe den Fiſchern geſtattet werden, wobey aber über die Zeiten, die Art und Weiſe des Fiſchens, und die Netze und Garne, die ſie führen ſollen, Vorſchriften und Ordnungen nöthig ſind. Was aber die wilde Fiſcherey in den Meeren *) anbetrifft: ſo muß ein weiſer Regent dieſelbe vornehmlich zum Aufnehmen des Nahrungsſtandes im Lande und der auswärtigen Commercien zu nutzen ſuchen. Mithin muß man ſich bemühen, die Fiſche in genugſamer Menge zu fangen, und durch die Trocknung, Räucherung und Einſalzung Kaufmannswaaren daraus zu machen. Dieſes kann nun am beſten durch eine große Handlungs- und Fiſcherey-Geſellſchaft geſchehen; und obgleich im Anfange von einer ſolchen Anſtalt wenig Einkünfte zu ziehen ſind, ſondern vielmehr die Unterſtützung des Regenten und mithin verſchiedener Aufwand dabey nöthig iſt: ſo kann es doch mit der Zeit eine gute Quelle der Einkünfte werden;

Von der wilden Fiſcherey und den daraus fallenden Nutzungen.

zu geſchweigen, daß dadurch mittelbarer Weiſe in dem Zuſammenhange des Nahrungsſtandes alle Caſſen des Regenten Zufluß haben, und mithin die Einkünfte des Staats vermehret werden.

*) Man kann jedoch auch dieſe oder jene Art von Fiſchen und Muſcheln, die unter die Delicateſſen gerechnet werden, entweder an jemanden verpachten, oder eine ſtarke Abgabe darauf legen. Von dieſer Art ſind vornehmlich die Auſtern. Jedoch wenn dergleichen Fiſche und Muſcheln ſtark außer Landes gehen: ſo muß der Pacht oder die Abgabe mit ſolcher Beſcheidenheit eingerichtet werden, daß dadurch der auswärtige Debit nicht gehindert wird. Ein vernünftiger Cameraliſt muß bey dergleichen Fällen unter der Hand zu unterſuchen und gründlich zu beurtheilen wiſſen, was die Pachter oder die Leute, die ſolche Nahrungsgeſchäffte treiben, dabey gewinnen, und nach Maaßgebung deſſelben muß er, zum Vortheile der landesherrlichen Einkünfte, ſeine Maaßregeln nehmen.

§. 151.

Von verſchiedenen andern Meerproducten und deren Nutzung.

Es giebt noch verſchiedene andere Meerproducte, die in ſolchen Ländern, wo Perlen, Corallen, Ambra und dergleichen im Meere gefunden werden, allerdings von großer Wichtigkeit ſind. Allein in unſern nordlichen Gegenden haben wir uns darauf keine Rechnung zu machen. Es iſt zwar zweifelhaftig, ob der Bern- oder Agtſtein, der an den Ufern der Oſtſee in verſchiedenen Gegenden gefunden wird, ein eigentliches Meerproduct iſt, weil in Böhmen, Schleſien und der Mark zuweilen etwas weniges von dergleichen Bernſtein aus der Erde gegraben wird. Allein, da wir vielleicht noch nicht genugſam verſichert ſind, daß dieſe aus der Erde gegrabene Materie, ihrer Aehnlichkeit unerachtet, wirklicher Agtſtein iſt *): ſo müſſen wir den Agtſtein unterdeſſen allerdings zu den Meerproducten rechnen. Es iſt alſo kein Zweifel, daß nicht

nicht derſelbe zu den Nutzungen der Waſſerregalien gerechnet werden müſſe; und man kann entweder die Aufſuchung deſſelben verpachten, oder ſolchen ſelbſt, durch hierzu verordnete Bediente und Arbeiter aufſuchen laſſen; da aber meines Erachtens wegen der großen Aufſicht und der darauf zu unterhaltenden Strandreuter, wenig Vortheil davon fallen wird. Das Meerwaſſer ſelbſt kann durch die Austrocknung, wenn es in darzu verfertigte Gruben geleitet wird, Salz hervor bringen, welches denn gleichfalls als ein beſonderes Meerproduct anzuſehen und von der oberſten Gewalt zu nutzen iſt, wie auch in Frankreich, Spanien und andern Ländern wirklich geſchieht. Allein, da wir in Deutſchland ohnedem mit genugſamen Salze in Brunnen und Gruben verſehen ſind; ſo brauchen wir nicht zu dieſem Mittel unſere Zuflucht zu nehmen.

*) Ich habe noch keine ſo großen Stücken von dieſem aus der Erde gegrabenen Agtſteine erlangen können, daß ich zureichende Verſuche damit hätte machen können, ob er ſich in allem ſo verhält, als derjenige, ſo wir an den Ufern der Oſtſee finden. Das wenige, was ich in meiner Foſſilienſammlung davon beſitze, und welches zu geringen Antheilen in einem Eiſenſteine ſteht, ſcheint mir nicht vollkommen diejenige Natur zu haben, die der Bernſtein hat. Selbſt der Geruch iſt mir nicht einerley vorgekommen, wenn ich etwas davon auf glüende Kohlen geworfen habe. Auch ſo gar das äußerliche Anſehen ſtimmet mit dem rechten Agtſteine nicht vollkommen überein. Es iſt viel glänzender als ſonſt der Bernſtein auszuſehen pfleget. Ich bin dannenhero ſehr geneigt zu vermuthen, daß dasjenige, was man in beſagten Ländern aus der Erde gräbt, eher ein ſchwefelartiges Mineral ſey. Der gewachſene Schwefel, der ſtark mit Arſenik vermiſchet iſt, und hin und wieder aus der Erden gegraben wird, hat mit dieſem vermeynten Agtſteine faſt einerley Anſehen. Nun behaupte ich zwar nicht, daß er auch in ſeinen Beſtandtheilen damit übereinſtimmet. Allein, es ſind ja viele andere Vermiſchungen des

Schwefels unter der Erde möglich, die auch nach den beygemiſchten Materien einen guten Geruch haben können; wie man denn ein Alaunerzt hat, das nicht übel riecht.

§. 152.

Von dem Strandrechte und der Billigkeit oder Unbilligkeit deſſelben.

Das Strandrecht, welches hauptſächlich darauf ankömmt, daß die von den geſcheiterten und untergangenen Schiffen an den Strand getriebenen Waaren und Güter dem Regenten zufallen, behauptet gleichfalls ſeine Stelle zufälliger Weiſe unter den Waſſerregalien. Nun ſcheint zwar dieſes Recht ſehr unbillig zu ſeyn; und iſt es auch in der That, wenn es ſo weit erſtrecket wird, daß man ſich die Güter ſolcher verunglückten Schiffe zueignet, ob ſich auch gleich die Schiffleute zum Theil mit gerettet haben, oder im Fall ſich ſonſt die Eigenthümer deshalb zu rechter Zeit melden; allein, wenn die Eigenthümer oder Schiffleute zugleich mit untergegangen ſind, oder ſonſt keine Nachrichten von ihnen vorhanden ſind: ſo ſind alsdann dieſe Güter als res nullius anzuſehen, und fallen mithin billig dem Regenten zu, an deſſen Lande ſie angetrieben werden. Bey einer ſolchen Beſchaffenheit waltet bey dieſem Rechte gar keine Unbilligkeit vor; und da die Güter der geſcheiterten Schiffe öfters ſo wohl an dieſen, als an einen andern Strand getrieben werden können: ſo iſt es in dieſem Betrachte eben ſo ungereimt nicht, wenn man bethet, daß Gott den Strand ſegnen wolle. Oefters iſt der Genuß dieſes Strandrechtes den an der Küſte wohnenden Unterthanen nach Art eines Privilegii zugeſtanden. Zuweilen aber nutzet es der Regent ſelbſt; da denn die an der Meereskuſte befindlichen landesherrlichen Bedienten, zugleich auf dieſes Recht aufmerkſam ſeyn, die angetriebenen Güter aufſuchen laſſen, und zu ſeiner Zeit an den Meiſtbiethenden verkaufen müſſen. Eine gleiche Beſchaffenheit hat es mit dem Rechte, die von verunglückten Schiffen verſunkenen

Waaren

Waaren und Güter aus dem Meere heraus holen zu laſſen, worzu man in neuern Zeiten verſchiedene Erfindungen gemachet hat. Wenn die Eigenthümer nicht vorhanden und unbekannt ſind: ſo fallen ſolche freylich der oberſten Gewalt zu.

§. 153.

Von der Goldwäſche und der Art Nutzungen davon zu haben.

Die Goldwäſche gehöret gleichfalls zufälliger Weiſe unter die Waſſerregalien; denn da die aus edlen Gebirgen hervorquellenden Bäche, indem ſie in den Gebirgen die Goldadern durchdringen, zuweilen gediegenes Gold, als Sand und Körner losreißen und mit ſich nehmen: ſo führen ſie daſſelbe in die größeren Flüſſe mit ein, da es denn aus dem Sande durch die Wäſche, und hernach vermittelſt des Queckſilbers zu gut gemachet werden kann. Gleichwie nun die Erzte und Metalle, vermöge des Bergwerks-Regals, ohnedem der oberſten Gewalt zugehören; und die Flüſſe, in welche dergleichen Gold zufälliger Weiſe gerathen iſt, gleichfalls dem Regenten vorbehalten ſind: ſo kann ſich dergleichen Goldes freylich niemand, als der Landesherr, anmaßen. Es werden aber dergleichen Goldwäſchen, da es ſich ſelten der Mühe verlohnet, eigene Bedienten und Arbeiter darauf zu unterhalten, entweder nach Bergrechte gegen den Zehenden, den Vorkauf nach einem beſtimmten Preiße und andere Nutzungen an andere verliehen; oder man erlaubet ſolche Goldwäſche armen Leuten, die ihren Unterhalt auf dieſe Art ſuchen, und bezahlet ihnen für das Loth einen gewiſſen feſtgeſetzten Preiß, nach der Maaße, wie viel ein Menſch etwan in einem Tage waſchen kann. In Ungarn und Sclavonien, iſt die Goldwäſche gemeiniglich eine Beſchäfftigung der Zigeuner; und der Nutzen davon iſt ziemlich beträchtlich.

§. 154.

Von neuentſtandenen Inſeln und Anſchwemungen.

Endlich geſchieht es öfters zufälliger Weiſe, daß in den Meeren und großen Strömen Inſeln entſtehen, oder daß das Meer, oder die großen Flüſſe ein beträchtlich Stück neu Land anſchwemmen, wiewohl es bey dem Meere mehr eine Zurückweichung iſt. Gleichwie nun ſolches neue Land in Anſehung des Privateigenthumes res nullius iſt; dennoch aber zu dem allgemeinen Vermögen der Republik gehöret: ſo iſt es natürlich, daß ſolches der oberſten Gewalt vorbehalten wird, um daſſelbe beſtmöglichſt zu nutzen. Dieſes geſchieht nun, wenn dergleichen neue Inſeln und Ländereyen entweder zu den Domainen geſchlagen, oder nach Maaßgebung der Wichtigkeit neue Cammergüter darauf angebauet werden. Man kann auch dergleichen Land mit neuen Unterthanen beſetzen; da denn der Nutzen aus den Contributionen und Steuern, ſo ſie entrichten, erfolget. Man pfleget auch die alten Gänge der Ströme und Flüſſe, wenn ſie einen neuen Gang gemachet haben, hieher zu rechnen; und es waltet auch dabey kein Zweifel vor, wenn dergleichen alte Gänge (alvei derelicti) ſchon von alten Zeiten vorhanden ſind. Es erfordert vielmehr das Beſte des Staats, daß dergleichen alte Gänge und Brüche, wenn der Fluß verwahret und der Moraſt ausgetrocknet iſt, entweder zu den Domainen geſchlagen, oder mit neuen Unterthanen beſetzet werden. Allein, wenn man dieſes von neuen Durchbrüchen eines Fluſſes verſtehen wollte: ſo würde man meines Erachtens unbillig verfahren. Denn da gemeiniglich viele Felder und Grundſtücke der Unterthanen dadurch zu Grunde gerichtet werden: ſo erfordert es allerdings die Billigkeit, entweder den Strom wieder in ſeinen alten Gang zu bringen, oder die Unterthanen durch Austrocknung und Einräumung des verlaſſenen Ganges einigermaſſen außer Schaden zu ſetzen.

§. 155.

Dieſes ſind nun alle diejenigen Rechte, die man unter dem Namen der Waſſerregalien begreift. Verſchiedene darunter finden in den meiſten Staaten in Deutſchland gar nicht ſtatt; und einige andere ſind in der That Kleinigkeiten, zumal wenn es auf die Ausübung oder Anwendung derſelben in dieſen oder jenen Gegenden ankömmt. Allein, in einem wohleingerichteten Cameralweſen, muß man auch die Kleinigkeiten nicht außer Augen ſetzen, beſonders, wenn der Nutzen ohne den geringſten Schaden der Unterthanen zu erheben iſt. Hauptſächlich kömmt es bey ſolchen kleinen Nutzungen darauf an, daß man die Verwaltung der Sache ohne große Koſten zu veranſtalten weiß; und hierzu iſt es ſehr dienlich, daß man dergleichen Geſchäffte mit andern landesherrlichen Bedienungen vereinbaret, bis die Sache zu ihrer behörigen Reiſe gediehen, daß beſondere Bedienten darauf unterhalten werden können. Verſchiedene unter dieſen Regalien, ſind auch ſolchergeſtalt beſchaffen, daß gar keine Einkünfte davon zu erheben ſind, wenn nicht vorher beträchtlicher Aufwand zu dieſem Behufe gemachet wird, und das iſt in vielen Cammern, die große Schulden haben, wo nicht eine unmögliche, jedoch eine ſehr verhaßte Sache, ſo, daß dergleichen Unternehmen, ſo nützlich ſie auch dem Cameralintereſſe wären, ganz und gar unterbleiben. Allein, ſo groß auch die Schuldenlaſt iſt: ſo muß doch zu dergleichen Anſtalten, die zur Verbeſſerung des Landes und der Einkünfte gereichen, jährlich eine gewiſſe Summe ausgeworfen werden, die man aber mit großer und reifer Ueberlegung, und nicht ohne vor Augen liegenden baldigen Vortheil anwenden muß. Wo dieſe Summe nicht zureichet, da muß man ſich der Entreprenneurs bedienen, und dieſelben mit verſchiedenen Freyheiten und Vorzügen anzureizen wiſſen. Jedoch muß man ſich hüten,

Von der Vorſorge der Cammer bey allen dieſen Waſſerregalien.

daß dabey dieſe oder jene Cameralgerechtſame nicht auf beſtändig verloren gehen*), welches offenbar wider alle vernünftige Cameralregeln ſtreitet.

*) Wenn man ſolchen Entreprenneurs gar zu große Gerechtſame ertheilet, und das Werk hat einen glücklichen Fortgang, ſo, daß es gute Einkünfte abwirft; ſo findet ſich alsdann bey der Cammer gar bald eine Begierde nach dem Werke ein; und man möchte es gerne wieder haben. Da werden allerley Chicanen und Vorwände hervorgeſuchet, wodurch man es dem Entreprenneur wieder abnehmen kann. Dieſer fängt dann ein Geſchrey an, klaget über verletzte Treue und Glauben, und ſeufzet über Ungerechtigkeit; und in der That machet dieſes den Cammern und den Höfen ſelbſt gar kein gut Gerüchte, wodurch hernach viele von nützlichen Unternehmungen abgeſchrecket werden. Es iſt demnach ungleich rathſamer, daß man gleich anfangs nicht ſo viel zugeſteht. Kurz, man muß das Heft der Sache nicht ganz und gar aus der Hand geben.

Viertes Hauptſtück.

Von dem Forſtregal.

§. 156.

Grund und Urſprung des Forſtregals.

Das Forſtregal nimmt nach unſerer Ordnung den vierten Platz unter den Regalien ein (§. 108); und dieſes Hauptſtück iſt beſtimmet, daſſelbe abzuhandeln. Es muß aber der Grund dieſes Regals aus dem Endzwecke und Urſprunge des Privateigenthumes, und aus dem demſelben entgegen geſetzten allgemeinen Eigenthume des Staats beurtheilet werden. Wenn die Menſchen einen gewiſſen Bezirk von der Oberfläche der Erde bewohnen und anbauen; ſo findet das Privateigenthum nur in ſo weit dabey ſtatt, als

als ein jeder dieſes, oder jenes Stück, von der Oberfläche der Erde zu ſeinem Unterhalte bearbeitet, in ſeinem Beſitze und Gewahrſame hat, und andere von dem Gebrauche deſſelben ausſchließt; denn hierinnen beſteht eigentlich das Privateigenthum. Alle diejenigen Theile der Erdfläche, welche keiner beſondern Bearbeitung bedürfen, und die eine allzu große Erſtreckung haben, als daß ſie in dem Beſitze und Gewahrſame einer Familie erhalten, und andere von deren Gebrauche ausgeſchloſſen werden könnten, gehören alſo eigentlich nicht zum Privateigenthume, ſondern bleiben allen Menſchen, die einen gewiſſen Bezirk bewohnen, gemeinſchaftlich. So bald nun dieſe Menſchen in ein gemeines Weſen zuſammen treten, und einen Staat oder ein Volk ausmachen; ſo ſind alsdann ſolche zu dem Privateigenthume nicht gezogenen, ſondern gemeinſchaftlich verbliebenen Stücke das allgemeine Eigenthum des Staats, welches in gewiſſem Betrachte dem Privateigenthume entgegen geſetzet iſt. Von dieſer Beſchaffenheit nun ſind vornehmlich die großen Wälder; und es iſt kein Zweifel, daß nicht dieſelben bey der Anbauung der Erde, ſo viel man nicht zu deren Cultur auszurooden genöthiget geweſen iſt, allen Einwohnern eines Bezirkes gemeinſchaftlich verblieben ſind. Wenn man aber eine oberſte Gewalt über ſich geſetzet hat; ſo hat dieſe natürlicher Weiſe, wie über alle Angelegenheiten des Volkes, alſo auch über die gemeinſchaftlichen, und zu dem allgemeinen Vermögen des Staats gehörigen Wälder die Vorſorge und Direction übernommen, und bey Vermehrung der Einwohner über den gemeinſchaftlichen Gebrauch gewiſſe Geſetze und Einrichtungen gemachet, damit die Waldungen, als ein zu dem menſchlichen Leben unentbehrliches Stück, nicht ruiniret werden möchten. Damit aber die Wälder deſtomehr geſchonet und erhalten werden könnten; ſo hat man den nahgelegenen

Gemein-

Gemeinden und Landgütern gewiſſe Stücke davon zum Privateigenthume angewieſen, mithin den gemeinſchaftlichen Gebrauch aufgehoben, und den größten Theil ſolcher Wälder, als ein beſonderes Eigenthum des Staats und der oberſten Gewalt, zu Beſtreitung des großen Aufwandes der Regierung, an ſich gezogen. Davon jedoch nach der Zeit durch Beleihung, Verkaufung und andere Veräußerungswege*), annoch vieles an Privatperſonen gekommen iſt. Dennoch iſt der oberſten Gewalt über die den Privatperſonen zugehörigen Waldungen und Gehölze, allemal die Oberaufſicht und Direction verblieben, weil dieſes zum menſchlichen Leben unentbehrliche Stück einer beſondern Vorſorge der Regierung allerdings bedurfte.

*) In Deutſchland haben faſt alle Stände die Wälder, und mithin das Jagd- und Forſt-Regal von den Kaiſern erhalten. Die carolingiſchen und ſächſiſchen Kaiſer, waren faſt mit nichts ſo freygebig als mit Wäldern. Wenn ſich ein Kriegesbefehlshaber einigermaaßen verdient gemachet hatte; ſo bekam er gar leicht einen Wald und die umliegende Gegend geſchenket. Nichts warf auch damals weniger Einkünfte ab, als die Wälder. Das Holz konnte faſt gar nicht verkaufet werden, weil Deutſchland voller Wälder war, und dennoch keine Bergwerke und andere Kunſtwerke hatte. Diejenigen, ſo ſie von den Kaiſern geſchenkt bekamen, wußten alſo auch nicht viel Einkünfte daraus zu ziehen. Sie ließen ſie alſo zum Theil ausrooden, eigneten Stücken davon den neuangebaueten Dörfern zu, und beliehen damit zum Theil die Freyen, die ihre Vaſallen oder Lehenleute wurden. Daher iſt nun der itzige Zuſtand der Wälder in Deutſchland entſtanden, nach welchem theils die Rittergüter und die Gemeinden in Städten und Dörfern eigenthümliche Holzflecken mitten in den landesherrlichen Forſten beſitzen, theils aber die Vaſallen eigene Reviere darinnen, wie auch abgelegene Forſte und Waldungen für ſich haben.

§. 157.

§. 157.

Erklärung des Forſtregals und Erläuterung darüber.

Hieraus iſt nun das Forſtregal des Regenten entſtanden, deſſen Erklärung ſich nunmehro nach Maaßgebung dieſes Grundes, und des Urſprunges der Sache leicht feſt ſetzen läßt. Es iſt nämlich das hohe Recht der oberſten Gewalt, nicht allein die zu dem allgemeinen Eigenthume des Staats gehörigen Wälder, nach Erforderung der gemeinſchaftlichen Nothdurft, zu nutzen, daraus Einkünfte für den Staat zu erheben, und alle darzu nöthigen Geſetze und Anſtalten zu machen; ſondern auch über die in dem Eigenthume der Privatperſonen befindlichen Waldungen und Gehölze, die hohe Gerichtsbarkeit und geſetzgebende Macht auszuüben, und den wirthſchaftlichen Gebrauch derſelben nach Maaßgebung des gemeinſchaftlichen Beſten, und der Landesnothdurft anzuordnen, dabey aber durch einen Nebenzweck Einkünfte zu ziehen. Die Richtigkeit dieſer Erklärung erhellet aus dem Vorhergehenden von ſelbſt; und man ſieht, daß auch hier das gemeinſchaftliche Beſte des Staats der Hauptzweck, die Einkünfte aber nur ein Nebenzweck ſind. Man muß aber das Forſtregal ſich nicht hauptſächlich in der Nutzung der landesherrlichen Wälder vorſtellen; denn alsdann würden die Einkünfte freylich den Hauptzweck, das gemeinſchaftliche Beſte aber nur den Nebenzweck ausmachen; ſondern man muß es nach dem richtigen Begriffe nehmen, den wir hier davon gegeben haben, und nach welchem der Landesherr die Vorſorge und Direction über alle Forſtangelegenheiten ſeines Landes, das Eigenthum der Wälder mag dem Staate oder Privatperſonen zuſtehen, ausübet, den wirthſchaftlichen Gebrauch derſelben vorſchreibt, ja über den Verkauf und die Anwendung des Holzes der Privatperſonen ſelbſt Anordnung machet, wie es die Beförderung der Berg- und Siedwerke, der Fabri-

ken und andere Nahrungsgeſchäffte, kurz, wie es der Zuſammenhang des Nahrungsſtandes, das Aufnehmen deſſelben, und die Wohlfahrt des Staats erfordert. Die Nutzung der landesherrlichen Wälder iſt alſo in der That nur ein Cameral-Wirthſchafts-Geſchäffte, und ein Nebenwerk dabey; denn es können in einem Lande gar keine landesherrlichen Wälder vorhanden ſeyn; und dieſes Regal findet dennoch in vollkommener Maaße ſtatt.

§. 158.

Eintheilung der Rechte des Forſtregals, und Begriff von Forſten und Wäldern.

Wenn wir demnach dieſes Regal gründlich abhandeln wollen; ſo müſſen wir zuförderſt die Ausübung dieſes Regals überhaupt, oder die Rechte des Regenten über alle Forſt- und Wald-Angelegenheiten ohne Abſicht auf die Nutzung der landesherrlichen Wälder betrachten; ſodann aber die Einkünfte und Cameral-Wirthſchafts-Geſchäffte bey dieſen fürſtlichen Waldungen beſonders erwägen. Man kann aber die landesherrlichen Rechte über alle Forſt- und Wald-Angelegenheiten in zwo Claſſen eintheilen. Die erſte Claſſe begreift diejenigen Rechte in ſich, welche dem Landesherrn über alle Forſte, Waldungen und Gehölze der Unterthanen zuſtehen, ſie mögen in den landesfürſtlichen Wäldern und Forſten, oder davon abgeſondert liegen. Die zweyte Claſſe aber beſteht aus denjenigen Gerechtſamen, die der Regent über diejenigen Gehölze der Unterthanen auszuüben hat, die in dem Bezirke ſeiner Forſte begriffen ſind. Es iſt aber ein Forſt ein Theil eines Waldes, oder ein beſonders liegender kleiner Wald, welcher einen Zuſammenhang von verſchiedenen Revieren, Bergen, Thälern und Gehölzen ausmachet, und zu deſſen Aufſicht und Verwaltung beſondere Forſtbedienten verordnet ſind. Ein Wald hingegen iſt eine ſich auf verſchiedene Meilen erſtreckende Oberfläche der Erde,

welche

welche mit Holze, ſo wohl an ſtarken Stämmen, als gemeiniglich auch am Buſchholze, bewachſen iſt, und verſchiedene Forſte, Hölzer und Gebüſche, zuweilen auch Städte und Dörfer, in ſich begreift.

§. 159.

Zu der erſten Claſſe dieſer Rechte gehöret 1) die Erhaltung der Wälder in rechter Maaße.

In der erſten Claſſe der zu dem Forſtregal gehörigen Gerechtſamen ſteht nun billig oben an die Anordnung und Direction des Regenten, daß die Waldungen beſtändig in ſolcher Maaße und Beſchaffenheit vorhanden ſind, als es die gemeinſchaftliche Nothdurft des Landes erfordert. Dahero iſt er nicht allein befuget, diejenigen Flächen im Lande, die in keinem Privateigenthume ſind, da ſie doch zu dem Eigenthume des geſammten Staats gehören, mit Holz anbauen zu laſſen, und die Nutzung davon zu ziehen, desgleichen den Unterthanen aufzuerlegen, daß ſie den Holzanflug auf ihren Aeckern und Wieſen hegen, oder dasjenige wieder zu Holze anbauen, was durch das Vieh abgetrieben worden, und nach der Zeit unangebauet liegen geblieben iſt; ſondern er iſt auch berechtiget, wenn am Holze im Lande ein Mangel erſcheinen will, ganze Gegenden, wo es etwan mit dem Ackerbaue nicht recht fort will, wieder zu Waldungen zu beſtimmen, und die Unterthanen zu deren Bepflanzung mit Holze anzuhalten *); wie er denn auch den Unterthanen vorſchreiben kann, was für Arten der Bäume ſie in ihren Gehölzen erzeugen ſollen, wenn die Schifffahrt oder andere Nahrungsgeſchäffte dieſe oder jene Arten der Stämme beſonders nothwendig machen. Gleichergeſtalt kann er, wenn das Holz überflüßig im Lande vorhanden iſt, und dieſe oder jene Gegenden beſſer zum Ackerbaue genutzet werden könnten, ſo wohl den Unterthanen erlauben, in ihren eigenthümlichen Hölzern Roodungen zu machen, da denn durch einen Nebenzweck Zehenden,

Erbzinſen und dergleichen aufgeleget werden, als auch ſolches wider ihren Willen anbefehlen und veranſtalten.

*) An der Befugniß des Landesherrn iſt gar nicht zu zweifeln, ob gleich ein Regent ſo leicht nicht den Entſchluß faſſen möchte, eine ganze Gegend, die einmal aus Ackerfeldern beſteht, wenn ſie auch unfruchtbar wäre, wieder zu einem Walde anbauen zu laſſen. Man würde auch dadurch alle Einwohner dieſer Gegend in großen Schaden ſetzen, weil ihre Wirthſchaft gänzlich zu Grunde gehen müßte, ob es gleich dem ganzen Lande allerdings vortheilhaftig ſeyn könnte. Allein, daß ein Regent fruchtbare Gegenden des Landes ſeiner Jagdluſt, und anderer Abſichten halber zu Waldungen anbauen laſſen könnte, das kann man ihm ſchwerlich einräumen; und Wilhelm der Eroberer in Engelland, der eine der ſchönſten Gegenden dieſes Reiches verwüſtete, und zu einem Walde machete, hat dadurch, und wegen ſeiner übrigen Härte gegen ſeine Unterthanen, den Vorwurf der Tyranney, den man ihm in den Geſchichten machet, allerdings verdienet.

§. 160.

2) Die hohe Gerichtsbarkeit und geſetzgebende Macht in Forſtſachen.

Sodann gehöret vornehmlich zu dieſer erſten Claſſe die hohe Gerichtsbarkeit und geſetzgebende Gewalt in allen Wald- und Forſt-Sachen. Dieſe Gerichtsbarkeit erſtrecket ſich nicht nur insgemein über alle Forſtverbrechen, zu welchem Ende beſondere Forſtgerichte gehalten werden; ſondern auch bey denjenigen, die mit den Gerichten in ihren Holzungen beliehen ſind, gehören verſchiedene Verbrechen für die Ober-Forſtgerichte; und gleichwie mit dieſer hohen Gerichtsbarkeit die geſetzgebende Gewalt verbunden iſt; ſo ſind beſondere Forſt- und Wald-Ordnungen nöthig, in welche alle Policeygeſetze zu Sparung des Holzes *), Erhaltung der Wälder und zu ihrem wirth-

wirthſchaftlichen Gebrauche enthalten ſeyn müſſen, die auch von den Unterthanen in ihren eigenen Waldungen und Gehölzen genau zu befolgen ſind; widrigenfalls ſie vor den Ober-Forſtgerichten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. In dieſen Forſt- und Wald-Ordnungen muß beſonders wegen Verbrennung der Heide, und anderer beſorglichen Feuerſchäden, genugſame und ernſtliche Vorſehung geſchehen; wie denn darinnen die Hegung der jungen Loden, oder des jungen Buſchholzes, in den erſten ſechs Jahren nach der Häuung, die Tage, in welchen das Holzleſen erlaubet ſeyn ſoll, die Beſchaffenheit der zu fällenden Stämme, die Zeit**) des Holzſchlagens zu beſtimmen, und andere zur Erhaltung der Wälder dienliche Maaßregeln feſtzuſetzen ſind.

*) In der That verdienet das Holz eine recht ernſtliche Aufmerkſamkeit der Regenten. Es iſt offenbar, daß es von Tage zu Tage mehr abnimmt; und der Preiß zu dem es geſtiegen iſt, und noch immer mehr ſteigt, iſt ganz außerordentlich hoch. Wenn man deſſen Preiß vor hundert Jahren erwäget; ſo iſt derſelbe, wenn man auch auf den damaligen Werth des Silbers Betracht nimmt, ſechs und mehr mal höher geſtiegen. Als vor ungefähr hundert Jahren das Haus Anhalt ſich in die itzigen vier fürſtlichen Linien vertheilete; ſo wurden dem Hauſe Bernburg alle Waldungen, die es um Harzgerode und daſiger Gegenden beſitzt, für ſechs tauſend Thaler Einkünfte zugeſchlagen; und mehr trugen ſie auch damals nicht. Itzo aber werfen eben dieſe Waldungen, ein Jahr in das andere gerechnet, ſiebenzig tauſend Thaler Revenüen, und eher mehr als weniger ab. Wenn man den Preiß des Getraides und anderer Dinge, und den innerlichen Gehalt des Geldes in damaligen Zeiten erwäget, und gegen unſern itzigen Preiß und Ausmünzung der Geldſorten berechnet; ſo findet man, daß der Preiß derſelben um ein geringes geſtiegen iſt, das noch nicht den vierten Theil

ausmachet. Dieſe außerordentliche Vertheuerung des Holzes, iſt alſo ein ſicherer Beweis von deſſen Abnahme. Man erwäge aber nur, wohin es mit uns kommen würde, wenn dieſer Holzmangel ferner einreißen ſollte. Würde er nicht in unſere Schmelz- und Siedwerke, und in dem Zuſammenhange des geſammten Nahrungsſtandes den allerſchädlichſten Einfluß haben? Ja, würden wir nicht endlich aus Mangel des Holzes umkommen müſſen? Es iſt alſo in der That nichts ſo ſehr anzurathen, als die Schonung der Wälder, und daß man ſich befleißiget, an allen Wegen, Landſtraßen, Bächen, Flüſſen, Wieſen und Aeckern, Bäume zu pflanzen. Vor allen Dingen aber müſſen wir die Holzſparkunſt ausüben, und auf andere Dinge zur Feuerung, z. E. Steinkohlen, Torf und dergleichen bedacht ſeyn, die in Deutſchland häufiger anzutreffen ſind, als wir denken, wenn wir uns nur bemühen wollen. Man muß alſo in den Waldordnungen und Policeygeſetzen ernſtlich bedacht ſeyn, dasjenige abzuſchaffen und zu verhüten, was zum Verderben der Wälder gereichet, oder ſonſt dem wirthſchaftlichen Gebrauche der Waldungen entgegen ſteht.

**) Der Holzſchlag ſoll nur einmal im Jahre geſchehen, und zwar ſehr zeitig im Frühjahre; weil die Herbſtſchläge, nach aller Forſterfahrnen Meynung den Waldungen nicht zuträglich ſind. Man muß alſo auch den Privatperſonen in ihren eigenen Waldungen nicht geſtatten, daß ſie zu andern Zeiten ſchlagen dürfen; es müßten denn ganz beſondere Umſtände vorwalten, z. E. daß zum Baue eines abgebrannten Hauſes Holz zu fällen wäre; da aber dennoch beſondere Erlaubniß geſuchet werden muß.

§. 161.

3) Die Anwendung und den Gebrauch des Holzes zu beſtimmen.

Ferner muß man zu dieſer erſten Claſſe rechnen, das Recht des Regenten, die Anwendung und den Verkauf des Holzes nach Maaßgebung der Landesnothdurft zu dirigiren und anzuordnen. Dahero kann derſelbe nicht allein die Ausfuhr des Holzes aus dem

Lande

Lande verbiethen, oder dieſen und jenen das Verkaufsrecht geſtatten *), ſondern auch eine gewiſſe Holztaxe nach den verſchiedenen Gegenden des Landes machen, wornach ſich auch die Unterthanen in ihren Waldungen und Gehölzen richten müſſen. Desgleichen iſt er befuget, das Kohlenbrennen zu verbiethen, oder zuzulaſſen, wie es der Zuſtand des Nahrungsſtandes im Lande erfordert; und er iſt ſo gar berechtiget, zur Aufnahme der Bergwerke, Salz- und anderer Siedwerke, Fabriken und dergleichen Nahrungsgeſchäffte den Unterthanen, ſo in der Nähe dieſer Werke Waldungen beſitzen, anzubefehlen, daß ſie an ſolche Werke das benöthigte Holz um einen beſtimmten billigen Preiß verkaufen müſſen. Nicht weniger gehören hierher diejenigen Rechte, womit er den Unterthanen zum Vertriebe ihres Holzes zu ſtatten kömmt, z. E. daß er ihnen erlaubet, Holzmärkte zu halten **), Holzflöße einzurichten, und dergleichen mehr, wobey für die Conceſſiones verſchiedene Einkünfte zu fallen pflegen; wie denn bey allen dieſen Gerechtſamen der Nebenzweck der Einkünfte hin und wieder zugleich gar wohl erreichet werden kann.

*) Beſonders kann der Landesherr ſeinen Unterthanen vor allen Fremden das Vorkaufsrecht geſtatten, und mithin verordnen, daß die Fremden nicht eher Holz im Lande kaufen dürfen, bis die Unterthanen zur Gnüge damit verſehen ſind. Es iſt ſo gar dieſes eine nöthige Vorſorge des Regenten. Denn es ereignet ſich öfters, daß die Schmelz- und Sied-Werke der benachbarten Lande, die unweit der Gränze befindlich ſind, das meiſte Holz im Lande wegkaufen, wodurch nicht allein der Preiß des Holzes immer mehr geſteigert wird, ſondern auch öfters die eigenen Unterthanen kein Holz haben können, weil die Vaſallen, die Waldungen haben, lieber mit ſolchen Werken handeln, die das Holz nicht allein gut bezahlen, ſondern auch gemeiniglich ganze Schläge mit einander nehmen.

Darunter leiden alſo die Unterthanen, die doch allen vernünftigen Grundſätzen nach, vor allen Fremden ein näher Recht haben müſſen. Hier muß alſo der Landesherr den hauptſächlichen Endzweck des Forſtregals, nämlich die gemeinſchaftliche Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen ausüben, und nach Befinden, die Ausfuhr des Holzes gar verbiethen, oder doch den Unterthanen den Vorkauf geſetzlich zugeſtehen.

**) Wenn der Landesherr ſeinen Vaſallen Holzmärkte concediret; ſo kann er zugleich einen Waldzoll, oder Waldgeleite, für ſich dabey anlegen; wie denn auch die Ausfuhr des Holzes aus dem Lande, in dem nur itztgedachten Falle, mit einem beſondern Zolle beſchweret werden kann; und ſo finden ſich überall Gelegenheiten, den Nebenzweck der Einkünfte bey Ausübung des Forſtregals anzubringen.

§. 162.

Zur zweyten Claſſe dieſer Rechte gehöret 1) die Holzung der in den landesherrlichen Forſten liegenden Privathölzer.

In der zweyten Claſſe der zu dem Forſtregal gehörigen Gerechtſamen (§. 158.) iſt zuförderſt das Recht begriffen, ſich der Unterthanen Hölzer zum Behufe der Jagden zu bedienen *), die darzu nöthigen Einrichtungen darinnen zu machen, und wenn Thiergärten angeleget werden, das Holz zu der erforderlichen Verwahrung zum Theile nach Maaßgebung der Größe des Holzes daraus zu nehmen. Jedoch wird ein weiſer und billiger Regent ſich entweder ſolcher Rechte gar nicht bedienen, oder doch die Sache mit ſolcher Beſcheidenheit veranſtalten, daß dadurch die Waldungen der Unterthanen nicht zu Grunde gerichtet werden. Sodann gehöret in dieſe Claſſe das Recht des Landesherrn, den Unterthanen das Holz, ſo ſie aus ihren Waldungen zu ihrem eigenen Gebrauche, oder zum Verkaufe, ſchlagen laſſen wollen, durch ſeine Forſtbedienten anweiſen zu laſſen, welches nur einmal im Jahre geſchieht; es ſey denn, daß bey beſonderen Umſtänden aus Gnaden ein anderes verwilliget würde.

Wenn

Wenn nun dafür ein Anweiſegeld an die Forſtbedienten hergebracht iſt; ſo waltet gar kein Zweifel vor, daß nicht ſolches Anweiſegeld, wenn alle Accidentien der Forſtbedienten eingezogen werden, auch an die landesherrliche Caſſe bezahlet werden muß. An einigen Orten in Deutſchland iſt auch der Zehende von allem Holze eingeführet, das die Unterthanen aus ihren in den fürſtlichen Forſten gelegenen Hölzern ſchlagen laſſen; und in Frankreich fällt zuweilen der dritte Theil davon dem Könige zu. Ja in Oeſterreich hat öfters ein Bauer einen großen Diſtrict von Waldung zu ſeinem Gebrauche und Viehweide, welches ein Alm genennet wird; und der Bauer ſieht ſolchen als ſein Eigenthum an. Allein der Forſtherr will ihm nur das Holzſchlagen zu ſeinem Gebrauche geſtatten, zum Verkaufe aber ganz und gar nicht zugeſtehen.

*) Der Gebrauch der Unterthanen Hölzer zu den Jagden, verſteht ſich ohne Zweifel auf keine andere Art, als daß ſolches ohne großen Schaden und nicht mit gänzlichem Ruin der Hölzer geſchehen muß. Es iſt eine ſehr ſchädliche Art der Jagden, wenn man das Wild mit großen Feuern zuſammen treibt, und es wird dabey auf eine höchſt unnütze Art ſehr viel Holz verderbt. Es ſind mir Vorfälle in Oeſterreich bekannt, daß einem einzigen Rittergute, das etwan ſtarke Waldungen in der landesherrlichen Wildbahn beſeſſen hat, zuweilen für zehen, funfzehen und mehr tauſend Thaler Schaden an Holze bey dergleichen verderblichen Jagden geſchehen iſt. Die Unterthanen, die das Unglück haben, daß ihre Grundſtücken in der Wildbahn liegen, ſind alſo gewiß ſehr übel daran. Wenn ihnen das Wild noch ſo viel Schaden thut, ſo dürfen ſie nicht einmal wünſchen, daß eine große Jagd geſchieht, und das Wild vermindert wird. Denn alsdann leiden ſie an ihren Waldungen eben ſo viel und noch mehr Schaden. Man kann unmöglich glauben, daß weiſe und erleuchtete Regenten einen ſolchen, den Unterthanen höchſt nachtheiligen Wildſtand halten, und ſich ſo verderblicher Arten der Jagden bedienen wür-

würden, wenn ihnen der daraus entſtehende Schade genugſam bekannt wäre. Die Vorſtellung des Nachtheiles läge ohne Zweifel den oberſten Jagd- und Forſt-Bedienten ob. Allein, dieſe ſind gemeiniglich die Urheber und Rathgeber davon. Man ſieht alſo auch hieraus, wie nöthig es iſt, daß das Jagd- und Forſt-Weſen mit von der Cammer abhängt, wie ich unten vorſchlagen werde. Denn ein Cammercollegium würde ſich unfehlbar dieſen Unordnungen widerſetzen, oder es verdienete nicht dieſen Namen zu führen.

§. 163.

2) Die Gräſerey, Weide und Maſtung in eben dieſen Hölzern zu nutzen.

Das Recht, in der Unterthanen Waldungen die Gräſerey und Weide zu nutzen, gehöret gleichfalls in dieſe Claſſe, und giebt zu verſchiedenen Einkünften Anlaß. Denn es wird entweder die Huth und Trift gegen gewiſſen Geſchoß, oder Triftgeld, den Unterthanen geſtattet, oder es werden ſogenannte Graſezettel gegen ein gewiſſes Geld ausgetheilet, oder die Forſtbedienten laſſen zum Nutzen des Fürſten Heu darinnen machen. Alles dieſes kann beyſammen ſtatt finden, dergeſtalt, daß man in dem jungen Buſchholze welches ohnedem eher nicht mit dem Viehe betrieben werden darf, bis es ſechs Jahr alt iſt, entweder Graſezettel austheilet, oder Heu machet, das ältere aber zur Huth und Trift beſtimmet. Ein ähnliches Recht iſt es, daß der Landesherr die Eichel- und Buch-Maſt in der Unterthanen Waldungen nutzet, die in ſeinen Forſten liegen. Zu dem Ende werden entweder Schweine gegen ein gewiſſes Geld dahin in die Maſt gethan, oder gegen einen beſtimmten Preiß Zettel ausgetheilet, vermöge deren die Unterthanen die Eichel- und Buch-Nüſſe aufleſen dürfen. Zuweilen läßt ſie auch der Fürſt ſelbſt aufleſen, und nutzet ſie auf ſeinen Domainen zur Maſtung, welches aber ein wenig gar zu öconomiſch iſt. In einigen Ländern iſt es hergebracht, daß der Landesherr über-

überhaupt in ſeinem Lande die Eichel- und Buch-Maſt nutzet, die Waldungen der Unterthanen mögen in ſeinen Forſten liegen oder nicht. Allein darzu gehöret ein beſonderes Herkommen; wie denn überhaupt alle dieſe Rechte durch das Herkommen bald mehr erweitert, bald mehr eingeſchränket ſind, welches mithin billig hierinnen zur Richtſchnur dienet.

§. 164.

Von der Hauptnutzung der landesherrlichen Wälder und Begriff von den verſchiedenen Arten des Holzes.

Wir kommen nunmehr auf die Nutzungen der landesherrlichen Wälder, die freylich die wichtigſten Einkünfte des Forſtregals an die Hand geben, und daher von vielen Cameraliſten irrig für den Hauptzweck deſſelben gehalten werden, davon wir aber oben das Gegentheil gezeiget haben (§. 157.); wie denn dieſe Meynung auf übele Grundſätze führen kann *). Es beſtehen aber dieſe Nutzungen entweder in Haupt- oder Neben-Nutzungen. Die Hauptnutzungen kommen unſtreitig auf das Holz an; daher wir dieſen Gegenſtand etwas näher betrachten müſſen. Die Wälder und Forſte, davon wir oben einen Begriff gegeben haben (§. 158.), beſtehen nämlich gemeiniglich aus Ober- und Unter-Holze. Das ober- oder hohe Holz ſind ſtarke Bäume, die man wieder in hart und weich Holz einzutheilen pfleget. Zu dem harten Holze rechnet man die Eichen von verſchiedenen Arten, die Roth- und Weiß-Buche, die Birken, Erlen, den Ahorn- Tax- und Wacholder-Baum und andere mehr. Zu dem weichen Holze gehören die Tannen- Fichten- Kiefern- Linden- Pappeln- und Weiden-Bäume von verſchiedenen Arten. Unter dem Unterholze verſteht man diejenigen neben einander auf dem Boden ſtehenden Reißer, die entweder ihrer Natur nach zu keinen ſtarken Bäumen zu wachſen pflegen, als die Haſeln, die Schießbeeren und verſchiedene Arten von Dornen und Weiden, oder die als bloße Gebüſche ge-

wachſen ſind, weil man ſie zu keinen Bäumen gezogen hat, und von dieſer leztern Art ſind ſo vielerley Geſchlechter vorhanden, als wir Bäume genennet haben. Man könnte zwar auch dieſes Unter- oder Buſch-Holz in hartes und weiches eintheilen; allein es kömmt in der Nutzung nicht ſo viel darauf an, als bey dem Oberholze.

*) Wenn man die Einkünfte als den Hauptzweck des Forſtregals anſehen wollte: ſo würde folgen, daß die Cammer, wenn ſie das Holz außerhalb Landes theuerer anbringen könnte, nicht allein befugt wäre, es an Auswärtige zu verkaufen, ſondern ſolches auch nach untadelhaftigen Cameral-Grundſätzen thun müßte, die Unterthanen möchten an Holze Mangel leiden oder nicht. Denn wollte ſie ſolches den Unterthanen um einen geringern Preiß überlaſſen: ſo würde ſie die Einkünfte nicht als den Hauptzweck anſehen. Da nun dieſes unmöglich für billig erkannt werden kann: ſo ſieht man, daß diejenigen Cameraliſten ſehr irren, die eigentliche Finanzregalien annehmen, und bey denſelben die Einkünfte zum Hauptzwecke machen.

§. 165.

Von der Schlagung des Holzes.

Dieſes Ober- und Unter-Holz nun muß gefället werden, wenn es ſeinen erforderlichen Wachsthum erreichet hat; und zwar muß das Unter- oder Buſch-Holz nach Unterſchied des Bodens funfzehen bis zwanzig Jahre Zeit zu wachſen haben, ehe es mit Nutzen darnieder geſchlagen werden kann. Man pfleget es zwar auch an manchen Orten nur alle funfzig Jahre einmal ſchlagen zu laſſen; allein das iſt nicht wirthſchaftlich, wenn es nicht der ausdrückliche Wille des Regenten, wegen des Wildſtandes in dieſer oder jener Gattung, iſt. Man pfleget demnach einen Forſt *) in funfzehen bis zwanzig Theile einzutheilen, welche Holzſchläge genennet werden, und die größer oder kleiner ſind, nach der Maaße, wie der Boden beſchaffen iſt, und wie das Holz in dieſer oder jener Gegend ſtär-

ker zu wachſen pfleget; indem man ſich bemühen ſoll, alle Jahre, ſo viel möglich, die Waldnutzungen gleich einzurichten. Dieſes Buſchholz wird theils in Stangen, Weinpfähle, Reifenſtöcke und dergleichen gehauen, um es als Nutzholz zu verkaufen; theils aber zu Brennholze in Wellen oder Waſen gebunden und ſchockweiſe über einander geleget. Zugleich läßt man bey Niederſchlagung des Buſchholzes die ſtärkeſten und geradeſten Reißer, nach der in den Forſtordnungen beſtimmten Anzahl auf dem Acker, als ſogenannte Laßreißer ſtehen, woraus eben das Oberholz wird; indem ein ſolches Laßreiß nach und nach ein Baum wird, und bey der zweyten Hauung in eben dieſem Holzſchlage ein Vorſtänder, bey der dritten ein angehender Baum, bey der vierten aber ein Baum genennet wird, bis es endlich zu einem ſchlagbaren Baume erwachſen iſt. In eben dem Holzſchlage, wo das Unterholz niedergehauen wird, werden auch die ſchlagbaren Bäume ſo wohl zu Nutz- als Brenn-Holze gefället, und das letztere wird nach dem vorgeſchriebenen Maaße der Länge, in Scheite geſpaltet, und entweder in Faden, Klaftern oder Malter geleget, welches auch mit den ſtarken Aeſten ungeſpaltet geſchieht, die ſodann Afterſchlag heißen; von den dünnen Zweigen aber werden gleichfalls Wellen oder Waſen gebunden, die man gemeiniglich Baumhecke nennet. Alle Bäume, die gefället werden ſollen, werden vorher von den Forſtbedienten ausgezeichnet, nachdem vorher von dem Cammer-Collegio, mit Zuziehung derſelben, beſchloſſen worden iſt, wie viel Klaftern oder Malter für dieſes Jahr geſchlagen werden ſollen; und müſſen die Forſtbedienten jeden Baum zu ſchätzen wiſſen, wie viel er an Klaftern oder Maltern geben wird. Ob aber ein Baum ſchlagbar ſey oder nicht, das kömmt nicht allein auf die verſchiedenen Gattungen der Bäume, ſondern auch auf die beſondern Umſtände eines jeden Waldes und Forſtes

ſtes an. Denn wenn der Boden nicht gut beſchaffen, oder die Waldung in vorigen Zeiten ſchon ſtark angegriffen worden iſt: ſo wird öfters in dieſem Forſte ein Baum für ſchlagbar gehalten, der es in einem andern Forſte bey weitem nicht ſeyn würde. In einer Waldung, die einen guten Boden hat und nicht ruiniret iſt, ſollte man keine Eiche für ſchlagbar halten, die nicht wenigſtens ein und ein halb bis zwo Klaftern Holz giebt. Jedoch muß man auch diejenigen Bäume ſchlagen laſſen, die übel gewachſen oder krank ſind, oder ſonſt Schaden gelitten haben, wenn ſie gleich der Forſtordnung nach nicht ſchlagbar erachtet werden können.

*) Es iſt gar kein nützliches Verfahren, wenn ein jedes Revier, worüber ein Förſter geſetzet iſt, beſonders ſeine Eintheilungen in Holzſchläge hat, ſo daß ſich jährlich mehr als ein Holzſchlag in dem ganzen Forſte befindet. Wenn nur ein Holzſchlag darinnen iſt: ſo kann man zum Vertriebe des Holzes durch Schreibetage, Holzmärkte, Verkohlung und dergleichen, ungleich beſſere Anſtalten machen, man kann alle dieſe Anſtalten mit wenigern Koſten einrichten, und man kann den Verkauf und alles beſſer überſehen. Die Förſter, ſonderlich wo ihnen Accidentien geſtattet werden, pflegen es freylich lieber zu ſehen, wenn ein jeder alle Jahre ſeinen Holzſchlag hat. Allein die beſondern Abſichten dieſer Leute ſollten wohl ohne Zweifel in die Cameralwirthſchaft keinen Einfluß haben.

§. 166.

Von dem Verkaufe und Vertriebe des Holzes.

Aus dem Verkaufe dieſes gefällten Holzes entſtehen nun die Haupteinkünfte von den landesherrlichen Wäldern; und es fragt ſich demnach, wie der Vertrieb deſſelben am beſten zu bewerkſtelligen iſt. Ehedem iſt es zwar nicht ungewöhnlich geweſen, ſo wohl das Unterholz Ackerweiſe, als das zu fällende Oberholz nach der

Anzahl der auszuzeichnenden Bäume überhaupt zu verkaufen; da denn die Holzhändler ſelbſt für den Vertrieb ſorgen müſſen. Allein heute zu Tage wird ſo leicht kein vernünftiger Cameraliſt ein ſolches Mittel für rathſam finden, indem doch einmal, wegen der Jagden, Forſtbediente unterhalten werden müſſen, die mithin auf den ungleich vortheilhaftigern einzeln Verkauf aufmerkſam zu ſeyn, leicht angehalten werden können. Wenn aber das Holz in einer Gegend angenehm iſt; ſo hat es mit dem Vertriebe deſſelben gar keine Schwierigkeit, ſondern man darf auch bey großen und wichtigen Waldungen nur Holzmärkte und Schreibetage anordnen, ſo werden ſich nach dem von der Cammer ſelbſt feſtgeſetzten Preiße genugſame Abnehmer finden. Allein, wenn das Holz in daſiger ganzen Gegend überflüßig zu haben, und ſehr wohlfeil iſt: ſo hat man zuförderſt darauf zu ſehen, ob ſich nicht auf Flüſſen und Strömen, oder auf Bächen, durch Hülfe der Dämme und Floßteiche, Holzflöße veranſtalten laſſen, damit vermittelſt derſelben das Holz in ſolche Gegenden geſchaffet werden kann, wo es in gutem Preiße ſteht; da man es denn zum Theile als Bau- und Nutz-Holz durch Schneidemühlen zubereiten oder verkohlen laſſen kann, um der Nothdurft des Landes und den Nahrungsgeſchäfften auf verſchiedene Weiſe zu ſtatten zu kommen. Iſt aber auch dieſes Mittel des Vertriebes nicht auszuüben: ſo iſt kein anderer Rath, als daß man entweder Bergwerke in daſigen Gegenden ausfündig zu machen und in Flor zu bringen ſuchet, oder man muß in und bey ſolchen Waldungen Glashütten, Salpeter- und Potaſchen-Siedereyen, Eiſen- und Kupfer-Hämmer und andere dergleichen Werke anlegen, damit das Holz auf alle mögliche Art genutzet werde. Beſonders ſtiften in ſolchem Falle Glashütten und Spiegelfabriken, wenn ſonſt die übrigen Materialien in daſiger Gegend zu haben ſind, und die Einfuhr des

fremden

fremden Glaſes verboten wird, einen gar guten Nutzen, ſo wohl für das Land, als für den Regenten ſelbſt.

§. 167.

Von den Nebennutzungen in den landesherrlichen Wäldern.

Außer dieſer Hauptnutzung der landesherrlichen Wälder pflegen noch verſchiedene Nebennutzungen zu fallen (§. 164.). Darunter gehöret nun vornehmlich die Gräſerey ſo wohl als die Eichel- und Buch-Maſt in dieſen Waldungen. Gleichwie wir aber oben unter den zum Forſtregal überhaupt gehörigen Gerechtſamen davon bereits gehandelt haben (§. 163.): ſo brauchen wir daſſelbe hier nicht zu wiederholen, weil es mit dieſer Nebennutzung in den fürſtlichen Gehölzen eben die Bewandtniß hat, als wenn der Landesherr ſich dieſer Rechte in den Hölzern der Unterthanen bedienet. Allein, außer Gräſerey und Maſtnutzungen giebt es noch verſchiedene andere Nebennutzungen in den landesherrlichen Waldungen. Hierunter ſind nun vornehmlich zu rechnen, die Pech- und Kiehn-Hütten, das Harzſammlen, das Kiehnrußmachen, und beſonders die Lohmühlen, um die Lohe, als ein nöthiges Material der Gerber, zuzubereiten. Es iſt aber das Lohmachen nicht ſo ſchädlich, als ſich einige Cameraliſten einbilden. Nur muß man die geſchälten Bäume zu Bau- und Nutzholze anzuwenden wiſſen, als welches dadurch, nach den in Frankreich gemachten Verſuchen, wenn die Bäume, nachdem ſie geſchälet worden, noch einige Jahre ſtehen bleiben, eine ungleich größere Feſtigkeit erlanget. Es ſind auch noch verſchiedene kleine Nutzungen in dieſen oder jenen Wäldern durch das Nußleſen, das Sammlen der Galläpfel, durch das wilde Obſt und dergleichen zu erhalten, die ein aufmerkſames Cammer-Collegium dennoch nicht außer Acht laſſen ſoll; wie denn auch an verſchiedenen Orten für die Zettel zur Erlaubniß, das verdorrete Holz und die Windbrüche aufzuleſen, einige Einkünfte zu fallen pflegen,

pflegen, als welches unter behöriger Aufſicht nicht nur der Waldung nützlich iſt, ſondern auch den armen Unterthanen ſehr zu ſtatten kömmt.

§. 168.

Von den Bedienten bey dem Forſtweſen und ihren Beſoldungen und Accidentien.

Um nun alle dieſe Haupt- und Neben-Nutzungen wirthſchaftlich erheben und einbringen zu können, werden verſchiedene anſehnliche und geringe Forſtbedienten erfordert, als da ſind der Ober-Landforſtmeiſter, die Forſtmeiſter, Forſt-Inſpectores und Secretarii, Förſter, Forſtläufer, Heckevoigte, Forſtknechte und dergleichen mehr, die gemeiniglich auch das Jagdweſen mit zu verwalten haben, indem zu dieſen beyden Regalien faſt allenthalben einerley Bedienten verordnet ſind. Ehedem hat man dieſen Bedienten verſchiedene von den vorhin beſchriebenen Nebennutzungen unter dem Titel der Accidentien zugeſtanden; wie ſie denn von dem Holzverkaufe ſelbſt unter dieſem Titel verſchiedene Einkünfte genoſſen haben; und dieſe Accidentien finden noch itzo in vielen Ländern ſtatt. Allein, meines Erachtens iſt das eine ſchlechte Cameralwirthſchaft, wenn ſo anſehnliche Nutzungen, als z. E. aus der Gräſerey in den Waldungen, die ſechs Jahre hindurch, da jeder Holzſchlag mit dem Viehe nicht betrieben werden darf, gezogen werden können, ganz außer Acht gelaſſen und den Bedienten als Accidentien *) geſtattet werden; ſo, daß wohl eher ein Förſter etliche hundert Fuder Heu hat machen laſſen; und von dieſer Art giebt es mehrere, die faſt eben ſo wichtig ſind. Es iſt demnach offenbar wirthſchaftlicher, daß man den Forſtbedienten nichts als eine zureichende Beſoldung nebſt einem Deputate an Holz ausſetzet, alle Nebennutzungen und ſogenannte Accidentien aber zur Caſſe berechnen läßt; und wenn man zu ſolchen Nebennutzungen die erforderlichen Einrichtungen, Anſtalten und Aufſicht vorſchreibt und feſtſetzet: ſo iſt gar nicht

nicht zu befürchten, daß ſie aus Nachläßigkeit und Verdruß der Forſtbedienten verloren gehen, oder wenig einbringen werden.

*) Man ſollte überhaupt in gar keiner Art der landesherrlichen Bedienungen Accidentien geſtatten, ſondern ein jeder Bedienter ſollte ſeine zureichende feſtgeſetzte Beſoldung haben, über welche er ſich keinen Pfennig durch Accidentien machen könnte. Ich weiß nicht, wie unſere Vorfahren dieſe unſeligen Unordnungen haben einreißen laſſen können. Es iſt offenbar, daß dadurch nur zu Bevortheilung des Landesherrn und Geldſchneidereyen von den Unterthanen Gelegenheit gegeben wird. Weil jedermann zu den Accidentien gewöhnet iſt, ſo will niemand etwas ohne ſeinen beſondern Vortheil thun; und wer dieſem Vortheile nicht opfert, den wiſſen ſie ſchon durch hunderterley Verzögerungen und Wendungen dahin zu bringen. Ja viele ſehen ihre recht diebiſchen Kunſtgriffe als ganz erlaubte Accidentien an. Es iſt auch die Sache offenbar allen vernünftigen Regierungs- und Cameral-Grundſätzen entgegen. Denn aller gerechte Vortheil, der aus einer Sache zu erheben iſt, gehöret ohne Zweifel dem Landesherrn, und es iſt ihre Schuldigkeit, daß ſie ihr Amt gegen die Unterthanen umſonſt ausüben; denn dafür haben ſie ihre Beſoldungen. Die meiſten Accidentien haben ſich wohl ohne Zweifel die Forſtbedienten zugeeignet, die, wie in dieſem § gezeiget worden, wichtige landesherrliche Einkünfte abgeben können. Wollte man einwenden, daß die Forſtbedienten alsdann alle dieſe Dinge vernachläßigen würden, woraus ſie ihre Accidentien gezogen haben: ſo antworte ich, daß dieſer Einwurf nur alsdann gilt, wenn die Cammer und die oberſten Forſtbedienten nachläßig ſind. So bald dieſe die gute Wirthſchaft verſtehen, einen Kopf haben, der Anſtalten und Einrichtungen machen kann, und auf ihre Untergebenen aufmerkſam ſind: ſo hat es gar nichts zu bedeuten, daß die niedern Forſtbedienten nicht angehalten werden könnten, dieſe Dinge nicht zu vernachläßigen.

§. 169.

§. 169.

Die Urſache, warum man zeither in dieſen Nebennutzungen der Wälder ſo wenig wirthſchaftlich verfahren hat, iſt vornehmlich darinnen zu ſuchen, daß in den meiſten Ländern die Forſt- und Jagdbedienten unter ihren Chefs den Ober-Hof- und Land-Jäger- und Forſt-Meiſtern ein beſonderes und von dem Cammer-Collegio unabhängliches Corpus ausgemachet haben; wie dieſe Einrichtung in verſchiedenen Staaten auch noch heut zu Tage ſtatt findet. Nichts iſt aber einer guten Wirthſchaft des Staats weniger gemäß, als eine ſolche Verfaſſung. Die Chefs des Forſt- und Jagd-Weſens, die gemeiniglich aus vornehmen Familien ſind, können zwar vortreffliche Jäger ſeyn; ſie ſind aber gemeiniglich ſchlechte Cameraliſten, und bekümmern ſich alſo um das Forſt-Cameralweſen ſehr wenig, ſondern verlaſſen ſich hierinnen auf ihre Untergebenen, die bey der ſchlechten Wirthſchaft gleichfalls ihren Vortheil finden, und mithin, da man ſie bey den großen Accidentien und Bevortheilung des Landesherrn mit eſſen läßt, herzlich gern die Augen zuſchließen. Es iſt alſo bey ſolchen Verfaſſungen wohl eher geſchehen, daß das Oberforſt- und Wald-Amt verordnet hat, in dieſem oder jenem Forſte tauſend Klaftern Holz ſchlagen zu laſſen, und die Forſtbedienten haben dritthalb tauſend Klaftern ſchlagen laſſen, wie die in daſiger Gegend wohnenden aufmerkſamen Landleute genau bemerket haben, welcher große Ueberſchuß ſodann in verſchiedene Beutel gefloſſen iſt. Ueberdieß haben alle Wirthſchafts-Geſchäffte des Staats, ſowohl in der Einnahme als Ausgabe einen unzertrennlichen Zuſammenhang mit einander; und es entſtehen in den Cameralgeſchäfften beſtändig Unordnungen, Verwirrungen und Verzögerungen, wenn ſolche wichtige Quellen der Staatseinkünfte von den Cammer-Collegiis gänzlich abgeſondert ſind, die ſich

Das Corpus der Forſt- und Jagdbedienten muß mit der Cammer vereinbaret ſeyn.

denn in ihren Maaßregeln und Anſtalten beſtändig gehemmet ſehen, und weitläuftige und verdrüßliche Communicationen nöthig haben. Es iſt demnach unumgänglich nöthig, daß das Jagd- und Forſt-Weſen, ſowohl bey Hofe, als in den verſchiedenen Provinzen, mit den Cammer-Collegiis auf das genaueſte vereiniget ſey, und daß die Wirthſchafts-Geſchäffte bey dieſem Gegenſtande hauptſächlich von den Cammern, mit Zuziehung der vornehmſten Forſtbedienten, dirigiret werden. Zu dem Ende müſſen die Ober-Hof- und Land-Jäger- und Forſt-Meiſter ordentlich mit in den Cammer-Collegiis ſitzen; und es iſt nöthig, daß verſchiedene dergleichen hohe Forſtbedienten gehalten werden, damit, wenn einer oder der andere dem Regenten auf den Jagdluſtbarkeiten begleiten muß, dennoch die Jagd- und Forſt-Sachen bey der Cammer ununterbrochen abgehandelt werden können.

§. 170.

Die Vorſorge der Cammer beſteht 1) in der Veranſtaltung guter Charten und Grundbücher von den Forſten.

Nachdem wir nun alſo eine ſolche Einrichtung vorausſetzen; ſo wollen wir die Vorſorge und Maaßregeln eines Cammer-Collegii bey dem Forſtweſen in etwas ausführlicher erörtern. Es muß ſich aber die Cammer zuförderſt bemühen, den Gegenſtand, womit ſie es hier zu thun hat, genugſam kennen zu lernen. Zu dem Ende iſt es nöthig, nicht allein alle fürſtliche Waldungen genau auszumeſſen, ſondern auch einen jeden Wald, oder Forſt, in richtige Charten, oder Riſſe, bringen zu laſſen, daraus denn auch eine Generalcharte aller Forſte und Waldungen im Lande verfertiget werden kann. In einer ſolchen Specialcharte muß der Forſt nach ſeinen Revieren, Bergen, Thälern, Gehölzen und Büſchen, ſowohl als nach den darinnen befindlichen Flüſſen und Bächen, Glas- Pech- Kiehn- und andern Hütten, Eiſenhämmern, Schneidemühlen und andern Kunſtwerken, auf das richtigſte

richtigſte und deutlichſte vorgeſtellet ſeyn; wie denn auch die Eintheilung des Forſtes in ſeine zeitherigen Holzſchläge, ſowohl als die Güte des Bodens, die Beſchaffenheit und Arten des Holzes gleichfalls darinnen bemerket ſeyn müſſen. Das was ſolche Charten und Riſſe allgemein vorſtellen, muß ſodann in den Forſt-Grund- und Lager-Büchern ausführlich abgehandelt und beſchrieben werden; und hierdurch wird die Cammer in den Stand geſetzet, alle zu treffende Anſtalten und Maaßregeln mit genugſamer Einſicht, Gründlichkeit und Ueberlegung einrichten zu können.

§. 171.

2) Daß die Waldungen in gutem Stande erhalten werdē.

Das wichtigſte Augenmerk des Cammer-Collegii muß darinnen beſtehen, daß die Wälder geſchonet, erhalten und beſtändig verbeſſert werden. Hierzu dienen nicht allein die oben erwähnten Forſt-Policey-Ordnungen, die auch in den fürſtlichen Wäldern auf das genaueſte beobachtet werden müſſen; ſondern auch vornehmlich die Vorſorge, den Anbau und das Wachsthum des Holzes immer mehr zu befördern. Es müſſen dannenhero alle Blößen und leeren Flecken *) in den Wäldern von neuem mit Holze angebauet werden. Dieſes geſchieht entweder durch Hegung des Anfluges, oder ſicherer und geſchwinder durch Umackerung und Düngung ſolcher Blößen, und darauf folgende Beſäung mit Holzſaamen, oder Einlegung der Holzwurzeln und jungen Reißer. Inſonderheit muß man bedacht ſeyn, ſolches Holz anzulegen und bauen zu laſſen, welches gutes Nutzholz abgiebt, dahero die darzu dienlichen Reißer und angehenden Bäume von Zeit zu Zeit ausgeſchneidelt, und zu ihrem Endzwecke gewartet und erzogen werden müſſen. Beſonders aber kömmt der gute Zuſtand der Wälder auf den wirthſchaftlichen und nachhaltigen Gebrauch derſelben an; und ein vernünftiges Cammer-Collegium muß dieſel-

ben als einen Schatz des Landes und des Fürſten anſehen, welcher nicht eher ſtark angegriffen werden muß, bis es eine große Noth unumgänglich erfordert; da man denn auch in der That aus Wäldern, die in einem guten Zuſtande ſind, eben ſowohl auf einmal ein wichtiges Capital erheben kann, als wenn ſolches im Schatze gelegen hätte; da es vielleicht bey vielen Gelegenheiten ohne große Nothwendigkeit ſeinen Gang gefunden haben würde.

*) Ich habe nicht ſelten ſolche Blößen und leere Flecken in den Waldungen von ganzen Stunden groß angetroffen, worauf nur noch ungefähr zwanzig bis dreyßig einzelne Bäume geſtanden haben. Auf meine Nachfrage hat man mich verſichert, es ſey ehedem Waldung geweſen, ſey aber nach und nach durch das Vieh vertrieben worden, und ausgegangen. Das iſt in der That gar keine gute Cameral-Wirthſchaft, zumal in unſern Zeiten, wo wir alle mögliche Aufmerkſamkeit auf den Holzanbau recht ſehr nöthig haben. Allein, ſo geht es, wenn man die Koſten ſcheuet, und nur von Einnehmen, nichts aber von Ausgeben hören will; da es doch eine jede beſondere Art der Cameral-Wirthſchaft ſchlechterdings erfordert, daß jährlich eine gewiſſe Summe zu Verbeſſerungsanſtalten ausgeworfen wird.

§. 172.

3) Die Cammer muß alle Jahre eine Forſt-Berathſchlagung veranſtalten.

Gleichwie aber dieſe Abſichten erreichet, und dennoch wichtige Einkünfte aus den landesherrlichen Wäldern jährlich gezogen werden können, wenn man dabey klüglich und wirthſchaftlich zu Werke geht; ſo iſt es nöthig, daß zu dem Ende alle Jahre eine Forſtberathſchlagung in einem jeden fürſtlichen Forſte gehalten wird, welche den Grund und das Hauptwerk aller Verwaltungsgeſchäffte bey den Waldungen ausmachet. Dieſe Forſtberathſchlagung wird von dem Oberforſtmeiſter und einigen darzu deputirten Cammerräthen, die ſich zu dem Ende in jeden Forſt verfügen, mit

mit Zuziehung des Forſtmeiſters, des Oberförſters und einiger alten und des Forſtes genugſam kundigen Förſter vorgenommen *); und wenn Bergwerke aus dem Forſte mit Holze und Kohlen zu verſorgen ſind, oder zum Vertriebe und Abführung des Holzes Flöße gehalten werden; ſo pfleget man auch einen angeſehenen Hüttenbedienten, und den Floßmeiſter dabey zuzulaſſen. In dieſer Berathſchlagung nimmt man nun zuförderſt zum Augenmerke, was auf folgendes Jahr an Holze geſchlagen werden ſoll, wie der Vertrieb zu erreichen, und wie hoch der Preiß zu ſetzen, wie auch, was für Ausgaben vorfallen werden, was für Maaßregeln zu nehmen ſind, um den Forſt, und die landesherrlichen Nutzungen deſſelben immer mehr zu verbeſſern, und diejenigen Urſachen und Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen, welche dem Forſte, dem Wachsthume des Holzes, und den landesherrlichen Einkünften daraus ſchädlich fallen. Sodann zieht man die Nebennutzungen des Forſtes in Erwägung, unterſuchet, wie ſolche am vortheilhaftigſten ohne Nachtheil der Hauptſache erlanget werden können, und giebt die Art und Weiſe, benebſt allen benöthigten Anſtalten an die Hand, wie ſolches geſchehen ſoll. Gleichwie nun über dieſe Berathſchlagung ein ordentlich Protocoll geführet werden muß; ſo wird daſſelbe nebſt einem ausführlichen Berichte an das Cammer-Collegium eingeſendet; und wenn bey derſelben dieſe Berichte aus allen Forſten im Lande eingegangen ſind; ſo wird eine Hauptforſtberathſchlagung gehalten, welcher der Landesherr, oder deſſen vornehmſter Miniſter, ſelbſt beywohnen muß, und bey welcher die vorhin beſchriebenen General- und Special-Charten, Fund- und Lager-Bücher (§. 170), wie auch die Forſtrechnungen der vorigen Jahre gute Dienſte thun. Nach Maaßgebung dieſer Berathſchlagung nun wird in allen Dingen ein Entſchluß gefaſſet, und gleichſam

ein Forſt-Wirthſchafts-Etat auf das ganze Jahr verfertiget.

*) Bey dieſer Gelegenheit können auch die Forſtgerichte gehalten werden. Alle Forſtverbrechen werden nämlich das Jahr über gerüget, bey dieſer Forſtberathſchlagung aber unterſuchet, und nach Befinden beſtrafet. Alle Gerichte müſſen den Forſtgerichten hierinnen allen möglichen Beyſtand leiſten, und die Forſtverbrecher zu dieſer Zeit unausbleiblich ſtellen. Die Forſtbedienten haben alſo gar nicht nöthig, mit eigenmächtigem Prügeln und Pfänden gegen die Holzdiebe und dergleichen Verbrecher zu verfahren, wie es hin und wieder geſchieht, und welches zur Gegenwehre der Unterthanen und zu andern Unordnungen Gelegenheit giebt. So bald ſie wiſſen, wer die Verbrecher ſind; ſo können ſie ſolche laufen laſſen; und ſie werden zur Zeit der Forſtgerichte ſchon ihre Strafe finden.

§. 173.

Dieſe Forſtberathſchlagungẽ ſind der Grund aller Cameral-Anordnungen bey dem Forſtweſen.

Dieſe Berathſchlagungen und der daraus formirte Forſt-Wirthſchafts-Etat, müſſen der Grund und die Norm und Richtſchnur aller Cameral-Direction und Geſchäffte bey dem Forſtweſen ſeyn, woraus alle beſondere Anſtalten und Maaßregeln, und die an die Forſtbedienten zu erlaſſenden Befehle abfließen müſſen; und gleichwie dieſer Etat mit reifer Ueberlegung gemachet ſeyn ſoll; ſo muß die Cammer ohne die höchſte Noth, und ohne beſondern Vortrag an den Regenten, und ohne deſſen höchſten Befehl, niemals davon abgehen. Nach dieſem Etat können auch die bey dem Beſchluſſe des Jahres zu unterſuchenden Forſtrechnungen deſto genauer durchgegangen werden, und wenn die bey den Forſtberathſchlagungen an die Hand gegebenen und möglich befundenen Nutzungen nicht wirklich eingegangen ſind; ſo hat die Cammer um ſo eher Urſache, die Forſtbedienten deshalb zur Verantwortung zu ziehen; zumal wenn dieſelben die vorgefallenen Hinderniſſe und Mängel nicht zu rechter Zeit

einbe-

einberichtet haben. Es iſt dannenhero auch hier nöthig, daß ein oder mehrere Räthe bey der Cammer die beſondere Vorſorge über die Forſtſachen, und das darzu gehörige Rechnungsweſen haben, und daß alle Räthe nach gewiſſen Jahren in dieſen Geſchäfften mit einander abwechſeln. Jedoch müſſen dieſelben ſowohl bey der Direction, als bey dem Rechnungsweſen nichts ohne Vorwiſſen und Mitwirken der in dem Cammer-Collegio ſitzenden Ober-Forſtbedienten unternehmen, als von welchen die Vermuthung vorwaltet, daß ſie in dieſen Angelegenheiten die beſte Kenntniß und Einſicht haben, wie denn in der That die Specialia in der Forſt-Oeconomie einen derſelben vollkommen kundigen und gleichſam dabey erzogenen Mann erfordern. Gleichwie auch die Waldgränzen öfters zugleich die Gränzen des Landes ſind; ſo können auch von dieſen Räthen und Ober-Forſtbedienten, welche das Forſtweſen beſorgen, am füglichſten die Vorſorge der Landesgränzen, und alle dahin einſchlagende Angelegenheiten anvertrauet werden; darzu denn gleichergeſtalt deutliche und richtige Gränzriſſe und Charten, nebſt den in beſondern Büchern enthaltenen ausführlichen Nachrichten erfordert werden.

Fünftes Hauptſtück.

Von dem Jagdregal.

§. 174.

Es folget nunmehro in dieſem fünften Hauptſtücke das Jagdregal (§. 109); und da daſſelbe mit dem vorhergehenden Forſtregal eine große Verwandtſchaft hat, und überhaupt in den meiſten Ländern von dieſem Regal wenig Einkünfte zu fallen pflegen; ſo werden wir in der Abhandlung deſſelben deſto kürzer gehen

Grund und Erklärung des Jagdregals.

gehen können. Es hat aber das Jagdregal mit dem Forſtregal einerley Grund; denn da die großen Wälder eine ſolche Beſchaffenheit hatten, daß ſie mit dem Endzwecke des Privateigenthumes nicht wohl übereinſtimmeten, mithin den Einwohnern der umliegenden Gegend gemeinſchaftlich verblieben, und bey Errichtung der Republiken, als das allgemeine Eigenthum des Staats, der oberſten Gewalt vorbehalten wurden (§. 156); ſo war es natürlich, daß das in dieſen Wäldern befindliche Wild, welches eben ſo wenig zu dem Privateigenthume ſchicklich war, gleichfalls der oberſten Gewalt überlaſſen wurde. Ueberdieß, wenn man auch dieſes Wild auf verſchiedene Art zu fangen, als welches der Begriff von der Jagd iſt, allen Unterthanen ohne Unterſchied hätte frey geben wollen; ſo war zu befürchten, daß eines Theils die Unterthanen aus Begierde zur Jagd ſich von ihren Nahrungsgeſchäfften abziehen ließen, andern Theils aber die wilden Thiere entweder gänzlich ausgerottet werden, oder allzu ſehr überhand nehmen würden, nachdem die Unterthanen eben für die Jagd eingenommen ſeyn würden, oder nicht. Beydes aber wäre dem gemeinſchaftlichen Beſten der Unterthanen nicht vortheilhaftig geweſen. Es war alſo auch in dieſem Betrachte nöthig, der oberſten Gewalt die Direction und Verfügung über das Wild zu überlaſſen; und hieraus iſt alſo das Jagdregal entſtanden *). Dieſes Regal iſt alſo das hohe Recht des Landesherrn, die in den Wäldern und dem ganzen Lande befindlichen wilden Thiere nicht nur ſelbſt fangen zu laſſen, in ſo weit dieſes Recht in dieſer oder jener Gegend nicht an andere zum Privateigenthume überlaſſen iſt; ſondern auch über die Art und Weiſe dieſe Thiere zu hegen und zu fangen, und über alle andere dahin einſchlagende Angelegenheiten die oberſtrichterliche und geſetzgebende Gewalt auszuüben, durch einen Nebenzweck aber Einkünfte dabey zu erheben.

*) Mit

*) Mit dem Urſprunge des Jagdregals in Deutſchland, hat es eben eine ſolche Beſchaffenheit, als wir bey dem vorhergehenden Forſtregal in einer Anmerkung gezeiget haben. Die Stände haben es von der Freygebigkeit der Kaiſer erlanget, und hernach ihre Vaſallen hin und wieder mit der Jagdgerechtigkeit, ſonderlich in etwas abgelegenen Waldungen, beliehen.

§. 175.

Das Jadregal enthält alſo eigentlich zweyerley hohe Rechte in ſich, nämlich die Jagdgerechtigkeit an ſich ſelbſt, und den Wildbann *), oder die hohe Gerichtsbarkeit über alles Jagdweſen im Lande; und beyde Hauptgerechtſame begreifen wieder verſchiedene andere Rechte unter ſich. Unter der Jagdgerechtigkeit iſt demnach zuförderſt das Recht enthalten, ſich aller Jagden im Lande anzumaßen, die noch in keinem Privateigenthume ſind; und ob zwar einige neuere Scribenten die Jagdgerechtigkeit nicht ſowohl, als den Wildbann, zum Jagdregal haben rechnen wollen, um die Privatperſonen, die Jagden beſitzen, von der Laſt des Beweiſes gegen den Fiſcum zu entledigen; ſo iſt dennoch kein Zweifel, daß nicht das Jagdregal zugleich mit der Jagdgerechtigkeit beſtehen ſollte, da die wilden Thiere eine Sache ſind, die zu dem Privateigenthume nicht ſchicklich iſt, ſondern zu dem allgemeinen Eigenthume des Staats gehöret. Jedoch kann man nicht läugnen; daß nicht die Verjährung von undenklichen Zeiten her (praeſcriptio immemorialis), zumal in Deutſchland **), ein gerechter Titel wider den Fiſcum ſeyn ſollte. Die Jagdgerechtigkeit, in ſo weit ſie ein Theil des Jagdregals iſt, ſchließt alſo auch das Recht in ſich, andern die Jagd zu verleihen und zu erlauben, welches uneingeſchränkt, oder mit verſchiedenem Vorbehalte der hohen, mitteln und Koppeljagd geſchehen kann, und wobey verſchiedene Nebeneinkünfte zu fallen pflegen;

Das Jagdregal enthält alſo zweyerley hohe Rechte in ſich: 1) die Jagd-Gerechtigkeit.

wie denn auch das Recht Jagdgränzen zu ſetzen, hierher zu rechnen iſt. Beſonders aber begreift die Jagdgerechtigkeit alle diejenigen Mittel, Wege und Anſtalten in ſich, die zu ihrer uneingeſchränkten Ausübung, ſowohl in Abſicht auf die Jagdluſt, als auf den Nutzen, erfordert werden. Darzu gehöret nun zuförderſt die Hegung des Wildes, oder das Recht einen Wildſtand zu halten, und über alles dasjenige, was der Wildbahn ſchädlich, oder nützlich ſeyn kann, Geſetze und Verordnungen zu machen, z. E. das Schießen in der Wildbahn zu verbiethen, zu verordnen, daß den Hunden Knüppel angeleget, und daß dieſelben gekuppelt durch die Wildbahn geführet werden müſſen, Zeichen und Stangen zu Erkennung der Wildbahn aufzurichten, und dergleichen mehr. Nicht weniger iſt darunter zu rechnen, das Recht Thiergärten anzulegen, die dickigte Schonung oder das Wachsthum des Unterholzes auf eine längere als gewöhnliche Zeit zu gebiethen, desgleichen Wildſchuppen, Fütterungen und Körnungen für das Wild zu veranſtalten. Sodann ſind alle Mittel und Wege zur Fangung des Wildes als ſo viel beſondere Rechte anzuſehen, als das Recht Alleen und Jagdwege durch der Unterthanen Waldungen hauen zu laſſen, Schneideln, Heerde und Gruben zum Behufe der Jagd in ihren Hölzern machen zu laſſen, und ſich ſonſt ihrer Grundſtücke zu großen und feyerlichen Jagden zu bedienen. Vornehmlich aber gehöret hierher das Recht, von den Unterthanen Jagddienſte, oder Frohnen, verrichten zu laſſen, auch, wo es einmal hergebracht iſt, Futter und Mahl von denſelben für die Jäger zu fordern. Gleichergeſtalt ſteht dem Landesherrn das Recht der Jagdfolge zu, nämlich ein angeſchoſſenes oder gehetztes Wild, in die Jagdreviere ſeiner Unterthanen verfolgen zu laſſen, wenn nicht durch das Herkommen,

men, oder beſondere Verträge, ein anderes ausgemachet iſt. Der gröſzte Theil dieſer Rechte iſt auch alſo beſchaffen, daſz ſolches nur allein dem Landesherrn, nicht aber auch den Vaſallen, welche die Jagdgerechtigkeit beſitzen, zukommen, und mithin ſind dieſelben als vorzügliche Eigenſchaften des Jagdregals zu betrachten.

*) Das Wort Bann drücket in der alten deutſchen Sprache allemal Gerichtsbarkeit aus, wie wir an Blutbann und andern dergleichen Wörtern augenſcheinlich ſehen. Der Wildbann iſt alſo von der Jagdgerechtigkeit ſelbſt allerdings unterſchieden; und eines begreift das andere gar nicht unter ſich. Man kann alſo weder von der Jagdgerechtigkeit auf den Wildbann, noch von dem Wildbanne auf die Jagdgerechtigkeit ſchlieſzen. Es waltet jedoch bey dem Landesherrn die rechtliche Vermuthung vor, daſz er den Wildbann allenthalben in ſeinen Landen hat, wenn nicht das Gegentheil erwieſen wird.

**) Dieſe Verjährung muſz man um ſo eher zugeben, da man in den alten deutſchen Geſchichtſchreibern genugſame Spuren findet, daſz es den damaligen Freygebornen (ingenuis), woraus unſer itziger Adel entſpringt, erlaubet geweſen, ſich der Jagd zu bedienen; und nur die Freygelaſſenen und Knechte ſind hierinnen eingeſchränket geweſen.

§. 176.

Der Wildbann, oder die hohe Gerichtsbarkeit und geſetzgebende Macht, in allen die Jagd betreffenden Dingen, begreift gleichfalls verſchiedene andere Rechte unter ſich; indem der Regent vermöge dieſes Regals alles dasjenige zu beſorgen hat, was das gemeinſchaftliche Beſte des Staats in Anſehung der wilden Thiere und der Jagden erfordert, damit weder das Wild gänzlich ausgerottet, noch die Unterthanen durch den allzugroſzen Stand deſſelben und die Jagden der Privatperſonen bedrücket werden. Dar-

2) Iſt der Wildbann darunter begriffen.

Darzu gehöret nun vornehmlich, daß der Landesherr Jagdordnungen im Lande publiciret, Jagdgerichte anordnet, und ſo wohl den Vaſallen unter einander ſelbſt in Jagdſtreitigkeiten, als den Unterthanen in ihren Beſchwerden über das Jagdweſen, Recht und Gerechtigkeit handhabet. Hierbey findet inſonderheit das Recht ſtatt, die Jagdzeiten zu beſtimmen und die ſchädlichen Arten der Jagden zu verbieten, desgleichen zu verordnen, was zu der hohen, mittlern und niedern Jagd gehören ſoll, wie auch die Eigenſchaften der Jagdbedienten, ſo die Vaſallen annehmen, feſtzuſetzen und allenfalls ihre Prüfung zu veranſtalten. Nicht weniger muß man auch hierher rechnen das Recht der Ausrottung der wilden und ſchädlichen Thiere, den jagdberechtigten Vaſallen und den Unterthanen überhaupt anzubefehlen. Es wird auch in den meiſten Landen das Recht Cavillereyen zu verleihen, davon Erbpächte und Zinſen zu nehmen, desgleichen dem Caviller gegen gewiſſe Abgaben das Hundeſchlagen in den Hundstagen zu geſtatten, als eine Folge aus dem Jagdregal betrachtet; wannenhero auch die Caviller in verſchiedenen Landen bloß unter den Jagdgerichten ſtehen. Einige ſehen es auch als ein zu dem Jagdregal gehöriges Recht an, wenn der Regent oder deſſen Cammer-Collegium den Pferde- oder Viehſchnitt an jemanden verleiht oder verpachtet. Allein, man könnte dieſes Recht viel eher unter die Policeyanſtalten rechnen, wenn es ſonſt eben ſo groß rathſam oder vortheilhaftig wäre, ſich deſſelben zu bedienen, wiewohl auch die Policeyanſtalt hierüber ſich nicht weiter erſtrecken kann, als daß man für die Geſchicklichkeit dieſer Leute ſorget und ſie anhält im Lande zu wohnen.

§. 177.

Ungegründete Rechte, die man

Man rechnet zwar noch verſchiedene andere Gerechtſame zu dem Jagdregal, die aber in der Natur

der

der Sache nicht den geringſten Grund haben, z. E. die Hunde der Unterthanen zur Jagd abzufordern, oder gar den Cavillern, Fleiſchern, Garköchen, Gaſtwirthen und Müllern die Hunde des Regenten in die Fütterung zu geben, die ſie ohnentgeldlich leiſten müſſen. Was die Caviller anbetrifft; ſo läßt ſich hier noch einigermaßen ein Grund ausfündig machen, weil ſie von den Jagdgerichten abhängen, und ihre ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung leicht vorausgeſetzet werden kann. Allein, bey allen übrigen vorhin benannten Nahrungsgeſchäfften läßt ſich unmöglich ein vernünftiger Grund einſehen; und dergleichen Dinge, die auf Beſchwerden der Unterthanen hinaus laufen, und bloß den Willen und die Bequemlichkeit des Regenten zur Urſache haben, ſind meines Erachtens gar zu klein für die erhabene Würde eines Regenten. Ein vernünftiger Regent, wenn er zu ſeiner Jagdluſt Hunde unterhält, wird auch ſchwerlich jemals ſeinen Unterthanen mit deren Ernährung beſchwerlich fallen. Einige Scribenten zählen auch das Recht die Hirſchſtangen und die Häute des gefallenen Wildes in dem ganzen Lande zum Nutzen des Landesherrn einliefern zu laſſen, zu dem Jagdregal. Allein, wenn ſie ſolches auch auf die Jagdreviere ſolcher Vaſallen erſtrecken, die mit der hohen und uneingeſchränkten Jagdgerechtigkeit verſehen ſind; ſo irren ſie ſich. Denn wem das Wild ſelbſt zugehöret, dem kann man auch ſolche davon fallende Nebennutzungen nicht abſprechen; es ſey denn, daß ſich der Landesherr durch ein undenkliches Herkommen in dem Beſitze dieſes Rechtes befände; da denn billig vermuthet werden muß, daß ſeine Vorfahren ſich daſſelbe bey Concedirung der Jagden vorbehalten haben. In den landesherrlichen Jagdrevieren aber iſt dieſes ſchon eine Nebennutzung, die die Cammer nicht außer Acht zu ſetzen hat.

zu dem Jagdregal rechnet.

§. 178.

§. 178.

Von den Thieren die zur Jagdgerechtigkeit gehören.

Der Gegenſtand des Jagdregals ſind allerley Arten vierfüßiger und geflügelter wilden Thiere, die ihrer Natur nach in der Freyheit zu leben pflegen, und dem zahmen Haushaltungsviehe entgegen geſetzet werden. Man kann ſie in Wild und Raubthiere, oder in edle und unedle Thiere eintheilen. Zu den unedlen oder Raubthieren gehören die Bären, Wölfe, Luchſe, Füchſe, Marder, Fiſchottern, die Adler, Geyer, Habichte, Falken von verſchiedenen Arten, Raben, Eulen und dergleichen. Das Wild oder die edlen Thiere, welche zur Speiſe des Menſchen dienen, werden vornehmlich in vierfüßiges und in Federwild unterſchieden; das vierfüßige Wild aber ferner in Roth- und Schwarz-Wild eingetheilet. Zu dem Rothwilde rechnet man die Hirſche, Rehe und Haſen; unter dem Namen des Schwarzwildes aber verſteht man die wilden Schweine. Die vornehmſten Arten des Federwildes ſind die Schwanen, Trappen, Auer- Birk- Faſan- und Reb-Hühner, die wilden Gänſe und Enten, die Wachteln und Lerchen. Von dieſem vierfüßigen und Federwilde wird nun einiges zur hohen, anderes zur mitteln und wieder anderes zur niedern Jagd gerechnet. Allein, die Geſetze ſind hierinnen faſt in allen Landen unterſchieden, und es gehöret auch dieſes mehr zur Jägerey als zur Cameralwiſſenſchaft. Wir brauchen uns auch hier um die verſchiedenen Arten der Jagden und die Art und Weiſe den Wildſtand zu unterhalten und zu befördern nicht zu bekümmern. Alles dieſes gehöret zu der Jägerey, die eine eigene Kunſt iſt; und ein Cameraliſt hat nicht nöthig ein Jäger zu ſeyn, ob er gleich ſo viel von dieſer Kunſt verſtehen muß, daß er beurtheilen kann, was von dem Jagdweſen dem Lande und den landesherrlichen Einkünften nützlich oder ſchädlich iſt.

§. 179.

Ueberhaupt hilft es einen Cameraliſten nicht viel, wenn er auch in dem Jagdweſen und den darzu gehörigen Cameralangelegenheiten die vollkommenſte Erkenntniß beſitzt. Es wird gemeiniglich in keiner Sache der Vorſorge und Einrichtung des Cammer-Collegii weniger überlaſſen, als in dieſer; und viele Fürſten, die ſich um die vernünftige Herrſchaft der ihrem Zepter anvertrauten Menſchen wenig bekümmern, ſind doch ungemein aufmerkſam, wenn es auf die Regierung des Jagdweſens und der wilden Thiere ankömmt, ſo, daß die kleinſten Angelegenheiten darinnen durch ihre eigenen Hände gehen müſſen. Die Urſache iſt, weil ſich hier ihre Leidenſchaften mit einmiſchen, zu deren Vergnügung die Menſchen alle Mühwaltung willigſt übernehmen. Es kömmt alſo bloß auf die Leidenſchaften des Regenten an, und wenn er für die Jagdluſt eingenommen iſt; ſo darf die Cammer wenig daran denken, das Jagdregal als eine Quelle der Einkünfte anzuſehen; ſondern ſie muß ſehr zufrieden ſeyn, wenn nur das Jagdweſen ſolchergeſtalt eingerichtet wird, daß es ohne große Bedrückung der Unterthanen abgeht, und wenn die Jagdluſtbarkeiten nicht einen großen Theil der andern Einkünfte des Staats jährlich aufzehren. Denn in der That viele Regenten ſchweifen hierinnen auf eine vor Gott und Menſchen unverantwortliche Art aus, indem durch den allzugroßen Wildſtand nicht allein die Felder und die verhofften Aerndten der Unterthanen gänzlich zu Grunde gerichtet *), ſondern auch dieſelben durch die Jagdfröhnen und die verderbliche Einrichtung der Jagden ſehr hart bedrücket werden. Unterdeſſen da doch auch viele weiſe Regenten gefunden werden, die ſich entweder aus der Jagdluſt gar nichts machen, oder doch vernünftige Vorſtellungen hierinnen annehmen; ſo wollen wir diejenigen Grund-

Die Cammern dürfen ſich um die Jagdē nicht viel bekūmern, weil die Regenten öfters denſelben zu ſehr ergeben ſind.

ſätze

ſätze in der Kürze mittheilen, die unſers Erachtens bey dem Jagdweſen und der Verwaltung dieſes Regals anzuwenden ſind.

*) Es iſt in der That unbegreiflich, wie ein Regent, der nur in etwas Billigkeit hat, mit ungerührtem Herzen geſtatten kann, daß öfters die ganze Aerndte, die Frucht aller Bemühungen des Landmannes, die Hoffnung des ganzen Jahres durch einen allzuſtarken Wildſtand verwüſtet und verderbet wird; wie er zugeben kann, daß ſolches ſeinen Unterthanen widerfährt, für die er väterlich zu ſorgen ſchuldig iſt, und die doch Steuern und Abgaben entrichten ſollen; geſetzt, daß ſie auch wegen des Wildſchadens etwas gemäßigter ſind, als in andern Gegenden. Allein, die Jagdbedienten tragen auch hieran zuweilen große Schulden. Viele unter ihnen, weil ſie mit nichts als wilden Beſtien umzugehen gewohnet ſind, empfinden gar wenig von Mitleiden und Menſchenliebe, und ſtellen, dannenhero dem Regenten, mit dem ſie viel öfters zu reden Gelegenheit haben, als die armen Unterthanen, den Schaden gar klein und geringſchätzig vor; und die harten Anordnungen wegen des Wildes rühren gemeiniglich von ihrem Antriebe her. Am weiteſten wird wohl die Sache getrieben, wenn es den armen Unterthanen nicht einmal erlaubet iſt, das Wild abzuwehren, wie mir wirklich bekannt iſt, daß die Jagd- und Forſt-Bedienten an einigen Orten die Sache ſo weit treiben wollen. Das heißt wirklich bis zur Tyranney ſchreiten.

§. 180.

Vernünftige Grundſätze bey dem Jagdweſē.

Ich bin weit entfernet die Jagdluſt zu verwerfen, und an den Regenten ein ſo unſchuldiges Vergnügen zu tadeln, als ſie ſich durch die Jagd machen, die nicht allein zu ihrer Geſundheit gereichet, ſondern die auch zu verſchiedenen Geſchicklichkeiten und Tugenden die Hand biethet, oder doch zu einer Art der Uebung darinnen Gelegenheit giebt. Nur muß dieſe Luſt mäßig und ohne Bedrückung der Unterthanen

und

und Verſplitterung der Einkünfte des Staats gebrauchet werden. Man muß dannenhero zum erſten Grundſatze dabey annehmen, daß, wenn auch aus dem Jagdregal keine Einkünfte und kein Ueberſchuß in die Caſſen des Regenten fließen, es doch wenigſtens ſolchergeſtalt eingerichtet werden müſſe, daß die Einkünfte daraus zu den Jagdluſtbarkeiten zureichen. Sodann muß man gleichfalls zur Regel annehmen, daß nur ein mittelmäßiger Stand des Wildes in den fürſtlichen Forſten und Waldungen zu unterhalten ſey; indem ein allzugroßer Wildſtand nicht allein die Felder der Unterthanen verdirbt, ſondern auch den Waldungen ſelbſt nachtheilig iſt; und wenn faſt gar kein Wild geſchoſſen wird, auch wenig Einkünfte und Nutzungen davon entſtehen; wie denn, wenn ſonderlich ein ſtarker Wildſtand nicht weit von der Gränze des Landes gehalten wird, das Wild in benachbarter Herren Wälder übergeht und dieſen zu Nutzen kömmt, welches ſich auch mitten im Lande in Anſehung der Jagdreviere der Vaſallen ereignet. Weil aber doch ein ſtarker Wildſtand mit zu der Jagdluſt gehöret; ſo ſollten alle Regenten einen anſehnlichen Thiergarten anlegen, der ſo übermäßige Koſten eben nicht verurſachet. In dieſem könnten ſie nach verſchiedenen Abtheilungen ſowohl Schwarz- als Roth-Wild in ſolcher Anzahl und Menge unterhalten, als es ihnen nur immer beliebete; und ein ſolcher Thiergarten könnte durch Alleen und Parforce-Jagd-Wege auf das allerbeſte zu ihrer Jagdluſt eingerichtet ſeyn. In allen übrigen Forſten und Waldungen ſollten ſie die Vorſorge für die Jagden und die daraus zu ziehenden Einkünfte ihren Cammer-Collegiis mit Zuziehung des Ober-Hof- und Land-Jägermeiſters überlaſſen, ob ſie gleich auch hierinnen ſich der Jagdluſt nach Gelegenheit der darinnen befindlichen beſondern Arten von Wildpret, z. E. der Auerhahnen-Palz,

der Schneppenjagd und dergleichen gar wohl bedienen könnten.

§. 181.

Vorſorge der Cammer nach Maaßgebung dieſer Grundſätze.

Wenn nun ſolchergeſtalt die Cammer die Vorſorge für die Jagden zu beobachten hat; ſo muß ihre erſte Sorgfalt auf Erhaltung der Jagdgränzen gerichtet ſeyn. Zu dem Ende muß ſie von allen landesherrlichen Jagdrevieren dienliche und vollſtändige Charten und Riſſe bey der Hand haben, und wo die Gränzen zwiſchen den benachbarten Staaten und den Vaſallen zweifelhaftig ſind; ſo muß ſie ſolche durch Receſſe und Vergleiche feſtzuſetzen bemühet ſeyn. Sodann muß ſie ſich bey Ausgang eines jeden Jahres von dem Wildſtande in allen fürſtlichen Wäldern und Forſten Berichte und Tabellen einſenden laſſen, da ſie denn mit Zuziehung der oberſten Jagdbedienten zu reguliren hat, was das folgende Jahr von Zeit zu Zeit an Wild geſchoſſen werden ſoll, damit beſtändig ein mittelmäßiger Wildſtand unterhalten werde. Beſonders aber muß darauf geſehen werden, daß das meiſte Wild in denjenigen Gegenden weggeſchoſſen wird, wo es den Feldern der Unterthanen Schaden zufüget; wie denn auch an den Gränzen des Landes und der Vaſallen, welche die hohe Jagd beſitzen, alles ohne Unterſchied weggeſchoſſen werden muß. Nur das rare Wildpret kann mehr geſchonet und zu dem Ende mit den Benachbarten und Vaſallen Verabredung genommen werden. Gleichwie auch zur Erſparung der Koſten das Jagdweſen, weil es nicht viel einbringt, mit den Forſtbedienungen vereiniget zu werden pfleget, ſo daß die Forſtbedienten auch zugleich jagdgerecht ſeyn müſſen; ſo kann man die kleinen Jagdreviere, welche die Unterhaltung eines eigenen Bedienten nicht ertragen, an Privatperſonen verpachten; da denn gemeiniglich der Pachtanſchlag nach einem zehenjährigen Durchſchnitte der Jagdeinkünfte

künſte gemachet wird. Es iſt auch dabey keine Hinderniß, wenn ſich etwas Waldung in ſolchen kleinen Jagdrevieren befindet, indem die Aufſicht darüber einem Landmanne, als Forſtknechte gegen einen geringen Gehalt anvertrauet werden kann; und wenn der Holzſchlag geſchieht, der auf einmal einzurichten iſt; ſo kann der nächſtwohnende Förſter die erforderlichen Anſtalten treffen.

§. 182.

Von der Lieferung u. Verkaufung des Wildes.

Man kann billig vorausſetzen, daß das in die Hofküche erforderliche Wildpret aus dem Thiergarten und den nächſt bey der Reſidenz gelegenen Wäldern genommen wird, damit die Unterthanen durch entfernte Wildfuhren nicht beſchweret werden. In allen abgelegenen Forſten muß alſo das geſchoſſene Wildpret verkaufet werden; da denn die Cammer eine gewiſſe den Umſtänden gemäße Taxe zu machen hat. Zugleich muß dieſelbe beſtimmen, wohin die Jäger die Lieferungen zu verrichten haben, die in großen Forſten zur Verhütung des Unterſchleifes an den dabey beſtallten Forſtmeiſter geſchieht, der auch den Verkauf des Wildes zu beſorgen hat. Nur in entlegenen Waldungen kann der Verkauf dem Jäger anheim gegeben werden, der aber alle Wochen ſeinen Bericht, was geſchoſſen worden, an den Forſtmeiſter zu erſtatten hat. Die Jäger empfangen gemeiniglich ein gewiſſes Schießgeld für jedes geſchoſſenes Stück Wild; und ob man zwar daſſelbe in verſchiedenen Landen mit Abſchaffung der Jäger-Accidentien gleichfalls aufgehoben hat; ſo kann ich doch dieſes nicht für rathſam erkennen, beſonders in ſolchen Revieren, die mit benachbarten Landen oder mit Vaſallen-Revieren gränzen, weil ſich die Jäger wenig Mühe geben werden, wenn ſie keinen beſondern Nutzen davon haben. Die Jäger empfangen bey jedem

gelieferten Stücke einen Lieferſchein, den ſie in ihrer jährlichen Rechnung nach der Wildtaxe der Cammer ſtatt baaren Geldes zurechnen; der Forſtmeiſter aber hat die Hauptrechnung von allen Jagdeinkünften ſeines Forſtes jährlich abzulegen; und beyderley Rechnungen müſſen ſodann auf das genaueſte mit einander übereinſtimmen, wodurch der Cammer die Unterſuchung der Rechnungen ſehr erleichtert wird. Es müſſen auch die Jagdeinkünfte in den Rechnungen mit den Forſteinkünften nicht vermiſchet, ſondern jede Art in beſondern Rechnungen geführet werden.

§. 183.

Von verſchiedenen Nebennutzungẽ bey dem Jagdweſen.

Es fallen bey dem Jagdweſen noch verſchiedene Nebennutzungen, die ein aufmerkſames Cammer-Collegium nicht außer Acht zu laſſen hat. Darunter gehöret das Sammlen der Hirſchſtangen, wovon ſchon oben etwas gedacht worden, und welches am beſten entweder in allen landesherrlichen Forſten überhaupt, oder in jedem beſondern Forſte, an jemanden verpachtet wird. Hauptſächlich aber muß man die in den Wäldern befindlichen Bienen zu den Jagdeinkünften als eine Nebennutzung rechnen, obgleich in den meiſten Landen darauf wenig Betracht genommen, ſondern das Honigſammlen den Jägern als eine Accidenz überlaſſen wird. Allein, wenn einige Aufmerkſamkeit auf dieſe Nebennutzung gerichtet wird, und deshalb Ordnung, Einrichtung und Anſtalten getroffen werden; ſo können auch hieraus einige Einkünfte entſtehen; und dürfen die Forſt- und Jagd-Bedienten mit Zuziehung einiger Tagewerker nur im Herbſte etliche Tage auf das Honigſammlen nach der von der Cammer ertheilten Ordnung verwenden. Gleichwie ſich auch in den Wäldern gemeiniglich Flüſſe und Bäche befinden, in welchen dem Landesherrn die wilde Fiſcherey zuſteht; ſo haben die Jagd- und

Forſt-

Forſt-Bedienten auch hierüber mit die Aufſicht zu führen, und der Nutzen wird am beſten durch die Verpachtung erreichet; es ſey denn, daß in ſolchen Bächen und Flüſſen ein guter Forellenſtand einzurichten wäre, da auch ohne Verpachtung unter behöriger Aufſicht und Einrichtung ein guter Nutzen zu erhalten ſteht.

Sechſtes Hauptſtück.

Von dem Bergwerks- und Salz-Regal.

§. 184.

In dieſem ſechſten Hauptſtücke haben wir das Bergwerks- und Salz-Regal abzuhandeln (§. 109.). Wir haben zwar bereits in dem erſten Theile ein eigenes Hauptſtück von den Bergwerken eingerücket. Allein, dort haben wir dieſelben bloß als ein Hauptmittel den Reichthum des Landes zu vermehren betrachtet, und wir haben uns mithin um keine Beſchaffenheiten der Bergwerke bekümmert, die nicht dieſen unmittelbaren Endzweck haben. Hier aber müſſen wir dieſelben als ein landesherrliches Regal erwägen, das aus dem allgemeinen Eigenthume des Staats entſteht, und aus welchem wichtige Einkünfte zu dem großen Aufwande der Regierung erhoben werden können. Dort haben wir Freyheit gehabt, die Bergwerke in einen ſolchen Geſichtspunct zu ſetzen, wie ſie die Vermehrung des Reichthums des Landes am beſten befördern können. Hier aber müſſen wir die Sache nehmen, wie ſie wirklich iſt; und mithin müſſen wir hier die Bergwerke nach denjenigen Beſchaffenheiten, Einrichtungen und Anſtalten abhandeln,

Unterſchied dieſer Abhandlung von den Bergwerkē, von derjenigen, ſo im erſten Theile befindlich iſt.

deln, die wirklich in der Welt und vornehmlich bey uns ſtatt finden. Unterdeſſen ſteht doch die in dem erſten Theile befindliche Abhandlung von den Bergwerken mit der itzo vorhabenden Betrachtung derſelben in großem Zuſammenhange. Da die Bergwerke ein Hauptweg ſind, den Reichthum des Landes zu vermehren, und zur Beförderung und Aufnehmen des Nahrungsſtandes im Lande ſo viel beytragen; ſo kann mithin um ſo viel weniger gezweifelt werden, daß nicht das Bergwerksregal, wie alle andere Regalien, die Wohlfahrt des Staats zum Hauptzwecke, die Einkünfte aber nur zu einem wichtigen Nebenzwecke habe. Gleichwie wir nun in der Abhandlung des erſten Theiles zum hauptſächlichen Augenmerke gehabt haben, die Einrichtung der Bergwerke nach Maaßgebung der Wohlfahrt des Staats an die Hand zu geben; ſo haben wir daſelbſt zugleich denjenigen Theil der Verwaltung dieſes Regals abgehandelt, der auf die Wohlfahrt des Staats gerichtet ſeyn muß; und wir brauchen uns alſo hier nur hauptſächlich um den Nebenzweck der daraus zu ziehenden Einkünfte zu bekümmern.

§. 185.

Grund des Bergwerksregals.

Zuförderſt müſſen wir den Grund des Bergwerksregals unterſuchen. Dieſer kömmt nun abermals auf das allgemeine Eigenthum des Staats an, indem die Beſchaffenheit des Privateigenthumes mit dem Baue unter der Erde gleichfalls nicht übereinſtimmet. Das Privateigenthum der unbeweglichen Güter hat den Endzweck die Oberfläche der Erde zu nutzen; und die Eigenthümer bekümmern ſich ſelten um dasjenige, was unter der Erde verborgen liegt. Wenn ſie ſich aber auch darum bemühen wollten; ſo ſtimmet die Beſchaffenheit des Baues unter der Erde gar nicht mit denjenigen Gränzen und Abtheilungen überein, welche die Menſchen zum Behufe des Privateigenthumes auf

der

der Oberfläche gemachet haben. Die Mineralien, welche durch den Bergbau gewonnen werden, ſtreichen in Gängen und Flötzen, die ſich auf ganz andere Art und viel weiter erſtrecken, als gemeiniglich die kleinen Abtheilungen des Privateigenthumes auf der Oberfläche gehen; und wenn ſie den Eigenthümern der Grundſtücke zugehören ſollten, ſo würde wenig davon zu dem Nutzen des Staats hervorgebracht werden, weil niemand die Gränzen ſeines Privateigenthumes überſchreiten dürfte. Demnach würde dadurch zu vielen Streitigkeiten unter den Nachbarn Anlaß gegeben werden; indem der Bergbau auch über der Erde mehr Raum erfordert, als gemeiniglich die kleinen Abtheilungen des Privateigenthumes ausmachen. Wenn ſich auch der Bergbau in die Gränzen des Privateigenthumes einſchließen ſollte; ſo würde er öfters gar nicht geführet werden können, weil der nöthige Abfluß des Waſſers gemeiniglich durch einen entfernten Bau befördert werden muß. Ueberdieß wird darzu ein beſonderer Gebrauch der Flüſſe und Bäche erfordert, deſſen ſich keine Privatperſon aus eigener Macht anmaßen kann. Man mag alſo die Sache betrachten von welcher Seite man will, ſo war der Bau unter der Erde zu dem Privateigenthume nicht ſchicklich *). Da aber dennoch die in der Erde verborgenen Güter zum Beſten des allgemeinen Weſens genutzet werden mußten; ſo war es natürlich, daß man dieſelben der oberſten Gewalt überließ, welcher man ohnedem die Verwaltung des allgemeinen Staatseigenthumes und der Angelegenheiten des Volkes anvertrauet hatte, und die dergleichen Quellen der Einkünfte zu dem großen Aufwande des Staats gar wohl bedurfte.

*) Nach den römiſchen Rechten ſollen zwar alle Mineralien dem Eigenthümer des Grundſtückes zuſtehen, unter deſſen Grund und Boden ſie gefunden werden; und nur diejenigen ſind dem geſammten Staate vorbehalten, die in öffentlichen, zum Privateigenthume

 nicht

nicht gehörigen Plätzen befindlich ſind. Dahero haben auch diejenigen Rechtsgelehrten, welche dem römiſchen Rechte ſehr ergeben ſind, von dem Bergregal beſondere Meynungen geäußert, und wenigſtens die unedeln Metalle, die Steinkohlen, die Minern der Salze und Salzquellen und dergleichen geringere Mineralien dem Privateigenthümer zugeeignet. Allein, Deutſchland hat hierinnen ſeit vielen Jahrhunderten ganz andere der Natur der Sache mehr gemäßere Rechte gehabt; und wer das Weſen des Bergbaues verſteht, der wird es ſich nicht einfallen laſſen, die Mineralien als ein Eigenthum des Beſitzers des Grundſtückes anzuſehen. Es iſt in den römiſchen Rechten gar nichts ſeltenes, daß ſie mit der Natur der Sache ſchlecht übereinſtimmen, ob gleich viele alle menſchliche Weisheit darinnen zu finden glauben.

§. 186.

Begriff von dem Bergregal, und was darunter gehöret.

Solchemnach beſteht das Bergwerksregal in dem hohen Rechte des Landesherrn, über alle zu dem allgemeinen Eigenthume des Staats gehörigen unter der Erde befindlichen Güter, um dieſelben entweder mit Ausſchließung aller andern zur Nothdurft und gemeinſchaftlichen Beſten des Staats durch den Bergbau gewinnen zu laſſen, oder den Bergbau den Privatperſonen unter ſeiner Direction und Anordnung zu erlauben und davon Einkünfte zu ziehen. Es verſteht ſich demnach von ſelbſt, daß dasjenige, was zu dem Bergregal gehören ſoll, nicht allein unter der Erde verborgen ſeyn, ſondern auch vor gemeinen Steinen und Erden einen vorzüglichen Werth haben muß, weil man es ſonſt als kein Gut unter der Erde anſehen könnte. Mithin kann man gemeine Steine, Kalkſteine, Thon und dergleichen nicht zu dem Bergwerksregal rechnen; und dergleichen Dinge gehören mithin unſtreitig dem Eigenthümer des Grundes. Ich läugne deshalb nicht, daß nicht der Landesherr befuget ſeyn ſollte, den Gebrauch dieſer Dinge, zumal wenn ſie rar

in dem Lande ſind, nach Maaßgebung des gemeinſchaftlichen Beſten einzurichten und anzuordnen. Allein, das iſt alsdann eine bloße Policeyanſtalt, die mit dem Bergregal keinesweges zu vermengen iſt. Eigentlich kann man nicht einmal den Marmor zu dem Bergwerksregal rechnen, weil derſelbe, wo er einmal anzutreffen iſt, den ganzen Grund ausmachet, und mithin von demſelben nicht geſaget werden kann, daß er unter der Erde verborgen iſt. Beſonders muß dieſes ſtatt finden, wenn das Bergregal in eingeſchränktem Verſtande genommen werden muß, z. E. wenn ein Reichsſtand dieſes Regal in eines andern Territorio, vermöge alter Beleihungen, oder des Herkommens, auszuüben hat; und es kann alsdann ſchwerlich etwas anders darzu gerechnet werden, als worauf ein ordentlicher Bergbau geführet werden muß, welches man von Marmorbrüchen nicht ſagen kann, die von andern Steinbrüchen in nichts unterſchieden ſind. Eine gleiche Beſchaffenheit hat es mit den Farbenerden, wenn ſie nicht in ordentlichen Gängen ſtreichen. Solchemnach gehören zu dem Bergwerksregal hauptſächlich alle Erzte der Metalle und Halbmetalle, wie auch alle andere Mineralien und Foſſilien, die in Gängen und Flötzen ſtreichen, oder worauf ein ordentlicher Bergbau geführet werden muß.

§. 187.

Eintheilung der Mineralien, und was Erzte, Klüfte, Gänge und Flötze ſind, desgleichen, von verſchiedenen Arten der Gänge.

Man kann aber die Mineralien, die eigentlich zu dem Bergregal gehören, in drey Hauptclaſſen eintheilen; in die Metalle, in die Halbmetalle, und in die Minern der Salze und des brennlichen Weſens. Gleichwie aber die Metalle gar ſelten in ihrer natürlichen Geſtalt in dem Schoße der Erde gefunden werden, ſondern mit verſchiedenen fremden Sachen ſo innigſt vereiniget ſind, daß ſie die Metallheit, oder die weſentlichen Kennzeichen der Metalle, nicht an ſich ha-

ben; ſo entſtehen daraus die Erzte. Dieſer Dinge, welche die Metalle außer ihrer Metallheit ſetzen, ſind vornehmlich zwey, nämlich Schwefel und Arſenik, worzu man nach neuern Entdeckungen noch einen dritten Vererzungsweg durch das alcaliſche Salz rechnen muß; und mit dieſen dreyerley Materien findet man die Metalle und Halbmetalle auf ſo verſchiedene Art vereiniget, daß dadurch bey jedem Metalle vielerley Erzte entſtehen, die wir aber nach den Schranken dieſes Werkes hier nicht umſtändlich beſchreiben können. Alle dieſe Erzte und Minern brechen auf Klüften, Gängen und Flötzen. Alle Gebirge nämlich, wenn man die obere lockere Erde, welche Dammerde genennet wird, wegräumet, beſtehen gemeiniglich aus einem feſten Geſteine, welches entweder ganz einerley iſt und nirgends Oeffnungen hat, oder hier und dort von einander ſteht, daß ein leerer Raum bleibt, und dieſe Ordnung heißt eine Kluft. Iſt nun dieſe Kluft mit Erzt oder mit einer von dem Geſteine unterſchiedenen Bergart erfüllet; ſo wird ſie ein Gang genennet, der nach Beſchaffenheit des Erztes und der Hoffnung gebenden Bergart, oder der wilden Bergart, oder eines lettichten, ſchmierichten und lockern Weſens, womit er erfüllet iſt, entweder ein edler, oder ein tauber, oder ein fauler Gang heißt. Alle dieſe Klüfte und Gänge durchſchneiden das Gebirge in der Länge, oder von der Höhe des Berges nach dem Fuße zu. Wenn ſich alſo eine von dem gemeinen Geſteine unterſchiedene Bergart, oder ein Erzt findet, welches das Gebirge der Breite und Fläche nach durchſchneidet, ſo bekömmt dieſe Art eines Ganges den Namen eines Flötzes, und wenn ein ſolches Flötz fünf Lachtern und mehr breit iſt, ſo wird es ein Stockwerk genennet. Die Gänge werden nach den Stunden des Compaſſes und der Art ihres Streichens in ſtehende, Morgen- Spath- und ſtreichende Gänge eingetheilet. Ein

Compaß aber iſt ein Inſtrument, welches hauptſächlich aus einer, auf einem Stifte im Gleichgewichte ruhenden, beweglichen Magnetnadel beſteht, um welche die vier Gegenden der Welt und 24 Abtheilungen, welche man Stunden nennet, wie auch auf einen halben Zirkel gemeiniglich noch kleinere Abtheilungen, welche Grade heißen, verzeichnet ſind; und gleichwie ſich die Magnetnadel allemal nach Norden wendet: ſo iſt man vermittelſt derſelben im Stande, das Streichen der Gänge unter der Erde richtig zu erkennen.

§. 188.

Von dem Bergbau ſelbſt, und zwar v. Schürfen, Muthen, Maaßen, Gewerkſchaften und Kuxen.

Nachdem wir nun ſolchergeſtalt den Gegenſtand des Bergbaues kürzlich vorgeſtellet haben; ſo müſſen wir uns mit dem Bergbaue ſelbſt in etwas bekannt machen. Nun iſt es zwar gewiß, daß das Bergregal vornehmlich in ſich ſchließt; daß der Regent alle Erzte und Mineralien ſelbſt bauen kann. Allein, wir haben in dem im erſten Theile befindlichen Hauptſtücke von Bergwerken genugſam gezeiget, daß es ungleich rathſamer iſt, wenn der Landesherr den Bergbau Privatperſonen unter ſeiner Direction und Anordnung überläßt, und zu dem Ende ein freyes Bergwerk erkläret. Das erſte alſo, was Privatperſonen, die einen Bergbau anfangen wollen, unternehmen, iſt das Schürfen, worzu eine Erlaubniß des Bergamtes erfordert wird. Schürfen heißt eigentlich die obere Dammerde wegräumen, um zu ſehen, ob ſich nicht Hoffnung gebende Klüfte, oder das Ausgehende eines Ganges in dem feſten Geſteine zeiget; und geſchieht nach gewiſſen äußerlichen Muthmaßungen und Anzeigen *), oder nach dem Bergbohrer und der Wünſchelruthe, die kein eingebildetes oder abergläubiſches Mittel iſt, wie ſich einige einbilden. Findet man nun einen Gang, oder zwey bis drey in einer Stunde ſtreichende Klüfte, die allemal für einen Gang gelten,

und

und es iſt bergmänniſche Hoffnung vorhanden; ſo muthet man dieſen Gang bey den Berggerichten, das iſt, man hält um die Erlaubniß an, denſelben nach den Bergrechten bauen zu dürfen, die man durch den ſo genannten Muthzettel, oder Muthſchein erhält, wobey man die Maaße anzeigen muß, die man zu haben verlanget, und die man alsdann verloren zugemeſſen bekömmt. Ein Maaß iſt gemeiniglich 40 Lachtern, oder auch nur 28, lang, und ſieben Lachtern breit, und werden neben der Fundgrube aufgenommen, die nach den verſchiedenen Ländern bald 60, bald 42, bald nur 28 Lachtern in ſich enthält. Dieſe Maaße zuſammen heißen ein Feld oder eine Zeche; und der Bergbau darauf wird entweder von einer einzigen Perſon unternommen, die ein Eigenlöhner genennet wird, oder der Erfinder und Muther des Ganges vereiniget ſich mit vielen andern Perſonen, um dieſen Bau mit vereinigten Bemühungen zu treiben; und eine ſolche Geſellſchaft heißt eine Gewerkſchaft, die das Feld nach 128 unſichtbaren oder eingebildeten Theilen, welche Kuxe genennet werden, unter ſich vertheilen, dergeſtalt, daß ein jeder mehr oder weniger Kuxe übernimmt, nachdem er Vermögen hat, und bauluſtig iſt. Nach dieſen Kuxen werden ſodann nicht allein die Koſten oder die Zubuße zuſammen gebracht, ſondern es wird auch der Gewinnſt, oder die Ausbeute, nach denſelben an die Gewerken ausgetheilet.

*) Dieſe Anzeigen ſind vornehmlich, wenn aus einem ſanftaufſteigenden ziemlich hohen Gebirge hier und dort Quellen, oder kleine Bäche, hervor kommen, oder ſich ſonſt hin und wieder eine Näſſe zeiget; wenn dieſe Waſſer in der Unterſuchung mineraliſch befunden werden, oder kleine Stückchen wirklichen Metalles, oder Erztes, bey ſich führen; wenn das Geſtein des Gebirges feſt und fein iſt, und nicht aus Sandſteine, oder andern groben Steinarten beſteht; wenn ſich in dieſem Geſteine an Orten, wo es entblößet iſt, Klüfte zeigen, die entweder leer oder mit einer

einer von dem Steine unterſchiedenen Bergart angefüllet ſind; wenn dieſe Bergart nicht aus ſchmierigtem Weſen, oder aus Gypsarten, oder Druſen, ſondern vielmehr aus einem feſten Beſtandweſen beſteht; wenn im Winter und Frühjahre Abends und Morgens ſich Dämpfe ſtrichweiſe auf dem Gebirge zeigen, oder wenn ſtrichweiſe der Schnee in dieſen oder jenen Gegenden eher ſchmelzet, ohne daß es an Erhöhungen und Tiefungen des Berges liegt. Dergleichen Anzeigen werden viel mehr angegeben. Allein, dieſe ſind die wahrſcheinlichſten, von denen ſich vernünftige Gründe angeben laſſen, und die auch gar öfters durch die Erfahrung beſtätiget worden ſind. Man pfleget zwar in den Bergbüchern noch ſehr viele Anzeigen an die Hand zu geben, was man ſich von der Geſteinart des Gebirges und der Bergart, womit die Klüfte angefüllet ſind, für Hoffnungen zu machen habe. Allein, ſie ſind ziemlich betrüglich, und überhaupt für dieſe Blätter zu weitläuftig.

§. 189.

Der Bau ſelbſt geſchieht entweder durch Schächte, oder Stollen; und gemeiniglich findet beydes bey einander ſtatt, weil die Stollen zu bequemer Abführung der Waſſer unumgänglich nöthig ſind. Schächte ſind viereckichte Löcher, gemeiniglich ein und eine halbe Lachter lang, und eine ſtarke halbe Lachter breit, die man von oben in die Gebirge perpendicular, oder nach dem Fallen des Ganges hinein arbeitet, und die nach ihrem verſchiedenen Gebrauche und Endzwecke, Fahr- Förder- Treibe- Kunſt- und Wetter-Schächte genennet werden, wiewohl ſich auch verſchiedene Endzwecke durch einerley Schacht erreichen laſſen. Dieſe Schächte werden mit Holze ausgezimmert, damit der Berg und Stein nicht hereingehen möge; und werden zu dem Einfahren der Bergleute mit Fahrten verſehen, welches 12 Ellen lange, und an den Seiten des Schachtes, oder an einander befeſtigte Leitern ſind, die 24 Sproſſen haben. Die Schächte, ſo von oben hereingehen,

Von dem Bau durch Schächte und Stollen, und Gewinnung der Erzte.

gehen, werden Tageſchächte genennet. Geht man aber ſehr tief in das Gebirge; ſo werden Abſäze gemachet, die Hornſtädte heißen, und woſelbſt man mit einem neuen Schachte niedergeht. Stollen ſind Gänge, die entweder an dem Fuße des Gebirges gerade vor ſich in das Gebirge weit hinein gearbeitet werden, welche Erbſtollen heißen, oder höher hinauf nach dem Schachte zu getrieben werden, um dem Schachte die Tagewaſſer abzuführen, da ſie denn Tageſtollen genennet werden. Man geht auch mit Suchſtollen in das Gebirge hinein, um Gänge ausfündig zu machen. Aus den Schächten ſelbſt werden zu Abführung der Waſſer, oder zu Aufſuchung der Gänge, Stollen gerade in das Gebirge getrieben, welche Strecken heiſſen. Zu Gewinnung der Erzte aber werden aus den Schächten Feld- und Flügel-Oerter getrieben, wodurch man dem gefundenen Gange nachgeht, die ab- und zufallenden Trömer, oder Nebengänge unterſuchet, und neue Gänge überfährt; die Aushauung der Erzte ſelber aber geſchieht durch den ſo genannten Stroſſenbau, da das Gebirge auf beyden Seiten der Gänge ausgehauen, und ſodann das Erzt mit Schießen hereingeworfen wird. Die Aushauung des feſten Geſteines geſchieht durch Schlägel und Eiſen, davon das erſte ein vier Pfund ſchwerer Hammer, die Eiſen aber eine Art von kleinen ſpitzigen Hämmern iſt. Die Berghauer arbeiten nach Schichten, deren gemeiniglich eine 8 Stunden gerechnet wird; da ſie denn durch andere abgelöſet werden; und es wird ihnen entweder ein Wochenlohn ausgeſezet, oder auf die Lachter feſten Geſteines ein Gedinge gemachet. Es iſt aber ſehr billig, daß ſowohl der Landesherr, als die Gewerken, auf den Unterhalt dieſer Leute bedacht ſind, wenn ſie alt werden, oder Schaden leiden. Sie ſind dieſer Vorſorge bey ihrer gefährlichen und mühſamen Arbeit gar wohl würdig.

§. 190.

§. 190.

Von Hebung der Waſſer und andern Maaßregeln einer Gewerkſchaft zu Erhaltung ihres Bergwerkes.

Das Hauptwerk bey dem Bergbaue kömmt auf die Hebung der Waſſer an, darzu man vielerley Arten von Künſten, Maſchinen und Anſtalten erfunden hat, und noch täglich mehrere erfindet; wie denn in Engelland ſeit einiger Zeit beſondere Feuermaſchinen ausfündig gemachet ſind, die man ſeit kurzem in den öſterreichiſchen Staaten noch mehr verbeſſert hat; indem man ſich daſelbſt auf das Maſchinenweſen ſehr befleiſſiget. Denn in der That helfen die reicheſten Anbrüche nichts, wenn die Waſſer nicht gewältiget werden können; und dieſes ſowohl, als der Mangel, oder der hohe Preiß des Holzes, verurſachen, daß die beſten Zechen auflåßig werden müſſen. Es kann aber auch ein einmal angefangener Bergbau aus andern Urſachen aufhören, und die Gewerkſchaft ihr Recht verlieren; beſonders kann eine jüngere Gewerkſchaft von einer ältern aus dem Felde getrieben werden, wenn es ſich findet, daß ſie auf der ältern ihrem Hauptgange bauet. Zu dem Ende iſt das Erbbereiten oder Erbvermeſſen nöthig, als wodurch das vorhin nur verlorne zugemeſſene Feld erblich zugemeſſen und beſtätiget wird, und wodurch eine Gewerkſchaft wenigſtens in Poſſeſſorio vor dem Austreiben aus dem Felde geſichert iſt. Die Bergordnungen erfordern auch dieſes Erbvermeſſen, ſo bald eine Zeche den Verlag erſtattet, und ein Quartal Ausbeute gegeben hat, und wenn dennoch Erzt vor dem Orte oder im Anbruche ſteht. Es haben auch die Berggeſetze in den meiſten Landen auf verſchiedene andere Unterlaſſungen den Verluſt des Rechtes einer zeitherigen Gewerkſchaft verordnet, z. E. wenn das Werk nicht bauhaftig, oder in Friſten erhalten wird, oder die Quartalgelder nicht richtig abgetragen werden; und alsdann fällt das Werk, nach bergmänniſchem Ausdrucke, in das landesherrliche Freye. Eine aufmerkſame Gewerkſchaft muß alſo auf die Beobachtung

tung dieſer und aller andern Berggeſetze ein beſtändiges Augenmerk haben. Es gereichet auch ſehr zur Erhaltung und Beförderung eines Bergwerkes, wenn die Gewerkſchaft auf geſchickte, fleißige und redliche Bedienten dabey bedacht iſt; indem durch die Unwiſſenheit und Nachläßigkeit derſelben, wie auch durch ihre Bevortheilung und Einrichtung unnöthiger und koſtbarer Anſtalten, die beſten Werke ins Stecken gerathen und aufläßig gemachet werden.

§. 191.

Von Zubereitung der Erzte durch Scheiden, Pochen und Röſten.

Gleichwie es aber nicht genug iſt, daß die Erzte in der Grube gewonnen, und zu Tage gefördert werden; ſondern dieſelben auch zu gute gemachet werden müſſen; ſo ſind zu dem Ende bey den Bergwerken noch verſchiedene andere Anſtalten erforderlich. Es iſt aber vor allen Dingen nöthig, daß die Erzte auf der Scheidebank geſchieden, das iſt, die reinen Stufen von dem Berg und Steine vermittelſt des Scheidefäuſtels abgeſondert, und zum Verſchmelzen aufgehoben werden müſſen. Dasjenige Erzt, was allzu ſehr mit Berg und Stein untermiſchet iſt, wird in kleine Stücken zerſetzet, und auf die Poch- und Waſchwerke gebracht. Dieſes ſind hölzerne mit ſchwerem Eiſen verſehene Stempel, welche durch das Waſſer getrieben werden, und welche das Erzt zu einem zarten Mehle pochen. Man hat aber zweyerley Pochwerke, die trockenen und die naſſen. Bey den trockenen Pochwerken wird das zu zartem Mehle gepochte Erzt herausgenommen, und auf gewiſſe Waſchherde gebracht, wo das taube Geſtein von dem Waſſer mit fortgeführet wird; das gute Erzt aber ſich in gewiſſen Sümpfen ſetzet. Bey den naſſen Pochwerken aber fließt das Waſſer gleich in den Satz oder Trog, wo die Stempel pochen, und führet das klein gepochte Erzt in gewiſſe Rinnen, Satzlutten und Sumpfgräben, wo ſich

das

das gute Erzt ſetzet, das taube Geſtein aber von der Fluth mit fortgeführet wird. Dieſes durch die Wäſche erhaltene Erzt wird ſodann Schlich genennet, der nach ſeiner Beſchaffenheit und Güte von verſchiedenen Arten iſt. Nach dieſer erſten Zubereitung der Erzte, hat man noch eine andere nöthig. Gleichwie nämlich dieſelben viele fremde Materien in ſich haben, wodurch die Metalle eben aus ihrer Metallheit geſetzet ſind (§. 187.); ſo iſt es nöthig, die Metalle davon zu befreyen. Dieſes geſchieht durch das Röſten und Brennen der Erzte und Schliche. Die Erzte werden gemeiniglich unter freyem Himmel, vermittelſt darunter und darzwiſchen gelegtem Holze und Kohlen, ein oder mehrmalen geröſtet, die Schliche aber in beſondern Oefen gebrennet.

§. 192.

Von den Arten die Erzte zu ſchmelzen, und dem Abtreiben.

Nach dieſer Zubereitung der Erzte, werden ſie endlich geſchmolzen, um die darinnen befindlichen Metalle vollends von allen fremden Sachen zu ſcheiden, und zu reinigen. Zu dem Ende ſind beſondere Schmelzhütten erbauet, worzu die Plätze, Aufſchlagewaſſer, welche die Bälge oder das dabey nöthige Gebläſe treiben, und andere Mittel von dem Landesherrn und ſeinen Berggerichten angewieſen werden. Man hat aber zum Schmelzen der Erzte eigentlich dreyerley Arten von Oefen, die nach den verſchiedenen Metallen gebrauchet werden, nämlich hohe, krumme und Stich-Oefen, die aber hier nicht beſchrieben werden können; und es giebt zweyerley Arten des Schmelzens, das Rohſchmelzen und das Verbleyen. Das Rohſchmelzen wird mit geringhaltigen Erzten durch Hülfe des Kieſes, eines ſchwefelhaftigen und eiſenhaltigen Minerals, vorgenommen; da denn ein ſo genannter Rohſtein erhalten wird, in welchem der Gehalt des Erztes mehr in die Enge gebracht iſt; der aber her-

nach noch einigemal geröſtet, und nach Unterſchied der Metalle entweder verbleyet wird, oder durch ferneres Schmelzen die darinnen enthaltenen Metalle darſtellet. Das Verbleyen, oder die Bleyarbeit geſchieht mit reichhaltigen Erzten, oder den vorhin gedachten geröſteten Rohſteinen, und wobey der Gehalt derſelben durch zugeſchlagene Bleyerzte, Glötte und Heerd in das Bley gebracht wird, welches man hernach auf den Treibeöfen abtreibt, um das darinnen befindliche Gold und Silber rein zu erhalten. Dieſe Treibeöfen haben einen Heerd von Aſche, und in denſelben zieht ſich theils das Bley hinein, theils machet es bey dem Treiben, oder Kochen des Bleyes, die ſo genannte Glötte, die von Zeit zu Zeit abgezogen wird, bis endlich das Gold und Silber, wenn auf dieſe Art das Bley faſt gänzlich verzehret iſt, den Blick thut, das iſt, zu rauchen aufhöret, und ſich mit einer Haut überzieht, die mit ſchönen Farben ſpielet. Das Gahrmachen des Kupfers geſchieht auf eine Art, die mit dieſem Abtreiben eine Aehnlichkeit hat; nur daß darzu gar wenig Bley erfordert wird.

§. 193.

Von Zugutmachung der Halbmetalle und anderer Mineralien durch Schmelz- und Sied-Werke und verſchiedenen Arten von Hütten.

Auf dieſe Art werden vornehmlich die Erzte der Metalle zu gut gemachet. Gleichwie wir aber oben noch zwo Claſſen der Mineralien angenommen haben, nämlich die Erzte der Halbmetalle, und die Minern der Salze und des brennlichen Weſens (§. 187.); ſo müſſen wir auch hiervon etwas gedenken. Mit ihrer Gewinnung in den Gruben, hat es eben die Beſchaffenheit, als wir von den Erzten vorher vorgeſtellet haben; und einige davon ſind alſobald Kaufmannsgut, als ſie aus der Grube herauskommen, als der Zinnober, der Gallmey, das Steinſalz, die Steinkohlen und dergleichen mehr. Einige fließen bey einem gelinden Feuer ohne alle Mühe aus ihrer Mut-

ter heraus, als das Spießglas und Wißmuth-Erzt. Andere aber bedürfen weitläuftiger Werke und Anſtalten, wenn ſie zu gut gemachet werden ſollen. Dieſes ſind entweder Siedwerke, oder Anſtalten, wodurch man das flüchtige Weſen dieſer Mineralien übertreibt, auffängt, und Kaufmanns-Waare daraus machet, oder es ſind abermals Schmelzwerke. Die Siedwerke, da wir von den Salzwerken unten beſonders handeln werden, beſtehen vornehmlich in den Vitriol- und Alaun-Siedereyen. Der Vitriol und Alaun wird aus Kies, Alaunerzt, Alaunſchiefern und Erde geſodten, nachdem man dieſe Mineralien gemeiniglich vorher geröſtet, und eine lange Zeit in der Luft zur Anſchwängerung liegen laſſen. Die andere Art dieſer Werke, beſteht in den Queckſilber-Schwefel-Rauſchgeel- und Arſenik-Hütten. Das Queckſilber und der Schwefel, werden in großen irdenen oder eiſernen Retorten aus ihren Minern heraus und übergetrieben. Der Rauſchgeel und Arſenik aber werden vermöge ihrer Flüchtigkeit, nach Art einer Sublimation aufgefangen, und zu gut gemachet. Die Schmelzwerke aber, die wir hier zu betrachten haben, ſind vornehmlich die Meßinghütten und Blaufarben-Werke. Der Meßing wird aus dem Kupfer durch Zuſatz des Gallmey, oder Zinkes, gemachet; die blaue Farbe aber, oder Schmalte, wird aus Kobald, mit Zuſetzung Sandes oder Kieſelſteine, und eines alkaliſchen Salzes verfertiget. Hieraus nun entſtehen eine Menge Waaren und Producte, wie denn die unedlen Metalle ſelbſt eine anſehnliche Kaufmanns-Waare ſind; und man kann alſo leicht erachten, wie ungemein viel die Bergwerke zu Beförderung und Aufnehmen des Nahrungsſtandes im Lande, und der auswärtigen Commercien beytragen.

§. 194.

Von den Einkünften des Bergregals, als von Zehenden, Quartalgeldern und dem Vorkaufe der Metalle.

Nachdem wir nun alſo eine kurze und deutliche Vorſtellung des ganzen Bergwerks-Weſens mitgetheilet haben: ſo müſſen wir nunmehro die dabey fallenden Einkünfte des Regenten und deſſen Direction und Anordnungen darüber betrachten. Die wichtigſten Einkünfte des Bergregals beſtehen ohne Zweifel in dem Zehenden, welchen der Regent von allen gewonnenen Metallen und Halbmetallen, ſo wohl als aus andern von den Mineralien entſtehenden Waaren und Producten zu genießen hat. Dieſer iſt in der That, wenn der Bergbau in einem Lande blühet, ſehr beträchtlich; und ob es gleich die Vorſorge und Maaßregel für das Aufnehmen des Bergbaues erfordern, daß man den neu angehenden Werken gewiſſe Freyjahre geſtattet, auch den Werken, die in keiner Ausbeute ſtehen, einen Theil deſſelben nachläßt: ſo bleiben dennoch allemal ſehr wichtige Einkünfte übrig; und man hat in der Folge deſto mehr Nutzungen bey ſolchen Maaßregeln zu gewarten. Die Quartalgelder, ſo die Gewerkſchaften erlegen müſſen, geben gleichfalls einige Einkünfte an die Hand. Ungleich wichtiger aber iſt der Vortheil des Regenten, der aus dem Vorkaufe der Metalle entſteht, als welches Recht ihm vermöge des Bergregals gebühret, und zwar nicht allein in Anſehung des Goldes und Silbers, ſondern auch in Abſicht auf alle andere Metalle und Halbmetalle, wenn er es für rathſam erachtet, ſich deſſelben zu bedienen. Denn da der Landesherr in dieſem Vorkaufe des Goldes und Silbers, die Mark Silber gemeiniglich um zwey, drey und vier Thaler, und die Mark Goldes wohl um dreyßig bis funfzig Thaler weniger bezahlet, wenn das Werk in guter Beſchaffenheit und Ausbeute ſteht, als der wahre Werth deſſelben iſt: ſo kannn man leicht erachten, daß bey ergiebigen Bergwerken

werken des Landes große Nutzungen daraus entſtehen. Jedoch muß der Regent auch hierinnen den neu angehenden und in keiner Ausbeute ſtehenden Werken zu ſtatten kommen, und entweder ihr gewonnenes Gold und Silber nach dem wahren Werthe, oder doch nicht viel geringer, bezahlen, wenn er die Bergwerke in Aufnahme zu bringen, im Ernſte bedacht iſt *).

*) Man eignet auch dem Landesherrn das Vorkaufsrecht an den Bergwerken und Kuxen zu, die verkaufet werden ſollen. Wenn ganze Bergwerke zu verkaufen ſind, oder der Landesherr iſt bereits ein Mitgewerke an derjenigen Fundgrube, bey welcher Kuxe zum Verkaufe kommen: ſo iſt an der Gerechtſame ſelbſt gar nicht zu zweifeln. Nur bey ſolchen Werken, wo der Landesherr noch keine Kuxe beſitzt, ſcheint das Vorkaufs-Recht nach der Natur der Sache, und nach allen Rechten in der Welt, die über geſellſchaftliche Unternehmungen etwas verfüget haben, eher den übrigen Mitgewerken zuzuſtehen, es ſey denn, daß ſich der Landesherr in der Bergordnung, oder der Conceſſion, ſolches Vorkaufs-Recht ausdrücklich vorbehalten hätte. Allein, wenn auch dieſes Recht ganz außer Zweifel wäre: ſo würde ich doch ſolches auszuüben nie anrathen, da ich gezeiget habe, daß der Landesherr wohl thut, wenn er ſich auf ſeine eigene Rechnung und Koſten in den Bergbau nicht einläßt.

§. 195.

Von einigen Bergwerks-Einkünften, die nur in verſchiedenen Landen ſtatt finden, als von dem Stollen-Neuntel, der Schmelz-Adminiſtration,

Alle dieſe Nutzungen des Bergregals, finden allgemein in allen Ländern ſtatt. Es giebt aber noch einige andere Einkünfte, die nur in dieſem oder jenem Lande beſonders eingeführet ſind. So haben ſich in verſchiedenen Ländern die Regenten das Recht vorbehalten, Haupt- und Erbſtollen, wodurch vielen Zechen eines Gebirges die Waſſer abgeführet werden, ſelbſt

und dem Mitbaue des Fürſten.

zu treiben und unterhalten zu laſſen, oder jemand beſonders damit zu beleihen. Wenn nun der Landesherr ſich dieſes Rechtes wirklich bedienet, und zu Beförderung des Bergbaues die Erb- und Haupt-Stollen ſelbſt führen läßt: ſo hat er dafür nicht allein das ſo genannte Stollen-Neuntel, oder einen andern beſtimmten Antheil; ſondern er kann auch auf den gemutheten und ungemutheten Gängen, die der Erbſtollen berühret, auf eine gewiſſe Höhe und Weite das Erzt aushauen laſſen. In einigen Landen, beſonders in Sachſen, iſt auch eine eigene Schmelz-Adminiſtration eingeführet, und die Anſtalt getroffen, daß alle Gewerken ihre gewonnenen Erzte nach gemachten Proben und Gegenproben, in die königlichen Schmelzhütten liefern müſſen, woſelbſt ſie den, durch die Proben ausfündig gemachten Gehalt, nach Abzug der Schmelzungskoſten, vergütet bekommen. Dieſe Anſtalt befördert nicht allein den Bergbau ungemein, indem derſelbe mit viel wenigern Koſten geführet werden kann, da die Gewerkſchaften keine Schmelzhütten zu erbauen, und andere dazu erforderliche koſtbare Anſtalten zu machen nöthig haben; ſondern ſie gereichet auch zu einiger Vermehrung der Bergwerks-Einkünfte, weil das Schmelzen der Erzte in ſolcher Menge, und bey guten Anſtalten viel wirthſchaftlicher und mit mehrerer Erſparung geſchehen kann, als den Gewerkſchaften dafür abgezogen wird; wie denn durch eine gute und wohl überlegete Zuſammenſetzung der Erzte im Schmelzen, in der That ein mehrerer Gehalt heraus kömmt, als die vorhergehenden einzeln Proben gezeiget haben. Jedoch, wenn der Bergbau in der That befördert werden ſoll: ſo muß auch den Gewerkſchaften, die es verlangen, erlaubet werden, eigene Schmelzhütten anzulegen; zumal, wenn es Leute ſind, welche ſelbſt die Sache verſtehen, die wichtige Werke unternehmen, und die ſich mithin einen Vortheil dadurch zuwege brin-

bringen können. Man pfleget auch das Recht des Landesherrn, an dem gewerkſchaftlichen Baue ſelbſt Antheile zu nehmen, und eine beliebige Anzahl Kuxe mit zu bauen, unter die Nutzung des Bergregals zu rechnen. Allein, ich habe ſchon im erſten Theile ausgeführet, daß der Landesherr den Bergbau nicht eben befördere, wenn er reiche Werke an ſich zu ziehen ſuchet. Nun würde zwar dieſe Mitbauung eher angehen, wenn er zumal nicht die Principalität oder die hauptſächliche Direction in der Gewerkſchaft verlanget, als wodurch der Endzweck des den Privatperſonen zugeſtandenen Bergbaues, größtentheils wieder vernichtet wird *). Allein, es wird dennoch allemal beſſer ſeyn, wenn ſich der Regent dieſes Rechtes nicht anders, als für die Perſonen ſeines Hauſes bedienet, die zur Regierung keine Hoffnung haben, als wodurch denſelben zugleich Einkünfte verſchaffet werden können.

*) Eine hauptſächliche Urſache, warum es rathſam iſt, daß der Landesherr nicht auf ſeine eigenen Koſten bauet, ſondern den Bergbau unter ſeiner Autorität Privatperſonen überläßt, iſt, daß die Eigenthümer, da es um ihr Vermögen und Beutel zu thun iſt, auf den Bau ſelbſt Aufſicht haben, und alles wirthſchaftlicher, und mit wenigern Koſten einzurichten ſuchen; da hingegen die Bedienten des Landesherrn gemeiniglich vielmehr aufwenden, und die Sache ſo genau nicht einrichten. Dieſe Urſache geht aber gänzlich wieder verloren, wenn ſich der Landesherr als Mitgewerke die Principalität und hauptſächliche Direction anmaßet; und er würde alsdann eben ſo wohl thun, wenn er alle Bergwerke in ſeinen Landen allein, mit Ausſchlieſſung der Privatperſonen, bauete.

§. 196.

Was die landesherrliche Direction, Anordnung und Aufſicht über die Bergwerke im Lande anbetrifft: ſo iſt *Von den Ober- und Unter-Berg-Collegiis*

und Bergämtern.

iſt zuförderſt, wenn die Bergwerke in einer Provinz oder Gegend ſehr wichtig ſind, ein ſubordinirtes Berg-Collegium nöthig, welches ſeinen ordentlichen Sitz in der vornehmſten Bergſtadt, oder in der Gegend der meiſten Bergwerke haben, und aus den Berghauptleuten und andern im Berg- und Hütten-Weſen genugſam erfahrnen Räthen beſtehen muß: denn dieſe Sachen ſind ſo wichtig, daß man ſie ſchwerlich auf den Bericht oder die Entſcheidung eines einzigen oberſten Bergbedienten ankommen laſſen kann, welches doch allemal geſchieht, wenn der Berghauptmann, der Obriſtbergmeiſter und andere dergleichen obere Bergbedienten kein ordentliches Collegium *) an der Seite haben. Wenn alſo auch die Bergwerke nicht ſo wichtig ſind, daß ein Berg-Raths-Collegium darauf unterhalten werden kann: ſo muß man doch dem Bergamte eine collegialiſche Einrichtung geben, dergeſtalt, daß der Bergmeiſter darinnen präſidiret, und den Bergrichter, die Hüttenverwalter und Inſpectores und andere dergleichen anſehnliche Bergbediente zu Beyſitzern hat. Ein ſolches ſubordinirtes Berg-Collegium oder Bergamt ſteht nun entweder unter dem Befehle des Cammer-Collegii bey Hofe, welches zu dem Ende ein eigenes Bergdepartement oder Berggemach hat, oder es wird, zumal wenn die Bergwerke in verſchiedenen Provinzen ſehr wichtig ſind, ein eigenes unabhängliches Hof-Berg-Collegium errichtet, wie in Wien von der itzo glorwürdigſt regierenden Kaiſerl. Königl. Maj. unter dem Namen eines Münz- und Berg-Weſens-Deputations-Hof-Collegii aufgerichtet worden.

*) Wenn die Bergwerke nur in etwas wichtig ſind, ſo iſt auch gemeiniglich die Einrichtung getroffen, daß ſich in der Gegend der Bergwerke ein ſubordinirtes Berg-Collegium befindet. In Ungarn, und zwar in Schemnitz, beſteht das Berg-Collegium aus dem Obriſt- und Unter-Cammergrafen als Directoribus, aus

aus den Ober⸗Berg⸗Ober⸗Hütten⸗Verwaltern und verſchiedenen andern, die Bergräthe ſind. In Sachſen iſt in der Hauptbergſtadt Freyberg gleichfalls ein ſubordinirtes Bergcollegium errichtet, welches aus dem Directore, Ober⸗ und Berg⸗Hauptmanne und verſchiedenen Berg⸗Commiſſionsräthen beſteht.

§. 197.

Von der Vorſorge des Ober⸗ und Unter⸗Berg⸗Collegii für den Bergbau.

Dieſes Hof⸗Berg⸗Collegium oder Departement, muß vornehmlich die Vermehrung der Bergwerkseinkünfte und die Einrichtung des Bergweſens, zu der Aufnahme des Nahrungsſtandes und zur Beförderung ſeines Zuſammenhanges, überhaupt aber das gemeinſchaftliche Beſte zum Augenmerke haben; und es iſt wider ſeinen Endzweck, ſich um alle Kleinigkeiten des wirklichen Bergbaues zu bekümmern, als wozu eben das ſubordinirte Bergcollegium oder die Bergämter beſtimmet ſind. Allein die Beförderung und Vermehrung des Bergbaues iſt allerdings ein würdiger Gegenſtand für dieſes Ober⸗Berg⸗Collegium. Zu dem Ende muß daſſelbe nicht allein durch Flöße, durch eine leidliche Holztaxe für die Gewerken in den landesherrlichen Wäldern, durch einen Vorſchuß an Gewerkſchaften, die große Hoffnung für ſich haben, und andere dergleichen Mittel und Anſtalten den Bergbauenden zu ſtatten kommen; ſondern auch jährlich eine gewiſſe Summe ausſetzen, und Bergverſtändige ausſchicken, um durch Schürfen und Suchſtollen annoch unerſchrotene Gebirge zu unterſuchen; da denn, wenn etwas entdecket wird, der fernere Bau an Gewerkſchaften, gegen Zurückziehung der aufgewendeten Summe von der erſten Ausbeute, überlaſſen werden kann. Das ſubordinirte Bergcollegium, oder die Bergämter, aber müſſen ihre Aufmerkſamkeit vornehmlich dahin richten, daß die Gewerken nicht auf den Raub bauen, hier und dort hin-

ein wühlen und das beſte Erzt weghauen, ſo wohl als daß in allen andern Stücken die Bergordnungen und Rechte von denſelben auf das genaueſte beobachtet werden. Hiernächſt müſſen ſie auch auf die gewerkſchaftlichen Bergbedienten eine genaue Aufſicht haben, daß ſie weder durch Unwiſſenheit und Nachläßigkeit, noch durch Bevortheilungen und Betrügereyen den Gewerken Schaden zufügen, oder ſonſt durch hinterliſtige Streiche dem Bergbaue einen übeln Ruf machen *). Die Juſtiz in Bergwerksſachen wird gleichfalls von dieſen Untercollegiis und Bergämtern gehandhabet, und nur die Appellationes oder die Beſchwerden über ihr Verfahren gehen an das Hof-Berg-Collegium, oder das Berggemach bey dem Cammercollegio.

*) Beſonders will man angemerket haben, daß die Bergbedienten, wenn ein Werk gute Hoffnung von ſich giebt und bald zur Ausbeute kommen wird, durch Anſetzung ſtarker Zubuße, um die Gewerken davon abzuſchrecken, und andere dergleichen Mittel, Kuxe an ſich zu bringen ſuchen. Daher hat man in den öſterreichiſchen Staaten ſeit nicht gar langer Zeit das Geſetz gemachet, daß die Bergbedienten gar keine Kuxe beſitzen dürfen. Ich glaube, daß dieſes Geſetz eben keine ſonderliche Wirkung thun kann, da ſolche Bergbedienten die Kuxe, die ſie auf dieſe Art an ſich bringen, leicht auf ihre Weiber, Kinder und andere Anverwandten ſchreiben laſſen können. Eine genaue Aufſicht und Unterſuchung, desgleichen harte Beſtrafungen würden meines Erachtens hierinnen eher gute Wirkungen haben.

§. 198.

Von dem Rechnungsweſen bey den Bergcollegiis.

Was das Rechnungsweſen anbetrifft; ſo iſt es nöthig, über eine jede Art der landesherrlichen Bergwerkseinkünfte, als über den Zehenden, die Quartal- und Receß-Gelder, das Stollen-Neuntel und andere

Stolleneinkünfte beſondere Rechnungen führen zu laſſen und keine Art derſelben mit einander zu vermengen, wie denn auch die Schmelzadminiſtration, wo ſie eingeführet iſt, ihre beſondere Rechnung für ſich führet. Alles dieſes Rechnungsweſen ſteht unter der Aufſicht des ſubordinirten Bergcollegii oder der Bergämter; und die Richtigkeit deſſelben kann unter gebührender Aufſicht und Unterſuchung um ſo eher ſtatt finden, da dieſe verſchiedenen Rechnungen in den meiſten Stücken mit einander übereinſtimmen müſſen. Alle dieſe Rechnungen müſſen gedoppelt übergeben werden, damit ſie auch zu dem Hof-Berg-Collegio oder Berggemache eingeſendet werden können, wobey denn das Unter-Berg-Collegium alle Quartal eine Hauptrechnung oder einen Etat der Einkünfte und Ausgaben mit einſendet, welches alles denn von dem Ober-Berg-Departement behörig unterſuchet wird. Was den Vorkauf der edlen Metalle anbelanget; ſo wird zwar darüber gleichfalls eine richtige Rechnung geführet. Allein, Gold und Silber muß in Natur an das Hof-Berg-Departement eingeſendet werden, welches denn, wenn eine Münze in der Nähe der Bergwerke ſich befindet, die Lieferung, ſo viel es für gut befindet, dahin anweiſt; denn das Münzweſen muß nicht von den Unter-Berg-Collegiis, ſondern allein von dem Hof-Berg-Departement abhängen. Jedoch muß dieſes Obercollegium dafür ſorgen, daß bey den Unter-Berg-Collegiis und Bergämtern zur Bezahlung des eingelieferten Goldes und Silbers beſtändig genugſamer Geldvorrath vorhanden ſey, weil es eines der größten Gebrechen in dem Bergweſen iſt, wenn die Gewerken nicht allemal fertige Zahlung erhalten.

§. 199.

Das Salzregal wird als ein aus dem Bergwerksregal abfließendes beſonderes Regal angeſehen; und in

Das Salzregal iſt ein Theil des Bergregals, und

in vielen Ländern gehören die Salzwerke nicht zum freyen Bergbaue.

in einigen Ländern, beſonders in Welſchland, betrachtet man es gar als ein für ſich ſelbſt beſtehendes Regal, worzu man aber ſchwerlich gute Gründe wird ausfündig machen können *). Eigentlich iſt es nichts als ein bloßes Stück des Bergwerksregals; wie es denn auch in verſchiedenen Ländern Deutſchlands nach den Bergordnungen erlaubet iſt, Salzgruben und Brunnen gleich andern Mineralien bey den Berggerichten zu muthen und zu bauen; und dieſe zweyerley Arten der Salzwerke, nämlich da man entweder das Salz als Steinſalz in den Gebirgen gräbt, oder aus den aus der Erden hervorquellenden Salzbrunnen ſiedet, gehören auch in der That unter diejenigen mineraliſchen Dinge, die unter das Bergwerksregal zu rechnen ſind. Nur die dritte Art der Salzwerke, in welchen das Salz aus dem Meerwaſſer zubereitet wird, gehören unter die Waſſerregalien; wannenhero wir auch derſelben in dem Hauptſtücke von den Waſſerregalien kürzlich gedacht haben, indem dieſe Art in Deutſchland nicht gebrauchet wird. Allein, da doch in den meiſten Staaten von Deutſchland die Salzwerke nicht zum freyen Bergbaue erkläret, ſondern den Regenten beſonders vorbehalten ſind; ſo habe ich für nöthig erachtet, beſonders davon zu handeln; und in der That verdienen auch die Salzwerke und deren Aufſuchung ein beſonderes Augenmerk des Regenten, weil das Salz einmal ein unentbehrliches Stück zur Lebensnothdurft geworden iſt, und mithin dem Staate allerdings viel daran liegen muß, daß die Unterthanen damit verſorget werden, und daß, wo möglich, kein Geld dafür außer Landes geht.

*) Dieſes vermeynte Regal beſteht darinnen, daß der Landesherr ſich den Salzverkauf im Lande privative zueignet, wenn er auch ſelbſt keine Salzwerke hat, und zu Vermehrung ſeiner Einkünfte einen außerordentlich hohen Preiß ſetzet. Dieſe Beſchaffenheit hat es in Frankreich und allen Italieni=

lieniſchen Staaten, wo der Landesher ſo viel Salz als ein Centner wiegt, öfters um 6 bis 8 Rthl. verkaufen läßt. Auch in Oeſterreich iſt das Salz außerordentlich theuer, und gewiß zehenmal in höherem Preiße, als in Sachſen, Lüneburg und den Brandenburgiſchen Landen. Da die Unterthanen bey ſo hohem Preiße natürlicher Weiſe ſuchen, ſich aus den benachbarten Landen mit Salze zu verſehen: ſo wendet man in allen ſolchen Landen die äuſſerſte Strenge an, um ſolches zu verhindern, und den Endzweck der großen Einkünfte zu erhalten; und das iſt es eben, was dieſes Salzregal verdammlich macht. Alle große Strenge in Kleinigkeiten, wo die geſammte Wohlfahrt des Staats und deſſen Erhaltung nicht intereßiret iſt, oder in Dingen, die ohne Nachtheil des Staats anders eingerichtet ſeyn könnten, iſt eine wahre Tyranney. Dieß iſt die Meynung des Herrn von Montesquiou, und gewiß auch der Vernunft und der Menſchenliebe.

§. 200.

Von den verſchiedenen Arten der Salzwerke und der Sole.

Was das Berg- oder Stein-Salz anbetrifft; ſo wird es öfters, wie in Pohlen gar häufig, in Salzburg und Oberöſterreich aber etwas ſeltener geſchieht, ganz rein aus der Erde gegraben; da es denn ſofort zu vielem Gebrauche dienlich iſt, und keiner andern Zubereitung bedarf. Gemeiniglich aber wird es in den Gebirgen mit gar vielen Erden und Steinen untermiſchet gefunden; da es denn in beſondern darzu gewidmeten Gefäßen vom Waſſer aufgelöſet, das mit den Salztheilchen geſchwängerte Waſſer, nachdem ſich das erdigte und ſteinigte Weſen zu Boden geſetzet hat, mit Behutſamkeit oben abgelaſſen, und alsdann wie andere Brunnenſole verſodten wird. Die Salzbrunnen, die hin und wieder aus der Erde hervor quellen, entſtehen, ohne Zweifel auf keine andere Art, als daß die Waſſer im Gebirge über dergleichen Berg- und Stein-Salz wegfließen, einen Theil davon auflöſen

und mit ſich fortführen, und endlich zu Tage ausquellen oder ſonſt entdecket werden. Es iſt aber dieſes Salz-Brunnen-Waſſer oder Sole nicht allenthalben von gleicher Güte oder Salzgehalte, indem es an einigen Orten ſo löthig iſt, daß es mit Vortheil ſofort verſodten werden kann*), an andern Orten aber ſo wenig Salz bey ſich führet, daß man die Sole vorher durch die ſogenannten Leckwerke, oder das Gradiren, mehr in die Enge bringen muß. Dieſes Gradiren kömmt aber darauf an, daß die Sole in gewiſſen Gradierhäuſern, die auf Holzwerken ruhen und keine Seitenwände haben, in die Höhe getrieben wird, und auf darzu vorhandenen Reißgebunden von Dornen tropfenweiſe von einem Zweige auf den andern fällt, da denn die freye Luft viele wäſſerigte Theilchen in Dünſten verfliegend machet, wodurch mithin die Sole mehr in die Enge gebracht wird. Dieſe Anſtalt verurſachet nun freylich, daß eine geringhaltige Sole nicht ſo viel Vortheil bringt, als eine andere, die von Natur reichhaltig quillt. Jedoch iſt das daraus geſodtene Salz eben ſo gut, als das aus reichhaltigen Brunnen, wenn ſonſt die Sole rein iſt**). Man muß nämlich noch einen andern Unterſchied unter der Sole merken, indem einige Brunnen eine reine Sole haben, die weiter keine andern Materien als ein gemeines Küchenſalz bey ſich führet. Andere Brunnen aber geben eine Sole, die mit fremdartigen Materien und Salztheilchen, beſonders mit einem alaunhaften zu ſtark alkaliſchen bituminöſiſchen Weſen vermiſchet iſt; da denn das Salz entweder nicht Schärfe genug hat, oder die Feuchtigkeit ſehr an ſich zieht, oder ſonſt fehlerhaft wird.

*) Wenn die Sole nicht wenigſtens zehen bis eilflöthig; ſo kann ſie nicht mit Nutzen verſodten werden, geſetzt, daß man die Feuerung mit Steinkohlen, oder auf andere Art, noch ſo wirthſchaftlich

ein-

einrichten wollte. Daher, wenn ſie geringhaltiger iſt, ſo muß ſie gradiret werden. Jedoch kann man auch keine Sole gradiren, die nicht wenigſtens fünflöthig iſt: und dennoch müſſen alsdann die Lebensmittel und mithin die Arbeiter nicht allzutheuer ſeyn, oder man muß das Werk ſonſt ſehr gut und wirthſchaftlich einrichten können.

**) Man hat in einer gewiſſen Preißſchrift das Gegentheil behaupten wollen. Allein, die geſunde Vernunft lehret uns ſchon, daß das Gradiren an und für ſich ſelbſt kein ſchlechter Salz verurſachen kann, ſondern daß dieſes auf die Beſtandtheile der Sole ankommen muß. Die Erfahrung hat, deucht mich auch, genugſam gezeiget, daß man, des Gradirens ungeachtet, ganz gutes Salz machen kann. Ueberhaupt blicken in dieſer ganzen Schrift überall die halliſchen Bürgerkothen hervor, weil man darinnen nicht einmal das in den königlichen Kothen eingeführte Wärmen der Sole billiget.

§. 201.

Von dem Salzſieden und den Mitteln und Anſtalten dazu.

Das Salz wird durch das Kochen aus der Sole erhalten, indem dadurch das Waſſer nach und nach in Dünſte verwandelt wird und verfliegt. Jedoch iſt dabey eine Art des Niederſchlages nöthig, zu welchem Ende Rinderblut, und zwar nach des Herrn von Dreyhaupt Bemerkung, von nicht allzufetten Rindern, wie auch in Sole gerührte rohe Eyer kalt darunter gethan werden. Die Körnung aber, wenn der wäſſerigte Theil der Sole bald gänzlich verkochet iſt, wird durch darein geſprengtes Bier, worzu Weißbier und vornehmlich Duchſtein am beſten dienlich ſeyn ſoll, befördert. Das Hauptwerk bey dem Salzſieden kömmt auf die möglichſte Erſparung des Holzes an; wannenhero man ſich des Torfes und der Steinkohlen mit Nutzen dabey bedienen kann, wenn man nur die Sole anfangs durch ein Flammenfeuer in das Sieden bringt. Es beruhet auch gar viel bey dem Salzſieden auf der Größe und Beſchaffenheit der Pfanne ſo wohl

als

als des Heerdes, hauptſächlich aber auf der Regierung des Feuers und des Zuges deſſelben; wie man denn bey wohleingerichteten Feuerſtätten zugleich die Sole in beſondern Wärmpfannen wärmen, und bey dem nachfolgenden Sieden dadurch viel Feuerung erſparen kann. Auch kann die noch übrige Hitze aufgefangen und zur Trocknung des Salzes gebrauchet werden. Ueberhaupt läßt ſich bey dergleichen landesherrlichen Salzſiedereyen die Admodiation mit großem Nutzen gebrauchen: indem man nämlich einem Entreprenneur für das Stück Salz zu ſieden ein gewiſſes ausmachet, der denn, weil er ſelbſt allenthalben gegenwärtig iſt, und auf ſeinen Nutzen ſieht, die Sache viel wirthſchaftlicher und ſparſamer beſtreiten kann, als wenn es auf des Landesherrn Rechnung und beſondere Koſten geſchieht.

§. 202.

Von den Maaßregeln, den Debit des Salzes zu erhalten.

Wenn nun der Landesherr ſelbſt Salzwerke in ſeinen Landen hat; ſo iſt es allerdings billig, daß er den Debit deſſelben vorzüglich befördert, damit unnöthiger Weiſe für Salz kein Geld außer Landes geht. Zu dem Ende iſt er gar wohl befuget, nicht allein die Einfuhr alles fremden Salzes ſcharf zu verbieten, den Salzverkauf ſich allein vorzubehalten, und zu dieſem Behufe allenthalben Salzmagazine, Niederlagen und Verkaufshäuſer anzulegen, ſondern auch die Unterthanen anzuhalten, daß ſie erweiſen müſſen, wie ſie ihr benöthigtes Salz wirklich daſelbſt gekaufet haben; wannenhero ſie ſich bey dem Kaufe deſſelben eine Beſcheinigung geben laſſen müſſen. In den preußiſchen Landen hat man die Salzbücher eingeführet, und jeder Haushaltung nach der Anzahl der Perſonen und des Viehes, ein gewiſſes Maaß Salz zu nehmen auferleget, wodurch man freylich vor aller Einfuhr fremden Salzes am beſten geſichert iſt. Da auch der Preiß des

des Salzes nicht unbillig iſt, und bey dieſen zerſtreueten und mit andern Staaten gar ſehr untermiſcht liegenden Landen, der Eingang fremden Salzes auf andere Art ſchwerlich zu verhindern war; ſo iſt dieſe Anſtalt gar nicht zu misbilligen. Jedoch wollte ich dieſe Einrichtung in andern Ländern, die bey einander liegen, und wo folglich der Eingang fremden Salzes eher verhindert werden kann, eben nicht anrathen, weil alle ſolche Zwangsanſtalten außer der höchſten Noth, guten Regierungsgrundſätzen gar nicht gemäß ſind. Vor allen Dingen aber muß der Landesherr in dieſer auch der Armuth unentbehrlichen Sache einen billigen Preiß ſetzen. Denn eine übermäßige in großen Staaten auf viele Millionen anſteigende Revenüe daraus zu machen, welches bloß durch einen unmäßigen Preiß erzwungen werden kann, ſo, daß das Pfund Salz öfters auf zwey und drey Groſchen zu ſtehen kömmt, das kann unmöglich für billig und dem gemeinſchaftlichen Beſten der Unterthanen zuträglich erachtet werden; ob gleich die Sache hin und wieder, beſonders in Italien, wirklich ſo hoch getrieben wird.

§. 203.

Von dem Salpeterweſen und den darzu gehörigen Anſtalten.

Man pfleget auch das Salpeterſieden und die darzu gehörigen Anſtalten unter das Salzregal zu rechnen, ob es gleich im Grunde nichts als ein gemeines Nahrungsgeſchäffte iſt. Unterdeſſen da der Salpeter, als eine Hauptmaterie des Pulvers, zu dem heutigen Kriegesweſen unentbehrlich iſt, und mithin die Unterthanen zur Beſtreitung des Aufwandes bey dem Militair-Etat deſto mehr Abgaben entrichten müſſen; ſo iſt es allerdings rathſam, daß nicht allein der Regent ſich des Vorkaufrechtes des Salpeters in ſeinen Landen bedienet, ſondern auch allerley Anſtalten machet, ſolchen mit möglichſter Erſparung der Koſten, und in genugſamer Menge, zu gewinnen. Gleichwie nun der

Salpeter in Erden erzeuget wird, die mit verfaulten Dingen aus dem Pflanzen- und Thier-Reiche vermiſchet ſind, beſonders wenn die Luft darauf wirken kann; ſo kann man gar leicht die behörigen Anſtalten machen, genugſamen Salpeter zu gewinnen, ohne daß man nöthig hat, den Unterthanen die Wände einhacken zu laſſen; und es iſt eher rathſam, daß man von den Unterthanen nach einer beſondern Anweiſung und Vermiſchung gewiſſe Wände darzu ſetzen läßt, als daß ſie alle fünf bis ſechs Jahr neue Wände um ihre Höfe und Gärten führen müſſen, wenn die Salpeterſieder ihre alten Wände einſcharren. Man kann ſich auch mit Vortheile der Admodiation hierinnen bedienen, und einem gewiſſen Entrepreneur eine beſtimmte Zahlung für den Zentner Salpeter verwilligen, unter der Bedingung, daß ihm in ſeinen Anſtalten zur Erzeugung des Salpeters von den Gerichtsobrigkeiten alle hülfliche Hand geboten werden muß. Auf dieſe Art iſt in den preußiſchen Landen der Directeur des Salpeterweſens in dem Herzogthume Magdeburg, Fürſtenthume Halberſtadt und Grafſchaft Mannsfeld magdeburgiſcher Hoheit zugleich Entrepreneur, und erhält für den Zentner Salpeter eilf Thaler bezahlet*).

*) Man hat zeither viel von einer Erfindung gehöret, Salpeter aus Salze zu machen. Daß die Sache möglich iſt, daran iſt gar kein Zweifel; und ich habe ſelbſt Verſuche darinnen gemachet, die mir gerathen ſind. Allein wenn man den zuſammengeſetzten Materien nicht genugſame Zeit zur Fäulniß läßt; ſo wird die Natur des gemeinen Salzes nicht genugſam verändert, und der Salpeter tauget zu dem Schießpulver und andern Endzwecken nicht viel, oder das gemeine Salz ſchießt in keine Salpetercryſtallen, ſondern bleibt größtentheils als ein ſchmierigtes Weſen auf dem Boden ſitzen. Will man aber auf dieſe Veränderung lange Zeit verwenden; ſo brauchen wir dieſer Kunſt gar nicht, ſon-

ſondern wir können ſolche ſchöne Anſtalten zur Erzeugung des Salpeters machen, daß derſelbe dadurch eben ſo wohlfeil erhalten wird. Ich zweifle alſo, daß bey dieſer Erfindung großer Vortheil zu machen ſeyn wird. Uebrigens rechnen auch einige das Potaſchenſieden unter das Salzregal. Allein, da dieſes Salz weder mineraliſchen Urſprunges iſt, noch zu den Kriegesbedürfniſſen gebrauchet wird; ſo läßt es ſich ſchwerlich unter die Regalien zählen, ſondern es iſt eine gemeine Nahrungsart, die höchſtens, weil guter Gewinnſt davon zu ziehen iſt, mit etwas ſtärkern Abgaben, als andere Gewerbe, beleget werden kann.

Siebentes Hauptſtück.

Von dem Münzregal.

§. 204.

Wir kommen nunmehr auf das ſiebente und letzte Regal, nämlich das Münzregal (§. 108.); und in der That kann man daſſelbe bloß als eine Folge aus dem Bergwerksregal anſehen, ob gleich die dazu gehörigen Geſchäffte und Maaßregeln, und die damit verknüpfte Wohlfahrt des Staats dieſes Regal eben ſo wichtig machen, als irgend ein anderes Regal ſeyn kann, das an und für ſich ſelbſt in dem allgemeinen Eigenthume des Staats ſeinen Grund hat. Es iſt aber dieſe Folge aus dem Bergwerksregal leicht zu erweiſen. Die Güter unter der Erden gehören, vermöge des allgemeinen Eigenthumes des Staats, zu dem Bergwerksregal; und obgleich die Regenten gemeiniglich den Privatperſonen erlauben, ſolche durch den Bergbau zu gewinnen, ſo begeben ſie ſich doch ihres Rechtes daran nicht ganz und gar; ſondern behalten ſich den Vorkauf derſelben vor, oder die Lieferung gegen gewiſſe von ihnen zu beſtimmende Vergütung, beſonders

Grund des Münzregals und Erklärung deſſelben; wie auch Unterſchied der Münzen.

ders in Anſehung des Goldes und Silbers. Nun hat man dieſe Metalle zu dem allgemeinen Werthe aller Güter angenommen, als man fand, daß das in den alleräldeſten Zeiten gewöhnliche Tauſchen der Güter ſo vielen Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten unterworfen war (1 Theil §. 126. 127.) Allein es blieb dem ungeachtet noch eine Schwierigkeit in den Commercien und Gewerben übrig; denn wenn man ſeine Waaren und Güter gegen Gold und Silber an andere überlaſſen wollte, ſo mußte man dieſe Metalle nicht allein nach ihrem Gewichte, ſondern auch nach ihrer Güte und Reinigkeit unterſuchen. Um nun dieſer Beſchwerlichkeit abzuhelfen; ſo war es nöthig, daß Gold und Silber nach dem Gewichte in gewiſſe Stücke zerkleinert, und der Werth nach ihrer innerlichen Güte und Reinigkeit dauerhaftig und glaubwürdig darauf bemerket wurde. Daraus iſt alſo das Geld oder die Münze entſtanden; und weil Gold und Silber, vermöge des Bergwerksregals, am erſten in die Hände des Regenten kamen, und deſſen Bemerkung von dem innerlichen Werthe und der Güte der Münzen, ſo wohl bey ſeinen Unterthanen, als bey Auswärtigen, allerdings den meiſten Glauben finden mußte; ſo war es natürlich, daß man dieſes Recht zu münzen, vorzüglich der oberſten Gewalt zueignete. Nachdem auch die oberſte Gewalt für das Aufnehmen der Commercien und den Wohlſtand der Unterthanen überhaupt zu ſorgen verbunden iſt; ſo war es auch nöthig, daß ſich die Vorſorge des Regenten dahin erſtreckete, daß die Unterthanen durch falſche und geringhaltige Münze nicht betrogen würden. Das Münzregal iſt alſo das hohe Recht des Landesherrn, nicht allein ſelbſt in ſeinen Landen, mit Ausſchließung aller andern, zur Beförderung der Gewerbe und Commercien das benöthigte Geld prägen zu laſſen, ſondern auch den Werth aller fremden im Lande roullirenden Münze zu beſtimmen,

die da hineinſchlagenden Angelegenheiten zu dirigiren, Geſetze und Ordnungen darüber zu machen, und durch einen Nebenzweck Einkünfte davon zu erheben. Man hat aber eigentlich zweyerley Sorten von Münzen, nämlich grobe oder harte, und Scheidemünzen. Unter die groben Sorten rechnet man alle goldenen Münzen und von ſilbernen die Speciesthaler, zwey und ein Drittel- wie auch Sechstheil-Stücken, oder wenn man nach Reichsthalern ausmünzet, die ganzen, halben und viertel Thaler. Alle kleinere Sorten aber gehören unter die Scheidemünze.

§. 205.

Kurze Geſchichte des Münzweſens in Deutſchland und des dabey eingeriſſenen Verderbens.

Die Münzen ſind ſehr alt in der Welt, und ſchon vor Abrahams Zeiten vermuthlich von den Phöniciern erfunden worden. Wir können auch noch von den perſiſchen und macedoniſchen Königen, von den Nachfolgern Alexanders des Großen, und beſonders von den griechiſchen Städten in den Cabinettern verſchiedene Münzen vorzeigen. Die Römer haben gar zeitig Geld zu münzen angefangen; und durch dieſelben haben auch die Deutſchen die Münzen kennen gelernet, da ſie ſich vorher bloß mit dem Tauſche der Waaren beholfen. Die alten fränkiſchen Könige ließen endlich ſelbſt goldene und ſilberne Münzen ſchlagen, wiewohl nur aus dem römiſchen Gelde; und ein gleiches thaten auch die Könige der Thüringer, Bayern und Gothen. Ja das Münzen nahm ſo ſehr überhand, daß auch die Biſchöffe, Stifter und Klöſter Geld prägen ließen, bis endlich Carl der Große das Münzrecht zu den Regalien rechnete, und in den Münzen ſelbſt einige Aenderung machete. Nach Abgang der Carolinger maßeten ſich die mächtigen deutſchen Herzoge des Münzrechtes wieder an; und die Kaiſer, welche nach dem Beyſpiele der Carolinger dieſes Recht zu den Regalien rechneten, begnadigten ſo wohl die

Stifter, als die nach und nach entſtehenden kleinern Reichsſtände, an Fürſten, Grafen und Städten damit. Hierzu gaben die Bergwerke, die im zehenten und nachfolgenden Jahrhunderten in Deutſchland entdecket wurden, um ſo mehr Gelegenheit, und man fieng an die Schrauben- Hohl- und Blech- Münzen oder Bracteaten auszumünzen, die aus feinem Silber beſtanden. Allein man unternahm gar bald die Münzen durch Zuſätze zu verringern; dahero man in den Verſchreibungen und Contracten ausdrückete, wie viel löthig die Mark, ohne den Zuſatz zu rechnen, ſeyn ſollte. Sonderlich waren damals die florentiniſchen und die nach ihrem Muſter geprägten rheiniſchen Gülden gewöhnlich, bis man endlich nach dem Beyſpiele der franzöſiſchen Tourneſen die Groſchen ſchlagen ließ, davon jeder anfangs ein Quentgen Silber hielt. Allein ſie wurden nach und nach immer kleiner und geringer gemachet; und eben ſo gieng es mit den Hällern, einer Scheidemünze, die von der Reichsſtadt Halle in Schwaben ihren Urſprung hatten, und die in ſtarken Auszahlungen nach Pfunden gerechnet wurden. Zu gleicher Zeit nahmen gewaltige Unordnungen in dem Münzweſen überhand, denen die von Zeit zu Zeit gemachten Reichs- Münzordnungen keine abhelfliche Maaße geben konnten, bis endlich dieſer Unfug durch die ſogenannten Heckemünzen auf das höchſte ſtieg, und ſehr trübſelige Zeiten in Deutſchland verurſachete, welche die Kipper- und Wipper- Zeiten genennet werden. Die Reichsſtände haben ſich endlich im vorigen Jahrhunderte durch Receſſe und Vergleiche zu helfen geſuchet, wovon der zinnaiſche, leipziger und torgauiſche Münzreceß bekannt ſind. Allein es haben ſich dennoch beſtändige Irrungen in dem Münzweſen des Reiches ereignet; und obgleich im Jahre 1736 nach vielen und langwierigen Handlungen auf dem Reichstage ein Reichsgutachten erfolget iſt; ſo iſt doch auch

dieſes

dieſes wegen des darauf erfolgten Todes Kaiſer Carls des ſechſten zu keiner ſonderlichen Wirkung gekommen: ſo daß ſich dermalen die benachbarten mächtigen Reichsſtände abermals durch beſondere Receſſe und Vergleiche zu helfen ſuchen, wie ſeit kurzem zwiſchen Oeſterreich, Bayern und Salzburg geſchehen.

§. 206.

Dreyerley Urſachen des verderbten Münzweſens, 1) der Zuſatz oder die Legirung.

Dieſe Unordnungen des Münzweſens in Deutſchland entſtehen vornehmlich aus dreyerley Urſachen: 1) Daß man Gold und Silber nicht rein vermünzet, ſondern von geringerem Metalle Zuſätze machet; 2) daß auch diejenigen Reichsſtände, die keine Bergwerke haben, ohne Schaden Geld münzen laſſen und wohl gar noch Einkünfte daraus nehmen wollen, und 3) daß Gold und Silber beſtändig im Preiße ſteigen, worzu aber die vorhergehenden zwo Urſachen gleichfalls gar viel beytragen; wie ſie denn überhaupt alle drey eine große Wirkung in einander haben, und gleichſam eine gemeinſchaftliche Kette ausmachen, um das Münzweſen in das Verderben zu reißen. Es iſt nöthig, daß wir eine jede von dieſen Urſachen etwas ausführlicher erörtern. Was nun den Zuſatz bey den Münzen anbetrifft; ſo entſteht er gemeiniglich daher, daß diejenigen Münzherren, ſo keine Bergwerke haben, gleichwohl auch münzen laſſen wollen; und gleichwie ſie das Silber eben ſo theuer bezahlen müſſen, als hoch es die andern vermünzen, ſo ſuchen ſie die Münzkoſten und wohl darzu einen Ueberſchuß durch den Zuſatz eines geringern Metalles zu erhalten, weil doch ihre Münzen mit den andern gleiches Gewicht haben ſollen. Dieſe Urſache veroffenbaret ſich auf unläugbare Art aus der Geſchichte des mittlern Zeitalters von Deutſchland. Denn als man die Bergwerke bey uns erfunden hatte; ſo prägete man eine geraume Zeit hindurch von feinem Silber, wie die noch vorhandenen

Bracteaten, und andere Münzen dieſer Zeit, genugſam zeigen; und nur diejenigen Reichsſtände, die keine Bergwerke beſaßen, fiengen am erſten an mit Zuſatze zu münzen. Hierzu kamen die Münzmeiſters, welche den Münzherren glaubend machten, daß ſich rein Gold und Silber nicht wohl vermünzen ließe, indem es nicht genugſam geſchmeidig wäre. Allein nichts iſt ſo falſch, als dieſes Vorgeben, wie mir ein jeder verſtändiger Chymicus Beyfall geben wird. So viel kann man nicht läugnen, daß rein Gold und Silber durch einfallende Kohlen in den Schmelztiegel und durch den Rauch von Zinn und den Halbmetallen eher ſpröde wird, als wenn es mit Kupfer verſetzet iſt. Allein, alles dieſes läßt ſich ja leicht vermeiden, wenn man nicht nachläßig iſt. Die Haupturſache aber iſt ohne Zweifel der Vortheil der Münzmeiſter, weil man ſie bey der Legirung nicht genau überſehen kann. Unterdeſſen fand dieſes Vorgeben bey den Münzherren leicht Eingang, weil durch den Zuſatz ihr eigener Misbrauch des Münzregals, wenigſtens in den Augen der meiſten Menſchen, die das Probiren des Goldes und Silbers nicht verſtehen, deſto eher bedecket werden konnte; indem ſich das Kupfer auf der Oberfläche ſo ſchön ausſieden läßt. Allein in der That iſt nichts ſo unnöthig und wider den offenbaren Endzweck der Münzen, als eben dieſer Zuſatz. Man hat Gold und Silber unter andern auch deshalb zu dem Werthe aller Güter angenommen, weil ſich mit ein klein wenig dieſer Materien ein beträchtlicher Werth verbinden ließe, welches zur Fortſchaffung und bey ſich Tragung ſehr bequem war; und mithin iſt es offenbar widerſinniſch, dieſe Materien ohne Noth zu vergrößern.

§. 207.

Die Legirung verurſachet eine Menge mühſa-

Unterdeſſen verurſachet dieſer Zuſatz, oder die ſo genannte Legirung, daß in dem Münzweſen eine Menge

ge mühſamer und weitläuftiger Geſchäffte entſtehen, ja, daß faſt eine eigene Wiſſenſchaft daraus wird. Denn da hat man erſt einen gewiſſen Münzfuß nöthig, wie hoch nämlich die Mark in groben Sorten und in Scheidemünze ausgepräget werden ſoll, davon wir beſſer unten reden werden. Sodann muß man die Beſchickung im Tiegel auszurechnen und einzurichten wiſſen, wie viel man nämlich von reinem Silber und Zuſatze, oder von jeder Art des vorhandenen Silbers, das von verſchiedenem Gehalte iſt, nehmen muß, um das vorhabende Werk zum Ausmünzen nach dem Münzfuße heraus zu bringen. Alsdann ſind ſo wohl vor, als nach der Vermünzung eine Menge Proben und Gegenproben auf der Kapelle nöthig; und eben dieſe Proben werden erfordert, wenn man fremde Münzen unterſuchen will. Man hat aber eigentlich zweyerley Legirung, die weiße und rothe. In der weißen Legierung iſt der Zuſatz Silber, und wird nur bey goldenen Münzen gebrauchet, wiewohl man ſich heutiges Tages derſelben nicht ſtark mehr bedienet, weil das Gold dadurch, zumal bey ſtarkem Zuſatze, bläſſer wird. Die rothe Legirung aber nennet man, wenn man Kupfer zuſetzet, und dieſes geſchieht heutiges Tages ſo wohl bey den ſilbernen als auch am meiſten bey goldenen Münzen. Hieraus entſteht nun der Unterſchied der Münzen, nach ihrem Schrothe und Korne. Unter dem Schrothe verſteht man, wie viel Stücken von einerley Art Münze auf die rauhe Mark, das iſt, benebſt dem Zuſatze, gehen ſollen, und wie viel mithin ein jedes einzelnes Stück wiegen muß; z. E. es ſollen funfzehen zweydrittel Stücken auf die rauhe Mark gehen; es werden aber nur vierzehen daraus gemachet; und mithin iſt das Schroth nicht recht. Unter dem Korne verſteht man den innerlichen Werth einer Münze, in Abſicht auf das darinnen befindliche feine Silber. Z. E. Die Mark Silber ſoll zu zwölf Thalern

mer Geſchäffte bey dem Münzweſen.

ausgemünzet werden, mithin muß in der rauhen Mark dreyzehen Loth, ſechs Grån fein Silber ſeyn, außerdem iſt die daraus geprågte Münze an Korne zu geringe. Aus dieſem Unterſchiede des Schrothes und Kornes, entſtehen nun die neunerley Münzfålle, wenn nåmlich die Münze 1) an Schroth und Korn gerecht und gut, 2) an Schroth und Korn zu gut, 3) an Schroth und Korn zu geringe, 4) an Schroth recht, an Korn zu gut, 5) an Schroth recht, an Korn geringe, 6) an Schroth zu leichte, an Korn zu gut, 7) an Schroth zu ſchwer, an Korn zu geringe, 8) an Korn recht, an Schroth zu leichte, 9) an Korn recht, an Schroth zu ſchwer iſt. Man kann alſo leicht erachten, wie bald in einem von dieſen Fållen etwas verſehen iſt, ob gleich den Münzmeiſtern an Schroth und Korn ein Remedium *) gegeben iſt, oder etwas nachgeſehen wird; und wie öfters mithin das zur Ausmünzung zubereitete Werk, oder wohl gar die Münzen ſelbſt, wieder eingeſchmolzen werden müſſen. Aller dieſer mühſamen und weitlåuftigen Geſchåffte aber könnte man entrathen, wenn man die Legirung höchſt unnöthiger Weiſe nicht eingeführet håtte.

*) Das Remedium iſt zweyerley an Schroth und an Korn. Weil das Abwågen der Münzen nicht auf das allergenaueſte getroffen werden kann: ſo iſt den Münzmeiſtern das Remedium gegeben, daß ihnen an hundert Thalern groben Münzſorten ein Stück paſſiret, das iſt, es wird nichts daraus gemachet, ob hundert Thaler um ein Stück ſchwerer oder leichter ſind, als das Münzgeſetz verordnet; jedoch daß ſie ſchwerer ſind, hat man nicht viel zu befürchten. An zwey Groſchen- und Groſchenſtücken, paßiret auf eben dieſe Art ein halber Thaler an hundert Thalern, und an kleinerer Scheidemünze ein Thaler. Das heißt das Remedium an Schroth. Das Remedium an Korn beſteht darinnen, daß in der Mark an der Feine des Silbers, oder am Gehalte, ein halber Gran paßiret, z. E. die Mark ſoll fein halten

ten 13 Loth 8 Gran; das Werk aber iſt etwas ärmer ausgefallen, und hält nur 13 Loth 7 und ein halb Gran; ſo wird aus dieſem halben Gran nichts gemachet, ſondern das Werk kann ausgehen. Der Münzmeiſter ſoll es zwar in der folgenden Ausmünzung wieder einbringen: allein, das geſchieht ungemein ſelten.

§. 208.

Die zweyte Urſache iſt, daß die Reichsſtände, ſo keine Bergwerke haben, mit Vortheile münzen laſſen wollen.

Die zweyte Urſache des ſehr verderbten Münzweſens in Deutſchland, beſteht darinnen, daß diejenigen Reichsſtände, die keine Bergwerke haben, dennoch Geld münzen laſſen, und nicht allein die Koſten der Ausmünzung aus der Münze ſelbſt nehmen, ſondern überdieß Einkünfte daraus ziehen wollen. Denn da müſſen ſie entweder andere Münzen, die ihren wahren innerlichen Gehalt haben, einſchmelzen laſſen, welches jedoch nach den Reichsgeſetzen nicht geſchehen ſollte, oder in andern Ländern beſchnittene und unbeſchnittene Juden halten, die das Silber um eben den Preiß aufkaufen, als es die mit Bergwerken verſehenen Reichsſtände ausmünzen. Hierbey wollen dieſe Leute auch ihren ehrlichen Gewinn haben, und ein großer Münzjude hat wieder eine Menge kleinere an ſich, die doch alle gewinnen wollen. Wenn man nun noch den Transport und andere Nebenkoſten rechnet; und wenn ungeachtet aller dieſer Umſtände nicht allein die Münzkoſten, ſondern auch wichtige Einkünfte heraus kommen ſollen; ſo iſt es ſehr natürlich, daß die Münzen ſolcher Reichsſtände ſehr geringhaltig ausfallen müſſen. Dergleichen Münzſtätte giebt es nun gar viele in Deutſchland; und viele Cameraliſten, wenn ſie der Noth oder der Verſchwendung des Hofes zu ſtatten kommen, oder dem großen Götzen, dem Intereſſe, ein angenehmes Opfer bringen wollen, wiſſen keinen bequemern Weg, als das Ausmünzen geringhaltiger Geldſorten. Die Zeiten bleiben auch hierinnen immer

einerley in Deutſchland. Wenn man ſich anfängt der Verpachtung der Münzen zu ſchämen *), die ein wenig gar zu offenbar wider die Natur der Sache läuft: ſo wird es deshalb nicht beſſer. Es giebt ſchon Cameraliſten, die ſich anbiethen, gegen einen ſehr ſtarken Gehalt die Münze mit dem benöthigten Golde und Silber zu verſorgen, und ſo und ſo viel Ueberſchuß daraus jährlich zu liefern, wodurch folglich das Kind nur einen andern Namen erhält.

*) Nichts iſt wohl ſo offenbar wider die Natur des Münzweſens, als die Verpachtung der Münzen. Die Verpachtung ſetzet eine Sache voraus, die Einkünfte abwirft; und die kann man aus der Ausmünzung nicht nehmen, ohne dem Endzwecke der Münzen gerade entgegen zu handeln, wie ich hier genugſam gezeiget habe. Wollte man ſagen, daß die Ausprägung der Scheidemünze mit Vortheile geſchehen, und mithin dieſe Nutzung verpachtet werden könne: ſo iſt dieſer Einwand ſo gleich abgefertiget, wenn man bedenkt, daß der Endzweck der Scheidemünze nur ganz geringe Summen erfordert, nicht aber, daß das Land damit überſchwemmet werde. Denn man brauchet nur in den Gewerben aus einander kommen zu können, und darzu ſind gar keine beſtändigen Ausmünzungen nöthig. Der einzige Fall, in welchem die Verpachtung noch einigermaßen zu entſchuldigen iſt, würde darauf ankommen, daß dergleichen Scheidemünzen in ein ganz anderes Land giengen, mit guter Zufriedenheit deſſelben Landes, weil es keine eigene Münzen hat, und an Scheidemünzen Mangel leidet.

§. 209.

Man kann aber die Ausübung eines Regals nicht erzwingen, darzu der Grund nicht vorhanden iſt.

Alles dieſes Verderbniß des Münzweſens entſteht daher, daß man ſich einbildet, ein großer Herr könne doch das Münzregal nicht umſonſt haben; ſondern müſſe es durch wirkliche Ausprägung einer genugſamen Menge Geldſorten beſtändig ausüben. Nichts iſt aber ſo irrig, als dieſe Einbildung. Das Münzregal

regal iſt eine Folge aus dem Bergwerksregal (§.204.); und die Sache leidet, was die wirkliche Ausmünzung anbetrifft, nicht den geringſten Zweifel, ob gleich die Beſtimmung des Werthes der im Lande roullirenden Münzen nicht daraus abfließt, die aber auch mehr eine Policeyanſtalt iſt, und nur deshalb zum Münzregal gerechnet wird, weil die Ausmünzung und dieſe Policeyanſtalt einerley Gegenſtand betreffen. Wenn nun der Grund der Sache, nämlich die Bergwerke, nicht vorhanden iſt: ſo iſt es ja natürlich, daß auch die Folge daraus nicht ſtatt finden kann. Ein großer Herr beſitzt der Befugniß nach alle Regalien, Allein, die geſunde Vernunft erfordert ja unſtreitig, daß das allgemeine Vermögen des Staats, eine ſolche Beſchaffenheit haben muß, daß der Grund zu deren Ausübung wirklich vorhanden iſt. Anderergeſtalt iſt es ja ungereimt, eine Ausübung mit Gewalt zu erzwingen. Wie? muß man denn Meere und Seen machen laſſen, um die Waſſerregalien auszuüben? Oder die Mineralien erſt aufkaufen, in die Gebirge ſtecken, und ſolche durch den Bergbau wieder gewinnen laſſen, damit das Bergwerks Regal nicht unausgeübet bleibe? Jedoch, wir wollen ein ernſtliches Beyſpiel geben. Wir wollen den Fall ſetzen, daß ein Land eine einzige ſehr große und fruchtbare Ebene wäre, ohne daß ſich die mindeſte Waldung darinnen befände; dennoch aber hätte daſſelbe Torf zur Feuerung, es erzeugete an ſeinen Flüſſen und Landſtraßen viel Holz, und könnte überdieß aus benachbarten Staaten das Holz auf Flößen viel wohlfeiler erhalten, als wenn es ſeine ſehr fruchtbaren Felder zu Waldungen machete. Wenn nun der Regent in der Einbildung, daß er gleichwohl das Forſt und Jagd-Regal beſäße, und es mithin ausüben müßte, nicht allein ſeinen Unterthanen anbefehlen wollte, einen großen Theil ihrer fruchtbaren Felder zu Waldungen

gen zu machen, ſondern auch ſeine Domainen ſelbſt zum Theil zu Gehölzen anbauen ließe, was würde man von dieſem Fürſten ſagen? Unterdeſſen verfahren diejenigen Regenten, welche häufig Geld münzen laſſen, ohne Bergwerke zu beſitzen, nicht viel anders, wie ſich von ſelbſt ergeben wird, wenn man den folgenden § aufmerkſam betrachtet.

§. 210.

Ein Regent hat aber von der Ausmünzung ſchlechter Münzſorten keinen Vortheil.

Man würde nämlich wider das ſtarke Ausmünzen geringhaltiger Münzſorten nichts zu erinnern haben, wenn es einem Regenten und ſeinen Staaten zu einem wahren Vortheile gereichete; denn man würde ſie alsdann gar nicht verdenken können, daß ſie das Münzregal zu ihrem Nutzen zu gebrauchen ſucheten, ob ſie gleich keine Bergwerke in ihren Landen hätten. Allein, es iſt ſo weit gefehlet, daß das Ausprägen geringhaltiger Münzſorten, einem Lande und dem Regenten ſelbſt zum Vortheile gereichen ſollte, daß es vielmehr dem Fürſten, noch mehr aber ſeinen Unterthanen, zum äußerſten Nachtheile ausſchlägt. Dieſes ſcheint nun ein Paradoxon zu ſeyn, weil doch gleichwohl ein ſolcher Reichsſtand von dieſem Ausmünzen Einkünfte zieht; allein, ich hoffe es ganz klar zu beweiſen. Zu dem Ende muß ich zuförderſt den Satz voraus ſetzen, daß der Reichthum eines Regenten und ſeines Landes, bloß nach denjenigen Gütern beurtheilet werden kann, die bey den benachbarten freyen Völkern einen ungezweifelten und gleichmäßigen Werth haben. Aus dieſer Urſache hat man Gold und Silber zu dem allgemeinen Werthe aller Arten von Gütern angenommen; und es war ein ſolcher allgemeiner Werth bloß wegen des Zuſammenhanges und der Correſpondenz mit andern Völkern nöthig (1 Theil, §. 126.). Denn wenn es bloß auf die Gewerbe innerhalb Landes angekommen wäre: ſo hätte man ſich entweder mit dem Tauſchen behel-

behelfen können, oder man hätte Eiſen, Papier, Leder, Baumrinde, Blätter, Muſcheln, und wer weiß was ſonſt, ſtatt des Geldes gebrauchen können, wie denn dergleichen Dinge wirklich in Abſicht auf die Gewerbe innerhalb Landes, nicht allein in Nothfällen hin und wieder an die Stelle des Geldes geſetzet worden ſind, ſondern auch bey barbariſchen Völkern noch itzo ſtatt finden. Es iſt alſo unſtreitig, daß der wahre Reichthum eines Regenten und ſeines Landes, bloß auf den Werth ankömmt, welchen deſſen Güter außerhalb Landes; und mithin nach dem von allen Völkern angenommenen vorzüglichen Vergütungsmittel aller Güter, nämlich dem Golde und Silber, haben. Von dieſen Gütern iſt das Geld eines Landes nicht ausgenommen; und ich habe im erſten Theile (§. 177. 222.) gezeiget, daß es bloß eine Waare iſt, welche die Ausländer lediglich nach dem innerlichen Gehalte des Goldes und Silbers annehmen und vergüten. Wenn alſo ein Reichsſtand geringhaltige Münzſorten ausprägen läßt; ſo irret er ſich gar ſehr, wenn er glaubet, daß er ſolche in den benachbarten Staaten, und überhaupt bey Ausländern, in eben dem Werthe ausgiebt, den er fälſchlich darauf bemerken laſſen. Dieſe wiſſen es durch Agio, Wechſel-Cours-Gelder, und durch den höhern Preiß ihrer Waaren, dergeſtalt einzurichten, wenn auch keine wirkliche Verrufung ſolcher Münzen in andern Landen erfolget, daß ſie ſolche in der That nicht höher annehmen, als der innerliche Gehalt des Goldes und Silbers beträgt; ja ſie kürzen eher zu viel als zu wenig ab, damit ſie deſto ſicherer ohne Schaden bleiben. Der Vortheil, den ein Landesherr aus der Ausmünzung ſchlechter Geldſorten zieht, beruhet alſo bloß auf denjenigen Summen, die er zu Beſoldung ſeiner Bedienten, und zu anderem Aufwande im Lande ausgiebt.

§. 211.

§. 211.

Die Unterthanen leiden durch ſchlechte Münzen großen Schaden, der endlich ſelbſt auf den Regenten fällt.

Allein hieraus erwächſt ſeinen Unterthanen ein gedoppelter Schade. Denn wenn ſie bey Ausländern für dergleichen Münzſorten Waaren einkaufen, oder ſonſt Summen außer Landes ſchicken: ſo haben ſie eben dieſe Abkürzung durch den höhern Preiß der Waaren, durch Agio und Wechſel-Cours-Gelder zu erleiden; und hingegen, wenn ſie Landesproducte an Ausländer verkaufen, ſo werden ſie mit ihres Landes ſchlechten Münzſorten bezahlet, die ſie nicht ausſchlagen können, da es ihres Landesherrn Geld iſt. Sie bekommen alſo in der That viel weniger für ihre Landesproducte, als ſie dem wahren Preiße nach empfangen ſollten, weil ſie den eigentlichen Werth ihres empfangenen Geldes auf keine andere Art beurtheilen können, als es andere Ausländer wirklich von ihnen annehmen. Man kann auch nicht zweifeln, daß ſolche ſchlechte Münzſorten gar häufig in das Land zurück gehen, wo ſie geſchlagen ſind, weil ſie daſelbſt ihren vollen Werth haben; und die Geld-Negocianten verſtehen ſich vortrefflich darauf, die verſchiedenen Sorten des Geldes an ihrem rechten Orte anzuwenden. Es hat alſo das Land ungemeinen Schaden von ſolchen ſchlechten Münzſorten, und nur die Ausländer und einige Wucherer inn- und außerhalb Landes, haben Vortheil davon. Nun haben wir in dieſem Werke genugſam gezeiget, daß das Intereſſe des Landes und des Regenten unmöglich von einander abgeſondert werden können. Der Schade des ſchlechten Geldausmünzens fällt alſo auch zugleich auf den Regenten. Wenn man aber auch nach böſen Regierungs-Grundſätzen das Intereſſe des Fürſten von der Wohlfahrt des Volkes abſondern wollte: ſo würde dennoch ein Regent von dem Ausprägen ſchlechter Geldſorten eher Schaden, als Vortheil haben. Denn da ſolche geringhaltige Münzen vorgezeigter maßen von den Ausländern

durch

durch Commercien und Gewerbe ſo viel immer möglich wieder in das Land zurücke geſchaffet werden; ſo fließen ſie durch die Contributionen und Abgaben wieder in die Caſſe des Regenten; indem ſich die Unterthanen wohl hüten werden, alte gute Landesmünzen oder auswärtige grobe Münzſorten, die ihren wahren innerlichen Gehalt haben, in die Caſſe des Regenten zu zahlen, ſo lange dergleichen geringhaltige Münzſorten des Landesherrn genugſam im Lande rouliren. Folglich beſitzt der Landesherr nur einen eingebildeten Schatz; und wenn er Zahlungen an Ausländer zu thun hat, die ſich in tauſenderley Fällen ereignen, ſo hat er nicht mehr, als der wahre Werth des in ſeinen ſchlechten Münzen befindlichen Goldes und Silbers austrägt. Ja! da bey ſchlechten Landesmünzen auch der Preiß aller Dinge im Lande viel höher ſteiget: ſo empfindet auch dieſes der Regent in allen ſeinem Aufwande. Folglich hat er ſeine jährlichen Einkünfte um ſo viel verringert, als er die Mark geringhaltiger hat ausmünzen laſſen. Das iſt ein jährlich wiederholter Schade; und er hat nur einmal einen ſcheinbaren Vortheil genoſſen. Der Schade fällt alſo wirklich auf ihn, und die Koſten der Ausmünzung ſind ganz vergeblich geweſen. Er hat durch dieſes Geſchäffte nichts weiter gethan, als daß er einigen gewinnſüchtigen Leuten, die für ihn in fremden Landen die Aufkaufung des Silbers und Einwechſelung guter Münzſorten beſorget haben, und dem Entrepreneur, von welchem der ſchöne Anſchlag zu dieſen verderblichen Einkünften herrühret, Gelegenheit gegeben hat, ihre eigennützigen Abſichten zu erreichen. Dabey aber hat er nicht nur ſelbſt vergebliche Koſten aufgewendet, ſondern auch ſein Land und die Commercien treibenden Unterthanen in großen Schaden geſtürzet, dem Aufnehmen der Commercien ſelbſt aber ein großes Nachtheil zugezogen. Folglich ſieht man

offenbar, daß es der Natur der Sache nach unmöglich iſt, daß diejenigen Reichsſtände, ſo keine Bergwerke beſitzen, das Münzregal mit Vortheile ausüben können.

§. 212.

Die dritte Urſache iſt die Steigung des Gold- und Silber-Preißes.

Die dritte Urſache des verderblichen Münzweſens in Deutſchland, iſt, daß Gold und Silber beſtändig im Preiße ſteigen. An ſich ſelbſt iſt es freylich nicht nöthig, daß Gold und Silber im Preiße verändert werden; und da ſie ein allgemeiner Werth aller Güter ſeyn ſollen: ſo iſt es ſo gar wider ihren Endzweck, daß ihr Werth geſteigert wird. Allein, eben die beyden vorhergehenden Urſachen des verderblichen Münzweſens; ziehen dieſe dritte als eine natürliche Folge nach ſich, die denn hinwiederum auch ihren Theil zu den Unordnungen des Münzweſens beyträgt. Da man die Koſten des Ausmünzens in der Münze ſelbſt ſuchet, und zu dem Ende die Legirung erfunden hat; ſo iſt es natürlich, daß das reine Gold und Silber in Abſicht auf das Geld um ſo hoch im Preiße ſteigen muß, als der Zuſatz beträgt; und da auch diejenigen Reichsſtände, ſo keine Bergwerke haben, nicht allein ohne Schaden, ſondern auch mit vermeyntem Vortheile Geld münzen laſſen wollen; ſo muß der Preiß des Goldes und Silbers immer mehr ſteigen *). Denn da dieſer Preiß überall bekannt in der Welt iſt, ſo will ein jeder ſein Gold und Silber nicht geringer losſchlagen; dennoch wollen diejenigen, ſo es für die Münzen aufkaufen, auch etwas dabey gewinnen; mithin müſſen die daraus geprägten Münzen immer geringhaltiger ausfallen; und der Preiß des Goldes und Silbers gegen ſolch Geld, muß immer mehr ſteigen. So, wie nun aus den beyden vorhergehenden Urſachen die Steigerung des Gold- und Silber-Preiſſes entſteht; ſo trägt dieſe Steigerung hinwiederum zu dem Verderben des Münzweſens das Ihrige bey.

Die-

Diejenigen Reichsſtände, ſo eben nicht die Abſicht haben, eine Revenüe aus dem Münzregal zu machen, müſſen, wenn ſie keine Bergwerke haben, und mithin Gold und Silber bloß durch den Aufkauf und das Einſchmelzen anderer Münzen erlangen können, dennoch ohne Schaden ausmünzen, ſo lange andere Mitſtände eben ſo verfahren, und kein genugſames Regulativ, und ganz andere Ordnung in dem Münzweſen vorhanden iſt; mithin ſehen ſie ſich gleichſam wider ihren Willen genöthiget, ihre Münzen immer geringhaltiger ausprägen zu laſſen, damit die darauf verwendeten Koſten heraus kommen.

*) Dieſe Steigung des Gold- und Silber-Preißes, wird auch bis in Ewigkeit ſo fort gehen; ſo lange man bey dem Grundſatze bleibt, daß man das Münzregal zu einer Quelle der Einkünfte brauchen könne, oder ſo lange man nur die Koſten des Ausmünzens zu dem innerlichen Werthe des Goldes und Silbers ſchlägt. Denn ſo bald dieſes geſchieht, ſo erhöhet man auch den Preiß des Goldes und Silbers, wenn es gegen dergleichen Geld weggegeben werden ſoll, das nicht auf das genaueſte ſeinen wahren innerlichen Werth hat, als worauf man allein ſieht, nicht aber auf das Gepräge, und den äußerlichen Namen des Geldes. Folglich ſind alle Münzgeſetze und Verbeſſerungen, alle neue Reichs-Münz-Füße ganz vergeblich. Man wird und kann ſie bey dieſen Grundſätzen nur eine ganz kurze Zeit befolgen. Denn ſo bald das Gold und Silber mit dem erhöheten Gelde wieder einerley Preiß hat; ſo muß man geringhaltiger ausmünzen, als es der Münzfuß vorſchreibt, wenn es mit Vortheile geſchehen ſoll. Wenn man einmal die Unordnungen des Münzweſens aufhörend machen wollte, ſo muß man nicht unter den eiteln und zur Sache gar nicht ſchicklichen Namen von Thalern, Gulden und dergleichen ausmünzen: ſondern man müßte die Münzen bloß nach dem Gewichte prägen und das Gewichte und die Feine darauf bemerken, Z. 1 Unze, oder 2 Loth fein Silber, 1 Loth zwölflöthig Silber ꝛc. Dadurch

würden alle Unordnungen und Wucher bey dem Münzweſen und ſelbſt die Bevortheilung in dem Wechſel Negotio auf einmal wegfallen. Ich habe hiervon in den göttingiſchen Intelligenzblättern ausführlich gehandelt.

§. 213.

Hieraus entſtehen zween Umſtände in dem Münzweſen, 1) die Aenderung des Münzfußes.

Aus dieſer Steigung des Gold- und Silber-Preiſſes, entſtehen nun zweyerley Umſtände, die in dem Münzweſen zu bemerken ſind, 1) die Aenderung des Münzfußes, und 2) die Veränderung des Werthes des Goldes und Silbers gegen einander ſelbſt. Der Münzfuß iſt das Regulativ oder die Anordnung des Landesherrn, die ſich entweder auf die Reichs-Münz-Geſetze, oder auf die Verträge mit ſeinen Nachbarn, und auf den Preiß des Goldes und Silbers gründet, wie die auszuprägenden Münzen an Schroth und Korn (§. 207.) beſchaffen ſeyn, und vornehmlich wie hoch die feine Mark an Golde und Silber durch das Ausmünzen ausgebracht werden ſoll; und gleichwie der Preiß des Goldes und Silbers beſtändig ſteigt; ſo muß ſich auch der Münzfuß beſtändig verändern. Solchemnach war der Reichs-Münz-Fuß bis 1667, daß die Mark fein Silber zu 9 Rthl. 7 gl. ausgepräget werden ſollte. Allein, weil der Silberpreiß ſchon höher geſtiegen war: ſo traten in dieſem Jahre die Häuſer Sachſen und Brandenburg zuſammen, und machten in Kloſter Zinna einen beſondern Münzreceß, kraft deſſen die Mark zu 10 Rthl. 12 gl. ausgepräget werden ſollte. Dieſes wurde der zinnaiſche Münzfuß genennet, und dauerte nur bis 1690, da die Häuſer Sachſen, Brandenburg, Braunſchweig-Hannover und Braunſchweig-Wolfenbüttel, in Leipzig einen neuen Münzfuß errichteten, nach welchem die feine Mark zu zwölf Thalern auszubringen wäre. Dieſes hieß der Leipziger Fuß; und weil man in demſelben bloß auf die groben Sorten Betracht genommen

hatte;

hatte; ſo traten gedachte Häuſer in eben dieſem Jahre nochmals zu Torgau zuſammen, und beſtimmeten, daß die zwey Groſchen-Stücken zu 12 Rthl. 9 gl. die Groſchen zu 12 Rthl. 12 gl. die kleinere Scheidemünze aber zu 13 Rthl. ausgemünzet werden ſollte. Dieſen Fuß haben verſchiedene andere Reichsſtände angenommen *), und es iſt eine geraume Zeit darnach gepräget worden. Allein, ſeit einigen Jahren iſt man allenthalben davon abgegangen, und man bringt in harten Sorten faſt allenthalben die feine Mark zu vierzehen Thalern aus, und in der Scheidemünze, ſonderlich in den itzo gar häufig erſcheinenden Groſchen, wird die feine Mark zu ſechszehen Thalern, und bey einigen Herren noch höher ausgemünzet.

*) Dieſe Annehmung verſteht ſich, daß wirklich darnach ausgemünzet worden. Denn an und vor ſich ſelbſt iſt freylich der leipziger Fuß in dem Reichstags-Schluſſe von 1737, der auch von Kaiſerl. Majeſtät ratificiret worden, als der allgemeine Reichs-Münz-Fuß beliebet und feſtgeſetzet worden. Allein, die wenigſten Reichsſtände haben darnach wirklich ausmünzen laſſen, und ſeit 6 bis 8 Jahren, iſt er faſt von allen Reichsſtänden verlaſſen worden: denn da ſo viel geringhaltige Münzen zum Vorſcheine kommen; ſo halten auch diejenigen Reichsſtände mit der Ausmünzung grober Münzſorten ein, die ſonſt den leipziger Fuß am genaueſten beobachtet haben, weil ſie befinden, daß die darnach ausgeprägten guten Münzſorten ſo gleich eingeſchmelzet, und in andere Münzſtellen geliefert werden.

§. 214.

2) Der Werth des Goldes und Silbers verändert ſich gegeneinander ſelbſt.

Der zweyte Umſtand, der aus der Steigung des Gold- und Silber-Preißes entſteht, und in dem Münzweſen bemerket werden muß, iſt, daß ſich der Werth des Goldes und Silbers gegen einander ſelbſt verändert. Dieſe beyden Metalle werden nicht immer gleich ſtark geſuchet. Bald iſt man mehr für das

Ausmünzen der goldenen Münzen, bald für Prägung des Silbergeldes eingenommen. Das Verhältniß kann alſo nicht immer gleich bleiben. Beſonders iſt das Gold gegen das Silber im Preiße ſehr geſtiegen. Die Urſache davon iſt wohl hauptſächlich, daß in Europa wenig Gold durch den Bergbau gewonnen wird, wenn man die kaiſerlichen Erblande ausnimmt. Alle diejenigen Regenten alſo, welche goldene Münzen ſchlagen laſſen, müſſen andere dergleichen Münzen einſchmelzen; und die Unkoſten werden in dem höhern Werthe der goldenen Münzen geſuchet. Ueberdieß werden die goldenen Münzen wegen der Bequemlichkeit, womit man dieſelben bey ſich führen kann, allemal mehr geſuchet, als das Silbergeld. Sie thun alſo allemal Agio gegen das Silbergeld; und je geringer die Silbermünzen geſchlagen werden, deſtomehr ſteigt das Agio gegen die goldenen. Das Gold muß alſo immer mehr im Preiße ſteigen. Vor zweyhundert Jahren war das Verhältniß des Silber-Preißes gegen den Werth des Goldes, wie 11$\frac{1}{2}$ gegen 1. Itzo verhält ſich das Silber gegen Gold, faſt wie 15 gegen 1; und wenn man die Mark Silber nur zu zwölf Thalern rechnet; ſo kömmt der Preiß des Goldes höher als funfzehen mal ſo hoch gegen das Silber heraus. Dieſes Verhältniß iſt ein wenig zu hoch geſtiegen. In China iſt noch heute zu Tage der Preiß des Goldes nur zehenmal höher als des Silbers.

§. 215.

Das Münzregal hat die Wohlfahrt des Staats zum Hauptzwecke, dahero müſſen die groben Sorten ihren wahren Werth haben.

Nachdem wir nunmehro den Zuſtand des Münzweſens, und die Urſachen von deſſen Verderbniſſe in Deutſchland genugſam betrachtet haben; ſo müſſen wir auch das Münzregal ſelbſt abhandeln, und vornehmlich die Art und Weiſe zeigen, wie es ſeinem Hauptendzwecke gemäß zur Beförderung der Wohlfahrt

fahrt des Staats ausgeübet und verwaltet werden muß, wobey ſich denn die Mittel wider das eingeriſſene Verderben des Münzweſens von ſelbſt an die Hand geben werden. Es hat aber das Münzregal hauptſächlich den Endzweck, daß zur Bequemlichkeit und Beförderung der Commercien und Gewerbe genugſames Geld im Lande vorhanden seyn möge (§. 204.); und gleichwie wir zweyerley Hauptſorten von Münzen haben, nämlich grobe Sorten und Scheidemünzen; ſo muß man beyderley Sorten in Anſehung dieſes Endzweckes wohl von einander unterſcheiden. Die groben Sorten ſind vornehmlich zur Bequemlichkeit des auswärtigen Kaufhandels und wichtiger innländiſcher Gewerbe beſtimmet; und das Gepräge darauf iſt ein öffentliches Zeugniß des Regenten, wodurch er, ſowohl Fremden, als ſeinen Unterthanen, bey ſeiner Treue und Glauben verſichert, daß der darauf bemerkte Werth des Goldes oder Silbers wirklich darinnen enthalten ſey, damit es in den Commercien keiner Unterſuchung von dem Gewichte und der Güte und Reinigkeit dieſer Metalle bedürfe. Wenn nun Treue und Glauben am allerwenigſten von denen Regenten verletzet werden ſoll, die die öffentlichen Bewahrer deſſelben ſind; ſo iſt es offenbar, daß ein Regent, der geringhaltigere Münzen ausprägen läßt, als der darauf bemerkte Werth iſt, nicht allein den ganzen Endzweck der Münzen über den Haufen wirft, ſondern auch zu ſeiner Schande Treue und Glauben verletzet, und damit gleichſam ein öffentliches Geſpötte treibt. Ueberdieß zieht er ſich und ſeinen Landen, ſtatt des gehofften Nutzens, nichts als Nachtheil zu (§. 110.); und die Commercien die dadurch befördert werden ſollten, werden vielmehr verhindert. Es iſt alſo ſchlechterdings nöthig, daß die groben Münzſorten den wahren innerlichen Gehalt haben, der darauf bemerket iſt; und da der Zuſatz,

oder die ſo genannte Legirung nicht allein höchſt unnöthig iſt, ſondern auch viele mühſame und weitläuftige Geſchäffte veranlaſſet, und vornehmlich zu Ausmünzung geringhaltiger Münzſorten Gelegenheit giebt; ſo iſt es ſehr anzurathen, daß man die groben Münzſorten bloß von feinem Silber ausprâget.

§. 216.

Die Scheidemünzen bedürfen keinen innerlichen Gehalt, können aber nicht außer Landes gelten.

Einen ganz andern Endzweck hingegen haben die Scheidemünzen. Dieſe haben bloß die Abſicht, daß man in dem Lande ſelbſt bey kleinen Gewerben die gröbern Münzſorten theilen, und bequem aus einander kommen kann. Sie bedürfen alſo gar keinen innerlichen Gehalt, ſondern die zwey Groſchen = und Groſchen = Stücke können mit großem Zuſatze, die noch kleinern Scheidemünzen aber bloß von Kupfer ausgepräget werden; und hiedurch ſind nicht allein die Koſten zu erhalten, die auf das Ausmünzen der groben Geldſorten gehen; ſondern es kann auch der Nebenzweck der Einkünfte dadurch erreichet werden. Es ſind aber verſchiedene Anſtalten hierbey nöthig, die unverbrüchlich gehalten werden müſſen. Zuförderſt müſſen ſich die Regenten ſelbſt mit Ausmünzung der Scheidemünzen ihrem Endzwecke nach, in gerechten Gränzen halten, und ihr Land durch deren Menge nicht gleichſam damit überſchwemmen, damit nicht durch Agio, Steigerung des wahren Preißes der Waaren, und dergleichen Dinge verſchiedenes Nachtheil im Lande entſtehe. Sodann muß durch Geſetze beſtimmet ſeyn, wie viel, oder was für eine Summe von der Scheidemünze in den Gewerben angenommen werden muß. Endlich aber muß ſich die Gültigkeit einer Scheidemünze nie über das Gebiethe desjenigen Fürſten erſtrecken, der ſie hat ſchlagen laſſen; und alle Staaten müſſen die ſtrengeſten Verfügungen machen, daß kein Groſchen, ja kein Pfennig

nig in ihren Landen angenommen wird, der nicht von ihnen, oder von ihren Vorfahren geſchlagen iſt. In der That geſchieht auch einem Landesherrn ein offenbarer Eingriff in ſeine Gerechtſame, wenn fremde Scheidemünze in ſein Land eingeführet wird; und es iſt ganz wider die Natur, und den Endzweck einer Scheidemünze, die niemals den erforderlichen innerlichen Gehalt hat, daß ſie zu einer Auszahlung in einem andern Lande gebrauchet werden kann. Wenn ſonderlich dieſer letztere Punct genau beobachtet würde; ſo würde ſich das häufige Ausmünzen geringhaltiger Münzſorten von ſelbſt legen; denn viele münzen gröſstentheils in der Abſicht, um andere Länder mit ihrer ſchlechten Münze zu überſchwemmen. Man ſieht auch nicht, daß die geringſte Unbequemlichkeit daraus entſtehen könnte; denn diejenigen, ſo in ein anderes Land reiſen, können ſich leicht mit harten Münzſorten verſehen, wodurch ſie die benöthigte Scheidemünze des Landes genugſam erlangen werden.

§. 217.

Man muß keine fremden Münzen im Lande gelten laſſen, die nicht ihrē wahren innerlichen Gehalt haben.

Die Ausübung des Münzregals beſteht aber nicht allein in Ausmünzung der zu den Commercien und Gewerben des Landes erforderlichen Münzſorten; ſondern auch überhaupt in der Direction aller Münzangelegenheiten, beſonders aber in dem Rechte des Landesherrn, den Werth aller fremden in ſeinen Landen roullirenden Münzen, entweder zu beſtimmen, oder dieſelben ganz und gar von ſeinen Staaten auszuſchließen, und zu dem Ende die erforderlichen Geſetze und Anſtalten zu machen (§. 204.). Wenn nun die Wohlfahrt des Staats erfordert, daß die groben Münzſorten ihren wahren innerlichen Gehalt, ohne alle Legirung haben müſſen (§. 215.); ſo iſt es auch ſchlechterdings nothwendig, daß der Regent keiner einzigen ausländiſchen groben Münzſorte, einen an-

dern Werth in ſeinen Landen geſtattet, als der Gehalt des Goldes und Silbers darinnen ausmachet; und zwar muß dabey nicht im mindeſten auf einen Prägeſchatz, oder auf die Koſten der Ausmünzung Betracht genommen, ſondern der Werth bloß nach dem innerlichen Gehalte beſtimmet werden. Zu dem Ende ſind Anſtalten nöthig, wodurch alle im Lande erſcheinenden fremden groben Münzſorten auf das genaueſte probiret werden; und nach Maaßgebung deſſelben, iſt ſo fort nicht allein über den Werth derſelben, die geſetzliche Verfügung zu machen, ſondern auch ſolche Einrichtung und Aufſicht zu treffen, daß man ſich in den Gewerben auf das genaueſte darnach achtet, und dergleichen Proben müſſen beſtändig wiederholet werden, damit unter dem vorigen Stempel keine geringhaltige, oder gar falſche und nachgemachte Münze einſchleiche; wie denn überhaupt auf die falſchen Münzer im Lande ſowohl als auf die Beſchneidungen der Münzen, und andere münzverderbliche Unternehmungen, ein wachſames Auge zu haben iſt *).

*) Darunter gehöret auch das ernſtliche Verboth, daß gute Münzſorten nicht eingeſchmelzet werden ſollen. Es ſind auch hierüber genugſame Reichs- und andere Geſetze vorhanden. Allein, es iſt itzo ſo weit gekommen, daß die Kipper und Wipper, dieſe Peſt des gemeinen Weſens, die ſich mit Lieferungen für die Münzen reich machen, ſolches faſt öffentlich thun; und man ſoll ſchon ſo weit gehen, daß man die beſten Batzen ausſuchet und einſchmelzet. Ja, es thun es öfters die Münzſtätte ſelbſt, ungeachtet es ihnen nach den Reichsgeſetzen ſo wenig erlaubet iſt, als Privatperſonen.

§. 218.

Bey ſolcher Verfaſſung hebt ſich der Einwurf von ſelbſt, daß die guten Landesmünzen ausgeführet werden.

Wenn man nun ſolchergeſtalt den im Lande roullirenden auswärtigen groben Münzſorten keinen andern Werth im Lande geſtattet, als ihr wahrer innerlicher Gehalt beträgt; und wenn den fremden Scheidemünzen, wie vorhin ausgeführet worden (§. 216), gar kein

Cours gelaſſen wird; ſo heben ſich zugleich diejenigen Einwürfe von ſelbſt, die man wider die Ausmünzung grober Münzſorten ohne Prägeſchatz zu machen pfleget. Der hauptſächlichſte Einwurf kömmt gemeiniglich darauf an, daß man meynet, ſolche gute Münzſorten würden gar bald außer Landes geführet werden; und der Regent würde ſich demnach genöthiget ſehen, mit ſeinem großen Schaden beſtändig neue dergleichen Münzſorten ſchlagen zu laſſen. Man hat auch in der That aus dieſer Befürchtung in dieſen und jenen Staaten wider die Ausführung der Landesmünzen, allerley Geſetze und Anordnungen gemachet. Allein, wenn das Münzweſen in einem Lande eine ſolche Beſchaffenheit hat, als ich itzo vorgeſchlagen habe; ſo iſt nichts ſo ungegründet, als dieſe Furcht. Die Ausführung der guten Münzſorten geſchieht bloß, weil allerley Arten von ſchlechter Scheidemünze in dem Lande gelten; da denn das Land mit ſolchen fremden geringhaltigen Scheidemünzen überſchwemmet, und das gute Geld dafür ausgeführet wird, und man ſieht mithin um ſo eher, daß in dem verderbten Münzweſen keine Beſſerung zu hoffen iſt, wenn nicht ein Landesherr die Anſtalt machet, daß keine fremde Scheidemünze in ſeinem Lande geduldet wird, ſie habe für Beſchaffenheit und Gehalt, wie ſie nur immer wolle, wie denn die Natur der Sache ſolches ohnedem erfordert. Geſchieht dieſes aber, und man läßt auch den fremden groben Münzſorten keinen andern Werth, als nach ihrem innerlichen Gehalte; ſo kann man ganz ſicher ſeyn, daß ſich die guten Landesmünzen nicht aus der Circulation verlieren werden; denn die Geldwucherer ſind keine ſolchen Narren, daß ſie fremde grobe Sorten einführen, um daran zu verlieren; und wenn auch die Landesmünzen nach Maaßgebung der Commercien ausgeführet werden ſollten; ſo entſteht daraus nicht der geringſte Nachtheil, weil es ganz gleich-

gültig iſt, ob der wahre Werth des Goldes und Silbers unter dem Gepräge des Landesherrn, oder eines auswärtigen Regenten, vorhanden iſt. Die groben Münzſorten haben ja eben den Endzweck, daß ſie zum Behufe der auswärtigen Commercien dienen ſollen; und es iſt mithin wunderlich, daß man deren Ausfuhr verhindern will. Alles kömmt auf den Zuſtand der Commercien des Landes an. Haben ſie eine ſolche Beſchaffenheit, daß das Land dabey gewinnt, und mithin jährlich mehr Geld dadurch in das Land eingeht als ausgeführet wird; ſo werden die Kaufleute ſchon von ſelbſt dahin bedacht ſeyn, daß ſie eher die fremden Münzen außer Landes ſchicken als die einheimiſchen, weil ſie bey den erſtern mehr gewinnen. Werden aber die auswärtigen Commercien mit Schaden geführet, und es geht dabey mehr Geld aus dem Lande als eingeführet wird; ſo hilft ein ſolches Verboth ohnedem nichts, denn die Kaufleute müſſen ja die Waaren bezahlen, wenn das Land in Credit erhalten werden ſoll; und die fremden Kaufleute laſſen ſich damit nicht abſpeiſen, daß keine Landesmünzen ausgeführet werden dürfen.

§. 219.

Gleiche Beſchaffenheit hat es mit dem Einwurfe, daß die Regentē wenig harte Münzen ſchlagen laſſen würden.

Man wird vielleicht auch einwenden, daß die Regenten wenig harte Münzen ſchlagen laſſen würden, wenn ſolches bloß auf ihre Koſten geſchehen müßte, ohne daß der Aufwand in der Münze ſelbſt zu ſuchen wäre. Allein, dieſer Einwand iſt von gar keiner Erheblichkeit, und erlediget ſich aus dem vorhergehenden von ſelbſt. Alles kömmt hier abermals auf den Zuſtand der Commercien an. Wenn dadurch beſtändig Geld in das Land gezogen wird, ſo liegt gar nichts daran, ob der Landesherr grobe Sorten ſchlagen läßt oder nicht. Die unter ihrem wahren innerlichen Gehalte in dem Lande roullirenden auswärtigen harten Münzen ſind eben ſo gut, und thun eben die Dienſte,

als

als wenn ſie mit des Landesherrn Bildniſſe verſehen wären; eine Sache, worauf hier ſehr wenig ankömmt. Geht aber durch den auswärtigen Kaufhandel immer mehr Geld aus dem Lande, und ein weiſer Regent weiß die Commercien in keinen andern Zuſtand zu ſetzen; ſo ſieht es mit einem ſolchen Lande ohnedem betrübt aus. Demnach ſo lange Gold und Silber im Lande vorhanden iſt, darf man ſich um die Ausprägung harter Geldſorten nicht leid ſeyn laſſen. Der Landesherr, da man ſeine Scheidemünzen, wie ich hier vorausſetze, in auswärtigen Landen nicht annimmt, wird ſich endlich wider ſeinen Willen genöthiget ſehen, grobe Münzen ſchlagen zu laſſen, wenn ſeine Unterthanen an den unumgänglich benöthigten Waaren keinen Mangel leiden ſollen. Ueberdieß ſetzen wir hier vernünftige und weiſe Regenten voraus, welche die Wohlfahrt des Staats vor Augen haben, und die mithin nicht ermangeln werden, jährlich eine proportionirliche Summe harter Münzen prägen zu laſſen, darzu der Vortheil bey der Scheidemünze die Koſten überflüßig verſchaffet. Uebrigens kann man auch keinesweges befürchten, daß aus einer ſolchen Einrichtung den Commercien Hinderniß und Unbequemlichkeit, beſonders in Anſehung benachbarter Lande, erwachſen werde. Man hat alsdenn gewiß zu hoffen, daß die harten Münzen nicht ſo, wie itzo, in den Kaſten verborgen liegen werden, ſondern ſie werden ungleich mehr circuliren. Wer alſo in einem benachbarten Lande etwas zu kaufen hat, der kann ſich leicht mit groben Münzſorten verſehen, und wenn vor der Unternehmung einer ſolchen Einrichtung die Kaufleute in der Stille benachrichtiget werden, daß ſie ſich alle fremde Scheidemünzen vom Halſe zu ſchaffen ſuchen; ſo wird ihnen daraus wenig Nachtheil entſtehen. Iſt aber eine ſolche Einrichtung einmal getroffen; ſo iſt ſie den Commercien unläugbarer Weiſe un-

ungleich vortheilhaftiger *), als unſer itziges Münzweſen, wobey ſich die Kaufleute durch Agio, Wechſel-Cours-Gelder, Proviſion und viele andere den Commercien nachtheilige Umſtände, die dem Wucher Thür und Thor öffnen, und zur Berückung der Einfältigen dienen, helfen müſſen.

*) Es iſt in der That eine wahre Glückſeligkeit für ein Land, wenn nichts als gute Münzſorten darinnen courſiren, und man von dem verderblichen Agio und andern ſchädlichen Folgen eines ſchlechten Münz-Zuſtandes nichts weiß. Die öſterreichiſchen Staaten haben eine ſehr gute Münzverfaſſung. Man ſieht darinnen, wenn es nicht an der Gränze iſt, wo freylich die Münzſorten der Nachbarn courſiren, nichts als kaiſerliche Gold- und Silber-Münzen, ſehr wenig holländiſche Ducaten, und noch weniger alte Louis blanc; und dieſe letztern werden noch geringer als die kleineſte Scheidemünze gehalten. Denn niemand ſieht es gern, wenn er bey der Wechſelung eines Ducaten einen Louis blanc mit bekömmt.

§. 220.

Von dem landesherrlichen Vorkaufe des Goldes u. Silbers im Lande.

Unter die zu dem Münzregal gehörigen Rechte des Regenten muß man auch den Vorkauf des Goldes und Silbers in ſeinen Landen rechnen, und zwar verſteht man hierunter nicht den Vorkauf dieſer Metalle, wenn ſie durch die Bergwerke gewonnen werden, als welches ein Stück des Bergwerksregals iſt, ſondern den Vorkauf alles ſogenannten Bruchſilbers und andern verarbeitet geweſenen Goldes und Silbers, ſo in ſeinen Landen verkaufet wird. Dieſes Recht muß ein Regent nicht außer Acht laſſen, wie in vielen Ländern geſchieht, ſondern es iſt ſehr nöthig, daß die behörigen Anordnungen, Anſtalten und Maaßregeln getroffen werden *), damit es genau ausgeübet und nicht das geringſte von Silber außerhalb Landes geführet werden möge. Hierdurch wird man diejenigen Reichsſtände, die ſich auf Ausmünzung geringhaltiger Münzſorten befleißigen, und das in andern Staaten aufgekaufte

kaufte Silber mit ihrem ſchlechten Gelde bezahlen, und andere Länder gleichſam damit überſchwemmen, in guten Schranken halten können, daß ſich ihre Ausmünzung gröſtentheils von ſelbſt legen wird. Jedoch ſind bey dieſem Vorkaufe zweyerley Umſtände nöthig. Man muß nämlich das Silber nach ſeinem wahren Preiße bezahlen, und dieſer Preiß muß mit dem Werthe des Geldes genau übereinſtimmen, ohne auf den Prägeſchatz etwas zu rechnen. Die Engelländer haben ſich bey einer ähnlichen Einrichtung, daß ſie den Privatperſonen ihr Gold und Silber ohne alle Koſten vermünzen laſſen, ſehr wohl befunden **). Sodann muß der Landesherr den Gewerben, ſo in Gold und Silber arbeiten, das Benöthigte von dieſen Metallen wieder zukommen laſſen, ohne darunter den geringſten Vortheil zu ſuchen; wobey aber verſchiedene Anſtalten, z. E. die Stempelung der gefertigten Arbeiten, nöthig ſind. Eine ſolche Einrichtung hat in den öſterreichiſchen Staaten ſtatt, und iſt in der That von groſſem Nutzen.

*) Wenn der Landesherr den Gold- und Silber-Vorkauf in ſeinen Landen ausüben will; ſo kann ſolches auf keine andere Art geſchehen, als daß er daſſelbe genau nach ſeinem wahren Werthe bezahlet. Auſſerdem würde die ſtrengſte Aufſicht und Beſtrafung die Unterthanen nicht zurückhalten, daſſelbe in andere Lande zu ſchaffen, wo ſie mehr dafür zu bekommen wiſſen. Geſchieht aber die Bezahlung nach dem wahren Werthe; ſo bedarf es gar keiner großen Strenge. Man darf nur Leute beſtimmen, welche in allen Städten das zum Verkaufe kommende Gold und Silber annehmen, und das Hauſiren und Herumſchleichen der Juden nicht geſtatten.

**) Dieſe Einrichtung wurde unter Carl dem II. anfangs nur auf gewiſſe Jahre gemachet; und das Parlament legete auf gewiſſe eingehende Waaren Abgaben, um die Münzkoſten zu erhalten. Es wurde dabey verfüget, daß jedermann Inn- und Ausländern nach der Ordnung der Zeit, wie ſie ſich melden wür-

würden, ihr Gold und Silber ohne allen Prägeſchatz vermünzet werden ſollte. Dieſe Einrichtung iſt immer von Zeit zu Zeit verlängert worden, und beſteht noch heutiges Tages zu einem deutlichen Beweiſe, daß das Parlament dieſelbe ſehr nützlich befunden hat.

§. 221.

Der Regent kan den Werth der Münzen erhöhen, jedoch nach ihrem innerlichen Gehalte.

Man kann auch nicht läugnen, daß dem Landesherrn das Recht zuſtehe, den Werth der Münzen nach Maaßgebung der Umſtände zu erhöhen. Jedoch kann dieſes wohl ohne Zweifel auf keine andere Art ſtatt finden, als wenn der erhöhete Werth wirklich darinnen vorhanden iſt, wenn ſie nämlich in Zeiten geſchlagen ſind, da der Gold- und Silber-Preiß, und folglich auch der Münzfuß, geringer geweſen iſt; und in dieſem Falle kann ſie der Landesherr zu beſſerer Unterſcheidung noch einmal ſtempeln, oder ihren neuen Werth nur durch Geſetze bekannt machen laſſen. Allein, wenn ein Regent ohne den wahren innerlichen Gehalt dergleichen Erhöhungen der Münzen vornehmen wollte; ſo würde er nicht allein wider den ganzen Endzweck des Münzweſens handeln; ſondern auch Treu und Glauben offenbar verletzen, und ſeinen Unterthanen und den Commercien den größten Nachtheil zufügen. Unterdeſſen hat ein ſolcher offenbarer Misbrauch des Münzregals in Frankreich gar öfters ſtatt gefunden; und der Herzog von Orleans, Regent in Frankreich bey der Minderjährigkeit des itzigen Königes, hat die Münzen bald erhöhet, bald herunter geſetzet, um durch ſolche Kunſtgriffe die königlichen Schulden gleichſam mit Nichts zu bezahlen, ſo daß man damals ſchwerlich verſichert ſeyn konnte, wie viel man des andern Tages im Vermögen haben würde. Es haben auch wohl andere Staaten, wenn ſie große Auszahlungen vor ſich gehabt haben, den Werth der Münzen erhöhet. Allein, das ſind gar ſchlechte Erfindungen, die nicht viel beſſer als offenbare Betrügereyen

reyen ſind. Ueberhaupt, wenn man ſolche Erhöhungen oder Abſetzungen und gänzliche Verrufungen dieſer und jener Münzſorten vornehmen will; ſo muß man mit großer Behutſamkeit dabey verfahren, und entweder die Unterthanen in Zeiten warnen, oder ihnen zur Wegſchaffung Zeit laſſen, damit ſie nicht in großen Schaden geſtürzet werden.

§. 222.

Ein Cameraliſt, der in dem Münzweſen gebrauchet werden ſoll, muß nun von allem demjenigen, was wir hier ausgeführet haben, eine genugſame Erkenntniß und Erfahrung beſitzen. Beſonders muß er die Geſchichte des Münzweſens in Deutſchland, deſſen heutigen Zuſtand, und die dabey eingeriſſenen Mängel und Gebrechen wohl innen haben; und nicht weniger muß er den Einfluß der Münzen in die Commercien und Gewerbe genugſam verſtehen. Eben ſowohl muß er eine behörige Einſicht in das Geſchäffte des Ausmünzens ſelbſt haben, damit er nicht allein den Münzmeiſtern und darzu erforderlichen Bedienten Ordnungen und Inſtructionen vorſchreiben, und dieſelben in ihren Anſtalten und dem dabey vorfallenden Rechnungsweſen überſehen kann; ſondern auch dieſe Geſchäffte mit möglichſter Erſparung des Aufwandes zu veranſtalten im Stande iſt. Jedoch weil die Münzen zugleich ein Denkmaal und Andenken der Regenten für die künftigen Zeiten ſind; ſo muß man die Erſparung nicht ſo weit treiben, daß man die Schönheit und Zierlichkeit der Münzen dabey außer Augen ſetzet. Man muß alſo nicht allein für gute Stempel ſorgen, ſondern ſich auch wenigſtens bey groben Münzen der Druckwerke bedienen, weil die Rollwerke die Münzen krümmen und ihnen ein ſchlechtes Anſehen geben.

Nöthige Fähigkeit eines Cameraliſten bey dem Münzweſen.

Dritter Abſchnitt.

Von den Contributionen, Steuern und Abgaben der Unterthanen.

§. 223.

Der große Aufwand des Staats erfordert einen unmittelbaren Beytrag der Unterthanen zu den ordentlichē Einkünften deſſelben.

Nachdem wir nunmehro auch die Regalien abgehandelt haben; ſo kommen wir auf die dritte Hauptquelle der ordentlichen Einkünfte des Staats, nämlich die Contributionen, Steuern und Abgaben der Unterthanen (§. 70). Die Verfaſſung des Staats iſt zwar eigentlich auf die Cammergüter oder Domainen gegründet (§. 73); und man hat die in dem allgemeinen Eigenthume des Staats unmittelbar befindlichen Güter und Dinge, und die daraus entſtehenden Rechte, oder die Regalien, gleichfalls der oberſten Gewalt überlaſſen, um dadurch zugleich zur Beſtreitung des in der Regierung vorfallenden großen Aufwandes bereiteſtes Vermögen zu erheben (§. 95). Allein, ſo wichtig dieſe Einkünfte auch ſind; ſo reichen ſie doch zu den ſehr ſtarken Koſten, welche die oberſte Gewalt zur Beförderung der Wohlfahrt des Staats aufwenden muß, keinesweges zu, beſonders nach der heutigen Geſtalt der europäiſchen Reiche. Alle Regenten unſers Welttheiles haben ſich genöthiget geſehen, ſich in beſtändige Kriegesrüſtung zu ſetzen, und auch in Friedenszeiten beträchtliche Kriegesheere zu unterhalten, weil Frankreich einmal in eine ſolche Verfaſſung getreten, und dadurch ſeinen Nachbarn fürchterlich geworden war. Ueberdieß ſteigt der Pracht der Höfe immer höher. Hierzu wird nun freylich ein ſehr großer Aufwand erfordert, der aus den Einkünften der Cammergüter und Regalien nicht beſtrit-

beſtritten werden kann. Um nun denſelben aufzubringen, müſſen die Unterthanen aus ihrem Privatvermögen den erforderlichen Beytrag thun; und ob zwar dieſer Beytrag nur in dem Falle ſtatt findet, wenn die Einkünfte des Staats aus den Cammergütern und Regalien nicht zureichen; ſo hat man doch nach der heutigen Verfaſſung der europäiſchen Staaten nicht zu gewarten, daß derſelbe ſo leicht aufhören werde. Es wird auch dieſer Beytrag der Unterthanen anitzo in keinem einzigen Lande, wie ehedem, als eine außerordentliche Beyhülfe derſelben angeſehen; ſondern er iſt allenthalben zu beſtändigen Einkünften eingerichtet, davon die Aufbringung des außerordentlichen Aufwandes des Staats in beſondern Nothfällen ferner zu unterſcheiden iſt. Folglich ſieht man ſich allerdings genöthiget, dieſen Beytrag der Unterthanen aus ihrem Privatvermögen zu den ordentlichen Einkünften des Staats zu rechnen.

§. 224.

Schuldigkeit der Unterthanen zu dieſem Beytrage, und Begriff davon.

Es iſt gar kein Zweifel, daß nicht die Unterthanen ſchuldig ſeyn ſollten, dieſen Beytrag zu dem großen Aufwande des Staats zu leiſten. Ihr Privatvermögen, in ſo fern alle Unterthanen ihrer gemeinſchaftlichen Wohlfahrt wegen in einer genauen Vereinigung mit einander ſtehen, und einen einzigen Körper oder moraliſche Perſon vorſtellen, iſt zugleich das allgemeine wiewohl mittelbare Vermögen des Staats, und der Staat iſt mithin gar wohl befugt, ſich dieſes mittelbaren Vermögens zu ſeiner Wohlfahrt zu bedienen, wenn ſein unmittelbares Vermögen nicht zureichet. Gleichwie auch die Unterthanen die Einrichtung eines gemeinen Weſens zur Beförderung ihrer gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit einmal beliebet haben; ſo können ſie ſich auch der darzu erforderlichen Mittel nicht entbrechen, wie wir in der Abhandlung ihrer Pflichten

genugſam gezeiget haben (1 Theil, §. 397). Eben daſelbſt haben wir auch ausgeführet, daß zwar dieſe Schuldigkeit der Unterthanen uneingeſchränket iſt, und daß ſie allem erforderlichen Aufwande und Nothfällen des Staats nicht allein mit einem Theile ihrer Einkünfte oder Gewinnſtes, ſondern auch, wenn es nöthig, mit dem ganzen Gewinnſte, ja in äußerſten Nöthen, mit ihrem Vermögen ſelbſt, ganz, oder zum Theil zu ſtatten kommen müſſen; daß aber dennoch in geruhigen Zeiten dieſer Beytrag über einen gewiſſen Theil ihres Erwerbes ſich ſchwerlich erſtrecken könne (1 Theil, §. 401. 402), wie wir denn auch daſelbſt gewieſen haben, daß die Beſtimmung und Erhebung dieſes Theiles von ihrem Gewinnſte, und die darzu nöthigen Einrichtungen und Anſtalten der oberſten Gewalt zuſtehen, wenn nicht durch die Reichs-Grundgeſetze und die Freyheit der Stände, ein anderes eingeführet worden (1 Theil, §. 403). Dieſer mäßige Theil des Gewinnſtes, den die Unterthanen zu Beſtreitung des großen Aufwandes des Staats von ihrem Privatvermögen beytragen müſſen, und welchen der Regent nach gewiſſen feſtgeſetzten Einrichtungen und Gegenſtänden, ſo viel möglich, auf eine der Wohlfahrt des Staats unnachtheilige Weiſe erhebt, iſt nun eben dasjenige, was man Contributionen, Steuern, Abgaben, Auflagen, Impoſten, Ungelder und dergleichen zu nennen pfleget. Dieſer iſt es auch, den man unter die ordentlichen Einkünfte des Staats rechnet; da hingegen der außerordentliche Beytrag der Unterthanen eines ungewöhnlichen Theiles ihres Gewinnſtes, oder eines Theiles von ihrem Vermögen ſelbſt, in die hernach folgende dritte Abtheilung gehöret.

§. 225.

Beziehung auf die Grundregeln von Grün-

Die Contributionen, Steuern und Abgaben der Unterthanen, machen demnach einen Theil von dem bereite-

reiteſten Vermögen des Staats aus, womit deſſen Aufwand beſtritten wird; und indem wir oben von Gründung des bereiteſten Vermögens des Staats gehandelt haben; ſo iſt daſelbſt bereits gezeiget worden, daß dieſelben auf eine dem allgemeinen Vermögen des Staats, und der gemeinſchaftlichen Wohlfahrt des Regenten und der Unterthanen unnachtheilige Art erhoben, mithin die Gegenſtände, worauf dieſelben gegründet werden ſollen, ihrer Natur und Endzwecke nach genau geprüfet werden müſſen, ob ſie nämlich in Anſehung ihres Zuſammenhanges mit dem Aufnehmen des Nahrungsſtandes und der Wohlfahrt des Staats, vertragen, daß ein Theil des Gewinnſtes der Unterthanen durch Contributionen und Abgaben davon genommen werden kann (§. 34). Eben daſelbſt haben wir auch feſtgeſetzet, daß der zu erhebende Theil des Gewinnſtes gerecht ſeyn müſſe, und folglich weder zu ſtark ſeyn, noch auf alle Gegenſtände gleich geleget werden könne (§. 35); wie wir denn auch daſelbſt gewieſen haben, auf was Art der Gewinnſt der Unterthanen überhaupt berechnet werden kann, um den gerechten Theil davon zu ziehen. Alles dieſes muß man bey dem Contributionsweſen als Grundregeln anſehen, daraus die beſondern Einrichtungen und Anſtalten hergeleitet werden müſſen. Es ſind aber auſſer denſelben noch verſchiedene andere Grundregeln nöthig, ehe wir zu der beſondern Abhandlung der Contributionen und Steuern ſchreiten können, die wir demnach zuförderſt vorausſetzen müſſen.

dung der Steuern und Contributionen.

§. 226.

Solchemnach iſt es als eine hauptſächliche Grundregel bey den Contributionen, Steuern und Abgaben anzuſehen, daß man zu denſelben, ſo viel möglich, ſolche Wege und Einrichtungen ausfündig zu machen ſuchen müſſe, damit ſie die Unterthanen mit willigem und freudigem Herzen, und gleichſam aus eigener

Fernere Grundregeln: Man muß ſolche Wege ſuchen, daß die Unterthanen die Abgaben freywillig entrichten.

Bewegung entrichten. So unläugbar die Schuldigkeit der Unterthanen zu dieſen Contributionen und Abgaben iſt (§. 224), ſo unangenehm und verdrüßlich fallen ſie doch den meiſten Menſchen, weil ihr Privatvermögen dadurch angegriffen wird; demnach kömmt zu Verhütung des Unterſchleifes und Beförderung des Nahrungsſtandes gar viel darauf an, wenn ſie ſolche willig, und gleichſam aus eigener Bewegung erlegen. Unterdeſſen iſt gar nicht zu läugnen, daß es gar nicht leicht iſt, ſolche Wege und Einrichtungen zu treffen. In demokratiſchen Regierungsformen, wo ſich nach Maaßgebung der Größe der Abgaben die Wichtigkeit der Stimme in den Regierungs-Angelegenheiten beſtimmen läßt, wie die Römer mit ihrer Eintheilung des Volkes in Centurien, dieſe Abſicht hatten, kann man den Steuern und Abgaben eher eine ſolche Einrichtung geben. Jedoch iſt es auch in monarchiſchen Staaten nicht ganz unmöglich, wenn man ſich der Leidenſchaften der Menſchen auf eine geſchickte Art zu bedienen weiß. Vielleicht würde zu dieſem Endzwecke nicht wenig beytragen, wenn man das Volk, den Adel und die Gelehrten ausgenommen, nach der Größe der Abgaben, die ein jeder entrichtet, in gewiſſe Claſſen eintheilete, und nach Maaßgebung derſelben einer Claſſe über der andern den Rang zugeſtünde. Man könnte auch gewiſſe einträgliche Nahrungsarten, z. E. das Brauen in den Städten, nur denjenigen geſtatten, die von ihren Gütern und Gewerbe eine gewiſſe Summe *) an Steuern und Abgaben zahleten. Wenigſtens muß man dieſen Grundſatz in ſo weit vor Augen haben, daß man die ohnedem nicht ſehr beliebten Contributionen und Steuern durch die Art ihrer Erhebung und Eintreibung nicht noch verhaßter machet; wie denn ſo gar öfters auf den Namen einer Abgabe gar viel ankömmt, um ſie den Unterthanen nicht ſo unangenehm zu machen.

*) Dieſe

*) Dieſe Einrichtung iſt an verſchiedenen Orten wirklich eingeführet, z. E. in Frankenhauſen, im Schwarzburgiſchen, iſt die Ordnung, daß niemand die Braugerechtigkeit ausüben darf, ob er gleich ein brauberechtigtes Haus, und andere nach daſiger Verfaſſung nöthige Grundſtücke beſitzt; wenn er nicht 22 Mſl. Geſchoß jährlich entrichtet. Dieſes verurſachet, daß man die Abgaben mit Freuden entrichtet, und öfters ſchlechte Grundſtücken, wenn ſie nur mit vielem Geſchoſſe beſchweret ſind, theuer bezahlet.

§. 227.

Die Abgaben müſſe der Freyheit, dem Credit und den Gewerben der Unterthanen nicht nachtheilig seyn.

Mit dieſer Grundregel hat eine andere eine große Verwandtſchaft, welche darauf ankömmt, daß die Steuern und Abgaben eine ſolche Einrichtung haben müſſen, daß ſie der vernünftigen Freyheit der menſchlichen Handlungen, dem Credite der Kaufleute, den Gewerben ſelbſt, und überhaupt dem Zuſammenhange und Aufnehmen des Nahrungsſtandes und der Commercien nicht beſchwerlich, hinderlich und nachtheilig fallen. Widrigenfalls iſt es offenbar, daß die ohnedem gar nicht angenehmen Abgaben den Unterthanen weit unangenehmer und verhaßter werden müſſen. Wenn man auch dieſe Grundregel außer Augen ſetzet; ſo handelt man nicht allein wider den allgemeinen Grundſatz aller Regierungswiſſenſchaften, indem man ſtatt der allgemeinen Glückſeligkeit der Unterthanen ihr Misvergnügen, Unglück und Elend befördert; ſondern man ſetzet auch die erſte Grundregel der Cameralwiſſenſchaft außer Augen, nach welcher das bereiteſte Vermögen des Staats auf eine dem allgemeinen Staatsvermögen und der gemeinſchaftlichen Wohlfahrt des Regenten und der Unterthanen unnachtheilige Art aufgebracht werden ſoll (§. 16). Man ſchadet auch widrigenfalls auf viele andere Art dem Aufnehmen und der Wohlfahrt des Staats; und ein Land, in welchem dieſe Grundregel außer Acht gelaſſen

wird, kann ſchwerlich an Volke und Reichthume wachſen. Vielmehr werden ſich alle diejenigen, denen es nur immer möglich iſt, daraus wegzubegeben ſuchen.

§. 228.

Die Steuern und Abgaben müſſen in gerechter Gleichheit erhoben werden.

Es iſt gleichfalls eine Grundregel, daß man die Steuern und Abgaben von allen Unterthanen in gerechter Gleichheit erheben müſſe; denn alle Unterthanen haben hierinnen eine gleichmäßige Verbindlichkeit auf ſich (§. 224); und alle haben an dem Schutze des Staats, und andern aus der Verfaſſung eines gemeinen Weſens entſpringenden Wohlthaten, gleichen Antheil. Wenn aber dieſe gerechte Gleichheit beobachtet werden ſoll; ſo muß vornehmlich die Proportion des Vermögens zum Grunde geleget werden, weil ſich der Schutz des Staats hauptſächlich in Anſehung des Vermögens zeiget, und weil derjenige, der ein großes Vermögen beſitzt, ohne Zweifel mehr Schutz genießt, als derjenige, der ein geringes, oder gar kein Vermögen hat. Dahero muß in der Einrichtung der Abgaben auf die armen und wenigvermögenden Unterthanen großer Betracht genommen werden; indem man überhaupt nicht ſagen kann, daß dieſelben etwas gewinnen. Denn ob ſie zwar ihre höchſte Nothdurft und Unterhalt erwerben; ſo kann man doch nicht behaupten, daß ſie etwas gewinnen, wenn ſie davon nichts entübrigen können. Man muß jedoch dieſe Grundregel mit ſolcher Einſchränkung anwenden, daß ſie den vorhergehenden Regeln nicht widerſtreitet; denn ob zwar alle Unterthanen in gerechter Gleichheit nach der Maaße ihres Vermögens die Abgaben entrichten müſſen; ſo leidet es doch die Natur und der Endzweck verſchiedener Arten von Gütern nicht, daß alle Gegenſtände gleich ſtark mit Abgaben beleget werden können (§. 225).

§. 229.

Eine fernere Grundregel iſt es, daß die Contributionen und Abgaben einen ſichern, feſten und unbetrüglichen Grund haben, und folglich auf ſolche Gegenſtände geleget werden müſſen, woraus ſie nicht allein fertig und gewiß erhoben werden können, ſondern wobey auch der Betrug und die Verſchweigung der Unterthanen, und der Unterſchleif der Einnahme-Bedienten, ſo leicht nicht ſtatt findet. Daß dieſe Grundregel ihre ungezweifelte Richtigkeit habe, iſt gar leicht einzuſehen. Das bereiteſte Vermögen des Staats, wird von der Regierung zu dem Ende aufgebracht, damit der große Aufwand des Staats beſtritten werden kann. Dieſer Aufwand muß zu behörigen Stunden und Zeiten geleiſtet werden; und alle Ausgaben haben in der Einrichtung der Regierung, und dem Wirthſchafts-Etate ihre feſtgeſetzten Beſtimmungen. Folglich kann ohne Nachtheil des Staats keine Art der Ausgaben unterbleiben, oder aufgeſchoben werden; und das bereiteſte Vermögen kann mithin auf keinem ungewiſſen und leichtfehlenden Grunde beruhen. Diejenigen Gegenſtände der Steuern und Abgaben ſind alſo ſchwerlich anzurathen, wo es entweder auf das eigene Gewiſſen der Unterthanen ankömmt, oder wo der Betrug und die Verſchweigung ohne große und ſtrenge Aufſicht nicht verhindert werden kann. Wenn auch der Unterſchleif der Einnahme-Bedienten bey den Gegenſtänden der Abgaben leicht ſtatt findet; ſo wird das Land mit Abgaben beſchweret, davon doch ein guter Theil dem Aufwande und dem gemeinſchaftlichen Beſten des Staats nicht zu ſtatten kömmt, weil man, ohne die Menſchenliebe zu verletzen, vorausſetzen kann, daß es mehr eigennützige und betrügeriſche als ehrliche Menſchen giebt, zumal wenn ſie ihren Betrug zu verbergen ſich gegründete Hoffnung machen können.

Die Abgaben müſſen einen ſichern und feſten Grund haben.

§. 230.

Man muß die Vielheit der Einnahme-Caſſen und der Bedienten dabey vermeiden.

Man muß ferner als eine Grundregel anſehen, daß man die Contributionen und Abgaben auf ſolche Gegenſtände zu gründen habe, wobey man die Vielheit der Einnahme-Caſſen, und mithin die koſtbare Unterhaltung vieler Bedienten erſparen könne. Dieſe Regel iſt der geſunden Vernunft und den Grundſätzen der Haushaltungs-Kunſt gemäß, nach welcher man in allen Geſchäfften die unnöthigen und überflüßigen Mittel, und die mithin daraus entſtehenden Koſten vermeiden muß; und gewiß hat der Staat dieſe Regel am allererſten anzuwenden Urſache *), weil dieſe unnöthigen Koſten, die doch einmal von den Unterthanen aufgebracht werden müſſen, zum Beſten des Staats viel nützlicher verwendet werden können. Es ſind aber die Koſten, die auf dergleichen Bedienten gehen, gar beträchtlich. Denn wenn einmal die Einnahme-Caſſen ohne Noth vervielfältiget ſind; ſo werden auch zur Aufſicht und Unterſuchung der Rechnungen, und den dabey entſtehenden unzähligen Geſchäfften eine Menge obere Bedienten, ja öfters ganze Collegia erfordert, die bey einer beſſern Einrichtung entbehrlich geweſen wären. Es entſteht auch dabey auf verſchiedene andere Art beträchtlicher Nachtheil für den Staat. Beſonders würden ſo viel geringere Bedienten, die bey einer ſolchen Vervielfältigung der Einnahme-Caſſen gehalten werden, und die doch alle auf Unkoſten des Landes, und öfters durch Bedrückungen deſſelben leben, dem Staate vielmehr Nutzen geſchaffet haben, wenn ſie ſich auf Gewerbe, Manufacturen und Commercien befliſſen hätten. Man kann alſo leicht erachten, daß ich es nicht als einen Nutzen dieſer vielen Einnahme-Caſſen, und mithin als einen gültigen Einwurf wider meinen Satz anſehe, daß dadurch viele Menſchen ernähret werden. Gerade als wenn

es eine Klugheit wäre, daß der Staat zu ſeinem Nachtheile, und auf Koſten der Unterthanen, unnöthigen Bedienten Unterhalt verſchaffet. Eine weiſe Regierung darf nichts aufwenden, was nicht zu dem Zuſammenhange des Ganzen, und zu deſſen Aufnahme und Wohlfahrt gereichet.

*) Die Vielheit der Einnahme-Caſſen iſt auch der Neigung der Unterthanen gar nicht gemäß. Sie müſſen allerdings unwillig werden, wenn ſo gar vielerley Abgaben ſind, ſo, daß ſie niemals damit fertig werden. Man hat es aber nach einer vorhergehenden Grundregel gar nicht außer Acht zu laſſen, wenn es möglich iſt, die Abgaben ſolchergeſtalt einzurichten, daß ſie die Unterthanen mit vergnügtem und willigem Herzen entrichten.

§. 231.

Man muß die Abgabē zu kleinen Theilen u. bequemen Zeitē einrichtē laſſen.

Die letzte Grundregel endlich iſt: man muß den Unterthanen die Abgaben auf alle mögliche Art erleichtern, und dahero dieſelben nicht allein zu kleinen Theilen, ſondern auch zu behörigen auf ihren Zuſtand gerichteten Zeiten beſtimmen. Die Richtigkeit und der Nutzen dieſer Regel iſt leicht einzuſehen; und in der That, wenn die Steuern von den Grundſtücken alle Monate bezahlet werden; ſo können ſie niemand zur Laſt fallen. Man muß aber auch dabey die Verfügung treffen, daß ſolche alsdann zu beſtimmter Zeit ohne die geringſte Nachſicht eingetrieben werden, und niemals Reſte aufſchwellen. Hier iſt die größte Strenge eine wahre Wohlthat für die Unterthanen; denn gemeiniglich laſſen nur unordentliche und ſchlechte Hauswirthe ſolche Reſte anwachſen, welches endlich zu ihrem eigenen Untergange ausſchlägt; indem die Bezahlung am Ende dennoch geſchehen, und mithin das Grundſtück ſelbſt angegriffen werden muß. Da hingegen ein jeder zuerſt auf die Abgaben bedacht iſt, wenn er einmal weiß, daß ſchlech-

ſchlechterdings keine Nachſicht geſtattet wird. Jedoch muß man hier billig vorausſetzen, daß ſehr arme Leute, die gar keine Grundſtücken beſitzen, auch wenig oder gar keine Abgaben zu erlegen haben. Wenn aber die Zeiten der Abgaben auf den Zuſtand der Unterthanen eingerichtet werden ſollen, ſo verſteht man darunter, daß perſönliche und andere Neben-Abgaben auf ſolche Zeiten zu beſtimmen ſind, wenn ein jeder von ſeinem Gewerbe die meiſten Einkünfte zieht, oder, wenn die Nutzung der Sache bereits erhoben iſt, von welcher die Abgabe zu entrichten iſt. So iſt der Ausgang des Jahres eine ſehr bequeme Zeit für den Landmann, da er von ſeiner Erndte das, was er verkaufen will, bereits zu Gelde gemachet haben kann; und auf eben dieſe Art iſt es beſſer, die Bierſteuern nach Verkaufung des Bieres, als vorher, erlegen zu laſſen.

§. 232.

Es iſt ſchwer, eine allgemeine Abgabe nach dieſen Regeln ausfündig zu machen.

Man muß es allerdings geſtehen, daß es gar nicht leicht iſt, ſolche Wege und Einrichtungen bey den Contributionen und Abgaben zu treffen, die den vorhergehenden Grundregeln in allem gemäß ſind. Eine jede Art der Abgaben, die man nur immer ausfündig machen kann, behält allemal etwas unvollkommenes an ſich, das einer oder der andern von dieſen Regeln zuwider iſt. Am allermeiſten aber zeiget ſich die Schwierigkeit, wenn man eine allgemeine Art der Abgabe erfinden will, die bey allen Unterthanen ohne Unterſchied ſtatt finden ſoll. Zwar haben Vauban, Schröder und andere einen ſo genannten Königlichen- oder General-Zehenden vorgeſchlagen, der alle erforderliche Eigenſchaften eines allgemeinen Weges der Abgaben an ſich haben ſoll. Allein, man darf dieſen Vorſchlag nur nach dieſen Grundregeln unterſuchen; ſo wird man wahrnehmen, daß er keinesweges damit übereinſtimmet. Einige haben

auch

auch eine allgemeine Kopfſteuer, die ſich zugleich auf eines jeden Einkünfte gründet, als den beſten und dienlichſten Weg der Abgaben angeſehen; und in Nürnberg *) findet wirklich die ſogenannte Loſung ſtatt, die mit einer ſolchen allgemeinen Kopfſteuer viel ähnliches hat. Allein, es iſt offenbar, daß dieſe ſo genannte Loſung verſchiedenen vorhin feſtgeſetzten Grundregeln gerade entgegen läuft; indem ſie dem Credite der Unterthanen nachtheilig iſt (§. 223.), keinen ſichern Grund hat (§. 229.), und in der Erlegung gar nicht leicht iſt, weil ſie auf einmal bezahlet werden muß.

*) Gleichwie die Nürnberger ihre meiſten Geſetze und Verfaſſung von Venedig ſollen geholet haben, ſo wie ehedem die Römer ihre Geſetze aus Griechenland holeten; ſo ſoll auch dieſe ſogenannte Loſung daher rühren. Sie beſteht aber im folgenden. Es wird ein jeder Bürger eidlich verbunden, daß er alle Jahre eine Specification von ſeinen Einkünften und Erwerbe machen, und bey ſich in guter Verwahrung niederlegen muß. Nach ſeinem Tode müſſen die Erben dieſe Verzeichniſſe auf das Rathhaus liefern; und wenn ſie ermangeln, ſo wird vermuthet, daß er die Loſung nicht richtig entrichtet habe, und der Magiſtrat hat ein dinglich Recht in das ganze Vermögen. Die Theilung darf nicht geſchehen, und kurz, die Erben müſſen den Beutel ziehen, nachdem ſie geſchätzet werden. Nach Maaßgebung dieſer alle Jahre verzeichneten Einkünfte, muß nun ein jeder Bürger und Einwohner auf einen gewiſſen Tag den ſechſten Theil davon als Loſung entrichten. Dieſes geſchieht durch gewiſſe goldene und ſilberne Münzen, die ausdrücklich hierzu gepräget worden ſind, und auf welche man einen ſehr hohen Preiß geleget hat. Dieſe Münzen oder Loſungszeichen wechſelt man bey den vom Magiſtrate hierzu verordneten Leuten, die alſo in der That die Einnehmer dieſer Vermögenſteuer ſind, gegen courſirendes Geld ein; und wenn der Tag kömmt, ſo erſcheint jeder Bürger zu Rathhauſe, und ſtecket ſeine eingewech=

gewechſelten Loſungszeichen unter einen hierzu vorhandenen Teppich. Hierdurch glaubet man die ſchädlichen Folgen einer Vermögenſteuer zu verhindern; und niemand ſoll wiſſen, wie viel der andere entrichtet. Allein, diejenigen, ſo dieſe Loſungszeichen verkaufen, können es ganz gut wiſſen, wenn ſie ſich mit einander bereden wollen, geſetzt, daß auch jemand die Vorſicht hätte, dieſe Loſungszeichen nicht bey einem zu kaufen; und kurz, man weiß es nur allzugut, wie viel jeder entrichtet. Folglich kann dieſe Loſung als eine wahre Vermögenſteuer nach guten Grundſätzen nicht gebilliget werden.

§. 233.

Es ſind demnach verſchiedene und zwar dreyerley Wege nöthig; daher entſtehen drey Hauptſtücke.

Wenn man verſchiedene Wege der Abgaben erwählet; ſo kann man doch eher ſolche Einrichtungen treffen, die mit obigen Grundregeln übereinſtimmen. Die Natur der Sache ſelbſt ſcheint auch dieſes zu erfordern; denn da nicht alle Unterthanen in einerley Zuſtande, Beſchaffenheit und Lebensumſtänden ſind: ſo kann auch ſchwerlich einerley Weg der Abgaben ſtatt finden; indem dasjenige, was bey dieſer Art von Gewerben und Nahrungsgeſchäfften ein unſchädlicher und billiger Weg iſt, bey einer andern Art ſehr unbillige und nachtheilige Wirkungen haben kann. Es ſind aber eigentlich drey Hauptgegenſtände, die mit Contributionen, Steuern und Abgaben beleget werden können. Der erſte Gegenſtand ſind unſtreitig die unbeweglichen Güter, die jedermann ſichtbar vor Augen liegen, und bey welchen am wenigſten eine Verſchweigung oder Betrug ſtatt findet. Man kann aber auch zweytens die Perſonen der Unterthanen ſelbſt zum Gegenſtande der Abgaben erwählen; und drittens kann man die Gewerbe derſelben entweder nach den Materialien die darinnen verbrauchet werden, und den Producten die daraus entſtehen, oder überhaupt nach dem wahrſcheinlichſten Gewinn-

ſte

ſte eines jeden Gewerbes mit Abgaben belegen. Dieſe dreyerley Arten der Steuern finden auch gemeiniglich in den europäiſchen Ländern ſtatt. Es iſt alſo nöthig, daß wir von einer jeden Art beſonders handeln, und zu dem Ende dieſen Abſchnitt ferner in drey Hauptſtücke eintheilen, davon das erſte von den Contributionen und Steuern auf die Grundſtücken, das zweyte von den perſönlichen Abgaben, und das dritte von den Auflagen auf die Gewerbe oder von Accis und Aufſchlägen handeln wird.

Erſtes Hauptſtück.

Von den Contributionen und Steuern auf die unbeweglichen Güter.

§. 234.

Die Grundſtücke ſind der erſte Gegenſtand der Steuern, der allen Grundregeln gemäß iſt.

Die unbeweglichen Güter oder die Grundſtücken, welche in dem Privateigenthume der Unterthanen ſind, müſſen allerdings als der erſte und hauptſächlichſte Gegenſtand der Contributionen und Steuern angeſehen werden. Sie gehören nicht allein mittelbarer Weiſe zu dem allgemeinen Eigenthume des Staats, indem der Grund und Boden eines Landes vornehmlich, als dem geſammten gemeinen Weſen zuſtändig, betrachtet werden muß; und es iſt nicht allein billig, daß die Beſitzer derſelben am erſten zu dem großen Aufwande des Staats das Erforderliche beytragen; ſondern der Gewinnſt oder die Nutzung derſelben fällt auch am ſichtbarſten in die Augen. Man iſt dannenhero bey allen geſitteten Völkern am erſten darauf gefallen, dieſe Grundſtücken mit Abgaben zu belegen; und in der That haben ſie auch alle Eigen-

ſchaf-

ſchaften, die nach obigen Grundregeln (§. 225-231.) zu einem unnachtheiligen Contributionswege erfordert werden. Die vernünftige Freyheit der menſchlichen Handlungen, der Credit der Unterthanen, und das Aufnehmen des Nahrungsſtandes und der Commercien leidet hierbey nichts. Es kann hierbey eine gerechte Gleichheit und Proportion beobachtet werden; und dieſer Grund der Steuern iſt ganz ſicher und unbetrüglich. Eben ſo kann man auch hierbey die Vielheit der Caſſen vermeiden und die Abgaben ſelbſt in gar kleinen Theilen entrichten laſſen. Folglich kann die Erhebung eines Theiles des Gewinnſtes davon ohne allen Nachtheil der Unterthanen und der geſammten Wohlfahrt des Staats bewerkſtelliget werden. Wir wollen uns nun alſo ohne fernern Eingang zu der Art und Weiſe ſelbſt wenden, wie die Abgaben davon dieſen Grundregeln gemäß am füglichſten gehoben werden können.

§. 235.

Hierzu gehören Fund- und Lager-Bücher, Charten und Riſſe.

Es müſſen aber die Grundſtücken der Unterthanen zuförderſt der oberſten Gewalt und den zu dem Steuerweſen verordneten Bedienten genugſam bekannt ſeyn, wenn dieſelben mit Abgaben beleget, oder richtige Einrichtungen darinnen erlanget werden ſollen. Dieſes geſchieht nun vornehmlich durch die Fund- und Lager-Bücher, die in jedem Amte, Herrſchaft und Orte auf das richtigſte vorhanden ſeyn müſſen, ſo daß ſich ein jeder Einwohner mit allen ſeinen beſitzenden Grundſtücken darinnen verzeichnet befinden, und wenn in dem Beſitze derſelben Veränderungen vorgehen, ſolches auf das genaueſte bemerket werden muß. Wenn ſich darinnen Unrichtigkeiten hervorthun, oder ſich ſonſt ein Verdacht ereignet, daß dieſer oder jener Unterthan etwas von ſeinen Grundſtücken verſchwiegen habe; ſo kann man die Unterthanen anhalten, daß ſie ihre Kaufbriefe und andern brieflichen Urkunden vorzeigen müſ-

ſen. Es dienet auch ſehr zu einer genauen Richtigkeit der Fund- und Lager-Bücher, wenn alle Stadt- Markt- und Dorf-Fluhren nach der Lage und Größe eines jeden Grundſtückes und dem Namen ſeines Beſitzers in Charten, Wappen und Riſſe gebracht werden. Denn wenn man aus den Lager- und Fund-Büchern Extracte und Tabellen verfertigen läßt, und ſolche gegen jene Charten und Riſſe hält und genau unterſuchet, ſo muß ſich ſo gleich finden, ob etwas verſchwiegen worden, oder ſonſt eine Unrichtigkeit vorgegangen iſt. Zu dem Ende müſſen auch diejenigen Grundſtücke, ſo ſteuerfrey ſind, und dem Adel, der Geiſtlichkeit, Kirchen, Schulen und andern gottſeligen Anſtalten gehören, ſo wohl in den Fund- und Lager-Büchern, als in den Charten und Riſſen, gleichfalls genau verzeichnet und vorgeſtellet, die Steuerfreyheit aber dabey bemerket werden.

§. 236.

Deren Richtigkeit durch die Ausmeſſung aller Grundſtücke erhalten werden muß.

Dieſe genaue Richtigkeit ſo wohl der Fund- und Lager-Bücher, als der Charten und Riſſe von allen Fluhren, kann jedoch nicht erreichet werden, wenn man nicht alle Grundſtücke des ganzen Landes von beeidigten Feldmeſſern, die in Dienſten des Regenten ſtehen, mit Zuziehung eines jeden Ortes Gerichtsobrigkeit, richtig ausmeſſen läßt; und es iſt in der That an kein wohleingerichtetes und billiges Contributionsweſen zu denken, wenn man nicht vor allen Dingen zu dieſer Ausmeſſung ſchreitet. Denn nichts iſt ſo unrichtig, als faſt in allen Ländern die alten Fund- und Lager-Bücher und Steuer-Cataſtra ſind. Ein Stück Landes, das darinnen für fünf bis ſechs Acker bemerket iſt, hält zuweilen wohl zehen Acker; und verſchiedene Grundſtücke ſind darinnen gar nicht vorhanden, oder man weiß wenigſtens deren Beſitzer nicht anzugeben. Es iſt alſo gar keine gerechte Gleichheit in

den Abgaben der Unterthanen vorhanden. Wenn aber eine ſolche wahre Gleichheit wirklich dargeſtellet werden ſoll; ſo muß auch ein gleiches Ackermaaß in dem ganzen Lande eingeführet werden; denn nichts iſt gemeiniglich ſo ſehr verſchieden als dieſes, und ſo gar die benachbarten Dörfer ſtimmen darinnen öfters nicht überein, ſo, daß das eine ſo und ſo viel Quadrat Ruthen auf einen Acker rechnet, das andere aber eine ganz andere Anzahl Ruthen dafür angenommen hat. Zu dem Ende muß ſich der Regent von allen Gerichtsobrigkeiten Berichte einſenden laſſen, wie viel Ruthen jedes Ortes auf das daſelbſt gewöhnliche Ackermaaß gerechnet werden; da denn dasjenige Maaß, welches am meiſten im Lande eingeführet iſt, für das allgemeine Ackermaaß beſtimmet werden muß. Auf dieſe Art werden ſich die Schwierigkeiten, die bey Einführung eines ſolchen allgemeinen Maaßes allerdings entſtehen, am beſten zu vermeiden ſeyn. Wenn aber auch eine ſolche Einrichtung einmal getroffen iſt; ſo kann auch eine genaue Richtigkeit und gerechte Gleichheit in dem Contributionsweſen eingeführet werden, die außerdem bey ſo verſchiedenem Maaße ſchwerlich ſtatt finden kann. Bey dieſer Ausmeſſung der Grundſtücken müſſen zugleich von eben derſelben Commiſſion die Größe, Lage und Beſchaffenheit der Häuſer im ganzen Lande unterſuchet werden, welches mit der Ausmeſſung einerley Endzweck hat, wie wir ſo gleich vernehmen werden; und es iſt in vielem Betrachte nützlich *), wenn die Häuſer eines jeden Ortes numeriret und die Numern über der Thüre deutlich eingehauen werden.

*) Bey dieſen Numern kann um ſo weniger Unordnung in den Steuer-Cataſtris entſtehen, da man öfters nicht weiß, welches Haus in den alten Cataſtris gemeynet iſt. Denn da die Numer in allen Veränderungen der Beſitzer unveränderlich bleibt; ſo iſt es nicht möglich, daß man über ein

Haus

Haus jemals zweifelhaftig werden könnte. Dieſe Numern dienen auch die Einquartirung der Soldaten deſto ordentlicher und geſchwinder zu bewerkſtelligen, wie ſie denn auch in der Ordnung der Bürgerwacht und andern Anſtalten nicht unnützlich ſind.

§. 237.

Sodann müſſen die Grundſtücken nach ihrer Güte und Beſchaffenheit in gewiſſe Claſſen geordnet werden.

Wenn nun die Ausmeſſung der Grundſtücken und Unterſuchung der Beſchaffenheit der Häuſer geſchehen iſt, ſo muß man, um zu einer gerechten Gleichheit in den Contributionen und Steuern zu gelangen, von jeder Art drey Claſſen machen, und zwar die Aecker, Wieſen, Weingärten, Holzungen und andere Grundſtücken einer Fluhr in gute, mittelmäßige und ſchlechte, die Häuſer jeden Ortes aber in große, mittlere und kleinere eintheilen. Denn man würde ſchwerlich zu einer gerechten Gleichheit in dem Contributionsweſen gelangen können, wenn man nicht auf dieſen Unterſchied Betracht machen wollte. Weil aber die Fruchtbarkeit der Gegenden ſelbſt gar ſehr von einander unterſchieden iſt, ſo, daß öfters derjenige Acker, der in dieſer Gegend unter die beſten Aecker gehöret, kaum ſo gut iſt, daß er in einer andern Gegend einem mittelmäßigen Acker gleich geſchätzet werden kann; ſo muß man die Gegenden und Fluhren ſelbſt als gute, mittelmäßige und ſchlechte eintheilen, und nach vorhergegangener Unterſuchung jede zu ihrer Claſſe beſtimmen*). Eine ähnliche Beſchaffenheit hat es mit den Häuſern. Eine kleine Stadt hat nicht ſo viel Nahrung, als eine mittelmäßige, und dieſe wieder nicht ſo viel, als eine große. Folglich iſt auch der Vortheil und Nutzen nicht einerley, der aus Häuſern von gleicher Größe und Beſchaffenheit zu ziehen iſt. Man muß demnach von den Städten dreyerley Claſſen machen, nämlich große, mittelmäßige und kleine, und die Märkte und Dörfer als eine vierte Claſſe hinzufügen. Wenn

man nun alle dieſe Claſſen und Eintheilungen in Auflegung und Beſtimmung der Contributionen und Steuern vor Augen hat; ſo kann es gar nicht fehlen, daß nicht darinnen eine gerechte Gleichheit unter den Unterthanen beobachtet werden ſollte.

*) Man muß zugleich dabey auf die Lage einer Gegend Betracht nehmen. Diejenigen Gegenden, ſo nahe bey der Reſidenz oder einer andern großen Stadt ſind, können ihre erzeugten Producte ungleich vortheilhaftiger anbringen, als diejenigen, ſo weit von großen Städten abgelegen ſind. Eine ſolche Gegend alſo kann allerdings unter die guten gerechnet werden, wenn ſie gleich der Beſchaffenheit ihres Bodens nach unter die mittelmäßigen gehörete.

§. 238.

Wie der Gewinnſt der Unterthanen von den Grundſtücken zu berechnen iſt.

Das bereiteſte Vermögen des Staats, wenn es auf unſchädliche Art aus dem allgemeinen Vermögen des Staats erhoben werden ſoll, muß auf den Gewinnſt der Unterthanen gegründet werden (§. 17.). Folglich müſſen auch die Contributionen und Steuern von den Grundſtücken in einem Theile des Gewinnſtes beſtehen, den die Unterthanen von ihren unbeweglichen Gütern ziehen. Man muß demnach den Gewinnſt von den Grundſtücken zu berechnen wiſſen, wenn man mit gerechter Gleichheit und zureichendem Grunde, Contributionen und Steuern darauf legen will. Dieſes geſchieht in Anſehung der Aecker am beſten, wenn man durch behörige Unterſuchungen ausfündig machet, wie viel Körner in daſiger Gegend, oder Fluhre, auf einem guten, mittelmäßigen und ſchlechten Acker am gewöhnlichſten geerndtet werden, wenn man ein Jahr in das andere rechnet; da denn ein Korn zur Ausſaat, und zwey Körner zur Wirthſchaft abgezogen, das übrige aber als Gewinnſt angenommen wird *). Dieſe gewonnenen Körner werden ſodann nach einem Mittelpreiße zu Gelde gerechnet, und der Gewinnſt mithin

beſtim-

beſtimmet. Die Nutzungen der Wieſen, Weingärten, Holzungen und anderer Grundſtücken, werden, wie ſie am gewöhnlichſten, und in mitteln Jahren zu fallen pflegen, gleichfalls zum Grunde geleget, die dabey aufzuwendenden Unkoſten abgezogen, und der Gewinnſt mithin beſtimmet. Eben ſo werden die wahrſcheinlichen und möglichen Einkünfte aus den Häuſern, nach der Größe derſelben, und der Beſchaffenheit der Städte in Betracht gezogen, ſo, wie nämlich ein Haus in einer jeden Claſſe durch die Vermiethung zu nutzen wäre; und die eine Hälfte wird als jährlich aufzuwendende Baukoſten, die andere Hälfte aber, als Gewinnſt gerechnet. Man kann zwar auch den Werth eines Grundſtückes, ſo, wie es jeden Ortes verkaufet werden könnte, zum Grunde legen, und die Intereſſe davon als Nutzung anſehen; allein der Werth der Grundſtücke, hängt von gar vielen Umſtänden ab, die keinesweges mit der Nutzung, oder dem Gewinnſte eine gänzliche Uebereinſtimmung haben. Die gerechte Gleichheit wird alſo unſtreitig beſſer durch die erſte Berechnungsart bewirket.

*) Es iſt die Frage, ob bey dieſer Berechnung des Gewinnſtes auf die Geld- und Getraide-Zinſen, Zehenden und andere auf den Grundſtücken haftende Beſchwerden, die ſie den Kirchen und Stiftern, Ritter- und Frey-Gütern, oder den Stadträthen zu leiſten ſchuldig ſind, dergeſtalt Betracht zu machen ſey, daß man dieſe Beſchwerden zuförderſt von der Nutzung abziehen müſſe, ehe man den dritten oder vierten Theil des Gewinnſtes nach Maaßgebung des Contributionsfußes berechnen könne. Einige Schriftſteller, die Lehrbücher über die Cameralwiſſenſchaften geſchrieben haben, behaupten dieſes. Allein, ſie ſind in dieſem Stücke irrig. Dieſe Zinſen und Beſchwerden ſetzen Contracte unter Privatperſonen voraus, bey welchen der Zinsmann das Grundſtück entweder ganz umſonſt, oder doch gegen ein geringes Geld bekommen hat. Dieſe Verträge gehen dem Landesherrn und den

übrigen Mitb[illegible]ragern nichts an; und ſie können des-
h[illegible]lb den Beſitze[illegible]n keine Erleichterung zugeſtehen.
Dieſe Zinsleute würden in der That beſſer fahren,
als andere Unterthanen, weil ſie wohlfeiler zu ih-
ren Grundſtücken gekommen wären, und doch, ih-
re aufhabenden Zinſen mit eingerechnet, eben
nicht mehr Laſten zu tragen hätten, als andere. In
der That ſind auch dergleichen mit ſtarken Zinſen
und Dienſten, mit Zehenden und dergleichen be-
ſchwerte Grundſtücke, allemal ungleich wohlfeiler,
als diejenigen, die dergleichen Laſten nicht haben,
zu einem deutlichen Beweiſe, daß man in dem
Steueranſchlage darauf keinen Betracht nimmt.
Ich weiß es auch aus den Steuercataſtris ſelbſt.
Wenn z. E. in Sachſen ein mittelmäßiger Acker
mit ein und einem halben Steuerſchocke beſchweret
iſt; ſo hat ein Zinsacker, ob er gleich öfters ei-
nen Scheffel nordhäuſiſch Maaß Zinsgetreide zu
entrichten hat, deshalb nicht weniger.

§. 239.

Von dieſem Gewinnſte wird ein billiger Theil zu den Steuern beſtimmet.

Von dieſem ſolchergeſtalt ausfündig gemachten Ge-
winnſte von den Grundſtücken wird nun ein gewiſſer
Theil als Contribution oder Steuer beſtimmet. Die-
ſes kann der zehende, ſechſte, vierte oder dritte Theil
ſeyn, nachdem der Aufwand des Staats groß iſt,
oder nicht, und die Wirthſchaft des Hofes wohl oder
übel geführet wird. Wir wollen annehmen, daß der
vierte Theil als Contribution oder Steuer, erhoben
werden ſoll; ſo geſchieht die Beſtimmung folgender-
geſtalt. Z. E. Man hat zum Regulativ angenom-
men, daß von einem guten Acker in einer mittlern Ge-
gend fünf Körner geerndtet werden; ſo bleiben zwey
Körner Gewinnſt, nachdem man drey Körner zur
Ausſaat und Wirthſchaft abgezogen hat. Das Korn
Ausſaat auf dieſem Acker oder Morgen, iſt ein halber
dreßdner Scheffel; ſo iſt mithin ein Scheffel dreßd-
niſch Gewinnſt. Dieſer Scheffel wird nach einem
Mittelpreiße zu einem Thaler acht Groſchen, oder zwey
Gul-

Gulden, angeſchlagen; ſo iſt der vierte Theil, und mithin jährliche Steuer davon ein halber Gulden, welcher auf zwölf Monate vertheilet wird (§. 231.), da denn die monatliche Steuer acht Pfennige beträgt. Wenn nur der fünfte oder ſechſte Theil des Gewinnſtes von den Grundſtücken als Contribution beſtimmet wird; ſo kann man ſagen, daß die Unterthanen gut ſtehen, und nicht hart angegriffen werden; und dieſes iſt der gerechte Theil, den eine weiſe Regierung zu erheben, verſchiedener Urſachen wegen, nicht unterlaſſen ſoll (§. 38.). Der vierte Theil iſt noch erträglich; allein der dritte Theil iſt in der That ſchon etwas zu ſtark, zumal in Anſehung ſolcher Leute, die nicht viel Grundſtücke beſitzen, und mithin mit zwey Körnern zur Wirthſchaft nicht zureichen; da ſie denn bey den geringſten Unglücksfällen die Subſtanz ihres Vermögens ſelbſt angreifen müſſen. In den meiſten deutſchen Staaten wird der vierte Theil erhoben, die Biſchofsthümer ausgenommen, deren Unterthanen noch am leidlichſten gehalten werden. In einigen Staaten wird der dritte Theil des Gewinnſtes gezogen; und ſonderlich findet dieſes in den Landen der mächtigſten Reichsſtände ſtatt, weil ſie große Kriegesheere unterhalten müſſen. Jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß bey einem ſolchen Theile keine andern Nebenabgaben, z. E. Kopfſteuern, Acciſe und dergleichen auf beſtändig aufgeleget werden können. Denn in dieſem Falle würde auch der vierte Theil des Gewinnſtes bereits zu ſtark ſeyn.

§. 240.

Hieraus entſteht der Contributionsfuß. Art und Weiſe deſſelben in verſchiedenen Ländern.

Dieſe Art und Weiſe nun, den als Steuer zu erhebenden Theil des Gewinnſtes zu beſtimmen, und die dabey feſtgeſetzte Einrichtung und Richtſchnur, wird der Contributionsfuß oder ein Steueranſchlag *) genennet. In einigen Ländern hat man gewiſſe all-

gemeine Theile des Gewinnſtes gemachet, und jedem Grundſtücke nach ſeiner Güte und Beſchaffenheit eine Anzahl davon zugetheilet. So iſt es mit den Steuerſchocken in Sachſen beſchaffen. Zwanzig Groſchen wurden ehedem ein Schock genennet, daher es auch noch ein altes Schock heißt. So viel Schocke nun auf einem Grundſtücke in Sachſen haften; ſo vielmal zwanzig Groſchen Gewinnſt ſind von demſelben beſtimmet, und in dem Contributionsfuße angenommen worden. Auf einem guten Acker haften gemeiniglich ein und ein halb, zuweilen auch zwey Schock. Man unterſcheidet dieſe Steuerſchocke in gangbare, moderirte, decremente, caduce und verlorne Schocke, weil von Zeit zu Zeit bey den Grundſtücken und in der Nahrung der Städte, viele Veränderungen vorzugehen pflegen. Jedoch iſt man in andern Staaten in Einrichtung eines Steueranſchlages oder Contributionsfußes nicht allemal ſo genau gegangen, ſondern hat nur einen ungefähren Gewinnſt nach gewiſſen Wirthſchaftseinrichtungen zum Grunde geleget. So hat man z. E. in Hollſtein die Pflüge zur Richtſchnur genommen, indem man voraus geſetzet hat, daß man mit einem Pfluge ſo und ſo viel Feld bearbeiten kann, und daß davon ſo und ſo viel Gewinnſt fällt. Allein, weil der Acker ſelten in allen Gegenden von einerley Güte iſt; ſo iſt auf dieſe Art ſchwerlich zu einer gerechten Gleichheit zu gelangen. Man muß aber den Contributionsfuß, oder die Steueranſchläge, von Zeit zu Zeit überſehen, und verbeſſern laſſen, und wenn durch die alten Anſchläge und Einrichtungen die gerechte Gleichheit und Proportion in dem Contributionsweſen ziemlichermaßen bewirket werden kann; ſo muß man an keinen neuen Contributionsfuß denken, weil eine ganz neue Einrichtung deſſelben ungemein mühſam iſt. Beſonders muß man keinen neuen Steueranſchlag ohne Ausmeſſung aller Grundſtücken vor-

vornehmen. Denn ohne dieſe ſteht doch keine genaue Gleichheit zu erhalten, und der alte iſt öfters ſo gut als der neue, den man einführen will.

*) Es fragt ſich, ob man unter den Wörtern Steueranſchlag und Contributionsfuß, ganz einerley Begriff verſteht. Ob ſie zwar gemeiniglich in gleich bedeutendem Verſtande genommen werden: ſo ſind ſie doch in ſcharfer Bedeutung von einander unterſchieden. Steueranſchlag zeiget eigentlich das Geſchäffte an, wodurch die Grundſtücke in Claſſen gebracht, ihre Nutzungen berechnet, und ein gewiſſer Theil des Gewinnſtes zur Contribution beſtimmet werden. Contributionsfuß aber drücket in ſcharfem Verſtande die Art und Weiſe, die Ordnung und Einrichtung aus, wie die Steuern erhoben werden ſollen, z. E. wenn man ein jedes Grundſtück mit ſo viel Thalern oder Schock Groſchen Gewinnſt bemerket, und darnach beſtimmet, wie viel monatlich oder jährlich davon zu entrichten iſt.

§. 241.

Von den Steuercataſtris und der Sorgfalt für ihre Richtigkeit.

Aus dem feſtgeſetzten Contributionsfuße und den obengedachten Fund- und Lager-Büchern, Charten und Riſſen, entſteht das Steuercataſtrum eines jeden Ortes. Es iſt aber daſſelbe ein richtiges Verzeichniß aller und jeder Grundſtücken einer Fluhre und Ortes, nach ihrer Lage, Größe und Beſchaffenheit, ſo wohl nach der Claſſe, zu welcher ein jedes in dem Contributionsfuße gehöret, als mit Bemerkung des darauf gelegten Steueranſchlages, und des Namens ſeines zeitigen Beſitzers. Dieſe Steuercataſtra müſſen in der genaueſten Richtigkeit fortgeführet, und dannenhero alle bey den Grundſtücken vorgehende Veränderungen auf das ſorgfältigſte darinnen bemerket werden, weil die Richtigkeit in dem Contributionsweſen hauptſächlich auf dieſe Cataſtra ankömmt. Zu dem Ende müſſen ſie alle Jahre von dem Steuereinnehmer, und

der Obrigkeit des Ortes überſehen, alle 8 oder 10 Jahre aber durch beſondere Steuercommiſſarien revidiret, auch alle 30 bis 40 Jahre neue gemachet, die alten aber ſorgfältig aufbewahret werden; jedoch müſſen die neuen nur Fortſetzungen der alten ſeyn, und genau mit denſelben übereinſtimmen. Man muß auch alle diejenigen Dinge durch geſetzliche Verfügungen aus dem Wege zu räumen ſuchen, welche die Unrichtigkeit dieſer Steuercataſtrorum am meiſten verurſachen. Darunter gehöret nun vornehmlich die beſtändige Zerkleinung der Grundſtücke bey den Erbſchaften, die auch in öconomiſchem Betrachte gar nicht rathſam iſt.

§. 242.

Der Regent muß das Ius collectandi über jeden einzeln Unterthan gebrauchen.

Der Regent hat unſtreitig das Ius collectandi in ſeinen Landen, in ſo weit dieſes Recht durch die Reichs-Grundgeſetze, und die Freyheit der Stände nicht eingeſchränket iſt (1 Theil, §. 403.). Dieſes kann er nun entweder einzeln über jeden Unterthan, und jedes Grundſtück ausüben, oder einem jeden Kreiſe, Amte, Herrſchaft, oder Orte, nach einem ungefähren Ueberſchlage der darinnen beſindlichen Grundſtücken und ihrer Beſchaffenheit, eine gewiſſe Summe an Contributionen zutheilen, und die fernere Eintheilung auf die einzeln Unterthanen, und ihre Güter, den Ständen und Gerichtsobrigkeiten nach einer von ihm zu ertheilenden Vorſchrift überlaſſen. Zuweilen beſitzen auch die Stände, Herrſchaften und Unterobrigkeiten dieſe fernere Eintheilung, als ein beſonderes Recht, welches das Ius ſubcollectandi genennet wird. Allein, es iſt ungleich rathſamer, wenn der Landesherr über jeden einzeln Unterthan ſein Ius collectandi ſelbſt ausübet, wie wir ſchon im erſten Theile (loc. cit.) erinnert haben, und wie wir auch in dieſer Abhandlung vorausſetzen. Wenn auch die Gerichtsobrigkeiten

das

das Ius ſubcollectandi hergebracht haben: ſo muß dennoch der Regent den Contributionsfuß ſelbſt einrichten, auf die Befolgung deſſelben, und die Beſteurung der einzeln Güter ein wachſames Auge haben, und bey jeder neuen Einrichtung in dem Steuerweſen ſeine Commiſſarien allenthalben ſelbſt gegenwärtig ſeyn, auch ſich richtige Rechnungen von den Steuern der einzeln Unterthanen einſenden laſſen. Denn wenn dieſes nicht geſchieht: ſo kann das Ius ſubcollectandi leicht gemisbrauchet, und nicht allenthalben in gerechter Gleichheit und Billigkeit verfahren werden.

§. 243.

Von der monatlichen Eintreibung der Steuern und ihrer Lieferung zur Hauptcaſſe.

Gleichwie wir als eine Grundregel angenommen haben, daß die Contributionen und Steuern in kleinen Theilen, und mithin monatlich entrichtet, auch ohne alle Nachſicht eingetrieben werden müſſen (§. 231.); ſo muß auch ein jeder Steuereinnehmer das monatlich erhobene Quantum mit ſeiner Rechnung, die auf Tabellenart eingerichtet ſeyn kann, an die Kreis-Steuereinnahme einliefern, die es gleichfalls alle Monate auf einen geſetzten Tag, nachdem alle Lieferungen der Steuereinnehmer geſchehen ſind, zur Hauptcaſſe der Provinz, oder des Landes einſenden muß. Auf dieſe Art wird nicht allein eine genaue Ordnung in dem Steuerweſen erhalten, ſondern man darf auch nicht um Steuereinnehmer bemühet ſeyn, die große Cautiones, oder Vorſtände machen können. Denn das monatliche Quantum der einzuliefernden Steuern, iſt bekannt; und wenn keine Reſte geſtattet werden: ſo kann er nicht weniger einſenden, ohne die Urſachen anzuführen und zu beſcheinigen. Folglich iſt man wegen des Steuereinnehmers allemal geſichert, wenn er ſo hoch Caution gemachet hat, als die monatliche Contributionsſumme beträgt. Man muß auch keine Ausgaben geſtatten, die nicht gleichſam bereits geſetzlich

lich feſtgeſetzet ſind; und wenn man zu Vermeidung der Weitläuftigkeiten von den Kreis- und Steuer-Einnehmern Zahlungen thun läßt: ſo iſt das eigentlich keine Ausgabe, ſondern die Anweiſung der Cammer, und die Quittung des Empfängers, wird der Hauptcaſſe ſtatt baaren Geldes zugerechnet.

§. 244.

Von der Vorſorge der Cammer bey dem Steuerweſen.

Alle Jahre muß ein jeder Steuereinnehmer ſeine Hauptrechnung zur Kreiseinnahme einſenden, die denn daſelbſt von dem Kreiseinnehmer mit Zuziehung des in jedem Kreiſe befindlichen Steuercommiſſarii, Landrathes, oder Krieges- und Domainen-Rathes, wie die preußiſche Verfaſſung iſt, in Beyſeyn des Steuereinnehmers unterſuchet und juſtificiret wird. Die Rechnung der Kreiseinnehmer aber wird von dem Cammer-Collegio unterſuchet; zu welchem Ende bey demſelben allemal einige Räthe die Vorſorge für das Steuerweſen haben, die mit andern Räthen alle drey, oder ſechs Jahre, abwechſeln. Die Hauptbeſchäfftigung der Cammer iſt die Einrichtung eines gerechten gleichmäßigen und billigen Contributionsfußes, nach den hier ausgeführten Maaßregeln, und die Bemühung, ſo wohl denſelben durch eine genaue Ordnung und Aufſicht beſtändig aufrecht zu erhalten, als Vorſorge zu tragen, daß den ertheilten Steuerordnungen und Reglements auf das genaueſte nachgelebet werde. Sodann muß das Augenmerk des Cammer-Collegii vornehmlich dahin gerichtet ſeyn, daß die Steuern auf eine dem Lande unnachtheilige Art beſtändig vermehret werden. Dieſes muß aber keinesweges durch Erfindung neuer Contributionsarten oder Erhöhung der alten geſchehen, ſondern durch den beſſern Anbau und Cultivirung des Landes (§. 61-63.); dabey denn für die Cammer verſchiedene Geſchäffte entſtehen, indem ſie ſo wohl die Frey-

jahre

jahre beſtimmen und bewilligen, als Sorgfalt anwenden muß, daß nach Endigung derſelben der Neuanbauende zur Contribution gezogen wird; wie ſie denn auch genaue Unterſuchungen anſtellen muß, wenn dieſe oder jene Grundſtücke wegen Mangel eines Beſitzers, oder aus andern Urſachen, aus der Steuer ausfallen; wiewohl ſolches unter einer gütigen und weiſen Regierung nicht öfters zu geſchehen pfleget.

§. 245.

Von dem Erlaſſe der Steuern bey Unglücksfällen.

Ein großes Geſchäffte des Cammer-Collegii entſteht auch aus dem Erlaſſe der Steuern, den die Unterthanen wegen erlittener Feuer- und Waſſer-Schäden, Hagelwetter, Miswachs und anderer Unglücksfälle ſuchen. Es iſt gar kein Zweifel, daß nicht die Billigkeit erfordert, ſolchen Erlaß zu bewilligen; denn wenn der Gewinnſt wegfällt, auf welchen die Contribution gegründet iſt: ſo iſt es offenbar, daß ſie ſchwerlich ſtatt finden kann, wenn nicht die Unterthanen die Subſtanz ihres Vermögens ſelbſt angreifen ſollten, welches doch guten Cameral-Grundſätzen gerade zuwider iſt (§. 18.). Die Frage iſt alſo nur, wie man zu Beſtimmung des Schadens, und des daher zu bewilligenden Erlaſſes gelangen kann. Meines Erachtens kann kein Schade oder Miswachs in Betracht gezogen werden, welcher weniger als den dritten Theil der Nutzungen beträgt, die in dem Contributionsanſchlage zum Grunde geſetzet werden; denn ein ſolcher Schade muß gegen diejenigen Jahre gerechnet werden, in welchen die Unterthanen mehr Nutzungen ziehen, als in dem Steueranſchlage berechnet worden. Erſtrecket ſich aber der Schade wirklich auf den dritten Theil der in Anſchlag gebrachten Nutzungen: ſo muß ihnen die Hälfte der Contribution erlaſſen werden; und wenn er auf die Hälfte und höher ſteigt: ſo iſt es billig, ihnen den Erlaß der völligen

Steuern auf dieſes Jahr zu bewilligen. Die Beſichtigung des Schadens geſchieht gemeiniglich durch den Landrath oder Steuercommiſſarium; denn die Gerichte des Ortes, die gemeiniglich zugleich mit intereſſiret ſind, müſſen hier für parteyiſch gehalten werden. Es iſt auch allemal rathſam, dem Landrathe, oder Steuercommiſſario, ein paar verſtändige Landwirthe unter dem Landadel und Freyſaßen, zu dieſem Geſchäffte auf beſtändig zuzugeben, die ohne Gehalt gegen einen Titel ſich dieſer Verrichtung gern unterziehen werden; denn ein Wiſpel Hafer für den Herrn Landrath, verurſachet öfters, daß ein geringer Schade, als ſehr wichtig einberichtet wird. Auch muß die Beſichtigung nicht eher, als kurz vor der Erndte geſchehen, weil ſich das Beſchädigte, ſo ſchlecht es zuweilen ausſieht, öfters ziemlich gut wieder erholet. Damit aber ein ſolcher Erlaß in dem Wirthſchafts-Etat des Hofes keine Unordnung verurſachet: ſo muß man das Steuerquantum in einer Provinz um etliche tauſend Thaler weniger in dem Wirthſchafts-Etat anſchlagen, und auch aus der Hauptcaſſe der Provinz jährlich nicht mehr erheben, oder durch Anweiſung auszahlen laſſen. Wenn ſich die Schäden nicht ſo hoch erſtrecken, als die darzu gewidmete Summe ausmachet: ſo wird davon eine Ueberſchußcaſſe formiret, die in vielem Betrachte vortrefflichen Nutzen leiſtet *).

*) Einige Cameraliſten meynen, man ſollte den Erlaß, den man den beſchädigten Unterthanen zugeſteht, von dem ganzen Kreiſe übertragen laſſen, und meines Wiſſens, wird es auch in einigen Landen alſo gehalten. Allein auf dieſe Art ſind die Steuern bey den übrigen Unterthanen beſtändigen Veränderungen unterworfen; und ſie wiſſen das Quantum niemals recht, was ſie zu geben haben. Es kann ſich auch ereignen, daß dergleichen Schäden in einerley Kreiſe gar zu öfters vorfallen, und daß mithin die Ueber-

Uebertragung den übrigen Unterthanen allzu ſchwer wird. Die hier vorgeſchlagene Art iſt alſo viel rathſamer.

§. 246.

Es iſt noch übrig, daß wir die Frage unterſuchen, ob es rathſam ſey, daß der Regent zuweilen Gütern und Grundſtücken die Steuerfreyheit ertheilet, wenn die Beſitzer entweder einer Belohnung für ihre Verdienſte würdig ſind, oder für dieſe Freyheit eine ihren zeitherigen Abgaben gemäße Summe Geldes erlegen. An der Befugniß des Landesherrn, beſonders wenn die Contributiones der andern Unterthanen endlich dieſer Vorfälle halber nicht erhöhet werden, iſt keinesweges zu zweifeln; und es hat auch die Sache in verſchiedenen Ländern ſtatt gefunden, daher die Capitalien entſtehen, welche die Steuercaſſen zuweilen hin und wieder im Lande, oder in Banken, oder Lombard- und Leihe-Häuſern auf Zins ſtehen haben. Wenn auch das jährlich von einem Gute zu entrichtende Steuerquantum als Intereſſen gerechnet, und nach Maaßgebung derſelben das volle Capital erleget wird: ſo ſcheint darwider eben nicht viel zu erinnern zu ſeyn. Allein ich würde dem ungeachtet niemals darzu rathen. Der Grund der Contributionen iſt viel ſicherer als das Capital, welches dafür empfangen wird, und welches bey kleinen Nothfällen den Weg aller Welt gehen kann. Ueberdieß müſſen gute Cameral-Grundſätze eben ſo ſtark auf das Künftige als auf das Gegenwärtige gerichtet ſeyn. Wenn ein Land cultiviret und in beſſern Nahrungsſtand geſetzet wird, und welches Land wollte dieſes nicht hoffen? ſo ſteigen die Einkünfte von den unbeweglichen Gütern, und mithin kann auch die Steuer erhöhet werden. Bey eben dieſem glücklichen Zuſtande aber fällt das Intereſſe; denn je mehr Geld im Lande iſt, deſto weniger hat man auf außenſtehen-

Von Concedirung der Steuerfreyheit.

den Capitalien Intereſſe zu gewarten. Die Steuercaſſe leidet alſo auf gedoppelte Art Schaden. Man muß es auch als eine große Cameral-Grundregel anſehen, daß man alles dasjenige ſorgfältig zu vermeiden hat, was zur Verminderung der Einkünfte Anlaß geben kann. Folglich muß ein Regent die Verdienſte eher auf alle andere Art, als durch Ertheilung der Steuerfreyheit, belohnen.

§. 247.

Die Verpflegung der Reuterey muß zu den Steuern gerechnet werden.

In vielen Ländern iſt es gewöhnlich, daß die Reuterey von dem platten Lande verpfleget wird. Das iſt nun in der That nichts anders, als eine Art der Contribution von den unbeweglichen Gütern; wie denn auch die Eintheilung der Verpflegung nach den Grundſtücken, und zwar nach Maaßgebung des Contributionsfußes, eingerichtet zu werden pfleget; z. E. in Sachſen wird von 24 Steuerſchocken monatlich ein Tag Ration und Portion dem Reuter gegeben. Es iſt demnach offenbar, daß dieſes eine wirkliche Contribution iſt, die mithin zu dem Steuerquanto auf jedes Grundſtück zu rechnen iſt, dergeſtalt, daß die Steuern und dieſe Reuterverpflegung zuſammen nur auf den vierten oder höchſtens dritten Theil des Gewinnſtes von den Grundſtücken anſteigen können. Es fragt ſich aber, ob es beſſer iſt, dieſe Verpflegung in Natur leiſten, oder dieſelbe nach einem Mittelpreiſſe zu Gelde ſchlagen zu laſſen, und die Grundſtücke mit einer Nebenſteuer unter dem Namen des Fouragegeldes zu belegen. Ich würde allemal eher zu dem letztern rathen. Die Naturalverpflegung verurſachet nicht allein viel Streitigkeiten unter dem Landmanne und dem Soldaten; ſondern ſie iſt auch vielen Schwierigkeiten unterworfen, wenn ein Regiment im Felde ſteht, oder ſich ſonſt der Kriegesübung halber zuſammen zieht; da denn die Fourage entweder

mit

mit Beſchwerden der Landleute nachgeführet, oder den Kriegesbefehlshabern in viel höherem Preiße bezahlet werden muß, wobey noch überdieß beſondere Einnehmer gehalten werden müſſen *). Bey einer ſolchen Einrichtung kann auch die Reuterey in Städten oder Caſernen ſtehen, welches für die Kriegeszucht ungleich zuträglicher iſt.

*) Es ſind ohnedem in verſchiedenen Landen landesherrliche Einnehmer bereits allzuviel vorhanden. Man muß ſich in der That verwundern über die Menge Einnehmer, die öfters in einem kleinen Städtgen vorhanden ſind. Da iſt ein Steuer-Einnehmer, ein Accis-Einnehmer, ein Landaccis- und Geleits-Einnehmer, ein Fleiſchſteuer-Einnehmer, ein Kopfſteuer-Einnehmer, ein Service- oder Fourageſteuer-Einnehmer, und wer weiß was noch mehr für Einnehmer; da doch alle dieſe Einnahmen eine einzige Perſon bequem verrichten könnte, wenn das Contributionsweſen gut eingerichtet wäre. Wenn man nun erweget, daß alle dieſe Einnehmer dennoch einen Gehalt und Vortheil davon haben, geſetzt auch, daß er nicht ſtark iſt: ſo kann man leicht erachten, was den landesherrlichen Einkünften bey einer beſſern Einrichtung zuwachſen könnte.

§. 248.

Es werden zwar noch verſchiedene Nebenabgaben nach Maaßgebung der beſitzenden Grundſtücke, und öfters ſelbſt nach dem Contributionsfuße, aufgeleget; die jedoch eigentlich keine Contributionen und Steuern ſind. Darunter gehöret nun vornehmlich das zur Anfüllung der Magazine erforderliche Getraide, oder die Kriegesmetze und die Recroutengelder für die dem Lande zu ſtellen auferlegten Recrouten; desgleichen die Frohn- und Dienſt- und Vorſpann-Gelder, wenn auf den landesherrlichen Aemtern die Pferde- und Hand-Dienſte in Geld verwandelt ſind; wie nicht weniger

Von verſchiedenen Nebenabgaben, die nach den Grundſtücken aufgeleget werden.

der Geſchoß an Hafer und Geld, der gleichfalls gemeiniglich nach den Hufen und Aeckern erleget zu werden pfleget. Von dieſen Nebenabgaben muß man zweyerley merken. Man muß ſie nämlich, ſo viel möglich, entweder durch die landesherrlichen Steuereinnehmer zugleich mit erheben laſſen, welches bey den beſtändigen gar wohl angeht, oder die Gerichtsobrigkeiten müſſen ſie ohne Einnahmekoſten unpartheyiſch und nach der von des Landesherrn vorgeſchriebenen Art zuſammen bringen, welches bey den unbeſtändigen, die nur ſelten vorfallen, keine große Beſchwerde iſt. Sodann muß man ernſtlichen Betracht machen, ob die Unterthanen, wenn alle dieſe Nebenabgaben mit den ordentlichen Contributionen und Steuern zuſammen kommen, beſtehen können. Was aber die Kriegesmetze und die Recroutengelder insbeſondere anbetrifft: ſo müſſen ſie entweder ſehr mäßig ſeyn, oder nur in Kriegeszeiten und großen Nothfällen des Staats ſtatt finden. Dennoch glaube ich, daß es allemal rathſam iſt, wenn der Landesherr dieſe Anſtalten ſelbſt beſtreitet, welches er viel wirthſchaftlicher leiſten kann als das Land *). Dargegen aber kann er zu der Nothdurft des Staats eine außerordentliche Steuer ausſchreiben und erheben, oder ſonſt zur Beſtreitung des Aufwandes, nach der folgenden dritten Abhandlung, die dienlichen Mittel ergreifen.

*) Es machet den Unterthanen in der That viele Umſtände und Koſten, wenn ſie das Getraide und die Fourage in Natur zu den Magazinen liefern ſollen, die öfters funfzehen und zwanzig Meilen von ihnen abgelegen ſind. Denn da müſſen ſie entweder mit äußerſter Beſchwerde ſo weite Fuhren thun, oder das Getraide in Natur ſchütten, es verkaufen und an dem Orte des Magazins anderes kaufen, wobey ſie nicht nur allenthalben Einbuße haben, ſondern wobey auch diejenigen, denen dergleichen Geſchäffte aufgetragen werden,

öfters

öfters ihren beſondern Vortheil ſuchen. Dahingegen der Landesherr in der Gegend des Magazins viel wohlfeiler einkaufen, oder ſich in Kriegeszeiten mit wenigern Koſten der Entreprenneurs bedienen kann.

§. 249.

Von gemeinen Laſten und Anlagen, ſo die Stadträthe erheben.

Es pflegen auch die Gerichtsobrigkeiten, beſonders die Stadträthe, von den Unterthanen und Bürgern verſchiedene Abgaben, als Wacht-Brunnen-Laternen-Gelder und dergleichen zu erheben, oder ſonſt zu dieſem und jenem Endzwecke verſchiedene Anlagen zu machen, wobey man die unbeweglichen Güter gleichfalls gemeiniglich zum Grunde leget. Hierbey ſteht nun dem Landesherrn unſtreitig das Recht zu, daß ſolches mit ſeiner Einwilligung geſchehen muß; und die Gerichtsobrigkeiten und Stadträthe, ja die Gemeinden ſelbſt, können keine Anlagen ohne Vorbewußt des landesherrlichen oberſten Steuerbedienten daſigen Ortes machen, dem ſie die Nothwendigkeit davon darthun müſſen. Es iſt auch der Landesherr allerdings befuget, nicht allein Vorſorge zu tragen, daß dergleichen Abgaben und Anlagen ſehr mäßig ſind, damit die Unterthanen dadurch zur Entrichtung der Steuern und Contributionen nicht außer Stand geſetzet werden; ſondern auch die erforderliche Aufſicht anzuwenden, daß dieſe Gelder wirklich zu dem Endzwecke angewendet werden, worzu ſie beſtimmet ſind.

Zweytes Hauptſtück.

Von den perſönlichen Abgaben der Unterthanen.

§. 250.

Grund der perſönlichen Abgaben.

Der zweyte hauptſächlichſte Gegenſtand, der von den Unterthanen zu dem großen Aufwande des Staats zu leiſtenden Abgaben, ſind die Perſonen der Unterthanen ſelbſt (§. 233.). Nicht alle Unterthanen beſitzen unbewegliche Güter. Dennoch ſind ſie alle Mitglieder des gemeinen Weſens und ſtehen in den engſten Verbindlichkeiten mit demſelben. Sie genießen alle den Schutz und diejenigen Wohlthaten, die aus der Verfaſſung einer Republik entſtehen; und alle haben an der gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit des Staats ihren Antheil. Sie haben demnach alle auch auf ihrer Seiten die Schuldigkeit auf ſich, zu der geſammten Wohlfahrt des gemeinen Weſens, worauf zugleich ihre eigene Glückſeligkeit ankömmt, und zu dem zu dieſem Endzwecke nöthigen Aufwande wirklichen Beytrag zu thun; wie wir dieſes alles in dem erſten Theile bey den unmittelbaren Pflichten der Unterthanen genugſam gezeiget haben. Es ſind demnach auch perſönliche Abgaben der Unterthanen nöthig, damit diejenigen, welche keine Grundſtücke haben, in den gemeinſchaftlichen Laſten nicht ganz und gar frey ausgehen; und ob zwar diejenigen, welche Grundſtücken beſitzen, in dieſen Abgaben abermals mit betroffen werden: ſo waltet doch dabey keine Unbilligkeit vor, wenn die perſönlichen Abgaben nicht allzuübermäßig ſind. Diejenigen Unterthanen, welche unbewegliche Güter haben, genießen nicht nur den Schutz des Staats, in Anſehung dieſer Güter, ſondern auch für ihre Perſo-

nen

nen ſelbſt; und haben mithin, da ſie gedoppelte Wohlthaten genießen, auch gedoppelte Schuldigkeiten auf ſich. Es giebt es aber die Sache von ſelbſt an die Hand, daß wir hier unter den perſönlichen Abgaben nicht diejenigen Capitations-Steuern und andere auf die Perſonen der Unterthanen gelegte Abgaben verſtehen, die nur zuweilen in beſondern Zeitumſtänden und Nothfällen erhoben werden, ſondern wir reden hier von ſolchen perſönlichen Abgaben, die ordentlich und beſtändig in dem Staate ſtatt finden, um zu dem gewöhnlichen Aufwande des Staats das erforderliche bereiteſte Vermögen zuſammen zu bringen.

§. 251.

Die perſönlichen Abgaben können auf zweyerley Art ſtatt finden, 1) als Haupt- und allgemeine Steuern.

Dieſe beſtändigen Abgaben auf die Perſonen der Unterthanen ſelbſt können nun auf zweyerley Art ſtatt finden. Sie können nämlich entweder als die allgemeine und Hauptſteuer im Lande gebrauchet werden, dergeſtalt, daß die Unterthanen zugleich bey der Abgabe für ihre Perſonen ihr ganzes Vermögen, oder allen ihren Erwerb und Einkünfte, verſteuren müſſen, oder man bedienet ſich der perſönlichen Abgaben nur als einer Nebenſteuer, um auch diejenigen zu der Mitleidenheit zu ziehen, die keine unbeweglichen Güter, oder nur ſolches Vermögen beſitzen, das, vermöge ſeiner Natur und Beſchaffenheit, nach obigen Grundregeln nicht wohl als ein Gegenſtand der Contributionen angeſehen werden können (§. 34. 225.). Die erſte Art der perſönlichen Abgaben fand bey den Römern ſtatt, indem ein jeder Bürger vor den Cenſoribus ſein geſammtes Vermögen angeben mußte, und nach Maaßgebung deſſelben in eine gewiſſe Claſſe geordnet wurde, ſo daß diejenigen, die gar kein Vermögen hatten und bloß nach den Köpfen Abgaben zu entrichten hatten, (Capite cenſi) ihre Stelle in der letzten Claſſe bekamen. Von dieſer Art iſt auch die ſogenannte Loſung in Nürnberg, von der wir ſchon

oben etwas gedacht (§. 252.) und in einer Anmerkung weitere Nachricht gegeben haben. Allein, da bey dieſer Art der perſönlichen Abgaben eine Entdeckung des Vermögens vorgeht, die dem Credit der Kaufleute nachtheilig und allen Menſchen unangenehm fällt, mithin wider die obigen Grundregeln ſtreitet (§. 227.): ſo kann ſolche unter einer weiſen Regierung ſchwerlich ſtatt finden; wie ſich denn die ehemalige reiche und ſchöne Stadt Nürnberg an Einwohnern täglich verringert, welches man unter andern Urſachen hauptſächlich auch dieſer Art der Abgaben beymeſſen muß.

§. 252.

a) Als eine Nebenſteuer, die gemeiniglich Kopfgeld heißt.

Die andere Art der Abgaben findet hin und wieder in Deutſchland unter dem Namen des Kopfgeldes oder der Kopfſteuern ſtatt, und muß von allen einzeln Perſonen männlichen und weiblichen Geſchlechtes gegeben werden, denen nicht wegen ihres Standes, oder wegen ihrer Güter, die Befreyung zuſteht; wie denn gemeiniglich die Ritter- und Frey-Güter ſo wohl, als die landesherrlichen Bedienten und Gelehrten davon ausgenommen ſind; in den meiſten Orten werden auch die alten Leute, welche das ſechzigſte Jahr überſchritten haben, aus dieſer Kopfſteuer geſetzet, und die Kinder, welche das funfzehente oder ſechzehente Jahr ihres Alters noch nicht erreichet haben, ſind allenthalben davon befreyet. Außerdem muß es von allen im Hauſe befindlichen Perſonen, ſie mögen zur Familie gehören, oder nur darinnen dienen, entrichtet werden. Gemeiniglich werden alle Perſonen der Unterthanen in dieſer Kopfſteuer gleich beleget, und die Abgabe erſtrecket ſich ſelten über ſechs, acht bis höchſtens zwölf gute Groſchen jährlich auf jede Perſon. In einigen Landen, wie z. E. in Sachſen, hat man jedem Orte eine gewiſſe Summe des überhaupt jährlich zu entrichtenden Kopfgeldes zugetheilet, und man überläßt es den Gerichts-

obrig-

obrigkeiten, oder den Gemeinden ſelbſt, wie ſie die Vertheilung auf die einzeln Köpfe einrichten wollen. Dieſe gebrauchen ſich auch dieſer Erlaubniß, und vertheilen es an verſchiedenen Orten zugleich auf die Aecker nach Hufen und Vierteln, damit ſie den gar armen Leuten eine Erleichterung verſchaffen wollen. Allein, dieſes iſt in der That wider den Endzweck der Kopfſteuer, indem die unbeweglichen Güter in allen Landen ohnedem mit genugſamen Steuern beſchweret ſind.

§. 253.

Es fehlet noch allenthalben an einem Regulativ der Kopfſteuern. Vorſchlag dazu.

Ueberhaupt fehlet es allenthalben noch an einem rechten Regulativ oder Anſchlage, in Anſehung der Kopfſteuern. Es iſt ſchlechterdings nöthig, daß nicht eine Stadt oder Ort überhaupt mit einer gewiſſen Summe angeſetzet wird; denn ſonſt kann keine gerechte Gleichheit unter den Unterthanen erreichet werden, ſondern es müſſen alle und jede Perſonen ins beſondere damit beleget und das Regulativ muß darnach eingerichtet werden. Dieſe Einrichtung iſt auch in vielem andern Betrachte nützlich, weil man dadurch eine genaue Nachricht von der Anzahl der Unterthanen erhält, deren Verzeichniß, wie ich ſchon im erſten Theile erinnert habe, der Regierung zu vielen Abſichten nöthig iſt. Man kann ſich alſo der Kopfſteuern bedienen, um zu dieſem Endzwecke zu gelangen; und man darf nur die Befreyeten eines jeden Ortes als einen Anhang verzeichnen laſſen, ſo iſt die ganze Sache gehoben. In dieſem Regulativ müßte man aber auch auf den Unterſchied der Perſonen Betracht nehmen; denn es iſt ohne Zweifel nicht billig, daß eine Weibesperſon ſo viel Kopfſteuer entrichtet, als eine Mannsperſon, als von welcher letztern man vermuthen muß, daß ſie mehr Verdienſt, Erwerb und Einnahme hat. Es iſt gleichfalls nicht billig, daß eine Manns- oder Weibesperſon, die bey andern in Dienſten ſteht, eben

ſo viel Kopfgeld bezahlen muß, als eine Perſon, die für ſich lebet, oder als diejenigen, bey welchen ſie dienet. Auf allen ſolchen Unterſchied müßte man demnach in einem weiſen und gerechten Regulativ über die Kopfſteuer die hauptſächlichſte Aufmerkſamkeit richten.

§. 254.

Fernerer Vorſchlag zu nützlicher Einrichtung der Kopfſteuern.

Vielleicht könnte man ſich auch der Kopfſteuern als eines Weges gebrauchen, um diejenigen Unterthanen, die zeither nach der Einrichtung der Steuern und Abgaben wenig oder gar nichts zu dem großen Aufwande des Staats beygetragen haben, nach dem Grundſatze der gerechten Gleichheit zur Mitleidenheit in den gemeinſchaftlichen Laſten zu ziehen. Es iſt nöthig, daß ich mich hierüber deutlicher erkläre. Ich habe ſchon oben gezeiget, daß man diejenigen Güter, welche, ihrer beſondern Natur und Beſchaffenheit nach, ohne Nachtheil des gemeinen Weſens, als ſchickliche Gegenſtände der Contributionen und Abgaben nicht gebrauchet werden können, mit dem Beytrage zu dem bereiteſten Vermögen des Staats verſchonen muß (§. 34. 225.). Zu dieſer Art Gütern gehöret nun vornehmlich das baare Geld, und die aus der Ausleihung deſſelben entſtehenden Einkünfte; und man kann daſſelbe ſchwerlich mit Contributionen und Steuern belegen, ohne die Unterthanen zur Entdeckung ihres Vermögens zu zwingen, welches jedermann unangenehm und beſonders dem Credit der Kaufleute nachtheilig iſt. Ueberdieß würde man durch eine Abgabe auf die außenſtehenden Capitalien verurſachen, daß die Unterthanen ihr Geld in auswärtigen Banken und Landen zum größten Schaden des innländiſchen Nahrungsſtandes unterbringen würden. Dennoch giebt es viele Unterthanen, die bloß von ihren auf Zins ausſtehenden Capitalien, oder ſonſt von ihren Renten leben, ohne unbewegliche Güter zu beſitzen, die alſo wider die Grundregel von der gerechten Gleichheit in

Erle-

Erlegung der Abgaben zu dem großen Aufwande des Staats, gar nichts beytragen, ob ſie gleich alle Wohlthaten, die aus der Verfaſſung eines gemeinen Weſens entſtehen, wie andere Unterthanen genießen. Nun hat man zwar vielleicht großentheils aus dieſer Urſache, die Accisen und Aufſchläge auf die Lebensmittel, und die Materialien der Gewerbe erfunden, damit ſolche Leute mittelbarer Weiſe mit zu den Steuern und Abgaben gezogen werden möchten. Allein dieſes Mittel ſcheint mir ſehr unſchicklich zu ſeyn. Es betrifft nicht nur alle diejenigen abermals mit, die ſchon wegen ihrer unbeweglichen Güter genugſame Laſten tragen, ſondern die Abgabe fällt auch größtentheils auf dieſelben allein zurück. Wenn die Landleute ihre Früchte und Producte zu Markte bringen; ſo dürfen ſie nicht unterſuchen, ob ſie nebſt dem gewöhnlichen Preiße, die entrichtete Accise durch den Verkauf wieder bekommen; ſondern ſie müſſen ihre Waaren losſchlagen, wie der Marktpreiß iſt, und ſie öfters, wenn die Zufuhr ſtark iſt, um ein Spottgeld hingeben. Solcher Umſtände machen ſich diejenigen hauptſächlich zu Nutzen, die von ihren Zinſen und Renten leben, als welche ohnedem gemeiniglich die ſparſamſten Hauswirthe ſind; zu geſchweigen, daß ihre Schuldner ohnedem ihrer Küche öfters gute Opfer an Victualien bringen müſſen. Sie tragen alſo in der That wenig oder gar nichts, zu den Laſten des Staats bey. Ueberdieß giebt es viele Gewerbe, die wenig oder gar keine Materialien bedürfen, weil ſie entweder per locationem conductionem arbeiten, oder ſonſt mit gar wenigen Materialien durch künſtliche Zubereitung derſelben viel Geld gewinnen. Alle dieſe, wenn ſie keine Grundſtücken beſitzen, tragen zu dem Aufwande des Staats gleichfalls faſt gar nichts bey. Allein durch eine wohleingerichtete Kopfſteuer könnten ſie allerdings

mit Abgaben beleget werden, ohne daß das Aufnehmen des Nahrungsſtandes und die Wohlfahrt des Staats das geringſte Nachtheil zu befürchten hätte. Es würde aber zu dem Ende ſchlechterdings nöthig ſeyn, daß man alle Unterthanen, den Adel, die Geiſtlichkeit, die Gelehrten, und die landesherrlichen Bedienten ausgenommen, in gewiſſe Claſſen eintheilete, wobey man auf den in jeder Nahrungsart fallenden Gewinn großen Betracht nehmen müßte; und wenn man einer Claſſe allemal den Rang über der andern zugeſtünde; ſo könnte man ſich der Leidenſchaften der Menſchen zugleich geſchickt bedienen, daß die Unterthanen gleichſam die Abgaben freywillig, und aus eigener Bewegung entrichteten. Jedoch die ausführliche Vorſtellung dieſes Vorſchlages, iſt für dieſes Buch zu weitläuftig.

§. 255.

Von den Judenſteuern.

Unter die perſönlichen Abgaben gehören auch die Judenſteuern, wenn dieſes Volk in einem Lande geduldet wird. Denn gemeiniglich müſſen ſie, außer den gewöhnlichen Abgaben von ihren Häuſern, ein ſtarkes jährliches Kopfgeld auf jede Perſon entrichten, der Zölle nicht zu gedenken, die ſie bey ihren Reiſen auf die Perſonen zu erlegen haben. Faſt allenthalben iſt dieſes Kopfgeld der Juden auf reiche und arme unter ihnen gleich ſtark; und man überläßt es den armen Juden, ob ſie durch Beyſteuer der Reichen, oder auf andere Art, daſſelbe aufbringen können. Gemeiniglich muß auch die ganze Judenſchaft dafür ſtehen, daß dieſe Kopfſteuer nach Anzahl der Köpfe zuſammen gebracht werde. Da es der eigene Wille dieſes unglücklichen Volkes iſt, daß ſie Fremdlinge unter uns ſeyn wollen; ſo hat man auch in dieſer Sache auf genaue Billigkeit und gerechte Proportion eben nicht zu ſehen. Es iſt auch bey allen Völkern

üblich, daß man die Fremdlinge, oder diejenigen Unterthanen, die eine ganz entgegen geſetzte Religion und Sitten haben, härter mit Abgaben beleget, als diejenigen, ſo das eigentliche Volk des Landes ausmachen. Den Chriſten geht es nicht beſſer, in dem Gebiethe des türkiſchen Kaiſers; und ſie werden daſelbſt den Juden vollkommen gleich gehalten. Jeder, der nicht ein Mahometaner iſt, muß jährlich einen Ducaten Kopfſteuer erlegen; dafür er aber auch alle Nahrung und Gewerbe frey treiben kann.

§. 256.

Von dem Schutzgelde, deſſen ſich aber die Unterobrigkeiten nicht anzumaßen haben.

In einigen Landen iſt auch ein beſonderes Schutzgeld eingeführet, welches alle diejenigen Unterthanen erlegen müſſen, welche keine unbeweglichen Güter im Lande beſitzen; und es muß zuweilen nach den Familien, zuweilen aber auch nach den Köpfen entrichtet werden. In beyderley Betrachte aber gehöret es zu den perſönlichen Abgaben. Jedoch glaube ich, daß es in ſolchen Landen, wo ſchon eine Kopfſteuer, als eine ordentliche Abgabe ſtatt findet, nicht wohl gebrauchet werden kann; denn man kann ſich von einem ſolchen Schutzgelde ſchwerlich einen andern Begriff machen, als den man von dem Kopfgelde hat. Alle perſönliche Abgaben werden wegen des Schutzes geleiſtet, den man im Lande genießt. Wenn aber die Gerichtsobrigkeiten und Vaſallen in Städten und auf dem Lande ſich zuweilen von eben ſolchen Leuten, die keine Grundſtücken haben, und unter ihren Gerichten wohnen, eine jährliche Abgabe unter dem Namen des Schutzgeldes entrichten laſſen, ſo muß man daſſelbe als einen eingeſchlichenen Misbrauch, ſo wohl dem Namen, als der Sache nach, anſehen. Das Recht der Steuern und Abgaben, kömmt allein der oberſten Gewalt zu; und man kann von niemand, als von eben derſelben, ſagen, daß ſie den Unterthanen Schutz leiſtet.

§. 257.

§. 257.

Man hat verſchiedene Gewerbe- und Conſumtions-Steuern auf die Perſonen geleget.

Man hat noch verſchiedene andere Steuern zu perſönlichen Abgaben gemachet, die ſolches in der That nicht ſind; ſondern die eigentlich zu den Gewerbeſteuern, oder zu der ſo genannten Acciſe, gehören. Man hat nämlich in einigen Landen, ſtatt der Acciſe, die von dem zu mahlenden Getraide einzeln abgegeben werden ſollte, eingeführet, daß eine jede Perſon, die über 15 Jahre alt iſt, beſonders auf dem Lande, jährlich ein gewiſſes Mahlgeld, z. E. 10 bis 12 ggl. entrichten muß, da ſie denn ohne weitere Abgabe ſo viel Getraide mahlen und ſchrothen können, als ſie zu ihrem Unterhalte, und in der Haushaltung nöthig haben. Eben ſo wird es in einigen Landen mit der Fleiſchſteuer gehalten. Statt deſſen, daß die Unterthanen auf dem Lande von dem Fleiſche, das ſie in das Haus ſchlachten, eine gewiſſe Steuer nach dem Gewichte entrichten ſollten; ſo hat man eine jede Perſon in der Haushaltung mit einer jährlichen beſtimmten Abgabe beleget; und wenn der Stadtrath, oder die Gemeinde, die Fleiſchſteuer ihres Ortes ſelbſt in Pacht nimmt, wie es in Sachſen ſehr gewöhnlich iſt; ſo pflegen dieſe die beſtimmte Pachtſumme gemeiniglich auf die Haushaltungen des Ortes, oder die einzeln Perſonen wieder einzutheilen; da denn die ſehr armen Leute, die nichts in das Haus ſchlachten, ganz und gar verſchonet werden. Ob dergleichen Abgaben anzurathen ſind, oder nicht, werden wir in dem folgenden Hauptſtücke ausführlich unterſuchen. Hier müſſen wir nur ſo viel äuſſern, daß, wenn dergleichen Abgaben einmal ſtatt finden, es allerdings beſſer ſey; ſolche zu perſönlichen Abgaben zu machen. Auf dieſe Art erlangen ſie wenigſtens einen ſichern und unbeweglichen Grund; und der Betrug, und die Verſchweigung der Unterthanen, ſo wohl als der Unterſchleif der

Ein-

Einnahmebedienten wird dabey vermieden; wie denn auch die Unterthanen in ihren zu der Sache erforderlichen Handlungen und Geſchäfften nicht eingeſchränket ſind.

§. 258.

Von Salz- und Tobacks-Steuern auf die Perſonen.

Eben auf dieſe Art hat man in einigen Landen Salz- und Tobacks-Steuern, als perſönliche Abgaben eingeführet. Wir haben nämlich oben erinnert, daß das Salzregal in einigen Landen, als ein beſonderes Regal angeſehen wird, ob es gleich nur eine Folge aus dem Bergregal iſt (§. 199.). In ſolchen Landen nun eignet ſich der Regent den Salzverkauf zu, ob er gleich ſelbſt keine Salzwerke hat. Damit aber die Unterthanen hierinnen nicht eingeſchränket werden; ſo hat man in dieſen und jenen Staaten eine jährliche Salzſteuer auf jede Perſon eingeführet, dafür ſich denn die Unterthanen mit Salze verſorgen können, wo es beſten Kaufes zu haben iſt. Wider die Eintheilung der Salzſteuer auf die Perſonen, finde ich nichts zu erinnern. Allein, dieſe Art des Salzregals, iſt alles vernünftigen Grundes beraubet. Noch weniger aber iſt die Tobacksſteuer gegründet. Eigentlich pfleget man aus dem Tobackshandel ein Monopolium zu machen, und daſſelbe gegen eine beträchtliche Summe an jemand zu verpachten. Allein, weil ſehr große Aufſicht erfordert wird, daß man keinen fremden Toback einführe, und dazu ſtrenge Viſitationen, und eine große Einſchränkung der freyen menſchlichen Handlungen gehören, auch überdieß zwiſchen den Tobacks-Ausreutern und den Unterthanen öfters blutige Händel entſtehen; ſo haben ſich in einigen Landen die Stände ins Mittel geſchlagen, dieſen Tobackspacht übernommen, und dafür auf jede Perſon im Lande eine Tobacksſteuer geleget. Ich habe ſchon im erſten Theile meine

meine Gedanken eröffnet, daß dergleichen Monopolia und Apaldo gar nichts taugen; und wenn es bloß auf eine Abgabe oder Steuer angeſehen iſt; ſo kann kein vernünftiger Menſch einſehen, warum man entweder die Unterthanen einem ſo ſtrengen Zwange unterwirft, oder ſich mit einer ſolchen Tobacksſteuer ein beſonderes und unnöthiges Geſchäffte machet; da man doch durch die Einführung einer ordentlichen Kopfſteuer, oder durch die Erhöhung der bereits eingeführten, eben dieſe Abſicht erreichen könnte. Den Unterthanen aber, die ſo wohl auf dieſe, als jene Art, ihren Beutel ziehen müſſen, iſt gewiß die letztere allemal lieber. Hätte man aber die Abſicht, durch das Tobacksmonopolium, oder die Steuer davon, ein Policeyübel zu verſtopfen; ſo iſt es noch nicht ausgemachet, daß der Toback ſchädlich iſt, und weder das Monopolium, noch die Steuer wäre auch in dieſem Falle der rechte Weg darzu.

§. 259.

Von den Maaßregeln der Cammer, bey perſönlichen Abgaben.

Das hauptſächlichſte Geſchäffte des Cammercollegii bey dieſen perſönlichen Abgaben, kömmt darauf an, daß daſſelbe eine vernünftige, den Unterthanen und der Wohlfahrt des Staats unnachtheilige Einrichtung derſelben treffe, und auch hier eine gerechte Gleichheit unter den Unterthanen zu erhalten ſuche. Denn ob es zwar perſönliche Abgaben ſind; ſo muß dennoch auch hier die Proportion des Vermögens auf eine weisliche und gleichſam verborgene Art zum Grunde geleget werden, wenn ſie gerecht ſeyn ſollen; und hierinnen kann ein Cameraliſt eine große Geſchicklichkeit und Klugheit beweiſen. Sodann muß die Cammer in dieſen Geſchäfften vornehmlich beſorget ſeyn, zu beſtimmen, wer von dieſen perſönlichen Abgaben befreyet ſeyn ſoll, oder nicht. Ich habe

ſchon bey den Pflichten der Unterthanen ausgeführet, wem hierinnen die Befreyung gebühret (1 Theil, §. 404=408.); und ich will nur hier hinzufügen, daß man die Befreyung nicht allen denjenigen zugeſtehen ſollte, die auf hohen Schulen geweſen ſind, allein, weder academiſche Würden rechtmäßig und verdienter Weiſe erlangen, noch dem Staate ſonſt mit ihrer Gelehrſamkeit nützlich werden. Der Grund dieſer Freyheit ſind weſentliche Dienſte, nicht aber der Name eines Gelehrten*). Endlich muß die Cammer die Einrichtung treffen, daß ſolche perſönliche Abgaben allemal von den Steuereinnehmern zugleich erhoben werden, welche die Contributionen auf die unbeweglichen Güter einnehmen, damit man die Koſten auf beſondere Bedienten erſparen möge. Mit dem Rechnungsweſen aber hat es eben die Bewandtniß, wie im vorhergehenden Hauptſtücke erinnert worden, mit dem Unterſchiede, daß die perſönlichen Abgaben nur alle Vierteljahre entrichtet werden.

*) Es iſt bekannt genug, wie übel viele Studirende ihre Zeit auf hohen Schulen zubringen, und ſtatt deſſen, daß ſie etwas tüchtiges lernen ſollten, ſich mit nichts als vermeyntem Vergnügtn und Zeitvertreibe beſchäfftigen. Dennoch heißen ſie alsdann Gelehrte, und ſind entweder dem gemeinen Weſen zur Laſt, oder leben von ihrem ererbten Vermögen, ohne dem Staate im geringſten mit Wiſſenſchaften und Gelehrſamkeit nützlich zu ſeyn. Mich deucht nicht, daß dieſe einige Vorzüge und Freyheiten verdienen.

Drittes Hauptſtück.

Von den Steuern auf die Gewerbe, oder von der ſo genannten Acciſe und Aufſchlägen.

§. 260.

Die Gewerbe ſind ein ſchickli- cher Gegenſtand der Abgaben.

Die Gewerbe ſind der dritte hauptſächlichſte Gegenſtand der Steuern und Abgaben (§. 233.). Denn, da der große Aufwand des Staats ſehr viel bereiteſtes Vermögen erfordert, die unbeweglichen Güter aber höchſtens nur bis auf den vierten oder dritten Theil des Gewinnſtes mit Contributionen beſchweret werden können; ſo mußte man noch auf andere Gegenſtände der Abgaben bedacht ſeyn. Weil nun bey den perſönlichen Abgaben ſo viele Unterthanen die Befreyung genießen, und mithin auch daraus, zumal bey den zeitherigen Einrichtungen derſelben, keine erklecklichen Einkünfte zu ziehen waren; ſo blieb nichts übrig, als das bewegliche Vermögen der Unterthanen, das mit Abgaben beleget werden konnte. Allein verſchiedene Urſachen ließen es nicht wohl zu, daß man die beweglichen Güter ſelbſt zu Gegenſtänden der Abgaben erwählen konnte. Viele bewegliche Güter tragen ihren Eigenthümern keinen Gewinnſt ein, entweder, weil ſie bloß zu dem häuslichen Gebrauche der Menſchen beſtimmet ſind, oder weil es ihrem Willen und ihren Abſichten nicht gemäß iſt, daraus Nutzungen zu ziehen. Ueberdieß konnten die Abgaben auf die beweglichen Güter ohne eine Entdeckung des beweglichen Vermögens nicht ſtatt finden, welches allen Unterthanen unangenehm und beſchwerlich, und vielen unter ihnen ſchädlich fällt. Man ſahe ſich alſo genöthiget, ſtatt der beweg-

beweglichen Güter das Gewerbe der Unterthanen zu einem hauptſächlichen Gegenſtande der Steuern und Abgaben zu erwählen; und in der That war dieſes auch ein viel ſchicklicher Gegenſtand darzu. Denn da die Koſten zu dem großen Aufwande des Staats, nach Art einer Nutzung aus dem allgemeinen Vermögen des Staats heraus gezogen (§. 11), und das bereiteſte Vermögen des Staats vornehmlich auf den Gewinnſt der Unterthanen gegründet werden mußte; ſo waren die Gewerbe allerdings ein dienlicher Weg zu den Abgaben, weil das bewegliche Vermögen des Staats durch dieſelben genutzet wird, und man billig vorausſetzen kann, daß derjenige gewinnt, welcher Gewerbe treibt.

§. 261.

Die Gewerbe könen auf zweyerley Art mit Abgaben belegt werden, 1) durch Accis, 2) nach ihrer Größe u. Wichtigkeit.

Es können aber die Gewerbe auf zweyerley Art zum Gegenſtande der Steuern und Abgaben genommen werden. Man kann nämlich entweder die Materialien der Gewerbe, womit ſich ein jedes beſchäfftiget, und die daraus entſtehenden Waaren und Producte mit Abgaben belegen; oder man kann auf das Gewerbe eines jeden Unterthanen überhaupt, nach Maaßgebung deſſen Größe und Wichtigkeit, die Abgaben beſtimmen und einrichten. Die erſte Art iſt faſt allenthalben in Europa eingeführet; und wird mit dem Namen der Acciſe, Accisſteuern, Licent, Impoſt, Tailles und Aufſchlägen beleget, welcher letztere Name ſonderlich in Oeſterreich ſtatt findet. Die andere Art wird zwar unter dem Namen der Handels- und Handwerks-Steuern, des Nahrungsgeldes und dergleichen hin und wieder gebrauchet; man hat auch dieſe und jene beſondern Gewerbe mit Steuern beleget, worzu die Trank- Fleiſch- und Vieh-Steuern gehören; allein ſie iſt meines Wiſſens noch nirgends als eine allgemeine Steuer, die auf die Größe und Wichtigkeit eines jeden Gewerbes eingerichtet wäre, eingeführet worden.

Unterdeſſen wollen wir eine jede von dieſen zwo Hauptarten der Gewerbeſteuern beſonders abhandeln; und vornehmlich wollen wir unterſuchen, welche Art mit den oben zu Einrichtung der Steuern und Abgaben feſtgeſetzten Grundregeln (§. 225-231) am beſten übereinſtimmet.

§. 262.

Von dem Namen der Acciſe u. ihrem Anfange in Deutſchland.

Der Name Acciſe iſt aus Frankreich zu uns gekommen, und iſt unfehlbar von accidere, etwas beſchneiden, entſtanden; indem durch dieſe Abgabe von dem Gewinne der Gewerbe gleichſam etwas abgeſchnitten, und zu den Einkünften des Staats gezogen wird. Unterdeſſen ſo neu dieſer Name iſt; ſo alt iſt vielleicht die Sache. Das, was die Römer Vectigal nenneten, hatte größtentheils eine ſehr große Aehnlichkeit mit unſerer Acciſe, welches ſowohl aus den römiſchen Geſetzen, als aus dem Svetonio, und andern römiſchen Scribenten erhellet. Die Holländer haben die Acciſe am erſten ſehr hoch getrieben; und es iſt daſelbſt keine Sache zum Lebensunterhalte und Nothdurft zu haben, die nicht fünf bis ſechsmal Abgaben entrichtet hätte. Das Haus Brandenburg hat die Acciſe zuerſt in Deutſchland eingeführet, dem das Haus Sachſen unter Johann George dem erſten nachfolgete, und einige Arten davon unter dem Namen der Handels- und Land-Acciſe veranſtaltete, bis Friedrich Auguſt der erſte die Acciſe unter dem Namen der General-Conſumtions-Acciſe, als einen Haupt-Contributions-Weg einführete, und den Städten dagegen die Hälfte der vorhin entrichteten Steuern der unbeweglichen Güter abnahm. Nach der Zeit hat ſich dieſe Art der Steuern immer mehr ausgebreitet, ſonderlich in den Landen der mächtigſten Reichsſtände; und es werden wenig Staaten in Deutſchland ſeyn, wo nicht dieſe Acciſe entweder überhaupt oder auf dieſe und jene Waaren und Conſumtibilien ſtatt finden ſollte. Man klü-

gelt auch immer mehr in dieſem Contributionswege, um ſowohl die Accisbetrügereyen zu verhüten, als dieſe Art der Abgaben immer mehr auszubreiten und allgemeiner zu machen.

§. 263.

Urſachen, warum die Acciſe in Deutſchland beliebt worden.

Es ſind verſchiedene Urſachen vorhanden, warum die Acciſe in Deutſchland ſo beliebt geworden iſt. Die erſte iſt ohne Zweifel die Einſchränkung der Zölle durch die Reichsgeſetze, wie ich ſchon oben erinnert habe, und daß die Acciſe ungeachtet dieſer Einſchränkung ein neues und bequemes Mittel war, die Commercien zu dirigiren. Sodann ſahe man, daß in den Städten immer mehr Gewerbe entſtanden, die großen Gewinn hatten, und dennoch wenig oder nichts zu den Koſten des gemeinen Weſens beytrugen; und in der That iſt auch die Acciſe ein Mittel, diejenigen Unterthanen zur Mitleidenheit in den gemeinen Laſten zu ziehen, die keine unbeweglichen Güter beſitzen, und dennoch unter dem Schutze des Staats in ihren Nahrungsgeſchäfften gewinnen. Allein, ob ſie das beſte und einzige Mittel hierzu iſt, das iſt eine andere Frage, deren Beantwortung ſich in der folgenden Unterſuchung ergeben wird. Es ſcheint zwar, als wenn durch die Steuern auf die unbeweglichen Güter alle andere Unterthanen, die keine Grundſtücken beſitzen, dennoch mittelbarer Weiſe in Contribution geſetzet würden, weil die Eigenthümer der unbeweglichen Güter vermuthlich die erlegten Steuern auf die zu verkaufenden Producte ſchlagen, oder ihre Häuſer um ſo viel theurer vermiethen. Allein, in allen ſolchen Dingen kömmt es auf den gewöhnlichen Preiß an, der von ganz andern Umſtänden, als von dem bloßen Willen der Verkäufer abhängt; und geſetzt, daß die Beſitzer der Grundſtücke die entrichteten Steuern ganz oder zum Theil auf die Nutzungen daraus ſchlagen könnten; ſo haben doch diejenigen, welche Gewerbe trei-

 ben,

ben, ungeachtet dieſes höhern Preißes, dennoch ferner ſo beträchtlichen Gewinn, daß es allerdings billig iſt, daß ſie etwas davon zu dem großen Aufwande des Staats abgeben. Endlich iſt die Acciſe auch deshalb beliebt geworden, daß die Regenten hierinnen viel freyere Hände haben, als in Auflegung der Contributionen auf die Grundſtücken. Denn, wenn die Acciſe einmal eingeführet iſt; ſo kann man auch in ſolchen Landen, wo die Landſtände bey dem Steuerweſen viel zu ſagen haben, dennoch dem Regenten die Befugniß nicht abſprechen, die Acciſe auf dieſe oder jene Waaren und Producte zu erhöhen. Denn es iſt gleichſam eine weſentliche Eigenſchaft der Acciſe, daß ſie nicht immer einerley bleiben kann, ſondern nach Erforderung des Zuſammenhanges des Nahrungsſtandes eingerichtet werden muß. Jedoch, wir wollen uns ohne Weitläuftigkeit zur Abhandlung der Acciſe ſelbſt wenden.

§. 264.

Unterſchied und Erklärung der Acciſe, u. warum ſie zugleich auf die Conſumtibilien geleget wird.

Die Acciſe iſt entweder eine Univerſal = oder Particular = Acciſe. Die Univerſalacciſe muß von allen Dingen ohne Unterſchied die zum Lebensunterhalte verzehret werden, oder in Verkehr und Gewerbe kommen, entrichtet werden; die Particularacciſe aber iſt diejenige, ſo nur auf dieſe oder jene Arten der Conſumtibilien, oder der Waaren geleget wird. Z. E. Wenn das zum Verkaufe eingehende Getraide eine Abgabe entrichten muß. Hiervon iſt in einigen Staaten die Landacciſe unterſchieden, die nur von dieſen oder jenen Waaren und Producten, ſo verkaufet werden, zu entrichten iſt, und die gemeiniglich von der Cammer abhängt, wenn ſich ein eigenes Acciscollegium angeordnet befindet. Ich geſtehe gern, daß man gar keinen zureichenden Grund angeben kann, warum auch diejenigen Conſumtibilien veracciſiret werden müſſen, die ein jeder ſelbſt zu ſeiner Nothdurft

ver-

Bayer. Staats-Bibliothek München

verbrauchet, und die er öfters ſelbſt auf ſeinen Grundſtücken gewonnen hat. Es iſt hier ganz offenbar weder ein Gewerbe noch Gewinnſt vorhanden, und da die Grundſtücken nach den daraus entſtehenden Nutzungen ſchon mit Steuern beleget ſind; ſo ſind ja die darauf erzeugten Producte unläugbarer Weiſe ſchon verſteuert. Allein, wenn man einmal den Weg der Acciſe erwählet; ſo iſt das eine ganz unvermeidliche Folge derſelben. Denn wenn man dasjenige, was ein jeder ſelbſt zu ſeinem Unterhalte verbrauchet, nicht mit Acciſe belegen wollte; ſo würden die Gewerbe, ſo ſich mit den unentbehrlichen Lebensmitteln beſchäfftigen, wenig Abgang finden; und die Betrügereyen, die bey dieſer Art der Abgabe ohnedem ſchwer zu vermeiden ſind, würden deſto weniger entdecket werden können. Der Begriff alſo, den man ſich von der Univerſal- oder General-Acciſe machen muß, iſt folgender: Sie iſt eine Art der Steuer, wodurch alle diejenigen, ſo ſich im Lande aufhalten, von demjenigen, was ſie ſelbſt verzehren, oder in Gewerben kaufen und verkaufen, ſo fort bey der Conſumtion oder bey dem Kaufe und Verkaufe einen gewiſſen beſtimmten Theil des Preißes, deſſen Größe auf die Unentbehrlichkeit oder Entbehrlichkeit der Sache, auf den muthmaßlichen Gewinnſt und den Zuſammenhang, und das Aufnehmen des Nahrungsſtandes ankömmt, an die darzu beſtellten Einnahmebedienten entrichten müſſen. Die Particularacciſe aber iſt eben dasjenige, in Abſicht auf diejenigen Conſumtibilien und Waaren, worauf ſie geleget iſt.

§. 265.

Die Acciſe ſtimmet nicht mit den Grundregeln einer guten Einrichtung der Steuern und Abgaben überein.

Da wir nun alſo wiſſen, was die Acciſe iſt; ſo müſſen wir zuförderſt unterſuchen, ob ſie denn in der That als ein ſolcher Weg angeſehen werden kann, wodurch bereiteſtes Vermögen für den Staat ohne Nachtheil

ſeines allgemeinen Vermögens, und ſeiner Wohlfahrt überhaupt zu erheben iſt, und ob ſie mit denjenigen Grundregeln übereinſtimmet, die wir zu dem Ende oben (§. 25=31) feſtgeſetzet haben. Hier muß ich nun ſchlechterdings mit Nein antworten; ſo ungern ich auch eine Sache beſtreite, die man nach den faſt überall angenommenen Cameralgrundſätzen für gut und nützlich erkennet. Sie widerſtreitet aber gar zu offenbar faſt allen erwähnten Grundregeln, die doch, wie niemand läugnen kann, aus ungezweifelten Cameralgrundſätzen, aus der Natur der Steuern und Abgaben, und aus der geſunden Vernunft abgeleitet ſind. Die Acciſe ſchränket die vernünftige Freyheit der menſchlichen Handlungen gar ſehr ein, und iſt dem Aufnehmen der Gewerbe und des Nahrungsſtandes nachtheilig. Sie iſt keinesweges ein Contributionsweg, wodurch eine gerechte Gleichheit der Abgaben unter den Unterthanen erreichet wird. Sie hat auch nichts weniger, als einen feſten und unbetrüglichen Grund; indem weder die Verſchweigungen und Betrügereyen der Unterthanen, noch der Unterſchleif der Einnahmebedienten dabey gänzlich vermieden werden können. Endlich aber erfordert die Acciſe auch die Vervielfältigung der Einnahmecaſſen und der Bedienten; und ein großer Theil dieſer Abgabe kömmt mithin dem Beſten des Staats gar nicht zum Nutzen. Jedoch, die Sache iſt zu wichtig, als daß man mir hierinnen auf mein bloßes Wort glauben kann. Ich ſehe mich demnach genöthiget, alles dieſes ausführlich zu beweiſen.

§. 266.

Die Acciſe ſchränket die vernünftige Freyheit der menſchlichen Handlungen ein.

Daß die Acciſe die vernünftige Freyheit der menſchlichen Handlungen gar ſehr einſchränket, kann meines Erachtens gar nicht geläugnet werden. Man kann von andern Orten nichts kommen laſſen, ohne es bey der Viſitation den Augen der Accisbedienten bloß zu ſtellen.

ſtellen. Man kann nichts wegſenden, ohne es an dem Orte, wohin es beſtimmet iſt, abermals den Händen dieſer Bedienten zu unterwerfen, wodurch öfters viele häusliche Angelegenheiten und Umſtände entdecket werden, die ohne Nachtheil des Staats geheim bleiben können, und die ein jeder ehrlicher Mann mit höchſtem Verdruſſe, und öfters mit Nachtheile ſeiner zeitlichen Umſtände bekannt gemachet ſieht. Lebet man an einem kleinen Orte, wo wenig oder nichts auf dem Markte zu haben iſt; ſo kann man nicht das geringſte in ſeiner Haushaltung unternehmen, ohne es vorher in der Acciſe anzuzeigen; und dieſe Bedienten wiſſen unſere ganze Wirthſchaft und Aufwand ſo gut, als wir ſelbſt. Befindet man ſich auf der Reiſe, und man geht durch eine Stadt, in welcher man ſich nur einige Stunden, oder einen halben Tag aufhalten will; ſo iſt man ſeines eigenen Geräthes, oder ſeiner Kleidung, um einen guten Freund zu beſuchen, nicht einmal mächtig, wenn man nicht vorher die verſiegelten Kiſten eröffnen, alles auspacken, alles bey ſich habende entdecken, und ſich den Geldſchneidereyen der Accisbedienten unterwerfen will. Wenn dieſes nicht die vernünftige Freyheit der menſchlichen Handlungen eingeſchränket heißt; ſo geſtehe ich gern, daß ich nicht weiß, was man ſonſt für einen Begriff damit verbinden kann.

§. 267.

Eben ſo nachtheilig iſt die Acciſe den Gewerben und dem Aufnehmen des Nahrungsſtandes. Was für Zeit geht nicht für die Gewerbe treibenden Perſonen verloren, wenn ſie ihrer Geſchäffte halber an einen Ort reiſen, wo die Acciſe eingeführet iſt. Da müſſen ſie erſt einen Accisbedienten ſuchen laſſen, um die mitgebrachten und unter den Thoren verſiegelten Waaren unterſuchen zu laſſen, oder ſie müſſen in ein gewiſſes Haus fahren, wo die Waaren viſitiret wer-

Sie iſt den Gewerben und Commercien nachtheilig.

den; und auf beyderley Art geht ein halber Tag, und öfters eine längere Zeit für ſie verloren. Nicht beſſer geht es bey der Abreiſe. Da werden ſie nicht eher zum Thore hinaus gelaſſen, bis ſie allerley Accis- und Abgabe-Zettel vorzeigen; und ehe ſie dieſelben erhalten, ſo verſtreicht öfters, zumal auf Meſſen und groſſen Märkten, bey der überhäuften Anzahl der Accisanten, ein halber Tag und länger. Eben ſo geht es, wenn die Gewerbe treibenden Perſonen an ihrem Orte ankommen, oder von fremden Orten Waaren verſchreiben; und bey dem allen müſſen ſie den Viſitatoren die Hände verſilbern, wenn ſie ſich nicht hunderterley Grobheiten, Schwierigkeiten und Verzögerungen ausgeſetzet ſehen wollen. Dieſes ſind gewiß keine Umſtände, welche den Gewerbe treibenden Perſonen angenehm ſeyn können. Man kann alſo unſtreitig vorausſetzen, daß, wenn jemand die Wahl hat, mit gleichem Vortheile an einen accisbaren Ort zu handeln, oder an einen Ort, wo keine Acciſe eingeführet iſt, er allemal den letztern ohne Bedenken vorziehen wird, wie auch die tägliche Erfahrung genugſam beſtärket. Es iſt alſo offenbar, daß die Acciſe dem Aufnehmen des Nahrungsſtandes ſelbſt nachtheilig iſt; und je ſtrenger es damit in einem Lande genommen wird, deſto mehr leidet der Nahrungsſtand darunter; wie ich denn ſelbſt weiß, daß die Gewerbe treibenden Perſonen öfters Umwege von 10, 20 und mehr Meilen nehmen, um nur ſolche Städte und Länder nicht zu berühren, wo es mit der Acciſe, Mauth und Aufſchlägen ſtrenge genommen wird. Das wichtigſte Nachtheil des Nahrungsſtandes aber entſteht aus der Verfaſſung der Acciſe ſelbſt, weil ſie keine gerechte Gleichheit in ſich enthält, und die Lebensmittel theuer machet. Jedoch, davon werden wir ſofort mit mehrerem zu reden Gelegenheit haben.

§. 268.

§. 268.

Es iſt eine vergebliche Einbildung, wenn man glaubet, durch die Acciſe eine gerechte Gleichheit der Abgaben unter den Unterthanen zu bewirken. Ich habe ſchon in dem vorhergehenden Hauptſtücke (§. 254.) gezeiget, daß durch die Acciſe alle diejenigen Unterthanen abermals mit betroffen werden, die ſchon wegen ihrer unbeweglichen Güter genugſame Abgaben entrichtet haben; ja! daß in Anſehung der Lebensmittel und anderer Producte der Landleute, die Abgabe gröſtentheils allein auf ſie fällt. Iſt das aber wohl eine gerechte Gleichheit, wenn man die eine Hälfte der Unterthanen doppelt beſchweret, um die andere Hälfte der Unterthanen zu einiger Mitleidenheit in den gemeinen Laſten zu ziehen? Geſetzt aber auch, daß man den bey der Acciſe habenden Endzweck vollkommen erreichete, und daß die Beſitzer der Grundſtücken, die von ihren Producten entrichtete Acciſe in dem Verkaufe darauf ſchlagen könnten; ſo kann doch daraus nichts anders, als eine Theurung der Lebensmittel entſtehen, die den auswärtigen Commercien, und dem Aufnehmen des Nahrungsſtandes in vielem Betrachte ſchädlich iſt, wie ich in dieſem Werke ſchon mehrmalen gezeiget habe. Allein, es iſt weit gefehlet, daß die Acciſe auf die Producte von den unbeweglichen Gütern bey ihrem Verkaufe allemal geſchagen werden könnte; denn die Verkäufer müſſen ſich den Marktpreiß gefallen laſſen, wie er einmal iſt. Ganz anders aber iſt es mit denjenigen Waaren beſchaffen, welche die Beſitzer der unbeweglichen Güter zu ihrer Kleidung und übrigen Nothdurft einkaufen. Hier müſſen ſie die Acciſe ſchlechterdings tragen. Der Kaufmann handelt nicht mit Schaden. Er ſchlägt die entrichtete Acciſe auf ſeine Waaren, und gewinnt dennoch dabey. Nicht der Kaufmann, ſondern ſeine Käufer, müſſen alſo die Acciſe in der That entrichten. Man mag

Sie beleget die Unterthanen nicht in gerechter Gleichheit mit Abgaben.

alſo die Sache erwägen, wie man will; ſo müſſen die Beſitzer der unbeweglichen Güter doppelte und dreyfache Laſten tragen. Ja, diejenigen Unterthanen, die ſich Vorräthe anſchaffen, und einen wohlfeilen Marktpreiß abwarten können, tragen faſt gar nichts zu der Acciſe bey. Sie betrifft alſo die Armen und Unvermögenden am meiſten, eine Sache, die der gerechten Gleichheit, der bey den Abgaben ſo nöthigen Proportion des Vermögens und des Gewinnſtes, und überhaupt allen vernünftigen Cameralgrundſätzen und der offenbaren Billigkeit gerade entgegen iſt.

§. 269.

Sie hat keinen ſichern Grund, indem Betrug u. Unterſchleif dabey vorgehen kann.

Wenn die Steuern und Abgaben einen ſichern und unbetrüglichen Grund haben müſſen, wie wir oben erwieſen haben (§. 229); ſo entdecken wir abermals ein Hauptgebrechen an der Acciſe, das auch ihre größten Gönner nicht läugnen können. Die allervorſichtigſten Maaßregeln werden niemals verhindern, daß nicht tauſend Wege übrig bleiben ſollten, wodurch die Acciſe hintergangen werden kann; und ſo, wie die Acciſanten die Acciſe betrügen können; ſo werden auch die Einnahmebedienten allemal tauſenderley Gelegenheit haben, Unterſchleif zu machen. Die weiſeſten Einrichtungen ſind hier vergeblich; und ich möchte ſehen, wie man es einrichten wollte, um einen Acciseinnehmer, der keinen Controlleur hat, zu verhindern, daß er nicht wenigſtens von allen Fremden, die Accis errichten, einen großen Theil der Einnahme unterſchlagen könnte. Der Unterſchleif der Accisbedienten iſt auch auf verſchiedene Art möglich. Alles kömmt hierbey auf ihre Taxe und die Strenge an, womit ſie den Acciſanten begegnen. Wie will man es demnach verhindern, wenn ſie Geſchenke *) nehmen, und durch die Finger ſehen? Zwar die Unterthanen werden auch durch dieſe Geſchenke in Contri-

tribution geſezet. Allein, kömmt wohl dieſes den Einkünften des Staats zu ſtatten; und ſollte wohl mithin ein Contributionsweg für gut und nützlich erkannt werden können, wobey zwar die Unterthanen viel leiden müſſen, der Erfolg der Einkünfte aber auf die ungewiſſe und ziemlich ſeltene Redlichkeit der Menſchen großentheils ankömmt? Daß es aber mit der Acciſe eine ſolche Beſchaffenheit habe, liegt offenbar vor Augen; und die Höfe geſtehen es ſelbſt ſtillſchweigend, indem ſie beſtändig an der Acciſe beſſern und künſteln, um die ſo leichten Defraudationen dabey immer mehr zu verhüten. Allein, ohne eine ſehr große Strenge iſt hierinnen faſt gar nichts auszurichten. Dieſe aber iſt auf einer andern Seite der vernünftigen Freyheit der menſchlichen Handlungen, dem Aufnehmen des Nahrungsſtandes, und überhaupt dem Beſten des Staats deſto nachtheiliger. Denn wer wird gern in ein Land ziehen, wo eine ſo große Strenge herrſchet.

*) Mich deucht, es bedarf keines großen Beweiſes, daß viele Accisbedienten, der Geſchenke halber ganz willig ein Auge zuthun. Ich will von den Einnehmern nicht reden, die ſonderlich in kleinen Städten gar öfters Gelegenheit haben, um Gunſt, Freundſchaft und Genuß halber etwas nachzuſehen. Ich will nur meinen Leſern die Thorſchreiber und Güterbeſchauer in Erinnerung bringen. Ich glaube jedermann wird aus eigener Erfahrung wiſſen, daß dieſe Leute faſt gar nichts unterſuchen, ſo bald ein Geſchenk, oder ſogenanntes Trinkgeld fällt; und wenn man ſich der mühſamen Auspackung ſeiner Coffres und Sachen entledigen will; ſo darf man nur dem Herrn Güterbeſchauer einen halben Gulden, oder vier Groſchen in die Hand ſtecken; ſo glaubet er uns auf unſer Wort, ſobald nur der Coffre aufgeſchloſſen iſt. Es mag nun etwas Accisbares darinnen ſeyn oder nicht; ſo iſt derjenige frey, der ſonſt ſo niederträchtig iſt, ſich ſolcher elenden Vortheile zu befleißigen.

Genug,

Genug, der Güterbeſchauer hat ſeine Contribution empfangen. Kurz, die Sache iſt ſo bekannt und gemein, daß man hierinnen gar keine Worte zu verſchwenden nöthig hat.

§. 270.

Die Hebung der Acciſe erfordert viel Bedienten und Koſten.

Endlich kann auch nicht geläugnet werden, daß die Acciſe den Fehler an ſich hat, daß dabey die Einnahmecaſſen des Staats vervielfältiget, und eine Menge Bedienten darauf gehalten werden müſſen, die bey einer andern Einrichtung gänzlich entbehrlich wären. Nur in einer kleinen Stadt, die etwan aus drey oder vierhundert Häuſern beſteht, ſind wenigſtens drey bis vier Thorſchreiber, zween Güterbeſchauer, ein Einnehmer und ein Controlleur, ein Accisinſpector oder Commiſſarius nöthig. Nun wird es in der That viel ſeyn, wenn der Landesherr aus einer ſolchen Stadt jährlich funfzehn hundert bis höchſtens zwey tauſend Thaler Acciseinkünfte genießt; denn in vielen dergleichen Städten, die keine ſonderlichen Manufacturen und Gewerbe haben, wird ſich die Hauptacciscaſſe ſchwerlich mehr als tauſend Thaler jährlich zu verſprechen haben. Man rechne aber einmal die Beſoldungen der erwähnten Bedienten auf das allergenaueſte, und man nehme die Nebenunkoſten an Holz, Licht, Papier und andern Dingen darzu, ſo wird darzu wenigſtens ein 12 bis 1300 Rthl. an Unkoſten die Acciſe zu erheben erfordert. Man kann ohne Bedenken vorausſetzen, daß die Thorſchreiber, Güterbeſchauer und dergleichen Accisbedienten von Fremden und Einheimiſchen jährlich einige hundert Thaler Geſchenke empfangen. Wenn man nun vollends erwäget, was zu den Accisanſtalten für obere Bedienten in den Cammer- und eigenen Accis-Collegiis erfordert werden; ſo iſt es offenbar, daß die Unkoſten der Acciſe ſich eben ſo hoch belaufen, als der Landesherr Einkünfte davon genießt. Wenn alſo der Landesherr

eine

eine Million Acciseinkünfte hat; ſo müſſen die Unterthanen zwo Millionen Laſten tragen; und eine Million kömmt mithin dem Aufwande des Staats zum Beſten deſſelben gar nicht zu ſtatten. Sollte wohl dieſes als ein der Wohlfahrt des Staats gemäßer Contributionsweg angeſehen werden können? Ich wenigſtens, kann mich deſſen nicht überreden.

§. 271.

Gründe, die zu Vertheidigung der Acciſe angeführet zu werden pflegen.

Jedoch, wir müſſen die Freunde und Gönner der Acciſe gleichfalls hören, ob ſie etwan wichtige Gründe zur Vertheidigung derſelben anzuführen haben. Wenn man alles zuſammen nimmt, was man zum Vortheile der Acciſe anzuführen pfleget; ſo beſteht es in folgenden ſieben Gründen: 1) die Acciſe ziehe alle Unterthanen zur Mitleidenheit in den gemeinen Laſten, jedoch 2) nach eines jedem eigenen Belieben und Verkehre, ſo, daß einem jeden ſeine Sparſamkeit zu ſtatten käme. 3) Sie nehme nur einen mäßigen Theil des Gewinnſtes zu kleinen Theilen, und man brächte mithin 4) auf eine den Unterthanen unmerkliche, oder unempfindliche Art, bereiteſtes Vermögen für den Staat zuſammen; ſo, daß 5) keine Execution dabey nöthig wäre. Ueberdieß müßten 6) ſo gar die Fremden, vermittelſt der Acciſe, den Unterthanen die Laſten tragen helfen; und endlich 7) könne man dadurch die Commercien des Landes vortrefflich dirigiren, und die innländiſchen Manufacturen befördern. Allein, alle dieſe Gründe ſind gar nicht alſo beſchaffen, daß dadurch der Acciſe der geringſte Vorzug erwachſen könnte; geſchweige, daß ſie die vorhin bemerkten Gebrechen wieder gut zu machen zureichend wären. Wir wollen aber auf einen jeden Grund das Nöthige kürzlich erwiedern.

§. 272.

Dieſe Gründe werden unter-

Es iſt demnach 1) gar kein Vorzug für die Acciſe, daß ſie alle Unterthanen zur Mitleidenheit zieht. Die-

ſes

ſuchet, und unzureichend befunden.

ſes muß die weſentliche Eigenſchaft aller Abgaben dieſer Art ſeyn. Allein, eine ganz andere Frage iſt es, ob es nach einer gerechten Gleichheit geſchieht; und da haben wir bereits das Gegentheil genugſam erwieſen (§. 268.). Man kann auch 2) nicht ſagen, daß ſie nach eines jeden Verkehr entrichtet werde; denn verſchiedene Gewerbe und Nahrungsarten werden dadurch gar nicht betroffen; und wenn hierinnen jedermann ſeine Sparſamkeit zu ſtatten kömmt; ſo iſt das vielmehr ein wirklicher Fehler, als ein Vorzug der Acciſe; denn die Abgaben ſollen nach der Proportion des Vermögens und des Gewinnſtes eingerichtet ſeyn, ſo, daß der Verſchwender und der Sparſame, die gleiches Vermögen und Gewinnſt haben, auch gleiche Laſten tragen müſſen. Eben ſo wenig kann man 3) behaupten, daß die Acciſe nur einen mäßigen Theil des Gewinnſtes zu ſich nehme; indem bey allen Conſumtibilien, die jemand ſelbſt erzeuget hat, kein Gewinnſt vorhanden iſt (§. 264.). Der Theil des Gewinnſtes, den die Acciſe erhebt, iſt auch öfters gar nicht mäßig oder klein, wenn von dem Getraide zum Mahlen, Bier- und Branntewein-Brauen, der achte, ſechſte, und zuweilen wohl gar der vierte Theil des Werthes erleget werden muß. Dahero kann man auch 4) nicht ſagen, daß ſie den Unterthanen unmerklich oder unempfindlich ſey. Der arme Mann empfindet die Acciſe auf das Mahlen und dergleichen gar ſehr, und ſelbſt dem Kaufmanne wenn er mit ſeinen eingekauften Waaren von der Meſſe kömmt, und dreyßig, funfzig, hundert und mehr Thaler Acciſe auf einmal erlegen ſoll, fällt es gar nicht leichte. Daß aber 5) die Acciſe ohne alle Execution erhoben wird, kann man am allerwenigſten als einen Vorzug anſehen. Alle Abgaben können ohne Execution aufgebracht werden, wenn man ſchlechterdings keine Reſte geſtattet, und wenn die Einrichtung hart genug iſt.

Es iſt aber ſo hart, als die ſchwereſte Execution, daß der arme Mann nicht eher mahlen darf, er mag Hunger leiden oder nicht, bis er die Acciſe entrichtet hat. Eben ſo wenig kann man es 6) als einen beſondern Vorzug der Acciſe betrachten, daß auch die Fremden darzu beytragen. Dieſes geſchieht in Anſehung der Gewerbe durch die Zölle gleichfalls; und in Anſehung der Conſumtion findet es bey den Gewerbeſteuern eben ſowohl ſtatt, weil diejenigen, ſo mit dem Verkaufe der Lebensmittel ihre Gewerbe treiben, die entrichteten Steuern darauf ſchlagen; und endlich 7) können die Commercien und die innländiſchen Manufacturen eben ſo gut durch die Zölle als durch die Acciſe dirigiret und befördert werden.

§. 273.

Ob die Acciſe wegen der Reichsgeſetze von Einſchränkung des Zollregals nothwendig ſey.

Jedoch dieſer letztere Grund iſt in der That ſo wichtig, daß ich denſelben ausführlich erörtern muß. Denn man wird wider meine Ablehnung ohne Zweifel einwenden, daß die Zölle in Deutſchland durch die Reichsgeſetze eingeſchränket ſind, und daß folglich die Reichsſtände kein anderes Mittel in Händen hätten, als die Acciſe, wodurch ſie die Commercien dirigiren können. Sie ſey demnach bloß in dieſem Betrachte ſchlechterdings nothwendig. Ich antworte hierauf, daß erſtlich einige Reichsſtände, z. E. Oeſterreich und Brandenburg von dieſen Reichsgeſetzen ausgenommen ſind. Sodann können dieſe Reichsgeſetze, wie ich oben in einer Anmerkung gezeiget habe, allerdings ſo erkläret werden, daß die Direction der Commercien dabey ſtatt finden kann; und in der That kann es nach der geſunden Vernunft mit dieſen Reichsgeſetzen bloß auf diejenigen Waaren ankommen, die durch eines Reichsſtandes Land geführet werden. Denn in Anſehung derjenigen Waaren, ſo in das Land eingehen, und darinnen conſumiret werden, könnten die Reichsgeſetze gar

keinen

keinen gegründeten Endzweck haben, warum ſie den Reichsſtänden hierinnen Ziel und Maaß ſetzen wollten; und es würde ſolches mit der Natur der ihnen völlig verſicherten Landeshoheit gar nicht verträglich ſeyn. Uebrigens, wenn es auch mit dieſen Reichsgeſetzen wirklich einen ſolchen Verſtand hätte, der die Direction der Commercien hinderte; ſo würde doch ſolches heutiges Tages, da ſich der Zuſtand von Deutſchland ſeit hundert Jahren ungemein geändert hat, in Abſchaffung der Acciſe die wenigſte Schwierigkeit geben.

§. 274.

Grundſätze, die bey der Einrichtung der Acciſe anzuwenden ſind.

Jedoch man würde ſich, ungeachtet alles deſſen, was wir hier wider die Acciſe ausgeführet haben, eine ſehr vergebliche Hoffnung machen, wenn man erwarten wollte, daß die Acciſe ſo bald abgeſchaffet werden würde. Damit nun unſer Werk in dieſem Stücke nicht mangelhaftig ſeyn möge; ſo iſt es nöthig, daß wir die bey der Einrichtung der Acciſe anzuwendenden Grundſätze und Maaßregeln vortragen. Hier muß man zuförderſt erinnern, daß alle diejenigen Grundſätze, die wir in dem Hauptſtücke von den Commercien (1 Theil §. 211 - 218.) von der Einrichtung der Zölle und Mauthen beygebracht haben, auch von der Einrichtung der Acciſe zu verſtehen ſind, wie ich ſie denn daſelbſt namentlich darauf erſtrecket habe, in ſo weit nämlich die Acciſe mit den Zöllen einerley Beſchaffenheit hat, das iſt, als ein Mittel gebrauchet wird, die Ein- und Ausfuhr der Waaren zur Beförderung der Commercien zu dirigiren. Allein, gleichwie die Acciſe zum Theile einen ganz andern Endzweck hat, und bloß als ein Contributionsweg anzuſehen iſt, um bereiteſtes Vermögen für den Staat aufzubringen, welche Abſicht man mit der Acciſe hat, wenn ſie auf die innländiſchen Gewerbe und beſonders auf die

Lebens-

Lebensmittel ſtatt findet; ſo muß man auch hierbey ganz andere Grundſätze anwenden. Man muß nämlich zuförderſt auf den Gewinnſt ſehen, den ein Gewerbe von ſeinen Waaren und Materialien genießt; und zu dem Ende iſt es nöthig, daß man denſelben wahrſcheinlicher Weiſe zu berechnen weiß, worzu wir oben einige Anleitung gegeben haben (§. 36.). Bey denjenigen Gewerben, die mit den Lebensmitteln und andern unentbehrlichen Dingen zu thun haben, muß man nur einen mäßigen Theil des Gewinnſtes erheben, weil die Theurung der Lebensmittel dem Lande in vielem Betrachte ſchädlich iſt (§. 268.) Damit aber dieſe Gewerbe die Mäßigkeit der Acciſe nicht misbrauchen und einen deſto größern Gewinnſt ziehen; ſo muß die Policeyaufſicht zu Hülfe kommen, und den Preiß der unentbehrlichen Lebensmittel beſtimmen.

§. 275.

Fernere Grundſätze bey der Einrichtung der Acciſe.

Von den entbehrlichen Dingen kann man zwar einen größern Theil des Gewinnſtes durch die Acciſe erheben. Allein, gleichwie wir bey den Grundregeln zur Einrichtung der Zölle drey Grade der Entbehrlichkeit angenommen haben (1 Theil §. 215.); ſo muß man dieſe Grade auch hier vor Augen haben; und beſonders muß man in ſolchen Dingen, die zwar im ſcharfen Verſtande entbehrlich ſind, die aber nach der Lebensart und den Gewohnheiten unſers Jahrhundertes in vielen Ständen einmal gewiſſermaßen nothwendig geworden ſind, keine übermäßige Acciſe auflegen, weil ſonſt die vernünftige Freyheit der menſchlichen Handlungen gar ſehr eingeſchränket wird. Einen übermäßigen Theil des Gewinnſtes kann man aber allerdings nennen, wenn die Acciſe ſtärker iſt als aller Gewinnſt, den ein Gewerbe davon zieht, oder wenn die Acciſe gar auf die Hälfte und zwey Drittheil des wahren Werthes einer Sache im Einkaufe ſteigt, wie eine ſolche Acciſe hin und wieder bey verſchiedenen Dingen

eingeführet iſt *). Uebrigens muß man bey den Gewerben mit entbehrlichen Dingen auch darauf ſehen, ob das Verkehr damit in der erſten, zweyten oder dritten Hand geführet wird, und ob ein Gewerbe zur Vollkommenheit und Verbeſſerung einer Waare etwas beyträgt oder nicht. Die Waaren in der erſten Hand desgleichen, wenn ein Gewerbe ſelbſt an der Zubereitung und Vollkommenheit einer Waare arbeitet, ſind nicht ſo hoch zu belegen, als wenn eine Waare bloß durch Kauf und Verkauf durch die zweyte oder dritte Hand geht, weil man widrigenfalls die Gewerbe gewiſſermaßen hindern würde.

*) Ich will hier von ſolchen Waaren nichts erwähnen, deren Einfuhr man gänzlich verhindern will, weil man die nämlichen Waaren in innländiſchen Fabriken und Manufacturen gewinnt. Ob hier gleich öfters 60 und mehr pro Cent Acciſe aufgeleget werden; ſo iſt doch dieſes guten Grundſätzen allerdings gemäß und darwider gar nichts zu erinnern. Allein, man beleget andere Waaren, die nicht im Lande gewonnen werden und nach der heutigen Lebensart unentbehrlich ſind, eben ſo hoch. Z. E. es muß von dem Pfunde gemeinen Caffee in einigen Landen drey Groſchen Acciſe gegeben werden; da doch das Pfund im Zentner auf der Meſſe ſelbſt kaum fünf Groſchen zu ſtehen kömmt. Eben ſo hoch iſt in vielen Landen der Brandtewein mit Acciſe beleget. Es muß nicht allein öfters der dritte Theil von dem Preiße des Getraides als Schrothacciſe entrichtet werden; ſondern der Brandtewein hat noch wohl ſeine beſondere ſtarke Acciſe, wenn er ausgeſchenket wird. Es iſt unmöglich, daß die Leute, ſo mit ſolchen Dingen handeln oder zu thun haben, dabey beſtehen können. Daher klügeln ſie auf alle erſinnliche Art die Acciſe zu betrügen; und es würde gewiß von ſolchen Dingen mehr einkommen, wenn die Abgabe darauf mäßig wäre. Denn es wird dadurch ſchlechterdings unmöglich gemachet, daß uns Fremde Brandtewein abnehmen können.

§. 276.

§. 276.

Wir kommen nunmehro auf die Verwaltung der Acciſe; und da müſſen wir zuförderſt anmerken, daß es in vielem Betrachte rathſam iſt, dieſelbe mit den Cammer-Collegiis zu verbinden, nicht aber eigene Accis-Collegia anzuordnen; es ſey denn, daß es die Verfaſſung des Landes aus verſchiedenen Umſtänden nothwendig machet. Eben ſo können, meines Erachtens, die Steuern auf die unbeweglichen Güter und die Acciſe einerley Einnehmer haben, wodurch viele Koſten erſparet werden. Es findet auch dieſes hin und wieder, z. E. in den preußiſchen Landen, wirklich ſtatt. Das Rechnungsweſen wird faſt auf eben die Art geführet, als wir oben bey den Zöllen und Mauthen vorſtellig gemacht haben, mit dem Unterſchiede, daß die Unterthanen gewiſſe Bücher haben, in welche ihre entrichtete Acciſe von dem Einnehmer eingetragen wird; und der Accis-Inſpector oder Commiſſarius muß hernach dieſe Bücher gegen das Manual oder Tagebuch des Einnehmers und die andern Rechnungsbücher halten, um ihre Richtigkeit zu unterſuchen. Man hat auch gemeiniglich bey dem Accisweſen einen Coinſpector, der alle Tage bey dem Schluſſe der Caſſe gegenwärtig ſeyn und Vorſorge tragen muß, daß dasjenige, was den Tag über eingenommen worden, in das Caſſabuch eingetragen und in die Caſſe wirklich eingeleget wird; da denn der ordentliche Inſpector, wenigſtens alle vierzehen Tage, die Richtigkeit und Uebereinſtimmung der Caſſe mit den Rechnungsbüchern und der Einnahme unterſuchet; der Acciscommiſſarius aber in dem ihm anbefohlenen Diſtricte ſolches alle Monate oder Vierteljahre ebenfalls thut, und beſonders die Accisbücher der Unterthanen gegen die Einnahmebücher in der Acciſe genau prüfet.

Maaßregeln bey Verwaltung der Acciſe, beſonders um den Unterſchleif der Bedienten zu vermeiden.

§. 277.

Wie man den Betrug der Acciſanten zu verhindern ſuchet.

Auf dieſe Art kann nun zwar der Unterſchleif der Accisbedienten, außer was die Geſchenke anbetrifft, weshalb ſie ein Auge zuthun, ſo ziemlich vermieden werden; zumal wenn es die Acciseinkünfte eines Ortes abwerfen, daß ein Controlleur gehalten werden kann. Allein, die größte Schwierigkeit bey dem Accisweſen verurſachet ohne Zweifel die Vorſicht, wodurch man den Betrug und die Verſchweigung der Acciſanten zu verhüten hat; und hierinnen beſtehen die wichtigſten Maaßregeln, die das Cammer-Collegium bey dieſen Geſchäfften nehmen muß. Man hat zwar zu dem Ende eine Menge von Thorſchreibern und Viſitatoren angeordnet. Allein, es bleiben dem ungeachtet tauſenderley Mittel und Wege übrig, die Acciſe zu hintergehen; und die Liſt der Menſchen erſinnt zu dem Ende ſonderbare Umwege und Streiche, wodurch öfters luſtige Hiſtörchen entſtehen. Es iſt auch faſt gar nicht möglich, ohne eine große Strenge mit Verhütung des Accisbetruges zu Stande zu kommen. Dieſe iſt aber den Commercien und Gewerben ſehr nachtheilig. Dahero rathen verſtändige Cameraliſten, worunter ich den Herrn Hofrath Zink namhaftig machen kann, daß man bey dem Accisbetruge ſehr gelinde verfahren und durch die Finger ſehen müſſe. Allein, was entſteht daraus? Nichts anders, als daß kecke, liſtige und boshaftige Menſchen, die etwas auf Gerathewohl wagen, ſich der Accislaſten größtentheils entziehen; andere aber die nicht ſo viel Verwegenheit und Bosheit beſitzen, ſolche faſt allein tragen müſſen. Iſt dieſes aber der gerechten Gleichheit gemäß; und iſt es billig, daß jemand von ſeiner Liſt und Bosheit Vortheil ziehen darf? Leget man alſo nicht dadurch ein Geſtändniß ab, daß die Einrichtung der Acciſe überhaupt nicht viel tauget? Andere haben zu Verhütung des Accisbetru-

betruges für dienlich gefunden, bey vielen accisbaren Dingen die ſogenannte Fixacciſe einzuführen, das iſt, die Acciſe auf die Perſonen und Gewerbe zu legen. So hat man z. E. in verſchiedenen Landen ſtatt der Acciſe auf das Getraide zur Hausconſumtion ein gewiſſes Mahlgeld auf die Perſon geleget; und in einigen Landen machet man keine Schwierigkeiten, ſich mit den Kaufleuten über eine jährlich zu erlegende beſtimmte Summe der Acciſe zu vergleichen; da ſie denn nach ihrem Gefallen kaufen und verkaufen können. Allein, was iſt das anders, als abermals ein Geſtändniß, daß die ganze Einrichtung der Acciſe nicht viel nutzet. Denn bey einer ſolchen Fixacciſe höret die ganze Natur der Acciſe auf; und es wird entweder eine perſönliche Abgabe, oder eine wahre Gewerbeſteuer daraus, von der Art, wie ich ſie nunmehro vorſchlagen werde.

§. 278.

Von der zweyten Hauptart der Abgaben auf die Gewerbe, nämlich dē Gewerbeſteuern.

Wir kommen nämlich nunmehro auf die zweyte Art der Abgaben, die bey den Gewerben ſtatt finden können, und vermöge welcher die Gewerbe ſelbſt nach ihrer Größe und Wichtigkeit zum Gegenſtande der Steuern genommen werden (§. 261.). Und gleichwie die Acciſe in der vorhin angeſtellten Prüfung gar nicht alſo befunden worden, als die Abgaben nach Maaßgebung obiger richtigen Grundregeln beſchaffen ſeyn müſſen; ſo haben wir um ſo eher Urſache zu unterſuchen, ob durch dieſe Gewerbeſteuern ein dienlicher Contributionsweg ausfündig gemachet werden kann, der ſowohl mit der Wohlfahrt des Staats übereinſtimmet, als vermögend iſt, dem Regentem zu dem großen Aufwande des Staats genugſames bereiteſtes Vermögen zu verſchaffen. Weil aber dieſe Gewerbeſteuern nach der Art, wie wir dieſelben hier verſtehen, noch nicht in der Welt eingeführet ſind; ſo müſſen wir

zuförderſt die Art und Weiſe ihrer Einrichtung an die Hand geben; ſodann aber zeigen, daß dieſelben mit obigen Grundregeln übereinſtimmen, und ſowohl dem Regenten, als den Unterthanen, zu ungleich größerem Vortheile gereichen, als die Acciſe.

§. 279.

Hierzu muß der Gewinſt der Gewerbe berechnet werden, jedoch nur wahrſcheinlich.

Gleichwie aber in dieſen Gewerbeſteuern nicht die Materialien der Gewerbe, wie bey der Acciſe, ſondern die Größe und Wichtigkeit des Gewerbes ſelbſt zum Grunde geleget werden ſollen; ſo ſieht man leicht, daß man zuförderſt den wahrſcheinlichen Gewinnſt eines jeden Gewerbes ausfündig zu machen bemühet ſeyn muß. Es kann auch in der That keine Abgabe gerecht und der Wohlfahrt des Staats gemäß ſeyn, die ſich nicht auf den Gewinnſt der Unterthanen gründet (§. 11. 17. 34. 35.). Nun iſt es zwar gar nicht leicht den Gewinnſt derjenigen, ſo Gewerbe treiben, genau zu beſtimmen: allein, die Art und Weiſe, die wir oben zu dem Ende vorgeſchlagen haben (§. 36.), kann wenigſtens wahrſcheinlicher Weiſe den Gewinnſt eines jeden Gewerbes an die Hand geben; und eine genaue Richtigkeit iſt hier gar nicht erforderlich. Denn gleichwie man bey den Steueranſchlägen auf die unbeweglichen Güter nur den mäßigſten Gewinnſt der am allergewöhnlichſten zu fallen pfleget, zum Grunde nimmt; ſo muß man auch hier nur den mäßigſten Gewinnſt eines jeden Gewerbes zur Richtſchnur nehmen; und mithin kömmt es auf eine pünctliche Richtigkeit gar nicht an, weil man verſichert iſt, daß wenigſtens der Gewinnſt eines Gewerbes nicht geringer ausfällt. Damit man ſich aber bey der Beſtimmung des Gewinnſtes keine unüberwindlichen Schwierigkeiten vorſtellet; ſo will ich die Art und Weiſe etwas näher an die Hand geben.

§. 280.

§. 280.

Es ſind dreyerley Artē der Gewerbe: wie der Gewinnſt 1) bey den handelnden Gewerben berechnet werden kann.

Man kann alle Gewerbe in drey Hauptarten eintheilen, 1) in bloß handelnde Gewerbe, 2) in Gewerbe, die zugleich arbeiten und handeln, und 3) in Gewerbe, die allein arbeiten und gar nicht handeln. Was die erſte Hauptart anbetrifft; ſo nehmen ſie entweder die Waaren, womit ſie handeln, aus dem Lande, oder ſie werden außerhalb Landes eingeführet. In beyden Fällen iſt es gar keine Schwierigkeit, den Gewinnſt zu beſtimmen. Der Preiß der Landesproducte iſt bekannt; und die Zollregiſter müſſen den Preiß derjenigen Waaren an die Hand geben; ſo aus fremden Landen eingeführet werden. Dahero, wie wir bey dem Zuſammenhange des Nahrungsſtandes (1 Theil §. 253.) vorgeſchlagen haben, genaue Extracte aus den Zollregiſtern gemacht werden müſſen. Wenn man nun den Preiß im Verkaufe dargegen hält, der gleichfalls bekannt iſt, und einen gewiſſen Abzug für die Koſten der Fracht und der Zölle machet; ſo kann wahrſcheinlicher Weiſe beſtimmet werden, wie viel von Hundert Gewinnſt der Kaufmann zu erhalten pfleget. Ob nun zwar die Kaufleute nicht von allen Waaren gleich gewinnen; ſo iſt doch dieſe genaue Beſtimmung gar nicht nöthig; ſondern wenn z. E. der vortheilhaftigſte Handel zwanzig von Hundert, der ſchlechteſte Handel aber ſechs von Hundert einträgt; ſo kann man einen Mittelgewinnſt von zehen bis dreyzehen von Hundert in der Berechnung zum Regulativ annehmen; und auf dieſe Art wird der Gewinnſt der erſten Hauptart der Gewerbe ſo wahrſcheinlich, als es zu der Einrichtung der Gewerbeſteuern nöthig iſt, allerdings beſtimmet werden können *).

*) Man muß hier eben ſowohl darauf ſehen, ob jemand die Waaren aus der erſten, zweyten oder dritten Hand empfängt; ob er en gros handelt, oder die Waaren nur einzeln verkaufet, wie wir ſolches oben

bey der Acciſe erinnert haben. Denn diejenigen, ſo en gros handeln, ſind gemeiniglich mit einem geringern Gewinnſte zufrieden als die Krämer; dahingegen ſie auch deſto mehr Waaren in Verkehr haben.

§. 281.

Wie 2) der Gewinnſt bey den Gewerben zu berechnen, die zugleich handeln und arbeiten.

Die zweyte Hauptart der Gewerbe, nämlich die zugleich handeln und arbeiten, kann man wieder in zweyerley Claſſen eintheilen. Sie verfertigen die Waaren, ſo ſie verkaufen, entweder durch eine grobe und leichte Zubereitung, oder es iſt viel künſtliche, mühſame und weitläuftige Arbeit dabey nöthig. Bey der erſten Claſſe den Gewinnſt zu beſtimmen, machet gar keine Schwierigkeit. Denn man weiß z. E. bey dem Becker, wie viel der Scheffel Getraide koſtet, wie viel Mehl er daraus erhält, und wie viel Pfund Brodt daraus gebacken werden. Man weiß bey dem Fleiſcher, wie hoch er ungefähr ein Stück Vieh von dieſem oder jenem Gewichte bezahlet, und was er daraus wieder löſet. Allein, bey der andern Claſſe iſt freylich die Beſtimmung des Gewinnſtes vielen Schwierigkeiten unterworfen, und man muß auf verſchiedene andere Dinge dabey Betracht machen, vornehmlich ob bloß rohe Materialien verarbeitet werden, oder ob ſie zu ihrer Arbeit ein- zwey- und mehrmal verbeſſerter und in der Arbeit geweſene Waaren benöthiget ſind, desgleichen, was ſie für Haupt- und Neben-Materialien bedürfen. Dennoch wenn man dafür ſorget, daß die bey dem Zuſammenhange des Nahrungsſtandes (1 Theil, §. 253.) vorgeſchlagenen Tabellen richtig vorhanden ſind, und man zieht von dem Weſen ſolcher Gewerbe die benöthigte Erkundigung ein; ſo kann man auch hier mit wahrſcheinlicher Beſtimmung des Gewinnſtes zu Stande kommen, ob es gleich einige Mühe erfordert. Kann man aber wohl in irgend einer Finanzangelegenheit zu einer Einrichtung gelan-

gen,

gen, die eine genaue Richtigkeit und Billigkeit vor ſich haben, und mit der Wohlfahrt des Staats übereinſtimmen ſoll, wenn man nicht viele Mühe anwendet? Uebrigens kann man bey allen dieſen Gewerben auf das Handwerksgeräthe und deſſen Abnuʒung keinen Betracht machen; ſo wenig als man bey dem Steueranſchlage der Aecker, auf das Geräthe und die Einrichtung der Wirthſchaft etwas rechnet. Das gehöret zur Gründung der Gewerbe, worzu bey allen Nahrungsarten Aufwand erfordert wird, und weshalb bey dem allergenaueſten Anſchlage höchſtens nur die Intereſſen abgezogen werden könnten; welches aber bey einem Steueranſchlage, wo man nur den mäßigſten Gewinnſt ungefähr zum Grunde leget, gar nicht nöthig iſt *).

*) Es iſt auch ganz und gar nicht nöthig, daß man in dieſer Berechnung Betracht machet, ob in einem Gewerbe etwas verdirbt, ehe es gebrauchet wird, ob ein Gewerbe gangbar ſey und ſtarken Vertrieb habe, oder ob demſelben viele Stücke unverkauft über dem Halſe bleiben, ob die Victualien theuer oder wohlfeil ſind, ob ein Gewerbe großen Raum und mithin eine theure Miethe erfordere, und was dergleichen Nebenumſtände mehr ſind. Wenn man in einem Contributionsanſchlage auf alle mögliche Nebenkoſten und Kleinigkeiten ſehen müßte; ſo wäre es auch nöthig, in einem Contributionsanſchlage auf die Grundſtücken Achtung zu haben, ob das Getraide naß oder trocken eingefahren, und mithin auswachſen wird, und ob nicht die Sperlinge, Tauben, Maulwürfe und dergleichen Schaden thun möchten; ob der Preiß des Getraides hoch oder gering ſeyn wird; ob man den Ackerknechten wenig oder viel Lohn giebt; ob man mit Pferden oder Ochſen pflüget. Alle dieſe Umſtände machen hier gleichfalls einen Unterſchied in den aufzuwendenden Koſten und in dem Gewinnſte, und ſie ſtehen mit der Nuʒung der Grundſtücke in eben ſolchem Verhältniſſe, als jene mit den Gewerben. Dieſe beſondern Umſtände würde man berechnen müſſen, wenn man den Ge-

winnſt bis auf einen Pfennig berechnen wollte. Allein, das iſt bey einem Steueranſchlage weder nöthig noch thunlich. Genug, wenn der Gewinnſt ſolchergeſtalt mäßig berechnet wird, daß nicht weniger erhalten wird, dieſe Umſtände mögen auch beſchaffen ſeyn wie ſie wollen.

§. 282.

Wie der Gewinnſt 3) bey denen, die bloß arbeiten, zu berechnen iſt.

Bey der dritten Hauptart der Gewerbe, nämlich derjenigen, ſo allein arbeiten, und nicht handeln, oder ſo per contractum locati conducti arbeiten, kann der Gewinnſt am allerleichteſten beſtimmet werden. Denn man weiß was z. E. ein Schneider für ein Kleid Macherlohn bekömmt, und wie lange er darüber arbeitet. Man weiß, wie viel Ellen Leinewand eine Leineweber täglich verfertigen kann; man weiß was ein Mäurer, ein Zimmermann und dergleichen täglich verdienet. Ob nun zwar einige Handwerker dieſer Art theils per contractum locati conducti arbeiten, theils aber auch Waaren auf den Kauf verfertigen; ſo kann man ſie doch ſämmtlich ſicher zu der letzten Sorte rechnen, weil ſie nur deshalb auf den Kauf zu arbeiten ſcheinen, wenn ſich nicht genugſame gemiethete Arbeit für ſie findet. Daß ſie aber bey ihrer eigenen Arbeit nicht mehr verdienen, iſt daher leicht zu ſchlüßen, weil ſie die verdungene Arbeit übernehmen, welches ſie nicht thun würden, wenn ſie bey ihrer eigenen Arbeit mehr verdienen könnten.

§. 283.

Sodann muß der monatliche oder jährliche Gewinnſt auf eine einzelne Perſon ausgerechnet werde.

Wenn nun ſolchergeſtalt der Gewinnſt wahrſcheinlicher Weiſe ausfündig gemachet iſt, den ein jedes Gewerbe an den in Verkehr habenden Waaren, an den verfertigten Producten und an ſeiner Arbeit hat; ſo muß ausgerechnet werden, wie viel daraus Gewinnſt monatlich oder jährlich auf eine einzelne Perſon entſteht. Bey den Gewerben der zweyten und dritten Hauptart findet dieſe Berechnung gar keine Schwierigkeit;

rigkeit; denn man kann durch behörige Erkundigung zuverläßig erfahren, was ein Arbeiter in dieſen Gewerben täglich oder wöchentlich zu Stande bringen kann. Allein, bey der erſten Hauptart derjenigen Gewerbe, die bloß handeln, wird es freylich etwas mehr Schwierigkeit machen. Jedoch weiß man ungefähr, von was für einem Umfange ein handelndes Gewerbe ſeyn kann, dem eine einzige Perſon vorſteht; und in denjenigen Ländern, wo die Acciſe eingeführet geweſen iſt, kann man ſich ohne Mühe aus dieſer Schwierigkeit helfen, wenn man die Accisregiſter, oder die Accisbücher der Unterthanen nachſieht; da man leicht finden kann, wie viel Waaren ein Gewerbe dieſer Art monatlich oder jährlich in Verkehr gehabt hat. Wenn man nun ſolches Auszugsweiſe von verſchiedenen handelnden Gewerben auf einer Tabelle vorſtellet; ſo wird ſich eine mittlere Summe, und der daher auf eine einzelne Perſon entſtehende Gewinnſt leicht feſtſetzen laſſen.

§. 284.

Was zu den Koſten der Haushaltung abzuziehen iſt, und was für ein Theil des Gewinnſtes zur Steuer anzuſetzen.

Nachdem nun alſo der jährliche Gewinnſt einer einzeln Perſon in allen Arten der Gewerbe beſtimmet iſt; ſo muß man zwey Drittel der ganzen Summe zum Unterhalte, oder zu den Koſten der Haushaltung abziehen. Dieſes iſt allerdings der Billigkeit gemäß. Wer aber auch mehr als zwey Drittel ſeines jährlichen Verdienſtes verzehret, der hat es ſich ſelbſt beyzumeſſen, wenn er in ſeiner Haushaltung und Wirthſchaft keinen glücklichen Fortgang hat. Das übrige Drittel iſt alſo der eigentliche Gewinnſt, oder die jährlich zu erſparende Summe. Hiervon wird demnach der vierte Theil zu der jährlichen Gewerbeſteuer beſtimmet. Z. E. Ein Schuhmacher verdienet an ein paar Mannsſchuhen, nach Abzug des Leders, und aller Zubehörungen, nach einem mäßigen Anſchlage, vier gute Groſchen; und gleichwie ein mittelmäßiger Arbeiter

wöchentlich ſechs Paar Schuhe verfertigen kann; ſo iſt ſein wöchentlicher Verdienſt ein Thaler. Dieſes rechnet man in Anſehung der Feyertage in Bauſch und Bogen funfzig Thaler jährlich. Hiervon werden demnach 33 Rthl. 8 gl. zum Koſten der Haushaltung abgezogen; ſo bleibt jährlicher Gewinnſt 16 Rthl. 16 gl. Der vierte Theil davon, nämlich 4 Rthl. 4 gl. iſt mithin ſeine jährliche Gewerbeſteuer, welches monatlich gerechnet, 8 gl. 4 pf. beträgt; dargegen er aber bey Aufhörung der Acciſe ſein Leder und Victualien wohlfeiler erhält. Gleichwie aber die Städte nicht einerley Nahrung haben; ſo iſt es nöthig, eben wie bey den Steuern auf die unbeweglichen Güter, drey Claſſen zu machen, und die Städte in große, mittelmäßige und kleine einzutheilen; ſodann aber nach Maaßgebung dieſer Eintheilung die Gewerbeſteuern zu beſtimmen. Z. E. Die vorhin für einen Schuhmacher ausgeſetzten 4 Rthl. 4 gl. ſind von einem Meiſter dieſes Handwerkes in einer großen Stadt zu verſtehen. In einer mittelmäßigen Stadt kann ein Schuhmacher nur 3 Rthl. 3 gl. in einer kleinen aber nur 2 Rthl. 2 gl. jährlich entrichten; und auf dieſe Art fällt auch der Einwand hinweg, daß die Handwerker in mittelmäßigen und kleinen Städten nicht immer vollauf zu arbeiten haben.

Die Städte ſind in Claſſen zu bringen.

§. 285.

Auf was Art die Ladendiener, Geſellen, Lehrlinge und Beyarbeiter in Anſchlag zu bringen ſind.

Gleichwie aber die Gewerbe ſelbſt in jeder Art ihrer Größe und Wichtigkeit nach, gar ſehr von einander unterſchieden ſind, ſo, daß der eine ein ſtarkes Gewerbe haben kann, wenn ſein Mitmeiſter, oder ein anderer, der eben dieſes Gewerbe treibt, in Vergleichung mit dem ſeinigen nur ein mittelmäßiges oder kleines Gewerbe hat: ſo würde es freylich nicht billig ſeyn, wenn ſie alle gleich die Gewerbeſteuern entrichten ſollten. Man muß demnach bey den Gewerbeſteuern

auch hierauf Betracht nehmen. Nun iſt es gewiß, daß, je größer und wichtiger ein Gewerbe iſt, deſto mehr Gehülfen brauchet die Hauptperſon des Gewerbes an Ladendienern, Geſellen, Lehrjungen, Bey- und Neben-Arbeitern; und man kann ſicher vorausſetzen, erſtlich, daß niemand dergleichen Leute hält, wenn er ſie nicht nach der Wichtigkeit und Größe ſeines Gewerbes nöthig hat, und zweytens, daß eine jede von dieſen Hülfsperſonen nach Proportion eben ſo viel Gewinnſt einbringt, als für die Hauptperſon in Anſchlag gebracht worden. Man erhält demnach durch dieſe Hülfsperſonen einen ſichern Grund, ein jedes Gewerbe nach ſeiner Größe und Wichtigkeit mit Steuern zu belegen. Jedoch muß man auf den Unterhalt und Lohn dieſer Perſonen Betracht nehmen. Folglich kann die Hauptperſon des Gewerbes auf einen Ladendiener oder Geſellen nur halb ſo viel Gewerbeſteuern entrichten, als er ſelbſt jährlich zu bezahlen hat; und auf einen Lehrjungen, Markthelfer, Packer und andere Bey- und Neben-Arbeiter, die für beſtändig zu Gehülfen dienen, kann nur der vierte Theil davon zur jährlichen Gewerbeſteuer abgegeben werden. Auf eben die Art ſind die zu Hauſe befindlichen Söhne zu ſchätzen; und ſie kommen, nach Maaßgebung ihres Alters und Beſchaffenheit, entweder als Ladendiener, Geſellen, oder Lehrlinge in Anſchlag. Es iſt auch hierbey die Veränderung, ſo mit dergleichen Perſonen vorzugehen pfleget, keine Hinderniß. Derjenige Geſelle, ſo den erſten eines jeden Monats im Hauſe iſt, muß in der Gewerbeſteuer gerechnet werden. Da hingegen auf diejenigen, ſo in der Mitte des Monats kommen, nicht eher, als den folgenden Monat, bezahlet wird.

§. 286.

Ein ſolcher Steueranſchlag würde kaum ſo

Dieſes iſt mein Vorſchlag, der ſtatt der Acciſe einzuführenden Gewerbeſteuern; und ob ich zwar nach den

viele Mühe machen, als ein richtiger Contributionsfuß auf die Grundſtücken.

den Schranken dieſes Werkes nicht in alle beſondern Umſtände ſeiner Einrichtung eingehen kann; ſo kann man doch aus dieſer Vorſtellung der Hauptſache abnehmen, daß ſich keine unüberwindlichen Schwierigkeiten dabey ereignen werden. Die Einrichtung dieſer Steuern würde freylich einen beſondern Fleiß und Mühwaltung erfordern. Allein, wenn kann man wohl einen gerechten und billigen Contributionsfuß, oder Steueranſchlag zu Stande bringen, ohne großen Fleiß und Mühe anzuwenden. Was für Umſtände machet nicht ein richtiger Contributionsfuß auf die unbeweglichen Güter; ſowohl in Anſehung der nöthigen Ausmeſſung der Grundſtücken, der darüber zu verfertigenden Charten, Riſſe und Steuercataſtrorum, als der Stellung der Grundſtücke in ihre Claſſen, und der von jeder Claſſe zu beſtimmenden Nutzungen. Wenn man dieſes alles erwäget; ſo kann man in der That behaupten, daß ein Steueranſchlag auf die Gewerbe nicht einmal ſo viel Mühe machen wird. Dennoch verſchaffet man dadurch einen Contributionsweg, der nicht allein von allen denjenigen Mängeln befreyet iſt, die man der Acciſe mit gutem Grunde beymißt, ſondern der auch mit allen denjenigen Grundregeln, die wir oben zu Einrichtung der Steuern und Abgaben feſtgeſetzet haben, und mithin mit der Wohlfahrt des Staats auf das genaueſte übereinſtimmet. Damit man aber hiervon um ſo eher überzeuget werde; ſo will ich dieſe Uebereinſtimmung ſowohl, als die für den Regenten und die Unterthanen daraus entſtehenden Vortheile etwas ausführlicher zeigen.

§. 287.

Dieſe Gewerbeſteuern ſtimmen mit obigen Grundregeln überein.

Es fällt ſchon von ſelbſt in die Augen, daß dieſe Gewerbeſteuern der vernünftigen Freyheit der menſchlichen Handlungen, und dem Aufnehmen der Gewerbe und des Nahrungsſtandes im geringſten nicht nach-

theilig

theilig ſind. Jedermann behält auf dieſe Art alle Freyheit in ſeinen Handlungen, ohne daß er ſich ſtrengen Viſitationen, der Verſiegelung ſeiner Sachen, und der Tadelſucht der Acciſebedienten ausgeſetzet ſieht. Gleichergeſtalt fallen dabey alle Hinderniſſe weg, welche die Acciſe obengezeigter Maaßen (§. 267) den Gewerben verurſachet. Niemand wird in ſeinen Gewerben, und den darzu nöthigen Reiſen aufgehalten. Jedermann kann innerhalb den Gränzen des Landes Waaren verſenden und kommen laſſen, wie er es ſeinem Nutzen gemäß erachtet, ohne daß ihm ſolches durch einige Abgabe ſchwer gemachet, und der verhoffte Gewinnſt zum Theil entzogen wird. Da es offenbar iſt, daß die Acciſe die Lebensmittel in einen hohen Preiß ſetzet, indem das Getraide, und andere Landwirthſchaftsproducte, die ſchon als Nutzungen der unbeweglichen Güter verſteuert ſind, durch die Conſumtionsacciſe noch einmal mit ſehr ſtarken Abgaben beleget worden; ſo müſſen bey den Gewerbeſteuern die Lebensmittel in ungleich wohlfeilern Preißen ſtehen; und die Landesproducte können folglich guten Preißes gegeben werden, wodurch ſie in auswärtigen Landen ſtarken Debit finden, und die Gewerbe immer mehr wachſen und blühen werden. Die Fremden müſſen auch natürlicher Weiſe um ſo eher angereizet werden, in ein Land zu handeln, wo ſie, wenn ſie einmal die Gränze paßiret haben, nirgends einigen Viſitationen, Aufhaltungen und andern Hinderniſſen ausgeſetzet ſind, die ſie in einem Lande, wo die Acciſe eingeführet iſt, in allen Städten auszuſtehen haben.

1) ſie ſind der menſchlichen Freyheit und den Gewerben nicht nachtheilig.

§. 288.

Eben ſo offenbar iſt es, daß die Gewerbeſteuern eine gerechte Gleichheit in den Abgaben vollkommen zuwege bringen. Die doppelten Laſten, welche die unbeweglichen Güter bey der Acciſe tragen müſſen, fallen

2) Die Gewerbeſteuern ſchlieſſen eine gerechte Gleichheit in ſich.

len nicht nur bey dieſem Contributionswege hinweg; ſondern es werden auch alle und jede Gewerbe, ſie mögen viel oder wenig Materialien bedürfen, ſie mögen auf den Kauf, oder per contractum locati conducti arbeiten, nach der Größe ihres Gewinnſtes, welches eben das rechte Maaß und Verhältniß der Abgaben unter den Unterthanen iſt, zur Mitleidenheit in den gemeinen Laſten gezogen; und weder die Liſt und Verwegenheit, welche die Acciſe betrügt, noch eine beſondere Sparſamkeit, hat hier die Wirkung, daß man ſich der Schuldigkeit zu den Abgaben größtentheils entbrechen kann. Wenn auch eine wohleingerichtete Kopfſteuer in dem Lande eingeführet iſt (§. 253. 254); wodurch auch diejenigen mit Abgaben beleget werden, die bloß von ihren Intereſſen und Renten leben; ſo bleibt von den Abgaben niemand befreyet, als diejenigen, denen nach der Grundverfaſſung des Staats, und vermöge der Dienſte, ſo ſie dem gemeinen Weſen leiſten, worunter die Gelehrten gleichfalls zu rechnen ſind, die Befreyung von den perſönlichen und Gewerbeſteuern ohnedem gebühret; wiewohl ſie dennoch mittelbarer Weiſe zur Mitleidenheit gezogen werden, weil diejenigen, ſo Gewerbe treiben, nicht ermangeln, einen Theil ihrer Gewerbeſteuern auf ihre Waaren, Producte und Arbeit zu ſchlagen.

§. 289.

3) Sie haben auch einen ſichern und unbetrüglichen Grund.

Daß aber auch dieſe vorgeſchlagenen Gewerbeſteuern einen ſichern und unbetrüglichen Grund haben, iſt von ſelbſt ſo klar, daß es keiner weitläufigen Ausführung bedarf. Die Gewerbe treibenden Perſonen und deren Gehülfen, nach welchen der Gewinnſt eines Gewerbes wahrſcheinlich berechnet werden kann, wie wir vorhin gezeiget haben, geben einen gewiſſen und unbetrüglichen Grund dieſer Steuern an die Hand. Dieſe Perſonen können weder verſtecket noch verſchwiegen

gen werden, und folglich iſt dabey weder ein Betrug und Hintergehung der Unterthanen, noch ein Unterſchleif der Einnahmebedienten möglich. Wenn eine gewiſſe Strafe darauf geſetzt iſt, wenn jemand einen Geſellen, oder Arbeiter verſchweigt; ſo wird ſich niemand einfallen laſſen, in einer Sache, die allen ſeinen Nachbarn bekannt iſt, einen Betrug zu unternehmen. Wollte man auch ſagen, daß viele ihre Arbeiter und Gehülfen außer Hauſes halten würden, um ſich der Gewerbeſteuern zu entbrechen; ſo iſt dieſes am allerwenigſten thunlich. Denn eine ſolche Perſon, die außer dem Hauſe wohnet, und einem andern zu Gehülfen dienet, wenn ſie dieſes verſchweigt, wird ſodann als eine Perſon angeſehen, die für ſich ſelbſt Gewerbe treibt, und muß mithin eine höhere Gewerbeſteuer entrichten, als wenn ſie bey andern als Geſelle oder Gehülfe arbeitet. Zu dem Ende iſt es nöthig, daß jeder Eigenthümer eines Hauſes alle Vierteljahre nach Tabellenart ein Verzeichniß bey der Steuereinnahme einreichet, was für Perſonen in ſeinem Hauſe befindlich ſind, wovon ſie ſich nähren, ob ſie für ſich ſelbſt, oder bey andern als Gehülfen arbeiten, oder in Dienſten ſtehen. Dieſe Tabellen, woraus in jeder Stadt Generalregiſter und Tabellen gemachet werden müſſen, wird nicht nur bey der Kopfſteuer gute Dienſte leiſten (§. 253.), ſondern auch der Regierung in vielem andern Betrachte nützlich ſeyn, davon ich bald etwas mehrers erwehnen werde.

§. 290.

4) Es wird auch hierbey die Vielheit der Caſſen und der Bedienten vermieden.

Endlich kann man auch nicht läugnen, daß bey dieſen Gewerbeſteuern die Vielheit der Caſſen und der Bedienten vermieden wird. Dieſe Gewerbeſteuern können von eben der Steuereinnahme erhoben werden, welche zu den Steuern auf die unbeweglichen Güter angeordnet iſt; und man wird auch in mittelmäßigen

Städten kaum nöthig haben, die Steuereinnahme mit einem einzigen ſubalternen Bedienten zu verſtärken: da hingegen bey der Acciſe eine ungleich größere Anzahl von Bedienten an Inſpectoren, Einnehmern, Güterbeſchauern und Thorſchreibern erfordert werden. Man brauchet auch auf die Gewerbeſteuern keine beſondern Oberbedienten, oder gar ganze Collegia zu unterhalten, wie bey der Acciſe. Derjenige Commiſſarius, der die Steuer auf die unbeweglichen Güter in ſeiner Aufſicht hat, kann auch dieſe Gewerbeſteuern unter ſeiner Vorſorge haben; und wenn die Sache einmal eingerichtet iſt; ſo wird die Direction derſelben bey dem Cammercollegio ſo wenig Mühe erfordern, daß ein paar Räthe derſelben genugſam vorſtehen können. Ja, es iſt nicht einmal nöthig, die Gewerbeſteuern von der Contribution auf die Grundſtücken abzuſondern, und dieſelbe in beſondern Büchern und Regiſtern zu führen; ſondern dieſe Bücher können nach Tabellenart verſchiedene Rubriken haben, und wenn ein Unterthan ſo wohl unbewegliche Güter beſitzt, als Gewerbe treibt; ſo kann beydes hintereinander bey ſeinem Namen eingetragen werden. Jedoch würde es nöthig ſeyn, jeden Monat über die Gewerbeſteuern beſondere Extracte zu machen, damit man ſieht, ob ſie mit dem Verzeichniſſe der in jedem Hauſe befindlichen Perſonen übereinſtimmen.

§. 291.

Die Gewerbeſteuern ſind dem Regenten und Unterthanen viel vortheilhaftiger.

Wenn man dieſes alles erwäget; ſo fällt es ſehr in die Sinnen, daß die Gewerbeſteuern ſo wohl für den Regenten, als die Unterthanen ungleich vortheilhaftiger ſind, als die Acciſe. Es iſt gewiß, daß ein Regent auf dieſe Art vielmehr Einkünfte erhalten wird, um das Beſte des Staats durch dienliche Maaßregeln befördern zu können. Denn durch dieſe Gewerbeſteuern wird nicht nur an den Bedienten ein anſehnliches

liches erſparet; ſondern es werden auch alle diejenigen Gewerbe zur Mitleidenheit gezogen, die nur ein weniges an Materialien bedürfen, oder die bloß per contractum locati conducti arbeiten, und die zeither bey der Acciſe wenig oder gar nichts zu den gemeinen Laſten beygetragen haben. Man hat es zeither in mittelmäßigen Städten, die ſieben, oder acht hundert bis tauſend Häuſer haben, ſchwerlich höher, als jährlich ſechs tauſend Thaler Acciseinkünfte, nach Abzug der Koſten, gebracht; und es ſind mir Städte dieſer Art bekannt, wo nur vier, oder höchſtens fünf tauſend Thaler Acciseinkünfte zu fallen pflegen. Wir wollen annehmen, daß in einer ſolchen Stadt tauſend Hauptperſonen ſind, die Gewerbe treiben, welches gewiß nicht zu viel iſt, wenn man rechnet, daß in einem Hauſe zwo Familien wohnen; da deren wohl drey und viere öfters in einem Hauſe beyſammen leben. Wir wollen gleichfalls vorausſetzen, daß eine jede Hauptperſon nur einen Geſellen und Lehrjungen hat, da deren öfters viere bis ſechſe in einer Werkſtatt arbeiten. Wenn man nun durch Bauſch und Bogen auf die Perſon jährlich drey Thaler Gewerbeſteuern rechnet, welches nicht zu viel iſt, indem die Kaufleute, Krämer, und andere bloß handelnde Gewerbe, ſo wohl als die Künſtler, die Gold- und Silber-Arbeiter, und dergleichen ungleich mehr als drey Thaler jährlich entrichten müſſen; ſo hat man neun tauſend Thaler jährliche Gewerbeſteuern, und alſo drey bis vier tauſend Thaler mehr als durch die Acciſe eingeht. Die Unterthanen werden aber dem ungeachtet ungleich beſſer dabey fahren, indem die meiſten eben ſo viel und noch mehr durch die Acciſe entrichten müſſen; dahingegen ſie bey den Gewerbeſteuern vollkommene Freyheit in ihren Handlungen und Gewerben haben, und eines viel wohlfeilern Preißes der Lebensmittel genießen; welches

in allen ihrem Aufwande und Maaßregeln einen vortheilhaftigen Einfluß hat.

§. 292.

Die Gewerbeſteuern hangen mit den andern Abgaben beſſer zuſammen.

Es wird auch durch dieſe Gewerbeſteuern ein ungleich beſſerer Zuſammenhang in den Einkünften des Staats und in andern Maaßregeln und Anſtalten der Regierung dargeſtellet. Die Kaufleute, wenn ſie Waaren aus fremden Landen kommen laſſen, ſehen ſich genöthiget, den wahren Preiß derſelben in den Zöllen anzugeben. Denn wenn ſie hier die Waaren nach einem geringen Preiße verzollen wollten; ſo wird man ihren Gewinnſt in den Gewerbeſteuern deſto höher berechnen; und ſie würden mithin wenig Vortheil davon haben. Die Gewerbeſteuern werden auch die Folge nach ſich ziehen, daß die Grundſtücke, die dadurch eine Erleichterung bekommen, mehr geſuchet werden; denn in der That haben ſie in verſchiedenen Landen, ſonderlich in mittelmäßigen und kleinen Städten, einen ſehr geringen Werth, ſo daß ein Haus, das verſchiedene tauſend Thaler zu bauen gekoſtet hat, faſt nur um für ſo viele hundert verkaufet wird; und ein Acker Erde in der fruchtbareſten Gegend kaum ſechszehen bis achtzehen Thaler im Preiſe ſteht; eine Sache, die in dem Zuſammenhange des Nahrungsſtandes und ſelbſt in dem Steuerintereſſe des Regenten verſchiedene nachtheilige Folgen hat. Die Verzeichniſſe, ſo die Eigenthümer der Häuſer zum Behufe der Gewerbeſteuern alle Vierteljahre einreichen müſſen, können auch in der Einrichtung der Kopfſteuer mit großem Nutzen gebrauchet werden; denn man ſieht daraus ſo gleich, ob dieſer oder jener Familie, oder Perſon, die kein Gewerbe treibt, nach den Geſetzen die Befreyung gebühret, oder ob ſie Kopfſteuern zu entrichten hat; und zugleich wird die Regierung dadurch benachrichtiget, wie und auf was Art ſich die Unterthanen nähren; und ob etwan

hin

hin und wieder unerlaubte Nahrungsarten vorgehen möchten; wie es denn allerdings billig iſt, daß diejenigen, ſo angeblich von ihren Renten leben, ein anſehnliches in der Kopfſteuer entrichten. Alle dieſe und verſchiedene andere Maaßregeln, die eine weiſe Regierung daraus nehmen kann, gereichen gar ſehr zur Beförderung und Aufnahme des Nahrungsſtandes. Es iſt aber ein ſehr vortheilhaftiges Kennzeichen von einer Abgabe, wenn ſie nicht nur andern Einkünften des Staats zur Unterſtützung dienet, ſondern auch zu dem Zuſammenhange und Aufnehmen des Nahrungsſtandes im Lande gebrauchet werden kann. Folglich ſind die Gewerbeſteuern auch in dieſem Betrachte dem Regenten und den Unterthanen ſehr vortheilhaftig.

§. 293.

Der Einwurf, daß die Berechnung des Gewinnſtes ſehr ſchwer ſeyn würde, wird gehoben.

Die Möglichkeit und Nützlichkeit dieſes Vorſchlages fällt ſo überzeugend in die Augen, daß wenig oder gar keine Einwürfe darwider gemachet werden können. Unterdeſſen, wenn ſich jemand in Berechnung des Gewinnſtes unüberwindliche Schwierigkeiten vorſtellen wollte *); ſo bedenkt er vielleicht nicht, daß es hier gar nicht erfordert wird, den Gewinnſt der Gewerbe gleichſam bis auf einen Pfennig zu berechnen. Es iſt genug, wenn dieſer Gewinnſt wahrſcheinlich und mäßig zum Grunde geleget wird (§. 279.); und alsdann fallen alle diejenigen großen Schwierigkeiten weg, die ſich viele vorſtellen. Eben ſolche Schwierigkeiten würden ſich bey Beſtimmung des Gewinnſtes von den unbeweglichen Gütern ereignen, wenn man dieſen Gewinnſt auf das genaueſte berechnen wollte. Die Schäden in der Haushaltung, die Koſten des Geſindes, des Zugviehes, des Geſchirres, die faſt in allen Gegenden verſchieden ſind, würden unüberwindliche Schwierigkeiten machen. Allein, das iſt bey einem Contributionsanſchlage gar nicht nöthig. Es iſt

genug, wenn er ſolchergeſtalt mäßig gemachet wird, daß der Gewinnſt nicht geringer ausfällt, dieſe Umſtände mögen beſchaffen ſeyn, wie ſie wollen.

*) Sonderlich hält man den Gewinnſt der Kaufmannſchaft zu berechnen, für ſehr ſchwer, ja unmöglich; und einige Regenten, die davon haben unterrichtet ſeyn wollen, haben vergebliche Verſuche darinnen unternommen. Allein ſie haben dieſen Gewinnſt auf das genaueſte wiſſen wollen; und das geht freylich nicht an. Ueberdieß hat man die Zollregiſter gemeiniglich nicht mit behöriger Sorgfalt und Richtigkeit geführet, und beſonders die Landesproducte ſo zollfrey ausgehen, faſt gar nicht darinnen bemerket. Wenn aber dieſes nicht geſchieht; ſo kann man freylich nicht einmal wahrſcheinlich einigen Gewinnſt beſtimmen; denn der Kaufmann gewinnt ſo wohl an den Gütern, die er empfängt, als die er außer Landes ſendet. Daher habe ich oben bey dem Zollregal vorgeſchlagen, auch die Freyzettel und frey paßirenden Waaren auf das genaueſte einzutragen. Ohne die genaueſte Richtigkeit in dem Zollweſen, iſt es freylich ein eitles Bemühen, nur an eine wahrſcheinliche Berechnung des Gewinnſtes zu denken.

§. 294.

Der Einwurf, daß dieſe Steuern manchen Gewerben zu ſchwer fallen möchten, wird erörtert.

Wenn jemand einwenden wollte, dieſe Gewerbeſteuern, ungeachtet ſie monatlich entrichtet würden, dürften vielen Gewerben, beſonders den Kaufleuten und andern, die ein großes Verkehr haben, zu ſchwer fallen; ſo antworte ich, daß ihnen die Gewerbeſteuern wenigſtens ungleich leichter fallen werden, als die Acciſe. Denn wenn ein Kaufmann, oder ein Manufacturier und Handwerksmann, der ſtarken Verkehr hat, von der Meſſe kömmt, als woſelbſt er ſich gemeiniglich auf ein halb Jahr mit Waaren und andern Nothwendigkeiten verſieht; ſo muß er auf einmal ſo viel Acciſe bezahlen, als er in drey bis vier Monaten nicht Gewerbeſteuern entrichtet haben würde, wenn man auch annimmt, daß er nicht alle ſeine Waaren

auf

auf der Meſſe einkaufet, ſondern auch aus andern Handelsſtädten, dieſe und jene Arten verſchreibt. Ueberdieß muß er die Acciſe zu einer Zeit zahlen, da er ſein Geld entweder zu Einkaufung der Waaren, oder zu Bezahlung ſeiner Schulden am allernothwendigſten brauchet. Eben dieſes ereignet ſich auch bey andern Unterthanen, wenn ein jeder Hauswirth zu Anfange des Winters auf das ganze Jahr Getraide in Vorrath mahlen läßt, wenn er kurz darauf in das Haus ſchlachtet, und ſich mit anderem Vorrathe auf den Winter verſieht; ſo muß er öfters in einem Monate mehr in die Acciſe ſchicken, als er binnen vier Monaten kaum Gewerbeſteuern entrichtet haben würde.

§. 295.

Der Einwurf, daß ein Land in Anſehung der benachbarten Staaten, wo die Acciſe eingeführet iſt, Nachtheil leiden würde, wird gehoben.

Endlich werden auch vielleicht einige in den Gedanken ſtehen, daß die Gewerbeſteuern auch um deshalb nicht wohl eingeführet werden könnten, weil ein Land, das ſolche einrichten wollte, in Anſehung der benachbarten Staaten, wo die Acciſe ſtatt findet, Einbuße haben würde, indem deſſen Unterthanen bey ihrem Verkehre in benachbarten Staaten, Acciſe entrichten müßten, die Unterthanen der Nachbarn aber in dieſem Lande gänzlich frey ausgiengen. Dieſer Einwurf hat zwar einen großen Schein für ſich, iſt aber in der That alles Grundes beraubet. Vielmehr würde eben aus einer ſolchen Beſchaffenheit der größte Nutzen für das Land entſtehen; indem dadurch die Gewerbe des Landes immer blühender werden würden. Denn die benachbarten Unterthanen, wenn ſie Verkehr im Lande haben, holen entweder unſere Landeswaaren ab, oder führen uns ihre Landesproducte zu. In dem erſten Falle gewinnt das Land dabey; und es iſt ſelbſt bey der Acciſe wider alle vernünftige Grundſätze, die ausgehenden Landeswaaren mit Impoſten zu beſchweren. Gleichwie auch die Fremden

in einem ſolchen Lande, den Beſchwerlichkeiten der Acciſe nicht ausgeſetzet ſind; ſo werden ſie deſto häufiger kommen, und die Landesproducte abholen. In dem andern Falle, wenn die Benachbarten uns ihre eigenen Landeswaaren zuführen; ſo haben wir dieſelben entweder nöthig oder nicht. Haben wir ſie nöthig; ſo werden ſie uns deſto häufiger zugeführet werden, je weniger die Fremden die Unbequemlichkeiten der Acciſe zu befürchten haben, und das Land wird allemal dabey gewinnen. Haben wir ſie aber nicht nöthig; ſo können ſie leicht durch ſchwere Zölle und Mauthen an den Gränzen abgehalten werden. Man mag alſo die Sache betrachten, von welcher Seite man will; ſo hat das Land keine Einbuße dabey zu gewarten.

§. 296.

Von andern Arten der Gewerbeſteuern, die hin und wieder ſtatt finden, als von Handlungs- und Handwerks-ſteuern.

Jedoch es iſt Zeit, daß wir unſern Vorſchlag verlaſſen, und diejenigen Arten der Gewerbeſteuern noch kürzlich abhandeln, die außer der Acciſe in verſchiedenen Landen bereits eingeführet ſind. Da finden wir nun, daß hin und wieder ein ſogenanntes Nahrungsgeld, wie auch Handlungs- Handwerks- und Geſinde-Steuern eingeführet ſind. Dieſes ſind in der That nichts anders, als Gewerbeſteuern; und zwar finden dergleichen Steuern ſo wohl in Ländern ſtatt, wo keine Acciſe eingeführet iſt, als auch in Staaten, wo die Acciſe eingerichtet iſt; jedoch pfleget in den letztern Ländern das ſogenannte Nahrungsgeld, oder die Handwerksſteuern, ſich nur auf eine mäßige Summe, und ſelten über 8 bis 12 Groſchen zu erſtrecken. Meines Erachtens, ſind dieſe Arten von Gewerbeſteuern nicht ſehr anzurathen. Denn da ſie gemeiniglich von allen Gewerbe treibenden Unterthanen, dieſer oder jener Art, gleich entrichtet werden, ohne dabey auf die Größe und Wichtigkeit eines Gewerbes zu ſehen; ſo fehlet dabey die gerechte Proportion und Gleichheit

unter

unter den Unterthanen gar ſehr, die doch eine der nothwendigſten Eigenſchaften wohl eingerichteter Abgaben iſt.

§. 297.

So, wie man bey dieſen Arten der Gewerbeſteuern, die Gewerbe treibenden Perſonen zum Grunde leget; ſo giebt es auch andere, die auf die Materialien der Gewerbe gegründet ſind, und welche folglich mit der Acciſe viel ähnliches haben. Darunter gehöret vornehmlich die Trankſteuer, oder Zieſe; die von allen Arten der Getränke, womit Gewerbe getrieben wird, entrichtet werden muß. Was das Bier anbetrifft: ſo wird ſie gemeiniglich ſo wohl auf die Brauenden, als auf die Gaſt- und Schenkwirthe geleget, wiewohl die letztern in Vergleich gegen die erſtern nur ein weniges zu entrichten haben. Die Steuern von Wein hingegen werden faſt allenthalben von den Weinſchenken eingefordert, wiewohl auch die Eigenthümer ihren ſelbſt erbaueten Wein verſteuern müſſen, welches aber mehr für eine Acciſe als Trankſteuer angeſehen wird. Dieſe Steuern auf das Weinſchenken, ſind in den meiſten Landen ziemlich hoch. In Oeſterreich werden ſie Däz genennet, welches vermuthlich ſo viel als Decem heißen ſoll; und ſie machen daſelbſt ein wichtiges Capital in den Cameraleinkünften. In den meiſten Landen muß auch alles Bier und Wein verſteuert werden, was man zu ſeiner eigenen Haushaltung conſumiret, und entweder ſelbſt brauen oder von andern Orten und Landen kommen läßt. Dieſes ſcheint nun zwar von der Natur der Gewerbeſteuern gänzlich abzuweichen. Unterdeſſen geſchieht es doch allemal, um ſich einen Vortheil in der Haushaltung zu ſtiften; und wenn man dieſen Vortheil nicht zur Abſicht hätte: ſo würde man es von denjenigen nehmen, die damit Gewerbe treiben.

Von der Trankſteuer oder Zieſe.

§. 298.

Von den Fleiſchſteuern.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit den Fleiſchſteuern. Eigentlich ſollen ſie nur von den Fleiſchhauern entrichtet werden, als die damit Gewerbe treiben. Allein, weil man ſich durch das Hausſchlachten einen Vortheil zuwege bringen will, wodurch das Gewerbe der Fleiſchhauer Abbruch leidet, und mithin auch die landesherrlichen Einkünfte daraus geſchwächet werden: ſo müſſen die Fleiſchſteuern auch von dem Hausſchlachten entrichtet werden. Jedoch werden gemeiniglich die Hauswirthe um die Hälfte erleidlicher gehalten als die Fleiſchhauer, ſo daß, wenn die letztern zween Pfennige auf das Pfund Fleiſch bezahlen, jene nur einen Pfennig entrichten. Zu dem Ende muß gemeiniglich ein jedes geſchlachtetes Stück Vieh auf eine darzu verordnete Wage gebracht werden. Wiewohl man in einigen Landen dieſe Art Steuern an die Fleiſchhauer oder an den Stadtrath und Gemeinden, kurz an den Meiſtbiethenden zu verpachten pfleget, um die bey der Wage nöthigen Bedienten zu erſparen; da denn die Pachter entweder die Wage beybehalten, oder dieſes Geld nach einer beliebigen Einrichtung von den Fleiſchhauern und denen, ſo in das Haus ſchlachten, zuſammen bringen *).

*) Die Fleiſchſteuern ſind von der Acciſe auf das zu ſchlachtende Vieh unterſchieden. Die Acciſe, wenn in einigen Landen beydes eingeführet iſt, muß vorher gegeben werden, ehe geſchlachtet wird; ſodann muß das ausgeſchlachtete Vieh auf die Wage gebracht und nach Anzahl der Pfunde die Fleiſchſteuer entrichtet werden. Fragt man mich, ob dieſe zweyerley Abgaben nicht in einerley Steuer entrichtet werden könnten: ſo muß ich freylich mit Ja antworten. Allein, das iſt die Folge von vielerley Einnahmecaſſen, die öfters nothwenig ſcheinen, wenn mehr auf die alten zufälliger Weiſe entſtandenen Landesverfaſſungen, als auf das Weſen der Abgaben geſehen werden ſoll.

§. 299.

§. 299.

Unter dieſe Art der Steuern gehören auch die Vieh- und Klauen-Steuern; und dieſe Abgaben haben ſo wenig Unbilligkeit in ſich, daß ich ſie auch bey meinen vorgeſchlagenen Gewerbeſteuern beyzubehalten anrathen würde. Denn die Landleute entrichten die Steuern auf die unbeweglichen Güter bloß von der Nutzung ihrer Grundſtücke. Das Vieh aber wirft noch eine beſondere Nutzung ab, die daſelbſt nicht mit in Anſchlag gebracht iſt; und iſt in der That eine Nahrungsart oder Gewerbe für ſich, ob es gleich gemeiniglich mit dem Ackerbaue vereiniget iſt. Man beſtimmet hier eben ſo, wie bey den Grundſtücken, den vierten Theil des jährlichen Gewinnſtes zu der Vieh- oder Klauen-Steuer. Wenn man alſo nach einem mäßigen Anſchlage ein Pferd zu vier Thalern, eine Kuh zu einem Thaler, und ein Schaaf zu acht Groſchen oder einem halben Gulden jährlicher Nutzung rechnet, nach Abzug der Fütterung und aller Koſten: ſo beträgt die jährliche Viehſteuer auf ein Pferd einen Thaler, auf eine Kuh ſechs Groſchen und auf ein Schaaf zween Groſchen: und ſo findet auch dieſe Viehſteuer in verſchiedenen Landen wirklich ſtatt.

Von Vieh- und Klauen-Steuern.

§. 300.

In einigen Landen, wo ſonſt die Acciſe nicht eingeführet iſt, finden doch Papierſteuern ſtatt; indem nicht allein das weiße Schreib- und Druck-Papier mit Abgaben beleget iſt, ſondern auch die gedruckten rohen Bücher Eingangsrechte bezahlen und gewiſſe gedruckte Sachen, z. E. die Calender, beſondere Stempel haben müſſen *). Bey meinen vorgeſchlagenen Gewerbeſteuern ſind dieſe Abgaben unnöthig, weil alsdann die Buchhändler, die Buchdrucker und andere, ſo mit Papier umgehen und handeln, nach Maaßgebung der

Von Papierſteuer auf roh Papier und gedruckte Sachen.

Stärke

Stärke ihres Gewerbes, nämlich der Leute ſo ſie darauf halten, Gewerbeſteuern entrichten müſſen; und das Stempeln der Calender und dergleichen Dinge kann ich gar nicht billigen; denn der Grundſatz, den einige Cameraliſten haben, daß ſie ſolche Dinge zu Gegenſtänden der Abgaben ausſuchen, die nothwendig ſind und von jedermann gebrauchet werden, es mag dabey etwas gewonnen werden oder nicht, tauget ganz und gar nichts. Wenn aber ja ſolche Papierſteuern ſtatt finden ſollen: ſo müſſen ſie mäßig ſeyn, damit der Buchhandel, als ein beträchtlicher Zweig des auswärtigen Kaufhandels, nicht unterdrücket werde. Denn wenn dieſe Steuern zu hoch ſind: ſo können im Lande keine Bücher gedruckt werden, die auswärts Abgang finden, weil die Ausländer durch ihren hohen Preiß abgeſchrecket werden. Gleichwohl kann das Land auswärtiger Bücher nicht entbehren, wenn die Gelehrſamkeit nicht gehemmet werden ſoll. Es geht alſo zwar Geld für Bücher außer Landes; es geht aber durch den Buchhandel nichts wieder ein.

*) In einigen Landen, und inſonderheit in Oeſterreich, müſſen ſo gar von alten gebundenen Büchern, wenn ſie auch nicht zum Verkaufe beſtimmet ſind, ſondern einem Gelehrten zugehören, Mauthen und Eingangsrechte bezahlet werden. Allein, das kann wohl ſchwerlich als billig erkannt werden; und ſcheint wider die Befreyung zu ſtreiten, die man den Gelehrten, wegen der Dienſte, ſo ſie dem gemeinen Weſen leiſten, allenthalben zugeſteht.

§. 301.

Von Capitalien- und Beſoldungs-Steuern.

Die Capitalienſteuern gehören gleichfalls unter die Gewerbeſteuern; die Beſoldungsſteuern aber können nur uneigentlich dahin gerechnet werden. Ein vernünftiger Cameraliſt kann die Capitalienſteuern ſchwerlich billigen, weil dieſelben nicht nur eine Art der Entdeckung des Vermögens in ſich ſchließen, welches den

obigen

obigen Grundregeln entgegen iſt (§. 227.); ſondern weil auch dadurch unfehlbar verurſachet wird, daß die Capitalien heimlich außer Landes untergebracht und mithin der Circulation in Gewerben entzogen werden. Die Beſoldungsſteuern können gleichfalls ſchwerlich als ein ordentlicher Weg der Abgaben gebrauchet werden. Denn es iſt zu vermuthen, daß der Staat ſchon auf den ſchuldigen Beytrag der Bedienten zu dem Aufwande des Staats Betracht gemachet, und deshalb ihre Beſoldungen etwas geringer eingerichtet hat (§. 405.). Allein, da ſich dieſes nur in geruhigen Zeiten von ordentlichen und gewöhnlichen Abgaben verſteht: ſo iſt es nichts unbilliges, wenn man in großen Nothfällen, da der Unterthan überall härter angegriffen wird, auch den Bedienten des Staats Beſoldungsſteuern aufleget, oder eine ſogenanntr Arrha, oder einen gewiſſen Abzug von Hunderten einrichtet *).

*) Dieſe Beſoldungsſteuern oder Arrha dienen auch ſehr, das durch große Kriege ganz in Unordnung gerathene Cameralweſen wieder einzurichten. Z. E. als Oeſterreich im letzt verwichenen Kriege ſich gegen ſo viele Feinde zu vertheidigen hatte: ſo waren ſo wohl in dem Civil- als Militair-Etat viele Beſoldungen unbezahlt geblieben, die verſchiedene Millionen ausmacheten, und es würde ſchwer gehalten haben, ſolche nach hergeſtelltem Frieden bey dem übrigen großen Aufwande des Staats abzutragen. Allein, unter andern unermüdeten Bemühungen, welche ein wahrhaftig großer Finanzminiſter anwendete, das Cameralweſen in eine ſchöne Ordnung zu ſetzen, war auch die Einrichtung dieſer Arrha begriffen; und vermittelſt derſelben ſind alle die rückſtändigen Beſoldungen bezahlet worden, worauf ſich die Bedienten ſelbſt bereits aller Hoffnung verziehen hatten.

§. 302.

Von Abgaben, die zur Abſicht haben ein mo-

Endlich müſſen wir noch einer gewiſſen Art Abgaben erwähnen, die zwar unter keine vorhergehende Claſſe

gehören,

 raliſches Uebel zu hemmen.

gehören, die aber doch zuweilen in einigen Landen ſtatt finden. Dieſes ſind diejenigen, durch welche man ein moraliſches Uebel im Staate zu hemmen die Abſicht hat. Dahin kann man die Abgaben auf Caroſſen, Sänften und dergleichen rechnen; dahin gehöret die mit einer Abgabe verknüpfte Stempelung der ſilbernen Gefäße, ſo die Privatperſonen beſitzen, oder ſich neu machen laſſen; dahin ſind auch die Kleiderſteuern zu zählen; und vielleicht kann man auch das Stempelpapier, ſo hin und wieder bey den gerichtlichen Proceſſen eingeführet iſt, am beſten unter dieſe Claſſe ſetzen. Meines Erachtens nutzen alle dieſe Arten von Abgaben nicht viel. Nur das Stempelpapier kann man als die unſchädlichſte darunter anſehen. Sie ſind aber um ſo eher zu misbilligen, wenn ſie als beſtändige und allgemeine Abgaben gebrauchet werden, als welches offenbar wider ihren Endzweck iſt. Die Menſchen lieben die Freyheit ſo ſehr, daß ſie auch in ihren eiteln Handlungen nicht eingeſchränket ſeyn wollen; und ein Staat, der dergleichen unternimmt, wird ſchwerlich an Einwohnern und Reichthum wachſen *).

*) Der Herr von Montesquiou in dem Eſprit des Loix glaubet, daß dergleichen Geſetze und Abgaben wider die Verſchwendung, ſich für die Monarchien gar nicht ſchicken, daß ſie aber der Grundregel der Republiken vollkommen gemäß ſind. Ueberhaupt iſt, meines Erachtens, wieder ſeine vor die verſchiedenen Regierungsformen angenommenen Grundregeln, gar viel zu erinnern, welches ich in einem andern Werke ausführlicher zu zeigen, Gelegenheit haben werde. Es ſcheint, daß dieſer vortreffliche Mann bey Verfertigung ſeines Werkes, allzuſehr den Zuſtand der alten Zeiten vor Augen gehabt hat. In Griechenland, wo die Republiken gemeiniglich in einer einzigen Stadt beſtanden, davon die wenigſten Handlung trieben, wo die Republiken faſt alle vollkommene Demo=

Democratien waren, und wo mithin der Reichthum und Vorzug eines Bürgers vor ſehr gefährlich geachtet wurde, da war freylich die Sparſamkeit die erſte Folge aus der Grundregel der Republiken. Allein, in unſern ganz veränderten Zeiten, wo die Handlung und der Reichthum den Flor und die Glückſeligkeit aller Staaten und auch der Republiken ausmachen, wo eine Republik allenthalben mit mächtigen Völkern umgeben iſt, da kann die Sparſamkeit auch keine Grundregel, oder nächſte Folge aus derſelben vor die Republiken ſeyn; denn alle unſere Republiken treiben Handlung und ſuchen ihren Reichthum und Bevölkerung zu vergrößern, Abſichten die mit den Geſetzen der Sparſamkeit wenig übereinſtimmen. Wenn alſo einige heutige Republiken, und vornehmlich Venedig und Genf, Geſetze wider die Verſchwendung haben: ſo ahmen ſie hierinnen den alten Republiken auf eine pedantiſche Art nach, von welchen ſie doch in den Abſichten, Endzwecken und übrigen Verfaſſungen gänzlich unterſchieden ſind. Athen, das Handlung trieb, und das folglich mit unſern heutigen Republiken mehr übereinſtimmete, ließ ſich nicht einfallen, Geſetze wieder die Verſchwendung zu geben.

Vierter Abſchnitt.

Von den Rechten der oberſten Gewalt, die zufälliger Weiſe Einkünfte abwerfen.

§. 303.

Auf was Art dieſe zufälligen Einkünfte ſtatt finden.

Endlich kommen wir auf die vierte Hauptquelle der ordentlichen Einkünfte des Staats. Dieſes ſind diejenigen Rechte der oberſten Gewalt, die nur zufälliger Weiſe Einkünfte an die Hand geben (§. 71.). Man kann dieſe Einkünfte auf zweyerley Art zufällig nennen. Die oberſte Gewalt, welcher alle Angelegenheiten der Republik anvertrauet ſind, indem ſie dieſelben nach Maaßgebung des großen Endzweckes, den ſie ſich vorgeſetzet hat, nämlich der gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit, verwaltet, findet hin und wieder Gelegenheit, einige Einkünfte dabey zu erheben, ohne daß ſie ſich dieſe Einkünfte zum Endzwecke dieſer Angelegenheiten vorgeſetzet hatte, und ohne daß der dabey einzig und allein vorwaltende Endzweck des gemeinſchaftlichen Beſten darunter etwas leidet. Sodann kann man dieſe Einkünfte auch zufällig nennen, weil ſie ſich bloß auf zufällige Beſchaffenheiten und gewiſſe Vorfälle, entweder der geſammten Republik, oder der oberſten Gewalt, oder derjenigen Unterthanen gründen, die zu dieſen Einkünften etwas beytragen. Unterdeſſen ob gleich alle dieſe Einkünfte auf ungewiſſen Zufällen beruhen, von denen man nicht im voraus beſtimmen kann, ob und wie viel jährlich dadurch einkommen wird: ſo machen doch alle dieſe Zufälle zuſammen jährlich ſchon etwas anſehnliches aus; und es wird wohl niemals ein Jahr vorbey ſtreichen, in welchem der-

dergleichen Zufälle ſich gar nicht ereignen ſollten. Man kann alſo in den ordentlichen Einkünften ſchon einigen Staat darauf machen; und ſie dürfen in einer Abhandlung von dem Cameralweſen nicht übergangen werden.

§. 304.

Eintheilung dieſer zufälligen Einkünfte in fünf Hauptclaſſen.

Man kann aber alle dieſe Zufälle in fünf Hauptclaſſen bringen; und wir wollen dieſe Claſſen nach der Maaße ordnen, wie ſie an Einkünften wichtig zu ſeyn pflegen. In dieſem Betrachte verdienet das Oberlehenseigenthum des Staats über gewiſſe im Lande vorhandene Güter die erſte Stelle. Es ſtehen nämlich viele Unterthanen mit der oberſten Gewalt in einer von unſern Vorfahren beliebten, an ſich ſelbſt gar nicht nothwendigen Verbindlichkeit, welche wir Lehen, oder den Lehenszuſammenhang (nexum) nennen; und ob man zwar hierbey gar nicht den Endzweck gehabt hat, Einkünfte für den Staat zu ſtiften; ſondern ſich an den Beſitzern der Lehengüter allezeit treue und tapfere Krieger zur Vertheidigung des Vaterlandes zu verſchaffen: ſo ereignen ſich doch auf Seiten der oberſten Gewalt und dieſer Lehenleute allerley Fälle, welche nach Maaßgebung der dabey eingeführten Rechte und Gewohnheiten zu Einkünften Gelegenheit geben. Die Verwaltung der Gerechtigkeit giebt zu der zweyten Claſſe dieſer Einkünfte Anlaß; indem ſich bey Ausübung der Gerechtigkeit vielerley zufällige Beſchaffenheiten der Unterthanen finden, nach welchen die oberſte Gewalt Einkünfte von ihnen erhebt, ohne daß der Endzweck der Gerechtigkeit dabey etwas leidet. Die dritte Claſſe dieſer zufälligen Einkünfte entſteht aus der Ober-Policeydirection des Regenten, wobey ſich verſchiedene Umſtände ereignen, daß derſelbe von dieſen oder jenen Unterthanen etwas erheben kann, ohne den Endzweck der Policey dabey zu verletzen. Die vierte Claſſe entſpringt aus dem Rechte des Krieges,

welches die oberſte Gewalt beſitzt. Wenn ſich nämlich die geſammte Republik in der zufälligen Beſchaffenheit befindet, daß ſie mit andern Staaten Krieg führet: ſo entſtehen daraus nach den Umſtänden und Vorfällen des Krieges allerley Einkünfte für die oberſte Gewalt. Endlich giebt auch das hohe Recht des Regenten in Kirchenſachen in verſchiedenen Umſtänden zu einigen, ob wohl wenigen, Einkünften Anlaß.

§. 305.

Grundſatz, der bey dieſen zufälligen Einkünften angewendet werden muß.

Der hauptſächlichſte Grundſatz, den ſich ein weiſer Regent und ein vernünftiger Cameraliſt bey allen dieſen Einkünften zum Augenmerke nehmen muß, iſt, daß er die Einkünfte niemals zum Hauptzwecke, oder nur zu einem wichtigen Nebenzwecke machet; ſondern man muß in allen dahin einſchlagenden Unternehmungen und Entſchließungen bloß das wahre Beſte des Staats, und die Beſchaffenheit, Gerechtigkeit und Billigkeit der Sache vor Augen haben, ohne auf die dabey fallenden Einkünfte den geringſten Betracht zu machen. Die Einkünfte müſſen in der That nur ganz zufälliger Weiſe entſtehen. Daher ſind auch dieſelben von den Einkünften aus den Regalien genugſam unterſchieden. Dort waren die Einkünfte allemal ein wichtiger Nebenzweck; und man mußte die Verwaltung derſelben dergeſtalt einrichten,, daß zwar die Wohlfahrt des Staats als der Hauptzweck dadurch erreichet, der Nebenzweck der Einkünfte aber dabey nicht vernachläßiget würde. Dieſe beyderley Zwecke konnten auch allemal neben einander beſtehen, wie wir bey allen Regalien genugſam gezeiget haben. Allein, alle Quellen der zufälligen Einkünfte ſind alſo beſchaffen, daß die Wohlfahrt des Staats allemal ganz unfehlbar dabey leidet: ſo bald man nur die Einkünfte zu einem wichtigen Nebenzwecke ſetzet. Ja, die meiſten Quellen können ſo wenig vertragen, daß man dabey auf die Einkünfte ſtarken

Betracht

Betracht nimmt, daß ſie vielmehr nach und nach von ſelbſt vertrocknen, und keine Einkünfte mehr abwerfen, ſo bald man ſie nicht als bloß zufällig anſieht. Wir werden dieſes hin und wieder zu zeigen Gelegenheit haben: indem wir nun alle dieſe Claſſen der zufälligen Einkünfte nach der Reihe betrachten werden.

§. 306.

Die erſte Claſſe beſteht in den Einkünften aus der Lehensherrlichkeit. Warum man dieſelbe nicht zu den Regalien rechnen kann.

Wir erwägen demnach zuförderſt die Einkünfte aus dem Obereigenthume des Regenten und des Staats, über die Lehengüter. Hier dürfte es nun vielen ſcheinen, daß wir dieſe Ober-Lehensherrlichkeit unter den Regalien hätten abhandeln ſollen, wie auch verſchiedene Cameraliſten unter dem Namen des Lehensregals gethan haben; und weil hier ein gewiſſes Eigenthum des Staats zum Grunde liegt: ſo ſcheint es, daß ſolches ſelbſt unſern Begriffen von den Regalien gemäß geweſen wäre. Allein, wir haben das Eigenthum des Staats an gewiſſen Gütern nicht zu dem Hauptkennzeichen der Regalien gemachet. Wir erfordern überdieß, daß ſie zu dem Privateigenthume nicht wohl ſchicklich ſind, daß ſie zur Wohlfahrt des Staats eine beſondere Vorſorge und Direction der oberſten Gewalt bedürfen, und daß ſie nach einem Nebenzwecke Einkünfte abwerfen (§. 97.). Alles dieſes ermangelt hier. Ueberdieß iſt die Lehensherrlichkeit gar kein Recht oder Eigenſchaft, welche der oberſten Gewalt vorzüglich ankleben ſollte. Eine jede Privatperſon kann mit der andern dergleichen Lehensverbindlichkeit aufrichten: und es iſt auch gar häufig bey uns, und in andern Staaten geſchehen. Die Lehensherrlichkeit iſt alſo gar kein Recht, welches man der oberſten Gewalt vorzüglich zueignen könnte. Es iſt eine bloß zufällige Beſchaffenheit, daß die oberſte Gewalt in vielen Staaten in einem ſolchen Zuſammenhange mit einigen ihrer Unterthanen ſteht, der auch unter Privat-

perſonen ſtatt findet. Da es nun bey mir nicht darauf ankömmt, ob dieſe oder jene Schriftſteller die Sache unter die Regalien gerechnet haben: ſo kann ich die Lehensherrlichkeit keinesweges als ein Regal anſehen.

§. 307.

Ob die Lehensverfaſſung eine nützliche Einrichtung ſey. Es wird ſolches aus zureichenden Gründen verneinet.

Ich kann hier billig vorausſetzen, daß ſich ein angehender Cameraliſt die Natur eines Lehens und der Lehengüter aus den Lehenrechten genugſam bekannt gemachet haben wird; und ich habe mithin nicht nöthig, eine Erklärung davon zu geben. Allein, die Frage gehöret allerdings in die Cameralwiſſenſchaft: Ob denn die Lehensverfaſſung überhaupt eine ſolche Einrichtung ſey, die mit unſerem heutigen Zuſtande übereinſtimmet, und folglich ferner beyzubehalten ſey? Eine Frage, die in unſerem Jahrhunderte zu verſchiedenen Streitigkeiten ſo wohl unter den Gelehrten, als ſelbſt zwiſchen dem Regenten und dem Adel Anlaß gegeben hat. Ich trage kein Bedenken, dieſe Frage mit Nein zu beantworten; und ich glaube, jedermann wird mit mir einerley Meynung ſeyn müſſen, ſo bald er den Satz für richtig erkennet, daß eine Einrichtung, die ſich auf einen beſondern Zuſtand gegründet hat, keinen Nutzen mehr zuwege bringen kann, wenn dieſer beſondere Zuſtand gänzlich aufgehöret hat. Eine ſolche Beſchaffenheit hat es mit der Lehensverfaſſung. Sie gründete ſich auf den Zuſtand des Staats, daß man kein beſtändiges Kriegesheer unterhielt, ſondern ſich des Adels in Kriegeszeiten als Reuterey gebrauchete, dafür ſie denn von dem Staate gewiſſe Landgüter zu nutzen empfiengen, weil man in alten Zeiten wenig Geld hatte, um ihren Sold baar beſtreiten zu können. Dieſer beſondere Zuſtand der Republiken hat heutiges Tages gänzlich aufgehöret. Alle Mächte unterhalten beſtändige Kriegesheere; und das heutige Kriegesweſen erfordert ſo viel Wiſſenſchaft, Uebung, Zucht und Ordnung,

nung, daß man mit dem Aufgebothe des Adels nichts mehr ausrichten kann, wenn man ſich auch deſſen gebrauchen wollte, wie die Erfahrung auch noch in dem letztern Kriege genugſam gezeiget hat. Nun würde zwar die vorige Lehensverfaſſung dennoch fortdauren können, indem man dem Beſitzer eines Lehengutes, der ein ganzes Ritterpferd zu ſtellen verbunden iſt, ſtatt deſſen auflegen könnte, ſo viel zu dem Aufwande des Staats beyzutragen, als ein Reuter zu ſtellen und zu unterhalten koſtet, wenn nur ſonſt dieſe Verfaſſung weſentlichen Nutzen hätte, oder wenigſtens unſchädlich wäre. Allein, ſie verurſachet nichts, als ewige Proceſſe unter den Lehensfolgern, und unter denſelben und den Landerben. Sie iſt auch für den Adel ſelbſt eine Laſt, in Anſehung der Strenge, womit die Lehensfälle befolget werden müſſen, und der dabey gar leicht entſtehenden Lehensfehler, wodurch der Beutel der Lehensleute gar öfters ziemlich herhalten muß. Meines Erachtens alſo verbindet uns die geſunde Vernunft, die Lehensverfaſſung abzuſchaffen, die Lehen in Erbe zu verwandeln, den Rittergütern einen mäßigen jährlichen Beytrag, nach Maaßgebung der darauf haftenden Ritterpferde, aufzulegen, und ihnen, wegen ihrer Steuerfreyheit und übrigen Gerechtſame, genugſame Verſicherung zu geben. Hierbey können ſie unter billigen und gerechten Regenten eben ſo ſicher ſeyn, als bey der Lehensverfaſſung; und bey unbilligen Regenten wird auch die Beſchaffenheit der Lehen ein gar ſchwacher Damm ſeyn. Das Anſehen der Familien aber kann durch Majorats und Fideicommiſſe, desgleichen durch Erbverträge ungleich beſſer erhalten werden, ohne daß dabey ſo ewige Proceſſe entſtehen, wie bey der Lehenseinrichtung, die vielmehr zum Untergange der anſehnlichſten Familien gereichen, wie davon Beyſpiele genug vorhanden ſind.

§. 308.

Von den Lehendienſten der Vaſallen und den daraus entſtehenden Einkünften.

Jedoch weil die Lehensverfaſſung in den meiſten Ländern noch ſtatt findet, ſo müſſen wir die Sache nehmen wie ſie iſt, und die Einkünfte darnach beurtheilen. Es beſtehen aber die hauptſächlichſten Einkünfte des Staats bey den Lehengütern in den Lehendienſten, welche deren Beſitzer dem Lehensherrn zu leiſten ſchuldig ſind. Dieſe ſind nun entweder Hof- oder Krieges-Dienſte. Die Hofdienſte kann man ſchwerlich als Einkünfte anſehen; denn die Vaſallen ſtatt derſelben bey Freuden- und Trauer-Fällen mit einem Geldbeytrage zu beſchweren, wie einige Cameraliſten vorſchlagen, dürfte nicht allein bey den Vaſallen Widerſpruch finden und aus der Natur des Lehens ſchlecht erwieſen werden können; ſondern auch großen Regenten ſchwerlich anſtändig ſeyn. Das meiſte kömmt alſo auf die Roß- oder Krieges-Dienſte an; und gleichwie dieſelben heute zu Tage nicht mehr gebrauchet werden; ſo ſehe ich gar nichts unbilliges, wenn auch ein ganzes Ritterpferd, ſtatt des ehemaligen Aufgebothes, jährlich mit hundert Thalern Beytrag zu den Kriegeskoſten vergütet werden muß, als ſo hoch die Stellung eines Reuters und Pferdes, die Ausrüſtung und der Unterhalt für Mann und Pferd, ein Jahr in das andere gerechnet, ungefähr jährlich kommen dürfte. Ja es ſcheint ſolches ſo gar dem Endzwecke der Rittergüter gemäß zu ſeyn. Denn wenn es die Umſtände der Staatsangelegenheiten in Europa, und die nöthige Vertheidigung der Republik erfordern, daß ein jeder beträchtlicher Staat in beſtändiger Rüſtung ſtehen muß: ſo iſt es auch nöthig, daß die Lehenleute beſtändig aufſitzen, und man hat in den Lehenrechten keine gewiſſe Zeit der Lehendienſte beſtimmet; ſondern das kömmt auf die Umſtände der Zeit und des Staats an. Die Rittergüter behalten dem ungeachtet noch Vorzüge genug vor den ſteuerbaren Gütern, wenn

man erwäget, daß ein Rittergut, worauf ein ganz Ritterpferd haftet, wenigſtens allemal ein ſechzig bis hundert tauſend Thaler werth iſt, ſo daß hundert Thaler Abgabe von einem ſolchen Gute in der That nur eine Kleinigkeit ſind. Dieſes verſteht ſich aber nur von großen Staaten, die in die Angelegenheiten von Europa Einfluß haben, und in beſtändiger Rüſtung ſtehen, wo es den übrigen Unterthanen in der That zu hart fällt, wenn ſie alle Laſten allein tragen ſollen, und diejenigen ſich gänzlich oder doch größtentheils davon ausſchließen wollen, die doch das meiſte Vermögen beſitzen, eine Sache, deren Unbilligkeit allzuoffenbar in die Augen fällt. In kleinen Staaten, die keine beſtändige Rüſtung nöthig haben, und wo der andere Unterthan gemeiniglich gleichfalls erleidlicher ſteht, iſt es genug, wenn ſie bey außerordentlichem Aufwande des Hofes, oder beſondern Nothfällen des Landes, mit Preſent- Charitativ- und andern dergleichen Geldern zu den Koſten des Staas proportionirliche Summen beytragen.

§. 309.

Von den Einkünften, die bey Befolgung der Lehensfälle entſtehen, als Lehengelder und Sporteln.

Gleichwie die Natur des Lehens erfordert, daß ſolches in allen Fällen, die ſich ſo wohl in der herrſchenden als dienenden Hand ereignen, von dem Lehensmann erkannt werde: ſo pflegen auch hierbey für den Regenten verſchiedene Einkünfte zu fallen. Es ſind nämlich allenthalben gewiſſe Lehengelder gewöhnlich, die in verſchiedenen Landen ziemlich ſtark ſind, und wobey es lediglich auf die einmal eingeführten Lehensgeſetze und Gewohnheiten ankömmt. Desgleichen ſind gemeiniglich die Sporteln oder Gebühren für die Muthſcheine, Indulte, Citationes zur Lehensempfängniß und die Lehenbriefe ſelbſt höher angeſetzet, als es ſonſt in Rechtsſachen gewöhnlich iſt. Hieraus entſtehen nun verſchiedene Einkünfte, die ſonderlich bey

Fällen in der herrſchenden Hand ziemlich beträchtlich ſind; und gleichwie ein weiſer Regent, oder ein kluger Cameralminiſter, überhaupt die Sporteln in Juſtizſachen, wenn ſie einmal ſtatt finden ſollen, den Juſtizcollegiis und Beamten nicht überlaſſen, ſondern eine beſondere Sportelcaſſe errichten ſoll: ſo können die beträchtlichen Lehensgelder und Sporteln am wenigſten der Lehenscanzley oder den Aemtern *) überlaſſen werden; ſondern ſie müſſen berechnet, die Lehenscanzley davon beſoldet, und der Ueberſchuß zur Cammer geliefert werden.

*) Man hat nämlich zweyerley Lehengüter, ſchriftſäßige oder die auf Canzleyſchrift ſitzen, welche unmittelbar unter dem Regenten und der oberſten Landesregierung ſtehen und auch daſelbſt die Lehen empfangen, und amtſäßige, die unter der Gerichtsbarkeit der Aemter ſtehen und auch daſelbſt ihre Lehen empfangen. Gleichwie die Vaſallen die Schriftſäßigkeit als einen Vorzug anſehen und dafür gern etwas entrichten: ſo hat man, meines Erachtens, gar keine Schwierigkeit hierinnen zu machen, und dieſe Schriftſäßigkeit, zumal wenn ſie ohne Gerichtsbarkeit geſuchet wird, gegen ein Stück Geld ohne Bedenken zu ertheilen. Denn in der That iſt die Amtſäßigkeit mehr eine Bequemlichkeit und Vortheil des Vaſallen, daß er ſein Forum in der Nähe und eine Inſtanz mehr hat, als daß ſie dem Landesherrn zum Nutzen gereichen ſollte. Vielmehr iſt es in verſchiedenem Betrachte beſſer, wenn alle Lehen von einer einzigen Canzley abhängen.

§. 310.

Einkünfte für allerley Verwilligungen, welche die Vaſallen ſuchen.

Die Lehensleute ſuchen öfters bey dem Lehensherrn allerley Verwilligungen, welche die Veränderung oder Veräußerung des Lehens, die Erweiterung der Lehensfolge und dergleichen betreffen, z. E. wenn ein Mannlehen in ein weiblich Lehen oder gar in Erblehen verändert, neue Mitbelehnten aufgenommen, Lehensſtämme

ſtämme conſtituiret, Lehensſchulden verwilliget, oder die Lehen gar veräußert werden wollen. In allen dieſen Fällen ſoll die Lehenscanzley niemals ohne Communication mit der Cammer etwas beſchließen oder verwilligen, und von dieſer muß die Bewilligung am meiſten abhängen. Wenn nun ſolches nach reifer Unterſuchung und Ueberlegung geſchieht, davon wir unten mit mehrerem reden werden; ſo werden für dergleichen Verwilligungen die bedingten Geldſummen gezahlet, die gleichfalls öfters beträchtliche Einkünfte an die Hand geben.

§. 311.

Von Einkünften, ſo die Bußen und Strafen, wegen der Lehensfehler an die Hand geben.

Da die Lehensverbindlichkeit dem Lehensmanne viele Pflichten auferleget; ſo wird gar leicht etwas wider dieſe Pflichten verſehen, welches man Lehensfehler nennet. Beſonders ereignen ſich dieſelben gar häufig bey den Mitbelehnten. Dieſe ſind öfters, wenn die Lehensfolge noch ſehr entfernet iſt, in Beobachtung der Lehensfälle ziemlich nachläßig. So bald ſich aber die Hoffnung zur Lehensfolge nähert; ſo wollen ſie die vorigen Fehler wieder gut machen und ſich der Lehensfolge verſichern. Dieſes geſchieht nun nicht ohne Emenden, Bußen und Strafen, die nach der Maaße wichtig ſind, als die Eröffnung des Lehens wahrſcheinlich nahe beſteht. Folglich entſtehen auch hieraus zufällige Einkünfte; und die Unterſuchung der Sache ſo wohl, als die Beſtimmung der Strafe, muß abermals am meiſten von der Cammer abhängen.

*) Es iſt auch nöthig, daß über alle dieſe Lehenseinkünfte beſondere Rechnungen geführet, die zur Lehenscanzley erforderlichen Bedienten davon unterhalten und die übrig bleibenden Gelder zur Cammer geliefert werden. Wenn der Lehenhof wichtig iſt; ſo kann man ſo gar in dem Etat der Einkünfte darauf Betracht machen; indem man durch einen Durchſchnitt von 15 bis 20 Jahren eine mittlere Summe feſtſetzet.

§. 312.

Von Eröffnung des Lehens ſelbſt, und dem davon zu machenden Gebrauche.

Der wichtigſte Vortheil aus dem Obereigenthume des Staats über die Lehengüter entſteht durch die wirkliche Eröffnung ſolcher Güter. Dieſes geſchieht nun entweder durch begangene Felonie, oder wenn die Familie der zeitherigen Lehensbeſitzer abſtirbt. Gleichwie wir nun hier vorausſetzen, daß ein weiſer Regent mit Ertheilung der Lehensanwartſchaften nicht leicht fertig iſt; wenn es nicht darauf ankömmt, höchſt wichtige Verdienſte zu belohnen, oder eine der Wichtigkeit des Lehengutes gemäße Summe Geldes gezahlet wird; ſo können hierdurch die Einkünfte des Staats auf beſtändig vermehret werden. Ich habe mich ſchon oben erkläret (§. 54.), daß ich es für rathſam erachte, die heimgefallenen Lehengüter zu den Domainen zu ſchlagen, ja daß ein Regent bey der heutigen geänderten Kriegesverfaſſung, zur Erleichterung ſeiner Unterthanen, wenigſtens in ſeinem Gewiſſen darzu verpflichtet iſt. Dieſes kann nun geſchehen, daß man aus einem eröffneten Lehengute, wenn es wichtig iſt, ein eigenes Cammergut machet, oder man kann die wohlgelegenſten Pertinenzſtücke zu dem nächſten Cammergute ſchlagen, und das übrige verkaufen, oder jemanden anders gegen eine proportionirliche Summe damit belehnen. Jedoch, wenn die Eröffnung der Lehengüter gar zu häufig geſchehen, und dadurch der Adel im Lande allzuſehr vermindert werden ſollte; ſo iſt es aus den gleichfalls oben (§. 54.) angeführten Urſachen rathſam, dieſe Einziehung der Lehengüter nur bis auf eine gewiſſe Maaße zu erſtrecken, und die übrigen wieder andern in Lehen zu reichen.

§. 313.

Lehensnachrichten, ſo die Cammer nöthig hat.

Damit die Cammer auf die Lehenseinkünfte eine genugſame Aufmerkſamkeit haben, und in dieſen Angele-

gelegenheiten nichts ohne gründliche Unterſuchung und reiſe Ueberlegung beſchließen möge; ſo ſind, außer einem ſehr richtig und ordentlich geführten Lehensarchiv, auch bey der Cammer umſtändliche Lehensnachrichten nöthig. Dahin gehöret vornehmlich ein richtiges Verzeichniß aller Lehengüter und der darzu gehörigen Pertinenzſtücke, welches ſich auf das Lehensarchiv und die Lehenbriefe genug gründen, und ſich ſo gar auf die Seiten der Lehensprotocolle und Nachrichten eigentlich beziehen muß. Hierbey müſſen zugleich die dermaligen Beſitzer und alle Mitbelehnten angemerket ſeyn, wie nicht weniger ob das Lehen in allen Fällen befolget iſt, oder Lehensfehler vorgegangen ſind. Dieſe Nachrichten müſſen nicht allein ausführlich bey der Cammer vorhanden ſeyn; ſondern man kann ſie auch in Tabellen vorſtellen laſſen, damit man bey ſich ereignenden Fällen die Sache gleichſam auf einmal überſehen kann.

§. 314.

Maaßregeln der Cammer bey Verwaltung der Einkünfte aus der Lehensherrlichkeit.

Das hauptſächlichſte, worauf die Cammer in Concurrenz mit der Lehenscanzley bey den Einkünften aus der Ober-Lehensherrlichkeit zu ſehen hat, kömmt darauf an, daß die Lehenleute bey allen Fällen, nachdem ſie ſich darum gemeldet haben, die Lehen binnen Jahr und Tag wirklich empfangen und die Lehenbriefe ausgefertiget erhalten; daß niemand ſein Lehengut verringere, oder ohne lehensherrlichen Conſens zertheile; daß die Lehengüter, beſonders wenn der Fall nicht gar zu entfernet ſcheint, nicht mit Schulden beſchweret werden; vornehmlich aber, daß man die Gewohnheit der Lehenſtämme, beſonders wenn ſie ſtark ſind, nicht einreißen laſſe, als wodurch die ganze Natur des Lehens von dem Vaſallen einſeitig verändert wird, ohne daß der Lehensherr einigen Vortheil davon hat. Denn wenn es darauf ankömmt, das Lehen in Erbe zu verwan-

wandeln; ſo muß ſolches von dem Lehensherrn geſchehen, dergeſtalt, daß der Vaſall ihm gleichfalls einen Vortheil zugeſteht, z. E. die beſtändige Verwilligung eines jährlichen Canonis ſtatt der Roßdienſte. Die Aufnehmung der Mitbelehnten aber, die Erlaſſung der Lehensfehler und die gänzliche Veräußerung des Lehens, müſſen nie ohne gründliche Unterſuchung der Sache und reife Beurtheilung des wahrſcheinlichen Anfalles und der Wichtigkeit des Lehens zugeſtanden werden. Man machet in dieſen Fällen öfters auf eine geringe Summe Betracht; und binnen einigen Jahren ſieht man, daß man ſich zehen und zwanzigmal ſo viel Schaden gethan hat. Expectanzen hingegen ſollten nach vernünftigen Grundſätzen gar nicht ertheilet werden. Denn wenn der Herr ein Gut wieder verleihen will; ſo iſt es allemal Zeit, und kann mit ungleich größerem Vortheile geſchehen, wenn ſich der Fall wirklich ereignet hat.

§. 315.

Die zweyte Claſſe der zufälligen Einkünfte entſteht bey der Juſtizverwaltung; u. zwar vor Conceſſion der Gerichte.

Wir gehen nunmehr weiter zu der zweyten Claſſe der zufälligen Einkünfte, nämlich derjenigen, die in gar vielen Fällen bey Verwaltung des Juſtizweſens zu entſtehen pflegen. Hier geht nun öfters etwas Anſehnliches ein, wenn der Landesherr die Gerichtsbarkeit ſelbſt, oder die Erbgerichte über ein Dorf oder andere Unterthanen an jemanden überläßt; desgleichen wenn dieſes oder jenes Gut oder Haus und deren Beſitzer von der Gerichtsbarkeit der Unterobrigkeiten ausgenommen, und allein unter den höhern Landescollegiis vor Gericht zu ſtehen berechtiget wird. So unſchädlich das letztere iſt; ſo iſt es doch nicht rathſam, das erſtere allzuhäufig zu ertheilen, zumal wenn es darauf ankömmt, die Aemter zu zerreißen und verſchiedene Gerichtsbarkeiten in einem Orte zuzulaſſen, als wodurch vieler Streit entſteht, und die Ausübung der

Gerech=

Gerechtigkeit immer ſchwerer gemachet wird; wie denn den hohen Juſtizcollegiis die Arbeit immer mehr gehäufet wird, wenn ſie auf ſo vielerley Untergerichte aufmerkſam ſeyn, und an alle ihre Befehle und Verordnungen richten ſollen. Ueberhaupt habe ich ſchon oben geäußert, daß ich von der Vererbung eines Rechtes, oder der Anklebung deſſelben an einen gewiſſen Erdklumpen, nicht viel halte, wo es auf perſönliche Eigenſchaften und Geſchicklichkeiten ankömmt; zumal da dieſes Recht, ungeachtet der Aufmerkſamkeit des Regenten und ſeiner oberſten Juſtizcollegiorum, ziemlich gemisbrauchet werden kann.

§. 316.

Von Einkünften aus den Sporteln, durch Errichtung einer Sportelcaſſe.

So heilſam es vielleicht ſeyn würde, wenn die Gerechtigkeit ohne Sporteln und Gerichtsgebühren verwaltet werden könnte, wie ich ſchon oben erinnert habe (1 Theil, §. 110.); ſo iſt doch ſolches ſchwerlich zu hoffen. Ein weiſer Regent muß jedoch dieſe Sache ſo wenig unſchädlich zu machen ſuchen, als nur immer möglich iſt. Dieſes geſchieht aber, wenn die Sporteln nicht den Richtern überlaſſen werden; denn ſie finden alsdann vielweniger Urſache, der Sporteln wegen unnöthige Unterſuchungen anzuſtellen, oder die Proceſſe zu verlängern. Es müſſen dannenhero alle Sporteln berechnet, und dargegen allen Juſtizbedienten zureichende Beſoldungen ausgeſetzet werden. Hierdurch wird zugleich an den Cameralausgaben ein anſehnliches erſparet, und dieſe Anſtalt machet alſo mittelbarer Weiſe Einkünfte des Staats aus. Zu dieſer Sportelcaſſe müſſen zugleich alle Strafen berechnet werden, welche die Parteyen oder ihre Rechtsbeyſtände nach rechtlicher Erkenntniß, wegen begangener Fehler wider die Proceßordnung, zu erlegen haben; und alle Gerichte müſſen zu Ende eines jeden Quartales, eine Tabelle von den Strafen eingeben, die in ihren

Gerich-

Gerichten verwirket, oder rechtlich zuerkannt ſeyn, wobey ſie bemerken müſſen, ob die Strafe bereits eingetrieben iſt, oder aus was für Urſachen ſolches nicht geſchehen können. Dahin gehören auch die Succumbenzgelder, die eine Partey erlegen muß, wenn ſie wider den Ausſpruch eines höhern Gerichtes ein Remedium einwendet, und die verloren werden, wenn das vorige Urtheil nicht abgeändert wird.

§. 317.

Einkünfte von den Geldſtrafen, oder wenn der Landesherr die Art der Strafe verändert.

Eben ſo entſtehen verſchiedene zufällige Einkünfte, wenn die Gerechtigkeit ihr Amt gegen die in dem Staate begangenen Verbrechen ausübet. Denn da fallen zuweilen anſehnliche Geldſtrafen, ſo wohl, wenn ſie alſo durch Urtheil der Rechte auferleget werden, als wenn der Landesherr, auf beſchehenes Anſuchen, eine zuerkannte Art der Strafe in eine andere verwandelt, z. E. wenn eine Leibesſtrafe in eine Geldſtrafe verändert wird. Hier muß die Cammer ihre Fiſcale wachſam ſeyn laſſen, daß diejenigen Vaſallen, ſo mit der hohen Gerichtsbarkeit verſehen ſind, dergleichen Veränderungen der Art der Strafe nicht ohne landesherrliche Erlaubniß unternehmen, oder das dafür erlegte Geld als Nutzungen ihrer Gerichtsbarkeit für ſich behalten. Denn dergleichen Veränderungen der Strafen, ſind eine wirkliche Art des dem Landesherrn allein zuſtehenden Begnadigungsrechtes; und gleichwie der Landesherr dergleichen Begnadigungen nicht ohne Unterſuchung des Verbrechens, und der perſönlichen Umſtände des Verbrechers und ſeiner vorhergehenden Aufführung ertheilet: ſo kann auch der Nutzen daraus nur ihm allein zuwachſen.

§. 318.

Einkünfte, ſo bey dem jure aggratiandi, et

Das hohe Begnadigungsrecht ſelbſt giebt zu verſchiedenen zufälligen Einkünften Anlaß; indem die

Ver-

Verbrecher gemeiniglich nach Maaßgebung ihres Verbrechens und ihrer Umſtände, etwas anſehnliches dafür erlegen müſſen. Dieſe Begnadigungen finden eigentlich nach vorhergegangener Unterſuchung ſtatt. Man hat aber eine andere Art derſelben, in welchen der Verbrecher ohne Unterſuchung freygeſprochen wird, die Abolition heißt. Beyderley Arten müſſen, wie ſchon vorher erinnert worden, nicht ohne reife Unterſuchung, auch nicht in ſchweren, die öffentliche Sicherheit ſtöhrenden, oder mit gar zu großem öffentlichen Aergerniſſe begleitet geweſenen Verbrechen, ertheilet werden: und der Landesherr muß die Bewegungsgründe der Begnadigung nicht in dem zuerlegenden Gelde, ſondern in der vorhergehenden Aufführung des Verbrechers, und in ſeiner wahrſcheinlichen Beſſerung finden. Hierher gehöret auch gewiſſermaßen, wenn der Landesherr jemand die Gnade erzeiget, daß er ihn von Beobachtung dieſes oder jenes Geſetzes freyſpricht, und welches das Diſpenſationsrecht genennet wird. Es findet daſſelbe am häufigſten in den Ehen ſtatt, die in Graden der Anverwandtſchaft geſchloſſen werden, welche durch die Geſetze verbothen ſind; und auch hierdurch pflegen öfters anſehnliche Einkünfte einzugehen, die nicht den Conſiſtorien überlaſſen, ſondern zur Cammer geliefert werden müſſen.

diſpenſandi, wie auch Abolitionen zu fallen pflegen.

§. 319.

Zu der Verwaltung der Gerechtigkeit gehöret gewiſſermaßen, wenn der Landesherr Minderjährige für majorenn erkläret, ehe ſie das geſetzliche Alter erreichet haben; wenn er unehelich geborne Kinder legitimiret, und für ſucceſſionsfähig erkläret. Denn alles dieſes ſoll nicht ohne gründliche Unterſuchung der Sache, und des Nachtheiles, das daraus einem dritten zuwachſen kann, vorgenommen werden; und wenn es

Einkünfte bey Majorennitätserklärungen u. Legitimationen.

darauf

darauf ankömmt, daß derjenige, ſo für ſucceßions-fähig erkläret wird, in ein Lehengut ſuccediren ſoll, worüber der Landesherr die Ober-Lehensherrlichkeit beſitzt; ſo darf ſolches nicht ohne Communication mit der Cammer, und reife Ueberlegung der Sache zugeſtanden werden. Denn der Landesherr könnte ſonſt zwanzig und hundertmal mehr Schaden leiden, als dieſe wenigen Einkünfte Vortheil abwerfen.

§. 320.

Einkünfte von den An- und Abzugsgeldern.

Man rechnet auch allenthalben die An- und Abzugsgelder unter die Nutzungen der Gerichtsbarkeit, als welche gleichfalls einige zufällige Einkünfte an die Hand geben. Was die Anzugsgelder anbetrifft, die wirklich in verſchiedenen Gerichtsbarkeiten ſtatt finden, ſonderlich in den Gerichten der Vaſallen, ſo halte ich ſie für die ungereimteſte Sache, die nur ſeyn kann. Die vernünftigen Grundſätze erfordern, daß man die Fremden auf alle Art anreizen ſoll, in das Land zu ziehen, nicht aber, daß man ihren Anzug ſchwer machen, oder ſie durch dergleichen Anzugsgelder davon abſchrecken ſoll. Es iſt alſo allerdings anzurathen, daß ein Landesherr geſetzlich verbiethet, dergleichen Anzugsgelder zu fordern. Was aber die Abzugsgelder anbelanget; ſo habe ich ſchon oben gezeiget (1 Theil, §. 331.), daß auch dieſe nicht ſehr anzurathen ſind. Allein, wenn andere Staaten nicht eine gleiche Freyheit von den Abzugsgeldern denjenigen geſtatten, die in unſer Land ziehen: ſo iſt es nöthig, daß wir repreſſalienweiſe das Abzugsgeld beybehalten. Dieſes Abzugsgeld ſollte auch eigentlich niemanden, als der oberſten Gewalt zuſtehen, und nur in dem einzigen Falle genommen werden, wenn jemand außer Landes zieht. Denn es iſt vernünftig, daß freye Leute im Lande ſich niederlaſſen können, wo ſie es ihrer Convenienz gemäß erachten. Allein, da viele Herrſchaften und

Ritter-

Rittergüter dieſes Recht der Abzugsgelder noch als ein Ueberbleibſel der ehemaligen Leibeigenſchaft beſitzen, oder damit von dem Landesherrn begnadiget ſind, oder ſolches ſonſt durch langen Gebrauch hergebracht haben; ſo müſſen ſie freylich dabey gelaſſen werden. Unterdeſſen muß die Cammer alle Vaſallen anhalten, daß ſie in dem Falle, wenn jemand außer Landes in ſolche Staaten zieht, gegen welche man repreſſalienweiſe das Abzugsgeld gebrauchet, auch für Erlegung des landesherrlichen Abzugsgeldes ſorgen, und ſolches zur Cammer einſenden; da ſie öfters nur auf ihr eigenes aufmerkſam zu ſeyn pflegen; wie denn ſolchenfalls beyderley Abzugsgelder allerdings bey einander ſtatt finden; indem ſie verſchiedene Urſachen zum Grunde haben.

§. 321.

Die dritte Claſſe der zufälligen Einkünfte, die aus der Policey-direction entſtehen, und zwar durch Ertheilung und Beſtätigung allerley Privilegien.

Die dritte Claſſe der zufälligen Einkünfte, nämlich derjenigen, die aus der hohen landesherrlichen Verwaltung des Policeyweſens entſpringen, pfleget nicht weniger ergiebig zu ſeyn, als die vorhergehenden. Denn gleichwie alle Gerechtſame und Freyheiten, welche den Vaſallen, Städten, Gemeinden, und überhaupt allen Unterthanen zuſtehen, von der Ertheilung und ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Erlaubniß der oberſten Gewalt herrühren müſſen; ſo pfleget nicht allein für die Ertheilung ſolcher Gerechtſame und Freyheiten, ein anſehnliches einzukommen; ſondern die Confirmation derſelben bey dem Regierungsantritte eines Regenten, und ſonſt giebt gleichfalls zu guten Einkünften Anlaß, wenn die Einrichtung getroffen iſt, daß beydes, ſowohl Taxgelder, als Sporteln, nicht den Canzeleyen als Accidentien überlaſſen, ſondern zur Caſſe berechnet werden. Es müſſen aber alle ſolche Privilegien, Gerechtſame und Statuta bloß nach dem Inhalte und Worten der alten Urkunden beſtätiget werden; und die Confirmation ſollte überhaupt bey den

Cammern, und nicht bey den Juſtizcollegiis geſchehen, weil doch allemal das meiſte darunter in das Policey- und Cameral-Weſen einſchlägt, und dabey gar leicht etwas einfließen kann, was den Maaßregeln des Landesherrn in dergleichen Angelegenheiten entgegen iſt, das hernach wider die Cammer allegiret wird.

§. 322.

Einkünfte von allerley Conceſſionen in den Gewerben.

Wenigſtens iſt es ſchlechterdings nothwendig, daß alle neue Privilegia und Conceßiones, die nur im mindeſten in das Policeyweſen und den Nahrungsſtand im Lande einſchlagen, nirgends anders, als bey den Cammercollegiis geſuchet werden müſſen; und hierdurch pflegen öfters beträchtliche Einkünfte zu fallen. Die Errichtung der Waſſer- Wind- Loh- Walk- und vieler anderer Arten von Mühlen, die, ob ſie gleich nicht unter die Regalien zu rechnen ſind, dennoch einer Policeydirection bedürfen (§. 149.), wird ſelten anders als gegen Erlegung einer gewiſſen Geldſumme erlaubet. Eine gleiche Beſchaffenheit hat es mit den Kupfer- und Eiſen-Hämmern, mit einigen Fabriken und verſchiedenen andern Nahrungsarten. Beſonders iſt es in vielen Landen eingeführet, daß das Schorſteinfegen, das Feder- Lumpen- und Aſchen-Sammlen, das Fohlenreißen, das Schweineſchneiden und dergleichen Gewerbe, die einer Policeyaufſicht bedürfen, oder ohnedem nicht vervielfältiget werden können, bloß gegen erhaltene Privilegien von der Cammer ausgeübet werden dürfen. Bey allen ſolchen Privilegien muß die Cammer ſorgfältigen Betracht machen, daß ſie in ſolchen Nahrungsarten, davon ſich mehrere Unterthanen ernähren können, und die einigen Einfluß in den geſammten Nahrungsſtand des Landes haben, keine Monopolia zuläßt. Denn nichts iſt guten Grundſätzen, und dem Aufnehmen der Commercien und Gewerbe mehr zuwider, als dieſes. Sie muß auch einen Unterthan, ob er gleich für das Privilegium nichts

zahlet,

zahlet, oder ſich zu keinem jährlichen Canoni verſteht, in dergleichen Nahrungsarten allemal einem Fremden vorziehen, der außerhalb Landes wohnet, und das verdiente Geld in andere Staaten ſchleppet. Am allerwenigſten aber dürfen die Unterthanen angehalten werden, daß ſie wegen ſolcher Privilegien mehr zahlen müſſen, als es die Arbeit und die Sache erfordert, und als ſie es außer dieſen Privilegien von andern Leuten haben könnten. Denn alsdann iſt es in der That keine Art der Abgabe, die hier am allerübelſten angebracht iſt *).

*) Wenn dergleichen Privilegien darauf ankommen, daß die Unterthanen mehr bezahlen müſſen, nur daß das Privilegium theurer bezahlet, oder das jährliche Beſtandgeld von dergleichen Nahrungsarten höher ausfällt; ſo iſt es eine wirkliche Contribution für den Unterthan; aber eine Contribution, die ſehr übel angebracht iſt, und allen vernünftigen Grundſätzen zuwider läuft. Denn der Pachter hütet ſich wohl, daß er durch das Beſtandgeld alles, was die Unterthanen zu viel bezahlen müſſen, der Cammer zukommen laſſen ſollte. Nein, er will auch einen guten Vortheil bey der Sache haben. Folglich führet die Cammer Abgaben ein, um ſie mit ſolchen Leuten zu theilen, welches gewiß eine ſchlechte Klugheit iſt; man müßte denn den Grundſatz haben, alle mögliche Einkünfte zu ziehen, es mag mit Schaden des Landes oder der Unterthanen geſchehen oder nicht.

§. 323.

Die Errichtung neuer Zünfte, und überhaupt die Confirmation der Innungs- und Handwerks-Artikel machet in dieſer Claſſe gleichfalls eine anſehnliche Nummer aus. Hier muß die Cammer vornehmlich auf zweyerley ſehen; erſtlich, daß dergleichen Artikel nichts in ſich enthalten, was auf diejenigen Misbräuche hinaus läuft, die unſere Zeiten einmal glücklicher Weiſe abzuſchaffen angefangen haben; beſonders muß den Innungen und Zünften darinnen nichts geſtattet wer- *Einkünfte von Confirmation der Innungs-Artikel.*

 den,

den, was nach einer Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder ſchmecket. Sodann muß ihnen darinnen kein jus prohibendi eingeräumet werden, vermöge deſſen keine dergleichen Waaren, ſo eine Innung verfertiget, daſigen Ortes eingeführet werden dürften, als wodurch die Unterthanen genöthiget werden, ſich alle ſchlechte Waaren und Uebertheurungen der Zünfte gefallen zu laſſen, der Zuſammenhang aller Gewerbe aber im Lande Nachtheil leidet. Man muß auch neue Manufacturen nicht leicht zu der Verfaſſung der Zünfte ſchreiten laſſen, und überhaupt keine Schwierigkeit machen, denenjenigen eigene Zünfte zu geſtatten, die ſich in alten Zeiten wegen ihrer damaligen geringen Anzahl zu andern Zünften geſellet haben, als weshalb öfters ſehr unnöthige Proceſſe geführet werden.

§. 324.

Einkünfte, ſo bey Prüfung derjenigẽ zu fallen pflegen, ſo mit ihrẽ Wiſſenſchaften dem gemeinẽ Weſen dienen wollen.

Es iſt einer der wichtigſten Gegenſtände der Policey, daß ſie auf die Geſchicklichkeit und Fähigkeit derjenigen ſieht, die zu Dienſten des Staats angenommen werden: und es iſt dieſes nicht nur bey denjenigen nöthig, die von dem Staate wirklichen Sold genießen, ſondern auch bey allen denjenigen, die ſich zu Dienſten des gemeinen Weſens aufwerfen, mit der Bedingung, ſich von denen, die ſich ihrer Bemühungen gebrauchen werden, ſelbſt bezahlen zu laſſen, als worunter Aerzte, Advocaten, Notarien, Wundärzte, Hebammen und dergleichen gehören. Da iſt es nun gar nicht unbillig, daß dergleichen Leute, ſo ſich zum Dienſte des Staats widmen, für ihre Prüfung und die zuerhaltende Erlaubniß eine proportionirliche Summe zahlen, wiewohl man außerordentlich geſchickte Leute deshalb nicht ausſchließen muß *). Ja, es können auch die Bedienten, ſo in wirklichen Sold treten, gewiſſe Taxgelder entrichten, die ſie entweder baar erlegen müſſen, oder die ihnen von der Beſoldung des erſten Jahres abgezogen werden. Dieſes kann man kei-

keinesweges als eine Verkaufung der Bedienungen anſehen, als welche anzurathen ich ſehr entfernet bin. Es kann ſich aber ſolcher Taxgelder billiger Weiſe niemand entbrechen, zumal wenn die gute Einrichtung in einem Staate vorhanden iſt, daß die Witwen der landesherrlichen Bedienten Penſionen, und nach ihres Mannes Tode noch ein Jahr die volle Beſoldung genießen. Man hat mich verſichern wollen, daß die in öſterreichiſchen Dienſten gewöhnlichen Taxgelder zu dieſem ſehr nützlichen Endzwecke angewendet werden.

*) Man muß auch darauf ſehen, daß dergleichen Leute nicht zu viel werden. Denn die überhäufte Menge iſt dem gemeinen Weſen beſchwerlich, und viele darunter bedienen ſich alsdann allerley übeler Künſte, um ſich zu ernähren. Dieſe Stellen gerathen auch ſelbſt in Verachtung, und werden nicht mehr geſuchet, wenn ſie allzuüberhäuft vorhanden ſind. Allein, wenn ſie einmal in großer Menge vorhanden ſind; ſo kann es ſchwerlich für billig erkannt werden, einen Theil davon abzuſchaffen, ohne daß ſie ſich durch Verbrechen und allzugrobe Unwiſſenheit ihrer Stellen unwürdig gemacht haben. Denn was können dieſe Leute dafür, daß man die Policey hierinnen nicht beſſer verwaltet, und eine zu große Menge anwachſen laſſen. Noch unbilliger aber iſt es, wenn ſie für ihre Aufnehmung und Beſtätigung ein Anſehnliches gezahlet haben; wie denn überhaupt die Summe für die Prüfung und die zu ertheilende Erlaubniß mäßig ſeyn muß.

§. 325.

Einkünfte von ertheiltē Titeln und Würden.

Vor allen andern aber ſind diejenigen Einkünfte beträchtlich, die für ertheilte Titel, Würden und Vorzüge einkommen. Es iſt gar keine Urſache vorhanden, warum ein Regent nicht von der Eitelkeit und dem Ehrgeize der Fremden und Einheimiſchen Vortheil ziehen ſollte; und es kann dem ungeachtet als eine Belohnung der Verdienſte gebrauchet werden. Nur muß man die Abſicht auf die Einkünfte nicht ſo weit erſtrecken, daß man dergleichen Titel und Vorzü-

ge Leuten von wahrem Verdienſte nicht verſaget, wenn ſie ihren Beutel nicht in eben der Maaße ziehen wollten, als diejenigen, ſo wenig oder gar keine Verdienſte haben. Es iſt auch allerdings darauf zu ſehen, daß ſich jemand dem verlangten Titel und Würden gemäß in der Welt aufführen kann. Vor allen Dingen aber muß man dergleichen Titel und Würden, zumal diejenigen, ſo von Staatsbedienungen den Namen haben, nicht gar zu gemein machen, und allen, die nur Geld haben, mittheilen. So anſehnliche Einkünfte anfangs dadurch erhoben werden; ſo ſehr verringern ſie ſich in der Folge, weil keine angeſehenen und verdienten Leute Titel von einem Hofe begehren, der in deren Ertheilung ſo wenig Bedenklichkeiten bezeiget.

§. 326.

Vierte Claſſe der zufälligen Einkünfte aus dem Rechte des Krieges, und zwar von Subſidiengeldern.

Wir kommen nunmehr auf eine Claſſe von zufälligen Einkünften, die wir eben nicht ſonderlich anrathen werden. Es ſind ſolches diejenigen, die aus dem Rechte des Krieges entſtehen, und die gemeiniglich, wenn auch der Krieg glücklich geht, zehenmal mehr Aufwand und Nachtheil in den Commercien und Gewerben verurſachen, als dadurch Vortheil erhalten wird. Hier ſind nun zuförderſt die Subſidiengelder zu bemerken. Wir haben oben (1 Theil, §. 70.) gezeiget, daß ein Staat eben nicht wohl fährt, wenn er Subſidiengelder giebt, und ſich fremder Hülfsvölker bedienet. Hier müſſen wir in der Kürze erwägen, ob deren Annehmung rathſam iſt. Meines Erachtens, muß man mit Nein antworten. Die betrübte Erfahrung hat es genugſam gelehret, daß die hülfsleiſtenden Mächte gar leicht in den Krieg mit eingeflochten werden; und ein Staat, der von dem andern Hülfsgelder annimmt, iſt gewiſſermaßen von demſelben abhängig, welches öfters ſeinen Commercien und Aufnehmen gar nicht vortheilhaftig iſt. Der glücklichſte Staat iſt ohne Zweifel derjenige, der ſich ſelbſt zu verthei-

theidigen genugſam im Stande iſt, und weder Subſidiengelder annimmt, noch dergleichen andern zu zahlen nöthig hat, weil ſeine Abſichten allemal gerecht und gemäßiget ſind. Jedoch verwerfe ich deshalb die Subſidiengelder nicht ganz und gar. Sie ſind für mittelmäßige Staaten allemal ein gutes Hülfsmittel, ein größeres Kriegsheer zu ihrer Vertheidigung zu unterhalten. Nur müſſen ſie ſich zu keiner Hülfsleiſtung verbinden, wenn der Krieg an ihren Gränzen geführet wird. In etwas entferntere Gegenden kann man eher ohne Nachtheil Hülfsvölker ſenden. Wenn auch ein kleiner Fürſt die Eitelkeit hat Kriegesvölker zu unterhalten, deren er übrigens ganz wohl entrathen könnte: ſo wird er allemal wohl thun, ſie einem Mächtigen bey entſtehendem Kriege in Sold zu überlaſſen, der Krieg mag in der Nähe ſeines Landes geführet werden oder nicht. Vor mittelmäßige Staaten iſt es allemal heilſam, neutral zu bleiben. Allein, kleine Staaten müſſen, wenn ſie ihren Vortheil verſtehen, allemal Partey nehmen, und hauptſächlich, wenn der Krieg in der Nähe geführet wird. Sie ſind alsdenn verſichert, daß ſie wenigſtens der eine Theil ſchonen wird; und wenn ihre Partey glücklich iſt, ſo leiden ſie gar nichts. Allein, bey der Neutralität werden ſie von keinem Theile geſchonet; und ihr Unglück iſt allemal gewiß.

§. 327.

Einkünfte durch Brandſchatzungsgelder in des Feindes Lande.

Wenn ein Staat ſelbſt glücklich Krieg führet, und das Kriegesheer rücket in die feindlichen Gränzen ein; ſo ereignet ſich ein wichtiges Capitel in den zufälligen Einkünften, indem die feindlichen Länder nicht allein zu Unterhaltung des Kriegesheeres Proviant und Fourage liefern, ſondern auch ſtarke Contributiones- oder Brandſchatzungs-Gelder entrichten müſſen. Ja, öfters iſt der Fortgang des Krieges ſo glücklich, daß man ſich des ganzen Landes bemächtiget, da denn alle

Einkünfte des vorigen Herrn an den Sieger fallen, der ſie entweder auf die vorige Art erheben, oder nach ſeinem eigenen Gefallen das Land in Contribution ſetzen kann. In beyderley Fällen muß ein Regent, deſſen Kriegsheer ſo glückliche Schritte thut, die daraus entſtehenden Einkünfte nicht vernachläßigen. In den Brandſchatzungen die an der Gränze, oder nur von einem Theile der feindlichen Länder erhoben werden, hat man zeither öfters eine große Nachläßigkeit bewieſen. Sie ſind gemeiniglich dem Feldherrn und andern Generals zu ſtatten gekommen, die davon nicht den zehenten Theil berechnet haben; daher auch die Feldherren öfters zu erſtaunendem Reichthume gelanget ſind. Es dürfte mithin nicht undienlich ſeyn, bey ſolchen Vorfällen allemal einen Finanzminiſter zu dem Kriegesheere abzuſenden; denn das General-Krieges-Commiſſariat, welches von dem Feldherrn zu ſtark abhängt, ſcheint dieſem Endzwecke keine Genüge zu leiſten.

§. 328.

Von Eroberungen im Kriege, und den Cameral-Einrichtungen in ſolchē neueroberten Landen.

Die Eroberungen, ſo im Kriege gemachet, und durch den Frieden beſtätiget werden, gehören nur uneigentlich hierher, weil ſie gar bald zu beſtändigen Einkünften eingerichtet werden. Unterdeſſen läuft die Sache doch in die Beſchäfftigung der Cameraliſten, weil ſie gebrauchet werden, das Cameralweſen in ſolchen neuerworbenen Landen einzurichten. Da ſoll man ſich nun freylich bemühen, das Cameralweſen darinnen in eine ſolche Verfaſſung zu ſetzen, wie ſie in den übrigen Landen ſtatt findet; und wenn man vorausſetzet, daß eine ſolche Cameralverfaſſung gerecht, billig und vernünftig iſt; ſo hat es auch gar keine Schwierigkeiten dabey. Jedoch, wenn die Cameraleinrichtung ſolcher eroberten Länder von der in den Landen des Siegers eingeführten Verfaſſung gar zu ſehr unterſchieden, und in verſchiedenen Dingen etwas

ſtrenge

ſtrenge iſt; ſo muß ſie denjenigen ungleich härter vorkommen, die dergleichen noch gar nicht gewohnt ſind. Es iſt alſo gar nicht zu rathen, gleich anfangs alles mit großer Strenge durchzutreiben. Die neuen Unterthanen haben gemeiniglich allemal noch die alte Liebe gegen ihren vorigen Landesherrn im Herzen; und dergleichen Einrichtungen machen ihnen ihren neuen Herrn deſto verhaßter, wodurch folglich öfters Empörungen entſtehen, oder ſie werfen ſich bey der erſten Gelegenheit ihrem alten Herrn deſto freudiger wieder in die Arme, und tragen alles bey, was ſie unter ihre vorige Herrſchaft auf beſtändig wieder zurück bringen kann.

§. 329.

Von den Einkünften, ſo das Recht des Krieges zufälliger Weiſe im Lande verſchaffet.

Das Recht des Krieges giebt auch zu verſchiedenen Einkünften von den eigenen Unterthanen Gelegenheit. Ich will hier nicht von den Abſchieden reden, die ſich zuweilen die Soldaten zu erkaufen pflegen: ich will auch nicht von denjenigen Geldern handeln, welche diejenigen erlegen, die zu Soldaten auserſehen ſind, um ſich dieſer Schuldigkeit zu entledigen. Dieſes kömmt in großen und mittelmäßigen Staaten gemeiniglich den Hauptleuten zu gute, obgleich in kleinen Staaten öfters etwas davon in die Caſſen des Regenten eingeht. Ich will hier nur an die Hand geben, daß man ſich der perſönlichen Pflicht eines jeden Unterthanen, das Vaterland zu vertheidigen, geſchickt bedienen könnte, um den großen Koſten, die das Kriegsheer erfordert, und die, wenn ſie allein durch die Abgaben zuſammen kommen ſollen, das Land allzuſehr drücken, eine vortreffliche Unterſtützung zu verſchaffen. Man müßte nämlich einem jeden, der nicht gewiſſe Jahre als Soldat dienen wollte, eine mäßige Summe Geldes zu zahlen auferlegen; jedoch nicht nach Art einer Rollirung. Die Officiers müſſen vielmehr mit dieſer Schuldigkeit der Unterthanen im Kriege zu dienen,

gar nichts zu ſchaffen haben, ſondern lediglich diejenigen annehmen, die ihnen auf Verordnung der Cammer als Recruten geliefert würden. Ich habe von einem ſolchen Vorſchlage anderwärts ausführlich gehandelt *).

*) In dem erſten Stücke der neuen Wahrheiten zum Vortheile der Naturkunde und des geſellſchaftlichen Lebens der Menſchen, worinnen ſich ein Vorſchlag zu einer neuen und vortheilhaftigen Kriegesverfaſſung befindet, welcher darauf ankömmt, daß ein jeder Unterthan acht Jahr als Soldat zu dienen gehalten, und nach deren Endigung bey Landregimentern zu dienen ſchuldig ſeyn ſoll; wodurch man auf den Nothfall ein gedoppeltes Kriegesheer bekömmt. Diejenigen aber, welchen die Freyheit von Kriegesdienſten zugeſtanden wird, müßten ein gewiſſes Geld erlegen, welches zu den Kriegeskoſten einen guten Beytrag abgiebt.

§. 330.

Die fünfte Claſſe der zufälligen Einkünfte aus dem hohē Rechte in Kirchenſachen, und zwar für Conceßion des Juris patronatus, und geiſtliche Untergerichte.

Es iſt nur noch die fünfte und letzte Claſſe der zufälligen Einkünfte zu erwägen übrig; und dieſes ſind diejenigen, die aus dem hohen Rechte des Landesherrn in Kirchenſachen entſtehen. Zuförderſt ereignen ſich zuweilen einige Einkünfte, wenn der Landesherr einen Theil des ihm zuſtehenden Rechtes ſelbſt an andere überläßt, wenn er nämlich ſeinen Vaſallen oder andern Privatperſonen, ein Pfarrlehen, oder das ſo genannte Jus patronatus *), desgleichen Altarlehen, und andere Gerechtſame über geiſtliche Beneficien ertheilet; da denn gemeiniglich etwas dafür erleget wird. In proteſtantiſchen Landen überläßt auch zuweilen der Landesherr an angeſehene Städte und Vaſallen das Recht der geiſtlichen Untergerichte. Allein, ſo wenig ich dergleichen Veräußerungen bey der weltlichen Gerichtsbarkeit habe billigen können; ſo wenig kann ich, außer beſondern Umſtänden, wenn etwan der Landesherr jemanden eine beſondere Gnade erzeigen will, auch hier darzu rathen; beſonders weil alle Veräuſſerun-

ſerungen landesherrlicher Gerechtſamen nach guten Grundſätzen, ſo viel möglich, vermieden werden müſſen, und weil dadurch dem Landesherrn die Mittel vermindert werden, Verdienſte und Geſchicklichkeiten zu belohnen. Außerdem ſcheinen dergleichen Conceſſionen hier noch unſchädlicher zu ſeyn, als bey der weltlichen Gerichtsbarkeit, wenn man vorausſetzet, daß die Conſiſtoria und geiſtlichen Obern wegen der Fähigkeit und Geſchicklichkeit des von dem Patron vorgeſchlagenen Subjects Prüfungen anſtellen, auf ſeine Lehre und Lebenswandel aufmerkſam ſind, und die Gemeinde hören, wenn ſie wider das zu ihrem Pfarrer ernannte Subject etwas wichtiges einzuwenden haben.

*) In Deutſchland iſt das Jus patronatus ohne alle Einkünfte, und kann mithin ohne Schaden des Landesherrn veräußert werden, zumal da die Aufſicht der Conſiſtorien die übeln Folgen des Misbrauches dieſes Rechtes verhüten kann. Allein, in Dännemark ſollte das Patronat-Recht zu veräußern vielmehr Bedenken finden. Alle Kirchen in Dännemark haben das Recht des wirklichen Zehenden von allem erzeugten Getraide auf allen eingepfarreten Bauergütern. Allein, die guten Kirchen genießen von dieſen Zehenden gar nichts, ſondern er iſt eine ordentliche Revenüe des Kirchenpatrons, der weiter dafür nichts thut, als die Kirchen in Bau und Beſſerung zu erhalten; übrigens aber der Kirche ganz und gar keine Rechnung davon thut. Die Kirchen werden demnach daſelbſt wie andere Güter verkauft; und eine Kirche iſt deſto theurer, je neuerlicher ſie gebauet iſt, und mithin eine lange Zeit keine Koſten bedarf. Dieſer Zehende iſt vor die Bauern bey ihren übrigen nicht geringen Abgaben und ſchweren Frohndienſten eine große Laſt; und wahrſcheinlich iſt dieſes eine Urſache mit von dem ſchlechten Zuſtande der Landwirthſchaft in Dännemark. Man wundert ſich öfters, warum es mit dem Nahrungsſtande eines Landes gar nicht fort will. Allein, man darf nur ein ſolches Land kennen lernen: ſo wird man die Urſache gar bald finden. Die Menſchen ſind allemal von ſelbſt zum Fleiße geneigt, wenn die Religion, die Regie-

gierungsbeſchaffenheit und die fehlerhaftigen Landesverfaſſungen ihren Trieb darzu nicht darniederſchlagen.

§. 331.

Einkünfte bey Vergebung geiſtlicher Stellen und Pfründen.

Bey Erledigung und Vergebung der geiſtlichen Stellen ſelbſt pflegen gleichfalls einige Einkünfte zu fallen. In katholiſchen Ländern müſſen die landſäßigen Biſchöffe und Prälaten für die Confirmation und Belehnung, wenigſtens in Anſehung der Weltlichkeiten, Gebühren erlegen; und in proteſtantiſchen Landen müſſen die Geiſtlichen für das Examen, Confirmation und Einweiſung den Conſiſtoriis Sporteln zahlen, die wenigſtens den Conſiſtorialen mit zur Beſoldung geſchlagen werden, wenn man die Einrichtung der Sportelcaſſe bey den Conſiſtorien wegen verſchiedener Bedenklichkeiten nicht belieben wollte. Es war auch ehedem gewöhnlich, daß ſich die Landesherren als Stifter der Klöſter und Pfründen, allerley Präſtationen und Nutzungen für ſich und ihre Nachkommen vorbehielten. Allein, ſie ſind aus Mildigkeit der Nachkommen gemeiniglich wieder erlaſſen worden, wie davon viele gedruckte Urkunden vor Augen liegen. Jedoch dürfte hin und wieder noch etwas davon übrig ſeyn, welches mithin gleichfalls zu den Einkünften dieſer Art gehöret. Ehedem gehöreten auch die Einkünfte der erledigten Pfründen bis zu ihrer Wiedererſetzung dem Regenten, und den Rechten nach kann es demſelben noch nicht abgeſprochen werden, wenn keine Concordata und Verträge im Wege ſtehen; obgleich heutiges Tages dieſe Einkünfte gemeiniglich den Capiteln und Klöſtern überlaſſen, oder ſonſt zu milden Sachen gewidmet werden.

§. 332.

Einkünfte bey dem Rechte der erſten Bitte, Panisbriefe u. Vergebung der Canonicate.

Auch bey denjenigen Capiteln, die das Recht der freyen Wahl ihrer Mitglieder beſitzen, haben doch die Landesherren das Recht der erſten Bitte, der Panisbriefe

briefe und dergleichen annoch auszuüben; und die Pfründner müſſen gemeiniglich dafür etwas erlegen. In den proteſtantiſchen Landen aber, wo der Landesherr alle Canonicate zu vergeben hat, die in den ſogenannten päbſtlichen Monaten erlediget werden, verkaufet man ſie nicht ſelten öffentlich gegen gute Summen. Wenigſtens erlanget er dadurch bequeme Mittel, die Verdienſte ſeiner anſehnlichen Bedienten zu belohnen, wozu er ſonſt andere Vergeltungsmittel nöthig hätte; mithin wird im Grunde dennoch dadurch erſparet; und die Sache iſt ſo gut, als baare Einkünfte. Wenn auch andere ihre beſitzende Canonicate verkaufen, und darzu die landesherrliche Erlaubniß erlangen; ſo pflegen auch dabey verſchiedene Einkünfte zu fallen. In proteſtantiſchen Landen kann auch der Landesherr die Kirchenſtrafen und Cenſuren in Geldſtrafen verwandeln, und dadurch einige Einkünfte ziehen; wie denn überhaupt in ſolchen Landen die Regenten mehr Gelegenheiten zu zufälligen Einkünften haben, als in katholiſchen Staaten. Daß aber die geiſtlichen Bedienungen, denen die wirkliche Vorſorge für die Seligkeit der Menſchen obliegt, in keiner Religion verkaufet werden dürfen, das bedarf gar keiner Erörterung, da wir dergleichen Verkaufung nicht einmal bey den bürgerlichen Bedienungen gebilliget haben. Ob endlich ein Landesherr befugt ſey, die Kirchenſchätze und baaren Capitalien zu ſich zu nehmen, und den Kirchen die Zinſen, oder den Kirchenbedienten ihren Unterhalt davon auszuſetzen, das getrauen wir uns nicht zu entſcheiden. Wenigſtens würde ſolches nur in den alleräußerſten Nothfällen des Staats, wo gar keine andern Rettungsmittel vorhanden wären, ſtatt finden können.

Dritte

Dritte Abtheilung.

Von außerordentlicher Aufbringung derer zu dem Aufwande des Staats in beſondern Umſtänden erforderlichen Geldſummen.

§. 333.

Ein Staat muß zuweilen großen außerordentlichen Aufwand machen, darzu die Geldſumen aufgebracht werden müſſen.

Nachdem wir nunmehro alle ordentliche Einkünfte des Staats genugſam abgehandelt haben: ſo kommen wir nun auf die dritte Hauptabtheilung dieſes Buches, worinnen die außerordentliche Aufbringung der zu dem großen Aufwande des Staats in beſondern Umſtänden erforderlichen Geldſummen zu erwägen iſt (§. 29). Der Staat befindet ſich nämlich zuweilen in ſchweren Kriegen verwickelt, oder er wird von andern großen Nöthen und Unglücksfällen gedrücket. Es ereignen ſich auch zuweilen Gelegenheiten und Zeitumſtände, daß er ſein Aufnehmen und Vergrößerung auf einmal ungemein befördern, oder ſich ſonſt ſehr wichtige Vortheile zuwege bringen kann. In allen ſolchen beſondern Umſtänden wird gemeiniglich ein ungleich größerer Aufwand erfordert, als durch die ordentlichen Einkünfte des Staats beſtritten werden kann (§. 27). Nun verdienet es gar keine Unterſuchung, ob ſich der Staat aus ſolchen Nöthen und unglücklichen Umſtänden auf alle mögliche Art herauszureißen bemühet ſeyn muß, oder ob er ſich die günſtige Gelegenheit zu ſeinem Aufnehmen, Vergrößerung und Erreichung weſentlicher Vortheile in der That zu Nutzen machen ſoll. Dieſes erfordert der große Endzweck ſeiner Glückſeligkeit, den er ſich einzig und allein vorgeſetzet hat, und der ſein höchſtes und erſtes Geſetz iſt. Es iſt alſo gar kein Zweifel, daß

daß nicht die erforderlichen Geldſummen in ſolchen beſondern Umſtänden aufgebracht werden müſſen; und es wird von einem Cameraliſten erfordert, daß er darzu dienliche Mittel und Wege an die Hand zu geben im Stande ſeyn ſoll. Dieſe Materie iſt alſo ein ſo wichtiger Punct in den Cameralwiſſenſchaften, den wir nicht mit Stillſchweigen übergehen können.

§. 334.

Nothwendigkeit, dieſen außerordentlichen Aufwand aufzubringen.

Ich läugne gar nicht, daß nicht die Kriege und andere unglückliche Umſtände, die einen Staat drücken, demſelben zuweilen ganz unnöthiger Weiſe zugezogen ſeyn ſollten. Allein, wenn das Unglück einmal vorhanden iſt: ſo iſt alsdenn davon keine Frage mehr; und die Erkenntniß der Urſache dienet weiter zu nichts, als daß wir ſie in unſere Seufzer einmiſchen können. Der Staat muß gerettet und dieſe unglücklichen Umſtände müſſen abgeändert werden, die erſte Veranlaſſung dieſes betrübten Zuſtandes mag beſchaffen geweſen ſeyn wie ſie will. Allein, das iſt eine Frage, die das Herz und Gewiſſen eines Monarchen ſehr nahe angeht, ob er einen nicht allzuglücklichen Krieg nicht bald anfangs endigen ſoll, wenn es nicht auf gar zu harte und nachtheilige Bedingungen geſchehen muß. Denn öfters wenn man genug außerordentliche Geldſummen aufgebracht hat; ſo ſind die Bedingungen des Friedens noch weniger vortheilhaftig, als ſie bald anfangs hätten erhalten werden können. Es iſt auch allerdings eine große Frage, ob die Vortheile, worzu man außerordentlichen Aufwand bedarf, wahrhaftige und weſentliche Vortheile für den Staat ſind, oder ob ſie nicht vielmehr bloß zur Vergnügung der Herrſchſucht, oder einen von der Wohlfahrt des Staats abgeſonderten Nutzen des Regenten und ſeines Hauſes zum Endzwecke haben. Jedoch ſo ſehr ein Monarch, der alſo verfährt, wider ſeine Pflicht und den vornehm-

nehmſten Grundſatz vom Gebrauche des Staatsvermögens handelt (§. 6); ſo iſt doch der Cameraliſt nicht derjenige, der dieſes unterſuchen darf; und man bedienet ſich ſeiner, Geld aufzubringen, nicht aber die Bewegungsgründe des Unternehmens zu beurtheilen. Alles, was er thun kann, wenn er genugſames Anſehen und Gehör hat, iſt, daß er gründliche und bewegliche Vorſtellungen wider dergleichen mit dem wahren Vortheile des Staats nicht übereinſtimmendem Aufwande machet.

§. 335.

Es ſollte freylich zu dieſem außerordentlichen Aufwande ein Schatz vorhanden ſeyn, der aber öfters ermangelt.

In einem wohleingerichteten Staate ſollte zwar allemal der Schatz des Regenten ſo viel vermögen, daß dadurch nicht allein das gemeine Weſen aus unvermutheten Nothfällen und unglücklichen Umſtänden gerettet, ſondern auch der Aufwand zu einem ſich ereignenden weſentlichen Vortheile beſtritten werden könnte; und wir werden im folgenden Buche die Grundſätze davon beybringen, und den großen Nutzen zeigen, den ein parat liegender Schatz bey vielen Vorfällen leiſtet. Allein, öfters iſt es wegen der vielen Kriege und anderer Umſtände, in welche ein Staat in vorhergehenden Zeiten beſtändig verwickelt geweſen iſt, ſchwerlich möglich geweſen einen zureichenden Schatz zu ſammlen. Zuweilen iſt auch die vorhergehende Wirthſchaft des Hofes nicht alſo beſchaffen geweſen, daß man auf dieſe ſo nöthige Sache hat den behörigen Betracht machen können; und der Grundſatz, daß man auf einen guten Schatz denken müſſe, ſo alt er nach dem Weſen der Republiken und vernünftigen Regierungs-Grundſätzen iſt, kann für viele Höfe noch als ganz neu angeſehen werden. Der fromme Wunſch, daß ein Schatz vorhanden ſeyn möchte, hilft alſo einen Cameraliſten nichts. Er ſoll Geld ſchaffen und nicht wünſchen. Wir wollen alſo ſehen, wie er die Sache angreifen muß.

§. 336.

Es ſind zu Aufbringung dieſer außerordentlichen Summen zween Wege vorhanden, die in zween Abſchnitten erörtert werden.

Es ſind nur zweyerley Wege vorhanden, wodurch die zu ſolchem außerordentlichen Aufwande erforderlichen Summen aufgebracht werden können. Denn entweder ſie müſſen von den Unterthanen durch außerordentliche Abgaben und Beyträge erhoben werden, oder man muß ſie auf den Credit des Regenten und des Landes aufbringen. Der erſte Weg kann nicht allemal gebrauchet werden, indem öfters die Unterthanen bereits mit ordentlichen Abgaben ſo ſtark beſchweret ſind, daß ſie ohne ihren äußerſten Ruin nichts mehr geben könnten; wie denn auch dieſer Weg nicht allemal nach eigenem Gefallen des Regenten ergriffen werden kann, weil in verſchiedenen Staaten ohne Einwilligung der Reichs- oder Land-Stände keine neuen Abgaben aufgeleget werden dürfen. Zuweilen erwählet auch der Regent aus Gütigkeit nicht dieſen Weg, weil er ſeine Unterthanen nicht beſchweren will, und ſich Hoffnung machet, durch eine gute Wirthſchaft die aufzuwendenden Summen bald wieder einzubringen. In ſolchen Fällen alſo erwählet man den Weg des Credits; und öfters wenn die erforderlichen Summen ſehr ſtark ſind, werden beyde Wege zugleich gebrauchet. Jedoch wir müſſen jeden von dieſen Wegen ausführlich betrachten. Dahero theilet ſich dieſe dritte Abtheilung von ſelbſt in zween Abſchnitte; und der erſte handelt von außerordentlichen Abgaben der Unterthanen, der andere aber von Aufbringung des außerordentlichen Aufwandes des Staats auf den Credit des Regenten und des Landes.

Erſter Abſchnitt.

Von außerordentlichen Abgaben der Unterthanen.

§. 337.

Begriff, was man unter auſſerordentlichen Abgaben verſteht.

Man kann ſich aus dem Vorhergehenden ſchon einigen Begriff machen, was man unter auſſerordentlichen Abgaben verſteht. Außerordentliche Abgaben nennet man denjenigen Beytrag der Unterthanen aus ihrem Privatvermögen, den ſie in großen Nothfällen und beſondern Umſtänden des Staats, in welchen die ordentlichen Einkünfte nicht zureichen, zur Beſtreitung des erforderlichen ſtärkern Aufwandes leiſten müſſen, und mit welchem es die Abſicht hat, daß er wieder aufhören ſoll, wenn ſich die Republik nicht mehr in dieſen Nothfällen und beſondern Umſtänden befindet. Diejenigen Regenten alſo, welche ſolche außerordentliche Abgaben, ungeachtet die beſondern Umſtände aufgehöret haben, weshalb ſie aufgeleget worden ſind, dennoch beſtändig fortdauren laſſen, und ordentliche Einkünfte daraus machen, weil ſie vielleicht inzwiſchen ihren Pracht und Aufwand unnöthiger Weiſe vermehret haben, ſetzen ihre Pflicht gar ſehr außer Augen; und ſie haben es ſich alsdann ſelbſt beyzumeſſen, wenn die Unterthanen, ſo bald die mindeſte außerordentliche Abgabe ausgeſchrieben wird, in Seufzer und Klagen ausbrechen. Denn ſie können ſich nach den vorhergehenden Beyſpielen keine andere Rechnung machen, als daß auch dieſe außerordentliche Steuer beſtändig fortdauren wird.

§. 338.

Es iſt gar kein Zweifel, daß nicht die Unterthanen ſchuldig ſind, dieſe außerordentlichen Abgaben zu leiſten. Indem wir oben ihre Pflichten gegen den Regenten und den Staat abgehandelt haben; ſo haben wir gezeiget, daß ſie in gefährlichen Zeitläuften und beſondern Nothfällen des Staats erforderlichen Falles nicht allein den ganzen Gewinnſt von ihrem Vermögen, ſondern auch einen Theil des Vermögens ſelbſt zur Rettung des gemeinen Weſens beytragen müſſen (1 Theil, §. 402.). Allein, dieſes verſteht ſich bloß, wenn ſich die Republik in großen Nöthen befindet, aus welchen ſie ſich auf keine andere Art heraus helfen kann. Man kann aber nicht eben dieſes behaupten, wenn es nur darauf ankömmt, dem Staate einen wichtigen Vortheil zu erwerben. Dieſer Vortheil kann nicht mit einem ungleich größern Nachtheile erkaufet werden; und es würde thöricht ſeyn, wenn die Unterthanen durch außerordentliche Abgaben den Gewinnſt von ihrem Vermögen, oder einen Theil des Vermögens ſelbſt, wobey nothwendig die meiſten Unterthanen zu Grunde gehen müſſen, hergeben ſollten, um einen Vortheil zu erwerben, der unmöglich mit dieſem Schaden in gerechter Proportion ſtehen kann. Hier können die außerordentlichen Abgaben nur in gar geringer Maaße ſtatt finden; und der Vortheil muß dieſen Aufwand ungleich übertreffen, oder die geſunde Vernunft befiehlt offenbar, daß man ſich begeben müſſe, an einen ſolchen Vortheil zu denken.

Schuldigkeit der Unterthanen, dieſe außerordentlichen Abgaben zu leiſten.

§. 339.

Wenn demnach die beſondern Umſtände des Staats in der That erfordern, daß die Unterthanen durch außerordentliche Abgaben dem ſtärkern Aufwande des Staats zu Hülfe kommen müſſen; ſo kann ſolches auf zweyerley Art geſchehen. Man kann nämlich die ordentlichen Contributionen und Steuern erhöhen, um

Ob man die ordentlichen Abgaben lieber erhöhen, oder neue außerordentliche auflegen ſoll.

den benöthigten außerordentlichen Beytrag heraus zu bringen, oder man kann eine neue außerordentliche Abgabe auflegen. Hier fragt es ſich nun zuförderſt, welche Art der andern vorzuziehen ſey. Meines Erachtens kömmt es auf die Umſtände des Staats und auf die Größe der Summen an, die außerordentlich aufgebracht werden ſollen. Wenn dieſe Summen nicht allzuſtark ſind, wenn es mit deren Erhebung Zeit hat, und wenn die Unterthanen von ihrem Regenten verſichert ſind, daß dieſe Erhöhung der ordentlichen Abgaben nicht beſtändig fortdauern, ſondern mit den beſondern Umſtänden des Staats aufhören wird; ſo iſt die Erhöhung der ordentlichen Abgaben eher anzurathen, weil hier der Contributionsfuß ſchon eingerichtet iſt, und mithin weniger Mühe erfordert. Jedoch müſſen die ordentlichen Abgaben im Staate eine ſolche Beſchaffenheit haben, daß ſie noch nicht den dritten Theil des Gewinnſtes wegnehmen. So bald aber der dritte Theil des Gewinnſtes bereits erhoben wird; ſo kann man unmöglich eine Erhöhung vornehmen, ohne vielen Unterthanen den Untergang zu verurſachen. In ſolchem Falle alſo muß eine neue außerordentliche Abgabe erfunden werden, und zwar muß dieſelbe eine ſolche Beſchaffenheit haben, daß diejenigen, welche die ordentlichen Abgaben am meiſten tragen, dadurch am wenigſten getroffen werden. Gleichergeſtalt muß man zu einer neuen außerordentlichen Abgabe ſchreiten, wenn die erforderlichen Summen allzuſtark ſind, oder wenn es der Zuſtand des Staats erfordert, daß ſie bald bey der Hand ſeyn müſſen. Denn bey Erhöhung der ordentlichen Abgaben kann natürlicher Weiſe bey jedem Termine nur eine mäßige Summe mehr eingehen.

§. 340.

Die Erhöhung der ordentliche Abgaben kann bey allen drey Arten derſelben geſchehen.

Wenn man es für rathſam befindet, die zu dem außerordentlichen Aufwande des Staats erforderlichen Summen durch Erhöhung der ordentlichen Abgaben aufzu-

aufzubringen; ſo kann ſolches entweder bey den Contributionen auf die unbeweglichen Güter, oder bey den perſönlichen Abgaben, oder bey den Steuern auf die Gewerbe geſchehen; und billiger Weiſe ſollen alle drey Wege gebrauchet werden, wenn nicht eine Art der Abgaben bereits ſo ſtark iſt, daß ſie ohne großes Nachtheil der Unterthanen keine fernere Erhöhung zuläßt, oder wenn man vernünftiger Weiſe vermuthen muß, daß eine Erhöhung in dieſer oder jener Art der Abgaben einen allzunachtheiligen Einfluß in die Commercien und Gewerbe des Landes und den geſammten Nahrungsſtand haben werde. Es iſt nöthig, daß wir von jeder Art der Erhöhung dieſer dreyerley Abgaben etwas ausführlicher handeln.

§. 341.

Von Erhöhung der Contributionen auf die unbeweglichen Güter.

Was die Erhöhung der Contributionen auf die unbeweglichen Güter anbetrifft; ſo machet dieſelbe keine große Schwierigkeit. Man weiß nämlich aus dem Contributionsfuße, wie viel Thaler oder Schock Groſchen Gewinnſt von allen ſteuerbaren unbeweglichen Gütern in Anſchlag gebracht ſind. Laſſet uns ſetzen, daß darinnen acht Millionen Gewinnſt von dieſen Gütern zum Grunde geſetzet ſind. Wenn nun der vierte Theil des Gewinnſtes durch die Contribution erhoben wird; ſo beträgt die Contribution jährlich zwo Millionen, und mithin monatlich auf 13 Monate gerechnet 153846 Thaler; die jährliche Abgabe auf einen Thaler Gewinnſt aber beträgt jährlich 6 gl. und monatlich $5\frac{7}{13}$ Pfennige. Wir wollen ſetzen, daß durch die Erhöhung der Contribution auf die unbeweglichen Güter binnen ſechs Jahren eine Million mehr einkommen ſoll; ſo wird man finden, daß man die Contribution um den zwölften Theil erhöhen muß. Folglich ſoll dieſe ſechs Jahr über von dem Thaler Gewinnſte 6 gl. 6 pf. gegeben werden, dieſes beträgt monatlich 6 Pfennige ſtatt der vorigen $5\frac{7}{13}$ Pf. Dieſe Erhöhung bringt

monatlich 12820 Thl. 12 gl. $3\frac{9}{13}$ pf. ein, welches in einem Jahre 166666 Thl. 16 gl. und mithin in ſechs Jahren genau eine Million ausmachet.

§. 342.

Von Erhöhung der perſönlichen Abgaben.

Die Erhöhung der perſönlichen Abgaben wird eben ſo leicht geſchehen können. Man weiß, was die Kopfſteuer, das Schutzgeld und andere dergleichen perſönliche Abgaben im Lande jährlich betragen. Wenn man nun die Summe beſtimmet, die binnen einer gewiſſen Zeit mehr eingehen ſoll; ſo läßt ſich leicht ausrechnen, um wie hoch dergleichen Abgaben jährlich erhöhet werden müſſen. Z. E. die Kopfſteuer in einem mittelmäßigen Staate trägt jährlich 600000 Thaler ein. Man will eine Erhöhung einrichten, die binnen ſechs Jahren 300000 Thaler ausmachen ſoll. Folglich müſſen alle Jahre 50000 Thaler mehr erhoben werden. Dieſes iſt zum zwölften Theile mehr. Folglich muß auch die Kopfſteuer eines jeden Unterthan um den zwölften Theil vermehret werden, dergeſtalt, daß, wer zeither zwölf Groſchen Kopfgeld gezahlet hat, dieſe ſechs Jahre hindurch dreyzehen Groſchen entrichten muß.

§. 343.

Von der Erhöhung der Gewerbeſteuern, und beſonders der Acciſe.

Bey den Gewerbeſteuern iſt die Sache etwas mehr Schwierigkeiten unterworfen. Zwar wenn die von mir in der vorhergehenden Abtheilung vorgeſchlagenen Gewerbeſteuern eingeführet wären; ſo würde nichts ſo leicht ſeyn, als eine Erhöhung dabey einzurichten. Allein, bey der Acciſe erfordert die Sache ungemeine Vorſicht und Ueberlegung. Es iſt zwar leicht geſaget, daß man auf diejenigen Waaren, die zeither drey pro Cent Accis entrichtet haben, $3\frac{1}{4}$ pro Cent ſchlagen ſoll. Allein, dieſe Erhöhung kann in die Commercien und Gewerbe einen ſchädlichen Einfluß haben. Ich behaupte nicht, daß es bey allen Waaren ohne Unterſchied

Nach-

Nachtheil verurſachen würde; und bey vielen will freylich eine Erhöhung von dieſer Art nicht viel ſagen. Sie kann jedoch bey den Landesproducten und bey verſchiedenen Waaren, die ein Land aus der erſten Hand empfängt, und wieder in andere Länder verhandelt, zumal wenn ſich die Nachbarn eines andern Canals bedienen können, allerdings in die Commercien einen ſchädlichen Einfluß haben. Ueberdieß kann man bey der Acciſe keinen ſichern Staat machen, daß von dieſen oder jenen Waaren künftig eben ſo viel eingehen wird als vorher; und dieſe Hoffnung fehlet bey Erhöhungen der Acciſe am allerleichteſten. Damit man alſo die aufzubringende Summe deſto gewiſſer erhalten möge; ſo ſieht man ſich genöthiget, die Erhöhung deſto ſtärker zu machen; und alsdenn iſt der nachtheilige Einfluß in die Commercien deſto größer. Man kann alſo hier die Erhöhung nicht ohne Unterſchied bey allen Waaren anbringen, ſondern man muß mit großer Ueberlegung nur ſolche Waaren höher belegen, bey welchen man am wenigſten für die Commercien etwas Nachtheiliges zu befürchten hat.

§. 344.

Was neue außerordentliche Abgaben für Beſchaffenheit haben müſſen.

Wir gehen nunmehro weiter zu der zweyten Art der außerordentlichen Abgaben, nämlich wenn es die Umſtände des Staats erfordern, daß wirklich ganz neue Abgaben aufgeleget werden müſſen, um den außerordentlichen Aufwand zu beſtreiten, und die erforderlichen ſtarken Summen aufzubringen (§. 339). Hier giebt uns nun der Endzweck dieſer Abgaben von ſelbſt an die Hand, was ſie für Beſchaffenheit haben müſſen. Sie müſſen nämlich ſolchergeſtalt eingerichtet ſeyn, daß ohne langwierige Termine bald etwas Erkleckliches zur Nothdurft des Staats eingeht; denn wenn dieſe Abſicht nicht dabey vorwaltet; ſo könnte man ſich viel bequemer der Erhöhung der ordentlichen

Abgaben bedienen. Sie müſſen dannenhero auch hauptſächlich ſolche Einwohner des Landes treffen, die ſie ohne ihren Ruin parat zu leiſten im Stande ſind. Ja ſie müſſen vornehmlich ſolche Unterthanen zur Mitleidenheit ziehen, die zu den ordentlichen Abgaben am wenigſten beytragen; denn außer dieſem Endzwecke könnte man abermals viel bequemer die Erhöhung der ordentlichen Steuern und Abgaben erwählen. Laſſet uns nunmehr diejenigen außerordentlichen Abgaben, die man hin und wieder in dergleichen beſondern Umſtänden des Staats gebrauchet hat, nach der Reihe durchgehen, um zu ſehen, ob ſie dieſe Beſchaffenheiten haben, und welche man in dergleichen Fällen anrathen ſoll.

§. 345.

Ob eine Vermögenſteuer zu einer ſolchen außerordentlichen Abgabe anzurathē ſey, welches verneinet wird.

Die gewöhnlichſte außerordentliche Abgabe, deren man ſich in Nothfällen des Staats zu bedienen pfleget, iſt eine Vermögenſteuer; und man höret in unſern Zeiten hin und wieder, beſonders von Frankreich, daß die Unterthanen den zwanzigſten, den hundertſten Pfennig von ihren Einkünften zu dem außerordentlichen Aufwande des Staats beytragen müſſen. Ich habe oben die Vermögenſteuer als eine ordentliche Abgabe gemisbilliget und gezeiget, daß ſie den vernünftigen Grundregeln der Abgaben gar nicht gemäß ſey (§. 251); und ſie iſt meines Erachtens eben ſo wenig anzurathen, wenn ſie als eine außerordentliche Abgabe gebrauchet werden ſoll. Man ſieht leicht, daß ſie diejenigen Beſchaffenheiten gar nicht an ſich hat, die der Endzweck einer ſolchen Abgabe erfordert (§. 344). Die Entdeckung des Vermögens aller Unterthanen will Zeit haben; und wenn man ſich nicht daraus gar wenig verſprechen will; ſo muß es eidlich geſchehen, welches noch mehr Zeit bedarf. Dennoch werden dabey unzählige Meineide vorgehen; zu geſchweigen, daß die Entdeckung des Vermögens den Kaufleuten und

vielen andern Unterthanen nachtheilig, und überhaupt allen höchſt unangenehm und zuwider iſt. Durch eine Vermögenſteuer werden auch alle Unterthanen eben ſo hart mit betroffen, die ſchon zu den ordentlichen Einkünften des Staats das Ihrige genugſam beytragen; und wenn viele Unterthanen, ſonderlich die von der itztgedachten Art, nicht gänzlich ruiniret werden ſollen; ſo muß man eine Vermögenſteuer zu kleinen Theilen einrichten, mithin wird zu der dringenden Nothdurft des Staats nichts erkleckliches erhalten. Eine Vermögenſteuer iſt alſo gar nicht alſo beſchaffen, als es der Endzweck einer ſolchen außerordentlichen Abgabe erfordert; und ſie iſt auch in vielem andern Betrachte ſchädlich *).

*) Um die Entdeckung des Vermögens und deren ſchädliche Wirkung auf den Credit der Kaufleute und anderer Unterthanen zu vermeiden; ſo hat man ſich in einigen Landen nur einer Vermögenſteuer auf die unbeweglichen Güter bedienet, und dabey allen Unterthanen, die Schulden haben, geſetzlich erlaubet, ihren Gläubigern zwey von Hunderten an den Intereſſen abzuziehen. Allein, ob man zwar dadurch die Entdeckung des Vermögens vermieden hat; ſo hat doch die gerechte Gleichheit gar ſehr ermangelt; und es ſind hierdurch abermals diejenigen Unterthanen am härteſten betroffen worden, die ſchon die ordentlichen Abgaben am meiſten tragen müſſen. Denn es iſt ſehr zu vermuthen, daß ſich die wenigſten Schuldner des geſetzlich erlaubten Abzuges gegen ihre Gläubiger bedienet haben. Die Aufkündigung des Capitals würde bey den meiſten die erſte Wirkung davon geweſen ſeyn.

§. 346.

Die Capitalienſteuern ſind zu dieſem Endzwecke eben ſo wenig anzurathen. Wir haben dieſelben aus zureichenden Gründen verworfen, wenn es die Abſicht iſt, ſich derſelben als einer ordentlichen Abgabe in Betracht derer auf Zins außenſtehenden Capitalien, wel- *Eben ſo wenig iſt eine Capitalienſteuer rathſam.*

ches eine Art des Gewerbes iſt, zu bedienen (§. 301.); und eben dieſe Gründe machen ſie auch hier verwerflich; man mag dieſelben allein auf die außenſtehenden oder todtliegenden Capitalien erſtrecken. Da ſie in beyderley Fällen nichts anders als eine Art der Vermögenſteuer ſind; ſo haben ſie auch alle die Fehler an ſich, die wir nur itzt von der Vermögenſteuer gezeiget haben; und ſie ſind mithin gar nicht alſo beſchaffen, als es der Endzweck einer außerordentlichen Abgabe in Nothfällen und beſondern Umſtänden des Staats erfordert.

§. 347.

Von dem Don gratuit in einigen Landen, und daß der freywillige Beytrag der Unterthanē zu wünſchen wäre.

Es iſt gleichfalls gar gewöhnlich, daß die Regenten bey außerordentlich ſtarkem Aufwande des Staats von ihren Ständen ein freywilliges Geſchenk oder ſogenanntes Don gratuit fordern. Beſonders findet dieſes in ſolchen Ländern ſtatt, wo der Regent ohne Einwilligung und Mitwirkung der Stände keine neuen Abgaben auflegen darf; wie wir denn hören, daß Frankreich von einigen Provinzen, die ſich noch in etwas bey ihren Gerechtſamen erhalten haben, alle Jahre ein Don gratuit fordert. Allein, gleichwie bey dergleichen freywilligen Geſchenken die Aufbringung der verheißenen Summe von den einzeln Unterthanen auf der Einrichtung der Stände beruhet, bey welcher es nicht allemal nach einer gerechten Proportion und Gleichheit unter den Unterthanen zugeht; ſo iſt ein ſolches Don gratuit wohl nur in dem Falle zu gebrauchen, wenn die beſondern Gerechtſamen und Freyheiten eines Landes dem Regenten nicht erlauben, ſelbſt eine außerordentliche Abgabe aufzulegen. Zwar wenn die außerordentlichen Abgaben niemals anders als zu der wahren Nothdurft und Wohlfahrt des Staats gebrauchet würden; wenn die Regierung an den unglücklichen Umſtänden, in welche das gemeine Weſen geſtürzet wird, nicht ſelbſt zuweilen die meiſte Schuld trüge,

und

und wenn alle Unterthanen vernünftig wären und die genaue Verbindung der Wohlfahrt des Staats mit ihrem eigenen Beſten in genugſame Erwägung zögen; ſo würde in der That der freywillige Beytrag eines jeden Unterthans in ſolchen Nothfällen des Staats der beſte und unſchädlichſte Weg ſeyn, die zu dem außerordentlichen Aufwande des Regenten erforderlichen Summen zuſammen zu bringen. Ein jeder würde ſich ſelbſt nach ſeinem Vermögen ſchätzen, und die gegenwärtigen Umſtände des Staats vor Augen haben; und man hätte nicht zu befürchten, daß dergleichen außerordentliche Abgaben jemanden zu ſehr drücken würden. Es würde in der That eine rührende Sache ſeyn, wenn man den Eifer ſähe, mit welcher die Unterthanen der Nothdurft des Staats zu Hülfe kommen würden, wenn ſie Liebe für ihren Regenten hätten; und ſollten dieſe Liebe nicht alle Regenten für ſich haben? Allein, die menſchliche Natur iſt auf allen Seiten ſo verderbt, daß man ſich von dieſem an ſich vortrefflichen Mittel nichts nutzbares zu verſprechen hat. Die Republik Holland verſuchete vor einigen Jahren einen ähnlichen Weg, als der Pöbel ſich wider die Pachter der Auflagen empörete. Allein, die Abſicht iſt dabey ſo wenig erreichet worden, daß man gar bald wieder davon abgegangen iſt.

§. 348.

Der brauchbareſte Weg iſt eine Capitations- u. Würden-Steuer, deren Einrichtung vorgeſchlagen wird.

Die beſte Art einer außerordentlichen Abgabe, die man in Nothfällen des Staats anrathen kann, iſt ohne Zweifel ein auf gute Art eingerichtetes allgemeines Kopfgeld, oder eine Capitations- und Würden-Steuer. In derſelben müſſen alle Unterthanen, geiſtliche und weltliche, nach ihrem Stande und Würden in gewiſſe Claſſen und Abtheilungen gebracht ſeyn; und je vornehmer und anſehnlicher jemand iſt, deſto höher muß er in dieſer Capitationsſteuer angeſetzet ſeyn. Hier-

Hierdurch werden vornehmlich ſolche Unterthanen getroffen, die zu den ordentlichen Abgaben wenig oder nichts beytragen, und die auch die Abgabe parat zu leiſten im Stande ſind, um etwas Erkleckliches ohne langwierige Friſten zuſammen zu bringen. Ja man muß darinnen beſondern Betracht nehmen, daß die Landleute nicht ſtark beſchweret werden; und ſoll man einen Bauer, der ein anſehnliches Bauergut beſitzt, ſchwerlich über einen Gulden anſetzen. Nun kann man zwar wider dieſe Abgabe allerdings einwenden, daß diejenigen, die von einerley Stand und Würden ſeyn, nicht allemal einerley Vermögen und Einkünfte beſitzen; und daß dieſe Abgabe mithin den einen ſehr drücken kann, wenn ſie einem andern von eben dieſer Würde gar nicht ſchwer fällt. Allein, da eine Vermögenſteuer wegen ihrer Schädlichkeit gar nicht zu brauchen iſt; ſo kann man in einer ſolchen Capitationsſteuer ſchwerlich ſo gar genau auf das Vermögen Betracht nehmen. Unterdeſſen läßt ſich doch dem vorhin erwähnten Einwurfe einigermaßen abhelfen, wenn man in jeder Claſſe oder Würde dreyerley Abtheilungen machet, nach der Maaße, wie jemand ſein reichliches oder mittelmäßiges Auskommen zu haben, oder ſchlecht zu leben ſcheint; und auf eben die Art kann man die Kaufleute und Künſtler, nach der Maaße, wie ſie in großen, mittelmäßigen und kleinen Städten leben, verſchiedentlich anſetzen, die Kaufleute ſelbſt aber in Großhändler, Kaufleute und Krämer unterſcheiden. Eine ſolche Art einer Capitationsſteuer iſt im letztern Kriege in den öſterreichiſchen Staaten gebrauchet worden; und ihre Einrichtung iſt ſehr wohl ausgeſonnen geweſen. Das darüber publicirte Edict, welches in den damaligen periodiſchen Schriften zu leſen iſt, kann in dieſer Materie eine gute Kenntniß an die Hand geben.

§. 349.

§. 349.

Von Bezahlung der Ritterpferde u. einem den Städtē und Vaſallen aufzulegenden Darlehn.

Es ſind noch verſchiedene andere Abgaben, die in Nothfällen des Staats brauchbar ſind. Darunter muß man nun vornehmlich die Ritterpferde-Gelder, oder die Bezahlung der Roßdienſte von der Ritterſchaft rechnen, beſonders wenn ſie keinen jährlichen Canonem oder andere beſtändige Abgaben entrichten. In dieſem Falle können ſie bey ſolchen gefährlichen Zeitläuften ſo gar zu etwas mehrerem angehalten werden, als die Ausrüſtung eines Reuters koſtet. Denn ſie ſind beſonders verbunden, das Vaterland zu vertheidigen. Da nun nach der heutigen Kriegesverfaſſung ihre wirklichen Dienſte nicht gebrauchet werden können; ſo iſt es nicht unbillig, daß ſie zu den Kriegeskoſten etwas Anſehnliches beytragen. Dahin gehöret auch, wenn man der Ritterſchaft, Städten, Stiftern und Klöſtern ein Darlehen herzuſchießen auferleget, und die Wiederbezahlungen in gewiſſen Friſten nach wiederhergeſtellter Ruhe beſtimmet. Dieſes Darlehen gehöret nicht in den folgenden Abſchnitt, weil es nicht auf den Credit des Landes aufgenommen wird, oder in dem freyen Willen der Gläubiger beruhet, ob ſie es leiſten wollen oder nicht; ſondern es wird ihnen als eine Schuldigkeit, und mithin als eine Art der Abgabe, auferleget, mit der Bedingung, daß ſolche wieder erſetzet werden ſoll. Jedoch wenn ein Staat genugſamen Credit hat, ſo iſt es ſelten nöthig, dieſes Mittel zu ergreifen; es ſey denn, daß die Abſicht wäre, keine Intereſſen von ſolchen Capitalien zu zahlen, welches aber verſchiedene Bedenklichkeiten erfordert. Wenigſtens müßten alsdenn die Darlehen in gerechter Gleichheit und in nicht allzuſtarken Summen auferleget werden.

§. 350.

§. 350.

Von Beſoldungsſteuern, als außerordentlichen Abgaben.

Die Beſoldungsſteuern, die wir als ordentliche Abgaben gemisbilliget haben, können jedoch als eine außerordentliche Abgabe gar wohl gebrauchet werden; und die Freyheit von den Abgaben ſcheint den Bedienten des Staats nur in geruhigen Zeitläuften zugeſtanden und ihre Beſoldungen darnach eingerichtet zu ſeyn (§. 301.). Gemeiniglich wird alsdann fünf von Hundert an ihrer Beſoldung zurückbehalten; und bey ſtarken Beſoldungen, die ſich auf zwey tauſend Gulden erſtrecken, wird zehen von Hundert abgezogen. Allein, ob man den Bedienten des Staats unter dem Titel einer Caution in dergleichen Nothfällen ein Darlehen auferlegen ſoll, das ſcheint etwas mehr Ueberlegung zu erfordern, weil geſchickte Leute, die in Dienſten des Staats ſtehen, nicht eben allemal großes Vermögen beſitzen, und mithin in große Verlegenheit geſtürzet werden, wo ſie das Geld hernehmen ſollen *).

*) Da wir in dem vorhergehenden §. die Darlehen nicht ganz gemisbilliget haben; ſo ſcheint es auch, daß wir dieſe Caution nicht gänzlich verwerfen ſollten. Allein, es ſind hier ganz verſchiedene Umſtände vorhanden. Die Vaſallen, Stadträthe, Klöſter und Stifter beſitzen unbewegliche Güter; und es waltet die Vermuthung bey ihnen vor, daß ſie entweder ſelbſt baar Geld haben, oder doch ſolches leicht erlangen können. Dieſes verhält ſich aber nicht ſo mit den Bedienten des Staats; und es kann jemand ein geſchickter und nützlicher Bedienter ſeyn, ohne daß er baar Geld hat, oder ſolches leicht aufbringen kann.

§. 351.

Von dem in Frankreich gewöhnlichē Mittel, neue Bedienungen zu ma=

In Frankreich hat man noch ein beſonderes Mittel Geld aufzubringen, wenn die ordentlichen Einkünfte nicht zureichen. Man machet neue Bedienungen; und gleichwie alle Bedienungen in dieſem Reiche mit

großen

großen Geldſummen bezahlet werden; ſo nimmt man dafür ſchon etwas Anſehnliches ein. Allein, ich habe ſchon in verſchiedenen Stellen dieſes Werkes geäuſſert, daß man die Verkaufung der Bedienungen unmöglich billigen kann; und vernünftige Leute in Frankreich, ſehen dieſes ſelbſt als eines der größten Gebrechen ihres Staats an, das aber nunmehr ſchwerlich geheilet werden kann. Ueberhaupt aber iſt dieſes gar keine vortheilhaftige Art, Geld aufzubringen. Denn ſolche Bedienungen ſind gemeiniglich überflüßig; und wenn man erwäget, daß doch dergleichen neue Bedienten mehr Beſoldung empfangen, als die gewöhnlichen Intereſſen von dem für die Bedienung erlegten Gelde betragen: ſo kömmt dieſes Geld dem Staate hoch zu ſtehen, und kann mithin auch nach bloßen Cameralmaximen nicht gebilliget werden. Man höret auch nicht ſelten, daß ſolche neue Bedienungen in Frankreich bald wieder unterdrücket, oder aufgehoben werden; wie denn ſolche Spiele in dieſem Reiche gar nicht ſeltſam ſind.

chen und ſolche zu verkaufen.

§. 352.

In wie fern in Nothfällen die Ausbeute der Bergwerke angegriffen werdē könne.

Es fragt ſich, ob nicht ein Landesherr in ſolchen Nothfällen die Ausbeute der in ſeinen Landen befindlichen Bergwerke an ſich nehmen könne, wenigſtens mit der Verſicherung, ſolche bey beſſern Zeitumſtänden wieder zu erſetzen. In der That ſcheint die Sache am erſten thunlich zu ſeyn, weil die Bergwerke zu dem unmittelbaren Eigenthume des Staats gehören, und durch beſondere Vergünſtigungen an Privatperſonen überlaſſen werden; wie denn dieſe Ausbeute auch ein bloßer Gewinnſt iſt, wodurch niemand bedrücket wird. Allein, die Bergwerke, deren Anbau doch dem Staate zu großem Vortheile gereichet, ſind eine ungemein zärtliche Sache; und Fremde und Einheimiſche werden gar bald von dem Bergbaue abgeſchrecket.

Dieſes Mittel iſt alſo ſchwerlich anzurathen, es ſey denn, daß ſich der Staat in ſolchen Nöthen befände, daß die Unterthanen den ganzen Gewinnſt von ihrem Privatvermögen zur Rettung des gemeinen Weſens beytragen müßten. Jedoch, wenn die übrigen Unterthanen ſtarke außerordentliche Abgaben tragen müſſen; ſo kann auch die Ausbeute der Bergwerke über den gewöhnlichen Zehenden mit einem beſondern Beytrage zu dem Aufwande des Staats beleget werden.

§. 353.

Ob die Capitalien und baaren Geldvorräthe der Stadträthe von dem Regenten an ſich genommen werden können.

Es haben zuweilen die Stadträthe beträchtliche Einkünfte, und daher auch nicht allein außenſtehende Capitalien, ſondern auch zuweilen einen guten Vorrath baaren Geldes. Hier fragt es ſich nun, ob nicht der Landesherr in dringenden Umſtänden des Staats ſolche Gelder, zu Rettung des gemeinen Weſens, an ſich nehmen könne. Wenn man vorausſetzet, daß die Noth des Staats ſo groß iſt, daß ihr weder durch Erhöhung der ordentlichen Abgaben, noch durch eine Capitationsſteuer, noch durch andere vorgeſchlagene Mittel abgeholfen werden kann: ſo ſteht kein zureichender Grund entgegen, warum nicht ſolche Gelder am nächſten, und eher als das Privatvermögen der Unterthanen, angegriffen werden könnten. Sie ſind zum Beſten einer jeden Stadt gewidmet; und eine jede Stadt ſteht mit der Wohlfahrt des Staats in ſo genauem Verhältniſſe, daß durch die Rettung des Staats zugleich das Beſte der Stadt befördert wird. Jedoch würde der Regent bey geruhigen Zeitläuften entweder dieſe Gelder erſetzen, oder den zu der Reinlichkeit der Stadt erforderlichen Aufwand, und andere zu ihrer Verfaſſung nöthige Koſten aus den Landeseinkünften beſorgen müſſen.

§. 354.

§. 354.

Ob die Schätze und Capitalien der Kirchen angegriffen werden können. Desgleichen von Pupillen- u. Depoſitengeldern.

Ich habe ſchon oben (§. 332.) geäußert, daß ich es nur in den äußerſten Nothfällen des Staats billigen würde, wenn der Landesherr die Schätze und Capitalien der Kirchen und geiſtlichen Stiftungen an ſich nehmen wollte. Es würde ſich ſolches eher vertheidigen laſſen, wenn die Capitalien bey den Kirchen, wie öfters geſchieht, ohnedem müßig liegen, und zu der Ausleihung auf Zinſe beſtimmet ſind. Denn in ſolchem Falle muß wohl der Staat, von deſſen Schutze und Wohlthaten dieſe Capitalien herrühren, das nächſte Recht darzu haben; zumal wenn ſich der Staat in Nöthen befindet, und es die Abſicht dabey iſt, dieſe Gelder zu verzinſen. Eben auf dieſe Art könnten die Capitalien der Pupillen, und die in den Gerichten müßig liegenden Depoſitengelder, indeſſen von dem Staate genutzet werden. Allein, ich würde nur in den alleräußerſten Nothfällen darzu rathen. Niemand bedarf mehr die Vorſorge des Staats, als die Unmündigen; und wenn der Staat die Wiederbezahlung nicht leiſtet, oder leiſten kann; ſo hat man ihr Vermögen angegriffen, deſſen vorzügliche Bewahrung dem Staate obgelegen hat. Die Depoſitengelder aber ſind auf öffentliche Treu und Glauben niedergeleget; und ich getraue mir keine Zeit zu beſtimmen, in welcher derſelbe auf gerechte Art verletzet werden könnte.

Zweyter Abſchnitt.

Von Aufbringung des außerordentlichen Aufwandes in Nothfällen des Staats auf den Credit des Regenten und des Landes.

§. 355.

Was für Credit hier nöthig ſey, und warum zugleich der Credit des Landes erfordert werde.

Es iſt nunmehr der zweyte Hauptweg zu betrachten, durch welchen in Nothfällen und beſondern Umſtänden des Staats, die zu außerordentlichem Aufwande erforderlichen Geldſummen aufgebracht werden können, wenn man nämlich den vorwaltenden Umſtänden nach erwählet, ſolche auf den Credit des Regenten und des Landes aufzunehmen (§. 336.). Wir haben in dem erſten Theile ein eigenes Hauptſtück von dem Credite des Landes eingerücket, und nicht allein einen Begriff von dem Credite gegeben (1 Th. §. 260.), ſondern auch denſelben in ſeine verſchiedenen Arten eingetheilet (1 Theil, §. 261.). Hier haben wir es vornehmlich mit dem Credite des Landesherrn und des Landes zu thun. Denn es kömmt in den Anſtalten um Geld aufzubringen, ſonderlich in Anſehung der Fremden, die an dergleichen Anſtalten Theil nehmen, gar viel darauf an, daß auch das Land einen guten Credit für ſich habe; wie denn die Einrichtung ſolcher Anſtalten, wodurch Geld aufgebracht wird, gar öfters erfordert, daß ſie beſonders auf den Credit der Landſtände, oder einer großen Handlungsgeſellſchaft unternommen werden.

§. 356.

Nothwendigkeit des Credits für den Regenten u. das Land.

Es iſt aber in der That nichts ſo nothwendig, als daß ein weiſer Regent ſowohl ſich ſelbſt, als das Land, in

in einem vollkommenen Credite zu erhalten ſuchet. Es können ſich vielerley Begebenheiten ereignen, die wichtige Geldſummen erfordern, um entweder den Staat aus großen Nöthen zu retten, oder wichtige Vortheile zu erwerben, und wo es doch die Umſtände nicht zulaſſen, ſolche durch außerordentliche Abgaben zuſammen zu bringen. Die Gefahr kann dringend ſeyn, und ſchleunige Gegenmittel erfordern. Die Gelegenheit zu einem Vortheile, kann aus den Händen gehen, wenn man nicht mit den Geldſummen ſofort bey der Hand ſeyn kann; und bey allen ſolchen Dingen wird gemeiniglich das Geheimniß erfordert. Die Hebung von den Unterthanen kann aber ſchwerlich ohne Aufſehen zu machen, geſchehen. Ja, es iſt nicht einmal genug, daß ein Regent gemeinen guten Credit hat; es iſt ſo gar nöthig, daß er Kaufmannscredit hat, und daß ein jeder großer Kaufmann und Wechsler auf ſeine Anweiſung ſo fort wichtige Summen auszahlet, weil er verſichert iſt, daß mit der Wiederbezahlung ſtündlich eingehalten wird.

§. 357.

Großer Nachtheil, wenn der Credit ermangelt.

Wenn die Regierung keinen Credit hat; ſo leidet der Staat an einer großen und tiefen Wunde. Man ſieht ſich in den Anſtalten und Maaßregeln zur Glückſeligkeit und Aufnahme des gemeinen Weſens allenthalben gehemmet; und die leichteſten Mittel zu Beförderung der Commercien und Verbeſſerung des Nahrungsſtandes, ſind gleichſam verſperret. An viele vortreffliche Projecte und Unternehmungen, die zum wahren Beſten des Staats gereichen würden, darf man nicht einmal gedenken; weil dabey faſt allemal erfordert wird, daß ſo wohl Ausländer als Einheimiſche zu dem guten Treu und Glauben der Regierung, und zu der pünctlichen Richtigkeit, womit ſie ihre eingegangenen Verbindlichkeiten, und ihre geleiſte-

ten Verſprechen in den Zahlungen, auf das genaueſte erfüllet, ein vollkommenes Vertrauen haben müſſen. Der Mangel des Credits ſetzet öfters eine Regierung in die äußerſte Verlegenheit. Man ſieht ſich nicht ſelten genöthiget, mit dem größten Schaden Geld aufzubringen, und zu Mitteln zu greifen, die guten Regierungsgrundſätzen gar nicht gemäß ſind. Ja, öfters iſt kein anderer Weg übrig, als ſich mit Verluſt an Land und Leuten aus den Nöthen des Staats heraus zu wickeln.

§. 358.

Der Credit beruhet faſt allein auf richtiger Zahlung der Intereſſen.

Es muß demnach einer der erſten Grundſätze einer weiſen Regierung ſeyn, ſo wohl für ſich, als das Land einen vollkommenen Credit zu erhalten. Wir haben bereits oben die Mittel an die Hand gegeben, wodurch der Credit beſtändig bewahret wird (1 Th. §. 262. 263.). In der That kommen dieſelben nebſt der erforderlichen Gerechtigkeit und Treu und Glauben in ihren Handlungen, faſt allein auf die richtige Zahlung der Intereſſen an *). Denn jeder Gläubiger hält ſein Geld ſo lange für ſicher, und begehret keine Veränderungen damit vorzunehmen, als die Intereſſen richtig fallen. Die pünctliche Zahlung der Intereſſen darf alſo auch bey den gefährlichſten Zeitläuften nicht unterlaſſen werden. Dieſe Unterlaſſung kann auch dem Staate gar keine Hülfe verſchaffen. Denn ſo bald dieſe ermangelt; ſo fallen alle Gläubiger zu, und wollen ihr Geld haben; und niemand will weiter das geringſte herſchießen. Die Noth wird alſo immer größer. Da hingegen, wenn man mit den Intereßzahlungen auf das genaueſte einhält; ſo kann man immer mehr Geld haben, und damit der Nothdurft des Staats zu ſtatten kommen. Man kann alſo nicht begreifen, wie man in einigen Staaten es an dieſer ſo nöthigen Sache hat ermangeln laſſen können. Man ſoll es eher an allen andern Dingen, als hieran fehlen

fehlen laſſen. Denn was das ſchlimmeſte iſt, die Wunde des erloſchenen Credits iſt ſo bald nicht wieder zugeheilet.

*) Vielleicht glauben einige, daß der Credit nicht allein auf richtige Zahlung der Intereſſen ankomme, ſondern, daß auch die Gläubiger eine Möglichkeit vor ſich ſehen wollen, ihr Geld wieder bezahlt zu erhalten. Allein, es iſt hierinnen mit den Gläubigern eines Staats ganz anders beſchaffen, als bey einer Privatperſon. Jeder Gläubiger ſieht nur darauf, ob er ſein Geld insbeſondere wieder erhalten kann; ob der Staat ſeine geſammten Schulden bezahlen kann, darum bekümmert er ſich nicht. Dieſer ſeiner beſondern Bezahlung iſt er aber genugſam verſichert, wenn die Intereſſen richtig fallen. Denn er kann alsdann ſeine Schuldforderung an andere Privatperſonen cediren; und ſie iſt ihm allemal ſo gut, als baar Geld. Und die Erfahrung beſtätiget dieſes genugſam, was ich hier ſage. Die erſtaunlichen Schulden, welche der Staat in Engelland, wie auch in Holland hat, ſind überall bekannt: und jedermann weiß, daß es unmöglich ſeyn würde, dieſe Schulden zu bezahlen, wenn alle Gläubiger ihr Geld auf einmal verlangeten. Deshalb aber fehlet es dieſen Staaten an Credit gar nicht; und ſie würden zu dieſen alten Schulden ſtündlich viele Millionen neues Darlehen haben können. Warum? weil die Intereſſen richtig gezahlet werden.

§. 359.

Wenn demnach der Staat einen vollkommenen Credit hat; ſo iſt nichts ſo leicht, als bey allen Umſtänden und Bedürfniſſen, die erforderlichen Summen ſofort aufzubringen. Man darf es nur öffentlich bekannt machen, daß der Staat ſo und ſo viel Geld aufnehmen will; ſo werden ſich Gläubiger genug finden, die ihr Geld freywillig anbiethen werden. Man wird es ſo gar gegen ein mäßiges Intereſſe erhalten können. Denn in den auswärtigen Banken wird allemal ein gar geringes Intereſſe gegeben; und wenn ein Gläubiger,

Bey vollkommenem Credit kañ der Staat ſofort Darlehen erhalten, wenn er es bekannt machet, oder eine Subſcription veranſtaltet.

biger, vermöge des Credits der Regierung, ſein Geld genugſam geſichert zu ſeyn glaubet; ſo wird er die Unterbringung ſeiner Gelder im Lande, zumal gegen ein etwas höheres Intereſſe, den auswärtigen Banken allemal vorziehen. Geſetzt auch, daß kein allzugroßer Reichthum im Lande iſt; ſo werden ſich doch allemal die benöthigten Summen ohne Schwierigkeiten aufbringen laſſen; wie denn auch die Unterthanen der benachbarten Staaten ihr Geld mit Freuden anbiethen werden. Denn wenn großer Reichthum im Lande iſt, und die Regierung veranſtaltet eine Subſcription wegen der aufzunehmenden Summen; ſo werden ſich gewiß mehr Subſcribenten finden, als die verlangte Summe erfordert; und man wird ſich genöthiget ſehen, einen guten Theil davon zurück zu weiſen. Die Erfahrung zeiget uns dieſes in Holland und Engelland, ungeachtet der Staat in beyden Ländern bereits mit ſehr großen Schulden beſchweret iſt. Es haben ſich, beſonders in Engelland, wenn die Regierung bey dem letztern Kriege Geld aufnahm, und eine Subſcription veranlaſſete, binnen einigen Stunden ſo viel Gläubiger unterſchrieben, daß man allemal einige Millionen zurück weiſen müſſen.

§. 360.

Im Fall der nöthigen Geheimhaltung muß man Gelder zu negociiren wiſſen.

Jedoch, es läßt ſich nicht allemal thun, daß man die Aufnehmung der benöthigten Geldſummen öffentlich bekannt machen kann, weil entweder die Geheimhaltung des Vorhabens nöthig iſt, oder überhaupt kein Aufſehens in der Welt gemachet werden ſoll. Da muß man ſich nun zu großen Kaufleuten und Wechslern wenden, um die erforderlichen Summen indeſſen zu erhalten; und ein Cameraliſt, der hierinnen gebrauchet wird, muß mithin auch das Geldgeſchäffte verſtehen. Allein, gleichwie dergleichen von den Kaufleuten und Wechslern negociirte Gelder gemeiniglich

in

in nicht gar langer Zeit wieder bezahlet werden müſſen: ſo müſſen bereits alle Anſtalten gemachet ſeyn, auf was Art die Wiederbezahlung geſchehen ſoll; und dieſe Anſtalten müſſen ſo ſicher und unfehlbar ſeyn, daß ſie durch keinerley Zufälle fehlſchlagen können. Denn wenn dieſe Zahlung nicht pünctlich geſchieht; ſo iſt ſodann dieſer Kaufmannscredit auf beſtändig verloren; und dieſer vortreffliche Weg iſt bey andern dergleichen Gelegenheiten gänzlich unbrauchbar.

§. 361.

Man kann eine Leihebanco errichten; auf was Art ſolches geſchieht.

Die Aufrichtung einer Banco iſt gleichfalls ein gutes Mittel, in Nothfällen zu außerordentlichem Aufwande des Staats, Geld aufzubringen. Wir haben ſchon oben von den verſchiedenen Arten der Banken gehandelt (1 Theil, §. 265.). Hier iſt eine Lehen- oder Leihe-Banco zu verſtehen; und ſie wird zu Stande gebracht, wenn der Regent gewiſſe Einkünfte aus ſeinen Landen beſtimmet, ſolche gleichſam von ſeinen Einkünften abſondert, und der Banco gänzlich überläßt, um daraus die Intereſſen zu erheben, welche die aufgenommenen Summen, die in die Banco geleget ſind, erfordern. Gemeiniglich wird hierüber ein Edict publiciret, und die Summe, woraus die Banco beſtehen ſoll, wie viel Intereſſen pro Cent entrichtet werden ſollen, die Privilegia, ſo die Banco zu genießen hat, und ihre Einrichtung überhaupt bekannt gemachet. Eine ſolche Banco iſt nicht allein eine gegenwärtige Hülfe für den Staat, ſondern wenn ſie in vollkommenem Credit und guter Ordnung erhalten wird; ſo kann der Landesherr bey allen Vorfällen daraus ſchleunig Geld haben.

§. 362.

Man kann Leibrenten errichten; auf was Art dieſes geſchieht.

Ein anderes brauchbares Mittel, um zu dem auſſerordentlichen Aufwande des Staats Geld aufzubringen, iſt die Errichtung der Leibrenten. Das Weſer

dieſer Anſtalt kömmt darauf an, daß den Gläubigern ein etwas höheres Intereſſe, jedoch nach Maaßgebung ihres Alters, Leibes- und Geſundheits-Zuſtandes gezahlet wird, mit der Bedingung, daß nach ihrem Tode das Capital anheim fällt; und die Gläubiger erhalten hier mehr Intereſſen, nach der Maaße, wie ihr Alter hoch, und ihr Leibes- und Geſundheits-Zuſtand ſchwach iſt. Dieſe Anſtalt hat wenigſtens vor andern Schulden den Vorzug, daß der Staat endlich das ganze Capital gewinnt, da hingegen bey nicht allzu guter Wirthſchaft gemeiniglich die Schulden ewig bleiben, indem man immer ein Loch zu und das andere aufmachet. Sie verſchaffet auch den Vortheil, daß der auszuzahlenden Intereſſen, nach und nach immer weniger werden. Man hat aus den Verzeichniſſen der Gebornen und Geſtorbenen angemerket, daß wenigſtens von dreyßig Menſchen jährlich einer ſtirbt. Dieſes ereignet ſich alſo auch bey den Gläubigern, ſo Leibrenten beſitzen; und es iſt mithin wahrſcheinlich, daß ſich die auszuzahlenden Intereſſen alle Jahre vermindern werden. Unterdeſſen haben doch die Leibrenten einige Unbequemlichkeiten für den Staat. Man muß wenigſtens anfangs höhere Intereſſen aufwenden, als die gemeinen Intereſſen auf das erhaltene Capital betragen würden. Sodann erfordern die Leibrenten viele mühſame und weitläuftige Unterſuchungen von dem Alter, der Leibesbeſchaffenheit und dem Geſundheitszuſtande der Intereſſenten. Man muß alſo auf dieſe Anſtalt viele Bedienten unterhalten, die folglich gleichfalls beträchtliche Koſten verurſachen.

§. 363.

Man kañ durch Tontinen Geld aufbringen; woriñen dieſelben beſtehen.

Es ſcheinen demnach die Tontinen gewiſſer maßen vorzüglicher zu ſeyn. Sie ſollen in Frankreich erfunden, und von ihrem Urheber Tonti alſo genennet worden ſeyn. Ihr Unterſchied von den Leibrenten kömmt darauf

darauf an, daß man nur den Gläubigern, als Intereſſenten der Tontine, gemeine Intereſſen bezahlet, da hingegen die Intereſſen der Abſterbenden den Ueberlebenden allemal zuwachſen, ſo, daß endlich der letztüberlebende alle Intereſſen des durch die Tontine aufgenommenen Capitals genießt; und nur nach deſſen Abſterben, fällt die ganze Summe, benebſt den Intereſſen, dem Staate anheim; wie denn eine gewiſſe Privatperſon in Frankreich noch zu unſern Zeiten alle Jahre dreymal hundert tauſend Livres Intereſſen verſchiedene Jahre von einer Tontine gezogen hat, die zu Anfange der Regierung Ludwig des vierzehenten errichtet wurde. Hier muß nun zwar der Staat ein 76 bis 80 Jahre hindurch, die völligen Intereſſen auszahlen, da hingegen er den Vortheil hat, nur gemeine Intereſſen mit wenigern Koſten zu entrichten. Es iſt auch kein Zweifel, daß eine Tontine ungleich vortheilhaftiger für den Staat eingerichtet werden kann, wenn man die Intereſſenten nach ihrem Alter in gewiſſe Claſſen bringt, den Claſſen eines höhern Alters mehr Intereſſen, den von jüngern Jahren aber weniger als gemeine Intereſſen zahlet, und die Verfügung machet, daß nur in jeder Claſſe die Intereſſen der Abſterbenden den Ueberlebenden zuwachſen. Bey dieſer Einrichtung erſparet der Staat zeitiger einen Theil der Intereſſen, weil die Claſſen von dem höhern Alter ſchon in dreyßig bis vierzig Jahren ausſterben werden *).

*) Man kann z. E. bey einer Tontine neun Claſſen machen, und denen von 1 bis 5 Jahren, 3 pro Cent, denen von 5 bis 10 Jahren, 3½ pro Cent, denen von 10 bis 15 Jahren, 4 pro Cent, denen von 15 bis 20 Jahren, 4½ pro Cent, denen von 20 bis 25 Jahren, 5 vom Hundert, denen von 25 bis 30 Jahren, 5½, denen von 30 bis 40 Jahren, 6, denen von 40 bis 50 Jahren, 6½, und denen von 50 bis 70 Jahren, 7 pro Cent Intereſſen geben. Auf dieſe Art beſtreitet man die Tontine

nur mit 5 pro Cent auf das ganze Capital gerechnet; und ſie iſt für allerley Alter anreizender. Denn da man aus allen Todtenregiſtern wahrnimmt, daß die Kinder am häufigſten ſterben: ſo werden die Ueberlebenden gar bald ſtärkere Intereſſen ziehen. Jedermann aber leget in die Tontinen, um ſeinen Kindern ein ſicheres Einkommen zu verſchaffen, das ſie nicht nöthig haben, wenn ſie frühzeitig ſterben; mithin wird ſich durch dieſe Einrichtung niemand abhalten laſſen.

§. 364.

Beſchaffenheit der verſchiedenen Arten von Lotterien, und wie ſie zu dem außerordentlichen Aufwande des Staats dienen können.

Man kann ſich auch der Lotterien zu dem außerordentlichen Aufwande des Staats bedienen. Man hat zweyerley Arten derſelben; und beyde haben vermuthlich ihren Urſprung aus Italien, ob man gleich die neuere Art beſonders welſche oder auch genueſiſche Lotterien zu nennen pfleget. Die ältere Art der Lotterien, die in dieſem Jahrhunderte allenthalben in Deutſchland ſtark gebrauchet worden ſind, kommen darauf an, daß eine gewiſſe Summe, um welche geſpielet werden ſoll, feſtgeſetzet, und in viele tauſend Theile vertheilet wird, welche man Looße, oder Lotteriebillets nennet, wodurch, wenn ſie die Liebhaber an ſich kaufen, die in dem Lotterieplane zum Grunde gelegte Summe zuſammen gebracht wird. In dieſem Plane iſt gleichfalls feſtgeſetzet, wie viel Gewinnſte heraus kommen ſollen, die dann durch das Looß, oder durch die Ziehung der Lotterie aus zwey Gefäßen, in deren einem die Lotteriebillets, oder deren Nummern und Deviſen, in dem andern aber die Gewinnſte und Fehler ſind, den Mitſpielenden zugetheilet werden, da denn zehen oder zwölf pro Cent von allen Gewinnſten zum Vortheile der Lotterie abgezogen werden. Die neuern oder welſchen Lotterien, beruhen auf den Zahlen von 1 bis 90, indem auf einen beſtimmten Tag fünfe davon herausgezogen werden. Dieſe fünf Zahlen machen alle Gewinnſte aus, die übrigen 85 ſind

Fehler oder Nieten. Wer eine von dieſen 5 Zahlen oder ein Eſtrado auf ſeinem Lotterie-Looße hat, bekömmt 14mal ſo viel bezahlet, als er eingeleget hat; wer zwo gewinnende Zahlen, oder ein ſo genanntes Ambo auf ſeinem Lotterielooße hat, erhält 240mal ſo viel zum Gewinnſte, als ſeine Einlage geweſen iſt; und wer drey Zahlen, oder ein Terno, auf ſein Billet getroffen hat, gewinnt 3800 mal ſo viel, als er darauf eingeleget hat. Die Einlage ſteht in eines jeden Belieben; jedoch muß man ſich auf ſeinen Zettel haben bemerken laſſen, ob man auf Eſtrado, Ambo oder Terno ſpielen will; und jede Art erfordert eine beſondere Einlage. Wenn man viel Zahlen mit einander auf einen Zettel nimmt: ſo müſſen alle mögliche Fälle beſonders bezahlet werden. Beyde Arten kann ſich der Landesherr gebrauchen, um den außerordentlichen Aufwand des Staats zu beſtreiten, wenigſtens in ſo weit, daß die ehedem zu dem Ende gemachten Schulden, durch den aus der Lotterie entſtehenden Vortheil, nach und nach wieder bezahlet werden. Die ältere Art der Lotterien, pfleget der Landesherr ſelten ſelbſt zu unterhalten; ſondern man überläßt das Privilegium darüber gegen eine jährlich abzugebende Summe an eine Stadt-Geſellſchaft oder einzelne Privatperſon. Allein, man kann nach vernünftigen Grundſätzen mit den neuern genueſiſchen Lotterien nicht eben alſo verfahren. Da dieſe Lotterien für den Entreprenneur ungemein vortheilhaftig, und für das Volk ſehr anreizend ſind: ſo ſind ſie in der That eine Art der Abgabe, die für niemand als den Landesherrn gehöret.

§. 365.

Die Einwürfe wider die Moralität dieſer Anſtalten werden gehoben.

Ehe wir weiter gehen: ſo müſſen wir zuförderſt zwo Fragen erörtern. Die erſte Frage iſt, ob die Leibrenten, Tontinen, Lotterien und dergleichen Anſtalten, nach den ſtrengen Grundſätzen der Moral, für gerecht

recht und erlaubt gehalten werden können. Viele anſehnliche Scribenten haben wider die Moralität ſolcher Anſtalten, in der That ſehr ſcheinbare Einwürfe gemachet; und einige haben ſie ſchlechterdings verwerfen wollen. Allein, ob man zwar gar nicht läugnen will, daß nicht dabey viele Menſchen wider die Pflichten ſündigen ſollten, die ſie ſich ſelbſt und den Ihrigen ſchuldig ſind, oder ſonſt ungerechte Gedanken und Abſichten dabey haben könnten: ſo folget doch daraus gar nicht, daß ſie der Staat nicht zulaſſen, oder ſelbſt gebrauchen ſollte. Es iſt genug, daß es an ſich ſelbſt den ſtrengſten Grundſätzen der Sittenlehre nicht zuwider iſt, einen proportionirlichen und entbehrlichen Theil ſeines Vermögens dem ungefähren Zufalle oder dem Glücke anzuvertrauen. Wenn dieſes die Moral verböthe: ſo dürften wir wenig Arten der Handlung treiben. Der Staat aber kann allerdings vorausſetzen, daß jedermann dieſe Anſtalten nach Maaßgebung ſeiner Pflichten gebrauchen werde. Wenigſtens erſtrecken ſich weder ſeine Kräfte noch ſeine Pflichten ſo weit, daß er das Gegentheil verhindern kann. Er kann die Unterthanen nicht bey den Haaren zu einem vernünftigen, und ihren Pflichten gemäſſen Gebrauche ihres Vermögens leiten; und wenn er ihnen dieſen Weg verſperren wollte: ſo würden ſie hundert andere Arten finden, ihr Vermögen zu misbrauchen. Da auch dergleichen Anſtalten und Spiele einmal in der Welt eingeführet, und keine Verbote zureichend ſind, die Unterthanen von der Theilnehmung an denſelben in andern Landen abzuhalten: ſo würde er weiter nichts gewinnen, wenn er dergleichen Anſtalten in ſeinen Landen nicht erlauben wollte, als daß dadurch viel Geld in andere Staaten fließen würde. Daher iſt es einem Landesherrn auch nicht anzurathen, daß er das Collectiren fremder Lotterien in ſeinen Landen verbietet; es ſey denn, daß die Lotterien

terien des Landes ſo wenig anreizend ſind, daß keine Fremden dabey einlegen. Allein, wenn die Fremden ſtark in die Landeslotterien einlegen: ſo hat er keine Urſache und Grund, warum er nicht andern Staaten eben dieſes geſtatten wollte.

§. 366.

Ob man die Darlehen lieber bey den Unterthanen oder bey Fremden aufnehmen ſoll.

Die andere Frage iſt: ob man die auf den Credit des Regenten und des Landes aufzunehmenden Geldſummen lieber bey den Unterthanen, oder bey Fremden ſuchen ſolle? Bey einigen hier vorgeſchlagenen Mitteln, z. E. der Banco, der Lotterien, läßt es die Natur der Sache nicht zu, die Fremden auszuſchließen, weil man nicht unterſuchen kann, wer die Einleger ſind; und in vielen Fällen leiden es die Umſtände nicht, hierinnen eine große Wahl anzuſtellen, ſondern man muß zufrieden ſeyn, daß man zu den Bedürfniſſen des Staats Geld findet. Allein, wenn genugſamer Vorſchuß ohne Mühe und Schwierigkeit von den Unterthanen zu haben iſt: ſo iſt gar kein Zweifel, daß man nicht die Unterthanen vorziehen ſollte, weil ſonſt die Intereſſen außer Landes gehen, und den Reichthum des geſammten Staats verringern; und iſt es was ungereimtes, wenn einige Cameraliſten als eine vortheilhafte Sache vorgeſchlagen haben, bey Fremden Geld aufzunehmen. Solche Leute bedenken nicht, daß die jährlichen Intereſſen außer Landes gehen, und dennoch endlich das Capital wieder bezahlet werden muß. Ob man es aber thun ſoll, um andere Völker dadurch in unſer Intereſſe zu ziehen, das iſt eine andere Frage, die in die Staatskunſt gehöret.

§. 367.

In Mangel des Credits iſt es ſchwerer Geld aufzubringen.

Bey den zeither vorgeſchlagenen Mitteln Geld aufzubringen, haben wir vorausgeſetzet, daß der Regent und

Das gewöhnlichſte iſt alsdann die Verpachtung verſchiedener Einkünfte.

und das Land vollkommenen Credit habe. Allein, wenn nun dieſer gute Credit ermangelt, was iſt da anzufangen? Da iſt es nun freylich ungleich ſchwerer, wenn man in Nothfällen und beſondern Umſtänden des Staats ſchlechterdings Geld aufnehmen muß; und die Schwierigkeiten zeigen ſich immer ſtärker, nach der Maaße, wie der Credit ſehr verfallen iſt. Eines der gewöhnlichſten Mittel iſt alsdann, daß man verſchiedene Einkünfte des Staats, oder ſämmtliche Einkünfte verpachtet; und von den Pachtern ſich entweder ſtarke Vorſtände zahlen, oder die Einkünfte auf eine gewiſſe Zeit im voraus entrichten läßt *). Ein ſolcher Zuſtand iſt faſt beſtändig in Frankreich; und die daſelbſt genugſam bekannten Generalpachter, haben öfters in Kriegeszeiten dem Könige die Einkünfte auf verſchiedene Jahre im voraus bezahlet. Allein, da die Pachter nicht allein die Intereſſen der vorgeſchoſſenen Einkünfte, ſondern auch überdieß groſſen Vortheil in der Pachtung ſuchen: ſo kann man leicht erachten, daß das ein ſchlechter Zuſtand des Finanzweſens iſt; wie denn auch die Generalpachter in Frankreich von jedermann als die Blutigel des Volkes angeſehen werden.

*) Wenn ja dieſes Mittel erwählet werden muß: ſo ſo ſoll man wenigſtens die Verpachtung nur mit ſolchen Einkünften vornehmen, bey welchen die Unterthanen der Bedrückung der Pachter am wenigſten ausgeſetzet ſind.

§. 368.

Zuweilen muß man den Gläubigern Domainen und andere Einkünfte überlaſſen, um ſich daraus nach und nach wieder bezahlt zu machen.

Faſt eine gleiche Beſchaffenheit hat es, wenn man ſich genöthiget ſieht, den Gläubigern, die Geld herſchießen, einige Domainen oder andere Einkünfte des Staats dergeſtalt zu überlaſſen, daß ſie dieſelben ſo lange genießen, bis die hergeſchoſſene Summe, benebſt den Intereſſen, dadurch wieder vergütet iſt. Unter

allen

allen Mitteln, die bey ermangelndem Credit ergriffen werden müſſen, iſt dieſes noch eines von den rathſamſten. Denn dieſe Einkünfte führen doch endlich die Schulden ab, und kommen mithin, nach gewiſſen Jahren, dem Staate wieder zu gute. Wenn man auch die Haushaltung des Staats etwas wirthſchaftlicher einrichtet; ſo merket man dieſen Abgang an Einkünften nicht ſonderlich. Nur wird ſolches am beſten mit gewiſſen Einkünften des Staats vorgenommen, oder man muß ſolche den Gläubigern bloß auf Rechnung überlaſſen, und ſich bedingen, einen Controlleur dabey zu halten. Wenn man aber Domainen hierzu widmet, ſo iſt es am beſten, gewiſſe Pachtgelder zu beſtimmen, die denn die Gläubiger zur Befriedigung ihrer Schuld innen behalten, wobey man ſich vorzuſehen hat, daß ihnen wegen Baukoſten und Meliorationen die Hände gebunden werden, damit nach Abtrag der Schuld daraus keine neuen Forderungen entſtehen.

§. 369.

Ein etwas härteres Mittel iſt es, wenn man ſich genöthiget ſieht, einige Domainen Pfandweiſe, oder nach Art eines Wiederkaufes, zur gänzlichen Nutzung zu überlaſſen. Denn da hier die hergeſchoſſene Summe baar wieder bezahlet werden muß: ſo hält es mit der Wiedereinlöſung gemeiniglich ſchwer. Die Pfandinnhaber wiſſen auch wegen der vorgegebenen Meliorationen gemeiniglich die Schwierigkeiten zu vergröſſern; wannenhero man ſich über dieſen Punct in den Contracten beſonders vorſehen muß. Man muß es auch als eine Grundregel anſehen, daß dergleichen Verpfändungen niemals an freye Staaten, ſondern bloß an Privatperſonen geſchehen müſſen. Denn die Wiedergabe hält bey den erſtern allemal ziemlich ſchwer, wie die Beyſpiele genugſam gezeiget haben. Es iſt

Ein härteres Mittel iſt es, wenn man die Domainen und Juwelen zum Pfande geben muß.

faſt

faſt eher anzurathen, die Kleinodien und Juwelen des Regenten und des Staats zu verſetzen; und zwar kann dieſes eher geſchehen, ohne großes Aufſehen davon zu machen. Ja, meines Erachtens würde es nicht undienlich ſeyn, in ſolchen bedrängten Zeitumſtänden alle Juwelen, wenn es nicht beſonders rare und ſchätzbare Stücke ſind, gar zu verkaufen, im Falle es einigermaßen mit Rath geſchehen kann. Solche Dinge laſſen ſich in beſſern Zeitläuften leicht wieder anſchaffen; und es iſt zu vermuthen, daß die Juwelen ohnedem immer wohlfeiler werden, da ſie immer häufiger entdecket werden. Ihr Werth vermindert ſich alſo ohnedem, wenn ſie aufbehalten werden, und man hat bey deren Verkaufung die Laſt der Intereſſen nicht auf dem Halſe.

§. 370.

Am härteſten iſt es, wenn man ganze Provinzen und Kreiſe an andere Staaten Pfandweiſe geben muß.

Das allerhärteſte Mittel iſt unfehlbar, wenn ein Staat in ſeinen Nöthen auf keine andere Art Geld aufbringen kann, als daß er ſich genöthiget ſieht, an andere freye Staaten ganze Länder und Provinzen, oder wenigſtens gewiſſe Kreiſe und Gegenden, für die herzuſchießenden Geldſummen zur Verſicherung abzutreten, dergeſtalt, daß ſie der andere Staat entweder Pfandweiſe ſo lange beſitzt, bis die Schuld wieder abgezahlet iſt, oder daß er aus den Einkünften dieſer Länder und Kreiſe die Vergütung der hergeſchoſſenen Summen, benebſt den Intereſſen, nach und nach ſelbſt erheben kann. Wenn gar kein ander Mittel vorhanden iſt, ſich aus den dringenden Nöthen heraus zu reißen: ſo muß man die erforderlichen Geldſummen auf dieſe Bedingungen wenigſtens niemals von einem mächtigern Staate nehmen; und man muß alles mögliche anwenden, die Tractaten ſolchergeſtalt einzurichten, daß man ſich in dem Beſitze derer zur Verſicherung des hergeſchoſſenen Geldes beſtimmten Kreiſe und

Gegenden erhält, ſo, daß der andere Staat nur die Einkünfte zu ziehen hat, alle Rechte der oberſten Gewalt aber dem Staate vorbehalten bleiben. Denn es hält gar zu ſchwer, dasjenige wieder zu erhalten, was ein anderer Staat einmal mit vollkommener Gewalt und Hoheit beſitzt.

§. 371.

Die völlige Veräußerung von Land und Leuten, wird ein Cameraliſt heutiges Tages nicht anrathen.

Ehedem war es gar gewöhnlich, daß man in ſolchen Nothfällen des Staats nicht allein Domainen, ſondern ſo gar Städte und Feſtungen mit ihren Diſtricten an andere Staaten, mit allen Rechten der oberſten Gewalt, oder der Landeshoheit, verkaufete. Wenigſtens lehren uns die Urkunden des mittlern Zeitalters, daß dieſes in Deutſchland ſehr häufig geſchehen; und verſchiedene Häuſer, wie auch die Biſchoffthümer, die gut gewirthſchaftet haben, ſind durch dergleichen Kaufe ſehr empor gekommen; dahingegen viele Häuſer dadurch zu Grunde gegangen ſind. Es fehlet auch nicht in andern Reichen an ſolchen Beyſpielen. Allein heute zu Tage, da man ganz andere Grundſätze in den Regierungswiſſenſchaften angenommen hat, dürfte wohl ſchwerlich ein Cameraliſt oder Staatsbedienter darauf verfallen, ſeinem Herrn eine gänzliche Veräußerung von einem Theile an Land und Leuten anzurathen; und ein ſolcher Rathſchlag dürfte ihm zu großer Mishandlung in der Folge ausgeleget werden, wie wir ſchon Beyſpiele haben *). Man ſieht in unſeren Zeiten die Rechte der Landeshoheit als ganz unſchätzbar an, die durch keine Geldſummen vergütet werden können; und in der That ſind auch die Gelegenheiten höchſt ſelten, wodurch man ſeine Länder vermehren kann, wenn es nicht durch Erbgangsrechte und andere Anfälle geſchieht. Ein ſolcher Verluſt iſt alſo durch die beſte Wirthſchaft in der Folge nicht wieder zu erſetzen; denn wenn man noch ſo viel

Geld im Schatze hat, ſo kann man deshalb keine Länder zu kaufen bekommen. Dieſes ſollte um ſo eher eine Veranlaſſung zur guten Wirthſchaft der Höfe ſeyn. Denn wenn ſie durch ihre Pracht, Verſchwendung und üble Haushaltung die Abgaben der Unterthanen ſchon auf das höchſte ſteigern, ſich in Schulden ſetzen und den Credit nicht zu erhalten ſuchen: ſo können hernach gar leicht gefährliche Zeitläufte und große Nothfälle des Staats kommen, woraus ſie ſich nicht anders helfen können, als mit Verpfändung von Domainen, Einkünften und wohl gar eines Theiles von Land und Leuten, Wege, die endlich dennoch zur gänzlichen Veräußerung führen, wo die Wirthſchaft nicht geändert wird.

*) Als der Graf von Beichling bey Auguſt dem zweyten in Pohlen, in Ungnade kam: ſo wurde ihm unter andern auch der gegebene Rath, das Amt Petersberg, die Stiftsvogtey zu Quedlinburg und die Schutzgerechtigkeit über Nordhauſen, an das Haus Preußen zu verkaufen, als ein großes Verbrechen ausgeleget. Allein, Beichling führete zu ſeiner Rechtfertigung an, daß er dem Könige über ſeinen großen Aufwand öfters die beweglichſten Vorſtellungen gemacht hätte. Da aber dieſes nichts gefruchtet hätte: ſo hätte er durch dieſe Verkaufung auf eine ſinnliche Art begreiflich machen wollen, wohin es endlich mit dergleichen großen Aufwande hinauslaufen müßte. Dieſe Entſchuldigung war ſo unerheblich, als verwegen ſie war, wenn Sachſen noch auf andere Art Geld aufbringen konnte: wie denn nach der Zeit von den Holländern, nach dem Ausmarſche der Schweden aus Sachſen, viel wichtigere Summen hergeſchoſſen wurden.

Ende des erſten Buches.

Zweytes Buch.

Von den
Ausgaben des Staats.

Zweytes Buch.

Von den Ausgaben des Staats.

§. 372.

Das geſammte Cameralweſen beſteht in drey Hauptgeſchäfften (§. 25.). Nachdem wir alſo in dem vorhergehenden erſten Buche das erſte große Geſchäffte, nämlich die Aufbringung des bereiteſten Vermögens, oder der zu dem großen Aufwande des Staats erforderlichen Koſten genugſam abgehandelt haben: ſo kommen wir nunmehro auf die Ausgaben des Staats, als das zweyte Hauptgeſchäffte des Cameralweſens; und hierzu iſt dieſes zweyte Buch gewidmet (§. 26.). In der That iſt dieſes Geſchäffte eben ſo wichtig als das vorhergehende *). Denn was würde es dem Staate helfen, wenn man auf die beſte und weislichſte Art bereiteſtes Vermögen für denſelben gegründet und erhoben hätte, und wenn alle zu deſſen Aufwande erforderliche Summen bey der Hand wären, und dieſes bereiteſte Vermögen würde nicht auf ſolche Art angewendet, daß dadurch der große Endzweck der gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit befördert und bewirket werden könnte? Dieſes Geſchäffte erfordert demnach eben ſo große Aufmerkſamkeit, als die Einkünfte des Staats ſelbſt; und man kann ſich mithin von ſelbſt einen

Das zweyte Hauptgeſchäffte des Cameralweſens ſind die Ausgaben des Staats, welche gleichfalls groſſe Aufmerkſamkeit erfordern.

Begriff machen, was man unter den Ausgaben des Staats verſtehen muß. Dieſe Ausgaben ſind nichts anders, als die vernünftige Anwendung des bereiteſten Vermögens des Staats, um dadurch deſſen Glückſeligkeit zu befördern.

*) Ob es uns gleich keinesweges an Schriftſtellern in den Cameralwiſſenſchaften fehlet: ſo haben ſie doch das wichtige Geſchäffte der Ausgaben des Staats faſt gänzlich übergangen. Man wird kaum ein Paar finden, die ſich in dieſe Materie eingelaſſen haben. Alle andere, ungeachtet ſie die Einkünfte des Staats weitläuftig genug abgehandelt haben, denken entweder an dieſe Materie gar nicht, oder berühren ſie nur ganz obenhin. Sollte man ſich vielleicht eingebildet haben, daß die Ausgaben keiner beſondern Abhandlung bedürften, weil ſie gemeiniglich von den Leidenſchaften der Regenten und ihrer oberſten Staatsbedienten abhiengen: ſo iſt dieſe Urſache gar keine Entſchuldigung für ſie. Sie wollen die Grundregeln der Cameralwiſſenſchaft mittheilen; und da kömmt es gar nicht darauf an, ob ſie hoffen, daß dieſe Grundregeln befolget werden, oder nicht. Dieſe Hoffnung kann ihnen eben ſo wohl bey den ſchönſten Maaßregeln fehl ſchlagen, die ſie zur Erhebung der Einkünfte an die Hand geben. Niemand wird verhoffentlich die eitle Einbildung haben, daß er zum Unterrichte der Höfe ſelbſt ſchreibt. Man will Anfängern die nöthige Anleitung zu dieſer Wiſſenſchaft an die Hand geben, und dieſelben mit den darzu erforderlichen Grundſätzen bekannt machen. Dieſe Anleitung und Grundſätze haben ſie aber eben ſo wohl bey den Ausgaben des Staats nöthig, als ſie bey Erhebung der Einkünfte erfordert werden. Die Haupturſache dieſer unterlaſſenen Abhandlung der Ausgabe, iſt alſo wohl ohne Zweifel, daß zeither ſo wenig philoſophiſche Köpfe an dieſer Wiſſenſchaft gearbeitet haben. Denn wenn ſie ein auf die Natur der Sache gegründetes und zuſammenhängendes Syſtem ausgebreitet hätten: ſo hätte ihnen ein ſo wichtiger Mangel ihrer Ausarbeitung allzu ſichtbar in die Augen fallen müſſen, als daß ſie ein ſo wichtiges Geſchäffte in dem

Came=

Cameralweſen hätten gänzlich mit Stillſchweigen übergehen können.

§. 373.

Es wäre wohl zu wünſchen, daß man bey allen Ausgaben des Staats dieſen Endzweck der gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit allemal vor Augen hätte. Allein, nicht ſelten werden die Ausgaben des Staats von ganz andern Triebfedern regieret; und die Wohlfahrt des Staats wird gar nicht in der Maaße befördert, als es durch eine vernünftige Anwendung des bereiteſten Vermögens geſchehen könnte. Wenn man über den Zuſtand der meiſten Höfe Betrachtungen zu machen im Stande iſt: ſo wird man gewahr werden, daß gemeiniglich bey den Ausgaben vier Hauptgebrechen vorzufallen pflegen. Das erſte Gebrechen iſt, daß man an einigen Höfen zu viel ausgiebt, und zwar nicht zu ſolchen Bedürfniſſen des Staats, die zur Beförderung ſeiner Glückſeligkeit gereichen, ſondern zu Dingen, die bloß die Vergnügung der Leidenſchaften und den Pracht zur Abſicht haben. Kurz, man verſchwendet *). Der andere Fehler kömmt darauf an, daß man allenthalben die an ſich ſelbſt ſehr löbliche Sparſamkeit anbringen will, ohne auf die Natur der Sache, auf die erhabene Würde und die Wohlanſtändigkeit eines Regenten, und auf die wahre Wohlfahrt des Staats zu ſehen. Man giebt demnach allenthalben zu wenig aus, und will nur große Schätze ſammlen, ohne den vernünftigen Endzweck eines Schatzes und die gerechte Maaße deſſelben vor Augen zu haben. Kurz, man verfällt in den entgegengeſetzten Fehler des Geizes. Dieſe zween Fehler ſind gemeiniglich ſehr ſichtbar und fallen jedermann in die Augen. Allein, die folgenden zween Mängel erfordern ungleich ſchärfere Augen. Es iſt aber das dritte Gebrechen, daß man zwar weder der Verſchwendung, noch dem Geize, erge-

Viererley Fehler, ſo öfters bey den Ausgaben vorgehen.

ergeben iſt, ſondern in der That die Abſicht hat, das Beſte des Staats zu befördern. Allein, man wendet das bereiteſte Vermögen des Staats nicht an dem rechten Orte an, das iſt, man unterſcheidet die Grade der Nothwendigkeit und Nützlichkeit in den Ausgaben nicht genugſam, wodurch doch aller Aufwand geleitet werden muß. Daher befördert man zwar das Beſte des gemeinen Weſens, aber nicht in ſolcher Maaße, als die Mittel darzu vorhanden ſind, und es wirklich geſchehen könnte. Der vierte Fehler endlich beſteht in der Einrichtung und Veranſtaltung der Ausgaben ſelbſt; denn ob zwar dieſelben öfters vernünftig und auf die Wohlfahrt des Staats eingerichtet ſind: ſo ſind doch die darzu gehörigen Verfaſſungen und Nebenunkoſten entweder zu ſparſam, oder überflüßig und verſchwenderiſch veranſtaltet; und man erreichet entweder den dabey abgezielten Endzweck nicht vollkommen, und zieht ſich mithin gemeiniglich in der Folge neue Unkoſten zu, oder man hat durch dieſe überflüßigen Nebenkoſten einen unnöthigen Aufwand, der zu der Wohlfahrt des Staats beſſer hätte angewendet werden können.

*) Da es in der That ſchon ſchwer zu beſtimmen iſt, ob eine Privatperſon verſchwenderiſch iſt, wie ich im erſten Theile §. 319. gezeiget habe: ſo iſt es ungleich ſchwerer zu beurtheilen, wenn der Aufwand und Pracht eines Regenten mit dem Namen der Verſchwendung beleget werden kann; weil es nicht zu läugnen iſt, daß die hohe Würde eines Regenten mit einem gewiſſen äußerlichen Glanze umgeben ſeyn muß, deſſen Gränzen auf die Kräfte des Staats und das Beyſpiel anderer Monarchen ankommen würden, und die folglich gar nicht leicht ausfündig gemachet ſind. Unterdeſſen, wenn der Pracht und Aufwand eines Regenten offenbar die Einkünfte des Landes überſteigt; wenn die Unterthanen ſchon ſo hoch mit Abgaben beleget ſind, daß dieſe Einkünfte ſchwerlich vermehret werden können; wenn es an

vielem zu der Wohlfahrt des Staats nöthigen Aufwande ermangelt, und dennoch der Pracht des Hofes den gewohnten Gang fortgeht, und wenn das Cameralweſen bekanntermaßen in großer Unordnung und der Staat bereits mit großen Schulden beſchweret iſt, ohne daß man dieſem äußerlichen Glanze etwas abbricht; ſo kann wohl nicht geläugnet werden, daß der Pracht die Kräfte des Staats überſteigt, und mithin allerdings eine Verſchwendung iſt. Die Folge davon iſt die gänzliche Verarmung des Regenten und des Staats, und das iſt der gewöhnliche Untergang der meiſten Monarchien. Man liebet den Pracht, man verſchwendet, man läßt ſich unaufhörlich in große Unternehmungen ein, welche die Kräfte des Staats überſteigen. Zu dem Ende ſieht man ſich genöthiget, die Abgaben der Unterthanen ohne Ende zu vermehren. Daraus entſteht nothwendig nach und nach eine Schwäche des Staats, endlich eine gänzliche Ohnmacht, und ein geringer Zufall von außen kann ſodann den gänzlichen Untergang verurſachen. Auf dieſe Art ſind faſt alle Monarchien zu Grunde gegangen; und ſo viele vorhergehende Beyſpiele haben die Regenten und Miniſters noch nicht klüger gemacht. Je mehr eine Monarchie unter den übrigen Mächten glänzen will, deſto mehr eilet ſie zu ihrer Schwäche und Ohnmacht. So gieng es Spanien; und ich hoffe es noch zu erleben, daß Frankreich eben ſo ohnmächtig werden wird, als Spanien zu Ausgange des vorigen Jahrhundertes war.

§. 374.

Wenn man dieſe bey den Ausgaben gar gewöhnlichen Fehler vermeiden und das bereiteſte Vermögen des Staats in der That zur Beförderung deſſen Glückſeligkeit anwenden will; ſo muß man diejenigen Grundregeln vor Augen haben, die wir oben in der Einleitung feſtgeſetzet haben. Man muß nämlich die Ausgaben nach dem Zuſtande der Einkünfte und des geſammten Vermögens des Staats einrichten (§. 20.),

Um dieſe Fehler zu vermeiden, muß man die oben feſtgeſetzten zwo Grundregeln vor Augen haben.

und man muß von dem bereiteſten Vermögen keinen andern Gebrauch machen, als der auf das vereinigte und möglichſte Beſte des Regenten und der Unterthanen abzielet (§. 21.). Dieſe zwo Grundregeln ſind die wahren und einzigen Quellen, worauf alle beſondere Grundſätze, Maaßregeln und Einrichtungen bey dem Aufwande des Staats gegründet werden müſſen; und wenn dieſelben richtig abgeleitet, genau befolget und alle Anſtalten dergeſtalt eingerichtet werden, daß ſie mit einander ſelbſt wohl übereinſtimmen; ſo hat man gar nicht zu befürchten, daß man in diejenigen Fehler verfallen werde, die wir itzo vorgeſtellet haben; ſondern alle Ausgaben werden vollkommen gut und gerecht ſeyn.

§. 375.

Art und Weiſe, wie die Lehre von den Ausgaben abzuhandeln iſt.

Man ſieht demnach leicht, daß man in der Lehre von den Ausgaben des Staats zuförderſt aus den itztgedachten zwo großen Grundregeln diejenigen beſondern Grundſätze und Maaßregeln ableiten und feſtſetzen muß, die ein weiſer Regent und vernünftiger Cameraliſt zum beſtändigen Augenmerke haben müſſen, wenn der Aufwand des Staats in der That zur Beförderung ſeiner Wohlfahrt gereichen ſoll. Sodann giebt die Natur der Sache von ſelbſt an die Hand, daß man, nach Maaßgebung dieſer feſtgeſetzten Grundſätze, eine wohleingerichtete Eintheilung aller Ausgaben machen muß, wodurch man eigentlich beſtimmet, wie viel in jeder Art der Ausgaben nach Beſchaffenheit der Einkünfte und des allgemeinen Vermögens des Staats aufgewendet werden ſoll, um der Nothdurft des Staats allenthalben zu ſtatten zu kommen, und deſſen Wohlfahrt auf die beſtmöglichſte Art zu befördern. Endlich aber iſt es auch nöthig, daß man zeiget, wie nach Maaßgebung dieſer Grundſätze und Eintheilung die Ausgaben ſelbſt zu veranſtalten und einzurich-

zurichten ſind, dergeſtalt, daß ſie ſo wohl mit möglich- ſter Erſparung der Nebenunkoſten, als mit erforder- licher Richtigkeit, Ordnung und Zuſammmenhang der Geſchäffte bewerkſtelliget werden. Hierauf beruhet demnach die Lehre von den Ausgaben des Staats, wenn man die Natur der Sache vor Augen haben und davon eine gründliche und zuſammenhängende Abhandlung liefern will.

§. 376.

Gleichwie nun ſolchergeſtalt die Abhandlung von den Ausgaben des Staats drey Hauptbetrachtungen erfor- dert; ſo iſt es nöthig, daß wir nach Maaßgebung der- ſelben dieſes zweyte Buch in drey Abtheilungen zerglie- dern. Die erſte Abtheilung wird von den Grundſätzen und Maaßregeln handeln, die man bey allen Ausga- ben des Staats zur Richtſchnur nehmen muß. Die zweyte Abtheilung wird die bey den Ausgaben zu ma- chende gerechte Eintheilung oder den allgemeinen Wirthſchaftsetat vortragen, und die dritte Abtheilung endlich wird von den Ausgabegeſchäfften ſelbſt han- deln, oder die Art und Weiſe zeigen, wie ſie wirklich geſchehen und bewerkſtelliget werden müſſen. Auf die- ſe Art, deucht mich, wird nichts zurück bleiben, was zu der Lehre von den Ausgaben des Staats mit Grunde erfordert werden kann.

Daraus entſtehen alſo drey Abtheilungen dieſes Buches.

Erſte

Erſte Abtheilung.

Von denen, bey den Ausgaben des Staats nöthigen Grundſätzen und Maaßregeln.

§. 377.

Die Grundſätze u. Maaßregeln müſſen aus den obigen zwo Hauptregeln abgeleitet werden.

Da wir in dieſer Abtheilung die bey den Ausgaben des Staats nöthigen Grundſätze und Maaßregeln vorzutragen haben (§. 376.); ſo müſſen wir dieſelben auf diejenigen zwo Hauptregeln gründen, die wir in der Einleitung als die erſten und achten Cameralmaximen feſtgeſetzet haben, wenn anders die bey dem Aufwande des Staats öfters vorfallenden Fehler vermieden werden ſollen (§. 374.). Die erſte dieſer Grundregeln iſt: Die Anwendung des bereiteſten Vermögens, oder die Ausgabe, muß ſich beſtändig nach der Beſchaffenheit deſſelben und des geſammten Vermögens des Staats überhaupt richten (§. 20.).

1. Regel: Man muß nichts ohne Ueberlegung und Ueberſchlag ausgeben.

Hieraus fließt der erſte Grundſatz der Ausgaben, der in der That auch das erſte Augenmerk eines jeden Cameraliſten ſeyn muß, daß man nämlich keinen Aufwand ohne vorhergehende genugſame Ueberlegung, Ueberſchlag und Berechnung der erforderlichen Summen, und des daraus für den Staat höchſtwahrſcheinlicher Weiſe entſtehenden Nutzens unternehmen müſſe. Denn wenn dieſes unterlaſſen wird; ſo kann man ja unmöglich wiſſen, ob die Ausgabe der Beſchaffenheit des bereiteſten und geſammten Vermögens des Staats gemäß iſt. Nichts iſt aber ſo nöthig, als daß man von dieſer Ueberlegung und Berechnung allen Selbſtbetrug und ſchmeichleriſche Einbildung eines beſondern glücklichen Erfolges verbannet. Man muß entweder

weder des guten Fortganges mit vollkommener Gewißheit verſichert ſeyn, oder man muß die Berechnung der Koſten zugleich auf den widrigen Erfolg mit einrichten. Wenn diejenigen Regenten, welche Krieg anfangen wollten, dieſe Regel allemal beobachteten; wenn ſie überlegeten, ob ihre Kriegesheere in dem erforderlichen Stande und ihre Vorrathshäuſer gefüllet wären, ob ihre Schatzkammer oder das geſammte Vermögen des Staats ohne äußerſten Ruin der Unterthanen ſo viel vermöge, daß nicht nur der Krieg einige Jahre mit erforderlichem Nachdrucke geführet, ſondern auch im Falle eines unglücklichen Erfolges, ein neues Kriegesheer errichtet werden könne; wenn ſie, ſage ich, dieſes alles überlegeten, und einen genauen Ueberſchlag und Berechnung darüber macheten; ſo würden ſie vor ihrem Unternehmen ſelbſt erſchrecken, und ein Krieg würde nicht ſo leicht unternommen werden.

§. 378.

Beſondere Anwendung dieſer Regel, um Anſchläge der Koſten zu machen.

Dieſer Grundſatz muß ins beſondere dahin angewendet werden, daß man keinen außerordentlichen Aufwand unternimmt, ohne vorher richtige und genaue Anſchläge derer darzu erforderlichen Koſten verfertiget zu haben. Dieſe Anſchläge müſſen nicht nur bey allen und jeden Arten des Baues, ſo wohl über als unter der Erden und im Waſſer ſtatt finden; ſondern ſie müſſen auch bey allen neuen Unternehmungen und Anſtalten zur Verbeſſerung dieſer oder jener unmittelbaren Güter des Staats, oder zum Aufnehmen des Nahrungsſtandes im Lande, nie unterlaſſen werden. Man muß auch auf das vollkommenſte verſichert ſeyn, daß dieſe Anſchläge ſolchergeſtalt beſchaffen ſind, daß die Sache mit den in Anſchlag gebrachten Koſten zu Stande gebracht werden kann, und daß man am Ende, wie es gemeiniglich geht, die Rechnung nicht ohne den Wirth gema-

gemachet hat, und ein Beträchtliches mehr aufwenden muß. Damit man aber der Cammer nicht zu hohe Anſchläge vorlege; ſo muß ſie von Leuten, welche die Sache verſtehen, Bedenken und Erinnerungen wider ſolche Anſchläge verfertigen laſſen, und überhaupt in allen Unternehmungen mehr als einen Menſchen in der Sache anhören.

§. 379.

2. Regel: Die Ausgaben müſſen nie die Einnahme überſteigen.

Der zweyte Grundſatz, der aus der vorhin gedachten Hauptregel folget, beſteht darinnen, daß die Ausgabe niemals die Einnahme überſteigen muß. Denn die Ausgabe würde ſich ſonſt keinesweges nach der Beſchaffenheit des bereiteſten Vermögens richten, wie doch unſere Hauptregel erfordert. Es iſt aber dieſer Grundſatz nicht allein von dem geſammten Aufwande des Staats in Abſicht auf alle Einkünfte zu verſtehen; ſondern man muß auch denſelben bey einem jeden beſondern Aufwande anwenden. Eine Sache, ſie ſey von welcher Natur ſie wolle, die mehr Unkoſten erfordert, als ſie Einkünfte und Nutzen abwirft, muß unterlaſſen werden, wenn ſie nicht ſchlechterdings nothwendig iſt, oder auf andere Art gar ſehr zur Wohlfahrt des Staats gereichet. Jedoch muß man eine billige Ausnahme machen, wenn es um die Gründung oder Verbeſſerung einer Sache zu thun iſt, die Einkünfte geben ſoll. Hier wird öfters ſtarker Aufwand erfordert; und man muß es ſich, wenn man z. E. eine neue Poſtroute, neue Bergwerke und Fabriken anleget, oder neue Domainen und andere Einkünfte gründet, allerdings gefallen laſſen, daß die Unkoſten einige Jahre hindurch die Einkünfte weit überſteigen. Der höchſtwahrſcheinliche Erfolg eines künftigen beſſern Ertrages, der in ſolchen Fällen allemal vorhanden ſeyn muß, iſt dasjenige, worauf man bey dem zeitigen größern Aufwande Betracht machet.

§. 380.

§. 380.

Zur Unterſtützung dieſes Grundſatzes muß man die dritte Regel feſtſetzen, die aus unſerer Hauptregel gleichfalls abſproſſet. Dieſe iſt: Zu allem Aufwande muß das bereiteſte Vermögen ſchon bey der Hand ſeyn; und man muß ſich hüten, etwas mit Schulden anzufangen. Gleichwie es offenbar iſt, daß man widrigen Falls die Ausgaben gar nicht nach Beſchaffenheit der Einkünfte einrichtet; ſo zieht man ſich auch durch Aufnehmung der zu einer Sache erforderlichen Capitalien Intereſſen über den Hals, die künftig die Einkünfte des Staats ſchwächen und die ganze zeitherige Einrichtung in Unordnung bringen; dieſe Verwirrung des Cameralzuſtandes vergrößert ſich auch in der Folge nur gar zu leicht, wenn einmal der Anfang darzu gemachet iſt. Jedoch muß man dieſe Regel nicht ſo weit erſtrecken, daß dasjenige zu unterlaſſen wäre, was die Nothdurft und Wohlfahrt des Staats ſchlechterdings nothwendig machet. Wenn man aber in ſolchem Falle Schulden machet; ſo muß ein vernünftiges Cammercollegium zugleich die allerſicherſten Maaßregeln ergreifen und feſtſetzen, wie und auf was Art dieſe Schulden wieder bezahlet werden ſollen, ohne andern nöthigen und nützlichen Aufwand zu unterlaſſen, oder die zeitherige gute Cameraleinrichtung allzumerklich zu erſchüttern. Denn dieſe gemachten Schulden mit neuen Schulden zu bezahlen, und mithin ein Loch zu und das andere aufzumachen, iſt ein betrübter Zuſtand, der nicht ſelten der Anfang großer Zerrüttungen in dem Cameralweſen iſt.

3. Regel: Man muß nichts mit Schulden anfangen.

§. 381.

Man kann aber ſchwerlich den Aufwand nach Beſchaffenheit des bereiteſten Vermögens einrichten, wenn man nicht eine vierte Regel annimmt, daß man nämlich alle Ausgaben des Staats, ſo viel möglich, gewiß

4. Regel: Man muß alle Ausgaben gewiß zu machen ſuchen.

zu machen ſuchen müſſe. In der That gereichet nichts ſo ſehr zu einer guten Einrichtung des Cameralweſens, als dieſe Gewißheit der Ausgaben, nicht nur in Anſehung des zu machenden allgemeinen Wirthſchafts-Etats, von dem wir bald mit mehrerem handeln werden, ſondern auch in Anſehung einer genauen Richtigkeit und des zu verhütenden Unterſchleifes. Dieſe Gewißheit wird aber erhalten, wenn man die über ungewiſſe Ausgaben geführten Rechnungen mit großer Aufmerkſamkeit unterſuchet, wirthſchaftliche Erinnerungen dabey machet, oder von andern der Sache verſtändigen Leuten machen läßt, und alles dasjenige, was die Ungleichheit der Ausgaben in verſchiedenen Jahren veranlaſſet, in mehreres Geſchicke und beſſere Proportion zu bringen ſuchet; beſonders aber, wenn man ſich, ſo viel möglich, bey allen ungewiſſen Ausgaben der Entreprenneurs zu bedienen ſuchet, davon uns beſſer unten eine eigene Regel mit mehrerem zu handeln Gelegenheit geben wird *).

*) Dieſe Regel muß auch der Regent in allen Ausgaben, die ſeine eigene Perſon betreffen, auf das genaueſte beobachten, wenn anders das Cameralweſen in Ordnung erhalten werden ſoll, als welches gleichſam die Seele deſſelben iſt. Er muß alſo in ſeinen Hand- und Spiel-Geldern, in ſeinen Almoſen und andern Wohlthaten, in ſeinen Luſtbarkeiten, in ſeinen Reiſen, und kurz, in allem Aufwande, der entweder ſeine Perſon betrifft, oder ſelbſt durch ſeine Hände geht, ſich dergeſtalt mäßigen, daß jährlich nicht mehr als die Summe aufgeht, die einmal nach reifer Ueberlegung und nach Beſchaffenheit der Einkünfte und des Zuſtandes der Finanzen darzu ausgeworfen iſt. Eine einzige Reiſe, die der Regent außerordentlich vornimmt, kann in dem Cameralweſen große Unordnungen verurſachen. Es iſt dannenhero eben ſo ungereimt nicht, daß die ſpaniſche Etiquette alle Reiſen des Monarchen im voraus feſtgeſetzet hat. Allein, das war freylich etwas zu gezwun-

zwungen, daß eine Reiſe genau an dieſen Ort und keinen andern, und ſchlechterdings zu einer beſtimmten Zeit geſchehen, und vor ſich gehen mußte, die Witterung mochte beſchaffen ſeyn, wie ſie wollte; wiewohl ich glaube, daß man ſich heutiges Tages nicht mehr ſo genau daran bindet, als ehedem. Es iſt aber gar kein Zweifel, daß nicht dieſe ſpaniſche Etiquette ihren hauptſächlichſten Grund auf eine gute Ordnung des Cameralweſens haben ſollte; und man findet in der ſpaniſchen Cameralverfaſſung in der That viele Einrichtungen, die von andern Völkern nachgeahmet zu werden verdieneten.

§. 382.

5 Regel: Man muß keinē Aufwand machen, wodurch die Einkünfte auf beſtändig vermindert werden.

Wenn ſich alle Ausgaben nach der Beſchaffenheit des bereiteſten und geſammten Vermögens des Staats richten ſollen; ſo folget auch ganz natürlich, daß man keinen Aufwand machen muß, der zu beſtändiger Verringerung, entweder des bereiteſten oder geſammten Vermögens des Staats ausſchlägt. Denn man muß den Zuſtand des Staatsvermögens eher verbeſſern, als vermindern; und man würde den Aufwand keinesweges nach der Beſchaffenheit dieſes Vermögens einrichten, wenn man nicht einmal den gegenwärtigen Zuſtand deſſelben erhalten wollte. Wir machen dannenhero die fünfte Regel, daß man alle Arten des Aufwandes ſorgfältig vermeiden müſſe, die eine beſtändige Verminderung der Einkünfte verurſachen. Ehedem war es gar gewöhnlich, daß die Regenten, wenn ſie Verdienſte belohnen, oder ſonſt ihren Günſtlingen ihre Gnade zu erkennen geben wollten, ſich kein Bedenken machten, anſehnliche Pertinenzſtücke von ihren Cammergütern und Regalien, beſonders von Zöllen, Waldungen und Jagden, wegzuſchenken. Allein, heute zu Tage hat man endlich das Schädliche dieſes Verfahrens eingeſehen; und in der That ſoll man ſich in ſolchen Fällen eher baarer Geldſummen, und aller anderer Belohnungsmittel bedienen, als dieſen Auf-

wand auf eine ſo ſchädliche Art beſtreiten, wie durch die beſtändige Verringerung der Einkünfte geſchieht; geſetzt, daß auch ſolche Einkünfte von keiner großen Wichtigkeit wären. Denn viele ſolche Vorfälle machen endlich dennoch eine merkliche Verringerung des bereiteſten Vermögens; und überhaupt muß man nach vernünftigen Grundſätzen die Einkünfte des Staats beſtändig zu vermehren bemühet ſeyn (§. 44); die Verminderung aber auf alle erſinnliche Art verhüten. Dieſe Regel ſoll auch vernünftige Cameraliſten bewegen, daß ſie um ſo eher den Staat vor großen Schulden zu bewahren ſuchen. Denn eine große Schuldenlaſt iſt nicht nur in der That wegen der abzugebenden Intereſſen, eine Verminderung der Einkünfte; ſondern ſie iſt auch der Weg, der endlich die Veräußerung der Domainen und anderer Einkünfte auf beſtändig nothwendig machet.

§. 383.

6 Regel: Der Aufwand des Staats muß nicht außerhalb Landes gehen.

Mit dieſem Grundſatze ſteht ein anderer in genauem Verhältniſſe, den wir hier zur ſechſten Regel annehmen, nämlich, man muß, ſo viel möglich, bemühet ſeyn, die Sachen ſolchergeſtalt einzurichten, daß der Aufwand des Staats nicht außerhalb Landes geht, ſondern den Unterthanen zur Circulation in dem Nahrungsſtande zu ſtatten kommt. Aller Aufwand, der außerhalb Landes geht, iſt eine offenbare Verminderung des allgemeinen Vermögens des Staats. Freylich laſſen ſich die Ausgaben nicht allemal ſo einleiten, daß das Geld im Lande bleibt. Wenn der Reichthum das Blut in dem großen Körper der Republik vorſtellet, welches durch ſeinen Kreislauf allen Theilen Bewegung und Leben mittheilet; ſo geht es hier eben, wie in dem menſchlichen Körper. So eine ſchätzbare Sache das Blut iſt; ſo ſehen wir uns doch öfters genöthiget, eine Ader zu öffnen, und dieſen edlen Theil von uns ſelbſt unnütze verſpritzen zu laſſen, um eine bevor=

bevorſtehende Krankheit abzuwenden. Eben alſo ſieht ſich der Staat öfters genöthiget, beträchtlichen Aufwand außerhalb Landes zu machen, um entweder ein größeres Uebel zu vermeiden, oder ſich einen wichtigen Vortheil zu erwerben; zu geſchweigen, daß verſchiedene Ausgaben ihrer Natur nach, nicht im Lande bleiben können, z. E. die Koſten der Geſandtſchaften, der Aufwand auf geheime Correſpondenz und dergleichen. Allein, man kann auch nicht läugnen, daß vieler Aufwand, beſonders des Hofes ſelbſt, außer Landes geht, der gar wohl im Staate erhalten werden könnte *). Selbſt in dem Kriege, welcher das meiſte Geld außer Landes zieht, laſſen ſich doch ſolche Einrichtungen machen, daß der größte Theil davon den Unterthanen zugewendet wird; wenn man nämlich in Friedenszeiten für alle mögliche Kriegesbereitſchaften ſorget, und einen Vorrath auf viele Jahre verfertigen läßt; wenn man ſich zu Verſorgung des Kriegesheeres mit Fourage und Lebensmitteln einheimiſcher und nicht fremder Entreprenneurs bedienet, und wenn man ſich in ſolche Verfaſſung ſetzet, daß man ein eigenes zureichendes Kriegesheer unterhält, und mithin an niemanden Subſidiengelder auszuzahlen nöthig hat.

*) Ich will gar nicht behaupten, daß ein Hof alles Aufwandes außerhalb Landes entrathen könnte. Der äußerliche Glanz, der die hohe Würde eines Regenten allenthalben umgeben muß, erfordert auch, daß ſeine Palläſte mit demjenigen ausgezieret ſeyn, was andere Länder ſchönes und koſtbares haben. Allein, wenn alles, was der Hof verbrauchet, fremde ſeyn ſoll, und wenn das Innländiſche ganz und gar in Verachtung ſteht; ſo iſt wohl nicht zu läugnen, daß dieſes ein Fehler iſt, der die Strafe gar wohl verdienet, welche der natürliche Erfolg darauf geleget hat, nämlich, der Regent wird endlich mit ſammt ſeinen Unterthanen arm, weil die Liebe zu ausländiſchen Dingen das Land nach und nach vom Gelde entblöſſet. Wenn der Hof für die Aufnahme der Manu-

facturen und Fabriken ſorget, und wenn er geſchickte Künſtler und Arbeiter an ſich zu ziehen, und im Lande aufzumuntern weiß; ſo wird in der That das Ausländiſche, welches zu dem äußerlichen Glanze erfordert wird, ſehr wenig betragen.

§. 384.

7 Regel: Die Größe der Ausgabe muß auf die Größe des daraus entſtehenden Nutzens ankommen.

Wir nehmen nunmehr die zweyte große Grundregel vor die Hand, die wir oben in der Einleitung für die Ausgaben des Staats feſtgeſetzet haben, nämlich, daß man von dem bereiteſten Vermögen des Staats keinen andern Gebrauch oder Aufwand machen müſſe, der nicht auf das vereinigte und möglichſte Beſte des Regenten und der Unterthanen abzielet (§. 21). Dieſe Hauptregel wird nicht weniger fruchtbar ſeyn, um uns die beſondern Grundſätze und Maaßregeln bey den Ausgaben des Staats an die Hand zu geben, die wir itzo vorzutragen bemühet ſind. Wenn aber alle Ausgaben bloß das gemeinſchaftliche Beſte zum Endzwecke haben müſſen; ſo iſt die unmittelbareſte Folge daraus, daß die Größe und Wichtigkeit einer jeden Ausgabe, bloß nach der Größe des Nutzens beſtimmet werden muß, der daraus für die Wohlfahrt des Staats entſteht; und dieſes iſt alſo in unſerer Ordnung der ſiebente beſondere Grundſatz, der bey den Ausgaben anzuwenden iſt. In der That kann man auch auf keine andere Art ein gerechtes Maaß für die Größe der Ausgaben erhalten, als bloß durch dieſe Regel; und wenn man einen ſcheinbaren Nutzen von einem wahren Vortheile zu unterſcheiden weiß, und kein Intereſſe des Regenten zur Abſicht hat, das von dem Beſten der Unterthanen unterſchieden iſt, als welches niemals ein wahrer Vortheil genennet werden kann; ſo wird man durch dieſe Regel in den Stand geſetzet, daß man bey keiner Ausgabe weder zu wenig noch zu viel thut. Es wäre nur zu wünſchen, daß man dieſe Regel allenthalben in der Welt vor Augen hätte;

hätte; ſo würden die Leidenſchaften, der Eigennutz, und die Nebenabſichten nicht ſo häufig die Größe und Wichtigkeit der Ausgaben beſtimmen, als es leider in der Welt geſchieht.

§. 385.

Fernere Erläuterung dieſer Regel.

Es iſt jedoch nicht zu läugnen, daß dieſe Regel in der Anwendung nicht verſchiedene Schwierigkeiten finden ſollte. Es ſind unzählige Dinge und Umſtände vorhanden, die zu der Wohlfahrt des Staats etwas beytragen; und es läßt ſich nicht allemal ſofort entſcheiden, welche Sache mehr oder weniger das Beſte des Staats befördert. Meines Erachtens muß man in ſolchen Fällen zuförderſt darauf ſehen, ob eine Sache unmittelbaren oder mittelbaren Einfluß in die Glückſeligkeit des gemeinen Weſens habe; und es iſt kein Zweifel, daß nicht diejenige Sache, deren unmittelbarer Einfluß offenbar vor Augen liegt, den Vorzug verdienen ſollte *). Unter zwey Dingen aber, die beyde einen gleich ſtarken unmittelbaren Einfluß in das Beſte des Staats haben, muß man wohl derjenigen Sache die erſte Stelle in der Größe und Wichtigkeit der Ausgaben einräumen, die dergeſtalt zu der innerlichen Erhaltung der Republik gehöret, daß ſie ohne dieſelbe nicht beſtehen kann. Jedoch iſt es auch gewiß, daß man dabey allerdings auf die Nebenumſtände ſehen muß, die mit dieſer Sache im Verhältniſſe ſtehen. Denn öfters kann eine ſehr nützliche Anſtalt mit wenigern Koſten zu Stande gebracht werden, weil die Mittel darzu überall genugſam zu haben ſind; dahingegen zuweilen eine Sache, die kaum eben dieſen Nutzen leiſtet, viel mehr Unkoſten erfordert, weil die Kenntniß in den darzu erforderlichen Dingen, und überhaupt die Mittel hierzu ſeltener ſind.

*) So richtig dieſe Entſcheidung an ſich ſelbſt iſt; ſo muß doch ein weiſer Regent ſeltene Verdienſte und

Geſchicklichkeiten in einer Sache allemal vorzüglich belohnen, und ſich deshalb keine Unkoſten dauren laſſen; geſetzt, daß die Sache nur einen ſchwachen und mittelbaren Einfluß in die Wohlfahrt des Staats hat. Ein weiſer Regent muß eben ſowohl auf die Aufmunterung und Nacheiferung, die ein ſolches Beyſpiel der Belohnung andern geſchickten Köpfen erreget, ſein Abſehen richten, als auf den unmittelbaren Nutzen des Staats; und in der That iſt eine ſolche Aufmunterung ein unmittelbarer Vortheil für das gemeine Weſen.

§. 386.

8 Regel: Man muß die Ausgaben ſo ordnen, wie dadurch das Beſte des Staats befördert wird.

Dieſem vorhergehenden Grundſatze muß die achte Regel zur Unterſtützung dienen. Man muß nämlich die Ausgaben nach der Maaße ordnen und beſtreiten, wie dadurch das gemeinſchaftliche Beſte des Regenten und der Unterthanen befördert wird. Die Folge dieſes Grundſatzes aus unſerer Hauptregel liegt offenbar vor Augen; denn wenn durch einen jeden Aufwand die möglichſte und höchſte Glückſeligkeit des Regenten und der Unterthanen bewirket werden ſoll; ſo muß man in den Ausgaben nothwendig auf dasjenige zuerſt denken, was die Wohlfahrt des Staats am meiſten befördert; und gleichwie die vorhergehende Regel die Größe und Wichtigkeit der Ausgaben beſtimmet; ſo giebt die gegenwärtige die Ordnung der Ausgaben an die Hand. Wenn man aber auf eine ſolche vernünftige Ordnung keinen Betracht nehmen wollte; ſo würde ſich gar öfters ereignen, daß man das bereiteſte Vermögen zu weniger nützlichen Dingen verwendet hätte; und man würde ſodann diejenigen nicht beſtreiten können, die am meiſten nützlich wären. Gleichwie aber dieſe Ordnung eines der wichtigſten Augenmerke bey den Ausgaben des Staats iſt; ſo müſſen wir ausführlich davon handeln; und wir werden verſchiedene andere Regeln nöthig haben, um dieſe deſto deutlicher zu machen.

§. 387.

Daraus folget alſo, daß der Staat, eben wie eine Privatperſon, erſt das Nothwendige, dann das Nützliche, und endlich erſt das Wohlanſtändige beſorgẽ muß.

Die große Wirthſchaft des Staats hat mit den Haushaltungen der Privatperſonen viel ähnliches: und wenn es auf den vernünftigen Gebrauch des Vermögens ankömmt; ſo ſieht man leicht, daß die Grundregeln, die bey dem Privatvermögen gelten, auch nach ihrem Verhältniſſe in Anſehung der Größe und Wichtigkeit bey dem Vermögen des Staats ſtatt finden müſſen. Gleichwie wir nun in der Abhandlung der Haushaltungskunſt (1 Theil, §. 467-470) gezeiget haben, daß der vernünftige Gebrauch des Privatvermögens unter andern auch darauf ankömmt, daß wir zuförderſt aus den Einkünften unſeres Vermögens unſern nothdürftigen Unterhalt beſorgen müſſen, ſodann auf Erwerbung eines Nothpfennigs zu unſerm Nutzen und künftigen unvermutheten Vorfällen zu denken haben, und alsdann erſt uns die Bequemlichkeiten des Lebens verſchaffen dürfen; ſo muß der vernünftige Gebrauch des bereiteſten Vermögens des Staats, wenn eine wahre Ordnung darinnen herrſchen ſoll, eben dieſe Beſchaffenheit haben. Man muß nämlich zuförderſt das Nothwendigſte oder die Nothdurft des Staats beſorgen, ſodann aber die Ausgaben zum Nutzen und Aufnehmen des gemeinen Weſens beſtreiten, und nach allem dieſem kann man erſt an den Aufwand zur Bequemlichkeit, Zierde und Wohlanſtändigkeit denken. Dieſe Grade ſind auch der vorhergehenden Regel vollkommen gemäß. Das Nothwendige, oder die Nothdurft des Staats iſt eben dasjenige, wodurch das gemeinſchaftliche Beſte des Regenten und der Unterthanen am meiſten befördert wird. Es gehöret daſſelbe zur innerlichen Erhaltung der Republik, ohne welche ihre innerliche Verfaſſung nicht beſtehen kann, worauf doch die gemeinſchaftliche Glückſeligkeit des Regenten und der Unterthanen hauptſächlich beruhet.

 §. 388.

§. 388.

9) Regel: Man muß zuerſt das Nothwendige beſorgen. Es ſind dreyerley Grade der Nothwendigkeit.

Solchemnach iſt die neunte Regel bey den Ausgaben: Man muß vor allen Dingen das Nothwendigſte beſorgen. Nothwendige Ausgaben ſind aber alle diejenigen, ohne welche die Republik den großen Endzweck der gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit, den ſie ſich vorgeſetzet hat, nicht erreichen kann. Es ſind aber alle Ausgaben dieſer Claſſe nicht in gleichem Grade nothwendig, und zwar kann man mit Grunde dreyerley Grade der Nothwendigkeit annehmen. Der erſte Grad machet die ſchlechterdings nothwendigen Ausgaben aus; und dieſes ſind alle diejenigen, die zu der innerlichen Erhaltung der Republik gehören, oder ohne welche die Verfaſſung eines gemeinen Weſens nicht beſtehen kann. Von dieſer Art ſind die zu Unterhaltung des Regenten und ſeines Hauſes auf eine ſeiner hohen Würde anſtändige Art erforderlichen Koſten, der Aufwand für das Kriegesheer, die Beſoldungen der Bedienten, die zu Erhaltung des bereiteſten und unmittelbaren Vermögens des Staats nöthigen Unkoſten, und dergleichen mehr. Unter den zweyten Grad gehören diejenigen Ausgaben, die eine bedingte Nothwendigkeit in ſich haben; wenn nämlich das gemeine Weſen einen großen Nachtheil leiden müßte, im Fall man dieſen Aufwand unterlaſſen wollte, z. E. wenn Commercien, Manufacturen, Fabriken, und andere dem Nahrungsſtande heilſame Anſtalten, wegen Unterlaſſung eines gewiſſen Aufwandes in Verfall gerathen würden. Der dritte Grad des Nothwendigen ſind endlich diejenigen Ausgaben, die eine weiſe Nothwendigkeit zum Grunde haben, dergeſtalt, daß zwar der Republik aus der Unterlaſſung dieſes Aufwandes kein unmittelbarer Schade zugefüget, dennoch aber diejenige mögliche größere Glückſeligkeit und mehrere Aufnahme des Staats nicht erreichet wird, die durch dieſe Ausgaben hätte bewirket werden können,

und zu deren Beförderung die Regierung durch die Weisheit verbunden geweſen wäre. Von dieſer Art ſind alle diejenigen Anſtalten, die zur Aufnahme der Commercien und des geſammten Nahrungsſtandes zur Verbeſſerung der Einkünfte und Vergrößerung des Staats ſelbſt etwas beytragen. Die Beſorgung des Nothwendigen verſteht ſich alſo nach dieſen drey Graden, und der erſte Grad des Nothwendigen hat vor dem zweyten, und dieſer wieder vor dem dritten den Vorzug.

§. 389.

Die Größe der Ausgaben ſelbſt muß ſich nach dieſen Graden richten.

Wenn aber der Aufwand eine ſo genaue Ordnung haben ſoll; ſo müſſen die Ausgaben ſelbſt ihre gerechten Gränzen haben; und die Größe und Beſchaffenheit derſelben, muß ſich gleichfalls nach den Graden der Nothwendigkeit richten. Es iſt von ſelbſt leicht einzuſehen, daß man dieſer gerechten Ordnung eine ſchlechte Genüge leiſten würde, wenn man alle in dem erſten Grade der Nothwendigkeit vorfallende Ausgaben mit einem gewiſſen Ueberfluſſe und Verſchwendung, oder wenigſtens allzureichlich beſorgen, und den Aufwand in dem zweyten und dritten Grade der Nothwendigkeit gänzlich unterlaſſen wollte. So gehöret zwar die Unterhaltung des Regenten und ſeines Hauſes auf eine ſeiner hohen Würde gemäße Art unter die ſchlechterdings nothwendigen Ausgaben. Allein, man würde ſich nichts weniger als einer gerechten Ordnung in den Ausgaben rühmen können, wenn man in dieſer Unterhaltung eine Pracht und äußerlichen Glanz zeigen wollte, der nur nach Beſtreitung der nothwendigen Ausgaben in allen Graden gerechtfertiget werden könnte. Eben ſo gehöret zwar die Beſoldung der Bedienten des Staats unter die ſchlechterdings nöthigen Ausgaben. Allein, wenn man dieſe Beſoldungen ſehr reichlich einrichten, und dargegen die im zweyten und dritten Grade nothwendigen Ausgaben unterlaſſen wollte;

ſo würde man allerdings einen Fehler wider die gerechte Ordnung des Aufwandes begehen, und keinesweges die beſtmöglichſte Glückſeligkeit des Staats nach Maaßgebung unſerer Hauptregel befördern.

§. 390.

10 Regel: Nach den nothwendigen Ausgaben muß man das Nützliche beſtreiten.

Wenn alle nothwendige Ausgaben beſorget ſind, alsdann, und nicht eher, kann man das bereiteſte Vermögen des Staats an das Nützliche verwenden. Dieſes iſt die zehente Regel; und es iſt kein Zweifel, daß man nicht hierbey auf die Wichtigkeit des Nutzens ſehen, und dasjenige allemal vorziehen muß, wovon man einen größern Nutzen zu gewarten hat. Jedoch kann man auch hier zweyerley Grade des Nützlichen annehmen. Einige Dinge und Anſtalten haben nämlich einen unmittelbaren Nutzen zu dem Beſten des Staats, andere aber haben nur einen mittelbaren Nutzen. Unter allem demjenigen, was zu dem unmittelbaren Nutzen des Regenten und des Staats gereichet, iſt wohl ein zureichender Vorrath baaren Geldes, oder ein Schatz, das vorzüglichſte. Dieſer iſt für den Staat dasjenige, was für Privatperſonen der ſogenannte Nothpfennig iſt, auf welchen ſie nach ihrer Nothdurft am allererſten zu denken haben; und in der That leiſtet auch dem Staate nichts ſo großen Nutzen, als ein beträchtlicher Schatz. Man kann nicht allein dadurch das gemeine Weſen in allen unvermutheten Nothfällen retten, ſondern man iſt auch im Stande, ſich dadurch öfters wichtige Vortheile zu erwerben. Sodann müſſen das Aufnehmen der Wiſſenſchaften und Künſte, die Beförderung der guten Sitten, und die darzu gehörigen Anſtalten und Stiftungen unter diejenigen Dinge gerechnet werden, die hauptſächlich dem Staate zu unmittelbarem Nutzen gereichen. Hierher gehöret auch die Belohnung der Verdienſte, und die Aufführung ſolcher Gebäude, die zwar entbehrlich gewesen

weſen wären, die aber doch ihren Nutzen haben. Die Gnadenbezeugungen aber, die man beſondern Fähigkeiten und Geſchicklichkeiten erzeiget, der Aufwand auf die Werke der Kunſt, und dergleichen, ſind zu den Ausgaben in dem zweyten Grade des Nützlichen zu rechnen.

§. 391.

Nachdem aller Aufwand beſtritten iſt, der zu der Nothdurft und dem Nutzen des Staats erfordert wird; alsdann, und nicht eher, kann man an die Ausgaben zu der Bequemlichkeit, Wohlanſtändigkeit, Zierde und Pracht gedenken. Hierinnen beſteht die eilfte Regel: und dieſes Bequemliche und Wohlanſtändige kann ſowohl auf Seiten des Regenten und des Hofes, als des geſammten Landes ſtatt finden. Ich trage kein Bedenken, demjenigen den Vorzug zu geben, was zur Wohlanſtändigkeit und Pracht des Hofes erfordert wird. Denn da es mit dieſem Aufwande vornehmlich die Abſicht hat, den auswärtigen Nationen einen vorzüglichen Begriff von dem blühenden Zuſtande, und der Macht des Staats beyzubringen; ſo kann ſolches nicht beſſer, als an dem Hofe ſeines Monarchen, geſchehen, wo alles dieſes den Ausländern am erſten in die Augen fällt, weil ſich nicht allein die Abgeſandten der auswärtigen Mächte daſelbſt befinden, ſondern auch alle andere anſehnliche Fremde den Hof zuerſt zu ſuchen pflegen. Jedoch muß dasjenige, was zur Bequemlichkeit und Zierde des Landes gereichet, auch in andern Gegenden nicht vergeſſen werden. Denn es iſt eben keine gute Uebereinſtimmung, wenn zwar die Reſidenz die Augen der Fremden allenthalben reizet, das ganze übrige Land aber durchaus armſelig ausſieht.

11 Regel: Nach dem Nützlichen kann man erſt an das Bequemliche und Wohlanſtändige denken.

§. 392.

So offenbar dieſe Ordnung der Ausgaben in der geſunden Vernunft und dem Endzwecke der Republiken

Dieſe Ordnung der Ausgaben

wird wenig in der Welt beobachtet.

ken gegründet iſt; ſo wenig wird ſie doch in der Welt beobachtet. Ich will gar nicht von ſolchen Höfen reden, wo man einmal zur Pracht und Verſchwendung geneiget iſt, und wo dieſe Dinge ihren großen Weg fortgehen, wenn es gleich an vielen nöthigen und nützlichen Ausgaben ermangelt. Nein, ich will nur ſolche Höfe zum Beyſpiele aufführen, wo man in der That auf eine gute Ordnung und Einrichtung des Cameralweſens bedacht iſt. Aber auch bey ſolchen findet man gar nicht ſelten, daß öfters verſchiedene Tonnen Goldes jährlich auf entbehrliche Gebäude verwendet werden; und zu Beförderung der Commercien und Manufacturen, ſind etwan höchſtens ein zwanzig bis dreyſſig tauſend Thaler jährlich ausgeſetzet. Man höret auch in dieſen und jenen Reichen von großen Geſchenken und Belohnungen an die oberſten Staatsbedienten, die ſich öfters, z. E. in Frankreich, bey einem einzigen Miniſter auf viele hundert tauſend Livres erſtrecken; und der Staat iſt doch mit unermeßlichen Schulden beſchweret, viele nöthige Ausgaben ſind ſehr ſparſam eingerichtet; und die Unterthanen ſeufzen unter der Laſt unerſchwinglicher Abgaben.

§. 393.

12 Regel: Man muß allen drey Arten des Aufwandes eine Genüge zu leiſten ſuchen.

Am glücklichſten iſt wohl derjenige Staat, deſſen Cameralweſen ſich in ſolchem Zuſtande befindet, daß nicht allein die nothwendigen und nützlichen Ausgaben, ſondern auch der zur Wohlanſtändigkeit, Zierde und Pracht des Hofes und des Landes vernünftiger Weiſe erforderliche Aufwand in behöriger Maaße beſtritten werden können. Wir ſehen es demnach als die zwölfte Regel an, daß man ſich bearbeiten muß, das Cameralweſen in ſolche Verfaſſung zu ſetzen, damit man allen dieſen dreyerley Arten der Ausgaben eine Genüge leiſten kann. Dieſes geſchieht nun vornehmlich, wenn man in keinerley Art der Abgaben etwas über-

flüßiges

flüßiges zuläßt; ſondern allenthalben die gerechte Proportion beobachtet; und ich kann mir nicht einbilden, daß das Cameralweſen eines Staats ſo gar ſehr verwundet ſeyn kann, daß es nicht wieder in Ordnung, und aller Aufwand in das rechte Gleiß gebracht werden könnte, wenn man die rechten Mittel anwendet, und einige Jahre hindurch allen überflüßigen, unnöthigen und entbehrlichen Aufwand einzieht. Die Kräfte eines beträchtlichen Staats, wenn ſie vernünftig gebrauchet werden, haben ſehr viel Mittel in ſich, und es ſind genugſame Beyſpiele vorhanden, daß weiſe Regenten ein in höchſter Verwirrung befindliches Cameralweſen durch vortreffliche Wirthſchaft gar bald wieder in die beſte Ordnung geſetzet haben. Das Beyſpiel Friedrich Wilhelms Königes von Preußen kann hier ſtatt aller andern gelten.

§. 394.

In der That, wenn ſich die Regierung im Stande befinden will, allen Arten von Ausgaben eine Genüge leiſten zu können; ſo muß ſie bey allem Aufwande eine vernünftige Sparſamkeit beobachten. Dieſes ſoll unſere dreyzehente Regel ſeyn; und es fällt von ſelbſt in die Augen, daß ſich dieſelbe unmittelbar auf unſere große Grundregel gründet. Denn wenn man durch die Ausgaben, die möglichſte und höchſte Glückſeligkeit des Regenten und der Unterthanen befördern ſoll; ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß man in keinerley Art der Ausgaben etwas Ueberflüßiges und Entbehrliches aufwenden muß. Dieſes Ueberflüßige und Entbehrliche hätte unſtreitig zu andern Endzwecken und Anſtalten gebrauchet werden können, um das Beſte des Staats zu befördern; und man kann alſo nicht ſagen, daß man durch die Ausgaben die möglichſte und höchſte Glückſeligkeit des gemeinen Weſens bewirket hat. Da die Lehre von der Sparſamkeit ein ſehr wichtiges Augenmerk

13 Regel: Man muß eine vernünftige Sparſamkeit beobachten.

merk in der Abhandlung der Ausgaben erfordert; ſo müſſen wir die Sache ausführlicher erörtern.

§. 395.

Erklärung der Sparſamkeit, die eine Pflicht der Regentē iſt.

Die Sparſamkeit, in ſo fern wir ſie bey dem Aufwande des Staats betrachten, iſt die gerechte Einrichtung und Beſtimmung der Größe und Wichtigkeit einer jeden Ausgabe, um nicht mehr aufzuwenden, als es die Natur der Sache, die gegenwärtige Nothdurft, das Beſte und der Nutzen des gemeinen Weſens und die Wohlanſtändigkeit der Regierung erfordern. Das bereiteſte Vermögen des Staats iſt das Mittel zu ſeiner Glückſeligkeit; und es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſes Mittel alſo gebrauchet werden muß, als es dem Endzwecke gemäß iſt. Dieſem Endzwecke geſchieht aber eine vollkommene Genüge, wenn man die Anwendung des bereiteſten Vermögens in ſolcher Maaße einrichtet und beſtimmet, als es die Nothdurft, der Nutzen und die Wohlanſtändigkeit erfordert. Die Sparſamkeit iſt alſo nicht nur eine Tugend der Regierung, ſondern ſie iſt ſo gar eine Schuldigkeit derſelben. Wenn ſie mehr oder weniger aufwendet, als die Natur der Sache und dieſe Endzwecke nöthig machen; ſo verfährt ſie ohne zureichenden Grund, und ſie gebrauchet ſich des bereiteſten Vermögens nicht als eines Mittels zur Glückſeligkeit des Staats; und da eine jede Privatperſon vermöge der Pflichten gegen ſich ſelbſt, ſchuldig iſt ſein Vermögen zu ſeiner Glückſeligkeit anzuwenden; ſo iſt dieſer Mangel an der Regierung eines Staats um ſo ungerechter, da es hier nicht um ihr eigenes Vermögen, ſondern um das Vermögen des geſammten Staats zu thun iſt, deſſen Verwaltung man ihr nur anvertrauet hat (§. 6.).

§. 396.

Was der Geiz iſt, und wie er von der Sparſamkeit zu unterſcheiden iſt.

Es muß aber die Sparſamkeit in keinen Geiz ausarten. Dieſes Laſter iſt davon genug unterſchieden. Der Geiz, wenn er bey Regenten angetroffen wird, iſt

die

die Verfaſſung, bey allem Aufwande weniger auszugeben, als es die Natur der Sache, die Nothdurft des Staats, der Nutzen des gemeinen Weſens und die Wohlanſtändigkeit, welche die hohe Würde eines Regenten allenthalben begleiten ſoll, erlaubet; und zwar bloß in der Abſicht Schätze zu ſammlen, die ſowohl über die Kräfte des Staats, als wider den vernünftigen Endzweck eines Schatzes ſind. Dieſe Eigenſchaften des Geizes ſind ſo kenntbar, daß ein vernünftiges Auge gar nicht in Gefahr ſtehen kann, denſelben mit der löblichen Tugend der Sparſamkeit für einerley anzuſehen. Wenn aber auch der Geiz überhaupt nicht tadelnswürdig und niederträchtig wäre; ſo würde er doch am wenigſten einem Regenten anſtändig ſeyn. Er ſetzet dadurch nicht nur ſeine Pflichten außer Augen und verurſachet, daß das bereiteſte Vermögen des Staats kein Mittel ſeiner Glückſeligkeit wird (§. 395.); ſondern er verunehret dadurch in der That ſeinen Character, weil er nicht ſo viel zu der Glückſeligkeit ſeiner Bedienten und Unterthanen, beyträgt, als er thun könnte, welches doch die vornehmſte Eigenſchaft ſeiner erhabenen Würde ſeyn ſollte.

§. 397.

Es kömmt hier viel auf die Neigung des Regenten an, die aber nach der 14. Regel dennoch der Sache eine Genüge thun muß.

Unterdeſſen, ſo weſentlich auch die Sparſamkeit und der Geiz von einander unterſchieden ſind, ſo werden ſie doch in der Ausübung gar öfters mit einander vermenget; und eine Neigung zur Sparſamkeit bey einem Regenten ſchlägt gar leicht zum Geize aus, beſonders wenn es um ſolche Gegenſtände zu thun iſt, für welche derſelbe keine ſonderliche Neigung hat. Ueberhaupt, gleichwie der Geiz ſeinen Urſprung aus verderbten Leidenſchaften hat; ſo muß man die Anmerkung machen, daß ein Geiziger in ſolchen Fällen keinen Geiz beſitzt, wo es auf Leidenſchaften ankömmt, die ihn ſtärker beherrſchen als der Geiz. Alles kömmt demnach auf die Neigungen eines Regenten an; und wir

wir haben Beyſpiele, daß Regenten, die für das Soldatenweſen eingenommen geweſen ſind, unermeßliche Summen auf dieſen Gegenſtand gewendet haben, die offenbar hätten erſparet werden können; dahingegen die Wiſſenſchaften, die Künſte und nützlichen Erfindungen zu ihrer Unterſtützung, Aufmunterung und Belohnung allenthalben verſchloſſene Thüren fanden. Eben ſo werden ſich auch vielleicht Beyſpiele zeigen von Regenten, welche die Wiſſenſchaften, die Künſte, die Jagd und dergleichen geliebet, und allein für dieſelben freygebig geweſen ſind, bey allem andern Aufwande aber mehr als Sparſamkeit geäußert haben. Wenn es zu wünſchen wäre, daß jemand von Leidenſchaften frey ſeyn möchte; ſo könnte dieſer fromme Wunſch von den Regenten gethan werden. Allein, der elende Zuſtand des menſchlichen Weſens wird ſich allemal auch in die Handlungen der beſten Regenten einmiſchen; und ſie werden allemal zu einem Gegenſtande mehr Neigung tragen, als zu dem andern. Man könnte dieſe menſchliche Schwachheit leicht überſehen, wenn ſie wenigſtens dieſe Regel, die hier die vierzehente iſt, bey ſich gelten laſſen wollten. Man muß auf einen Gegenſtand, zu welchem der Regent auch keine beſondere Neigung trägt, wenigſtens ſo viel aufwenden, als es die Wohlfahrt und der Nutzen des Staats und die Wohlanſtändigkeit erfordert; und bey Beobachtung dieſer Regel wird ſich die Sparſamkeit in keinen Geiz verwandeln *)

*) Wenn man verlangen wollte, daß ein Regent auf diejenige Sache, wofür er eine beſondere Neigung hat, nicht mehr verwenden ſollte, als auf eine andere, die ihm gleichgültig iſt; ſo würde man in der That etwas unmögliches fordern. Man würde einen Menſchen ohne Leidenſchaften haben wollen, das heißt im Grunde, einen Menſchen ohne Menſchheit. Allein, wenn die Menſchen ihre Leidenſchaften zu beherrſchen ſchuldig ſind; ſo iſt hierzu noch mehr

mehr ein Regent verpflichtet, der nicht allein für ſeine eigene Glückſeligkeit, ſondern auch für die Wohlfahrt ſo vieler tauſend Menſchen ſorgen ſoll. Dieſe haben allerdings ein Recht von ihm zu fordern, daß ſeine Leidenſchaften in der Vorſorge für ihre Glückſeligkeit ſo wenig Hinderniß machen dürfen, als nur immer möglich iſt. Sie können alſo mit gutem Grunde verlangen, daß er auf einen Gegenſtand, ob er ihn gleich nicht liebet, wenigſtens ſo viel verwenden ſoll, als ihre Wohlfahrt und ihr Nutzen, erfordert; und ſie werden alsdann gar nicht murren, wenn er bey Ausgaben etwas freygebiger iſt, die ſeine vorzüglich geliebten Gegenſtände betreffen.

§. 398.

Wenn ein Regent freygebig ſeyn müſſe.

So ſehr aber auch eine vernünftige Sparſamkeit in den Ausgaben des Staats anzurathen iſt; ſo muß doch die Freygebigkeit von der Perſon und dem Hofe eines weiſen Regenten nicht ganz und gar verbannet werden. Beſonders muß ſich ein Monarch freygebig erweiſen, wenn es um die Ehre des Hofes und der Nation bey auswärtigen Völkern zu thun iſt; und ein anſehnliches Geſchenk oder anderer reichlicher Aufwand in ſolchen Fällen, vornehmlich bey fremden Miniſters und Geſandten, hat öfters in der Folge den wichtigſten Nutzen für den Staat *). Ein weiſer Regent muß auch die Sparſamkeit nicht allein vorwalten laſſen, wenn es darauf ankömmt, ganz beſondere Verdienſte und Fähigkeiten und ſehr rare Geſchicklichkeiten und Erfindungen zu belohnen. Die Aufmunterung, welche dergleichen Beyſpiele geben, iſt ein ſo wichtiger Nutzen für den Staat, daß hier die Freygebigkeit nur ein gerechter und nöthiger Aufwand iſt. Ueberhaupt aber muß ein weiſer Regent der Freygebigkeit etwas mehr Raum laſſen, wenn eine Ausgabe durch ſeine eigenen Hände geht. Die hohe Würde eines Monarchen iſt ſo ſehr über den Stand aller andern Menſchen erhaben, daß in ſolchen Fällen jedermann ungleich

mehr erwartet, als man ſich von einer Privatperſon zu verſprechen hat; und geſchieht dieſes nicht, ſo wird dadurch allemal zu geringern Begriffen und zuweilen zu nachtheiligen Urtheilen Anlaß gegeben. Jedoch iſt meine Meynung gar nicht, daß ſich die Fälle ſehr häufig ereignen müſſen, in welchen die Ausgaben durch die eigene Hand des Regenten gehen.

*) Die Republik der vereinigten Niederlande machete im vorigen Jahrhunderte ein Geſetz, daß ihre Geſandten an auswärtigen Höfen bey ihrem Abſchiede die gewöhnlichen Geſchenke durchaus nicht annehmen ſollten, ob ſie gleich nach wie vor fortfuhr, denen an ſie abgeſchickten auswärtigen Geſandten bey ihrem Weggehen die vorhin eingeführten Präſente zu reichen. Vermuthlich hat ſie bey dieſem Geſetze zur Urſache gehabt, daß ein anſehnliches Geſchenk nicht ſelten einen Eindruck auf den Geſandten machet, dem Staate, von dem er es empfangen hat, bey Gelegenheiten, wenn er an einem andern Hofe als Abgeſandter ſteht, oder zu Hauſe als Miniſter gebrauchet wird, gute Dienſte zu leiſten. Allein, dieſe Urſache ſcheint doch nicht hinreichend zu ſeyn, einer ſo durchgängig eingeführten Gewohnheit ſich zu widerſetzen; und Wicquefort machet verſchiedene harte Anmerkungen darüber. Ich kann nicht ſagen, ob dieſes Geſetz noch heutiges Tages ſtatt findet. Wenigſtens erinnere ich mich nicht, irgendwo etwas geleſen zu haben, woraus ſich die Aufhebung deſſelben ſchließen ließe.

§. 399.

Man muß auch bey den Ausgaben des Staats die allgemeinen Haushaltungsregeln vor Augen haben und daraus Grundſätze ableiten.

Alle dieſe Grundſätze, die wir bis hieher aus den in der Einleitung feſtgeſetzten zwo großen Grundregeln abgeleitet haben, gründen ſich beſonders auf die Natur der Ausgaben des Staats und das Weſen der Republiken ſelbſt. Es iſt aber gar kein Zweifel, daß nicht die Regierung bey ihrem Aufwande auch diejenigen allgemeinen Haushaltungsregeln beobachten müſſe, welche die Privatperſonen bey ihrer Wirthſchaft zur Richtſchnur zu nehmen haben, weil die große

Wirth-

Wirthſchaft des Staats und die Haushaltungen der Privatperſonen gewiſſermaßen einerley Endzweck haben, und nur in Anſehung der Größe von einander unterſchieden ſind (§. 387.). Man kann demnach alle diejenigen Grundſätze hier anwenden, die wir in dem erſten Theile in dem Hauptſtücke von dem vernünftigen Gebrauche des Vermögens vorgetragen haben. Damit aber unſer Vortrag um ſo weniger mangelhaftig erſcheine; ſo wollen wir aus dieſen allgemeinen Haushaltungsregeln einige beſondere Grundregeln ableiten und ausführlich vortragen, die ein Cameraliſt bey den Ausgaben des Staats am meiſten vor Augen haben muß.

§. 400.

15 Regel: Die Cammer muß den Zuſtand aller Caſſen genau wiſſen.

Da die Erhaltung des Vermögens in den allgemeinen Haushaltungsregeln ein wichtiges Augenmerk erfordert, und da zu dieſer Erhaltung öftere Unterſuchungen von dem Zuſtande des Vermögens nöthig ſind (1 Theil §. 459.); ſo muß auch ein vernünftiges Cammercollegium ſolche Einrichtungen und Anſtalten machen, daß nicht nur die Caſſen fleißig unterſuchet werden, ſondern ihr Zuſtand muß demſelben gleichſam täglich auf das genaueſte bekannt ſeyn. Wir ſetzen demnach zur funfzehenten Regel: Die Cammer muß von dem wahren Zuſtande aller Caſſen beſtändig die allergenaueſte Nachricht haben. In der That muß ſie die Stärke und Beſchaffenheit einer jeden Caſſe zu allen Zeiten wiſſen, ſowohl, als wann und zu welcher Zeit dieſe oder jene Ausgaben vorfallen; und ſie muß die ernſtlichſte Verfügung gemachet haben, daß kein Caſſenbedienter eine Bezahlung im voraus leiſtet, wie wohl zuweilen Intereſſe, Freundſchaft und anderer Abſichten halber geſchieht. Dieſes gehöret nicht nur zur guten Ordnung in dem Cameralweſen, ſondern eine ſolche Einrichtung leiſtet auch in unvermutheten Nothfällen großen Nutzen; indem man aus

dem Ueberſchuſſe der Caſſen öfters etwas Anſehnliches zuſammen bringen kann, ohne die Zeit mit Hin- und Herſchreiben zu verderben. Jedoch muß in ſolchen Fällen die ſichere Anſtalt gemachet ſeyn, den Caſſen das außerordentlich Herausgenommene in gewiſſen Zeiten unfehlbar zu erſetzen, damit daraus nicht die geringſte Unordnung in dem Cameralweſen entſteht.

§. 401.

16 Regel: Man muß nichts ohne Rechnung ausgeben.

Die ſechzehente Regel, die aus der Lehre von Erhaltung des Vermögens entſteht, iſt, daß man nicht das geringſte ohne richtige Rechnung ausgeben muß. Die Berechnungen alles Aufwandes gehören ſo ſehr zu dem Weſen einer vernünftigen Haushaltung, daß man ohne dieſelben an eine genaue Unterſuchung des Zuſtandes des Vermögens, und foglich an deſſen Erhaltung gar nicht denken kann. Nun werden zwar die Rechnungen bey den Cameralausgaben niemals außer Acht gelaſſen. Allein, ob ſie allemal mit der behörigen Richtigkeit geführet werden, das iſt eine andere Frage. Nicht ſelten paßiren dieſe oder jene Ausgaben vermöge alter Gewohnheiten ohne Beweis oder Belege, und öfters gilt die Verordnung der Cammer, daß dieſe oder jene Ausgaben geſchehen ſollen, ſtatt des Beweiſes, daß ſie wirklich geſchehen ſind; da ſie doch öfters nicht auf die vorgeſchriebene Art, wenigſtens nicht ohne Unterſchleif und Bevortheilung der Bedienten, bewerkſtelliget worden ſind. Dieſe Regel iſt auch ſo nothwendig, daß ſie ſo gar der Regent in ſeinen perſönlichen Ausgaben beobachten ſollte; zumal wenn verſchiedene Ausgaben durch ſeine Hände gehen; und in der That hat dieſes nicht nur in dem Cameral-Etat ſeinen guten Nutzen; ſondern ein weiſer Regent kann auch daraus zu verſchiedenen vernünftigen Betrachtungen Anlaß nehmen.

§. 402.

§. 402.

17 Regel: Man muß ſich bey allem ungewiſſen Aufwande der Entrepreñeurs bedienen.

Weil es aber faſt nicht möglich iſt, die bey den Ausgaben beſtellten Bedienten in der Richtigkeit ihrer Rechnungen genugſam zu überſehen und ihren Unterſchleif und Bevortheilung des Regenten zu vermeiden; ſo hat man noch eine andere Regel nöthig, die hier die ſiebenzehente iſt. Man muß ſich nämlich bey allem Aufwande, in welchem eine Menge kleiner Ausgaben vorfallen, und die eine beſondere Aufſicht und Fleiß der Bedienten erfordern, oder bey welchem ihr Betrug und Unterſchleif möglich iſt, der Entreprenneurs bedienen, oder ſolche durch den Weg der Admodiation bewerkſtelligen. Admodiation nennet man, wenn die Cammer mit einer gewiſſen Privatperſon einen Contract ſchließt, wodurch ſich dieſe Privatperſon verbindlich machet, dieſen oder jenen Aufwand, deſſen Größe vorher nicht ſo genau beſtimmet werden kann, auf die vorgeſchriebene Art für eine feſtgeſetzte Summe zu bewerkſtelligen. Dieſe Art, die Ausgaben des Staats zu beſtreiten, iſt ſchon ſehr alt in der Welt. Wir wiſſen, daß die Römer bereits die Erhaltung des Capitolii allemal für eine gewiſſe Summe admodiationsweiſe an jemand überlaſſen, ſo wohl als ſich bey anderem Aufwande dieſes Weges bedienet haben.

§. 403.

Der Vortheil von ſolcher Admodiation wird gezeiget.

Dieſe Art die Ausgaben des Staats zu beſtreiten, iſt ungemein nützlich. Man erhält dadurch nicht allein daß die Ausgaben gewiß werden, welches die vierte Regel erfordert (§. 381.), und welches in vielem Betrachte, beſonders bey dem allgemeinen Wirthſchafts-Etat, ſehr vortheilhaftig iſt; ſondern man erſparet auch dadurch viele Nebenunkoſten, beſonders an Bedienten; die ſonſt zur Aufſicht und Direction einer Unternehmung erfordert werden. Ueberhaupt aber kann man durch dieſen Weg allemal etwas Anſehnliches erſparen.

So bald ein Aufwand auf beſondere Rechnung des Fürſten beſtritten wird; ſo wird gemeiniglich alles viel reichlicher bezahlet, als wenn es aus dem Beutel einer Privatperſon geht. Da fallen Geſchenke von den Arbeitsleuten an die Bedienten, welche die Aufſicht darüber haben, daß ſie vor andern zu dieſer Arbeit gezogen werden; und in Betracht derſelben richtet der Bediente den Contract oder die Zahlung allemal etwas reichlicher ein, als gewöhnlich iſt. Die Bedienten und Aufſeher ſuchen auch noch auf hundert andere Arten ihren Vortheil mit Schaden des Fürſten; und dennoch laſſen ſie ſich die Aufſicht auf die Güter der Arbeit und den Fleiß der Arbeiter niemals ſo ſehr angelegen ſeyn, als wenn es aus ihrem eigenen Beutel geht. Ganz anders aber iſt es beſchaffen, wenn man die Sache einem Entreprenneur admodiationsweiſe überläßt. Da alsdann der Schade und Verluſt auf ihn ſelbſt fällt; ſo richtet er alle ſeine Anſtalten auf das genaueſte ein, und wendet alle mögliche Aufſicht bey der Sache an. Die Cammer kann alſo die Sache durch die Admodiation in der That viel wohlfeiler beſtreiten, und der Entreprenneur kann doch ſeinen Vortheil dabey haben, der ihm ſehr wohl zu gönnen iſt. Man ſollte demnach ſich dieſes Weges überhaupt bey allem Aufwande des Staats bedienen, wo ein beſonderer Fleiß und Aufſicht erfordert wird, und wo viel ungewiſſe Ausgaben vorfallen *).

*) Unter verſchiedenen andern Einrichtungen der preußiſchen Cameralverfaſſung, die von andern Höfen nachgeahmet zu werden verdieneten, iſt es gewiß eine der vortrefflichſten Maximen, daß man ſich bey allen ungewiſſen Ausgaben der Entreprenneurs zu bedienen ſuchet. So gar die Koſten, die zu dem Salzſieden in den königlichen Kothen erfordert werden, ſind in Beſtand gegeben, dergeſtalt, daß für das Stück Salz zu ſieden ſo und ſo viel bezahlet wird, der Entreprenneur mag alsdann Schaden oder Vortheil

theil haben. In der That kann auch dieſer Weg nicht allein bey dieſen und andern Siedwerken, ſondern auch bey allem andern ungewiſſen Aufwande mit großem Vortheile gebrauchet werden, insbeſondere wenn außerordentlicher Aufwand vorfällt, z. E. Seen, Moräſte und Brüche auszutrocknen, Dämme und andere Waſſergebäude zu machen, und dergleichen mehr. Unterdeſſen hat dennoch die Cammer auch auf dieſem Wege verſchiedener Vorſichten nöthig. Sie muß zuförderſt von mehr als einer Seite Anſchläge über dergleichen Koſten machen laſſen; und dieſe Anſchläge muß ſie andern der Sache verſtändigen Leuten mittheilen, um ihre Erinnerungen und Bedenken darüber zu vernehmen. Sodann aber muß ſie die Sache licitationsweiſe demjenigen überlaſſen, der ſie für die wenigſte Summe beſtreiten will. Jedoch muß ſie auch auf die Sicherheit und Beſchaffenheit der Perſon ſehen, vor allen Dingen aber, ob er die Sache verſteht und ſelbſt ein guter Wirth iſt. Denn wenn ihm dieſe letztern Eigenſchaften ermangelten; ſo würde ungeachtet aller Sicherheit entweder die Sache nicht gelingen, oder der Entrepreneur würde zu Grunde gehen. Beydes aber kann aus verſchiedenen Urſachen einem vernünftigen Cammercollegio gar nicht gleichgültig ſeyn.

§. 404.

18 Regel: Man muß mit einerley Koſten alles mögliche zu beſtreiten ſuchen.

Unter den allgemeinen Haushaltungsregeln iſt gewiß nicht eine der geringſten, daß man zu ſeinen vorhabenden Geſchäfften die beſten und leichteſten Mittel zu erwählen, und dieſe Mittel geſchickt mit einander zu verbinden weiß (1 Theil §. 439. 440.). Ein vernünftiger Cameraliſt muß dieſe Lehren ſehr wohl vor Augen haben; und in der That kann er bey dem Aufwande des Staats allenthalben vortreffliche Anwendungen davon machen. Beſonders muß er ſich zur Regel vorſetzen, die hier die achtzehente iſt, daß er dasjenige, was mit einerley Koſten beſtritten werden kann, niemals mit mehrern und vervielfältigten Koſten be-

werkſtelliget *). Wenn dieſe Regel wohl angewendet wird; ſo lernet man dadurch die Nebenkoſten vermeiden, und verſchiedene Ausgaben durch einerley Weg beſtreiten, wodurch gewiß vieles erſparet werden kann.

*) In dieſen und jenen Ländern werden zuweilen vortreffliche Projecte und Anſtalten entworfen, die den beſten Fortgang und für den Staat den größten Nutzen haben könnten, wenn man die Nebenkoſten klüglich zu vermindern wüßte. Allein, da werden ſogleich bey ſolchen erſt in der Geburt begriffenen Anſtalten vornehme Bedienten aufgeſtellet, die nicht allein große Beſoldungen haben wollen, ſondern auch öfters von der Sache wenig verſtehen, und faſt allemal ſich den Kopf wenig darüber zerbrechen, ſondern ſich auf ihre Subalternen verlaſſen, und ihren Vergnügungen nachhängen. Dieſe Subalternen, welche die freye Hand, ſo ihnen gelaſſen iſt, öfters misbrauchen, ſuchen bey der neuen Sache, die noch viel zu kahl iſt, als daß ihr die Wolle ausgerupfet werden könnte, ihren Vortheil; und auf dieſe Art geht öfters die nützlichſte Anſtalt zu Grunde. Allein, ſo geht es, wenn man wenigſtens durch die That äuſſert, daß man die Perſonen gern mit Bedienungen, nicht aber die Bedienungen mit tüchtigen Perſonen verſehen möchte.

§. 405.

19 Regel: Man muß die Koſten nicht erſt ſelbſt nothwendig machen.

Eine mit der vorigen in großer Verwandtſchaft ſtehende, und zwar die neunzehente Regel, iſt es, daß man die Ausgaben nicht ſelbſt erſt nothwendig machen muß. Dieſes geſchieht vornehmlich, wenn man nicht die rechten Mittel erwählet, die uns zu dem vorhabenden Endzwecke am leichteſten und bequemſten führen könnten. Denn wenn man den zu machenden Aufwand und die darzu erforderlichen Anſtalten und Mittel nicht genugſam überleget, und einmal aus dem rechten Wege heraus ſchreitet, oder auf weitläuftige und ungeſchickte Mittel verfällt; ſo ſchicket es ſich für einen Hof am allerwenigſten, ſofort wieder zurück zu treten,

treten, wenn er ſeinen Irrthum wahrnimmt; und die Ehre machet ſodann gemeiniglich Koſten nothwendig, die bey beſſerer Ueberlegung gar wohl entbehrlich geweſen wären. Dieſe Regel könnte auch bey vielem Aufwande ſelbſt, beſonders bey den zum Vergnügen und der Pracht erforderlichen Ausgaben, mit großem Nutzen gebrauchet werden, wenn ſonſt nur die Ueberlegung und die geſunde Vernunft in dieſem Capitel der Ausgaben ein großes Gewicht hätte.

§. 406.

Da der Hof ſowohl zu ſeinem eigenen Aufwande als zu den Bedürfniſſen des Staats allerley Naturalien, Waaren und Producte nöthig hat; ſo muß man aus der Lehre von der Anwendung der rechten Mittel, eine andere Regel, und zwar die zwanzigſte, ableiten. Dieſe iſt: Man muß alles zu rechter Zeit, mit Rath und Vortheil, und durch baare Bezahlung anſchaffen, auch in allen Dingen, wo es ſich mit Nutzen thun läßt, auf Vorrath bedacht ſeyn. Es iſt dieſes gewiß eine ſehr bemerkenswürdige Regel, weil ſie ſo wenig in der Welt beobachtet wird, ſo daß es gleichſam eine recht eingewurzelte Maxime aller Leute iſt, die Lieferungen an einen Hof zu thun haben, daß ſie alsdenn glauben berechtiget zu ſeyn, einen ungleich ſtärkern Vortheil zu ziehen, als in ihren andern Geſchäfften. Gewiß, ein ſchlechtes Compliment, das ſie den Höfen machen, wenn ſie ihrer richtigen Zahlung verſichert ſind, und nicht dieſer Ungewißheit halber einen hohen Preiß ſetzen. Gerade, als wenn die Höfe eher zu bevortheilen wären, als andere Perſonen, die ihnen Waaren und Producte abnehmen. Der Werth der Dinge muß für die Höfe nicht unterſchieden ſeyn, oder man beleidiget ſie; und läßt ſich ein Hof wiſſentlich einen höhern Preiß gefallen; ſo geſtattet er, daß er von ſolchen Leuten als ein Gegen-

20 Regel: Man muß alles mit Rath und Vortheil in Vorrath anſchaffen.

ſtand angeſehen wird, der ſich offenbar betrügen läßt, der Schuldigkeit gegen das gemeine Weſen zu geſchweigen. Nichts iſt ſo ungegründet, als daß eine Ehre in dergleichen reichlichen Bezahlung beſteht. Dieſe Großmuth iſt ohne zureichenden Grund und ſehr übel angebracht. Wenn der Hof jemanden Wohlthaten erweiſen will; ſo muß es wiſſentlich, mit zureichendem Grunde, und unter dem Namen einer Wohlthat geſchehen. Man hat deshalb gar nicht zu befürchten, daß ſich keine Lieferanten finden werden, wenn man ſo genau als andere Leute handelt. Man darf nur richtig und baar bezahlen; ſo werden ſich in Anſehung der Menge der Waaren, die ein Hof benöthiget iſt, genug Leute anbiethen, die keinen unbilligen Vortheil verlangen *).

*) Jedoch die Lieferanten ziehen ſelten einen unbilligen Vortheil allein in ihren Beutel. Diejenigen Bedienten, die mit dergleichen Geſchäfften zu thun haben, und die Contracte ſchließen, wollen gemeiniglich durch anſehnliche Geſchenke und andere diebiſche Kunſtgriffe, die ſie ausfündig gemachet haben, um ſich vor der Unterſuchung und Beſtrafung in Sicherheit zu ſtellen, ihren Tribut davon haben. So gemein dieſe Bevortheilungen ſind, die unter dem ſchönen Namen der Accidentien ſich faſt allenthalben ereignen, ſo ſind ſie doch wahrhaftig nichts anders als Diebſtähle, indem ſie von Leuten unternommen werden, deren Pflicht es iſt, ihres Herrn Vortheil zu befördern, nicht aber ſich mit ſeinem Schaden zu bereichern. Allein, dieſe traurige Geſtalt unſerer und der vorhergehenden Zeiten wird ſo bald nicht aufhören, ſo lange wir denjenigen ehren der Vermögen beſitzt, obgleich jedermann an den Fingern abzählen kann, daß es mit unredlichen Kunſtgriffen erworben ſeyn muß. Laſſet uns nur ſolche Leute von ganzem Herzen verachten, wie es ein ehrliches Gemüth in ſich ſelbſt thut, ſo werden wir ſehr viel rechtſchaffene Leute haben.

§. 407.

§. 407.

Endlich kommen wir auf den ein und zwanzigſten und letzten beſondern Grundſatz, der bey den Ausgaben des Staats anzuwenden iſt, und der gleichfalls aus der Lehre von der Anwendung der rechten Mittel und ihrer geſchickten Verbindung folget. Dieſer iſt: Man muß bey allen Ausgaben des Staats eine vortreffliche Ordnung beobachten, und dieſelben ſowohl unter einander ſelbſt, als mit der Einnahme und andern Geſchäfften der Regierung, in einem guten Zuſammenhange und Verbindung zu erhalten wiſſen. Die gute Ordnung iſt in der That die Seele des Cameralweſens; und wenn alle Auszahlungen zur rechten Zeit und Stunde geſchehen, wenn die Lieferungen und Zahlungen von einer Caſſe an die andere ihre vorgeſchriebene Zeit und Ordnung genau beobachten müſſen, wenn die Einnahme ſelbſt zu ſolchen Zeiten geſetzet iſt, daß ſie mit den wichtigſten Ausgaben genau zuſammenhängt, kurz, wenn alles von der Ordnung belebet wird; ſo können nicht allein viele überflüßige Geſchäffte und Arbeiten, ſondern auch viele Nebenunkoſten und überflüßige Bedienten erſparet werden. Denn nichts iſt ſo weitläuftig, ſo mühſam, ſo koſtbar, als die Unordnung.

21 Regel: Man muß bey den Ausgabegeſchäfften eine gute Ordnung erhalten.

Zweyte

Zweyte Abtheilung.

Von der gerechten Eintheilung der Ausgaben, oder dem allgemeinen Wirthſchafts-Etat.

§. 408.

Aus vorhergehenden Regeln folget, daß man einen Wirthſchafts-Etat machen muß. Begriff von demſelben.

Wir kommen nunmehr zu der gerechten Eintheilung der Ausgaben, oder zu dem allgemeinen Wirthſchafts-Etat (§. 376.). Denn da wir uns mit den Grundſätzen und Maaßregeln, die wir bey dieſer zweyten Hauptclaſſe der Cameralgeſchäffte vorausſetzen müſſen, genugſam bekannt gemachet haben; ſo müſſen wir nun die Sache ſelbſt angreifen; und da iſt es natürlich, daß wir uns zuförderſt bemühen müſſen, eine gerechte Eintheilung zu machen, wie viel denn auf jede Art der Ausgaben des Staats wirklich zu verwenden iſt, wenn man obigen Grundſätzen gemäß einen ſolchen Gebrauch von dem bereiteſten Vermögen machen will, daß man das vereinigte und möglichſte Beſte des Regenten und der Unterthanen befördert, ſo wie es der Zuſtand der Einkünfte und des geſammten Vermögens des Staats erlaubet. Gleichwie wir aus dieſen Regeln wiſſen, daß ſich die Ausgaben nach der Beſchaffenheit der Einkünfte richten müſſen, eine Sache, die uns die geſunde Vernunft ohnedem an die Hand giebt; und gleichwie der Aufwand des Staats ſo vielerley und faſt unzählige Gegenſtände anbetrifft, die alle die Vorſorge der Regierung erfordern; ſo ſieht man leicht, daß man zuförderſt eine allgemeine und zuſammenhängende Eintheilung aller Ausgaben machen, oder daß man wenigſtens alle dieſe beſondern Ausgaben zuſammen rechnen

nen muß, um zu ſehen, ob ſie mit der Summe der Einkünfte übereinſtimmen und dieſelben nicht überſteigen. Daraus entſteht alſo der allgemeine Wirthſchafts-Etat der Regierung, der folglich nichts anders iſt, als ein wohlüberlegter Entwurf aller Ausgaben, damit dieſelben mit der berechneten Summe aller Einkünfte in gerechter Verhältniß ſtehen, und dadurch aller zur Nothdurft, Nutzen und Wohlanſtändigkeit des Regenten und des geſammten Staats, kurz, zu der gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit erforderliche Aufwand beſtritten werden könne.

§. 409.

Nothwendigkeit eines ſolchen allgemeinen Wirthſchafts-Etats.

Die Nothwendigkeit eines ſolchen allgemeinen Wirthſchafts-Etats leuchtet meines Erachtens aus den nunmehr feſtgeſetzten Grundſätzen und Regeln der Ausgaben von ſelbſt in die Augen. Man ſoll die Ausgabe nach dem Zuſtande der Einkünfte und des geſammten Vermögens des Staats einrichten (§. 20). Man ſoll durch das bereiteſte Vermögen die möglichſte und höchſte Glückſeligkeit des Regenten und der Unterthanen befördern (§. 21). Man ſoll den Aufwand ſolchergeſtalt einrichten, daß die Ausgabe niemals die Einnahme überſteigt (§. 379). Man ſoll die Ausgaben, ſo viel möglich, gewiß machen (§. 381). Man ſoll eine gewiſſe Ordnung in den Ausgaben beobachten (§. 386). Man ſoll ſich bemühen, das Cameralweſen in ſolche Verfaſſung zu ſetzen, daß man ſowohl den Ausgaben zur Nothdurft, als zum Nutzen des Staats, wie nicht weniger zur Wohlanſtändigkeit des Hofes eine Genüge leiſten kann (§. 393). Alles dieſes kann auf keine andere Art geſchehen, als daß man einen allgemeinen Wirthſchafts-Etat verfertiget. Würde man nicht alle dieſe Regeln außer Augen ſetzen? Würde man nicht auf Gerathewohl wirthſchaften und ſich in Gefahr ſetzen, daß entweder die Ausgaben die Einnahmen überſteigen, oder daß es hier und

dort an dem nöthigen Aufwande zur Glückſeligkeit des Staats fehlen würde? Würde man nicht in einer Art der Ausgabe zu viel, und in der andern zu wenig thun, wenn man nicht einen allgemeinen Entwurf aller Ausgaben machen, und darinnen eine wohlüberlegte Eintheilung alles erforderlichen Aufwandes feſtſetzen wollte?

§. 410.

Nachtheil des Staats, wenn kein ſolcher Wirthſchafts-Etat gemachet wird.

Wir haben in den allgemeinen Haushaltungsregeln gezeiget, daß ſogar eine jede Privatperſon einen ſolchen Etat ihrer Einkünfte und Ausgaben machen muß, wenn ſie anders ihre Wirthſchaft ordentlich und vernünftig führen und Vermögen erwerben will (1 Theil §. 445-447). Wie vielweniger alſo kann ein ſolcher allgemeiner Wirthſchafts-Etat bey der großen Haushaltung des Staats entbehret werden; da der Regent viel engere und wichtigere Pflichten auf ſich hat, als eine Privatperſon gegen ſich und andere Menſchen. Eine Privatperſon kann zwar ohne einen ſolchen Etat der Einkünfte Vermögen erwerben, wenn ſie alle ihre Handlungen durch den Geiz regieren läßt: allein zu geſchweigen, daß der Geiz an einem Regenten viel tadelnswürdiger iſt; ſo iſt es nicht einmal möglich, daß ein geiziger Regent das Vermögen des Staats vermehren kann. Da er nicht geizig ſeyn kann, ohne vielen zur Wohlfahrt und zum Nutzen des Staats erforderlichen Aufwand zu unterlaſſen; ſo wird ſich das Vermögen des Staats unfehlbar vermindern; und dieſe Verminderung, wenn das Land arm geworden iſt, wird ſich endlich auch auf ſeine geſammleten Schätze erſtrecken. Der Mangel eines allgemeinen Wirthſchafts-Etats muß auch natürlicher Weiſe vielen Unordnungen und Verwirrungen in dem Cameralweſen Thür und Thor aufthun. Die Unordnung aber vervielfältiget nicht nur die Geſchäffte, ſondern verurſachet auch viele Nebenunkoſten, die bey guter

ter Ordnung hätten erſparet werden können (§. 407). Es entſteht alſo aus dem Mangel eines Wirthſchafts-Etats allenthalben Nachtheil für den Staat.

§. 411.

Allein, wird man ſagen, ein dergleichen allgemeiner Wirthſchafts-Etat iſt nicht allenthalben eingeführet, und die Cameralgeſchäffte gehen dennoch in ihrer Ordnung fort. In den meiſten Landen hat eine jede Art der Ausgaben ihren gewiſſen Fond, daraus ſie beſtritten wird, das iſt, ſie iſt auf eine gewiſſe Art der Einkünfte angewieſen. Was übrig bleibt, geht in Generalcaſſen ein, um den Aufwand des Hofes und außerordentliche Ausgaben davon zu beſtreiten. Wenn auſſerordentliche Ausgaben vorfallen; ſo ſtellet man darüber bey der Cammer Berathſchlagungen an. Man ſetzet feſt, ob, und in wie weit ſie nöthig ſind, und wie viel darauf verwendet werden muß; und dann bemühet man ſich, ausfündig zu machen, wo das Geld dazu herzunehmen iſt; eine Sache, womit man endlich auch zu Stande kömmt, ob es gleich zuweilen einige Schwierigkeiten verurſachet. Ich antworte hierauf, daß dieſe Art und Weiſe der Ausgaben freylich hin und wieder ſtatt findet, daß meines Erachtens aber daraus nicht folget, daß eine ſolche Einrichtung gut iſt. Wir bauen immer gern auf die alten Wände unſerer Vorfahren, ohne zu unterſuchen, ob der Grund gut iſt. Das Cameralweſen der Stände in Deutſchland, war noch vor zweyhundert Jahren ſo wenig beträchtlich, daß die Gemahlinn eines mächtigen Fürſten alle ſeine Cameralgeſchäffte führen konnte. Man dachte damals wenig an einen allgemeinen Wirthſchafts-Etat, und vielleicht wußte man auch nichts davon. Die Ausgaben ſelbſt waren auch nicht viel wichtiger, als ſie itzo in dem Hauſe einer reichen Privatperſon ſind. Nach und nach hat Deutſchland eine ganz andere Geſtalt

Es iſt nicht wohl gethan, wenn man für eine jede Ausgabe einen beſondern Fond hat.

ſtalt bekommen. Die beſtändige Kriegesverfaſſung iſt aufgekommen, und man hat eine Menge Regierungs- Policey- und Cammer-Anſtalten gemachet, davon unſere Vorfahren gar nichts gewußt haben. Hierzu iſt nun ſehr viel Aufwand erfordert worden. Allein, gleichwie alle dieſe Anſtalten nur nach und nach entſtanden ſind; ſo hat man auch für eine jede neue Ausgabe, wie ſie ſich ereignet hat, einen Fond ausfündig zu machen geſuchet; und wenn man denſelben gefunden hat; ſo hat man ſich begnüget, ohne an eine allgemeine wohlüberlegte und gerechte Eintheilung aller Ausgaben zu denken. Allein, ſollen wir wohl die Fehler unſerer Vorfahren verewigen, und auf den Grund, den ihre ſchwache Einſicht und die damalige Beſchaffenheit der Zeiten geleget hat, immer ferner fortbauen? Ich halte es nicht. Daß aber eine ſolche Verfahrungsart vielen Unbequemlichkeiten, Schwierigkeiten und Unordnungen unterworfen ſey, das erhellet ſchon aus der bloßen Vorſtellung derſelben. Die beſte Anſtalt, welche das Aufnehmen des Nahrungsſtandes, und überhaupt die Wohlfahrt des Staats ungemein befördern würde, muß bey dieſer Verfaſſung nachbleiben, wenn kein Fond darzu ausfündig gemachet werden kann. Dieſes ereignet ſich auch gar nicht ſelten. Man erkennet öfters an den Höfen, daß dieſe und jene Sache ungemein nützlich und heilſam ſeyn würde. Allein, der große Einwurf iſt: es iſt kein Fond darzu vorhanden. Wie kann man auch bey dieſer Einrichtung verſichert ſeyn, ob man das Wohl des Staats auf die möglichſte Art befördert, und ob nicht vieler Aufwand nachbleibt, der nothwendiger und nützlicher ſeyn würde, als verſchiedene andere Ausgaben, welche einmal eingeführet ſind. Man überſieht die Sache niemals im Ganzen. Man erwäget nur jeden Aufwand beſonders. Kann aber wohl etwas mehr eine zuſammenhängende Betrachtung erfordern,

als

als die vernünftige Anwendung des bereiteſten Vermögens, dieſes Hauptmittel der Glückſeligkeit des Staats.

§. 412.

Ob man den Wirthſchafts-Etat nach Maaßgebung des Unterſchiedes unter Fiſcum und Aerarium machen müſſe. Es wird ſolches verneinet.

Vielleicht werden einige glauben, daß man bey dieſem allgemeinen Wirthſchafts-Etat wenigſtens den Unterſchied unter den Einkünften des Fiſci und des Aerarii vor Augen haben, und mithin auch einen Unterſchied unter den Hof- und Cammer-Ausgaben, und dem Landesaufwande machen müßte, ſo, daß folglich eigentlich zweyerley Wirthſchafts-Etate nöthig wären. Allein, obgleich nicht zu läugnen iſt, daß dieſer Unterſchied unter den Ausgaben hin und wieder wirklich ſtatt findet; ſo habe ich doch bereits oben (§. 68.) gezeiget, daß dieſer Unterſchied gar nichts weſentliches zum Grunde hat; ſondern abermals lediglich aus dem alten nunmehro ganz geänderten Zuſtande von Deutſchland entſpringt. Alle Ausgaben haben ganz einerley Urſache und Endzweck, nämlich das Beſte, und die Glückſeligkeit des Staats; und man kann nicht den geringſten Schatten von einem in der Sache gegründeten Unterſchiede zwiſchen Hof- und Cammer-Ausgaben und dem Landesaufwande erdenken. Gereichen etwan die Hof- und Cammer-Ausgaben weniger zu dem Beſten des Landes? Ich hoffe es nicht: denn alsdann wären ſie ein übelangebrachter Aufwand. Daher muß aus dieſem Unterſchiede, wenn er wirklich ſtatt findet, allerley Unbequemlichkeit und Irrung entſtehen. Denn da man keine genugſamen und kenntbaren Gränzen zwiſchen Hof- und Cammer-Ausgaben und Landesaufwande angeben kann; ſo entſteht bey einer jeden neuen Anſtalt oder außerordentlichem Aufwande, die Frage: ob die Einkünfte des Fiſci oder des Aerarii denſelben zu beſtreiten haben; und eine jede Caſſe ſuchet denſelben von ſich abzuwälzen, gerade, als

wenn in einerley Staate getheilte Vortheile und Abſichten vorhanden wären. Ueberhaupt aber machet die Communication und Correſpondenz zwiſchen dergleichen zweyerley, gleichſam einander entgegen geſetzten Einkünften und Ausgaben, und den darüber geſetzten Collegiis, eine Menge unnöthiger Geſchäffte und Schwierigkeiten, die dem wahren Zuſammenhange und der guten Ordnung in den Geſchäfften des Staats gar nicht vortheilhaftig iſt; vieler anderer nachtheiligen Folgen zu geſchweigen.

§. 413.

Der Wirthſchafts-Etat muß alle Jahre gemachet werden.

Es iſt demnach offenbar, daß ein allgemeiner Wirthſchafts-Etat eine unumgänglich nothwendige Sache iſt, wenn die große Haushaltung des Staats ordentlich und weislich geführet werden ſoll; und wir wollen nunmehr ohne fernern Aufenthalt zeigen, wie derſelbe zu verfertigen iſt. Es iſt gar kein Zweifel, daß nicht derſelbe alle Jahre gemachet werden muß. Denn, da ſo wohl die Angelegenheiten des Staats, und der darzu erforderliche Aufwand, als die Einkünfte deſſelben, beſtändigen Veränderungen unterworfen ſind; und da es natürlich iſt, daß er allemal im voraus auf das folgende Jahr gemachet werden muß, wenn es die Richtſchnur und das große Geſetz aller Cameralgeſchäffte ſeyn ſoll; ſo iſt es leicht einzuſehen, daß er ſich auf keine längere Zeit erſtrecken kann. Ja, er würde nicht einmal ſo lange gültig bleiben, und befolget werden können, wenn man nicht auf außerordentliche Vorfälle und unvermuthete Begebenheiten Betracht nähme, wie ſich in der Folge mit mehrerem zeigen wird *).

*) Ich will nicht hoffen, daß man daher überhaupt einen Einwurf wider die Nützlichkeit eines allgemeinen Wirthſchafts-Etats nehmen wird, weil man die künftigen Fälle nicht vorausſehen kann. Da

Da man in der Folge wahrnehmen wird, daß dieſer Wirthſchafts-Etat in jeder Art der Ausgaben zu dem außerordentlichen Aufwande eine gewiſſe Summe auswirft; ſo kann ſich ſo leicht nichts ereignen, zu welchem nicht bereits das bereiteſte Vermögen bey der Hand wäre; und gleichwie dieſer Wirthſchafts-Etat jährlich eine gewiſſe Summe zu dem Kriegesſchatze beſtimmet; ſo hat man dadurch auch bereits für einen ſo wichtigen Aufwand geſorget, als ein unvermutheter Krieg erfordert. Ueberhaupt aber muß es ja wohl ungleich beſſer und heilſamer ſeyn, wenn man ſich gegen alle unvermuthete Fälle ſchon im Voraus vorgeſehen hat, als wenn ſie uns ohne alle Vorſorge übereilen; und es ſoll und muß dennoch hernach Rath geſchaffet werden, welches ſodann gemeiniglich ohne Nachtheil nicht geſchehen kann.

§. 414.

Da der Wirthſchafts-Etat ein wohl überlegter Entwurf aller Ausgaben iſt, der mit der berechneten Summe aller Einkünfte in gerechtem Verhältniſſe ſteht (§. 408.); ſo iſt leicht begreiflich, daß die erſte Arbeit in dieſem Etat darauf ankömmt, daß man alle Einkünfte des folgenden Jahres beſtimmet, und deren Summe feſtſetzet. Dieſes findet nun bey allen gewiſſen Einkünften des Staats gar keine Schwierigkeit, weil die Cammer weiß, wie viel durch die Contributionen und Steuern, durch den Pacht der Cammergüter und dergleichen eingehen wird. Mit den ungewiſſen Einkünften aber verfährt man folgendergeſtalt. Man muß hier einen Unterſchied machen, unter ungewiſſen Einkünften, die gewiſſe Handlungen der Unterthanen vorausſetzen, als da ſind die Zoll-Accis-Poſt-Einkünfte und dergleichen, und unter ſolchen ungewiſſen Einkünften, die auf der Oekonomie der landesherrlichen Bedienten beruhen, als da ſind Bergwerke, Waldungen, Jagden und dergleichen. Die erſte Art beſtimmet man durch einen Durchſchnitt von

Man muß in dieſem Etat zuerſt alle Einkünfte berechnen.

ſechs Jahren, das iſt, man rechnet die eingegangene Summe von den ſechs vorhergehenden Jahren zuſammen, und theilet ſie in ſechs gleiche Theile, die alſo heraus gebrachte mittlere Summe iſt dasjenige, worauf man ſich in dem folgenden Jahre Rechnung machen kann. Wenn aber die Fälle ſehr ungewiß ſind, als von welcher Beſchaffenheit man die oben abgehandelten zufälligen Einkünfte anſehen muß; ſo muß man wohl einen Durchſchnitt von 12 und 20 Jahren machen. Die andere Art der ungewiſſen Einkünfte aber werden beſtimmet, indem die Bedienten, die der Verwaltung dabey vorſtehen, ihren beſondern Wirthſchafts-Etat zeitig einſenden müſſen, wie der Zuſtand ihrer Oekonomie auf das folgende Jahr beſchaffen ſeyn wird, und was ſie davon für Einkünfte hoffen. Daher müſſen die Forſtberathſchlagungen, und andere dergleichen wirthſchaftliche Unterſuchungen und Ueberlegungen zeitig genug gehalten werden, damit ſie nicht allein an und für ſich ſelbſt von der Cammer beſtätiget, ſondern auch bey dem allgemeinen Wirthſchafts-Etat zum Grunde geleget werden können.

§. 415.

Sodann ſetzet man die Ausgaben nach der Ordnung ihrer Nothwendigkeit durch Berathſchlagungen feſt.

Wenn nun ſolchergeſtalt die wahrſcheinlichen Einkünfte des folgenden Jahres beſtimmet und berechnet ſind; ſo muß man an dem Entwurfe der Ausgaben arbeiten. Hier müſſen alle diejenigen Grundſätze und Maaßregeln angewendet werden, die wir in der vorigen Abtheilung feſtgeſetzet haben; und es iſt kein Zweifel, daß man nicht diejenigen Ausgaben zuerſt feſtſetzen müſſe, die zur Nothdurft und innerlichen Erhaltung des Staats gehören. Man ſtellet zu dem Ende über jede Art der Ausgaben Berathſchlagungen an; und wenn eine Art feſtgeſetzet iſt; ſo geht man zu einer andern fort. Gleichwie die Verfertigung des allgemeinen Wirthſchafts-Etats unſtreitig für das große

Colle-

Collegium in innern Landesangelegenheiten gehöret; davon wir in dem folgenden Buche ausführlicher reden werden; ſo iſt es jedoch nöthig, daß ein jedes Departement dieſes hohen Collegii, diejenigen Arten der Ausgaben, und die darzu gehörigen Materien, die in deſſen aufhabende Angelegenheiten einſchlagen, vorbereitet, die Veränderungen, die etwan vorzunehmen ſind*), unterſuchet, und alles nöthige vorarbeitet, damit die Zeit in dem allgemeinen Rathe nicht vergeblich verſplittert werde.

*) Gleichwie der allgemeine Wirthſchafts-Etat das oberſte Geſetz in der großen Haushaltung des Staats ſeyn muß; ſo iſt es allerdings nöthig, daß man in allen Dingen, welche die Ausgabe oder Einnahme betreffen, nicht eher einige Veränderung mache, als mit dem Anfange eines jeden Jahres, nachdem es vorher in dem allgemeinen Wirthſchafts-Etat feſtgeſetzet worden. Wenn alſo neue Bedienungen für nöthig befunden werden, wenn in dieſen oder jenen zur Wirthſchaft des Staats gehörigen Anſtalten, Vermehrungen und Verbeſſerungen vorgenommen werden ſollen; ſo muß es zu dieſer Zeit beſchloſſen und feſtgeſetzet werden. Dahero muß auch ein jedes Departement mit denjenigen Veränderungen in den Einrichtungen und Anſtalten, die von ihm allein abhängen, bereits zu Stande ſeyn. Z. E. Das Bergwerksdepartement muß das Perſonale, oder wie viel Perſonen an Bedienten und Arbeitern für das folgende Jahr ſtatt finden ſollen, das Kriegesdepartement den Beſtand des Commiſſariats und Artilleriewesens und dergleichen, die etwan nöthige Reparatur der Veſtungen u. ſ. f. bereits feſtgeſetzet haben.

§. 416.

Wie die Summen der Ausgaben zu beſtimmen ſind.

Die eigentliche Summe in einer jeden Art der Ausgaben, wird auf eben die Art beſtimmet, wie wir kurz vorher von den Einkünften gezeiget haben. Die gewiſſen Ausgaben ſind nämlich leicht in eine Summe

zuſammen zu rechnen; und von den ungewiſſen haben wir in der vorhergehenden Abtheilung (§. 381.) die Regel gegeben, daß ſie ſo viel möglich gewiß zu machen ſind; wie wir denn auch daſelbſt die Mittel angezeiget haben, wie ſolches geſchehen kann. Was aber auf dieſe Art nicht zu einer Gewißheit zu bringen iſt, das ſetzet man auf gleiche Weiſe, wie bey den Einkünften, durch einen Durchſchnitt von 6, 12 und mehr Jahren der vorhergehenden Ausgaben dieſer Art, wenigſtens in eine wahrſcheinliche Gewißheit. Je ungewöhnlicher die ungewiſſen Fälle der Ausgaben ſind, deſto mehr Jahre muß man zuſammen nehmen, um einen Durchſchnitt zu machen. Hierbey muß man überall aufmerkſam ſeyn, wo ſich billiger und vernünftiger Weiſe etwas erſparen läßt, ohne daß die Wohlfahrt des Staats, und die Ehre des Regenten etwas dabey leiden.

§. 417.

Man muß ſo wohl die ordentlichen Ausgaben feſtſetzen, als auch zu den außerordentlichen das Erforderliche auswerfen.

Gleichwie in jeder Art des Aufwandes zweyerley Ausgaben vorfallen, nämlich die ordentlichen, die ein Jahr wie das andere ſtatt finden, und die außerordentlichen, die nur durch beſondere und unvermuthete Fälle veranlaſſet werden; ſo muß man in dem Wirthſchafts-Etat auch auf dieſe außerordentlichen Ausgaben Betracht nehmen. Zu dem Ende muß man über das zu dem ordentlichen und gewöhnlichen Aufwande in jeder Art der Ausgaben erforderliche Quantum, noch eine beſondere Summe zu dieſen außerordentlichen Ausgaben ausſetzen. Die Größe dieſer Summe läßt ſich leicht nach der Maaße beſtimmen, wie die beſondern und unvermutheten Zufälle, die außerordentlichen Aufwand veranlaſſen, ſich ſelten, oder öfters, zu ereignen pflegen, ſo wohl als wie dieſe Vorfälle viel oder wenig Ausgaben erfordern. Wenn ſich dergleichen Begebenheiten nicht äußern, oder es iſt nicht ſo viel

viel darzu nöthig; ſo iſt es deſto beſſer. Dieſes giebt alsdann einen guten Ueberſchuß in jeder Caſſe, der als ein kleiner Schatz in jeder Art der Ausgaben anzuſehen iſt, und bey ſehr raren und unvermutheten Zufällen gute Dienſte leiſtet, auch in allgemeinen Nothfällen des Staats eine geſchwinde Hülfe verſchaffet.

§. 418.

Man muß die Ausgaben in gewiſſe Claſſen bringen. Seckendorfs Eintheilung.

Es erleichtert den allgemeinen Wirthſchafts-Etat ungemein, wenn man alle Arten von Ausgaben in gewiſſe Claſſen bringt. Gleichwie aber die Arten der Ausgaben in einem Staate ſehr viel und mancherley ſind, und beſonders die großen und kleinen Staaten hierinnen den beſondern Unterſchied zeigen, daß in den erſtern zuweilen Ausgaben ſehr wichtig ſind, die bey den letztern faſt gar nichts bedeuten: ſo trifft man bey den Cameraliſten ſehr verſchiedene Arten dieſer Eintheilungen oder Claſſen an; wie denn auch die einmal eingeführte Verfaſſung in der Erhebung der Einkünfte und den Ausgabecaſſen hierinnen an den Höfen ſelbſt einen großen Unterſchied machet. Der Herr von Seckendorf in dem deutſchen Fürſtenſtaate meynet, daß an kleinen Höfen gemeiniglich dieſe fünf Claſſen der Ausgaben ſtatt fänden: 1) Zur fürſtlichen Hofſtatt, 2) zum Regiments- und Staats-Weſen, 3) zu milden Sachen, 4) zum Bauweſen, und 5) zu Bezahlung der Schulden. Allein, es wäre bey dieſer Eintheilung gar viel zu erinnern: und ich glaube, daß dieſe Claſſen an wenig oder gar keinem Hofe gewöhnlich ſind. Wenigſtens ſind die Ausgaben zu milden Sachen, wenn man den Unterhalt der Kirchen und Geiſtlichen nicht darunter verſteht, die aber faſt allenthalben ihre eigenen Güter und Stiftungen haben, nicht ſo wichtig, daß ſie eine eigene Claſſe ausmachen könnten. Sie geſchehen entweder als Almoſen aus der Chatoulle des Regenten, oder ſie geſche-

hen gewiß nicht ſo häufig, daß nur alle Jahre etwas Beträchtliches davon vorfiele.

§. 419.

Vorſchlag der Ausgabeclaſſen in kleinen Staaten.

Beſſer könnten meines Erachtens alle Arten von Ausgaben in einem kleinen Staate in folgende ſechs Claſſen eingetheilet werden. I. Zur fürſtlichen Hofſtatt, worunter erſtlich die Beſtreitung der Chatoulle, wenn darzu keine beſondern Einkünfte gewidmet ſind, ſodann die fürſtliche Küche, Keller, Stall, die Beſoldungen der Hofbedienten, die Luſtbarkeiten, die Koſten zu Reiſen der Herrſchaft, und viele andere wichtige Capitel begriffen ſind. II. Zur Landesverfaſſung. Hierzu gehöret die Unterhaltung des Kreiscontingents, der fürſtlichen Garde und übrigen Trouppen, die ich aber allemal entbehrlich halte, wenn ſich auch die Einkünfte auf eine halbe Million erſtrecken *), die Cammerzieler und andere Reichs- und Kreis-Präſtationes, die Geſandtſchafts- und Correſpondenz-Koſten und dergleichen mehr. III. Die eigentlichen Cammerausgaben. Darunter muß man vornehmlich die zur Erhebung der Einkünfte und Erhaltung der Fonds, wie auch die zu den Verbeſſerungsanſtalten bey den Domainen und Regalien erforderlichen Koſten, den Aufwand zu Verbeſſerung des Nahrungsſtandes und Cultivirung des Landes, desgleichen die Beſoldungen der Cameral- Juſtiz- und Policey-Bedienten rechnen. IV. Zum Bau, als worunter ſo wohl den Aufwand neu aufzuführender Gebäude, als die Erhaltungs- und Reparatur-Koſten der fürſtlichen Schlöſſer und Häuſer gehören. V. Zu Bezahlung der Schulden; indem wenig fürſtliche Häuſer ſeyn werden, die gar keine Schulden haben. Die Größe der hierzu auszuwerfenden Summe, kömmt auf die Beſchaffenheit der Schulden an. VI. Zum Schatze des Fürſten, worzu auf künftige Fälle jährlich etwas auszuwerfen, vermöge

ge der unten anzuführenden Grundſätze, niemals unterlaſſen werden ſollte. Dieſe Claſſen werden ziemlich alle Arten der Ausgaben erſchöpfen, ob ich gleich gar nicht behaupte, daß dieſe Einrichtung an vielen Höfen ſtatt findet. Die Verfaſſung pfleget öfters ganz anders zu ſeyn, beſonders wenn die Landſtände das Steuerweſen mit dirigiren, und ihre eigene Caſſe haben.

*) Vernünftigen Gründen nach, und nach der heutigen Beſchaffenheit der Welt, ſollte kein Staat Soldaten unterhalten, der nicht 1 Million Unterthanen und wenigſtens zwey Millionen Rthlr. jährliche Einkünfte hat. Ein ſolcher Staat wird der Regel nach aus eignen Kräften 10000 Mann beſtändig unterhalten können; denn mehr zu unterhalten, würde eine außerordentlich gute Wirthſchaft erfordert werden, oder man müßte die Unterthanen zu hart bedrücken. Wenn er aber Subſidientractate mit andern Mächten ſchließet: ſo wird er gegen 20000 Mann unterhalten können; und die Einrichtung kann ſolchergeſtalt ſeyn, daß auch zu Friedenszeiten beſtändig zehen tauſend Mann Dienſte thun, andere zehen tauſend exercirte Leute aber im Lande beurlaubet ſind, oder ſonſt ohne große Koſten auf einem ſolchen Fuße ſtehen, daß ſie ſo fort eingezogen und gebrauchet werden können. In einer ſolchen Stärke fängt erſt eine Armee an dem Lande nützlich zu werden. Allein, alle andere Hochfürſtl. Armeen von 3, 4, 6 und 8 tauſend Mann, ſind der allerunnöthigſte und übelangewendetſte Aufwand von der Welt, wodurch man das Ländgen bedrücket und ſich allemal mehr Schaden als Nutzen ſtiftet; und davor es in vielem Betracht beſſer iſt, Comödianten und Operiſten zu unterhalten, wenn der Fürſt ſonſt das Geld nicht los zu werden weiß. Kurz, ein kleiner deutſcher Reichsfürſt ſollte ſich mit ſeinen Garden und Kreis-Contingente begnügen.

§. 420.

Eine jede Claſſe hat nun wieder ihre Abtheilungen, wie man zum Theil aus dem vorhergehenden § ſieht. Jede

Jede Claſſe davon hat wieder ihre Unterabtheilungen, Ca-

pitel und Nummern.

Jede Abtheilung hat ferner ihre Capitel; ſo hat z. E. die Abtheilung der Ausgaben wegen der Regalien, ſo viel Capitel, als es Regalien giebt; und jedes Capitel beſteht endlich aus verſchiedenen Nummern, welche die beſondern Ausgaben in ſich enthalten. Z. E. Der Aufwand auf das Zollregal kann folgende Nummern haben. a) Beſoldungen, b) für Wegebeſſerung, c) zu Erhaltung der Zollhäuſer, Brücken und Fähren, d) zu Schreibematerialien. Zu allen dieſen Abtheilungen, Capiteln und Nummern, muß nun ein gewiſſes ausgeworfen werden, wie es die Beſchaffenheit der Sache und der Umſtände, die Nothdurft und das Beſte des Staats erfordern. Vielleicht dürfte es einigen ſcheinen, daß es nicht nöthig wäre, die Unkoſten, die zu Erhaltung der Sache und Erhebung der Einkünfte ſelbſt aufgehen, mit in den allgemeinen Wirthſchafts-Etat zu bringen: ſondern man könnte dieſe Ausgaben abrechnen, und nur auf den Ueberſchuß Betracht machen. Allein, auf dieſe Art würde die Cammer den Aufwand gar nicht genugſam überſehen, und keine Verbeſſerungen hierinnen vornehmen können. Denn auch das Kleine muß in dem Cameralweſen nicht außer Acht gelaſſen werden, wenn man etwas Großes zuſammen bringen will.

§. 421.

In großen Staaten hat man nur zwo Hauptclaſſen, den Militair- und Civil-Etat, welcher Eintheilung hier gefolget wird.

Jedoch dieſe Claſſen und Eintheilungen verſtehen ſich nur von kleinen Höfen. In großen Staaten muß man eine ganz andere Abtheilung in dem allgemeinen Wirthſchafts-Etat machen. Hier ſind die Koſten zu Unterhaltung eines beſtändigen Kriegesheeres, und überhaupt zu Beſchützung des Landes ſo wichtig, daß darzu allein öfters der größte Theil der Einkünfte erfordert wird. Man hat dannenhero in ſolchen Staaten von der Wichtigkeit dieſer Ausgaben Gelegenheit genommen, alle übrige Ausgaben dieſen zur Verthei-

digung

digung des Staats nöthigen Koſten entgegen zu ſetzen, und mithin allen Aufwand in zwo große Claſſen einzutheilen, nämlich in die Ausgaben für den Militair-Etat, und in diejenigen, ſo zu dem Civil-Etat erfordert werden. Weil wir nun in dieſem Werke hauptſächlich unſer Augenmerk auf große Staaten gerichtet haben: ſo wollen wir dieſer Eintheilung folgen, und eine jede von dieſen Hauptclaſſen der Ausgaben ausführlich erörtern.

§. 422.

Wenn der Staat überlegene Nachbarn hat, ſo müſſen zuweilen zwey Drittel der Einkünfte auf den Krieges-Etat ausgeworfen werden.

Hier fragt es ſich nun zuförderſt, wie die Einkünfte des Staats in dieſe zwo Hauptclaſſen der Ausgaben zu vertheilen ſind. Alles kömmt darauf an, in was für Kriegesrüſtung der Staat zu ſtehen ſich genöthiget ſieht. Die Stärke und Beſchaffenheit der Kriegesrüſtung aber beruhet auf dem Verhältniſſe, in welchem die benachbarten Mächte gegen den Staat, und dieſer wieder gegen jene ſich befindet. Wenn eine europäiſche Macht großen Einfluß in die Staatsangelegenheiten haben will *), wenn ſie mächtige Nachbarn an der Seite hat, welche die Abſicht, dieſelbe zu unterdrücken, ſchon genugſam zu erkennen gegeben, oder wohl gar bereits von ihren Ländern hier und dort etwas abgezwacket haben, wenn ein dergleichen Nachbar in einer ſehr ſtarken Kriegesrüſtung ſteht, durch welche er eine große Ueberlegenheit erlanget: ſo muß man wenigſtens zwey Drittel aller Einkünfte auf den Militair-Etat wenden, wenn die Nothdurft und das Beſte des Staats in der That beſorget werden ſoll; und man muß es ſo viel möglich ſparſam einrichten, daß mit dem übrigen Drittel alle Koſten des Civil-Etats, ohne Nachtheil des gemeinen Weſens beſtritten werden können.

*) Es iſt freylich die Frage, ob es einem Staate vortheilhaftig iſt, daß er allzugroßen Einfluß in die euro-

europäiſchen Angelegenheiten haben will. So viel iſt gewiß, daß er in allen Dingen ungleich mehr Aufwand hat. Allein, ich kann mich noch nicht überreden, daß dieſer ſtarke Einfluß zu ſeinem Vortheile gereiche. Meines Erachtens hat er immer weniger zu befürchten, je weniger er ſich in die Angelegenheiten von Europa einmiſchet. Die Sache gehöret eigentlich in die Staatskunſt, und ich werde ſie in einem beſondern Lehrbuche davon ausführlich erörtern. Unterdeſſen ſcheint die Republik Holland durch ihre itzige Aufführung einigermaßen zu äußern, daß ſie durch die Erfahrung befunden habe, es ſey ein ſtarker Einfluß in die europäiſchen Angelegenheiten, einem Staate gar nicht vortheilhaftig; und in der That hat auch die ehemalige Theilnehmung der Republik an allen Vorfällen in Europa, derſelben ſo viel Koſten verurſachet, daß die Schulden des Staats ohne deſſen äußerſten Nachtheil faſt nicht höher anwachſen könnten. Ich bin ſo weit entfernet, ihre itzige Zurückziehung zu tadeln, wie einige elende Zeitungsſchreiber zuweilen darauf ſticheln, daß ich ſie vielmehr für einen ſehr weiſen Entſchluß halte.

§. 423.

Jedoch iſt es beſſer, wenn auf jede Hauptclaſſe die Hälfte der Einkünfte verwendet werden kann.

Man kann gar nicht läugnen, daß es ſehr ſchwer hergeht, mit dem dritten Theile der Einkünfte alle Ausgaben des Civil-Etats, die ſo viel und mancherley ſind, zu beſtreiten; und ob es zwar durch große Sparſamkeit freylich erzwungen werden kann: ſo iſt es doch faſt nicht möglich, daß es geſchehen könnte, ohne daß die Wohlfahrt des Staats etwas dabey leidet. Man kann ſchwerlich zum Behuſe der Commercien, der Manufacturen, des Nahrungsſtandes, und zu Cultivirung der Länder wirkſame Anſtalten machen; und wenn die Erſparung allein durch den ſehr eingeſchränkten Gehalt der Civilbedienten geſuchet wird: ſo erhält man eines Theils keine geſchickten Leute, andern Theils aber iſt es eine wahre Unbilligkeit, daß die Unterthanen, die ſich die Dienſte ihres Monarchen einmal gefallen

len laſſen müſſen, weil ſie entweder ihre Güter im Lande haben, oder nirgends hin wiſſen, ihr Vermögen in Dienſten des Staats zuſetzen ſollen. Wenn ſie aber kein Vermögen haben: ſo werden ſie in Kummer und Elend leben, und ohne eine äußerſte Strenge, werden daraus allerley nachtheilige Folgen für den Dienſt des Regenten und für die Unterthanen entſtehen. Es iſt alſo ſehr heilſam, wenn man wenigſtens die Sache ſolchergeſtalt einrichten kann, daß nur die Hälfte der Einkünfte auf den Militair-Etat verwendet wird, die andere Hälfte aber dem Civil-Etat vorbehalten bleibt. Wenn auch das Kriegesweſen in eine weiſe Verfaſſung geſetzet *), und gegen die übrigen freyen Mächte ein klügliches Betragen beobachtet wird: ſo kann die Kriegesrüſtung ſchon damit dergeſtalt eingerichtet werden, daß der Staat gegen auswärtigen Anfall ſich zu beſchützen im Stande iſt. Wir wollen alſo hier annehmen, daß die Summe der Einkünfte gleich getheilet, und die eine Hälfte für den Militair-Etat, die andere Hälfte aber für den Civil-Etat gewidmet wird.

*) Die Macht und Vertheidigung des Staats kömmt nicht ſowohl auf ein großes und zahlreiches, als auf ein tapferes und wohleingerichtetes Kriegesheer an. Faſt alle Mächte haben zeither ihre Stärke in große Kriegesheere geſetzet und es einander in der Menge ihrer Soldaten beſtändig zuvor zu thun geſucht. Die Folge davon iſt geweſen, daß die Unterthanen faſt allenthalben mit einer unausſprechlichen Laſt von Abgaben gedrücket werden, und die meiſten Staaten ſich dennoch zugleich in ein ſolches Chaos von Schulden und außerordentlichen Hülfsmitteln, Geld aufzubringen, verwickelt ſehen, daß ſie ſich ſchwerlich wieder heraus helfen können. Das unendlich gütige Weſen, das mit der Laſt der Unterthanen Mitleiden hat, will wahrſcheinlich denen Regenten durch die heutigen Weltbegebenheiten, da die mächtigſten Armeen dreyer vereinigten großen Reiche und verſchiedener anderer Staaten, wieder einen einzigen Monarchen nichts aus-

ausrichten können, auf eine ſinnliche Art begreiflich machen, daß die wahre Macht eines Staats nichts weniger als auf große und zahlreiche Kriegesheere ankömmt.

§. 424.

Dieſe zwo Hauptclaſſen geben Gelegenheit zu zween Abſchnitten.

Gleichwie wir aber hier zwo große Hauptclaſſen der Ausgaben vor uns haben, ſo wollen wir daher Gelegenheit nehmen, von jeder Claſſe beſonders zu handeln, dabey wir denn die fernern Eintheilungen und Capitel in jeder Art dieſes Aufwandes ausführlich erörtern werden. Es entſtehen demnach zween Abſchnitte, davon der erſte die Ausgaben für den Militair-Etat, der andere aber die Ausgaben für den Civil-Etat vorſtellig machen wird; und in jedem Abſchnitte werden wir die Eintheilung der Ausgaben, oder den allgemeinen Wirthſchafts-Etat weiter bis zu den kleinſten Abtheilungen verfolgen.

Erſter

Erſter Abſchnitt.

Von den Ausgaben für den Militair-Etat.

§. 425.

Die Rüſtung, in welcher die meiſten Reiche zu ihrer Vertheidigung ſtehen, kann man in zwo Hauptarten eintheilen, nämlich in die See- und Land-Macht. Diejenigen Länder, die an der See liegen, haben allerdings nöthig, ihre Küſten vor Ueberfall in Sicherheit zu ſetzen, worzu alſo zum Kriege ausgerüſtete Schiffe, oder ſogenannte Küſtenbewahrer erfordert werden. Da auch ſolche Länder gemeiniglich Handlung zur See treiben; ſo müſſen ſie ihre Kauffarthenſchiffe der Sicherheit halber durch Kriegesſchiffe begleiten laſſen; und verſchiedene Unternehmungen können nicht anders, als durch beträchtliche Flotten, ausgeführet werden. Eine ſolche Rüſtung zur See erfordert ſehr viel Aufwand. Der Schiffsbau iſt nicht nur an ſich ſelbſt koſtbar, ſondern die Ausrüſtung und Unterhaltung einer Flotte erfordert ſehr ſtarke Summen; und es iſt gewiß, daß ein einziges großes Kriegesſchiff, das 70 bis 100 Kanonen führet, ſo viel auszurüſten und zu unterhalten koſtet, als die Anwerbung und Unterhaltung von zwey bis drey Regimentern Soldaten. Daher wird auch in ſolchen Reichen ungleich mehr auf die See- als auf die Land-Macht verwendet, und mithin muß auch in dem Wirthſchafts-Etat, die zu dem Kriegesweſen gewidmete Summe zuförderſt unter die See- und Land-Rüſtung vertheilet werden. Die Ausgaben für die Seemacht, haben auch wieder ihre beſondern Abtheilungen, als zum Schiffs-

Von der Seerüſtung, und warum man hier nicht ausführlich davon handelt.

Schiffsbaue, zu Zeughäuſern und Magazinen für die Marine, zu Unterhaltung der Matroſen und Schiffsſoldaten, und der darzu gehörigen Befehlshaber und Bedienten u. ſ. f. Allein, wir können uns hier in die ausführliche Erörterung der Ausgaben zur Seearmatur nicht einlaſſen. Es würde uns dieſes in eine unnöthige Weitläuftigkeit führen, wovon ein deutſcher Leſer wenig Nutzen hätte. Wir verſtehen alſo hier bloß eine Kriegesverfaſſung zu Lande, und dieſe iſt es, deren Aufwand wir etwas ausführlich abhandeln wollen.

§. 426.

Der Aufwand für den Kriegesetat muß in den ordentlichen und außerordentlichen eingetheilet werden.

Der Endzweck eines Kriegesheeres, iſt die allezeit fertige Vertheidigung des Staats (1 Theil, §. 63.); und man muß es allerdings beſtändig in einer ſolchen Verfaſſung erhalten, daß es dieſem Endzwecke alle Augenblicke ein Genüge leiſten kann. Denn es iſt der Vernunft gar nicht gemäß, wenn man einmal ſo viele Koſten auf ein beſtändiges Kriegesheer wendet, und dennoch den geringen Aufwand der zu dem mobilen Stande deſſelben erfordert wird, erſparen will. Allein, da doch zu wirklichen Kriegesunternehmungen ungleich mehr Koſten erfordert werden; und da die Ausgaben für den Militair-Etat ſolchergeſtalt eingeſchränket werden müſſen, daß wenigſtens nicht mehr als die Hälfte aller Einkünfte darzu nöthig iſt (§. 423.): ſo muß man allerdings in Friedenszeiten den Aufwand für den Militair-Etat etwas mäßigen, damit von der darzu gewidmeten Summe etwas Anſehnliches erſparet wird, und man in wirklichem Kriege deſto nachdrücklicher dem Feinde begegnen kann. Man muß alſo zuförderſt einen Unterſchied unter dem ordentlichen und außerordentlichen Aufwande zu dem Militair-Etat machen. Der ordentliche Aufwand iſt derjenige, der beſtändig und zu Friedenszeiten ſtatt findet, der außerordentliche aber iſt der, ſo zu wirklichen Kriegesunternehmungen erfordert wird.

§. 427.

§. 427.

Man kann zu dem ordentlichen Aufwande für den Militair-Etat nicht mehr, als drey Viertel von der ganzen zu dem Kriegesweſen ausgeworfenen Summe beſtimmen. Wenn z. E. die Einkünfte des ganzen Staats ſechszehen Millionen ſind, und mithin die Hälfte, nämlich acht Millionen, für den Militair-Etat ausgeſetzet wird (§. 423.): ſo können auf den ordentlichen Aufwand nur ſechs Millionen verwendet werden; und die übrigen zwo Millionen müſſen zu dem außerordentlichen Aufwande verbleiben. Zu dem Ende muß die beſtändige Rüſtung auf einen ſolchen Fuß geſetzet werden, der damit übereinſtimmet; und da die Anwerbung neuer Regimenter zu Kriegeszeiten, und ihre nachherige Abdankung oder Reducirung ſchwerlich anzurathen iſt*): ſo muß man einen andern Beſtand der Regimenter zu Kriegeszeiten, und einen andern zu Friedenszeiten feſtſetzen. Z. E. Wenn ein Regiment in Kriegeszeiten aus viertehalb tauſend Mann, oder aus fünf Bataillonen, das Bataillon zu 700 Mann, beſteht; indem ſtarke Regimenter rathſam ſind, wie ich in einer Anmerkung bey der Abhandlung von den Vertheidigungsmitteln des Staats im erſten Theile gezeiget habe: ſo kann das Regiment in Friedenszeiten nur aus drittehalb tauſend Mann, und das Bataillon aus fünfhundert Köpfen beſtehen; und dergleichen verſchiedener Beſtand kann auch bey den Commiſſariat- und Artillerie-Bedienten ſtatt finden.

Wie viel zu dem ordentlichen Aufwande zu beſtimmen iſt, und wie der Zuſtand der Armee darnach einzurichten.

*) Die Anwerbung ganz neuer Regimenter machet nicht nur mehrere Koſten, und ſie ſind doch ſelten gleich anfangs ſo geübet und tapfer, als alte Regimenter, ſondern wenn auch nach geendigtem Kriege die Reducirung ſolcher, oder anderer Regimenter geſchieht: ſo bekömmt der Staat eine Menge abgedankter Officiers über den Hals, den man wenigſtens die Hälfte ihres Gehalts, als Penſion reichen muß, wenn man

nicht unbillig verfahren will. Man pfleget ſie zwar gemeiniglich bey vorfallenden Erledigungen in wirkliche Stellen bey den auf dem Fuße ſtehenden Regimentern einrücken zu laſſen. Allein, alsdann iſt in langer Zeit für alle Officiers kein Avancement zu hoffen, worüber viele brave Leute verdrüßlich werden und ihr Glück in andern Dienſten ſuchen, die dem Staate vortreffliche Dienſte hätten leiſten können. Es iſt alſo die hier vorgeſchlagene Art in allem Betrachte ungleich rathſamer.

§. 428.

Der ordentliche Aufwand iſt in fünf Abtheilungen einzutheilen.

Wir müſſen zuerſt den ordentlichen Aufwand betrachten. Wenn wir die Natur und Beſchaffenheit des Kriegesweſens und den Unterſchied unter den dazu gehörigen Ausgaben vor Augen haben, der wirklich in den meiſten Staaten ſtatt findet: ſo müſſen wir von dieſem ordentlichen Aufwande fünf Hauptabtheilungen machen. Dieſe ſind I. der Aufwand für das Kriegesheer ſelbſt, II. die Ausgaben für die Artillerie und das geſammte Feldzeugweſen, III. die zu dem General-Kriegescommiſſariat und allen darunter gehörigen Anſtalten erforderlichen Koſten, IV. der Aufwand für die Feſtungen des Staats, V. die Unterhaltung der zu dem Kriegesweſen gehörigen Collegiorum und anderer zu deſſen Aufnahme gereichenden Anſtalten. Wir wollen nun eine jede von dieſen fünf Abtheilungen beſonders abhandeln.

§. 429.

I. Der Aufwand für die Armee ſelbſt. Was ein Regiment zu unterhalten koſtet.

Was nun die erſte Abtheilung dieſer Ausgaben oder den Aufwand für das Kriegesheer ſelbſt anbetrifft: ſo muß man zufördeſt wiſſen, wie viel denn für eine gewiſſe Summe Soldaten unterhalten werden können. Gemeiniglich rechnet man ein Regiment durch Bauſch und Bogen, und Fußvolk und Reuterey gegen einander, jährlich auf eine Tonne Goldes. Die Regimenter können aber alsdann ſchon ſtark ſeyn, und bey dem

Fußvolke drey Batallionen, bey der Reuterey aber vier Schwadronen enthalten. Nach einer genauern Rechnung aber koſten tauſend Mann Fußvolk funfzig tauſend Thaler, tauſend Mann Reuterey aber hundert tauſend Thaler jährlich zu unterhalten. Wenn man nun die Proportion annimmt, die gemeiniglich bey den wohleingerichteſten Kriegesheeren ſtatt findet, daß die Reuterey an Cüraßirern, Dragonern und Huſaren ein Drittel von der Armee ausmachet, wenn das Fußvolk zwey Drittel beträgt: ſo können für zwo Millionen Thaler dreyßig tauſend Mann unterhalten werden, nämlich zwanzig tauſend Mann Fußvolk und zehen tauſend Mann Reuterey. Es verſteht ſich dieſes allein an Regimentern, und der General-Staab iſt hierunter nicht mit begriffen. Wenn man keine überflüßigen Generals unterhält*): ſo erfordert der General-Staab auf dreyßig tauſend Mann, jährlich zwo Tonnen Goldes. Wollen wir nun das einmal angenommene Beyſpiel, nach welchem wir ſechs Millionen zu dem ordentlichen Aufwande des Kriegesheeres verwenden können, weiter fortführen: ſo werden zur Unterhaltung des Kriegesheeres ſelbſt vier und eine halbe Million ausgeſetzet, und folglich dafür beſtändig ſechzig tauſend Mann, die Generalität mit einbegriffen, unterhalten werden können.

*) Man hat in verſchiedenen Staaten eine ganz außerordentliche und in der That recht unnöthige Menge Generals, davon öfters nicht der zehnte Theil zum Dienſte erfordert wird. Dieſes machet nicht allein in dem Militair-Etat vielen entbehrlichen Aufwand, ſondern es werden alsdann allerley Intriquen und Cabalen geſpielet, daß einer vor dem andern zum Dienſte gezogen werden will. An ſich ſelbſt werden auf ein Kriegesheer von etliche zwanzig tauſend Mann, als mit welchen man etwan agiren kann, wenn die Armee aus dreyßig tauſend Mann beſteht; indem die übrigen zu Guarniſons nöthig ſind, nicht mehr erfordert, als ein General-Feldmarſchall,

zween Generals, vier General-Lieutenants und acht General-Majors, benebſt einem General-Feldzeugmeiſter, einigen General-Majors bey der Artillerie und Ingenieurs und dem General-Quartiermeiſter. Allein, man kann freylich die Unterhaltung der Generals nicht auf dieſe geringe Anzahl einſchränken, indem die Gouverneurs und Commendanten in den Feſtungen gleichfalls Generals ſind, auch zuweilen Generals zu Geſandtſchaften und im Kriegesrathe gebrauchet werden; wie denn auch öfters verſchiedene darunter ſind, die wegen Alter und Leibesſchwachheit im Felde nicht dienen können, denen man aber doch zur Belohnung für ihre Verdienſte ihren vollen Gehalt laſſen muß. Unterdeſſen iſt es gewiß, daß ungeachtet aller dieſer Umſtände, auf dreyßig tauſend Mann nicht mehr, als höchſtens zween General-Feldmarſchälle, vier Generals, acht General-Lieutenants und ſechzehen General-Majors erfordert werden; den General-Feldzeugmeiſter, einige General-Lieutenants oder General-Majors bey der Artillerie und den Ingenieurs, wie auch den General-Quartiermeiſter und ſeinen Lieutenant ungerechnet. Höchſtens könnte man bey den Generals und General-Lieutenants noch etliche mehr zulaſſen, weil das Alter in dieſen Stellen öfters die meiſten zu dienen unfähig machet.

§. 430.

Dieſer Aufwand für das Kriegesheer iſt in verſchiedene Capitel zu theilen.

Jedoch dieſer Aufwand für das Kriegesheer ſelbſt begreift noch verſchiedene andere Arten von Ausgaben unter ſich, die beſonders betrachtet werden müſſen. Es ſind aber hier zu erwägen a) die Anwerbung oder Stellung, b) die Verpflegung an Geld, Brodt und Fourage, oder an Portionen und Rationen, c) die Anſchaffung der Leibes- und Bey-Montur, d) die Verſorgung der Invaliden, und e) die Beſtreitung der Arztney oder der Feldapothek. Man ſetzet nämlich für einen jeden Mann gemeiniglich den dritten Theil mehr aus, als er monatlich baar empfängt, z. E. der ganze Unterhalt für einen Mousquetier iſt monat-

monatlich 3 Rthlr. davon erhält er entweder baar oder an Brodt nur zween Thaler, und der übrige Thaler wird ihm für die Montur, die Beymontur und Lederwerk, und davon monatlich ein Groſchen zur Invalidencaſſe und zur Medicin abgezogen. Dieſer Abzug wird alſo gleichſam zu beſondern Ausgaben; und es iſt nöthig, daß wir alle dieſe verſchiedenen Arten der Ausgaben nach der Reihe durchgehen.

§. 431.

a) Von der Anwerbung und Stellung der Mannſchaft und Pferde.

Was nun die Anwerbung oder Stellung der Mannſchaft anbetrifft: ſo rechnet man auf einen Cüraßier 100 Rthlr. auf einen Dragoner oder Huſaren 85 bis 90 Rthlr. und auf einen Mousquetier 25 Rthlr. worunter Handgeld, Montur, Pferd und Zeug, Gewehr und die völlige Ausrüſtung begriffen iſt; jedoch verſteht es ſich, daß man hierbey auf keine beſondere Größe ſehen und auswärtige koſtbare Werbungen unterhalten kann, worauf auch eben nicht viel ankömmt, wenn ſonſt bey dem Kriegesheere eine gute Zucht und Ordnung gehalten wird. Wenn man nun ein Kriegesheer von dreyßig tauſend Mann neu anwerben wollte: ſo würde man die darzu nöthigen Koſten leicht ausrechnen können. Allein, dieſer Vorfall ereignet ſich heutiges Tages faſt niemals, ſondern man errichtet entweder nur einzelne neue Regimenter, oder man ergänzet die alten Regimenter wieder durch die ſogenannte Recroutirung. Wenn neue Regimenter errichtet werden: ſo ſchließt man gemeiniglich mit dem Oberſten, der die Anwerbung eines Regiments übernimmt, eine Capitulation, daß er entweder von dem Tage der unterzeichneten Capitulation an, den ganzen Unterhalt auf das Regiment zieht, und alsdann wird auf die Anwerbung, Stellung und Montur gar nichts gut gethan, außer daß er etwan das Gewehr aus den Zeughäuſern empfängt; und es wird alsdann ein Tag feſt-

geſetzet, wenn das Regiment complet beyſammen ſeyn muß; oder der Contract wird ſolchergeſtalt eingerichtet, daß er das ganze Regiment erſt beyſammen haben und die Muſterung paßiren laſſen muß, ehe er den Unterhalt darauf zieht; da ihm denn für die Anwerbung und Ausrüſtung auf den Mann eine feſtgeſetzte Summe vergütet wird, die aber ſelten ſo hoch iſt, als wir vorhin auf den Mann beſtimmet haben. Denn gemeiniglich überläßt man dem Oberſten die Beſetzung aller Officierſtellen bey dem neuen Regimente; da er denn mit den Hauptleuten und andern Officiers zu ſeinem Vortheile wieder beſondere Capitulationen ſchließt *). Was aber die Recroutirung der alten Regimenter anbetrifft: ſo wird in Friedenszeiten darauf gar nichts gut gethan, ſondern die Hauptleute müſſen die Anwerbung ſelbſt tragen, dafür ſie aber die Löhnung der erledigten Stellen genießen, und es wird eine gewiſſe Zeit, gemeiniglich der letzte April geſetzet, in welcher ſie ihre Compagnien vollſtändig haben müſſen, oder es wird ihnen der Abgang an Mannſchaft auf das ganze Jahr an den Unterhaltungskoſten abgezogen. Dieſes iſt auch unfehlbar die beſte Art; denn wenn der Unterhalt nur auf den wirklichen Beſtand eingerichtet und die Anwerbungskoſten beſonders vergütet werden: ſo erfordert dieſes eine ſolche genaue Aufſicht und ſo viel Umſtände in dem Rechnungsweſen, daß ſehr weitläuftige Geſchäffte daraus entſtehen; zu geſchweigen, daß der Hauptmann alsdann keinen Antrieb hat, auf die Erhaltung der Mannſchaft und den guten Zuſtand der Compagnie bedacht zu ſeyn. In Kriegeszeiten aber wird auf Mann und Pferd, ſo vor dem Feinde geblieben iſt, entweder etwas gewiſſes vergütet, oder der Abgang durch Landrecrouten, ſo die Stände liefern müſſen, durch auswärtige Werbungen und durch Remontepferde, die entweder

das

das Kriegescollegium ſelbſt oder das Regiment aufkaufen läßt, wieder erſetzet.

*) Da es nicht wohl gethan iſt, wenn ein neuerrichtetes Regiment aus eitel neuen, ungeübten und unverſuchten Leuten beſteht; ſo müſſen gemeiniglich die alten Regimenter einen oder zween Mann von der Compagnie abgeben, damit ſie dem neuen zum Fuße dienen. Dieſes wird entweder in der Capitulation ohne Entgeld feſtgeſetzet, oder das neue Regiment muß den alten Regimentern jeden Mann mit 24 oder 25 Rthlr. vergüten; da denn aber die Mannſchaft das bey der Armee eingeführte Maaß haben muß. Freylich geben die alten Regimenter nicht die beſten Leute weg, ſondern Säufer, Spieler, oder ſonſt unanſehnliche Leute, wenn nicht eine Ausheburg durch einen angeſehenen Officier geſchieht. Allein, es iſt doch in allem Betrachte beſſer, als wenn ein neues Regiment aus nichts als rohen Leuten beſteht. Ein ſolches Regiment muß alsdann nach und nach ausmuſtern; wiewohl ich ſelbſt aus Beyſpielen weiß, daß ſich ſolche Leute bey andern Regimentern öfters in der Aufführung ſehr gebeſſert haben.

§. 432.

b) Von der Verpflegung und Bezahlung der Armee.

Die Bezahlung und Verpflegung des Kriegesheeres geſchieht aus der General-Kriegescaſſe monatlich, dergeſtalt, daß entweder die Regiments-Quartiermeiſter das Geld aus der Caſſe abholen, oder ſolches durch Anweiſung an die Steuercaſſen, in der Gegend wo das Regiment ſteht, erheben. Ordentlich geſchieht monatlich nur die Zahlung für die Löhnung der Unterofficiers und Gemeinen und zu der Beſoldung oder dem Tractement der Officiers. Was aber das Regiment ſonſt noch aus der General-Kriegescaſſe empfängt, das geſchieht alle Vierteljahre oder zu Meßzeiten, wie in Sachſen, da denn ordentliche Abrechnung mit dem Regimente gehalten wird. Das Regiment zahlet ſodann wieder den Compagnien aus, und dieſe alle fünf oder zehen Tage den Unterofficiers und Gemeinen.

Wenn das Regiment in Standquartieren ſteht und ſonſt keine Theurung des Getraides im Lande iſt: ſo geſchieht die Verpflegung bloß im baaren Gelde. Nur in theuren Zeiten wird den Unterofficiers und Gemeinen das Brodt in Natur gereichet; da denn 2 Pfund täglich auf den Mann gerechnet und dafür monatlich 12 ggl. abgezogen werden. Da der Preiß der Lebensmittel immer höher ſteigt: ſo ſollte man den Soldaten für beſtändig das Brodt in Natur liefern. Gleichwie aber die abgezogenen zwölf Groſchen für den Mann zu dem Aufwande für das Brodt nicht zureichen; ſo muß die General-Kriegescaſſe Zuſchuß thun, welches denn unter die Ausgaben des Kriegescommiſſariats gehöret. Die Reuterey an Mann und Pferden wird gemeiniglich von dem platten Lande verpfleget; und das Regiment empfängt mithin aus der Kriegescaſſe nur die Unterhaltung des Staabes und der Oberofficiers, benebſt andern gewöhnlichen Vergütungen. Allein, ich habe in dem Hauptſtücke von den Steuern auf die unbeweglichen Güter gezeiget, daß man beſſer thun würde, das Land dafür ordentliche Contributiones entrichten und die Fütterung der Pferde entweder aus Magazinen oder vom Regimente beſtreiten zu laſſen.

§. 433.

c) Von Anſchaffung der Leibes- und Bey-Montur, und des Lederwerkes.

Was die Anſchaffung der Leibes- und Bey-Montur und des Lederwerkes anbelanget: ſo wird ſolches gemeiniglich der Wirthſchaft des Regimentes überlaſſen, welches den monatlich abgezogenen Thaler von jedem Manne darzu anwendet. In einigen Dienſten beſorget das Regiment dieſe Wirthſchaft ganz allein, und liefert alles benöthigte in Natur an die Compagnien, in andern aber wird jedem Hauptmanne die Anſchaffung der Bey-Montirungsſtücken überlaſſen. In beyden Fällen wird an jedem Stücke etwas abgezwacket, und entweder der Landesherr, oder der arme Soldat,

und vielleicht beyde bevortheilet. Man kann es nicht wohl einen Betrug nennen, weil es wiſſentlich oder mit Vorbewußt des Landesherrn und des Kriegescollegii zu geſchehen ſcheint *). Unterdeſſen iſt das gar kein guter Weg die Beſoldungen der Oberſten und der Hauptleute zu verbeſſern. Alle dergleichen Wege der Accidentien und Bevortheilungen, die andern heimlichen Kunſtgriffen Thür und Thor öffnen, ſollten in einer wohleingerichteten Republik nicht geſtattet werden. Es iſt viel edler und anſtändiger die Beſoldungen in der That zu vergrößern und ſolche krummen Wege abzuſchneiden. Ueberhaupt ſollte das Kriegescollegium, wie ich in dieſem Werke ſchon verſchiedentlich erinnert habe, alle dieſe Leibes- Beymontirungs- und Lederwerks-Stücke, wenigſtens was die Hauptmaterialien anbetrifft, in eigenen Manufacturen und Fabriken arbeiten laſſen, wobey es ſich dennoch in vielen Dingen der Entreprenneurs bedienen könnte. Z. E. Man contrahiret mit dem Entreprenneur, daß ein Stück Tuch von ſo und ſo viel Ellen und ſolcher Güte für ein gewiſſes Geld gearbeitet, gefärbet und zubereitet wird. Es kann dadurch nicht allein ein Anſehnliches erſparet werden, ſondern die vorhin gedachten Bevortheilungen werden abgeſchnitten, und man iſt von der Güte der Sachen verſichert.

*) Ob wohl der Vortheil, den ſich die Regiments- und Compagnie-Commendanten an dieſer Wirthſchaft machen, ſo offenbar iſt, daß er den Kriegescollegiis unmöglich verborgen ſeyn kann; ſo pfleget man doch ſo zu verfahren, als wenn es nur in Geheim geſchehen müßte. Denn man iſt ſo vorſichtig, daß man mit den Lieferanten eines jeden zur Leibes- und Bey-Montur erforderlichen Stückes und Materials wirklich auf diejenige Summe ſchriftlich contrahiret, die von dem Kriegescollegio darzu ausgeſetzet iſt. Dahingegen muß ſich der Lieferant in Geheim anheiſchig machen, dem Herrn Oberſten und auch wohl dem Regiments-

quartiermeiſter ſo und ſo viel Douceur zu machen; und dieſes pfleget gar nicht geringe zu ſeyn. Z. E. ich weiß aus einem ſichern Beyſpiele, daß der Lieferant der meßingenen oder zinnernen Knöpfe an der Montur, welches eine Kleinigkeit in Betracht anderer Materialien iſt, dem Herrn Oberſten hundert, und dem Regimentsquartiermeiſter 24 Rthl. Douceur gegeben hat. Bey den Tuch- und Lederwerks-Lieferanten müſſen alſo dieſe Ergötzlichkeiten zu tauſend und mehr Thalern fallen. Kurz, ſo geht es bey allen Dingen. Der Landesherr ſetzet für ein paar Schuh 1 Rthl. aus, dem Hauptmanne müſſen ſie nur 19 oder 20 gl. zu ſtehen kommen. Ein Hembd ſoll 12 gl. koſten, man wendet aber nur 10 gl. darauf, u. ſ. f.

§. 434.

d) Von Verſorgung der Invaliden.

Nichts iſt ſo billig, als daß die Invaliden verſorget werden. Ich habe mich hierüber ſchon oben erkläret (1 Th. §. 317.). Es wird alſo von denjenigen zwölf Groſchen, die jedem Unterofficier und Gemeinen jährlich zur Invalidencaſſe abgezogen werden, eine beſondere Caſſe gemachet, und daraus den gänzlich untüchtig gewordenen Soldaten jährlich 6, 8 und 12 Rthl. nachdem ſie noch etwas zu arbeiten im Stande ſind, abgereichet. Weil aber der Abzug ſchwerlich zureichet; ſo muß noch aus der General-Kriegescaſſe ein erforderlicher Zuſchuß darzu ausgeſetzet werden. Gemeiniglich halten ſich dergleichen arme Leute hin und wieder zerſtreuet auf, denen es mithin zu beſchwerlich fallen würde, wenn ſie ihre Zahlung aus der Invalidencaſſe ſelbſt erheben ſollten. Man weiſt alſo faſt durchgängig einen jeden Invaliden an die Steuercaſſen daſiger Gegend an; und dieſe rechnen die Quittungen ihrer Hauptcaſſe, ferner dieſe der General-Steuercaſſe, und endlich dieſe der General-Kriegescaſſe ſtatt baaren Geldes zu.

§. 435.

e) Von den Arztneyen für die Soldaten.

Was endlich die Beſtreitung der Arztneyen für die Soldaten anbetrifft; ſo wird es damit faſt auf eben die Art gehalten, wie bey der Invalidencaſſe. Der jährliche Abzug geht in Kriegeszeiten in eine beſondere Caſſe, davon die Feldapothek und Beſoldung der Generalſtaabs- und Feld-Aerzte beſtritten wird; wie denn auch viele andere Koſten für die Lazarethe daraus beſtritten werden. Da dieſer Aufwand im Kriege gemeiniglich ſehr groß iſt, ſo reichet dieſer Abzug bey weitem nicht zu; der Nachſchuß aber gehöret alsdann zu dem außerordentlichen Aufwande des Militair-Etats (§. 426.). In Friedenszeiten verſorget jedes Regiment ſeine Kranken ſelbſt; und der Regiments-Arzt oder Regiments-Feldſcheer unterhält zu dem Ende eine kleine Apothek. Der Ueberſchuß von dem jährlichen Abzuge der zwölf Groſchen von dem Manne geht dahin, wo aller Vortheil von dem Regimente hinfließt, nämlich in den Beutel des Oberſten; wiewohl die Regiments-Feldſcheerer, die in dieſem Stücke nicht überſehen werden können, die Sache gemeiniglich ſo einrichten, daß ſie auch miteſſen und nicht viel übrig bleibt. Wenn ein Regiment in kleinen Städten zerſtreuet ſteht; ſo wird auch öfters die Beſorgung der Arztney den Hauptleuten überlaſſen, und die Feldſcheerer ſind die Aerzte, auf was Art aber öfters, das kann man leicht erachten. Wenn eine Sache verbeſſerte Anſtalten bedarf; ſo iſt es dieſe. Es iſt aber faſt keine Aenderung möglich, wenn man nicht die Soldaten in Caſernen wohnen läßt, eine Sache, wobey viele andere nützliche Einrichtungen ſtatt finden könnten.

§. 436.

II. Die Ausgaben für die Artillerie und das Feldzeugweſen.

Wir kommen nunmehr auf die zweyte Abtheilung in dem ordentlichen Aufwande für das Kriegesweſen; und dieſes ſind die Ausgaben für das Artillerie- und Feld-

Hier ſind wieder drey Capitel zu bemerken.

Feldzeug-Weſen. Dieſes machet gleichſam einen kleinen Etat der Ausgaben für ſich aus, und begreift ſehr viel verſchiedene Ausgaben in ſich. Wenn man alles zuſammen nimmt; ſo laſſen ſie ſich dennoch in drey Capitel bringen. Dieſe ſind 1) der Aufwand für die zu dem Artillerie-Etat gehörigen Bedienten, Arbeiter und Knechte, 2) die Beſorgung der Stückgießereyen, Gewehrfabriken und anderer Feldgeräthſchaften, 3) die Gewinnung des Salpeters und Pulvers, und die darzu gehörigen Anſtalten. Dieſe drey Capitel dürften wohl in einem Artillerie-Etat, der einem Kriegesheere von ſechzig tauſend Mann gemäß wäre, 7 bis 8 Tonnen Goldes jährlich erfordern. Jedoch es iſt nöthig, daß wir jedes Capitel beſonders vornehmen.

§. 437.

1) Der Aufwand für die Artilleriebedienten u. Knechte.

Es würde wider die Abſicht des gegenwärtigen Werkes ſeyn, wenn ich einen ausführlichen Etat von Artillerie-Jngenieur-Minir- und Brücken-Officiers, von Feuerwerkern, Zeugwärtern und Dienern, Büchſenmeiſtern, von Schmiede-Sattler-Riemer-Wagner-Zimmer-Binder-Schlöſſer-Seiler-Meiſtern und ihren Geſellen, von Artillerieknechten und andern darzu gehörigen Arbeitern und Leuten herſetzen wollte, und wie viel auf jeden monatlich ausgeworfen zu werden pfleget. Es iſt genug, daß ein Artillerie-Etat, der zu einer Armee von ſechzig tauſend Mann erfordert wird, wenn der Staat nicht überflüßige Feſtungen hat, jährlich mit einer Tonne Goldes beſtritten werden kann. Allein wenn man ganze Batallions und Regimenter von Artillerie-Füßelier- und Minir-Soldaten unterhält, wie es in einigen Staaten geſchieht; ſo ſind dieſe freylich nicht mit darunter begriffen, ſondern ſie werden als ordentliche Feldregimenter angeſehen; wie ſie denn auch nicht aus der beſondern Artilleriecaſſe, ſondern aus der General-Kriegescaſſe bezahlet werden.

§. 438.

Das zweyte wichtige Capitel in den Ausgaben des Artillerie-Etats iſt die Beſorgung der Stückgießereyen, Gewehrfabriken und anderer Feldgeräthſchaften. Wenn man den wahren Endzweck der zur Vertheidigung des Landes erforderlichen Anſtalten erreichen will; ſo müſſen alle Arten von Kriegesbedürfniſſen in Friedenszeiten angeſchaffet werden, und nicht allein in genugſamer Menge, ſondern wirklich im Ueberfluſſe vorhanden ſeyn; denn man kann die Umſtände und die Langwierigkeit eines ſich ereignenden Krieges nicht voraus ſehen; und man befindet ſich in einer übeln Beſchaffenheit, wenn es in dem Fortgange des Krieges daran ermangelt. Wenigſtens kann es hernach nicht mit ſo gutem Vortheile und Erſparung angeſchaffet werden. Es iſt aber ſehr rathſam, daß der Staat alle dieſe Kriegesbedürfniſſe ſelbſt arbeiten läßt; und es iſt auch in keinem Lande einige Hinderniß vorhanden, warum dieſes nicht geſchehen könnte. Kupfer und Metall zu Stückgießereyen kann man allemal zu kaufen bekommen, wenn auch das Land keine eigenen Kupferbergwerke hat; und es iſt wohl ſchwerlich ein Staat in unſern nordlichen Gegenden, der keine Eiſenbergwerke hat, oder doch haben könnte. Stahl läßt ſich gleichfalls allenthalben machen; und man kann alſo nicht allein alle Mörſer und Stücke von verſchiedenen Arten, und die darzu gehörigen Bomben und Kugeln *) ſelbſt gießen laſſen, ſondern auch gute Fabriken von Feuer- und Seiten-Gewehr anlegen. Eben auf die Art muß man ſich bemühen, die küpfernen Pontons zu Schiffbrücken und alle andere zu Feldzügen und Belagerungen erforderliche Geräthſchaften ſelbſt verfertigen zu laſſen. Wenn an allen dieſen Kriegesbedürfniſſen in den darzu angelegten Gießereyen und Fabriken zu Friedenszeiten beſtändig fortgearbeitet werden ſoll; ſo wird es nicht zu viel ſeyn, wenn auf dieſes

2) Der Aufwand für Stückgießereyen, Gewehrfabriken und andere Geräthſchaften.

Capitel

Capitel drey bis viermal hundert tauſend Thaler jährlich verwendet wird. Die Direction dieſer Anſtalten ſteht zwar freylich dem oberſten General-Feldzeugmeiſter zu, weil derſelbe am beſten wiſſen muß, was in dieſen Dingen zu arbeiten iſt. Allein was die Wirthſchaft, die Anſchaffung der Materialien und die mit den Entreprenneurs und Arbeitern zu ſchließende Contracte anbetrifft; ſo muß ſolches dem Kriegescollegio überlaſſen werden, welches dieſe Angelegenheiten einem oder zween Räthen, die eine gute Oekonomie in ſolchen Dingen verſtehen, beſonders anzuvertrauen hat.

*) Eine jede Feſtung muß ein wohlangefülltes Zeughaus haben, das mit allem verſehen iſt, was zu Aushaltung einer Belagerung erfordert wird. Eine ſtarke Feſtung, die viel Außenwerke hat, muß wenigſtens 150 Stücke und Mörſer haben. Man rechnet auf jedes Stück 600 und auf den Mörſer 420 Schüſſe; wie denn für jeden Mann der Beſatzung tauſend Schüſſe vorräthig ſeyn müſſen. Eine Flintenkugel iſt gemeiniglich zwey Loth ſchwer, und der Schuß erfordert ein Loth Pulver. Da man nun weiß, wie viel tauſend Mann zur Vertheidigung des Platzes gebrauchet werden, welches auf die Größe deſſelben hauptſächlich ankömmt; ſodann auf die Anzahl der Baſtionen, und ob er mit Citadellen, Stern- und andern äußern Schanzen verſehen iſt; ſo kann man leicht die Ausrechnung machen, wie viel Pulver und Bley darzu vorräthig ſeyn muß. Achtzehen bis zwanzig tauſend Zentner Pulver iſt für eine mittelmäßig große und ſtarke Feſtung noch gar nichts überflüßiges.

§. 439.

3) Von Gewinnung des Salpeters und des Pulvers.

Da das Pulver nach unſerer heutigen Art zu kriegen das wichtigſte Kriegesbedürfniß iſt; ſo erfordert es ein eigenes Capitel in den Ausgaben des Artillerie-Etats, und es iſt etwas ſehr mäßiges, wenn in Abſicht auf ein Kriegesheer von ſechzig tauſend Mann

drey

drey Tonnen Goldes jährlich darauf verwendet werden. Die erſte Vorſorge in dieſem Geſchäffte muß auf die Gewinnung des Salpeters gerichtet werden. Zu dem Ende haben wir bereits oben (§. 203.) die Maaßregeln darzu an die Hand gegeben. Sodann muß daraus in den Pulverhütten mit möglichſter Vorſicht und Erſparung der Koſten Pulver zubereitet werden; und wenn die Länder weitläuftig ſind, ſo muß in jeder Provinz, die mit Feſtungen verſehen ſind, eine dergleichen Hütte befindlich ſeyn. Beyderley Anſtalten können unter der Direction der Cammercollegiorum geführet werden; und dieſe rechnen es nach den darauf gegangenen Koſten und einem darnach beſtimmten Preiße dem Kriegescollegio ſtatt baaren Geldes zu, welches dieſes auf die Ausgabe des Artillerie-Etats ſetzet; ſo, daß den Befehlshabern bey dem Artillerieweſen nur einige wenige Koſten in Anſehung der Pulverthürme und der Aufſicht und Vorſorge dabey übrig bleiben.

§. 440.

III. Der zu dem Generalcommiſſariat gehörige Aufwand, der gleichfalls drey Capitel unter ſich begreift.

Die dritte Abtheilung in dem ordentlichen Aufwande für das Kriegesweſen beſteht in den zu dem General-Kriegescommiſſariat gehörigen Koſten. Die Ausgaben ſind zwar hier allerdings wichtig, zumal wenn auch in Friedenszeiten das Brodt den Soldaten in Natur gereichet und die Reuterey aus den Magazinen verpfleget wird, welches ich allemal für rathſamer halte, als die Verpflegung dem Lande oder den Regimentern zu überlaſſen. Allein alsdann empfängt das Generalcommiſſariat nicht allein den Abzug für das Brodt, ſondern auch die völlige Ration zu zween Thalern, die auf jeden Reuter monatlich gerechnet wird, und welches ſchon unter den Ausgaben der erſten Abtheilung mit begriffen iſt. Folglich wenn auch das Commiſſariat bey dem Brodte einigen Zuſchuß thun muß; ſo können doch alle Ausgaben mit einer halben

Millien, nach dem Krieges-Etat, den wir zum Beyſpiele genommen haben, gar wohl beſtritten werden. Es ſind vornehmlich drey Capitel zu bemerken, a) die Unterhaltung des Commiſſariats ſelbſt und der darzu erforderlichen Bedienten und Leute, b) die Beſorgung der Magazine, und c) die zu dem mobilen Stande des Kriegesheeres erforderlichen Koſten. Von jedem müſſen wir mit mehrerem reden.

§. 441.

a) Der Unterhalt der Commiſſariatsbedienten.

Das General-Kriegescommiſſariat beſteht aus einem General-Kriegescommiſſario, welcher gemeiniglich mit den wirklichen Generals oder General-Feldzeugmeiſtern gleichen Rang hat, aus einem Oberſt-Kriegescommiſſario, verſchiedenen Ober- und Kriegescommiſſarien, aus einem General-Proviantmeiſter und ſeinem Lieutenant, aus einem Feld-Proviantdirector und verſchiedenen Proviant- und Fourage-Commiſſarien, aus dem Proviant-Feldbuchhalter, dem General-Wagenmeiſter, Feldfuhrweſens-Director, verſchiedenen Proviantverwaltern und vielen Proviant- und Fourage-Officiers; desgleichen aus dem Oberbecker, verſchiedenen Beckermeiſtern und Beckerknechten, worzu noch viele Proviant-Fuhrknechte kommen *). Alle dieſe empfangen ihren Gehalt entweder bloß nach Gelde gerechnet, oder nach einer gewiſſen Anzahl Portionen und Rationen. Dieſes letztere hat aber wenig Nutzen, wenn es nicht auf die Eintreibung der Contribution in des Feindes Lande ankömmt, als welche nach Portionen und Rationen ausgeſchrieben wird. Die Verrichtungen und Geſchäffte des General-Kriegescommiſſariats ſind nicht in allen Staaten einerley. Zuweilen beruhet die ganze Wirthſchaft bey dem Kriegesheere und die Berechnung mit den Regimentern auf demſelben; und ſo gar die Muſterungen **) der Armee geſchehen manchmal durch daſſelbe, welches dann

dem

dem Commiſſariat bey den Regimentern ein großes Anſehen giebt. Hierinnen aber ſtimmet die Einrichtung faſt in allen Staaten überein, daß das Commiſſariat das Proviant⸗Fourage⸗und Fuhr⸗Weſen bey dem Kriegesheere beſorget; und in Feldzügen geſchieht die ganze Wirthſchaft der Armee durch die Hände des Commiſſariats, man lebe nun aus des Landesherrn Beutel, oder von den Contributionen in des Feindes Lande.

*) Das General⸗Feldpoſtamt, welches aus einem General⸗Feldpoſtmeiſter, verſchiedenen Feldpoſtmeiſtern und den erforderlichen Poſtillons beſteht, gehöret gleichfalls zu dem Commiſſariat. Dieſes verurſachet aber gemeiniglich wenig Aufwand. Denn was die Couriers und Staffetten koſten, das geht durch die Poſteinkünfte wieder ein. Man leget die Feldpoſt⸗Stationen gemeiniglich nur bis an das erſte ordentliche Poſtamt des eigenen Landes, oder eines neutralen Staats; und das General⸗Feldpoſtamt machet mit den neutralen ordentlichen Poſtämtern wegen des Porto und der Schließung der Paquete eben ſolche Verträge, wie ſonſt die Poſtämter unter einander zu thun pflegen, ſo gut es ſich in den Umſtänden des Krieges will thun laſſen.

**) Die Muſterungen geſchehen auf Anordnung des Landesherrn, oder des Kriegescollegii, durch einen gewiſſen darzu verordneten Commiſſarium, der zuweilen ein General, zuweilen ein Geheimder⸗oder Hof⸗Kriegesrath, zuweilen auch ein Ober⸗Kriegescommiſſarius iſt, wie denn auch wohl beſondere Generals als Inſpecteurs der Infanterie und Cavallerie zu dem Endzwecke der Muſterung beſtellet werden. Der Termin der Muſterung iſt gemeiniglich der letzte April, und ob ſie gleich nicht allemal genau auf dieſe Zeit vorgeht; ſo wird doch der Beſtand eines jeden Regimentes oder Compagnie, nach dieſem Termine unterſuchet, welches der vornehmſte Endzweck der Muſterung iſt. Jeder Mann muß ſich vor den Muſtercommiſſarium perſönlich ſtellen, der ihn nach den Rubriken der Muſterliſten befraget, ob er freywillig angeworben, geſund und zu Dienſten tüch⸗

tig iſt, und ob er ſeine Löhnung, Leibes- und Bey-Montirungsſtücke richtig empfängt, oder ſonſt Beſchwerden hat. Vor dieſer Muſterung bekömmt mancher Mousquetier von ſeinem Officier freundliche Geſichter, und zuweilen gar gute Worte.

§. 442.

b) Die Beſorgung der Magazine.

In Friedenszeiten iſt die Beſorgung und Verwaltung der Magazine ein hauptſächliches Geſchäffte der Commiſſariatsbedienten. In jeder Feſtung, oder ſonſt an dem Orte, wo ſich ein Magazin befindet, ſind einige von dieſen Bedienten beſtellet, um die Aufſicht und Direction darüber zu führen. Die Anfüllung der Magazine geſchieht entweder von dem Lande durch die ſogenannte Kriegesmetze oder das Magazingetraide, wovon ich aber ſchon oben erinnert habe, daß es öfters den abgelegenen Gegenden zu großer Beſchwerde gereichet, oder das Getraide, Heu und Stroh wird um den Marktpreiß für baar Geld eingekaufet, worüber die Commiſſariatsbedienten richtige Rechnung führen müſſen. Wenn nun die Reuterey aus den Magazinen verpfleget wird; ſo müſſen dieſe Bedienten Hafer, Heu und Stroh nach dem von dem Generalcommiſſariat verordneten Maaße und Gewichte zu beſtimmten Zeiten ausgeben, und gleichfalls darüber Rechnung führen, ſowohl als das erforderliche Brodt backen laſſen, wenn die Soldaten in Natur damit verſorget werden. Man muß aber zu dem Ende nicht eben eigene Proviantbecker annehmen, ſondern es kann dieſes mit beſſerer Wirthſchaft durch die Becker des Orts geſchehen; wie man denn überhaupt die überflüßige Menge der Commiſſariatsbedienten, ſo viel möglich, vermeiden muß. Durch Fleiß und gute Ordnung läßt ſich mit wenig Händen viel ausrichten *).

*) In der That hat man öfters eine recht unnöthige Anzahl von Commiſſariats- und Proviant-Bedienten, davon gemeiniglich zwey Drittel und mehr entbehrlich

behrlich wären, wenn ſie ihre Geſchäffte mit Fleiß und Ordnung führen wollten. Ich habe dieſe Art von Geſchäfften ſelbſt einſtmals auf eine kurze Zeit verwaltet. Es wurde ein Commando in eine von der Armee etwas entfernte Gegend geſchicket. Das Land mußte Lieferungen an Portionen und Rationen thun. Ich nahm dieſelben in Empfang, ſtellete Quittungen darüber aus, und führete Rechnungen davon. Es wurde den Regimentern alles wieder einzeln zugetheilet und zugemeſſen; und zwölf Regimenter wurden aus dieſer Art von Magazine 14 Tage unterhalten. Dennoch waren es nur unſerer zween, die alles dieſes verrichteten; und wir haben noch Zeit gehabt, uns des Abends dem Vergnügen und den Geſellſchaften zu widmen. Da hingegen habe ich öfters bey nicht ſo ſtarken Magazinen zehen und zwölf Proviantbediente wahrgenommen.

§. 443.

c) Die Koſten zu dem mobilen Stande der Armee.

Da es der Endzweck eines Kriegesheeres erfordert, daſſelbe allezeit im mobilen Stande zu erhalten (§. 426), damit es den Augenblick auf die erſte Ordre den Marſch dahin antreten kann, wo es zur Vertheidigung und Wohlfahrt des Staats nöthig iſt; ſo gehören die Anſtalten zu dieſem mobilen Stande gleichfalls unter die Ausgaben des Commiſſariats. Mit den Proviantwagen, Gezelten, Handmühlen und dem ſämmtlichen Feldgeräthe, findet die Sache gar keine Schwierigkeit. Alles dieſes kann beſtändig in ſolchem Stande erhalten werden, daß es ſtündlich parat iſt. Die einzige Schwierigkeit iſt, wie man die zu den Proviant- und Zelt-Wagen, ſowohl als zu dem Artilleriewesen erforderlichen Zugpferde, ſogleich bey der Hand haben ſoll. Denn ſolche im Fall der Noth von den Unterthanen durch Vorſpann führen zu laſſen, würde denſelben nicht allein viele Beſchwerde verurſachen, ſondern die letzten Vorſpannpferde, wenn der Marſch in Feindes Land gienge, würden ſo gar auf lange Zeit mitgehen müſſen, weil öfters in Feindes Lande alles flüchtet.

Wenn man aber alle dieſe Pferde in Friedenszeiten beſtändig unterhalten wollte: ſo würde ſolches in der That einen großen Aufwand verurſachen. Das Mittel, ſo man in der preußiſchen Kriegesverfaſſung hierinnen angewendet hat, ſcheint mir ſehr geſchickt zu ſeyn. Alle Proviant- und Artillerie-Pferde ſind daſelbſt wirklich gekaufet. Sie bleiben aber in den Händen ihres vorigen Beſitzers, der ſie nach wie vor in ſeiner Arbeit brauchet, und mithin keinen Unterhalt darauf verlanget. Die einzige Bedingung dabey iſt, daß er dieſes Pferd nicht über eine Meile von ſeinem Hauſe entfernen darf. Uebrigens kann er damit arbeiten, was er will. Er kann es ſogar verkaufen, wenn er ein anderes von der nämlichen Beſchaffenheit und Güte an deſſen Stelle ſchaffet. Nur muß er dieſe Veränderung anzeigen, und das neue Pferd nach ſeiner Farbe und Kennzeichen in die Liſten eintragen laſſen. Dieſe Art des Contracts iſt vielen Landleuten ſehr lieb, weil ſie es faſt nicht merken, daß ſie kein Eigenthum mehr an dem Pferde haben, und doch Geld ohne Zinſen empfangen.

§. 444.

IV. Die Koſten zu Unterhaltung der Feſtungen des Staats.

Die vierte Abtheilung in dem ordentlichen Aufwande auf das Kriegesweſen, iſt die Unterhaltung der Feſtungen des Staats. Man muß hier nur die nöthige Reparatur an den Feſtungswerken, und die Erhaltung der Gouvernements- und Commendanten-Häuſer, und dergleichen zur Feſtung gehörigen Gebäude verſtehen. Die Anlegung neuer Werke und ganz neuer Feſtungen, gehöret zu dem außerordentlichen Aufwande des Kriegesweſens; und die Verpflegung der Beſatzung, die zum Artilleriewesen gehörigen Vorräthe, und die Magazine, gehören in die Ausgaben der vorigen Abtheilungen. Folglich können zu dieſem Aufwande ſechzig bis ſiebenzig tauſend Thaler genug ſeyn. Die Vorſorge des Kriegescollegii bey die-

dieſem Aufwande, muß dahin gehen, daß dasjenige, was repariret wird, wirklich ſo viel koſtet, als dafür in Rechnung geſetzet wird. Denn in keiner Art der Ausgaben gehen ſo häufige Unterſchleife vor, als hierinnen; und es iſt zuweilen einerley, ob man den Commendanten die Reparatur anvertrauet, oder einen angeſehenen Ingenieur von Zeit zu Zeit die Feſtungen beſichtigen, und die Reparatur veranſtalten läßt *).

*) Es könnten ſich zwar die Feſtungen in der That ſelbſt unterhalten. Die Einlaßgroſchen nach dem Thorſchluſſe, und das Gras von den Wällen, Gräben und Feſtungswerken, ſind faſt allzureichliche Accidentien für die Gouverneurs und Commendanten, die ſich in vielen Feſtungen auf viele tauſend Thaler jährlich erſtrecken. Allein, da dergleichen Stellen gemeiniglich Belohnungen alter verdienſtvoller Generals ſind; ſo muß man es hierinnen ſo genau nicht nehmen. Nach meinen Grundſätzen würde ich es jedoch allemal für beſſer halten, ſolches von dem Landesherrn nutzen zu laſſen, und den Gouverneurs und Commendanten deſto ſtärkern Gehalt auszuſetzen.

§. 445.

V. Der Aufwand zu den Kriegscollegiis, und zu andern hierher gehörigen Anſtalten.

Es iſt nur noch die fünfte Abtheilung des ordentlichen Aufwandes übrig, nämlich, die Unterhaltung der zu dem Kriegesweſen erforderlichen Collegiorum, und anderer zu deſſen Aufnahme gereichenden Anſtalten. Es ſind zu dieſem Endzwecke in der Berechnung unſeres zum Beyſpiele erwählten Etats, noch 120000 bis 130000 Rthl. übrig; und dieſe werden auch zu deſſen Beſtreitung zureichend ſeyn. Wir haben hier zweyerley Augenmerke vor uns. Wir wollen nämlich erſt die Collegia, und dann die übrigen Anſtalten betrachten.

§. 446.

1) Von dem Kriegescollegio und General-Kriegsgerichte.

Die Collegia, welche zu dem Kriegesweſen gehören, können von dreyerley Beſchaffenheiten ſeyn. Es

kann ein ſolches Collegium die Kriegesunternehmungen ſelbſt dirigiren, und dem Regenten mit ſeinem Rathe hierinnen an die Hand gehen; es kann daſſelbe nur die Wirthſchaft bey dem Kriegesweſen verwalten: und alsdenn iſt es gleichſam ein Krieges-Cammercollegium; und es kann ſolches nur die Juſtiz bey dem Kriegesheere handhaben und verwalten. Das hochanſehnliche Hofkriegsraths-Collegium zu Wien iſt gewiſſermaßen zu allen drey Endzwecken gewidmet geweſen; wenigſtens hat ihm auch die Aufſicht über die Wirthſchaft zugeſtanden, ob ſie gleich hauptſächlich durch das General-Kriegescommiſſariat geführet worden. Allein, ſeit einiger Zeit haben Ihro Kaiſerliche Königliche Majeſtat für gut befunden, dieſes hohe Collegium, was die Verwaltung der Juſtiz betrifft, zu theilen, und ein eigenes Hofkriegesraths-Collegium in Juſtizſachen unter ſeinem beſondern Präſidenten anzuordnen, das aber noch einen Zuſammenhang mit dem andern Hofkriegesraths-Collegio beybehält. Die Einrichtung iſt hierinnen faſt an allen Höfen unterſchieden. Selten aber hat man zu der Verwaltung der Juſtiz ein eigenes Collegium; ſondern dieſelbe wird von dem General-Feldmarſchalle mit Ziehung des Generalauditeurs, und ſeines Lieutenants verſehen, welches das General-Kriegesgericht heißt, worzu in wichtigen Fällen noch andere Generals gezogen werden. Dieſes General-Kriegesgericht ſteht zuweilen gleichfalls unter dem Kriegescollegio, zuweilen aber hängt es bloß von dem General en Chef ab. Es gehören aber alsdenn für das General-Kriegesgericht nur ſolche Fälle, die bloß Militairſachen und Perſonen betreffen, und beſonders die bey den Regimentern durch das Kriegesrecht geſprochenen Urtheile. Sobald Civilperſonen, und das Land dabey intereßiret ſind; ſo gehöret die Verwaltung der Gerechtigkeit für das Kriegescollegium *).

*) Man

*) Man wird ſchwerlich finden, daß irgendwo ſubordinirte Kriegescollegia eingeführet ſeyn ſollten. In den preußiſchen Landen iſt zwar in jeder Provinz eine Krieges- und Domainen-Cammer. Allein, ſie hat dieſen Namen bloß, weil ſie die zum Krieges-Etat gewidmeten Einkünfte verwaltet, und die Bequartirung und Märſche der Armee beſorget. Meines Wiſſens, hat eine ſolche Kriegescammer über die in der Provinz ſtehenden Regimenter, nicht die geringſte Gerichtsbarkeit oder Verfügung.

§. 447.

2) Von Cadettencorps und Kriegesſchulen.

Die übrigen zu dem Aufnehmen des Kriegesheeres gereichenden Anſtalten, die wir unter dieſer Abtheilung begreifen, kommen vornehmlich auf die Erziehung und den Unterricht junger Leute an, damit ſie einmal tüchtige Officiers abgeben können. Hierzu hat man eigentlich zweyerley Anſtalten, die ſogenannten Cadettencorps, und die wirklichen Kriegesſchulen. Die Cadets beſtehen aus Edelleuten, die bey der Familie des Regenten wirklich die Wachten, als Soldaten, zu verſehen pflegen, ihre vorgeſetzten Officiers haben, und in der Mathematik und Sprachen, oder was ſonſt einem jungen von Adel anſtändig iſt, unterwieſen werden. Ein ſolch Cadettencorps, wenn es auch aus 150 bis 200 Köpfen beſteht, wird in allem 20000 bis 25000 Rthl. Aufwand verurſachen. Ein gemeiner Cadet bekömmt gemeiniglich vier Thaler monatlich; und ihre Officiers haben allemal einen ungleich höhern Rang bey der Armee, als ihre Stelle bey dem Cadettencorps den Namen hat. Die wirklichen Kriegesſchulen ſind eine glückliche Erfindung unſerer Zeiten. Frankreich hat damit den Anfang gemachet; und Se. Kaiſerl. Königl. Majeſtät, als Sie die Nützlichkeit einer ſolchen Anſtalt einſahen, ſind durch einen preiswürdigen Eifer faſt eher damit zu Stande gekommen, als Frankreich. In ſolchen Schulen wird die Erziehung und

der Unterricht viel eigentlicher auf die Kriegeswiſſenſchaft eingerichtet, als bey einem Cadettencorps; und da die jungen Leute hier nicht ſo durch den wirklichen Dienſt abgehalten und zerſtreuet werden, als bey der Einrichtung der Cadets; ſo können ſie in ihrem Studieren ungleich mehr Fortgang haben. Nach der Stärke der in Wien und der Neuſtadt errichteten Kriegesſchule, werden darzu 70 bis 80 tauſend Thaler jährlicher Aufwand erfordert. Allein, nach der Maaße des hier zum Beyſpiele genommenen Krieges-Etats, wird es genug ſeyn, wenn die Hälfte darauf verwendet wird. Es würde nicht undienlich ſeyn, beyderley Anſtalten mit einander zu verbinden, und die jungen Leute, nachdem ſie genugſam unterrichtet worden, unter dem Cadettencorps noch ein Jahr wirkliche Dienſte verrichten, und dabey ihr Studiren fortſetzen zu laſſen. Auf dieſe Weiſe würden ſie auch in dem Dienſte genugſam geübet ſeyn, und ſofort mit Nutzen Officiersſtellen bekleiden können *).

*) Wir müſſen noch einer nützlichen Anſtalt gedenken. Dieſes iſt die Verſorgung der armen Officierswitwen mit Penſionen. Die geſunde Vernunft kann es unmöglich billigen, daß man die Officiers von dem Heirathen abzuhalten ſuchet. Kann man alsdenn wohl erwarten, daß ſie Heilige ſeyn, und nicht auf allerley Ausſchweifungen in der Liebe verfallen werden, und kann man ſie hernach wohl deshalb ungnädig anſehen? Der Dienſt des Vaterlandes leidet auch darunter nicht das geringſte. Iſt wohl ein verheiratheter Römer jemals weniger tapfer geweſen? Alles kömmt darauf an, mit was für Grundſätzen ein Menſch erfüllet iſt. Man brauchet auch gar nicht zu erlauben, daß die Officiersweiber ihren Männern in den Feldzügen folgen. Die, ſo einen Officier heirathet, muß ſich ſchon vorher vorſtellen, daß ſie öfters von ihm getrennet werden wird. Man kann gar nicht läugnen, daß man nicht hin und wieder den Officierswitwen Penſionen ertheilen ſollte. Allein, das geſchieht gemeiniglich aus der Chatoulle,

und

und auf den Krieges-Etat iſt darzu nichts ausgeworfen. Ich habe einen Vorſchlag in dieſer Sache entworfen, der aber hier zu weitläuftig iſt. Ich werde denſelben einmal anderwärts mittheilen.

§. 448.

Von dem außerordentlichen Aufwande für das Kriegesweſen, wovon hier zween Puncte zu betrachten ſind.

Nachdem wir allen zu dem Kriegeswegen erforderlichen ordentlichen Aufwand abgehandelt haben; ſo müſſen wir noch etwas von dem außerordentlichen Aufwande reden. Wir werden uns zwar in den Aufwand zu Kriegeszeiten nicht einlaſſen. Dieſes Buch würde zu ſtark anwachſen, wenn wir uns nicht einzuſchränken ſucheten. Das nöthige iſt auch bey dem ordentlichen Aufwande erinnert worden. Allein, wir können ein paar Puncte nicht mit Stilleſchweigen übergehen, die zu dem außerordentlichen Aufwande gehören. Der erſte iſt der Aufwand, der zu Feldlägern erfordert wird, um die Soldaten auch in Friedenszeiten zu üben. Der andere aber kömmt auf die Frage an, ob man nicht auf eine Miliz denken ſoll, die zwar in Friedenszeiten nicht beſoldet, ſondern nur zuweilen in den Waffen geübet wird, die aber doch ſolchergeſtalt eingerichtet iſt, daß ſie in Kriegeszeiten gleich bey der Hand ſeyn kann. Kurz, die Frage wird von einer Landmiliz, oder dergleichen ähnlichen Verfaſſung ſeyn.

§. 449.

Erſtlich, die Feldläger zu Friedenszeiten.

Wir haben ſchon in der Abhandlung von den Vertheidigungsmitteln des Staats gezeiget, von was für Nutzen es iſt, wenn man das Kriegesheer des Sommers in gewiſſe Feldläger zuſammen zieht (1 Theil, §. 63.); und da dieſes in der That alle Sommer geſchehen ſollte; ſo ſcheint es, daß der Aufwand für dieſelben ſeinen Platz unter den ordentlichen Ausgaben für das Kriegesheer finden ſollte, wie es denn ſo gar

zu wünſchen wäre, daß die Regimenter nicht auf eine kurze Zeit beyſammen ſtünden, ſondern nach dem Beyſpiele der Römer, den ganzen Sommer hindurch ihren ordentlichen Aufenthalt in Feldlägern hätten. Allein, da doch gleichwohl die Gewohnheit der Feldläger noch nicht durchgängig ſtatt findet, auch zuweilen wegen beſonderer Umſtände nicht wohl geſchehen kann; wie denn die Sache zwar nützlich, aber nicht nothwendig iſt, und ſchlechterdings zu dem Aufwande eines Kriegesheeres gehöret, das ſeinem Endzwecke zu allen Zeiten eine Genüge leiſten kann; ſo iſt es der Sache gemäßer, die Koſten zu dieſen Feldlägern unter den außerordentlichen Aufwand zu rechnen, und dieſelben von der darzu gewidmeten Summe zu beſtreiten. Man muß aber die Koſten ſolcher Feldläger nicht hauptſächlich den Unterthanen zur Laſt fallen, am allerwenigſten aber die daſige Gegend mehr leiden laſſen, als andere Unterthanen. Vielmehr muß man den Schaden des Platzes, und alles, was die daſige Gegend an Holz und Stroh, und ſonſt an Getraide und Fourage liefern muß, baar bezahlen *).

*) Wenn die Unterthanen die Bezahlung durch die Hände der Landräthe und Kreiscommiſſarien erhalten ſollen; ſo machet es ihnen viele Mühe und Wege, und nicht ſelten wird ihnen die Zahlung ziemlich beſchnitten. Man läßt ſie vielmals vergeblich kommen, bis ſie die Sache recht einſehen lernen; und wenigſtens dem Herrn Schreiber ein Präſent von der Zahlung machen; oder wenn ſie ſonſt etwas zu ſuchen haben; die Quittung ausſtellen, ohne einen Heller empfangen zu haben. Ich ſchreibe hier gar nichts, als was nicht ſehr häufig in der Welt geſchieht. Ja! ſolche Dinge gehen wohl in Ländern vor, wo man eine ſehr ſtrenge Aufſicht auf die Bedienten hat, geſchweige in andern, wo man die Sachen gehen läßt, wie ſie wollen, wenn man es nur nicht gar zu arg machet.

§. 450.

Der zweyte zu erwägende Punct iſt, ob man nicht von der zum außerordentlichen Aufwande für das Kriegeswesen ausgeworfenen Summe, die Anſtalten einer Landmiliz beſtreiten, und dieſelbe zuweilen zuſammen ziehen ſoll, um ſie in den Waffen zu üben. Ich geſtehe, ich habe von einer Landmiliz keine groſſen Begriffe. Die Beyſpiele haben auch genugſam gezeiget, daß man in einer ernſtlichen Gelegenheit faſt niemals den geringſten Nutzen von derſelben zu gewarten hat. Vielmehr haben dieſe ungeübten Krieger, wenn ſie noch Soldaten genennet werden können, gemeiniglich die erſte Gelegenheit gegeben, daß auch die regulairen Truppen in Unordnung gerathen ſind. Wenn man auf eine Anſtalt denken wollte, wodurch man bey ſich ereignendem Kriege entweder das Kriegesheer ſofort anſehnlich verſtärken, oder gleichſam eine zweyte Armee ſogleich bey der Hand haben könnte; ſo müßte dieſelbe aus ſolchen Leuten beſtehen, die wirklich eine geraume Zeit als Soldaten gedienet hätten, und in den Waffen geübet wären. Der Vorſchlag, den ich zu dieſem Ende in den neuen Wahrheiten gethan habe, wird vielleicht einigen Betracht verdienen. Vielleicht könnte man auch dieſen Endzweck erreichen; wenn man die Compagnien um dreyßig bis vierzig Mann ſtärker machete; und da hingegen ſo viel Landeskinder, die entweder angeſeſſen wären, oder bey den Ihrigen zu arbeiten hätten, ordentlich zehen Monate des Jahres beurlaubete *). Der Unterhalt für dieſelben, auf die zween übrigen Monate, und ihre Leibes- und Bey-Montur, müßte alsdann als ein außerordentlicher Aufwand angeſehen, und von der zu dem Ende ausgeworfenen Summe beſtritten werden. Auf dieſe Art werden der Armee zwanzig bis dreyßig tauſend Mann zuwachſen; und man wird

Zweytens, ob man nicht auf eine Landmiliz, oder andere dergleichē in Nothfällē allezeit parate Verſtärkung der Armee zu denken habe.

zur

zur Vertheidigung des Staas allemal 80 bis 90 tauſend Mann in Bereitſchaft haben.

*) Mit der Beurlaubung der Soldaten wird es gar verſchiedentlich gehalten. In einigen Dienſten darf gar kein Urlaub ertheilet werden, ohne Einwilligung des Commendanten des Regiments; und es müſſen wichtige Urſachen darzu vorhanden ſeyn. In andern Dienſten iſt es dem Hauptmanne erlaubet, eine gewiſſe Anzahl zu beurlauben; und der Nutzen fällt demſelben anheim, jedoch dergeſtalt, daß er einige Koſten für die Compagnie zu tragen hat, die aber nicht wichtig ſind. Wieder in andern Dienſten iſt es eingeführet, daß faſt die Hälfte der Compagnie beurlaubet wird, dafür aber der Hauptmann wichtige Werbungskoſten zu beſtreiten hat. In einigen Dienſten ziehen auch die Beurlaubten einen gewiſſen Theil der Löhnung, oder bekommen wenigſtens etwas auf den Weg, welches allerdings billig iſt; in andern aber genießen ſie gar nichts, ſondern es fällt alles der Kriegescaſſe oder dem Hauptmanne anheim. Es iſt allerdings billig die Beurlaubung zu geſtatten. Allein, man muß eine ſo wichtige Revenüe nicht dem Hauptmanne laſſen, ſondern dieſelbe zum Nutzen des Staats anwenden, welches auf die hier vorgeſchlagene Art am beſten geſchehen kann.

§. 451.

Die übrige Summe des außerordentlichen Aufwandes, muß zu einem Kriegesſchatze geſammlet werden.

Wenn nun auch auf dieſe zwey Capitel eine halbe Million jährlich aufgeht; ſo werden dennoch von den zum außerordentlichen Aufwande für das Kriegesweſen beſtimmten zwo Millionen, jährlich anderthalb Millionen übrig bleiben. Dieſes giebt einen guten Schatz für den Krieges-Etat ab; und man brauchet nur 8 Jahre des Friedens zu genießen; ſo wird man zwölf Millionen bey einander haben. Da nun alle Kriegesbedürfniſſe in genugſamer Menge vorhanden ſind; ſo wird man nicht allein den Krieg mit Nachdrucke

drucke führen können, ſondern auch bey unglücklichen Streichen nicht gleich verzagen dürfen, weil man den Verluſt ohne Bedrückung des Landes ſofort zu erſetzen im Stande iſt. Nach der Maaße, wie ich hier alles deutlich vorgeſtellet habe, kann man auch mit allen andern Fällen leicht zurecht kommen. Wenn z. E. die Kriegescaſſe mit vielen Schulden beſchweret iſt; ſo wird man leicht ausrechnen können, um wie viel der Krieges-Etat vermindert werden muß, wenn nicht allein dieſe Schulden binnen gewiſſen Jahren bezahlet, ſondern auch anſehnliche Summen zu einem Kriegesſchatze geſammlet werden ſollen. Denn auf beydes muß man, meines Erachtens, zugleich ſein Augenmerk richten, weil man die Fälle nicht voraus ſehen kann, die den Staat betreffen können.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Ausgaben für den Civil-Etat.

§. 452.

Die Ausgaben des Civil-Etats ſind ſo verſchieden, daß dieſer Abſchnitt in Hauptſtücke eingetheilet werden muß.

Wir kommen nunmehr auf die Ausgaben für den Civil-Etat (§. 424.). In dem vorhergehenden Abſchnitte hatten wir es mit Ausgaben zu thun, die einen einzigen Gegenſtand hatten. Mithin war es unnöthig, beſondere in das Auge fallende Eintheilungen zu machen. Allein, in dieſem Abſchnitte kommen ſo viel und mancherley Ausgaben vor, die ſo verſchiedene Gegenſtände betreffen, daß wir dieſes Hülfsmittel ſchon nöthig haben werden. Wenn man alle Gegenſtände der Ausgaben in gewiſſe Claſſen bringen, und dabey die Hauptcaſſen, und die Art der Auszahlungen vor Augen haben will, worauf man in dieſen Geſchäfften allerdings zu ſehen hat *); ſo muß man in dem Aufwande für den Civil-Etat vier Haupteintheilungen machen. Die erſte beſteht in den Ausgaben für den Hof und die Hofſtatt, die zweyte ſchließt alle eigentlichen Cammerausgaben in ſich, die dritte beſteht in dem Aufwande zu Bezahlung der Schulden; und die vierte kömmt auf dasjenige an, was zum Schatze gewidmet wird. Folglich iſt es nöthig, dieſen Abſchnitt in vier Hauptſtücke zu zergliedern, davon ein jeder die itzt angezeigten Rubriken haben wird. In dieſe vier Capitel muß alſo die übrige Hälfte der Einkünfte nach einer gerechten Proportion eingetheilet werden. Wir unterſtehen uns aber nicht, die Größe der Summen ferner anzugeben. Der Zuſtand und die Verfaſſung

der Höfe, iſt hier gar zu ſehr unterſchieden; und es kömmt dabey ſo viel auf die Neigungen des Regenten an, daß es eine Thorheit ſeyn würde, hierinnen etwas zu beſtimmen. Wenn man die in der erſten Abtheilung feſtgeſetzten Grundſätze vor Augen hat; ſo wird ſich die gerechte Proportion leicht treffen laſſen.

*) Aus eben dieſer Urſache haben wir auch den Militair-Etat, als eine Hauptabtheilung angeſehen, und dem Civil-Etat entgegen geſetzet, obgleich andere Cameraliſten den ganzen Aufwand für das Kriegesweſen, als eine Unterabtheilung bey den Staats- und Landes-Ausgaben anſehen, welche ſie den Hof- und Cammer-Ausgaben entgegen ſetzen, Allein, man muß allerdings einräumen, daß es in dieſen Geſchäfften auf die Generalcaſſen ankömmt, ſowohl als auf die Wichtigkeit der Ausgaben. Die Kriegescaſſe iſt aber allerdings eine Generalcaſſe. Eben ſo, wie die allgemeine Hof- und Cammer-Caſſe. Von andern General-Ausgabe-Caſſen weiß man nichts. Denn ob es zwar in einigen Ländern General-Landſchafts- und Steuer-Caſſen, wie auch General-Accis-Caſſen giebt; ſo ſind ſie doch bloß Generalcaſſen, in Anſehung der Einnahme, nicht aber der Ausgabe. Die Praxis der Höfe, wo man allgemeine Wirthſchafts-Etats machet, iſt auch meiner Eintheilung vollkommen gemäß. Die erſte Haupteintheilung iſt für den Militair- und Civil-Etat; und unter dem Civil-Etat begreift man auch den Hof und die darzu erforderlichen Ausgaben.

Erſtes Hauptſtück.

Von den
Ausgaben für die Hofſtatt.

§. 453.

Nothwēdigkeit der Ausgaben für dē Hof. Sie ſind gleichfalls ordentliche und außerordentliche.

Es iſt gar kein Zweifel, daß der Aufwand für die Perſon und Familie des Regenten, und die zu ihrer Bediennng erforderliche Hofſtatt, unter den Ausgaben des Staats nicht die erſte Stelle einnehmen müßte *), ſo bald die Sicherheit von außen und innen durch ein zureichendes Kriegesheer beſorget iſt. Denn ohne dieſe Sicherheit kann auch für den Regenten keine andere Art des Wohlergehens ſtatt finden. Gleichwie der Regent keine von der Wohlfahrt ſeiner Unterthanen abgeſonderte Glückſeligkeit verlangen darf; ſo müſſen auch die Unterthanen keine Glückſeligkeit wünſchen, die nicht ihr Oberhaupt nach der Maaße ſeiner erhabenen Würde in eben ſo hohem Grade genießen ſollte; und derjenige, der Tag und Nacht alle ſeine Sorgen und Bemühungen dahin anwendet, wie von allen vernünftigen Regenten billig vorausgeſetzet wird, daß ſeine Unterthanen alle Arten der zeitlichen Wohlfahrt genießen mögen, verdienet wohl allerdings, daß ihm in den Bequemlichkeiten des Lebens, die ſeinem hohen Stande gemäß ſind, nichts abgehe. Man muß aber hier abermals einen Unterſchied unter den ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben machen. Wir wollen zuerſt von dem ordentlichen Aufwande reden.

*) Es iſt um ſo eher nöthig, dieſe Ausgaben vor die Hofſtatt in einem beſondern Hauptſtücke vor ſich abzuhandeln, da ſie wirklich in einigen Staaten von den Ausgaben der Cammer gänzlich abge-

abgeſondert ſind. Z. E. in Dännemark iſt hierzu eine beſondere Einnahme- und Ausgabe-Caſſe, mit welcher die Finanzcammer gar nichts zu thun hat. Dieſe Adminiſtration der Einnahmen und Ausgaben des Hofes heißt die Particulier-Cammer, und wird von dem Herrn Ober-Hofmarſchall, Grafen von Moltke, dirigiret. In dieſe Particulier-Cammer geht der ſehr wichtige Sund-Zoll, die anſehnlichen Zölle von Bergen und Drontheim, die Abgaben der Stadt Altona und verſchiedene andere Einkünfte ein.

§. 454.

I. Der ordentliche Aufwand für den Hof läßt ſich in vier Hauptarten eintheilen.

Da der ordentliche Aufwand für den Regenten und die Hofſtatt eine große Menge von Gegenſtänden in ſich begreift; ſo müſſen wir uns bemühen, ſolchen in gewiſſe Abtheilungen zu bringen. Meines Erachtens giebt uns die Natur der Sache, und die Einrichtung der meiſten Höfe, vier Hauptarten an die Hand. Die erſte iſt die Chatoulle, und was daraus beſtritten wird. Die zweyte iſt das, was beſonders zum Unterhalte des Regenten und ſeines Hauſes erfordert wird. Die dritte iſt die Beſoldung und der Unterhalt für die Hofbedienten. Die vierte Art endlich beſteht in den Ausgaben, die zum Vergnügen, den Luſtbarkeiten und der Pracht verwendet werden. Wir wollen alle dieſe Capitel nach der Reihe abhandeln.

§. 455.

1. Die Ausgabē der Chatoulle. Sie begreifen vier Numern unter ſich.

Die Chatoulle iſt eine Ausgabecaſſe, die beſonders zu dem unmittelbaren Gebrauche des Regenten beſtimmet iſt, und woraus nichts ohne ſeine beſondere höchſte Anordnung ausgegeben wird. Die Gelder ſo in dieſe Caſſe eingehen, kommen entweder aus beſondern Chatoullämtern und verſchiedenen zufälligen Einkünften, z. E. dem jure aggratiandi, diſpenſandi u. d. m. oder die darzu gewidmete Summe wird von den ordentlichen Einkünften des Staats monatlich

oder vierteljährlich in die Chatoulle geliefert. Ich halte dieſes letztere allemal für beſſer. Denn die erſte Art erfordert nicht nur eine beſondere Wirthſchaft, ſondern, wenn die Chatoulle beſondere Einkünfte hat; ſo geht dabey auch öfters viel Menſchliches vor, welches eben mit dem Wohl des Staats nicht genau übereinſtimmet. Die Größe der Summe für die Chatoulle, kömmt auf die Neigung und den Willen des Regenten an; und weiſe Regenten werden ſich in dieſen Ausgaben von ſelbſt einſchränken, wie es dem bereiteſten und geſammten Vermögen des Staats gemäß iſt. Es ſind zwar die Ausgaben, die aus der Chatoulle beſtritten werden, an den Höfen öfters gar ſehr unterſchieden. Jedoch kommen ſie gemeiniglich auf folgende vier Puncte an: a) die Hand-Spiel- und Ergötzungs-Gelder des Regenten und der Perſonen ſeines Hauſes, b) die Kleider und Juwelen für eben dieſelben, c) die Almoſen, Mildthätigkeiten, beſondere Belohnungen und Gnadenbezeugungen, und d) die Auszierung der Hofcapelle, der Unterhalt der dabey befindlichen Geiſtlichen, die Arztneyen für den Regenten und ſein Haus, und die Beſoldung der Leibärzte. Von jedem Puncte wollen wir insbeſondere reden.

§. 456.

a) Von den Hand-Spiel- u. Ergötzungs-Geldern des Regenten, und der Perſonen ſeines Hauſes.

Allen Perſonen von der Familie des Regenten und ſo gar den Kindern, wenn ſie nur wenige Jahre erreichet haben, iſt eine gewiſſe Summe zu ihren Hand-Spiel- und Ergötzungs-Geldern ausgeſetzet, die ihnen monatlich, oder vierteljährlich ausgezahlet wird, und woraus wieder kleine Chatoullen entſtehen, welche die Cammerdiener und dergleichen Bedienten unter ihrer Aufſicht haben. Der Regent ſelbſt ſchränket ſich mit ſeinen Hand- und Spiel-Geldern entweder gleichfalls auf eine gewiſſe Summe monatlich ein, welches ſehr löblich und weiſe gehandelt iſt *), oder

er

er nimmt daraus nach ſeinem Belieben und Wohlgefallen, ſo viel als er will, und wie die Ausgaben vorfallen. Was die Gemahlinn des Regenten anbetrifft; ſo hat ſie entweder gleichfalls eine uneingeſchränkte Diſpoſition über die Chatoulle, zumal wenn ſie ihres Gemahls vollkommene Liebe beſitzt, und an den Regierungsangelegenheiten einigen Antheil hat, oder es iſt ihr eine gewiſſe Summe darzu jährlich ausgeſetzet, welche gemeiniglich durch die Heirathsverträge beſtimmet wird, die dann nicht überſchritten werden darf. Das letzte iſt in verſchiedenem Betrachte rathſamer.

*) Wenn der Wirthſchafts-Etat beſtehen ſoll; ſo iſt es unumgänglich nöthig, daß ſich der Regent in ſeinen Hand- und Spiel-Geldern auf eine gewiſſe Summe monatlich einſchränket. Denn wenn er uneingeſchränket nimmt, ſo daß die vor die Chatoulle beſtimmte Summe erſchöpfet iſt, und die Cammer mehr ſchaffen muß, ſo iſt die Folge davon, daß der ganze Wirthſchafts-Etat in Unordnung geräth, und andere nothwendige Ausgaben unterbleiben, oder Schulden gemacht werden müſſen. Der Regent thut bey dieſer Einſchränkung nichts, als was der Eigenſchaft eines jeden vernünftigen Haushälters gemäß iſt.

§. 457.

b) Von den Kleidern u. Juwelen für die fürſtlichen Perſonen.

Die Kleider und Juwelen machen die zweyte wichtige Nummer in den Ausgaben der Chatoulle aus. Was die Kleider und Wäſche anbetrifft, ſo gehören ſowohl die zu dem gemeinen Gebrauche, als die Staats-Kleidungen und diejenigen, ſo nur bey beſondern Feyerlichkeiten angezogen werden, zu den Ausgaben der Chatoulle. Man hat zu deren Bewahrung und Reinhaltung die ſogenannten Garderobe-Bedienten. Allein, von den Juwelen und andern Koſtbarkeiten gehören nur diejenigen hieher, die zum beſtändigen Gebrauche beſtimmet ſind. Diejenigen ſo ſehr koſtbar ſind, oder

zur Krone gehören, ſind ein Theil des Schatzes, und werden auch aus dem Schatze beſtritten und daſelbſt verwahret. Der Aufwand in Kleidern und Juwelen für den Regenten und ſeine Kinder kömmt auf den Willen und die Neigung des Regenten an; und die Bedienten, welche dieſe Sachen beſorgen müſſen, wiſſen, wie weit ſie in dieſen Dingen gehen dürfen, wiewohl, was die Juwelen anbetrifft, ſolche gemeiniglich von dem Regenten ſelbſt gekaufet werden. Mit der Gemahlinn hat es in dieſem Stücke eben die Bewandtniß, als in dem vorhergehenden §. erinnert worden. Sie verfüget entweder ganz uneingeſchränkt über die Chatoulle, oder ſie muß ſich mit der einmal ausgeworfenen Summe begnügen, dabey jedoch der Regent derſelben mit dergleichen Sachen zuweilen Präſente zu machen pfleget. Es läßt ſich übrigens in dieſen Dingen keine Regel ſetzen. Man kann die Wohlanſtändigkeit und die hohe Würde des Regenten in dieſen Dingen nicht ganz außer Augen ſetzen. Allein, man fängt nunmehro von ſelbſt an den Grundſatz anzunehmen, daß der Stand des Regenten dergeſtalt erhaben iſt, daß er dieſes äußerlichen Schimmers, wenigſtens täglich, gar nicht bedarf.

§. 458.

c) Von Almoſen und beſondern Gnadengeſchenken.

Die Almoſen und Mildthätigkeiten des Regenten, wie auch die beſondern Belohnungen und Gnadenbezeugungen, die der Regent gewiſſen Perſonen durch Geſchenke erweiſt, werden gleichfalls aus der Chatoulle beſtritten. Die Almoſen und Mildthätigkeiten gehen entweder ganz durch die Hände des Regenten, oder es iſt eine gewiſſe Summe ausgeſetzet, die der Almoſenier oder Beichtvater monatlich austheilet, dabey jedoch auch der Regent bey Luſt- und andern Reiſen und Audienzen zu ſeiner Mildthätigkeit das Erforderliche bey der Hand hat. Oefters ſtehen auch auf

dieſem Capitel der Chatoullausgaben viele Penſionen, beſonders für arme Officierswitwen, die jährlich große Summen wegnehmen. Wenn außerordentliche Geſchenke und Gnadenbezeugungen gewiſſen Perſonen wiederfahren ſollen; ſo geſchieht es entweder auf ſchriftlichen oder mündlichen Befehl des Regenten, an den geheimden Hof-Zahlmeiſter, oder Cämmerirer, der die Chatoulle unter ſich hat. Bey mündlichen Befehlen ſoll er bey erſter Gelegenheit durch die Signatur des Regenten auf dem Rande dieſe Ausgaben beſtärken laſſen; wie er denn zu ſeiner Sicherheit die Chatoullrechnungen alle Monate von dem Regenten unterſuchen und juſtificiren laſſen ſoll, damit die mündlichen Befehle noch im friſchen Gedächtniſſe ſind.

§. 459.

d) Von dem Aufwande für die Hofcapelle und Arztneyen.

Die Auszierung der Hofcapelle, der Gehalt für die Geiſtlichen, der Aufwand für die Medicin zu der Geſundheit des Regenten und ſeines Hauſes, wie auch zuweilen die Beſoldung der Leibärzte, machen gleichfalls eine wichtige Numer in den Ausgaben der Chatoulle aus. Die Beſoldungen der Geiſtlichen und Aerzte ſind gemeiniglich beſtimmet, und zu Auszierung der Capelle iſt entweder gleichfalls etwas Gewiſſes ausgeworfen, oder es geſchieht auf beſondern Befehl des Regenten, wie er dieſes und jenes nach ſeiner Devotion für anſtändig befindet. Die Arztneyen für den Monarchen und ſein Haus ſind gemeiniglich in der beſondern Verwahrung des Leibarztes, oder in einer zu dem Ende errichteten kleinen Apotheke unter der Hand eines Cammerdieners. Denn die Hofapothek iſt faſt allemal nur für die Hofbedienten *).

*) An verſchiedenen Höfen gehören auch die Koſten der auswärtigen Correſpondenz, beſonders der geheimen, unter die Ausgaben der Chatoulle. Allein, öfters wird auch darauf eine gewiſſe Summe aus-

geworfen, die aus der Cammer an den Cabinets-ſecretarium bezahlet wird. In großen Staaten aber gehöret dieſe Sache unter den Aufwand der Staatscanzley oder des Cabinets, worzu eine beträchtliche Summe erfordert wird. Man kann dieſe Ausgabe demnach beſſer in das folgende Hauptſtück ſetzen.

§. 460.

2. die Koſten zu dem eigentlichē Unterhalte des Regenten u. ſeines Hauſes daben fünf Numern vorfallen.

Die zweyte Abtheilung des ordentlichen Aufwandes beſteht in den Koſten, die beſonders zum Unterhalte des Regenten und ſeines Hauſes erfordert werden. Dieſer Aufwand begreift in der That eine große Menge von Ausgaben in ſich. Man kann ſie aber dennoch in fünf Hauptnumern bringen. Dieſe ſind a) die Erziehung der fürſtlichen Kinder, b) die Beſorgung der Tafel bey Hofe, c) der Marſtall und was darzu gehöret, d) der Aufwand zu den fürſtlichen Wohnungen und deren Ausmeublirung, und e) die Bezahlung der Handwerksleute des Hofes. Von jedem wollen wir insbeſondere etwas beybringen.

§. 461.

a) Von Erziehung der fürſtlichen Kinder.

Zu der Erziehung der Kinder des Regenten werden Hofmeiſter und Lehrer in den Wiſſenſchaften, wie auch Lehrmeiſter zu den Leibesübungen erfordert; und zuweilen ſchicket man dieſelben auf hohe Schulen, um den Wiſſenſchaften deſto fleißiger obzuliegen. Da hierauf die Hoffnung der Länder und die Wurzel zu der künftigen Glückſeligkeit der Unterthanen ankömmt; ſo kann hierinnen am allerwenigſten etwas erſparet werden, ſondern man muß ſich keine Koſten dauren laſſen, um zu ihrem Unterrichte ſolche Leute zu erhalten, welche in ihrer Art die geſchickteſten ſind, und dem bey der Erziehung habenden Endzwecke eine vollkommene Genüge thun können. Ein gleiches muß man von den Prinzeßinnen behaupten; und es wäre zu wünſchen, daß die Wahl ihrer Ober-Hof-

meiſte-

meiſterinnen nicht ſo häufig durch beſonderes Anſehen, Gunſt und Abſichten gelenket würde.

§. 462.

b) Von der Tafel bey Hofe, deren verſchiedene ſind.

Die Tafel iſt die zweyte Numer in dem Aufwande für die Perſon des Regenten und ſeines Hauſes, die gemeiniglich am wichtigſten zu ſeyn pfleget. Es werden faſt an allen Höfen verſchiedene Tafeln gehalten. Nicht zu gedenken, daß die erwachſenen Prinzen, beſonders die Kron-Chur- und Erb-Prinzen, ihre beſondern Tafeln zu haben pflegen; ſo ſpeiſen die Kinder des Regenten überhaupt ſelten mit ihren königlichen oder fürſtlichen Aeltern, ſondern es werden ihnen beſondere Tafeln gehalten; und man hat, beſonders an großen Höfen, wo man ſo gar die Geſandten vom erſten Range ſelten an die königlichen Tafeln zieht, für Miniſters und Fremde von Diſtinction verſchiedene Marſchallstafeln, worzu noch die Hoffräulein-Cammerdiener-Tafeln und dergleichen kommen. Gemeiniglich wird in dem Hofwirthſchafts-Etat und der Hofordnung beſtimmet, mit wie viel Speiſen und Couverts eine jede Tafel beſetzet, und wie viel darauf jährlich verwendet werden ſoll. In dieſem Stücke gehen die meiſten Unordnungen an den Höfen vor, denen aber leicht abhelfliche Maaße zu geben wäre, wenn nicht eine eingebildete Ehre dergleichen Unordnungen unterſtützete *).

*) Die meiſten Unordnungen beſtehen darinnen, daß das einmal auf der Tafel geweſene Eſſen, wenn es auch unangeſchnitten iſt, den mittlern und geringen Bedienten Preiß gegeben wird; und öfters iſt die Wirthſchaft an den Höfen ſo übel, daß eine große Menge Wildpret und Federvieh roh oder geſpickt, aber noch nicht gebraten, um ein Spottgeld aus der Küche verkaufet wird, welches ſich viele Leute zu Nutze machen, die mit je-

manden aus der Küche bekannt ſind. Ja öfters iſt es genug, wenn ſie die Ehre der Bekanntſchaft mit einem Küchenjungen genießen. Wie ſchlecht muß es da nicht mit dem Rechnungsweſen ausſehen. Unterdeſſen ſind dieſe Unordnungen an den meiſten Höfen keine geheimen und verborgenen Verbrechen. Man duldet ſie gleichſam öffentlich, in der falſchen Einbildung, daß es der Ehre des Regenten zuwider wäre, wenn alles ſo genau zugienge. Allein, nichts iſt ſo falſch als dieſe Meynung. Wenn man jemanden Wohlthaten erweiſen will, muß man ſich zu dem Ende beſtehlen laſſen, um ſie auszutheilen? Das iſt gewiß ein übler Weg. Wenigſtens ſind die vorhin gemeldeten Unordnungen in der Küche wahre Diebſtähle, wenn man auch das einmal auf der Tafel geweſene Eſſen Preiß geben wollte. Jedoch können auch hier die unangeſchnittenen Eſſen wenigſtens auf den Cammerdiener- und andern Tafeln des folgenden Tages gebrauchet werden. Die angeſchnittenen Eſſen aber ſollte man den Armen geben, damit man dem Verſchleppen der Bedienten deſto eher allen Vorwand benehmen könnte. Ueberhaupt billige ich die Einrichtung ſehr, die ein gewiſſer großer Hof gemachet hat. Der Ober-Küchenmeiſter empfängt die zur Tafel ausgeworfene Summe, mit derſelben muß er auskommen, und hat keinen Nachſchuß zu gewarten. Dahingegen brauchet er auch keine Rechnung abzulegen, ſo daß er gewiſſermaßen als Entrepreneur anzuſehen iſt. Hierdurch wird der Obriſt-Küchenmeiſter bewogen, ungleich mehr Aufmerkſamkeit zu haben. Dennoch geht es bey einer ſolchen Einrichtung noch gar nicht genau zu. Ich weiß beſondere Umſtände, daß ein Küchenträger, der die Victualien vom Markte in die Küchen trägt, dennoch von den heimlichen Accidentien ſein ganzes Haus hat ernähren können.

§. 463.

Zu der Tafel gehöret auch die Küche, Kellerey Conditerey und die Silberkamer

Zu der Tafel werden noch verſchiedene andere Anſtalten erfordert, als die Küche, die Kellerey, die Conditerey, und die Vorſorge für das Silberſervice, welches

ches an einigen Höfen das Obriſt-Silberkämmereramt heißt; wie denn alle dieſe Anſtalten an großen Höfen ihre eigenen Aemter, nebſt vielen darzu gehörigen Bedienten, und ihre beſondern Ausgabecaſſen haben. Es läßt ſich an allen dieſen Dingen viel erſparen, wenn man Aufſicht und eine gute Einrichtung anwendet. Zu der Kellerey können die eigenen auf den landesherrlichen Domainen erzeugten Weine mit gebrauchet werden, beſonders in Weinländern, wo öfters die meiſten Einkünfte eines Cammergutes aus Weingebirgen entſtehen, die ohne Verpachtung ſelbſt verwaltet werden können. Man hat in einigen Ländern auch beſondere Küchenämter, oder brauchet die Früchte und Producte der nahgelegenen Aemter in Natur zur Küche. Allein, es geht viel wirthſchaftlicher und ordentlicher zu, wenn dergleichen Aemter verpachtet ſind, und die Victualien für die Küche, das Wildpret ausgenommen, für baar Geld gekaufet werden.

§. 464.

c) Von dem Aufwande für den Marſtall und die darzu gehörigen Reutſchulen u. Stuttereyen.

Die dritte Numer in dem beſondern Aufwande für den Regenten und ſein Haus iſt der Marſtall und was darzu gehöret. Dieſer Aufwand iſt gemeiniglich gleichfalls ſehr wichtig an den Höfen. Man hat für den Regenten, ſeine Gemahlinn und die fürſtlichen Kinder viele Züge von Pferden nöthig, die Leibzüge, Jagd- und Reiſe-Züge, Paradezüge und dergleichen genennet werden. Man bedarf auch dergleichen zu Einholung der Geſandten und anderer Fremden von Diſtinction; und die angeſehenen Hofbedienten männlichen und weiblichen Geſchlechtes müſſen gemeiniglich verſchiedene Züge zu ihrem Dienſte parat ſtehen haben. Es ſind auch viele Reutpferde nöthig, ſowohl für den Regenten und die Prinzen, als ihr Gefolge. Dieſes ziehet eine Reutſchule nach ſich; und zu dieſer Anſtalt werden mithin Ober- und Hof-Stallmeiſter,

Ober- und andere Bereuter, Futtermarſchälle, Secretarien, Schreiber, Leibkutſcher und eine Menge von Stallbedienten erfordert *). Bey dieſem Aufwande kann noch eher eine genaue Rechnung geführet werden, weil das Futter auf dieſe oder jene Art Pferde täglich oder wöchentlich beſtimmet werden kann. Die gute Wirthſchaft kömmt hier auf die Vorräthe an, die zu rechter Zeit baar und mit Vortheil angeſchaffet werden müſſen. Uebrigens ſind die Stuttereyen im Lande gleichſam ein Anhang zu dieſer Anſtalt, die auch gemeiniglich von der Oberaufſicht des Ober-Stallmeiſters abhängen. Es iſt allerdings nützlich, dergleichen zu halten, wenn die Gelegenheit darzu im Lande vorhanden iſt. Denn alle Pferde für baar Geld zu kaufen, erfordert großen Aufwand. Sie erfordern aber große Aufſicht und gute Einrichtung, und man muß hauptſächlich ausländiſche Beſchäler anſchaffen.

*) Die Haltung der Pferde wird in der That an einigen Höfen zu hoch getrieben. Man weiß von einem verſtorbenen deutſchen Fürſten, daß ſeine Pferdeſtälle prächtige Säle waren, worinnen ein jedes Pferd ſeinen Spiegel hatte; und die meiſten Audienzen wurden in den Pferdeſtällen ertheilet. Ein anderer deutſcher Fürſt von mittelmäßigen Einkünften hinterließ bey ſeinem Abſterben 1500 Pferde in ſeinen Ställen. Mich deucht, das war ein wenig zu viel.

§. 465.

d) Die Ausgaben zu den fürſtlichen Wohnungen, und deren Ausmeublirung

Der Aufwand zu den fürſtlichen Wohnungen und deren Ausmeublirung machet die vierte Numer in dieſer Abtheilung aus. Da die fürſtlichen Wohnungen verſchieden ſind, und gemeiniglich beſondere Sommer- und Winter-Wohnungen bezogen werden, auch Luſt- und Jagd-Schlöſſer zum zeitigen Aufenthalte des Hofes unterhalten werden müſſen; ſo giebt es daran beſtändig zu bauen und zu repariren. Man hat alſo eine eigene Hof-Baucaſſe; und da alle dieſe Wohnungen

gen ſtandesmäßig ausmeubliret ſeyn müſſen; ſo machet dieſes keinen geringen Aufwand. Meines Erachtens iſt es auch gar nicht zu verwerfen, wenn hier der Regent eine anſtändige Pracht zeiget. Der Stand eines Regenten muß eher aus der Auszierung ſeiner Wohnung, als aus ſeiner eigenen Kleidung hervor leuchten. Jedoch iſt es allerdings billig, daß man ſich zu Krieges- und andern bedrängten Zeiten des Staats, in der Anſchaffung ſolcher Sachen mäßiget. Denn die außerordentliche Tugend des Kaiſers Antonins des Weltweiſen, der alle ſeine koſtbaren Mobilien und Geräthſchaften öffentlich verkaufete, um den Feind von den Gränzen zurück zu treiben, ohne ſeine Unterthanen mit neuen Auflagen zu beſchweren, wird in unſern Zeiten niemand verlangen; und vielleicht wurde auch hier die Tugend zu hoch getrieben. Wenigſtens war ſie nicht den guten Wirthſchaftsregeln gemäß.

§. 466.

e) Von Bezahlung der für den Hof arbeitenden Handwerksleute.

Die Bezahlung der Handwerksleute des Hofes iſt die fünfte Numer in dieſer Abtheilung. Gleichwie die Handwerksleute die Producte zur menſchlichen Nothdurft und Bequemlichkeit verfertigen; ſo iſt faſt keine Art der Handwerke, wovon nicht der Hof einen nöthig hat, als da ſind die Hofbecker, Fleiſchhauer, Schuhmacher, Schmiede, Tiſchler und dergleichen mehr. Sie bekommen ihre Zahlungen gemeiniglich aus der beſondern Ausgabecaſſe, wohin ihre Arbeit gehöret, z. E. der Fleiſchhauer und Becker von dem Küchenmeiſter, der Binder von der Kellerey, der Schmiedt von dem Hofſtallamte u. ſ. f. Ich will hier nur dasjenige erinnern, was man vermöge der zwanzigſten Ausgaberegel (§. 406.) zu beobachten hat, daß man nämlich alles baar bezahlen, und die Contracte mit dieſen Leuten nicht zu hoch einrichten müſſe.

§. 467.

§. 467.

3. Von der Beſoldung und Unterhaltung der zur Hofſtatt gehörigẽ Bedienten, wobey dreyerley zu beobachten.

Wir kommen nunmehr auf die dritte Abtheilung in dem ordentlichen Aufwande des Hofes; und dieſe iſt die Beſoldung und der Unterhalt für die zur Hofſtatt gehörigen Bedienten (§. 454). Wenn wir dieſen Punct etwas genauer abhandeln wollen; ſo müſſen wir dreyerley Betrachtungen machen. Wir müſſen a) von den angeſehenen Bedienten handeln, wir müſſen b) von den geringern und in Livree ſtehenden Bedienten reden, und wir müſſen c) von der Livree dieſer letztern Art von Bedienten ſelbſt etwas gedenken.

§. 468.

a) Anmerkung von den angeſehenen Hofbedienten.

Eine Menge anſehnlicher Hofbedienten, die durch ihre gute Vernunft, Lebensart, Artigkeit und Geburt ihrem Herrn Ehre zu machen im Stande ſind, können in der That als ein Vorzug eines Hofes angeſehen werden. Dennoch kann man dieſelben ſowohl an großen als kleinen Höfen erhalten, ohne eben die Caſſen des Staats mit allzuſtarkem Aufwande zu beſchweren. Man wundert ſich öfters über die große Menge von Kammerherren, Kammerjunkern und dergleichen, die auf der Liſte eines großen Hofes ſtehen. Allein, der Gehalt derſelben iſt gemeiniglich ſehr mäſſig geſetzet; und weil es den meiſten darunter nur um Titel, Rang und Zutritt bey Hofe zu thun iſt, da ſie für ſich ſelbſt zu leben haben; ſo verlangen die wenigſten ihren Gehalt zu ziehen. An kleinen Höfen läßt ſich auf eine andere Art hierinnen eine Erſparung machen. Man machet die Officiers, desgleichen die Räthe bey den Canzleyen, die von Geburt ſind, zugleich zu Hofbedienten; und man brauchet alsdenn ihren Gehalt nur um ein weniges zu erhöhen. Auf dieſe Art kann man bey feyerlichen Gelegenheiten ohne ſtarke Ausgaben dennoch einen anſehnlichen Hof darſtellen; wie denn auch die im Lande wohnenden Vaſallen

len dergleichen Hofdienſte gegen einen mäßigen Gehalt ſich gern gefallen laſſen.

§. 469.

Die geringern Bedienten an Truchſeſſen, Kammerdienern und gemeinen Livreebedienten, die beſtändig am Hofe nöthig ſind, müſſen freylich einen Gehalt haben, davon ſie als ehrliche Leute leben können. Allein, es iſt allerdings billig, ihnen die großen Vortheile durch die ſogenannten Accidentien abzuſchneiden, die bey einer unordentlichen Haushaltung des Hofes öfters ſehr wichtig ſind, dennoch aber dieſen Leuten nicht ſo vielen Vortheil bringen, als ſie dem Hofe Schaden thun. Denn wenn mancher Kammerdiener jährlich hundert und mehr Pfund unangezündeter Wachskerzen für 9 oder 10 gl. verkaufet, die der Hof für 16 bis 18 gl. bezahlet hat; ſo büßet der Hof viel ein, wovon der Kammerdiener dennoch keinen Vortheil hat; und ſein Herr hätte ihm dieſes auf eine edlere Art zufließen laſſen können. Die Kammerdiener und Pagen müſſen vom Hofe ſelbſt geſpeiſet werden; und was die letztern anbetrifft, ſo ſind die Koſten, die auf ihren Unterricht und Erziehung gewendet werden, eine ſehr rühmliche Ausgabe. Allein, man verfährt meines Erachtens viel wirthſchaftlicher, wenn man den andern Livreebedienten Koſtgeld giebt; und es iſt dieſen Leuten ſelbſt lieber, weil ſie gemeiniglich Familie haben. Jedoch müſſen alsdenn die Speiſen nicht Preiß ſeyn, wie ich ſchon oben erinnert habe: denn man hat ſonſt gedoppelten Schaden.

b) Vom Unterhalte der geringern Hofbedienten.

§. 470.

Die Livree wird gemeiniglich doppelt gegeben, eine ordentliche und Staats-Livree, worzu zuweilen noch eine dritte kömmt, die ſehr prächtig iſt, und die nur bey großen Feyerlichkeiten gebrauchet wird. Es iſt ſchwer-

c) Von der Livree der geringern Hofbedienten.

ſchwerlich zu vermeiden, daß nicht die Staatslivreen mit Gold oder Silber zu beſetzen wären, weil ſich die Welt einmal ohne dieſe Metalle in dieſem Falle keinen Pracht vorſtellet. Nur eine uralte Gewohnheit, wie z. E. die an dem kaiſerlichen Hofe iſt, kann hierinnen eine Ausnahme machen. Auch hier laſſen ſich allenthalben wirthſchaftliche Einrichtungen und Erſparungen machen, wenn man die Materialien baar bezahlet, ſich in den Contracten mit den Lieferanten vorſieht, und den Hofſchneidern ihre unerlaubten Vortheile ein wenig beſchneidet *).

*) An großen Höfen ſind gemeiniglich verſchiedene ſogenannte Stäbe eingeführet, worunter alle Bedienten eingetheilet werden. Dieſe ſind gemeiniglich der Obriſt-Hofmeiſterſtaab, der Obriſt-Cämmererſtaab, der Obriſt-Marſchallſtaab, der Obriſt-Stallmeiſterſtaab; wiewohl dieſe Rangordnung nicht an allen Höfen gleich iſt. Einer von dieſen oberſten Hofbedienten führet gemeiniglich den Oberſtaab über alle. Am kaiſerlichen und den meiſten fürſtlichen Höfen iſt ſolches der Obriſt-Hofmeiſter. Einige churfürſtliche Höfe aber geben demjenigen Hofamte den Vorzug, davon ſie ſelbſt das Erzamt führen. So hat in Sachſen der Ober-Hofmarſchall, an dem brandenburgiſchen Hofe aber der Obriſt-Cämmerer den erſten Rang.

§. 471.

4. Von den Ausgaben zum Vergnügen und Pracht des Hofes, wobey fünferley Numern zu bemerken ſind.

Es iſt noch die vierte Abtheilung der ordentlichen Ausgaben zu erwägen, nämlich ſolcher, die zum Vergnügen, zur Luſtbarkeit und zur Pracht verwendet werden (§. 454). Wenn wir dieſe Art des Aufwandes gründlich abhandeln wollen; ſo werden wir abermals verſchiedene Unterabtheilungen machen müſſen. Wir müſſen demnach a) von Dingen, die das Ohr vergnügen, als z. E. der Hofcapelle, der Kammermuſik, den Opern und Comödien, b) von Dingen, die das Auge vergnügen, als Gärten, Statuen, Gallerien, Feuer-

werken

werken und dergleichen, c) von Dingen, die zum Vergnůgen des Gemůthes gereichen, als Bibliotheken, Naturaliencabinette, Kunſtkammern und Menagerien, d) von ôffentlichen Luſtbarkeiten, als großen Jagden, Schlittenfahrten, Carcuſſels und andern Aufzůgen, und e) von den Leibguarden, jedoch von jedem Puncte in môglichſter Kůrze, handeln.

§. 472.

Man kann es einem Monarchen gar nicht verdenken, wenn er ſich durch die Beluſtigung der Sinnen ein erlaubtes Vergnůgen zu verſchaffen ſuchet. Man kann auch von demſelben nicht fordern, daß er nach einer ſtrengen Critik mehr Geſchmack an den Comôdien als Opern finden ſoll, weil ſchwerlich jemand die Opern um einer andern Urſache halber beſuchet, als ſich an der vortrefflichen Muſik zu vergnůgen, dennoch aber ſich zugleich die Vorſtellung einer Fabel gefallen lâßt, weil durch die Repräſentation und Verânderungen auch das Auge vergnůget wird. Es iſt auch nicht zu lâugnen, daß ôfters eine prâchtige Oper viele Fremden in das Land locket, deren Aufwand mithin den Unterthanen zu ſtatten kômmt. Allein, daß ôfters ſo gar große Summen an dergleichen Dinge verwendet werden, und daß ôfters eine italiâniſche Stimme mit einem viel grôßern Jahrgehalte bezahlet wird, als ein verdienſtvoller Miniſter, das kann nach vernůnftigen Grundſâtzen unmôglich gebilliget werden. Die welſchen Halbmânner wůrden ſich auch ſchon nâhern Kaufes geben, wenn nicht ein Hof gleichſam den andern immer ůberſetzete, und hierinnen vor dem andern den Vorzug haben wollte. Es kônnen auch dergleichen Vergnůgungen ohne ſo unermeßlichen Aufwand genoſſen werden. Der kaiſerliche Hof hat hierinnen ein vortreffliches Beyſpiel gegeben. Man hat ſeit einigen Jahren daſelbſt Opern und Comôdien von Cavalieren

a) Von Opern u. Comôdien.

lieren und Damen vorſtellen laſſen, bey welchen aber niemand zugelaſſen wird, als das kaiſerliche Haus und die Vornehmſten des Hofes. Ohne der Erſparung des Aufwandes hat der Monarch dabey den Vortheil, daß er daraus von den Eigenſchaften, natürlichen Gaben und Geſchicklichkeiten ſeiner angeſehenen oder künftigen Hofbedienten eine gute Kenntniß ziehen kann. Uebrigens iſt es für eine große Reſidenzſtadt nöthig, ein öffentliches Theater zu veranſtalten, welches aber ohne Koſten des Hofes geſchehen kann; und dennoch kann der Hof den beſten Vorſtellungen auf demſelben beywohnen.

§. 473.

b) Von Dingen, die das Auge vergnügen, als Gärten, Statuen, Gemählden und Feuerwerken.

Bey den Dingen, die das Auge vergnügen, als Luſt- und Zier-Gärten, koſtbaren Statuen und Gallerien von Gemählden iſt wenig zu erinnern, wenn die darauf zu verwendenden Summen nicht allzugroß ſind, und wenn dergleichen Aufwand in Zeiten geſchieht, da ſich die Republik in gutem Zuſtande befindet, ſo daß keine nothwendigern Ausgaben deshalb nachbleiben *). Vielmehr wird dadurch der gute Geſchmack in den Künſten erhalten, der auch in die Vernunft der Zeiten ſeinen Einfluß hat. Allein, ich müßte in der That heucheln, wenn ich es für wohlgethan hielte, unermeßliche Summen, und wohl gar Millionen, wie man zuweilen von Frankreich gehöret hat, wenn die Zeitungen nicht aufſchneiden, in Feuerwerken zu verſchwenden. Solche Summen ſind gar bald in die Luft gejaget, und zwar ohne allen Nutzen; denn nicht einmal der Nahrungsſtand hat beſondern Vortheil davon, worauf doch in den Ausgaben zum Vergnügen und zur Pracht allerdings zu ſehen iſt, wenn ſie nicht ganz und gar verwerflich ſeyn ſollen.

*) Die Hauptregel bey allem ſolchen Aufwande iſt, daß die Ausgaben zum Pracht und Wohlſtande nie

dem Nützlichen, ſo wie die nützlichen nie den nothwendigen Ausgaben vorgehen müſſen. Freylich wird dieſe Regel allenthalben nicht eben genau beobachtet; und man muß hier mit denen Leidenſchaften in die Gelegenheit ſehen. Allein, wenn der Staat ſich bereits in einer unerträglichen Schuldenlaſt befindet, und viele der nothwendigſten und nützlichſten Ausgaben nachbleiben müſſen, und man wendet doch auf ſolche Dinge die das Auge vergnügen, unermäßliche auf Millionen anſteigende Summen; ſo heißt dieſes ohne Zweifel allen vernünftigen Grundſätzen gleichſam in das Angeſicht Hohn ſprechen.

§. 474.

c) Von dem Aufwande zum Vergnügen des Gemüthes, als Bibliotheken, Naturaliencabinetten, Menagerien ꝛc.

Nach der dritten Unterabtheilung ſind die Koſten auf ſolche Dinge zu bemerken, die zum Vergnügen des Gemüthes gereichen, als da ſind Bibliotheken, Naturaliencabinette, Menagerien und Kunſtkammern. Ich trage kein Bedenken, Bibliotheken und Naturaliencabinette zu dem Vergnügen des Gemüthes zu rechnen, ob ſie gleich auch zum Nutzen des gemeinen Weſens und Beförderung der Wiſſenſchaften dienen. Denn in der That kann ein vernünftiger Regent eine von den wahrhaftigſten Arten des Vergnügens finden, wenn er einige von ſeinen zur Ergötzung gewidmeten Stunden der Leſung guter Bücher und der Betrachtung der Natur widmen will. Bibliotheken hat man zwar an den meiſten Höfen, aber mehr zum öffentlichen Gebrauche, als zum Vergnügen der Regenten, die, wenn ſie an dem Leſen Geſchmack finden, gemeiniglich noch eine beſondere Handbibliothek haben; und mit den Naturaliencabinetten und Kunſtkammern hat es eine ähnliche Beſchaffenheit. Sie ſind mehr die Neugier und Bewunderung der Fremden zu reizen, als zu irgend einem andern Endzwecke. Jedoch das erhabene Beyſpiel Sr. itzt regierenden kaiſerlichen Majeſtät, welche Dero vor-

treffliches Naturaliencabinet zu Dero wahrem Vergnügen gebrauchen und alle darzu erforderliche hohe Kenntniß beſitzen, fängt ſchon an den Geſchmack an den Sammlungen natürlicher Dinge unter hohen Perſonen mehr zu verbreiten. Gemeiniglich wird zu dieſen Sammlungen an Büchern, Naturalien und Kunſtſtücken jährlich etwas Gewiſſes ausgeworfen, davon nicht allein die Aufſeher und andere dabey beſtellte Perſonen unterhalten, ſondern auch nach und nach mehr Stücke angeſchaffet werden. Allein eine Menagerie, die, wenn ſie mit Einſicht angeleget wird, in der That gleichfalls eine Sammlung natürlicher Dinge iſt, erfordert ſchon mehr Koſten; indem nicht allein alle dieſe Thiere Fütterung, ſondern auch zum Theile, wenn ſie aus warmen Himmelsgegenden ſind, im Winter des Einheizens bedürfen. Dieſer Aufwand aber iſt gar nicht übel angewendet, weil ſowohl die Naturgeſchichte dadurch befördert, als die Fremden angereizet werden, und es wäre zu wünſchen, daß alle zum Vergnügen der Regenten gewidmete Ausgaben ſo viel Nutzen hätten.

§. 475.

d) Von öffentlichen Luſtbarkeiten des Hofes, als Jagden, Schlittenfahrten, Bällen ꝛc.

Die vierte Unterabtheilung beſteht in den Koſten, ſo zu den öffentlichen Luſtbarkeiten des Hofes, als groſſen Jagden, Schlittenfahrten, Carouſſels, Bällen und dergleichen gewidmet werden. Es iſt gar nichts darwider zu ſagen, wenn man auf dieſe Art diejenigen Tage verherrlichet, die den Regenten und andere Perſonen ſeines hohen Hauſes der Welt geſchenket haben, oder die durch ihre hohen Namen vorzüglich geworden ſind; und wenn man ſich ſonſt derjenigen Luſtbarkeiten bedienet, welche die Jahreszeit an die Hand giebt. Nur müſſen, wie wir ſchon vorhin erinnert haben (§. 473.), keine nothwendigen Ausgaben deshalb nachbleiben. Wenn dergleichen Luſtbarkeiten einmal ſeyn ſollen;

ſollen; ſo muß allerdings die gemäße Summe in dem Wirthſchafts-Etat darzu ausgeworfen werden. Denn man würde nur das Cameralweſen in Unordnung ſetzen, wenn dennoch hernach der Aufwand darzu geſchaffet werden müßte. Von dieſer Summe werden die darzu beſtellten Bedienten unterhalten und die nöthigen Geräthſchaften angeſchaffet, ſowohl als die Anſtalten darzu ſelbſt beſorget. Bleiben einige Luſtbarkeiten nach, wenn es etwan die Witterung oder die Umſtände nicht zulaſſen, oder der Regent fällt nicht ſelbſt darauf; denn ich glaube, diejenigen ſündigen, die ihn hierzu anreizen: ſo iſt es deſto beſſer; und man ſammlet eine Vorrathscaſſe, die bey dem außerordentlichen Aufwande, wenn feyerliche Gelegenheiten dergleichen Luſtbarkeiten erfordern, gute Dienſte leiſtet.

§. 476.

e) Von der Pracht des Hofes, und beſonders von den Leibguarden.

Die Pracht eines Hofes wird mit den Gegenſtänden und Umſtänden verbunden, die wir in dieſem Hauptſtücke abgehandelt haben; und beſonders läßt man ſie in demjenigen Aufwande ſehen, der zum Vergnügen und zu Luſtbarkeiten verwendet wird. Ich wüßte alſo keine eigentlichen Ausgaben der Pracht anzugeben, als die Unterhaltung der Leibguarden. Denn, wenn es nicht dieſen Endzweck damit hätte, ſo wären ſie ganz und gar entbehrlich. Wenigſtens iſt die Sicherheit des Regenten nicht der Endzweck. Ein weiſer und gütiger Regent muß in dem Schooße eines jeden Unterthanen ſicher ſchlafen können *); und es würde auch der Endzweck der Sicherheit durch ordentliche Soldaten beſſer erreichet werden können. Unterdeſſen, da zu Erhaltung guter Ordnung bey Hofe einmal Wachten nöthig ſind: ſo erfordert es die Anſtändigkeit, eine gewiſſe Pracht dabey zu zeigen, und ſowohl auf ſchöne und anſehnliche Leute bedacht zu ſeyn, als dieſelben mit mehrerer Koſtbarkeit zu kleiden,

als bey den Feldregimentern geſchieht. Die hierzu erforderlichen Koſten können am leichteſten ausgeworfen werden, weil alle Ausgaben gewiß und beſtimmet ſind. Nur, wenn man auf eine beſondere Größe, und auf ausländiſche Nationen ſieht: ſo muß auch auf die Anwerbung, oder Herbeyſchaffung derſelben, noch etwas gewiſſes jährlich ausgeſetzet werden.

*) Ein jeder Monarch, ſo lange er ſich als ein ſolcher bezeuget, genießet die allervollkommenſte Sicherheit. Allein ſo bald er ſeine Gewalt misbrauchet, und zur Deſpoterey und Tyranney neiget; ſo verſchwindet ſeine Sicherheit und er hat verſchloſſene Palläſte und Guarden nöthig; ſo, daß über dem Haupte des Deſpoten oder Tyrannen zu allen Zeiten die größte Gefahr ſchwebet. Dieſes iſt die Gedanke des Herrn von Montesquiou; und ſie iſt ſehr richtig.

§. 477.

Bey allen dieſen Abtheilungen muß man auch auf den außerordentlichen Aufwand Betracht machen.

Man muß hier überhaupt merken, daß man bey den meiſten Gegenſtänden des ordentlichen Aufwandes zugleich auf die außerordentlichen Vorfälle Betracht machen, und dannenhero die Eintheilung der ausgeworfenen Summe auf die täglichen oder gewöhnlichen Ausgaben ſolchergeſtalt machen muß, daß die außerordentlichen Vorfälle gleichfalls davon beſtritten werden können. Z. E. Ein fürſtlicher Hof hätte 36000 Thlr. zur Tafel jährlich ausgeſetzet. Mithin würden täglich beynahe hundert Thaler darauf verwendet werden können. Allein, es iſt allenthalben gewöhnlich, daß bey Geburts- und Namens-Tägen der fürſtlichen Perſonen, bey Anweſenheit fremder Herrſchaften, Geſandten und anderer Fremden von Diſtinction, bey Verheirathung der Hof-Fräulein, und andern dergleichen Vorfällen, die Tafel beſſer und mit mehrern Couverts beſetzet wird, als ſonſt. Wenn man nun täglich und gewöhnlich auf die Tafel

100 Rthl. verwenden wollte; ſo würde man mit den darzu jährlich ausgeſetzten 36000 Rthl. unmöglich auskommen können. Folglich wird täglich kaum zwey Drittel oder 66 Rthl. aufgehen müſſen, wenn man die außerordentlichen Vorfälle mit der ausgeworfenen Summe zu beſtreiten im Stande ſeyn will. Bey einigen andern Arten der ordentlichen Ausgaben, läßt ſich zwar an dem täglichen Aufwande nichts abkürzen. Allein, weil ſich doch faſt in allen Dingen außerordentliche Vorfälle ereignen; ſo muß man über den zu berechnenden täglichen Aufwand eine etwas ſtärkere Summe auswerfen, nach der Maaße, wie ſich die auſſerordentlichen Fälle häufig zuzutragen pflegen. Dieſe Beſchaffenheit hat es mit den Ausgaben des Marſtalles und verſchiedenen andern.

§. 478.

II. Von dem außerordentlichen Aufwande des Hofes, dabey fünf Claſſen zu bemerken.

Wir kommen nun auf den außerordentlichen Aufwand des Hofes ſelbſt, nämlich, wenn die ganze Art der Ausgabe, und die Gelegenheit darzu, oder der Gegenſtand derſelben, außerordentlich iſt. Man kann denſelben bequem in fünf Claſſen bringen. Die erſte beſteht in den Reiſen des Regenten und des Hofes. Die zweyte kömmt auf den außerordentlichen Aufwand an, den die fürſtlichen Kinder machen, wenn die Prinzen reiſen, und die Prinzeßinnen ausgeſteuret werden. Die dritte begreift den Aufwand unter ſich, den fremde zum Beſuche kommende Herrſchaften und auswärtige Geſandten verurſachen. Die vierte entſteht durch die Koſten, welche bey allerley Ehren- Freuden- und Trauer-Fällen nöthig ſind. Die fünfte aber beruhet auf großen Werken der Kunſt, wodurch ein Monarch ſeinen und des Landes Reichthum zu Tage legen will, als da ſind prächtige Waſſerleitungen, große Statuen und dergleichen mehr. Wir wollen von jeder Claſſe beſonders reden.

§. 479.

1) Von dem auſſerordentlichen Aufwande zu den Reiſen des Hofes.

Unter den Reiſen des Hofes verſteht man hier nicht, wenn der Regent die gewöhnlichen Winter- und Sommer-Wohnungen verändert, oder ſich unausgeſetzet alle Jahre zu gewiſſen Zeiten auf dieſes oder jenes Luſt- und Jagd-Schloß zu begeben pfleget. Dieſes gehöret unter den ordentlichen Aufwand des Hofes, und muß in dem Capitel des Aufwandes zu Erhaltung der fürſtlichen Wohnungen und deren Ausmeublirung, als eine beſondere Numer, mit ausgeworfen werden. Es iſt die Rede hier von Reiſen, die der Regent in die Campements und abgelegenen Provinzen, um ſich ſeinen daſigen Unterthanen zu zeigen, oder einige neue Anſtalten zu machen, und in Augenſchein zu nehmen, wie auch außerhalb Landes zum Beſuche, oder Unterhandlung mit andern Prinzen, vornimmt. Solche Reiſen geſchehen nicht allzuhäufig, ob es gleich ungemein heilſam wäre, wenn beſonders ein Monarch von Zeit zu Zeit alle Provinzen ſeines Reiches mit ſeiner Gegenwart beehrete, und ſich von dem Zuſtande derſelben mit ſeinen eigenen Augen unterrichtete. Gemeiniglich ſcheuet man die großen Koſten ſolcher Reiſen. Allein, woher entſteht der ſtarke Aufwand? Bloß durch das große Gefolge. Ich will gar nicht anrathen, daß ein Monarch mit einem einzigen Wagen im Lande herum reiſen ſoll. Die große Vorſtellung, die ſich die Unterthanen von ihrem Regenten machen, erfordert allerdings etwas Aeußerliches. Allein, es iſt auch unſtreitig genug, wenn ihn nebſt einem Miniſter, nur ſolche Perſonen begleiten, die beſonders zu ſeiner Aufwartung und Bedienung nöthig ſind; und wenn die Reiſe nicht langwierig iſt; ſo iſt dabey keine Abwechſelung der Bedienten erforderlich. Wenn nun ſolchen Perſonen gewiſſe Diäten, oder eine Zulage zu ihrem Gehalte auf jeden Tag der Reiſe ausgeworfen wird; ſo können dergleichen Reiſen keinen übermäßi-

mäßigen Aufwand verurſachen. Die Stärke der Summe, die jährlich auf dergleichen Reiſen ausgeworfen wird, kömmt darauf an, ob der Regent öfters dergleichen Reiſen zu unternehmen gewohnt iſt.

§. 480.

Der außerordentliche Aufwand für die fürſtlichen Kinder, kömmt auf die große Reiſe der Prinzen in fremde Länder, und auf die Ausſtattung der Prinzeſſinnen bey ihrer Vermählung an. Ich geſtehe, ich kann mir eben keine große Vorſtellung von dem Nutzen machen, den Prinzen von dergleichen Reiſen zu gewarten haben. Ihr hoher Stand verhindert ſie, ſich diejenige Kenntniß der Regierungsverfaſſungen, der Landeseinrichtungen, und der Sitten eines Volkes zu erwerben, weshalb das Reiſen allein nützlich iſt. Alles dieſes können ſie ſich bloß durch die Vorſtellung und den Unterricht ihres Gouverneurs bekannt machen: und das hätte zu Hauſe gleichfalls geſchehen können; anderer Urſachen, die das Reiſen bey Prinzen königlicher und churfürſtlicher Häuſer widerrathen, zu geſchweigen. Man wird auch wahrnehmen, daß es bey ſolchen Prinzen heute zu Tage ſeltener geſchieht. Jedoch iſt es bey fürſtlichen Häuſern noch ziemlich gewöhnlich. Wo die Landſtände bey dem Contributionsweſen etwas zu ſagen haben; da werden ſowohl hierzu, als zu den Ausſtattungen der Prinzeßinnen, beſondere Summen verwilliget. Allein, da dieſes nicht in allen Ländern ſtatt findet, auch dergleichen Verwilligungen öfters nicht zureichen: ſo kann man zeitig darauf bedacht ſeyn, und im Voraus durch Auswerfung einer jährlichen Summe den erforderlichen Vorrath zuſammen bringen, damit, wenn ſich die Fälle wirklich ereignen, das Cameralweſen dadurch nicht zu ſehr erſchüttert werde.

2) Von dem außerordentlichen Aufwande für die fürſtlichen Kinder.

§. 481.

3) Von außerordentlichem Aufwande bey Anweſenheit fremder Herrſchaften und Geſandten.

Wenn fremde Herrſchaften zum Beſuche kommen: ſo werden ſie ausgelöſet, oder in allem frey gehalten, wiewohl nahverwandte fürſtliche Perſonen, ſowohl hierinnen, als in den dafür zu machenden Geſchenken an die Bedienten, öfters mit einander zu verabreden pflegen, daß es gar nicht, oder nur in gewiſſermaße ſtatt finden ſoll, damit ſie in ihren freundſchaftlichen Beſuchen einander nicht beſchwerlich fallen. Bey großen Höfen pflegen ſich dergleichen Beſuche weniger zu ereignen, als bey mittelmäßigen und kleinen, ſowohl aus eben der Urſache, welche das Reiſen derſelben ſelten machet (§. 478.), als weil das Ceremoniel und andere Staatsgründe große Hinderungen verurſachen. An mittelmäßigen und kleinen Höfen, wo ſich die Geſandten anderer Staaten nicht für beſtändig, ſondern nur zuweilen wegen beſonderer Geſchäffte auf eine kurze Zeit aufzuhalten pflegen, iſt es gleichfalls gewöhnlich, ſolche Geſandten auszulöſen, zumal wenn ihre Abſendung angenehm iſt. Große Höfe aber pflegen dafür den Geſandten bey ihrer Abreiſe ein anſehnlich Geſchenk zu machen, das durch die Gewohnheit beſtimmet iſt, jedoch bey den Geſandten alliirter Mächte zuweilen vergrößert wird. In allen dieſen Dingen läßt ſich die Sparſamkeit am wenigſten ausüben, weil es hier um die Ehre des Hofes zu thun iſt; und die darauf auszuwerfende Summe, kömmt auf die Vielheit der Fälle an, die ſich zu ereignen pflegen.

§. 482.

4) Von dem Aufwande bey Ehren-Freuden- u. Trauer-Fällē.

Der Aufwand auf Ehren- Freuden- und Trauer-Fälle, machet ein beträchtliches Hauptſtück in den auſſerordentlichen Ausgaben des Hofes aus. Die Ehrenfälle ſind Krönungen, Huldigungen, Empfangung auswärtiger Ritterorden, Stiftung neuer ſolcher Orden

den und dergleichen mehr. Die Freudenfälle ſind glückliche Geburten, Vermählungen, Siegesfeſte u. ſ. f. Die Trauerfälle aber kommen auf das Abſterben der Perſonen aus der Familie des Regenten an. Es läßt ſich hierbey wenig erinnern. Solche Feyerlichkeiten müſſen freylich ſo veranſtaltet werden, daß ſie den Menſchen in die Augen fallen. Jedoch läßt ſich auch hier ſchon etwas erſparen, wenn man die ehedem in dergleichen Fällen gebrauchten Sachen mit allenfalls erforderlicher Veränderung wieder gebrauchet, und eine vernünftige Ordnung und Einrichtung machet.

§. 483.

5) Von großen Kunſtwerken, als prächtigen Waſſerleitungen, großen Statuen ꝛc.

Die Menſchen, welche vielleicht die Nichtigkeit ihres Weſens nur allzuſehr empfinden, ſind auf nichts ſo ſehr bedacht, als ihren Namen zu erhalten, und ſich bey der Nachwelt zu verewigen. Man darf ſich alſo nicht wundern, wenn auch viele unter den Regenten durch erſtaunliche und prächtige Werke der Kunſt, ihr Andenken bey der Nachwelt dauerhaftig zu machen geſuchet haben. Aus dieſem Grunde ſind die ägyptiſchen Pyramiden, und die andern ſogenannten Wunderwerke der Welt entſtanden; und die Römer waren ſonderlich geneigt, durch prächtige Amphitheatra, Obelisken und andere dergleichen große Kunſtwerke, von ihrer Macht und Reichthum ein Zeugniß zu geben. Heute zu Tage hat man eben dieſen Endzweck, wenn man prächtige Waſſerleitungen, große Statuen, welche die Monarchen in beſonderer Schönheit der Kunſt und ungewöhnlicher Größe vorſtellen, und andere dergleichen Kunſtwerke zu Stande bringt; und es iſt beſonders die prächtige Waſſerleitung bekannt, an welcher man ſchon ſo lange Zeit in Portugall arbeitet, und worauf man bereits ſo viele Millionen verwendet hat. Dieſe Dinge ſind ſehr geſchickt,

die Macht und den Reichthum eines Volkes zu zeigen. Allein, meines Erachtens, muß auch dieſer Reichthum wirklich vorhanden ſeyn; und es müſſen keine Canäle, keine Vereinigung der Meere und Flüſſe möglich ſeyn, die dem Lande ungleich nützlicher ſind. Kurz, der Schatz eines Monarchen muß zu ſtark anwachſen, und es muß nöthig ſeyn, einen Theil davon wieder in die Circulation zu bringen. Alsdann ſind ſolche erſtaunliche Koſten nicht ganz zu verwerfen; und der Nahrungsſtand kömmt dadurch in großes Aufnehmen.

§. 484.

Auf dieſe fünf Claſſen kann überhaupt jährlich etwas ausgeworfen werden.

Da alle Capitel des itzt abgehandelten außerordentlichen Aufwandes auf ungewiſſen Fällen beruhen, davon ſich einige öfters in verſchiedenen Jahren gar nicht ereignen: ſo würde es vielleicht am beſten ſeyn, überhaupt auf den außerordentlichen Aufwand des Hofes jährlich eine gemäße Summe auszuwerfen, und alles aus einerley Hauptcaſſe zu beſtreiten. Das was jährlich erſparet wird, würde eben, wie bey dem Kriegesweſen, einen beſondern Schatz in dieſem Aufwande an die Hand geben, der bey ganz außerordentlichen und ſeltenen Gelegenheiten vortreffliche Dienſte leiſten könnte. Denn es ereignen ſich zuweilen beſondere Fälle dieſer Art, wo ſehr große Summen auf einmal nöthig ſind. Von dieſer Art ſind vornehmlich die Krönungen und Vermählungen des Regenten, die Erlangung eines größern Titels unter den europäiſchen Mächten, die Gelangung auf den Thron eines Wahlreiches und dergleichen andere Vorfälle.

Zweytes Hauptſtück.
Von den
eigentlichen Cammerausgaben.

§. 485.

Das zweyte Hauptſtück in den Ausgaben des Civil-Etats, begreift die eigentlichen Cammerausgaben in ſich (§. 452.). Sie erhalten dieſen Namen deshalb, weil die Beſorgung derſelben, und alle bey der Ausgabe vorfallende Geſchäffte der Cammer anvertrauet ſind; da hingegen die in dem vorhergehenden Hauptſtücke vorgeſtellten Ausgaben beſondern Hofämtern, oder Hofbedienten überlaſſen werden, ſo, daß die Cammer dabey faſt nichts zu thun hat, als für die Anfüllung der Caſſen zu ſorgen, und bey Einrichtung des Wirthſchafts-Etats die nöthigen Erinnerungen und Vorſtellungen zu machen. Denn die Abnehmung und Juſtification der Rechnungen über ſolche Hof Ausgabecaſſen, iſt nicht einmal allenthalben der Cammer überlaſſen, beſonders an großen Höfen; ſondern diejenigen vornehmen Bedienten, ſo die Hofſtäbe führen, unterſuchen und juſtificiren ein jeder die Rechnungen der unter ſeinem Stabe ſtehenden Caſſenbedienten; wiewohl dieſes eben den guten Cameralgrundſätzen nicht allerdings gemäß iſt.

Warum die hier abzuhandelnden Ausgaben eigentliche Cammerausgaben genennet werden.

§. 486.

Man kann aber die eigentlichen Cammerausgaben, ſo viel und mancherley ſie auch ſind, in acht Abtheilungen bringen. Dieſe ſind 1) die Apanagen- und Witthums-Gelder, 2) die Ausgaben zu der beſondern Staats- und Landes-Verfaſſung, 3) der Aufwand, der zu

Die Cammerausgaben können in acht Abtheilungen gebracht werden. Dieſe ſind ꝛc.

zu der Erhebung der Einkünfte, und der Erhaltung der Sachen, woraus ſie entſtehen, erfordert wird, 4) die Beſoldungen und Penſionen aller Civilbedienten bey dem Staats- Cameral- Policey- und Juſtiz-Weſen, 5) die Ausgaben, ſo zum Aufnehmen und zur Cultur des Landes verwendet werden, 6) die zu dem Landbauweſen erforderlichen Koſten, 7) der Unterhalt des Kirchen- und Schul-Weſens, wie nicht weniger die übrigen zum Aufnehmen der Wiſſenſchaften und Künſte gereichenden Anſtalten, und 8) der Aufwand auf Dinge, ſo zur Bequemlichkeit und Zierde des Landes gereichen. Es iſt nöthig, daß wir alle dieſe Abtheilungen beſonders erwägen.

§. 487.

1) Die Apanagen- und Witthums-Gelder.

Was die Apanage- und Witthums-Gelder anbetrifft: ſo kann man dieſelben nicht zu den Ausgaben für den Hof und die Hofſtatt rechnen; denn auch die Mutter und Geſchwiſter des Regenten, ſo bald die letztern ihre Jahre erreichet haben, führen faſt allemal ihre eigene Hofhaltungen und Wirthſchaften, geſchweige die entferntern Anverwandten von dem Hauſe des Regenten. Die Cammer iſt es auch, welche die Auszahlung dieſer Gelder eigentlich beſorget. Die Größe der Summe wird gemeiniglich durch Teſtamente, väterliche Diſpoſitiones, Receſſe unter den Brüdern, und die Eheverträge beſtimmet, die ſich gemeiniglich auf das Herkommen, und die eingeführte Gewohnheit in einem fürſtlichen Hauſe gründen. Ehedem war es ſehr gewöhnlich, zu Witthum- und Apanage-Gehalten gewiſſe Aemter und Einkünfte auszuſetzen, und ſolche den verwandten fürſtlichen Perſonen zum eigenen Genuſſe, öfters mit großen Gerechtſamen einzuräumen. Ja, man nahm wohl gar eine gewiſſe Art der Theilung vor, und machete die nachgebornen Brüder gleichfalls gewiſſermaßen zu regierenden Herren, ob gleich dem erſtgebornen in allem ein großer Vorzug blieb.

blieb. Daher der Unterſchied unter Paragiis et Apanagiis entſteht, der in das Jus publicum gehöret. Allein, heute zu Tage hat man hierinnen ganz andere Grundſätze angenommen; und weder der Staatsverſtändige, noch der Cameraliſt, wenn man ſie in dergleichen Dingen zu Rathe zieht, werden auf etwas anders antragen, als den Witthum und die Apanagen in baarem Gelde zu zahlen, ob man gleich den fürſtlichen Perſonen bey den Früchten und Producten des Amtes, deſſen Schloß ſie bewohnen, um einen feſtgeſetzten Preiß allerdings den Vorkauf laſſen, auch ihnen einige Deputate an Holz, Wildpret und dergleichen ausſetzen kann.

§. 488.

2) Der Aufwand zu der beſondern Staats- und Landes-Verfaſſung, wobey drey Puncte zu bemerken ſind.

Die zweyte Abtheilung beſteht in den Ausgaben zur beſondern Staats- und Landes-Verfaſſung; und hier ſind vornehmlich drey Puncte zu bemerken: a) die Geſandtſchaftsſpeſen, und die Unkoſten der auswärtigen Correſpondenz, b) dasjenige, was ein Staat wegen ſeiner beſondern Verfaſſung, in Anſehung des Zuſammenhanges mit andern Staaten, zu leiſten hat, als da ſind die Reichs- und Kreis-Steuern, die Cammerzieler und andere Reichspräſtanda in Deutſchland, desgleichen die Unkoſten der Lehensempfängniß, und c) die Koſten, ſo zu den Reichs- und Land-Tägen eines Staats erfordert werden. Einen jeden Punct müſſen wir etwas genauer erwägen.

§. 489.

a) Die Geſandtſchaftsſpeſen, und die Koſten zur auswärtigen Correſpondenz.

Die Geſandtſchaftsſpeſen ſowohl als die Koſten der auswärtigen Correſpondenz, pflegen ſich in großen Staaten ſehr hoch zu erſtrecken. Man muß nicht nur an den vornehmſten Höfen von Europa beſtändige Geſandten unterhalten, ſondern die Gewohnheit hat es einmal eingeführet, daß die Notification der Gelangung zum Throne, die Einladung zur Gevatter-

ſchaft,

ſchaft, um nach gemeinem Stil zu reden, die Anwerbung um eine Gemahlinn und viele andere dergleichen Fälle, nicht durch den ordentlichen Geſandten verrichtet werden können: ſondern es muß noch ein beſonderer außerordentlicher Geſandter abgeſchicket werden, der ſich insgemein prächtiger aufführet, als der ordentliche, und der öfters 30 bis 50000 Rthlr. zu Beſtreitung der Unkoſten erhält. Die geheime Correſpondenz iſt auch eine wichtige Numer in den Ausgaben großer Höfe, die ſchwerlich erſparet werden kann, wenn ſie die Gewölke, die ſich an dem Staatshimmel von Europa zuſammen ziehen, bey Zeiten entdecken wollen. Nun pfleget man zwar zu den Geſandtſchaften, beſonders zu außerordentlichen und prächtigen, insgemein Leute zu erwählen, die reich ſind, und aus ihrem eigenen Vermögen etwas zuſetzen können. Ich laſſe auch dieſe Maxime gern gelten, beſonders wenn es darauf ankömmt, nur ein Compliment machen zu laſſen; allein, wenn man dieſe Maxime auch bey ordentlichen Geſandten, die öfters ſchwere und wichtige Unterhandlungen unter Händen haben, in Ausübung bringen will: ſo leidet die Sache nicht ſelten Nachtheil dabey. Denn ob man zwar in ſolchem Falle, wenn die eigene Geſchicklichkeit des reichen Geſandten etwas zweifelhaftig iſt, demſelben einen geſchickten Legationsrath oder Secretair zuzugeben pfleget: ſo kömmt doch dabey auf die eigene Aufführung des Geſandten ungemein viel an; und der Legationsſecretair kann nicht allenthalben zugegen ſeyn, wo der Geſandte iſt, wenn man nicht deutlich ſagen will, daß der Herr Geſandte eine Maſchine vorſtellet. Ueberdieß, wenn der Hof nicht unbillig ſeyn will: ſo muß er doch in der Folge gegen den Geſandten, der viel aus ſeinem Vermögen zuſetzet, ſich erkenntlich erweiſen, es ſey durch größere Bedienungen, oder auf eine Art wie es will; und was ſoll alsdann durch dieſe Maxime dem Staate

te für Vortheil geſtiftet werden? Gewiß auf allen Seiten mehr Nachtheil, als dieſe Erſparung vortheilhaftig iſt. An kleinen Höfen iſt dieſer Aufwand nicht beſonders wichtig. Die Geſandtſchaften beſtehen daſelbſt in der Abſchickung zu den Reichs- Kreis- Deputations- Tägen, und zu den beſondern Vereinen und Verſammlungen eines gewiſſen Standes. Denn alles dieſes ſind Geſandten; und man pfleget hier eine Erſparung zu machen, daß einem Geſandten verſchiedene Stimmen aufgetragen werden. Wenn aber an dem kaiſerlichen Hofe die Lehen empfangen, oder daſelbſt, und bey den Mitſtänden beſondere Geſchäffte auszumachen ſind: ſo dauret dieſes nur eine kurze Zeit; und man ſetzet entweder dem Geſandten eine gewiſſe Summe überhaupt aus, oder man verwilliget ihm Diätengelder über ſeine als Diener habende Beſoldung, die ſich ſelten über einen Louisd'or täglich erſtrecken.

§. 490.

b) Die Reichs- und Kreis- Steuern, Cammerzieler und Lehens- Unkoſten.

Bey demjenigen, was ein Staat vermöge ſeiner beſondern Verfaſſung und Zuſammenhange mit andern Staaten zu leiſten hat, als da ſind die Reichs- und Kreis-Steuern, die Cammerzieler und andere Reichspräſtanda, die Unkoſten wegen der Lehensverbindlichkeit, als Taxgelder, Sporteln für die Indulte und Lehenbriefe und dergleichen, läßt ſich keine Erſparung machen. Was einmal verwilliget, oder durch die Reichsgeſetze und das Herkommen eingeführet iſt, muß bezahlet werden. Jedoch, ich irre mich, verſchiedene Stände machen eine ſehr große Erſparung hierinnen, weil ſie gar nichts abtragen. Ich will mich in dieſen Punct nicht einlaſſen, indem die Sache nicht hierher gehöret. Allein, ſo viel iſt gewiß, daß dieſes eine der nothwendigſten Ausgaben iſt, die zu der Verfaſſung aller deutſchen Staaten, und zu dem großen Zuſammen-

menhange gehören, woraus ein jeder Reichsſtand ſeine äußerliche und innerliche Sicherheit ſchöpfen ſoll. Kleine Reichsſtände weiß man auch ſchon zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Wenn es alſo dieſe unterlaſſen: ſo ſetzen ſie gute Cameralgrundſätze außer Augen; denn ſie müſſen hernach mit Unordnung ihres Cameralweſens deſto mehr auf einmal bezahlen.

§. 491.

c) Die Unkoſten zu Reichs- und Land-Tägen.

Die Unkoſten zu Reichs- und Land-Tägen, indem die verſammleten Stände gemeiniglich gewiſſe Diäten- oder ſogenannte Auslöſungs-Gelder bekommen, rechne ich mit Recht zu einer beſondern Verfaſſung des Staats, weil ſie nicht allen Republiken eigen iſt, ſondern auf beſondern Freyheiten und Grundgeſetzen des Landes beruhen. Dieſe Unkoſten erſtrecken ſich gemeiniglich ziemlich hoch; und da dennoch immer eingewilliget werden und geſchehen muß, was geſchehen ſoll: ſo haben einige dieſe Unkoſten ſehr für unnöthig gehalten, und geglaubet, daß ſie zu der Wohlfahrt des Staats beſſer angewendet werden könnten. Daher pfleget man in einigen Landen faſt gar keine Landtäge mehr zu berufen, welches vielleicht ein anderes Extremum iſt, das gleichfalls nicht wohl zu billigen iſt; denn die Stände ſollten freylich den Zuſtand des Landes am beſten wiſſen. Die ſogenannten Ausſchußtage würden vielleicht am heilſamſten zu gebrauchen ſeyn, wenn die Perſonen weislich erwählet wären. Denn wenn wir heute zu Tage ſolche Verfaſſungen erſt neu einrichten ſollten: ſo würden wir verhoffentlich das Recht, dem Vaterlande zu rathen, nicht an dieſe oder jene Hufe Landes binden.

§. 492.

3) Der Aufwand zur Erhebung der Ein-

Der Aufwand, der zu Erhebung der Einkünfte, und zu Erhaltung der Gegenſtände oder Fonds, woraus

aus ſie entſtehen, erfordert wird, machet die dritte Ab- theilung in den eigentlichen Cammerausgaben aus. Dieſes iſt allerdings ein wichtiges Capitel, das ſehr große Aufmerkſamkeit erfordert; denn wenn die Quelle nicht in Acht genommen wird, woraus das bereiteſte Vermögen kommen muß: ſo entgehen uns die Mittel, die Glückſeligkeit des Staats zu befördern. Dieſer Aufwand iſt demnach ſo nöthig, als der zur Sicherheit des Staats. Jedoch weiß ich nicht, welchem der Vorzug gebühret. Ohne Sicherheit kann man keine Einkünfte erheben, und ohne Einkünfte kann man das Land nicht vertheidigen, und die Sicherheit bewirken. Es ſind hier vornehmlich fünf Puncte beſonders zu erwägen, a) die Unterhaltung der Wirthſchaft zu Erhebung der Einkünfte, b) die Erhaltung der darzu nöthigen Gebäude und anderer Hülfsmittel, c) die Beſoldung und Deputate der zur Erhebung der Einkünfte, und der Wirthſchaft nöthigen Bedienten und Arbeiter, d) die Schreibematerialien und andere Nebenunkoſten, und e) der zu Verbeſſerung der Einkünfte erforderliche Aufwand.

künfte und Unterhaltung ihrer Fonds, worunter fünf Puncte gehören.

§. 493.

Wenn auch die Cammergüter verpachtet werden: ſo muß doch der Staat verſchiedene andere Arten von Oekonomien führen laſſen, um ſeine Einkünfte zu erheben, als bey den Bergwerken, Poſten und faſt allen andern Regalien, wie denn auch bey den Manufacturen und Fabriken des Landesherrn, die er zu ſeinen eigenen und des Kriegesheeres Nothwendigkeiten unterhält, Verlag und Wirthſchaft erfordert wird. Man muß ſich nach der ſiebzehenten Grundregel der vorigen Abtheilung (§. 402.), bey dem allen ſo viel möglich der Entrepreneurs bedienen; und es iſt ſchon hin und wieder, z. E. bey den Poſten, Salzſiedereyen und dergleichen gezeiget worden, wie es zu bewerkſtelligen iſt.

a) Die Unterhaltung der Oekonomien zu den Einkünften.

Bey allem übrigen Aufwande, wo man keine Entrepreneurs gebrauchen kann, muß man doch wenigſtens nach dem vierten Grundſatze (§. 384.) alle Ausgaben gewiß zu machen ſuchen, und nach wirthſchaftlicher Ueberlegung beſtimmen, wie viel darauf verwendet werden, und in Rechnung paßiren ſoll, damit dem eigenwilligen und öfters eigennützigen Verfahren der Wirthſchaftsbedienten ſo wenig, als möglich, überlaſſen bleibe.

§. 494.

b) Die Erhaltung der Wirthſchafts- und Einnahme-Gebäude.

Die Erhaltung der Wirthſchafts- und Einnahme-Gebäude, wie nicht weniger anderer Hülfsmittel, die zu Erhebung der Einkünfte nöthig ſind, iſt ein wichtiger Punct in den Ausgaben zu Erhebung der Einkünfte. Hierunter gehören alle Wirthſchaftsgebäude auf den Domainen, die Schmelzhütten und andere Gebäude bey den Berg- und Salz-Werken, die Zoll- Poſt- Jäger-Häuſer, die Unterhaltung der Schleuſſen, Dämme, Brücken, und die Wegebeſſerung, und dergleichen mehr. Gemeiniglich wird bey jeder Art der Einkünfte nach Maaßgebung der Gebäude, zu deren Unterhaltung und Reparatur jährlich etwas Gewiſſes ausgeworfen. Die Wirthſchafts- und Einnahme-Bedienten, müſſen aber nicht damit nach Gefallen diſponiren können, ſondern die nöthige Reparatur den Commiſſarien und Inſpectoren, welche die Aufſicht über ſie haben, anzeigen, und deren Befehl darüber erwarten; und es ſollten die Reparaturkoſten nicht eher in Rechnung paßiren, bis das, was gemachet worden, von dieſen Oberbedienten von neuem beſichtiget, und ein Atteſtat darüber ertheilet worden. Wenn von der jährlich zur Reparatur ausgeworfenen Summe etwas erſparet werden kann: ſo kömmt dieſes bey den neu aufzuführenden Gebäuden dieſer Art, vortrefflich zu ſtatten. Eigentlich aber gehören dergleichen

neue

neue Gebäude unter das Landbauweſen, wovon wir bald mit mehrerem handeln werden.

§. 495.

c) Die Beſoldungen und Deputate der Einnahme und Wirthſchafts-Bedienten.

Der Aufwand auf die bey Erhebung der Einkünfte nöthigen Einnahme- und Wirthſchafts-Bedienten und Arbeiter, iſt gleichfalls ein wichtiger Punct in dieſer Art der Ausgaben. Die Bedienten müſſen mit zureichender Beſoldung verſehen ſeyn, daß ſie ehrlich und dem Anſehen und Reſpecte, ſo ſie von ihren Untergebenen haben ſollen, gemäß leben können. Sie müſſen zugleich mit Wohnungen verſorget werden, in welchen ſie die Sache, der ſie vorſtehen ſollen, gleichſam überſehen können; und man ſoll niemals geſtatten, daß ſie nicht auf der Stelle der Wirthſchaft; ſondern vielleicht in nahgelegenen Städten wohnen. Denn die geringern Bedienten und Arbeiter machen ſich ihre Abweſenheit zu Nutze, und wiſſen von der Zeit ihrer Ankunft allemal Nachricht zu erhalten. Gemeiniglich werden den Bedienten ſtatt ihrer Beſoldung, auch allerley Deputate ausgeſetzet. Allein, außer Holz und Getreide, ſoll man nicht leicht etwas zu Deputaten abreichen laſſen, weil die Bedienten ſonſt Gelegenheit haben, ſich allemal das Beſte zuzueignen, das ungleich mehr werth iſt, als die Meynung der Cammer geweſen ſeyn kann. Beſonders kann dergleichen bey gemäſtetem Vieh, bey Wein und Heu vorgehen. Die Accidentien aber, die nur zu Bevortheilung des Regenten und allerley Kunſtgriffen, dieſelben zu erweitern, Anlaß geben, ſoll man ganz und gar nicht geſtatten, wie ich ſchon verſchiedentlich in dieſem Werke erinnert habe.

§. 496.

d) Die Schreibematerialien und andere Nebenunkoſten.

Bey den Schreibematerialien und andern Nebenunkoſten, z. E. der Bothen, welche die Einnahme- und

Wirthſchafts-Bedienten bis auf die nächſte Poſt nöthig haben, iſt wenig zu erinnern. Man ſoll etwas Billiges und Mäßiges darzu monatlich oder vierteljährig verwilligen, damit dieſe Ausgaben gewiß gemachet werden, und die Bedienten nicht Gelegenheit haben, entweder zu viel dafür anzuſetzen, oder ſich zu ihrem Privatgebrauche derſelben zu bedienen. Eben dieſes muß auch bey den Collegiis ſtatt finden, allwo öfters eine rechte Marchanterie mit dergleichen Sachen getrieben wird. Wir erinnern dieſes im Voraus, ob gleich hier von den Collegiis noch nicht die Rede iſt. Dieſe Kleinigkeit aber verdienet keiner gedoppelten Erwähnung.

§. 497.

e) Der Aufwand zu Verbeſſerung der Einkünfte.

Der Aufwand zu Verbeſſerung der Einkünfte iſt gleichfalls ein wichtiger Punct in dieſen Ausgaben; und gehöret in der That zu Unterhaltung der Sache. Denn ſo bald man in Gründung des bereiteſten Vermögens ſtille ſteht und nicht auf Vermehrung der Einkünfte denkt: ſo geht man wirklich rückwärts, und die Einkünfte werden nach und nach abnehmen (§. 44.). Zu dem Ende muß es bey allen beſondern Oekonomien des Staats, in der Berathſchlagung über den Wirthſchafts-Etat des folgenden Jahres, ein hauptſächliches Augenmerk ſeyn, was in dem folgenden Jahre zur Verbeſſerung der Sache und der daraus entſtehenden Einkünfte unternommen werden ſoll. Man muß die Mittel darzu reiflich überlegen und genaue Anſchläge und Gegenanſchläge der darzu erforderlichen Koſten machen, das Benöthigte beſtimmrn, und es nebſt dem ganzen beſondern Wirthſchafts-Etat der Approbation der Cammer überlaſſen. Dieſe muß zu dieſem Aufwande überhaupt eine gewiſſe Summe jährlich ausſetzen, und ſolche auf die verſchiedenen Oekonomien und Werke ſolchergeſtalt vertheilen, daß ſie zureichet. Denn es müſſen

nicht

nicht alle mögliche Verbeſſerungen auf einmal erzwungen werden.

§. 498.

Wir kommen nunmehr auf die vierte Abtheilung in den eigentlichen Cammerausgaben, nämlich auf die Beſoldungen und Penſionen aller Civilbedienten bey dem Staats- Cameral- Policey- und Juſtiz- Weſen. Hierunter ſind nicht nur alle Miniſters, und die bey den verſchiedenen Collegiis in innern Landesangelegenheiten ſtehenden Räthe und Subalternen, ſondern auch alle einzelne Bediente begriffen, die in Staats- Cameral- Policey- und Juſtiz- Geſchäfften ſo wohl als bey den verſchiedenen General- und Haupt- Caſſen gebrauchet werden. Unter den Penſionen aber werden nur ſolche verſtanden, die alten unvermögenden treuen Dienern, welche den Geſchäfften nicht mehr vorſtehen können, gereichet werden. Dieſes iſt in der That höchſt billig; und es ſcheint gar nicht rathſam zu ſeyn, daß man die Nachfolger in ihren Bedienungen hin und wieder verbindet, den Gehalt mit ihnen zu theilen. Zu geſchweigen, daß dadurch zu allerley Irrungen und Streit zwiſchen beyden Anlaß gegeben wird*), wodurch alte treue Diener zu einer Zeit, da ſie der Ruhe am meiſten nöthig hätten, in tauſend Verdrüßlichkeiten geſeßet werden: ſo kann man auch ſelten recht geſchickte Leute zu Nachfolgern erhalten, die ſich die halbe Beſoldung gefallen laſſen.

4) Die Beſoldungen und Penſionen aller Civilbedienten.

*) Da die alten Bedienten tauſend Beyſpiele von ſolchen Irrungen und Verdrüßlichkeiten mit den Nachfolgern vor ſich haben: ſo wollen ſie ſelten daran, ſich eine ſolche Laſt aufzubürden, ſondern ſie verbergen vielmehr ihr Unvermögen und ihre Schwachheiten des Alters. Daraus denn für den Dienſt des Staats allerley nachtheilige Folgen entſtehen. Wenn man ja dem Aufwande des Staats durch dergleichen Beytrag der Nachfolger eine Erleichterung

verſchaffen wollte, und die Wahl geſchickter Leute dabey ſtatt finden könnte: ſo ſollte man den Nachfolgern eine geringere Beſoldung ausſetzen, und das übrige zu der Penſion des Vorfahren mit zu Hülfe nehmen, jedoch die Sache ſolchergeſtalt einrichten, daß jeder das Seinige von der Caſſe empfängt und ſie nicht das Geringſte mit einander zu theilen haben; wie es denn auch gar nicht rathſam iſt, daß ſie beyde zugleich mit den Geſchäfften zu thun haben. Wenn jemand unvermögend zu ſeinen zeitherigen Dienſten iſt: ſo ſoll man ihn ganz entledigen. Dieſe Ruhe hat er ſchon vonnöthen; und es werden wenig Fälle ſeyn, wo man eine Ausnahme zu machen und den Vorfahren ſo lange beyzubehalten nöthig hat, bis der Nachfolger in den Geſchäfften genugſam erfahren iſt. Denn ſolche Leute ſoll man nicht erwählen, die hierinnen gänzlich Fremdlinge ſind.

§. 499.

Auf was für Umſtände man bey Beſtimmung der Beſoldungen zu ſehen hat.

Wenn die Beſoldungen wohl eingerichtet ſeyn ſollen: ſo muß man auf verſchiedene Umſtände dabey ſehen. Man muß zuförderſt auf das Anſehen und den Reſpect Betracht machen, den eine Bedienung ihrem Beſitzer geben ſoll; denn dieſes muß nothwendig auch in der äußerlichen Aufführung hervor leuchten, wenn die Untergebenen, und beſonders Fremde, ihm denjenigen Vorzug und Anſehen zugeſtehen ſollten, den der Regent ihm beygeleget wiſſen will. Man muß ferner die Arbeit erwägen, die mit einer Bedienung verknüpfet iſt; und es iſt allerdings billig, daß diejenigen mehr Beſoldungen bekommen, die viele Arbeit verrichten müſſen. Aus dieſer Urſache pflegen ſelbſt in einerley Collegio, wo zwo Bänke, die Herren-Bank und die gelehrte Bank eingeführet ſind, die auf der letztern gemeiniglich noch einmal ſo viel Beſoldung zu erhalten als auf der erſtern. Sodann muß man auf den Preiß der Lebensmittel ſehen, der in dem Lande überhaupt, und beſonders an dem Orte, wo der Bediente leben ſoll, ſtatt findet; und es iſt allerdings billig, daß diejenigen, die

in

in der Reſidenz leben müſſen, wo es gemeiniglich theurer iſt, als in einer entfernten Provinz, auch mehr Beſoldung genießen. Endlich aber muß man auch auf den Gehalt einigen Betracht machen, den andere Staaten mit dergleichen Charactern und Bedienungen zu verbinden pflegen; und es kömmt der Welt einigermaſſen befremdlich vor, wenn manchmal ein fürſtlicher Hof-oder Cammer-Rath ſo viel Gehalt hat, und mithin auch eben das äußerliche Anſehen behaupten kann, als ein königlicher Geheimder-Rath. Bey dem allen aber muß man die Beſchaffenheit der Einkünfte des Staats zum hauptſächlichen Augenmerke nehmen. Denn ſo nothwendig auch alle ſolche Bedienungen zur innerlichen Erhaltung des Staats gehören: ſo wird doch zur Wohlfahrt des Staats auch ſehr viel anderer Aufwand erfordert, und man muß dannenhero hierinnen gar nichts überflüßiges zulaſſen.

§. 500.

Die Hauptregel hierbey iſt: Der Bediente muß ſeinem Character und Stande nach leben können, und mithin nicht allein die Nothdurft, ſondern auch einige Bequemlichkeiten des Lebens genießen, wie es zu ſeiner Beſchaffenheit und Würde nach der Gewohnheit der Welt erfordert wird. Daß er im Ueberfluſſe lebet, oder daß er ohne ſehr gute Wirthſchaft Vermögen und Reichthum zuſammen bringen kann, das iſt gar nicht erforderlich. Nur bey außerordentlich geſchickten Leuten muß man hierinnen eine Ausnahme machen. Dieſe wollen nicht allein leben, ſondern auch etwas erwerben können; und wo ſie dieſes nicht finden, ſo bleiben ſie nicht, wenn ſich anderwärts eine Gelegenheit zu ihrer Verſorgung zeiget; und dieſe ereignet ſich gar leicht, weil man allenthalben geſchickte Leute ſuchet. Man kann aber dieſer Ausnahme eine Genüge leiſten, ohne die gewöhnliche Beſoldung zu verändern. Man

Ein Bedienter muß ſeinem Stande gemäß leben, und außerordentlich geſchickte Leute auch etwas erübrigen können.

kann ſie höher befördern, oder ihnen noch eine andere Bedienung geben, die ſie bey der ihrigen zu verſehen im Stande ſind.

§. 501.

Nachtheil für den Staat, wenn die Beſoldungen zu geringe ſind.

Wenn die Beſoldungen der Bedienten gar zu genau zugeſchnitten ſind: ſo muß daraus nothwendig verſchiedenes Nachtheil für den Staat entſtehen. Sie wollen einmal ihrem Stande und ihrer Beſchaffenheit nach leben; und wenn ihr Gehalt darzu nicht hinreichend iſt, ſo müſſen ſie natürlicher Weiſe entweder auf Bevortheilung ihres Herrn, oder auf Bedrückungen, Vexationen und Geldſchneidereyen gegen die Unterthanen verfallen, und ſich durch Geſchenke einnehmen laſſen, ihre Pflicht außer Augen zu ſetzen. Wenn man nun auch alles dieſes durch eine große Strenge gegen die Bedienten vermeiden könnte: ſo werden ſie doch traurig und misvergnügt leben und tief ſeufzen, wenn ſie erzählen hören, daß in andern Ländern die Bedienten beſſer ſtehen; und ihr Misvergnügen und Unzufriedenheit hat allerdings in ihre Verrichtungen Einfluß. Denn es iſt gar nicht einerley, ob die Geſchäffte willig, freudig und mit ganzem Herzen, oder verdrüßlich und gezwungen bewerkſtelliget werden; zu geſchweigen, daß man alsdann keine geſchickten Leute bekömmt, ſo wie diejenigen, die anderwärts ihre Verſorgung finden können, wenn ſie nicht durch beſondere Umſtände und Gewalt zurück gehalten werden, alle Gelegenheiten, ſolche Dienſte zu verlaſſen, mit Vergnügen ergreifen werden. Am allerwenigſten aber iſt es zu rathen, daß man zu wirklichen Geſchäfften Bediente ohne alle Beſoldung annimmt, geſetzt, daß ſie ſich ſelbſt erböthen ohne Gehalt zu dienen *).

*) Ein anders iſt es hier mit Hofbedienten, die weiter keine Arbeit haben, als ſich bey Hofe zu zeigen und Staat zu machen. Allein, wenn Privatperſonen, die nicht erſt noch lernen wollen, ſich erbiethen in wirklichen Geſchäfften umſonſt zu arbeiten, ſo iſt dieſes eine

eine wirkliche Generoſität, die von einer Privatperſon gegen einen großen Herrn ganz unerwartet und dieſem anzunehmen nicht allzuanſtändig iſt. Man kann auch kaum glauben, daß eine ſolche Großmuth einer Privatperſon jemals einfallen werde, wenn ſie wahre Geſchicklichkeiten beſitzt, oder wenn ſie nicht auf eine verborgene Art ihren Vortheil dabey zu machen gedenkt. Dienet aber ein geſchickter Bedienter rechtſchaffen und ohne geheime Griffe umſonſt: ſo würde es höchſt unbillig und gar nicht edelmüthig ſeyn, wenn es ihm der Herr nicht auf andere Art vergelten wollte; und alsdann wird es auf eines hinaus laufen, wenn er ihm gleich anfangs ordentliche Beſoldung ausgeſetzet hätte.

§. 502.

Man muß auch ſonſt für die Bedienten ſorgen und ſie nicht verächtlich halten.

Ein weiſer und gütiger Regent muß demnach nicht allein ſeinen Bedienten zureichende Beſoldungen reichen laſſen, ſondern auch ſonſt auf ihr Beſtes bedacht ſeyn, in ſo weit es mit der Wohlfahrt des Staats und der Gerechtigkeit, die er ſeinen übrigen Unterthanen ſchuldig iſt, beſtehen kann. Gleichwie ein vernünftiger Privatmann ſein Geſinde als nothwendige Theile ſeiner Familie anſieht, denen er liebreich begegnet und ſich ein Vergnügen daraus machet, daß er zu ihrer zeitlichen Glückſeligkeit etwas beytragen kann, wenn ſie ihm ehrlich, treu und fleißig dienen: ſo iſt dieſes einem Regenten gegen treue, geſchickte und fleißige Bedienten um deſto anſtändiger, je wichtiger hier die Sachen ſind, bey welchen er ſich ihrer Arbeit und Beyhülfe gebrauchet. Denn nichts ſchlägt den Muth geſchickter und rechtſchaffener Bedienten ſo ſehr darnieder, als ein ſtürmiſches, unfreundliches und verächtliches Begegnen. Am allerwenigſten aber darf er geſtatten, daß die Collegia oder die Miniſters ſich eines ſolchen Bezeigens gegen andere ihnen untergebene anſehnliche Bedienten anmaßen. Dieſes iſt gemeiniglich der Fehler, wenn die Civilregierung allzuſehr auf militariſchen Fuß eingerichtet iſt *).

 *) Es

*) Es iſt allerdings nöthig, daß die Collegia auf das Bezeugen der Land- und Steuer-Räthe, der Commiſſarien, der Amtleute und andern mittlern Bedienten, welche in den Kreiſen und Diſtricten den Geſchäfften vorſtehen, ein wachſames Auge haben; und es iſt gar nicht zu verwerfen, wenn ſie ihre begangenen Unachtſamkeiten, Verſehen und Fehler mit Verweiſen ahnden und nach Befinden mit wirklicher Strafe belegen. Allein, es muß ſolches auf keine grobe und verächtliche Art geſchehen. Ein edelmüthiges Herz empfindet ſchon eine gelinde Erinnerung hart genug, und wird dadurch bey andern Gelegenheiten ſehr zur Aufmerkſamkeit getrieben werden. Da auch ſolche Erinnerungen gradweiſe gehen müſſen; ſo wird es bey einem Manne, der noch nichts verſehen hat, allemal genug ſeyn, wenn der Präſident des Collegii privatim an ihn ſchreibt, und ihm eine Erinnerung giebt, ſtatt daß man ihm in Reſcripten dem Geſpötte der Canzeliſten ausſetzet. Bey den Kriegesheeren iſt man öfters mit ſchriftlichen und mündlichen Verweiſen gegen die Subalternen gar fertig, und ſieht nicht den geringſten Fehler nach. Die ſtrenge Zucht, wodurch ein Kriegesheer allein in Ordnung erhalten werden kann, machet auch dieſes nothwendig. Dennoch richten vernünftige Oberſten ihre Verweiſe alſo ein, daß es nie öffentlich geſchieht, außer wenn alle andere Grade der Erinnerungen vergeblich geweſen ſind; und ſie ſchreiben eher einen Brief mit eigener Hand, als daß ſie zur Bekanntmachung ſolcher Verweiſe Gelegenheit geben ſollten. Allein, die Civilgeſchäffte bedürfen keiner ſo außerordentlichen Strenge; und man hat daſelbſt hundert andere Mittel, die Bedienten zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, ohne daß man ſich grober Verweiſe bedienen darf. Vor allen Dingen muß man nicht die Bedienungen verkaufen, ſondern eine kluge Wahl ſtatt finden laſſen; ſo hat man dergleichen Verweiſe nicht nöthig.

§. 503.

5) Die Koſten zum Aufnehmen und zur

Wir gehen nunmehr weiter zu der fünften Abtheilung der eigentlichen Cammerausgaben, nämlich ſolcher,

cher, die zum Aufnehmen und zur Cultur des Landes verwendet werden. Dieſer Aufwand iſt ſehr wichtig und begreift vielerley Arten der Ausgaben in ſich, die man aber doch auf vier Claſſen bringen kann, als a) zu Vermehrung der Einwohner und beſſerem Anbaue des Landes, b) zu Beförderung der Commercien und Manufacturen, c) zu allerley Policeyanſtalten, um den Nahrungsſtand zu verbeſſern, d) zu Vorſorgeanſtalten, um künftiges Nachtheil abzuwenden. Wir müſſen von einer jeden Claſſe beſonders handeln.

Cultur des Landes, worunter vier Claſſen gehören.

§. 504.

Was die Vermehrung der Einwohner und den beſſern Anbau des Landes anbetrifft; ſo haben wir in einem beſondern Hauptſtücke des erſten Theiles von der Vermehrung der Einwohner, und in der erſten Abtheilung des erſten Buches in dieſem zweyten Theile auch von beſſerem Anbaue des Landes gehandelt (§. 47.). Alle daſelbſt vorgeſchlagene Mittel, in ſo fern ſie Anſtalten erfordern, die Aufwand verurſachen, gehören alſo hieher. Man kann verſchiedene zu Stande bringen, ohne eben allzuviele Koſten anzuwenden. So können die Anſtalten zur Aufnahme der Medicin, Chirurgie und Hebammenkunſt mit den gelehrten Societäten und Academien, wie auch mit den Univerſitäten ſelbſt verbunden werden; und wenn dergleichen nicht vorhanden ſind, ſo laſſen ſich Collegia medica und Sanitatis von den Leibärzten und den geſchickteſten Medicis der Reſidenz ohne großen Aufwand einrichten. Das wichtigſte Stück in dieſen Ausgaben ſind die Anbau- und Baubegnadigungsgelder, die den Neuanbauenden, beſonders den Fremden, zugeſtanden werden. Die Baubegnadigungs-Gelder aber, ſo den Unterthanen gereichet werden, wenn ſie neue Häuſer bauen, können größtentheils erſparet werden, wenn man die Feueraſſecuranzanſtalten einfüh-

a) Der Aufwand zur Vermehrung der Einwohner.

führet, davon wir im erſten Theile gehandelt haben (§. 270.); und die Weisheit einer Regierung kömmt eben darauf an, daß immer eine Anſtalt der andern zur Beförderung und Erleichterung dienet. So gar die wichtigſten Arten der Cultur des Landes, die Austrocknung der Seen und Moräſte, die Urbarmachung der Heiden, die Grabung der Canäle und Schiffbarmachung der Ströme, können ohne allzugroße Koſten zu Stande gebracht werden *), wenn man ſich auf eine weisliche Art mit Entrepreneurs einläßt, die auch in ganzen Geſellſchaften beſtehen können; wiewohl es in allem Betrachte beſſer iſt, wenn die Cammer ſelbſt, oder der Schatz des Regenten, den erforderlichen Aufwand beſtreiten kann.

*) Unterdeſſen wenn man auf den Anbau und die Cultur des Landes beträchtliche Koſten mit erforderlicher Klugheit und guter Wirthſchaft verwendet; ſo ſind das die allerheilſamſten Ausgaben, die tauſendfältige Früchte bringen. Man hat wohl in keinem Staate ſo viel auf dieſes Capitel verwendet, als in denen preußiſchen Staaten. Dieſes iſt eine Numer, die in dem Wirthſchafts-Etate ſeit vielen Jahren jährlich an eine Million angeſtiegen iſt. Allein die geſegneten Früchte davon haben ſich auch genugſam gezeiget. Alle preußiſche Staaten ſind gewiß noch einmal ſo ſtark bevölkert, als ſie bey dem Regierungs-Antritte Friedrich Wilhelms waren; und die Vermehrung der Einkünfte hat ſich gleichfalls gewiß mehr als verdoppelt.

§. 505.

b) Der Aufwand zu Beförderung der Commercien u. Manufacturen.

Ich habe in verſchiedenen Stellen dieſes Werkes gezeiget, wie nothwendig es iſt, daß eine weiſe Regierung die Commercien und Manufacturen zu gründen und zu befördern ſuchet, und zu dem Ende einen wohlüberlegten Aufwand gar nicht anzuſehen hat. Dieſes geſchieht nun, wenn ſie in dieſen oder jenen Dingen

Prä-

Prämia ausſetzet, nützliche Erfindungen zum Behufe der Commercien belohnet, die Arbeiter in neu zu gründenden Manufacturen unterſtützet, daß ſie ſich ſelbſt verlegen können, befindenden Umſtänden nach ſelbſt Manufacturen und Fabriken anleget, und wenn ſie in Aufnahme gebracht ſind, ſolche gegen billige Bedingungen Privatperſonen überläßt, und was dergleichen Beförderungsmittel der Commercien mehr ſind. Hierzu muß nun jährlich überhaupt eine gewiſſe Summe ausgeſetzet werden*); und es iſt zu wünſchen, daß ſie nicht zu klein iſt. Denn was hierinnen mit Vernunft und Ueberlegung aufgewendet wird, das kömmt nicht allein dem Nahrungsſtande und dem geſammten Vermögen des Staats millionenfältig zu gute, ſondern ſelbſt in den Einkünften des Staats trägt es in der Folge hundertfältige Früchte. Wenn ein beſonderer Commercienrath in dem Staate errichtet iſt, entweder als ein eigenes Collegium, oder als ein Departement des oberſten Cammercollegii; ſo wird die Anwendung der hierzu ausgeſetzten Summe demſelben völlig überlaſſen.

*) Auf eben die Art muß von den Bergwerkseinkünften, oder wenn noch keine Bergwerke vorhanden ſind, von andern Einkünften des Staats eine gewiſſe Summe jährlich zu Beförderung des Bergbaues ausgeſetzet werden, um davon Schurfgelder auszuzahlen, oder ſelbſt hin und wieder ſchürfen zu laſſen, oder ſelbſt die Erfinder neuer Bergwerke, nützlicher Maſchinen und anderer Anſtalten zu belohnen. Man befördert dadurch auch zugleich die Commercien, denn die Gewinnung der unedeln Metalle und ſo vieler andern Bergwerksproducte ſind ein vortrefflicher Grund der Commercien, wenn ſie mit Vortheile für das Land geführet werden ſollen. Man ſehe das Hauptſtück von den Commercien im erſten Theile.

§. 506.

§. 506.

c) Koſten zu allerley Policeyanſtalten zum Aufnehmen des Nahrungsſtandes.

Das Aufnehmen des Nahrungsſtandes iſt zugleich das Aufnehmen des ganzen Landes; und einer der hauptſächlichſten Endzwecke der Policey geht dahin, dieſen Nahrungsſtand immer zu verbeſſern. Darzu werden nun gar vielerley Policeyanſtalten erfordert, als die Feuer-Aſſecuranzſocietäten, wie auch andere Aſſecuranzgeſellſchaften, Banco-Lombard-Addreß- und Intelligenz-Anſtalten, Anordnungen wider das Betteln durch Zucht- und Armen-Häuſer, Allmoſencaſſen und dergleichen. Alle dieſe Anſtalten können größtentheils ſo eingerichtet werden, daß ſie durch ihre eigenen Einkünfte beſtehen können. Jedoch wenn auch von der Cammer ein Zuſchuß erfordert wird, oder es gar nöthig iſt, ſolche auf beſondere Koſten des Regenten zu Stande zu bringen; ſo muß das keinesweges eine Hinderniß in ſolche Anſtalten ſeyn, wenn ſie wahrhaftig zur Aufnahme des Nahrungsſtandes und zur Wohlfahrt des Staats überhaupt gereichen. Sie gehören alsdann unter die nothwendigen Ausgaben, die vielen andern vorgehen müſſen.

§. 507.

d) Aufwand zur Vorſorge wegen künftiger Unglücksfälle.

Eine Republik muß nicht allein an ihrer Glückſeligkeit arbeiten; ſie muß auch alles zu befürchtende Nachtheil abzuwenden ſuchen; und wenn das Unglück nicht gänzlich abzuwenden iſt, ſo muß ſie doch alle mögliche Rettungsmittel dargegen in Bereitſchaft halten. Die fürchterlichſten Unglücksfälle ſind unfehlbar Peſt und theure Zeit. Sie muß alſo darwider alle mögliche Anſtalten machen. Wider die Peſt dienen gute Anordnungen an den Gränzen von genauer Unterſuchung der eingehenden Perſonen und Güter, die Anſtalt der Quarantaine und dergleichen, beſonders wenn die Perſonen und Waaren aus ſolchen Ländern kommen, die der Peſt halber verdächtig ſind. In den

an

an dem Meere gelegenen Staaten, die ſtarke Handlung treiben, iſt dieſe Vorſorge zu allen Zeiten nöthig, weil beſonders die dem türkiſchen Zepter unterworfenen Länder von dieſem Uebel faſt niemals befreyet werden. Eben ſo nöthig iſt es, Rettungsmittel wider das Unglück der Theurung und Hungersnoth in Bereitſchaft zu halten. Dieſes geſchieht durch Anlegung guter Magazine für das Land, die von den Magazinen für das Kriegesheer unterſchieden ſeyn müſſen. Jedoch können ſie auch dem Kriegesheere bedürfenden Falles zu ſtatten kommen. Dieſe Magazine, die zur erſten Anlegung in wohlfeilen Jahren billig von den Unterthanen gefüllet werden, koſten alsdann wenig zu unterhalten. Sie erfordern nur die Reparaturkoſten der Häuſer und den geringen Aufwand auf wenige Bedienten bey jedem Magazine. Denn wenn ſolche zum Nutzen des Kriegesheeres verbrauchet, und wie billig, aus der Kriegescaſſe vergütet, oder, um das Verderben des Getraides zu verhindern, von Zeit zu Zeit verkaufet werden; ſo können ſie alsdann für das dafür erhaltene Geld von neuem gefüllet werden.

§. 508.

6) Koſten zum Landbauweſen.

Die ſechſte Abtheilung in den eigentlichen Cammerausgaben beſteht in den zum Landbauweſen erforderlichen Koſten. Hierunter ſind nicht nur alle für die Collegia und die Policeyanſtalten erforderlichen neuen Gebäude begriffen; ſondern es gehören auch alle andere neue Gebäude hieher, die auf den Cammergütern und zur Wirthſchaft und Verwaltung bey den Regalien nöthig ſind. Denn wenn dergleichen neue Gebäude von den Einkünften eines jeden Werkes aufzuführen wären; ſo würde öfters die ganze Wirthſchaft dabey in Unordnung gerathen, und ein neuer Bau in vielen Jahren nicht zu Stande gebracht werden können, welches nicht allein den Einkünften des Werkes, wenn

man

man voraus ſetzet, daß ein Bau allemal aus Nothwendigkeit aufgeführet wird, ſondern auch dem Baue ſelbſt nachtheilig fallen müßte. Man weiß auch nur von zweyerley Baucaſſen im Staate. Dieſe ſind die Hof- und Landes-Baucaſſe; und zu jeder muß jährlich eine proportionirliche Summe ausgeſetzet werden. Die letztere iſt völlig unter der Diſpoſition der Cammer; und dieſe muß zu beurtheilen wiſſen, welche Gebäude am nothwendigſten ſind, und welche noch einige Zeit ausgeſetzet und mit Reparatur hingehalten werden können, damit die überhaupt jährlich darzu ausgeſetzte Summe zureiche *).

*) Jedoch muß die Summe ſelbſt nicht zu geringe ausgeſetzet ſeyn. Manchmal ſuchen die Cammern in ſolchen Dingen eine Erſparung, wo ſie am wenigſten ſtatt finden kann. Sie hüten ſich auf alle Art vor dem Baue, und laſſen öfters die Gebäude flicken, ſo lange es nur einigermaßen gehen will, ob gleich die Wirthſchaft und die Sache darunter leiden. Wenn ſie ja einen neuen Bau führen müſſen; ſo geſchieht es ſo leicht als möglich, und nur gleichſam auf den Raub, dadurch aber ein ſchlechter Vortheil geſtiftet wird, weil in der Folge öfters viel größere Unkoſten daraus entſtehen, und die aufgewendeten ſind gleichſam vergeblich verſplittert worden.

§. 509.

Was bey dem Landbauweſen zu beobachten.

Wenn ein Gebäude aufgeführet werden ſoll; ſo muß zuförderſt der Endzweck oder die Abſicht deſſelben und die Größe und Gelegenheit des Platzes wohl erwogen, und darnach die Größe und Beſchaffenheit des Gebäudes beſtimmet werden. Sodann müſſen Riſſe verfertiget werden, die dieſer Beſtimmung gemäß ſind. Dieſe ſind wohl zu erwägen; und daraus wird endlich derjenige erwählet, welcher mit dem Endzwecke des Gebäudes und den Umſtänden des Platzes und der Sache am beſten übereinſtimmet. Hierauf

müſſen

müſſen Anſchläge der Baukoſten verfertiget werden, die man von Bauverſtändigen unterſuchen, Erinnerungen und Gegenanſchläge darwider machen läßt, und endlich den gerechteſten Anſchlag billiget und zum Grunde der Ausführung leget. Hernach bemühet man ſich um Entreprenneurs, die für eine feſtgeſetzte Summe, wo nicht den ganzen Bau, dennoch dieſe oder jene beſondere Arbeit, z. E. die Mäurer- oder Zimmer-Arbeit übernehmen. Man beſtimmet ferner, wo die Materialien hergenommen werden, wie und auf was Art ſie zugeführet werden ſollen, und was dergleichen mehr iſt. Endlich aber ſind bey dem Fortgange und Beſchluſſe des Baues verſchiedene Beſichtigungen und Unterſuchungen nöthig, ob alles dem Riſſe und dem Anſchlage gemäß gearbeitet und verfertiget worden.

§. 510.

7) Die Unterhaltung des Kirchen-Schul- und gelehrten Weſens, wobey vier Numern zu bemerken.

Der Unterhalt des Kirchen- und Schul-Weſens und anderer zum Aufnehmen der Wiſſenſchaften und Künſte gereichenden Anſtalten machet die ſiebente Abtheilung in den eigentlichen Cammerausgaben aus. Nun iſt zwar dieſer Aufwand, was beſonders das Kirchen- und Schul-Weſen anbetrifft, einer der nothwendigſten im Staate, und würde mithin vielleicht vor den Beſoldungen der Bedienten zu ordnen ſeyn. Allein der nothwendige Aufwand zu dem Kirchen- und Schul-Weſen wird nicht von den Einkünften des Staats beſtritten, ſondern es ſind allenthalben eigene Güter und Fonds hierzu vorhanden; und derjenige, ſo hin und wieder in den Cammerausgaben vorkömmt, kann nirgends anders als hier ſeine Stelle finden. Man hat aber in dieſer Abtheilung vornehmlich auf viererley Numern zu ſehen, a) auf den Aufwand zum Kirchen- und Schul-Weſen, b) auf die Anſtalten zu Beförderung der Wiſſenſchaften, c) auf gleiche Anſtalten zu Beförderung der Künſte, und d) auf Be-

Belohnungen nützlicher Erfindungen und ſonderbar fähiger Köpfe. Wir wollen von jeder Numer etwas ausführlicher reden.

§. 511.

a) Von dem Aufwande zum Kirchen- und Schul-Weſen.

Das Kirchen- und Schul-Weſen hat zwar ſeine eigenen Güter und Fonds, woraus es allenthalben beſtritten wird (§. 510). Allein, die Cammer muß doch gewiſſermaßen durch die Steuer- und Accis-Freyheit, ſo dieſen Gütern und den Kirchen und Schuldienern zugeſtanden wird, hierzu etwas beytragen; zu geſchweigen, daß dieſe Güter zu dem allgemeinen Vermögen des Staats gehören, und dannenhero die Vorſorge und Direction der oberſten Gewalt bedürfen. Es reichen auch dieſe Güter nicht zu allen Arten des dabey vorfallenden Aufwandes zu, beſonders zu außerordentlichen Ausgaben, wenn Concilia, Synodi und andere Kirchenverſammlungen gehalten werden müſſen. In einigen Staaten hat man auch in neuern Zeiten Univerſitäten, Academien und Schulen geſtiftet, die mit keinen Gütern verſehen ſind, oder die Vorfahren in der Regierung haben für die Studirenden gewiſſe jährliche Stipendia verordnet, oder die Regenten ſetzen den Lehrern in Kirchen und auf hohen Schulen Zulagen aus, die von der Cammer ausgezahlet werden müſſen. Die Cammer hat alſo zuweilen in dieſer Numer anſehnlichen Aufwand zu beſtreiten, und muß mithin in dem Wirthſchafts-Etat darauf Betracht machen. Ja es wäre zu wünſchen, daß man öfters die Sparſamkeit nicht hauptſächlich in dieſer Numer ſuchete. Die mechaniſchen Kunſt- und Werk-Schulen, Bergwerks- Handwerks- und dergleichen Schulen würden für den Staat von ungemeinem Nutzen ſeyn, wenn man nicht ſo wenig geneigt wäre, in dieſem Stücke etwas aufzuwenden.

§. 512.

§. 512.

Das Aufnehmen der Wiſſenſchaften iſt gewiß ungemein nützlich für den Staat. Es hat nicht nur ſeinen Einfluß in die gute Vernunft der Zeiten, und mithin in die Glückſeligkeit aller Stände, ſondern das Aufnehmen des Nahrungsſtandes wird ins beſondere dadurch befördert, wenn die Wiſſenſchaften ihrem Endzwecke eine Genüge leiſten. Man muß es demnach als einen ſehr wohl angewendeten Aufwand anſehen, wenn ein weiſer Regent durch Errichtung gelehrter Geſellſchaften und Academien, durch Anlegung öffentlicher Bibliotheken, Naturalienſammlungen und Münzcabinette, und durch Gnadenbezeugungen gegen große Gelehrte, die Wiſſenſchaften zu befördern ſuchet. Allein, ob zwar die Cammer in dem Wirthſchafts-Etat auf dergleichen Aufwand, zumal der bereits errichteten gelehrten Geſellſchaften, Betracht machen muß; ſo kann doch der Regent ſelbſt mit ungleich größerem Nutzen für das Aufnehmen der Wiſſenſchaften dieſe Ausgaben dirigiren; und eine gnädige Audienz, eine kurze Unterredung, oder wenn Boileau in die Liſte des kleinen Gefolges des Königes geſetzet wird, iſt von mehrerer Wirkung zu Anreizung geſchickter Köpfe, ob es gleich nur von einem mäßigen Aufwande begleitet wird, als wenn man große Summen zu Beförderung der Wiſſenſchaften bey der Cammer auszahlen läßt, und dabey zu erkennen giebt, daß man ſich aus verdienſtvollen Gelehrten nicht das geringſte machet.

b) Von dem Aufwande zum Aufnehmen der Wiſſenſchaften.

§. 513.

Es iſt gar nicht zu läugnen, daß nicht auch die Aufnahme der Künſte die Vernunft und den guten Geſchmack der Zeiten, und mithin die Artigkeit der Sitten befördert. Man hat ſich auch in neuern Zeiten, nach dem Beyſpiele Ludewigs des vierzehenten, an den meiſten Höfen angelegen ſeyn laſſen, zu Beförderung

c) Von den Anſtalten zu Beförderung der Künſte.

der Künſte Anſtalten zu machen, und zu dem Ende Maler- und Bildhauer-Academien zu errichten. Man muß bey ſolchen Anſtalten freylich die Cammer ſchonen, die, wie man aus dem vorhergehenden genugſam ſieht, mit einer ſo großen Menge nothwendiger Ausgaben belåſtiget iſt. Allein, die Ausgaben müſſen doch ſolchergeſtalt beſchaffen ſeyn, daß man dadurch den vorhabenden Endzweck erreichen kann, oder es iſt beſſer, ſolche Anſtalten gar zu unterlaſſen. Wenn die Penſionen der Maler und Bildhauer, ſo bey ſolchen Academien lehren ſollen, ſo gering ſind, daß man dafür keine geſchickten Leute bekommen kann, wenn die ausgeſetzten Preiße, ſonderlich der zweyte und nachfolgende, ſo klein ſind, daß niemand ſeine Arbeit dafür hingeben will *), und ſich alſo auch niemand darnach bemühet; ſo würde man dieſen Aufwand überhaupt erſparen, und durch ein gnådiges Bezeigen gegen die Künſtler zur Aufnahme der Künſte eben ſo viel beytragen können.

*) Gleichwie ich ſchon einmal in dieſem Werke bemerket habe, daß die meiſten Anſtalten vieler Höfe nicht auf das Gründliche gerichtet ſind, ſondern nur auf das, was Aufſehen in der Welt machet; ſo hat es mit dergleichen Academien der Künſte eben dieſe Bewandtniß. Die Welt ſoll nur wiſſen, daß man eine Mahler- und Bildhauer-Academie hat, weiter ſuchet man nichts. Allein, ob dieſe Academie ihrem Endzwecke eine Genüge leiſtet, darum bekümmert man ſich nicht. Wenn man den geringſten Endzweck auf wirkliche Beförderung der Künſte håtte; ſo müßte man wohl einſehen, daß eine ſilberne Medaille, zwey Thaler am Werth, kein Pråmium iſt, das einen Künſtler zu arbeiten anreizen kann, zumal wenn er davor das Eigenthum von ſeiner Arbeit verlieren ſoll. Es iſt zu vermuthen, daß die Monarchen von der Beſchaffenheit ſolcher Pråmien nicht allemal etwas wiſſen. Wenigſtens ſind der Kaiſerinn Maj. viel zu großmüthig, als daß mit ihrem Wiſſen dergleichen Pråmien ausgeſetzet werden könnten.

§. 514.

§. 514.

Wie ſehr Belohnungen nützlicher Erfindungen und fähiger Köpfe andere zur Nacheiferung anreizen, und mithin die Wiſſenſchaften und Künſte befördern, ſolches bedarf keiner weitläuftigen Ausführung. Beſonders muß man diejenigen Erfindungen belohnen, die zur Verbeſſerung der Commercien und Manufacturen, und überhaupt des Nahrungsſtandes gereichen. Es iſt allerdings nöthig, hierzu bey der Cammer etwas auszuwerfen, obgleich nicht eben alle Belohnungen in baarem Gelde beſtehen dürfen, ſondern Beförderungen zu einträglichen und gemäßen Dienſten, Titel und Würden und dergleichen, eben dieſen Endzweck erfüllen. Allein, alle ſolche Erfindungen durch Privilegia zu vergelten, wodurch nur zu Monopoliis Anlaß gegeben wird, das kann nach guten Grundſätzen der Wohlfahrt des Staats nicht zuträglich erachtet werden, wie ſchon hin und wieder in dieſem Werke erinnert worden.

d) Von Belohnungen nützlicher Erfindungen und fähiger Köpfe.

§. 515.

Die achte und letzte Abtheilung kömmt endlich auf den Aufwand auf ſolche Dinge an, die zur Bequemlichkeit und Zierde des Landes gereichen. Hierher gehören zierliche Springbrunnen in Städten, die Reinlichhaltung der Städte, und beſonders die Unkoſten zu Unterhaltung der Laternen; im Lande aber ſind hierher zu rechnen die Alleen, ſo von einer Stadt zur andern angeleget werden, die Poſtſäulen und andere dergleichen Einrichtungen. Der Aufwand in den Städten von dieſer Art, muß gemeiniglich von den Stadträthen beſtritten werden; und nur in der Reſidenz pfleget die Cammer zuweilen einen Zuſchuß zu thun, wenn die Koſten ſehr ſtark ſind. Auf dem Lande aber liegt alles der Cammer allein ob. Jedoch iſt dieſer Aufwand nicht ſo wichtig, daß er hier beſondere Betrachtungen erforderte.

8) Aufwand zur Bequemlichkeit und Zierde des Landes.

§. 516.

Von dem auſſerordentlichen Aufwande in den Cammerausgaben.

Zuletzt muß man hier abermals merken, daß faſt in allen dieſen Abtheilungen auch außerordentlicher Aufwand vorfällt. Beſonders iſt der außerordentliche Aufwand in der dritten Abtheilung zu Erhaltung der Einkünfte öfters ſehr ſtark. Denn es geſchieht nicht nur öfters durch Feuer, Waſſer, und andere Unglücksfälle an den Domainen und andern Oekonomien des Staats wichtiger Schade, der wieder gut gemachet werden muß, ſondern die Regalien, und die Steuern und Acciſen erfordern öfters wichtige Unterſuchungen und koſtbare Commiſſiones; daher auch in der vierten Abtheilung über die Beſoldungen auf Diätengelder zu allerley Unterſuchungen und Commiſſionen Betracht genommen werden muß. Eben ſolcher außerordentlicher Aufwand fällt auch öfters ſehr ſtark in der fünften Abtheilung zum Aufnehmen des Landes vor. Folglich muß dafür in dem Wirthſchafts-Etat geſorget werden.

Drittes Hauptſtück.

Von Bezahlung der Schulden.

§. 517.

Warum von Bezahlung der Schulden in einem beſondern Hauptſtücke gehandelt wird.

Die wichtige Ausgabe zu Bezahlung der Schulden, machet das dritte Hauptſtück auf dem Civil-Etat aus (§. 452). Man kann ſie in der That wichtig nennen: denn es werden vielleicht wenig Höfe in Deutſchland, und man kann ſagen, in ganz Europa ſeyn, die nicht mit Schulden beſchweret ſind. Es müſſen aber nicht allein die jährlichen Intereſſen abgeführet werden; ſondern man muß auch bemühet ſeyn, die Schulden ſelbſt zu tilgen, damit der Staat

dieſer

dieſer wahrhaftig ſehr beſchwerlichen Laſt entlediget werde, und damit man einmal zu einer ordentlichen, dem wahren Endzwecke eines gemeinen Weſens gemäßen Haushaltung, mit dem bereiteſten Vermögen des Staats gelange. Man ſieht demnach leicht, daß hierzu in den meiſten Staaten ein großer Aufwand gehöret, und man kann dieſe Ausgabe nicht ſo leicht anſehen, daß man ſie unter der allgemeinen Rubrik der Cammerausgaben begreifen könnte, obgleich in den meiſten Staaten die Vorſorge dafür, und die Auszahlung, den Cammercollegiis obliegt. Vielleicht würde es auch beſſer ſeyn, wenn man in großen Staaten, wo viele Schulden vorhanden ſind, dieſes Geſchäffte ganz und gar von der Cammer abſonderte, und eine eigene Commiſſion darzu anordnete *), die zu einer Hälfte aus geſchickten und redlichen Cameraliſten, zur andern Hälfte aber aus gelehrten und gewiſſenhaften Rechtsverſtändigen beſtehen könnte. Die Cammern ſuchen nicht ſelten alle mögliche und zuweilen mit der Gerechtigkeit nicht allzu genau übereinſtimmende Mittel hervor, um ſich der Bezahlung der Schulden zu entbrechen, zumal, wenn die Schulden aus geführten Rechnungsweſen entſtehen, und die erzwungenen Defecte und andere Chicanen werden nicht geſparet. Zuweilen geht auch bey der Bezahlung viel Menſchliches vor; und die ungewiſſeſten Schulden werden manchmal am erſten bezahlet, wenn ſie ein Mitglied der Cammer, oder ein anderer angeſehener Mann am Hofe, für ein geringes Geld an ſich gebracht hat, oder ſonſt, dabey in die Büchſe geblaſen wird. Alles dieſes kann durch eine ſolche beſondere Commiſſion vermieden werden, die nicht allein die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit aller Schulden zuförderſt unparteyiſch unterſuchen, mit den ungewiſſen zur Berechnung und Adjouſtirung oder Feſtſetzung ſchreiten, ſondern auch die Auszahlung der Schulden nach

Maaßgebung des Alters oder der Nothwendigkeit, oder wie es ſonſt das deshalb ertheilte Reglement vorſchreibt, beſorgen muß, ſo weit die in dem allgemeinen Wirthſchafts-Etat hierzu ausgeworfene jährliche Summe zureichet; wie denn auch eine ſolche Commiſſion ſonſt auf alle mögliche Mittel zu denken hat, die Schulden zu tilgen.

*) Eine ſolche beſondere Commiſſion zu Bezahlung der Schulden, iſt in den öſterreichiſchen Staaten wirklich angeordnet; und der Nutzen derſelben äußert ſich ſehr merklich. Dieſe Art von Geſchäfften werden nicht nur in vollkommener Ordnung geführet, worzu bey den Cammercollegiis wegen anderer überhäufter Arbeit nicht allemal Zeit iſt; ſondern es ſind auch bereits Schulden bezahlet worden, die ſich vielleicht ſo bald noch keine Rechnung darauf gemachet haben.

§. 518.

Nothwendigkeit, die Schulden des Staats zu bezahlen.

Die Nothwendigkeit aber, daß ein Staat die gemachten Schulden bezahlet, iſt leicht einzuſehen. Es erfordert dieſes nicht nur die Verbindlichkeit, in welche die Regierung deshalb eingetreten iſt; ſondern es machet auch ſolches die Haltung Treu und Glaubens nothwendig, welches bey Regenten das heiligſte und unverletzlichſte Band ſeyn ſoll *). Vor allen Dingen aber müſſen die Schulden wegen Erhaltung des Credits bezahlet werden. Nichts iſt dem Staate ſo nothwendig, als ein guter Credit. Wo dieſer ermangelt, da fehlet alles, und der Staat hat eine ſehr gefährliche Wunde. Die Mittel zu ſeiner Rettung und Wohlfahrt, ſind ihm allenthalben ungleich ſchwerer; und er kann gar nicht daran denken, wirkſame Anſtalten zu ſeiner Glückſeligkeit zu unternehmen, oder von den zu ſeiner Aufnahme und Vergrößerung ſich zeigenden Gelegenheiten Vortheil zu ziehen. Ich habe dieſes alles in verſchiedenen Stellen dieſes Werkes bereits ausführlich gezeiget.

*) Vor

*) Vor allen Dingen aber erfordert es die eigene Erhaltung des Staats, daß man auf Bezahlung der Schulden bedacht iſt. Wenn man niemals zu einer ordentlichen Wirthſchaft gelanget; wenn man immer in Tag hinein wirthſchaftet; wenn man ſich immer in neue Kriege und Unternehmungen einläßt, ohngeachtet man an den ſchädlichen Folgen der vorhergehenden noch genug zu beſſern hätte; ſo kann endlich nichts als die Schwäche und Ohnmacht des Staats, und endlich ſein gänzlicher Verfall erfolgen. So wahr dieſes iſt; ſo wird es doch von den Miniſtern, die dergleichen Betrachtungen hauptſächlich anſtellen ſollten, gänzlich in dem Wind geſchlagen. Sie ſind zufrieden, wenn ſie nur noch immer die Koſten zu ihren unüberlegten Unternehmungen durch Bedrückung der Unterthanen und tauſend auſſerordentliche Mittel und Wege aufbringen können, von welchen der Herr von Montesquiou ſaget, daß ſie öfters in der That ſo außerordentlich ſind, daß der lüderlichſte Verſchwender nicht darauf verfallen ſollte.

§. 519.

Auf was Art man zu Bezahlung der Schulden gelanget.

So unläugbar dieſe Wahrheiten ſind; ſo wird es doch gemeiniglich ſehr ſchwer, zu Bezahlung der Schulden zu gelangen. Die Schulden entſtehen faſt allemal, wenn der Staat in Krieg verwickelt wird, oder andere Noth- und Unglücks-Fälle erleidet, die ſtarken außerordentlichen Aufwand erfordern; man hat aber auf dergleichen Vorfälle keinen Schatz, oder baaren Geldvorrath gehabt; folglich hat man ſich in Schulden einlaſſen müſſen. Es waltet alſo allemal der Umſtand dabey vor, daß die Einkünfte des Staats auf den ordentlichen und gewöhnlichen jährlichen Aufwand aufgehen, und wenig oder nichts übrig bleibt. Da entſteht nun allemal die große Frage, wo die Mittel herkommen ſollen, die Schulden abzutragen? Wenn die Einkünfte des Staats jährlich aufgehen: ſo iſt es natürlich, daß man nicht zu Bezahlung der Schulden gelangen kann, wenn nicht entweder die Einkünfte

vergrößert, oder der jährliche Aufwand verringert wird. Oefters kann das Land keine ſolche Erhöhung der Abgaben ertragen, daß davon die Schulden getilget werden könnten. Man muß alſo zu Verminderung des Aufwandes ſeine Zuflucht nehmen; und gemeiniglich bedienet man ſich beyder Mittel zugleich.

§. 520.

Was für Aufwand zu dieſem Ende eingeſchränket werden kann.

Da entſteht nun wieder die Frage: Welcher Aufwand iſt alſo beſchaffen, daß er ohne Nachtheil des Staats verringert werden kann? Ich antworte darauf, aller Aufwand, der nicht nothwendig iſt, kann merklich verkürzet werden; und ich habe zu dem Ende oben beſtimmet, welche Ausgaben man als nothwendig anſehen muß, oder nicht (§. 387.). Jedoch muß auch das Nothwendige nicht nach den Arten der Ausgaben überhaupt, ſondern nach ſeiner gerechten Größe, welche die Wohlfahrt des Staats erfordert, beurtheilet werden (§. 389.); und man kann alſo auch von ſolchen Ausgaben etwas abſchneiden, die zwar in ihrer Art überhaupt nothwendig ſind, die aber eben nicht ſchlechterdings in ſolcher Größe zur Glückſeligkeit der Republik aufgewendet werden müſſen. Solchemnach kann man ſelbſt das Kriegesheer verringern, wenn man ſolche Anſtalten zu machen weiß, daß man in allen Fällen eine geſchwinde Vermehrung bey der Hand haben kann. Man kann von dem Aufwande des Hofes etwas einziehen, in ſo weit er nicht zur Bequemlichkeit des Regenten und ſeiner Familie, und zur Wohlanſtändigkeit, ſondern nur zur Pracht gereichet. Man kann auch die Bedienten, vermöge einer Beſoldungsſteuer, oder Arrha, etwas zur Bezahlung der Schulden beytragen laſſen. An allem Aufwande aber, der bloß zum Nutzen des Staats gereichet, kann man ein Großes abkürzen, beſonders an Penſionen, die man zur Belohnung der Verdienſte und Geſchicklich=

lichkeiten zugeſtanden hat; denn dieſe Pflicht und Erkenntlichkeit der Regierung, muß hier einer groͤßern Pflicht zum Theil weichen, fuͤr welche die Bezahlung der Schulden unſtreitig erkannt werden muß.

§. 521.

Jedoch, wir muͤſſen die Sache ſelbſt angreifen. Wenn Schulden bezahlet werden ſollen; ſo ſetzet man voraus, daß von allen liquiden und anerkannten Schulden, die jaͤhrlichen Intereſſen richtig bezahlet werden. Denn wenn es hieran ermangelt; ſo denket man ſehr uͤbel an Bezahlung der Schulden, und haͤufet vielmehr Schulden von Schulden. Man muß alſo zufoͤrderſt die Intereſſen von allen liquiden Schulden zuſammen rechnen, die illiquiden aber mit den etwan dargegen habenden Erinnerungen beſonders verzeichnen, kurz, man muß einen richtigen Etat der Schulden machen, in welchem die Summe der liquiden und illiquiden Schulden, und die jaͤhrlich davon auszuzahlenden Zinſen richtig beſtimmet ſind. Die jaͤhrliche Summe der Intereſſen muß nun zufoͤrderſt in dem Wirthſchafts-Etat ausgeworfen werden; ſodann muß man uͤber dieſelbe Summe noch eine beſondere Summe zur Bezahlung der Schulden ſelbſt ausſetzen, weil man ſonſt nimmermehr zur Tilgung derſelben gelangen kann.

Man muß einen Etat der Schulden machen, u. zur Intereſſe und Tilgung der Schulden ſelbſt jaͤhrlich eine Summe ausſetzen.

§. 522.

Die Groͤße der zur Bezahlung der Schulden ſelbſt auszuſetzenden Summe, koͤmmt auf verſchiedene Umſtaͤnde an. Man muß zufoͤrderſt die Groͤße und Wichtigkeit der Schulden ſelbſt in Erwaͤgung ziehen; denn wenn die Schulden ſich ungemein hoch belaufen; ſo richtet man mit einer kleinen Summe freylich wenig aus, und man wuͤrde vielleicht Jahrhunderte mit deren Bezahlung zubringen. Sodann muß man auf den

Die Groͤße der jaͤhrlich auszuſetzenden Summe koͤmmt auf verſchiedene Umſtaͤnde an.

den Zuſtand der Einkünfte des Staats ſehen, wie ſtark ſie ſind, und ob ſie ſich in dieſen und jenen Theilen durch wirthſchaftliche Einrichtungen nicht vermehren laſſen, oder ob ohne große Bedrückung der Unterthanen, die Abgaben auf dieſe oder jene Gegenſtände vergrößert werden können. Endlich aber muß auch der nothwendige Aufwand des Staats in Betracht gezogen werden, der ſich auf den Zuſtand des Hofes und des geſammten Staats, beſonders aber auf das Verhältniß gegen andere, und beſonders benachbarte Staaten gründen muß; um daraus zu beurtheilen, in welchen Puncten ſich ohne Nachtheil des Regenten und des Staats etwas erſparen läßt.

§. 523.

Wie die ausgeworfene Summe zu Bezahlung der Schulden anzuwenden, und wie die darzu erforderliche Zeit auszurechnen.

Wenn man die zur Bezahlung der Intereſſen und Abtragung der Schulden beſtimmte Summe feſtgeſetzet hat; ſo läßt ſich ſodann leicht ausrechnen, in wie viel Jahren alle Schulden damit getilget werden können. Z. E. wir wollen den Fall ſetzen, die Schulden eines Staats belaufen ſich auf zwanzig Millionen Thaler. Hier iſt nun zuförderſt zu Bezahlung der Intereſſen, jährlich eine Million Thaler nöthig; und dieſe Million muß aus den Einkünften des Staats genommen werden, man mag an Tilgung der Schulden denken oder nicht. Wir wollen ferner annehmen, daß jährlich zu Bezahlung der Schulden nur 5 Tonnen Goldes ausgeſetzet werden, welches gewiß ſehr mäßig iſt; indem in einem nur in etwas beträchtlichen Staate, durch Verbeſſerung der Einkünfte und Einſchränkung des überflüßigen Aufwandes ſo viel darzu gar leicht gewidmet werden kann, ohne daß der Abgang bey nothwendigen Ausgaben und der zeitherigen Haushaltung allzu merklich iſt. Folglich ſind jährlich zu Bezahlung der Intereſſen und Tilgung der Schulden ſelbſt anderthalb Millionen vorhanden,

die mithin darzu gewidmet bleiben müſſen, bis alle Schulden bezahlet ſind. So, wie demnach jährlich etwas von den Schulden ſelbſt abgetragen wird; ſo vermindern ſich die jährlichen Intereſſen; und man kann mithin alle Jahre eine größere Summe auf Tilgung der Schulden ſelbſt wenden. Wenn z. E. in dem erſten Jahre 5 Tonnen Goldes bezahlet werden, ſo hat man in dem zweyten Jahre ſchon 25000 Rthl. Intereſſen weniger zu entrichten, die mithin zu Tilgung der Schulden ſelbſt angewendet werden können. Im dritten Jahre werden die Intereſſen ſchon um 52250 Rthl. vermindert; und folglich um ſo viel mehr Schulden bezahlet. Wenn man nun dieſe Berechnung fortſetzet; ſo wird man finden, daß mit dieſen anderthalb Millionen jährlich die obigen zwanzig Millionen Schulden, benebſt den Intereſſen, in zwey und zwanzig und einem halben Jahre völlig getilget und abgezahlet ſind: und auf dieſe Art kann man leicht ausrechnen, in wie viel Jahren man ſich einer gewiſſen Schuldenlaſt entledigen kann, wenn eine größere oder kleinere Summe jährlich zur Bezahlung ausgeſetzet wird.

§. 524.

Von andern Hülfsanſtalten zu Bezahlung der Schulden.

In dieſem Beyſpiele habe ich vorausgeſetzet, daß ein Staat ſonſt keine andern Mittel zu Bezahlung der Schulden anwenden kann, als einen Theil ſeiner Einkünfte darzu auszuſetzen. Allein, wenn ein Staat ſeinen Credit unverlezt erhalten hat: ſo kann man zugleich noch andere Mittel zu Hülfe nehmen, und ſich mithin der Schulden deſto zeitiger entledigen. Dieſe Erhaltung des Credits kömmt nicht auf die Beſchaffenheit und Größe der Schulden, ſondern lediglich auf die richtige Zahlung der Intereſſen an, wie ich in der dritten Abtheilung des vorhergehenden erſten Buches deutlich gezeiget habe. Bey einem ſolchen unverletzten Credite nun kann man große Lotterien, entweder

der für ſich allein, oder mit Leibrenten verbunden, errichten, und dadurch die Tilgung der Schuldenlaſt ſehr befördern. Man kann auch Leibrenten und Tontinen für ſich, oder beyde Arten mit einander vereiniget, wie ich in erwähnter dritten Abtheilung in einer Anmerkung an die Hand gegeben habe, als gute Hülfsmittel gebrauchen, um mit Bezahlung der Schulden deſto eher fertig zu werden. Denn es fällt bey dieſen Anſtalten dennoch immer etwas vom Capitale dem Staate anheim.

§. 525.

Von Errichtung einer Banco zu Bezahlung der Schulden, wodurch zugleich der Credit wieder hergeſtellet werden kann.

Wenn der Credit des Staats ſehr verfallen iſt; ſo leiden gemeiniglich die Gläubiger großes Nachtheil. Geſetzt, daß auch die ernſtlichſten und vernünftigſten Maaßregeln zu Bezahlung der Schulden gemachet ſind; ſo kann doch ſolches natürlicher Weiſe nicht auf einmal geſchehen; ſondern es werden viele Jahre erfordert, ehe eine ſtarke Schuldenlaſt getilget werden kann. Alle diejenigen Gläubiger alſo, welche ihr Geld ſchlechterdings nöthig haben, ehe ſie die Reihe trifft, ſehen ſich genöthiget, ihre Papiere an andere zu verkaufen, wobey ſie öfters dreyßig bis vierzig pro Cent einbüßen müſſen *). Allein, auch hierwider laſſen ſich Mittel ausfündig machen. Das beſte iſt unſtreitig, aus allen dieſen Schulden eine Banco zu errichten, gewiſſe Einkünfte für dieſelbe auszuſetzen, und derſelben die behörigen Verfaſſungen und Freyheiten zu geben. Z. E. die vorhin erwähnten zu Bezahlung der Schulden, benebſt der Intereſſe, ausgeſetzten anderthalb Millionen (§. 523.) können aus gewiſſen Regalien, oder von beſondern Steuern genommen werden, die gleichſam der Banco abgetreten oder beſonders gewidmet ſind. So bald die Welt eine gewiſſe und dauerhaftige Anſtalt ſieht, woraus die Intereſſen und die Capitalien ſelbſt bezahlet werden können; ſo werden die Papiere einer ſolchen Banco ihren behöri-

gen

gen Werth haben. Sie werden in dem Handel und den Gewerben angenommen werden, und die Gläubiger werden nichts einbüßen dürfen. Ja, dieſe Banco wird ſelbſt die Bezahlung der Schulden erleichtern. Wenn die Welt von der guten Einrichtung und Dauerhaftigkeit einer ſolchen Anſtalt überzeuget iſt; ſo werden ſich genug finden, die ihr Geld gegen ein geringeres Intereſſe in die Banco einlegen werden; und man wird die alten Schulden bald abzahlen können. Kurz, es iſt kein dienlicher Mittel, als dieſes, den verfallenen Credit auf einmal wieder herzuſtellen, wenn die Sache vernünftig, und mit guter Ueberlegung eingerichtet wird. Kaiſer Leopold bedienete ſich deſſen, durch Errichtung der Wiener Banco, im Anfange dieſes Jahrhundertes, mit großem Nutzen.

*) Es fragt ſich, ob ſich nicht der Hof ſolcher Gelegenheiten bedienen könne, ſich ſeiner Schulden um ſo wohlfeiler zu entledigen, wenn er dergleichen Schuldpapiere unter der Hand, oder öffentlich aufkaufen läßt. Ich, für mein Theil, würde hierzu ſo wenig rathen, als daß man mit den Gläubigern contrahiren, und ihnen ſo und ſo viel pro Cent zahlen ſolle. Dieſes Mittel iſt für Schuldner, die zu Grunde gegangen ſind, aber nicht für einen Statt, von dem man niemals ſagen kann, daß er nicht ſolvendo iſt. Es verurſachet auch viele Seufzer, und erfüllet diejenigen auf lange Zeit mit Furcht und Zittern, die mit einem ſolchen Staate und deſſen Regierung zu thun haben. Es bedarf auch wahrhaftig gar nicht ſolcher Mittel. Ein beträchtlicher Staat kann gar viele unſchädliche Hülfsmittel haben, ſich aus den bedenklichſten Umſtänden herauszuwickeln, wenn man die Sache weislich anfängt, und alle Angelegenheiten in einen guten Zuſammenhang und Uebereinſtimmung mit einander ſetzet.

§. 526.

Beſondere Hülfsmittel in großen Reichen

In großen Reichen laſſen ſich noch verſchiedene Mittel ausfündig machen, zu Bezahlung der Schulden

zu Bezahlung der Schulden.

den auf leichte Art zu gelangen. Gemeiniglich giebt es daſelbſt große Handlungsgeſellſchaften, die alle 20 oder 25 Jahre, wenn ſie in guten Umſtänden ſind, das Octroy oder Privilegium mit großen Summen von neuem löſen müſſen. Dieſe können nun gar leicht bewogen werden, einen großen Theil von den Schuldpapieren des Staats einzulöſen, oder an ſich zu handeln; wie denn die große franzöſiſche Handlungscompagnie in dieſem Jahrhunderte viele Millionen von den Schulden des Königes auf dieſe Art an ſich gebracht hat. Wenn auch die Gläubiger faſt alle die eigenen Unterthanen ſind, und der Monarch die abſolute Gewalt beſitzt; ſo laſſen ſich eher allerley Anſtalten machen, die dem Staate zum Vortheile gereichen, ohne daß die Gläubiger dabey etwas einbüßen.

§. 527.

Franzöſiſche Künſte in Bezahlung der Schulden.

Allein, in Frankreich hat man die Künſte, die Schulden der Krone auf eine leichte Art zu bezahlen, in der That zu hoch getrieben. Ich will davon nicht reden, daß man daſelbſt öfters dieſe Art der Schulden in eine andere Art verwandelt, allemal mit Vortheile des Königes, ſelten ohne Schaden des Gläubigers. Ich will nur des berüchtigten Actienhandels erwähnen, der hauptſächlich darauf angeſehen war, die großen von Ludewig dem vierzehenten hinterlaſſenen Schulden mit bloßem Winde zu bezahlen. Beſonders aber iſt es eine der ſchädlichſten Arten, die Schulden zu bezahlen, geweſen, wenn man den Werth der neuen Münze ungebührlich erhöhet, den Preiß der alten dargegen verringert, und den Gläubigern, die ihre Bezahlung haben erlangen wollen, auferleget hat, die Hälfte Schuldverſchreibungen, und die Hälfte alte heruntergeſetzte Münzſorten zu bringen; da ſie denn dafür neue im Werthe erhöhete Münzen empfangen haben, die gemeiniglich kaum ſo viel Silber in ſich gehabt haben,

als

als die Summe der gelieferten alten Münzſorten, ſo, daß man die Schuldverſchreibung mit nichts bezahlet hat. Man hat auch wohl in andern Staaten dergleichen Künſte angewendet, und bey Bezahlung der Schulden den Werth der Münzen erhöhet. Allein, ich würde der Billigkeit meiner Leſer Unrecht thun, wenn ich glaubete, daß es nöthig wäre, ausführlich zu zeigen, wie unwürdig ſolche Künſte für die erhabene Würde der Regenten und aller derjenigen ſind, welche der Regierung eines gemeinen Weſens vorſtehen.

Viertes Hauptſtück.

Von dem Schatze des Regenten und des Staats.

§. 528.

Die jährliche Summe zum Schatze kann als ausgeworfe, oder als Ueberſchuß angeſehen werden. Begriff von einem Schatze.

Endlich haben wir noch die vierte und letzte Haupteintheilung der zum Civil-Etat beſtimmten Summe zu erwägen, nämlich dasjenige, was davon zum Schatze des Regenten und des Staats beſtimmet wird (§. 452.). Es iſt ganz gleichgültig, ob man dieſe Summe als einen Ueberſchuß von den Einkünften des Staats nach Beſtreitung aller vorhergehenden Ausgaben anſieht, oder ob man ſaget, daß eine gewiſſe jährliche Summe darzu beſtimmet wird. Dieſe Beſtimmung kann nicht geſchehen, als nach einer gerechten und klüglichen Eintheilung aller vorhergehenden Ausgaben, bey welcher man befunden hat, daß ſo viel jährlich erſparet werden kann, ohne durch einige zu unterlaſſende nothwendige und nützliche Ausgaben, die Wohlfahrt des Staats zu vernachläßigen. Denn wenn man nur allein den Endzweck hat, Schätze zu

ſammlen, und dieſer Endzweck alle Ausgaben beherrſchet; ſo iſt dieſer Endzweck ſo verwerflich, als nützlich ein Schatz an ſich ſelbſt iſt; ja! er iſt gewiſſermaßen weit verdammlicher, als die Verſchwendung; zumal wenn die Verſchwendung dem Nahrungsſtande im Lande zu gute kömmt, und die nothwendigen Ausgaben dabey nicht unterlaſſen werden. Es iſt aber ein Schatz ein beträchtlicher Vorrath von baarem Gelde oder Koſtbarkeiten, der von den Einkünften des Staats erſparet, und an einem verwahrten Orte aufbehalten wird, um entweder in großen Nothfällen des gemeinen Weſens ſich deſſelben zu Hülfsmitteln der Rettung zu gebrauchen, oder bey ganz außerordentlichen Gelegenheiten das Beſte des Regenten und ſeines Hauſes, die Vermehrung der Einkünfte, das Aufnehmen des Landes, und kurz, die gemeinſchaftliche Glückſeligkeit des geſammten Staats dadurch zu bewirken *).

*) Einige machen einen Unterſchied unter dem Schatze des Regenten, und des Landes, oder des Staats, beſonders wegen des Unterſchiedes unter Fiſcum und Aerarium; und der Ueberſchuß in dem Aerario ſoll der Schatz des Landes oder des Staats ſeyn. Allein, gleichwie dieſer Unterſchied ſelbſt keinen Grund hat, wie ich bereits mehrmalen gezeiget habe, und die Einkünfte des Fiſci ſo wenig ein Eigenthum des Regenten ſind, als die, ſo zum Aerario gerechnet werden; ſo kann man keinen ſolchen verſchiedenen Schatz annehmen. Alles was von den Einkünften erſparet wird, ſo bald es zu den gewöhnlichen Ausgaben nicht für nöthig erachtet, und in beſondere Vorrathsbehältniſſe gebracht wird, iſt ein Schatz des Regenten und des Staats, und zwar ohne daß getheilte Abſichten dabey ſtatt finden können. Man darf ſich auch nicht leid ſeyn laſſen, wo der Ueberſchuß des Aerarii hinkommen ſoll; und ob es rathſam iſt, ihn in den Schatz zu legen. In ſolchen Ländern, wo dieſer Unterſchied ſtatt findet, hat das Aerarium ſo viel Ausgaben, daß es zwar faſt allemal an Bezahlung der Schulden, aber ungemein ſelten an Schatzkammern zu denken hat.

§. 529.

§. 529.

Hieraus veroffenbaret ſich alſo der Endzweck eines Schatzes. Gleichwie eine jede Privatperſon, nach Beſtreitung ihrer unumgånglichen Nothdurft, auf Rettung bey unvermutheten Unglücksfållen denken muß; ſo muß auch dieſes der Staat thun, welcher dergleichen Unglücksfållen eben ſo ſehr unterworfen iſt; und das, was bey Privatperſonen der Nothpfennig iſt, das iſt bey dem Staate der Schatz. Die Rettung in Nothfållen des gemeinen Weſens, iſt alſo der vornehmſte Endzweck des Schatzes. Nun kann man zwar auch einen Nothpfennig bey außerordentlichen Gelegenheiten zu Beförderung ſeiner Wohlfahrt anwenden. Allein, gleichwie derjenige Privatmann nicht wohl thun würde, welcher die ganze Summe ſeines Nothpfenniges bey ſolchen Gelegenheiten aufwenden wollte, weil er nicht weiß, was ihn bald für Unglücksfålle betreffen können; ſo würde auch ein Staat nicht vollkommen nach den Regeln der Klugheit handeln, wenn er ſich bey außerordentlichen Gelegenheiten, da er ſeines und des Regenten Wohlſtand, Macht, Hoheit und Einkünfte verbeſſern könnte, ſeines ganzen Schatzes entledigen wollte. Die Beſtimmung des Schatzes zu ſolchen Gelegenheiten, um die Wohlfahrt des Regenten und des Staats zu befördern, iſt alſo nur ein nachgeſetzter oder zweyter Endzweck, der den erſten und vornehmſten Endzweck niemals ganz verſchlingen muß.

Der Endzweck eines Schatzes iſt, denſelben in Nothfållen zu gebrauchen.

§. 530.

Man kann hieraus leichtlich erkennen, wie nothwendig ein betråchtlicher Schatz für einen Staat iſt, und in was für Ordnung der Ausgaben man auf einen Schatz bedacht ſeyn müſſe. Der ganze Zuſtand des Staats hat in der That ein großes Gebrechen, wenn ein zureichender Schatz ermangelt. Die Noth- und Unglücks-Fålle, die einen Staat betreffen können, ſind

Nothwendigkeit eines betråchtlichen Schatzes, u. was für Ausgaben die jåhrlich darzu ausgeſetzte Sum̃e vorgehẽ müſſe.

öfters ganz unvermeidlich; und die Umſtände leiden es nicht allemal, daß man die benöthigten Geldſummen von den Unterthanen aufbringen, oder auf Credit aufnehmen kann. Wenigſtens ehe man damit zu Stande kömmt, kann der Staat die härteſten Wirkungen und Folgen des Unglücks empfinden, wo nicht gar darunter erliegen, und dem gänzlichen Untergange unterworfen werden. Und ſollte es nicht die Weisheit erfordern, auf dergleichen Vorfälle bedacht zu ſeyn, oder kann man es wohl darauf wagen, daß es Zeit gegenug ſeyn wird, die erforderlichen Hülfsmittel von den Unterthanen *) oder Fremden aufzubringen? Ich halte es nicht, daher muß die Vorſorge für den Schatz unmittelbar auf den zur Nothdurft und innerlichen Erhaltung des Staats erforderlichen Aufwand folgen, und allen, bloß zum Nutzen, zu der Bequemlichkeit und Wohlanſtändigkeit gereichenden Ausgaben vorgehen. Ja ſie muß nicht gehindert werden, wenn auch der Staat Schulden zu bezahlen hat. Beydes muß neben einander beſtehen können. Nur muß alsdann ein geringerer Theil zum Schatze beſtimmet werden, weil die Schulden zur Laſt gereichen, und die Einkünfte des Staats verzehren helfen.

*) Einige Schriftſteller haben die Meynung geäußert, daß ein Schatz für einen Regenten eben nicht nothwendig ſey, ſondern daß die Liebe der Unterthanen deſſen Stelle genugſam erſetzen könne, als welche nach dieſer Liebe nicht ermangeln würden, dem Regenten im Nothfalle mit ihrem Vermögen wirklich und freywillig beyzuſpringen. Man erzählet auch von dem Cyrus und andern Regenten, daß ſie hiervon die Probe gemachet, und von ihren Bedienten und Unterthanen, unter dem Vorgeben, daß ſie in Noth wären, Geld verlanget hätten; da man ihnen denn mehr gebracht, als ſie erwartet hätten. Solche Hiſtörchen ſind ſehr anmuthig und ergötzend. Allein, ich wollte keinem Regenten rathen, es in wirklichen Nothfällen darauf ankommen zu laſſen. Diejenigen, die

die in einer ſolchen Probe, deren Abſicht ſchwerlich verſchwiegen bleibt, ungemein willig und freygebig geweſen wären, würden alsdann ungleich mehr zurück halten. Mich deucht, die Erfahrung hat dieſes auch vielleicht in unſern Zeiten genugſam bewieſen. Wenn ſich Regenten in bedrängten Umſtänden befunden haben, und ſie haben von ihren vornehmſten Bedienten und den reicheſten Familien im Lande nur auf Credit Geld aufnehmen wollen; ſo haben ſich die meiſten mit der Unmöglichkeit entſchuldiget. Wie würde es alſo vollends nicht ausſehen, wenn ſie es als ein freywilliges Geſchenk geben ſollten? Man kennet die Menſchen nicht, wenn man dergleichen Hiſtörchen ſchmiedet. Ich bin hierinnen mit dem Freyherrn von Schröder völlig einerley Meynung, daß einem klugen Regenten ein guter Schatz unentbehrlich iſt. Wenigſtens geht er alsdann ungleich ſicherer; und mich deucht, daß ein Regent ſeine und des Staats Wohlfahrt am allerwenigſten auf den ungefähren Erfolg und eine gute Hoffnung ankommen laſſen muß.

§. 531.

Großer Nutzen eines beträchtliche Schatzes.

So nothwendig aber ein guter Schatz für den Regenten und den Staat iſt, ſo großen Nutzen leiſtet auch derſelbe; und man kann mit Wahrheit ſagen, daß, nächſt der Liebe und dem Vertrauen der Unterthanen, der ganze Inbegriff der Macht und Hoheit eines Monarchen darauf ankömmt. Alle ſeine Unterhandlungen haben einen Nachdruck, wenn man weiß, daß es ſeiner Macht ſelbſt nicht an Nachdruck fehlet. Es iſt auch hier mit den Fürſten eben ſo, wie mit den Privatperſonen. Wo Geld iſt, da läßt ſich etwas anfangen. Wenn andere die ſchönſten Gelegenheiten zu ihrem Vortheile aus den Händen gehen laſſen müſſen; ſo kann ein Regent, der einen guten Schatz hat, ſich aller Vorfälle zu ſeinem Nutzen bedienen, und dieſelben zu ſeiner Vergrößerung anwenden. Wir haben hierinnen ein ſehr großes Beyſpiel an dem königlichen Hauſe Preußen. Der ungemeine Wachsthum dieſes Hau-

ſes ſeit vier hundert Jahren, iſt faſt lediglich daher entſtanden, weil die meiſten Regenten deſſelben ſich als gute Hausḣälter bezeiget haben, und allemal auf einen guten Vorrath baaren Geldes bedacht geweſen ſind. Das Burggrafthum Nürnberg iſt ſehr klein geweſen. Der meiſte Theil der Länder, ſo die Häuſer Anſpach und Bareuth beſitzen, iſt einzeln erkaufet und nach und nach zuſammen gebracht worden, wie man aus dem Limnaeo ſehen kann, der ein beſonderes Verzeichniß von den Oertern und Herrſchaften und den Summen, wofür ſie gekaufet worden, mittheilet. Die Chur Brandenburg erlangete dieſes Haus, weil es Geld hatte, und den Kaiſer Sigismund in ſeinen Bedürfniſſen unterſtützen konnte; und ſo iſt es faſt bey allen übrigen Vergrößerungen dieſes Hauſes gegangen. Dahingegen viele andere Häuſer an Macht abgenommen haben, oder ſich kaum in ihrem Zuſtande haben erhalten können, weil die meiſten Regenten keine guten Wirthe geweſen ſind. Die gerechteſten Anfälle ſind ihnen entgangen, weil ſie kein Geld gehabt haben, ihren Anforderungen den Nachdruck zu geben.

§. 532.

Wie der Schatz des Staats von dem Kriegesſchatze zu unterſcheiden iſt.

Es iſt demnach gar kein Zweifel, daß es ſowohl die Nothwendigkeit und Vorſorge für den Staat, als die Weisheit und Klugheit eines Regenten erfordert, auf einen guten Schatz bedacht zu ſeyn; und man muß mithin in dem allgemeinen Wirthſchafts-Etat allerdings darauf Betracht machen, und eine proportionirliche Summe darzu ausſetzen. Vielleicht wird man meynen, daß wir oben bey dem Krieges-Etat ſchon einen Kriegesſchatz angerathen hätten, und daß mithin kein anderer nöthig ſeyn werde. Allein, obgleich dieſer Kriegesſchatz nicht in den Caſſen des Kriegesweſens bleiben, ſondern in beſondern Schatzkammern verwahret werden muß, ſo hebt doch ein vorhandener Krieges-

Kriegesſchatz die Nothwendigkeit eines beſondern Schatzes für den Staat gar nicht auf. Jener iſt bloß für das Kriegesheer, und hat den Endzweck, den erſten bevorſtehenden Krieg mit deſto größerem Nachdrucke und ohne große Beſchwerde der Unterthanen zu führen. Dadurch aber hat man noch nicht einmal für den Fall geſorget, wenn der Krieg äußerſt unglücklich ausſchlägt oder ſehr langwierig iſt. Der Staat kann ja auch von verſchiedenen andern Unglücksfällen betroffen werden; und Theurung, Peſt, Ueberſchwemmung und dergleichen traurige Zufälle ſind nicht ſo gar ſelten, daß die Regierung nicht dafür beſorget ſeyn müßte, weil alsdann die Einkünfte des Staats größtentheils ausfallen.

§. 533.

Es fragt ſich nunmehro, ob eine ſtarke Summe zu dem Schatze des Staats jährlich ausgeſetzet werden müſſe; und ungeachtet wir uns in den Ausgaben des Civil-Etats auf die Beſtimmung der Summen nicht eingelaſſen haben, ſo finden wir doch für nöthig, die gegenwärtige Frage zu beantworten. So viel iſt gewiß, daß das Geld, welches in den Schatz eingeht, den Commercien und Gewerben des Landes entzogen wird. Wenn alſo jährlich eine ſtarke Summe eingeleget wird; ſo iſt es natürlich, daß der Abgang in der Circulation merklich werden, und mithin dem geſammten Nahrungsſtande verſchiedenes Nachtheil daraus entſtehen muß. Vielleicht iſt es ſchon zu viel, wenn der zwanzigſte oder vier und zwanzigſte Theil aller Einkünfte zu dem Schatze jährlich beſtimmet wird; zumal wenn man einen beſondern Kriegesſchatz ſammlet. Es dürfte alsdann ſchon genug ſeyn, wenn der zwey und dreyßigſte Theil aller Einkünfte jährlich in den Schatz eingeht. Dieſes würde, nach dem Beyſpiele der ſechzehen Millionen Einkünfte eines Staats,

Welcher Theil der Einkünfte jährlich zum Schatze auszuſetzen.

das wir uns in dem vorhergehenden Abſchnitte vorgeſtellet haben, jährlich fünf Tonnen Goldes betragen; und es kann dieſe Summe in der That genug ſeyn, wenn man voraus ſetzet, daß dieſer Schatz nicht bey einem jeden Kriege angegriffen wird.

§. 534.

Ein Schatz kan nicht ohne Ende vermehret werden, ſondern hat nach einer gewiſſen Größe zuweilen eine Ausgabe nöthig

Jedoch auch dieſe Vermehrung des Schatzes kann nicht unausgeſetzt alſo fortgehen. Wenn man viele Jahre hinter einander fortfahren wollte, alle Jahre eine halbe Million hinein zu legen; ſo könnte endlich dennoch die Summe ſo ſtark anwachſen, daß das in den Gewerben roullirende Geld, zum Nachtheile des Nahrungsſtandes, allzumerklich vermindert würde. Nun iſt es zwar nicht leicht zu vermuthen, daß ſich in dreyßig bis funfzig Jahren nicht einige Nothfälle oder beſondere Umſtände ereignen ſollten, die einen außerordentlichen Aufwand aus dem Schatze nöthig machen dürften. Allein, wenn es dennoch geſchehen ſollte; ſo würde man nach einer gewiſſen Größe des Schatzes dennoch zuweilen auf einen außerordentlichen Aufwand denken müſſen, um wieder einen Theil davon in die Circulation zu bringen. Zwölf bis funfzehen Millionen iſt für einen Staat, der ſechzehen Millionen Einkünfte hat, ein zureichender Schatz, zumal wenn der beſondere Kriegesſchatz eben ſo ſtark iſt. Ein ſolcher außerordentlicher Aufwand kann auf tauſenderley Art ungemein nützlich angewendet werden. Die Grabung großer Canäle, die Schiffbarmachung der Flüſſe, die Anlegung ſchöner und bequemer Landſtraßen und andere Werke zu Beförderung der Commercien und des Nahrungsſtandes, woran viele Menſchen zu arbeiten haben, ſind ohne Zweifel die nützlichſten Unternehmungen dieſer Art. Allein, den ordentlichen und gewöhnlichen Aufwand zu vergrößen, iſt aus verſchiedenem Betrachte gar nicht rathſam.

§. 535.

Wenn ein außerordentlicher Aufwand aus dem Schatze geſchehen ſoll; ſo muß ſolches nicht von den Finanzcollegiis abhängen, ſondern es muß ſolches auf die eigene höchſte Diſpoſition des Regenten ankommen. Ja ein weiſer Regent muß dieſes für eine ſo wichtige Sache halten, daß er hierinnen ſeinen Leidenſchaften nicht das geringſte einräumen, und ſeiner eigenen Ueberlegung allein ſchwerlich trauen muß. Dieſes iſt eine Sache, worinnen er alle ſeine Miniſters hören und einen außerordentlich großen Rath halten ſoll, ob die Urſache in der That ſo wichtig iſt, daß ſie die Angreifung des Schatzes erfordert, und ob dieſer Aufwand ſonſt auf keine andere Art, ohne Zerrüttung des Finanzweſens und Bedrückung der Unterthanen, beſtritten werden kann. Denn wenn man bey dem geringſten Vorfalle oder bey einer jeden kleinen Noth zu dem Schatze eilet; ſo iſt es gar bald um denſelben gethan, und der wahre Endzweck eines Schatzes wird dabey keinesweges erreichet, ſo daß alsdenn nichts mehr vorhanden iſt, wenn ein großer Nothfall oder eine vortheilhaftige Gelegenheit ſich zu vergrößern erſcheint. Nach eben dieſem Endzwecke eines Schatzes ſieht man leicht ein, daß er nicht von der Natur iſt, daß er unter die Kinder eines Regenten nach ſeinem Tode gleich getheilet werden müßte. Hier iſt es um keine Privaterbſchaft zu thun, ſondern um eine Sache, die zu der Verfaſſung und weiſen Einrichtung eines Staats gehöret; und es iſt eine ſehr ſchädliche Sache, daß man die bürgerlichen Rechte allenthalben auf die Familien der Regenten anwenden will. Die nachgebornen Söhne müſſen ſich mit ihrem ſtandesmäßigen Unterhalte begnügen. So verfährt man auch, beſonders in großen Staten, heute zu Tage; und man denkt an keine Theilung des Schatzes, ſo groß er auch vorhanden

Es muß ohne Noth u. große Ueberlegung aus dem Schatze nichts ausgegeben, noch derſelbe als Erbe unter die Kinder vertheilet werden.

den iſt. Wenn man in verſchiedenen fürſtlichen Häuſern andere Grundſätze äußert; ſo giebt man zu erkennen, daß man in dieſem Falle ſein Land nicht als einen Staat anſieht, ſondern als zuſammengebrachte Landgüter und Herrſchaften, wie andere Privatperſonen dergleichen beſitzen.

§. 536.

Wem die Vorſorge über den Schatz zuſteht.

Ueberhaupt haben die Cammercollegia, beſonders in großen Staaten, nichts mit der Vorſorge und Aufſicht über den Schatz zu ſchaffen. Hierzu hat man gemeiniglich eigene Kron- und Hof-Schatzmeiſter, nebſt andern mittlern und geringern Bedienten. Dieſe müſſen nicht allein über die darinnen befindlichen Summen und Koſtbarkeiten, die Münzſorten, die Art ihrer Einpackung, und die Numern und Zeichen der Fäſſer richtige Verzeichniſſe halten, ſondern auch auf die Verwahrung des Ortes und die dabey geſtellten Schildwachten genaue Aufmerkſamkeit haben. Gemeiniglich ſind es ſtarke Thürme und unterirdiſche Gewölbe, worinnen der Schatz verwahret wird; und wenn die Schatzkammer eröffnet wird, ſo muß ſolches von verſchiedenen anſehnlichen Schatzbedienten zugleich geſchehen, die gemeiniglich ihre beſondern Schlüſſel darzu haben.

§. 537.

Ob man gemünztes oder ungemünztes Gold und Silber oder Juwelen in den Schatz legen ſoll.

Es fragt ſich, ob es beſſer iſt, gemünztes oder ungemünztes Gold und Silber in den Schatz zu legen, oder ob man ſich nicht überhaupt lieber der Juwelen darzu bedienen ſolle, wodurch man in einem kleinen Behältniſſe unermeßliche Summen aufbewahren kann. Ich antworte hierauf, daß, da der Endzweck eines Schatzes erfordert, dadurch in den dringendſten Nothfällen ſchleunige Hülfsmittel bey der Hand zu haben, ſolches auf keine andere Art erreichet werden kann, als eine große Summe gemünzten Geldes in dem Schatze

aufzu-

aufzubewahren. Denn wenn bloß das Gold und Silber ungemünzt in Barren und Kuchen hineingeleget würde; ſo würde doch einige Zeit erfordert werden, ehe man daſſelbe vermünzen ließe, und mithin zu Hülfsmitteln gelangete. Allein, gleichwie dieſer Endzweck nur eine große Summe gemünztes Geld, nicht aber alles Vermögen des Schatzes in Münzen erfordert, ſo kann allerdings ein guter Theil des Schatzes aus ungemünzten Barren Goldes und Silbers beſtehen; und da in dem Münzfuße und andern Einrichtungen des Münzweſens beſtändige Veränderungen vorgehen, ſo iſt dieſes in vielem Betrachte beſſer. Eben auf dieſe Art könnte auch der Schatz zum Theile aus Juwelen beſtehen. Allein, da der Preiß derſelben ziemlich veränderlich iſt, und Juwelen von groſſem Werthe nicht ſo leicht an den Mann gebracht werden können; ſo ſcheint es gar nicht rathſam zu ſeyn, große Summen auf Juwelen zu wenden, um ſie in dem Schatze mit eben dem Endzwecke aufzubehalten, den man ſich ſonſt dabey vorſetzet; ob es gleich allerdings die Wohlanſtändigkeit und die Pracht eines Monarchen erfordert, zu der Krönung und andern Feyerlichkeiten dergleichen Koſtbarkeiten zu beſitzen, die gemeiniglich als ein beſonderer unveräußerlicher Kronſchatz unter beſondern Kron-Schatzmeiſtern aufbewahret werden.

§. 538.

Von andern Mitteln, die zuweilen ſtatt eines Schatzes gebrauchet werden.

Hieraus läßt ſich auch entſcheiden, ob man nicht ſtatt eines ordentlichen Schatzes andere Dinge ſchonen könne, die im Falle der Noth gleichfalls gute Hülfsmittel an die Hand geben, z. E. wenn man in Wäldern einen Schatz ſparet, oder reiche Gänge in den Bergwerken zu einem Rückhalte ausſetzet. Obgleich dergleichen Verfahren nicht zu verwerfen iſt; ſo leiſten doch dieſe Dinge gar nicht den Endzweck eines

parat

parat liegenden Schatzes in vollkommener Maaße. An dem türkiſchen und an andern orientaliſchen Höfen hat man noch ein beſonderes Mittel, in Nothfällen bald zu einem Schatze zu gelangen; und es iſt auch zuweilen an europäiſchen Höfen nachgeahmet worden. Man läßt nämlich dieſen oder jenen Miniſter oder andern angeſehenen Mann mit Ungerechtigkeit und Bedrückung der Unterthanen großes Vermögen an ſich ſaugen; und wenn man Geld nöthig hat, ſo drücket man dieſen Schwamm aus, das iſt, man läßt ihm den Proceß machen, und nimmt es ihm wieder ab. Allein, dieſes iſt wahrhaftig türkiſch gehandelt; und chriſtlichen Mächten oder weiſen Regenten ſehr unanſtändig *).

*) Wenn man nämlich zu dergleichen Ungerechtigkeiten und Ausſaugung des Landes durch die Finger ſehen wollte, um den dadurch zuſammen geſcharrten Reichthum dereinſt an ſich zu bringen; ſo iſt dieſes in der That ein barbariſches Verfahren; obgleich die Beſtrafung eines ſolchen Blutigels des Volkes an ſich ſelbſt gerecht iſt. Ein ganz anderer Fall würde es ſeyn, wenn die Ungerechtigkeiten eines Miniſters nicht zu der Wiſſenſchaft des Regenten gelanget wären. Allein, alsdann würde man vorausſetzen müſſen, daß der Regent nicht aufmerkſam genug geweſen wäre. Denn ein weiſer Regent muß ſeine Miniſters und vornehmſten Bedienten allerdings überſehen können.

Dritte Abtheilung.

Von den Ausgabegeſchäfften ſelbſt.

§. 539.

Endlich nachdem wir ſowohl die bey den Ausgaben des Staats anzuwendenden Grundſätze und Maaßregeln feſtgeſetzet, als auch die gerechte Eintheilung alles Aufwandes nach dem allgemeinen Wirthſchafts-Etat in ihren mancherley Arten und Gegenſtänden erwogen, und was dabey zur Wohlfahrt des Staats zu beobachten iſt, beygebracht haben; ſo kommen wir nunmehr in dieſer dritten und letzten Abtheilung des zweyten Buches auf die Ausgabegeſchäffte ſelbſt (§. 375). Wir haben nämlich zu zeigen, wie die Ausgaben in genauer Ordnung und Richtigkeit, in erforderlichem Zuſammenhange ſowohl unter einander ſelbſt, als mit andern Geſchäfften des Staats, und mit möglichſter Erſparung der Nebenunkoſten zu bewerkſtelligen ſind. Jedoch können wir uns nicht in alle Kleinigkeiten und beſondere Umſtände der Ausgaben einlaſſen, wie ſolches ohnedem der Abſicht und den vorgeſetzten Gränzen dieſes Werkes nicht gemäß iſt. Es iſt genug, wenn wir das Nothwendigſte und Wichtigſte davon beybringen; wie denn ohnedem die beſondern Umſtände nach der Verfaſſung dieſer und jener Staaten in der wirklichen Ausübung gar ſehr verſchieden zu ſeyn pflegen.

Was hier abzuhandeln iſt.

§. 540.

Zuerſt müſſen wir diejenigen Dinge näher betrachten, womit man es in den Ausgaben zu thun hat. Alles was ausgegeben wird, ſind Mittel, die zur Erhaltung des Regenten und des Staats, und zur Beförderung

Zu den Ausgaben brauchet man 1) Vorrathsbehältniſſe, und 2) Caſſen.

derung ihres gemeinſchaftlichen Beſtens aufgewendet werden. Dieſe Mittel beſtehen entweder in allerley Waaren, Producten und Naturalien, oder im baaren Gelde. Zu der erſten Art muß man gewiſſe Vorrathsbehältniſſe haben, um dieſelben in gutem Zuſtande aufzubehalten, bis ſie als Mittel zur zeitlichen Glückſeligkeit des Staats wirklich verbrauchet werden ſollen. Das baare Geld aber wird in ſogenannten Caſſen aufbewahret. Es iſt nöthig, daß wir von einer jeden Art beſonders handeln.

§. 541.

I. Es ſind Vorräthe nöthig, deren verſchiedene Beſchaffenheit.

Es iſt allerdings nöthig, von ſolchen Dingen, die als Mittel der zeitlichen Glückſeligkeit gebrauchet werden, Vorräthe zu machen, wenn ſie ihrer Natur nach aufbewahret werden können, weil man ſodann alles mit mehrerem Rathe und Vortheile anſchaffen kann; und gleichwie die zeitliche Glückſeligkeit auf dreyerley verſchiedenen Lebensumſtänden beruhet, wenn man nämlich die Nothdurft, die Bequemlichkeit, und das, was zum Wohlſtande und Ueberfluſſe gehöret, genießt; ſo ſind auch dieſe Vorräthe von dreyerley Beſchaffenheit. Sie gehören eines Theiles zur Nothdurft des Regenten und des Staats, andern Theiles beſtehen ſie aus Dingen, die zum Nutzen und zu der Bequemlichkeit des Hofes und des Landes gereichen, oder ſie halten nur Dinge in ſich, die zur Wohlanſtändigkeit, Zierde und Pracht gebrauchet werden. Dieſe erſte Abtheilung giebt die Grundſätze an die Hand, in was für Maaße und Ordnung eine jede Claſſe zu beſorgen und anzuſchaffen iſt. Es entſtehen aber dieſe Vorräthe entweder als Producte aus den eigenen Oekonomien des Staats, oder ſie werden für baar Geld angeſchaffet; und in beyden Fällen können ſie entweder alſo verbrauchet werden, oder ſie bedürfen noch verſchiedener Bearbeitung und Zubereitung, ehe ſie vollkommene Waaren zu ihrem Endzwecke werden. In allen

allen dieſen Fällen muß man die oben bereits angeführten Regeln einer guten Haushaltung gebrauchen, alles mit Rath und Vortheil anſchaffen, ſich von den Lieferanten nicht übertheuren laſſen, ſich, ſo viel möglich, der Entreprenneurs bedienen, und die Nebenunkoſten möglichſtermaßen zu vermeiden ſuchen.

§. 542.

Die Vorrathsbehältniſſe werden mit verſchiedenen Namen beleget, indem ſie bald Cabinets, Kaſten, Gewölbe, Kammern, Säle, Magazine und dergleichen mehr genennet werden; und die dabey zur Aufſicht und Ausgabe verordneten Bedienten werden gemeiniglich nach dem Namen des Vorrathsbehältniſſes oder der Sache benennet, der ſie vorſtehen. Man kann alle Vorrathsbehältniſſe in vier Hauptclaſſen eintheilen, 1) in die Vorrathsbehältniſſe bey dem Kriegesweſen, 2) bey Hofe, 3) bey den Domainen und andern Oeconomien des Staats, und 4) bey den Anſtalten zum Beſten des Landes. In jeder Claſſe ſind wieder eine Menge von verſchiedenen Arten der Vorrathsbehältniſſe, die aber hier beſonders zu verzeichnen nicht nöthig ſind; da wir ohnedem die Sachen, worzu ſie gehören, in der vorhergehenden Abtheilung bereits abgehandelt haben.

Verſchiedene Arten der Vorrathsbehältniſſe, und deren Eintheilung.

§. 543.

Dieſe Eintheilung der Vorrathsbehältniſſe gründet ſich auf den Endzweck der darinnen befindlichen Vorräthe. Man muß aber noch eine andere machen, die aus der Beſchaffenheit der darinnen befindlichen Sachen entſteht. Denn die Vorräthe ſind eines Theiles alſo beſchaffen, daß ſie durch den Gebrauch, worzu ſie nach ihrem Endzwecke beſtimmet ſind, nicht conſumiret werden, ſondern ferner gebrauchet werden können. Von dieſer Art ſind die Zeughäuſer, die Silberkammern

Eintheilung der Vorrathsbehältniſſe nach der Beſchaffenheit der Vorräthe.

mern bey Hofe, die Guarderobben, die Bibliotheken, die Münzcabinette und dergleichen mehr. Andern Theiles aber werden ſie durch den ihrem Endzwecke gemäßen Gebrauch gänzlich verzehret, daß davon nichts übrig bleibt, wenigſtens nicht in dieſer Art der Vorrathsbehältniſſe, obgleich daraus Producte und Vorräthe für andere Behältniſſe entſtehen können. Da die Ausgabe und die Wirthſchaft bey den Vorrathsbehältniſſen größtentheils auf dieſe verſchiedene Beſchaffenheit der Vorräthe ankömmt; ſo müſſen wir von jeder Art beſonders handeln.

§. 544.

1) Von Vorräthen, die durch den Gebrauch nicht conſumiret werden.

Was die erſte Art der Vorrathskammern anbetrifft; ſo müſſen die darüber verordneten Bedienten zuförderſt ein richtiges Verzeichniß und Beſchreibung aller darinnen befindlichen Sachen führen; und wenn die Anſchaffung neuer Stücke auf vorhergegangenen Befehl ihrer Beſorgung überlaſſen iſt; ſo iſt dieſes Verzeichniß oder Inventarium von der Rechnung, ſo ſie führen müſſen, unterſchieden. Die neuangeſchafften Stücke werden alsdenn unter die Ausgabe der Rechnung, in dem Inventario aber in Empfang gebracht. Der Abgang, der ſich an den Vorräthen ereignet, wenn entweder etwas abgenutzet wird, verdirbt und auf andere Art verloren geht, oder wenn ſie auf vorhergehenden Befehl etwas auf beſtändig abgeben müſſen, wird beſonders verzeichnet, und mit dem ergangenen Befehle, mit Quittungen oder andern Beweiſen beſtärket. Uebrigens müſſen die dabey beſtellten Bedienten für die Erhaltung und ſichere Bewahrung dieſer Vorräthe alle mögliche Sorgfalt tragen; und es werden ihnen gemeiniglich hierüber beſondere Inſtructionen ertheilet, auf deren Beobachtung die obern Bedienten aufmerkſam ſeyn müſſen.

§. 545.

§. 545.

Die zweyte Art der Vorrathsbehältniſſe iſt wieder von zweyerley Beſchaffenheit. Bey der einen Art geſchieht die Ausgabe nicht immer, ſondern nur bey gewiſſen Umſtänden und gemeiniglich im Großen. Von dieſer Art ſind die Proviantháuſer und Magazine für das Kriegesheer und das Land, die Pulverthürme, die Salpetermagazine und dergleichen mehr. Hier geht die Ausgabe auf vorhergehenden Befehl und Anweiſung nach Scheffeln und Gewichte; und die dabey beſtellten Bedienten haben gemeiniglich nichts anders zu thun, als daß ſie über den Empfang und die Ausgabe richtige Rechnung führen und dieſelben mit den Befehlen und Quittungen rechtfertigen; indem gemeiniglich zu Anfüllung der Vorrathsbehältniſſe und dem Einkaufe andere Bedienten beſtellet ſind. Bey der andern Art aber geſchieht die Ausgabe täglich und beſtändig; und hier muß über die Einnahme und Ausgabe der Vorräthe ordentliche Rechnung geführet werden. Die Einnahme der Vorräthe wird zu Gelde gerechnet, entweder was ſie baar anzuſchaffen gekoſtet haben, oder wenn ſie in Natur geliefert worden, nach der Cammertaxe. Die Ausgabe aber gründet ſich auf die Ordnungen und Reglements, oder beſondere Befehle, die in jeder Anſtalt ertheilet werden; und hier muß man, ſo viel als möglich, auf die zur Ausgabe beſtellten Bedienten aufmerkſam ſeyn, beſonders bey Hofe, wo öfters mit den Vorräthen übel hausgehalten wird.

2) Von Vorräthen, die durch den Gebrauch conſumiret werden.

§. 546.

Da wir hier der Cammertaxe erwähnet haben; ſo müſſen wir zeigen, was dieſelbe iſt und wie ſie verfertiget wird. Nachdem die Früchte und Naturalien, ſo bey den Cammergütern, Regalien und andern Wirthſchaften des Staats zu fallen pflegen, öfters in Natur an

Von der Cammertaxe, die zu Berechnung der zweyten Art der Vorräthe gebrauchet wird, und wie ſie zu machen.

an den Hof geliefert, zu Deputaten gegeben, oder ſonſt zur Nothdurft des Staats angewendet werden; ſo war es nöthig, dieſen Naturalien einen Preiß zu ſetzen, damit man den Ertrag eines jeden Cammergutes, oder der Wirthſchaften bey den Regalien, wiſſen konnte. Dieſe Gewißheit des Ertrages war nicht nur wegen Einrichtung einer jeden beſondern Wirthſchaft, ſondern auch wegen des allgemeinen Wirthſchafts-Etats höchſt nöthig. Nun iſt aber der Preiß der Naturalien ſowohl wegen der verſchiedenen Güte derſelben, als wegen Veränderlichkeit des Marktpreißes, nicht immer einerley. Aus einem beſtändig veränderlichen Preiße können aber nichts anders als Schwierigkeiten, in Unterſuchung der Rechnungen, und Gelegenheiten zu Betrügereyen entſtehen. Es iſt alſo allerdings nothwendig, daß die Cammer von Zeit zu Zeit einen beſtändigen Preiß für die Naturalien feſtſetzet; und dieſes iſt mithin die Cammertaxe. Sie wird entweder für das ganze Land, oder für die verſchiedenen Gegenden beſonders gemachet, wenn das Land groß iſt. Zu dem Ende müſſen aus allen beträchtlichen Städten die Fruchtpreiße zur Cammer eingeſendet werden, woraus man nach den verſchiedenen Preißen ſelbſt, und nach der verſchiedenen Güte einer jeden Art der Früchte, einen Mittelpreiß heraus zieht, und denſelben auf ein Viertel- oder halbes Jahr, auf ein, zwey, drey und mehr Jahre, kurz, ſo lange bis ſich der Marktpreiß nicht merklich verändert, als einen allgemeinen Preiß in allen Cammerrechnungen feſtſetzet und gelten läßt. Andere Naturalien aber, z. E. das Holz, das Wildpret, die Fiſche und dergleichen werden alle Jahre in den Forſt- und Wirthſchafts-Berathſchlagungen, nach Maaßgebung der Seltenheit dieſer Dinge im Lande, und des Preißes in benachbarten Staaten, geſchätzet, und der Preiß derſelben feſtgeſetzet; der denn auch zugleich die Cammertaxe iſt. Dieſe Cammertaxe hat

nicht nur hier gezeigtermaßen bey dem Rechnungs-weſen, ſondern auch bey der Verwaltung der Regalien und Cammergüter, oder bey Verpachtung der letztern, und bey den desfalls zu machenden Anſchlägen, ihren großen Nutzen *).

*) Man pfleget auch Cammer-Dienſttaxen zu machen, worinnen nicht nur der Lohn des Geſindes von allen Arten, ſondern auch der Handwerker, ſo per contractum locati conducti arbeiten, der Tagewerker und dergleichen, jährlich und täglich beſtimmet wird. Solche Taxen haben gleichfalls ihren großen Nutzen, beſonders um den Unterſchleif in den Ausgaben des Staats zu verhüten. Allein ſie ſind gar nicht leicht, wenn ſie wirklich auf den Zuſtand der verſchiedenen Gegenden des Landes und nach der Billigkeit eingerichtet ſeyn ſollen. Unterdeſſen hat man ſich in vorigen Zeiten große Mühe damit gegeben. Man findet dergleichen in verſchiedenen alten Policeyordnungen. Unter andern hat man eine churſächſiſche Dienſttaxe, die beſonders auf die verſchiedenen Kreiſe des Landes ſehr wohl eingerichtet geweſen iſt.

§. 547.

Wir gehen nunmehr weiter zu den Caſſen (§. 540.). Dieſe ſind gleichſam die Vorrathsbehältniſſe des baaren Geldes. Alle Einnahmecaſſen ſind zugleich Ausgabecaſſen, indem dasjenige, was zur Unterhaltung der Sache, der Wirthſchaft, zur Erhebung der Einkünfte und der bey der Caſſe nöthigen Bedienten aufgewendet werden muß, ſo fort aus eben der Caſſe bezahlet wird, welche die Einnahme hat. Dahingegen hat man auch Caſſen, die bloß zur Ausgabe beſtimmet ſind. Wir haben alſo zweyerley Caſſen zu erwägen, 1) die Einnahmecaſſen, in ſo fern ſie auch zugleich Ausgabecaſſen ſind, und 2) die eigentlichen Ausgabecaſſen. Die Einrichtung der Caſſen iſt zwar faſt in allen Ländern unterſchieden, weil ſie ſich auf die alten Verfaſſungen und den beſondern Zuſtand der Län-

II. Von den Caſſen, die 1) entweder zugleich Einnahme- und Ausgabe- oder 2) bloß Ausgabecaſſen ſind.

der gründen; und ob ſich gleich öfters die Sache gänzlich abgeändert hat, ſo bleiben dennoch die alten Spuren noch immer; wenigſtens in den Benennungen der Caſſen. Unterdeſſen wird doch alles, was wir hier vortragen werden, allgemein bey allen Ländern anzuwenden ſeyn, weil wir uns bloß auf die Natur der Sache gründen.

§. 548.

1) Die Einnahmecaſſen ſind dreyerley; a) Particulaircaſſen.

Die Einnahmecaſſen muß man in drey Arten eintheilen, a) in beſondere oder Particulaircaſſen, b) in Hauptcaſſen, und c) in Generalcaſſen. Die Particulair-Einnahmecaſſen ſind diejenigen, welche unmittelbar zu Aufbringung und Erhebung der Einkünfte beſtimmet ſind. Folglich ſind ſo viel Particulaircaſſen, als Cammergüter, einzelne Wirthſchaften und Verwaltungen bey den Regalien und Steuereinnahmen in Städten und Dörfern ſind. Aus dieſen Caſſen werden alle Ausgaben beſtritten, welche zu Erhaltung der Sache und Erhebung der Einkünfte nöthig ſind, als zu Führung der Wirthſchaft, zu Reparatur der Gebäude, zu Beſoldung der dabey ſtehenden Bedienten, zu Schreibematerialien und andern Nebenunkoſten, zu Verbeſſerungsanſtalten, um die Einkünfte zu vermehren, und dergleichen mehr. Alle dieſe Ausgaben müſſen nach dem obigen vierten Grundſatze, ſo viel möglich, gewiß gemachet ſeyn (§. 381.); und die ungewiſſen und außerordentlichen müſſen wenigſtens in dem beſondern Wirthſchafts-Etat, der alle Jahre bey einem jeden Cammergute und bey einer jeden beſondern Oekonomie des Staats verfertiget werden muß, beſtimmet und feſtgeſetzet werden. Was nach dieſen Ausgaben übrig bleibt, ſind eigentlich die Einkünfte eines Cammergutes, eines Forſtes, einer Zollſtätte, der Steuereinnahme eines Ortes u. ſ. f. und wird die Gewährſchaft genennet.

§. 549.

§. 549.

b) Von den Hauptcaſſen u. deren verſchiedenen Einrichtung.

Dieſe Gewährſchaft von jeder beſondern Einnahmecaſſe geht nun ferner in die Hauptcaſſe, unter welcher eine jede ſteht. In Anſehung der Steuern findet man hier faſt allenthalben eine gleiche Einrichtung. Die Gewährſchaft aus jeder Steuereinnahme geht in die Hauptcaſſe des Kreiſes. Daß dieſe Kreiſe in manchen Ländern groß und in manchen klein ſind, das thut nichts zur Sache. Mit den Einkünften aus den Cammergütern trifft man allenthalben gleichfalls eine ziemliche Gleichheit an. Dieſe gehen allemal an das Cammercollegium in ihrer Provinz; und dieſes iſt alſo hier die Hauptcaſſe. Allein, bey den übrigen Einkünften findet man faſt allenthalben verſchiedene Einrichtungen. In einigen Landen gehen die Forſteinkünfte nicht an die Cammer, ſondern an ein beſonderes Ober-Waldamt. Eben ſo gehen gemeiniglich die Poſteinkünfte aus den einzeln Poſtämtern zuförderſt an ein Ober- oder General-Poſtamt, welches mithin hier die Hauptcaſſe iſt. Die Bergwerkseinkünfte haben gemeiniglich bey dem ſubordinirten Bergcollegio ihre Hauptcaſſe, wiewohl zuweilen der Zehenten, die Schmelzadminiſtration und dergleichen wieder beſondere Hauptcaſſen für ſich ausmachen. Kurz, in dieſen Hauptcaſſen iſt die Einrichtung allenthalben ſehr verſchieden. Unterdeſſen ſind doch dieſe Hauptcaſſen allemal zugleich auch Ausgabecaſſen. Es werden nicht nur die dabey ſtehenden Caſſenbedienten, wie nicht weniger die Commiſſarien und Inſpectoren, welche die Aufſicht über die Einnahmebedienten und die Viſitation der beſondern Caſſen über ſich haben, daraus beſoldet; ſondern es werden auch zu den unter der Hauptcaſſe ſtehenden Anſtalten, zu Bewahrung der Caſſe, zu weiterer Fortſchaffung des Geldes, zu Schreibematerialien und dergleichen verſchiedene Unkoſten erfordert. Dieſe Hauptcaſſen zahlen zwar ge-

meiniglich an die Regimenter und zu anderem Landesaufwande wichtige Summen aus. Allein das geſchieht alles durch Anweiſung und Umſchläge; und es ſind mithin keine eigentlichen Ausgaben der Hauptcaſſe, ſondern ſie liefert die erhaltenen Aſſignationes und Quittungen als baares Geld.

§. 550.

c) Von den Generalcaſſen in verſchiedenen Staaten.

Aus dieſen Hauptcaſſen gehen die Einkünfte endlich in die Generalcaſſen. Eigentlich ſollte der Staat nur eine Generalcaſſe haben, nämlich die bey dem General-Finanzcollegio; und dahin ſollten alle Einkünfte des Staats, wie in ein großes Meer, zuſammen fließen, weil alle Finanzgeſchäffte einen unzertrennlichen Zuſammenhang haben, und alle Einkünfte zu einerley Endzweck beſtimmet ſind, nämlich das Beſte des Staats zu befördern. Allein in ſolchen Ländern, wo ein Unterſchied unter den Einkünften des Fiſci und Aerarii ſtatt findet, da ſind gemeiniglich zwo General-Einnahmecaſſen, nämlich die Landſchafts- oder General-Steuercaſſe, und die General-Cammercaſſe. Zuweilen wenn die Acciſe von andern Steuern gänzlich abgeſondert iſt; ſo kömmt wohl die dritte General-Einnahmecaſſe hinzu, nämlich die General-Acciscaſſe. Alle dieſe Generalcaſſen beſtreiten zuförderſt die Beſoldungen der zu ihren Departements gehörigen Bedienten ſowohl, als den Aufwand der unter ihnen ſtehenden Anſtalten. Beſonders hat das oberſte Cammercollegium eine Menge von Ausgaben zu beſorgen, wie man aus dem Hauptſtücke von den eigentlichen Cammerausgaben erſehen kann; und ſeine General-Einnahmecaſſe iſt mithin vorzüglich zugleich als eine General-Ausgabecaſſe anzuſehen. Sodann liefern ſie den Ueberſchuß dahin, wohin er nach Maaßgebung des allgemeinen Wirthſchafts-Etats beſtimmet iſt.

§. 551.

§. 551.

Nunmehro haben wir die eigentlichen Ausgabecaſſen zu erwägen (§. 547.). Hier haben wir die nämliche Eintheilung zu beobachten, jedoch mit dem Unterſchiede, daß man die Ordnung umkehren, und a) General-Ausgabecaſſen, b) Haupt-Ausgabecaſſen, und c) beſondere Ausgabecaſſen bemerken muß. Denn auf dieſe Art fließt das bereiteſte Vermögen des Staats, welches ſich in ein großes Meer vereiniget hatte, wieder ab, und verbreitet ſich durch vielerley Ausgaben wieder in den Nahrungsſtand, ſo, daß durch dieſe beſtändige Circulation der Staat ſein Leben und Gedeihen erhält. Da wir die ſtarken Ausgaben des oberſten Cammercollegii, ſchon in dem vorhergehenden §. berühret haben; ſo ſind nur zwo eigentliche General-Ausgabecaſſen. Dieſe ſind die General-Kriegescaſſe, und die allgemeine Hofcaſſe; wiewohl dieſe letztere an den wenigſten Höfen ſtatt findet, ſondern die Cammer verſorget jede Hauptcaſſe des Hofes mit den benöthigten in dem Wirthſchafts-Etat für ſie ausgeworfenen Geldmitteln.

2) Eigentliche Ausgabecaſſen ſind dreyerley. a) General-Ausgabecaſſen.

§. 552.

Hiernächſt hat man Haupt-Ausgabecaſſen. Dergleichen ſind bey dem Militair-Etat, die Artillerie-Commiſſariats-Invaliden-Feſtungsbau-Caſſe und dergleichen. Bey Hofe ſind die Chatoulle, die Stallcaſſe, die Tafelcaſſe, die Hofbaucaſſe; wie denn an einigen Höfen alle vier oberſten Hofämter ihre eigenen Hauptcaſſen haben; da hingegen bey den eigentlichen Cammerausgaben die allgemeine Beſoldungscaſſe, die Commercien- und Manufactur-Caſſe, die Landbaucaſſe, und dergleichen als Haupt-Ausgabecaſſen angeſehen werden müſſen. Alle dieſe Haupt-Ausgabecaſſen geben theils unmittelbar aus, theils verſorgen ſie wieder die unter ihnen ſtehenden beſondern Ausgabe-

b) Von den Haupt-Ausgabecaſſen.

caſſen, mit den benöthigten Geldmitteln; da ſie denn auch über ſolche Particulaircaſſen die Aufſicht zu führen, und die Rechnungen abzunehmen, zu unterſuchen, und zu juſtificiren haben; ſo, wie jede Hauptcaſſe ſelbſt ihre Rechnung an die Generalcaſſe abzulegen hat, von welcher ſie abhängt, die Chatoulle und einige andere Hauptcaſſen bey Hofe ausgenommen; wie man denn überhaupt hierinnen eine ſehr verſchiedene Einrichtung an den Höfen antrifft.

§. 553.

c) Von Particulair-Ausgabecaſſen, deren Vielheit anzurathen iſt.

Particulair-Ausgabecaſſen ſind ſo viele vorhanden, als beſondere Gegenſtände und Zwecke der Ausgaben ſind; ja, ſo viel als beſondere Anſtalten und Werke in dieſer oder jener Art der Ausgaben angetroffen werden, z. E. ein jeder zu führender Bau hat ſeine eigene Baucaſſe. Man kann alſo leicht erachten, daß es eine große Menge von beſondern Ausgabecaſſen geben muß; und ob ich zwar oben als eine Grundregel bey den Contributionen und Abgaben feſtgeſetzet habe, daß man, ſo viel möglich, die Vielheit der Einnahmecaſſen vermeiden muß; ſo muß man doch in Anſehung der Ausgabecaſſen, gerade den entgegengeſetzten Grundſatz annehmen und behaupten, daß die Vielheit der Ausgabecaſſen allerdings anzurathen iſt. Dieſes erfordert nicht nur die Natur der Sache, weil ſich einmal ſo viel Gegenſtände der Ausgaben finden, ſondern die Ausgabe ſelbſt, und die darüber zu führende Rechnung, kann auch ungleich beſſer überſehen werden, wenn nicht vielerley Arten der Ausgaben aus einer Caſſe beſtritten werden. Ueberdieß erfordert jede Art der Ausgabegeſchäffte, daß die darzu verordneten Bedienten eine beſondere Kenntniß und Erfahrung in der Sache haben müſſen, wenn ſowohl die Ausgabe wirthſchaftlich und mit möglichſter Erſparung geſchehen, als der Endzweck der Ausgabe in der That dadurch

erreichet

erreichet werden ſoll. Man findet aber nicht viel Bedienten, die in verſchiedenen Geſchäfften eine beſondere Kenntniß und Erfahrung haben; und man muß öfters ſehr zufrieden ſeyn, wenn ſie in einerley Art der Geſchäffte vollkommen geſchickt ſind. Jedoch muß man dennoch bey dieſer Vielheit der Ausgabecaſſen, die Vielheit der Bedienten ſo viel möglich zu vermeiden ſuchen. Zu dem Ende kann man verſchiedene Ausgabecaſſen den Wirthſchafts- und Einnahme-Bedienten anvertrauen, wenn ſie die erforderliche Fähigkeit in der Sache beſitzen. Jedoch müſſen ſie die Rechnungen der ihnen beſonders anvertrauten Ausgabe von ihren Wirthſchafts- und Einnahme-Rechnungen abgeſondert führen, und beyde nicht unter einander miſchen.

§. 554.

Von außerordentlichen Einnahme- und Ausgabe-Caſſen.

Es iſt hier die Rede von ordentlichen Einnahme- und Ausgabe-Caſſen geweſen. Man hat aber auch in jeder Art außerordentliche Caſſen. Oefters finden Einkünfte ſtatt, die nur eine Zeitlang dauern, z. E. außerordentliche Abgaben, die ihre beſondern Gegenſtände und Einrichtungen haben, Lotterien-Leibrenten- und Tontinen-Anſtalten und dergleichen, da denn außerordentliche Einnahmecaſſen errichtet werden müſſen. Zuweilen verſuchet man auch neue Einkünfte zu gründen, ſonderlich bey den Waſſerregalien; weil man aber noch nicht weiß, ob ſo viel eingehen wird, daß eine ordentliche Einnahmecaſſe dabey ſtatt haben kann: ſo ſchlägt man die Sache außerordentlicher Weiſe zu einer andern Einnahme. Eben ſo ſind öfters außerordentliche Ausgabecaſſen nöthig. Bey einer großen Trauer des Hofes, bey Ehren- und Freuden-Fällen, desgleichen, wenn eine koſtbare Anſtalt zu Cultivirung des Landes gemachet werden ſoll, z. E. bey Grabung eines großen Canals, wird zu dem darzu erforderlichen Aufwande eine beſondere Caſſe errichtet. Wenn aber die Sache geen-

diget, und die Rechnung abgeleget iſt: ſo höret eine ſolche Caſſe wieder auf; und der etwan vorhandene Ueberſchuß geht wieder an die Cammer zurück, oder wohin er ſonſt von dem Regenten beſtimmet wird.

§. 555.

Das vornehmſte Regulativ bey den Ausgaben iſt eine wohleingerichtete Cammer- und Finanz-Ordnung, und die Inſtruction eines jeden Bedienten.

Nachdem wir nunmehr die Beſchaffenheit der Vorrathsbehältniſſe und Caſſen betrachtet haben: ſo gehen wir nun weiter zu Einrichtung der Ausgaben ſelbſt. Das vornehmſte Regulativ bey allen Ausgabegeſchäfften, wie überhaupt bey dem geſammten Cameralweſen, muß eine allgemeine wohleingerichtete Cammer- und Finanz-Ordnung ſeyn, wodurch nicht allein die vornehmſten Geſchäffte und die Zeit und Ordnung, in welcher ſie geſchehen ſollen, beſtimmet, ſondern auch alle hauptſächliche Maaßregeln zu Erhaltung eines guten Zuſammenhanges in dem geſammten Cameralweſen, und Erreichung des dabey vorwaltenden Endzweckes vorgeſchrieben werden. Sodann muß ſich ein jeder Bedienter bey den Ausgabegeſchäfften auf ſeine beſondere Inſtruction gründen, und was darinnen zur Sicherheit der Caſſe, zu Vermehrung der Einkünfte, zu wirthſchaftlicher Beſtreitung der Ausgaben, und überhaupt zu Erhaltung der guten Ordnung und Einrichtung vorgeſchrieben iſt, beſtändig vor Augen haben. Weil aber beydes eigentlich zur Verwaltung der Cameralgeſchäffte, und mithin in das folgende Buch gehöret: ſo können wir hier davon nicht ausführlich handeln.

§. 556.

Hiernächſt werden bey den Ausgaben öftere Berathſchlagungen erfordert.

Nächſt dieſem Augenmerke auf die General-Cammer- und Finanz-Ordnung, und die beſondern Inſtructionen eines jeden Bedienten, muß eine gute Ueberlegung und öftere Berathſchlagung, die erſte Bemühung bey den Ausgaben ſeyn. Dieſe Berathſchlagungen haben wir zwar ſchon bey dem beſondern

Wirth-

Wirthſchafts-Etat einer jeden Oekonomie, ſowohl, als bey dem allgemeinen Wirthſchafts-Etat erfordert. Allein, dort gehen die Berathſchlagungen nur auf das Ganze in jeder Art der Ausgabe, ſo, wie die Sache im Voraus auf ein Jahr überſehen werden kann. Hier aber verlange ich Berathſchlagungen, welche die beſondern Umſtände der Ausgaben betreffen, ſo, wie ſie im Kleinen vorfallen: und die bey vielen Oekonomien monatlich oder wöchentlich, ja, bey einigen täglich, nothwendig ſind. Beſonders kann die Wirthſchaft bey den Berg- und Salz-Werken, bey den Fabriken und auch bey Hofe ohne dieſelben gar nicht beſtehen; und es wäre zu wünſchen, daß man es bey dieſen Berathſchlagungen nicht gemeiniglich auf mündliche Unterredungen ankommen, ſondern allemal ein Protocoll darüber halten ließe *).

*) Auf dieſe Art würde man die Stärke und Schwäche eines jeden Bedienten in den Wirthſchafts- und Ausgabe-Geſchäfften, denen er vorgeſetzet iſt, deſto beſſer beurtheilen können. Man würde auch einſehen können, ob er redlich oder aus Abſichten handelt; und die Unterſuchung der Rechnung würde deſto mehr erleichtert werden. Wenigſtens ſollte man in den monatlichen und wöchentlichen Berathſchlagungen, die Führung eines Protocolls nie unterlaſſen.

§. 557.

Zu dieſen Berathſchlagungen wird erfordert, daß die Wirthſchafts- und Ausgabe-Bedienten, das vorhabende Geſchäffte, worzu die Ausgabe verwendet wird, in allen ſeinen Theilen, Gegenſtänden, Haupt- Neben- und entfernten Zwecken genugſam verſtehen, einſehen und aus einander ſetzen können, und folglich darzu die nöthige Erkenntniß und Erfahrung haben; denn ſonſt läßt es ſich ſchlechte Berathſchlagungen anſtellen. Sie müſſen auch die darzu erforderlichen Mittel, ihr Verhältniß und ihre Wirkung auf die Hauptſache

Was zu dieſen Berathſchlagungen erfordert wird.

und

und gegen einander ſelbſt, ſowohl als die daraus entſtehenden Folgen genugſam innen haben. Vor allen Dingen aber muß man auf den Preiß der anzuwendenden Mittel, auf ihre geſchickte Verbindung mit einander, und auf eine gute Ordnung ſehen. Auf dieſe Art wird man wirkſame Berathſchlagungen anſtellen. Ich ſetze hier voraus, daß man entweder in dem beſondern, oder allgemeinen Wirthſchafts-Etat ſchon geſorget hat, wo die nöthigen Mittel herkommen ſollen. Denn ſonſt würde dieſes gleichfalls ein hauptſächlichſter Gegenſtand der Berathſchlagungen ſeyn müſſen.

§. 558.

Es muß nichts ohne General- oder Special-Verordnungen ausgegeben werden.

Alle Ausgaben, die geſchehen ſollen, müſſen anbefohlen ſeyn, das iſt, es müſſen entweder generale oder beſondere Verordnungen der Obern hierzu vorhanden ſeyn; und ſelbſt in den Oekonomien des Staats muß nichts vorgenommen werden, was nicht wenigſtens überhaupt, oder in dem formirten Wirthſchafts-Etat gut geheißen worden, ob gleich die Ausführung und die Beſtimmung der Ausgaben im Kleinen nicht vorgeſchrieben und ertheilet worden. Alle Wirthſchafts- und Ausgabe-Bedienten, müſſen ſich demnach wohl vorſehen, ohne Verordnung nichts zu unternehmen und auszuzahlen; und die Cammern müſſen hierinnen ſehr ſtrenge ſeyn, daß ſie nichts in Rechnung paſſiren laſſen, was nicht durch Beziehung auf die Verordnungen gerechtfertiget wird. Außerdem wird allen Unordnungen und Bevortheilungen in dem Cameralweſen Thür und Thor aufgethan. So gar die Hauptcaſſen müſſen an dieſe Regel gebunden ſeyn. Die Generalcaſſen aber gründen ſich auf den allgemeinen Wirthſchafts-Etat; und dieſer dienet ihnen hierinnen ſtatt der Verordnungen.

§. 559.

Eine hauptſächliche Urſache, warum nichts ohne Verordnung ausgegeben werden muß, beſteht darinnen, daß die Cammer und andere Oberbediente *) im Stande ſeyn müſſen, den Zuſtand aller Caſſen beſtändig überſehen zu können. Den Nutzen davon habe ich oben bey Feſtſetzung der funfzehenten Ausgaberegel gezeiget (§. 400.), nach welcher die Cammer von dem Zuſtande der Caſſen beſtändig auf das genaueſte unterrichtet ſeyn muß. Zu dem Ende müſſen die Caſſenbedienten alle Monate, und bey ſtarken Caſſen wohl alle Wochen, richtige Caſſenextracte, und Sortenzettel einſenden, die nicht von dem oberſten Caſſenbedienten allein, ſondern auch von dem Controlleur, oder andern Bedienten, unterſchrieben ſeyn müſſen. Hierbey müſſen zugleich öftere und unvermuthete Viſitationen der Caſſe, nach Maaßgebung der Caſſenextracte und Sortenzettel geſchehen; und wenn die Caſſen nicht auf das allergenaueſte richtig befunden werden: ſo iſt ſolches ſo fort dem Collegio, wovon der Bediente abhängt, anzuzeigen.

Weil die Cammer und die Obern von dem Zuſtande der Caſſen ſtets benachrichtiget ſeyn müſſen, darzu Caſſenextracte und Viſitationen gehören.

*) Weil die zur Aufſicht und Viſitation der Caſſen verordnete Commiſſarien, und andere Oberbediente, von dem Zuſtande der Caſſen gleichfalls unterrichtet ſeyn müſſen: ſo iſt es nöthig, daß entweder alle Verordnungen zu Auszahlungen durch ihre Hände gehen, oder dieſelben doch von dergleichen Verordnungen Nachricht haben müſſen. Es erfordert dieſes auch die gute Ordnung, und alle Bedienten, die mit einer Sache zu thun haben, müſſen den Zuſammenhang der Geſchäffte niemals aus den Augen verlieren. Ich meines Orts, würde es allemal für beſſer halten, wenn die Finanz- und Cammer-Collegia gar nicht unmittelbar an die Wirthſchafts- und Einnahme-Bedienten reſcribirten, ſondern allemal an den Steuerrath, Commiſſarium, oder andern Oberbedienten, der die Aufſicht darüber hat, und der doch allemal in derſelben Gegend gegenwärtig ſeyn muß. Es iſt wahr, man würde alsdann einem ſolchen Oberbedien-

dienten einen Schreiber halten müſſen. Allein, die Arbeit würde ſich dadurch bey dem Collegio vermindern, und daſelbſt mithin weniger Canzleybedienten nöthig ſeyn. Ja, man würde dadurch wirklich etwas erſparen, und dennoch eine beſſere Ordnung herſtellen.

§. 560.

Die Ausgaben müſſen genau in der vorgeſchriebenen Zeit und Ordnung geſchehen.

Wenn aber die Cammer und andere Oberbedienten von dem Zuſtande der Caſſen beſtändig unterrichtet ſeyn ſollen: ſo müſſen auch die Ausgaben auf das allergenaueſte in der vorgeſchriebenen Ordnung und Zeit geſchehen; und ſie müſſen weder verzögert, noch aus Abſichten und Freundſchaft anticipiret, noch ſonſt etwas in der vorgeſchriebenen Ordnung verändert werden. Beſonders muß man ſorgfältig verhüten, daß in dem einmal gemachten Wirthſchafts- und Ausgabe-Etat, durch fremde zu dieſer Caſſe nicht gehörige Auszahlungen und Aſſignationen, durch Abforderung der Gelder, und dergleichen keine Unordnungen einreißen. Selbſt der Regent muß es auf alle Art vermeiden, in irgend eine Caſſe Eingriff zu thun, oder eine Zahlung dahin anzuweiſen, die nach dem Wirthſchafts-Etat dahin nicht beſtimmet iſt. Denn wo dieſes geſchieht, da herrſchet nichts als Verwirrung und Unordnung in dem Cameralweſen, die nothwendigen Ausgaben ermangeln hernach; und es iſt überall eine höchſt elende Haushaltung.

§. 561.

Die Auszahlungen geſchehen entweder baar, oder durch Aſſignation und Umſchläge.

Die Auszahlungen geſchehen entweder baar, oder durch Aſſignationen und allerley Umſchläge. Ich habe ſchon in dem Abſchnitte von den Ausgaben für den Militair-Etat angeführet, wie die Regimenter und Invaliden gemeiniglich durch Aſſignation an die Steuereinnahmen in ihrer Gegend bezahlet werden. Eben dieſes geſchieht auch in allen andern Arten der Zahlungen. Z. E. Die Baubegnadigungs-Caſſe will dreyhundert Thaler Baubegnadigungs-Gelder an jemand

auszahlen, der ein neues feuerfeſtes Haus gebauet hat. Weil ſie nun aus der General = Steuercaſſe jährlich eine gewiſſe Summe empfängt: ſo giebt ſie Anweiſung auf die General = Steuercaſſe, und dieſe verordnet, daß die Steuercaſſe des Ortes, dieſe drey hundert Thaler auszahlen ſoll. Dieſe Particulair-Steuercaſſe bringt dieſe drey hundert Thaler nicht mit in Ausgabe, ſondern ſie rechnet die darüber erhaltene Quittung ihrer Hauptcaſſe unter der Gewährſchaft ſtatt baaren Geldes zu; und wird quittiret, als hätte ſie bloß baar Geld gezahlet. Eben ſo verfährt die Hauptcaſſe gegen die General-Steuercaſſe, und dieſe wieder gegen die Baubegnadigungs = Caſſe. Auf dieſe Art geſchehen öfters vielerley Umſchläge; und dieſe Art der Auszahlungen iſt ſehr bequem, den Transport des Geldes, und die darzu erforderlichen Koſten zu vermeiden. Folgendes Beyſpiel wird die Sache erläutern. Das General-Kriegescommiſſariat will in einer entlegenen Gränzfeſtung Magazine anlegen laſſen. Darzu werden funfzig tauſend Thaler erfordert. Dieſe Summe müßte 60 Meilen fortgeſchaffet werden. Um dieſes zu vermeiden, geht es an das Kriegescollegium, wenn es nicht ſelbſt die General = Kriegescaſſe unter ſich hat, um das oberſte Finanzcollegium zu bewegen, dieſe Summe durch Anweiſungen auszahlen zu laſſen. Das oberſte Finanzcollegium, da ihm der Zuſtand der Caſſen in daſiger Gegend bekannt iſt (§. 559.), weiß, daß dieſelben dieſe Summe als Gewährſchaft nicht auszahlen, ſondern daß an dieſelben höchſtens nur dreyßig tauſend Thaler aſſigniret werden können. Nun ſind aber Bergwerke in der Nähe der Feſtung, und das Hof-Bergcollegium hat jährlich ſeinen Ueberſchuß an das oberſte Finanzcollegium zu entrichten. Das oberſte Finanzcollegium aſſigniret alſo 20000 Rthl. an das Hof = Bergcollegium; und dieſes ſtellet an das ſubordinirte Bergcollegium, oder die daſigen Bergämter Befehl,

Befehl, ſolche auszuzahlen. Die Bergämter rechnen alsdann die von den Magazinbedienten darüber erhaltene Quittung dem Hof-Bergcollegio, dieſes dem oberſten Finanzcollegio, dieſes der General-Kriegescaſſe, und dieſe dem Commiſſariat in den Summen, die ſie entweder als Gewährſchaft und Ueberſchuß, oder laut des allgemeinen Wirthſchafts-Etats an einander zu zahlen haben, ſtatt baaren Geldes zu; und ſo iſt die Ausgabe ohne Transportkoſten beſtritten.

§. 562.

Von Beſchaffenheit der Rechnungen.

Gleichwie nach der obigen ſechzehnten Regel nichts ohne Rechnung ausgegeben werden muß (§. 401.): ſo läßt man darzu gemeiniglich beſondere gedruckte Formulare an die Ausgabecaſſen austheilen, die aus ſorgfältiger Ueberlegung und Unterſuchung der vorigen Rechnungen verfertiget ſind. In dieſem Formular, wenn es die Beſchaffenheit der Ausgabe erfordert, ſind zuförderſt zwo Abtheilungen von der Ausgabe an Gelde und Naturalien. Dieſe ſind wieder in Capitel eingetheilet, und jedes Capitel hat ſeine Rubriken und Numern, wie es die Zwecke und die Beſchaffenheit der Ausgabe erfordern. Der Rechnungsführer trägt alle Poſten der Ausgabe hier ein, mit Bemerkung des Tages und Monates, und an wen die Ausgaben geſchehen, wobey er ſich auf die deshalb ergangenen General- und Special-Verordnungen, welche zuſammen geheftet und numeriret werden, ſowohl, als auf die deshalb erhaltenen Quittungen und andere Belege, wodurch er die wirklich geſchehene Ausgabe beweiſen kann, bezieht. Dieſe Belege werden gleichfalls numeriret, und der Rechnung im Originale beygeleget. Wenn alle Poſten eingetragen ſind: ſo werden die Capitel zuſammen gerechnet, und am Ende eine Wiederholung derſelben gemachet; da denn die Hauptſumme der Ausgabe heraus kömmt. Dieſe wird gegen den Empfang, oder die Einnahme, in Vergleichung geſtellet:

ſtellet: und mithin der Beſtand der Caſſe beſtimmet. Sodann wird das Plus oder Minus der Rechnung gegen das vorige Jahr angezeiget, und die Urſachen davon werden angeführet. Endlich aber findet die Unterſchrift des Rechnungsführers und der Tag ihres Beſchluſſes ſeinen Platz.

§. 563.

Von der Unterſuchung und Juſtification der Rechnungen.

Dieſe Rechnungen müſſen nun alle Jahre unausgeſetzt von dem Cammercollegio, oder den darzu verordneten Obern unterſuchet und abgenommen werden; und die Rechnungsbedienten müſſen ſowohl ihrer eigenen Sicherheit halber darauf dringen, als man in einem wohleingerichteten Finanzweſen die Sache ſelbſt nicht hinhängen laſſen ſoll. Die Unterſuchung der Rechnung geſchieht nach dem im vorigen Jahre formirten und approbirten Wirthſchafts-Etat jeder Oekonomie, nach dem feſtgeſetzten Ausgabe-Etat, nach den approbirten Anſchlägen, nach den ergangenen General- und Special-Verordnungen, nach den Cammer- und Dienſt-Taxen, nach den in der Sache geſchloſſenen Contracten, nach den Beſtallungen und Inſtructionen, nach den Quittungen und Belegen, nach den Regeln der Haushaltung, und der beſondern Kenntniß der Wirthſchaft in dieſer Sache, und mit verſchiedenen andern Hülfsmitteln. Gemeiniglich wird die Unterſuchung einem in dieſer Sache Verſtändigen aufgetragen, der denn über die Rechnung Monita machet, und Defecte zieht. Dieſe werden dem Rechnungsführer zur Beantwortung mitgetheilet; und wenn dieſes zur Gnüge geſchehen: ſo wird die Rechnung vermittelſt Unterſchrift gut geheißen oder juſtificiret; und dem Rechnungsführer ein Juſtificationsſchein darüber ausgeſtellet.

§. 564.

Von beſondern Rechnungscammern und Calculatoren.

In verſchiedenen Staaten hat man beſondere Rechnungscammern; und dahin müſſen denn alſo auch zu-

förderſt die Rechnungen gehen. Jedoch hat man bey allen Cammercollegiis wenigſtens beſondere Calculatores, die, nachdem die Rechnung nach dem Weſen der Sache, und der Beſchaffenheit der Ausgaben unterſuchet iſt, lediglich die Richtigkeit in dem Rechnungsweſen nach den Regeln der Rechenkunſt prüfen müſſen; und dieſe Herren ſind öfters ſo pünctlich, daß ſie eine Rechnung wegen 6 Pfennige Irrung, dreyßig Meilen zurück ſchicken. Mich deucht, es gienge ſchon an, daß ſie in ſolchen Kleinigkeiten den Irrthum ſelbſt verbeſſern, und am Ende anzeigen könnten.

§. 565.

Von dem Borgen der Caſſen von einander.

Zum Beſchluſſe muß ich noch erinnern, daß öfters die Caſſen von einander borgen. Dieſes geſchieht, wenn ſie gewiſſe Ausgaben nach dem einmal feſtgeſetzten Ausgabe-Etat ſchlechterdings leiſten müſſen, ungeachtet ſich die Einnahme nicht ſo hoch erſtrecket hat, daß ſie dieſelben hätten beſtreiten können. Zuweilen entſteht auch dieſes Borgen einer Caſſe, wenn nach der beſondern Verfaſſung des Landes, eine gewiſſe Art der Steuern, z. E. die Acciſe, an die Generalcaſſe der Hauptſteuern jährlich eine gewiſſe Summe liefern müſſen, weil die Acciſe bey ihrer Einführung einen gewiſſen Theil der Steuern zu vergüten übernommen hat. Wenn nun an kleinen Orten nicht viel Acciſe eingeht: ſo ſind die Particulaircaſſen der Acciſe öfters nicht im Stande, das an die Steuer zu vergütende Quantum, ohne von einer andern Caſſe zu borgen, abzutragen. Es läßt ſich bey beyderley Arten des Borgens, nichts weiter ſagen, als daß die Einrichtung des Finanzweſens anders ſeyn könnte; und nur die einmal eingeführten Landesverfaſſungen, die ſich nicht ſo gleich abändern laſſen, können der Sache zur Entſchuldigung dienen.

Ende des zweyten Buches.

Drittes

Drittes Buch.

Von der Verwaltung
des Cameralweſens.

Drittes Buch.

Von der Verwaltung des Cameralweſens.

§. 566.

Endlich kommen wir auf das dritte und letzte große Hauptgeſchäffte bey dem Cameralweſen, nämlich auf die Verwaltung und den Zuſammenhang der Cameralangelegenheiten (§. 26.). Die zwey großen Geſchäffte der Erhebung oder Aufbringung des bereiteſten Vermögens, und der Anwendung deſſelben, oder der Ausgaben des Staats, können nicht von einander abgeſondert beſtehen. Sie müſſen ſowohl unter einander ſelbſt, als mit andern Angelegenheiten des Staats, beſtändig in gutem Zuſammenhange, Ordnung und Einrichtung erhalten werden; und ein Cameraliſt, beſonders der im Ganzen arbeiten will, muß nicht allein von der Verfaſſung des Cameralweſens und der darzu erforderlichen Collegiorum, ſondern auch von den dabey vorfallenden Arbeiten genugſame Kenntniß beſitzen (§. 25.). Kurz, hier kommen wir eigentlich auf den practiſchen Theil der Cameralwiſſenſchaft; und man kann leicht erachten, was ſich hier für ein weitläuftiges Feld für unſere Bemühungen eröffnen

Es iſt nothwendig, auch von der Verwaltung des Camerals einigen Begriff zu haben.

öffnen würde, wenn es hier unſer Endzweck wäre, die Geſchäffte und Arbeiten in den Cammercollegiis ausführlich vorzutragen, und von den darzu erforderlichen Ausarbeitungen, Muſter an die Hand zu geben, worzu wir uns aber vielleicht einmal entſchlieſſen, und einen dritten practiſchen Theil liefern möchten. Unterdeſſen können wir doch die Sache nicht ganz mit Stillſchweigen übergehen. Es gehöret gewiſſermaßen auch zu der Theorie der Cameralwiſſenſchaften, daß ein Anfänger einen Begriff von der Verwaltung des Cameralweſens, und beſonders von der Einrichtung der Cammercollegiorum hat, wie nicht weniger, daß er von den dabey vorfallenden Arbeiten eine allgemeine Kenntniß beſitzt. Wir werden uns aber bey Abhandlung dieſes Buches, ſo viel möglich, einſchränken müſſen, weil dieſer zweyte Theil unter der Feder ſtärker angewachſen iſt, als anfänglich die Abſicht war.

§. 567.

Es ſind hier zwo Hauptmaterien zu bemerken; daher zwo Abtheilungen entſtehen.

Dasjenige, was ein Anfänger hiervon zu wiſſen nöthig hat, kömmt auf zwo Hauptmaterien an. Zuerſt muß er die Einrichtung und den Zuſammenhang des Cameralweſens und der darzu gehörigen Collegiorum innen haben. Dieſes iſt nicht nur nöthig, damit er die Geſchäffte der Einnahme und Ausgabe im Zuſammenhange unter einander ſelbſt und mit andern Angelegenheiten des Staats, z. E. dem Policey- und Commercien-Weſen überſehen lernet; ſondern daß er auch in der Verfaſſung des Cameralweſens nicht ganz und gar ein Fremdling ſey, wenn er die Praxin der Cameralwiſſenſchaften ſelbſt angreifen will. Sodann muß er auch von den Arbeiten in den Collegiis in Cameralſachen ſowohl, als von den Verrichtungen einzelner Bedienten, einige Nachricht und Kenntniß beſitzen,

beſitzen, damit er wenigſtens von der Sache einigen Vorſchmack habe, und nicht in ganz unbekannte Gränzen eintrete, wenn er im Begriffe iſt, die Hand an die practiſchen Arbeiten ſelbſt zu legen. Dieſe zwo Hauptmaterien geben demnach Anlaß, daß wir dieſes Buch in zwo Abtheilungen zergliedern können. Die erſte Abtheilung wird folglich von der Einrichtung und dem Zuſammenhange des Cameralweſens und der darzu gehörigen Collegiorum; die zweyte aber wird von den Arbeiten in Cameralangelegenheiten in und außer den Collegiis handeln.

Erſte Abtheilung.

Von der Einrichtung und dem Zuſammenhange des Cameralweſens und der darzu gehörigen Collegiorum.

§. 568.

Wichtigkeit der Lehre von der Verfaſſung des Cameralweſens, beſonders zu unſern Zeiten.

Die Einrichtung und der Zuſammenhang des Cameralweſens und der darzu gehörigen Collegiorum, die wir hier abzuhandeln haben (§. 567.), iſt eines der wichtigſten Stücke in der Regierung eines Staats. Die ganze Haushaltung und Wirthſchaft eines gemeinen Weſens beruhet darauf; und gewiſſermaßen kömmt ſeine ganze innerliche Verfaſſung darauf an. Die wirthſchaftlichen Policeyanſtalten des Staats ſind ein Theil des Cameralweſens. Wenigſtens ſind ſie davon unzertrennlich, weil ſie in der That den Grund des bereiteſten Vermögens ausmachen, und von demſelben hingegen aufrecht erhalten werden müſſen. In dieſer weitläuftigen Bedeutung des Cameralweſens begreift daſſelbe nicht nur alle Policeyanſtalten und Maaßregeln, und folglich das Commercienweſen und die Landökonomie unter ſich; ſondern auch die Verwaltung der Gerechtigkeit, wenigſtens was die Einrichtung derſelben und die Beſchaffenheit der Geſetze anbetrifft, wie nicht weniger die Wirthſchaft bey dem Kriegesheere gehören darunter. Es bleiben alſo nur die Auswärtigen Angelegenheiten übrig, die dem Cameralweſen entgegen geſetzet werden können, und die mithin das zweyte wichtige Stück in der Regierung des Staats ausmachen. So wichtig aber die Verfaſſung des Cameralweſens an ſich ſelbſt iſt: ſo iſt ſie es auch nach der Beſchaffenheit unſe-

rer

rer Zeiten. Seit dem ſich die europäiſchen Mächte in beſtändige Kriegesrüſtung geſetzet haben, ſeit dem ſie ſich das Aufnehmen der Commercien und Manufacturen und des Nahrungsſtandes ſowohl, als überhaupt die Cultur ihrer Länder haben angelegen ſeyn laſſen: ſo hat das Cameralweſen eine ganz andere Geſtalt gewonnen. Diejenigen Staaten, in welchen die Regenten vor zwey bis drey hundert Jahren das Finanzweſen entweder ihren Gemahlinnen zu beſorgen überließen, oder ſolches als ein Nebengeſchäffte einem geheimden Raths- oder Juſtiz-Collegio anvertrauet hatten, haben anitzt verſchiedene große und wichtige Collegia zu Verwaltung deſſelben; wie denn auch die Einkünfte der Länder ſich ſeit der Zeit auf fünf- ſechs- und zehenmal ſo hoch vermehret haben *).

*) Dieſe Vermehrung der Einkünfte iſt in der That nur ſeit anderthalb Jahrhunderten außerordentlich hoch angewachſen, und beträgt faſt in allen Staaten zwey bis dreymal die Summe der damaligen Revenüen. Als Heinrich der vierte in Frankreich durch eine ſehr gute Wirthſchaft ſeine Einkünfte auf etliche vierzig bis funfzig Millionen Livres erhöhete: ſo erſtaunete ganz Europa darüber. Allein, man gehe itzo und frage, wie viel Frankreich Einkünfte hat, man wird ſie gewiß um dreymal höher befinden. Nur ſeit vierzig bis funfzig Jahren ſind die Einkünfte der Staaten außerordentlich ſtark angewachſen. Wenn man das Verzeichniß der Einkünfte, das der Graf von Boulainvilliers von den meiſten Staaten gemachet hat, anſieht, und man hat einige Kenntniß von der wahren Größe der Einkünfte einiger itzigen Staaten, ſo wird man finden, daß verſchiedene anitzo noch einmal ſo viel Revenüen haben, als ihnen daſelbſt zugeeignet werden. Nun ſind zwar die Unterthanen allenthalben ſehr ſtark mit Abgaben beleget, und die Erhöhung des numerairen Preißes des Goldes und Silbers trägt gleichfalls etwas darzu bey. Allein, das meiſte verurſachet der verbeſſerte Zuſtand des

Nahrungsſtandes. Die Sache iſt hier auszufühñren zu weitläuftig. Ich werde aber dereinſt eine beſondere Schrift davon mittheilen, in welcher ſich wichtige und lehrreiche Anmerkungen werden beybringen laſſen.

§. 569.

In der Verfaſſung des Cameralweſens ſind viererley Puncte zu betrachten.

Wenn wir die wichtige Verfaſſung des Cameralweſens nach ihrer Einrichtung und dem Zuſammenhange betrachten wollen; ſo werden wir uns vornehmlich viererley Augenmerke vorſetzen müſſen. Wir werden nämlich 1) zuförderſt die Einrichtung und Verwaltung des Cameralweſens zu erwägen haben, ſo wie ſie gemeiniglich wirklich in Europa ſtatt findet. Sodann haben wir 2) einige Vorſchläge zu unterſuchen, die von verſchiedenen Schriftſtellern zu Verbeſſerung der Cameralverfaſſung gethan worden ſind. Hierauf werden wir 3) ſelbſt eine Einrichtung der Collegiorum in innern Landesangelegenheiten vorſchlagen, ſo wie ſie nach der Natur der Sache und dem Zuſammenhange der Geſchäffte erfordert wird. Endlich aber iſt es 4) auch nöthig, daß wir von den Ordnungen und Vorſchriften handeln, die gemeiniglich zur Einrichtung und Verfaſſung des Cameralweſens ertheilet werden, und welche gleichſam den Grund der Cameralverwaltung ausmachen.

§. 570.

1) Die Einrichtung des Cameralweſens in den meiſten europäiſchen Staaten. Begriff von einem Collegio.

Die Verwaltung des Cameralweſens iſt entweder einzeln Perſonen anvertrauet, die einander verſchiedentlich untergeben ſind, oder es ſind ganze Collegia darzu verordnet, die gleichfalls einander unterworfen ſind, oder mit einander in einer gewiſſen Verbindung ſtehen können; und gemeiniglich bedienet man ſich ſowohl ganzer Collegiorum, als einzelner Perſonen zugleich zu dieſer Verwaltung. Es iſt aber ein Collegium eine von dem Regenten oder der Republik niedergeſetzte,

mit erforderlicher Gewalt und Anſehen verſehene Geſellſchaft verſtändiger und geſchickter Perſonen, die unter ihrem Präſidenten nach der ihnen ertheilten Vorſchrift, gewiſſen ihnen anvertrauten Geſchäfften auf beſtändig vorſtehen, und ſich zu dem Ende zu gewiſſen Zeiten perſönlich verſammlen, um die darinnen vorfallenden wichtigſten Angelegenheiten nach den meiſten Stimmen zu entſcheiden. Eine Commiſſion hingegen, ob ſie zwar gleichfalls aus verſchiedenen Perſonen beſtehen kann, iſt von einem Collegio darinnen unterſchieden, daß darüber weder ein Präſident verordnet, noch dieſelbe auf beſtändig und zu einer gewiſſen Art von Geſchäfften überhaupt, ſondern nur zu gewiſſen beſondern Angelegenheiten auf eine Zeitlang, oder ſo lange dieſe Angelegenheiten dauren, niedergeſetzet wird. Man hat zwar Commiſſionen, die mit dem Weſen und Endzwecke der Collegiorum viele Aehnlichkeit haben. Allein das ſind auch alsdann wirkliche Collegia, und man hat nur nicht für gut befunden, ihnen den Namen davon beyzulegen.

§. 571.

Nutzen der Collegiorum in wichtigen Geſchäfften.

Die collegialiſche Beſorgung der Geſchäffte hat in der That ihren großen Nutzen. Das gemeine Sprüchwort: daß viele Augen mehr ſehen als eines, iſt ſehr wahr; und gleichwie ſich eine jede Sache nach verſchiedenen Seiten und Geſichtspuncten betrachten läßt, ſo kann eine Angelegenheit deſto gründlicher abgehandelt werden, wenn ſie von verſchiedenen Perſonen unterſuchet wird; denn es wird ſich vielleicht ſelten oder niemals zutragen, daß zween Menſchen eine Sache ganz auf einerley Art erwägen und entſcheiden ſollten. Es iſt auch gewiſſermaßen gar nicht rathſam, eine wichtige Angelegenheit auf das Gutachten und die Verfügung eines einzigen Menſchen ankommen zu laſſen. Dieſer Menſch kann mit Vorurtheilen und Ab-

ſichten

ſichten eingenommen ſeyn. Er kann ſeinen Leidenſchaften allzuviel Raum dabey laſſen; und zuweilen kann er auch nicht die Einſicht und Fähigkeit in genugſamer Maaße beſitzen, die zu Beſorgung dieſer Angelegenheit erfordert wird, wenn wir auch voraus ſetzen, daß die Regenten ihre Bedienten bloß nach einer weiſen Wahl aufnehmen. Denn ein Menſch kann nicht alles ſeyn; und es kommen in allen Arten der Angelegenheiten Dinge vor, die mit vielen andern einen Zuſammenhang haben; und mithin eine weitläuftige Erkenntniß erfordern. Man würde alſo in der That viel wagen, wenn man wichtige Angelegenheiten bloß einem einzigen Menſchen anvertrauen wollte; und die Verfaſſung der Collegiorum verdienet mithin hierinnen allerdings den Vorzug.

§. 572.

Jedoch werden die Geſchäffte durch collegialiſche Arbeiten nicht beſchleuniget. Daher hat man in Frankreich bloß Miniſter und Commiſſarien.

Unterdeſſen kann man jedoch nicht läugnen, daß die Geſchäffte durch die collegialiſche Beſorgung eben nicht beſchleuniget werden. Da ſich hier viele Menſchen mit einer einzigen Sache beſchäfftigen; ſo iſt es natürlich, daß man vielmehr Sachen hätte abhandeln können, im Falle ein jeder von denſelben ein beſonderes Geſchäffte zu beſorgen gehabt hätte. Daher hat man in einigen Staaten die Verfaſſung der Collegiorum in den wenigſten Geſchäfften beliebet. Beſonders iſt es in Frankreich eingeführet, daß man eine jede Art von Geſchäfften einem beſondern Miniſter anvertrauet hat, ohne ihm ein Collegium an die Seite zu ſetzen. So hat der Kriegesminiſter alle Geſchäffte zu beſorgen, welche die Direction des Kriegesheeres und der Kriegesunternehmungen anbetreffen; und ein anderer iſt auf eben die Art über das Seeweſen und die dahin einſchlagenden Commercien geſetzet. Eben dieſe Bewandtniß hat es daſelbſt auch mit den Finanzangelegenheiten; und der darüber verordnete Miniſter beſorget

get alles, worzu man in andern Ländern große Collegia nöthig zu haben glaubet. Er hat zur Expedition viele Commiſſarien, oder daſelbſt ſogenannte Commiß, unter ſich, die aber keinesweges als Räthe anzuſehen ſind. Denn ob ſich zwar der Miniſter in den meiſten Dingen ihres Gutachtens bedienet; ſo trägt doch ihre Meynung zur Entſcheidung der Sache wider die Verfügung des Miniſters nicht das geringſte bey, ſondern alles kömmt auf das eigene Ermeſſen des Miniſters an, wenn ihm der König freye Hand läßt. Dieſe Art die Finanzangelegenheiten zu verwalten, beſchleuniget freylich die Geſchäffte; und ſchicket ſich vielleicht für Frankreich eher, als für einen andern Staat, weil die Unterthanen einmal gewohnt ſind, ſich in allen Dingen die unumſchränkte und öfters willkührliche Gewalt ihres Monarchen gefallen zu laſſen, davon die Miniſters dasjenige in den verſchiedenen Theilen vorſtellen, was der König im Ganzen iſt *). Allein, man waget in der That ſehr viel, wichtige Angelegenheiten dem Ermeſſen eines einzigen Menſchen anzuvertrauen, wie ich in dem vorhergehenden §. gezeiget habe.

*) Der Herr von Montesquiou in dem Werke von den Geſetzen behauptet, daß es dem Weſen der Monarchien und aller übrigen Regierungsformen gemäß ſey, zu Verwaltung der Geſchäffte Collegia niederzuſetzen; und daß es hingegen eine Eigenſchaft der Deſpoterey ſey, alle Gewalt in denen Angelegenheiten bloß einzeln Miniſters anzuvertrauen. Er hat hierinnen vollkommen Recht; und es iſt allemal ein Kennzeichen eines deſpotiſchen Staates, wenn man in den wichtigſten Geſchäfften keine Collegia hat. Der Cardinal von Richelieu bezeuget in ſeinem politiſchen Teſtamente einen großen Haß gegen die Collegia, und bringt viele Urſachen bey, warum ſie zu verwerfen wären. Allein, dieſer Miniſter war der größte Gönner und Einführer der Deſpoterey, den ſie jemals gehabt hat; und man wird wenig Premierminiſtres finden, die nicht zur Deſpoterey Luſt hätten. Denn außer-

dem würden ſie die Beſcheidenheit haben, eine ſich über alles erſtreckende Gewalt abzulehnen.

§. 573.

Allein in den meiſten europäiſchen Reichen hat man zu Verwaltung des Cameralweſens Collegia. Verfaſſung in kleinen Staaten.

Man hat auch die Verfaſſung der Collegiorum in den meiſten Reichen und Staaten von Europa zu Verwaltung des Cameralweſens für vorzüglicher gehalten und dieſelbe wirklich eingeführet. Die Beſchaffenheit dieſer Cammercollegiorum iſt zwar gar ſehr von einander unterſchieden. Jedoch ſtimmen ſie, was die Hauptſache anbetrifft, größtentheils mit einander überein. Nur muß man einen Unterſchied unter großen und kleinen Staaten machen. In kleinen Staaten, beſonders in den deutſchen Fürſtenthümern, hat man gemeiniglich ein einziges Cammercollegium, welches nicht allein alle eigentlichen Cameralgeſchäffte, als die Wirthſchaft bey den landesherrlichen Domainen, die Regalien, die Erhebung der Steuern und Abgaben, und die fürſtlichen Ausgaben verwaltet und beſorget, ſondern auch dem Policeyweſen und allen Commercien-Angelegenheiten vorſteht. Jedoch, was die Policey anbetrifft; ſo hängt die Vorſorge für dieſelbe, in verſchiedenen deutſchen Fürſtenthümern und Landen, am meiſten von dem Juſtizcollegio, oder der ſogenannten Regierung ab, zumal wenn es Policeyanſtalten ſind, bey welchen es um keine Einkünfte oder Aufwand zu thun iſt. Die Urſache hiervon iſt unſtreitig, weil die Regierungen in den meiſten Landen älter ſind, als die Cammercollegia, und weil ehedem dieſe Canzeleyen das meiſte von den Cameralangelegenheiten zu beſorgen gehabt haben, ehe man eigene Cammercollegia errichtete. Wenn nun nach der Zeit keine Aenderung darinnen gemachet worden; ſo haben ſich die Regierungen, wenigſtens in der Direction der Policey, erhalten. Allein es iſt unſtreitig rathſamer, die Beſorgung der Policeyangelegenheiten mit den Cammer-

collegiis

collegiis zu verbinden. Die Policeyanſtalten gehören unläugbar zu der Haushaltung des Staats, und müſſen gleichſam den Grund von den Einkünften abgeben. Die Juriſten, die in den Regierungen ſitzen, ſind auch öfters gar ſehr geneigt, unſer heutiges Policeyweſen über den Leiſten der römiſchen Geſetze zu ſchlagen. Da nun dieſe mit der Beſchaffenheit unſerer Zeiten wenig übereinſtimmen; ſo geht nicht ſelten ſowohl in den Policeyanſtalten ſelbſt, als in den rechtlichen Beſcheiden und Erkenntniſſen in Policeyſachen, viel fehlerhaftes vor. Uebrigens wenn ein deutſcher Reichsfürſt zwey Fürſtenthümer hat, die beyde Sitz und Stimme auf dem Reichstage haben, oder etwas von einander abgelegen ſind; ſo behält ein jedes ſein beſonderes Cammercollegium, die Direction aber über beyde, und die wichtigſten Angelegenheiten, gehören für das geheimde Raths-Collegium des Fürſten.

§. 574.

In großen Staaten ſind gemeiniglich ſubordinirte Cammern in den Provinzen, und Hof-Cammer-Collegia.

In großen Staaten hat man gemeiniglich zweyerley Collegia, welche das Cameralweſen und andere zur innerlichen Wirthſchaft gehörige Angelegenheiten verwalten, nämlich Ländercollegia oder ſubordinirte Cammern, und Hof- oder Ober-Collegia. In den einzeln Ländern, die nach und nach an ein mächtiges Haus gekommen ſind, oder in den verſchiedenen Provinzen des Staats, giebt es zuförderſt Cammercollegia, die zwar in Anſehung dieſes Landes oder dieſer Provinz, das höchſte Collegium in allen Cameral- und Policey-Sachen ſind, und die Perſon des Regenten vorſtellen, auch gemeiniglich in ſeinem Namen ihre Befehle ergehen laſſen, die aber dennoch, wenn man alle Länder und Provinzen, die ein Monarch beſitzt, als einen einzigen Staatskörper betrachtet, bloß Unter- oder ſubordinirte Collegia ſind. Denn der Monarch hält gemeiniglich an ſeinem Hoflager noch beſondere allgemeine Ober-

oder

oder Hof-Collegia, deren Anſehen und Gewalt ſich über alle dieſe verſchiedenen Länder und Provinzen zugleich erſtrecken, und die mithin auch den darinnen befindlichen Cammercollegiis zu befehlen haben. Wir wollen von einer jeden Art dieſer Collegiorum ins beſondere handeln.

§. 575.

Von den ſubordinirten Cammern oder Länder-Collegiis.

Die Ländercollegia oder ſubordinirten Cammern, haben nach der Vorſchrift des Regenten und ſeiner Hofcollegiorum alles dasjenige zu beſorgen, was in ihrem Lande oder Provinz von Cameral- und Policey-Angelegenheiten vorfällt. Zu dem Ende haben dieſelben ſowohl die Aufſicht über die Verwaltung der Cammergüter, oder die Sorgfalt für deren Verpachtung, als die wirthſchaftliche Verwaltung der meiſten Regalien, und die Erhebung der Steuern und Abgaben auf ſich; wie ſie denn auch alle Ausgaben und die darzu gehörigen Anſtalten, nach Maaßgebung des allgemeinen Wirthſchafts-Etats, und des beſondern Etats ihres Landes, zu beſorgen haben. Hierzu gehöret mithin nicht nur die Aufſicht und Direction über alle im Lande befindliche Wirthſchafts- und Einnahme-Bedienten, und die Unterſuchung und Abnahme ihrer Rechnungen, die Viſitation der Caſſen und andere Anſtalten, die zu einer guten Ordnung in dem Cameralweſen nöthig ſind, ſondern auch die Maaßregeln und Einrichtungen, die Einkünfte ihres Landes zu vermehren. Auf eben die Art liegt ihnen auch die Vorſorge für die Policey und die zum Aufnehmen des Nahrungsſtandes und Cultur des Landes erforderlichen Anſtalten ob; wie ſie denn auch die Bequartirung und Märſche der Soldaten, und zuweilen die Aushebung der Landrecrouten zu beſorgen haben. Jedoch können ſie in allen dieſen Angelegenheiten, bey wichtigen, oder in dem Wirthſchafts-Etat und der

Cam-

Cammerordnung nicht bereits regulirten Vorfällen, nichts ohne erſtatteten Bericht und erhaltene Befehle des Monarchen und ſeines Hof-Finanzcollegii unternehmen. Es ſind auch die Bergwerks-Angelegenheiten gemeiniglich von der Verwaltung dieſer ſubordinirten Cammern gänzlich ausgenommen. Denn ſind die Bergwerke in ihrem Lande oder Provinz wichtig; ſo befindet ſich gemeiniglich ein eigenes ſubordinirtes Bergcollegium daſelbſt angeordnet. Sind ſie aber nicht wichtig; ſo ſtehen dennoch die einzeln Bergämter unmittelbar unter dem Hof-Bergcollegio, oder dem Bergdepartement. Zuweilen findet eben dieſes bey den Commercien-Angelegenheiten ſtatt; und wenn ein Seehafen oder wichtiger Handelsplatz in der Provinz iſt, ſo werden gemeiniglich von dem Ober-Commerciencollegio ein oder mehrere Räthe zu Beſorgung des Commercien- und Manufactur-Weſens daſelbſt beſtellet, welche dem Cammercollegio der Provinz keinesweges unterworfen ſind.

§. 576.

Von den Hof-Collegiis zu Verwaltung des Cameralweſens.

Die Hof- oder Ober-Collegia ſind gemeiniglich ein Ober-Finanz- und Policey-Collegium, welches bald ein Hof-Cammercollegium, bald eine General- oder Ober-Cammer, bald ein Finanzdirectorium und dergleichen genennet wird, ferner ein Geheimdes oder Hof-Kriegesraths-Collegium, ein Ober-Commercien- ein Ober-Bergwerks-Collegium, und eine Rechnungs-Cammer. Jedoch in verſchiedenen Staaten ſind das Ober-Commercien- und Ober-Bergwerks-Collegium nur Departements des Hof-Cammercollegii, die zuweilen auch Gemächer genennet werden. Wo aber beſondere Hofcollegia hierinnen ſtatt finden; ſo ſind gemeiniglich alle dieſe Collegia an Gewalt und Anſehen einander gleich. Ihre Verwaltung und Befehle erſtrecken ſich über alle zum Staate gehörige Länder

und Provinzen, in ſo fern die einem jeden Collegio beſonders anvertrauten Geſchäffte darinnen vorfallen. Ihre Bemühungen und Maaßregeln aber müſſen ſich hauptſächlich auf das Ganze erſtrecken; und die Einrichtung des Wirthſchafts-Etats, die Vorſchreibung allgemeiner Ordnungen und Geſetze, die Vermehrung der Einkünfte, das Wachsthum und die Aufnahme der ihnen anvertraueten Gegenſtände, und überhaupt die Vergrößerung, Macht, Hoheit und das wahre Beſte des Staats, müſſen ihre vornehmſten Augenmerke ſeyn.

§. 577.

Von geheimden Raths-Collegiis und den Conferenzminiſters in Anſehung des Finanzweſens.

Ueber dieſe Hofcollegia ſind in den meiſten Staaten noch geheimde Rathscollegiá vorhanden, die ſich gleichfalls in den wichtigſten Dingen das Cameral- und Policey-Weſen und die geſammte Wirthſchaft des Staats angelegen ſeyn laſſen, und denen dieſe Hof-Collegia gemeiniglich unterworfen ſind. Wenn kein dergleichen ordentliches geheimdes Rathscollegium vorhanden iſt; ſo hat man dennoch gewiſſe Conferenzminiſters, die in Gegenwart des Monarchen über die wichtigſten Landesangelegenheiten, nachdem ſie vorher in den Collegiis genugſam vorgearbeitet ſind, Conferenzen oder Berathſchlagungen zu halten haben. Dergleichen Conferenzen haben keine collegialiſche Einrichtung; und die Sache wird darinnen nicht nach den meiſten Stimmen entſchieden, ſondern alles kömmt auf die eigene Entſcheidung und Willensmeynung des Monarchen an, der ſich des Gutachtens der Conferenzminiſters gleichſam nur zu beſſerer Erkenntniß der Sache bedienet. Die Conferenzen ſind zwar am meiſten in den auswärtigen oder Staatsangelegenheiten gewöhnlich; allein man gebrauchet ſich ihrer dennoch auch in den innern Landesangelegenheiten; und in einigen Staaten führen einige Miniſters ſogar den Titel: Conferenzminiſters in innern Landesangelegenheiten;

heiten; wie denn überhaupt die Conferenzminiſters die höchſten Stellen eines Hofes bekleiden, die gemeiniglich nicht ſehr vervielfältiget werden. Uebrigens finden in einigen Staaten beyderley Anſtalten bey einander ſtatt, indem man ſowohl ein ordentliches geheimdes Rathscollegium als beſondere Conferenzminiſters hat.

§. 578.

Von einzeln Bedienten zu Verwaltung des Cameralweſens.

Ich habe oben erinnert, daß die Collegia und die einzeln Bedienten gemeiniglich zugleich und neben einander zu Verwaltung des Cameralweſens gebrauchet werden (§. 570). Die einzeln Bedienten ſind entweder Chefs und dirigirende Perſonen in gewiſſen Geſchäfften und Angelegenheiten, oder ſie ſind untergebene Bedienten, oder ſogenannte Subalternen. Die Chefs ſind die Ober-Hof- und Land-Jäger-und Forſt-Meiſter, die General-Poſtmeiſter oder Directores, die Ober-Berg-Hauptleute und Obriſt-Bergmeiſter, die Landes-Hauptleute, die Ober-Steuerdirectores und andere Chefs der Generalcaſſen und dergleichen mehr. Dieſe dirigirenden Bedienten ſind entweder mit den Collegiis gewiſſermaßen verbunden, und hängen alſo einigermaßen davon ab, beſonders in Wirthſchaftsſachen, oder ſie ſtehen unmittelbar unter dem Regenten; und die Collegia haben über die ihnen anvertraueten Geſchäffte gar nichts zu ſagen. Das letztere iſt gar nicht rathſam, wie ich bereits hin und wieder bey den beſondern Geſchäfften erinnert habe; ſondern es iſt der guten Ordnung und Haushaltung ungleich gemäßer, allen ſolchen Chefs Sitz und Stimme in den Collegiis zu geben, mit welchen ihre Geſchäffte in der nächſten Verwandtſchaft ſtehen. Hierdurch wird der Zuſammenhang in der großen Wirthſchaft des Staats behörig dargeſtellet, ſolche Geſchäffte werden mit den Collegiis enger verbunden, und die Wirthſchaft bey demſelben wird gemeiniglich ungleich

beſſer geführet, wenn es die Chefs hierinnen auf das Collegium ankommen laſſen müſſen. Dieſe Chefs haben nun viele ſubalterne Bedienten an Forſt- und Wild-Meiſtern, Ober-Poſtmeiſtern, Commiſſarien und Secretarien, Berg-Hauptleuten, Ober-Berg- und Hütten-Verwaltern, und Kreis- und Amts-Hauptleuten, Amtleuten, Steuer- und Land-Räthen, Commiſſarien, Inſpectoren, Ober-Empfängern, Kreis-Steuereinnehmern, Zahlmeiſtern und dergleichen unter ſich, die ſie theils zur Aufſicht über die Wirthſchaft, Einnahme und Ausgabe, theils zu verſchiedenen andern Arten der Geſchäffte gebrauchen. Es würde aber hier zu weitläuftig ausfallen, wenn wir die Verrichtungen aller ſolcher Bedienten beſonders beſchreiben wollten.

§. 579.

Von der öſterreichiſchen Cameralverfaſſung in Anſehung der Provincialcammern.

Dieſes iſt eine allgemeine Vorſtellung von der Einrichtung und dem Zuſammenhange der Cameralverfaſſung und der darzu erforderlichen Collegiorum und Bedienten. Jedoch es wird nicht unnützlich ſeyn, und zu beſſerer Verſtändlichkeit des Vorhergehenden etwas beytragen, wenn wir von der beſondern Verfaſſung einiger mächtigen Staaten in Deutſchland nähere Nachricht geben. Wir wollen zuerſt von der Einrichtung in den öſterreichiſchen Landen reden. In einem jeden beſondern Lande, woraus die mächtigen öſterreichiſchen Staaten beſtehen, als in Oeſterreich unter und ob der Ens, in Steyermark, Kärnthen, Crain, Tyrol, in den vorderöſterreichiſchen Landen, in Böhmen, Mähren und Schleſien, befindet ſich ein Cammercollegium, welches die Repräſentation und Cammer genennet wird, und welches alle Cammer- und Policey-Angelegenheiten deſſelben Landes verwaltet, wie wir ſie vorhin vorgeſtellet haben (§. 575). Jedoch ſind die Bergwerks-Angelegenheiten davon ausgenommen, als zu welchem Ende in Ungarn ein

eigenes ſubordinirtes Bergcollegium errichtet, in den übrigen Landen aber, wo Bergwerke ſind, ein Obriſt-Bergmeiſter verordnet iſt, welchen die Bergämter untergeben ſind, die ſich in einigen Landen mit den Forſtämtern vereiniget befinden, und dannenhero Berg- und Wald-Aemter heißen. Eben ſo ſind in einigen Landen die Forſt- und Jagd-Sachen von der Verwaltung der Repräſentation und Cammer gleichfalls ausgenommen, und haben ihre eigenen Waldämter, die unter den Obriſt-Hof-Jäger- und Forſt-Meiſtern ſtehen, die meines Wiſſens unmittelbar von dem Monarchen abhängen.

§. 580.

Von den öſterreichiſchen Hofcollegiis in Cameralſachen.

Bey Hofe war ehedem ein Hof-Cammercollegium angeordnet, welches über alle dieſe beſondern Repräſentationen und Cammern die Direction führete, und welches auch durch ein oder zwey beſondere Mitglieder die Bergwerks-Angelegenheiten, wie nicht weniger auch in ältern Zeiten das Commercienweſen beſorgete. Allein, Se. itztregierende Kaiſerl. Königl. Majeſtät, welche ſich beſonders ruhmwürdigſt haben angelegen ſeyn laſſen, das Finanzweſen in eine vortreffliche Ordnung zu ſetzen, haben dieſes Hof-Cammercollegium gänzlich abgeſchaffet *), und dafür ein Directorium generale in Publicis et Cameralibus errichtet, deſſen Autorität ſich über alle vorhin gemeldete deutſche öſterreichiſche Lande erſtrecket, und deſſen Verrichtungen und Anſehen viel weiter gehen, als die Geſchäffte der ehemaligen Hofcammer. Hiernächſt haben höchſtgedachte Se. Majeſt. den hohen Commercienrath, worzu der Grund bereits unter dem Kaiſer Leopold geleget worden, zu einem Commerciendirectorio erkläret; und die Hof-Miniſterial-Banco-Deputation, welche die Direction über die Wiener Banco und die zu derſelben gehörigen Gefälle führet, iſt gewiſſermaſſen damit verbunden. Ferner haben Höchſtdieſelben

ein beſonderes Ober-Bergcollegium angeordnet, unter dem Namen: eines Berg- und Münzweſens-Deputations-Hof-Collegii, welches nicht allein alle Bergwerks- und Münz-Angelegenheiten dirigiret, ſondern auch die Juſtiz in Berg- und Münz-Sachen, als die höchſte Inſtanz verwaltet **). Endlich haben auch Dieſelben die bereits im vorhergehenden Buche gemeldete Veränderung bey dem Hof-Kriegesrathe vorgenommen, und ein doppeltes Hof-Kriegesraths-Collegium angeordnet; und das wären dermalen die Hofcollegia, welche die innerliche Wirthſchaft des Staats in den öſterreichiſchen deutſchen Landen beſorgen.

*) Ich kann nicht unterlaſſen, hier ein Beyſpiel der Gütigkeit anzuführen, welche den glorreichen öſterreichiſchen Monarchen allemal eigen geweſen iſt. Als das Hof-Cammercollegium aufgehoben wurde; u. mithin die zahlreichen Räthe dieſes Collegii außer Dienſten kamen; ſo würde man vielleicht in andern Ländern alles gethan zu haben überredet geweſen ſeyn, wenn man ihnen eine Penſion ausgeſetzet hätte, bis man ſie nach Gelegenheit auf eine andere Art hätte verſorgen können. Allein, Se. Kaiſerl. Königl. Majeſt. hatten die Großmuth, allen dieſen Hof-Cammerräthen nach wie vor die volle Beſoldung reichen zu laſſen, in der gütigkeitsvollen Meynung, daß dieſe Leute nichts dafür könnten, daß die alte Einrichtung nicht ſo beſchaffen wäre, daß ſie ferner beſtehen könnte.

**) Dieſes Bergwerkscollegium iſt ſeit der erſten Auflage dieſes Buches aufgehoben, und die Direction der Bergwerksſachen zugleich dem Generaldirectorio anvertrauet worden. Allein, da es vermuthlich bey dieſem Directorio an Leuten gemangelt hat, welche die Bergwerksſachen verſtehen: ſo ſind in dieſem Jahre dieſe Angelegenheiten wieder da weggenommen, und dem Commerz-Directorio und Banco-Deputation übertragen worden, wo ſich der nämliche Mangel gleichfalls bald zeigen dürfte. Meines Erachtens erfordern wichtige Bergwerke allemal ein eigen Collegium.

§. 581.

§. 581.

Von den Hofcollegiis für die ungariſchē, italiäniſchen und niederländiſchē Staaten.

Man muß jedoch wohl merken, daß alle dieſe Hofcollegia, den Hof-Kriegesrath und das Hof-Bergcollegium ausgenommen, nur für die öſterreichiſchen deutſchen Länder zu verſtehen ſind. Die ungariſchen, italiäniſchen und niederländiſchen Staaten, haben ihre eigenen hohen Collegia in Wien. Dieſe werden Canzeleyen genennet; und gleichwie die Regierung dieſer Länder durch die bey ihnen angeordneten Statthalter, Juſtiz-Cameral- und Policey-Collegia, genugſam beſtellet iſt, und gleichſam jedes Land ſeinen beſondern Wirthſchafts-Etat für ſich hat: ſo gehen nur die wichtigſten Angelegenheiten nach Wien, an beſagte Canzeleyen. Es wird auch dabey kein Unterſchied gemachet, ob es Juſtiz- oder Cameral-Sachen ſind, ſondern beyde gehen an einerley Canzeley. Dergleichen Canzeleyen ſind fünfe in Wien, die Ungariſche, die Siebenbürgiſche, die Italiäniſche, die Niederländiſche, und die beſonders für Se. Kaiſerl. Majeſtät gehörige Toſcaniſche Canzeley. Eine jede beſteht aus einem Canzler, oder Präſidenten, und verſchiedenen Hofräthen, die Ungariſche, Siebenbürgiſche u. ſ. f. Hofräthe genennet werden. Es iſt kein Zweifel, daß nicht eine Vereinigung aller öſterreichiſchen Staaten in ein einzig Corpus von großem Nutzen ſeyn würde. Daß auch der kaiſerliche Hof von dieſem Grundſatze nicht abgeneigt ſey, iſt daraus zu erſehen, daß man die ehemalige beſondere Böhmiſche Canzeley bereits aufgehoben, und das Generaldirectorium in Publicis et Cameralibus auch über Böhmen und die darzu gehörigen Lande erſtrecket hat. Allein, bey den andern Staaten werden ſich vielleicht mehr Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten äußern; und man kann in ſolchen Sachen nur nach und nach den vorgeſetzten Endzweck erreichen.

§. 582.

Von der ſächſiſchen Cameralverfaſſung.

Was die ſächſiſche Verfaſſung anbetrifft; ſo hängen zuförderſt alle wichtige Cameralangelegenheiten, ſo, wie alle andere Hauptgeſchäffte der innerlichen Landeseinrichtung, von dem geheimden Conſilio, oder geheimden Rathscollegio ab; wie denn alle andere Landescollegia demſelben unterworfen ſind, und in wichtigen und zweifelhaftigen Fällen an daſſelbe Bericht erſtatten, und Befehl erwarten müſſen. Beſonders läßt ſich dieſes hohe Collegium die Policeyanſtalten, und die deshalb abzufaſſenden Geſetze angelegen ſeyn. Hiernächſt hat man ein beſonderes Hof-Cammercollegium, das von Churfürſt Auguſt errichtet worden, und welches in beſonderm Anſehen ſteht, indem verſchiedene Glieder deſſelben Conferenzminiſter, wirkliche und titular geheimde Räthe ſind, ein Cammerrath aber an ſich ſelbſt den Rang über alle Hof- Juſtiz- Accis- und andere Räthe hat. Vornehmlich hat dieſes Cammercollegium die Verwaltung der landesherrlichen Domainen und Regalien, wie auch die Landacciſe und Fleiſchſteuern zu beſorgen; und zu den Bergwerks- und Münz-Angelegenheiten iſt ein eigenes Departement dieſes Collegii verordnet, welches das Berggemach heißt. Allein, mit den Contributionen, oder ſogenannten Landſteuern, hat dieſes Collegium nichts zu ſchaffen; ſondern es iſt zu deren Verwaltung ein eigenes Collegium vorhanden, welches das Ober-Steuercollegium genennet wird, weil man in Sachſen ſeit verſchiedenen Jahrhunderten den Unterſchied unter den Einkünften des Fiſci und Aerarii hat ſtatt finden laſſen. Es war auch ehedem dieſer Unterſchied in ſo weit nothwendig, weil die übrigen Häuſer der albertiniſchen Linie, an der Direction der Steuern einigen Antheil hatten *), welches ſich aber mit Ausſterbung dieſer Häuſer abgeändert hat. Eben ſo iſt zu Verwaltung der Acciseinkünfte zu Anfange dieſes Jahr-

hunderts

hunderts ein eigenes Acciscollegium errichtet worden, als man ſtatt einiger nachgelaſſenen Landſteuern die General-Conſumtions-Acciſe einführete. Dahero muß auch die General-Acciscaſſe, dieſes übernommene Quantum der Landſteuern zuförderſt an die General-Steuercaſſe liefern; und der Ueberreſt geht ſodann in die Chatoulle. Zu der Wirthſchaft bey dem Kriegesheere iſt ein geheimdes Kriegesraths-Collegium, und ein mit demſelben verbundenes Generalcommiſſariat vorhanden; und die Gelder zur General-Kriegescaſſe, kommen theils aus der General-Steuercaſſe, theils aus den Einkünften, welche das Cammercollegium verwaltet. Dieſes geheimde Kriegescollegium beſorget auch die Bequartirung, und die Märſche der Armee; und die Exceſſe der Regimenter in ihren Standquartiren, und andere Streitigkeiten zwiſchen dem Lande und dem Kriegesheere, ſind ſeiner Entſcheidung überlaſſen. Uebrigens ſind zu Zeiz und Merſeburg beſondere ſubordinirte Cammercollegia, wie denn auch das Finanzweſen in den Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lauſitz ſeine beſondern Einrichtungen hat, und in den meiſten Dingen unmittelbar von dem geheimden Rathscollegio abhängt. Jedoch ſteht das Poſtweſen und einige andere Regalien unter der Verwaltung des Cammercollegii.

*) Es concurriren auch die Landſtände nach den ſieben Hauptkreiſen, worinnen die alten Churlande eingetheilet ſind, bey dem Steuerweſen; und das Ober-Steuercollegium iſt in verſchiedene Departements und Hauptcaſſen eingetheilet, als da ſind die Land- und Trank-Steuer-Hauptcaſſe, die Miliz-ſteuer-Hauptcaſſe, die extraordinaire Steuer-Hauptcaſſe, wovon jede Caſſe ihre beſondern Beſtimmungen hat, worzu ſie angewendet wird. Eben ſo iſt es faſt mit dem Cammercollegio; und die Einkünfte daſelbſt, dienen vielen Ausgaben zu ihren Fonds. Man kann alſo in Sachſen keine Generalcaſſe für die landesherrlichen Revenüen annehmen, man müßte denn

die Chatoulle oder den Schatz dafür anſehen. Uebrigens iſt bey dem Ober-Steuercollegio eine Rechnungsexpedition, als ein beſonderes Departement vorhanden; und eben ſo iſt in Anſehung der Cameral- und Accis-Einkünfte, eine beſondere Ober-Rechnungscammer oder Deputation vorhanden, die theils als ein beſonderes Collegium, theils aber als ein Departement des Cammercollegii betrachtet werden kann.

§. 583.

Von der preußiſchen Cameralverfaſſung, in Anſehung der Provincialcammern.

Die itzige preußiſche Cameralverfaſſung hat ihren Urſprung dem verſtorbenen großen Wirthe Friedrich Wilhelmen dem zweyten zu danken. Bey dem Antritte ſeiner Regierung, waren in einem jeden Lande und Provinz, zweyerley Finanzcollegia vorhanden, nämlich die eigentlichen Cammern und die Krieges-Commiſſariats-Collegia. Beyde vereinigte er mit einander, daraus dann die Krieges- und Domainen-Cammern entſtanden ſind, die in allen preußiſchen Provinzen vorhanden ſind, und die von der alten Verfaſſung noch ſo viel übrig behalten haben, daß ſich ein jedes von dieſen Cammercollegiis in zwey Hauptdepartements theilet, nämlich in das Kriegescommiſſariats-Departement, wohin die Contributions- Accis- und andere zum Militair-Etat gewidmeten Einkünfte, die Beſorgung der Bequartirung und der Märſche für die Regimenter, wie auch alle andere Policeyangelegenheiten gehören; und das Domainen-Departement, welches vornehmlich die Einkünfte aus den Cammergütern und Regalien, und die darzu erforderlichen Anſtalten zu verwalten hat.

§. 584.

Von dem preußiſchen General-Finanz-Directorio.

Bey Hofe iſt von höchſtgedachtem Könige das große General-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium errichtet worden, welches über alle beſondere Krieges- und Domainen-Cammern in den preußiſchen Ländern die Direction und die ganze innerliche Wirth-

ſchaft

ſchaft des Staats führet; und in der That iſt daſſelbe eine der beſten Einrichtungen in dem Finanzweſen. Es iſt daſſelbe theils nach den Ländern, theils nach den Hauptarten der Geſchäffte in verſchiedene Departements eingetheilet; und einem jeden Departement iſt ein Vicepräſident vorgeſetzet, der Staats-Krieges- und Finanz-dirigirender Miniſter heißt, und verſchiedene geheimde, geheimde Krieges- und Finanz-Räthe unter ſich hat. Einen Präſidenten hat dieſes hohe Collegium nicht, ſondern das Präſidium iſt Sr. Majeſtät dem Könige ſelbſt vorbehalten. Die zwo Hauptcaſſen, die bey den einzeln Krieges- und Domainen-Cammern nach den beyden Hauptdepartements befindlich ſind, wie auch die General-Salzcaſſe, die Recrouten- und andere Caſſen, fließen hier zuſammen, wie es die gute Ordnung und der Zuſammenhang der Staatswirthſchaft erfordert; und gewiſſermaßen hängt ſo gar die Chatoulle und der Schatz von dieſem groſſen Collegio ab. Unterdeſſen ſind doch einige Geſchäffte davon abgeſondert, und beſondern Commißionen anvertrauet. Wenigſtens iſt mir bekannt, daß über die Bergwerksangelegenheiten in allen preußiſchen Landen eine beſondere Commißion in Berlin niedergeſetzet iſt. Vielleicht geſchieht es deshalb, weil die Bergwerksſachen, wenn man die Salzwerke davon ausnimmt, in den preußiſchen Landen überhaupt nicht ſo wichtig ſind, daß ſie ein beſonderes Departement ausmachen könnten.

§. 585.

In Dännemark iſt zwar zu Verwaltung der Finanzen eine Cammer angeordnet, die auch dieſen Namen führet, von welcher man aber ſagen kann, daß ſie in gewiſſer Maaße eine collegialiſche Verfaſſung hat, in gewiſſer Maaße aber nicht. Dieſe Cammer beſteht aus drey Deputirten und ſechs Committirten.

Die drey Deputirten ſind eigentlich zu Verwaltung des Groß-Schatzmeiſter-Amtes verordnet; und auf dieſe Art verſteht ſich der Name Deputirte. Die ſechs Committirten aber ſind in gewiſſem Betracht bloß Commiſſarien oder Commis des Groß-Schatzmeiſter-Amtes, die zwar conſultiret werden, die aber kein Votum deciſivum haben; und dieſe Beſchaffenheit hat es inſonderheit in allen Ausgabe-Geſchäfften in anderem Betracht hingegen und vornehmlich bey allen Einnahme-Geſchäfften, ſind ſie wirkliche Cammer-Räthe, die eine entſcheidende Stimme haben. Dieſe Cammer verwaltet alle Finanz-Sachen und damit verwandten Angelegenheiten in allen Sr. Däniſchen Majeſtät Königreichen und Landen, wie auch in den deutſchen Fürſtenthümern und Grafſchaften ganz allein, ohne ſubordinirte Cammer-Collegia unter ſich zu haben. Ja die meiſten Deputirte und Committirte haben noch andere wichtige Bedienungen auf ſich. Daraus folget meines Erachtens, daß das däniſche Finanz-Weſen ſehr einfach ſeyn und alle weitläuftige Geſchäffte, die man ſich in andern Landen damit macht, zu vermeiden wiſſen muß. Uebrigens iſt zu Führung der Wirthſchaft bey der Armee ein General-Krieges-Commiſſariat angeordnet, das aus dem Krieges-Miniſter und ſechs Mitgliedern beſtehet. Ein Krieges-Raths-Collegium iſt daſelbſt nicht vorhanden, ſondern der Krieges-Miniſter erfüllet deſſen Stelle; und die Direction der Bergwerks-Angelegenheiten, die in Norwegen ganz beträchtlich ſind, hängt zugleich mit von der Cammer ab.

§. 586.

2) Vorſchläge verſchiedener Schriftſteller zu einer verbeſſerten Cameralverfaſſung.

Bey allen Cameral- und Finanz-Verfaſſungen, die in der Welt wirklich eingeführet ſind, würden ſich vielleicht verſchiedene Verbeſſerungen treffen laſſen, welche der Natur der Sache, dem erforderlichen Zuſam-

ſammenhange der Geſchäffte und der Wohlfahrt des Staats mehr gemäß wären. Diejenigen Schriftſteller, ſo von Cameralſachen geſchrieben haben, wiſſen auch bey dieſen Einrichtungen verſchiedene Erinnerungen zu machen, und thun dargegen Vorſchläge, wie das Cameralweſen beſſer eingerichtet werden könnte. Dieſe Vorſchläge ſind zwar ſehr verſchieden. Allein, ich kann nicht unterlaſſen, wenigſtens einige der wichtigſten anzuführen, und dieſelben ein wenig zu prüfen. Hierdurch werden wir zugleich dem zweyten Hauptaugenmerke eine Genüge leiſten, das wir uns in der Abhandlung dieſer Abtheilung oben (§. 569.) vorgeſetzet haben.

§. 587.

Einer der beträchtlichſten Vorſchläge geht demnach dahin, daß man in einem wichtigen Staate zuförderſt ein Collegium ſupremum augmentativum anordnen ſollte, welches keinem geheimden Raths- oder andern höhern Collegio unterworfen ſeyn müſſe, ſondern worinnen der Regent ſelbſt das Präſidium zu führen habe. Dieſes Collegium müßte vornehmlich die Gründung und Vermehrung der Einkünfte, das Aufnehmen des Nahrungsſtandes, und überhaupt die Cultur und die Verbeſſerung des Zuſtandes der Länder zum Augenmerke haben. Hiernächſt erfordert man drey andere Generalcollegia, welche dieſem höchſten Collegio unterworfen ſeyn ſollen, als 1) eine Generalcammer, nebſt den derſelben ſubordinirten Cammern in den Provinzen, 2) ein General-Commerciencollegium, nebſt verſchiedenen Unter- und Neben-Collegiis, und 3) ein allgemeines Manufacturcollegium, ſammt den beſondern Manufacturcollegiis in den verſchiedenen Ländern. Allein, dieſer Vorſchlag hat meines Erachtens verſchiedene Gebrechen an ſich; wenigſtens iſt darinnen viel überflüßiges vorhanden. Es iſt offenbar, daß dadurch die Geſchäffte gar ſehr vervielfältiget

Von dem Vorſchlage eines Collegii ſupremi augmentativi, und dreyer Generalcollegiorum.

Dieſer Vorſchlag wird geprüfet, und fehlerhaft befundē.

get

get werden. Da das Collegium ſupremum augmentativum ſeine Befehle und Maaßregeln auch auf die Angelegenheit der Provinzen erſtrecken muß; ſo muß es erſt an die Generalcammern, und dieſe wieder an die Provincialcollegia reſcribiren; und eben ſo müſſen die Berichte wieder zurück gehen, weil die Generalcollegia niemals übergangen werden können. Es iſt auch vielleicht das General-Manufacturcollegium ganz und gar überflüßig. Denn ob es zwar ſehr zu wünſchen wäre, daß man die zeither ganz außer Acht gelaſſenen beſondern Manufacturcollegia einführen möchte; ſo wird es doch allemal genug ſeyn; wenn ein einziges beſonderes Manufacturcollegium errichtet wird, das dem Ober-Commerciencollegio unterworfen iſt. Die Manufactur-Angelegenheiten in den beſondern Provinzen, können von Manufactur-Inſpectoren mit Zuziehung eines Commercien-Departements-Rathes, der ſich in der Provinz aufhält, gar wohl beſorget werden.

§. 588.

Vorſchlag eines Collegii ſupremi augmentativi, das aber mit der Einnahme und Ausgabe nichts zu thun haben ſoll.

Ein anderer Vorſchlag geht dahin, daß man gleichfalls ein hohes, von niemand als dem Regenten abhängliches Collegium niederſetzen ſolle, welches bloß die Gründung, Erhaltung, Vermehrung und Verbeſſerung der Staatseinkünfte, und das Aufnehmen des geſammten Landes zu ſeinem Augenmerke haben, und dannenhero verſchiedene hohe und niedere Policeycollegia unter ſich haben, oder doch damit verknüpfet ſeyn müſſe; wie denn auch deſſen Zuſammenhang mit verſchiedenen zur Aufnahme der Land- und Stadt-Wirthſchaft und Nahrung errichteten Geſellſchaften und Anſtalten nöthig ſey. Allein, mit der Erhebung der Einkünfte ſelbſt und den Ausgabegeſchäfften, ſoll dieſes Collegium gar nichts zu thun haben; ſondern es ſollen beſondere hohe und niedere Collegia, mit ihren General-

neral = Haupt = und andern Caſſen vorhanden ſeyn, welche das eigentliche Cameralweſen beſorgen. Die Haupturſache, warum man eine ſolche Abſonderung vorſchlägt, beſteht darinnen, daß man glaubet, es würden zu Gründung und Vermehrung der Einkünfte eigene Leute erfordert, die beſonders hierzu aufgeleget ſeyn müßten, und die man mithin durch die Einnahme = und Ausgabe = Geſchäffte nicht zerſtreuen dürfte.

§. 589.

Dieſer Vorſchlag wird beurtheilet, und ganz unthunlich erachtet.

Allein, dieſe Urſache, ob ſie zwar einigen Grund hat, erfordert gar nicht, daß man deshalb ein eigenes abgeſondertes Collegium anordnet. Ein oder zween gründliche und geſchickte Männer, die die ganze Cameralverfaſſung und Landeseinrichtung im Zuſammenhange zu überſehen vermögend ſind, werden ſchon zureichend ſeyn, wenn man ihnen genugſame Muße giebt, allerley nützliche Erfindungen und Anſtalten an die Hand zu geben. Eine ſolche gänzliche Abſonderung aber dieſes Collegii von den wirklichen Cammercollegiis, würde viele ſchädliche Folgen haben, und das Cameralweſen öfters in große Verwirrung ſetzen. Wie kann ein Collegium an der Gründung und Verbeſſerung der Einkünfte arbeiten, wenn es über die Einkünfte ſelbſt, und die darzu verordneten Collegia keine Autorität hat? Wie kann es auch von dem Zuſtande der Einkünfte genugſam unterrichtet ſeyn, ohne welchen Unterricht ſich ſchlecht an deren Verbeſſerung arbeiten läßt, wenn es damit nichts zu ſchaffen hat? Wie oft erfordern nicht dieſe Verbeſſerungsanſtalten, daß man es nicht anſehen darf, wenn ſich einige Jahre über die Einkünfte vermindern, oder faſt gar aufhören, und mit was für Augen würde ſolches von den eigentlichen Cammercollegiis angeſehen werden, wenn das Vermehrungscollegium keine Autorität über daſſelbe hätte? Würden nicht die Cammercollegia deſſen

Anſtalten critiſiren, und dannenhero beſtändige Uneinigkeiten und Widerſetzlichkeiten entſtehen? Sollte aber das Vermehrungscollegium in ſolchen Fällen genugſame Gewalt und Anſehen über die Cammercollegia haben; ſo würde ſolches ohne genugſame Kenntniß und Theilnehmung an den eigentlichen Cameralgeſchäfften ſchwerlich ſtatt finden können; wie denn überhaupt keine Verbeſſerungsanſtalten ohne vollkommene Einſicht in die Einnahme- und Ausgabe-Geſchäffte möglich ſind. Folglich würde die Abſonderung wegfallen. Kurz, der ganze Vorſchlag iſt ſeltſam und chymäriſch, und zeiget eben keine große Kenntniß des Cameralweſens an.

§. 590.

Andere Vorſchläge zu vielē beſondern Collegiis taugen gleichfalls nichts.

Man hat noch viel andere Vorſchläge gethan, die nicht viel beſſer gerathen ſind. Beſonders ſind die Schriftſteller in Cameralſachen zeither gar ſehr geneigt geweſen, eine Menge beſonderer Collegiorum anzurathen. Es iſt faſt keine Art der Cameralgeſchäffte, die man nicht durch beſondere Collegia verwaltet zu ſehen gewünſchet hat. Die Forſtſachen haben ihr eigenes Collegium haben ſollen; man hat ein beſonderes Licent- und Zoll-Collegium vorgeſchlagen, die Armenanſtalten haben nicht anders als durch ein Collegium verwaltet werden ſollen; und zu dem Commercien- und Banco-Weſen hat man deren eine große Menge neben einander für nöthig gehalten. Man bedenkt bey ſolchen Vorſchlägen vielleicht nicht, daß die Unterhaltung der Collegiorum Aufwand verurſachet, und daß die Geſchäffte durch die Vielheit derſelben nicht befördert, ſondern vielmehr vervielfältiget und aufgehalten werden (§. 572.).

§. 591.

3) Eigener Vorſchlag des Verfaſſers zu Ein-

In der That kann man bey ſolchen Vorſchlägen gar leicht fehlen, ſo gut auch die Meynung ihres Urhebers

bers dabey ſeyn mag. Das Cameralweſen beſteht nicht nur aus einer Menge von Gegenſtänden und Geſchäfften, ſondern es haben auch viele andere Umſtände und Beſchaffenheiten des Staats dabey ihren Einfluß, und die Wohlfahrt des Staats, die Erſparung der Nebenkoſten und andere Wirthſchaftsregeln machen gar vielerley Betrachtungen dabey nothwendig. Wenn wir alſo nach dem dritten in dieſer Abhandlung vorgeſetzten Augenmerke ſelbſt einen Vorſchlag zu Einrichtung der Collegiorum in innern Landesangelegenheiten thun wollen (§. 569.); ſo müſſen wir um ſo vorſichtiger zu Werke gehen. Zu dem Ende wollen wir zuförderſt einige Grundſätze vorausſetzen; und wenn wir deren Richtigkeit zu zeigen im Stande ſind; ſo werden wir wenigſtens nicht Gefahr laufen, wider die Natur der Sache und den vor allen Dingen nöthigen Zuſammenhang der Cameralgeſchäffte anzuſtoſſen. Denn ob dieſer Vorſchlag von allen Staaten in Erfüllung geſetzet werden kann, darum brauchen wir uns hier nicht zu bekümmern, weil die Grundverfaſſung der Reiche und Republiken ſo gar verſchieden ſind. Es iſt genug, wenn derſelbe mit dem Weſen einer monarchiſchen Regierungsform, in welcher der Regent nicht allzuſehr eingeſchränket iſt, als wir in dieſem ganzen Werke vorausgeſetzet haben, übereinſtimmet.

richtung der Cammercollegiorum, weshalb verſchiedene Grundſätze vorausgeſetzet werden.

§. 592.

Der erſte Grundſatz, den wir ſolchemnach vorausſetzen, iſt folgender: Alle zur innerlichen Regierung und Wirthſchaft des Staats erforderlichen Geſchäffte, haben einen unzertrennlichen Zuſammenhang mit einander. Dieſer Zuſammenhang gründet ſich zuförderſt auf den gemeinſchaftlichen großen Endzweck der Glückſeligkeit des Staats, den alle Angelegenheiten haben müſſen; und es kann in der That nichts vorfallen, was nicht zu dem nämlichen Ganzen gehörete,

a) Alle innerliche Landesangelegenheiten haben eine unzertrennlichen Zuſammenhang mit einander.

und folglich mit allen andern Angelegenheiten in der engſten Verbindung ſtehen müßte. Sodann haben alle Vorfälle ihrer Natur nach einen beſtändigen Einfluß und genaues Verhältniß gegen einander. Dieſer gegenſeitige Einfluß findet in allen menſchlichen Handlungen ſtatt; wie viel weniger kann er alſo in Angelegenheiten geläugnet werden, die ein einziges Ganzes und einerley Endzweck anbetreffen. Wir ſehen auch dieſen Einfluß, und den Zuſammenhang aller zur Regierung des Staats erforderlichen Geſchäffte täglich vor Augen; und es werden ſich wenig Vorfälle ereignen, worinnen nicht die Bedienten des Staats, die ganz verſchiedene Angelegenheiten verwalten, beſtändig mit einander communiciren müßten. Ich mache daraus den Schluß, es würde ſehr zu Beförderung und zum Nutzen dieſes Zuſammenhanges gereichen, wenn ein einziges hohes Collegium alle zur innerlichen Regierung und Wirthſchaft erforderlichen Geſchäffte dirigiren könnte.

§. 593.

b) Die Vielheit der Collegiorum vervielfältiget auch die Geſchäffte.

Der zweyte Grundſatz, deſſen Richtigkeit wir hier zu zeigen nöthig haben, iſt: Die Vielheit der Collegiorum vervielfältiget auch die Geſchäffte. Da alle Angelegenheiten eines Staats, einen unzertrennlichen Zuſammenhang mit einander haben (§. 592.); ſo werden ſich wenig wichtige Vorfälle ereignen, die allein von einem Collegio, ohne Zuthun des andern, ausgeführet und entſchieden werden könnten. Die Collegia haben demnach beſtändig über die Angelegenheiten mit einander zu communiciren, und wenn ſie nicht einerley Meynungen ſind, weitläuftige Unterhandlungen mit einander zu pflegen. Hierdurch werden die Geſchäffte offenbar vervielfältiget; und es verfließt öfters viel Zeit dabey, die zur Wohlfahrt des Staats beſſer hätte angewendet werden können. Zu geſchweigen, daß

auf

auf dieſe Art ungleich mehr Bedienten erfordert werden, die folglich auch mehr Koſten verurſachen. Ich mache daraus den Schluß, es würde ſehr nützlich ſeyn, wenn man alle innerliche Landesangelegenheiten durch ein einziges hohes Collegium verwalten könnte.

§. 594.

c) Die Unabhänglichkeit der Collegiorum von einander, iſt der Wohlfahrt des Staats nicht vortheilhaftig.

Wir müſſen ferner einen dritten Satz feſtſetzen, damit er uns hier zum Grundſatze dienen kann. Dieſer iſt: Die Unabhänglichkeit der Collegiorum von einander, verurſachet allerley Streitigkeiten und Nebenabſichten unter ihnen, welche den Geſchäfften und der Wohlfahrt des Staats gar nicht vortheilhaftig iſt. Dieſer Satz läßt ſich leicht erweiſen. Da alle Angelegenheiten eines Staats, einen unzertrennlichen Zuſammenhang mit einander haben; ſo iſt es unmöglich, daß man die Geſchäffte und Vorfälle dergeſtalt von einander abſondern, und die Gränzen der Macht, der Gewalt, und der Gerichtsbarkeit eines jeden Collegii ſo genau beſtimmen kann, daß nicht beſtändig Zweifel vorfielen, ob eine Sache für dieſes oder jenes Collegium gehöret. Nun könnte es zwar einem jeden Collegio ganz gleichgültig ſeyn, von wem die Sache bewerkſtelliget und entſchieden würde, wenn ſolches nur wohl, vollkommen und den Geſetzen und der Wohlfahrt des Staats gemäß geſchähe. Allein, man kennet die Menſchen nicht, wenn man glaubet, daß ſie alſo denken werden. Ein jeder ſuchet ſeine Macht und Anſehen zu vergrößern; und wenn der Vortheil z. E. in Anſehung der öffentlichen und heimlichen Sporteln, damit verknüpfet iſt; ſo iſt man um ſo eifriger, die Gränzen ſeiner Macht weiter zu erſtrecken, oder wenigſtens nicht verringern zu laſſen. Es entſtehen alſo beſtändig Streitigkeiten und Mishälligkeiten unter den unabhänglichen Collegiis *). Hierzu kömmt der Neid und die Eiferſucht ihrer Chefs und Präſidenten

 gegen

gegen einander, die ungemein aufmerkſam ſind, daß der andere nicht mehr Gewalt und Anſehen erlange, oder ſich durch gute Ausrichtung der Geſchäffte in mehrere Gunſt bey dem Regenten ſetze. Dieſe Mishälligkeiten, Neid, Eiferſucht und Nebenabſichten, gehen demnach öfters ſehr weit, und der Dienſt des Regenten ſowohl als die Wohlfahrt des Staats leidet darunter. Man darf auch gar nicht zweifeln, daß die Sache ſich nicht wirklich alſo in der Welt ereignen ſollte. Man wird wenig Staaten in Deutſchland finden, wenn die Regierung und Cammer von gleichem Anſehen, und einander nicht ſubordiniret ſind, wo nicht wegen der Gränzen der Macht und der Gerichtsbarkeit eines jeden Collegii, Streitigkeiten vorfielen; und man findet ſo gar in gedruckten Büchern davon Nachricht. Von der Jalouſie und den Intriguen der Chefs gegen einander, ließen ſich artige Hiſtörchen erzählen, wenn es rathſam wäre. Da man auch in den Geſchichten Beyſpiele findet, daß man einen General durch den vorſetzlichen Mangel aller Nothwendigkeiten dahin gebracht hat, daß er hat geſchlagen werden müſſen, nur um ihn um die Gunſt und das Anſehen bey dem Regenten zu bringen, ohne dabey auf die Wohlfahrt des Staats den geringſten Betracht zu machen; ſo darf man gar nicht zweifeln, daß es Chefs der Collegiorum geben wird, die den Nutzen und Dienſt des Regenten und des Staats außer Augen ſetzen, um ihre Abſichten zu erreichen. Ich mache daraus den Schluß, es iſt zur Wohlfahrt des Staats nothwendig, daß ein einziges hohes Collegium in innern Landesangelegenheiten angeordnet werde.

*) Man würde hier ohne Zweifel einwenden, daß der Regent die ſtreitigen Vorfälle entſcheiden, und die Gränzen der Gewalt und Gerichtsbarkeit eines jeden Collegii genau beſtimmen müſſe. Allein, hier fehlet

let es auf beyden Seiten niemals an ſcheinbaren Gründen, warum die Sache dem Collegio nicht entzogen werden könne, wenn ſie ihre Obliegenheit auszuüben und das Intereſſe des Regenten zu befördern, im Stande ſeyn ſollten; und in der That in Anſehung des allgemeinen Zuſammenhanges aller Angelegenheiten, laſſen ſich die Sachen ſchwerlich genugſam von einander abſondern. Z. E. Ein Cammercollegium hat wichtige Gründe für ſich, warum ihm die Gerichtsbarkeit in Forſt- Zoll- und Poſt-Sachen nicht entzogen werden könne; allein, eine Regierung kann eben ſo ſcheinbare Gründe für ſich anführen. Hierzu kömmt der Vorzug, den dieſer oder jener Präſident in der Gunſt des Regenten hat, und wodurch derſelbe öfters abgehalten wird, die Sache zu ſeinem Nachtheile zu entſcheiden. Ich will von den gewöhnlichen Hofintriguen nichts erwähnen, die uns hier zu weit führen würden, die aber öfters den vernünftigſten Regenten, wie ein Rohr hin und her bewegen, oder doch wenigſtens zu keinem Schluſſe kommen laſſen.

§. 595.

Der Einwurf, daß der Regent den Zuſammenhang unter den unabhängliche͞ Collegiis erhalten müſſe, hebt die Sache nicht.

Vielleicht wird man hierwider einwenden, daß der Regent zu dem Ende vorhanden ſey, um den nöthigen Zuſammenhang in den Angelegenheiten des Staats ſowohl als die Collegia in ihrer Schuldigkeit zu erhalten. Allein, wenn ſolches in der That geſchehen ſollte; ſo müßten die Präſidenten der verſchiedenen Collegiorum gleichſam ein eigenes höchſtes Collegium ausmachen, worinnen der Regent ſelbſt das Präſidium zu führen hätte; ſo wie die geheimden Rathscollegia in verſchiedenen Staaten faſt auf dieſe Art wirklich eingerichtet ſind. Allein, wenn der Endzweck durch ein ſolches höchſtes Collegium in der That erreichet, und der erforderliche Zuſammenhang erhalten werden ſollte; ſo müßte ein dergleichen geheimdes Rathscollegium viel eigentlicher in die Cameralgeſchäffte eintreten, als es gemeiniglich geſchieht; und der Regent würde eine Arbeit auf dem Halſe haben; die vielen

Prinzen zu ſchwer fallen würde. Es würde nöthig ſeyn, daß er faſt keinen Tag unterließe, dem geheimden Rathe beyzuwohnen. Dennoch würde die Vervielfältigung der Geſchäffte dadurch nicht gehoben. Es würden eben die Communicationen, Unterhandlungen und Berichte der verſchiedenen Collegiorum nöthig ſeyn, die ſonſt die Arbeit anhäufen.

§. 596.

Es iſt demnach ein einziges Collegium in innern Landesangelegenheitē anzurathen, das aber fünf bis ſechs Departements haben muß.

Es iſt demnach kein Zweifel, daß nicht ein einziges hohes Collegium in innern Landesangelegenheiten die nützlichſte Einrichtung ſeyn ſollte. Das Präſidium darinnen könnte der Regent ſich ſelbſt vorbehalten. Allein, weil er ſelten darinnen gegenwärtig ſeyn kann, auch die Führung des Präſidii in eigentlichem Verſtande weder ſchicklich noch rathſam iſt; ſo könnte er einen Obriſtcanzler und Vicepräſidenten verordnen, um an ſeiner ſtatt darinnen zu dirigiren. Dieſes hohe Collegium müßte aber fünf Departements haben; und wenn die Bergwerke des Landes wichtig ſind, ſo würde das ſechſte hinzukommen müſſen. Dieſe Departements müßten nicht nach den Ländern eingetheilet ſeyn; denn dieſe Ländereintheilung iſt bey einem allgemeinen Collegio zu frühzeitig, und kann erſt bey den Departements ſtatt finden; ſondern die Departements müſſen lediglich nach den Geſchäfften von einander unterſchieden ſeyn, als 1) ein Departement zu den Policeyſachen, 2) ein anderes zu dem eigentlichen Cameralweſen, 3) ein dergleichen zu den Commercienangelegenheiten, 4) ein ferneres zu dem Kriegesweſen, 5) ein anderweites zu der Oberaufſicht über die Verwaltung der Juſtiz, und 6) wenn die Bergwerke wichtig ſind, zu den Bergwerks- und Münz-Angelegenheiten; außerdem aber würden dieſe Geſchäffte zugleich von dem Cameraldepartement zu beſorgen ſeyn. Es iſt nöthig, daß wir ein jedes Departement etwas näher erwägen.

§. 597.

Ich trage kein Bedenken, das Policeydepartement als das erſte und vornehmſte anzuſehen. Denn in einer guten Policey liegt der Grund zu dem blühenden Zuſtande des Staats, und ſelbſt zu Vermehrung der Einkünfte. Die Policeygeſetze und Anſtalten ſowohl als die Maaßregeln zur Aufnahme der Land- und Stadt-Wirthſchaft, und des geſammten Nahrungsſtandes müßten demnach die hauptſächlichſte Beſchäfftigung dieſes Departements ſeyn. Zu Ausübung ſeiner Befehle, wären beſonders die ſubordinirten Cammercollegia in den Provinzen, die zu dem Ende ein eigenes Policeydepartement haben müßten, die Stadträthe, die Policeycommiſſarien und Oekonomieinſpectores, überhaupt aber die Kreishauptleute, Landräthe, Amtleute und alle andere Bediente des Staats gehalten.

1) Von dem Departement der Policeyſachen.

§. 598.

Das Cameral- oder Finanz-Departement hätte vornehmlich alle Einnahme- und Ausgabe-Geſchäffte zu dirigiren, und beſonders die Gründung, Erhaltung und Vermehrung der Einkünfte zu beſorgen, in ſo ferne es Anſtalten und Maaßregeln anbetrifft, die unmittelbar auf Vermehrung der Einkünfte abgeſehen ſeyn, z. E. die Anlegung neuer Werke bey den Regalien, die Verbeſſerung der Cammergüter in wichtigen Dingen, die Austrocknung der Seen und Moräſte und andere Arten der Cultivirung des Landes. Dieſes Departement würde eine Rechnungscammer, die General- und Haupt-Caſſen, die ſubordinirten Cammercollegia in den Provinzen und andere angeſehene Bediente des Staats bey den Regalien und Domainen zu Ausübung ſeiner Befehle bereit haben.

2) Von dem eigentlichen Cameral- oder Finanz-Departement.

§. 599.

3) Von dem Commercien-departement.

Das Commerciendepartement würde alle Commercien-Manufactur- und Fabriken-Angelegenheiten zu beſorgen, und alles, was zu der Beförderung und Aufnahme derſelben gereichen kann, zu veranſtalten haben. Hierunter würden vornehmlich die Handlungsgeſellſchaften und die Schifffahrt zur See, folglich alles Marinenweſen, wenn die Lage der Länder dazu Gelegenheit giebt, begriffen ſeyn; wie denn auch natürlicher Weiſe alle in dieſen Angelegenheiten zu verfertigenden Geſetze und Ordnungen für daſſelbe gehören würden. Dieſes Departement müßte für allen Dingen ein eigenes Manufacturcollegium unter ſich haben, worinnen unter andern Leute nöthig ſind, die um das Weſen und die Anlegung der Manufacturen die eigentlichſte Kenntniß beſitzen. In wichtigen Seehäfen und Handelsplätzen, die von der Reſidenz weit entlegen ſind, kann auch zuweilen ein beſonderes ſubordinirtes Commerciencollegium gute Dienſte leiſten; außerdem ſind einzelne Commercien-Departementsräthe und Manufacturinſpectores in den Provinzen zureichend. Zur Direction und Aufſicht über die Banken aber iſt eine beſondere mit dem Commerciendepartement verbundene Bancodeputation erforderlich.

§. 600.

4) Von dem Kriegesdepartement.

Das Kriegesdepartement führet vornehmlich die Oberaufſicht über die Wirthſchaft, Zucht und Ordnung bey dem Kriegesheere, über die Muſterungen und über die Verwaltung der Juſtiz bey demſelben, und giebt den Beſchwerden der Unterthanen wider die Miliz abhelfliche Maaße; wie denn auch die Campements, Verlegung und Märſche der Regimenter von demſelben abhängen. Zu Beſorgung aller dieſer Angelegenheiten hat es ein General-Kriegescommiſſariat, ein General-Kriegesgerichte und gewiſſe Inſpecteurs von der Infanterie und Cavallerie zu den Muſterungen

gen unter ſich. Zu wirklichen Kriegeszeiten können auch die Operationsplans und andere Kriegesunternehmungen, mit Zuziehung einiger alten verſuchten Generals, wenigſtens was den Aufwand anbetrifft, in dieſem Departement unterſuchet werden.

§. 601.

5) Von dem Juſtizdepartement.

Die vornehmſte Beſchäfftigung des Juſtizdepartements muß in den neuen Geſetzen und der Verbeſſerung der Rechte beſtehen, wie nicht weniger in der Aufſicht über die unparteyiſche und ſchleunige Verwaltung der Gerechtigkeit. Dahero müſſen auch die Beſchwerden über verweigerte Juſtiz und andere wider die Juſtizcollegia und die Richter einlaufende Klagen für daſſelbe gehören, wenn es bey den Unterrichtern nicht auf Fehler wider die Proceßordnung, ſondern auf Beſtechungen, Bedrückungen der Unterthanen, und andere offenbare Ungerechtigkeiten ankömmt. Denn den Juſtizcollegiis und dem Appellations- oder Reviſions-Tribunal muß nichts als die Entſcheidung der Rechtsſachen im eigentlichen Verſtande zuſtehen. Alles andere gehöret zur geſetzgebenden Macht und zur Beherrſchung des Landes, welches auf ganz andern Gründen und Urſachen beruhen muß, als die bloße Kenntniß der Geſetze an die Hand geben kann.

§. 602.

6) Von dem Bergwerksdepartement.

Endlich, wenn die Bergwerke des Landes wichtig ſind; ſo iſt noch ein eigenes Bergwerksdepartement nöthig *). Dieſes dirigiret nicht nur alle Wirthſchaftsangelegenheiten bey dem Bergbaue, und läßt ſich die ſchleunige Verwaltung der Gerechtigkeit in Bergſachen angelegen ſeyn; wie es denn ſelbſt in wichtigen Fällen die höchſte Inſtanz ausmachet; ſondern ſuchet auch hauptſächlich den Bergbau im Lande zu befördern und in Aufnahme zu bringen. Eben auf dieſe Art gehö-

ren die Salzwerke unter daſſelbe; und das geſammte Münzweſen hängt gleichfalls von ihm ab. Unter dem Bergwerksdepartement ſtehen die ſubordinirten Bergcollegia und alle Bergämter in den Ländern, die Salzämter und die Salz-Hauptcaſſe, wie auch das Münzdirectorium und alle einzelnen Münzämter.

*) In der That, wenn die Berg- und Salz-Werke nur in etwas beträchtlich ſind; ſo iſt es allemal rathſam, ein eigenes Bergwerksdepartement anzuordnen. Das Bergweſen erfordert ein eigenes Studium, worzu viele beſondere Wiſſenſchaften gehören; und es trifft gar ſelten, daß die Räthe in den Cammercollegiis, ſo gute Cameraliſten ſie auch ſind, in den Bergwerkswiſſenſchaften genugſame Fähigkeit und Erkenntniß beſitzen. Es bedarf aber gar keiner weitläuftigen Ausführung, daß die Wirthſchaft bey den Bergwerken ſchlecht dirigiret, und deren Aufnehmen wenig befördert werden kann, wenn die erforderliche Einſicht ermangelt.

§. 603.

Verfaſſung und Seſſion dieſer Departements.

Alle dieſe Departements haben jedes einen beſondern Präſidenten, und in großen Staaten auch einen Vicepräſidenten; und in jedem müſſen ſich zweyerley Räthe befinden, nämlich ſolche, die zugleich in dem allgemeinen hohen Collegio Sitz und Stimme haben, und andere, die allein in den Angelegenheiten ihres Departements arbeiten. Dieſe Departements verſammlen ſich wöchentlich viermal, und beſorgen alle in ihre Departements beſonders einſchlagende Angelegenheiten. Gleichwie aber die collegialiſchen Arbeiten die Geſchäffte gar nicht beſchleunigen (§. 572); ſo müſſen ſich alle Räthe eines jeden Departements in die beſondern Geſchäffte theilen, wobey man ſowohl auf die Beſchaffenheit der Geſchäffte, als auf die Länder ſehen kann. Denn wenn eine Art der Geſchäffte häufig vorfällt, oder ſonſt wichtig iſt und viele Arbeit erfordert; ſo kann ein Rath nur aus ein oder zwo Pro-

vinzen

vinzen damit beladen werden. Z. E. in dem Policey-department hat ein Rath die Vorſorge für das Aufnehmen der Landwirthſchaft, jedoch weil die Sache wichtig iſt, nur aus zwo Provinzen. Eben ſo theilen ſie ſich in die Aufſicht über die Stadtwirthſchaft. Ein Rath hingegen iſt zureichend den Armenanſtalten vorzuſtehen, und eben ſo kann ein anderer die Feuer-Aſſecuranzanſtalten beſorgen, u. ſ. f. Eine ſolche beſondere Art von Geſchäfften iſt dem Rathe vorzüglich anvertrauet; und es muß das meiſte ſeiner eigenen Anordnung überlaſſen werden; ſo daß er nur die wichtigſten Angelegenheiten vor das Departement zu bringen hat. Auf dieſe Art wird er nicht nur in dieſer Art der Geſchäffte immer eine größere Fähigkeit und Fertigkeit erlangen; ſondern es wird auch eine edle Eiferſucht unter ihnen entſtehen, und ein jeder wird ſich beſtreben, die ihm vorzüglich anvertrauten Angelegenheiten in den beſten Stand zu ſetzen.

§. 604.

Der allgemeine Rath dürfte ſich nur zweymal in der Woche verſammlen; und zwar müßten nur die Departements-Präſidenten und Vicepräſidenten und drey Räthe aus jedem Departement darinnen Sitz und Stimmen haben. Für dieſen hohen Rath würden vornehmlich die Einrichtung des allgemeinen Wirthſchafts-Etats und alle wichtige Angelegenheiten gehören, welche die geſammte innerliche Landesregierung und Staatswirthſchaft betreffen. Nicht weniger müßten alle neue Geſetze und Ordnungen, die das geſammte Land beobachten ſoll, in demſelben beſchloſſen und ausgefertiget werden, ob ſie gleich von dem Departement, in welches die Sache hauptſächlich einſchlägt, zu entwerfen und vorzuarbeiten wären. Eben ſo würden alle wichtige Anſtalten und Unternehmungen zum Aufnehmen und zur Cultur des Landes, obgleich die

Geſchäffte, die für den allgemeinen Rath gehören.

die Projecte und Anſchläge von den Departements vorher zu verfertigen und zu unterſuchen wären, dennoch von dem geſammten Rathe feſtzuſetzen und anzuordnen ſeyn. Kurz, alle Angelegenheiten die in mehr als ein Departement einſchlagen, und den geſammten Zuſammenhang der Staatswirthſchaft betreffen, müßten für den allgemeinen Rath gehören. Nach jeder Seſſion müßte das darinnen gehaltene Protocoll, mit den nöthigen Erläuterungen der Sachen, der höchſten Perſon des Regenten vorgeleget, und in wichtigen Dingen deſſen Entſcheidung erwartet werden.

§. 605.

Von den Camerabedienten in den Provinzen.

In entfernten Provinzen und in ſolchen Ländern, wo es die Grundgeſetze, Freyheiten und Verfaſſungen unumgänglich erfordern, würden allerdings beſondere dem hohen Collegio in innern Landesangelegenheiten unterworfene Cammer- und Juſtiz-Collegia nöthig ſeyn. Die Cammercollegia müßten aus zwey Haupt-Departements beſtehen, nämlich aus dem Policey- und eigentlichen Cammer- oder Finanz-Departement, ohne auf einen Unterſchied unter den Einkünften des Fiſci und Aerarii zu ſehen. Allein, da es gar nicht zu läugnen iſt, daß die collegialiſchen Arbeiten die Geſchäffte keinesweges befördern, und da die Geſchäffte immer mehr anwachſen, je mehr Subordinationes bey den Collegiis und Bedienten ſtatt finden; ſo würden vielleicht dieſe ſubordinirten Cammercollegia in den nächſten bey der Reſidenz liegenden Provinzen gänzlich entbehret werden können. Man würde ſich dafür der Kreishauptleute oder Landräthe mit ungleich mehrerem Nutzen bedienen können; und ein jeder hätte in dem ihm angewieſenen Diſtrict nicht allein die Aufſicht auf die Wirthſchaft bey den landesherrlichen Domainen und Regalien zu führen, ſondern

dern auch auf die Erhebung der Contributionen und Abgaben ein wachſames Auge zu haben, die Caſſen zu viſitiren, die Rechnungen zu unterſuchen, und alle andere Cameralangelegenheiten zu beſorgen. Eben ſo könnte er nebſt dem in jedem Kreiſe zu ſetzenden Oekonomieinſpectore alle Befehle und Anſtalten des Policeydepartements zur Wirklichkeit bringen, ſowohl als auf Befehl des Kriegesdepartements für die Bequartirung und Märſche der Regimenter ſorgen. Der Landeshauptmann könnte wieder auf die Kreishauptleute ein wachſames Auge haben, jedoch ohne eine höhere Inſtanz auszumachen; ſondern die Kreishauptleute müßten ihre Berichte unmittelbar an die Departements des hohen Collegii erſtatten. Auf dieſe Art könnten viel Bediente erſparet werden; und da der Kreishauptmann bey allen Wirthſchafts- und Einnahme-Geſchäfften ſowohl, als bey allen andern zu machenden Anſtalten, beſtändig als gegenwärtig wäre; ſo könnten alle Geſchäffte in vortrefflicher Ordnung und Einrichtung erhalten werden. Nur müßte man freylich bedacht ſeyn, ſehr geſchickte und fleißige Männer zu Kreishauptleuten oder Landräthen zu erwählen *).

*) Man fordert hier gar nicht zu viel von einem Kreishauptmanne oder Landrathe. Alle dieſe Geſchäffte können gar wohl mit der Erkenntniß und Fähigkeit eines einzelnen Mannes beſtehen; zumal wenn man vorausſetzet, daß er in allen wichtigen Angelegenheiten und Anſtalten Befehle und Inſtructionen aus dem hohen Collegio erhält. In China verlanget man von einem jeden anſehnlichen Mandarin, der einer Stadt oder einem gewiſſen Diſtricte vorſtehen ſoll, ungleich mehr Geſchicklichkeit. Er muß alles dasjenige im Kleinen vorſtellen, was alle fünf hohe Collegia in Peking ſind, das iſt, er muß alle diejenigen Arten der Geſchäffte verwalten, worzu in der Reſidenz ſo viele Collegia angeordnet ſind. Hierbey muß er die Geſchäffte in eben der Abſonderung ver-

verwalten, wie die Collegia von einander unterſchieden ſind; und ſeine Schreiberey oder Canzley hat mithin fünf Abtheilungen. Dennoch erfordert man eine ſo pünctliche Richtigkeit von ihm, daß ihm die Collegia ein Schreiben ſofort zurück ſenden und ihn beſtrafen, wenn nur ein Buchſtabe oder Wort darinnen verſehen iſt. Man glaubet, daß die Bedienten des Staats dadurch zu allen Geſchäfften geſchickt werden. So viel iſt gewiß, daß, wenn die Collegia aus eitel vortrefflichen und der Sache, der ſie vorſtehen, vollkommen kundigen Männern beſtehen; ſo kann daraus für den Staat kein Nachtheil erwachſen, weil die einzeln Bedienten in den Ländern nichts unternehmen dürfen, worzu ſie nicht generale oder beſondere Verordnungen, Befehle und Inſtructionen haben. Allein, bey uns iſt zeither die Sache ganz umgekehrt geweſen. Man hat in die Collegia Leute geſetzet, wobey man mehr auf Geburt und auf Gunſt, als auf eine vollkommene Kenntniß und Fähigkeit in den Sachen, die ſie verwalten ſollten, geſehen hat. Dahingegen hat man ſich bemühet, zur Aufſicht bey der Wirthſchaft und zur Verwaltung der Anſtalten in den Provinzen, der Sache genugſam kundige einzelne Bediente zu ſetzen, da man mithin freylich ſo vielerley einzelne Bedienten bedurft hat; und die Collegia haben es folglich mehr auf die Berichte und Gutachten ſolcher Bedienten, als auf ihre eigenen Einſichten ankommen laſſen müſſen. Meine Leſer mögen urtheilen, ob die Chineſer oder wir beſſer verfahren.

§. 606.

4) Ordnungen und Vorſchriften, die der Cameralverfaſſung zum Grunde dienen, u. zwar a) eine General-Finanzordnung

Endlich kommen wir auf das vierte und letzte Augenmerk dieſer Abtheilung, nämlich auf die Ordnungen und Vorſchriften, die zur Einrichtung und Verfaſſung des Cameralweſens ertheilet werden, und die gleichſam den Grund der Cameralverwaltung ausmachen (§. 569). Hierunter verdienet billig die erſte Stelle eine allgemeine Cammer- und Finanz-Ordnung, als welche in der That das Hauptgeſetz des geſammten Cameralweſens ſeyn muß. Dieſe Cammer-

und

und Finanz-Ordnungen ſind gemeiniglich, inſonderheit in großen Staaten, von zweyerley Beſchaffenheiten. Sie ſind entweder allgemeine Ordnungen, die den ganzen Zuſammenhang des Finanzweſens und alle darzu erforderlichen Maaßregeln und Geſchäffte vorſchreiben, und die mithin alle Finanz- und Wirthſchafts-Collegia ſowohl, als die einzeln Bedienten, in dieſen Angelegenheiten verbinden, oder es ſind Cammerordnungen, die nur für dieſes oder jenes beſondere Collegium gegeben ſind, um demſelben in allen ſeinen Geſchäfften und Handlungen zur Richtſchnur zu dienen. Ueberhaupt aber iſt eine Cammer- und Finanz-Ordnung eine ausführliche Vorſchrift des Regenten, die er entweder allen ſeinen Cammer- Finanz- und Wirthſchafts-Collegiis und Bedienten, oder einem einzeln Collegio gegeben hat, wie dieſe Angelegenheiten nach verſchiedener Beſchaffenheit der Gegenſtände, der Zwecke und der Geſchäffte abgehandelt und dirigiret werden ſollen, um das bereiteſte Vermögen klüglich aufzubringen, und damit der Nothdurft und dem Aufwande des Staats allenthalben zu ſtatten zu kommen, und deſſen Beſtes dadurch zu befördern.

§. 607.

Auf was für Puncte man in einer General-Finanzordnung ſehen muß.

Es muß aber in einer ſolchen Cammer- und Finanz-Ordnung vornehmlich auf folgende Puncte geſehen werden. Vor allen Dingen müſſen 1) die Grundſätze und Maaßregeln feſtgeſetzet werden, nach welchen man in dem Cameral- und Finanz-Weſen verfahren ſoll. Sodann werden 2) die allgemeinen Pflichten der Cameral- Finanz- und Wirthſchafts-Bedienten, in Anſehung der Treue, der Accurateſſe, der Abwendung des Nachtheiles und Beförderung des Nutzens, der Verſchwiegenheit und dergleichen beſtimmet. Hierauf wird 3) die Einrichtung und Beſchaffenheit des Cammercollegii in ihren Präſidenten, Räthen und Subalternen,

alternen, desgleichen wie die erledigten Stellen zu beſetzen und die Subjecta zu prüfen, und dergleichen vorgeſchrieben. Wenn aber mehr Finanzcollegia vorhanden ſind, und es eine allgemeine Ordnung ſeyn ſoll; ſo werden alle Collegia nach der Reihe alſo beſchrieben. Ferner werden 4) die Macht, Autorität, die Gränzen der Gerichtsbarkeit, und die Sachen, die für ein jedes Collegium gehören ſollen, desgleichen was einem geheimden Rathscollegio oder General-Finanzdirectorio und dem Regenten ſelbſt vorbehalten wird, beſtimmet und feſtgeſetzet. Weiter und 5) werden die beſondern Pflichten und Obliegenheiten des Präſidenten, der Räthe und der Subalternen, die Eintheilung in Departements und beſtändige Commiſſionen oder Deputationen, die Hauptverrichtungen in dem Collegio und den Departements, wie ſie von Zeit zu Zeit vorgenommen werden ſollen, desgleichen die Zeit der Seſſion, und die Art und Weiſe darinnen zu verfahren, um die Geſchäffte zu beſchleunigen, deutlich vorgeſchrieben und angewieſen. Nicht weniger wird 6) die Art und Weiſe verordnet, wie es mit der Expedition der Geſchäffte zu halten ſey, nämlich wie man bey Annehmung und Austheilung der Memorialien und Suppliken, bey den Umläufen und Signaturen der Protocolle in außerordentlichen Vorfällen, bey Leſung der Berichte, Acten, Bücher, Rechnungen, bey Ausfertigung und Unterſchrift der Reſolutionen und Befehle, bey Erſtattung der Berichte an höhere Collegia oder den Regenten, bey Communication und Correſpondenz mit andern Collegiis, bey Erbrechung der landesherrlichen Befehle, bey Verwahrung der Acten und Schriften in den Archiven, und dergleichen zu verfahren habe. Endlich aber werden 7) alle Gegenſtände, welche dem Cammercollegio zur Verwaltung und Direction anvertrauet ſind, z. E. die Steuern, Acciſe, Cammergüter, und die Regalien an Zöllen,

Poſten,

Poſten, Forſt- und Jagd-Sachen, Berg- und Salz-Werken, und dergleichen in beſondern Capiteln jeder Gegenſtand für ſich abgehandelt; und es wird überall dabey gezeiget, was das Collegium in Anſehung der Aufſicht auf die Wirthſchaft, der Einnahme- und Ausgabe-Geſchäffte, der Unterſuchung der Caſſen und Rechnungen, vornehmlich aber in Anſehung der Erhaltung und Vermehrung der Einkünfte und einer vernünftigen Erſparung zu thun habe.

§. 608.

Auf was Art eine General-Finanzordnung zu verfertigen.

Aus dem allen kann man leicht erachten, wie viel zu einer allgemeinen Cammer- und Finanz-Ordnung gehöret, und daß es gar keine leichte Sache iſt, dieſelbe zu verfertigen, wenn ſie auf die Natur der Sache, auf den wahren Zuſammenhang des Finanzweſens und auf vernünftige Haushaltungs- und Regierungs-Regeln gegründet werden, und dem geſammten Cameralweſen zum hauptſächlichſten Regulativ dienen ſoll. Gemeiniglich läßt der Regent das erſte Project darzu durch einen ſehr geſchickten und erfahrnen Cameraliſten verfertigen, der nicht allein den ganzen Zuſammenhang der innerlichen Landeswirthſchaft zu überſehen im Stande iſt, ſondern auch in dem Zuſtande des Landes und ſeiner Verfaſſungen ſowohl, als in der zeitherigen Einrichtung des Cameralweſens eine genugſame Kenntniß und Erfahrung beſitzt. Dieſes erſte Project geht der Landesherr mit einigen vertrauten Finanzminiſtern durch; und nachdem ihre Erinnerungen dabey bemerket ſind; ſo läßt der Regent ſodann ein ausführliches Project verfertigen, welches den Cammercollegiis und jedem Mitgliede ins beſondere mitgetheilet wird, damit es ſeine Erinnerungen darüber mache. Ueber dieſe Erinnerungen wird hernach gemeiniglich in dem Collegio votiret, oder wenigſtens ein Extract aller Erinnerungen gemachet, welcher

dem Regenten eingehändiget wird. Zuweilen wird das ausführliche Project auch dem Ausſchuſſe der Landſtände communiciret, um ihre Erinnerungen darüber zu machen. Nachdem alle Monita beyſammen ſind; ſo wird gemeiniglich eine große Conferenz, in Gegenwart des Landesherrn, darüber gehalten; und man ſetzet darinnen feſt, was von den Erinnerungen ſtatt finden ſoll oder nicht. Alsdann aber wird die Finanzordnung völlig ausgearbeitet, ausgefertiget, unterſchrieben, und den Collegiis und einzeln Finanzbedienten, als eine immerwährende Norm und Richtſchnur mitgetheilet; dabey man jedoch gemeiniglich verhütet, daß ſie nicht gedrucket oder ſonſt gemein gemachet wird.

§. 609.

Von der Reviſion der General-Finanzordnung.

Gleichwie aber die Umſtände der Sachen nicht immer einerley bleiben, auch die Zeit und Erfahrung immer nach und nach Verbeſſerungen an die Hand geben; ſo kann eine allgemeine Cammer- und Finanz-Ordnung nicht ewig in allen ihren Puncten und Clauſeln beobachtet werden. Zuweilen iſt auch die Aufmerkſamkeit der Chefs ſo ſchlecht, daß ſie ohne Noth allenthalben durchlöchert und außer Augen geſetzet wird *). Dahero pflegen weiſe und aufmerkſame Regenten von Zeit zu Zeit, und ſonderlich bey dem Antritte ihrer Regierung, Reviſionen der Cammerordnungen vorzunehmen. Hierzu wird nun gemeiniglich eine Commiſſion von großen und erfahrnen Cameraliſten niedergeſetzet, worzu man mehrerer Unpartheylichkeit wegen zuweilen fremde Cameralbediente befreundeter und verbundener Höfe mit gebrauchet, welche die Cammerordnung nach allen Puncten und Clauſeln durchgehen und unterſuchen, was davon auſſer Obſervanz gekommen iſt, und warum es geſchehen. Hierauf erſtattet dieſe Commiſſion ihren Bericht und ihr Gutachten an den Regenten, da denn gemeiniglich

lich neue Erläuterungen und Zuſätze der Cammerordnung erfolgen, und deren genaue Beobachtung den Collegiis und Bedienten anbefohlen wird.

*) Zuweilen iſt die Cammerordnung ſelbſt alſo beſchaffen, daß ſie hin und wieder in der Ausübung und der Verwaltung der Geſchäffte ohne Verwirrung, Unordnung und unnöthige Weitläuftigkeit nicht beobachtet werden kann. Dieſes ereignet ſich vornehmlich, wenn der Regent in Verfertigung der Finanzordnung ſein Vertrauen auf Leute geſetzet hat, die der Sache nicht gewachſen, und entweder bloße Theoretici in den Cameralwiſſenſchaften, oder nur practiſche Cameraliſten in dieſen oder jenen beſondern Geſchäfften geweſen ſind, die keine Idee von dem allgemeinen Zuſammenhange des Cameralweſens gehabt haben. Der Regent ſieht zuweilen in der Folge ſein übelgerathenes Vertrauen ſelbſt ein, und ſieht nach, daß die Cammerordnung nicht gehalten wird. Es iſt alsdann gar nicht zu beklagen, daß die Finanzordnung nicht beobachtet wird. Allein das iſt zu bedauren, daß man an keine beſſere denkt. Denn eine ſolche allgemeine Cammerordnung iſt das nothwendigſte Stück eines wohleingerichteten Finanzweſens, ohne welche die Sachen unmöglich in ihrer Richtigkeit und in ihrem Zuſammenhange gehen können.

§. 610.

b) Von beſondern Steuer- Accis- Zoll- Poſt- Forſt- und Bergwerksordnungen, zweyerley Arten derſelben, in Anſehung des Finanz- und Policey-Weſens.

Außer dieſer allgemeinen Cammer- und Finanz-Ordnung ſind noch über dieſe und jene beſondern Finanz- und Wirthſchafts-Geſchäffte beſondere Ordnungen und Reglements nöthig, als z. E. bey dem Steuer- Accis- Zoll- und Poſt-Weſen, bey der Verwaltung der Forſt- Jagd- Bergwerks- und Münz-Geſchäffte. Man muß aber zweyerley Arten dieſer Ordnungen und Reglements von einander unterſcheiden. Man hat Steuer- Accis- Zoll- Poſt- Wald- und Bergwerks-Ordnungen oder Reglements, die in das Land pu-

bliciret werden, und die eigentlich Policeygeſetze ſind, wie ſich die Unterthanen in Anſehung dieſer Anſtalten verhalten ſollen *). Allein von dieſen iſt hier die Rede nicht, ſondern es ſind noch beſondere Ordnungen hierinnen nöthig, wie die Bedienten die Aufſicht, Verwaltung und Wirthſchaft bey dieſen Geſchäfften zu führen haben; und dieſe ſtehen nicht nur mit der allgemeinen Cammer- und Finanz-Ordnung im genauen Verhältniſſe, ſondern ſie ſind auch dabey ſchlechterdings nothwendig. Der Grund dieſer Ordnungen muß auch aus der allgemeinen Cammerordnung genommen werden; und man darf nur diejenigen Maaßregeln und Vorſchriften, welche dieſer Geſchäffte halber dem Cammercollegio anbefohlen ſind, weiter ausführen, und auf die Geſchäffte der einzeln Bedienten, welche dieſen Angelegenheiten vorſtehen, erſtrecken.

*) Dieſe Reglements und Ordnungen werden gemeiniglich gedrucket; und es iſt nicht zu läugnen, daß nicht öfters darinnen auch Anordnungen eingemiſchet werden ſollten, die bloß die darüber geſetzten Bedienten und die Art der Aufſicht und der Verwaltung angehen. Allein, man ſollte dieſe zweyerley Arten der Reglements und Ordnungen allerdings von einander unterſcheiden, und in die Policeygeſetze über dieſe Anſtalten nichts einmiſchen, was die Bedienten allein anbetrifft, und den übrigen Unterthanen zu wiſſen nicht nöthig iſt. Wenn man die zwey Hauptdepartements eines Cammercollegii, nämlich die Policey- und Finanz-Sachen wohl von einander unterſcheidet; ſo würde ſolches ſo leicht nicht geſchehen. Die erſte Art dieſer Ordnungen muß auch dem Policeydepartement, die andere aber aus dem Finanzdepartement ergehen.

§. 611.

Die Policeyordnungen in dieſen Sachen; ge-

Unterdeſſen gehören doch auch die Policeyordnungen über mancherley Anſtalten und Angelegenheiten gewiſ-

gewiſſermaßen zu einem wohleingerichteten Cameral=weſen. Gute Policeyanſtalten ſind der hauptſächlich=ſte und dauerhaftigſte Grund zu Vermehrung der Einkünfte des Staats; und folglich gehören auch wohlverfaßte Commercien= Manufactur= Handwerks= Schul= und vornehmlich allgemeine Policey= Ordnungen zu einem wohleingerichteten Cameralweſen. Vielmehr aber ſind die im vorhergehenden §. gemeldeten Policeyordnungen, als ein nothwendiger Theil einer guten Finanzverfaſſung anzuſehen; indem die meiſten unmittelbar zu Beförderung und Verbeſſerung der Einkünfte ein großes beytragen. Dieſes iſt von guten Accis= Zoll= und Poſt=Ordnungen unläugbar, eben ſo, wie eine gute Forſtordnung zu Erhaltung und Verbeſſerung der Wälder eine vortreffliche Wirkung hat. Aus dieſer engen Verbindung der Policeyanſtalten mit dem Cameralweſen muß man um ſo mehr überzeuget werden, daß es gar nicht rathſam iſt, die Vorſorge für die Policey den Juſtizcollegiis zu überlaſſen, ſondern daß ſolche ihrer Natur und Weſen nach für die Cammeralcollegia gehöre.

hören gleichfalls zum Cameralweſen.

§. 612.

Wohlausgearbeitete Beſtallungen gehören gleichfalls zu einer guten Verfaſſung des Cameralweſens. Sie ſind von den kurzen Decreten unterſchieden, welche neu angenommene Bediente zu empfangen pflegen, und welche gemeiniglich nichts mehr in ſich enthalten, als den Titel des Regenten, den Namen des Bedienten, die Stelle, ſo er bekleiden ſoll, und die Beſoldung, die ihm dafür ausgeſetzet wird. Die Beſtallungen müſſen über dieſes die allgemeinen und beſondern Pflichten des Bedienten und die hauptſächlichſten Verrichtungen ſowohl, als die Art und Weiſe ihrer Ausübung, ausführlich vorſchreiben. Es iſt ſehr rathſam, dergleichen ausführliche Beſtallungen zu geben. We=

c) Von den Beſtallungen der Cameralbedienten.

nigſtens ſind ſie bey den Präſidenten der Collegiorum, bey den Directeurs der General- und Haupt-Caſſen, und bey allen denjenigen angeſehenen Bedienten, welche die oberſte Verwaltung und Aufſicht über dieſe und jene Oekonomien des Staats führen ſollen, ſchlechterdings nothwendig. Bey der Ausarbeitung dieſer Beſtallungen muß man ſich auf die allgemeine Cammer- und Finanz-Ordnung gründen; und die vollkommene Kenntniß der Geſchäffte, welche den neuen Bedienten anvertrauet werden, muß die weitere Ausführung davon an die Hand geben Es iſt demnach dieſes keine Arbeit eines Secretairs, der außer ein wenig Rechtsgelehrſamkeit nichts als den Canzleyſtil verſteht; und es iſt wunderlich, wenn man dergleichen Beſtallungen immer nach dem alten Formular ausfertigen läßt, die Sachen und die Geſchäffte mögen ſich indeſſen verändert haben oder nicht.

§. 613.

d) Von den Inſtructionen der Cameralbedienten.

Faſt eine gleiche Beſchaffenheit hat es mit den Inſtructionen der Bedienten. Sie ſind von zweyerley Art. Man richtet ſie entweder auf beſtändig und auf die ordentlichen Geſchäffte der Bedienung ein, oder ſie werden zu einer gewiſſen außerordentlichen Verrichtung ertheilet. Die Inſtructionen zu den ordentlichen Geſchäfften werden gleichfalls neuangenommenen Bedienten gegeben, wiewohl ſie heute zu Tage nicht mehr ſo gewöhnlich ſind als ehedem; und halten alles dasjenige ausführlich und mit allen nöthigen Maaßregeln in ſich, was in der Beſtallung nur kurz vorgeſtellet iſt. Die Inſtructionen aber zu außerordentlichen Verrichtungen, als zu wichtigen Commiſſionen, zu Verfertigung und Reviſion der Steuercataſtrorum und andern außerordentlichen Cameralgeſchäfften, zu Gränzſcheidung und allerhand Contracten und Vergleichen mit benachbarten Staaten,

ten, welche die Cameralſachen angehen, ſind ſchlechterdings nothwendig; und ein Bedienter ſoll ſeiner eigenen Sicherheit halber darauf dringen. Es müſſen aber in dieſen Inſtructionen die Zwecke und Abſichten, die man ſich bey der Sache vorſetzet, die anzuwendenden Mittel, die einzugehenden Bedingungen, die Schwierigkeiten, die man voraus ſieht, und wie ſich der Bediente dabey zu verhalten hat, die Fälle, in welchen er neue Inſtructionen zu erwarten hat, und wie er ſich indeſſen betragen ſoll, ausführlich vorgeſchrieben werden. Kurz, es gehöret eine große Ueberlegung, Vorſicht und Kenntniß der Sache darzu, ſolche Inſtructionen abzufaſſen, und eben ſo viel Klugheit und Vorſicht auf Seiten des Bedienten, ſich derſelben gemäß aufzuführen, damit wenigſtens aus ſeiner Verrichtung kein Nachtheil für den Herrn und das Land entſtehe, wenn es ja nicht möglich iſt, die dabey habenden Abſichten zu erreichen.

§. 614.

Der allgemeine Wirthſchafts-Etat iſt der zweyte hauptſächlichſte Grund der Cameralverfaſſung.

Gleichwie alles dieſes ſich auf die allgemeine Cammer- und Finanz-Ordnung gründen muß; ſo iſt dieſelbe in der That das erſte und vornehmſte Geſetz einer wohleingerichteten Cameralverfaſſung, von welcher man mithin ohne die höchſte Noth niemals abgehen muß. Jedoch es giebt noch ein zweytes Haupt-Grundgeſetz eines ordentlichen Finanzweſens, das gewiß eben ſo wichtig iſt. Dieſes iſt der allgemeine Wirthſchafts-Etat über alle Einnahme und Ausgabe; und die darzu erforderlichen beſondern Wirthſchafts-Etate, bey allen beſondern Oekonomien und Anſtalten des Staats. Dieſes zweyte Grundgeſetz muß eben ſo heilig und unverletzlich beobachtet werden, als das erſte; und ohne daſſelbe kann das Cameralweſen unmöglich eine vernünftige Einrichtung und Zuſammenhang haben. Gleichwie ich aber in

 dem

dem vorhergehenden Buche eine ganze Abtheilung angewendet habe, die Einrichtung, Beſchaffenheit und Verfertigung eines ſolchen allgemeinen Wirthſchafts-Etats zu zeigen; ſo iſt es unnöthig davon etwas hier zu wiederholen.

§. 615.

Von verſchiedenen Tabellen, Extracten und Plans für den Regenten.

Aus dieſen zwey Grundgeſetzen einer wohl eingerichteten Cameralverfaſſung, können nun verſchiedene Extracte, Tabellen und Plans gemachet werden, die ſehr dienlich ſind, das Finanzweſen in mehrerer Ordnung und Richtigkeit zu erhalten, und den ganzen Zuſammenhang davon auf einmal zu überſehen. So kann z. E. eine Tabelle gemachet werden, auf welcher alle Einnahme und Ausgabe nach allen ihren Capiteln, und mithin der ganze Wirthſchafts-Etat im Kleinen vorgeſtellet wird. Eine dergleichen Tabelle kann auch von der Einnahme und Ausgabe beſonders, wie auch von einem jeden wichtigen Aufwande, z. E. von den Koſten des Kriegesheeres, der Hofſtatt, für ſich gemachet werden. Auf eben die Art kann man nicht allein den effectiven Stand des Kriegesheeres, ſondern auch alle Civilbedienten auf Tabellen vorſtellen. Man kann nicht weniger die Verwaltung und den Zuſtand der Oekonomien bey den Regalien, z. E. der Bergwerke, des Forſt- und Jagd-Weſens in beſondere Extracte, Plans und Tabellen bringen, davon ſich eine Tabelle immer auf die andere beziehen, und dasjenige ausführlicher abbilden kann, was die allgemeine Tabelle nur kurz berühret hat. Dieſe Tabellen und Extracte, ſind beſonders für den Regenten nützlich, zumal, wenn kurze Anmerkungen und Erläuterungen hinzu gefüget werden; und er wird dadurch in den Stand geſetzet, die ganze innerliche Haushaltung ſeines Staats auf einmal zu überſehen *).

*) Ein

…hr 1759.

Vor die Rel. Wiſſenſchaf. und Künſte.						Schulden-ausgaben.									
						unabläßliche Intereſſen									
Zum Kirchen- und Schulweſen	Univerſitäten und Societäten	Akademien der Künſte	Zu Prämien vor Erfindungen	Zur Bequemlichkeit und Zierde des Landes.	Total der Cammerausgaben	von Leibrenten	von Continen	ordentliche Intereſſen	zu Abtrag des Capitals	Total der Schuldenausgaben	Totalſumme des Civil Etats.	Summa des Aufwandes des ganzen Wirthſchafts-Etats.	Verbleibet in Gegeneinanderhaltung der Einkünfte zum Schatze.	Beſtand des Schatzes ultimo Dec. 1758.	

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

*) Ein weiſer Regent kann dabey allerley vortreffliche Betrachtungen machen, und davon zu vielen nützlichen Verbeſſerungen Anlaß nehmen. Ohne ſolche allgemeine Vorſtellungen und Tabellen, kann auch ein Regent, der ſich ſelten die Zeit nehmen kann, weitläuftige Rechnungen durchzugehen, ſchwerlich verſichert ſeyn, daß die geſammte Wirthſchaft des Staats richtig und wohl geführet wird. Svetonius berichtet uns, daß Kaiſer Auguſtus dergleichen Tabellen und Extracte gehabt habe; und eben dieſes verſichert man von Ludewig dem vierzehnten, zur Zeit des Miniſterii des großen Colberts, der dem Könige beſtändig den ganzen Zuſtand ſeines Finanzweſens alſo vor Augen geleget hat. Man kann von einem großen Monarchen unſeres Jahrhundertes eben dieſes vermuthen. Jedoch kann ich aus Mangel der Nachrichten nichts gewiſſes davon behaupten. Ich liefere unterdeſſen hierbey das Schema einer ſolchen Generaltabelle, welche den ganzen Wirthſchafts-Etat, ſowohl in Anſehung der Einkünfte, als der Ausgaben vorſtellet.

Zweyte Abtheilung.

Von den Arbeiten bey dem Cameralweſen in und außer den Collegiis.

§. 616.

Es ſind dreyerley beſchäfftigte Perſonen bey dem Cameralweſen.

Da es allerdings nöthig iſt, daß ein Anfänger in den Cameralwiſſenſchaften auch von denen in den Cameralangelegenheiten vorfallenden Arbeiten, einen vorläufigen Begriff und Nachricht habe (§. 567.); ſo iſt dieſe zweyte Abtheilung des dritten Buches hierzu gewidmet, in der wir zugleich das Ende unſerer gegenwärtigen Arbeit finden. Wir treffen aber bey dem Cameralweſen dreyerley beſchäfftigte Perſonen an. Dieſe ſind der Regent ſelbſt, die bey den Cammercollegiis befindlichen Perſonen; und die einzeln Cameral- und Wirthſchafts-Bedienten. Folglich haben wir hier auch dreyerley Arbeiten zu erwägen, nämlich die Bemühung, ſo der Regent bey ſeinem Finanzweſen zu übernehmen hat, die Arbeit in den Cammercollegiis, und die Arbeit einzelner Bedienten, bey welcher letztern Art wir vornehmlich von den Commiſſionsgeſchäfften, als der gewöhnlichſten Verrichtung einzelner Bedienten, handeln werden; da ihre meiſten übrigen Geſchäffte bey der Einnahme und Ausgabe ſchon berühret ſind.

§. 617.

1) Von der Bemühung des Regenten, der zuförderſt eine gute Kenntniß des Cameralweſens haben muß.

Die hauptſächlichſte Bemühung eines weiſen Regenten muß in Erwerbung einer vollkommenen Kenntniß ſeines Finanzweſens beſtehen. Gleichwie der Regent überhaupt eine genugſame Einſicht in die Beſchaf-

ſchaffenheit des Vermögens des Staats, und in den Zuſtand ſeiner Länder haben muß, wenn er anders im Stande ſeyn will, einen vernünftigen Gebrauch von den Kräften des gemeinen Weſens zu machen (§. 4.); ſo muß er auch von dem bereiteſten Vermögen des Staats, auf welches der vernünftige Gebrauch des geſammten Vermögens großen Theils ankömmt, zureichende Erkenntniß beſitzen; und wie ſollte er entrathen können, den Zuſtand ſeiner Finanzen nicht zu wiſſen, da ſeine eigene Macht und Hoheit darauf ankömmt, und die Mittel zu allen Maaßregeln ſeiner Regierung daraus genommen werden müſſen. Er muß dannenhero nicht nur von der Größe und Beſchaffenheit ſeiner Einkünfte und Ausgaben unterrichtet ſeyn, ſondern er muß auch die ganze Verfaſſung und den Zuſammenhang ſeines Cameralweſens vollkommen einſehen. Vor allen Dingen aber muß er wiſſen, ob ſich ſeine Einkünfte und deren Fonds in einem Vermehrungs- und Verbeſſerungs- oder Verminrungs-Stande befinden, und ob die Verwaltung des Finanzweſens ſolchergeſtalt eingerichtet iſt, daß aus dieſen Fonds alles gezogen wird, was wirthſchaftlicher Weiſe, und ohne Nachtheil der Unterthanen daraus erhoben werden kann. Zu dieſer Erkenntniß des Regenten leiſten nun die kurz vorher berührten Tabellen, Extracte und Plans (§. 615.) vortrefflichen Nutzen. Eben dergleichen Tabellen muß er auch von allen Unterthanen nach ihrem Stande, Profeſſion, Alter und Geſchlechte in Händen haben, als welche in dem Cameralweſen gleichfalls von großem Nutzen ſind. Er muß überdieß in ſeinem geheimen Handarchiv eine umſtändliche Beſchreibung aller Fonds, ſowohl als aller Arten der Ausgaben, mit gründlichen Anmerkungen der möglichen Verbeſſerungen und Erſparungen bereit liegen haben, damit er bey allen Vorfällen auch in das Beſondere eingehen könne, und die Ueberſehung

des Ganzen in den vorhingemeldeten Tabellen deſto nützlicher werden möge.

§. 618.

Der Regent muß auch die Grundſätze der Cameralwiſſenſchaft innen haben.

Wenn der Regent in der That im Stande ſeyn ſoll, dieſes zu leiſten: ſo muß er auch die wahren und vernünftigen Grundſätze der Cameralwiſſenſchaft innen haben. Denn er wird weder das Ganze überſehen, noch ſich in die beſondern Maaßregeln und Anſtalten der Cameralwirthſchaft einlaſſen können, wenn ihm die Grundregeln dieſer Wiſſenſchaft, und ihr Zuſammenhang mit dem vernünftigen Gebrauche des allgemeinen Vermögens des Staats, und dem großen Endzwecke der gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit, ſowohl als die dabey nöthigen allgemeinen Haushaltungsregeln, und die Natur und Beſchaffenheit der Fonds, und der Ausgaben gänzlich unbekannt ſind. Es iſt in der That ſehr betrübt, wenn der Regent hierinnen bloß durch fremde Augen und Ohren ſich entſchließen muß; zumal da er allemal in Gefahr ſteht, ſein Vertrauen übel anzuwenden, wenn ſeine Wahl nicht durch die Einſicht in die Sache regieret werden kann. Unterdeſſen, ſo nothwendig auch dieſe Fähigkeit für den Regenten iſt: ſo wird ſie doch in der Erziehung der Prinzen gar öfters verabſäumet; und man wendet zehenmal mehr Fleiß an, ſie zu den auswärtigen Angelegenheiten, als zur innerlichen Landesregierung, und zur Einſicht in das Cameralweſen geſchickt zu machen *). Gerade, als wenn dieſes nicht eben ſo wichtig wäre. Die innerliche Landesregierung iſt vielmehr das Hauptwerk; und die klügliche Aufführung in den auswärtigen Geſchäfften iſt nur ein Nebenwerk, welches wegen des Hauptwerkes nothwendig iſt.

*) Niemand in der Welt kann läugnen, daß nicht die innern Landesangelegenheiten das Hauptwerk in der Regierung ausmachen, und hingegen die aus-

wär-

wärtigen Geſchäffte nur ein Nebenwerk ſind. Ein Reich, wie das Japaniſche, das gar keinen Umgang und Commercien mit den Fremden geſtattete, und das ſeine Gränzen wohl verwahren könnte, würde ſo gar gar keine auswärtigen Staatsgeſchäffte nöthig haben. Dennoch iſt es mehr als zu gewiß, daß bey der Erziehung großer Prinzen, an den Unterricht in innern Landesangelegenheiten faſt gar nicht gedacht wird. Welche Verblendung! Was muß die Urſache eines Mangels ſeyn, der ſo leicht einzuſehen iſt? Die Geſchichte hat uns zwar Beyſpiele von Miniſtern aufbewahret, welche ihre Erbprinzen oder unmündigen Könige mit Fleiß nicht allzu klug erzogen haben, damit ſie ihnen künftig nicht allzuſehr auf die Finger ſehen möchten; allein, ſollten wir nach der Menſchenliebe wohl heutiges Tages dieſe Urſache vermuthen dürfen. Unterdeſſen die Urſache ſey, welche ſie wolle, ſo iſt die Sache von überaus ſchädlichen Folgen. Ein Regent, der gar keine Kenntniß von Policey- und Finanz-Sachen hat, muß zu allem ſeine Einwilligung geben, was ihm ſeine Miniſters vorſchlagen. Er bekümmert ſich nicht einmal ſonderlich darum. Dahingegen wendet er alle ſeine Aufmerkſamkeit auf die auswärtigen Geſchäffte, in welchen er ſo wohl unterrichtet iſt; und die geringſten Kleinigkeiten darinnen ſind überaus wichtige Geſchäffte, die den Regenten und alle ſeine Miniſters und Geſandten in Bewegung ſetzen. Die Folge davon iſt, daß deſto öftere Kriege entſtehen. Ein neugieriger Privatmann, der alles wiſſen will, was in den Häuſern ſeiner Nachbarn vorgeht, und eine Menge von Spionen deshalb unterhält, wird mit ſeinen Nachbarn tauſenderley Händel haben. Ein Mann hingegen, der ſtille vor ſich hinlebt, ohne ſich um ſeine Nachbarn zu bekümmern, wird mit ihnen allen Friede und gute Freundſchaft haben. Wahrhaftig es geht nicht anders in den groſſen Haushaltungen der Republiken.

§. 619.

Seine Beſchäfftigungen beſtehen a) in der Wohl geſchick-

Wenn nun der Regent ſowohl die nöthige Kenntniß ſeines Finanzweſens (§. 617.), als die hierzu er- for-

ter Finanzbe- forderliche Fähigkeit (§. 618.) beſitzt: ſo wird er ſich
dienten. den ihm beſonders obliegenden Verrichtungen bey dem Cameralweſen, mit dem glücklichſten Erfolge unterziehen können. Seine erſte Bemühung aber muß auf die Wahl geſchickter, fähiger und redlicher Perſonen zu den Finanzgeſchäfften gerichtet ſeyn; und hierinnen wird es ihm ohne eigene Fähigkeit ſchwerlich gelingen. Wie viel aber eine ſolche gute Wahl, beſonders in Anſehung der Finanzminiſters, zu dem Aufnehmen des Cameralzuſtandes beytrage, das bedarf gar keiner weitläuftigen Ausführung. Wir finden ſehr merkwürdige Beyſpiele, vielleicht ſelbſt in unſern Zeiten, daß ſich ſehr in Verfall gerathene Reiche gar bald wieder erholet, und öfters unmittelbar nach groſſen, ſchweren und nicht allzuglücklichen Kriegen viel mächtiger und größer dargeſtellet haben, als bey den geruhigſten Zeitläuften, bloß weil vortreffliche Finanzminiſters, und andere geſchickte Cameraliſten der Wirthſchaft des Staats vorgeſetzet worden ſind. Ein weiſer Regent muß demnach ſowohl in ſeinem eigenen Lande die fähigen Leute hervorzuſuchen, als fremde vortreffliche Subjecte an ſich zu ziehen wiſſen. Beſonders aber muß er auf einen guten Unterricht in den Cameralwiſſenſchaften ſowohl auf Univerſitäten, als vornehmlich in den Staatsſchulen, wo junge Leute von Geburt erzogen werden, bedacht ſeyn *).

*) Es hat uns zeither hieran gar ſehr ermangelt; und es iſt unbegreiflich, wie man vorhin eine ſo nöthige Sache außer Acht laſſen können, woran dem Staate und dem gemeinen Leben ſo ungemein viel gelegen, da wir doch andere Wiſſenſchaften bis in ihre kleineſten Theile mit Lehrern verſorget haben. Nur unſere Zeiten ſind ſo glücklich, daß man hin und wieder an dieſe Sache mit mehrerem Ernſte gedenkt, ob es gleich aus Mangel geſchickter Lehrer nicht allemal gelungen iſt. Jedoch ich werde hiervon in der Vorrede mit mehrerem handeln.

§. 620.

§. 620.

b) In Erhaltung guter Ordnung bey dem Finanzweſen.

Die zweyte Hauptbeſchäfftigung des Regenten, muß auf Erhaltung guter Ordnung in dem Cameralweſen gerichtet ſeyn. Die Ordnung iſt die Seele aller Geſchäffte; allein, bey den Finanzſachen iſt ſie ſchlechterdings nothwendig. Das Weſen derſelben beruhet großen Theils auf einer pünctlichen Richtigkeit in allen Dingen. Die Erhaltung der Ordnung aber kömmt allein auf den Regenten, oder ſtatt ſeiner auf den oberſten Finanzminiſter an. Er muß demnach ſehr aufmerkſam ſeyn, daß der Wirthſchafts-Etat und die allgemeine Finanzordnung auf das genaueſte befolget, und die darinnen vorgeſchriebenen Geſchäffte in Unterſuchung und Abnahme der Rechnungen, in allerley wirthſchaftlichen Berathſchlagungen, und beſonders in der Einnahme und Ausgabe zu der beſtimmten Zeit, und auf die feſtgeſetzte Art und Weiſe wirklich und unausbleiblich bewerkſtelliget werden. Zu dem Ende muß er nicht nur den allgemeinen Wirthſchafts-Etat, und die General-Finanzordnung ſtets bey der Hand haben, ſondern auch die ernſtliche Vorſehung thun, daß man in allen mündlichen *) und ſchriftlichen Vorträgen und Berichten, die Urſachen umſtändlich ausführen ſoll, wenn man eine Nothwendigkeit vorhanden zu ſeyn glaubet, von der zeitherigen Ordnung abzugehen. Denn die meiſten Abweichungen, und die daher entſtehenden Unordnungen, geſchehen zwar mit Genehmhaltung des Regenten. Allein, man hinterſchleicht ihn gleichſam; und weder die vorige Ordnung, noch der Nutzen derſelben, noch die Nothwendigkeit der Abweichung, wird ihm genugſam vorgeſtellet.

*) Ob zwar der mündliche Vortrag bey dem Regenten, wegen beſſerer Einſicht und Erläuterung der Sache, nicht zu verwerfen iſt: ſo ſoll doch ein

weiſer Regent niemals geſtatten, daß ihm bloß ein mündlicher Vortrag geſchieht, ſondern derſelbe ſoll allemal mit einer ſchriftlichen Vorſtellung der Sache begleitet ſeyn. Wenigſtens kann ſolches bey dem Cameralweſen nicht ſtatt finden, in welchem die dabey nothwendige pünctliche Richtigkeit, und der darzu nöthige Beweis, in allen Dingen ſchriftliche Vorträge und Reſolutiones ſchlechterdings erfordert. Wenn ſich der Regent der Regierungsgeſchäffte ernſtlich annimmt: ſo wird alles, worüber man in Cameralſachen die Reſolution des Regenten verlanget, auf halb gebrochene Bogen Punctweiſe geſchrieben; und der Monarch ſchreibt ſeinen Willen über jeden Punct gemeiniglich mit eigener Hand, aber kurzen Worten, dabey. Beſonders wird es in den Angelegenheiten der Chatoulle alſo gehalten.

§. 621.

c) In der Aufmerkſamkeit auf eine genaue Richtigkeit und Verhütung des Unterſchleifes.

Die dritte hauptſächlichſte Bemühung des Regenten muß auf eine genaue Richtigkeit und Verhütung alles Unterſchleifes, oder böſer Practiken in dem Cameralweſen gerichtet ſeyn. Zu dem Ende muß auch in den größten Reichen eine allgemeine Cammer- und Finanz-Rechnung jährlich verfertiget werden; und der Regent muß ſich die Mühe nicht verdrießen laſſen, ſolche genau durchzugehen, und mit dem allgemeinen Wirthſchafts-Etat des nämlichen Jahres zuſammen zu halten; wie er denn auch durch einen vertrauten Bedienten Erinnerungen und Defecte darüber machen laſſen kann. Es wird auch in verſchiedenem Betrachte eine gute Wirkung haben, wenn er zuweilen unvermuthet in der Seſſion der Cammercollegiorum erſcheint, und die Geſchäffte in ſeiner Gegenwart abhandeln läßt. Ueberhaupt aber muß er auf die Aufführung und die Redlichkeit ſeiner vornehmſten Finanzbedienten aufmerkſam ſeyn, beſonders in Anſehung ihres Bezeugens gegen die Unterthanen *). Denn in Anſehung des Betruges und des Unterſchleifes gegen den

den Herrn, ſetze ich billig eine ſolche Finanzeinrichtung voraus, in welcher ſolches gar nicht leicht möglich iſt. Eine ſolche Einrichtung aber iſt gar nicht ſchwer, wenn man Vorſicht anwendet, und beſonders die Generalcaſſen nicht von einem einzeln Miniſter, ſondern allemal von ganzen Collegiis abhängen läßt.

*) Allein, wie ſoll der Regent die erforderlichen Erkundigungen und Nachrichten einziehen? Die Sache iſt überaus ſchwer, wenn er nicht hintergangen ſeyn will. Vertrauet er ſich hierinnen einem Miniſter oder Hofbedienten, und verläßt ſich auf ſeine Nachrichten: ſo wird eben hierdurch derſelbe ſein Günſtling, der ſich ſeines Anſehens zu dem Verderben vieler rechtſchaffenen Leute misbrauchen kann. Hält er Spions: ſo iſt es gewiß die allerunwürdigſte und niederträchtigſte Art von Menſchen, die ſich hierzu gebrauchen laſſen; und wie kann ſich ein vernünftiger Regent einfallen laſſen, nur den mindeſten Betracht auf ihre Nachrichten zu machen. Ohne lächerlich zu werden aber kann man hier ſchwerlich anrathen, daß der Regent ſelbſt verkleidet, oder unerkannter Weiſe im Lande herum reiſen ſoll. Dieſes romanhaftige Verfahren, ob es gleich ehedem vielleicht ſtatt gefunden hat, wird ſich heute zu Tage ein vernünftiger Regent ſchwerlich in den Sinn kommen laſſen. Die Urtheile des Pöbels von ſeinen Miniſtern und anſehnlichen Bedienten, die er dadurch erfahren würde, ſind gemeiniglich die allerungegründetſten; und wenn die Verſtellung des Regenten wirklich groß genug wäre, um unerkannt zu bleiben: ſo könnten ſich allerley donquichottiſche Abentheuer ereignen, die das Leben oder die Geſundheit des Regenten in Gefahr ſetzen könnten. Die Art und Weiſe dieſer Erkundigungen, iſt alſo in der That die ſchwereſte Sache für einen Regenten; und er muß vielerley Anſtalten und Einrichtungen nach verborgenen Endzwecken treffen, und dieſelben alle zuſammen im Zuſammenhange zu Rathe ziehen, wenn er nicht betrogen ſeyn will. Die Sache iſt aber hier zu weitläuftig. Sie gehöret in ein beſonderes Sy-

ſtem von der Staatskunſt, woſelbſt ich zu ſeiner Zeit davon handeln werde.

§. 622.

d) In der Bemühung, ſeine Einkünfte beſtändig zu vermehren.

Die vierte Hauptbeſchäfftigung eines Regenten muß auf die beſtändige Vermehrung ſeiner Einkünfte abgeſehen ſeyn. Man kann in dem Cameralweſen nicht ſtille ſtehen. Hier muß es heißen: Immer weiter. Gleichwie aber dieſe Vermehrung ohne Nachtheil des geſammten Vermögens des Staats, und ohne Bedrückung der Unterthanen geſchehen muß, wie ich dieſes alles in dieſem Werke genugſam ausgeführet habe: ſo kann ſich der Regent in den Mitteln und Maaßregeln, die darzu angewendet werden, auf niemanden anders verlaſſen, als auf ſich ſelbſt. Er muß alſo auf alle Vermehrungsarten der Einkünfte ein ſorgfältiges Auge haben, und davon verſichert ſeyn, daß ſie den Commercien, dem Nahrungsſtande, der vernünftigen Freyheit der menſchlichen Handlungen, und der damit in genauer Verbindung ſtehenden Vermehrung der Einwohner des Landes; kurz, der geſammten Wohlfahrt des Staats nicht nachtheilig und beſchwerlich fallen. Zu dem Ende muß er ſich nicht verdrießen laſſen, alle Projecte in dieſer Art, und beſonders der Erhöhungen der Abgaben, wenn ſie genugſam vorgearbeitet ſind, und itzo in Erfüllung geſetzet werden ſollen, noch einmal ſelbſt zu unterſuchen, und von allen Seiten gründlich in Erwägung zu ziehen.

§. 623.

In dieſen vier Puncten darf ohne Vorbewußt des Regenten nichts wichtiges geſchehen.

Auf dieſe vier Hauptaugenmerke müſſen alle Arbeiten gerichtet ſeyn, die ſich der Regent bey dem Cameralweſen ſelbſt vorbehalten hat: und die Miniſters und Collegia müſſen in dieſen Dingen nichts wichtiges anordnen und verhängen können, ohne vorher die Reſolu-

ſolution des Monarchen für ſich zu haben. Zu dem Ende hat der Regent in ſeinem Cabinet gemeiniglich ein oder zween geſchickte Cameralverſtändige bey der Hand, deren er ſich bey der Expedition dieſer Angelegenheiten bedienet, und die ihm die Arbeit hierinnen erleichtern. Zuweilen verläßt er ſich auch hierinnen vollkommen auf einen Premier- oder oberſten Finanz-Miniſter, von welchem alle Finanz- und Wirthſchafts-Collegia ſowohl als alle Generalcaſſen gänzlich abhängen. Allein, wenn ein Regent nur in etwas ſein eigenes und ſeiner Völker Wohl vor Augen haben will; ſo kann er dennoch die Finanz-Angelegenheiten nicht ganz außer Acht laſſen; und das wichtigſte in dieſen vier Puncten, muß allemal auf ſeine eigene Entſcheidung ankommen.

§. 624.

Von der Unterſchrift des Regenten, die bey vielen Ausfertigungen entbehrlich wäre.

Endlich muß auch der Regent viele Ausfertigungen ſelbſt unterſchreiben, worzu er gemeiniglich zween oder drey Tage in der Woche ausſetzet; und da in groſſen Staaten öfters auf einmal fünf, ſechs und mehr hundert Sachen zu unterzeichnen ſind: ſo kann dieſes ſchon für eine ziemliche Arbeit gelten. Allein, ich halte es für ſehr unnöthig, daß der Regent ſo viele Sachen ſelbſt unterſchreibt; und die Zeit, die dadurch verloren geht, könnte zur Wohlfahrt des Staats beſſer genutzet werden. Der Regent muß um alle Sachen wiſſen, die nur in etwas wichtig ſind; er brauchet ſich aber nicht mit der Unterſchrift der Ausfertigungen darüber zu bemühen, ſondern es hat eben den Nutzen und die Wirkung, wenn es der Miniſter oder Präſident, in deſſen Departement die Sachen laufen, unterſchreibt. Der Regent kann unmöglich bey einer ſolchen Menge von Sachen, dasjenige durchleſen, was er unterſchreibt, wie doch ein jeder vernünftiger Menſch thun ſoll, der ſeinen Namen von ſich giebt; und mithin

hin fällt alle Urſache weg, warum die Regenten ſo viele Ausfertigungen ſelbſt unterzeichnen *).

*) Man betrügt ſich ſehr, wenn man glaubet, daß auch der weiſeſte und fleißigſte Monarch alles dasjenige vorher durchleſen kann, was er unterſchreibt. Das iſt bey der Vielheit der Sachen ſchlechterdings unmöglich. Wie kann er alſo verhüten, daß ſeine Unterſchrift nicht gemisbrauchet wird; und daß man ihm Sachen zur Unterſchrift vorleget, von denen er entweder gar nicht, oder nicht auf behörige und wahrhaftige Art unterrichtet iſt. Man darf auch nicht zweifeln, daß nicht dergleichen Dinge öfters mit untergeſchoben werden, zumal an Höfen, wo ſich der Regent nicht viel um die Geſchäffte bekümmert. Ja, ich weiß beſondere Beyſpiele ſolcher Unterſchriften, wo die Regenten ſehr aufmerkſam ſind, und ihren Bedienten ſehr auf die Finger ſehen. Das hat man aber gar nicht zu befürchten, wenn der Miniſter oder der Präſident die Ausfertigungen unterſchreibt. Dieſes wird von mehreren contraſigniret; und die Ausfertigung in wichtigen Dingen, muß allemal mit der ſchriftlichen Reſolution des Regenten beſtärket werden können. So gehen die Sachen in ihrer Ordnung. Eine ſolche Verfaſſung iſt am kaiſerlichen Hofe; und ſie iſt gewiß ſehr zu loben. Der Kaiſerinn Königinn Maj. unterſchreiben in innern Landesangelegenheiten, außer den in das Land zu erlaſſenden Edicten, wenig Sachen ſelbſt, am allerwenigſten aber die Decrete, deren Unterſchrift an andern Höfen dem Monarchen ſo viel Zeit wegnimmt. So gar die Cammerherren-Decrete, deren Stellen doch etwas ſagen wollen, werden nicht von der Monarchinn, ſondern von dem Obriſtcämmerer unterſchrieben.

§. 625.

2) Von der Arbeit in den Cammercollegiis. Unterſchied unter Cammer-Juſtizſachen,

Wir kommen nunmehr auf die Arbeiten in den Cammercollegiis; und hier ſind zuförderſt zweyerley Sachen zu bemerken, die eigentlichen Cammerangelegenheiten, und die Cammer-Juſtizſachen. Die Cammer

mercollegia müſſen nicht nur die Gerichtsbarkeit über die darzu gehörigen Bedienten haben; ſondern ſie würden auch ihrem Endzwecke keine vollkommene Genüge leiſten können, wenn ihnen nicht in Steuer- Zoll- Poſt- Forſt- und andern dergleichen Sachen eine richterliche Erkenntniß zuſtünde. Denn wenn ſie den Ausſpruch hierinnen den Juſtizcollegiis überlaſſen ſollten: ſo würden öfters ſowohl ihre Verfügungen gehemmet, und der Zuſammenhang der Sachen unterbrochen, als die Angelegenheiten und deren Entſcheidung ſehr verzögert werden. Die Cammercollegia haben auch die Vermuthung für ſich, daß ſie zu Entſcheidung dieſer Sachen, mehr Erkenntniß und Einſicht beſitzen, als die Juſtizcollegia, da die Geſetze und Anſtalten in dieſen Dingen, durch ihre Hände gehen. Unterdeſſen iſt doch die Gerichtsbarkeit der Cammercollegiorum, nicht allenthalben von einerley Umfange; und es wird ihnen bald mehr, bald weniger zugeſtanden. Dennoch wird man ſchwerlich ein Cammercollegium finden, in welchem gar keine Juſtizſachen vorfielen.

und eigentlichen Cammerangelegenheiten.

§. 626.

Man hat dennoch in allen Cammercollegiis ein oder zween Räthe, denen die darinnen vorfallenden Juſtizſachen beſonders anvertrauet ſind; und wenn ſie zugleich in den zwiſchen den Regenten und den Vaſallen und Unterthanen entſtehenden Rechtshändeln, in Cameralſachen ſelbſt erkennen, ohne ſich eines auswärtigen Rechtsſpruches zu bedienen: ſo ſind ſie beſonders hierzu vereidet, und in dergleichen Vorfällen ihrer Pflicht gegen den Regenten erlaſſen. Der Proceß in Cameral-Juſtizſachen, iſt gemeiniglich viel kürzer, als in den Civilproceſſen vor den ordentlichen Juſtizcollegiis, und man bindet ſich hier nicht ſo genau an alle Formalitäten, und die in der Proceßordnung vorgeſchriebenen Feyerlichkeiten und Friſten. Jedoch muß

Von Abhandlung der Cammer-Juſtizſachen in den Collegiis.

dasjenige allerdings beobachtet werden, was zu dem Weſen des Proceſſes gehöret, nämlich alles was zur Erkenntniß und Entſcheidung der Sache erfordert wird. Daher können eine Erzählung oder Vorſtellung der Sache, die Vorladung; das Einwenden oder die Antwort des Gegentheiles, die Beſcheinigung oder der Erweis auf beyden Seiten, der Beſcheid oder das Urtheil, die Erwägung der darwider habenden Beſchwerden, und die Execution der Sentenz nicht außer Acht gelaſſen werden.

§. 627.

Von Rügen und peinlichen Sachen bey der Cammer, worzu man ſich gemeiniglich der Fiſcäle bedienet.

Unter den Cameral-Juſtizſachen ſind auch die Rügen-Unterſuchungs- und Criminal-Fälle zu verſtehen; und es können hier abermals die weſentlichen Stücke eines Unterſuchungs-oder peinlichen Proceſſes nicht außer Augen geſetzet werden. Da dieſe Fälle viel häufiger vorkommen, als die Cameral-Civilproceſſe; ſo hat man gemeiniglich verſchiedene Advocatos Fiſci, oder ſogenannte Fiſcäle, die auf die Entgegenhandlung wider die Geſetze, und das landesherrliche Intereſſe Obacht haben *), und entweder ſolches der Cammer anzeigen, oder ſelbſt die erſte Unterſuchung der Sache vornehmen müſſen. Beſonders haben dieſe Fiſcäle in peinlichen Fällen zuweilen die ganze Direction des Proceſſes. Allein, der Natur der Sache nach, da die Advocati Fiſci den Ankläger vorſtellen, ſollte ihnen nichts mehr zuſtehen, als ſolche Unterſuchungen, die zum Erweiſe der vorgegangenen ſtrafwürdigen Fälle und Mishandlungen erfordert werden; und der Fiſcal kann ſich keinesweges in die Verrichtungen eines Richters ſetzen. Es muß auch wider ſeine Unterſuchungen allemal der Beweis des Gegentheiles nachgelaſſen ſeyn.

*) Man ſoll bey dergleichen Fiſcälen beſonders eine gute Wahl treffen, und bloß redliche, uneigennützige und geſchick-

geſchickte Leute darzu annehmen, die vor allen Dingen die Geſetze ſelbſt halten, auf deren Beobachtung ſie aufmerkſam ſeyn ſollen. Denn ſie werden gewiß entweder ihr Amt ſchlecht erfüllen, oder nur nach ihren Leidenſchaften und Eigennutze die Unterthanen bedrücken, wenn ſie dieſe Eigenſchaften nicht an ſich haben. Unterdeſſen geſchieht es gar oft, daß der Herr Fiſcal und ſeine Familie, die erſten ſind, welche wider die gegebenen Policeygeſetze handeln, anderer bey dieſen Aemtern zuweilen vorgehenden Chicanen zu geſchweigen.

§. 628.

Die eigentlichen Cammergeſchäffte, und die Cammer-Juſtizſachen erfordern einerley Arbeit, a) bey den Audienzen und Vorbeſchieden.

Unterdeſſen kommen ſowohl die Cameral-Juſtizſachen, als die eigentlichen Cameralangelegenheiten in vielen Arbeiten mit einander überein. Hierunter gehören zuförderſt die Audienzen und Vorbeſchiede in beyderley Sachen. Dieſe geſchehen entweder in Pleno, nämlich vor dem ganzen verſammleten Collegio, oder vor beſondern Departements, Commiſſionen und Deputationen, in welche ſich das Collegium vertheilet. Gemeiniglich geſchehen ſolche Vertheilungen, um zu der Unterſuchung und Erkenntniß der Sache zu gelangen, welches zu viel Zeit wegnehmen würde, wenn ſolches vor dem geſammten Collegio geſchehen ſollte. Bey allen ſolchen Commiſſionen und Deputationen müſſen Protocolle und Regiſtraturen über die zu unterſuchende Sache geführet werden, wobey die Subalternenbedienten des Collegii die Feder führen; und es iſt eben nicht nöthig, daß ſie Notarii ſind, oder beſonders zu den Acten verpflichtet werden, wenn ſie nur überhaupt bey dem Collegio in Pflichten ſtehen. Jedoch müſſen dieſe Protocolle und Regiſtraturen, alle weſentliche Beſchaffenheiten der Regiſtraturen in ordentlichen Juſtizſachen haben. Sie müſſen in Gegenwart der Parteyen oder der Leute, denen ſie angehen, gemachet werden, ſie müſſen nicht radiret oder

corrigiret ſeyn, ſie müſſen, ſo viel möglich, die eigenen Worte der Redenden in ſich enthalten, den Parteyen wieder vorgeleſen, von ihnen und dem Regiſtratore unterſchrieben, und die dabey gegenwärtigen Räthe am Rande bemerket werden; wie denn auch die Räthe ſelbſt ſich gemeiniglich in verzogenen Namen am Rande verzeichnen.

§. 629.

b) In Anſehung der Relation und Correlation.

Die Austheilung der eingereichten Memorialien, Suppliken und anderer vorhandenen Geſchäffte, geſchieht von dem Präſidenten; und zwar nach Maaßgebung der verſchiedenen Arten der Geſchäffte, damit einem jeden Rathe vornehmlich diejenigen zu Theil werden, die ihm beſonders anvertrauet ſind: ſo, wie ich ſolches in dem erſten Buche bey den verſchiedenen Arten der Einkünfte mehrmalen erwähnet habe. Die übrigen Angelegenheiten, die ſich in dieſe Eintheilungen nicht bringen laſſen, werden unter die ſämmtlichen Räthe vertheilet, wobey der Präſident, ſo viel möglich, eine gerechte Gleichheit zu beobachten, die beſchehene Austheilung in ein beſonder Buch aufzuzeichnen, und darauf zu ſehen hat, daß ein jeder Rath von den ihm zugetheilten Sachen zu rechter, und gemeiniglich in der Cammerordnung vorgeſchriebener Zeit referire. Ich kann mich hier nicht aufhalten, von der Art die Acten zu leſen, dieſelben zu extrahiren, und die Relation ſelbſt zu verfertigen, etwas zu erwähnen. In Cammer-Juſtizſachen verfährt man hier auf eben die Art, als wie in Juſtizcollegiis, worzu in vielen Büchern Anweiſung vorhanden iſt; und bey Acten in eigentlichen Cameralſachen, muß man das Weſentliche davon ebenfalls beobachten, nur daß man alles viel kürzer zu faſſen pfleget. Dennoch muß eine Relation allemal die Erzählung oder Vorſtellung der Sache, ihre Unterſuchung, oder die Beurtheilung der Grün-

de auf beyden Seiten, und das Gutachten des Referenten, das er mit zureichenden Gründen zu unterſtützen hat, in ſich enthalten. Die Relation ſelbſt im Collegio, geſchieht mündlich. Jedoch in wichtigen Sachen pfleget man eine ſchriftliche Relation abzuleſen; und meines Erachtens, ſollte dieſes mit allen Relationen geſchehen; wenigſtens in ſo weit, daß ein jeder Rath ein beſonderes Buch hielte, welches zu ſeiner Zeit in das Archiv beyzulegen wäre, worein alle Relationen, die er ableget, kurz und gründlich verzeichnet würden. In wichtigen Sachen pfleget man noch einen Referenten zu verordnen, welcher der Correferent genennet wird; und es hat mit der Correlation faſt eben die Bewandtniß, als mit der Bemühung des Hauptreferenten.

§. 630.

c) In Anſehung des Votirens und des daraus abzufaſſenden Schluſſes.

Hierauf geſchieht das Votiren, oder der Präſident ſammlet die Stimmen, bey welchen gemeiniglich der jüngſte Rath, zuweilen aber auch der älteſte, ſeine Meynung zuerſt zu ſagen hat. Dieſe Vota werden protocolliret; und wenn die meiſten Stimmen bereits für eine gewiſſe Meynung mit einander übereinſtimmen: ſo entſteht daraus der Entſchluß des Collegii, oder der abzufaſſende Beſcheid, oder die Reſolution. Außerdem aber, wenn die Stimmen gleich ſind: ſo giebt der Präſident, der ſeine Meynung zuletzt ſaget, den Ausſchlag. Es iſt eigentlich das Amt des Präſidenten, aus den meiſten Stimmen den Entſchluß, Beſcheid, oder die Reſolution heraus zu ziehen, und dem Secretario oder jüngſten Aſſeſſori, der das Protocoll führet, anzugeben, welches nicht allemal ſo gar leicht iſt, weil die Stimmen zuweilen nicht poſitive, ſondern mit verſchiedenen Einſchränkungen gegeben werden. Allein, das Anſehen des Präſidenten machet zuweilen, daß es nicht allemal ſo gar pünctlich hierinnen zugeht, und

daß manchmal andere Reſolutionen heraus kommen, als es nach der Beſchaffenheit der Stimmen ſeyn ſollte. Zuweilen aber ſind die Präſidenten in Ausübung ihres Amtes ſo ſchläfrig, daß in Angebung der Reſolutionen, auf einen geſchickten vorſitzenden Rath, oder wohl gar auf den Secretair das meiſte ankömmt.

§. 631.

d) In Anſehung der Ausfertigung der Beſcheide und Reſolutionen.

Der angegebene Entſchluß, oder die nach den meiſten Stimmen genommene Reſolution wird protocolliret, und in Kleinigkeiten unter das Memorial, oder Supplicat, mit kurzen Worten geſchrieben. Hieraus concipiret ein Secretair, die ſich gemeiniglich nach den Geſchäfften oder Kreiſen des Landes in die Arbeit vertheilet befinden, den förmlichen Beſcheid, oder die zuertheilende Reſolution oder den Befehl. Dieſes Concept wird ſodann von einem Canzeliſten ins Reine geſchrieben, mit dem Concepte noch einmal collationiret, und ſodann von dem Präſidenten unterſchrieben, von dem Secretair aber, der das Concept gemachet hat, ganz unten mit ſeinem Namen gleichfalls bezeichnet. Hierauf wird es beſiegelt und dem Bothenmeiſter zur Beſtellung übergeben.

§. 632.

Von der Vorarbeitung in eigentlichen Cameralſachen, ehe es darüber zum Votiren kömmt.

Die Abnahme und Unterſuchung der Rechnungen, die Anſchläge zum Bauen und andern Unternehmungen, zum Verpachten, Kauf und Verkauf, desgleichen andere Entwürfe, Plans und Projecte, worinnen viele beſondere Puncte vorkommen, oder vielerley Umſtände zu unterſuchen, abzuhandeln, und zu einem gewiſſen Endzwecke mit einander zu vereinigen und in Richtigkeit zu ſetzen ſind, werden gemeiniglich in beſondern Commiſſionen und Deputationen vorher genugſam bearbeitet und vorbereitet, ehe das Collegium darüber

votiret.

votiret. Die Sache wird gemeiniglich den Räthen aufgetragen, in deren beſonders aufhabenden Angelegenheiten ſie einſchlägt. Z. E. die Unterſuchung der Zollrechnungen, die Anſchläge zu neu anzulegenden Schleußen und dergleichen, wird den zween oder drey Räthen committiret, welche das Zollweſen und die Waſſerregalien in ihrer beſondern Vorſorge und Direction haben. Wenn ſich aber bey der Sache beſondere Schwierigkeiten oder unvermuthete Hinderniſſe und Umſtände ereignen; ſo referiren ſie davon an das Collegium; und man faſſet durch die meiſten Stimmen einen Entſchluß ab, der dieſen Räthen zu weiterer Inſtruction dienet, bis die Sache dergeſtalt vorbereitet iſt, daß in dem Hauptwerke votiret werden kann.

§. 633.

Von der Ausarbeitung der Berichte, ſo ein Cammercollegium zu erſtatten hat.

Eine der hauptſächlichſten Arbeiten in einem Cammercollegio ſind auch die Berichte, die entweder an den Regenten, oder an ein höheres Finanzcollegium, erſtattet werden müſſen. Sie geſchehen entweder auf vorhergegangenen Befehl, oder in zweifelhaftigen und bedenklichen Angelegenheiten aus eigener Bewegung, vermöge der Obliegenheit des Collegii (ex officio), um neue Verhaltungsbefehle zu erlangen. Es iſt natürlich, daß zuförderſt die Sache erzählet und kürzlich vorgeſtellet werden muß, warum es in dem Berichte zu thun iſt. Sodann muß man ſich in die Zergliederung oder Unterſuchung der Sache einlaſſen, wobey denn die gegenſeitige Meynung, wenn auf Seiten des Supplicanten oder ſonſt dergleichen zu beſtreiten iſt, genugſam widerleget werden muß. Hierauf trägt das Collegium ſein Gutachten vor, welches daſſelbe niemals unterlaſſen muß, wenn auch der Befehl nichts davon beſaget; weil man billig vermuthen muß, daß das Gutachten eines Collegii allemal verlan=

verlanget wird; und dieſes Gutachten wird mit zureichenden und deutlichen Gründen unterſtützet. Oefters iſt auch noch erforderlich nähere Vorſchläge zu thun, wie die Sache anzugreifen iſt, und bequem oder mit Vortheil in Erfüllung geſetzet werden kann; und dieſes ſind die Hauptſtücke, worauf man in einem Berichte Betracht machen muß, der übrigens in einer ehrerbiethigen und ſchönen Schreibart abzufaſſen iſt. In wichtigen Sachen vertrauet man die Verfertigung keinem Secretair an, ſondern ein Rath, in deſſen aufhabende Geſchäffte die Sache einſchlägt, verfertiget den Bericht ſelbſt, und das Collegium votiret darüber *).

*) Künftige Michaelismeſſe wird eine Anweiſung zur guten deutſchen Schreibart von mir erſcheinen, worinnen ich zugleich zu allen in den Geſchäfften vorfallenden Ausarbeitungen Anleitung und Muſter gegeben habe. Hierunter ſind nun auch Berichte, Relationen und andere hier erwähnte Arbeiten befindlich; und ich habe verſchiedene Muſter beſonders auf das Cameralweſen eingerichtet, ſo, daß dieſes Buch bey dem gegenwärtigen Werke gut gebrauchet werden kann.

§. 634.

Von Ausarbeitung der Edicte, Mandate und Generalien.

Wir können auch hier die Edicte, Mandate, Generalia und andere abzufaſſende Geſetze und Verordnungen nicht mit Stillſchweigen übergehen, die ein Cammercollegium, beſonders wenn es kein höheres Collegium über ſich hat, entweder für ſich, jedoch im Namen des Regenten und unter ſeiner Approbation, oder auf beſondere Anordnung und Geheiß deſſelben, verfertiget und in das Land ergehen läßt. Es gehen hier in dem Collegio gemeiniglich zweyerley Berathſchlagungen vor. Zuerſt wird die Nothwendigkeit eines ſolchen neuen Edictes oder Geſetzes in Erwägung gezogen, und deſſen vornehmſter Inhalt, wie

auch

auch die Art und Weiſe der Abfaſſung deſſelben feſt-geſetzet. Sodann wird das Edict, Mandat oder Generale von einem Mitgliede des Collegii entworfen und darüber votiret; da denn nach Beſchaffenheit der Sache etwas hinzugethan, ausgelaſſen und verändert, oder das Concept, wie es entworfen worden, gebilliget wird. Hierauf geht es mit einem Berichte oder zuweilen durch mündlichen Vortrag an den Regenten, und nach deſſen erfolgter Approbation geſchieht die Publication deſſelben. In der Ausarbeitung ſolcher Edicte und Geſetze hat man vornehmlich, außer dem Titel des Regenten und der gewöhnlichen Begrüßung, auf vier Puncte zu ſehen; als 1) auf die Veranlaſſung des neuen Edictes und Geſetzes, dabey man ſich gemeiniglich auf die ehedem in dieſer Sache ergangenen Geſetze und deren Nichtbeobachtung bezieht; 2) auf die geſetzliche Verfügung ſelbſt, die, ſo viel möglich, mit den allerdeutlichſten und keinen Zweifel hinterlaſſenden Worten und Redensarten abzufaſſen iſt; 3) auf die Gründe oder den Nutzen der geſetzlichen Verfügung. Gemeiniglich aber werden die Gründe und Urſachen des Geſetzes bey der geſetzlichen Verfügung ſelbſt mit angebracht, und man ſetzet die geſetzliche Diſpoſition nach den verſchiedenen Fällen punctweiſe aus einander. Endlich aber muß 4) die auf die Uebertretung zu verordnende Strafe, und die Art und Weiſe der Beobachtung und Execution des Geſetzes beſtimmet werden.

§. 635.

Von Deductionen in Cameralſachen.

Es iſt von den Arbeiten in den Cammercollegiis nichts mehr übrig, als daß wir noch der Deductionen in Cameralſachen gedenken. Es ereignen ſich nämlich ſowohl mit den benachbarten Staaten, als mit anſehnlichen Vaſallen, allerley Irrungen und Streitigkeiten über dieſe und jene Gerechtſame bey

Erhe-

Erhebung der Einkünfte, oder über andere Cameralangelegenheiten. Hier iſt es zuförderſt nöthig, daß der Verfaſſer einer ſolchen Deduction, außer der Kenntniß des Cameralweſens auch das Jus publicum, ſowohl des deutſchen Reiches überhaupt, als des beſondern Landes, deſſen Gerechtſame er vertheidigen will, wie nicht weniger die Geſchichte deſſelben, vollkommen innen habe. Folglich ſind nicht alle Mitglieder eines Collegii hierzu geſchickt. Sodann muß auch der Concipient eine ſchöne deutſche Schreibart in ſeiner Gewalt haben, um die Sache überzeugend und deutlich vorſtellen zu können; und in der That kömmt bey den Deductionen gar viel darauf an *). In der Ausführung ſelbſt muß man zuförderſt eine kurze jedoch vollſtändige Erzählung der Sache oder Speciem facti voraus ſetzen. Sodann werden die Streitfragen oder die Sätze, worauf es in der Sache ankömmt, feſtgeſetzet, und allenthalben mit geſchickten und einnehmenden Erläuterungen durchwürzet. Hierauf folgen die Beweisgründe, wodurch man die Gerechtſame ſeines Herrn darzuthun und zu behaupten gedenkt, und endlich werden die Gründe des Gegentheils genugſam unterſuchet und widerleget.

*) Wenn dieſe ohnedem trockenen und wenig Leuten annehmliche Materien noch darzu in einer ſchlechten, verworrenen und allzuweitläuftigen Schreibart abgefaſſet ſind; ſo gereichet es der Sache zum ſchlechten Vortheile. Die Deduction wird wenig geleſen, und niemand wird von der Gerechtſame des Fürſten überzeuget; ſo bündig öfters die Gründe an ſich ſelbſt ſind. So gar diejenigen, welche dieſelben als Richter und Intereſſenten nicht ungeleſen bey Seite legen können, leſen und unterſuchen dieſelbe mit Verdruſſe; und was für nachtheiligen Einfluß kann dieſes nicht in ihre Beurtheilung haben. Dennoch befleißiget man ſich an den wenigſten Höfen, geſchickte Styliſten zu dergleichen Deductionen zu erlangen. Gemeiniglich

lich vertrauet man die Ausarbeitung Männern an, die ſich ein Anſehen in dem Collegio oder bey Hofe erworben haben, ein Anſehen, das ſich öfters auf ganz andere Fähigkeiten, als auf eine ſchöne Schreibart gründet. Denn es iſt ein gemeiner Fehler vieler Höfe, daß man denjenigen, der ſich einigen Credit erworben hat, hernach in allem vortrefflich hält. Daher kommen auch öfters Deductionen zum Vorſcheine, die dem abgezielten Endzwecke eine ſchlechte Genüge leiſten, und bey welchen vernünftige Leute ihre erſte Frage ſeyn laſſen: Hat der Hof keine beſſeren Leute? Ich übergehe andere Urſachen mit Stillſchweigen, nach welchen man zuweilen aus gelehrten und geſchickten Leuten nicht viel machet; und wenn dieſer Mangel bey allen andern Gelegenheiten verborgen werden könnte; ſo fällt er doch hier allzumerklich in die Augen.

§. 636.

3) Von der Arbeit einzelner Camealbedienten. Dieſe ſind dirigirende Bediente und Subalternen.

Endlich kommen wir auf die dritte und letzte Art der bey dem Cameralweſen beſchäfftigten Perſonen, nämlich auf die einzeln Bedienten, die hin und wieder im Lande bey den Regalien und andern Einkünften des Staats gebrauchet werden. Wir werden hier ganz kurz ſeyn können, weil wir ihre vornehmſten Beſchäfftigungen und beſonders die Maaßregeln darzu hin und wieder im erſten Buche beygebracht haben. Man kann dieſe einzeln Bedienten abermals in zweyerley Sorten eintheilen. Sie ſind entweder dirigirende oder untergebene Bediente. Unter den dirigirenden Perſonen verſtehe ich ſolche, die entweder der Verwaltung eines Regals, oder einer gewiſſen Art der Einkünfte und der Cameralgeſchäffte überhaupt, oder doch in einem gewiſſen Kreiſe und Diſtricte, oder bey wichtigen Oekonomien und Werken vorſtehen, als da ſind die Ober- und Forſt-Meiſter, die Berghauptleute und Obriſt-Bergmeiſter, die General- und Ober-Poſtdirectores, die Landräthe, Oberaufſeher und Oekonomieinſpe-

inſpectores bey den landesherrlichen Domainen und dergleichen mehr. Die andere Art aber ſind ihre Subalternen, die hin und wieder die Geſchäffte und Befehle ausrichten, und beſondern kleinen Anſtalten und Werken vorſtehen.

§. 637.

Von der Arbeit der dirigirenden Cameralbedienten.

Die dirigirenden Bedienten haben in ihren Beſchäfftigungen und Arbeiten, in Anſehung der beſondern Art und Abtheilung der Staatswirthſchaft, die ihnen anvertrauet iſt, auf alles dasjenige zu ſehen, worauf der Regent, in Betracht der geſammten Wirthſchaft des Staats, ſein Augenmerk zu richten hat. Kurz, ſie müſſen alle diejenigen Puncte im Kleinen und in ihren beſondern Theilen beobachten, wofür der Regent im Großen und in Anſehung des Ganzen zu ſorgen hat. Sie müſſen dannenhero zuförderſt eine vollkommene Kenntniß der Geſchäffte und der Wirthſchaftsangelegenheiten, die ihnen anvertrauet ſind, beſitzen. Sodann müſſen ſie auf die Wahl geſchickter Subalternen bedacht ſeyn, da auf ihre Recommendation und Vorſchläge, in Beſetzung der erledigten Stellen, gemeiniglich gar viel ankömmt. Sie müſſen gute Ordnung in den Geſchäfften und Wirthſchaftsangelegenheiten zu erhalten ſuchen. Sie müſſen auf die Verhütung des Unterſchleifes und eine genaue Richtigkeit in dem Rechnungsweſen ſehen; und endlich müſſen ſie bemühet ſeyn, die Oekonomien und Anſtalten, denen ſie vorſtehen, beſtändig zu verbeſſern, und mithin die Einkünfte des Staats zu vermehren. Die oben zu dem Ende bey der Bemühung des Regenten vorgeſchlagenen Tabellen, Extracte und Plans dienen auch hier, die Ordnung in dieſen beſondern Angelegenheiten zu erhalten, und die Aufſicht und Direction zu erleichtern; und die dirigirenden Perſonen müſſen um

ſo

ſo eher aufmerkſam ſeyn, daß die Berichte, Extracte und Tabellen von den ihnen anvertraueten einzeln Werken zu geſetzter Zeit richtig eingehen, weil ſie ihren fernern Bericht an das Cammercollegium oder den Regenten zu erſtatten haben, deſſen Vernachläßigung zu ihrer Verantwortung gereichet.

§. 638.

Von der Arbeit und Beſchäffti gung der Subalternen.

Die einzeln ſubalternen Bedienten haben vornehmlich die Einnahme, Ausgabe und Wirthſchaftsgeſchäffte, und die darzu gehörigen Anſtalten und Angelegenheiten zu beſorgen; und die über dieſe Art von Geſchäfften ertheilte Ordnung (§. 610), der für jedes Jahr formirte Wirthſchafts-Etat, die allgemeinen und beſondern Verordnungen und Befehle, und ihre Beſtallungen und Inſtructionen müſſen ihnen hierinnen zur Richtſchnur dienen. Nächſt den Tabellen, Extracten und andern dergleichen Vorſtellungen, von dem Zuſtande der unter ihren Händen befindlichen Angelegenheiten, die ſie wöchentlich, monatlich, vierteljährig und jährlich an ihre Obern einſenden müſſen, worzu ſie aber gemeiniglich die Muſter empfangen, beſteht ihre vornehmſte Arbeit in den Berichten, die ſie an die Cammercollegia oder ihre Vorgeſetzten erſtatten müſſen. Sie ſind entweder ordentliche Berichte, die ſie zu gewiſſen beſtimmten Zeiten über den Zuſtand der Sachen einſenden müſſen, oder es ſind außerordentliche Berichte. Dieſe letztern werden entweder durch ausdrücklichen Befehl ihrer Obern über dieſe oder jene beſondern Umſtände und Angelegenheiten erfordert, oder die Bedienten ſtatten ſie aus eigener Bewegung wegen außerordentlicher Vorfälle ab, darinnen ſie Unterricht und neue Verhaltungsbefehle nöthig haben, oder worinnen ſie von dem Fortgange gewiſſer außerordentlichen Anſtalten Nachricht geben. In allen dieſen Berichten kömmt es haupt-

ſächlich auf eine geſchickte und natürliche Erzählung und Vorſtellung der Sache an, worinnen alle nothwendige Umſtände beygebracht und wohl mit einander verbunden werden, ohne in unnöthige Weitläuftigkeiten zu gerathen. Wenn dieſe Berichte zugleich das eigene Gutachten und die Meynung der Bedienten in ſich enthalten ſollen; ſo wird ſolches ausdrücklich anbefohlen, da ſie denn ihr Gutachten mit zureichenden Gründen unterſtützen müſſen. Außerdem dürfen ſie ſich nicht unterſtehen, mit ihrem Rathe aufgezogen zu kommen, es ſey denn, daß es die außerordentlichen Vorfälle ihrer Natur nach erfordern, z. E. wenn ein Schade geſchehen iſt, der wieder erſetzet und gut gemachet werden muß, wenn die Wirthſchaft oder die Anſtalt ihren Fortgang haben ſoll. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Berichte ehrerbiethig abgefaſſet ſeyn, und daß ſie bey ihrem Gutachten alles dem eigenen erleuchteten Ermeſſen ihrer Obern überlaſſen müſſen, geſetzt auch, daß ſie die Sache beſſer verſtünden, wie es öfters wirklich alſo iſt.

§. 639.

Von den Commiſſionen einzelner Bedienten, und deren Unterſchiede.

Weil die einzeln Bedienten öfters in Commiſſionen gebrauchet werden, das iſt, in ſolchen Verrichtungen, die zwar nicht zu den ihnen obliegenden ordentlichen Geſchäfften gehören, worzu ſie aber von dem Regenten und den Cammercollegiis beſondern Auftrag erhalten; ſo iſt es nöthig, daß wir hier von den Commiſſionsarbeiten handeln, in der Maaße, wie es unſere Kürze erlaubet. Die Commiſſionen in Cameralſachen werden entweder auf das Anſuchen ſtreitiger Parteyen, desgleichen einer Stadt, Gemeinde, und einzelner Perſonen, die bey der Cammer etwas ſuchen, verhänget, oder der Regent und die Cammercollegia, die nicht alle Angelegenheiten in Finanz- und Policey-Sachen ſelbſt verrichten können, beſonders

wegen

wegen Entlegenheit der Oerter, ordnen dieſelben aus eigener Bewegung an, um gewiſſe Vorfälle und Angelegenheiten zu unterſuchen, oder außerordentliche Geſchäffte und Anſtalten zu Stande zu bringen. Man hat zwar zu gewiſſen Geſchäfften, z. E. zum Salz- und Berg-Werken, zu Fabriken, zu allerley Policeyanſtalten beſtändige Commiſſionen, die auch Deputationen heißen, wenn ſie aus vielen Perſonen beſtehen. Allein, davon iſt hier die Rede nicht. Dieſe beſtändigen Commiſſionen und Deputationen ſind vielmehr kleine Collegia, ob ſie gleich dieſen Namen nicht führen. Man handelt hier nur von ſolchen Commiſſionen, die nur zu einem gewiſſen Endzwecke und Geſchäffte verordnet werden, und mit Ausrichtung oder Aufhörung deſſelben ihre Endſchaft erreichen *).

*) Man kann noch verſchiedenen andern Unterſchied unter den Commiſſionen machen. Sie haben entweder die Macht zu ſubſtituiren oder zu ſubdelegiren, oder nicht. Sie werden nur einem oder verſchiedenen ertheilet; und die Commiſſion beruhet entweder auf allen insgeſammt und auf jedem insbeſondere, ſo daß die Commiſſion ihren Fortgang haben kann, wenn gleich ein Commiſſarius verhindert wird, oder es wird die Gegenwart aller Commiſſarien darzu erfordert. Sie ſind auch entweder Localcommiſſionen, die in loco der Sache, warum es zu thun iſt, vorgenommen werden müſſen, oder ſie können außer dem loco in dem Hauſe eines Commiſſarien ihren Auftrag verrichten. In alle ſolche beſondere Umſtände, worinnen es auf das Commiſſoriale ankömmt, können wir uns hier nicht einlaſſen. Sie werden auch demjenigen gar nicht ſchwer, welcher die Lehre von den Mandatis in der Rechtsgelehrſamkeit wohl gefaſſet hat, die hier guten Nutzen leiſtet.

§. 640.

Wenn ein Bedienter den ſchriftlichen Auftrag zu einer Commiſſion, oder das ſogenannte Commiſſoriale erhal- *Von dem Verfahren und Arbeiten in Commiſſionsſachen.*

erhalten, und, wo es die beſondere Natur der Geſchäffte erfordert, die nöthigen Vorbereitungen darzu gemachet hat *); ſo muß er zuförderſt denjenigen, die bey der Sache intereſſiret ſind, von der empfangenen Commiſſion Nachricht geben. Dieſes geſchieht in Cameral-Juſtizſachen mit abſchriftlicher Beylage des völligen Commiſſorials, womit zugleich die Vorladung vor die Commiſſion verknüpfet iſt. In andern Cameralgeſchäfften aber iſt es genug, einen Extract des Commiſſorials beyzulegen, ſo viel einem jeden davon zu wiſſen nöthig iſt. Zu beſtimmter Zeit geſchieht alsdenn die Eröffnung der Commiſſion; und die Geſchäffte werden alsdenn nach Maaßgebung des Commiſſorials, welches der Commiſſarius genau vor Augen haben muß, und nach der Natur der Sache abgehandelt. In Cammer-Juſtizſachen werden zwar alle Formalitäten und Feyerlichkeiten des bürgerlichen Proceſſes, nicht aber das Weſentliche eines rechtlichen Verfahrens außer Augen geſetzet (§. 626). Beſonders muß über alles, was vorgeht, ein richtiges Protocoll geführet werden; und dieſes Protocoll iſt auch in eigentlichen Cameralangelegenheiten ſchlechterdings nothwendig, weil ſowohl der commiſſariſche Bericht daraus erſtattet, als das Verfahren des Commiſſarii, daß er ſeinem Commiſſorial oder beſondern Inſtruction genau nachgelebet, daraus gerechtfertiget werden muß.

*) Alles dieſes verſteht ſich von Deutſchland und andern Reichen, wo die Bedienten die ihnen aufgetragenen Commißionen ſelbſt verrichten. Allein in Dännemark hat es hierinn eine ganz andere Beſchaffenheit. Kein Bedienter des Staats, die in denen Collegiis ausgenommen, jedoch nur was die Seſſion darinnen anbetrifft, verrichtet die mit ſeiner Bedienung verknüpften Geſchäffte und die ihm aufgetragenen Commißionen ſelbſt, ſondern alles dieſes thut er durch ſeinen Gevollmächtigten.

tigten. Die Rechtsregel: Quod quiſque per alium facit, ipſe feciſſe videatur, iſt in keinem Reiche in der Welt von ſo großer und ſich weit erſtreckender Gültigkeit, als in Dännemark. Alle Bediente des Staats, auch diejenigen, die nur zwey bis dreyhundert Reichsthaler Beſoldung haben, als die Amtsverwalters, die Regimentsſchreibers, halten ihren Bevollmächtigten, der alles vor ſie verrichtet; und das Land iſt ſo geſegnet, oder die Klugheit des Principals und Gevollmächtigten iſt ſo groß, daß ſie beyde von zweyhundert Thalern Beſoldung herrlich leben und reich werden. Wenn alſo Se. Majeſtät einem ihrer Bedienten eine Commißion auftragen; ſo können ſie im voraus verſichert ſeyn, daß, ſie ſey auch noch ſo wichtig, der Bediente ſie nicht ſelbſt verrichten, ſondern ſeinen Bevollmächtigten ſchicken wird. Dieſe Gewohnheit iſt auch zu einer ſo gangbaren Münze im Reiche geworden, daß man bey Beſetzung der Bedienungen öfters nicht auf die Geſchicklichkeit des Candidaten ſieht; ſondern nach dem Gevollmächtigten fragt, den er annehmen will. Vernünftige Dänen ſelbſt erzählen hiervon folgende ſicherhafte Geſchichte. Der vorige König habe ſeinem Leibkutſcher verſprochen, ihn bey Gelegenheit zu verſorgen. Als hierauf das Biſchoffthum in Seeland vacant geworden: ſo habe der Leibkutſcher darum angehalten. Der König habe gelachet und ihm geantwortet, daß er ja dieſe Stelle nicht verwalten könne. Allein, der Leibkutſcher habe verſetzet, daß er ja ſo gut ſeinen Bevollmächtigten halten könne, als alle andere Bedienten; mit den Einkünften aber wolle er ſchon fertig werden.

§. 641.

Von der nöthigen Behutſamkeit eines Commiſſarii, und den commiſſariſchen Berichten.

In der That kömmt alles Verfahren eines Commiſſarii auf die Macht an, die ihm das Commiſſoriale und ſeine Inſtruction ertheilet; und die Gränzen, die darinnen beſtimmet ſind, muß derſelbe auf das genaueſte beobachten. Wenn ſich alſo die mindeſte Schwierigkeit, oder ein beſonderer Vorfall ereignet, auf wel-

chen ſich ſeine Gewalt nicht zu erſtrecken ſcheint, oder welchen die Committenten nicht haben voraus ſehen können; ſo muß er zuforderſt Bericht erſtatten, und Befehl erwarten, wenn er ſich keiner Verantwortung ausſetzen will *). Dieſe Berichte ſind überhaupt eine der wichtigſten commiſſariſchen Arbeiten. Sie ſind nicht allein bey ſolchen unvermutheten Vorfällen nöthig; ſondern auch hauptſächlich bey Endigung der ihm aufgetragenen Unterſuchungen und Geſchäffte. Ja, wenn die Commiſſion langwierig iſt, und zu gänzlicher Abhandlung gewiſſer Angelegenheiten niedergeſetzet wird; ſo muß der Commiſſarius von Zeit zu Zeit von dem Zuſtande der Sachen Bericht erſtatten. Alle dieſe Berichte beſtehen hauptſächlich in einer geſchickten Erzählung der vorgegangenen Sachen, und der Vorſtellung des gegenwärtigen Zuſtandes derſelben; benebſt dem Anſuchen um weitere Befehle. Seine eigene Meynung und Vorſchläge darf der Commiſſarius niemals mit einmiſchen, es ſey denn daß in dem Commiſſorial, oder in dem Fortgange der Commiſſion ſein räthliches Gutachten ausdrücklich verlanget wird. In dieſem Falle muß er ſein Gutachten mit zureichenden Gründen unterſtützen. Ja, wenn die Macht des Commiſſarii ſo uneingeſchränket iſt, daß die Ausführung des ganzen Geſchäfftes ſeiner eigenen Einſicht und Anordnung überlaſſen wird; ſo thut er doch allemal wohl, wenn er aus zureichenden Gründen die Rechtmäßigkeit und Nützlichkeit ſeines Verfahrens in den von Zeit zu Zeit zu erſtattenden Berichten ſeinen Obern begreiflich machet.

*) Wenn ein außerordentlicher Vorfall ſo dringend iſt, daß ohne großes Nachtheil in der Sache nicht erſt neue Verhaltungsbefehle eingeholet werden können; ſo muß zwar der Commiſſarius ſelbſt einen Entſchluß faſſen, jedoch zugleich auf das ſchleu-

ſchleunigſte Bericht erſtatten, die Nothwendigkeit einer Entſchließung vorſtellen, und ſeine indeſſen genommenen Maaßregeln melden. Jedoch muß er ſo wenig wagen, als nur immer ohne Nachtheil der Sache möglich iſt. Man muß ihm niemals zu zeigen im Stande ſeyn, daß er ohne Schaden und Gefahr weniger hätte thun können.

§. 642.

Anmerkungen von der Schreibart in Cameralarbeite und Beſchluß des Werkes.

Zum Beſchluſſe müſſen wir noch ein paar Worte von der Schreibart in Cameralarbeiten ſagen. Die alte verworrene Canzley-Schreibart, in welcher ein Periode öfters auf viele Bogen lang, durch unzählige Binde- und Flick-Wörter erweitert iſt, und die Einmiſchung vieler unnöthigen fremden Wörter, herrſchet noch bey den meiſten Cammercollegiis, weil man die alten Formulare immer beybehält, und die jungen Leute zu nichts anders angewöhnet werden. Allein, da heutiges Tages unſere Sprache ſo wohl ausgearbeitet wird, und man ſich in allen Ständen und Wiſſenſchaften auf eine ſchöne und reine deutſche Schreibart beſleißiget; ſo ſollten die Cameraliſten billig nicht die letzten ſeyn, unſerem Vaterlande hierinnen Ehre zu machen. Ihr Endzweck und ihre Geſchäffte ſind mit den Policeyanſtalten, die in gewiſſem Betrachte auch die Reinigkeit der Sprache unter ſich begreiſen, ſehr enge verbunden; und da ſich ihre Wiſſenſchaften nicht auf fremde und ausländiſche Geſetze gründen, die ſie zuweilen in der Grundſprache anzuführen nöthig hatten, wie die Herren Rechtsgelehrten; ſo wären ſie um ſo viel eher dieſes zu leiſten im Stande. Uebrigens leidet es hier der Endzweck nicht, über die Schreibart ſelbſt Regeln zu geben. Man muß ſich nach guten Muſtern neuer Cameral- und Policey-Geſetze, und anderer neuen Schriften in Cameralſachen richten; und meine auf Michaelis erſcheinende Anweiſung zur

deutſchen Schreibart, wird auch vielleicht hierinnen mit einigem Nutzen gebrauchet werden können. Ich befinde mich alſo hier am Ende dieſes Werkes: und ich werde die dabey angewendete Bemühung für genugſam belohnet erachten, wenn meine Leſer einiges Vergnügen und Nutzen daraus geſchöpfet haben; und wenn es in der Folge zu dem Beſten der Republiken und des geſellſchaftlichen Lebens etwas weniges beytragen ſollte.

Ende des zweyten Theiles und des ganzen Werkes.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Regiſter
der in beyden Theilen vorgetragenen merkwürdigſten Sachen.

Die römiſche Zahl zeiget den Theil, die kleine aber die Seite an.

A.

Abgaben, was man alſo nennet I, 418. II, 96. die Erhebung derſelben ſteht ordentlich dem Regenten zu I, 422. davon ſind die Geiſtlichen befreyet 424. ingleichen die Gelehrten ibid. die Befreyung verſteht ſich nur von perſönlichen Abgaben 426. auch die Rittergüter ſind nicht frey davon 428. wenn Unterthanen wenige oder gar keine geben, was es nach ſich zieht II, 53. ob und wenn bey ſolchen eine unſchädliche Vermehrung der Einkünfte ſtatt findet 81. man muß ſolche Wege ſuchen, daß die Unterthanen ſolche freywillig entrichten 309. 310. müſſen der Freyheit, dem Credit und den Gewerben der Unterthanen nicht nachtheilig ſeyn 311. müſſen in gerechter Gleichheit erhoben werden 312. müſſen einen ſichern und feſten Grund haben 313. dabey muß man die Vielheit der Einnahmecaſſen und der Bedienten vermeiden 314. müſſen zu kleinen Theilen und bequemen Zeiten entrichtet werden 315. es iſt ſchwer eine allgemeine Abgabe nach dieſen Regeln ausfündig zu machen 316. was für Gegenſtände mit Abgaben beleget werden können 318. was die Stadträthe für welche erheben 339. perſönliche der Unterthanen ſind nöthig 340. dieſe können auf zweyerley Art ſtatt finden, 1) als Haupt= und allgemeine Steuern 341. 2) als eine Nebenſteuer die gemeiniglich Kopfgeld heißt 342. was bey den perſönlichen Abgaben die Cammer für Maaßregeln zu nehmen hat 350. ein ſchicklicher Gegenſtand derſelben, ſind die Gewerbe 352. was unter diejenigen Abgaben zu zählen, die ein moraliſches Uebel zu hemmen dienen 397 f. was man unter den außerordentlichen Abgaben verſteht 434. Schuldigkeit der Unterthanen, die außerordentlichen Abgaben zu leiſten 434. ob die ordentlichen lieber zu erhöhen oder neue außerordentliche aufzulegen 435 f. wie ſie zu erhöhen 436 f. wie die Erhöhung der perſönlichen Abgaben geſchehen

kann 438. was neue außerordentliche Abgaben für Beſchaffenheit haben müſſen 439
Abolition, was man alſo nennet II, 414. 415
Abzugsgelder, ſind nicht ſehr anzurathen II, 416. wem ſie eigentlich zuſtehen ſollten 416
Accidentien, ſollten überhaupt bey landesherrlichen Bedienungen nicht geſtattet werden II, 224. Anmerk. was ſie ſind 506 Anmerk.
Acciſe, iſt an ſich ſelbſt kein Hinderniß der Commercien I, 226. mit ſolchen müſſen keine ausgehende Waaren vollkommen beleget werden 227. Accisbediente müſſen im Zaume gehalten werden 233. von ſolcher ſind die Zölle und Mauthen unterſchieden II, 147. wie ſolche ſonſt in verſchiedenen Ländern genennet wird 147. woher ihr Name gekommen ibid. haben die Holländer am erſten ſehr hoch getrieben ibid. wer ſolche zuerſt in Deutſchland eingeführet ibid. warum ſie in Deutſchland beliebet worden 355. Unterſchied und Erklärung derſelben, und warum ſie zugleich auf die Conſumtibilien geleget wird 356. ſtimmet nicht mit den Grundregeln einer guten Einrichtung der Steuern und Abgaben überein 357. ſie ſchränket die vernünftige Freyheit der menſchlichen Handlungen ein 358. iſt den Gewerben und Commercien nachtheilig 359. beleget die Unterthanen nicht in gerechter Gleichheit mit Abgaben 361. hat keinen ſichern Grund, indem Betrug und Unterſchleif dabey vorgehen kann 362. die Hebung derſelben erfordert viel Bedienten und Koſten 364. was für Gründe zur Vertheidigung derſelben angeführet werden 365. dieſe Gründe ſind nicht zureichend 366. ob ſie wegen der Reichsgeſetze von Einſchränkung des Zollregals nothwendig ſind 367. Grundſätze die bey Einrichtung derſelben anzuwenden ſind 368. Maaßregeln bey Verwaltung derſelben, beſonders um den Unterſchleif der Bedienten zu vermeiden 371. wie man den Betrug der Accisſanten zu verhindern ſuchet 372. ob ein Land in Anſehung der benachbarten Staaten, wo die Acciſe eingeführet iſt, Nachtheil leidet 391. wie ſie zu erhöhen 438
Acciscollegium, wenn ſolches in Sachſen errichtet worden II, 681
Acker und Ackerbau, was er iſt I, 560. Ackerbau ſoll nicht in Städten gttrieben werden 314. das Maaß der Aecker und ihre Benennungen ſind nach den Landesarten gar ſehr verſchieden 539. wie viel Ruthen einer haben ſoll 540. ſind in einerley Fluhr nicht von gleicher Größe 540. von neuer Anbauung eines Ackers 562. Unterſchied derſelben nach Beſchaffenheit ihrer Erde 564. von Urbarmachung und Verbeſſerung ſchlechter Aecker 565. worauf die Fruchtbarkeit derſelben ankömmt 567. was von der kretzſchmariſchen Erfindung eines verbeſſerten Ackerbaues zu halten 570 f. ob ſolche von ihm zuerſt vorgeſchlagen worden 572. Anmerk. Urſache der Brache oder Ruhe der Aecker 573 f. nicht alle ſind zu allerley Getreidearten dienlich 575. Aecker beſömmern, was es heißt 580
Actien, was ſie ſind I, 185. der Beſitz einer gewiſſen Anzahl derſelben wozu er nützet 218. worauf der Actienhandel angeſehen II, 624
Addreßhäuſer dienen zu Unterſtützung der Manufacturiers I, 309
Adel, ob er zum Aufnehmen des Nahrungsſtandes beyträgt II, 73

Admodiation, was man alſo nennet II, 501. iſt ungemein nützlich ibid.
Aegypten, wodurch es große Reichthümer an ſich gezogen I, 6. wie viel blühende Städte ehemals darinnen geweſen 7. allhier ſind zuerſt die Handwerker und Manufacturen entſtanden ibid. Anmerk.
Aeltern, wie ſie ihre Kinder erziehen ſollen I, 407.
Afterſchlag, was alſo genennet wird II, 219
Agtſtein, ob er zu den Meerproducten zu rechnen II, 188
Alaune, woraus ſie geſotten wird II, 259
Alexandria, von wem daſſelbe erbauet worden I, 4. zieht unſägliche Reichthümer an ſich, und wodurch 6
Allmoſen, Beſtimmung der Pflicht Allmoſen zu geben I, 486. die ein Regent giebt, werden aus der Chatoull genommen II, 564. wie ſolche ausgetheilet werden ibid.
Alm, was alſo genennet wird II, 215
Alter, in ſolchem iſt die Ruhe billig zuzulaſſen. I, 414. 415
Amtsrentsverwalter, wie er beſchaffen ſeyn ſoll II, 114
Amtsverwalter, wie er beſchaffen ſeyn ſoll II, 114
Angreifungsbündniſſe, wobey es hierauf ankömmt I, 83
Anſchläge der Güter, was ſie ſind I, 476
Anſchwemmungen, gehören dem Oberherrn II, 202
Anzugsgelder, ſollten nicht gefordert werden II, 416
Apanagengelder, können nicht zu den Ausgaben für den Hof und die Hofſtatt gerechnet werden II, 588. wer dieſe Gelder eigentlich beſorget 589
Arbeiten, wir müſſen bey unſern Arbeiten mehr den Nutzen des Staats, als unſere Neigungen vor Augen haben I, 409 f. hierinnen fehlen viele Gelehrte 409. man muß bey allen Nahrungsgeſchäfften die Bey- und Nebenarbeiten ſelbſt veranſtalten 501. von den Arbeiten in Cammercollegiis II, 724. einzelner Cameral- und Wirthſchafts-Bedienten 735
Armuth, was ſie iſt I, 449
Arſenick, wie er zu gute gemachet wird II, 259
Artillerie, mit wie viel ein Artillerie-Etat der zu einer Armee von 60000 Mann erfordert wird, beſtritten werden kann II, 540
Arztney, wie es mit Beſtreitung der Arztney für die Soldaten gehalten wird II, 539. wo die Arztneyen für den Monarchen verwahret werden 566
Arztneykunſt, verdienet alle Aufmerkſamkeit eines Regenten I, 174
Aſſecuranzen, was ſie ſind I, 186. Aſſecuranzſocietäten, wozu ſie nützen 187
Aufruhr in Feindes Landen, ob er als ein erlaubtes Vertheidigungsmittel anzuſehen I, 105
Aufwand, ein Staat muß zuweilen großen außerordentlichen Aufwand machen, dazu die Geldſummen aufgebracht werden müſſen II, 430. Nothwendigkeit dieſen außerordentlichen Aufwand aufzubringen 431. zu ſolchem ſollte freylich ein Schatz vorhanden ſeyn, der aber öfters ermangelt 432. was für Wege zu Aufbringung deſſelben vorhanden 433
Ausgaben, wornach ſie beſtimmet werden müſſen I, 462. des Staats erfordern

erfordern große Aufmerkſamkeit II, 469. Fehler ſo öfters dabey vorgehen 471. auf was Art die Lehre von den Ausgaben abzuhandeln 474. Grundſätze und Maaßregeln ſo bey den Ausgaben des Staats nöthig ſind: 1) man muß nichts ohne Ueberlegung und Ueberſchlag ausgeben 476. beſondere Anwendung dieſer Regel, um Anſchläge der Koſten zu machen 477. 2) die Ausgaben müſſen nie die Einnahme überſteigen 478. 3) man muß nichts mit Schulden anfangen 479. 4) man muß alle Ausgaben gewiß zu machen ſuchen ibid. 5) man muß keinen Aufwand machen, wodurch die Einkünfte auf beſtändig vermindert werden 481. 6) der Aufwand des Staats muß nicht außerhalb Landes gehen 482. 7) die Größe der Ausgabe muß auf die Größe des daraus entſtehenden Nutzens ankommen 484. 8) man muß die Ausgaben ſo ordnen, wie dadurch das Beſte des Staats befördert wird 486. 9) man muß zuerſt das Nothwendige beſorgen 488. die Größe der Ausgaben ſelbſt muß ſich nach den Graden der Nothwendigkeit richten 489. 10) nach den nothwendigen Ausgaben muß man das Nützliche beſtreiten II, 490. 11) nach dem Nützlichen kann man erſt an das Bequemliche und Wohlanſtändige denken 491. dieſe Ordnung der Ausgaben wird wenig in der Welt beobachtet 492. 12) man muß allen drey Arten des Aufwandes eine Genüge zu leiſten ſuchen ibid. 13) man muß eine vernünftige Sparſamkeit beobachten 493. 14) man muß auf einen Gegenſtand, zu welchem der Regent auch keine beſondere Neigung trägt, wenigſtens ſo viel aufwenden, als es die Wohlfahrt und der Nutzen des Staats, und die Wohlanſtändigkeit erfordert 496. man muß auch bey den Ausgaben des Staats die allgemeinen Haushaltungsregeln vor Augen haben, und daraus Grundſätze ableiten 498. 15) die Cammer muß den Zuſtand aller Caſſen genau wiſſen 499. 16) man muß nichts ohne Rechnung ausgeben 500. 17) man muß ſich bey allem ungewiſſen Aufwande der Entreprenneurs bedienen 501. 18) man muß mit einerley Koſten alles mögliche zu beſtreiten ſuchen 503. 19) man muß die Koſten nicht erſt ſelbſt nothwendig machen 504. 20) man muß alles mit Rath und Vortheil in Vorrath anſchaffen 505. 21) man muß bey den Ausgabegeſchäfften eine gute Ordnung erhalten 507. gerechte Eintheilung der Augaben 508 ff. es iſt nicht wohlgethan, wenn man für eine jede Ausgabe einen beſondern Fond hat 511. alle Ausgaben haben einerley Urſache und Endzweck 513. wie die Summen der Ausgaben zu beſtimmen ſind 517. 518. wie der Herr von Seckendorf die Ausgaben an kleinen Höfen eintheilet 519. Vorſchlag der Ausgabeclaſſen in kleinen Staaten 520. Ausgaben für den Militair-Etat 527 ff. Ausgaben für den Civil-Etat 558. ff. Ausgaben für die Hofſtatt 560. Ausgaben ſind ordentliche und außerordentliche 560. I) der ordentliche Aufwand für den Hof läßt ſich in vier Hauptarten eintheilen 561. 1) die Ausgabe der Chatoulle; dieſe begreift wieder vier Numern unter ſich 561. a) von den Hand-Spiel- und Ergötzungs-Geldern des Regenten und der Perſonen ſeines Hauſes 562. b) von den Kleidern und Juwelen für die fürſtlichen Perſonen 563. c) die Almoſen und beſondern Gnadengeſchenke 564. d) Der Aufwand für die Hofcapelle

pelle und Arztneyen 565. 2) die Koſten zu dem eigentlichen Unterhalte des Regenten und ſeines Hauſes, dabey 5 Numern vorfallen 566. a) die Erziehung fürſtlicher Kinder 566. b) die Tafel bey Hofe 567. c) der Aufwand für den Marſtall und die dazu gehörigen Reutſchulen und Stuttereyen 569. d) die Ausgaben zu den fürſtlichen Wohnungen und deren Ausmeublirungen 570. e) die Bezahlung der für den Hof arbeitenden Handwerksleute 571. 3) die Beſoldung und Unterhaltung der zur Hofſtatt gehörigen Bedienten, wobey dreyerley zu beobachten 572. a) Anmerkung von den angeſehenen Hofbedienten 572. b) von Unterhalt der geringern Hofbedienten 573. c) von der Liverey der geringern Hofbedienten 573. 4) von den Ausgaben zum Vergnügen und der Pracht des Hofes, wobey fünferley Numern zu bemerken ſind 574. a) von Opern und Comödien 575. b) von Dingen die das Auge vergnügen, als Gärten, Statuen, Gemähl den und Feuerwerken 576. c) von dem Aufwande zum Vergnügen des Gemüthes, als Bibliotheken, Naturalien-Cabinetten, Menagerien ꝛc. 577. d) von öffentlichen Luſtbarkeiten des Hofes, als Jagden, Schlittenfahrten, Bällen ꝛc. 578. e) von der Pracht des Hofes, und beſonders von den Leibguarden 579. bey allen dieſen Abtheilungen muß man auf den außerordentlichen Aufwand Betracht machen 580. II) bey dem außerordentlichen Aufwande des Hofes ſind fünf Claſſen zu bemerken 581. 1) der außerordentliche Aufwand zu den Reiſen des Hofes 582. 2) für die fürſtlichen Kinder 583. 3) bey Anweſenheit fremder Herrſchaften und Geſandten 584. 4) bey Ehren- Freuden- und Trauerfällen 584. 5) bey großen Kunſtwerken, als prächtigen Waſſerleitungen, großen Statuen ꝛc. 585. auf dieſe fünf Claſſen kann überhaupt jährlich etwas ausgeworfen werden 586. zu den Ausgaben brauchet man 1) Vorrathsbehältniſſe und 2) Caſſen 637. das vornehmſte Regulativ bey den Ausgaben iſt eine wohl eingerichtete Cammer- und Finanz-Ordnung, und die Inſtruction eines jeden Bedienten 650. hiernächſt werden bey den Ausgaben öftere Berathſchlagungen erfordert ibid. was zu dieſen Berathſchlagungen erfordert wird 651. es muß nichts ohne General- und Special-Verordnungen ausgegeben werden 652. und warum 653. die Ausgaben müſſen genau in der vorgeſchriebenen Zeit und Ordnung geſchehen 654. die Auszahlungen geſchehen entweder baar oder durch Aßignation und Umſchläge ibid. ſiehe auch Cammerausgaben.

Auskommen, was es iſt I, 449

Ausſchußtäge, wie ſie am heilſamſten zu gebrauchen II, 592

B.

Bäth, was dieſes Wort heiſt I, 14. Anmerk. was vor dieſem alſo genennet worden II, 91

Banco, was ſie iſt I, 190. derſelben giebt es eigentlich zweyerley Arten 279. der verlorne Credit derſelben iſt eine ſehr große Wunde für den Staat 280

Bann, was es in der alten deutſchen Sprache heißt II, 235. Anmerk.

Ban-

Banquerout, ſtrenge Geſetze und Anſtalten wider denſelben, dienen zu Beförderung des Credits im Lande I, 282
Baubegnadigungsgelder müſſen den Neuanbauenden zugeſtanden werden I, 168 f. wie ſie erſparet werden können II, 603
Baucaſſe, in einem Staate weiß man nur von zweyerley Baucaſſen, der Hof- und Landes-Baucaſſe II, 608
Baum, angehender und ſchlagbarer, was alſo genennet wird II, 219. werden, ehe ſie geſchlagen werden, von den Forſtbedienten ausgezeichnet 219
Baumdecke, was alſo genennet wird II, 219
Bedienter, ein Bedienter muß ſeinem Stande gemäß leben können II, 599. man muß auch ſonſt für ſie ſorgen, und ſie nicht verächtlich halten 601
Bedienungen, in Frankreich werden alle Bedienungen mit großen Geldſummen bezahlet II, 446. ſolches iſt nicht zu billigen 447
Befehle, müſſen wohl überlegt ſeyn I, 365. müſſen, ſo viel möglich, ohne großes Misvergnügen der Unterthanen ausgeübet werden können ibid. darwider müſſen alle Schwierigkeiten im Voraus gehoben werden 367. müſſen deutlich ſeyn 368. ſollen, ſo viel möglich, die Urſachen in ſich enthalten ibid. darüber muß ein Regent halten 369. um ſolche deſto beſſer in Erfüllung zu ſetzen, müſſen die Landescollegia wohl eingerichtet ſeyn 371. Art und Weiſe, wie den Befehlen genauer gehorſam verſchaffet wird 372
Begnadigungsrecht, giebt zu verſchiedenen zufälligen Einkünften Anlaß II, 414. wenn es ſtatt findet 415
Belohnungen, außerordentliche, woraus ſie fließen I, 488. die Belohnungen, die ein Regent gewiſſen Perſonen durch Geſchenke machet, werden aus der Chatoulle beſtritten II, 564. Belohnungen nützlicher Erfindungen und ſinnreicher Köpfe reizen gar ſtark zur Nacheiferung 613. welche Erfindungen zu belohnen ibid.
Bequemlichkeit, verſchiedene Grade derſelben I. 483 f. bey dem Aufwande zu ſolcher müſſen wir den Vortheil der Republik vor Augen haben 484
Berechnungen, was ſie ſind I, 475
Berenice, die Stadt und Hafen, von wem ſie erbauet worden I, 7 Anmerk.
Bergbau, was Privatperſonen, die einen Bergbau anfangen, dabey unternehmen II, 251. der Bergbau ſelbſt geſchieht durch Schächte und Stollen 253. welches das Hauptwerk bey ſolchem iſt 255. Urſache, warum es rathſam, daß der Landesherr nicht auf eigene Koſten bauet 263. Anmerk. bey ſolchem iſt ein Bergcollegium nöthig 264. woraus ſolches beſtehen ſoll ibid. Vorſorge des Ober- und Unter-Bergcollegii für den Bergbau 265. Rechnungsweſen dabey 266. in wie ferne in Nothfällen die Ausbeute der Bergwerke angegriffen werden könne 447
Bergbediente, auf dieſe iſt beſſere Aufſicht nöthig I, 254. Kunſtgriffe derſelben ibid. Anmerk. man ſollte eine Pflanzſchule von künftigen Bergbedienten errichten 256
Bergcollegium, ſiehe Bergbau.

Bergrechte,

Bergrechte, die zeitherigen dienen nicht den Bergbau zu befördern I, 250
Bergſalz, wird öfters ganz rein aus der Erde gegraben II, 269
Bergwerke ſind für die deutſchen Länder der beſte Weg ihren Reichthum zu vermehren I, 243. derſelben großer Nutzen 245. der Bau derſelben muß auf alle Art befördert werden 245. ſie müſſen gebauet werden, wenn ſie gleich wenig oder gar keine Ausbeute geben 246. dreyerley Beförderungsmittel des Bergbaues 247. ein freyes muß publiciret werden ibid. der Regent muß nicht ſelbſt mit bauen 248. verſchiedene andere Anreizungsmittel zum Bergbau 249. armen Bergwerken muß man auf alle Art zu Hülfe kommen 250 ff. die Wiſſenſchaften derſelben ſind noch zu keiner Vollkommenheit gebracht 255. die Regierung ſollte auf deren Aufnahme bedacht ſeyn ibid. man muß gute Erfindungen in Bergwerksſachen belohnen 256. der allgemeine Einwurf wider den Bergbau, in Anſehung des künftigen daraus zu befürchtenden Holzmangels, wird gehoben 257
Bergwerksdepartement, was es zu beſorgen hat II, 697
Bergwerksregal, Grund deſſelben II, 246. worinnen es beſteht 248. und was darunter gehöret ibid. worinnen die wichtigſten Einkünfte deſſelben beſtehen 260. andere Einkünfte die nur in dieſem oder jenem Lande beſonders eingeführet ſind 261
Berichte, wie und wenn ſie ausgefertiget werden II, 731
Beſoldungen, auf was für Umſtände man bey Beſtimmung derſelben zu ſehen hat II, 598. Nachtheil für den Staat, wenn ſolche zu geringe ſind 600
Beſoldungsſteuern, können nicht als ein ordentlicher Weg der Abgaben gebrauchet werden II, 397. wozu ſie dienen ibid. Anmerk. können als eine außerordentliche Abgabe gebrauchet werden 446
Beſtallungen der Cameralbedienten wie ſie beſchaffen ſeyn ſollen II, 709
Beſuch, wie es mit dem Beſuche fremder Herſchaften gehalten wird II, 584
Betragen, ein weiſes Betragen gegen die übrigen freyen Mächte iſt zur äußerlichen Sicherheit nicht zureichend I, 92. ſondern es werden noch wirkliche Vertheidigungsmittel erfordert 92
Betteln, die Steurung deſſelben befördert mit die Circulation des Geldes I, 317. Quellen deſſelben 318. iſt eine wahre Peſt des gemeinen Weſens 322. alle zeitherige Mittel wider daſſelbe ſind unwirkſam 322 f.
Bettler, die jungen und ſtarken müſſen in Arbeitshäuſer eingeſperret werden I, 323. dieſes Mittel hat nichts unbilliges in ſich ibid. einige Einwürfe werden gehoben 324. gute Wirkung dieſes Mittels 325
Bewahrung des Vermögens iſt zu deſſen Erhaltung nöthig I, 478. was zur Bewahrung der unbeweglichen Güter dienet 479. und was zu den beweglichen 480
Bibliotheken gehören mit zu dem Vergnügen des Gemüthes II, 577. werden an den meiſten Höfen mehr zum öffentlichen Gebrauche

brauche als zum Vergnügen des Regenten unterhalten ibid. zu der Sammlung derſelben wird insgemein etwas gewiſſes ausgeworfen 578
Bienen, deren Nutzung I, 605. die in den Wäldern befindlichen gehören mit zu den Jagdeinkünften II, 244
Bier, befördert die Körnung beym Salzſieden II, 271
Blaue Farbe findet großen Vertrieb I, 306. wovon ſie gemachet wird II, 209
Blut, Rinderblut beym Salzſieden nöthig II, 271
Börſe, was alſo genennet wird I, 186
Brache oder Bracheliegen der Aecker, was man alſo nennet I, 573. Arbeit in den Brachfeldern 579
Branntweinbrennen, deſſen Einrichtung I, 509. f. kann ein Landwirth mit größerem Vortheile verrichten, als in den Städten geſchieht 559
Braunahrung, iſt von Heinrich dem Vogler beſonders für die Städte beſtimmet worden I, 505. iſt noch itzo in verſchiedenen Städten das Hauptnahrungsgeſchäffte ibid. kann man nicht als ein eigentlich Stadtnahrungsgeſchäffte anſehen ibid. Einrichtung derſelben 507. ob bey dem Brauen Luft und Waſſer eine Hinderniß machen 508. 509. Anmerk. von ſolcher können die Landgüter anſehnliche Einkünfte ziehen 559
Briefe, was von dem Verbote zu halten, daß Reiſende keine Briefe mitnehmen ſollen II, 176. Anmerk.
Brodt, wenn es den Soldaten gereichet wird II, 536
Brücken, von Anlegung derſelben und von den Abgaben davon II, 193
Buchhandel, wodurch er verloren geht I, 229. Anmerk.
Buchhalter, in großen Handlungen iſt ein beſonderer beſtimmet I, 188
Bücher, deren werden bey einem Kaufmanne verſchiedene erfordert I, 188
Büchercenſur, warum ſie in einem Staate zu veranſtalten I, 126. darinne ſoll man nicht allzuſtrenge verfahren ibid.
Bündniſſe, durch ſolche ſuchet ſich ein Staat zu helfen I, 83. ſind zweyerley, Angreifungs- und Vertheidigungs-Bündniſſe 83. f. nicht alle und jede müſſen erfüllet werden 86
Bundesgenoſſen, ihre Beſchaffenheit I, 86
Buſchholz, wenn es betrieben werden darf II, 216. wie es gehauen und verkaufet wird 219

C.

Cadets, woraus ſie beſtehen II, 551. wie viel ein Corps von 150 bis 200 Mann Aufwand verurſachet ibid. wie viel ein gemeiner monathlich bekömmt ibid.
Caſſa, wie es bey den Römern geheißen I, 13. Anmerk.
Calculatores, was ſie zu thun haben II, 658
Calenderſtempeln iſt nicht zu billigen II, 396
Cameral- oder Finanz-Departement, was es zu dirigiren hat II, 695

Cameraliſt, Bild eines ächten II, 35. eines unächten 37. nöthige Fähigkeit deſſelben bey dem Münzweſen 305

Cameralweſen, Verwaltung deſſelben II, 661. Einrichtung und Zuſammenhang des Cameralweſens und der darzu gehörigen Collegiorum 664. in der Verfaſſung deſſelben ſind viererley Puncte zu betrachten 666. 1) die Einrichtung deſſelben in den meiſten europäiſchen Staaten ibid. in den meiſten europäiſchen Reichen hat man zu Verwaltung des Cameralweſens Collegia eingeführet 670. in großen Staaten ſind gemeiniglich ſubordinirte Cammern in den Provinzen, und Hofcammercollegia 671. von den ſubordinirten Cammer- oder Länder-Collegiis 672. von den Hofcollegiis zu Verwaltung des Cameralweſens 673. von geheimen Rathscollegiis und den Conferenzminiſtern in Anſehung des Finanzweſens 674. von einzeln Bedienten zu Verwaltung des Cameralweſens 675. von der öſterreichiſchen Cameralverfaſſung in Anſehung der Provincialcammern 676. von den öſterreichiſchen Hofcollegiis in Cameralſachen 677. von den Hofcollegiis für die ungariſchen, italiäniſchen und niederländiſchen Staaten 679. von der ſächſiſchen Cameralverfaſſung 680. von der preußiſchen Cameralverfaſſung in Anſehung der Provincialcammern 682. von dem preußiſchen General-Finanzdirectorio 682. 2) Vorſchläge verſchiedener Schriftſteller zu einer verbeſſerten Cameralverfaſſung 685. von dem Vorſchlage eines Collegii ſupremi augmentativi und dreyer Generalcollegiorum ibid. dieſer Vorſchlag wird geprüfet und fehlerhaft befunden 685. Vorſchlag eines Collegii augmentativi, das aber mit der Einnahme und Ausgabe nichts zu thun haben ſoll 686. dieſer Vorſchlag wird beurtheilet und ganz unthunlich erachtet 687. andere Vorſchläge zu vielen beſondern Collegiis taugen gleichfalls nichts 688. f. 3) eigener Vorſchlag des Verfaſſers zu Einrichtung der Cammercollegiorum, weshalb verſchiedene Grundſätze voraus geſetzet werden 688. a) alle innerliche Landesangelegenheiten haben einen unzertrennlichen Zuſammenhang mit einander 689. b) die Vielheit der Collegiorum vervielfältiget auch die Geſchäffte 690. c) die Unabhänglichkeit der Collegiorum von einander iſt der Wohlfahrt des Staats nicht vortheilhaftig 691. der Einwurf, daß der Regent den Zuſammenhang unter den unabhänglichen Collegiis erhalten müſſe, hebt die Sache nicht 693. es iſt demnach ein einziges Collegium in innern Landesangelegenheiten anzurathen, das aber fünf bis ſechs Departements haben muß 694. 1) von dem Departement der Policeyſachen 695. 2) von dem eigentlichen Cameral- oder Finanzdepartement ibid. 3) von dem Commerciendepartement 696. 4) von dem Kriegesdepartement ibid. 5) von dem Juſtizdepartement 697. 6) von dem Bergwerksdepartement ibid. Verfaſſung und Seßion dieſer Departements 698. Geſchäffte die für den allgemeinen Rath gehören 699. von den Camerálbedienten in den Provinzen 700. 4) Ordnungen und Vorſchriften, die der Cameralverfaſſung zum Grunde dienen, und zwar a) eine General-Finanzordnung 702. auf was für Puncte man in einer General-Finanzordnung ſehen muß 703. auf was Art eine General-Finanzordnung zu verfertigen 705. von der Reviſion der

der General-Finanzordnung 706. b) von beſondern Steuer- Accis- Zoll- Poſt- Forſt- und Bergwerksordnungen; zweyerley Arten derſelben in Anſehung des Finanz- und Policeywesens 707. die Policeyordnungen in dieſen Sachen gehören gleichfalls zum Cameralweſen 708. f. c) von den Beſtallungen der Cameralbedienten 709. d) von den Inſtructionen der Cameralbedienten 710. der allgemeine Wirthſchafts-Etat iſt der zweyte hauptſächlichſte Grund der Cameralverfaſſung 711. von verſchiedenen Tabellen, Extracten und Plans für den Regenten 712. es ſind dreyerley beſchäfftigte Perſonen bey dem Cameralweſen 714. 1) von den Bemühungen des Regenten, der zuförderſt eine gute Kenntniß des Cameralweſens haben muß 714. f. der Regent muß auch die Grundſätze der Cameralwiſſenſchaft inne haben 716. ſeine Beſchäfftigungen beſtehen a) in der Wahl geſchickter Finanzbedienten 717. f. b) in Erhaltung guter Ordnung bey dem Finanzweſen 719. c) in der Aufmerkſamkeit auf eine genaue Richtigkeit und Verhütung des Unterſchleifes 720. d) in der Bemühung ſeine Einkünfte beſtändig zu vermehren 722. In dieſen vier Puncten darf ohne Vorbewuſt des Regenten nichts wichtiges geſchehen ibid. von der Unterſchrift des Regeuten, die bey vielen Ausfertigungen entbehrlich wäre 723. 2) von der Arbeit in den Cammercollegiis. Unterſchied unter Cammer- Juſtizſachen und eigentlichen Cameralangelegenheiten 724. f. von Abhandlung der Cammer- Juſtizſachen und den Collegiis 725. von Rügen und peinlichen Sachen bey der Cammer, wozu man ſich gemeiniglich der Fiſcäle bedienet 726. die eigentlichen Cammergeſchäffte und die Cammer- Juſtizſachen erfordern einerley Arbeit, a) bey den Audienzen und Vorbeſchieden 727. b) in Anſehung der Relation und Correlation 728. c) in Anſehung des Votirens und des daraus abzufaſſenden Schluſſes 729. d) in Anſehung der Ausfertigung der Beſcheide und Reſolutionen 730. von der Vorarbeitung in eigentlichen Cameralſachen, ehe es darüber zum Votiren kömmt ibid. von der Ausarbeitung der Berichte, ſo ein Cammercollegium zu erſtatten hat 731. von Ausarbeitung der Edicte, Mandate und Generalien 732. von Deductionen in Cameralſachen ibid. 3) von der Arbeit einzelner Cammerbedienten 735. von der Arbeit der dirigirenden Cameralbedienten 736. von der Arbeit und Beſchäfftigung der Subalternen 737. von den Commißionen einzelner Bedienten und deren Unterſchied 738. von den Verfahren und Arbeiten in Commißionsſachen 739. von der nöthigen Behutſamkeit eines Commiſſarii und den commiſſariſchen Berichten 740. Anmerkungen von der Schreibart in Cameralarbeiten 743

Cameralwiſſenſchaften, bey ſolchen iſt ein ſyſtematiſcher Vortrag beſonders nöthig I, 30. woher der Name derſelben entſtanden 32. darinnen ſind die ächten Grundſätze anzuwenden, welche aus dem Endzwecke der Republik herzuleiten ſind 32. f. welches ihr allgemeiner Grundſatz iſt 35. womit alle Maaßregeln und Geſchäffte derſelben zu thun haben II, 21. was ſie iſt 22. ihr Zuſammenhang mit den übrigen ökonomiſchen Wiſſenſchaften 23. allgemeiner Grundſatz derſelben 24. andere Grundregeln ſo daraus folgen 26.

die

die Cameralgeſchäffte müſſen in dem genaueſten Zuſammenhange und Richtigkeit geführet werden 34. das Cameralweſen erfodert nach Maaßgebung der Erklärung der Cameralwiſſenſchaft dreyerley Hauptarten von Geſchäfften 38

Cammerausgaben, woher ſie ihren Namen erhalten II, 587. können in acht Abtheilungen gebracht werden 588. 1) die Apanagen- und Witthums-Gelder ibid. 2) der Aufwand zu der beſondern Staats- und Landes-Verfaſſung, wobey drey Puncte zu bemerken ſind 589. a) die Geſandtſchaftsſpeſen und die Koſten zur auswärtigen Correſpondenz 589. b) die Reichs- und Kreis-Steuern, Cammerzieler und Lehnsunkoſten 591. c) die Unkoſten zu Reichs- und Land-Tägen 592. 3) der Aufwand zu Erhebung der Einkünfte und Unterhaltung ihrer Fonds, worunter fünf Puncte gehören 592. f. a) die Unterhaltung der Oekonomien zu den Einkünften 593. b) die Erhaltung der Wirthſchafts- und Einnahme-Gebäude 594. c) die Beſoldungen und Deputate der Einnahme- und Wirthſchafts-Bedienten 595. d) die Schreibematerialien und andere Nebenunkoſten 595. e) der Aufwand zur Verbeſſerung der Einkünfte 596. 4) die Beſoldungen und Penſionen aller Civilbedienten 597. 5) die Koſten zum Aufnehmen und zur Cultur des Landes, worunter vier Claſſen gehören 602. f. a) der Aufwand zur Vermehrung der Einwohner 603. b) der Aufwand zur Beförderung der Commercien und Manufacturen 604. c) Koſten zu allerley Policeyanſtalten zum Aufnehmen des Nahrungsſtandes 606. d) Aufwand zur Vorſorge künftiger Unglücksfälle 606. 6) Koſten zum Landbauweſen 607. 7) die Unterhaltung des Kirchen-Schul- und gelehrten Weſens, wobey vier Numern zu bemerken 609. a) von dem Aufwande zum Kirchen- und Schulweſen 611. b) von dem Aufwande zum Aufnehmen der Wiſſenſchaften ibid. c) von den Anſtalten zur Beförderung der Künſte 611. d) von Belohnungen nützlicher Erfindungen und fähiger Köpfe 613. 8) Aufwand zur Bequemlichkeit und Zierde des Landes 613. außerordentlicher Aufwand in den Cammerausgaben 614

Cammercollegium, wer das erſte ordentliche errichtet I, 25. Anmerk.

Cammereinkünfte, welche alſo genennet werden II, 89

Cammergüter, welche alſo genennet werden II, 97. was ſie ſind und wie ſie ſonſt genennet werden 97. wie alt ſie ſind 98. können nicht veräußert werden ibid. ſ. auch Domainen.

Cammertaxe, was ſie iſt und wie ſie verfertiget wird II, 641

Canäle, von dem Rechte derſelben und Abgaben ſo dabey zu erheben II, 192. worauf es in Anlegung derſelben ankömmt ibid.

Canzeleyen, was man in Wien alſo nennet II, 679

Capitalien, ob die Capitalien und baaren Geldvorräthe der Stadträthe von dem Regenten an ſich genommen werden können II, 448. ob die Schätze und Capitalien der Kirchen angegriffen werden können, desgleichen die Pupillen- und Depoſiten-Gelder 449

Capitalienſteuern gehören unter die Gewerbeſteuern II, 396. warum ſie nicht zu billigen ibid. ob ſie rathſam 441

Capitationsſteuern, in ſolchen müſſen alle Unterthanen nach Stand und Würden angeſetzet werden II, 443

Carthago, eine phöniciſche Colonie I, 2. wodurch es mächtig geworden ibid. und wodurch es wieder untergegangen 3. wie viel es Einwohner gehabt ibid. Anmerk.

Caſſe, warum die Cammer den Zuſtand aller Caſſen wiſſen muß II, 499. was ſie eigentlich ſind 643. ſind entweder zugleich Einnahme- und Ausgabe- oder bloß Ausgabecaſſen ibid. die Einrichtung derſelben iſt unterſchieden ibid. die Einnahmecaſſen ſind dreyerley, a) Particulaircaſſen 644. b) Hauptcaſſen 645. c) Generalcaſſen in verſchiedenen Staaten 646. 2) eigentliche Ausgabecaſſen ſind dreyerley, a) General-Ausgabecaſſen 647. b) Haupt-Ausgabecaſſen ibid. c) Particulair-Ausgabecaſſen, deren Vielheit anzurathen iſt 648. außerordentliche Einnahme- und Ausgabe-Caſſen 649. die Caſſen pflegen öfters von einander zu borgen, und wenn ſolches geſchieht 658

Caviller, warum ſie in verſchiedenen Landen unter den Jagdgerichten ſtehen II, 236. warum ihnen die Jagdhunde zur Fütterung gegeben werden 237

Chatoulle, was alſo genennet wird, und wo die Gelder herkommen, ſo in ſolche eingehen II, 561. aus ſolcher werden genommen a) die Hand- Spiel- und Ergötzungs- Gelder des Regenten und der Perſonen ſeines Hauſes 562. b) die Ausgaben für die Kleider und Juwelen für die fürſtlichen Perſonen 563. c) die Allmoſen und beſondern Gnadengeſchenke 564. d) der Aufwand für die Hofcapelle und Arztneyen 565

Chatoullgüter ſind von den Domainen unterſchieden II, 100. f. mit dieſem Namen werden zuweilen wirkliche Domainen beleget 101 ob deren Incorporation zu den Domainen rathſam 102

Chirurgie, derſelben Aufnahme ſoll ein Monarch ſich angelegen ſeyn laſſen I, 175

Civil-Etat, die Ausgaben deſſelben ſind ſehr verſchieden II, 558. was man mit darunter begreift 559. Anmerk.

Colbert, wem er ſeine Erhebung zu danken II, 36. 37. Anmerk.

Collegium, was man alſo nennet II, 666. Nutzen derſelben in wichtigen Geſchäfften 667. in den meiſten europäiſchen Reichen hat man zu Verwaltung des Cameralweſens Collegia eingeführet 670. Collegium ſupremum augmentativum, Vorſchlag zu einem 685. dieſer Vorſchlag wird geprüfet und fehlerhaft befunden 685. f. Vorſchlag eines Collegii ſupremi augmentativi, das aber mit der Einnahme und Ausgabe nichts zu thun haben ſoll 686. dieſer Vorſchlag wird beurtheilet und ganz unthunlich befunden 687

Commando, ſoll einem Feldherrn uneingeſchränkt anvertrauet werden I, 99

Commercien, was ſie ſind I, 177. nur die auswärtigen können den Reichthum des Landes vermehren 178. dadurch muß mehr Gold und Silber ein- als ausgehen ibid. derſelben Grund iſt Gold und Silber 189. was unter ihrer Gründung zu verſtehen 195. dieſe kömmt nicht auf die Anlegung der Meſſen und großen Märkte an ibid. zu vortheilhaftigen trägt das Verboth der Ausfuhr des Geldes nichts bey 196. der erſte Grundſatz vortheilhafter Commercien iſt, es müſſen mehr Landesproducte ausgehen, als fremde

de Waaren eingeführet werden 198. blühende, was ſie ſind 215. dazu gehöret Schifffahrt und eine große Handlungsgeſellſchaft 216. die erſten Hülfsmittel ſind eine gelinde Regierung und eine vernünftige Freyheit in Religions- und Privat-Sachen 225. ſodann eine gute Einrichtung der Zölle, Mauthen und Acciſen 226. die Commercientractate ſind ein gutes Hülfsmittel des auswärtigen Handels 235. ingleichen gute Seehäfen und Landſtraßen, wie auch die Schiffbarmachung der Ströme und Canäle 236. ferner ein wohl eingerichtetes Poſt- Schiff- und Fuhr- Weſen 237. nicht weniger ein wohl eingerichtetes Münzweſen 238. wie auch ſchleunige Gerechtigkeit in Handelsſachen und gute Handelsgerichte 240. und wohl eingerichtete Commercien- und Manufactur- Collegia 240. f. man muß alle Hinderniſſe derſelben zu heben bedacht ſeyn 241. wie ſolche in Aufnahme zu bringen II, 604. 605

Commerciencollegium, wie es beſchaffen ſeyn ſoll I, 240. 241

Commerciendepartement, was es zu beſorgen hat II, 696

Commercienwiſſenſchaft, hat die Vermehrung des Staatsvermögens zum Endzwecke I, 61. der Name derſelben wird zwoen beſondern und von einander unterſchiedenen Wiſſenſchaften beygeleget ibid.

Commißion, worinnen ſie von einem Collegio unterſchieden II, 667. weswegen die Commißionen in Cameralſachen verordnet werden 738. Verfahren und Arbeiten in Commißionsſachen 739. f. nöthige Behutſamkeit eines Commiſſarii und der commiſſariſchen Berichte 741

Comödie, kann eine Tugendſchule werden I, 131. wie ſie einzurichten ibid. Anmerk. was davon zu halten II, 575

Compaß, was er iſt II, 251

Conferenzen, wo ſolche am meiſten gewöhnlich ſind II, 674. f.

Contribution, was alſo genennet wird I, 418. von der Schuldigkeit derſelben iſt niemand frey zu ſprechen 423. davon ſollen diejenigen, die dem Staate wirkliche dienſte leiſten, frey ſeyn 424. ob und wenn bey ſolchen eine unſchädliche Vermehrung der Einkünfte ſtatt findet II, 81. f. ſchädliche Vermehrungsarten der Einkünfte bey denſelben 84. 85. was man alſo benennet 96. man muß ſolche Wege ſuchen, daß die Unterthanen ſolche freywillig entrichten 309. wie ſolche auf die unbeweglichen Güter zu erhöhen 437. ſ. auch Abgaben.

Contributionsfuß, woraus er entſteht II, 327. f. Art und Weiſe deſſelben in verſchiedenen Ländern ibid.

Correſpondenz, die geheime, iſt eine wichtige Numer in den Ausgaben großer Höfe II, 589

Crämereyen oder Höckereyen müſſen nicht in Zünfte eingeſchloſſen werden I, 272

Credit, was er iſt I, 276. 440. iſt dreyerley 276. f. des Landesherrn iſt ſehr nöthig, und wodurch er erhalten wird 277. f. Nothwendigkeit des beſondern 279. das vornehmſte Mittel dazu iſt eine wohleingerichtete Banco 280. f. ſodann gute Geſetze und Anſtalten wider die Banquerouts 282. ingleichen eine ſchleunige Gerechtigkeit in allen Wechſel- und Schuld-Sachen 283. der Wu-

cher und wucherliche Contracte iſt ſolchem ſehr nachtheilig 283. iſt ein Anfang und Grund des Vermögens 440. iſt gewiſſermaßen unter die Güter zu rechnen ibid. wie viel darauf ankömmt, daß das Land einen guten Credit für ſich hat II, 450. Nothwendigkeit deſſelben für den Regenten und das Land 451. großer Nachtheil, wenn ſolcher ermangelt ibid. ſolcher beruhet faſt allein auf richtiger Zahlung der Intereſſen 452. bey vollkommenem Credit kann der Staat ſo fort Darlehen erhalten, wenn er es bekannt machet, oder eine Subſcription veranſtaltet 453. in Mangel deſſelben iſt es ſchwerer Geld aufzubringen, das gewöhnlichſte iſt alsdann die Verpachtung verſchiedener Einkünfte 461. 462. wenn der Credit des Staats ſehr verfallen, leiden gemeiniglich die Gläubiger großen Nachtheil 622. wie der verfallene wieder herzuſtellen 623. 624.

D.

Dänen, wenn ſie angefangen ihre Handlung in guten Stand zu ſetzen I, 21. 22. errichten Handlungsgeſellſchaften 23. Anmerk. Verwandlung der Däniſchen Domainen in Reuter-Diſtricte 106. f. Anmerk.

Dätz, was man in Oeſterreich alſo nennet II, 393

Dammerde, was alſo genennet wird II, 250

Darlehen, ob ſolches den Städten und Vaſallen aufzulegen II, 445. ob man ſolche lieber bey den Unterthanen oder bey Fremden aufnehmen ſoll 461

Debit, Vorſicht in demſelben I, 503

Deductionen in Cameralſachen, wie ſie beſchaffen ſeyn ſollen II, 733

Deutſche erkennen den Nutzen des Kaufhandels nicht I, 11. haben durch die Römer die Münzen kennen lernen II, 277

Deutſchland iſt mit viel Landeswaaren verſehen, die andere Völker unumgänglich brauchen I, 204. 205.

Diebereyen, Anſtalten dawider I, 145. Maaßregeln wider heimliche und wider Hausdiebſtähle 147

Dienſte, was und wie vielerley ſie ſind I, 443

Diſpenſationsrecht, wo es am meiſten ſtatt findet II, 415. die Gelder davon ſollten zur Cammer geliefert werden ibid.

Domainen ſind zu den Koſten des Staats gewidmet I, 416. ob bey ſolchen eine beſtändige Vermehrung der Einkünfte möglich II, 70. Maaßregeln und Aufſicht der Cammer bey der Vermehrung derſelben Einkünfte 71. ob ſie ſelbſt zu vermehren, um immer mehr Einkünfte zu erhalten 73. welche Vermehrung der Einkünfte bey ſolchen zu misbilligen 74. welche Güter Domainen genennet werden 97. was ſie ſind und woraus ſie beſtehen 97. auf ſolche iſt die Republik eigentlich gegründet 98. Unterſchied derſelben von den Patrimonialgütern 100. ihnen können die Patrimonialgüter incorporiret werden 102. wie neue entſtehen können 103. es iſt nicht rathſam, ſolche zu veräußern, und warum 103. 104. bey der Erhaltung derſelben ſind verſchiedene Riſſe und Tabellen nöthig 106. ingleichen allerley Inventaria und Grundbücher 109. bey Verwaltung derſelben giebt es zwo Hauptarten, 1) das Juſtiz- und Rechnungs-Amt 111. 112. f. Maaßregeln

geln der Cammer bey Verwaltung derſelben 115. wenn die Einkünfte derſelben auf den Ackerbau ankommen, iſt es beſſer ſie zu verpachten, als ſelbſt zu verwalten 117. warum im Reiche nicht viel auf die Verpachtung derſelben gehalten wird 117. 118. wie die Verpachtung geſchehen ſoll 118. f. warum man unterſchiedene Regalien und Gerechtſame zu ſolchen gerechnet 125. ſolche ſind zuweilen den Gläubigern zu überlaſſen, um ſich daraus nach und nach wieder bezahlt zu machen 462. 463. es iſt ein hartes Mittel, wenn man ſolche zum Pfande geben muß 463

Dominium eminens, ob es zu behaupten I, 383. wird verneinet ibid. ein Einwurf wird gehoben 384

Dona, wo es gelegen geweſen I, 13. Anmerk.

Don gratuit, wo ſolches inſonderheit ſtatt findet II, 442. in welchem Falle es zu gebrauchen ibid.

Dorf, was es iſt I, 524

Düngung, warum ſie die Fruchtbarkeit der Aecker vermehret I, 569

Dürftigkeit, was ſie iſt I, 449

E.

Edicte, wie ſie ausgearbeitet werden II, 732

Eggen, wenn ſolches geſchieht I, 581. f.

Ehrenfälle, welche bey Hofe vorgehen II, 584. f. ob ſich bey ſolchen etwas erſparen läßt 585

Eigenlöhner, welche bey dem Bergbaue alſo genennet werden II, 252

Einkünfte, weswegen ein Etat oder richtiger Ueberſchlag der Einkünfte und Ausgaben zu machen I, 461. nach demſelben müſſen die Ausgaben beſtimmet werden 462. ohne ſolchen Etat iſt keine ordentliche Haushaltung möglich 463. was man unter ſolchen verſteht II, 21. die einmal gegründeten müſſen richtig und zu geſetzten Zeiten in die Caſſen eingehen 58. man muß ſolche immer zu vermehren ſuchen 60. verſchiedene Wege die Einkünfte des Staats zu vermehren 61. die beſte Vermehrung derſelben beruhet auf der Vergrößerung der Nahrung und der Menge der Einwohner 63. auf der Anbauung und Cultivirung des Landes 64. zu Vermehrung derſelben iſt ein guter Schatz ſehr behülflich 66. um ſolche zu vermehren, muß ſich der Regent nicht ſelbſt in Commercien einlaſſen 68. auch ohne Schatz laſſen ſich die Einkünfte ohne Bedrückung des Landes vermehren 69. Vermehrung derſelben bey den Domainen durch die Verpachtung 70. ſchädliche Vermehrungsarten derſelben bey den Domainen 74. die Einkünfte aus den Regalien können vermehret werden, 1) durch Erweiterung der Regalien 75. 2) Durch Verbeſſerung der Werke und Anſtalten der Regalien 76. 3) durch Erhöhung der Abgabe und des Preißes der Producte in den Regalien 76. 77. ſchädliche Vermehrungsarten derſelben aus den Regalien 78. ob bey den Contributionen und Steuern eine unſchädliche Vermehrung derſelben ſtatt findet 81. 84. Vermehrung derſelben bey andern Rechten, die zufälliger Weiſe bereiteſtes Vermögen verſchaffen 86. die Sparſamkeit iſt uneigentlicher Weiſe ein guter Weg dieſelben zu vermehren 87. was unter den ordentlichen Einkünften des Staats zu verſtehen 88. Unterſchied zwiſchen den Einkünften des Fiſci und Aerarii 89. dieſer

Unterſchied hat in der Sache keinen Grund 90. muß aber doch gemerket werden, und warum 92. die Einkünfte des Staats werden am beſten nach ihren vier Hauptquellen eingetheilet 95. welche man zufällige nennet 400. ſolche können in fünf Hauptclaſſen eingetheilet werden 401. Grundſatz der bey den zufälligen Einkünften angewendet werden muß 402. ſo von Conceßion der Gerichte entſtehen 412. aus den Sporteln durch Errichtung einer Sportelcaſſe 413. von den Geldſtrafen, oder wenn der Landesherr die Art der Strafe verändere 414. welche bey dem jure aggratiandi und diſpenſandi zu fallen pflegen 414. 415. bey den Majorennitätserklärungen und Legitimationen 415. von den An- und Abzugsgeldern 416. welche durch Ertheilung und Beſtätigung allerley Privilegien entſtehen 417. von allerley Conceßionen in den Gewerben 418. von Confirmation und Innungsartikeln 419. welche bey Prüfung derjenigen zu fallen pflegen, ſo mit ihren Wiſſenſchaften dem gemeinen Weſen dienen wollen 420. von ertheilten Titeln und Würden 421. von den Subſidiengeldern 422. durch Brandſchatzungsgelder in des Feindes Landen 423. f. in wie fern die Eroberungen, ſo im Kriege gemachet werden, zu den zufälligen Einkünften gehören 424. Einkünfte, ſo das Recht des Krieges zufälliger Weiſe im Lande verſchaffet 425. für Conceßion des juris patronatus und geiſtliche Untergerichte 426. bey Vergebung geiſtlicher Stellen und Pfründen 428. bey dem Rechte der erſten Bitte, Panisbriefe und Vergebung der Canonicate 428. die Einkünfte müſſen zuweilen den Gläubigern überlaſſen werden, um ſich daraus nach und nach bezahlet zu machen 461. f.

Einnahmecaſſen, wie ſie eingetheilet werden II, 644

Einſamkeit, ſolcher uns zu widmen ſind wir nicht befuget I, 412

Einwohner, die Vermehrung derſelben vergrößert den Reichthum eines Landes I, 160. die Menge derſelben machet einen Staat glücklich und mächtig ibid. kann ein Land nie zu viel haben 161. f. man hat niemals nöthig die überflüßigen auswandern zu laſſen 162. 163. ihnen muß die Gewiſſensfreyheit verſtattet werden 165

Eiſenhammer, wo er anzulegen I, 305

Engländer, wodurch ſie zum Kaufhandel und Seeweſen aufgemuntert worden I, 16. wem ſie ihre Commercien zu danken haben ibid. was für Länder ſie in America beſitzen 17. Anmerk.

Enrollirung, was davon zu halten I, 95. 104

Erbbereiten, Erbvermeſſen, was bey dem Bergbaue alſo genennet wird, und wozu es nöthig II, 255

Erbpacht, was davon zu halten I, 538. Erbpächte ſind nicht dienlich II, 124

Erbreiche, ſind entweder bloß männlich oder auch zugleich weiblich I, 39

Erbſtollen, welche alſo genennet werden II, 254

Erde, muß zur Fruchtbarkeit genugſam mürbe gemachet werden I, 576

Erdenbau, aus ſolchen müſſen die Lebensmittel nnd rohen Materialien kommen I, 266

Eroberung eines Landes, wodurch ſie ſchwer gemachet wird I, 100. das Recht derſelben iſt ein gerechter Weg der Erwerbung 393
Erziehung, was zu der Erziehung fürſtlicher Kinder erfordert wird II, 566
Erzte, woraus ſie entſtehen II, 249. f. wie die Aushauung derſelben geſchieht 254. wie ſie zu gute gemachet werden 256. wie ſie geſchieden werden 257. wie man daraus Schlich machet 257. wie ſie geröſtet werden ibid. wie ſie geſchmolzen und abgetrieben werden 258
Etabliſſements in fremden Ländern zu erlangen, darauf muß nicht zu frühzeitig gedacht werden I, 219. 220. wie eine Handlungscompagnie beſchaffen ſeyn ſoll, die dergleichen machen will 220. ob die Europäer ſolche zu machen berechtiget 221. Anmerk. es iſt ſchwer dergleichen zu erlangen 222

F.

Fabrikanten, muß man thätig unterſtützen I, 307
Fabriken, was ſie ſind I, 290. bey neuen muß man keine Zünfte einführen 295. alle nöthige ſind anzulegen 295. allgemeine Hülfsmittel ſolche zu Stande zu bringen 307
Fähren, von der Anlegung derſelben und Abgaben davon II, 193. tragen in Dännemark nichts ein, ſondern verurſachen der Cammer Koſten 194. Anmerk.
Fahrten, was bey Bergwerken alſo genennet wird II, 253
Federvieh, deſſen Nutzung I, 604
Federwild, welches die vornehmſten Arten deſſelben ſind II, 238
Feld, unverſchrotenes, was bey Bergwerken alſo genennet wird I, 251. f. Beſchaffenheit der Winter- und Sommerfelder 574. was bey dem Bergbaue alſo genennet wird II, 252
Feldläger, was ſie in Friedenszeiten für Nutzen haben II, 553
Ferdinandus Catholicus iſt der erſte geweſen, welcher ſeine Geſandten an andern Höfen einen langwierigen Aufenthalt nehmen laſſen I, 80. Anmerk.
Feſtungen, ſind ein Vertheidigungsmittel I, 100. in dem Staate darf niemand Feſtungen in ſeiner Gewalt haben 116. wie viel eine ſtarke Feſtung, die viel Außenwerke hat, Stücke und Mörſer haben muß II, 542. Anmerk. und wie viel Centner Pulver ibid. könnten ſich ſelbſt erhalten 551. Anmerk.
Feuerаſſecuranz-Societäten ſind von gar beträchtlichem Nutzen I, 285. f.
Feuerwerke, was von ſolchen zu halten II, 576
Finanz- und Juſtiz-Sachen wurden vor dieſem von einerley Bedienten verwaltet I, 25. Anmerk.
Fiſcherey iſt zweyerley I, 556. Nutzen derſelben. Bey Landgütern 557. die wilde in den Meeren, Seen und Strömen, giebt zu guten Einkünften für den Staat Anlaß II, 197. iſt beſſer den Unterthanen zu überlaſſen ibid.
Fleiſchhauerknecht wird in den Adelſtand erhoben I, 443
Fleiſchſteuer, von wem ſie eigentlich entrichtet werden ſollte II, 394. muß auch von dem Hausſchlachten entrichtet werden ibid. iſt von der Acciſe unterſchieden ibid. Anmerk.

Flöße, deren gibt es zweyerley Arten II, 194
Floßrecht, was es für Abſicht hat II, 194. kann der Landesherr ſelbſt ausüben, oder gewiſſen Privatperſonen überlaſſen 194. 195
Flötze, was alſo genennet wird II, 249. f.
Fluhr, was ſie iſt I, 524
Forſt, was er iſt II, 208. wie er eingetheilet wird 218. bey ſolchem werden verſchiedene anſehnliche und geringe Bediente erfordert 223. was von den Accidentien derſelben zu halten ibid.
Forſtregal, Grund und Urſprung deſſelben II, 204. in Deutſchland haben es die Stände von den Kaiſern erhalten 206. Anmerk. Erklärung deſſelben und Erläuterung darüber 207. die Rechte deſſelben können in zwo Claſſen getheilet werden 208. zu der erſten Claſſe gehöret 1) die Erhaltung der Wälder in rechter Maaſſe 209. 2) die hohe Gerichtsbarkeit und geſetzgebende Macht in Forſtſachen 210. 3) die Anwendung und der Gebrauch zu Beſtimmung des Holzes 212. zur zweyten Claſſe gehöret 1) die Holzung derer in den landesherrlichen Forſten liegenden Privathölzer 214. 2) die Gräſerey, Weide und Maſtung in eben dieſen Hölzern zu nützen 216. das Corpus der Forſt- und Jagd-Bedienten muß mit der Cammer vereinbaret ſeyn 225. die Vorſorge der Cammer beſteht 1) in der Veranſtaltung guter Charten und Grundbücher von den Forſten 226. 2) daß die Waldungen in gutem Stande erhalten werden 227. 3) die Cammer muß alle Jahre eine Forſtberathſchlagung veranſtalten 228. dieſe Berathſchlagungen ſind der Grund aller Cameralanordnungen bey dem Forſtweſen 230
Franzoſen, wodurch ſie zum Kaufhandel und Seeweſen aufgemuntert worden I, 16. was für Verbeſſerungen Heinrich der vierte in den Finanzen geleiſtet hat 19. Anmerk. was das beſte in ihrem Finanzweſen iſt 21. 22. Anmerk.
Freudenfälle, ſo bey Hofe vorgehen II, 584. und ob ſich bey ſolchen etwas erſparen läßt 585
Freygebig, wenn ein Regent freygebig ſeyn muß II, 497
Frieſen, wenn ſie ſich auf der See gezeiget I, 12
Fruchtbarkeit der Aecker, worauf ſie ankömmt I, 567. warum die Düngung ſolche befördert 569. dazu trägt die Beſchaffenheit der Witterung viel bey 572. dazu muß die Erde genugſam mürbe gemachet werden 576. dieſes geſchieht durch das Pflügen ibid.
Früchte, wenn ſie verkaufet werden ſollen I, 553. was bey dem Verkaufe derſelben zu beobachten 554. Einerndtung derſelben, wie dabey zu verfahren 585
Fürſtenthum, woraus die heutigen Fürſtenthümer entſtanden ſind II, 93. Anmerk.
Fütterung, von der Wahl unter verſchiedenen Fütterungen nach der davon fallenden Viehnutzung I, 597. 598

G.

Gang, was bey Bergwerken alſo genennet wird II, 250. was ein edler, ein tauber oder ein fauler heißt ibid. werden in ſtehende, Morgen- Spath- und ſtreichende eingetheilet 251
Garantien gehören zur Sicherheit eines Staats I, 87

Garten,

Garten, wie der Aufwand für die Luſt- und Zier-Gärten bey Höfen geſchehen ſoll II, 576
Gartenbau, kann den Städten zu einer guten Nahrung dienen I, 513
Gebäude, wenn eines aufgerichtet werden ſoll, was dabey zu beobachten II, 608
Gehorſam, ohne ſolchen kann keine Republik beſtehen I, 351. iſt eine vorzügliche Tugend, worzu jedermann angewöhnet werden ſollte 352. der Unterthanen muß ganz uneingeſchränkt ſeyn 353. wenn auch die Befehle der oberſten Gewalt unrecht ſcheinen 354. oder wenn er in eingeſchränkten Regierungsformen die Gränzen ſeiner Gewalt und Befugniß überſchreitet 355. einige Einwürfe werden gehoben 356. worinnen die Unterthanen keinen ſchuldig 358. ein Regent muß den Unterthanen ſolchen erleichtern 363. wie ſolcher den Befehlen verſchaffet wird 372. wodurch der Gehorſam der Unterthanen erleichtert wird 373
Geiſtliche in allen Religionen ſind wirkliche und vollkommene Unterthanen des Staats I, 338. ſind von Abgaben frey 424
Geiz, worinnen er ſich von der Sparſamkeit unterſcheidet I, 464. was er iſt II, 494. iſt keinem Regenten anſtändig 495. wird mit der Sparſamkeit in der Ausübung öfters vermenget ibid. woher er ſeinen Urſprung hat ibid.
Geld, weswegen es erfunden worden I, 68. iſt in den Gewerben der wahre Reichthum des Landes 156. das meiſte der Privatperſonen geht in auswärtige Banken, und warum 157. Anmerk. iſt in Anſehung der auswärtigen Commercien eine bloße Waare 190. diejenigen, ſo ſchlechtes Geld ausmünzen laſſen, irren, wenn ſie glauben, etwas dadurch zu gewinnen 191. Anmerk. deſſen Circulation muß befördert werden 259. wie Gelder in geheim zu negociiren II, 456. welches das allerhärteſte Mittel iſt, Geld aufzubringen 464. wie es mit den Hand- Spiel- und Ergötzungs-Geldern eines Regenten und den Perſonen ſeines Hauſes beſchaffen 562
Gelehrte ſollten nicht ſo überhäuft vorhanden ſeyn I, 274. ſind von Abgaben frey 424
Geleitsgeld, woher deſſen Urſprung II, 146. Unterſchied zwiſchen ſolchem und dem Zolle 147. Anmerk.
Gemählde, wie es mit der Ausgabe für ſolche bey Höfen zu halten II, 576
General-Ausgabecaſſen, wie viel deren ſind II, 647
Generalcaſſe, wie viel deren ein Staat eigentlich haben ſollte II, 646. gemeiniglich aber ſind ihrer zwo auch drey ibid.
General-Feldpoſtamt, woraus es beſteht II, 545. Anmerk. verurſachet gemeiniglich wenig Aufwand ibid.
General-Kriegescommiſſariat, woraus es beſtehet II, 543. 544. wie es erhalten wird ibid.
General-Kriegesgerichte, woraus es beſteht II, 550. was für Fälle für ſolches gehören ibid.
Generaltabellen, wie ſie zu verfertigen, und wozu ſie dienen I, 199. f.

General= Finanz= Kriegs= und Domainen=Directorium, von wem ſolches in den preußiſchen Landen errichtet worden II, 682
General=Finanzordnung, wie ſie zu verfertigen II, 705. von Reviſion derſelben ibid.
Genf, allhier haben nur die Rathsherren das Recht in der Kutſche zu fahren II, 84
Genueſer, bringen die Schifffahrt in Europa wieder empor I, 12
Gerechtigkeit, Handhabung derſelben, worinnen ſie beſteht I, 132. ihr Unterſchied von der Rechtsgelehrſamkeit 133. gehöret für die Staatskunſt und Policey 133. woraus eine vollkommene und unparteyiſche Verwaltung derſelben entſteht 139. die Verwaltung derſelben muß ſchleunig, jedoch nicht tumultuariſch geſchehen 139. ſollte ohne Entgeld und Koſten geſchehen 140
Geſandte, weswegen ſich ſolche in auswärtigen Staaten aufzuhalten pflegen I, 80. können nicht allemal in die Geheimniſſe des Hofes eindringen 81. zu ſolchen werden die klügſten und vorſichtigſten Männer erfordert ibid. wie es mit ihnen an Höfen gehalten wird II, 584
Geſandtſchaften, beſtändige, wenn ſie ſtatt gefunden I, 80. 81. Anmerk.
Geſandtſchaftsſpeſen pflegen ſich in großen Staaten ſehr hoch zu erſtrecken II, 589. worinnen die Geſandtſchaft an kleinen Höfen beſteht 591
Geſchäffte, ob ſolche durch collegialiſche Beſorgung beſchleuniget werden II, 668. in Frankreich iſt eine jede Art von Geſchäfften einem beſondern Miniſter anvertrauet ibid.
Geſchenke, alle Geſchenke welche unumſchränkte Monarchen machen, geſchehen aus dem Vermögen des Staats II, 11. Anmerk.
Geſchicklichkeit, was darunter zu verſtehen I, 441
Geſellſchaften, ſind von den Republiken unterſchieden I, 34
Geſetze müſſen mit dem Zuſtande des Staats übereinſtimmen I, 133. und alsdann ſind ſie wahrhaftig und gut 134. müſſen deutlich und verſtändlich ſeyn ibid. kurz und einfach 135
Geſetze der Römer zur Bevölkerung I, 170. Anmerk.
Geſinde, von deſſen Unterhaltung in Städten I, 520. und auf dem Lande 546
Geſindeſteuern ſind nichts anders als Gewerbeſteuern II, 392
Geſindel, herumſchweifendes, betrügeriſches und lüderliches muß nicht geduldet werden I, 148. Anſtalten, wie dergleichen zu entdecken 149
Gewalt, die höchſte, worinnen ſie beſteht I, 48. deren drey Zweige müſſen im Staate wohl angeordnet werden 49. mancherley Arten der ausländiſchen Gewalt, wider welche ein Monarch ſeine Unterthanen zu ſchützen verbunden iſt 142. 143. innerliche Gewaltthätigkeiten, worinnen ſie beſtehen 145. Quellen derſelben hat ein Regent zu verſtopfen 145. keinerley Art der Gewalt und Selbſthülfe muß erlaubet ſeyn 150 f.
Gewerbe, was die Materialien dazu ſind I, 68. durch ſolche kann man ſich Nothdurft und Bequemlichkeit verſchaffen ibid. werden in keinen blühenden Zuſtand geſetzet, wenn nicht eine genug=

ſame Sicherheit in dem Staate dargeſtellet iſt 68. 69. entſtehen zuweilen in einem volkreichen Staate von ſelbſt 167. kein Regent ſoll ein Gewerbe oder Nahrungsart ſelbſt treiben 261. dieſe muß ein Regent dirigiren, und daher eine Kenntniß derſelben, und des Landes beſitzen 265 f. es ſind viererley Hauptarten derſelben, die einander unterſtützen müſſen 266. die Künſte und Wiſſenſchaften ſollten allen übrigen Gewerben die Mittel zu ihrer Vollkommenheit an die Hand geben 273. was und wie vielerley ſie in Abſicht auf die Haushaltungskunſt ſind 443. ſind 1) eigentlich Stadt-Nahrungsgewerbe, und 2) gemiſchte 498. nöthige Ueberlegung bey Anfange eines Gewerbes 498. von der Wahl dienlicher Mittel in den Gewerben und ihrer geſchickten Verbindung 499. man muß ſeine Gewerbe in einen guten Ruf zu ſetzen ſuchen 502. vermiſchte, welche es ſind 505. ſind ein ſchicklicher Gegenſtand der Abgaben II, 352. können auf zweyerley Art mit Abgaben beleget werden, 1) durch Accis 2) nach ihrer Größe und Wichtigkeit 353. Es ſind dreyerley Arten derſelben, wie der Gewinnſt 1) bey den handelnden Gewerben berechnet werden kann 375. wie 2) der Gewinnſt bey den Gewerben zu berechnen, die zugleich handeln und arbeiten 376. wie der Gewinnſt 3) bey denen, die bloß arbeiten, zu berechnen iſt 378

Gewerbeſteuern, zu ſolchen muß der Gewinnſt der Gewerbe berechnet werden, jedoch nur wahrſcheinlich II, 374. bey ſolchen muß man auch die Ladendiener, Geſellen, Lehrlinge und Beyarbeiter in Betracht nehmen 380. ſind der menſchlichen Freyheit und den Gewerben nicht nachtheilig 383. ſchließen eine gerechte Gleichheit in ſich ibid. haben einen ſichern und unbetrüglichen Grund 384. durch ſolche wird die Vielheit der Caſſen und Bedienten vermieden 385. ſind dem Regenten und den Unterthanen viel vortheilhafter, als die Acciſe 386. hängen mit den andern Abgaben beſſer zuſammen 388. ob ſolche manchen zu ſchwer fallen 390. unter ſolche gehören das ſo genannte Nahrungsgeld, die Handlungs- Handwerks- und Geſinde-Steuern 392. die Trankſteuern 393. die Fleiſchſteuern 394. die Viehſteuern und Papierſteuern 395. die Capitalien- und Beſoldungs-Steuern 396. wie ſolche zu erhöhen 438

Gewerkſchaft, derſelben ſollte man wenigſtens zwey Meilen Feld geben I, 251. einige Einwürfe dawider werden gehoben 252. was beym Bergbaue alſo genennet wird II, 252. wie ſie aus dem Felde vertrieben werden 255

Gewinnſt, was er iſt I, 444. muß gerecht ſeyn ibid. auf was Art der Gewinnſt der Unterthanen beſtimmet werden kann II, 49. Gegenſtände nach welchen der zu ziehende Theil des Gewinnſts erhoben werden muß 50. der wie vielſte Theil des Gewinnſtes, wenn er gerecht und der Wohlfahrt des Staats unſchädlich ſeyn ſoll, zu dem bereiteſten Vermögen zu nehmen 52. wie der Gewinnſt der Unterthanen von den Grundſtücken zu berechnen iſt 324. von dieſem Gewinnſte wird ein billiger Theil zu den Steuern beſtimmet 326

Gewiſſensfreyheit muß den Unterthanen verſtattet werden I, 165.

Giro oder Wechſelbank, was ſie iſt, I, 190
Glasfabrike iſt einem beträchtlichen Lande unentbehrlich I, 306. wo ſie anzulegen ibid.
Glasmacherkunſt, wer ſolche erfunden I, 3. Anmerk.
Gleichgewicht in Europa, was davon zu halten I, 77
Glück und Unglück, was es iſt I, 445. Irrthümer die in der Lehre von derſelben zu vermeiden ſind ibid. viele Menſchen geben durch ihre eigene Handlungen dazu Gelegenheit 446. in ſolchen haben Vorſicht und wohlüberlegte Maaßregeln großen Nutzen 447
Glückſeligkeit im philoſophiſchen Verſtande, was ſie iſt I, 65. iſt von dem Glücke unterſchieden ibid. was unter der Glückſeligkeit der Unterthanen zu verſtehen 66. zu ſolcher iſt die Nothdurft und Bequemlichkeit zureichend 67. die ewige Glückſeligkeit der Unterthanen iſt nicht unter eines Regenten Vorſorge begriffen 123. zu ſolcher gehöret der weisliche Gebrauch des Vermögens des Staats II, 4
Gnadenbezeugungen die ein Regent gewiſſen Perſonen durch Geſchenke erweiſt, werden aus der Chatoulle beſtritten II, 564
Gold und Silber, wer deſſen Prägung erfunden I, 3. Anmerk. ſind die Hauptmaterialien der Gewerbe 68. man hat ſolches zu einem allgemeinen Werthe der Güter angenommen 154. iſt der Grund aller Commercien 189. die Uebermachung deſſelben hat zu vielerley Geſchäfften und Anſtalten Anlaß gegeben 189. warum das Gold im Preiſe ſteigt II, 290. iſt gegen das Silber im Preiſſe ſehr geſtiegen, und warum 293. warum die goldenen Münzen mehr geſuchet werden, als das Silbergeld 294
Gold- und Silber-Fabriken, Nützlichkeit derſelben I, 302 f.
Goldwäſche, gehöret zu den Waſſerregalien II, 201. der Nutzen davon iſt ziemlich beträchtlich 201
Gradiren, worauf es mit ſolchem bey dem Salzſieden ankömmt II, 270
Griechen, von wem ſie die Schifffahrt erlernet I, 3
Groſchen, wie viel einer anfangs Silber hielt II, 278
Großbrittanien, iſt eine Vermiſchung von allen drey Regierungsformen I, 36. Anmerk.
Grummetwieſen, welche alſo genennet werden I, 594
Grundſtücke, ſind als der erſte und hauptſächlichſte Gegenſtand der Contributionen und Steuern anzuſehen II, 319. und warum 320. hierzu gehören Fund- und Lagerbücher, Charten und Riſſe 320. deren Richtigkeit durch die Ausmeſſung aller Grundſtücke erhalten werden muß 321. ſodann müſſen die Grundſtücken nach ihrer Güte und Beſchaffenheit in gewiſſe Claſſen geordnet werden 323. wie von ſolchen der Gewinn der Unterthanen zu berechnen iſt 324. von dieſem Gewinnſte wird ein billiger Theil zu den Steuern beſtimmet 326, hieraus entſteht der Contributionsfuß, Art und Weiſe deſſelben in verſchiedenen Ländern 327. Nebenabgaben die nach den Grundſtücken aufgeleget werden, welche es ſind 337. gemeine Laſten und Anlagen, ſo die Stadträthe erheben 339
Güter, was darunter zu verſtehen I, 439

H.

Handel, ſiehe Kaufhandel.
Handlung, wer ſolche erfunden I, 3. Anmerk.
Handlungscompagnie, Franzöſiſche, wer ſolche zur See zuerſt errichtet I, 18. geht nebſt noch dreyen darauf gefolgten zu Grunde ibid. und wodurch 19. Anmerk. Indianiſche, wer ſolche errichtet 18. Oeſterreichiſche Orientaliſche und Oſtendiſche, wer ſie errichtet 24. Nutzen einer inländiſchen 210. Mittel ſolche in Aufnahme zu bringen 217. muß ſich vor gefährlichem und unnöthigem Aufwande hüten 217. muß die Landesproducte auszuführen ſuchen 219. muß nicht zu frühzeitig auf Etabliſſements in fremden Ländern denken 220. nöthige Beſchaffenheit einer, die Beſitzungen machen will 220. man kann verſchiedene errichten 223. ſind zu einem blühenden Handel nicht ſchlechterdings nothwendig 223
Handlungsſteuern, ſind nichts anders als Gewerbeſteuern II, 392
Handwerker, wo ſie zuerſt entſtanden I, 7. Anmerk. was ſie ſind 290. verſchiedene Arten derſelben 291. müſſen befördert werden und wie 313. ſollen auf Dörfern nicht geduldet werden 314. man muß ſolche durch Umgang mit den Gelehrten immer volkommener zu machen ſuchen 315. gute Manufactur- und Handwerksſchulen befördern ihre Vollkommenheit 316. ihre Streitigkeiten gehören nicht für Juſtiz- ſondern für Manufactur-Collegia 316. es iſt faſt keine Art derſelben, davon nicht der Hof eines nöthig hätte II, 571. wo ſie ihre Bezahlung bekommen ibid.
Handwerksſteuern, ſind nichts anders als Gewerbeſteuern II, 392
Hanſa, was dieſes wort heißt I, 14. Anmerk.
Hansgrafen-Aemter, was es für Aemter ſind I, 14. Anmerk.
Haupt-Ausgebecaſſen, welche dergleichen ſind II, 647
Hauptcaſſe, verſchiedene Einrichtung derſelben II, 645. ſind allemal zugleich auch Ausgabecaſſen ibid.
Hausdiebſtähle, ſind gedoppelte Verbrechen I, 148. Anmerk.
Haushaltung, wie viel man von dem Gewinnſte zur Haushaltung abziehen muß II, 379
Haushaltungskunſt, ſiehe Oekonomie.
Hausweſen in Städten, iſt von dem auf dem Lande unterſchieden I, 518. worauf es ſich gründen muß ibid. ob man in den Städten Vorräthe zur Haushaltung anſchaffen ſoll 519
Hebammenkunſt, ihre Aufnahme ſoll ein Monarch ſich angelegen ſeyn laſſen I, 175
Herr, in wie weit wir über unſern Leib, Gliedmaßen und Leben Herr ſind I, 412. ein großer Herr ſoll großmüthig und freygebig ſeyn, wie dieſe Begriffe erkläret werden II, 10. 11. Anmerk. ſoll nichts wegſchenken ibid.
Heu, Einerndtung deſſelben I, 596
Heuwieſen, welche alſo genennet werden I, 594
Hirſchſtangen, das Sammlen derſelben kann verpachtet werden II, 244
Hochverrath, was er iſt I, 386. Arten deſſelben 386 ſſ.

Hochzeit, bey ſolchen iſt der dabey zu machende Aufwand der Beförderung des Nahrungsſtandes nicht vortheilhaft I, 171. Anmerk.
Hofapotheke, iſt faſt allemal nur für die Hofbedienten II, 565
Hofcapelle, die Auszierung derſelben wird von den Chatoullgeldern beſtritten II, 565
Hof- oder Ober-Collegia, was ſie gemeiniglich ſind II, 673. worüber ſich ihre Verwaltung und Befehle erſtrecken 674
Hofbediente, wie angeſehene leicht zu erhalten II, 573. wie die geringern zu unterhalten ibid. wie es mit ihrer Liverey zu halten 573 f.
Höckereyen müſſen nicht in Zünfte eingeſchloſſen werden I, 272
Holz, warum es eine ernſtliche Aufmerkſamkeit des Regenten verdienet II, 211. Anmerk. die Ausfuhr deſſelben kann er verbieten 212. 213. ingleichen dieſen oder jenen das Vorkaufsrecht verſtatten 213. in wie fern der Unterthanen Hölzer zur Jagd zu gebrauchen 215. was man Ober- oder hohes Holz nennet 217. und was man Unterholz nennet 217. woraus das Oberholz wird 219
Holzſchlag, was alſo genennet wird I, 555. wenn er geſchehen ſoll II, 212. Anmerk. 217. wie er geſchehen ſoll 218. wie der Vertrieb deſſelben am beſten zu bewerkſtelligen 220
Hornſtädte, was bey Bergwerken alſo genennet wird II, 254
Hülfsvölker, was davon zu halten I, 103 f. nützen dem Staate beſſer, wenn ſie vor ſich ſelbſt agiren 104
Hufe Landes, wie viel ſie iſt I, 560

J.

Jagd, wozu ſie dienet I, 556
Jagdgerechtigkeit, was von ſolcher bey einem Landgute zu halten I, 556
Jagdregal, haben in Deutſchland faſt alle Stände von den Kaiſern erhalten II, 206. Grund und Erklärung deſſelben 231. enthält zweyerley hohe Rechte in ſich, 1) die Jagdgerechtigkeit 233. 2) den Wildbann 235. ungegründete Rechte die man zu dem Jagdregal rechnet 236 f. was für Thiere dazu gehören 238. die Cammern dürfen ſich um die Jagden nicht viel bekümmern, weil die Regenten öfters denſelben zu ſehr ergeben ſind 239. vernünftige Grundſätze bey dem Jagdweſen 240. Vorſorge der Cammer nach Maaßgebung dieſer Grundſätze 242. Nebennutzungen ſo bey dem Jagdweſen vorfallen 244
Jeſuiten, ihre Ergebenheit gegen den Pabſt I, 117. unbillige Grundſätze in der Bücher-Cenſur 127
Indianiſche Handlungscompagnie in Frankreich, wer ſolche errichtet I, 18. hat in allen drey Welttheilen große Beſitzungen ibid.
Innungen, worinnen ſie beſtehen I, 290. ob ſie eine nützliche Anſtalt ſind 292. Innungsartikel, wie ſie beſchaffen ſeyn ſollen II, 419
Inſeln, wenn neue entſtehen, gehören ſolche der oberſten Gewalt II, 202
Inſtructionen der Bedienten, wie ſie beſchaffen ſeyn ſollen II, 710
Intelligenzweſen, ein wohl eingerichtetes wird zu dem Zuſammen-

hange des Nahrungsſtandes erfordert I, 275 f. kann mit den Poſten verbunden werden II, 185 f.
Invalidencaſſe, woher ſie entſteht II, 538
Invalidenſoldaten ſoll man verſorgen I, 325
Inventaria, was ſie ſind I, 477
Jochäcker, was und wie viel ſeyn ſollen I, 560
Juden, wenn ſie einen Antheil an der phöniciſchen Seehandlung gehabt I, 3. ob man ſie dulden ſoll 150. wie ſie dem Lande nützlich werden könnten ibid. Anmerk.
Judenſteuern, gehören mit unter die perſönlichen Abgaben II, 346
Juſtiz, wie die Verwaltung derſelben bey Domainen geſchehen muß II, 112. 113
Juſtizamtmann, wie er beſchaffen ſeyn muß II, 112 f.
Juſtizdepartement, worinnen es beſteht II, 697
Juwelen, welche von den Chatoullgeldern angeſchaffet werden II, 563

K.

Kaufhandel, wie viel Sorten oder verſchiedene Stände deſſelben gemeiniglich gezählet werden I, 183. bey ſolchem ſind zwey große Hauptgeſchäffte, die Gewinnung der Waaren und deren Verkauf 184. deſſen Endzweck 188. was für Perſonen dabey beſchäfftiget 192. der Kaufhandel innerhalb Landes muß die übrigen Nahrungsarten nicht bedrücken 271
Kaufleute, ihre Grundſätze ſind von den Maaßregeln der Regierung in dem Handelsweſen unterſchieden I, 192 f. ihr einziger Endzweck des Bemühens iſt der Gewinnſt 188. 189
Kinder, worauf der außerordentliche Aufwand bey fürſtlichen Kindern ankömmt II, 583
Kinderzucht, eine beſſere iſt ein dienliches Mittel, die Faulheit und den Müßiggang auszurotten I, 321
Kipper- und Wipperzeiten, welche alſo genennet werden II, 278
Kirche, ob ein Landesherr in Nothfällen die Schätze und Capitalien der Kirchen und geiſtlichen Stiftungen an ſich nehmen kann II, 449. das Kirchenweſen hat zwar ſeine eigenen Güter und Fonds, doch trägt die Cammer auch dazu bey 610
Kleider, woher die Ausgaben für die Kleider eines Regenten genommen werden II, 563
Kleiderpracht, läßt ſich nicht füglich abändern I, 329
Kluft, was im Bergbaue alſo genennet wird II, 250
Klugheit, was man darunter verſteht I, 448
Kohlenbrennen, kann ein Regent verbieten oder zulaſſen II, 213
Kopfſteuer, wer gemeiniglich davon ausgenommen II, 342. wie ſie in Sachſen eingerichtet 342. an einem Regulativ derſelben fehlet es noch allenthalben, Vorſchlag dazu 343. fernerer Vorſchlag zu nutzlicher Einrichtung derſelben 344
Koppelweide, was alſo genennet wird I, 593
Korn bey Münzen, was darunter zu verſtehen II, 281
Koſten, die Aufbringung der Koſten des Staats, iſt die erſte Hauptart der bey dem Cameralweſen vorfallenden Geſchäffte II, 40. bey dieſer Aufbringung hat man drey Hauptaugenmerke 41

Krangeld, was ſolches iſt II, 147
Kriege, woher ſie entſtehen I, 72. deſſen Folgen erſtrecken ſich allemal auch auf die neutralen, beſonders benachbarten Mächte 79. 80 gerechte Urſachen deſſelben 84. Anmerk.
Kriegscollegia, können von dreyerley Beſchaffenheit ſeyn II, 549
Kriegs- und Domainen-Cammern, woher ſolche in Preußen entſtanden II, 682
Kriegs-Etat, ſiehe Militair-Etat.
Kriegsdepartement, was es zu beſorgen hat II, 696
Kriegsheer, Nutzen eines wichtigen I, 93. muß niemals die Kräfte des Staats überſteigen ibid. ob es rathſamer ſey, Auswärtige oder Landeskinder zu Kriegesdienſten anzuwenden 93 f. es iſt rathſam, daß es zum Theil aus Landeskindern beſteht 95. muß beſtändig zur Vertheidigung des Staats geſchickt und fertig ſeyn 95. 96. was es für Nutzen hat, wenn man es im Sommer die Feldläger beziehen läßt 97. von deſſen Zucht und Mitteln es tapfer zu machen 97. deſſen Verpflegung muß richtig ſeyn 98. ſollte von dem Regenten ſelbſt angeführet werden 99. Endzweck deſſelben II, 528. was ein neues anzuwerben koſtet 533. wie die Bezahlung und Verpflegung deſſelben geſchieht 535
Kriegsrüſtung, worauf ihre Stärke und Beſchaffenheit beruhet II, 523
Kriegsſchulen ſind eine glückliche Erfindung unſerer Zeiten II, 551. mit ſolchen hat Frankreich den Anfang gemachet ibid. Vorzug derſelben vor dem Cadettencorps 552
Krongüter, welche alſo genennet werden II, 97
Küchengärten, deren Anbau iſt zu befördern I, 516
Küchengüter, welche alſo genennet werden II, 101
Künſte, die Aufnahme derſelben befördert mit die Artigkeit, die Sitten II, 611 f. zu Beförderung derſelben hat man Maler- und Bildhauer-Academien errichtet 612
Kuh, wie lange eine tüchtige Kälber tragen kann I, 601
Kupferhammer, wo er anzulegen I, 305
Kuxe, was man alſo nennet II, 252

L.

Land, das keine Gemeinſchaft mit andern hat, kann ohne Gold und Silber reich ſeyn I, 152. man kann niemals ſagen, daß ein Land zu viel Reichthum habe 158. kann nie zu viel Einwohner haben 161. worauf es hauptſächlich ankömmt, wenn ein Land mehr bevölkert werden ſoll 163. in ſolchem muß die Regierung gütig und gelinde ſeyn 164. Nahrung und Gewerbe muß in ſolchem befördert werden 167. man muß fremde, reiche und geſchickte Perſonen durch beſondere Vorzüge in ſolches ziehen 168. man muß zeitige Befreyungen von Abgaben und Baubegnadigungsgelder für die Anbauenden beſtimmen 168 f. fremde Manufacturiers und Fabrikanten thätig unterſtützen 169. das eheliche Leben befördern und erleichtern 170. den häufigen Anwachs der Ordensgeiſtlichen einſchränken 172. wider die Peſt und anſteckenden Seuchen Anſtalten machen 173. die Schwelgerey und das unordentliche Leben nicht einreißen laſſen 173 f. die Arztneykunſt zu möglicher Vollkommenheit zu bringen ſuchen 174. die Aufnahme der Chi-

rurgie und Hebammenkunſt ſich angelegen ſeyn laſſen 175. auf geſunde und unverfälſchte Victualien ſehen 175. und für die Geſundheit, Reinlichkeit und Zierde der Städte ſorgen 176

Landbauweſen, was bey ſolchem zu beobachten II, 608

Ländercollegia, was ſie zu beſorgen haben II, 672

Landeshoheit, was ſie iſt II, 133

Landgüter, was ſie ſind I, 526. Eintheilung derſelben nach ihren zufälligen Beſchaffenheiten 527. ſind vollkommene oder unvollkommene Güter 529 f. zu der Vollkommenheit derſelben trägt die Beſchaffenheit der landwirthſchaftlichen Gebäude insbeſondere bey 530 f. auch trägt die Lage und Gegend vieles zu ihrer Vollkommenheit bey 531. Geſchäffte der Erlangung derſelben 532. von der neuen Anbauung eines Landgutes 533. von der Erkaufung 534. von der Pachtung 536. von dem dem Erbpachte, und dem Pachte zur Hälfte 538. von deſſen Erhaltung und Bewahrung 539. Unterſuchung des Zuſtandes eines Landgutes, dazu ſind verſchiedene Inventaria und Tabellen nöthig 540. Verwaltung deſſelben, und der zu machende Wirthſchafts-Etat 541. worauf das Hauptwerk bey der Verwaltung deſſelben ankämmt 542. was von der Jagdgerechtigkeit bey ſolchen zu halten 556. und von der Fiſcherey 556 f.

Landmilitz, von ſolcher hat man ſich ſelten etwas nützliches zu verſprechen I, 103. 104. ob ſie dienlich II, 555

Landesproducte, zu Vergrößerung der ausgehenden dienen ſolche Waaren, welche die Ausländer nöthig haben I, 204. Deutſchland hat viel dergleichen 204 f. was zu Gewinnung derſelben gehöret 206. zu Gewinnung derſelben ſollen die Unterthanen angereizet werden 207 f. darinnen ſollen keine Monopolia und Privilegia ertheilet werden 209. beſonderes Mittel dieſelben aus dem Bergbaue zu gewinnen 210. Mittel die Ausländer zur Abnahme derſelben anzureizen 211. wie ihre Güte und Tüchtigkeit zu befördern 212. ingleichen guten Preiß zu geben 214

Landſchaftseinkünfte, welche alſo genennet werden II, 89. 90

Landſtraße, in wie fern ein Regent für ſolche beſorget ſeyn muß II, 144. worinnen das hohe Recht über ſolche beſteht 145. warum gute Landſtraßen nöthig 148. ſind in den öſterreichiſchen Landen ſehr ſchön 149. Anmerk.

Landtäge, die Unkoſten dazu gehören zu der beſondern Verfaſſung des Staats, erſtrecken ſich gemeiniglich ziemlich hoch II, 591. 592. werden in einigen Landen faſt gar nicht mehr zuſammen gerufen 592

Landwirth, deſſen Hauptbeſchäfftigung I, 544. was deſſen Ehegenoßinn hauptſächlich zu verrichten hat 546. was er zu thun hat, wenn der Boden und die Gegend des Landgutes nicht ſo beſchaffen, daß er alle Nothwendigkeiten zur Haushaltung und Wirthſchaft ſelbſt erbauen kann 550 f. muß dasjenige zu erzeugen ſuchen, was den meiſten Vortheil bringt 551. ſoll mit Verkaufung der Früchte nicht eilen 552 f. wie lange einer in allen zur Wirthſchaft gehörigen Dingen Vorrath haben ſoll ibid. was er bey denen auf

dem Acker ſtehenden Früchten zu thun hat 583. wie er ſich zur Erndte vorbereiten ſoll 584 f.
Landwirthſchaft, worauf die Lehre von derſelben ankömmt I, 521. Eintheilung derſelben in drey Hauptſtücke 522. Begriff von derſelben, und denen dazu gehörigen Geſchäfften ſo wohl als vom Landleben 523. dazu gehöret eine genaue Berechnung über alle Einnahme und Ausgabe 542. Ordnung in derſelben 543. Endzweck derſelben 549 f. die Nothwendigkeiten die dazu erfordert werden, muß ein Landwirth ſelbſt erzeugen 549. der Hauptzweck derſelben iſt Vermögen zu erwerben 552 f. Nebengeſchäffte derſelben, welche es ſind 554
Laßreißer, was bey dem Holze alſo genennet wird II, 219
Lebensmittel, der hohe Preiß derſelben drücket nicht nur die Unterthanen, ſondern iſt auch dem Aufnehmen des Nahrungsſtandes, und den ausländiſchen Commercien ſehr nachtheilig II, 49. Anmerk.
Lebensumſtände der Menſchen, ſind ſehr verſchieden I, 449
Legirung bey Münzen, was ſie iſt II, 279 f. woher ſie entſtanden ibid. verurſachet eine Menge mühſamer Geſchäffte bey dem Münzweſen 282. derſelben hat man zweyerley, weiße und rothe 282
Leben, ob die eröffneten unter die Patrimonialgüter zu rechnen II, 101. ob die Lehensverfaſſung eine nützliche Einrichtung ſey 404. die Einkünfte von den Lehengütern beſtehen hauptſächlich in den Lehendienſten 406. was für Einkünfte bey Befolgung der Lehensfälle entſtehen 407. Einkünfte für allerley Verwilligungen, welche die Lehensleute ſuchen 408. Einkünfte ſo die Bußen und Strafen wegen der Lehensfehler an die Hand geben 409. Eröffnung des Lehens und dem davon zu machenden Gebrauche 410 Lehensnachrichten, ſo die Cammer nöthig hat 410
Lehensherrlichkeit, warum man ſie nicht zu den Regalien rechnen kann II, 403. Maaßregeln der Cammer bey Verwaltung der Einkünfte aus denſelben 411
Lehenrecht, das Longobardiſche hat zu dem Urſprunge der Regalien in Anſehung der Stände Gelegenheit gegeben II, 133
Leibärzte, werden von den Chatoullgeldern beſoldet II, 565
Leibguarden, wozu ſie dienen II, 579. wie es mit Anwerbung derſelben zu halten ibid.
Leibrenten, wie ſie zu errichten II, 455
Leihebank, wie ſie errichtet wird I, 279 f. II, 455
Leihehäuſer, dienen zu Unterſtützung der Manufacturiers I, 309.
Leinewand-Manufacturen, ihre Nützlichkeit, und wie ſie zu gründen I, 302
Leipziger Münzfuß, wenn er errichtet II, 292. dieſen haben verſchiedene Reichsſtände angenommen 293. man iſt aber ſeit einigen Jahren davon abgegangen 293
Lettres de Cachet, ſollen den Miniſtern nicht anvertrauet werden I, 114. ſind nicht zu billigen 392
Livrey, wie ſich bey ſolcher wirthſchaftliche Einrichtungen und Erſparungen machen laſſen II, 573 f.

Logierzettel, wie ſie beſchaffen ſeyn ſollen I, 149. Anmerk.
Lohmachen, ob es ſchädlich iſt II, 222
Lombard dienen zu Unterſtützung der Manufacturiers I, 309
Loſung der Nürnberger, wo ſie ſolche hergeholet, und worinn ſie beſteht II, 317. Anmerk.
Lotterien, Beſchaffenheit verſchiedener Arten derſelben, und wie ſie zu dem außerordentlichen Aufwande des Staats dienen können II, 458. ob es rathſam, daß ein Landesherr das Collectiren fremder Lotterien in ſeinen Landen verbietet 461
Luſtbarkeiten, was von den öffentlichen Luſtbarkeiten des Hofes zu halten II, 578
Luſtgärten, wie man daraus Vortheil ziehen kann I, 513

M.

Maaß bey Bergwerken, wie viel es hält II, 252
Macht, allzu ſtark anwachſende eines Nachbars, ob ſie ein Monarch zu ſchwächen befugt iſt I, 88. nöthige Maaßregeln darwider 89. bey ſolchen Maaßregeln muß Treu und Glaube nie verletzet werden 90. Niemand muß ſo viel Macht und Reichthum erlangen, daß er dem Staate oder ſeinen Nebenunterthanen gefährlich und ſchädlich iſt 116. 121
Magazine, angefüllte, dienen wider den Miswachs und andere Urſachen der Theurung I, 288. mit Beſorgung und Verwaltung derſelben, iſt ein hauptſächlich Geſchäffte der Commiſſariatsbedienten II, 546. wie die Anfüllung derſelben geſchieht ibid. einmal gefüllete, koſten alsdann wenig zu unterhalten 607
Mandate, wie ſie ausgefertiget werden II, 732
Manufacturen, wo ſie zuerſt entſtanden I, 7. Anmerk. wer in Frankreich den erſten Grund dazu geleget 18. entſtehen zuweilen in einem volkreichen Lande von ſelbſt 167. alle Arten derſelben müſſen in einem Lande angeleget werden 201. jedoch iſt damit kein auswärtiger Handel zu hoffen, außer bey neuen Erfindungen 202. ein Regent kann wohl eine Manufactur anlegen, aber nicht behalten 265. Nutzen derſelben in Anſehung der Circulation des Geldes 289. bey neuen muß man keine Zünfte einführen 295. man muß alle nöthige anzulegen ſuchen ibid. allgemeine Hülfsmittel ſolche zu Stande zu bringen 307. verſchiedene andere Beförderungsmittel derſelben 310. von ſolchen müſſen die Regierungen nicht zu früh Einkünfte ziehen II, 47. Anmerk. wie ſie in Aufnahme zu bringen 604
Manufactur-Collegia, ſind nöthig I, 311
Manufacturier, fremde, die ſich im Lande niederlaſſen wollen, ſollen thätig unterſtützet werden I, 169. 307. für ſolche muß man eine gewiſſe Achtſamkeit haben 311
Marktflecken, was er iſt I, 524
Marſtall, der Aufwand für ſolchen iſt an Höfen gemeiniglich ſehr wichtig II, 569
Materialien, die rohen, die im Lande verarbeitet werden, ſollten mit keinem oder doch ſehr mäßigen Zöllen und Acciſen beleget werden I, 232. Anmerk. man muß ſelche auf eine leichte und wohlfeile Art zu bekommen ſuchen 500

Maulbeerbäume, können viel einbringen I, 558. die weißen kommen auch in den kälteſten Ländern ſehr gut fort 297. 298
Mauthen, ſind an ſich ſelbſt keine Hinderniß der Commercien I, 220. die Bedienten derſelben müſſen im Zaume gehalten werden 332. Verfahren der öſterreichiſchen Mauthbedienten 234. Anmerk.
Mauthgeld, iſt von der Acciſe unterſchieden II, 147
Mauthregal, was es iſt II, 145
Meerproducte, verſchiedene derſelben ſind von großer Wichtigkeit II, 198
Meilenrecht, woher es entſteht I, 505
Menagerie, ſolche anzulegen erfordert viele Koſten II, 578
Meſſen, in ſolchen iſt der blühende Zuſtand der Commercien nicht zu ſuchen I, 195. ſolche anzulegen, wenn es Zeit iſt 214. welches der wahre Grund derſelben iſt 214. auf was für Gründen die Leipziger beruhen 215
Meßing, wovon es gemachet wird II, 259
Meßinghütten, wo ſie anzulegen I, 281
Metalle, werden ſelten in ihrer natürlichen Geſtalt gefunden II, 249. was für Dinge ſie außer ihrer Metallheit ſetzen 249 f. wie die Erzte derſelben zu gute gemachet werden 256
Militair-Etat, Ausgaben für ſolchen II, 527. der Aufwand für ſolchen muß in den ordentlichen und außerordentlichen eingetheilet werden 528. wie viel zu dem ordentlichen Aufwande zu beſtimmen, und wie der Zuſtand der Armee darnach einzurichten 529. der ordentliche Aufwand iſt in fünf Abtheilungen abzutheilen: 1) der Aufwand für die Armee ſelbſt, was ein Regiment zu unterhalten koſtet 530. dieſer Aufwand für das Kriegesheer iſt in verſchiedene Capitel zu theilen 532. a) von der Anwerbung und Stellung der Mannſchaft zu Pferde 533. b) von der Verpflegung und Bezahlung der Armee 535. c) von Anſchaffung der Leibes- und Bey-Montur und des Lederwerkes 536. d) von Verſorgung der Invaliden 538. e) von den Arztneyen für die Soldaten 539. 2) die Ausgaben für die Artillerie und das Feldzeugweſen: 1) der Aufwand für die Artilleriebedienten und Knechte 540. 2) für Stückgießereyen, Gewehrfabriken und andere Geräthſchaften 541. von Gewinnung des Salpeters und des Pulvers 542. 3) der zu dem General-Commiſſariat gehörige Aufwand: a) der Unterhalt der Commiſſariatsbedienten 544. b) die Beſorgung der Magazine 546. c) die Koſten zu dem mobilen Stande der Armee 547. 4) die Koſten zu Unterhaltung der Feſtungen des Staats 548. 5) der Aufwand zu den Kriegescollegiis und zu andern hieher gehörigen Anſtalten, 1) von dem Kriegescollegio und General-Kriegesgerichte 549. 2) von Cadettencorps und Kriegesſchulen 551. von dem außerordentlichen Aufwande für das Kriegesweſen: 1) die Feldläger zu Friedenszeiten 553. 2) ob man nicht auf eine Landmiliz oder andere dergleichen in Nothfällen allezeit parate Verſtärkung der Armee zu denken habe 555. die übrige Summe des außerordentlichen Aufwandes muß zu einem Kriegesſchatze geſammlet werden 556
Mineralien, werden in drey Hauptclaſſen eingetheilet II, 249

Miſtfuhren, wenn ſie geſchehen müſſen I, 580

Mittel, man muß die rechten Mittel erwählen I, 457. ſolche geſchickt zu verbinden wiſſen 458. man kann durch einerley Mittel verſchiedene Gewinnſte erreichen ibid.

Monarch, verſchiedene abgeſonderte Reiche und Länder eines Monarchen muß man zu vereinigen ſuchen I, 45. was ein Monarch iſt 47. deſſen vornehmſte Pflicht, worinn ſie beſteht ibid. muß die Schwäche und Stärke ſeines Staats und deſſen Mangel und Gebrechen wiſſen 74. 75. muß in Betracht der Geſandten eine gute Wahl zu treffen wiſſen 80. muß aus allzugroßer und ſorgloſer Liebe zum Frieden eine künftige gewiſſe Gefahr nicht anwachſen laſſen 88. hat viel verloren, wenn er die Liebe ſeiner Unterthanen verloren 120. muß für die Wiſſenſchaften und Gelehrten eine beſondere Hochachtung bezeugen 127. 128. auf was für Art und Weiſe er ſeinen Unterthanen wider auswärtige Gewalt helfen kann 142. muß wider auswärtige Werbungen ſeine Unterthanen ſchützen 143. je unumſchränkter einer iſt, je weniger eigenes hat er II, 11. Anm. wie viel einer von dem Vermögen des Staats nehmen kann 12. ſiehe auch Regent.

Monarchien, ſind entweder Wahl- oder Erb-Reiche I, 39

Monarchomachi, welche alſo genennet werden I, 47. Anmerk.

Monopolia ſollen nicht über Landesproducte ertheilet werden I, 209

Morgen, ein Morgen Acker, wie viel Ruthen er hält I, 560. werden misbrauchsweiſe Aecker genennet ibid.

Mousquetier, wie viel der Unterhalt für einen monathlich beträgt II, 533

Mühlen, von derſelben Nahrung nach ihren verſchiedenen Arten I, 516. f. ob ſie verpachtet werden können II, 196. worüber ſich das Recht des Mühlenbaues erſtrecket 195. ob das Mühlenweſen zu den Regalien zu rechnen 196

Münzen, woher es entſtanden II, 276. davon hat man eigentlich zweyerley Sorten 277. was unter die groben Münzſorten, und was unter die Scheidemünze gehöret ibid. ſind ſehr alt ibid. hat ſehr überhand genommen ibid. Kaiſer Carl der Große rechnet es zu den Regalien 278. Schrauben- Hohl- und Blech-Münzen oder Bracteaten, woraus ſie beſtanden 278. Verderben ſo dabey eingeriſſen 278. dreyerley Urſachen des verderbten Münzweſens, 1) der Zuſatz oder die Legirung 279. woher ſolches entſtanden ibid. und wer es am erſten angefangen 280 verurſachet eine Menge mühſamer Geſchäffte bey dem Münzweſen 280. f. woraus der Unterſchied nach Schroth und Korn entſteht 281. aus dieſem Unterſchiede entſtehen neunerley Münzfälle 282. 2) die zweyte Urſache iſt, daß die Reichsſtände, ſo keine Bergwerke haben, mit Vortheile münzen laſſen wollen 283. ob ſie verpachtet werden können 284. Anmerk. vom Ausmünzen ſchlechter Münzſorten hat ein Regent keinen Vortheil 286. die Unterthanen leiden durch ſchlechte Münzen großen Schaden, der endlich ſelbſt auf den Regenten fällt 288. die dritte Urſache iſt die Steigung des Gold- und Silber-Preißes 290. aus dieſer Steigung entſteht 1) die Aenderung des Münzfußes, und 2) die Veränderung des Werthes des

Goldes und Silbers gegen einander ſelbſt 292. f. worzu die groben Münzſorten vornehmlich beſtimmet 295. man muß keine fremden Münzen im Lande gelten laſſen, die nicht ihren wahren innerlichen Gehalt haben 297. bey ſolcher Verfaſſung hebt ſich der Einwurf von ſelbſt, daß die guten Landesmünzen ausgeführet werden 288. gleiche Beſchaffenheit hat es mit dem Einwurfe, daß die Regenten wenig harte Münzen ſchlagen laſſen würden 300. den Werth derſelben kann ein Regent erhöhen, jedoch nach ihrem innerlichen Gehalte 304

Münzfuß, was er iſt II, 292. f. muß ſich beſtändig ändern ibid. welches der zinnaiſche genennet wird 292. wenn er errichtet und wie lange er gedauert ibid. wenn der leipziger errichtet 293

Münzregal, Grund und Erklärung deſſelben II, 275. hat die Wohlfahrt des Staats zum Hauptzwecke, dahero müſſen die groben Sorten ihren wahren Werth haben 294. unter ſolches gehöret der Vorkauf des Goldes und Silbers im Lande 302

Münzweſen, ein wohleingerichtetes, iſt ein beträchtliches Hülfsmittel der Commercien I, 238

Müßiggang, die Steurung deſſelben befördert die Circulation des Geldes I, 317. Quellen deſſelben 318. ſchädliche Folgen deſſelben 320. Mittel darwider 321

Muſterungen, wie und wenn ſie geſchehen II, 545. Anmerk.

N.

Nahrungsgelder, ſind nichts anders als Gewerbeſteuern II, 392

Nahrungsgeſchäffte, ſ. Gewerbe.

Nahrungsſtand, Nothwendigkeit des Zuſammenhanges deſſelben zur Circulation des Geldes I, 260. in ſolchen haben die Manufacturen, Fabriken und Handwerker einen großen Einfluß 269. das Aufnehmen deſſelben iſt zugleich das Aufnehmen des ganzen Landes II, 606. man muß ſolchen immer zu verbeſſern ſuchen ibid.

Naturaliencabinette, gehören mit zu dem Vergnügen des Gemüthes II, 577

Niederlagsverwandten oder Niederleger, wer alſo genennet wird I, 25. Anmerk. von wem ſie nach Wien berufen worden 125

Normänner, zu welcher Zeit ſie ſich auf der See gezeiget I, 112

Nothdurft und Bequemlichkeit ſind zur Glückſeligkeit hinreichend I, 67. die Mittel, wodurch man ſich ſolche verſchaffen kann, ſind die Gewerbe 68. Nothdurft, was ſie iſt 449

Nothpfennig iſt bey Privatperſonen das, was bey dem Staate der Schatz II, 627

Nothwendigkeit, dreyerley Grade derſelben II, 488

Nutzungen, was ſie ſind II, 19. 20. aus ſolchen entſteht das bereiteſte Vermögen des Staats ibid.

O.

Obſtgärten, was dabey in acht zu nehmen I, 514. f.

Oekonomie, ihr Endzweck, welcher es iſt I, 32. dienet ſowol zur Erhaltung als Vermehrung des Staatsvermögens 61. was man darunter verſteht 437. Eintheilung der allgemeinen Lehren derſelben 438. die Erwerbung oder Vermehrung des Vermögens iſt einer der wichtigſten Endzwecke derſelben 451

Oekonomieinſpectores ſollten verordnet werden I, 268
Oekonomiſche Wiſſenſchaften, woher ihr Name entſtanden I, 32
Oeſterreich hat die beſten Landſtraßen in ganz Deutſchland I, 26
Officiers, ihren Weibern brauchet man nicht zu erlauben ihnen in den Feldzügen zu folgen II, 552. Anmerk.
Opern, was davon zu halten II, 575
Ophir, ob es in Indien gelegen I, 5
Ordensgeiſtliche, derſelben allzuſtarker Anwachs iſt, ſo viel möglich, einzuſchränken I, 172
Ordnung, woraus ſie entſteht I, 459. worauf ſolche in den Gewerben hauptſächlich ankömmt 460. iſt die Seele der Landwirthſchaft 543
Orientaliſche Handlungscompagnie in Wien, wer ſolche errichtet I, 24. 25
Oſtendiſche Handlungscompagnie, wer ſolche errichtet I, 24. wodurch ſie wieder zu Grunde gegangen 25
Oſtindien, wodurch der Weg dahin erfunden worden I, 14. 15. Anm.

P.

Pacht zur Hälfte, was davon zu halten I, 538
Papier, wenn ſtarke Mauthen oder Auflagen darauf geleget werden, was es für Nachtheil nach ſich zieht I, 229. Anmerk.
Papierſteuer, hat in einigen Landen, wo die Acciſe nicht eingeführet iſt, ſtatt II, 395. iſt unnöthig ibid. was es nach ſich zieht, wenn dieſe Steuern hoch ſind 396
Paris, warum die Univerſität daſelbſt noch bis itzo jährlich von den königlichen Poſteinkünften etwas zu genießen hat II, 167
Parteyen, am Hofe und in dem Staate müſſen keine verſchiedene Parteyen ſeyn I, 115
Particulair-Ausgabecaſſen, wie viel ihrer ſind II, 648
Particulair-Einnahmecaſſen, welche alſo genennet werden II, 644
Patkul, ob demſelben zu viel geſchehen I, 337
Paykul, warum er enthauptet worden I, 49. 337
Patrimonialgüter ſind von den Domainen unterſchieden II, 100. über ſolche hat der Regent eine ganz uneingeſchränkte Verfügung 101. können den Domainen incorporiret werden 102
Penſionen, ſind höchſt billig II, 597
Perſonen, in wie fern ſie zu dem Vermögen des Staats gehören I, 48. Anmerk.
Peſt, daß ſolche in einem Lande nicht einreiße, muß man zu verhüten ſuchen I, 173. was darwider dienlich II, 606
Pferde, Nutzung derſelben I, 599
Pflügen, zur Winterſaat, wenn und wie es geſchieht I, 577. zu den Sommerfrüchten, wenn und wie es geſchieht 578
Phönicier haben ſtarken Handel ſowohl zu Lande als zur See getrieben I, 2. wie weit ſich ſolcher erſtrecket 3. Anmerk.
Pochwerke bey Bergwerken, was ſie ſind II, 256
Policey, womit ſie ſich hauptſächlich beſchäfftiget I, 60
Policeydepartement, wie es beſchaffen ſeyn ſoll II, 695
Policeyordnungen gehören gewiſſermaßen zu einem wohl eingerichteten Cameralweſen II, 708. f.

Portugieſen, wenn ſie einen Weg nach Oſtindien gefunden I, 14. 15
Poſtgeld, ein hohes iſt ſchädlich II, 55. 175. Urſprung und Grund des Poſtregals 163. Erklärung deſſelben und verſchiedene Arten der Poſten 164. gehöret zwar zu der Landeshoheit, kann aber von andern im Lande ausgeübet werden 165. wie das Poſtweſen in alten Zeiten beſchaffen geweſen 166. tariſche Erfindung der Poſten in Deutſchland und das Betragen der Reichsſtände dabey 167. nachher geäußerte verſchiedene Grundſätze der Reichsſtände über das Poſtregal 168. aus dieſen Grundſätzen iſt ein verſchiedener Zuſtand der Poſten entſtanden 170. ob das Poſtregal für kleine Reichsſtände eine ſchickliche Sache iſt 169. Anmerk. das Herkommen allein iſt die Richtſchnur in Ausübung des Poſtregals 171. der Landesherr iſt befugt auf die Beſchaffenheit fremder Poſten in ſeinen Landen Obacht zu haben 173. das Poſtweſen muß zur Beförderung der Commercien eingerichtet werden 174. die Einkünfte davon ſind nur ein Nebenzweck 175. doch iſt dieſer Nebenzweck wichtig und muß alſo befördert werden 176. Ertrag der Poſten in verſchiedenen Landen 177. Anmerk. worinnen die gute Einrichtung der Poſten beſteht 178. die Taxe der Briefe und Sachen, ſo ausgegeben werden, iſt ein beträchtlich Stück der Einrichtung 179. f. Poſtſcheine und Quittungen ſind nöthig 181. Anmerk. was zu der wirthſchaftlichen Verwaltung des Poſtweſens gehöret 181. ff.
Potaſchenſieden, ob es unter das Salzregal zu rechnen II, 275. Anm.
Privateigenthum, worinnen es eigentlich beſteht II, 204. 205
Ptolemäus Philadelphus, wie viel er hinterlaſſen I, 7
Pulver, wie viel für ein Kriegesheer von 60000 Mann jährlich zu verwenden II, 643
Pyramiden, woher die ägyptiſchen entſtanden II, 585

Q.

Quäſtores, wozu ſie eigentlich beſtimmet waren I, 8
Queckſilber, wie es aus ſeiner Miner heraus getrieben wird II, 259

R.

Raubereyen, Anſtalten darwider I, 147
Rauſchgeel, wie es zu gute gemachet wird II, 259
Rechenkunſt, wer ſolche erfunden I, 5. Anmerk.
Rechnungen, wie ſie beſchaffen ſeyn müſſen II, 656. wie ſie unterſuchet und juſtificiret werden 657
Rechnungsbeamten bey Domainen, wie ſie beſchaffen ſeyn ſollen II, 114
Rechnungscammern, werden in verſchiedenen Staaten angetroffen II, 657
Rechte, woraus ihre Gewißheit entſteht I, 136
Rechtsgelehrſamkeit, was ſie iſt I, 132. 133
Rechtsgelehrte, ſind keine Ausleger der Geſetze I, 136. Anmerk.
Regalien, woraus die Einkünfte derſelben, entſtanden I, 417. was ſie vornehmlich ſind II, 44. 45. 95. bey Gründung des bereiteſten Vermögens durch die Regalien iſt die Wohlfahrt des Staats der Hauptzweck 54. bey ſolchen werden die Einkünfte auf den Nutzen der Unterthanen gegründet 56. die Einkünfte derſelben können vermehret werden, 1) durch Erweiterung der Regalien 75. 2) durch Verbeſ-

Verbeſſerung der Werke und Anſtalten bey den Regalien 76. durch Erhöhung der Abgabe und des Preißes der Producte in den Regalien 76. f. ſchädliche Vermehrungsarten der Einkünfte aus den Regalien, wenn ſie gemisbrauchet werden 78. f. oder wenn man vermeynte neue Regalien erfindet 80. was unter dem Misbrauche der Regalien zu verſtehen 78. f. ihr Grund und Urſprung in dem unmittelbaren Eigenthume des Staats 126. woher ihr Name vernünftiger Weiſe abzuleiten iſt 128. Erklärung derſelben und Erläuterung darüber 129. f. derſelben vielerley Eintheilungen ſind unnöthig 131. ihr Urſprung in Deutſchland iſt die Beleihung vom Kaiſer und Reiche 132. woher es kömmt, daß zuweilen ein Reichsſtand in des andern Lande Regalien ausübet 134. der Gebrauch derſelben kann durch die Reichsgeſetze eingeſchränket werden 134. f. können durch die Verträge mit den Landſtänden und durch das Herkommen eingeſchränket werden 136. ihr Gebrauch muß nach dem Beſten des Staats eingerichtet werden 137. beſonders muß dabey auf den Zuſammenhang des Nahrungsſtandes geſehen werden 138. ſind niemals zu verpachten 139. Gründe, warum ſolches nicht geſchehen ſoll 140. dürfen nicht in Lehen gegeben werden 141. wie viel es eigentlich derſelben giebt 142. die Ausübung eines Regals, dazu der Grund nicht vorhanden iſt, kann nicht erzwungen werden 284

Regent, was einer iſt I, 47. muß das Vermögen und die Kräfte des Staats zu vermehren ſuchen 49. 52. woraus deſſen Pflichten fließen 52. 53., ihr Wohlſtand und die Glückſeligkeit der Unterthanen können niemals getrennet werden 53. muß eine vollkommene Kenntniß von allen übrigen europäiſchen Staaten beſitzen 74. ſoll ſich niemals zu nachtheiligen Genugthuungen verſtehen 79. Anmerk. ſoll ſein Kriegesheer ſelbſt anführen 99. muß beſtändig bedacht ſeyn, daß alle Stände und Unterthanen in gewiſſem Verhältniſſe ſowohl gegen den Staat als gegen einander ſelbſt unveränderlich erhalten werden 108. f. muß zuförderſt auf ſeine oberſten Staats- und Krieges-Bedienten aufmerkſam ſeyn 114. ob ihm der Reichthum der Unterthanen nachtheilig iſt 115. muß auf die Geſinnungen und Neigungen der Unterthanen aufmerkſam ſeyn 119. f. wie er ſich bey Aufruhr und Empörungen zu verhalten hat 121. auf was Art er die Güte und Wahrheit der Religion beurtheilen muß 123. wie weit ſich deſſen Vorſorge für die Religion erſtrecken muß, beſonders in Anſehung der Einigkeit des Glaubens 124. muß keine ärgerlichen Lehrſätze und Meynungen einreißen laſſen 125. ſoll auf die Sitten und Neigungen der Unterthanen aufmerkſam ſeyn 127. 128. doch nicht um Kleinigkeiten in den Sitten derſelben ſich bekümmern 130. auch dem Volke eine erlaubte Luſt nicht entziehen 131. ſoll die einzeln Unterthanen gegen alle Arten von Gewaltthätigkeiten, Unrecht und Betrug ſicher ſtellen 141. Maaßregeln, die er wider ausländiſche Betrügereyen zu nehmen hat 144. ingleichen wider die inländiſchen 145. muß alle Arten von Gewalt und Selbſthülfe mit der äußerſten Strenge beſtrafen 150. f. ob derſelbe außer Gold und Silber auch andern Metallen, oder mit gewiſſen Stempeln und Zeichen bemerkten Papieren und andern

Sachen einen vorzüglichen Werth beylegen, und zu dem allgemeinen Vergeltungsmittel aller Arten von Gütern beſtimmen kann 154. Anmerk. muß den Reichthum des Landes zu vermehren ſuchen und die Circulation des Geldes befördern 156. ſoll kein Gewerbe oder Nahrungsart ſelbſt treiben 260. nur die Kriegesbedürfniſſe und Nothwendigkeiten für die Armee kann er auf ſeine Rechnung arbeiten laſſen 265. desgleichen eine Manufactur anlegen, aber nicht behalten ibid. er muß alle Gewerbe dirigiren und daher eine Kenntniß derſelben und des Landes beſitzen 265. ob er wohl thut, wenn er den ausziehenden Unterthanen ihren Abzug ſchwer machet, oder mit großem Abzugsgelde zu verhindern ſuchet 344. 345. muß den Unterthanen den Gehorſam erleichtern 363. muß über ſeine Befehle und Geſetze halten 369. kann die Unterthanen nicht zur guten Wirthſchaft zwingen 431. muß ſie aber gleichwol durch andere Maaßregeln dazu zu bringen ſuchen 433. ob er ſich in Commercien einlaſſen und dadurch ſeine Einkünfte vermehren ſoll II, 67. hat kein Recht nach freyem Belieben Abgaben aufzulegen 131. muß das Jus collectandi über jeden einzeln Unterthan gebrauchen 330. warum er ſeine Leidenſchaften zu beherrſchen verpflichtet 496. Anmerk. wenn ein Regent freygebig ſeyn müſſe 497. ſeine hauptſächlichſte Bemühung muß in Erwerbung einer vollkommenen Kenntniß ſeines Finanzweſens beſtehen 714. er muß die Grundſätze der Cameralwiſſenſchaft inne haben 716. ſiehe auch **Monarch**, ingleichen **Unterthan.**

Regierungsfolge, die feſtgeſetzte gehöret zur Glückſeligkeit des Staats I, 43. 44.

Regierungsformen, wie viel derſelben ſind I, 36. vermiſchte, woher ſie entſtehen 36. die monarchiſche iſt den übrigen vorzuziehen 38. wird ſehr gemisbrauchet ibid. Anmerk. worauf es in ſolcher ankömmt ibid. verſchiedene Beſchaffenheit derſelben, 1) in Anſehung der Regierungsfolge 39. 2) in Anſehung der uneingeſchränkten oder eingeſchränkten Gewalt 41. 3) in Anſehung des Zuſammenhanges der Reiche und Länder die ein Monarch beſitzt 42

Regiment, was ein Regiment zu unterhalten koſtet II, 530. ein neu errichtetes ſoll nicht aus lauter neuen ungeübten und unverſuchten Leuten beſtehen 535. Anmerk.

Reich, wer alſo genennet werden kann I, 450

Reiche, große, wodurch ſie entſtehen I, 33

Reichstäge, die Unkoſten dazu gehören zu der beſondern Verfaſſung des Staats, erſtrecken ſich gemeiniglich ziemlich hoch II, 591

Reichthum eines Landes iſt zur Glückſeligkeit der Unterthanen nicht hinreichend, ſondern es wird noch genugſame Sicherheit erfordert I, 68. 69. niemand muß ſo viel Reichthum und Macht erlangen, daß er dem Staate oder ſeinen Nebenunterthanen überhaupt aber dem Regenten nachtheilig iſt 113. kein Stand darf den Reichthum des Landes an ſich ziehen 119. was der Reichthum

des Landes ſey 152. worauf er nach heutiger Beſchaffenheit der Welt ankömmt 154. II, 44. dreyerley Unterſchied unter dem Reichthume des Landes I, 155. man muß den im Lande befindlichen zu erhalten 157. und dann zu vermehren ſuchen 158. dazu ſind drey Hauptwege 159. wird durch die Vermehrung der Einwohner vergrößert 160. ihn zu vermehren, ſind für die deutſchen Länder die Bergwerke der beſte Weg 243. muß beſtändig in den Gewerben circuliren 259. ſtellet das Blut in dem großen Körper der Republik vor II, 482
Reiheſchenken, warum es nicht zu verſtatten I, 508
Reiſende, genießen im Lande Schutz I, 335. Anmerk. ob ſie nach den Landesgeſetzen beſtrafet werden können ibid. ob ſie Unterthanen des Landes ſind ibid. was von dem Verbote zu halten, daß Reiſende keine Briefe mitnehmen ſollen II, 176. Anmerk.
Reiſen des Hofes, welche unter dem ordentlichen und welche unter dem außerordentlichen Aufwande begriffen ſind II, 582. woher der ſtarke Aufwand bey ſolchen entſteht 582. was von den Reiſen der Prinzen zu halten 583
Religion, iſt der wichtigſte Theil des ſittlichen Zuſtandes der Unterthanen I, 123
Remedium ſo den Münzmeiſtern gegeben, was dieſes iſt II, 282
Rentmeiſter, wie ſie beſchaffen ſeyn ſollen II, 114
Republiken, derſelben wahrſcheinlicher Urſprung I, 33. was ſie ſind 34. ſind von den Geſellſchaften oder Societäten unterſchieden ibid. ihr Endzweck, was er iſt 35. 62. 123. wie viel Regierungsformen derſelben ſind 36. das, was einer offenbar zuwider iſt, kann von einem jeden Regenten aufgehoben werden 45. Anmerk. eine jede iſt nur auf ihre eigene Glückſeligkeit und Vergrößerung bedacht 72. warum freye Republiken allezeit mehr bevölkert ſind 165. ob es rathſam und einem chriſtlichen Regenten anſtändig, mit den ſeeräuberiſchen Republiken und Feinden des chriſtlichen Namens Friede und Freundſchaft zu machen 242. Anmerk. keine kann ohne Gehorſam beſtehen 351
Reuterey, die Verpflegung derſelben muß zu den Steuern gerechnet werden II, 336
Rheiniſche Bund, woher er entſtanden I, 14. Anmerk.
Richter, auf ſolche muß man gute Aufſicht haben I, 138
Richterſtellen, müſſen mit ſehr redlichen Leuten beſetzet werden I, 137. ſollen nicht verkaufet werden ibid. ſolche zu vererben iſt offenbar ungereimt 140. 141
Rindvieh, Nutzung deſſelben I, 600
Rittergüter, ſind nicht von Abgaben frey I, 428
Ritterpferdegelder, können bey gefährlichen Zeitläuften zu etwas mehrerem als ſonſt angehalten werden II, 445
Römer, hatten eine wohl eingerichtete Verfaſſung des Finanzweſens I, 7. wie das Volk bey ihnen eingetheilet geweſen 8. wenn ſie die größten Handelsleute geworden ibid. wenn ihre Handlung wieder verfallen 10. ließen ihre Soldaten beſtändig in Lägern

gern ſtehen 96. 97. Anmerk. errichten in ſiebenzig Tagen eine wichtige Flotte 102. haben zeitig zu münzen angefangen II, 277
Röſten der Früchte, was man alſo nennet I, 586
Rohſchmelzen der Erzte, wie es geſchieht II, 257 f.
Rothwild, was alſo genennet wird II, 238
Rüſtung, kann in zwo Hauptarten eingetheilet werden II, 527
Rußland, wenn es eine Seemacht errichtet I, 22. und wer ſolches gethan 24. Anmerk.

S.

Saamen, wie er beſchaffen ſeyn ſoll I, 582 f.
Säen, deſſen Art und Weiſe I, 582 f.
Salpeter, ob er aus Salz gemachet werden kann II, 274. Anmerk.
Salpeterſieden, wird mit unter das Salzregal gerechnet II, 273
Salz, wodurch es erhalten wird II, 269. wodurch deſſen Körnung befördert wird 271. worauf das Hauptwerk beym Salzſieden ankömmt 272. Maaßregeln den Debit des Salzes zu erhalten ibid. was von den Salzſteuern zu halten 349
Salzbrunnen, woher ſie entſtehen II, 269. das Waſſer derſelben iſt nicht von gleicher Güte 270
Salzregal, wird als ein beſonder Regal angeſehen II, 267. iſt aber eigentlich ein Stück des Bergwerksregals 268
Saracenen, wie weit ſich ihr Handel erſtrecket I, 10
Schächte, was ſie ſind II, 253. werden Fahr- Förder- Treibe- Kunſt- und Wetter-Schächte genennet ibid. warum ſie mit Holze ausgezimmert werden 254
Schafvieh, deſſen Nutzung I, 601 f.
Schatz, ein guter Schatz iſt zu Vermehrung der Einkünfte ſehr behülflich II, 66. bey einem ſolchen laſſen ſich viele wichtige Werke zum Vortheile der Commercien unternehmen, wodurch die Einkünfte vermehret werden 67. von dem Schatze des Regenten und des Staats 625. die jährliche Summe zum Schatze kann als ausgeworfen oder als Ueberſchuß angeſehen werden ibid. Begriff von einem Schatze 626. welches der Endzweck eines Schatzes iſt 627. Nothwendigkeit eines beträchtlichen Schatzes, und was für Ausgaben der jährlich dazu ausgeſetzten Summe vorgehen müſſen ibid. großer Nutzen eines beträchtlichen Schatzes 629. wie der Schatz des Staats von dem Kriegesſchatze unterſchieden iſt 630. welcher Theil der Einkünfte jährlich zum Schatze auszuſetzen 631. ein Schatz kann nicht ohne Ende vermehret werden, ſondern hat nach einer gewiſſen Größe zuweilen eine Ausgabe nöthig 632. es muß ohne Noth und große Ueberlegung aus dem Schatze nichts ausgegeben, noch derſelbe als Erbe unter die Kinder vertheilet werden 633. wem die Vorſorge über den Schatz zuſteht 634. ob man gemünztes oder ungemünztes Gold und Silber oder Juwelen in den Schatz legen ſoll ibid. andere Mittel, die zuweilen ſtatt eines Schatzes gebrauchet werden 635
Schatzung, wie ſolche die Römer auferlegeten I, 7

Schau-

Schauſpiele, wozu ſie dienen I, 131.
Scheidemünzen, was unter ſolche gehöret II, 277. bedürfen keinen innerlichen Gehalt, können aber nicht außer Landes gelten 296. wenn fremde in ein Land eingeführet werden, ſo geſchieht dadurch dem Landesherrn ein Eingriff in ſeine Gerechtſame 297
Schifffahrt, ob ſie vor der Sündfluth ſtatt gefunden I, 2. wer ſie erfunden 3. Anmerk. wer ſie in Europa wieder empor gebracht 12. giebt zu vielerley Contracten Anlaß 18. von dem Rechte ſolche zu dirigiren und Abgaben davon zu nehmen II, 191. wird durch wohlangelegte Canäle und Schleußen ſehr befördert 192
Schiffsflotte, wozu ſie nöthig I, 101
Schleußen, von dem Rechte ſolche anzulegen und Abgaben dabey zu erheben II, 192
Schlich, was alſo genennet wird II, 257
Schmalte, wovon es gemachet wird II, 259
Schmelzwerke, welche es ſind II, 258 f.
Schock, ein altes, was in Sachſen alſo genennet wird II, 328. wie es mit den Steuerſchocken allda beſchaffen ibid. wie ſie eingetheilet werden ibid.
Schröpfen der Feldfrüchte, was alſo genennet wird I, 584
Schroth bey Münzen, was darunter zu verſtehen II, 281
Schürfen, was man alſo nennet II, 251
Schulden, von ſolchen haben viele einen falſchen Begriff I, 473. Anmerk. die Bezahlung derſelben iſt eine wichtige Ausgabe des Staats II, 614. die Vorſorge dafür und die Auszahlung liegt in den meiſten Staaten den Cammercollegiis ob 615. die Nothwendigkeit die Schulden des Staats zu bezahlen 616. auf was Art man zu derſelben Bezahlung gelanget 617. woher ſolche gemeiniglich entſtehen ibid. was für Aufwand zu dieſem Ende eingeſchränket werden kann 618. man muß einen Etat der Schulden machen, und zur Intereſſe und Tilgung der Schulden ſelbſt jährlich eine Summe ausſetzen 619. die Größe der jährlich auszuſetzenden Summe kömmt auf verſchiedene Umſtände an ibid. wie die ausgeworfene Summe zur Bezahlung der Schulden anzuwenden, und wie die dazu erforderliche Zeit auszurechnen 620. andere Hülfsanſtalten zu Bezahlung der Schulden 621. von Errichtung einer Banco zu Bezahlung der Schulden, wodurch zugleich der Credit wieder hergeſtellet werden kann 622. beſondere Hülfsmittel in großen Reichen zu Bezahlung der Schulden 624 franzöſiſche Künſte in Bezahlung der Schulden ibid.
Schulen, das Schulweſen hat zwar ſeine eigenen Güter und Fonds, doch trägt die Cammer auch dazu bey II, 610
Schutzgeld, welche Perſonen es erlegen müſſen II, 347. deſſelben ſollten ſich Unterobrigkeiten nicht anmaßen 348
Schwarzwild, was unter ſolchem verſtanden wird II, 238
Schweden, wenn ſie angefangen ihre Handlung in guten Stand zu ſetzen I, 21. ihre Bemühungen in Aufnehmen des Landes 22. Anmerk.
Schwefel, wie er aus ſeiner Miner heraus getrieben wird II, 259

Schweine, ihre Nutzung I, 603
Schwelgerey, muß man nicht laſſen einreißen I, 173 f.
Seidenbau, wer ſolchen zuerſt in Frankreich angefangen I, 18. Anmerk. zu ſolchem machete auch Kaiſer Leopold in Wien den Anfang 26. iſt vornehmlich in einem Lande einzuführen 296. Mittel ſolchen einzuführen 297. f. ein Neben-Nahrungsgeſchäffte der Landwirthſchaft 558
Seidenmanufacturen, wenn ſie ſich leicht zu Stande bringen laſſen I, 298
Seidenwürmerzucht, läßt ſich auch in kalten Ländern bewerkſtelligen I, 297. Anmerk.
Selbſthülfe, muß nicht erlaubet werden I, 151
Sicherheit, was zur vollkommenen Sicherheit eines Staats gehöret I, 70. iſt zweyerley 71. die äußerliche, worinn ſie beſteht 72. was dazu erfordert wird 73. die innerliche, was ſie iſt 108. erfordert ein gewiſſes Verhältniß der Unterthanen in Anſehung ihres moraliſchen Zuſtandes 109. wie nicht weniger die Handhabung der Gerechtigkeit 110. und endlich Schutz wider Gewaltthätigkeiten und Betrug 111. die ganze innerliche Sicherheit kann in vier Hauptſtücken abgehandelt werden 111. erfordert, daß auch die einzelnen Perſonen und Güter der Unterthanen ſicher geſtellet werden 141
Siedwerke, worinnen ſie vornehmlich beſtehen II, 259
Silber, warum es im Preiße ſteigt II, 290. warum das Silbergeld nicht ſo ſehr geſuchet wird als die goldenen Münzen 294
Sömmerung der Aecker, was alſo genennet wird I, 579 f.
Soldaten, wie viele einem kleinen Fürſten zu halten nützlich ſey II, 521. wie es mit Beurlaubung derſelben gehalten wird 556
Sole, iſt nicht allenthalben von gleicher Güte II, 270. welche nicht mit Nutzen verſodten werden kann 271
Sparen, gehöret hauptſächlich zu Erwerbung des Vermögens I, 460
Sparſamkeit, worinnen ſie ſich vom Geize unterſcheidet I, 464. das Erſparte muß zu Vergrößerung des Vermögens angewendet werden ibid. iſt uneigentlicher Weiſe ein guter Weg die Einkünfte zu vermehren II, 86. iſt eine Pflicht der Regenten 494. wie von ihr der Geiz unterſchieden ibid. wird mit dem Geize in der Ausübung öfters vermenget 495
Spielen, was davon zu halten I, 452. Anmerk.
Sporteln, warum ſie nicht den Richtern zu überlaſſen II, 362
Staat, was er iſt I, 34. das Vermögen deſſelben kann nicht gebrauchet werden, wenn man nicht auf deſſen Erhaltung bedacht iſt 52. woraus deſſen wahre Stärke entſpringt 55. deſſen Vermögen gründet ſich auf das Vermögen der Privatperſonen 62. was zur vollkommenen Sicherheit deſſelben gehöret 70. ein jeder iſt nur auf ſeine eigene Glückſeligkeit und Vergrößerung bedacht 72. muß ſich ſelbſt genugſam erkennen 74. muß das Verhaltniß einſehen, worinnen er mit andern ſteht 76. muß das Natur- und Völker-Recht und die Geſellſchaftspflichten gegen andere beobachten

ten 78 f. muß die Bewegungen und Abſichten der andern Mächte zu entdecken ſuchen 79. dieſes geſchieht durch Geſandte oder durch geheime Wege 80. deſſen Maaßregeln bey Entdeckung ſchädlicher Abſichten 82. und worinn ſolche beſtehen 83. diejenigen, ſo am Meere liegen, erfordern eine Seemacht oder Schiffsflotte 101. muß alle Kriegesbedürfniſſe in genugſamer Menge in Bereitſchaft haben 102. worauf deſſen Stärke hauptſächlich beruhet 120. die Wohlfahrt deſſelben muß der Einigkeit im Glauben vorgezogen werden 124. die Glückſeligkeit deſſelben erfordert genugſamen Reichthum 152. wie er ſeinen Reichthum vermehren kann 158. wird durch die Menge der Einwohner glücklich und mächtig 160. diejenigen, ſo dem Staate wirkliche Dienſte leiſten, ſollen frey von Contributionen ſeyn 424. die große Wirthſchaft deſſelben hat mit den Haushaltungen der Privatperſonen viel ähnliches II, 487. in großen Staaten ſind gemeiniglich ſubordinirte Cammern in den Provinzen und Hof-Cammercollegia 671

Staatsangelegenheiten, beruheten zu Rom auf der Entſcheidung des Volkes I, 9. Anmerk.

Staatsklugheit, ob man die Gerechtigkeit dabey außer Augen ſetzen könne I, 91. Anmerk.

Staatskunſt, was ihr Hauptzweck iſt I, 60.

Staatsverbrechen, die Unterſuchung derſelben kann nicht allemal nach den Formalien der Rechte geſchehen, jedoch muß die Gerechtigkeit beobachtet werden I, 390. f.

Staatsvermögen, der vernünftige Gebrauch deſſelben iſt der zweyte große Endzweck der Regierung II, 3. was unter dem vernünftigen Gebrauche deſſelben zu verſtehen 5. worinnen das Vermögen des Staats beſteht ibid. was zu dieſem vernünftigen Gebrauche gehöret 6. Grundregeln, ſo bey dem allgemeinen Gebrauche deſſelben zu merken 9. bey dem Gebrauche deſſelben muß man deſſen Beſchaffenheit vor Augen haben 13. man muß durch den Gebrauch deſſelben deſſen höchſte Glückſeligkeit zu bewirken ſuchen 15. man muß in dem allgemeinen Gebrauche deſſelben ſicher gehen 17. worauf der beſondere Gebrauch deſſelben ankömmt 18. dieſes Vermögen des Staats iſt größtentheils in dem Beſitze der Privatperſonen 19. was man das bereiteſte Vermögen des Staats nennet 20. worinnen dieſes bereiteſte Vermögen beſteht ibid. iſt der Gegenſtand der Cameralwiſſenſchaft 21. man muß die Subſtanz deſſelben ſelbſt nicht angreifen 28. der große Aufwand des Staats erfordert einen unmittelbaren Beytrag der Unterthanen zu den ordentlichen Einkünften deſſelben 306. ein Staat muß zuweilen großen außerordentlichen Aufwand machen, dazu die Geldſummen aufgebracht werden müſſen 430. Nothwendigkeit dieſen außerordentlichen Aufwand aufzubringen 431. die Ausgaben des Staats erfordern große Aufmerkſamkeit 469

Stadt, was ſie iſt I, 491. Unterſchied unter ſolchen und Dörfern 493.

493. Urſprung derſelben, beſonders in Deutſchland 494. Urſachen ihrer Aufnahme 495. und die daher entſpringende Eintheilung derſelben 496

Stadtleben, worinnen es beſteht I, 490. worauf die Stadt-Nahrungsgeſchäffte ankommen 496. bey den eigentlichen muß man ſich in keine andere Nahrungsarten einlaſſen 504

Stäbe, unter ſolche werden an großen Höfen alle Bediente eingetheilet II, 574. Anmerk.

Stände, alle Stände und Unterthanen müſſen zuförderſt in Anſehung ihres äußerlichen Zuſtandes in einem gewiſſen Verhältniſſe unterhalten werden I, 108. keiner darf den Reichthum des Landes vorzüglich an ſich ziehen 119

Stahlfabriken, ſind von großer Nützlichkeit I, 304

Steinſalz, wird öfters ganz rein aus der Erde gegraben II, 269. gemeiniglich aber iſt es mit viel Erde und Steinen untermiſchet 270

Sternkunde, wer ſolche erfunden I, 3. Anmerk.

Steuern, was alſo genennet wird I, 418. II, 95. ob und wenn bey ſolchen eine unſchädliche Vermehrung der Einkünfte ſtatt findet II, 81. monatliche Eintreibung und Lieferung derſelben zur Hauptcaſſe 331. Vorſorge der Cammer bey dem Steuerweſen 332. Erlaß derſelben bey Unglücksfällen 333. ob es rathſam, Steuerfreyheiten zu ertheilen 335. zu den Steuern muß die Verpflegung der Reuterey gerechnet werden 336. was von den verſchiedenen Gewerbe- und Conſumtions-Steuern, ſo man auf die Perſonen geleget, zu halten 348. was von den Salz- und Tabacks-Steuern zu halten 349. ſiehe auch Abgaben.

Steueranſchlag, was alſo genennet wird II, 327. 328. ob ein Steueranſchlag und Contributionsfuß einerley Bedeutung haben 329. Anmerk.

Steuercataſtra, woher ſie entſtehen, und was ſie ſind II, 329. müſſen in genaueſter Richtigkeit fortgeführet werden ibid.

Steuercollegium, wie das Ober-Steuercollegium in Sachſen eingetheilet wird II, 681. Anmerk.

Stockwerk, was in Bergwerken alſo genennet wird II, 250

Stollen, was alſo genennet wird II, 254. Erbſtollen und Tageſtollen, welche alſo genennet werden ibid.

Strandrecht, worauf ſolches ankömmt II, 200. ob es unbillig ibid. ob es ungeräumt, wenn man bethet, daß Gott den Strand ſegnen wolle ibid.

Strecken, was bey Bergwerken alſo genennet wird II, 254

Stuttereyen, ſind nützlich zu halten II, 570

Subſidientractat, was von demjenigen zu halten, wodurch man

eine Macht vermittelſt jährlich auszuzahlenden Geldſummen verbindet, bloß ſtille zu ſitzen, und ſich unſerem Vortheile und Abſichten nicht zu widerſetzen I, 104

Subſidiengelder, ſolche zu nehmen, wurden vor dieſem nicht für rühmlich gehalten II, 62. Anmerk. wie ſie nützlich ſind ibid.

Succumbenzgelder, was ſie ſind II, 414

T.

Tabelle, eine allgemeine Tabelle aller im Lande befindlichen Manufactur- und Fabriken-Arbeiter und Handwerker, wozu ſie nöthig, und wie ſie beſchaffen ſeyn ſoll I, 270. aus ſolcher können alle Mängel und Gebrechen der Manufacturen und Handwerker erkannt werden 271

Tafel, faſt an allen Höfen werden verſchiedene Tafeln gehalten II, 567. worinnen die meiſten Unordnungen, ſo bey ſolchen vorgehen, beſtehen 567. f. Anmerk. zu ſolcher gehöret die Küche, Kellerey, Conditerey und Silbercammer 568

Tafelgüter, welche alſo genennet werden II, 97. ſind unveräuſſerlich 100. Anmerk.

Tageſchächte, welche alſo genennet werden II, 254

Tageſtollen, welche alſo genennet werden II, 254

Taxen, was ſie ſind I. 476.

Taxis, dem Hauſe Taxis hat man die Erfindung der Poſten in Deutſchland zu danken II, 167. wird mit dem General-Poſtamte im Reiche belehnet 167. wo dieſes Haus ganz alleine das Poſtregal ausübet 170

Teich, wie er beſchaffen ſeyn ſoll I, 557. wie viel man derſelben eigentlich haben ſoll ibid.

Tharſis, ſoll die Prägung des Goldes und Silbers zu Gelde erfunden haben I, 3. Anmerk.

Theurung, wider ſolche dienen angefüllte Magazine I, 288. was ſonſt dawider dienlich II, 607

Thiere, wie ſie eingetheilet werden II, 238. Raubthiere oder unedle, welche es ſind ibid. edle, welche es ſind ibid.

Tobackſteuer, was davon zu halten II, 349

Tontinen, von wem und wo ſie erfunden worden, und worinnen ſie beſtehen II, 456

Tragödie, kann die Neigungen eines Volkes vortrefflich bilden I, 131

Trankſteuer, von wem ſie gegeben wird II, 393. gehöret unter die Gewerbeſteuern ibid.

Treibeöfen auf Bergwerken, wie ſie beſchaffen ſind II. 258

Treue, iſt eine weſentliche und nothwendige Pflicht der Unterthanen I, 374. was ſie iſt 376. man iſt ſolche ohne Krönung und Huldigung ſchuldig 378. muß uneingeſchränkt ſeyn 379. ein Regent kann den Unterthanen ſelbſt nicht wider die Treue Privilegia ertheilen 379. 380. bey ſolcher müſſen Unterthanen Gut und Blut aufſetzen 358. 380. auf was Art ſolche aufhöret 393 f f. ob ſie aufhöret, wenn der Regent abgeſetzet und des Thrones verluſtig erkläret wird 395. Treue und Glaube muß bey allen Maaßregeln, die ein Staat zu ſeiner Sicherheit ergreift, nie verletzet werden 90. muß auch gegen den Feind beobachtet werden 107

Tuchmanufacturen, feine, laſſen ſich in Deutſchland gar wohl angelegen I, 299. Mittel, ſolche zu gründen 301. dazu werden dauerhaftige und ſchöne Farben erfordert ibid.

V.

Venetianer, bringen die Schifffahrt in Europa wider empor I, 12. bemächtigen ſich des griechiſchen Kaiſerthums 13. Anmerk.

Veräußerungen, eine völlige Veräußerung von Land und Leuten wird ein Cameraliſt heutiges Tages nicht anrathen II, 465

Verarmung durch Unglücksfälle, muß man zu verhüten ſuchen I, 284.

Verbleyen, mit was für Erzten, und wie es geſchieht II, 258

Vergütungsmittel, ein allgemeines aller Güter wird bey dem heutigen Zuſtande der Welt erfordert I, 153. dazu hat ſich Gold und Silber geſchicket 154

Verkauf, kömmt zuförderſt auf gute Correſpondenz an I, 186. verſchiedene Arten deſſelben, und dabey nöthige Vorſicht 187

Vermögen, man muß ſein Vermögen nicht unbrauchbar liegen laſſen I, 405. 406. verſchiedene Begriffe von dem Worte Vermögen 438. der Anfang und der Grund deſſelben, ſind Güter und Geſchicklichkeit 439. ingleichen der Credit 440. es giebt zween Wege ſolches zu erwerben 441. die Erwerbung oder Vermehrung deſſelben, iſt einer der wichtigſten Endzwecke der Haushaltungskunſt 451. man muß ſolches durch erlaubte und gerechte Wege erwerben 452. man muß ſich einen Plan ſeiner Lebensart und des zu erwerbenden Vermögens machen 453 f. man muß den Grund und Anfang deſſelben recht anwenden 455. zu Erwerbung deſſelben gehöret vornehmlich das Sparen 86. 464. wenn man Vermögen erwerben will, muß man etwas wagen 465. ob man ſolches ohne Ende vermehren dürfe 468. der vernünftige Gebrauch deſſelben iſt der Hauptendzweck des Erwerbes und der Haushaltungskunſt 470. es trägt zu einem geſelligen, glücklichen und tugendhaften Leben viel bey ibid. deſſen vernünftiger Gebrauch kömmt auf drey Hauptregeln an 471. deſſen Erhaltung iſt ſehr ſchwer 473. was zu ſolcher Erhaltung gehöret 474. die Bewahrung deſſelben iſt zu deſſen Erhaltung nöthig 478 f. man muß ſolches zu Beförderung ſeiner Glückſeligkeit gebrauchen 480 f. unſere Nothdurft davon

beſtreiten

beſtreiten 481. dann müſſen wir auf einen Nothpfennig denken 482. und ſo dann für die Bequemlichkeit und den Wohlſtand Aufwand machen 483. man muß ſolches zum Nutzen des Nächſten und des Staats anwenden 485. doch kann man auch hierbey zugleich ſeinen Nutzen befördern 487. worinne das bereiteſte Vermögen des Staats beſteht II, 20. iſt der Gegenſtand der Cameralwiſſenſchaft 21. man muß ſolches auf unſchädliche Art erheben 26. es muß ſolches auf den Gewinnſt der Unterthanen gegründet werden 27. man muß das Vermögen einer Provinz vor der andern nicht zu ſehr angreifen, und in die Hauptprovinz ziehen 30. nach derſelben Beſchaffenheit muß ſich der Aufwand richten 32. man muß ſolches zu dem möglichſten Beſten des Staats anwenden 33. was unter der Gründung des bereiteſten Vermögens zu verſtehen 43. der erſte und hauptſächlichſte Grund iſt ein volkreiches Land und blühende Gewerbe 44. der nähere und beſondere Grund ſind gewiſſe der oberſten Gewalt vorbehaltene Güter und Rechte 45. wie die Gründung ſelbſt geſchieht 46. zu ſolchem bereiteſten Vermögen muß man einen gerechten Theil des Gewinnſtes erheben 48. bey Gründung des bereiteſten Vermögens durch die Regalien, iſt die Wohlfahrt des Staats der Hauptzweck 54. dazu gehöret auch eine wirthſchaftliche Einrichtung und Verwaltung 55. Erhaltung und Bewahrung des bereiteſten Vermögens 59. ſiehe auch Staatsvermögen.

Vermögender Mann, was man darunter verſteht I, 450

Vermögenſteuer, ob ſie als eine außerordentliche Abgabe anzurathen II, 440

Verpachtung, es iſt beſſer die Domainen zu verpachten, als ſelbſt zu verwalten II, 117. warum im Reiche nicht viel auf ſolche gehalten wird 117. wie ſie geſchehen ſoll 118 f. warum die Waldungen und Jagden nicht dabey zu verpachten 120. wie die Irrungen bey dem Verpachten zu vermeiden 122. bey ſolchem iſt auf die Perſon des Pachters zu ſehen 123. wie lange Cammergüter verpachtet werden ſollen 124. worauf es bey ſolchen hauptſächlich ankömmt ibid. findet bey den Regalien nicht ſtatt, und warum 139. ingleichen bey den Zöllen nicht 155

Verſchwendung, ob ſolcher geſteuert werden müſſe I, 326. ſolcher zu ſteuren, iſt nicht wohl möglich 326 f. die Regierung hat keine Urſache ſolcher zu ſteuren 328. wenn der Aufwand und Pracht eines Regenten mit dem Namen der Verſchwendung beleget werden kann II, 472. Anmerk.

Vertheidigungsbündniſſe, erfordern eine große Ueberlegung, I, 86

Vertheidigungsmittel eines Staates, welches das vornehmſte und kräftigſte iſt I, 92. dazu werden viele Kriegsbereitſchaften an Magazinen, Gewehr, Brücken, Pulver, und hundert andern Sachen erfordert 102. ein gewöhnliches iſt, daß man ſeine Bundesgenoſſen um die verſprochenen Hülfsvölker erſuchet 103. dazu gehöret auch, daß man die Handlung und Schifffahrt des feind-

lichen Volkes darnieder zu legen ſuchet 106. unerlaubte, welche es ſind 106

Verträge, gehören zur Sicherheit eines Staats I, 87. werden zu weilen eingegangen, um eine unruhige Macht zum Frieden anzuhalten 88

Vicedomgüter, was in Oeſterreich alſo genennet wird II, 97

Victualien, bey der Geſundheit und dem Leben der Menſchen, kömmt viel auf ihre Beſchaffenheit an I, 175

Vieh, deſſen Unterhalt erfordert in der Landeswirthſchaft Aufmerkſamkeit I, 548. Proportion des Zugviehes bey einem Landgute 589. Anzahl des Rind- und Schaf-Viehes bey einem Landgute und dem dazu erforderlichen Füttern 590. Erlangung und Anſchaffung deſſelben 591. deſſen Wartung und Pflegung 592. deſſen Futter und Weide 593. Winterfütterung, worinne ſie beſteht 594

Viehſterben, Maaßregeln darwider I, 288

Viehſteuer, auf was Art ſie in verſchiedenen Landen ſtatt findet II, 395

Viehzucht, iſt die älteſte Nahrungsart der Menſchen I, 587. worauf es in ſolcher hauptſächlich ankömmt 588. kann allein ohne Ackerbau beſtehen, und vielleicht mit größerm Nutzen 589

Vitriol, woraus er geſotten wird II, 259

Ungeld, was alſo genennet wird I, 418

Unglück, demſelben muß man entgegen arbeiten I, 447

Unterobrigkeiten, müſſen zur Wachſamkeit auf die Verbrecher angehalten werden I, 146

Unterſchrift, ein Regent hat nicht nöthig alle Ausfertigungen ſelbſt zu unterſchreiben II, 723

Unterthanen, ihre Pflichten, woraus ſie fließen I, 53. ihre Lebensumſtände können in dreyerley Beſchaffenheiten eingetheilet werden 67. das Verhältniß derſelben, das ſie ſowohl gegen den Staat, als gegen einander ſelbſt haben müſſen, gründet ſich auf ihre moraliſche Beſchaffenheit 108. ob ihr Reichthum überhaupt dem Regenten nachtheilig iſt 113. ſoll keine Feſtungen beſitzen 116. dürfen ſich nicht an auswärtige Mächte hängen 117. ihre Privilegia dürfen weder dem Staate noch den Nebenunterthanen ſchädlich ſeyn 118. ihr ſittlicher Zuſtand muß der Wohlfahrt des Staats gemäß ſeyn, und die innerliche Sicherheit befördern helfen 122. derſelben Sitten und Neigungen erfordern die Aufmerkſamkeit des Regenten 128. ſollen in Anſehung ihrer Perſonen ſowohl, als Güter, ſicher geſtellet werden 141. auf was Art und Weiſe ſie vor ausländiſcher Gewalt zu beſchützen 142. müſſen wider auswärtige gewaltſame Werbungen geſchützet werden 143. müſſen eine vernünftige Freyheit genießen 208. müſſen zu dem Anbaue und Gewinnung der Landeswaaren angereizet werden 207 f. ein jeder iſt verbunden, zur Wohlfahrt des Staats das Seinige beyzutragen 320. haben ihre Pflichten zu Beförderung der Glückſeligkeit

ligkeit des Staats auf ſich 333. was ſie ſind 334. die Geburt allein machet uns nicht dazu 335. die Geiſtlichen in allen Religionen ſind wirkliche und vollkommene Unterthanen des Staats 338. einerley Perſon kann nicht wohl ein Unterthan in zwey verſchiedenen Reichen ſeyn 339. ein Regent kann befehlen, daß ſeine Unterthanen ſich mit weſentlicher Wohnung im Lande aufhalten ſollen 340. Unterſchied unter mittelbaren und unmittelbaren 341. der Regent muß für die mittelbaren Unterthanen gleiche Vorſorge und Zuneigung haben 342. auf was Art die Eigenſchaft eines Unterthanen aufhöret 343. ob es in ſeinem freyen Belieben ſteht, ſich mit ſeinen Gütern aus dem Lande zu begeben, und ſeine weſentliche Wohnung in einem andern Staate zu nehmen 343. ob es rathſam, ſolche von der Auswanderung mit Gewalt abzuhalten 344 f. ſie ſind ihre Pflichten einem unumſchränkten Monarchen allein ſchuldig, wenn er ſich nicht als ein Feind gegen ſie aufführet 345. in vermiſchten Regierungsformen ſind ſie ihre Pflichten nicht lediglich dem Regenten ſchuldig 347. Unterſchied dieſer Pflichten ibid. was ihre unmittelbaren Pflichten ſind 348. worinnen ſolche vornehmlich beſtehen 349. worinnen ſie keinen Gehorſam ſchuldig ſind 358. ob ſie in Vollſtreckung der Befehle des Regenten Leib und Leben wagen müſſen 362. ſind zu der Heeresfolge allerdings verpflichtet ibid. es iſt nicht rathſam, die ungeübten Unterthanen dem Feinde entgegen zu ſtellen 362. 363. der Regent muß ihnen den Gehorſam erleichtern 363. alle ihre Pflichten gelten nur in ſo weit, als ſie mit der Treue beſtehen können 374. man ſoll eine edle Ehrliebe in ihnen zu erwecken ſuchen 377. müſſen Gut und Blut bey ihrer Treue aufſetzen 380. dürfen ſich dem Feinde nicht ergeben ibid. ſie müſſen im Falle der Noth dem Regenten ſich ſelbſt und ihre Güter zu ſeiner Diſpoſition überlaſſen 382. wie ſie ſich bey einem anderweitigen Kriege zwiſchen ihrem neuen und alten Herrn zu betragen haben 395. ſind verpflichtet zu der Wohlfahrt des Staats wirklichen Beytrag zu leiſten 400. ſind ſchuldig für das Beſte des Staats thätige Bemühungen anzuwenden 402. ſind ſchuldig die zu der Regierung erforderlichen Koſten zu tragen 416. ſind in Nothfällen des Staats ſchuldig, ihr Vermögen zum Theil ſelbſt herzugeben 420. haben in Anſehung auf ſich, die Pflicht auf ſich, mit ihrem Vermögen wohl zu wirthſchaften 429. Unterſchied unter ihren mittelbaren und unmittelbaren Pflichten 431. der Regent kann ſie nicht zur guten Wirthſchaft zwingen 431. auf was Art ihnen der Gewinnſt beſtimmet werden kann II, 48. müſſen einen unmittelbaren Beytrag zu den ordentlichen Einkünften des Staats thun 306. ihre Schuldigkeit zu dieſem Beytrage 307. wie der Gewinnſt derſelben von den Grundſtücken zu berechnen iſt 324. ſind ſchuldig außerordentlich Abgaben zu leiſten 434

Untreue, was unter der Untreue der Unterthanen zu verſtehen I, 376. ein edles Gemüth iſt keiner fähig 377. derſelben giebt es vornehmlich dreyerley Arten 385. iſt das nachtheiligſte Verbrechen

für die Wohlfahrt des Staats 390. auch der bloße Verdacht derſelben, verdienet alle Aufmerkſamkeit, und gewiſſermaßen Beſtrafung 392

Unvermögende müſſen dem Staate durch Fleiß und Arbeit nützen I, 406

Volk, die Reichsgrundgeſetze und Freyheiten deſſelben müſſen erhalten werden I, 44. ihm muß eine erlaubte Freyheit nicht entzogen werden 131

Vorhaben, man muß zu ſeinem Vorhaben alle nöthige Erkenntniß und Fähigkeit beſitzen I, 456 f.

Vorräthe, warum ſie nöthig, und woher ſie entſtehen II, 638. Vorräthe die durch den Gebrauch nicht conſumiret werden 640. die durch den Gebrauch conſumiret werden 641

Vorrathsbehältniſſe, werden mit verſchiedenen Namen beleget II, 639. können in vier Hauptclaſſen eingetheilet werden. ibid. Eintheilung derſelben nach der Beſchaffenheit der Vorräthe ibid.

Vorſtände, was bey dem Forſte alſo genennet wird II, 219

W.

Waaren, was ſie ſind I, 179. ſind entweder innländiſche oder ausländiſche 180. der Handel mit inländiſchen kann in gewiſſem Betracht ſchädlich ſeyn 180. mit ausländiſchen kann theils ſchädlich, theils vortheilhaft ſeyn ibid. Unterſchied derſelben in Anſehung ihres Urſprunges 181. ihres Weſens und innerlichen Beſchaffenheit 182. ihrer äußerlichen und zufälligen Beſchaffenheit 183. die innländiſchen, woher man ſie gewinnt 184. die ausländiſchen werden vornehmlich durch die Schifffahrt erhalten 185. wie der Werth der ein- und ausgehenden zu beſtimmen 199. welche zu Vergrößerung der ausgehenden Landesproducte dienen 204. was zu thun, um die Landeswaaren in erforderlicher Güte und Menge zu gewinnen 206. dazu müſſen die Unterthanen angereizet werden 207. über Landeswaaren müſſen keine Monopolia und Privilegia ertheilet werden 209. wie derſelben Güte und Tüchtigkeit zu befördern 212. ingleichen der gute Preiß derſelben 214. ſind in Abſicht der Zölle und Acciſen von dreyerley Beſchaffenheit 227. alle ausgehende vollkommene Waaren müſſen mit keinen Zöllen und Acciſen beleget werden 228. alle rohe müſſen gar nicht ausgeführet oder ſtark mit Abgaben beleget werden 230. alle eingehende entbehrliche müſſen mit ſtarken Zöllen, Mauthen und Acciſen beleget werden 230. entbehrliche, welche es ſind 231. alle eingehende unentbehrliche müſſen mit mäßigen Auflagen beſchweret werden 231. die durchgehenden müſſen nur mit mäßigen Wegezöllen beleget werden 232. über die Güte derſelben ſind Reglements nöthig 311

Wäſche, woher die Ausgaben für die Wäſche eines Regenten genommen werden II, 563

Waffen,

Waffen, das Recht derſelben ſteht allein der oberſten Gewalt zu I, 116
Wagen, man muß etwas wagen, wenn man Vermögen erwerben will I, 465. Regeln die dabey in Acht zu nehmen 466. Folgen und Schlüſſe aus dieſen Regeln 468
Wald, was er iſt II, 208. Hauptnutzung der landesherrlichen Wälder 217. Nebennutzungen darinnen 222. worauf der gute Zuſtand derſelben ankömmt 227
Waldungen, wie ſie unterſchieden I, 554 f.
Walzen, dienet den Acker zärter und mürber zu machen I, 581. wenn es am beſten zu verrichten ibid.
Waſchwerke bey Bergwerken, was ſie ſind II, 256
Waſſerregalien, Grund und Erklärung derſelben II, 187. Unterſchied unter ſolchen, und Verzeichniß derſelben 188. können theils verpachtet werden, theils nicht 190. was für Vorſorge die Cammer für ſolche haben ſoll 203
Wayſenhäuſer, warum in ſolchen die Erziehung der Kinder ſchlecht beſchaffen I, 207. Anmerk.
Wechſelbank, was ſie iſt I, 190
Wechſelrecht, in einem Lande müſſen gute und ſtrenge vorhanden ſeyn I, 283
Wegebeſſerungen, warum ſolche nicht den Zolleinnehmern überlaſſen werden ſollen II, 160. Anmerk.
Wegegeld, weswegen ſolches gegeben wird II, 146
Weinbau, deſſen Fehler I, 512
Werbung, ob es rathſamer, auswärtige oder Landeskinder zu Kriegesdienſten zu werben I, 93. warum bey Werbung der Landeskinder nicht gewaltſam zu verfahren 94. Anmerk. Unterthanen müſſen wider auswärtige gewaltſame Werbungen geſchützet werden 143
Werth, welches der gerechte Werth der Waaren iſt II, 77. Anmerk.
Wieſen, werden in Heu- und Grummet-Wieſen eingetheilet I, 594. Verbeſſerung der ſchlechten 595
Wild, wie es eingetheilet wird II, 238. von Lieferung und Verkaufung deſſelben 241
Wildbann, was er iſt II, 235 f. begreift verſchiedene Rechte unter ſich 236
Wirthſchafts-Beamten bey Domainen, wie ſie beſchaffen ſeyn ſollen II, 114
Wirthſchafts-Etat der Regierung, woraus er entſteht, und was er iſt II, 508. 509. Nothwendigkeit deſſelben ibid. Nachtheil des Staats, wenn keiner gemachet wird 510. ob man ihn nach Maaßgebung des Unterſchiedes unter Fiſcum und Aerarium machen müſſe 513. muß alle Jahre gemachet werden 514. wie er zu verfertigen ibid. in ſolchem muß man zu allererſt alle Einkünfte

künfte berechnen 515. ſodann die Ausgaben nach der Ordnung ihrer Nothwendigkeit durch Berathſchlagungen feſtſetzen 517. wie die Summen der Ausgaben zu beſtimmen ſind 517. man muß ſo wol die ordentlichen Ausgaben feſtſetzen, als auch zu den außerordentlichen das Erforderliche auswerfen 518. man muß die Ausgaben in gewiſſe Claſſen bringen 519. Vorſchlag der Ausgabeclaſſen in kleinen Staaten 520. jede Claſſe hat wieder ihre Unterabtheilungen, Capitel und Numern 521 f. in großen Staaten hat man nur zwo Hauptclaſſen, den Militair- und Civil-Etat 522. wenn der Staat überlegene Nachbarn hat, ſo müſſen zuweilen zwey Drittel der Einkünfte auf den Kriegs-Etat ausgeworfen werden 523. jedoch iſt es beſſer, wenn auf jede Hauptclaſſe die Hälfte der Einkünfte verwendet werden kann 524

Wisby, weswegen es einen großen Namen hat I, 13. Anmerk.

Wiſſenſchaften, worauf ſich der Vortrag derſelben gründen muß I, 29. alle zur Regierung des Staats gehörige, theilen ſich in zwey Theile 59. Anzeige derſelben 60. bilden die Sitten, und gereichen zur Wohlfahrt des Staats, wannenhero dieſelben in Aufnahme zu bringen ſind 127. die Wiſſenſchaften und Künſte ſollten allen übrigen Gewerben die Mittel zu ihrer Vollkommenheit an die Hand geben 273. ein jeder ſollte neben ſpeculativiſchen Wiſſenſchaften auch unmittelbar nützliche Dinge treiben 410. das Aufnehmen derſelben iſt ungemein nützlich für den Staat II, 611

Witterung, die Beſchaffenheit derſelben trägt viel zur Fruchtbarkeit der Aecker bey I, 572

Witthumsgelder, können nicht zu den Ausgaben für den Hof und die Hofſtatt gerechnet werden II, 588. wer dieſe Gelder eigentlich beſorget ibid.

Wohnungen, die fürſtlichen Wohnungen und deren Ausmeublirung erfordern einen ziemlichen Aufwand II, 570 f.

Wolle könnte viel feiner erzeuget werden als geſchieht I, 300. Anm. Wollenmanufactur, wie ſie in Frankreich in Flor gekommen 301

Wucher und Wucherliche Contracte, ſind dem Credit im Lande ſehr nachtheilig I, 283. wider ſolchen müſſen ſcharfe Geſetze vorhanden ſeyn 301

Wünſchelruthe, ob ſie ein abergläubiſches oder eingebildetes Mittel iſt II, 252

Würdigungen der Güter, was und wie vielerley ſie ſind I, 476

Wunderwerke der Welt, woher ſie entſtanden II, 585

Z.

Zeche, was eine iſt II, 252

Zeitungen, weshalben ſie zu den Poſten gerechnet werden II, 185. pflegen gemeiniglich an jemanden verpachtet zu werden 186. gehen auf allen Poſten frey ibid.

Ziegen, ihre Nutzung I, 602

Zinnaiſcher Münzfuß, welcher alſo genennet wird II, 292. wenn er errichtet, und wie lange er gedauert ibid.

Zoll iſt an ſich ſelbſt keine Hinderniß der Commercien I, 220. mit ſolchem müſſen keine ausgehende vollkommene Waaren beleget werden 221. warum die Zölle nicht hoch anzuſetzen II, 55. wenn ſie erhöhet werden können 77. woher der Name derſelben entſtanden 146. iſt mit Mauth ein gleichgültig Wort ibid. der Unterſchied unter Zoll und Geleite hat zu unſeren Zeiten nicht viel zu bedeuten ibid. Zollgeld iſt von der Acciſe unterſchieden 147. müſſen zu Beförderung der Commercien errichtet werden 150. können nicht immer einerley bleiben 151. die Einkünfte von ſelbigen ſind nur ein Nebenzweck ibid. müſſen nicht verpachtet werden 155. die Strafen und Confiſcationen wegen des Zollbetruges gehören mit zu den Einkünften 160. die Zollſachen ſind einigen Räthen bey der Cammer beſonders anzuvertrauen 162

Zollbediente müſſen im Zaume gehalten werden I, 233

Zollregal, was es iſt II, 145. was der Hauptzweck deſſelben iſt 148 ſteht einem Regenten uneingeſchränket zu, iſt aber in Deutſchland eingeſchränket 153. worauf man bey Verwaltung deſſelben zu ſehen 156 = 160

Zünfte, in ſolchen müſſen nicht die Crämereyen und Höckereyen eingeſchloſſen werden I, 272. was ſie ſind 290. ob ſie eine nützliche Anſtalt ſind 292. haben zwar viele Gebrechen ibid. ſind aber nicht gänzlich und auf einmal abzuſchaffen 293. ſondern das Schädliche und die Misbräuche dabey ſind nur abzuſchaffen 294. ſollen bey neuen Manufacturen nicht eingeführet werden 295

Zuſammenkünfte, die entweder heimlich oder öffentlich unter dem Vorwande der Religion gehalten werden, ſind nicht zu dulden I, 126

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Einige Verbeſſerungen.

I Theil. p. 120. Marginal. vor Geſinnungen und Nutzungen, lies Geſinnungen und Neigungen.

p. 172. lin. 17. ſtatt Adelichen, lies characteriſirten Adelichen.

p. 461. lin. 19. ſtatt Abſchlag, lies Anſchlag.

II Theil. p. 250. lin. 18. ſtatt Ordnung, lies Oeffnung.

Bayer. Staats-Bibliothek München

XX 1/2003

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Justi, Johann Heinrich Gottlob <<von>>

Johann Heinrich Gottlobs von Justi Staatswirthschaft oder Systematische Abhandlung aller Oekonomischen und Cameral-Wissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfodert werden In zween Theilen ausgefertiget
Bd.: 2

Leipzig 1758

Cam. 83-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388402-4
VD18 12261734-001